

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

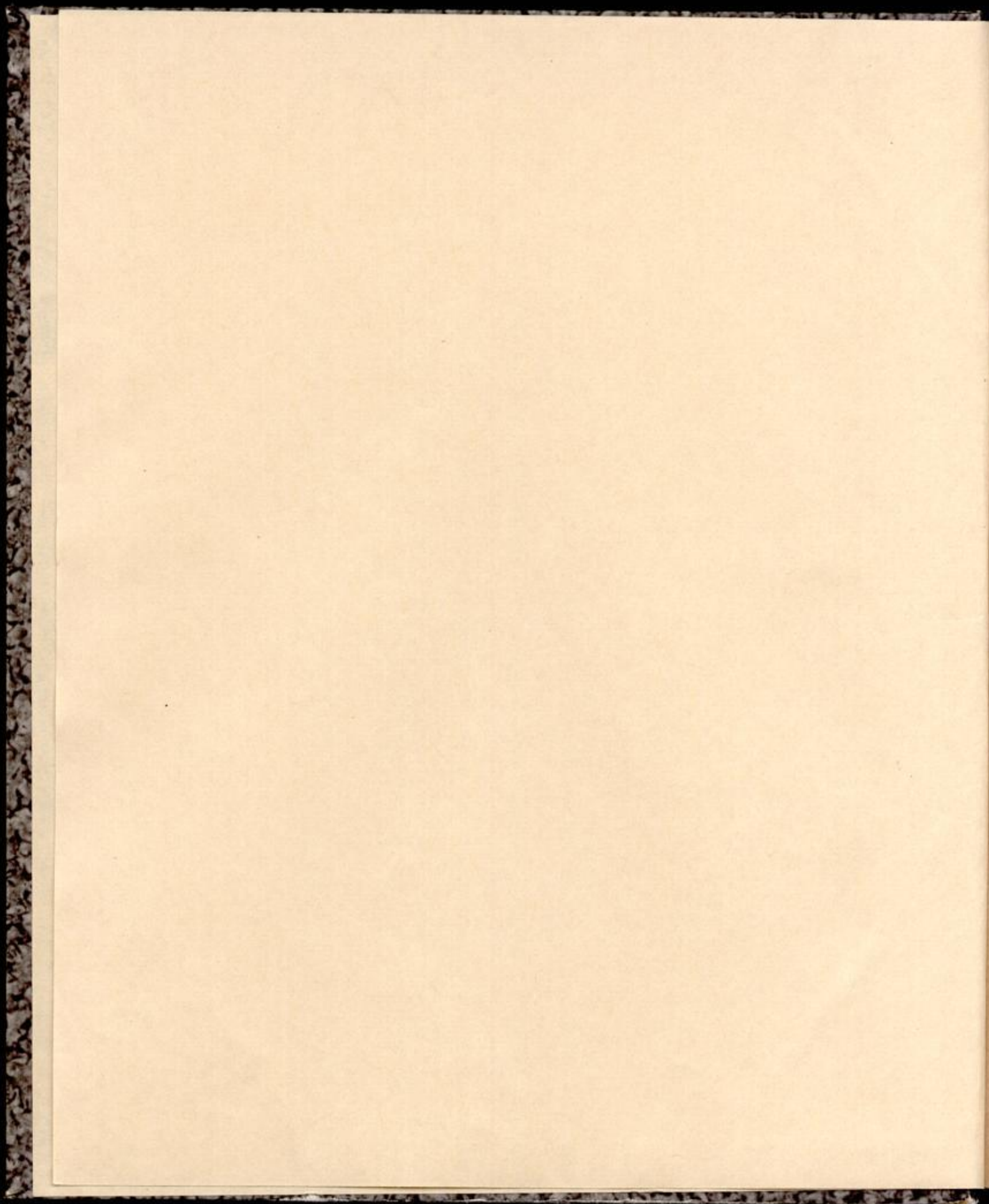
Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1864

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Oe
20
1864



Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

H. v. Stoeffer.

Zweiundsechzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LXXIV.



H. v. Stoeffer.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel.

1864.

071 72, 62. 1874

RS

Badische
Landesbibliothek

253

De 20, 1864

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1864.

A.

	Seite
Adressen, Zustimmung, landständische	257
Allodifikation von Lehen	50. 65. 241
Amortisationskasse, Serienzichungen	31. 453
— Gewinnziehungen	654
Amtsgerichte, die Instruktion für dieselben	615
Anlehen, 3½prozentiges, der Eisenbahn vom Jahr 1842, dessen Tilgung	873
Anwaltsordnung	661
Anwaltshäften, Ausübung, Verleihungen, deren Wohnsitze und Wechsel	51. 55. 690. 698. 854
Anwaltsvereine, Anwaltskammern, Anwaltsauschuß	699
Apothekerlicenzerteilungen . . 9. 19. 40 ² . 46. 72. 143. 178. 183. 450 ² . 452. 824. 828. 855	
Appellationsenate, Ernennung zu Mitgliedern derselben	659. 660
Au, Gemeindevorb, dessen Beförderung	507
Aufsichtsbehörden für die Volksschulen	604
Ausländer, deren Besitz von Liegenschaften	237
Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und Apotheker, die Bestellung solcher	735

B.

Badanstalten, Budget für 1864 und 1865	136
Barackenlager, Errichtung eines solchen	165

	Seite
Berichtigungen im Regierungsblatt	48. 177. 244. 446. 454. 458. 462. 654. 690. 750. 778
— — — Nr. XLIV. v. J., die Organisation der innern Verwaltung betreffend	177. 638
— — — Nr. XVIII., die Gerichtsverfassung betreffend	263
— — — Nr. LXVII., die Bildung der Geschworenen- und Schöffenz listen betreffend	826
Bezirksräthe, die Ernennung derselben betreffend	367. 370
— deren polizeiliche Funktionen	523
Bezirksstaatsärzte, deren Stellung	239
Biersteuer, Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1845	100
Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltungspersonal, dessen Pensionsfähigkeit und Auf- nahme derselben in die Wittwenkasse	775
Brandkasse (General-), deren Stand im Jahr 1863	895
Brückenbau über den Neck bei Kuitenburg	72
— über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen	507. 736. 738

C.

Conscription, siehe Militärache.	
Consulate, Ertheilung des Exequatur an fremde Consuln	65
— Errichtung Badischer	140

D.

Dienstinstruktion für die Amtsgerichte	615. 690
Dienststrang der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes	326
Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft	489
Dienstweisung für Gerichtsarzte	410
— für Vormünder	469

E.

Eisenbahnamt Schaffhausen	864
Eisenbahnanlehen 3½prozentiges, dessen Tilgung	873
Eisenbahnbau, Organisation der hiezu erforderlichen Stellen	46. 47
— von Dinglingen nach Lahr	135. 723
Eisenbahnbaukasse Pforzheim, deren Aufhebung	903
Eisenbahnpolizeiordnung zum Schutz der Eisenbahnen und des Betriebs	705
Eisenbahnschuldentilgungskasse, Gewinnziehungen	20. 87. 327. 741
— Serienziehungen	52. 653. 865

Etappenkonvention zwischen Baden, Preußen und Oesterreich	Seite 506
Erequatur, Ertheilung an fremde Konsuln	65
Erfapitulanten, deren Nichtentlassung	41

F.

Festungsreglement für die Bundesfestungen Rastatt und Ulm	455. 829
Feuersgefahr für Gebäude, deren Verhütung	856
Feuerversicherungsanstalt, Umlage für 1863/64	75
Feuerversicherungsgesellschaften, auswärtige, deren Zulassung und Generalagenturen . 62. 75 85 ² . 88. 113. 176 ² . 264. 450. 451. 459. 506. 652. 722 (750). 899	
Finanzgesetz für 1864 und 1865	275
Freiplätze, deren Vergebung in den weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten	61
Floßordnungen und Schifffahrtspolizeiordnungen betreffend	780
Flußbauhuß, Verordnung zum Schutz der Fluß- und Kanalanlagen	818

G.

Gebühren der Gerichtsvollzieher	262
— für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	479. 483. 690. 701
Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindebediener	246. 458. 459
Gebührentarif für telegraphische Depeschen	244
Gemeindewald in Au, dessen Beförderung	507
Generalagentur für deutsche Feuerversicherung in Ludwigshafen	86
— für die Feuerversicherung der Bayerischen Hypotheken- u. Bank in München	86
— für die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt	113
— für Dresden	506
— für Basel	652
Gerichtssärzte, Dienstweisung für dieselben	410
Gerichtsbarkheit, freiwillige, deren Verwaltung und das Notariat	197—216
— und das Verfahren in Polizeistrafsachen	228. 595
Gerichtsnotare und Notare, die Geschäftsordnung für dieselben	525
Gerichtsverfassung	151
— Vollzugsverordnung hierzu	293 (151)
— Bestimmung des Einführungstages für die Gerichtsverfassung und die Organi- sation der innern Verwaltung	316
Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten, deren Gebühren	262
Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare und für die Notare	525
Geschworenenlisten, die Bildung derselben	397. 826
Gesetz, die Nichtentlassung der Erfapitulanten betreffend	41
— die Erbauung einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr	135

	Seite
Gesetz, das Budget der Badanstaltenverwaltung	136
— die Strafprozeßordnung und deren Einführung	140
— die Gerichtsverfassung	151
— die Errichtung eines Barackenlagers	165
— die Steuererhebung für den Monat Juni 1864	217
— die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat	197—216
— den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer	237
— die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer	238
— die Bestimmungen über Einführung der Strafprozeßordnung	225
— über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen	228
— die Ergänzung und Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung	234
— die bürgerliche Prozeßordnung	263
— den Hauptfinanzzetat für die Jahre 1864 und 1865	275
— den Gebrauch des Stempelpapiers und Sportelansatz bei den Gerichten	373
— die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen	405. 775
— die Bewilligung eines Kredits für Bestellung der Kreis Schulräthe	407
— die Bewilligung eines Kredits für den Bau einer Turnlehrerbildungsanstalt	408
— Stempel, Sporteln und Taxen in Civil- und Polizeisachen	433. 868
— die Uebernahme der den vormals reichsunmittelbaren Grundherren zu leistenden Vergütungen auf die Amortisationskasse	447
— die Einführung des provisorischen Festungsreglements nebst Rayonregulativ für die Bundesfestung Rastatt	455
— die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	479. 483
— die Anwaltsordnung und das Einführungsedikt	661—668
Gewerbebank in Emmendingen	450
Gewerbeschulfonds, Gründung in Lörrach	9
— — in Müllheim	242
Gewerbeschulfondsstiftung in Schopshelm	88
Gewerbeschulhauptlehrer, deren Rechtsverhältnisse	238
Gewinnziehungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse	20. 87. 327. 741
— der Amortisationskasse	654
Glücksbuden, deren Aufstellung	826
§.	
Handelsreisende, deren Geschäftsbetrieb	1. 73. 259
Handels- und Schifffahrtsverträge	257. 875
Hauptkasse der Großherzoglichen Verkehrsanstalten	865
Hausgesetz, Salm-Reiferscheidt-Krauthelm'sches	108
Hohenwetttersbach, selbstständige Gemeinde	45

3.

Jurisdiktionsverhältnisse, Zusatz zum desfallsigen Staatsvertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen	Seite 36
---	----------

A.

Kinderhaus, Gründung eines solchen auf dem protestantischen Schwarzwalde	40
Kleinkinderpflege, Stiftung der Freifrau Sophie von Müdt Wittwe	177
Kreisschulbezirks-Eintheilung	779
Kreisschulräthe. Kreisschulvisitationen	407. 751

B.

Landstände, Ergänzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung	16. 242
— deren Vertagung	655
— die Einberufung des landständischen Ausschusses	655
Landwirthschaftliche Centralstelle, deren Aufhebung	456
Landwirthschaftskasse, Errichtung einer solchen	511
Lehen, von Adelsheim'sches, dessen Allodifikation	50
— von Hornstein'sches, Allodifikation	65. 241
Lehrgelderfond, Gründung eines solchen für den Amtsbezirk Schopfheim	451
Leichenschauer, die Anzeige der Todesfälle	467
Liste der gezogenen Eisenbahnlotterieloose	88. 742
Lotterien und Auspielungen, öffentliche	826

M.

Medaillen (die Namen der Empfänger alphabetisch geordnet).

I. Verleihung der Civilverdienstmedaillen.

a. Der kleinen goldenen:

Braun, Ph. J., Brigadier erster Klasse	5
Elfner, Amtsregistrator in Konstanz	6
Fris, Bachmeister	83
Gleichauf, Amtsregistrator	64
Joseph, Petaleon, Oberaufseher	14
Leger, Schloßverwalter in Schwegingen	83
Leib, Hauptlehrer in Mannheim	268
Stus, Hauptlehrer von Leimen	42

b. Der silbernen:

Beisiegel, Johann, Gefreiter im Invalidencorps	25
Broßmann, Gemeinderathsdienner in Einsheim	64

Medaillen:	Seite
Gender, Untererheber	821
Grabenstein, Brigadier zweiter Klasse	5
Haas, Kanzleidiener	6
Koch, Steueroberaufscher	83
Kühner, Georg, Amtsgerichtsdiener	166
Pfaff, Regimentsbüchsenmacher	6
Reinhard, Brigadier erster Klasse	5
Rudmann, Steueroberaufscher	83
Schiele, Kanzleidiener	6
Weiß, Johann, Feldwebel	268
Militärsache: die Nichtentlassung der Exkapitulanten	41
— die Errichtung eines Barackenlagers	165
— die ordentliche Konstription für 1865	270. 777
— die Ernennung von Garnisonspredigern in Karlsruhe und Mannheim	776. 780
— den Garnisonswechsel betreffend	776
Münzvertrag von 1857, dessen Vollzug	33

N.

Namensänderungen	9. 44
Neckarzollgerichte	855
Niederlassungsverhältnisse, Vertrag mit der Schweiz	6
Notariat, das	197
Notariatsdistrikte, deren Besetzung	632 ² . 640—652. 660

O.

Oberbauinspektion, deren Aufhebung	114
Obereinnehmerien, Bezirkseinteilung	819
Obermedizinalrath, dessen Einrichtung und Geschäftskreis	731
Ordenssache (die Namen der Empfänger alphabetisch geordnet):	

Ordensverleihungen.

I. Hausorden der Treue.

Hermann, Prinz zu Sachsen-Weimar, Hoheit	409
--	-----

II. Orden vom Zähringer Löwen.

1. Das Großkreuz:

Asch, Joseph Freiherr von, Königlich Bayerischer Generalmajor	63
d'Autemarre d'Erville, Kaiserlich Französischer Divisionsgeneral u.	181

Ordenssache	Seite
Hermann, Prinz zu Sachsen-Weimar, Hoheit	409
Jurien de la Graviere, Kaiserlich Französischer Vizeadmiral	769
Kechberg, Graf von, Königlich Bayerischer Generalmajor etc.	107
Nerküll-Gyllenband, Graf von, Obersthofmeister Seiner Majestät des Königs von Württemberg	267
2. Das Kommandeurekreuz erster Klasse (mit Stern):	
Cossé-Brissac, Graf, Kammerherr Ihrer Majestät der Kaiserin von Frankreich	769
Revel, Graf, Genova Thron de, Königlich Italienischer Generalmajor	861
Taube, Graf von, Staatsrath, Kammerherr Ihrer Maj. der Königin von Württemberg	267
Nechtritz, von, Königlich Preussischer Generalmajor (mit Eichenlaub)	115
3. Das Kommandeurekreuz zweiter Klasse (ohne Stern):	
d'Acher de Mont-Gascon, Baron, Kaiserlich Französischer Geschäftsträger	769
Vigorie de Lashamps, Kaiserlich Französischer Generalstaatsprokurator in Kolmar	13
Bloenies, von, Fürstlich Leiningen'scher Oberforstmeister	813
Egloffstein, von, Königlich Württembergischer Geh. Legationsrath (mit Eichenlaub)	267
Gerbaire de Sonnaz, Königlich Italienischer Oberst	861
Kachel, Ludwig, Münzrath	13
Klenze, von, Königlich Bayerischer Oberst	63
Schwarze, Dr., Königlich Sächsischer Generalstaatsanwalt in Dresden	13
Wardenburg, von, Großherzoglich Sächsischer Kammerherr	770
4. Das Ritterkreuz:	
Appia, Louis, Dr. med. in Genf	13
Dillen, Graf von, Königlich Württembergischer Rittmeister	409
Dischler, Stadtpfarrer	63
Drake, Professor in Berlin	813
Dunant, J. H., in Genf	13
Edelsheim, Freiherr von, Kammerherr	861
Faber du Faur, von, Königlich Württembergischer Rittmeister	409
Formandel, K. K. Oesterreichischer Hauptmann	166
Fricke, Königlich Bayerischer Oberlieutenant, Zeugoffizier in München	5
Kücken, F., Großherzoglich Mecklenburgischer Hofkomponist	861
Lämmert, Heinrich, Vicekonsul in Rio de Janeiro	181
Marochetti, Königlich Italienischer Legationssekretär	769
Münich, Königlich Bayerischer Hauptmann	240
Drelli, von, K. K. Oesterreichischer Geniehauptmann	115

Ordenssache:

Seite

Paulus, Königlich Württembergischer Finanzrath	409
Provence, Amtsrevisor	409
Reichberg, Graf von, Königlich Bayerischer Lieutenant	107
Rosenberg, von, Naturforscher in Ambrina	813
Rosenlecher, Konsul in Havre	181
Rundstedt, Königlich Preussischer Rittmeister (mit Eichenlaub)	861
Ruthner, Dr. in Wien	853
Scherer, Pfarrer	63
Teulet, Theodor Alexander, Archiviste aux Archives de l'Empire à Paris	769
Vallon, Professor der Hippologie in Paris	63
Verschaffelt, A. in Gent	42

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden erhielten:

Baader, Dr., Baurath a. D.	410
Bunjen, Dr., Professor	631
Dieß, Professor, Hofmaler	25
Dürr, Major und Flügeladjutant	825
Edelsheim, Freiherr von, Kammerherr	167. 814
Faber, von, Generalmajor	116
Federer, Major und Flügeladjutant	631
Geiger, Eisenbahntransportinspektor	64
Gemmingen, Freiherr von und zu, Hofmarschall	797
Haber, von, Adolph, Direktor des Kredit mobilier in Madrid	501
Häusser, Hofrath, Professor	739
Holzling, von, Oberst	513
Jörger, Vorstand der Handelskammer in Mannheim	639
Kratt, Dampfschiffahrtsverwalter	733
Krauß, Hauptmann	116
Kraußmann, Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg	658
Laroche, von, Oberstlieutenant	639
Marschall von Biberstein, Freiherr August, Geh. Rath	410
Mittermeier, Dr., Geh. Rath und Professor	368
Mohl, von, Dr., Geh. Rath	49
Mollenbec, von, Legationssekretär	733
Neßler, Regimentsquartiermeister	99
Neubronn, Freiherr von, Oberst und Flügeladjutant	84
Nasich, Sekretär in Mannheim	14
Nöder, Dr., Professor	410

Roggenbach, Freiherr von, Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	49
Roller, Dr., Direktor	167
Rottberg, Freifrau von, geborene Freiin von Landenberg	14
Schmidt, Fr., Ministerialrath	814
Schweizer, Freiherr von, Legationsrath	463
Sternberg, Baurath und Professor	410
Stetten, von, Hauptmann	116
Ungern-Sternberg, von, Kammerherr und Legationsrath	84. 523. 814
Weiler, von, Oberstleutnant	116. 862
Zimmer, Direktor der Verkehrsanstalten	463
Zöpfel, Dr., Hofrath und Professor	116. 167

Organisation:

der für Fortsetzung des Eisenbahnbaues erforderlichen Stellen	47
die Aufhebung der Oberbauinspektion	114
die Errichtung einer Postexpedition in Hockenheim	327
der innern Verwaltung, insbesondere die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren	333
die Errichtung eines Nebenzollamtes in Gailingen	404
— Gerichtsverfassung	151
— Strafprozeßordnung	140
— Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat	197—214
— Einführung der Strafprozeßordnung	225
— Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen	228
— bürgerliche Prozeßordnung	263
— Aufsichtsbehörden für die Volksschulen	405. 604
— Bestellung und Ernennung der Kreisschulräthe	407. 751
— Aufhebung der Postexpedition Blumenfeld	775
— Einrichtung und den Geschäftskreis des Obermedizinalraths	731
— Einrichtung einer Post- und Eisenbahnerexpedition in Aglasterhausen	754
— Eintheilung der Obeinnehmerbezirke	819
— Eintheilung der Geschäftsbezirke der Steuerrevisionen	820
— Bestimmung der Grenzen der Wasser- und Straßenbauinspektionsbezirke	828
— Errichtung einer Hauptkasse der Großherzoglichen Verkehrsanstalten	865
— Errichtung eines Eisenbahnamtes in Schaffhausen	864
— Aufhebung der Eisenbahnbaukasse Pforzheim	903
Ortspolizei, die Verkündung desfalliger Vorschriften	633
Ortschulrath, die Wahlen in denselben	473



Patentertheilungen . 19³. 30². 52³. 62². 87. 178. 179². 243 257. 272³. 459. 460³. 461³. 754².
811. 818. 859³

	Seite
Polizeistrafgesetzbuch, die durch dasselbe den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Zuständigkeiten	636
Polizeistunde, nächtliche, deren Festsetzung auf 11 Uhr	785
Polytechnische Schule, Uebersicht der Schülerzahl	871
Postfachen:	
die Bestellgebühr für die durch die Post bezogenen Zeitungen	864
die Taxe für Ortsbriefe	264
Behandlung und Taxirung der Musterfendungen	264
die Kreuzbandsendungen	265
Errichtung einer Postexpedition in Hockenheim	327
die Ausbildung der Post- und Eisenbahnbeamten	452
die Aufhebung der Postexpedition Blumenfeld	775
die Errichtung einer Post- und Eisenbahnerpedition in Aglasterhausen	754
den Expeditionsgebührentarif für den inneren Zeitungsverkehr	858
die Verbindung der Generalpostkasse mit der Hauptkasse der Verkehrsanstalten	865
Preisvertheilung, akademische, in Heidelberg für 1864	900
Prozeßordnung, bürgerliche	263
Prüfung: juristische, erste und zweite	117—118. 740. 741. 898
— der Kammerkandidaten	454. 860
— medizinische Vor- und Hauptprüfung	51. 178. 638. 855
— der Notariatskandidaten	899
— der Lehramtskandidaten	810
— im Baufache	811
— der Forstpraktikanten	61. 771
— der Berg- und Hüttenkandidaten	52. 452
— der Pharmaceuten	9. 19. 40. 46. 72. 143. 178. 183. 450. 452. 753. 824. 828. 871
— der Postaspiranten	183

R.

Raupenvertilgung	737
Rayonregulativ für die Bundesfestung Rastatt	455
Rechtspolizeiverwaltungsgebühren	479. 690. 701
Rechtsanwaltschaften, siehe Anwaltschaften.	
Regierungsblatt, Preisbestimmung	20
Rekrutenquote	777. 816
Rentenscheine, 3½prozentige, deren Eulösung	97
Rheinschifffahrts-Centralkommission	459
— Inspektorstelle	265. 858
— Polizeiordnung	184

	Seite
Rheinzollgerichte	855
Rheinzoll, preussischer, dessen Rückvergütung	11

S.

Salm-Reiferscheidt-Krautheim'sches Hausgesetz	108
Sanitätskommission, siehe Obermedizinalrath.	
Schiffahrt, deren Beaufsichtigung an den Zollgrenzen	704
Schiffahrtspolizeiordnung für den Rhein, Neckar und Main	184. 780
Schöffnenlisten, deren Bildung	397
Schullehrerwitwen- und Waisenfonds, deren Verwaltung und Verrechnung	822
Schwurgerichtspräsidenten, Ernennungen	44. 182. 449
Serienziehungen der Amortisationskasse	31. 453
— der Eisenbahnschuldentilgungskasse	54. 653. 865
Expeditionsgebührentarif für den inneren Zeitungsverkehr	858
Portel-, Stempel- und Taren-Ansatz bei den Gerichten	373. 627.
— — — — in Civil- und Polizeisachen	433. 603. 615
— — — — Vollzugsverordnung zum desfalligen Gesetz	868
Staatsanwaltschaft, Dienstvorschriften	489
Staatsschuld-papiere, eingelöste, deren Verbrennung	273
Staatsvertrag mit der Schweiz wegen der Niederlassungsverhältnisse	6
— mit Hohenzollern-Sigmaringen, die Jurisdiktionsverhältnisse betreffend	36
Stempelpapier und dessen Gebrauch bei Gerichten	373. 627. 868.
Steuererhebung für den Monat Juni 1864	217
— für die Jahre 1864 und 1865 betr.	332
Steuerrevisionen, Eintheilung ihrer Geschäftsbezirke	820
Steuer- und Zollstrafsachen, das Verfahren in solchen	669
Stiftung, Friedrich-Christiane-Louisen-	815
Stiftung, Vogt'sche	810
Stiftungen, genehmigte 10. 17—18. 28. 37—39. 109—113. 114. 118. 126. 127—130. 131—133. 168—176. 177. 242. 270. 451. 514. 520. 707—722. 798—810	
Stipendien-Vergabung	451
Stipendium, altsadisches Juristenstipendium	72
Strafprozeßordnung, Bestimmungen über ihre Einführung	225
Straßenschutz und Straßenverkehr	785

T.

Tarif zum Gesetz über die Gebühren der Rechtspolizei Verwaltung	483. (579)
Tauben, das Einsperren derselben zur Saat- und Erntezeit	738

Steuern für Ortsbriefe	Seite 265
— für Musterfendungen	265
Steuern, Sporel- und Stempel-Ansatz	433. 868
Tegernauer-Viertel, ehemalige Zünfte	242
Telegraphen-Netz, dessen Vervollständigung	52
Telegraphen-Stationen-Errichtung	179
— Gebühren für Depeschen	244
Thierquälerei, Verhütung derselben	786
Todesfälle, Anzeige derselben durch die Leichenschauer	467
— das Verfahren bei gewaltfamen	634
Turnlehrerbildungsanstalt, Errichtung eines Gebäudes dafür	408

II.

Uebereinkunft mit Bayern wegen gegenseitiger Ausfertigung von Untersuchungsakten	60
Uebersicht der Thätigkeit der Amtsgerichte bezüglich der Civilrechtspflege	55
— der Thätigkeit der Gerichtshöfe und Staatsanwälte	65—71
— der Frequenz der Gelehrten- und höheren Bürgerschulen	142
— des Zustandes der Wittwenkassen	144. 899
— der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg	269
— der Schülerzahl an der polytechnischen Schule	871
— des Standes der General-Brandkasse im Jahr 1863	895
Uniformsreglement für das Personal der Bodenseebampffschiffahrt	871
Universitäten, siehe Uebersicht.	

III.

Verkündigungsblätter, amtliche	900
Verordnung, den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden	1
— die Rückvergütung des preussischen Rheinzolls	11
— zum Vollzug des Gesetzes, die Erhebung der Colonie Hohenwetttersbach zur selbstst. Gemeinde	45
— zum Vollzug des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845	100
— höchstlandesherrliche, die Stellung der Bezirksstaatsärzte	239
— den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindebediener	246
— höchstlandesherrliche Vollzugsverordnung zur Gerichtsverfassung	293
— „ die Bestimmung des Einführungstages derselben und der innern Organisation	316
— die Steuererhebung für die Jahre 1864 und 1865	332
— höchstlandesherrliche Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung	333

	Seite
Verordnung, die Bildung der Geschwornenlisten	397
— höchstlandesherrliche, die Aufhebung der Centralstelle für die Landwirthschaft	456
— die Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	467
— Dienstweisung für Vormünder	469
— die Wahlen in den Ortschaftsrath	473
— zum Vollzug des Gesetzes die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen	595
— höchstlandesherrliche, Vollzug des Gesetzes über Stempel, Sporteln und Taxen in Civil- staatsverwaltungs- und Polizeisachen betr.	603. 615
— zum Vollzug des Gesetzes, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen	604. 775
— zum Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches, Verkündung der Bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften	633
— das Verfahren bei gewaltigen Todesfällen	634
— höchstlandesherrliche, die Vertagung der Ständeversammlung	655
— die Einberufung des ständischen Ausschusses	656
— höchstlandesherrliche, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Polizeistrafsachen	656
— — die Einführung der Anwaltsordnung	668
— in Steuer- und Zollstrafsachen	669
— über den Ansat und die Erhebung der Gebühren für die Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit	690
— höchstlandesherrliche, zum Vollzuge des Gesetzes, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	701
— die Beaufsichtigung der Schifffahrt an den Zollgrenzen	704
— höchstlandesherrliche, die Einrichtung und den Geschäftskreis des Obermedizinalrathes	731
— Vollzugsverordnung hierzu	735
— das Vertilgen der Raupen und den Schutz nützlicher Vögel	737
— die Volkszählung	755
— höchstlandesherrliche, die Rekrutenquote für 1865 betr.	777
— die Festsetzung der nächtlichen Polizeistunde	785
— die Verhütung der Thierquälerei	786
— den Straßenschutz und Straßenverkehr	787
— die Schifffahrtspolizei und die Floßordnungen	780
— höchstlandesherrliche, die Dienstweisung für die Waisenrichter	789
— den Flußbauschutz	818
— die Verwaltung und Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen- fonds	822
— die öffentlichen Lotterien und Auspielungen	826
— Verhütung der Feuersgefahr für Gebäude	856
— zum Vollzug des Gesetzes, über Ansat von Sporteln u.	868
Verwaltungsgerichtshof, Dienststrang seiner Mitglieder	326

	Seite
Vogt'sche Stiftung	810
Vögel, Schutz der nützlichen	737
Volksschulen, Aufsichtsbehörden für dieselben	405. 775
Volkszählung, die am 3. Dezember 1864 vorzunehmende	755
Vorladung Badischer Staatsangehöriger vor Großherzoglich Hessische Gerichte als Zeugen	894
Vormünder, Dienstweisung	469

28.

Waarenbezeichnung, desfallige Vereinbarung zum Schutz derselben mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung	27
Waisenrichter, deren Bestellung, Dienstobliegenheiten, Pflichten etc.	789
Wasser- und Straßenbauinspektionsbezirke, deren Grenzbestimmung	828
Wechselordnung, allgemeine deutsche, deren Ergänzung und Erläuterung	234
Weinsteuer, Feststellung, Erhebung und Ueberwachung derselben	134
Weinverkauf im Kleinen	133
Wittwenkassen, deren Stand	444. 771. 899
Wohnsitz der Anwälte, (siehe auch: Anwaltschaft)	61—55. 690. 698

3.

Zehntschuldentilgungskasse, Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen derselben im Jahre 1864.	30
Zeitungs-Bestellgebühr	864
Zollamt, Neben-, 2r Klasse in Gailingen	404
Zollstrassachen, das Verfahren in denselben	669
Zünfte, ehemalige, Verwendung ihres Vermögens	242
Zugskosten, Vergütung für Staatsdiener und Bedienstete in der Civilstaatsverwaltung	812
Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden in Polizeistrafachen	656

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1864.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sachregister unter „Orden“ und „Medaillen“ aufgeführt.)

A.		Seite		Seite
Abele, Oberzollinspektor	862	Arnold, Expeditor	640	
Aberle, Gerichtsnotar	504	Arnold, ehemaliger Stadtpfarrer	854	
Aberle, entlassener Notar	641	Arnsperger, Justizministerialsekretär	17. 464	
Aberle, Jb., Notar	644	Artaria, Lieutenant a. D.	84	
Abetz, Rechtspraktikant	898	Artopäus, Gerichtsnotar	505	
Ackermann, Notar	649	Asbrand, Lieutenant	783	
Ahles, Kreisgerichtsrath	320. 660	B.		
Ahles, Kanzleirath	324	Baader, Oberamtmann	324	
Aleck, Kreis Schulrath	752	Bachelin, Hofgerichtsrath und Oberstaatsanwalt	322	
Alfermann, Notar	646	Bachelin, Finanzrath	326	
Alt, Kreis Schulrath	752	Bär, Amtsrichter	464	
Altsehr, Gerichtsnotar	522. 642	Bär, provisorischer Notar	651	
Althaus, von, Legationssekretär	15	Bärenklau, Amtsrichter	465	
Amann, Kreisgerichtsrath	317. 659	Bahder, von, Stadtpfarrer a. D.	814	
Amann, Karl, Kreisgerichtsfretär	466	Baier, Apotheker	40	
Amann, Ludwig, Kreisgerichtsfretär	460	Bannwarth, Geh. Regierungsrath †	738	
Ameling, Rechnungsrath a. D.	326	Barf, Pfarrer	15	
Ammann, Pfarrer	196	Barth, Großh. Konsul in St. Louis	815	
Andlauer, Gerichtsnotar	522. 642	Bassermann, Kreisgerichtsrath	319	
Angelrodt, ehemal. Bad. Konsul	815	Basler, Notar	641	
Annisser, Revisor	14	Bauer, Apotheker	46	

	Seite		Seite
Bauer, Rechnungs-rath	502	Berg, Karl, von, Rechtspraktikant	898
Bauer, Ludwig, Notar	642	Berger, Postmeister †	722
Bauer, Franz, Notar	646	Bertheau, Dr., Oberarzt	723
Bauer, Stadtpfarrer	784	Bertsch, Amtsrevisor	325
Baumann, Revisor	14	Bez, Hauptmann	781
Baumgartner, Revisor	326	Beust, von, Major	457
Baumgartner, Amtsrichter	466	Beust, von, Hauptmann	782
Baumstark, Kreisgerichtsrath	317	Bichele, Notar	645
Baumstark, Amtsrichter	465	Bielele, Major	457
Baumüller, Kreisgerichtsrath	319. 660	Bingner, Dr., Kreisgerichtsrath u. Staatsanwalt	322
Baur, Pfarrer	16	Birnbacher, Revisor †	73
Bausch, Verwaltungsgerichtsrath	323. 752	Bischoff, Pfarrer	822
Bayer, provisorischer Notar	652	Bittmann, Notar	642
Bayer, Gerichtsnotar	505	Blaß, Apotheker	19
Becht, Revisor	324	Blater, Gerichtsnotar	504
Bechtold, Amtsrichter	464	Blaß, Kreisshulrath	814
Beck, Referendär	118	Blayle, Hofgerichtsssekretär a. D.	466
Beck, Regierungsrath a. D.	326	Bleyler, Notar	649
Beck, Amtsrichter	465	Blittersdorff, von, Kreisgerichtsssekretär	320
Beck, Karl, Notar	644	Blum, Kreisgerichtsssekretär	466
Beck, Franz, Notar	647	Bode, Regierungsrath	386
Beck, Oberzollinspektor	862	Bodenmüller, Gerichtsnotar	503
Becker, Strafanstaltenvorsteher †	738	Bodmann, von, Lieutenant	782
Becker, Eisenbahnassessor	862	Böckh, Pfarrer	127
Beh, Registrator	898	Böckh, Amtsrichter	752
Behaghel, Dr., Professor	43	Böcklin, von Hauptmann	502
Behaghel	860	Bögle, praktischer Arzt	856
Beideck, Bezirksförster	116	Böhme, Geheimer Rath	323
Beisel, Notar	645	Bösch, Registrator	323
Beß, Gerichtsnotar	522	Bohlen-Halbach, Legationsrath	107
Bender, Pfarrer	117	Bohm, Kreis- und Hofgerichtspräsident	319
Bender, Staatsanwalt	322	Bohm, Kreisgerichtsrath	320
Bender, Notar	650	Bordolo, Amtsarzt a. D.	219
Bender, Lieutenant	782	Borho, Postoffizial a. D.	15. 863
Beniz, Pfarrer †	73	Brackenheimer, Notar	646
Benkiser, Kreis- und Hofgerichtsdirektor	320	Brauer, Oberhofgerichtsrath	317
Benz, Rechtsanwalt †	274	Braun, Revisor	324
Berg, von, Bezirksförster	26	Braun, von, Amtsrichter	465
Berg, von, Referendär	117	Brecht, Pfarrer	98

	Seite		Seite
Breit, Pfarrer †	114	D.	
Bremeier, Pfarrer	660	Dänger, Registrator	640
Britsch, provisorischer Notar	651	Dahle, Pfarrer	466
Broß, Postpraktikant	183	Dahlinger, Sekretär	632
Broß, Notar	644	Dambacher, Revisionsgehilfe	15
Brummer, Kreisgerichtsrath	318	Damm, Notar	648
Brummer, Dr., Regimentsarzt	723	Damm, Karl, Professor	753
Brunner, Amtmann	325	Dams, provisorischer Notar	652
Brunner, Notar	650	Danner, Oberamtmann a. D.	324
Buchenthaler, Oberlieutenant	27	Davanz, von, Lieutenant	782
Bucherer, Notar	649	Davanz, von, Fahrpostkassier	862
Büchler, Pfarrer †	866	Dees, Revisor	898
Büchner, Amtsrichter	465	Deetgen, Notar	650
Bühler, Lieutenant	27	Degenfeld, von, Oberstlieutenant	36. 739. 770
Bürk, Notar	648	Deimling, Kreisgerichtsrath	318
Bürkle, Kreisgerichtsassessor	318	Deißler, Lieutenant a. D.	740
Büttner, Pfarrer	139	Deitigsmann, Pfarrer †	738
Bußlinger, Postpraktikant	183	Delisle, Transportinspektor	863
Buisson, Kanzleirath	323	Delorme, Oberst	771
Bujard, Kreisgerichtsrath	320. 660	Dengler, Forstrath	689
Bulster, Amtsrichter	465	Dennig, Notar	650
Bundschuh, Lieutenant	458	Dieffenhofer, Notar	641
Bunkhofer, Expeditior	324	Dietrich, Pfarrer	245
Buol-Berenberg, von, Rechtspraktikant	898	Dietsche, Oberamtsrichter	464
Burkard, Pfarrer	50	Dieß, Oberamtsrichter	464
Buser, Registrator	640	Dieß, Amtsrichter	465
C.		Dieß, Kanzleirath a. D.	466
Cadenbach, Dr., Kreisgerichtsassessor, Staatsanw.	322	Dieß, Rechtspraktikant	898
Cancrin, von, Lieutenant	27	Dilger, Oberamtmann	325
Carlshausen, von, Lieutenant	783	Dillinger, Eduard, Notar	646
Carpzov Gorrißen, Generalkonful	182	Dillinger, Adolph, Notar	649
Chaton, Professor, Kreis Schulrath	751. 814	Dillinger, Eisenbahnamtivorstand	862
Chelius, Dr., Kreisgerichtsrath	320	Döll, Kameralpraktikant	860
Chelius, Dr., Geh. Rath a. D.	783	Dörfer, Pfarrer	43
Christensen, Lieutenant a. D.	740	Doll, Hosprediger	43
Clorer, Major	457	Doll, Oberlieutenant	783
Cloßmann, von, Kreisgerichtsassessor	321	Donöbach, Amtsrevisor a. D.	502
Cloßmann, von, Hauptmann	783	Dorn, Apotheker	871
Commerell, Lieutenant	782	Dorner, Amtsrichter †	754

	Seite		Seite
Dreyer, Kreisgerichtsassessor	321	Eichborn, Oberamtmann	325. 897
Dufner, Gerichtsnotar	505. 651	Eischer, Pfarrer	690
Dumas, Notar	646	Erwald, Pfarrer	15
E		Erter, Amtmann	117. 897
Ebbecke, Revisor	324	Eytenbenz, Professor	814
Ebbeke, provisorischer Notar	651	F	
Eble, Kreisgerichtsrath	318	Faas, Rechtsanwalt	854
Eck, Pfarrer	54	Faber, von, Wilhelm, Lieutenant	458
Eck, Notar	645	Fabert, von, Major	35. 458
Eckardt, Notar	642	Fabert, von, Eisenbahnverwalter	814
Ecker, Dr., Hofrath und Professor	14	Faist, Kreis Schulrath	752
Eckert, Pfarrer	36	Falkner, Pfarrer	16
Eckstein, Notar	642	Faller, Kreis- und Hofgerichtsdirektor	319
Edelsheim, Frhr. von, Gesandter u.	867	Faul, provisorischer Notar	651
Egetmaier, Gewerbschulhauptlehrer	752	Fecht, Stadtdirektor	323
Ehrmann, Pfarrer	36	Feder, von, Amtmann	325
Eichrodt, Amtsrichter	465	Fehrenbach, Pfarrer	168
Eichrodt, Vorsteher der Weiberstrafanstalt	502	Felbbansch, Oberarzt	770
Eiermann, Notar	645	Ferron, Registrator	323
Eimer, Kreisgerichtsrath	318. 659	Fesenbeckh, Kameralpraktikant	860
Eimer, Pfarrer	771	Feser, Kreis- und Hofgerichtspräsident	318
Einsmann, Apotheker	183	Feser, Postoffizial a. D.	863
Eiselein, Amtsrichter	465	Fieser, Regierungsdirektor a. D.	325
Eisen, Kreisgerichtsassessor	318	Fieser, Amtsrichter	465
Eisen, Hauptmann	781	Fineisen, Kreisgerichtsrath	317. 659
Eisenlohr, Kreisgerichtsassessor	319	Fingado, Amtsrevisor †	98
Eisenlohr, Major	457	Fink, Notar	645
Eisenmann, Kassier bei der Amortisationskasse	502	Fischer, Th. Wilhelm, Pfarrer	15
Eisinger, Notar	646	Fischer, Pfarrer †	54
Eisner, Amtsrichter	465	Fischer, Amtsarzt	64
Ellstätter, Kreisgerichtsassessor	320	Fischer, Hauptmann	73
Engelhorn, Amtmann	325	Fischer, Baudirektor	99
Engesser, Amtsrevisor a. D.	502	Fischer, Theodor, Pfarrer	261
Eppelin, Professor	43	Fischer, Obereinnehmer †	462
Erhardt, Revisor	325. 458	Fischer, Gerichtsnotar	522
Erdelmeyer, Hofforstamtserpedit	821	Fischer, Post- und Eisenbahnkassier	862
Ernst, Gerichtsnotar	522. 641	Fischer, Dr., Geh. Hofrath	898
Erxleben, Amtsrichter	465	Fischinger, Notar	644

	Seite		Seite
Fischler, Kreisgerichtsassessor	317	G.	
Fleischmann, Apotheker	9	Gänseblum, Amtsrichter	464
Fleischhaus, Pfarrer †	54	Gagg, von, Berg- und Hüttenpraktikant	452
Fliegauf, Pfarrer †	73	Gaiser, Pfarrer	50
Föhrenbach, Geh. Regierungsrath a. D.	317	Gall, Oberlieutenant	783
Föhrenbach, Oberlieutenant	783	Gambert, Pfarrer	740
Föhrer, Gerichtsnotar	522. 648	Gangnuz, ehemaliger Hofgerichtsssekretär	502
Frägle, Gewerbeschulhauptlehrer	752	Ganter, Oberamtsrichter a. D.	464
Frank, Pfarrer †	812	Ganther, Oberchirurg †	73
Frank, entl. Notar	641	Gantner, Amtsrevisor a. D.	502
Frank, Notar	649	Gartner, Notar	646
Frech, Oberstlieutenant a. D.	26	Gaß, Oberamtmann †	12
Frech, Oberamtmann	448	Gebhard, Dr., Kreisgerichtsrath	320
Frei, Referendär	118	Gebhard, Notar	647
Freund, Pfarrer	798	Geider, Kreisgerichtsrath	319. 659
Frey, Medizinalrath	15	Gemmingen, Karl, von, Lieutenant	84
Frey, Amtmann	325. 897	Gemmingen, Bernhard, von, Referendär	118
Frey, Senes, Notar	641	Gemmingen, von, Bezirksförster a. D.	854
Frey, A., Notar	644	Gempp, Oberlieutenant	782
Frey, Sal., Notar	644	Gerbel, Kreisgerichtsrath	319. 659
Frey, provisorischer Notar	651	Gerber, Postoffizial	863
Frey, Moritz, Amtmann	779	Gerhard, Rechnungsrath	504
Fries, Apotheker	40	Gerstner, Dr., Kreisgerichtsassessor, Staatsanwalt	321
Fries, Kreis Schulrath	752	Gewig, Verwaltungsgerichtsrath	323
Fritsch, Lieutenant	27	Gesler, Zeichnungslehrer †	274
Fritsch, Amtsrichter	465	Gillmann, von, Rittmeister	50
Fritsch, Notar	643	Girardi, von, Forstpraktikant	61
Fritsch, Kreisgerichtsassessor	321	Glagner, Gerichtsnotar	504
Fritsch, Oberlieutenant	782	Glaubitz, von, Lieutenant a. D.	458
Fritz, Notar	646	Gleichmann, Pfarrer	140
Friedrich, Verwaltungsgerichtsrath	323	Gmelin, Amtsgerichtsnotar	504
Fromherz, Referendär	117	Gockel, Postoffizial	863
Fromherz, Geh. Rath a. D.	325	Gönnner, Referendär	117
Frommel, Emil, Stadtpfarrer a. D.	632	Görck, Bezirksarzt	448
Fruttiger, Generalstaatskassier a. D.	502	Göb, L., Notar	643
Fuchs, Amtmann	325	Göb, R., Notar	644
Fuchs, Notar	645	Göbmann, Regierungsrath	324
Fuchs Medizinalrath	825	Goldschmidt, Amtsrichter	464
Futherer, Notar	646	Goller, Oberchirurg †	738

	Seite		Seite
Gottlieb, Pfarrer	784	Hahn, Pfarrer	449
Goublaire, Notar	647. 660	Hahn, Notar	647
Gräff, Amtsrichter	464	Hamel, Pfarrer	723
Gräfe, Oberhofgerichtsrath a. D.	317	Hamm, Forstpraktikant	61
Grammelsbacher, Notar	645	Hammer, Oberlieutenant	783
Graser, Postpraktikant	183	Hammes, Lieutenant †	12
Greiffenberg, Gerichtsnotar	504	Hammes, Expeditor	640
Greiner, Notar	648	Hammetter, Gerichtsnotar	504
Grether, Gerichtsnotar	522. 650	Hanagarth, Notar	644
Greule, ehemaliger Lieutenant	853	Hanser, Pfarrer	117
Grieselich, Oberlieutenant †	12	Harrer, Kameralpraktikant	860
Grimm, Pfarrer	449	Harsch, Dr., Hofrath †	722
Grimm, Gerichtsnotar	504	Hartmann, Notar	648
Grimmer, Notar	647	Has, provisorischer Notar	651
Grohe, Kreisgerichtsrath und Staatsanwalt	322	Hauck, Pfarrer	43
Gruber, Johann, Amtmann	325	Haury, Oberamtsrichter	464
Gstach, Dr., Pfarrer	753	Hausser, Rechnungsrath a. D.	325
Gude, Professor der Landschaftsschule	219	Hausser, Amtsrichter	465
Guerillot, Stadtdirektor	324	Hausrath, Oberkirchenrathsassessor	117
Guggert, Geh. Hofrath †	47	Hebling, Oberamtman	897
Gulat, von, Kreisgerichtsassessor, Staatsanwalt	322	Hecht, Revisor	324
Guth, Pfarrer	660	Hecht, Gerichtsnotar	505
Gutmann, Referendar	117	Hecht, Oberlieutenant	783
Guyet, Kreisgerichtsrath	320. 660	Hecle, Ministerialregistrator	43
		Heckmann, Notar	646
		Heckmann, Oberlieutenant	783
		Hegar, Dr., Professor	448
Haag, Pfarrer	753	Heiligenstein, Kreisgerichtsassessor	320
Haager, Hofgerichtsrath und Oberstaatsanwalt	321	Heim, praktischer Arzt	856
Haas, Pfarrer	50	Heimerdinger, Kreisgerichtsrath	320
Haas, Hofgerichtsrath und Oberstaatsanwalt	322	Heinrich, Hofgerichtsregistrator	640
Haas, Pfarrer	139	Heinsheimer, Hofgerichtsssekretär	466
Haas, Amtsrichter	465	Heisch, Gerichtsnotar	505
Habermehl, Dr., Professor †	40	Heiß, Amtsrichter	465
Hack, Obergerichtsadvokat †	32	Helbing, Vorstand der Wasser- u. Straßenbauinsp.	863
Hägelin, Oberamtsrichter a. D.	464	Helbing, Notar	649
Hänert, Diakonus	348	Held, Pfarrer †	828
Häusser, Dr., Hofrath, Prorektor	26	Heller, Pfarrer	43
Hagen, Notar	648	Helm, Oberkirchenrath	139
Hahn, Rechnungsrath	324		

H.

	Seite		Seite
Hengst, Amtsrevisor	325	Hoffmann, Otto, ehemaliger Hauptmann	751
Hennin, Graf von, Stadtdirektor a. D.	245. 521	Hoffmann, Pfarrer	784
Hennin, Graf von, Kreisgerichtsrath	318	Hoffmann, Revisor	863
Henninger, Notar	648	Hofmann, Hauptmann	35
Henrici, Sekretär	689	Hofmann, Kreisgerichtsssekretär	466
Herbst, Notar	641	Hofmann, Hauptmann	782
Herbst, Pfarrer †	866	Holderbach, Postkontroleur	863
Heres, Amtsrichter	465	Holler, Pfarrer	27
Hergt, Dr., Geh. Hofrath	898	Holz, Oberlieutenant	783
Hermann, Gerichtsnotar	503	Holz, Hauptmann	35
Herr, Apotheker	72	Holzmann, entl. Notar	640
Herr, Pfarrer	875	Holzmann, Georg, Notar	648
Herrmann, Registrator †	224	Honikel, Pfarrer †	72
Herrmann, Bevollmächtigter der Eisenbahnverw.	863	Honjell, Hermann, Berg- und Hüttenpraktikant	452
Hes, Amtsrichter	465	Hornung, Amtsrichter	465
Hes, Notariatspraktikant	899	Huber, Pfarrer	117
Hettich, Pfarrer †	866	Huber, Apotheker	450
Heubner, Oberrevisor	6	Huber, Notar	641
Heubweiler, Kreisgerichtsrath	319	Huber, Gewerbeschulhauptlehrer	752
Hildebrandt, Kreis- und Hofgerichtsdirektor	318	Hügel, Stadtpfarrer	784
Hildebrandt, Oberarzt	770	Hufschmidt, Kreisgerichtsrath	320
Hillern, von, Hofgerichtsrath u. Oberstaatsamw.	321	Hug, Seminarlehrer	752. 893
Himmel, Oberamtsrichter	464	Hummel, Pfarrer	449
Himmelpach, Oberamtsrichter	464		
Hinterfab, Kreisgerichtsassessor	319		
Hippmann, Oberamtmann	324		
Hirschhorn, Kreisgerichtsassessor	321		
Hitzig, Dr., Kirchenrath	99	Jägerschmid, Oberamtmann	325
Hitzig, Gerichtsnotar	504	Jägerschmid, Eisenbahnkassier	862
Hitzig, Pfarrer †	828	Jagemann, von, Rechtspraktikant	898
Hoch, Pfarrer	167	Jan, Notar	648
Hochstetter, Baurath	139	Jauch, Gerichtsnotar	505
Höge, Gerichtsnotar	505. 651	Jöler, Notar	647
Höfelin, Revisor a. D.	325	Joachim, Dr., Kreisgerichtsrath, Staatsanwalt	321
Hönig, Pfarrer	139	Jffel, Notar	648
Hönig, Bahnverwalter	864	Jung, Sigmund, Pfarrer	16
Hördt, Amtsrichter	465	Jung, Kreis Schulrath	751
Hörst, Gerichtsnotar	522	Junghanns, Kreisgerichtsdirektor	318
Höser, Gerichtsnotar	504	Junghanns, Franz, Amtsrichter	464
		Junghanns, Wilhelm, Amtsrichter	465

	Seite		Seite
R.		Rienzler, Medizinalrath	15
Rärcher, Amtsrichter	464	Rilgenstein, Amtsrichter	465
Rästle, Pfarrer	798	Rilian, Notar	647
Rageneß, Graf Heinrich von, Kammerherr	26	Rilly, Notar	643
Raiser, praktischer Arzt	856	Rirchgeßner, Amtmann	326
Raiser, Forstpraktikant	61	Rirchgeßner, Notar	646
Raiser, Gerichtsnotar	504	Rirn, Kreisgerichtsrath	318. 659
Raiser, R., Notar	645	Rissel, Amtsrevisor †	266
Raiser, A., Notar	647	Rlabt, Hofökonomierath †	98
Rall, Pfarrer †	12	Rlehe, Kreisgerichtsrath	320. 660
Ramm, Kreisgerichtsrath	317. 659	Rlein, Kreisgerichtsrath	320
Rapferer, Kreisgerichtsrath	321	Rleiser, Adolph von, Kammerherr	26
Rapferer, Rittmeister	458	Rlett, Gerichtsnotar	522
Rapp, Kreis Schulrath	752	Rlett, Gerichtsnotar	541
Rarcher, Revisor	898	Rlingel, Oberbaurath	893
Rarrer, Lieutenant †	224	Rlingenmaier, Amtsassessor †	114
Ratz, Revisor	325	Rlorer, Hauptmann	27
Ragenberger, provisorischer Notar	651	Rnaus, Amtsrevisor a. D.	502
Ragenmaier, Pfarrer	261	Rnoch, Notar	643
Rayser, Postkontroleur	863	Roch, Felix, Pfarrer	16
Reim, Postpraktikant	183	Roch, Oberlieutenant	782. 783
Reich, Oberlieutenant	782	Röhler, Pfarrer	836
Reller, Postverwalter	15	Rollenberger, Notar	647
Reller, Lieutenant	27	Rohler, Notar	648
Reller, Ministerialrath	320	Ropp, Bezirksförster a. D.	854
Reller, Generalmajor	632	Roh, Lieutenant	27
Reller, Otto, Notar	642	Rraft, Postpraktikant	183
Reller, Leo, Notar	650	Rrank, Pfarrer †	866
Remm, Eisenbahnassessor	863	Rrapf, Sekretär	753
Rern, Otto, Dr., Kreisgerichtsassessor, Staatsanw.	321	Rrapp, Postverwalter	219
Rern, Otto, Oberhofgerichtsssekretär	464	Rratt, Ministerialrevisor	640
Rern, Gerichtsnotar	522. 649	Rraus, Major	457
Ressler, Oberstlieutenant	751	Rrebs, Kreisgerichtsrath	319
Retterer, Kreisgerichtsrath	319. 660	Rreuzer, Pfarrer	753
Rhuon, von, Major	458	Rrieg, Notar	650
Riefer, Kreisgerichtsassessor, Staatsanwalt	322	Rrieg, Oberlieutenant	782
Riefer, Gerichtsnotar	504	Rrumm, Pfarrer	140
Riefer, Seminarhauptlehrer	752	Rühlenthal, Lieutenant	783
Rieffer, Fr. Wilh., Distriktsnotar	632. 645	Rühndentsch, Gerichtsnotar	522

	Seite		Seite
Kürzel, Pfarrer	246	Lembke, Notar	645
Küßwieder, A., Kreisgerichtsassessor	464	Lenz, Rechnungsrath a. D.	324. 753
Kuhn, Gerichtsnotar	505. 651	Leonhard, Referendar	117
Kuntz, Generallieutenant	770	Leonhard, Gerichtsnotar	503
Kupferschmitt, Sekretär	324	Leuz, Amtmann	325
Kurz, Lieutenant	783	Leuz, Kreis Schulrath	752
Kusel, praktischer Arzt	178	Liermann, Notar	644
Kußmaul, Dr., Hofrath	689	Limberger, Revisor	324
L.		Linf, Buchhalter	6
Lacher, Notar	650	Lips, Gewerbeschulhauptlehrer	752
Lacoste, Fr., Kreisgerichtsrath	318	Litschgi, Kaplan	64
Lacoste, R. A., Kreisgerichtsrath	320. 659	Litschgi, Fr. Jos., von, Kreisgerichtsrath	318
Lahlef, praktischer Arzt	178	Litschgi, L. von, Kreisgerichtsrath	320
Lang, Hofgerichtsrath †	114	Litschgi, Otto, Garnisonsauditor	853
Lang, Kreisgerichtsassessor	317	Lochbühler, Rechtspraktikant	898
Lang, Kreisgerichtsrath	318	Lochert, Gerichtsnotar	522
Lang, Hauptmann	782	Löffel, Bezirksförster a. D.	219
Lang, Amtmann	897	Löw, Dr., Kanzleirath a. D.	466
Langer, Notar	643	Löwig, Kreisgerichtsrath	320
Langsdorff, von, Oberlieutenant	782	Loog, Amtsarzt a. D.	219
Langsdorff, von, Kirchenrath	798. 854	Lorenz, Pfarrer †	274
Laroche, von, Major	26	Lubin, Friedrich, Apotheker	753
Laterner, Rechtspraktikant	898	Ludwig, Oberlieutenant	783
Laub, Pfarrer	43	Lueger, Apotheker	855
Laubert, Dr., Professor	448	Lugo, Kreisgerichtsrath	318. 659
Laumann, Gerichtsnotar	505	Lunpp, Oberamtman	897
Lautenschläger, Revisionsgehilfe	6	Luschka, Dr., Bezirksarzt	898
Lauterwald, Registrator	323	M.	
Lautner, Notar	643	Mader, praktischer Arzt	178
Leberer, Notar	649	Mader, Amtsrevisor a. D.	502
Leberle, Referendar	117	Mader, Kameralpraktikant	860
Leers, Kreisgerichtsrath	463. 659	März, entl. Notar	641
Lehmann, Professor, Kreis Schulrath	752	Maier, Pfarrer	854
Leiber, Notar	650	Maier, Dr., Universitätsprofessor	14 ²
Leiblein, Amtsrichter	465	Maier, Oberchirurg	770
Leiblein, Notar	647	Maier, Pfarrer	854
Leiblein, Pfarrer	689	Mallebrein, Franz, Amtsrichter	465
Leiblein, Kameralpraktikant	860	Malzacher, Postkontroleur	863

	Seite		Seite
Mann, Hofgerichtsrath †	114	Mohl, Louis, bad. Konsul in Neapel	814
Marschall von Bieberstein, Frhr., Geh. Rath 1r Kl.	219	Mohr, Kanzleirath a. D.	325
Martin, Karl, Referendär	465	Moll, Notar	650
Martin, Jos., Hofgerichtsrath †	73	Moppey, Medizinalrath	898
Martin, Jos., Amtsrichter	465	Mors, Amtsrichter	464
Mathos, provisorischer Notar	651	Moser, Pfarrer	268
Mathy, Staatsrath, Präsident d. Handelsminist.	15	Moser, Gerichtsnotar	505
Maurer, Regierungsassessor	326	Mosdorf, Oberrechnungsath	26
Mayer, Professor	854	Mucke, Pfarrer	505
Mayer, Gerichtsnotar	504	Mühl, Notar	644
Mayer, Amtsrichter	466	Mühlhäusser, Oberkirchenrath	824
Mayer, Revisor	314	Mühlhaupt, Revisor	863
Mayer, Ernst, Hofgärtner	6	Mühling, Kreis- und Hofgerichtspräsident	319
Mayer, Stabsarzt	723	Müller, Lieutenant	27
Mayer, praktischer Arzt	856	Müller, Pfarrer	43
Mayer, Güterverwalter	862	Müller, Fr. K., Kreisgerichtsrath	320
Mayland, Pfarrer	168	Müller, Fr. Jos., Kreisgerichtsrath	321. 660
Mayr, Oberrevisor	893	Müller, Regierungsrath	324
Mayß, Hofgerichtsrath und Oberstaatsanwalt	322	Müller, Amtmann a. D.	325
Meizner, Notar	649	Müller, Major	457
Merl, Notar	647	Müller, Dr., Stadtpfarrer †	462
Merkt, Notar	644	Müller, Karl Theodor, Gerichtsnotar	504
Merlet, Gerichtsnotar	503	Müller, Heinrich, Gerichtsnotar	522
Merz, Kreisgerichtsrath	318	Müller, Ministerialrevisor	640
Merz, praktischer Arzt	855	Müller, M., Notar	641
Messy, Notar	643	Müller, L., Notar	643
Mezger, Oberamtmann	325	Müller, Dr., Oberarzt	770
Meyer, Regierungsrevisor	245	Müller, Oberamtmann	897
Meyer, Registrator	324	Mündel, Pfarrer	182
Meyer, Pfarrer	466	Müncke, Domänenrath	752
Meyer, J. L., Gerichtsnotar	505. 651	Muser, Expeditior	324
Meyer, Jak., Notar	642		
Meyer, Fahrpostkassier	862	M.	
Meyr, Kreisgerichtsrath	317. 659	Nägele, Rechtspraktikant	898
Mezger, Bezirksförster	32	Nagel, Notariatspraktikant	899
Mezger, praktischer Arzt	856	Ness, praktischer Arzt	178
Minet, Oberarzt	770	Ness, Postpraktikant	183
Möglich, Bahnbauinspektor	863	Ness, Oberamtmann	325
Mohl, Oberlieutenant	783	Nestler, Kreis- und Hofgerichtspräsident	320
		Nessler, Regimentsquartiermeister	770

	Seite		Seite
Rheinländer, Notar	647	Rüdt-Collenberg, von, Referendär	117
Richard, Oberamtmann	448	Ruef, Dr., Hofrath	448
Richard, Amtsrichter	465	Rüttinger, Amtsrichter	465
Richter, Professor	139	Ruff, Medizinalrath	898
Ried, Amtsrichter	464	Rupp, Referendär	117
Rieder, Kreisgerichtsrath	317	Ruth, Kreisgerichtsrath	320. 660
Ries, Post- und Bahnverwalter	15	Rutschmann, Pfarrer	168
Ries, Notar	644		
Riesterer, Lieutenant	783		
Rigel, Notar	649	Sachs, Major	27
Riggler, Notar	641	Sachs, Kreisgerichtsrath	320. 893
Rimmelin, Pfarrer	506	Sachs, Otto, Oberamtmann	324
Rind, von, Generalmajor a. D.	632	Sänger, Pfarrer	784
Rink, von, Lieutenant	782	Sander, Oberlieutenant	783
Rinker, Apotheker	178	Sauer, Christian, Gerichtsnotar	505
Ris, Lieutenant	27	Sauer, E. Friedrich, Notar	641
Rishaupt, Dr., Regierungsrath	324	Sauerbeck, Post- und Eisenbahndirekt.-Sekretär	15
Rochels, Pfarrer	85	Sauerbeck, Kreisgerichtsrath	317. 659
Röder, von, Oberlieutenant	84	Saur, Regierungsrath †	12
Röder, von, Generallieutenant †	462	Saur, Oberamtsrichter	464
Röder, von, Lieutenant	782	Schaaff, Dr., Geh. Rath	322
Röm, Notar	642	Schachleiter, Hofgerichtsssekretär a. D.	466
Röschardt, Assistenzarzt †	866	Schäfer, Staatsanwalt	322
Roggenbach, Frhr. von, Ministerialpräsident	15	Schäffer, Hauptmann	27
Roggenbach, Frhr. Max von, Kammerherr	26	Schäffer, von, Major	458
Roman, Notar	643	Schäz, Amtsrichter	464
Roman, Revisor	324	Schaible, Stadtdirektor	317
Roos, Pfarrer †	40	Schaible, Oberlieutenant	782
Roos, Amtsrichter	465	Schamer, Notar a. D.	640
Roth, Amtsrichter	466	Schellenberg, Oberstlieutenant	35
Rothenhöfer, entl. Notar	641	Schellenberg, Stadtpfarrer	182
Rothermel, Professor	854	Schelling, Amtschirurg †	259
Rothmund, Amtsrevisor a. D.	502	Schember, Amtsrichter	465
Rost, Forstgeometer a. D.	116	Schenk, Kreisgerichtsrath	319. 659
Rost, Oberzollinspektor	862	Scherer, Pfarrer	98
Rottel, von, praktischer Arzt	178	Scherer, Kreis Schulrath	752
Rottel, von, Dr., Kreisgerichtsrath	319	Scherer, von, Oberamtmann	897
Rüdt, von, Lieutenant	782	Scheyrer, Postkontroleur	863
Rüdt, von, Lieutenant	783	Schick, Apotheker	450

	Seite		Seite
Schill, Finanzassessor	326	Schneider, Sekretär	863
Schilling, August von, Hofjunfer	26	Schnell, Registrator	324
Schilling, von, Hauptmann	27	Schnepp, Revisor	898
Schilling, von, Major	457	Schönle, Amtsrichter	465
Schilling, Gerichtsnotar	522. 643	Schrempp, Hofgerichtsekretär	466
Schilling, Notar	645	Schroth, Gerichtsnotar	522. 642
Schilling, von, Lieutenant	782	Schrott, Gerichtsnotar	503
Schindler, Dekan †	73	Schuberg, Major	457
Schindler, Lieutenant	782	Schüz, praktischer Arzt	856
Schlachter, Wilhelm, Gerichtsnotar	503	Schuhmacher, Pfarrer †	47
Schlachter, Jos., Gerichtsnotar	522	Schultheiß, Notar	649
Schleinkofer, Gerichtsnotar	522. 648	Schulz, Dr., Kreisgerichtsrath	319
Schlemmer, Rechtsanwalt †	266	Schulz, Notar	650
Schlerath, Notar	648	Schumacher, Expedito †	244
Schloß, Kreis- und Hofgerichtsekretär	466	Schupp, Amtmann	448
Schmalzl, Pfarrer	815	Schupp, Notar	643
Schmidt, Kreisgerichtsrath	319	Schuster, Rechnungsrath a. D.	502
Schmidt, R., Kreisgerichtsrath	320. 660	Schwab, Bezirksförster	116
Schmidt, Heinrich, Amtsrichter	464	Schwab, Kanzleirath	323
Schmidt, J., Amtsrichter	465	Schwarz, Gerichtsnotar	505
Schmidt, Direktor bei der Hilfsstraf-Anstalt	502	Schwarzmann, Verwaltungsgerichtsrath	323
Schmidt, Pfarrer	98	Schweickard, Bezirksarzt	503
Schmidt, Gerichtsnotar	504	Schweickart, Adolph von, Kammerherr	26
Schmidt, Revisor	640	Schweickhard, Forstpraktikant	61
Schmidt, Notar a. D.	640	Schweig, Dr., Obermedizinalrath	874
Schmidt, von, Notar	644	Schweizer, Pfarrer	139
Schmidt, Pfarrer	783	Schwendemann, Pfarrer	167
Schmidt, Apotheker	824	Schwörer, Kameralpraktikant	860
Schmiegl, Registrator a. D.	326	Seeber, Bezirksarzt	503
Schmitt, Hauptmann	781	Seeber, praktischer Arzt	856
Schmitt, Rechtspraktikant	898	Seeger, Amtsarzt a. D.	219
Schneckenburger, Gerichtsnotar	522	Seegmüller, Ministerialrevisor	640
Schneider, Oberamtman	324	Seel, Lieutenant	782
Schneider, Lieutenant a. D.	50	Seidel, Forstpraktikant	61
Schneider, Lieutenant	782	Seippel, Hofgerichtsregistrator	630
Schneider, Kreisgerichtsdirektor	318	Seitz, Pfarrer	798
Schneider, Notar	650	Seiz, Professor und Kreisschulrath	751
Schneider, Gewerbschullehrer	752	Seiz, Distriktsnotar	632. 646
Schneider, Hauptamtskontroleur a. D.	814	Selb, Oberhofgerichtsrath	317

	Seite		Seite
Selbner, Notar	650	Starck, Gerichtsnotar	505
Sengler, Amtsrichter	465	Stehberger, Oberlieutenant	458
Sensburg, von, Oberzollinspektor	862	Steiger, Pfarrer	784
Serger, Kreisgerichtsdirektor	321	Steiglehner, Oberlieutenant	782
Serger, Revisor	324	Stein, Kreisgerichtsrath	317
Serger, Konstantin, Notar	645	Stein, Kreisgerichtsassessor	321
Serger, Joseph, Notar	650	Stein, von, Registrator a. D.	326
Seubert, Lieutenant	782	Stein, Amtsrichter	465
Seufert, Notar	647	Steinhäuser, Professor der Bildhauerkunst	116
Seuffert, Hauptamtsverwalter a. D.	219	Steinmann, Oberrevisor	898
Sevin, J. Fr., Gerichtsnotar	503	Steinmetz, Revisor	325
Sevin, Julius, Notar	643	Steinmetz, Amtsrevisor a. D.	502
Sevin, R. Fr., Notar	646	Steinwachs, Hauptmann	781
Seyfried, von, Regierungsrath	323	Steinwarz, Oberamtsrichter a. D.	464
Seyfried, von, Ministerialrath	893	Stengel, von, Geh. Regierungsrath	317
Sieb, Amtsrichter	464	Stengel, von, Lieutenant	782
Siegel, Amtsrichter	465	Stengel, Dr., Professor	689
Siegel, Oberschulrath	752	Stern, von, Notar	648
Siegl, Kameralpraktikant	860	Sternheimer, Notar	647
Siegrist, Pfarrer	894	Stetten, von, Legationssekretär	15
Sievert, Notar	644	Stetten, von, Major	457
Simmler, Kreisgerichtsassessor	321	Stetten, von, Hauptmann	457
Sohler, Pfarrer	867	Stetten, von, Amtsrichter	464
Sommer, Notar	648	Stetten, von, Lieutenant	782
Sonntag, Leopold, Amtmann	325	Stichs, Notar	648
Sparre, Graf von, Lieutenant	84	Stigler, Referendär	117
Speer, Kreisgerichtsrath	318	Stockhorn, Frhr. von, Oberhofgerichtsvicekanzler	245
Speyerer, Postkontroleur	863	Stockhorn, von, Lieutenant	782
Spiegelberg, Dr., Professor	219	Stöckern, Hofgerichtsrath †	224
Sponck, Karl Graf von, Oberst	35	Stölzel, Major	457
Sprenger, Bezirksingenieur	858	Stöber, von, Kreisgerichtsdirektor	319
Springer, Kreisgerichtsrath	319. 659	Stöber, Oberamtman	448
Springer, Revisor a. D.	326	Stöber, Amtmann	770
Springer, Oberlieutenant	782	Stoll, Amtsarzt a. D.	219
Stabel, Lieutenant	84	Stoll, Gerichtsnotar	503
Stabel, Lieutenant	782	Stoll, Chr., Notar	645
Stahl, Registrator	324. 753	Straub, Pfarrer	854
Staiger, Amtsrichter	464	Stüber, Geh. Finanzrath	99
Stalf, Pfarrer	168	Stuhl, Gerichtsnotar	522

	Seite		Seite
Stuß, Pfarrer	16	Bolz, Dr., Hofrath	139
Stuß, Kameralpraktikant	860	Bolz, Notar	650
Süpfle, Amtsrichter	464	Bolz, Dr., Obermedizinalrath	814
Süß, Fr. Chr., provisorischer Notar	651	Bolz, August, Großh. Konsul in Batavia	815
Süß, Nikolaus, Notar a. D.	652	B.	
Susann, Gerichtsnotar	522	Wachß, Notar	642
Sutter, Pfarrer	893	Wachß, Lieutenant	782
Szuhany, Strafanstaltsvorsteher	659	Wänker, von, Oberamtsrichter	464
T.		Wänker, von, Medizinalrath	898
Teubner, Revisor	448	Wagner, Staatsanwalt	322
Teuffel, von, Amtsrichter	465	Wagner, Expeditor †	12
Thilo, Amtsrichter a. D.	464	Wagner, Postpraktikant	183
Thilo, Hauptmann	781	Wagner, L., Notar	642
Thomas, Pfarrer	85	Wagner, Fr., Notar	643
Thurn, Notar	643	Wagner, Joh. Ad., Notar a. D.	652
Traub, Kreis- und Hofgerichtsekretär	466	Wagner, Hauptzollamtsverwalter	862
Trefzer, Notar	649	Wahrer, Notar	647
Tritschler, Notar	541	Waidele, Kreisgerichtsrath	318. 659
Trost, Pfarrer	690	Walker, Gerichtsnotar	503
Türkheim, Freiherr von, Gesandter	219	Wallerstein, Regimentsarzt †	874
Türkheim, Frhr. von, Major	458	Wallraff, Notar	646
U.		Walter, Lieutenant	783
Ullmann, Dr., Verwaltungsgerichtsrath	323	Wannemacher, Bezirksförster †	820
Ullmer, geistlicher Verwalter a. D.	898	Warth, Pfarrer †	32
Ullmicher, Obergerichtsbadvokat †	32	Wagmer, Notar	645
Ulrich, Amtsrichter	465	Weber, Hauptmann	15. 43
Unger, Hauptmann	781	Weber, Stiftungsrevisor	43
V.		Weber, Pfarrer	167
Veitenheimer, Notar	644	Weber, Fr., Kreisgerichtsrath	318. 660
Vesenbeckh, Referendar	117	Weber, Kreisgerichtsrath	320
Vierordt, Finanzrath	326	Weber, entl. Notar	641
Villiez, von, Philipp, Lieutenant	458	Weber, Dr., Regimentsarzt	770
Vincenti, von, Oberamtsrichter	893	Weber, Zeichner	863
Vischer, Pfarrer	36	Wechmar, von, Lieutenant	182
Vogel, Gerichtsnotar	504	Wechmar, von, Oberst	740
Vogel, Kaplan	64	Webedind, Hofgerichtsdirektor	317
Vollhard, Amtsrevisor	325	Webedind, Kreisgerichtsrath	319
Vollrath, Gerichtsnotar	504	Weeber, Kassier bei der Generalstaatskasse	502
Vollweiler, praktischer Arzt	856	Weigand, Notar	648

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 8. Januar 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen
Verordnung, den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Nachdem die Zollvereinsregierungen übereingekommen sind, für die nach Art. 18 der Zollvereinsverträge gegenseitig zum Gewerbebetrieb zugelassenen Handelsreisenden den Nachweis der Gewerbeberechtigung an Stelle der seither vorgeschriebenen Gewerbescheine (Formular 2 und 3 zu der Verordnung vom 26. November 1835) künftig durch Gewerbelegitimationskarten führen zu lassen, auf deren Grund dem Handelsreisenden in jedem Zollvereinsstaate ohne Lösung eines Handelspatentes und ohne Entrichtung einer Abgabe der Ankauf von Waaren oder das Auffuchen von Bestellungen, so weit solches nach den in dem betreffenden Zollvereinsstaate bestehenden Vorschriften zulässig ist, gestattet sein soll, und nachdem diese Verabredungen die allseitige Ratifikation erlangt haben, so wird zu deren Vollzug im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium, unter Aufhebung der Art. 3, 4 und 5 der Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 428) verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die in einem andern Zollvereinsstaate ansässigen Gewerbtreibenden, sowie deren Bedienstete oder Agenten, welche, ohne Waaren mit sich zu führen, das Großherzogthum bereisen wollen lediglich um Waaren oder Gewerbszeugnisse für ihr Geschäft anzukaufen oder nach vorgezeigten Mustern bei Gewerbtreibenden Bestellungen für ihre Waaren oder Gewerbszeugnisse aufzusuchen, sind zu diesem Gewerbebetriebe, ohne daß sie einer Anmeldung bedürften oder eine Steuer zu entrichten hätten, zugelassen, wenn sie mit einer für das betreffende Kalenderjahr gültigen Gewerbelegitimationskarte nach anliegendem Muster, welche von der zur Ausstellung von Paßkarten befugten Heimathbehörde ausgefertigt ist, versehen sind. Sie haben diese Gewerbelegitimationskarte stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizei- und Steueraufsichtspersonal vorzuzeigen.

Der Absatz 2 des §. 8 der zum Gewerbegesetz erlassenen Vollzugsverordnung vom 24. September 1862 (Regierungsblatt 1862, Nr. XLV., Seite 419) ist hiernach abgeändert.

§. 2.

Den Weinhandlungsreisenden aus anderen Zollvereinsstaaten, soferne sie mit einer Gewerbelegitimationskarte nach §. 1 versehen sind, sowie den Reisenden inländischer Weinhandlungen ist das Auffuchen von Bestellungen auch bei Nichtgewerbetreibenden gestattet, ohne daß die Vorschriften des §. 9 der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz auf sie Anwendung finden. Dieselben dürfen aber nicht verkäuflichen Wein, sondern nur Weinproben mit sich führen.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Handels- oder Geschäftsreisenden, welche nicht mit einer gültigen Gewerbelegitimationskarte versehen sind, unterliegen den Bestimmungen in den Artikeln 6 und 8 der Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 428/429).

§. 4.

Für die im Großherzogthum ansässigen Gewerbetreibenden werden auf Verlangen von dem Bezirks- (Stadt-, Land-, Ober-) Amte Gewerbelegitimationskarten nach dem im §. 1 erwähnten Muster ausgefertigt, auf deren Grund sie, beziehungsweise ihre Bediensteten oder Agenten — wenn sie nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben mit sich führen — in den übrigen Zollvereinsstaaten, ohne Entrichtung einer Abgabe und in der Regel auch ohne vorgängige Einholung einer polizeilichen Genehmigung, als Handelsreisende für ihr Geschäft Waarenankäufe machen oder Bestellungen auffuchen dürfen.

Der Reisende hat solchenfalls in jedem Vereinsstaate die daselbst bestehenden Vorschriften in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb zu beachten. Zu diesem Zwecke wird ihm mit der Gewerbelegitimationskarte eine gedruckte Zusammenstellung derjenigen Anordnungen behändigt, welche außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in den einzelnen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Für die Ausfertigung einer Gewerbelegitimationskarte ist, einschließlich der Stempelgebühr, eine Taxe von 21 fr. zu entrichten.

§. 5.

Gewerbelegitimationskarten werden erteilt:

- 1) dem Geschäftsherrn, welcher für sein eigenes Geschäft reisen will;
- 2) dem Bediensteten eines Geschäftshauses, welcher für eben dieses Haus reisen will;
- 3) dem Handelsreisenden, welcher für mehrere Geschäftshäuser (sei es für seine eigene Firma und zugleich für andere Häuser, sei es ausschließlich für fremde Firmen) Aufträge besorgen will.

Für die Reisen in den Königreichen Preußen und Sachsen haben jedoch nur die für die

Fälle unter 1 und 2 ausgestellten Legitimationskarten Gültigkeit. Die Aemter haben daher auf den Karten, welche für den unter 3 bemerkten Fall ausgefertigt werden, am Rande beizusetzen:

„Nicht gültig für Preußen und Königreich Sachsen.“

§. 6.

Die Gewerbelegitimationskarten verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie ausgestellt wurden.

Die in sämtlichen Zollvereinsstaaten ausgegebenen Karten sind sowohl hinsichtlich der äußeren Form, als der Farbe, welche letztere von Jahr zu Jahr wechselt, völlig übereinstimmend.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit. — Sind für das Jahr 1864 schon Gewerbebescheine älterer Form für Reisen in andere Zollvereinsstaaten erteilt worden, so sind solche baldigst gegen Legitimationskarten umzutauschen.

Karlsruhe, den 5. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Wenn die Ausfertigung nach der Probeintragung Nr. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preussen und Königreich Sachsen.“

Gewerbe-Legitimations-Karte,

gültig für das Jahr

N^o

Stempel
mit dem
Wappen u. Namen
des
Landes.

1800 vier und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

- 1) seiner eigenen Drogueriwaarenhandlung daselbst
- 2) der Drogueriwaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungseommis im Dienste steht,
- 3) nachstehender Handlung (Fabrik) häuser, als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzufuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb ^{des} _{der} vorgebachten Geschäfts ^{hauses} _{häuser} im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als ^{des} _{der} genannten Geschäfts ^{hauses} _{häuser} aufzufuchen.

Bei dem Auffuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 16. Januar 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung, Medaillenverleihungen, Dienstinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Staatsvertrag mit der Schweiz wegen Regelung der Niederlassungsverhältnisse betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Franz Jakob Karrenkopf von Hettlingenbeuren betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Karl Friedrich Fleischmann von Sinsheim betreffend. Die Gründung eines Gewerbeschul-fonds in Lörrach betreffend. Die Genehmigung von Stiftungen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministe-riums: Die Rückvergütung des preussischen Rheinzolls betreffend.

Diensterledigung.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Bayerischen Zeugoffizier, Oberlieutenant Fricker in München, das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Brigadier erster Klasse Philipp Jakob Braun von der dritten Division die kleine goldene,

dem Brigadier erster Klasse Jakob Reinhard von der vierten Division und

dem Brigadier zweiter Klasse Johann Adam Grabenstein von der zweiten Division die silberne Civilverdienstmedaille,

unter dem gleichen Tage

dem Amtsregistrator Friedrich Eifner in Konstanz in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

unter dem 29. Dezember v. J.

dem Hofsekretariatskanzleidiener Donat Schiele die silberne Civilverdienstmedaille,

unter dem gleichen Tage

dem Kanzleidiener Mathias Haas bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen Dienstleistungen die kleine goldene Civilverdienstmedaille und

unter dem 6. Januar d. J.

dem Regimentsbüchsenmacher im Feldartillerie-Regiment, Kaspar Pfaff von Nußbach, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 12. Dezember v. J.

den Obergehilfen im botanischen Garten dahier, Ernst Mayer, zum Hofgärtner zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 28. Dezember v. J.

gnädigst geruht:

den Hofrevisor Heuber bei der Generaladministration der Großherzoglichen Kunstanstalten zum Oberrevisor und

den Assistenten der Generaladministration der Großherzoglichen Kunstanstalten, Karl With, zum Kanzlisten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden: unter dem 28. Dezember v. J.

den Hofsekretariatskanzlisten Karl Link zum Buchhalter bei genannter Stelle zu befördern;

den Kanzlisten Leopold Lautenschläger bei der Intendanz der Großherzoglichen Hofdomänen unter Ernennung zum Revisionsgehilfen zum Hofzahlante zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Den Staatsvertrag mit der Schweiz wegen Regelung der Niederlassungsverhältnisse betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 31. Oktober 1863 zu

Bern abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die Regelung der Niederlassungsverhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von beiden Seiten ratifizirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß dessen Bestimmungen mit dem 31. Januar d. J. in Vollzug zu setzen sind.

Karlsruhe, den 5. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Koggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Staatsvertrag

zwischen

der Großherzoglich Badischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Niederlassungsverhältnisse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

und der

Schweizerische Bundesrath

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Bedingungen des Aufenthalts, der Niederlassung, des Gewerbebetriebes und des Verkehrs mit Liegenschaften und Fahrnissen der Angehörigen der beiden Länder, gleichwie dies schon wegen Feststellung der gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit von einem Staate zum andern und einiger mit derselben in Verbindung stehender nachbarlicher Verhältnisse durch den zu Bern am 6. Dezember 1856 abgeschlossenen Staatsvertrag geschehen ist, im Wege des Vertrages zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Ministerresidenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherren und Legationsrath Ferdinand von Dusch, und

der Schweizerische Bundesrath:

Den Herrn Dr. Jakob Dubs, Mitglied des Bundesraths, Vorstand des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen der Schweiz sollen bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzeren oder längeren Aufenthalts im Großherzogthum Baden in Bezug auf Alles, was die Aufenthalts-

2.

erlaubniß, die Ausübung der erlaubten Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte alle den Aufenthalt und die Niederlassung beschlagenden Bedingungen anbelangt mit Vorbehalt der Bestimmungen des §. 7, Absatz 3—6 und des §. 8 des Badischen Gesetzes über die Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Oktober 1862, den Inländern gleich gehalten werden.

Auch sollen Schweizerbürger hinsichtlich des Erwerbes und der Veräußerung von Liegenschaften und von Fahrnissen im Großherzogthum Baden nicht anders als die Angehörigen des Großherzogthums selbst behandelt werden.

Artikel 2.

Die Angehörigen des Großherzogthums Baden sollen in sämtlichen im vorstehenden Artikel erwähnten Beziehungen im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 41 und 57 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 12. September 1848 den Schweizerbürgern gleichgehalten werden.

Artikel 3.

Es soll auch jeder Vortheil, den der eine der beiden vertragschließenden Theile einem dritten Staate in Betreff der Niederlassung seiner Angehörigen und ihres Gewerbebetriebes bereits gewährt hat, oder in Zukunft auf irgend einem Wege noch gewähren möchte, in gleicher Weise dem anderen Theile zugestanden sein, beziehungsweise ihm zu gleicher Zeit zugestanden werden, ohne daß hiefür im einzelnen Falle noch eine besondere Vereinbarung erforderlich wäre.

Artikel 4.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf zehn Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf jedem Theile dessen Kündigung mit der Wirkung zusteht, daß der Vertrag ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Artikel 5.

Für den gegenwärtigen Vertrag sind die beiderseitigen höchsten Ratifikationen einzuholen. Die Urkunden über erfolgte Ratifikation sollen sobald als möglich ausgewechselt werden und der Vertrag einen Monat, nachdem der Austausch dieser Urkunden stattgefunden haben wird, in Kraft treten.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Bern, den 31. Weinmonat (Oktober) 1863.

(L. S.) (gez.) F. von Dusch.

(L. S.) (gez.) Dr. J. Dubs.

Die Namensänderung des Franz Jakob Farrenkopf von Hettingenbeuren betreffend.

Franz Jakob Farrenkopf von Hettingenbeuren, zur Zeit in Achern, hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in „König“ umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen drei Monaten nebst Begründung bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen sind.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1863.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Karl Friedrich Fleischmann von Sinsheim betreffend.

Dem Karl Friedrich Fleischmann von Sinsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1863.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Gründung eines Gewerbeschulfonds in Lörrach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. der von den Zünften in Lörrach und der Gerberzunft in Schopfheim aus ihrem Reinvermögen gegründeten Stiftung eines Gewerbeschulfonds in Lörrach im Betrage von 20,326 fl. 18 fr. die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1863.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Genehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Es haben gestiftet:

Spielpächter Benazet in Baden für den Krankenhausfond allda die Erträgnisse mehrerer durch ihn veranstalteter Festlichkeiten im Gesamtbetrage von 3,699 fl. 47 fr.;

die Wittwe des Johann Georg Zimmermann, Magdalena geborne Buz von Gschwend, und die Wittwe des Thomas Kiefer, Maria geborne Zimmermann von Ugenfeld, den Betrag von je 100 fl. zur Gründung eines Kapellenfonds in Gschwend zusammen 200 fl.;

die Stadtgemeinde Baden in den Jahren 1854 und 1855 an das Krankenhaus daselbst die städtische Ziegelhütte nebst dem dabei gelegenen Zimmerplatz und das städtische Hilfsspital;

die Erben der Hofmalerin Marie Ellenrieder zu Konstanz aus der Verlassenschaft derselben an die Taubstummenanstalt in Pforzheim 90 fl.;

der verstorbene Chirurg Eustach Maier von Bonndorf in den dortigen Lokalararmenfond 7,778 fl. 39 fr., deren Zinsen jährlich durch den jeweiligen Ortspfarrer und Bürgermeister unter die Hausarmen vertheilt werden sollen;

Partikulier Philipp Gerhard zu Mannheim Namens der Lisette Wagner zum Besten des dortigen Krankenhauses die Summe von 15,238 fl.;

der verstorbene Pfarrer August Dorn in St. Georgen zum Besten des dortigen Kirchenfonds den nach Abzug einiger Legate verbleibenden Rest seines Vermögens im heiläufigen Betrage von 4,406 fl. 30 fr.;

Miß Justina Dallas aus England an die v. Stulz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal 500 fl.; eine ungenannte Wohlthäterin der Blindenversorgungsanstalt zu Freiburg in diese Anstalt 3,000 fl.;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Todtnau ihr Reinvermögen von 497 fl. 42 fr. in die Gewerbschule daselbst;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Zell den das Kirchspiel Hüg treffenden Antheil an ihrem Reinvermögen mit 1,762 fl. 54 fr. zur Gründung eines Gewerbschulfonds der Stadt Zell;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Zell den das Kirchspiel Hüg treffenden Antheil an ihrem Reinvermögen mit 380 fl. 24 fr. zur Gründung eines Lehrgelderfonds in Hüg;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Schönan an die Gewerbschule daselbst ihr Vermögen, bestehend in 857 fl. 50 fr.;

der verstorbene Geistliche Rath und Klosterpfarrer Augustin Fehnenberger von Offenburg in den Armenfond zu Petersthal den Betrag von 1,764 fl. 26 fr.;

zur Gründung eines Kirchenfonds in der neu errichteten Pfarrkuratie Adelsheim:

der Bonifaziusverein zu Freiburg	500 fl.,
der verstorbene Pfarrer Lenz in Mahlberg	250 "
derselbe für ein Anniversar mit einer heiligen Messe	50 "
zusammen	800 fl.;

die Mitglieder der Herz Maria Bruderschaft in Altheim und sonstige Wohltäter zur Dotation der dortigen Frühmesse und zur Ausschmückung der Kirche daselbst 618 fl. 27 fr.;

der Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Freudenthal, Bezirksamts Konstanz, mit Staatsgenehmigung die von Bürger söhnen beim Bürgerrechtsantritt und von Ortsfremden beim Bürgerrechtswerb und zwar von Ersteren mit 3 fl. und von Letzteren mit 28 fl. zu zahlenden Beiträge zur Gründung eines neuen unter der Verwaltung der Gemeindebehörden verbleibenden Ortsarmenfonds daselbst;

Pfarrer Joseph Bachmann von Ballrechten zur Gründung eines Armenfonds in Weiler, Amts Radolphzell, 300 fl.

Verordnung,

die Rückvergütung des preussischen Rheinzolles betreffend.

In Betracht, daß bei dem jetzigen geringfügigen Betrag des preussischen Rheinzolles dessen Rückvergütung in dem bisherigen Umfange nicht mehr geboten erscheint, ist bei der jüngsten Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten eine Einschränkung dieser Rückvergütung beschlossen worden.

Zum Vollzug dessen wird verordnet wie folgt:

1. Die Ziffern 2 und 3 unserer Verordnung vom 25. März 1843 (Regierungsblatt 1843, Seite 86) treten außer Kraft.
2. Eine Rückvergütung des für die Strecke von Emmerich bis Koblenz erweislich bezahlten königlich preussischen Rheinzolles findet nur noch Statt:
 - a. allgemein für nachstehende Gegenstände, wenn sie bei einem Großherzoglichen Zollamte in Eingang verzollt worden sind:

Flachs, Hanf, Getreide und Hülsenfrüchte, Del in Fässern (mit Ausnahme der zu den bedingt oder unbedingt außerdeutschen Erzeugnissen gerechneten Delarten), Delaat aller Art, rohe Schaafwolle, Schweinefett und Talg;
 - b. an Fabriken nach den Bestimmungen unter Ziffer 4 und 5 der obenerwähnten Verordnung vom 25. März 1843 und nach den zu diesen Bestimmungen weiter ergangenen Verfügungen.
3. Die Großherzogliche Zolldirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Dienst erledigung.

Die erledigte Stelle eines Registrators bei Großherzoglichem Justizministerium ist wieder zu besetzen. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anschluß der Zeugnisse, binnen 14 Tagen bei genannter Stelle einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Am 24. November v. J. der pensionirte Oberamtmann Gäß in Würzburg.
 „ 2. Dezember „ „ der katholische Pfarrer Franz Rebstein in Untersiggingen.
 „ 4. „ „ „ der pensionirte evangelische Pfarrer Kall von Schluchtern.
 „ 4. „ „ „ der pensionirte Regierungsrath Saur in Mannheim.
 „ 7. „ „ „ der Expeditor Theodor Wagner bei der Hofdomänenkammer dahier.
 „ 7. „ „ „ der katholische Pfarrer Philipp Honikel in Landshausen.
 „ 11. „ „ „ der evangelische Pfarrer Weyer in Leimen.
 „ 17. „ „ „ der Oberlieutenant Adolph Grieselich vom Generalstab in Karlsruhe.
 „ 20. „ „ „ der Lieutenant Karl Hammes im 4. Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm in Mannheim.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 8. Februar 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen, Medaillenverleihung, Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstaufträge.

Befugnisse und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Erziehung eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 36. Aemterwahlbezirk betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Saarkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberheinkreise betreffend. Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Karl Blas von Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieleihens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienstverleihung.

Die Bestimmung des Preises für das Großherzogliche Regierungsblatt des Jahrgangs 1863 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Dr. med. Louis Appia, Präsident der Gesellschaft für Heilkunde in Genf, und

dem J. Henry Dunant daselbst

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Sächsischen Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze in Dresden und

dem Kaiserlich Französischen Generalstaatsprokurator in Kolmar, J. de Vigorie de La Samps,

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Münzrath Ludwig Rachel dahier das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillerverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Oberaufseher Pantaleon Joseph am Arbeitshause in Freiburg,
in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die kleine goldene Civilverdienstmedaille
zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, der Freifrau
von Rotberg, geborenen Freiin von Landenberg, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß
zu ertheilen, den von Ihrer Majestät der verwitweten Kaiserin Karoline Auguste von Oesterreich
ihr verliehenen adeligen Sternkreuzorden anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem ehemaligen Sekretär bei der Hofökonomieverwaltung weiland
Ihrer Kaiserlichen Hoheit der höchstseligen Frau Großherzogin Stephanie, Karl Rasch in Mann-
heim, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Hoheit dem
Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen verliehene, dem Fürstlich Hohenzollernschen
Hausorden affiliirte goldene Ehrenmedaille anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den außerordentlichen Professor Dr. Rudolph Maier an der Universität Freiburg zum
ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie und der Staatsarzneikunde an dieser Universität
zu ernennen, sodann

den Hofrath Professor Dr. Ecker in Freiburg seiner unterthänigsten Bitte gemäß von der
Direktion der pathologisch-anatomischen Sammlung der dortigen Universität zu entheben und
diese Funktion dem Professor Dr. Maier zu übertragen;

den Revisor Anniser bei dem katholischen Oberstiftungsrath in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisionsassistenten Franz Georg Baumann bei der Rechnungsrevision der Direktion
der Forste, Berg- und Hüttenwerke zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen;

dem Amtsgerichtsarzt und hofgerichtlichen Medizinalreferenten Ludwig Frey in Bruchsal, sowie dem Amtsarzte Kienzler in Pfullendorf den Charakter als Medizinalrath zu verleihen; den Postoffizialen Johann Borho zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zur Postverwaltung Laß zu versetzen.

Durch allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 20. dieses Monats wurde Generallieutenant von Porbeck vom Armee-corps zum Vorstande der Verwaltungskommission der Militärwittwenkasse ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden:

dem Attaché bei der Großherzoglichen Gesandtschaft in Wien, Referendar Emil von Althaus, sowie dem Sekretariatspraktikanten Leopold von Stetten bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten den Titel als Legationssekretär zu verleihen;

dem Post- und Bahnverwalter Karl Ries in Appenweiler die Post- und Eisenbahnerpedition Durlach,

dem Postoffizialen Emil Keller in Freiburg, unter Ernennung zum Post- und Bahnverwalter, die Post- und Eisenbahnerpedition Appenweiler zu übertragen;

den Postpraktikanten Friedrich Sauerbeck zum Sekretär bei der Direktion der Mainneckareisenbahn zu ernennen;

dem Revisionsgehilfen Ottmar Dambacher bei der Rechnungsrevision der Direktion der Mainneckareisenbahn die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

den Hauptmann Weber im fünften Infanterie-Regiment bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden:

den Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Roggenbach, auf sein unterthänigstes Ansuchen der interimistischen Leitung des Handelsministeriums zu entheben;

den Direktor der Hofdomänenkammer, Staatsrath Mathy, zum Präsidenten des Handelsministeriums zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster Entschließung vom 11. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrverwesern

Karl Theodor Rein in Maulburg,

Friedrich Heinrich Rein in Neckarmühlbach,

Ernst Bark in Diersheim und

Theodor Wilhelm Fischer in Bühl, ferner

dem Pastorationsgeistlichen Vikar Wilhelm Ewald in Ueberlingen den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Oktober v. J. auf die Höchſt-Ihrem Patronate unterliegende katholiſche Nachpredigerpfründe in Markdorf, Dekanats Linggau, den Pfarrverweſer Karl Baur in Eberſteinburg gnädigſt zu ernennen geruht und iſt derſelbe am 17. Dezember v. J. kirchlich eingefetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober 1863 aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweſer Paul Stug in Ziel auf die katholiſche Pfarrei Urberg, Dekanats Waldſhut, gnädigſt zu designiren geruht, und iſt derſelbe am 22. Dezember v. J. kirchlich eingefetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Neukirch, Dekanats Triberg, dem Pfarrverweſer Konrad Faltner in Heitersheim verliehen und iſt derſelbe am 29. Dezember v. J. kirchlich eingefetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Kaplanei ad St. Nicolaum in Kirchhofen, Dekanats Breisach, dem biſherigen proviſoriſchen Sekretär bei dem erzbischoflichen Ordinariate Karl Sigmund Jung in Freiburg verliehen, und iſt derſelbe am 31. Dezember v. J. kirchlich eingefetzt worden.

Dem von dem Herrn Heinrich Freiherrn von Andlaw-Birſeck auf die Pfarrei Hugſtetten, Dekanats Freiburg präſentirten biſherigen Pfarrverweſer Felix Koch daſelbſt wurde am 29. Dezember v. J. die kirchliche Einſetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Erſatzwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung im 36. Aemterwahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 30, gnädigſt geruht, den Oberhofgerichts-rath Fuchs in Mannheim auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen Krankheit des Auftrags zur Leitung der im 36. Aemterwahlbezirk — Amt Neckarbiſchofsheim mit den Moſbacher Amtsorten links des Neckars — angeordneten Erneuerungswahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-verſammlung zu entheben und an deſſen Stelle den Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Stengel in Mannheim mit der Leitung dieſer Erneuerungswahl als landesherrlicher Kommiſſär zu beauftragen.

Karlsruhe, den 13. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seckreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seckreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Buiffon.

Es haben gestiftet:

die Gemeinde Sentenhard in den dortigen Armenfond 488 fl.;

die Gemeinden Hepbach, Stadel und Georgenweiler in den Schulfond Hepbach 1094 fl. 52 fr.;

Franziska Schneider von Biethingen in den dortigen Armenfond 46 fl. 40 fr.;

Franziska Graf von Dachtlingen in den Schulfond daselbst 30 fl.;

die Mathias Stoffel'schen Eheleute in Gaienhofen in die Kirche zu Horn für Abhaltung eines heiligen Seelenamtes und eines Almosen an die Ortsarmen 130 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oerrheintreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oerrheintreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Buiffon.

Es haben gestiftet:

Isabella Greifrau von Wittenbach, Gräfin Auerberg zu Merzhausen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

Freiherr Karl von Schauenburg von Merzhausen ebendahin und ebenso 100 fl.;

Paul Dohrer von Nordweil als Nachtrag zu einer frühern Anniversarstiftung in den Filialkirchenfond daselbst 10 fl.;

die verstorbene Therese Meßmer von Buchholz in den dortigen Kirchenfond zu drei Seelenämtern 300 fl.;

der verstorbene Pfarrer Joseph Booz von Ebringen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

die Mitglieder der beiden ehemaligen Vereinszünfte zu Kleinauenburg in den Schul- und Armenfond zu Häner zu Schul- und Armenzwecken 58 fl. 53 fr.:

- der verstorbene Pfarrer Dorn zu St. Georgen in den Armenfond daselbst 100 fl.;
- die Wittwe des Mathias Liebherr von da ebendahin 50 fl.;
- der verstorbene Pfarrer Dorn zu St. Georgen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl., sowie ein Verschkeuz, die Chorröcke des Stifters sammt Krägen und ein Ritual, zusammen im Werthe von 3 fl.;
- Mathias Disch von Norzingen in den Filialkirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
- der verstorbene Pfarrer Johann Baptist Binz zu Rothenfels in den Kirchenfond zu Ettenheim zu einem Seelenamt 75 fl.;
- Graf Mar von Kageneck von Freiburg in den Armenfond zu Merzhausen 200 fl.;
- die Mitglieder der ehemaligen ersten Vereinszunft zu Kleinlaufenburg in den Armenfond zu Hochsal 63 fl. 14 fr.;
- die verstorbene Frau Superiorin Karoline Kaspar zu Freiburg in das weibliche Lehr- und Erziehungsinstitut St. Ursula daselbst 828 fl. 50 fr.;
- die verstorbene Lehrfrau Sophie Neusser von da ebendahin 720 fl. 51 fr.;
- die verstorbene Ehefrau des Joseph Ruf, Johanna Willmann von St. Peter in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 150 fl.;
- die Mitglieder der ehemaligen ersten Vereinszunft zu Kleinlaufenburg in den Armenfond zu Rogel 45 fl. 28 fr.;
- Dieselben in den Armenfond zu Alb 45 fl. 28 fr. und in jenen zu Alb 4 fl. 8 fr.;
- die verstorbene Wittwe des Küfers Mentele von Freiburg in den Kirchenfond zu Umkirch zu zwei Anniversarmessen 300 fl.;
- der verstorbene Pfarrer Zimmermann zu Tautenbach in den katholischen Armenfond zu Bözingen zur Verwendung des Zinses für Bekleidung eines Erstkommunikanten 200 fl.;
- die ehemaligen vereinigten Zünfte des Amtsbezirks St. Blasien in die Erbgroßherzog Friedrich-Epitalsstiftung zu St. Blasien 1003 fl. 30 fr. zur Verpflegung dürftiger Gewerbsleute, kranker Gesellen und Lehrlinge;
- Nikolaus Tröndle von Rogel in den Kirchenfond zu Hochsal zu einer Anniversarmesse 36 fl.;
- Stadtdirektor Winter in Pforzheim für die höhere Bürgerschule in Müllheim zum Ankauf physikalischer Instrumente 100 fl.;
- Kaufmann Maier von Seefeld, z. B. in Paris, ebendahin 33 Stück ausländische Vögel, einen fliegenden Hund, den Kopf eines Sägefisches und eine Anzahl Muscheln;
- ein Ungenannter in den katholischen Waisenhausfond zu Freiburg 50 fl.;
- die Wittwe Maria Eva Stehlin, geborene Flek von Niederhausen in den Filialkirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 64 fl.;
- Kaspar Joseph von Forchheim in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der Zinsen unter die Ortsarmen 100 fl.;
- der verstorbene Pfarrer August Dorn zu St. Georgen in den dortigen Schulfond 100 fl.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Karl Blas von Freiburg betreffend.

Dem Karl Blas von Freiburg wurde nach ordnungsgemäß stattgehabter Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 29. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Buiffon.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Polsternägelfabrikanten Albert Schäffer in Mühlburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Art des Einförmens und Gießens von Polsternägeln auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 14. Januar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Hoggenbach.

Vdt. Häuser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Karl Fievet in Köln wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung des Wasserregulators am Giffard'schen Injektor auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 21. Januar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Hoggenbach.

Vdt. Häuser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Bosio, Lemuet und Rucker in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene neue Pendelhemmung ohne Steigrad bei Pendeluhren auf die Dauer

von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Januar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Hoggenbach.

Vdt. Häuser.

Die Bestimmung des Preises für das Großherzogliche Regierungsblatt des Jahrgangs 1863 betreffend.

Der Preis des Großherzoglichen Regierungsblattes für 1863 zu 93⁷/₈ Bogen, einschließlich der doppelt zählenden Tabellen wird auf

Einen Gulden elf Kreuzer

per Exemplar mit Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums festgesetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Postexpeditionsgebühr von sechzehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen, auch die Verleger ermächtigt sind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¹/₄ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Karlsruhe, den 5. Februar 1864.

Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Schunggart.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieleihens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebnis der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Leihens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. April 1864 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Auf Verlangen der Loosbesitzer geschieht aber die Auszahlung auch vor der Verfallzeit und zwar gegen Abzug eines halben Kreuzers vom Gulden.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1863.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Gloßner.

Liste

der zu dem Lotterianlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse
vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Zweihundstebenzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1863 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der
Ansehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1863 gezogenen 20 Serien.

135. 598. 680. 1700. 1730. 1955. 2036. 2347. 3074. 3268. 3558. 3597. 4622. 4647. 4686. 4971. 5238. 5410. 6035. 7258.

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 6701 | 70 | 6717 | 70 | 6733 | 70 | 6749 | 48 | 29865 | 48 | 29881 | 70 |
| 6702 | 48 | 6718 | 48 | 6734 | 70 | 6750 | 48 | 29866 | 70 | 29882 | 70 |
| 6703 | 70 | 6719 | 70 | 6735 | 70 | 29851 | 48 | 29867 | 48 | 29883 | 48 |
| 6704 | 70 | 6720 | 48 | 6736 | 48 | 29852 | 48 | 29868 | 48 | 29884 | 70 |
| 6705 | 70 | 6721 | 70 | 6737 | 48 | 29853 | 70 | 29869 | 70 | 29885 | 48 |
| 6706 | 48 | 6722 | 70 | 6738 | 48 | 29854 | 48 | 29870 | 48 | 29886 | 70 |
| 6707 | 48 | 6723 | 48 | 6739 | 70 | 29855 | 48 | 29871 | 48 | 29887 | 70 |
| 6708 | 48 | 6724 | 1000 | 6740 | 48 | 29856 | 48 | 29872 | 48 | 29888 | 70 |
| 6709 | 48 | 6725 | 48 | 6741 | 70 | 29857 | 70 | 29873 | 70 | 29889 | 48 |
| 6710 | 70 | 6726 | 70 | 6742 | 70 | 29858 | 70 | 29874 | 48 | 29890 | 48 |
| 6711 | 70 | 6727 | 70 | 6743 | 48 | 29859 | 48 | 29875 | 70 | 29891 | 48 |
| 6712 | 70 | 6728 | 70 | 6744 | 48 | 29860 | 48 | 29876 | 70 | 29892 | 70 |
| 6713 | 48 | 6729 | 70 | 6745 | 48 | 29861 | 48 | 29877 | 70 | 29893 | 48 |
| 6714 | 48 | 6730 | 48 | 6746 | 70 | 29862 | 48 | 29878 | 48 | 29894 | 70 |
| 6715 | 48 | 6731 | 48 | 6747 | 70 | 29863 | 48 | 29879 | 70 | 29895 | 70 |
| 6716 | 70 | 6732 | 48 | 6748 | 70 | 29864 | 48 | 29880 | 70 | 29896 | 70 |

| Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. |
|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|
| 29897 | 48 | 84951 | 48 | 86455 | 70 | 97709 | 70 | 101763 | 48 | 117317 | 48 |
| 29898 | 48 | 84952 | 70 | 86456 | 48 | 97710 | 48 | 101764 | 48 | 117318 | 48 |
| 29899 | 70 | 84953 | 70 | 86457 | 48 | 97711 | 48 | 101765 | 70 | 117319 | 70 |
| 29900 | 70 | 84954 | 70 | 86458 | 48 | 97712 | 70 | 101766 | 70 | 117320 | 70 |
| 33951 | 70 | 84955 | 70 | 86459 | 48 | 97713 | 70 | 101767 | 70 | 117321 | 48 |
| 33952 | 70 | 84956 | 70 | 86460 | 48 | 97714 | 70 | 101768 | 70 | 117322 | 70 |
| 33953 | 48 | 84957 | 48 | 86461 | 70 | 97715 | 70 | 101769 | 70 | 117323 | 48 |
| 33954 | 70 | 84958 | 70 | 86462 | 70 | 97716 | 70 | 101770 | 70 | 117324 | 48 |
| 33955 | 70 | 84959 | 70 | 86463 | 1000 | 97717 | 48 | 101771 | 48 | 117325 | 48 |
| 33956 | 48 | 84960 | 70 | 86464 | 70 | 97718 | 70 | 101772 | 48 | 117326 | 70 |
| 33957 | 70 | 84961 | 48 | 86465 | 70 | 97719 | 48 | 101773 | 70 | 117327 | 48 |
| 33958 | 70 | 84962 | 70 | 86466 | 70 | 97720 | 70 | 101774 | 48 | 117328 | 70 |
| 33959 | 70 | 84963 | 48 | 86467 | 70 | 97721 | 70 | 101775 | 48 | 117329 | 70 |
| 33960 | 70 | 84964 | 70 | 86468 | 70 | 97722 | 48 | 101776 | 70 | 117330 | 70 |
| 33961 | 70 | 84965 | 70 | 86469 | 48 | 97723 | 48 | 101777 | 48 | 117331 | 48 |
| 33962 | 48 | 84966 | 48 | 86470 | 70 | 97724 | 48 | 101778 | 48 | 117332 | 70 |
| 33963 | 48 | 84967 | 70 | 86471 | 48 | 97725 | 48 | 101779 | 48 | 117333 | 48 |
| 33964 | 70 | 84968 | 70 | 86472 | 70 | 97726 | 48 | 101780 | 48 | 117334 | 48 |
| 33965 | 70 | 84969 | 70 | 86473 | 70 | 97727 | 70 | 101781 | 48 | 117335 | 70 |
| 33966 | 70 | 84970 | 70 | 86474 | 48 | 97728 | 70 | 101782 | 70 | 117336 | 48 |
| 33967 | 48 | 84971 | 1000 | 86475 | 70 | 97729 | 70 | 101783 | 48 | 117337 | 70 |
| 33968 | 48 | 84972 | 48 | 86476 | 48 | 97730 | 48 | 101784 | 70 | 117338 | 48 |
| 33969 | 70 | 84973 | 48 | 86477 | 70 | 97731 | 70 | 101785 | 48 | 117339 | 48 |
| 33970 | 48 | 84974 | 48 | 86478 | 70 | 97732 | 48 | 101786 | 70 | 117340 | 48 |
| 33971 | 70 | 84975 | 70 | 86479 | 70 | 97733 | 48 | 101787 | 48 | 117341 | 70 |
| 33972 | 48 | 84976 | 70 | 86480 | 70 | 97734 | 70 | 101788 | 70 | 117342 | 70 |
| 33973 | 70 | 84977 | 70 | 86481 | 70 | 97735 | 1000 | 101789 | 70 | 117343 | 70 |
| 33974 | 70 | 84978 | 70 | 86482 | 48 | 97736 | 70 | 101790 | 48 | 117344 | 70 |
| 33975 | 48 | 84979 | 48 | 86483 | 48 | 97737 | 48 | 101791 | 70 | 117345 | 70 |
| 33976 | 48 | 84980 | 48 | 86484 | 48 | 97738 | 70 | 101792 | 70 | 117346 | 70 |
| 33977 | 70 | 84981 | 48 | 86485 | 48 | 97739 | 70 | 101793 | 48 | 117347 | 70 |
| 33978 | 48 | 84982 | 48 | 86486 | 48 | 97740 | 70 | 101794 | 48 | 117348 | 48 |
| 33979 | 70 | 84983 | 48 | 86487 | 70 | 97741 | 48 | 101795 | 48 | 117349 | 48 |
| 33980 | 70 | 84984 | 48 | 86488 | 48 | 97742 | 48 | 101796 | 70 | 117350 | 48 |
| 33981 | 70 | 84985 | 48 | 86489 | 70 | 97743 | 48 | 101797 | 70 | 153651 | 70 |
| 33982 | 48 | 84986 | 48 | 86490 | 48 | 97744 | 70 | 101798 | 48 | 153652 | 48 |
| 33983 | 70 | 84987 | 70 | 86491 | 70 | 97745 | 48 | 101799 | 70 | 153653 | 48 |
| 33984 | 48 | 84988 | 48 | 86492 | 70 | 97746 | 70 | 101800 | 48 | 153654 | 70 |
| 33985 | 70 | 84989 | 48 | 86493 | 1000 | 97747 | 70 | 117301 | 70 | 153655 | 70 |
| 33986 | 70 | 84990 | 48 | 86494 | 48 | 97748 | 70 | 117302 | 48 | 153656 | 70 |
| 33987 | 48 | 84991 | 48 | 86495 | 70 | 97749 | 70 | 117303 | 70 | 153657 | 70 |
| 33988 | 70 | 84992 | 70 | 86496 | 70 | 97750 | 70 | 117304 | 70 | 153658 | 70 |
| 33989 | 48 | 84993 | 48 | 86497 | 70 | 101751 | 48 | 117305 | 48 | 153659 | 48 |
| 33990 | 70 | 84994 | 70 | 86498 | 70 | 101752 | 70 | 117306 | 48 | 153660 | 48 |
| 33991 | 48 | 84995 | 48 | 86499 | 70 | 101753 | 70 | 117307 | 48 | 153661 | 48 |
| 33992 | 70 | 84996 | 70 | 86500 | 70 | 101754 | 70 | 117308 | 70 | 153662 | 70 |
| 33993 | 48 | 84997 | 48 | 97701 | 48 | 101755 | 48 | 117309 | 70 | 153663 | 70 |
| 33994 | 70 | 84998 | 48 | 97702 | 48 | 101756 | 70 | 117310 | 70 | 153664 | 70 |
| 33995 | 70 | 84999 | 48 | 97703 | 48 | 101757 | 70 | 117311 | 48 | 153665 | 70 |
| 33996 | 70 | 85000 | 48 | 97704 | 70 | 101758 | 48 | 117312 | 48 | 153666 | 48 |
| 33997 | 48 | 86451 | 70 | 97705 | 70 | 101759 | 48 | 117313 | 70 | 153667 | 70 |
| 33998 | 70 | 86452 | 48 | 97706 | 70 | 101760 | 70 | 117314 | 70 | 153668 | 70 |
| 33999 | 70 | 86453 | 48 | 97707 | 70 | 101761 | 70 | 117315 | 70 | 153669 | 70 |
| 34000 | 48 | 86454 | 48 | 97708 | 70 | 101762 | 48 | 117316 | 70 | 153670 | 48 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 153671 | 70 | 163375 | 70 | 177879 | 48 | 179833 | 48 | 231087 | 48 | 232341 | 48 |
| 153672 | 70 | 163376 | 70 | 177880 | 70 | 179834 | 48 | 231088 | 48 | 232342 | 48 |
| 153673 | 48 | 163377 | 48 | 177881 | 70 | 179835 | 48 | 231089 | 70 | 232343 | 70 |
| 153674 | 70 | 163378 | 70 | 177882 | 70 | 179836 | 70 | 231090 | 48 | 232344 | 70 |
| 153675 | 70 | 163379 | 48 | 177883 | 48 | 179837 | 70 | 231091 | 48 | 232345 | 48 |
| 153676 | 70 | 163380 | 48 | 177884 | 70 | 179838 | 70 | 231092 | 48 | 232346 | 70 |
| 153677 | 48 | 163381 | 70 | 177885 | 70 | 179839 | 48 | 231093 | 70 | 232347 | 48 |
| 153678 | 70 | 163382 | 48 | 177886 | 48 | 179840 | 70 | 231094 | 48 | 232348 | 70 |
| 153679 | 48 | 163383 | 48 | 177887 | 70 | 179841 | 48 | 231095 | 48 | 232349 | 48 |
| 153680 | 48 | 163384 | 70 | 177888 | 70 | 179842 | 70 | 231096 | 48 | 232350 | 70 |
| 153681 | 70 | 163385 | 70 | 177889 | 48 | 179843 | 70 | 231097 | 48 | 234251 | 48 |
| 153682 | 70 | 163386 | 48 | 177890 | 70 | 179844 | 48 | 231098 | 70 | 234252 | 48 |
| 153683 | 48 | 163387 | 70 | 177891 | 70 | 179845 | 70 | 231099 | 70 | 234253 | 48 |
| 153684 | 70 | 163388 | 70 | 177892 | 48 | 179846 | 48 | 231100 | 48 | 234254 | 70 |
| 153685 | 70 | 163389 | 48 | 177893 | 70 | 179847 | 48 | 232301 | 70 | 234255 | 48 |
| 153686 | 70 | 163390 | 70 | 177894 | 48 | 179848 | 48 | 232302 | 48 | 234256 | 48 |
| 153687 | 48 | 163391 | 48 | 177895 | 70 | 179849 | 70 | 232303 | 70 | 234257 | 48 |
| 153688 | 48 | 163392 | 48 | 177896 | 48 | 179850 | 70 | 232304 | 48 | 234258 | 48 |
| 153689 | 70 | 163393 | 48 | 177897 | 48 | 231051 | 70 | 232305 | 70 | 234259 | 48 |
| 153690 | 70 | 163394 | 70 | 177898 | 48 | 231052 | 48 | 232306 | 70 | 234260 | 70 |
| 153691 | 70 | 163395 | 70 | 177899 | 48 | 231053 | 70 | 232307 | 48 | 234261 | 48 |
| 153692 | 48 | 163396 | 70 | 177900 | 48 | 231054 | 48 | 232308 | 48 | 234262 | 48 |
| 153693 | 48 | 163397 | 48 | 179801 | 70 | 231055 | 48 | 232309 | 48 | 234263 | 48 |
| 153694 | 48 | 163398 | 70 | 179802 | 70 | 231056 | 48 | 232310 | 70 | 234264 | 48 |
| 153695 | 70 | 163399 | 48 | 179803 | 48 | 231057 | 48 | 232311 | 70 | 234265 | 70 |
| 153696 | 48 | 163400 | 48 | 179804 | 70 | 231058 | 70 | 232312 | 70 | 234266 | 48 |
| 153697 | 70 | 177851 | 48 | 179805 | 70 | 231059 | 48 | 232313 | 48 | 234267 | 48 |
| 153698 | 48 | 177852 | 48 | 179806 | 70 | 231060 | 70 | 232314 | 48 | 234268 | 70 |
| 153699 | 70 | 177853 | 70 | 179807 | 70 | 231061 | 70 | 232315 | 48 | 234269 | 48 |
| 153700 | 48 | 177854 | 48 | 179808 | 70 | 231062 | 70 | 232316 | 70 | 234270 | 70 |
| 163351 | 48 | 177855 | 48 | 179809 | 48 | 231063 | 70 | 232317 | 70 | 234271 | 70 |
| 163352 | 48 | 177856 | 70 | 179810 | † 48 | 231064 | 48 | 232318 | 48 | 234272 | 70 |
| 163353 | 48 | 177857 | 48 | 179811 | † 70 | 231065 | 48 | 232319 | 70 | 234273 | 70 |
| 163354 | 70 | 177858 | 70 | 179812 | † 48 | 231066 | 48 | 232320 | 48 | 234274 | 48 |
| 163355 | 48 | 177859 | 48 | 179813 | † 48 | 231067 | 70 | 232321 | 70 | 234275 | 70 |
| 163356 | 70 | 177860 | 48 | 179814 | † 48 | 231068 | 48 | 232322 | 48 | 234276 | 48 |
| 163357 | 70 | 177861 | 48 | 179815 | † 70 | 231069 | 48 | 232323 | 48 | 234277 | 48 |
| 163358 | 48 | 177862 | 48 | 179816 | † 48 | 231070 | 48 | 232324 | 70 | 234278 | 70 |
| 163359 | 70 | 177863 | 48 | 179817 | † 48 | 231071 | 70 | 232325 | 48 | 234279 | 70 |
| 163360 | 48 | 177864 | 70 | 179818 | † 48 | 231072 | 48 | 232326 | 70 | 234280 | 70 |
| 163361 | 48 | 177865 | 70 | 179819 | 48 | 231073 | 70 | 232327 | 70 | 234281 | 48 |
| 163362 | 70 | 177866 | 48 | 179820 | 48 | 231074 | 70 | 232328 | 70 | 234282 | 70 |
| 163363 | 48 | 177867 | 48 | 179821 | 48 | 231075 | 70 | 232329 | 70 | 234283 | 70 |
| 163364 | 70 | 177868 | 70 | 179822 | 48 | 231076 | 48 | 232330 | 70 | 234284 | 70 |
| 163365 | 48 | 177869 | 48 | 179823 | 70 | 231077 | 48 | 232331 | 48 | 234285 | 48 |
| 163366 | 48 | 177870 | 70 | 179824 | 48 | 231078 | 48 | 232332 | 48 | 234286 | 48 |
| 163367 | 48 | 177871 | 70 | 179825 | 70 | 231079 | 70 | 232333 | 48 | 234287 | 70 |
| 163368 | 70 | 177872 | 70 | 179826 | 48 | 231080 | 70 | 232334 | 48 | 234288 | 48 |
| 163369 | 70 | 177873 | 70 | 179827 | 48 | 231081 | 70 | 232335 | 70 | 234289 | 70 |
| 163370 | 70 | 177874 | 48 | 179828 | 70 | 231082 | 70 | 232336 | 48 | 234290 | 70 |
| 163371 | 48 | 177875 | 70 | 179829 | 48 | 231083 | 48 | 232337 | 48 | 234291 | 48 |
| 163372 | 70 | 177876 | 70 | 179830 | 70 | 231084 | 70 | 232338 | 70 | 234292 | 48 |
| 163373 | 48 | 177877 | 70 | 179831 | 70 | 231085 | 70 | 232339 | 70 | 234293 | 70 |
| 163374 | 48 | 177878 | 48 | 179832 | 48 | 231086 | 48 | 232340 | 48 | 234294 | 70 |

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 179810 bis 179818 sind mit Zahlungssperre belegt.

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 234295 | 70 | 248538 | 48 | 261881 | 48 | 270474 | 70 | 301717 | 1000 | 362859 | 48 |
| 234296 | 1000 | 248539 | 70 | 261882 | 70 | 270475 | 70 | 301718 | 70 | 362860 | 70 |
| 234297 | 48 | 248540 | 48 | 261883 | 70 | 270476 | 48 | 301719 | 70 | 362861 | 48 |
| 234298 | 70 | 248541 | 48 | 261884 | 48 | 270477 | 70 | 301720 | 70 | 362862 | 48 |
| 234299 | 70 | 248542 | 48 | 261885 | 48 | 270478 | 48 | 301721 | 70 | 362863 | 70 |
| 234300 | 70 | 248543 | 48 | 261886 | 70 | 270479 | 48 | 301722 | 70 | 362864 | 70 |
| 248501 | 70 | 248544 | 70 | 261887 | 48 | 270480 | 70 | 301723 | 70 | 362865 | 48 |
| 248502 | 70 | 248545 | 70 | 261888 | 48 | 270481 | 70 | 301724 | 70 | 362866 | 48 |
| 248503 | 48 | 248546 | 48 | 261889 | 48 | 270482 | 70 | 301725 | 48 | 362867 | 70 |
| 248504 | 48 | 248547 | 70 | 261890 | 70 | 270483 | 48 | 301726 | 70 | 362868 | 70 |
| 248505 | 70 | 248548 | 48 | 261891 | 48 | 270484 | 70 | 301727 | 48 | 362869 | 48 |
| 248506 | 48 | 248549 | 70 | 261892 | 70 | 270485 | 70 | 301728 | 48 | 362870 | 48 |
| 248507 | 70 | 248550 | 70 | 261893 | 48 | 270486 | 70 | 301729 | 70 | 362871 | 70 |
| 248508 | 48 | 261851 | 48 | 261894 | 48 | 270487 | 70 | 301730 | 48 | 362872 | 48 |
| 248509 | 70 | 261852 | 48 | 261895 | 48 | 270488 | 48 | 301731 | 70 | 362873 | 48 |
| 248510 | 48 | 261853 | 70 | 261896 | 48 | 270489 | 48 | 301732 | 48 | 362874 | 48 |
| 248511 | 48 | 261854 | 48 | 261897 | 70 | 270490 | 70 | 301733 | 70 | 362875 | 48 |
| 248512 | 48 | 261855 | 70 | 261898 | 48 | 270491 | 48 | 301734 | 70 | 362876 | 70 |
| 248513 | 70 | 261856 | 70 | 261899 | 48 | 270492 | 48 | 301735 | 70 | 362877 | 48 |
| 248514 | 48 | 261857 | 48 | 261900 | 70 | 270493 | 48 | 301736 | 48 | 362878 | 70 |
| 248515 | 48 | 261858 | 48 | 270451 | 48 | 270494 | 48 | 301737 | 70 | 362879 | 70 |
| 248516 | 48 | 261859 | 70 | 270452 | 70 | 270495 | 48 | 301738 | 48 | 362880 | 70 |
| 248517 | 70 | 261860 | 70 | 270453 | 48 | 270496 | 70 | 301739 | 70 | 362881 | 48 |
| 248518 | 48 | 261861 | 70 | 270454 | 48 | 270497 | 70 | 301740 | 48 | 362882 | 70 |
| 248519 | 48 | 261862 | 48 | 270455 | 70 | 270498 | 48 | 301741 | 48 | 362883 | 48 |
| 248520 | 48 | 261863 | 70 | 270456 | 70 | 270499 | 48 | 301742 | 48 | 362884 | 48 |
| 248521 | 48 | 261864 | 70 | 270457 | 48 | 270500 | 48 | 301743 | 48 | 362885 | 70 |
| 248522 | 48 | 261865 | 48 | 270458 | 48 | 301701 | 70 | 301744 | 48 | 362886 | 48 |
| 248523 | 70 | 261866 | 48 | 270459 | 70 | 301702 | 70 | 301745 | 48 | 362887 | 48 |
| 248524 | 70 | 261867 | 70 | 270460 | 70 | 301703 | 70 | 301746 | 48 | 362888 | 48 |
| 248525 | 48 | 261868 | 48 | 270461 | 48 | 301704 | 70 | 301747 | 48 | 362889 | 70 |
| 248526 | 48 | 261869 | 48 | 270462 | 48 | 301705 | 70 | 301748 | 48 | 362890 | 70 |
| 248527 | 70 | 261870 | 48 | 270463 | 48 | 301706 | 48 | 301749 | 70 | 362891 | 48 |
| 248528 | 48 | 261871 | 48 | 270464 | 48 | 301707 | 48 | 301750 | 48 | 362892 | 48 |
| 248529 | 70 | 261872 | 70 | 270465 | 70 | 301708 | 48 | 362851 | 70 | 362893 | 48 |
| 248530 | 48 | 261873 | 70 | 270466 | 48 | 301709 | 48 | 362852 | 48 | 362894 | 70 |
| 248531 | 70 | 261874 | 1000 | 270467 | 70 | 301710 | 48 | 362853 | 48 | 362895 | 48 |
| 248532 | 70 | 261875 | 1000 | 270468 | 48 | 301711 | 70 | 362854 | 70 | 362896 | 48 |
| 248533 | 48 | 261876 | 48 | 270469 | 48 | 301712 | 70 | 362855 | 48 | 362897 | 1000 |
| 248534 | 70 | 261877 | 70 | 270470 | 48 | 301713 | 48 | 362856 | 48 | 362898 | 70 |
| 248535 | 70 | 261878 | 70 | 270471 | 48 | 301714 | 48 | 362857 | 48 | 362899 | 70 |
| 248536 | 48 | 261879 | 48 | 270472 | 70 | 301715 | 48 | 362858 | 70 | 362900 | 70 |
| 248537 | 70 | 261880 | 48 | 270473 | 48 | 301716 | 70 | | | | |

Dienstverlegung.

Am Lyzeum zu Mannheim ist eine Lehrstelle mit einer Befoldung bis zu 900 fl. durch einen philologisch gebildeten Lehrer zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vom Erscheinen des Ausschreibens im Regierungsblatt an bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 13. Februar 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterhainkreise betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Behrntschuldentilgungskasse im Jahr 1864 betreffend. Die erste diesjährige Serienzichung zur 28. Gewinnziehung vom Lotterielehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Gefreiten Johann Weisiegel im Invalidencorps aus Anlaß
seines 50jährigen Dienstjubiläums die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Hofmaler Feodor Diez dahier die unterthänigst nach-
gesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene
Ritterkreuz des Leopoldordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Hofjunker Heinrich Grafen von Rageneck in Münzingen,

den bisherigen Kammerjunker Adolf Freiherrn von Schweichart, Bezirksförster in Donaueschingen,

den bisherigen Kammerjunker Adolf von Kleiser, Bezirksförster in Karlsruhe und

den Freiherrn Max von Roggenbach in Mannheim

zu Großherzoglichen Kammerherren, ferner:

den Freiherrn August Schilling von Kannstadt-Hohenwettersbach in Gerlachsheim zum Großherzoglichen Hofjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die auf den Hofrath Professor Dr. Häußler gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1864—65 zu bestätigen;

dem Bezirksförster von Berg in Radolfzell die erledigte Bezirksförsterei Lörrach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem bisher bei Großherzoglichem Handelsministerium angestellten Oberrevisor Mosdorff, unter Ernennung desselben zum Oberrechnungsrathe, die Vorstandsstelle der Hofrechnungs-Kontrollkammer zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberstlieutenant Frech vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment auf Grund des Ausspruches der Superarbitrations-Kommission für Offiziere und Kriegsbeamte, vorbehaltlich anderweiter Verwendung und mit der Erlaubniß die Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in Höchst-Ihrem Armeecorps folgende Beförderungen und Ernennungen eintreten zu lassen:

den Major Karl von Renz vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment,

den Major von Laroche vom (1.) Leib-Dragoner-Regiment, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, zu Oberstlieutenants zu befördern;

den Major Sachs vom 2. Füsilierbataillon in den etatmäßigen Stand seiner Charge einzurücken zu lassen und in das (1.) Leib-Grenadier-Regiment zu versetzen;

den Hauptmann Klorer vom 5. Infanterieregiment in den Stab des 2. Füsilierbataillons zu versetzen;

den Oberleutnant Schäffer vom 2. Füsilierbataillon und

den Oberleutnant von Schilling vom 1. Füsilierbataillon, beide unter Versetzung zum 5. Infanterieregiment, zu Hauptmännern zu befördern;

den Lieutenant Buchenthaler vom 1. Füsilierbataillon und

den Lieutenant Glad vom 4. Infanterieregiment, Prinz Wilhelm, Letzteren mit Versetzung zum 2. Infanterieregiment, König von Preußen, zu Oberleutenanten zu befördern;

die Portepeeführer

Karl Keller vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment, unter Versetzung zum 3. Infanterieregiment,

Eugen Müller im Feldartillerieregiment,

Richard Fritsch im (1.) Leib-Grenadier-Regiment,

Ferdinand von Cancrin vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment, unter Versetzung zum 3. Infanterieregiment,

Eduard Payne im Feldartillerieregiment,

Richard Riß im Jägerbataillon,

Herbert Winsloe im 2. Infanterieregiment, König von Preußen,

Karl Bühler im 5. Infanterieregiment und

Karl Koz im 3. Infanterieregiment zu Lieutenanten zu befördern.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Oberwittstadt, Dekanats Krautheim, dem bisherigen Pfarrer Holler von Messelhausen verliehen und ist derselbe am 12. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Regierung durch Austausch von Ministerialerklärungen in beiderseits stets widerruflicher Weise unter sich übereingekommen sind, ihre Unterthanen gegenseitig in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und nachdem in Folge dessen einerseits die Vorschriften des Art. 444 des diesseitigen Strafgesetzbuchs vom 6. März 1845 auch zu Gunsten der Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha bis auf Weiteres anwendbar erklärt worden, andererseits

die durch die Gesetzgebung dieses Herzogthums im Anhang mitgetheilten hierher bezüglichen Bestimmungen gesetzlich für In- und Ausländer gleichmäßig anwendbar sind, so wird solcher, mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Verabredung mit dem 1. Februar d. J. in Kraft treten wird.

Karlsruhe, den 23. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Koggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Anhang

zu der Bekanntmachung vom 23. Januar 1864, betreffend die mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen.

Wortlaut des Artikels 258 des Strafgesetzbuchs für die Herzogthümer Koburg-Gotha, dessen Bestimmung für In- und Ausländer gleichmäßige Geltung hat:

„Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt.“

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Buiffon.

Es haben gestiftet:

Nikolaus Dezel von Dertingen in den dortigen Armenfond einen Acker von 50 Ruthen im Werth von 100 fl., woraus die Zinsen jährlich unter die Ortsarmen daselbst vertheilt werden sollen;
die Franz Ansmann Wittwe Elisabeth, geb. Pfeil, von Affamstadt an das Armenfinderhaus zu Walldürn den Betrag von 40 fl. zu mildthätigen Zwecken;
die Elisabeth Riegel von Kirrlach in das dortige Almosen den Betrag von 200 fl. mit der

Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder verwendet werden sollen;

in den Armenfond zu Oberwittstadt:

| | |
|---|--------------|
| die Sattlerzunft in Krautheim | 3 fl. 59 fr. |
| die Glaserzunft daselbst | 14 " 40 " |
| die Schuhmacherzunft daselbst | 8 " 8 " |

zusammen 26 fl. 47 fr.;

• ferner haben die Zunftversammlungen der aufgelösten Zünfte in Schwegingen aus ihrem Vermögen geschenkt:

a. dem Gewerbschulfond in Schwegingen:

| | |
|---|----------------|
| die Mitglieder der kleinen Bauzunft | 779 fl. 11 fr. |
| die Mitglieder der großen Bauzunft | 241 " 1 " |
| die Mitglieder der Metzger- und Seifensiederzunft | 21 " 47 " |
| die Mitglieder der Bäcker- und Müllerzunft | 425 fl. 22 fr. |
| die Mitglieder der Wagner-, Schmied- und Sattlerzunft | 424 " 3 " |

b. dem Spitalfond in Schwegingen:

| | |
|--|-----------|
| die Mitglieder der Schusterzunft | 734 " 5 " |
| die Mitglieder der Schneider- und Kürschnerzunft | 50 " 10 " |
| die Mitglieder der Hafner- und Zieglerzunft | 17 " 5 " |

Johann August Martin und Augustin Schreck von Gisingheim in den dortigen Almosenfond 100 fl., deren Zinsen jährlich für arme katholische Ortseinwohner verwendet werden sollen;

die verstorbene Philipp Josef Gäng Wittwe von Oberhausen zwei Grundstücke, im Gesamtwerthe von 540 fl. in den Pfarrer Lederle'schen Schulfond von Oberhausen mit dem Bemerkn, daß der Pachtzins aus diesen Güterstücken jährlich unter sechs arme Kinder vertheilt werden soll;

die verstorbene Michael Hauck Wittwe, Maria Späher geb. Pfaff, von Mudau in den dortigen Kirchenfond 100 fl., mit der Last der Abhaltung eines jährlichen Seelenamts für sich und ihren verstorbenen Ehemann;

mehrere Einwohner: Emmerich Bechstein und Genossen von Wertheim zur Föhlisch'schen Stiftung 40 fl. 50 fr., welche dem Grundstock einverleibt werden sollen;

die Erben des verstorbenen Gemeinderaths Georg Jakob Stoll von Meckesheim der Kleinfinderschule daselbst 100 fl.;

Margaretha Ulfamer, geb. Grünwald zu Rügbrunn in den dortigen neu gegründeten Pfarrfond 1000 fl., mit der Verbindlichkeit der Abhaltung jährlicher zweier Engelämter und zweier Seelenämter für sich und ihre verstorbenen Eltern;

ein Ungenannter von Walldürn an das Armenfinderhaus daselbst eine Schenkung von 200 fl., mit der Bedingung, daß dieses Kapital zur Unterhaltung eines ewigen Lichts der Hauskapelle nutzbringend angelegt wird;

die verstorbene Wagenfabrikant Schäfer Wittwe, Margaretha geb. Raab, in Heidelberg zu Gunsten der Rettungsanstalt für verwahrloste katholische Kinder daselbst 500 fl.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem William Betts zu Wharf Road (England) wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Verbesserungen an den Maschinen zur Anlegung und Befestigung von Metallkapseln auf Flaschen und ähnlichen Gefäßen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem August Nikolaus Otto in Köln wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene atmosphärische Gaskraftmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1864 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 17. Januar 1863 (Regierungsblatt Nr. V.) für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1863 auf vier und ein Viertel Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1864 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenenden Darlehen aus genannter Kasse maßgebend bleibt, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Karlsruhe, den 30. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glöck.

Die erste diesjährige Serienziehung zur 28. Gewinnziehung vom Lotterieleihe zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten diesjährigen Serienziehung für die 28. Gewinnziehung des Leihens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

| Serie-Nr. | enthaltend Loos Nr. | Serie-Nr. | enthaltend Loos Nr. |
|-----------|---------------------|-----------|---------------------|
| 22 | 2101 bis 2200. | 630 | 62901 bis 63000. |
| 76 | 7501 — 7600. | 647 | 64601 — 64700. |
| 82 | 8101 — 8200. | 648 | 64701 — 64800. |
| 114 | 11301 — 11400. | 652 | 65101 — 65200. |
| 134 | 13301 — 13400. | 655 | 65401 — 65500. |
| 197 | 19601 — 19700. | 680 | 67901 — 68000. |
| 211 | 21001 — 21100. | 692 | 69101 — 69200. |
| 229 | 22801 — 22900. | 695 | 69401 — 69500. |
| 291 | 29001 — 29100. | 703 | 70201 — 70300. |
| 308 | 30701 — 30800. | 704 | 70301 — 70400. |
| 310 | 30901 — 31000. | 713 | 71201 — 71300. |
| 346 | 34501 — 34600. | 720 | 71901 — 72000. |
| 358 | 35701 — 35800. | 727 | 72601 — 72700. |
| 376 | 37501 — 37600. | 742 | 74101 — 74200. |
| 384 | 38301 — 38400. | 770 | 76901 — 77000. |
| 388 | 38701 — 38800. | 771 | 77001 — 77100. |
| 404 | 40301 — 40400. | 775 | 77401 — 77500. |
| 420 | 41901 — 42000. | 797 | 79601 — 79700. |
| 446 | 44501 — 44600. | 806 | 80501 — 80600. |
| 458 | 45701 — 45800. | 810 | 80901 — 81000. |
| 472 | 47101 — 47200. | 852 | 85101 — 85200. |
| 479 | 47801 — 47900. | 858 | 85701 — 85800. |
| 484 | 48301 — 48400. | 860 | 85901 — 86000. |
| 486 | 48501 — 48600. | 868 | 86701 — 86800. |
| 505 | 50401 — 50500. | 934 | 93301 — 93400. |
| 516 | 51501 — 51600. | 944 | 94301 — 94400. |
| 517 | 51601 — 51700. | 955 | 95401 — 95500. |
| 521 | 52001 — 52100. | 962 | 96101 — 96200. |
| 556 | 55501 — 55600. | 965 | 96401 — 96500. |
| 598 | 59701 — 59800. | 971 | 97001 — 97100. |
| 611 | 61001 — 61100. | 986 | 98501 — 98600. |

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glos.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 4. Januar d. J. der katholische Pfarrer Bernhard Warth von Leibertingen;
 " 11. " " " der Obergerichtsadvokat Ullmich in Mannheim;
 " 18. " " " der Großherzogliche Bezirksförster Mezger in Stein;
 " 22. " " " der Obergerichtsadvokat Franz Anton Hack in Mannheim;
 " 24. " " " der Oberst Mathias Zeroni, Kommandant des Feldartillerie-Regiments
 in Karlsruhe.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 18. Februar 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt Seite 321) wird anderseitig die Nachweisung der in der Großherzoglichen Münzstätte dahier seit dem Abschlusse der Münzübereinkunft vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1862, sodann der im Jahre 1863 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Gloß.

Nachweisung

der in der Großherzoglich Badischen Münzstätte zu Karlsruhe seit dem Abschlusse der Münzkonvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1862, sodann im Jahr 1863 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum Baden.

| Ordnungszahl. | Bezeichnung der Münzsorten. | Die Ausmünzungen betrugen | | | | | |
|---------------|------------------------------|-----------------------------|-----|-------------------|-----|------------|-----|
| | | in den Jahren
1838—1862. | | im Jahre
1863. | | zusammen. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| | I. Goldmünzen. | | | | | | |
| | a. Vereinsmünzen. | | | | | | |
| | b. Landesmünzen. | | | | | | |
| 1. | Rheingolddukaten | 156,666 | 15 | — | — | 156,666 | 15 |
| | II. Grobe Silbermünzen. | | | | | | |
| | a. Vereinsmünzen. | | | | | | |
| 2. | Zweithalerstücke | 2,195,693 | 30 | — | — | 2,195,693 | 30 |
| 3. | Einthalerstücke | 2,573,502 | 45 | 570,424 | 45 | 3,143,927 | 30 |
| | b. Landesmünzen. | | | | | | |
| 4. | Zweiguldenstücke | 4,159,678 | — | — | — | 4,159,678 | — |
| 5. | Einguldenstücke | 5,289,712 | — | 12,406 | — | 5,302,118 | — |
| 6. | Halbguldenstücke | 2,883,961 | — | 113,590 | 30 | 2,997,551 | 30 |
| | III. Scheidemünzen. | | | | | | |
| | a. in Silber. | | | | | | |
| 7. | Sechskreuzerstücke | 597,807 | 24 | — | — | 597,807 | 24 |
| 8. | Dreikreuzerstücke | 231,370 | 57 | — | — | 231,370 | 57 |
| | b. in Kupfer. | | | | | | |
| 9. | Einkreuzerstücke | 284,023 | 46 | 12,756 | 10 | 296,779 | 56 |
| 10. | Halbkreuzerstücke | 21,913 | 54 | 2,487 | 20 | 24,401 | 14 |
| | zusammen | 18,394,329 | 31 | 711,664 | 45 | 19,105,994 | 16 |

Karlsruhe, den 25. Januar 1864.

Großherzoglich badische Münzverwaltung.

Rachel.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 19. Februar 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Abschluß eines Zusatzvertrages zu dem am 12./20. September 1827 mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Julius Baier von Königshofen betreffend. Die Gründung eines Kinderhauses auf dem protestantischen Schwarzwald betreffend. Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Max Fries von Walldorf betreffend.

Dienstnachsicht.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachsicht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in Höchstihrem Armeecorps folgende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

den Oberstlieutenant Graf v. Sponck, Kommandant des Festungs-Artilleriebataillons, zum Obersten und Kommandanten des Feld-Artillerieregiments,

den Oberstlieutenant Schellenberg, Artillerie-Direktor der Bundesfestung Rastatt, zum Kommandanten des Festungs-Artilleriebataillons, und

den Hauptmann v. Fabert vom Feld-Artillerieregiment, unter Charakterisirung zum Major, zum Artillerie-Direktor der Bundesfestung Rastatt zu ernennen;

den Hauptmann Hofmann vom Feld-Artillerieregiment zum Festungs-Artilleriebataillon,

den Hauptmann Holz vom Festungs-Artilleriebataillon zum Feld-Artillerieregiment zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

das Kontingentskommando in Rastatt, in Folge der Ernennung des bisherigen Kontingentskommandanten Oberstlieutenant Grafen v. Sponneck zum Oberst und Kommandanten des Feld-Artillerie-Regiments, dem Oberstlieutenant v. Degenfeld, Kommandanten des 2. Füsilier-Bataillons, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. November v. J. auf die Höchsth. Patronat unterliegende katholische Pfarrei Ottersweier, Dekanats Ottersweier, den Pfarrer Georg Hermann in Wentheim gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 19. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 28. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Brisingen aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Stadtpfarrer Dekan Wischer in Hornberg zum Pfarrer von Brisingen zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Limbach, Dekanats Walldürn, dem bisherigen Pfarrverweser Friedrich Wilhelm Eckert zu Hardheim verliehen und ist derselbe am 14. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß eines Zusatzvertrages zu dem am 12./20. September 1827 mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preussische Regierung übereingekommen sind, den zwischen ihnen bezüglich des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden, am 12./20. September 1827 (Regierungsblatt vom 6. Oktober 1827, Nr. XXI., Seite 187 flg.) zwischen der Großherzoglich Badischen Regierung einerseits und der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung anderseits über die gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse geschlossenen Vertrag durch nachfolgende Bestimmungen zu erweitern:

Artikel I.

Für Gewährleistungsklagen aus Kauf- und Tauschverträgen über Pferde, Rindvieh, Schaaf und Schweine wird der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags gegenseitig auch dann anerkannt, wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung weder in dem Gerichtsbezirk, wo der Vertrag geschlossen wurde, anwesend ist, noch auch Vermögensstücke daselbst besitzt. Hierdurch wird der Artikel 15 des bestehenden Jurisdiktionsvertrags für die angegebenen Fälle erweitert.

Artikel II.

aufgehoben. Großh. 1879 8771

Wenn Derjenige, welchem eine Gewährleistungsklage im Sinne des vorigen Artikels zusteht, wahrscheinlich machen kann, daß jeder Verzug sein Klagerecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vorher, ehe er die Klage erhebt, bei dem Gericht, in dessen Bezirk das mit dem Gewährsmangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung, anzutragen.

Die Handlungen des erwähnten Gerichts, welche für den angegebenen Zweck vorgenommen werden, genießen in den beiderseitigen Staaten die gleiche Geltung, wie wenn sie von dem sonst zuständigen Gerichte vorgenommen wären. Hierdurch erleidet der Art. 12 des bestehenden Jurisdiktionsvertrags eine Ausdehnung.

Artikel III.

Kgl.

Falls die mit den vorstehenden Bestimmungen gleichlautenden Vorschriften der beiderseitigen Gewährleistungsgesetze, nämlich des Preussischen Gesetzes für die Hohenzollern'schen Lande vom 5. Juni 1863 Art. 7 und 9, und des Badischen Gesetzes vom 23. April 1859 Art. 7 und 12 künftighin, sei es in dem einen oder in dem andern Staate aufgehoben oder in wesentlicher Beziehung abgeändert würden, so treten auch die betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft wieder außer Kraft.

Artikel IV.

Der Vertrag vom 12./20. September 1827 wird, einschließlich der Bestimmungen dieses Zusatzvertrags, auch auf das Gebiet des früheren Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ausgedehnt. so wird diese Vereinbarung nach erfolgter beiderseitiger allerhöchster Genehmigung hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 3. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Koggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Buissou.

Es haben gestiftet:

die aufgelöste Bauzunft in Heidelberg in die Gemeindefasse in Heidelberg zum Zwecke der Verwendung der Zinsen für Unterstützung dürftiger Lehrlingen des Baugewerbes in Heidelberg 38 fl. 41 fr.;

Joseph Hanfer in Nordrach in den dortigen Kirchenfond zu einem Amte 100 fl.;

Ungenannt in den Gutleuthausfond in Baden 86 fl. zur Anschaffung einer Milchkuh und von Grab auf dem Hofgute Tiefenau eine Milchkuh im Werth von 86 fl. an eben diesen Fond;

Spielpächter Benazet in Baden in den Armen- und Krankenhausfond in Beuern 500 fl. in die Mejer-Margarethen-Mädchen-Waisen-Anstalt in Rastatt;

a. der verlebte Abbe Joseph Burger in Rastatt Fahrnisse im Werth von 35 fl. 56 fr.,

b. die verlebte Josepha Schick in Rastatt ein Kapital von 100 fl.,

c. die ledige Katharina Zittel von Muggensturm eine Kuh im Werthe von 100 fl.,

d. das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg aus dem Kollektengelderfond für sittlich verwahrloste Kinder 50 fl.;

Franziska und Katharina Zittel in Muggensturm in den Heiligenfond allda 150 fl. zu einem Amte und zu einer heiligen Messe;

die aufgelöste Maurerzunft in Karlsruhe in das dasige Waisenhaus 379 fl. 15 fr.;

Alexander v. Harber von St. Petersburg in den Armenfond in Sasbach 100 fl. zur Verwendung der Zinsen für die würdigen Ortsarmen;

Derselbe in den Armenfond in Obersasbach 50 fl. zu gleichem Zwecke;

die Handlungs-Znning von Stadt Kehl in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Hilar Desterle Wittwe, Elisabetha geb. Kunz in Iffezheim:

a. in den Heiligenfond daselbst 175 fl. zur Abhaltung eines Morate- und eines Seelenamtes,

b. behufs der Anschaffung eines heiligen Grabes in die Pfarrkirche Iffezheim 300 fl.,

c. behufs der Gründung eines Fonds für die neu errichtete Friedhofskapelle 305 fl. 19 fr.;

die aufgelöste Bauzunft in Krautheim in den Verein sittlich verwahrloster Kinder in Karlsruhe 59 fl. 6 fr.;

Agnes Schillinger in Lautenbach in den Kapellenfond allda zu einem Amte 83 fl. 20 fr.;

Theresia Steinel von Beuern in den Kirchenfond allda zu einem Amte 100 fl.;

Martin Burkart Ehefrau, Juliana geb. Schill in Bühl, in den dortigen Heiligenfond 30 fl. zu einer heiligen Messe;

die bisherigen Zunftgenossen von Mühlbach an die dasige Gemeinde zur Unterstützung armer Gewerbe treibenden Wittwen und Lehrlinge 130 fl.;

Philipp Armbruster und seine Geschwister in Schappach in den dortigen Armenfond 500 fl.;

ein Ungenannter in den Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond in Ettlingen 15 fl.;

der verstorbene Klosterpfarrer Augustin Fehnenberger in Offenburg in den Armenfond in Griesbach 922 fl. 47 fr.;

eine ungenannte Person in den Armenfond in Wittichen 100 fl. für jährlich zu lesende zwei heilige Messen;

die früheren Zunftgenossen in Adelshofen in den Kirchen- Almosenfond allda 99 fl. 17 fr. zur Unterstützung der Gewerbsleute der Gemeinde;

die verstorbene Ludwig Stöckle Wittwe, Theresia geb. Schlick in Achern in den Gutleuthausfond allda 500 fl. und 20 fl. zur Vertheilung unter die dortigen Armen;

die Bewohner der Sophienstraße in Karlsruhe zur Gründung einer Sophienstraßenstiftung 100 fl.;

Pfarrverweser Käfer in Leopoldshafen in die Kirche daselbst eine Prachtbibel im Werth von 12 fl.;

Dekan Schuh in Bruchsal in den Kirchenfond in Pforzheim zur Bekleidung armer Erstkommunikanten 300 fl.;

die bisherigen Zunftgenossen von Eichelberg aus dem Vermögen der gemeinschaftlichen Zunft zu Eppingen an den Armenfond zu Eichelberg 47 fl. mit der Bestimmung, den Ertrag zur Unterstützung armer Handwerker in Eichelberg und an Wittwen von solchen zu verwenden;

die Gewerbtreibenden zu Tiefenbach aus dem Vermögen der gemeinschaftlichen Zunft zu Eppingen in den Armenfond zu Tiefenbach 107 fl. mit der Bestimmung, den Ertrag zur Unterstützung armer Handwerker in Tiefenbach und an Wittwen von solchen zu verwenden;

Moisia Jung von Steinmauern in den Kirchenfond daselbst zu einer heiligen Messe 36 fl.;

die vormalige Färber-, Gerber- und Hutmacherzunft in Willstett in den Armenfond in Muenheim 11 fl. 8 fr., in den Almosenfond zu Rork 44 fl. 26 fr. und in den Almosenfond zu Sand 8 fl. 1 fr.;

Gabriel Leonhard v. Berkholz in Karlsruhe in das Waisenhaus allda 300 fl. und Heinrich Hoffmann von da ebendahin 100 fl.;

der verstorbene Freiherr v. Berkholz in Ortenberg in den Armenfond allda 300 fl.;

die Zunftgenossen zu Stebbach in den evangelischen Kirchenfond allda 80 fl. zur Unterstützung armer Gewerbtreibenden oder Wittwen von solchen im Orte Stebbach;

Alexander v. Harder aus St. Petersburg in den Armenfond zu Sasbachried 50 fl.;

Franziska Walz von Detigheim in den dortigen Armenfond 300 fl.;

in den israelitischen Hospitalfond in Karlsruhe:

a. Anton Haas in Karlsruhe 25 fl.,

b. D. W. Ettling in Madrid 50 fl.,

c. Gabriel Leonhard v. Berkholz in Karlsruhe 25 fl.,

d. Heinrich Hoffmann allda 300 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter in den Ortsalmosenfond in Herzthal 100 fl.;

ein solcher in den Ortsalmosenfond in Nußbach 100 fl.;

ein solcher in den Ortsalmosenfond in Zusenhausen 100 fl.;

ein solcher in den Ortsalmosenfond in Unternesselried 100 fl.;

Ungenannte in die katholische Kirche in Busenbach ein Versekreuz im Werth von 9 fl. und eine Albe im Werth von 15 fl. 36 fr.

Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Julius Baier von Königshofen betreffend.

Dem Julius Baier von Königshofen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Buiffon.

Die Gründung eines Kinderhauses auf dem protestantischen Schwarzwald betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M., Nr. 104, dem von dem Verein zur Gründung eines Kinderhauses auf dem protestantischen Schwarzwald gesammelten Vermögen die juristische Persönlichkeit als Stiftung gnädigst zu verleihen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Regensburger.

Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Max Fries von Waldfirch betreffend.

Dem Max Fries von Waldfirch wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 10. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Buiffon.

Dienst erledigungen.

Die Bezirksforsteien Radoßzell und Stein sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Direktion der Forste-, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 14. November 1863, Professor Dr. Habermehl am Lyceum in Heidelberg,
am 13. Januar d. J., der evangelische Pfarrer Karl Heinrich Roos in Walldorf.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 29. Februar 1864.

Inhalt.

Gesetz, die Nichtentlassung der Excapitulanten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihung. Dienstinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das erste Quartal d. J. betreffend. Die Namensänderung des Michael Schradt von Allmannsweiler betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Oktober 1863, Regierungsblatt Nr. XLIII., über Erhebung der Kolonie Hohenwettersbach zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend. Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Otto Bauer von Wolfach betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Errichtung einer Eisenbahnbaufasse in Stodach betreffend. Die Organisation der für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues erforderlichen Stellen betreffend.

Todesfälle. Berichtigung.

Gesetz,

die Nichtentlassung der Excapitulanten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die zur Zeit im Großherzoglichen Armeekorps dienende Mannschaft, deren Dienstzeit sich mit dem 1. März, beziehungsweise mit dem 1. April d. J. endigt, gleichviel, ob dieselbe aus eigener Verpflichtung oder als Einsteher dient, bleibt auf weitere sechs Monate zum Dienst verpflichtet. Jedoch ist das Kriegsministerium ermächtigt, den ausgedienten Mannschaften zu gestatten, schon am 1. März, beziehungsweise 1. April Einstandsverträge für Rekruten einzugehen.

Art. 2.

Wenn innerhalb dieses Zeitraums (Art. 1) ein Krieg ausbrechen sollte, an welchem die badischen Truppen Theil nehmen, so tritt der §. 9 des Konfektionsgesetzes vom 14. Mai 1825 in Wirksamkeit.

Art. 3.

Das Kriegsministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Februar 1864.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

**Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs.**

Ordensverleihung

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem A. Verschaffelt in Gent das Ritterkreuz des Ordens vom
Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Christoph Stutz von Reimen in Anerkennung seiner
langjährigen treuen Dienstleistungen die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 10. d. M. gnädigst bewogen gefunden, den Oberkirchenrathsassessor Karl Wilhelm Doll zum Hofprediger zu ernennen und ihm die Hofpfarre zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem pensionirten Hauptmann Weber die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeekorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Stiftungsbrevifor Georg Weber in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen,

den Hofgerichtsregistrator Hecke in Mannheim zum Registrator bei dem Justizministerium,
den Lehramtspraktikanten Dr. Wilhelm Behaghel von Mannheim zum Professor am Lyceum in Heidelberg,

den Lehramtspraktikanten Theodor Eppelin von Mühlburg zum Professor am Lyceum in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. November 1863 aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber auf die katholische Pfarrei Elchesheim, Dekanats Gernsbach, den Pfarrverweser Michael Hauck in Borberg gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 4. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Pfarrverweser Johann Adam Laub in Distelhausen die Pfarrei Höpfigen, Dekanats Buchen, verliehen und ist derselbe am 26. Januar l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Gondingen, Dekanats Billingen, präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser in Pfullendorf, Franz Sales Dörler, wurde am 18. Januar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei St. Roman, Dekanats Triberg, präsentirten bisherigen Pfarrverweser in Obbrigheim, Anton Heller, wurde am 28. Januar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Hausen vor Wald, Dekanats Billingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser in Oberlauchringen, Theodor Müller, wurde am 3. Februar d. J. die kirchliche Einsegnung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das erste Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das erste Quartal d. J. ernannt:

für den Unterhheinkreis:

Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Klehe daselbst;

für den Mittelhheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Amann daselbst;

für den Oberhheinkreis:

Hofgerichtsrath Weber in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Wielandt daselbst;

für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Fineisen in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ramm daselbst.

Karlsruhe, den 8. Februar 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Namensänderung des Michael Schrack von Allmannsweier betreffend.

Michael Schrack von Allmannsweier hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in „Hundertpfund“ umändern zu dürfen.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuches binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 13. Februar 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 2. Oktober 1863, Regierungsblatt Nr. XLIII., über Erhebung der Kolonie Hohenwettersbach zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend.

In Gemäßheit des Art. 8 des Gesetzes vom 2. Oktober v. J., Regierungsblatt Nr. XLII., wird zum Vollzug dieses Gesetzes hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 2. Oktober 1863, die Erhebung der Kolonie Hohenwettersbach zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend, tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Sofort nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes sind die Gemeindewahlen in Hohenwettersbach vorzunehmen. Bis zur Beendigung der Bürgermeisterwahl und der Wahlen der Gemeinderathsmitglieder versehen der seitherige Stabhalter das Amt des Bürgermeisters und die Mitglieder des seitherigen Kolonierathes die Stellen der Gemeinderäthe.

§. 3.

Damit die Vornahme der Gemeindewahlen so rasch als möglich geschehen könne, hat der Kolonierath schon im Laufe der Monate August und September d. J. die Listen der Wahlberechtigten und Wählbaren für die verschiedenen Gemeindewahlen aufstellen zu lassen und nach geschehener Prüfung nach Vorschrift der Gemeindewahlordnung öffentlich aufzulegen.

§. 4.

Es ist sofort die Einleitung zu treffen, daß die nach Art. 3 letzter Absatz des Gesetzes vom 2. Oktober v. J. der Gemeinde Durlach für die Abtretung eines Stückes ihrer Gemarkung zu leistende Entschädigung ausgemittelt werde.

Findet eine Vereinbarung über den deßfalligen Betrag zwischen den beiden Gemeinden nicht statt, so wird derselbe vorbehaltlich des Refurses an die Kreisregierung von dem Oberamte Durlach festgesetzt.

§. 5.

Ueber die Verwendung des nach Art. 6 des Gesetzes zu leistenden Staatszuschusses von 15,000 fl. ist ein Voranschlag aufzustellen.

Die Genehmigung dieses Voranschlags, sowie der Statuten der nach der eben erwähnten Bestimmung des Gesetzes zu gründenden Leihkasse für die Gemeindeangehörigen wird dem diesseitigen Ministerium vorbehalten.

§. 6.

Das Großherzogliche Oberamt Durlach hat in der Zwischenzeit vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes unter Mitwirkung des seitherigen Kolonierathes von Hohenwettertsbach im Namen der neu zu gründenden Gemeinde alle nöthigen Vorbereitungsmaßregeln so zeitig zu treffen, daß dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Gemeinde zu dem im §. 1 bemerkten Zeitpunkte keine Hindernisse mehr im Wege stehen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Otto Bauer von Wolfach betreffend.

Dem Otto Bauer von Wolfach wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 13. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Errichtung einer Eisenbahnbaukasse in Stockach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. August 1862, Nr. 865, eine Eisenbahnbaukasse

mit dem Siege in Stockach errichtet wurde, welche mit dem 1. Februar d. J. ihre Thätigkeit begonnen hat.

Karlsruhe, den 8. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Organisation der für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues erforderlichen Stellen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. August 1862, Nr. 865,

1. die durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. April 1859, Nr. 329/31 (Regierungsblatt Nr. XLVIII., Seite 371) errichtete Eisenbahnbaukasse in Schaffhausen aufgehoben, dagegen
2. eine Eisenbahnbaukasse in Gengenbach errichtet wurde, welche am 1. Februar d. J. ihre Thätigkeit begonnen hat.

Karlsruhe, den 20. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 4. Februar d. J., der Großherzogliche Badearzt Geheimer Hofrath Dr. Guggert in Baden,
- am 11. Februar d. J., der evangelische Pfarrer Adam Friedrich Schuhmacher in Wilferdingen.

Berichtigung.

Auf Seite 403 des Regierungsblattes von 1863 ist in §. 10, Abf. 4, des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung statt §. 16 zu setzen: „§. 18“, ferner auf Seite 404 in §. 15, Zif. 5, dieses Gesetzes statt §§. 29 und 29 a. des Polizeistrafgesetzbuchs: „§§. 29 und 30“ des Polizeistrafgesetzbuchs.“

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 7. März 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden, Dienstaachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Allobifikation des freiherrlich von Adelsheim'schen Lehens „Schloß und Stadt Adelsheim und das halbe Dorf Sennfeld“ betreffend. Die Verleihung von Anwaltschaften betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die medizinische Vor- und Hauptprüfung im Frühjahr d. J. betreffend. Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Edmund Kopp von Philippsburg betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Vervollständigung des Telegraphennetzes betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Staatsprüfung der Berg- und Hüttenkandidaten betreffend. Die Serienziehung für die 73. Gewinnziehung des Lotterieleihens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Roggenbach, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehene Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarusordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt
unterm 26. Februar d. J.

der Großherzogliche Bundestagsgesandte, Geheimer Rath Dr. v. Mohl, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Großkreuzes des St. Mauritius- und St. Lazarusordens.

Dienstaachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem in Ruhestand versetzten Rittmeister v. Gilmann die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeekorps zu ertheilen, und
unter dem 26. Februar d. J.

den Lieutenant Wilhelm Schneider im 3. Infanterieregiment auf sein unterthänigstes Ansuchen aus Höchsthrem Armeekorps zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Franz Joseph Haas in Zell i. W. auf die Pfarrei Rußbach, Dekanats Offenburg, gnädigt zu designiren geruht, und hat derselbe am 4. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Dezember v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Gottlieb Gaiser in Thennenbronn auf die katholische Pfarrei Thennenbronn gnädigt zu designiren geruht und hat derselbe am 8. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die katholische Pfarrei Kupprichhausen, Dekanats Lauda, präsentirten bisherigen Pfarrverweser daselbst, Pfarrer Karl Burkard von Willigheim, wurde am 11. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Modifikation des freiherrlich von Adelsheim'schen Lehens „Schloß und Stadt Adelsheim und das halbe Dorf Sennfeld“ betreffend.

In Folge mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Januar 1864, Nr. 19, erhaltener Ermächtigung wurde von diesseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit dem Bevollmächtigten der freiherrlichen Familie von Adelsheim, dem Großherzoglichen Vasallen und Lehenträger Freiherrn Adolph von Adelsheim, folgender Vergleich abgeschlossen:

Der Lehenverband der freiherrlich von Adelsheim'schen Mannlehen Adelsheim und Sennfeld wird aufgehoben.

Der Werth dieser Lehen wird behufs der Ablösung auf 191,634 fl. 9 fr., die von dem bisherigen Großherzoglichen Vasallen zu entrichtende Ablösungstaxe zu 2 Prozent auf 3,832 fl. 41 fr. festgesetzt.

Der Großherzogliche Fiskus verzichtet auf jeden Anspruch auf Lehenbarkeit anderer, in vorstehender Ablösung nicht begriffener Besitzungen der freiherrlichen Familie von Adelsheim, und nimmt die erhobene Klage auf Anerkennung der Lehenbarkeit solcher Besitzungen zurück.

Die Kosten des Rechtsstreits behält jeder Theil auf sich.

Die Erhebung der Ablösungstaxe bleibt bis zur Erledigung der Entschädigungsansprüche der genannten Familie bezüglich der Gemeindebesteuerung ausgesetzt, und es kann jene Taxe ganz oder theilweise mit der von dem Ministerium des Innern auszumittelnden Entschädigungssumme wettgeschlagen werden. Ein etwaiger Rest der Taxe ist nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 9. August 1862, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend, zu entrichten.

Die freiherrliche Familie von Adelsheim verzichtet

1. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen,
2. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten;
3. auf die ihr durch die §§. 12, 13 der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen und Bürgerannahmen.

Die freiherrliche Familie von Adelsheim wird, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel als solchem und ohne Unterschied des früheren politischen Verhältnisses eingeräumt werden können.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Februar 1864.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Verleihung von Anwaltschaften betreffend.

Durch Beschluß vom 18. d. M., Nr. 1238, wurde der frühere Schriftverfasser August Reisky von Waldfirch zur Praxis wieder befähigt und unterm Heutigen zum Rechtsanwalt für gerichtliche und Verwaltungsangelegenheiten mit dem Wohnsitz Lörrach ernannt.

Karlsruhe, den 26. Februar 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Büstenfeld.

Die medizinische Vor- und Hauptprüfung im Frühjahr d. J. betreffend.

Im Frühjahr d. J. wird sowohl eine medizinische Vorprüfung, als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden.

Diejenigen, welche an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 31. März d. J. bei Großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 16. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Buiffon.

Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Edmund Kopp von Philippsburg betreffend.

Dem Edmund Kopp von Philippsburg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 29. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Dr. L. Giulini in Mannheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Darstellungsweise des kohlenfauren Baryts und für eine neue Methode der Sodabereitung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 24. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Haufer.

Die Patentertheilung an Eugen Langen in Köln betreffend.

Dem Fabrikanten Eugen Langen in Köln wird auf sein Ansuchen das ihm mit Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. April 1860 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent für den von ihm erfundenen Etagenrost auf weitere drei Jahre verlängert.

Karlsruhe, den 26. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Haufer.

Die Vervollständigung des Telegraphennetzes betreffend.

Am 1. März d. J. wird die neu errichtete Telegraphenstation Markdorf als Vereinstelegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst dem allgemeinen Verkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 27. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Haufer.

Die Staatsprüfung der Berg- und Hüttenkandidaten betreffend.

Für die Berg- und Hüttenkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Februar 1843 (Regierungsblatt Nr. V.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 11. April d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat, soweit dies nicht schon geschehen ist, sich sofort nach Artikel 4 der Verordnung bei Großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke anzumelden und nach erhaltener Zulassung sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glos.

Die Serienziehung für die 73. Gewinnziehung des Lotterieleihens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Leihens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

| Serie-Nr. | enthaltend | Loos Nr. | Serie-Nr. | enthaltend | Loos Nr. |
|-----------|------------|----------|-----------|------------|----------|
| 232 | 11551 bis | 11600. | 3577 | 178801 bis | 178850. |
| 330 | 16451 — | 16500. | 3726 | 186251 — | 186300. |
| 372 | 18551 — | 18600. | 3852 | 192551 — | 192600. |
| 673 | 33601 — | 33650. | 3950 | 197451 — | 197500. |
| 881 | 44001 — | 44050. | 4041 | 202001 — | 202050. |
| 1060 | 52951 — | 53000. | 4189 | 209401 — | 209450. |
| 1214 | 60651 — | 60700. | 4376 | 218751 — | 218800. |
| 1349 | 67401 — | 67450. | 4427 | 221301 — | 221350. |
| 1417 | 70801 — | 70850. | 4459 | 222901 — | 222950. |
| 1634 | 81651 — | 81700. | 4586 | 229251 — | 229300. |
| 1770 | 88451 — | 88500. | 4734 | 236651 — | 236700. |
| 1806 | 90251 — | 90300. | 4933 | 246601 — | 246650. |
| 2028 | 101351 — | 101400. | 4959 | 247901 — | 247950. |
| 2278 | 113851 — | 113900. | 5055 | 252701 — | 252750. |
| 2339 | 116901 — | 116950. | 5262 | 263051 — | 263100. |
| 2628 | 131351 — | 131400. | 5265 | 263201 — | 263250. |
| 2962 | 148051 — | 148100. | 5282 | 264051 — | 264100. |
| 3129 | 156401 — | 156450. | 5325 | 266201 — | 266250. |
| 3492 | 174551 — | 174600. | 5602 | 280051 — | 280100. |
| 3497 | 174801 — | 174850. | 5714 | 285651 — | 285700. |

| Serie-Nr. | enthaltend | Loos Nr. | Serie-Nr. | enthaltend | Loos Nr. |
|-----------|------------|----------|-----------|------------|----------|
| 5774 | 288651 bis | 288700 | 7436 | 371751 bis | 371800. |
| 5844 | 292151 — | 292200. | 7504 | 375151 — | 375200. |
| 6036 | 301751 — | 301800. | 7571 | 378501 — | 378550. |
| 6423 | 321101 — | 321150. | 7921 | 396001 — | 396050. |
| 6776 | 338751 — | 338800. | 7961 | 398001 — | 398050. |

herausgegeben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glöf.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 29. Januar d. J., der katholische Pfarrer Kaspar Fischer von Gamburg,
 am 4. Februar d. J., der katholische Pfarrer Andreas Fleuchaus von Balzfeld,
 am 13. Februar d. J., der katholische Pfarrer und Kammerar Melchior Eck in Ettlingen-
 weier.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 23. März 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Den Wohnsitz des Advokaten Gustav Nee betreffend. Die Zivilrechtspflege der Amtsgerichte betreffend. Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königlich Bayerischen Regierung wegen gegenseitiger Ausfolgung von Untersuchungsakten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1863 betreffend. Die Erledigung eines Freiplazes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend. Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Das dem Gishorienfabrikanten Emil Seelig in Heilbronn ertheilte Patent betreffend. Das den Maschinenfabrikanten Ernst Förster und Komp. in Neustadt-Magdeburg ertheilte Patent betreffend.

Diensterledigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Wohnsitz des Advokaten Gustav Nee betreffend.

Dem Advokaten und Prokurator beim Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreises, Gustav Nee in Bruchsal wird gestattet, in gleicher Eigenschaft seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen.

Karlsruhe, den 3. März 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Zivilrechtspflege der Amtsgerichte betreffend.

Die Hauptergebnisse der Geschäftsthätigkeit der Amtsgerichte in Bezug auf die Zivilrechtspflege in den Jahren 1861, 1862 und 1863 werden in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. März 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

| Ordnungszahl. | Amtsgerichte. | Civilprozesse, | | | | | | | | | Bedingte
Zahlungsbefehle. | | | Santen
(neu anhängig
gewordene). | | |
|---------------|------------------------|----------------|-------|-------|----------|-------|-------|-------------|-------|-------|------------------------------|-------|-------|--|-------|-------|
| | | erledigt durch | | | | | | Gesamtzahl. | | | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. |
| | | Vergleich. | | | Urtheil. | | | | | | | | | | | |
| | | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | | | | | | |
| I. Seckreis. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Blumenfeld | 39 | 60 | 50 | 59 | 74 | 60 | 98 | 134 | 110 | 905 | 722 | 796 | 3 | 4 | 1 |
| 2 | Bondorf | 73 | 45 | 106 | 136 | 153 | 162 | 209 | 198 | 268 | 573 | 596 | 700 | 5 | 6 | 4 |
| 3 | Konstanz | 44 | 96 | 123 | 87 | 130 | 150 | 131 | 226 | 273 | 1045 | 1030 | 1136 | 4 | 7 | 7 |
| 4 | Donaueschingen | 92 | 103 | 150 | 111 | 121 | 136 | 203 | 224 | 286 | 930 | 852 | 964 | 4 | 2 | 6 |
| 5 | Engen | 78 | 101 | 94 | 71 | 69 | 78 | 149 | 170 | 172 | 908 | 804 | 991 | 3 | 3 | 4 |
| 6 | Meersburg | 38 | 32 | 36 | 63 | 59 | 79 | 101 | 91 | 115 | 519 | 450 | 453 | 3 | 3 | 3 |
| 7 | Megkirk | 31 | 37 | 66 | 100 | 124 | 105 | 131 | 161 | 171 | 1006 | 882 | 721 | 1 | 1 | 2 |
| 8 | Neustadt | 41 | 34 | 40 | 52 | 69 | 69 | 93 | 103 | 109 | 429 | 408 | 418 | 1 | — | 1 |
| 9 | Pfullendorf | 64 | 74 | 26 | 79 | 75 | 88 | 143 | 149 | 114 | 448 | 547 | 428 | 1 | — | 1 |
| 10 | Nadolfzell | 105 | 144 | 167 | 143 | 200 | 208 | 248 | 344 | 375 | 1584 | 1859 | 1761 | 6 | 5 | 5 |
| 11 | Salem | 22 | 29 | 18 | 41 | 40 | 64 | 63 | 69 | 82 | 351 | 339 | 420 | 1 | 1 | 1 |
| 12 | Stockach | 151 | 110 | 104 | 212 | 198 | 196 | 363 | 308 | 300 | 1743 | 1819 | 1820 | 5 | 4 | 4 |
| 13 | Stühlingen | 38 | 52 | 28 | 81 | 72 | 22 | 119 | 124 | 50 | 326 | 322 | 340 | — | 2 | 1 |
| 14 | Ueberlingen | 37 | 29 | 44 | 47 | 95 | 89 | 84 | 124 | 133 | 514 | 532 | 510 | 2 | 1 | 4 |
| 15 | Willingen | 81 | 111 | 96 | 138 | 121 | 126 | 219 | 232 | 222 | 652 | 737 | 779 | 3 | 6 | 4 |
| Summe I. | | 934 | 1057 | 1148 | 1420 | 1600 | 1632 | 2354 | 2657 | 2780 | 11933 | 11899 | 12237 | 42 | 45 | 48 |

| Ordnungszahl. | Amtsgerichte. | Civilprozesse, | | | | | | | | | Bedingte | | | Santen | | |
|---------------------|---|----------------|-------|-------|----------|-------|-------|--------------|-------|-------|------------------|-------|-------|------------------------------|-------|-------|
| | | erledigt durch | | | | | | Gesammtzahl. | | | Zahlungsbefehle. | | | (neu anhängig
gewordene). | | |
| | | Vergleich. | | | Urtheil. | | | | | | | | | | | |
| | | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. |
| II. Oberrheinkreis. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Breisach | 142 | 138 | 145 | 203 | 138 | 117 | 345 | 276 | 262 | 1836 | 1427 | 1421 | — | 3 | 3 |
| 2 | Emmendingen | 110 | 145 | 209 | 174 | 158 | 146 | 284 | 303 | 355 | 1681 | 1489 | 1761 | 2 | 1 | 2 |
| 3 | Ettenheim | 122 | 103 | 153 | 210 | 170 | 172 | 332 | 273 | 325 | 1222 | 1246 | 1492 | 4 | — | 3 |
| 4 | Freiburg, Stadtamtsge-
richt | 155 | 146 | 163 | 188 | 179 | 205 | 343 | 325 | 368 | 886 | 828 | 937 | 8 | 5 | 7 |
| 5 | Freiburg, Landamtsge-
richt | 144 | 148 | 146 | 131 | 172 | 119 | 275 | 320 | 265 | 1375 | 1116 | 1131 | 1 | 1 | 2 |
| 6 | Freiburg, Universitäts-
amt | 3 | 1 | — | — | — | — | 3 | 1 | — | 112 | 78 | 72 | — | — | — |
| 7 | Hornberg | 59 | 93 | 77 | 36 | 39 | 40 | 95 | 132 | 117 | 281 | 301 | 347 | 2 | — | 2 |
| 8 | Jesetten | 36 | 62 | 40 | 104 | 103 | 85 | 140 | 165 | 125 | 773 | 691 | 628 | 1 | 4 | — |
| 9 | Kenzingen | 69 | 163 | 163 | 113 | 67 | 83 | 182 | 230 | 246 | 903 | 849 | 942 | 1 | 1 | — |
| 10 | Lörrach | 82 | 120 | 151 | 200 | 227 | 256 | 282 | 347 | 407 | 1780 | 1812 | 2219 | 4 | 7 | 6 |
| 11 | Müllheim | 133 | 136 | 99 | 306 | 182 | 247 | 439 | 318 | 346 | 1374 | 1221 | 1698 | 10 | 2 | 4 |
| 12 | Säckingen | 140 | 132 | 288 | 230 | 285 | 216 | 370 | 417 | 504 | 1510 | 1576 | 1856 | 9 | 11 | 7 |
| 13 | St. Blasien | 91 | 118 | 108 | 176 | 214 | 221 | 267 | 332 | 329 | 1138 | 1452 | 1238 | 9 | 7 | 11 |
| 14 | Schönau | 57 | 84 | 106 | 100 | 130 | 174 | 157 | 214 | 280 | 610 | 712 | 920 | 3 | 3 | 3 |
| 15 | Schopfheim | 62 | 83 | 56 | 91 | 96 | 67 | 153 | 179 | 123 | 870 | 756 | 880 | — | 1 | 3 |
| 16 | Staufen | 113 | 151 | 120 | 171 | 250 | 213 | 284 | 401 | 333 | 984 | 977 | 1170 | — | — | 7 |
| 17 | Triberg | 93 | 139 | 84 | 110 | 119 | 132 | 203 | 258 | 216 | 459 | 491 | 428 | 7 | 6 | 5 |
| 18 | Waldkirch | 55 | 60 | 50 | 139 | 132 | 134 | 194 | 192 | 184 | 387 | 473 | 480 | 1 | 2 | — |
| 19 | Waldshut | 301 | 339 | 372 | 367 | 303 | 377 | 668 | 642 | 749 | 1280 | 1371 | 1356 | 8 | 8 | 7 |
| Summe II. | | 1967 | 2361 | 2530 | 3049 | 2964 | 3004 | 5016 | 5325 | 5534 | 19461 | 18866 | 20976 | 70 | 62 | 72 |

| Ordnungszahl. | Amtsgerichte. | Civilprozesse, | | | | | | | | | Bedingte
Zahlungsbefehle. | | | Santen
(neu anhängig
gewordene). | | |
|------------------------|---|----------------|-------|-------|----------|-------|-------|--------------|-------|-------|------------------------------|-------|-------|--|-------|-------|
| | | erledigt durch | | | | | | Gesammtzahl. | | | | | | | | |
| | | Vergleich. | | | Urtheil. | | | | | | | | | | | |
| | | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. |
| III. Mittelrheinkreis. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Mchern | 66 | 55 | 57 | 90 | 92 | 86 | 156 | 147 | 143 | 485 | 460 | 500 | 1 | 1 | 2 |
| 2 | Baden | 97 | 93 | 103 | 165 | 175 | 196 | 262 | 268 | 299 | 604 | 644 | 655 | — | 4 | 6 |
| 3 | Bretten | 87 | 35 | 51 | 152 | 208 | 207 | 239 | 243 | 258 | 1342 | 1566 | 1505 | 7 | 5 | 10 |
| 4 | Bruchsal | 147 | 132 | 180 | 240 | 282 | 270 | 387 | 414 | 450 | 1562 | 1682 | 1586 | 6 | 4 | 6 |
| 5 | Bühl. | 186 | 208 | 188 | 237 | 173 | 224 | 423 | 381 | 412 | 1114 | 892 | 1000 | 2 | 5 | 13 |
| 6 | Karlsruhe, Stadtsamtsge-
richt | 150 | 211 | 182 | 313 | 395 | 449 | 463 | 606 | 631 | 860 | 1017 | 1169 | 9 | 10 | 14 |
| 7 | Karlsruhe, Landamtsge-
richt | 124 | 129 | 140 | 72 | 66 | 82 | 196 | 195 | 222 | 1215 | 1323 | 1437 | 2 | 3 | 4 |
| 8 | Durlach | 89 | 112 | 82 | 132 | 209 | 128 | 221 | 321 | 210 | 1241 | 1461 | 1299 | 4 | 10 | 2 |
| 9 | Eppingen | 83 | 78 | 69 | 136 | 153 | 152 | 219 | 231 | 221 | 332 | 604 | 849 | 2 | 6 | 1 |
| 10 | Etlingen | 51 | 79 | 99 | 184 | 146 | 174 | 235 | 225 | 273 | 676 | 814 | 1159 | — | 1 | 4 |
| 11 | Gengenbach | 35 | 57 | 57 | 72 | 50 | 43 | 107 | 107 | 100 | 436 | 428 | 471 | 3 | 2 | 1 |
| 12 | Gernsbach | 24 | 28 | 34 | 133 | 95 | 97 | 157 | 123 | 131 | 688 | 498 | 484 | 4 | 2 | 2 |
| 13 | Haslach | 33 | 20 | 38 | 66 | 59 | 58 | 99 | 79 | 96 | 167 | 179 | 206 | — | — | 3 |
| 14 | Kork | 58 | 52 | 26 | 39 | 48 | 48 | 97 | 100 | 74 | 304 | 527 | 387 | 1 | — | 1 |
| 15 | Lahr | 214 | 232 | 250 | 181 | 156 | 158 | 395 | 388 | 408 | 1124 | 1179 | 1242 | 5 | 3 | 8 |
| 16 | Oberkirch | 48 | 53 | 65 | 103 | 93 | 129 | 151 | 146 | 194 | 327 | 386 | 433 | — | 1 | — |
| 17 | Offenburg | 159 | 183 | 179 | 143 | 185 | 221 | 302 | 368 | 400 | 1072 | 1049 | 1093 | 3 | 2 | 3 |
| 18 | Pforzheim | 168 | 193 | 188 | 356 | 417 | 537 | 524 | 610 | 725 | 1586 | 2117 | 2501 | 2 | 9 | 18 |
| 19 | Rastatt | 139 | 142 | 199 | 299 | 223 | 264 | 438 | 365 | 463 | 1274 | 1306 | 1578 | 6 | 3 | 2 |
| 20 | Rheinbischofsheim . . . | 88 | 89 | 87 | 44 | 98 | 61 | 132 | 187 | 148 | 380 | 516 | 554 | 6 | — | 5 |
| 21 | Wolfach | 42 | 62 | 80 | 62 | 96 | 87 | 104 | 158 | 167 | 258 | 290 | 305 | 1 | 2 | 3 |
| Summe III. | | 2088 | 2243 | 2354 | 3219 | 3419 | 3671 | 5307 | 5662 | 6025 | 17047 | 18938 | 20413 | 64 | 73 | 108 |

| Ordnungszahl. | Amtsgerichte. | Civilprozesse, | | | | | | | | | Bedingte
Zahlungsbefehle. | | | Santen
(neu anhängig
gewordene). | | |
|---------------------|--|----------------|-------|-------|----------|-------|-------|--------------|-------|-------|------------------------------|-------|-------|--|-------|-------|
| | | erledigt durch | | | | | | Gesammtzahl. | | | | | | | | |
| | | Vergleich. | | | Urtheil. | | | | | | | | | | | |
| | | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. |
| IV. Unterheinkreis. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Adelsheim | 130 | 125 | 71 | 102 | 78 | 91 | 232 | 203 | 162 | 799 | 848 | 923 | 3 | 1 | 4 |
| 2 | Borberg | 54 | 52 | 53 | 111 | 118 | 92 | 165 | 170 | 145 | 779 | 763 | 769 | 1 | 1 | 1 |
| 3 | Buchen | 125 | 95 | 151 | 81 | 65 | 107 | 206 | 160 | 258 | 788 | 714 | 811 | 6 | 5 | 2 |
| 4 | Eberbach | 71 | 76 | 101 | 85 | 77 | 91 | 156 | 153 | 192 | 695 | 765 | 902 | — | 1 | — |
| 5 | Gerlachshausen | 28 | 50 | 55 | 118 | 106 | 103 | 146 | 156 | 158 | 846 | 769 | 590 | 3 | — | — |
| 6 | Heidelberg, Amtsgericht | 242 | 218 | 224 | 336 | 380 | 361 | 578 | 508 | 585 | 1635 | 1525 | 1919 | 4 | 8 | 12 |
| 7 | Heidelberg, Universitäts-
amt | — | — | 1 | 3 | 5 | 9 | 3 | 5 | 10 | 31 | 73 | 38 | — | — | — |
| 8 | Ladenburg | 57 | 74 | 94 | 60 | 115 | 90 | 117 | 189 | 184 | 1620 | 1671 | 1361 | 4 | 9 | 2 |
| 9 | Mannheim | 265 | 271 | 309 | 403 | 396 | 422 | 668 | 667 | 731 | 675 | 765 | 853 | 13 | 12 | 4 |
| 10 | Mosbach | 202 | 267 | 341 | 262 | 232 | 215 | 464 | 499 | 556 | 1929 | 1998 | 2019 | 6 | 7 | 9 |
| 11 | Neckarbischofsheim | 111 | 139 | 188 | 71 | 65 | 75 | 182 | 204 | 263 | 730 | 891 | 1002 | — | 2 | 1 |
| 12 | Neckargemünd | 49 | 31 | 52 | 87 | 74 | 78 | 136 | 105 | 130 | 683 | 656 | 766 | 1 | 4 | — |
| 13 | Philippsburg | 18 | 30 | 19 | 60 | 58 | 30 | 78 | 88 | 49 | 612 | 710 | 719 | 2 | 2 | 4 |
| 14 | Schwezingen | 126 | 137 | 161 | 62 | 86 | 102 | 188 | 223 | 263 | 1209 | 1664 | 1292 | 2 | 5 | 3 |
| 15 | Sinsheim | 86 | 112 | 124 | 146 | 140 | 157 | 232 | 252 | 281 | 1245 | 1437 | 1438 | 2 | 4 | 2 |
| 16 | Taubertshausen | 102 | 123 | 126 | 191 | 131 | 121 | 293 | 254 | 247 | 1438 | 1281 | 1292 | — | — | — |
| 17 | Waldbrunn | 88 | 84 | 74 | 56 | 89 | 77 | 144 | 173 | 151 | 860 | 706 | 834 | 4 | 3 | 4 |
| 18 | Weinheim | 32 | 42 | 42 | 92 | 100 | 129 | 124 | 142 | 171 | 655 | 616 | 599 | 3 | 6 | 5 |
| 19 | Wertheim | 64 | 50 | 43 | 41 | 58 | 53 | 105 | 108 | 96 | 570 | 596 | 592 | 5 | 5 | — |
| 20 | Wiesloch | 79 | 93 | 83 | 76 | 74 | 72 | 155 | 167 | 155 | 1134 | 1119 | 978 | 5 | 7 | 2 |
| Summe IV. | | 1929 | 2069 | 2312 | 2443 | 2447 | 2475 | 4372 | 4516 | 4787 | 18943 | 19567 | 19697 | 64 | 82 | 55 |

| Kreis. | Civilprozesse, | | | | | | | | | Bedingte
Zahlungsbefehle. | | | Santen
(neu anhängig
gewordene). | | |
|----------------------------------|----------------|-------|-------|----------|-------|-------|-------------|-------|-------|------------------------------|-------|-------|--|-------|-------|
| | erledigt durch | | | | | | Gesamtzahl. | | | | | | | | |
| | Vergleich. | | | Urtheil. | | | | | | | | | | | |
| | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. | 1861. | 1862. | 1863. |
| Zusammen-
stellung. | | | | | | | | | | | | | | | |
| I. Seckreis . | 934 | 1057 | 1148 | 1420 | 1600 | 1632 | 2354 | 2657 | 2780 | 11933 | 11899 | 12237 | 42 | 45 | 48 |
| II. Oberrhein-
kreis . . . | 1967 | 2361 | 2530 | 3049 | 2964 | 3004 | 5016 | 5325 | 5534 | 19461 | 18866 | 20976 | 70 | 62 | 72 |
| III. Mittelhhein-
kreis . . . | 2088 | 2243 | 2354 | 3219 | 3419 | 3671 | 5307 | 5662 | 6025 | 17047 | 18938 | 20413 | 64 | 73 | 108 |
| IV. Unterrhein-
kreis . . . | 1929 | 2069 | 2312 | 2443 | 2447 | 2475 | 4372 | 4516 | 4787 | 18943 | 19567 | 19697 | 64 | 82 | 55 |
| Summe | 6918 | 7730 | 8344 | 10131 | 10430 | 10782 | 17049 | 18160 | 19126 | 67384 | 69270 | 73323 | 240 | 262 | 283 |

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königlich Bayerischen Regierung wegen gegenseitiger Ausfolgung von Untersuchungsakten betreffend.

Auf Grund der von Seiten der Königlich Bayerischen Regierung zugesicherten Gegenseitigkeit wird den Großherzoglichen Amtsgerichten die Ermächtigung zur Ausfolgung von Untersuchungsakten an Königlich Bayerische Gerichte unter Beobachtung nachstehender Vorschriften ertheilt:

I.

Dem Ersuchen um Aktenmittheilung ist nur dann zu entsprechen, wenn in dem Ersuchsschreiben die bei dem Königlich Bayerischen Gerichte zur Untersuchung gezogene Handlung und die verdächtige oder angeschuldigte Person genau bezeichnet ist und die verlangten Akten entbehrlich sind.

II.

Dießseitige Untersuchungsakten dürfen ferner nur dann verabsolgt werden, wenn entweder

1. die Mittheilung solcher Akten zum Zwecke einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen nicht schon bei einem badischen Gerichte in Untersuchungshaft gekommenen Ausländer verlangt und in dem Ersuchsschreiben zugleich ausdrücklich zugesichert wird, daß die erbetenen Akten nicht als Beweismittel zur Untersuchung gegen einen badischen Unterthanen werden benützt werden, oder wenn

2. die im Königreich Bayern anhängige Untersuchung zwar zugleich oder ausschließlich gegen einen badischen Staatsangehörigen wegen einer in Bayern verübten strafbaren Handlung geführt wird, dieser badische Staatsangehörige aber bereits bei einem Königlich Bayerischen Untersuchungsgerichte verhaftet ist, und hierüber in dem Ersuchschreiben gleichfalls die ausdrückliche Versicherung erteilt wird.

III.

Bei Mittheilung der Akten ist deren Zurückgabe, sowie die Benachrichtigung von dem Ergebnisse der bei dem auswärtigen Gerichte geführten Untersuchung zu bedingen.

IV.

In allen Fällen, auf welche sich vorstehende Ermächtigung nicht erstreckt, oder in welchen das diesseitige Gericht die Ausfolgung der Akten aus besonders erheblichen Gründen bedenklich findet, ist Bericht anher zu erstatten und die weitere Weisung abzuwarten.

Hiernach haben sich die diesseitigen Amtsgerichte analog auch bei Ersuchen an die Königlich Bayerischen Gerichte um Aktenmittheilung zu richten.

Karlsruhe, den 14. März 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1863 betreffend.

Von neun Forstkandidaten, welche sich der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende fünf:

Friedrich Schweickhard von Schoppsheim,

Wilhelm Seidel von Sulzburg,

Julius Hamm von Deschelbronn,

Karl von Girardi von Petersthal,

Oskar Kaiser von Rothweil,

unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 18. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Erledigung eines Freiplazes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist ein Freiplatz für Mädchen aus den Baden-Badenschen Landestheilen zu vergeben. Die Bewerberinnen haben ihre Gesuche unter

Anschluß von Zeugnissen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten, binnen vier Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrath einzureichen.

Karlsruhe, den 8. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Buisson.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch dießseitige Entschließung vom Heutigen ist der deutschen Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuergefahr von Fahrnissen und vom fünften Theile der Versicherungssumme der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 11. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Regensburger.

Das dem Cichorienfabrikanten Emil Seelig in Heilbronn ertheilte Patent betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Cichorienfabrikant Emil Seelig in Heilbronn das ihm mit dießseitiger Verfügung vom 10. Juni 1863 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) verliehene Patent für eine von ihm erfundene Verbesserung in der Cichorienbereitung auf H. Graumann in Heiligenzell übertragen hat.

Karlsruhe, den 4. März 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Das dem Maschinenfabrikanten Ernst Förster und Komp. in Neustadt-Magdeburg ertheilte Patent betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maschinenfabrikanten Ernst Förster und Komp. in Neustadt-Magdeburg das ihnen mit dießseitiger Verfügung vom 27. November 1862 (Regierungsblatt Nr. LIX.) verliehene Patent für die von ihnen erfundene Cichorienpresse auf die Cichorienfabrikanten M. Hugo und Komp. in Lahr übertragen haben.

Karlsruhe, den 12. März 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Diensterledigung.

Bei dem Hauptsteueramt Heidelberg ist die Stelle des Hauptamtskontroleurs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Steuere Direktion zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 7. April 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstaufschriften.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Ernennung des Elie Lesenne zum Königlich Belgischen Konsul in der Stadt Baden betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Modifikation der freiherrlich von Hornstein'schen Lehen „Vorder- und Hinterhöfen“ betreffend. Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1863 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Rudolph Herr von Philippsburg betreffend. Die Verleihung des größeren altbadischen Juristenstipendiums betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Erbauung einer stehenden Brücke über den Neck bei Kailenburg betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 24. Februar d. J.,

dem Stadtpfarrer und Bezirksschulvisitator Dischler in Kenzingen und

dem Pfarrer Scherer in Windschlag das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 14. März d. J.,

dem Königlich Bayerischen Generalmajor Freiherrn Joseph von Asch in München das Großkreuz, und

dem Königlich Bayerischen Obersten von Klenze, Kommandanten des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in München das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 22. März d. J.,

dem Hauptveterinär und Professor der Hippologie an der Kaiserlichen Kavallerieschule in Paris, Vallon, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Amtsregistrator Joseph Seichauf in Bonndorf in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen Dienste die kleine goldene und

dem Gemeinderathsdienner Anton Broßmann in Sinsheim in Anerkennung seiner während mehr als 60 Jahre theils im Militär, theils der Stadtgemeinde Sinsheim treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Eisenbahntransportinspektor Adolph Geiger dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Ritterkreuz des königlich Belgischen Leopold-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

der auf den Hofrath Professor Dr. von Woringen gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1864 bis dahin 1865 die Bestätigung zu ertheilen;

die erledigte Amts- und Amtsgerichtsarztstelle in Ueberlingen dem Assistenzarzt Fischer in Pforzheim zu übertragen.

Dem von dem Herrn Grafen Ludwig Wilhelm August von Langenstein auf die Kaplaneipfründe Eigeltingen präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser Albert Vogel daselbst wurde am 29. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Der bisherige Kaplan Joseph Litschi von Munzingen hat auf die von ihm innegehabte Kaplaneipfründe daselbst verzichtet.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung des Elie Lejeune zum königlich Belgischen Konsul in der Stadt Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M. der Ernennung des Elie Lejeune in Baden

zum Königlich Belgischen Konsul für die eben gedachte Stadt das nachgesuchte Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 23. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Hoggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Die Modifikation der freiherrlich von Hornstein'schen Lehen „Vorder- und Hinterstöffeln“ betreffend.

In Folge mit höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar 1864, Nr. 162/63 erhaltener Ermächtigung wurde von dieseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit den Freiherren Johann Nepomuk von Hornstein und Robert von Hornstein als Inhaber obengenannter Lehen folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

„Die Freiherren Johann Nepomuk und Robert von Hornstein zu Binningen verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger

- a. auf die in der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte bevorrechtete Stellung gegenüber den grundherrlichen Gemeinden, nämlich auf die Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen (§. 12) und bei Bürgerannahmen (§. 13) und auf die theilweise Befreiung von der Gemeindebesteuerung und sonstigen Gemeindelasten (§§. 19, 20, 22 der Deklaration),
- b. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen,
- c. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung oder zu niedriger Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.

Dagegen wird den Freiherren Johann Nepomuk und Robert von Hornstein von Seiten des Großherzoglichen Lehenhofs die Modifikation der Lehen „Vorder- und Hinterstöffeln“ unter Nachlaß der Modifikationsstare zugestanden.

Die freiherrliche Familie von Hornstein wird ferner, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig werden, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel als solchem und ohne Unterschied des früheren politischen Verhältnisses eingeräumt werden können.“

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. März 1864.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1863 betreffend.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1863 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. März 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

| Vom
Hofgericht
zu | Bürgerliche Rechtsfachen. | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------|---------------------------|--------------------|--------------------------|---|--------------|------------|-----------|---|----------------|-----------------------|---------------------|---------------------------|-----------------------|
| | Anhängig | | Erledigt durch | | | | | | | Unerledigt | | | Verfallenerklärungen. |
| | aus dem vorigen Jahre. | neu hinzugekommen. | Vergicht oder Vergleich. | Verwerfung der Oberappellation
als unzulässig. | Urtheil | | | Beweiserkenntnis oder
Zwischenverfügung. | Schiedsspruch. | einstweilen beruhend. | spruchreife Sachen. | nicht spruchreife Sachen. | |
| | | | | | bestätigend. | abändernd. | gemischt. | | | | | | |
| Mannheim | 21 | 48 | 13 | 7 | 32 | 3 | 4 | 1 | — | — | 5 | 5 | 33 |
| Bruchsal | 15 | 52 | 3 | 4 | 30 | 11 | 3 | 2 | — | 1 | 8 | 7 | 57 |
| Freiburg | 8 | 33 | 2 | 3 | 18 | 6 | 2 | 4 | — | — | 5 | 5 | 34 |
| Konstanz | 16 | 29 | 4 | 4 | 20 | 4 | 1 | 2 | — | — | 4 | 8 | 20 |
| Oberkriegsgericht | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe | 60 | 162 | 22 | 18 | 100 | 24* | 10 | 9 | — | 1 | 22 | 25 | 144 |

* In 7 Fällen wurde das amtsgerichtliche Urtheil wieder hergestellt.

gericht 1863.

| Straffsachen. | | | | | | | | | | | Ehefreitigkeiten. | | | | | | | | | |
|------------------------|--------------------|-------------------------|---|--------------|------------|-----------|---------------------------------------|---------------------|--|----------------|----------------------------|-------------------------|--------------|------------------------|--------------------|------------|---|---------------------------------|---------------------|--|
| Anhängig | | Erledigt durch | | | | | | | darunter waren Richtigkeitsbeschwerden gegen schwurgerichtliche Urtheile | | | | Anhängig | | Erledigt durch | | | | | |
| aus dem vorigen Jahre. | neu hinzugekommen. | Verzicht auf den Refus. | Verwerfung des Refurses als unzulässig. | Urtheil | | | Entscheidung von Kompetenzkonflikten. | Unerledigt blieben. | anhängig. | Erledigt durch | | | | aus dem vorigen Jahre. | neu hinzugekommen. | Urtheil | | Versöhnung oder Veruhnenlassen. | Unerledigt blieben. | |
| | | | | bestätigend. | abändernd. | gemischt. | | | | Verzicht. | Verwerfung der Beschwerde. | Aufhebung des Urtheils. | bestätigend. | | | abändernd. | | | | |
| 3 | 99 | 2 | 5 | 49 | 13 | 22 | 1 | 11 | 3 | 1 | 1 | 1 | 2 | — | 2 | — | — | — | | |
| 7 | 111 | — | 5 | 72 | 10 | 21 | 1 | 10 | — | — | — | — | — | 4 | 3 | 1 | — | — | | |
| 6 | 60 | — | 4 | 47 | 5 | 6 | — | 4 | — | — | — | — | 1 | 2 | 2 | — | — | 1 | | |
| 3 | 37 | — | 3 | 33 | 2 | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| 19 | 307 | 2 | 17 | 201 | 30 | 50 | 2 | 26 | 4 | 1 | 2 | 1 | 3 | 7 | 8 | 1 | — | 1 | | |
| 326 | | 300 | | | | | | 10 | | | | | | | | | | | | |

II. Hof-

| Hofgericht
zu | Bürgerliche Rechtsfachen. | | | | | | | | | | Hofgerichtliche | | | | | |
|------------------|---------------------------|--------------------|------------------------|--------------------|--------------------------|--|----------|---------------------|---------------------------|-----------------------|------------------------|--------------------|----------------|-----------------------------|---------------------|--|
| | Anhängig | | | | Erledigt durch | | | Unerledigt | | | Erster Instanz | | | | | |
| | Ordentliche Appellation | | Abgefürzte Appellation | | | | | | | | Anhängig | | Erledigt durch | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | aus dem vorigen Jahre. | neu hinzugekommen. | aus dem vorigen Jahre. | neu hinzugekommen. | Verzicht oder Vergleich. | Verwerfung der Appellation als unzulässig. | Urtheil. | spruchreife Sachen. | nicht spruchreife Sachen. | Verfallenerklärungen. | aus dem vorigen Jahre. | neu hinzugekommen. | Urtheil. | Einstellung des Verfahrens. | Unerledigt blieben. | |
| Mannheim | 78 | 217 | 10 | 119 | 72 | 17 | 263 | 12 | 60 | 111 | 12 | 644 | 482 | 167 | 7 | |
| Bruchsal | 132 | 264 | 16 | 197 | 35 | 17 | 384 | 43 | 130 | 186 | 28 | 674 | 578 | 97 | 47 | |
| Freiburg | 159 | 292 | 42 | 139 | 62 | 28 | 340 | 91 | 111 | 136 | 60 | 363 | 307 | 78 | 38 | |
| Konstanz | 68 | 157 | 8 | 88 | 25 | 14 | 195 | 38 | 49 | 97 | 16 | 276 | 236 | 48 | 8 | |
| Summe | 437 | 930 | 76 | 543 | 194 | 76 | 1182 | 184 | 350 | 530 | 116 | 1957 | 1603 | 390 | 100 | |
| | 1367 | | 619 | | 1452 | | | 534 | | | 2073 | | 1993 | | | |
| | 1986 | | | | | | | | | | | | | | | |

Im 7. Jahre wurde das ordentliche Urtheil nicht mehr angefochten, sondern die Sache in der ersten Instanz erledigt.

gerichte 1863.

| Straffachen. | | | | Schwurgerichtliche Straffachen. | | | | | | | | | | Ehestreitigkeiten. | | | | | |
|------------------------|--------------------|-------------------------|---------------------|---------------------------------|--------------------|-----------------------------|-------------------------------|----------------------------------|---------------------|------------------------|--------------------|----------------|----------------|---------------------|------------------------|--------------------|----------|----------------------------------|---------------------|
| Zweiter Instanz | | | | Anlagekammern | | | | | | Schwurgerichte. | | | | Anhängig | | Erledigt durch | | | |
| Anhängig | | | | Anhängig | | Erledigt durch | | | | Anhängig | | Erledigt durch | | | | | | | |
| aus dem vorigen Jahre. | neu hinzugekommen. | durch Urtheil erledigt. | Unerledigt blieben. | aus dem vorigen Jahre. | neu hinzugekommen. | Einstellung des Verfahrens. | Verweisung an das Hofgericht. | Verweisung an das Schwurgericht. | Unerledigt blieben. | aus dem vorigen Jahre. | neu hinzugekommen. | Verurtheilung. | Freisprechung. | Unerledigt blieben. | aus dem vorigen Jahre. | neu hinzugekommen. | Urtheil. | Versöhnung oder Verzeihenlassen. | Unerledigt blieben. |
| 7 | 84 | 90 | 1 | 4 | 47 | 19 | 8 | 24 | — | 1 | 24 | 21 | 4 | — | — | 10 | 9 | — | 1 |
| 9 | 126 | 130 | 5 | 1 | 42 | 11 | 10 | 22 | — | — | 21 | 18 | *2 | — | 2 | 26 | 27 | — | 1 |
| 24 | 104 | 112 | 16 | — | 43 | 12 | 11 | 18 | 2 | — | 18 | 15 | 2 | 1 | 3 | 8 | 9 | 1 | 1 |
| 4 | 62 | 63 | 3 | — | 28 | 6 | 4 | 16 | 2 | — | 16 | 14 | 1 | 1 | 1 | 6 | 7 | — | — |
| 44 | 376 | 395 | 25 | 5 | 160 | 48 | 33 | 80 | 4 | 1 | 79 | 68 | 9 | 2 | 6 | 50 | 52 | 1 | 3 |
| 420 | | | | 165 | | 161 | | | | 80 | | 77 | | 56 | | 53 | | | |

* Ein Fall beruht auf Betreten des Angeklagten.

| Bei dem
Hofgerichte
zu | Schwurgerichtliche Strafsachen. | | | | | | | | | Hofgerichtliche | | |
|------------------------------|---------------------------------|-----------------------|---------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|------------------------|---------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|-------------|
| | Anhängig | | | | Erledigt durch | | | | | Einstellung des
Verfahrens. | | |
| | aus dem
vorigen Jahre. | neu
hinzugekommen. | davon waren
gerichtet. | | Genehmi-
gung der
Einstellung. | | Anträge an die
Anklagekammern. | Unerledigt
blieben. | Eingekommene
Untersuchungen. | Genehmigt | | Betroffert. |
| | | | gegen
Unbekannte. | gegen
bestimmte Per-
sonen. | gegen
Unbekannte. | gegen
bestimmte Per-
sonen. | | | | gegen
Unbekannte. | gegen
bestimmte Per-
sonen. | |
| Mannheim | 10 | 72 | 25 | 57 | 20 | 4 | 52 | 5 | 223 | 152 | 26 | 4 |
| Bruchsal | 1 | 77 | 23 | 55 | 23 | 11 | 42 | 2 | 327 | 242 | 46 | 3 |
| Freiburg | 8 | 115 | 50 | 73 | 50 | 22 | 40 | 11 | 215 | 155 | 55 | 5 |
| Konstanz | 9 | 53 | 22 | 40 | 20 | 7 | 26 | 6 | 163 | 119 | 39 | 5 |
| Summe | 28 | 317 | 120 | 225 | 113 | 44 | 160 | 24 | 928 | 668 | 166 | 9 |
| | | 345 | | | 157 | | | | | 834 | | |

anwälte 1863.

| Strafsachen. | | | | | | Sonstige Geschäfte. | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------|----------------------|--------------|-------------------|--|-------------|---------------------|-------------|----------|----------|----------|--|----------|----------|----------|---|----------|----------|
| Öffentliche Schlussverhandlungen. | Rekurse. | | | | | | Preßsachen. | | | | Ehrenkränkungsanlagen für öffentliche Diener | | | | Prüfung der amtsgerichtlichen Monatstabellen. | | |
| | bes. Staatsanwaltes. | Anschlüssen. | Vernehmlassungen. | Erfolg der Rekurse des Staatsanwaltes. | | Anhängig | Anhängig | Anhängig | Anhängig | Anhängig | Anhängig | Anhängig | Anhängig | Anhängig | Anhängig | Anhängig | Anhängig |
| | | | | Vestätigung. | Abänderung. | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 7 | 1 | 80 | — | *5 | — | 1 | 1 | — | 7 | 15 | 19 | 3 | 1462 | 3 | 3 | 49 |
| — | — | 3 | 101 | — | 3 | 1 | — | 1 | — | 1 | 9 | 8 | 2 | 2073 | 2 | 2 | 48 |
| — | 3 | 2 | 46 | **1 | **2 | — | — | — | — | 8 | 9 | 14 | 3 | 1741 | 1 | — | 48 |
| 3 | 4 | 2 | 28 | 1 | ***— | — | — | — | — | — | 9 | 7 | 2 | 1094 | 2 | 1 | 34 |
| 5 | 14 | 8 | 255 | 2 | 10 | 1 | 1 | 2 | — | 16 | 42 | 48 | 10 | 6370 | 8 | 6 | 179 |
| | 277 | | | | | 2 | | | | 58 | | | | | | | |

* 2 unerledigt.

** je 1 Rekurs von 1862 übergegangen.

*** 3 Rekurse sind noch unerledigt.

Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Rudolph Herr von Philippsburg betreffend.

Dem Rudolph Herr von Philippsburg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 7. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Buiffon.

Die Verleihung des größeren alibadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden gestiftete Juristenstipendium ist in Erledigung gekommen und soll nach dem Willen der Stifterin an einen katholischen Studierenden der Rechtswissenschaft aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden wieder vergeben werden.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage von ordnungsgemäßen Geburts-, Vermögens- und Lyzealzeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Befähigung, ihrer Sitten und wissenschaftlichen Fortschritte auf die erste Klasse der vorschriftsmäßigen Lokation Anspruch haben, bei dem Großherzoglichen Oberschulrath binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 29. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Buiffon.

Die Erbauung einer stehenden Brücke über den Leck bei Ruilenburg betreffend.

Die in Artikel 2, 3 und 7 der Uebereinkunft über den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Ruilenburg vom 20. April v. J. (Regierungsblatt 1863 Nr. XXX., Seite 255), enthaltenen Fristbestimmungen, wonach Schiffe, für welche eine Entschädigung für die Vorrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Masten, beziehungsweise Kamine, in Anspruch genommen werden will, die Brückenstelle bei Ruilenburg längstens bis zum 1. Oktober 1863 passirt haben und der betreffende Entschädigungsanspruch längstens bis 1. Januar 1864 bei dem bezeichneten Kommissäre in Ruilenburg angemeldet sein muß, sind in der Weise verlängert worden, daß die Vorüberfahrt an der Brückenstelle bis zum 26. Juni d. J. und die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bis zum 26. September d. J. stattgefunden haben muß.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. März 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 5. Januar d. J. (Regierungsblatt Nr. I., Seite 1) wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die freie Stadt Bremen dem unter den Zollvereinsstaaten wegen Einführung von Gewerbelegitimationskarten getroffenen Uebereinkommen beigetreten ist, und daß in dem bremischen Gebiete die Gewerbelegitimationskarten auch für den unter §. 5, Ziff. 3 der Verordnung vom 5. Januar l. J. bemerkten Fall, wenn nämlich zollvereinsländische Handelsreisende für mehr als ein Handlungshaus Aufträge besorgen, als gültiger Ausweis anerkannt werden.

Karlsruhe, den 18. März 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 19. Januar d. J., der pensionirte Revisor Birnbacher in Karlsruhe,
 am 17. Februar d. J., der katholische Pfarrer Joseph Georg Link von Menningen, Dekanats
 Meßkirch,
 " 22. " " " der pensionirte Oberamtmann Benig zu Heidelberg,
 " 26. " " " der in Ruhestand versetzte evangelische Pfarrer Ziegler von Steinen,
 " 28. " " " der Hauptzollamtskontroleur Joseph Pfeiffenberger in Heidelberg,
 " 2. März " " der pensionirte Oberchirurg Ganther in Rastatt,
 " 4. " " " der katholische Pfarrer Felizian Fliegauß von Zunsweier,
 " 5. " " " der katholische Dekan, Pfarrer Franz Schindler zu Hindelwangen,
 " 5. " " " der pensionirte Hofgerichtsrath Joseph Martin in Konstanz,
 " 29. " " " der Hauptmann Eduard Fischer vom Armeecorps.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 11. April 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften im Großherzogthum betreffend. Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1863/64 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften im Großherzogthum betreffend.

Durch dieseitige Entschliehung vom Heutigen ist der Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München die nachgesuchte Erlaubniß zu Uebnahme von Versicherungen gegen Feuergefähr von Fahrnissen und vom fünften Theil der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 26. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1863/64 betreffend.

Im Jahr 1863 haben die Brandentschädigungen betragen:

| | |
|------------------------------|-------------------|
| im Seckreis | 48,737 fl. 56 fr. |
| „ Oberrheinkreis | 59,211 „ 36 „ |
| „ Mittelhheinkreis | 66,354 „ 37 „ |
| „ Unterrheinkreis | 50,718 „ 59 „ |
| zusammen | 225,053 fl. 8 fr. |

Hiezu kommen:

Abfchätzunggebühren, und zwar:

a. der regelmäßigen Abfchätzungen 17,219 fl. 3 fr.

b. der allgemeinen Revisionen 8,007 „ 21 „

25,226 „ 24 „

Passivzinse

Uebertrag . 250,279 fl. 32 fr.

| | | |
|--|---------------------|--------------------|
| | Uebertrag | 250,279 fl. 32 fr. |
| Verwaltungskosten | 6,077 " 20 " | |
| Abgang und Ersatz | 36 " 20 " | |
| Außerordentliche Ausgaben und Prozeßkosten | 71 " 23 " | |
| | Im Ganzen | 256,464 fl. 35 fr. |

Hievon geht ab:

| | | |
|---|--------------------|--|
| der Ueberschuß der Umlage für 1862/63 von | 26,602 " 46 " | |
| Es bleibt somit ein Bedürfniß von | 229,861 fl. 49 fr. | |

welches nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1864 zu decken ist.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Jahr 1863 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlügen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die II., III. und IV. Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die I. Klasse.

Die zu einer Gemeinde gehörigen Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe sind stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1863/64 wird nunmehr in folgender Weise festgesetzt, nämlich:

in der I. Klasse auf 4 fr. von 100 fl. Versicherungsanschlag,

" " II. " " 5 1/2 " " " " "

" " III. " " 7 " " " " "

" " IV. " " 8 " " " " "

Dieser Umlage ist nach Maßgabe des §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Gebäudeversicherungsanschlag auf 1. Januar 1863 — welcher das Ergebnis des Abschlusses der Feuerversicherungsbücher auf 31. Oktober 1863 bildet — zu Grunde zu legen.

Die Amtsrevisorate werden nun beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Instruktion III. und der §§. 8 und 9 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz die Beitragstabellen unverzüglich aufstellen zu lassen, dieselben genau zu prüfen, und summarische Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebst einem Exemplar der summarischen Auszüge sind hierauf den betreffenden Obergemeindeführern, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben.

Das andere Exemplar der summarischen Auszüge aus den Beitragstabellen ist, mit einer Zusammenstellung für jeden Amtsbezirk versehen, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sind thunlichst zu beschleunigen.

Karlsruhe, den 30. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Wuisson.

Zweite Beitragsklasse

zu 5 1/2 fr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

| Amt. | Gemeinde. | Versicherungs- | Brand- | |
|-----------------------|----------------------------|----------------|-----------|------------------|
| | | anschlag. | anschlag. | entschädigungen. |
| | | fl. | fl. | fr. |
| Engen | Wittelbrunn | 58,600 | 100 | 33 |
| " | Engen | 626,350 | 2,587 | 26 |
| " | Leipferdingen | 202,200 | 997 | 20 |
| Neustadt | Schollach | 173,90) | 640 | — |
| " | Bierthäler | 377,250 | 1,596 | — |
| Pfullendorf | Winterfulgen | 295,000 | 840 | — |
| Stockach | Stockach | 823,750 | 3,386 | 24 |
| Ueberlingen | Grasbeuern | 45,900 | 80 | — |
| " | Niedheim | 234,150 | 1,120 | — |
| " | Ueberlingen | 1,178,850 | 1,240 | — |
| Breisach | Breisach | 1,560,450 | 1,628 | 6 |
| " | Jechtingen | 201,650 | 891 | 1 |
| Emmenzingen | Nimburg | 148,400 | 248 | 59 |
| " | Serau | 249,100 | 680 | — |
| " | Theningen | 277,850 | 359 | 4 |
| Lörrach | Inzlingen | 231,600 | 673 | 12 |
| Müllheim | Liel | 186,850 | 556 | 59 |
| " | Malsburg | 200,050 | 840 | — |
| Säckingen | Oberhof | 100,200 | 423 | 29 |
| Staufen | Obermünsterthal | 223,650 | 806 | 32 |
| " | Untermünsterthal | 275,550 | 600 | — |
| Triberg | Gutach | 508,250 | 2,410 | — |
| Waldfisch | Föhrenthal | 96,450 | 400 | — |
| Waldbühl | Erzingen | 315,750 | 1,008 | 35 |
| " | Lienheim | 117,600 | 400 | — |
| Achern | Densbach | 188,000 | 890 | — |

| Amt. | Gemeinde. | Versicherungs- | Brand- | |
|------------------------------|---------------------------|----------------|------------------|-----|
| | | anschlag. | entschädigungen. | |
| | | fl. | fl. | fr. |
| Achern | Ottenhöfen | 200,400 | 840 | — |
| Baden | Beuern | 723,800 | 1,238 | 12 |
| Bretten | Menzingen | 299,350 | 597 | 36 |
| " | Stein | 291,200 | 420 | — |
| Bruchsal | Helmsheim | 147,100 | 440 | — |
| Bühl | Lauf | 220,600 | 360 | — |
| " | Barnhals | 111,050 | 282 | 30 |
| Durlach | Spielberg | 78,400 | 274 | 59 |
| " | Weingarten | 556,475 | 1,849 | 30 |
| Eppingen | Sulzfeld | 336,550 | 476 | 46 |
| Gernsbach | Gernsbach | 849,250 | 2,064 | 59 |
| " | Michelbach | 106,150 | 367 | 19 |
| Kork | Kork | 309,000 | 1,204 | 20 |
| " | Leutesheim | 127,200 | 446 | 48 |
| Lahr | Heiligenzell | 164,750 | 646 | 43 |
| " | Kürzell | 261,550 | 679 | — |
| Oberkirch | Ibach | 155,650 | 480 | — |
| " | Ulm | 215,200 | 368 | 15 |
| Wolfsach | Bergzell | 136,550 | 567 | — |
| " | Oberwolfsach | 510,250 | 1,821 | 10 |
| Adelsheim | Merchingen | 252,800 | 429 | 54 |
| Buchen | Bödigheim | 235,400 | 619 | 10 |
| " | Limbach | 91,950 | 267 | 30 |
| " | Mudau | 251,350 | 848 | 19 |
| Eberbach | Lobenfeld | 93,950 | 382 | 30 |
| " | Neckargemünd | 577,800 | 710 | 2 |
| " | Neunkirchen | 166,550 | 355 | 24 |
| " | Waldwimmersbach | 101,400 | 205 | 43 |
| Heidelberg | Neuenheim | 375,100 | 459 | 11 |
| Ladenburg | Neckarhausen | 285,850 | 1,263 | 3 |
| Mosbach | Neckarmühlbach | 62,900 | 298 | 42 |
| Neckarbischofsheim | Helmsstadt | 294,150 | 396 | — |

| A m t. | G e m e i n d e. | Versicherungs-
anschlag. | Brand-
entschädigungen. | |
|------------------------------|-----------------------|-----------------------------|----------------------------|-----|
| | | | fl. | fr. |
| Philippsburg | Kirrlach | 164,600 | 241 | 30 |
| Schwegingen | Ketsch | 201,350 | 397 | 42 |
| " | Neilingen | 369,550 | 510 | 55 |
| Sinsheim | Gschelbronn | 181,400 | 561 | 52 |
| Lauberbischofsheim | Dittigheim | 239,050 | 845 | 21 |
| " | Werbach | 368,750 | 1,162 | 10 |
| Walldürn | Hardheim | 376,300 | 892 | 54 |
| Wertheim | Urphar | 60,850 | 240 | — |
| Wiesloch | Baierthal | 166,700 | 828 | 52 |

Dritte Beitragsklasse

zu 7 fr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

| Amt. | Gemeinde. | Versicherungs- | Brand- | |
|------------------------------|----------------------------|----------------|--------|---------------|
| | | anschlag. | ent- | schädigungen. |
| | | fl. | fl. | fr. |
| Bonndorf | Swattingen | 331,800 | 1,840 | — |
| Constanz | Dettingen | 136,400 | 920 | — |
| Donaueschingen | Bräunlingen | 468,150 | 4,410 | 51 |
| Pfullendorf | Großschönach | 148,050 | 1,552 | — |
| Ueberlingen | Bonndorf | 167,150 | 1,333 | — |
| " | Hohenbodmann | 91,550 | 640 | — |
| " | Hornberg | 297,100 | 1,680 | — |
| " | Taisersdorf | 43,750 | 320 | — |
| Villingen | Mönchweiler | 218,300 | 1,692 | — |
| Freiburg, Stadtamt | Wildthal | 71,450 | 1,052 | — |
| Freiburg, Landamt | St. Wilhelm | 57,600 | 840 | — |
| " | Wagensteig | 137,450 | 1,520 | — |
| " | Waldau | 118,500 | 1,240 | — |
| Lörrach | Kleinfems | 60,750 | 501 | 5 |
| Säckingen | Hänner | 152,950 | 1,440 | — |
| " | Altenschwand | 90,500 | 1,280 | — |
| Schopfheim | Gersbach | 265,250 | 3,870 | 30 |
| St. Blasien | Blasiuswaldsträß | 101,800 | 840 | 33 |
| " | Todtmoos | 368,100 | 5,226 | 53 |
| Triberg | Schönwald | 507,100 | 2,880 | — |
| Waldfirch | Biederbach | 352,050 | 1,933 | — |
| Waldshut | Görwihl | 283,950 | 1,552 | 50 |
| " | Segeten | 65,150 | 440 | — |
| " | Waldfirch | 226,900 | 1,705 | 11 |
| Bretten | Bretten | 1,069,000 | 11,042 | 41 |
| Durlach | Durlach | 2,087,300 | 14,190 | 40 |
| " | Söllingen | 234,750 | 1,807 | 54 |

| Amt. | Gemeinde. | Versicherungs- | Brand- | |
|----------------------|-------------------------|----------------|------------------|-----|
| | | anschlag. | entschädigungen. | |
| | | fl. | fl. | fr. |
| Pforzheim | Brödingen | 379,700 | 2,416 | 25 |
| " | Dietzingen | 213,900 | 1,481 | 22 |
| " | Deschelbronn | 208,600 | 1,597 | 30 |
| Wolfach | Einbach | 199,900 | 1,532 | 30 |
| " | Lehengericht | 240,700 | 2,640 | — |
| " | Schapbach | 393,850 | 2,120 | — |
| Heidelberg | Ziegelhausen | 384,650 | 4,520 | 29 |
| Mosbach | Auerbach | 113,150 | 606 | — |
| Sinsheim | Baldangelsoch | 133,350 | 1,150 | — |
| Walldürn | Pülfringen | 128,900 | 831 | 9 |
| Wiesloch | Nettigheim | 79,600 | 864 | 20 |

Vierte Beitragsklasse

zu 8 fr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

| Amt. | Gemeinde. | Versicherungs-
anschlag. | Brand-
entschädigungen. | |
|----------------------|-----------------------------|-----------------------------|----------------------------|--------|
| | | | fl. | fr. |
| Bonnendorf | Röhningen | 61,250 | 5,400 | — |
| Messkirch | Schnerfingen | 64,400 | 1,738 | 44 |
| Radolfzell | Dehningen | 340,250 | 13,658 | 6 |
| Säckingen | Bergalingen | 76,000 | 1,600 | — |
| Schopfheim | Gresgen | 97,650 | 2,682 | 30 |
| Walbkirch | Haslachsimonswald | 73,150 | 2,828 | 22 |
| " | Oberglotterthal | 125,250 | 1,902 | 14 |
| Walbschut | Engelschwand | 58,950 | 2,535 | — |
| " | Hohenthengen | 157,750 | 3,560 | — |
| " | Möggenschwihl | 144,850 | 3,453 | 54 |
| Pforzheim | Hohenwart | 41,850 | 1,140 | 15 |
| " | Mühlhausen | 116,500 | 3,895 | 55 |
| Krautheim | Schillingstadt | 145,500 | 15,979 | 23 1/2 |
| Mosbach | Hasmersheim | 229,950 | 3,979 | 18 |
| Sinsheim | Rohrbach | 150,650 | 2,667 | 8 |

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt der Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1863 bis letzten Dezember 1863.

| Soll. | | Einnahme. | Hat. | | Rest. | |
|------------|-----|--|------------|-----|------------|-----|
| fl. | fr. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| | | I. Rückstandsrechnung: | | | | |
| | | 1. Einnahmestücke: | | | | |
| 13 40 | | a. Beitragstücker | 13 40 | | — | — |
| 4,725 11 | | b. andere Stücke | 4,209 6 | | 516 5 | |
| 1,279 50 | | 2. Abgang an Ausgabstücken | 1,279 50 | | — | — |
| — | | II. Rechnung von früheren Jahren | — | | — | — |
| | | III. Rechnung vom laufenden Jahre: | | | | |
| | | 1. Beiträge für das Jahr 1862: erste Klasse 3 fr., zweite Klasse 4 fr., dritte Klasse 5 fr., vierte Klasse 6 fr. ordentliche Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsausschlag der Gebäude: | | | | |
| | | Ertrag der Brandsteuer | | | | |
| | | 35,548 fl. 35 fr. im Seckreis | | | | |
| | | 41,037 " 57 " im Oerrheinkreis | | | | |
| | | 62,410 " 7 " im Mittelrheinkreis | | | | |
| | | 44,649 " 28 " im Unterrheinkreis | | | | |
| 183,646 7 | | zusammen | 183,624 37 | | 21 30 | |
| | | 2. aufgenommene Kapitalien | — | | — | — |
| 322,856 30 | | 3. ausgeliehene Kapitalien | 120,500 — | | 202,356 30 | |
| 6,568 40 | | 4. Zins und Zinseszins hiervon | 3,944 56 | | 2,623 44 | |
| 531 1 | | 5. Ersatz | 285 3 | | 245 58 | |
| 490 — | | 6. Antheil am Ertrag des Diensthauses aus vermieteten Räumen | 490 — | | — | — |
| 7 45 | | 7. Geldstrafen | 7 45 | | — | — |
| — | | 7. außerordentliche Einnahmen | — | | — | — |
| | | IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen: | | | | |
| 4,821 10 | | 1. Kassenrest aus voriger Rechnung | 4,821 10 | | — | — |
| — | | 2. von oder für fremde Kassen: | | | | |
| — | | a. aus voriger Rechnung | — | | — | — |
| 282,817 27 | | b. vom laufenden Jahre | 282,817 27 | | — | — |
| — | | 3. von oder für Privatpersonen: | | | | |
| — | | a. aus voriger Rechnung | — | | — | — |
| 22 45 | | b. vom laufenden Jahre | 4 — | | 18 45 | |
| 40 — | | 4. Ausgleichungsposten | 40 — | | — | — |
| 807,820 6 | | S u m m e | 602,037 34 | | 205,782 32 | |

| Soll. | | Ausgabe. | | | | Hat. | | Rest. | |
|--|-----|-----------------------|-----|--------|-----|---------|-----|---------|-----|
| fl. | fr. | | | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| I. Rückstandsrechnung: | | | | | | | | | |
| 1. Ausgabreste: | | | | | | | | | |
| a. Brandenschädigungen: | | | | | | | | | |
| | | Soll. | | Hat. | | Rest. | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| Seckreis | | 44,471 | 48 | 26,776 | 21 | 17,695 | 27 | | |
| Oberheimekreis | | 52,102 | 56 | 31,798 | 37 | 20,304 | 19 | | |
| Mittelheimekreis | | 19,744 | 4 | 11,724 | 29 | 8,019 | 35 | | |
| Unterrheimekreis | | 66,688 | 48 | 26,844 | 4 | 39,844 | 44 | | |
| 193,007 | 36 | | | | | 97,143 | 31 | 85,864 | 5 |
| 7 | — | | | | | 7 | — | — | — |
| 858 | 23 | | | | | 858 | 23 | — | — |
| II. Rechnung von früheren Jahren | | | | | | | | | |
| III. Rechnung vom laufenden Jahre: | | | | | | | | | |
| 1. Brandenschädigungen: | | | | | | | | | |
| | | Soll. | | Hat. | | Rest. | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| Seckreis | | 48,737 | 56 | 19,940 | 52 | 28,797 | 4 | | |
| Oberheimekreis | | 59,241 | 36 | 13,838 | 22 | 45,403 | 14 | | |
| Mittelheimekreis | | 66,354 | 37 | 20,456 | 18 | 45,898 | 19 | | |
| Unterrheimekreis | | 50,718 | 59 | 18,173 | 42 | 32,545 | 17 | | |
| 225,053 | 8 | | | | | 72,409 | 14 | 152,643 | 54 |
| 2. Kosten der Revision der Feuerversicherungsanschlüsse: | | | | | | | | | |
| a. Centralverwaltung | | | | | | | | | |
| 826 | | | | | | 826 | 40 | — | — |
| 7,180 | | | | | | 7,180 | 41 | — | — |
| 17,219 | | | | | | 17,219 | 3 | — | — |
| 4,930 | | | | | | 4,930 | 48 | — | — |
| — | | | | | | — | — | — | — |
| — | | | | | | — | — | — | — |
| 110,000 | | | | | | 110,000 | — | — | — |
| 8. Verwaltungskosten: | | | | | | | | | |
| 1,603 | | | | | | 1,603 | 10 | — | — |
| 3,521 | | | | | | 3,521 | 51 | — | — |
| 9. Aufwand für das Diensthaus: | | | | | | | | | |
| A. Bauaufwand: | | | | | | | | | |
| 63 | | | | | | 63 | — | — | — |
| 830 | | | | | | 830 | 51 | — | — |
| 555,102 | 11 | Ueberschlag | | | | 316,594 | 12 | 238,507 | 59 |

| Soll. | | Ausgabe. | Hat. | | Re st. | |
|---------|-----|--|---------|-----|---------|-----|
| fl. | fr. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 555,102 | 11 | Uebertrag | 316,594 | 12 | 238,507 | 59 |
| 58 | 28 | B. Steuern und Abgaben | 58 | 28 | — | — |
| 36 | 20 | 10. Abgang und Ersatz | 36 | 20 | — | — |
| 71 | 23 | 11. Prozeßkosten | 71 | 23 | — | — |
| — | — | 12. Außerordentliche Ausgaben | — | — | — | — |
| 2,392 | 23 | IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben: | 2,392 | 23 | — | — |
| 4 | 36 | 1. Kassenrest an künftige Rechnung | 4 | 36 | — | — |
| 282,817 | 27 | 2. an oder für fremde Kassen: | 282,817 | 27 | — | — |
| — | — | a. aus voriger Rechnung | — | — | — | — |
| 22 | 45 | b. vom laufenden Jahr | 22 | 45 | — | — |
| 40 | — | 3. an oder für Privatpersonen: | 40 | — | — | — |
| 840,545 | 33 | a. aus voriger Rechnung | 602,037 | 34 | 238,507 | 59 |
| 807,820 | 6 | b. vom laufenden Jahr | 602,037 | 34 | 205,782 | 32 |
| 32,725 | 27 | 4. Ausgleichungsposten | — | — | 32,725 | 27 |
| — | — | Summe der Ausgabe | — | — | 2,392 | 23 |
| — | — | verglichen mit der Einnahme | — | — | 30,333 | 4 |
| — | — | Unterschied, Mehrausgabe | — | — | — | — |
| — | — | Hievon ab der Kassenvorrath | — | — | — | — |
| — | — | verbleiben | 15,900 | — | — | — |
| — | — | Die Hälfte vom Werthe des (älteren) Diensthauses beträgt | 243 | 40 | — | — |
| — | — | Die Hälfte vom Werthe der Mobilien | 16,143 | 40 | — | — |
| — | — | Durch nächste Umlage sind einzubringen: | 225,053 | 8 | — | — |
| — | — | Brandentschädigungen | 25,226 | 24 | — | — |
| — | — | Revisionskosten und Abschätzungsgebühren | 6,077 | 20 | — | — |
| — | — | Verwaltungskosten | 36 | 20 | — | — |
| — | — | Abgang und Ersatz | 71 | 23 | — | — |
| — | — | Prozeßkosten | 256,464 | 35 | — | — |
| — | — | zusammen | — | — | — | — |
| — | — | Folgen die Brandentschädigungen: | — | — | — | — |

| Namen
des
Kreises. | Amtes. | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--------------------------|----------------------|---|----------|-----|-------|-----|
| | | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 1. Von früheren Jahren. | | | | | | |
| Seckreis. | Bonnndorf. | Franz Nägele auf der Schaffhauser Säge, Ge-
meinde Grafenhausen | — | — | 400 | — |
| | | Johann Martin Müller zu Eschach | 145 | 53 | — | — |
| | | Bernhard Bachmann zu Bonnndorf. | 1,740 | — | — | — |
| | | Die Kirchenpflege zu Obereggingen wegen der Kirche | — | — | 3,440 | — |
| | | Diese wegen des Pfarrhauses | — | — | 2,920 | — |
| | Donau-
eschingen. | Georg Hauger zu Wolterdingen | — | — | 25 | — |
| | | Franz Benz zu Bräunlingen | — | — | 19 | 54 |
| | | Karl Hall zu Allmendshofen (nicht Allmanns-
dorf) an die fürstliche Standesherrschaft Für-
stenberg | 3,241 | 36 | — | — |
| | | Martin Held zu Donaueschingen | — | — | 160 | — |
| | | Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft wegen
des Hofes zu Stebbach, Gemeinde Blumberg | 97 | 28 | — | — |
| | | Mathä Willauer, Stabhalter zu Randen, Ge-
meinde Blumberg | 1,320 | — | — | — |
| | | Martin Neukum allda | 1,720 | — | — | — |
| | | Franz Joseph Selb zu Blumberg | 16 | 51 | — | — |
| | Engen. | Gemeinde Büßlingen wegen der Kirche | — | — | 7 | 11 |
| | | Mathias Dufrein zu Weiterdingen | 840 | — | — | — |
| | | Reinhard Löw allda | 520 | — | — | — |
| | Neustadt. | Nelheid Steinbrunner zu Fischbach | — | — | 1,200 | — |
| | | Jakob Vogt allda | 176 | — | 520 | — |
| | | Rathschreiber und Accisor Konrad Auber zu
Schwärzenbach, an den Rechtsnachfolger Johann
Dufner | 720 | — | — | — |
| | | Joseph Winterhalter zu Bierthaler | 1,408 | — | — | — |
| | | Die Pfarrei Friedenweiler | — | — | 53 | 22 |
| | | Die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg allda | 4,808 | 48 | — | — |
| | | Sternenwirth Fidel Faller in Höllsteig | — | — | 1,720 | — |
| | | Michael Faller zu Grünwald | 1,760 | — | — | — |
| | | Benedikt Hättich Erben zu Weiler, Gemeinde Kappel | — | — | 1,800 | — |
| | Pfullendorf. | Johann Berger zu Höchreuthe, Gemeinde Ill-
wangen | 160 | — | — | — |
| | | Der Kirchenfond zu Röhrenbach, Gemeinde Win-
terjulgen | — | — | 1,000 | — |
| | | Xaver Heilig, Anton Roth und Franz Förster
zu Pfullendorf | 1,880 | — | — | — |

| Namen
des
Kreises. | Namen
des
Amtes. | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|---------|-----|-------|-----|
| | | | Zahlung | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Seefreis. | Pfullendorf. | Joseph Müller zu Hilpertsbach, Gemeinde Den-
kingen | 96 | 48 | — | — |
| | | Rafael Rosmus Erlanger in Buchau | — | — | 1,560 | — |
| | | Rasimir Mezler in Burgweiler | 520 | — | — | — |
| | | Anton Huber zu Langgassen, Gemeinde Den-
kingen, an Bürgermeister Lohr | 400 | — | — | — |
| | | Johann Georg Reisensohn zu Unterrhena, Ge-
meinde Winterfulgen | 960 | — | — | — |
| | | Anton Pfluger zu Worblingen | 12 | — | — | — |
| | | Johann Georg Wegmann auf dem Rosenberg,
Gemeinde Mühlingen | 300 | — | 300 | — |
| | | Joseph Binsenholl Wittwe zu Bellwangen, Ge-
meinde Wittenhofen | 520 | — | — | — |
| | | Joseph Meßmer zu Neufrach | 840 | — | — | — |
| | | Therese und Maria Anna Breie zu Hohenbodemann
Mathens Gruber zu Ernatsbreuthe, Gemeinde
Bamberg | — | — | 160 | — |
| | Nadolszell.
Stockach. | Mathias Ortlieb, Schreiner in Frickingen | — | — | 50 | — |
| | | Mathias Scherzinger zu Langenbach | — | — | 960 | — |
| | | Karl Granfer zu Billingen | 28 | 57 | 1,400 | — |
| | | Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, Brand
auf dem Gefällhof, Gemeinde Böhrenbach | 2,544 | — | — | — |
| | | Anton Hildebrand Wittwe zu Burkheim, an Franz
Anton Mäder, resp. Franz Joseph Mäder | 307 | — | — | — |
| | | Die israelitische Gemeinde zu Breisach für die
Schulhaussteuer | 486 | 27 | 32 | — |
| | | Stephan Schillinger zu Breisach | — | — | — | — |
| | | Mathias Reber und Jakob Engel zu Bickensohl,
nun Georg Reber allda | 114 | — | 70 | — |
| | | Stephan Amann zu Jechtingen | — | — | — | — |
| | | Der Spitalfond zu Breisach | 770 | 42 | — | — |
| Obernheims-
freis. | Breisach. | Christian Kern Wittwe zu Ottoschwanden | 100 | — | — | — |
| | | Michael Volz, Wagner zu Theningen | 600 | — | — | — |
| | | Franz Herr zu Ettenheimweiler | 3 | 9 | — | — |
| | | Anton Spathelfer allda, an Wilhelm Hertenstein
in Rippenheimweiler | 120 | — | — | — |
| | | Sebastian Himmelsbach zu Rippenheim | 209 | 38 | — | — |
| | | Bierbrauer Ludwig Kolsofrath zu Ettenheim | 18 | 23 | — | — |
| | | Praktischer Arzt Moriz Grumbacher zu Rippenheim | 21 | 12 | — | — |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|----------------------|--------------|--|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ober-
rheinkreis. | Freiburg | Joseph Ruf, Kößelwirth auf dem Kesselbach, | | | | |
| | Landamt. | Gemeinde Buchenbach | — | — | 880 | — |
| | | Joseph Sailer Wittwe zu Neuershausen | — | — | 410 | 55 |
| | | Johann Maier zu Wittenthal | 380 | — | — | — |
| | | Joseph Faist zu Glashütte, Gemeinde Hintersträß | 92 | 24 | — | — |
| | | Bürgermeister Mathäus Wursthorn zu Breithau | — | — | 2,800 | — |
| | | Andreas Ketterer, Fußbauer, zu Eschbach | 10 | — | — | — |
| | Kenzingen. | Simon Ziser zu Wyhl, jetzt Gregor Ziser | 381 | 41 | — | — |
| | | Joseph Ritter zu Forchheim | 350 | 7 | — | — |
| | | Pantaleon Meyers Erben zu Forchheim | 245 | — | — | — |
| | | Pantaleon Binder Wittwe allda | 560 | — | — | — |
| | | Sigmund Ries allda | 240 | — | — | — |
| | | Pantaleon Schwärze allda | 259 | 50 | — | — |
| | Vörsach. | Benjamin Bloch zu Kirchen | 200 | — | — | — |
| | | Andreas Wegger Wittwe in Fischen | — | — | 120 | — |
| | Müllheim. | Ochsenwirth Englers Erben in Müllheim | — | — | 805 | 39 |
| | | Joseph Anton Sartori zu Steinenstadt | 1,080 | — | — | — |
| | | Gustav Leop. Grether, Klostermüller zu Sulzburg | 353 | — | — | — |
| | | Isaak Rahm allda, an Gustav Grether | 120 | — | — | — |
| | Eßlingen. | Mloys Hepting zu Murg | — | — | 600 | — |
| | | Christian Bäcklers Wittwe zu Jungholz, Ge-
meinde Willaringen | 996 | — | 996 | — |
| | | Bürgermeister Johann Wiser zu Willaringen | — | — | 1,880 | — |
| | | Joseph Thomas Erben zu Wieladingen, Gemeinde
Willaringen | 1,320 | — | — | — |
| | | Joseph und Mathias Kozler zu Dettlingen | 960 | — | — | — |
| | | Joseph Thoman und Hilar Weiß Wittwe zu
Dettlingen | 960 | — | — | — |
| | | Joseph Ulrich, Altbürgermeister allda und die
Gemeinde | 1,288 | 47 | — | — |
| | St. Blasien. | Martin Bockstaller und Dominik Schmitt zu
Häusern | — | — | 640 | — |
| | | Großh. Forst- und Hüttenärar zu St. Blasien | — | — | 5,972 | — |
| | Schönan. | Leopold Rümmele und Johann Spiz zu Rambach,
an ersteren | 470 | — | — | — |
| | | Hermann Wegel Wittwe und Philipp Rümmele
Wittwe von da | — | — | 1,440 | — |
| | | Christoph Sutterle, Wildmannwirth in Zell, jetzt
Bernhard Schweichhardt | 168 | — | — | — |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|------------------------|-------------|--|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ober-
rheinkreis. | Schopfheim. | Gemeinde Greszen | — | — | 280 | — |
| | | Franz Matt in Minseln | 605 | 52 | — | — |
| | | Rathschreiber Johann Ernst zu Weitenau | 480 | — | — | — |
| | Triberg. | Johann Michael Fehrenbachs Erben zu Furt-
wangen | 4,320 | — | — | — |
| | | Fidel Ketterers Kinder Joseph, Maria u. Adolph
zu Böhrenbach, wegen des Brandes zu Weisen-
bach, Gemeinde Schönmwald | — | — | 720 | — |
| | | Jakob Böhrlle zu Gutach | 410 | — | 510 | — |
| | Waldfirch. | Viktor Huber auf der Esch, Gem. Furtwangen
Anton Wahl und Karl Sailer zu Nach, für
Erstere an Bürgermeister Disch | 73 | 36 | — | — |
| | | — | 125 | — | 275 | — |
| | | — | 240 | — | — | — |
| | | Franz Joseph Baier zu Siegelssau | — | — | 80 | — |
| | | Joseph Moser zu Wiederbach | — | — | 92 | — |
| | | Joseph Weber und Jakob Bürger allda | — | — | 480 | — |
| | | Matthias Krieg jung zu Oberwinden | — | — | 60 | — |
| | | Joseph Wehrle zu Obersimonswald | — | — | 760 | — |
| | | Joseph Schonhard Wittwe allda | — | — | — | — |
| | | Der Kirchenbauhof zu Unterglatterthal wegen
der Kirche | 137 | 1 | — | — |
| | | Der Kirchenhof zu Bleibach für die Kirche | 52 | — | — | — |
| | | Lampert Schill zu Heunweiler | 1,973 | 48 | — | — |
| | | Christian Silberer allda | 2,840 | — | — | — |
| | | Andreas Berthold allda | 1,340 | — | — | — |
| | | Johann Gschwander zu Unterglatterthal | 2,728 | — | — | — |
| | | Andreas Herbstritt allda | 10 | — | — | — |
| | Walzhut. | Fridolin Schupp und Jakob Ebners Erben zu
Hochsaal, an letztere ganz zahlbar | 1,000 | — | — | — |
| | | — | — | — | — | 45 |
| | | Benedikt Hauf Wittwe allda | — | — | — | — |
| | | Johann und Jakob Schäfer, Michael Winkler
und Johann Lüttner zu Buch | 1,840 | — | 400 | — |
| Mittel-
rheinkreis. | Achern. | Franz Joseph Späth, nun dessen Wittwe zu
Waldbulm | — | — | 28 | — |
| | | — | — | — | 124 | 48 |
| | Baden. | Ludwig Bastian zu Wagschurst | — | — | 366 | 12 |
| | | Bierbrauer Nikolaus Kneller zu Baden | — | — | — | — |
| | | Kaufmann Wertheim zu Bauerbach, nun die
israelitische Gemeinde allda | — | — | 430 | 40 |
| | Bretten. | Christoph Wittmaier zu Dürrenbüchig, jetziger
Eigenthümer Philipp Geißert, Maurermeister | 40 | — | — | — |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---------------------------|---------------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Mittel-
rheinkreis. | Bruchsal. | Gemeinde Stein wegen des Rathhauses . . . | 163 | 58 | — | — |
| | | Franz Behrens zu Bruchsal . . . | — | — | 57 | 36 |
| | | Kopfwirth Johann Becker Erben allda . . . | — | — | 287 | 17 |
| | | Oberst von Glaubitz allda . . . | 211 | 9 | 1,760 | — |
| | | Schneidemüller Johann Georg Manz allda . . | — | — | 91 | 25 |
| | | Friedrich Wehrle, Küfer allda . . . | 181 | 9 | — | — |
| | | Friedrich Lautenschläger und Christoph Kromers
Erben in Unteröwisheim . . . | 480 | — | — | — |
| | | Joseph Böser, Ritterwirth zu Forst . . . | 358 | 50 | — | — |
| | | Hermann Sturm, Hirschwirth allda . . . | 681 | 24 | — | — |
| | | Michael Reinauer allda . . . | 13 | 30 | — | — |
| Carlsruhe Landamt. | Durlach. | Gemeinde Spöck wegen der Schulhaussteuer . | — | — | 193 | 36 |
| | | Karl Leusler in Durlach . . . | — | — | — | 18 |
| | | Jakob Lamprecht, Friedrich Engel und Friedrich
Würz in Königsbach . . . | — | — | 1,840 | — |
| | | Wilhelm Scheuerling, jetzt Müller Ernst Wenz
und Christian Jung in Königsbach . . . | — | — | 280 | — |
| | | Ernst Wachter in Durlach . . . | 175 | 8 | — | — |
| | | Philipp Wackershauser allda . . . | 1,819 | 6 | — | — |
| | | Wilhelm Käß allda . . . | 37 | 42 | — | — |
| | | Christian Maier allda . . . | 26 | 33 | — | — |
| | | Jakob Semler und Thomas Maier allda . . | 44 | 2 | — | — |
| | | Friedrich Knechts Erben allda . . . | 379 | 33 | — | — |
| | | Karl Blum Wittwe und Christian Goldschmidt allda | 99 | 59 | 80 | — |
| | | Friedrich Jung, Metzger allda . . . | 51 | 5 | — | — |
| | | Christoph und Ludwig Schmidt allda . . . | 20 | 35 | — | — |
| | | Friedrich Morlock allda . . . | 2 | 34 | — | — |
| | | Christian Friedrich zu Stebbach . . . | — | — | 240 | — |
| Gengenbach.
Gernsbach. | Gengenbach.
Gernsbach. | Johann Hartmann und Simon Bodenheimer zu
Berwangen . . . | — | — | 80 | 48 |
| | | Joseph Faller zu Mosbach, Gemeinde Nordrach | 400 | — | — | — |
| | | Stephan Weber zu Sulzbach . . . | — | — | 132 | 22 |
| | | Nikolaus Bender zu Gernsbach . . . | 706 | 28 | — | — |
| | | Jakob Kerner zu Gernsbach . . . | 631 | 25 | — | — |
| | | Friedrich Hegel allda . . . | 200 | 50 | — | — |
| | | David Losch zu Lichtenau, jetzt die dortige Gemeinde | 90 | 35 | — | — |
| | | Georg und Barbara Beinert zu Korf . . . | 300 | — | — | — |
| | | Jakob Maas zu Querbach . . . | 200 | — | — | — |
| | | Jakob Stoll zu Hugsweiler . . . | 480 | — | — | — |

| Namen | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|------------------------|-----------------------|--|---------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Mittel-
rheinkreis. | Lahr. | Andreas Würz, Vater, zu Weisenheim | 1,240 | — | — | — |
| | | Nuton Weiß zu Gaissbach | 72 | — | 72 | — |
| | Oberkirch. | Franz A. Bruder zu Döttelbach | 320 | — | — | — |
| | | Ignaz König zu Zimmern | — | — | 200 | — |
| | Offenburg. | Luiſe Brandstetter, geb. Fieß, in Renchen | 912 | — | — | — |
| | | Wendelin Pfaff zu Rammersweiler | 349 | 22 | — | — |
| | Pforzheim. | Gebrüder Benkieser in Pforzheim | — | — | 70 | 33 |
| | | Fabrikant Friedrich Dupuy allda | 95 | 32 | — | — |
| | Rastatt. | Pfarrer Garve zu Straßburg, an dessen Bevoll-
mächtigten, Bäcker Sigism und Fabrizki in Rastatt | — | — | 120 | — |
| | | Peter Jung in Ottersdorf | — | — | 200 | — |
| | | Gemeinde Stollhofen für den Kirchthurn | 60 | — | — | — |
| | | Moyß Diener Wittwe in Rastatt | — | — | 240 | — |
| | Wolfach. | Matheus Herrmann zu Gelbach | — | — | 720 | — |
| | | Bernhard Schmitt und Konstantin Schuler in
der Kluse, Gemeinde Einbach | — | — | 24 | — |
| | Unter-
rheinkreis. | Ignaz Dieterle und Cölestin Armbruster zu
Schappach | 540 | — | 380 | — |
| | | Johann Christ zu Merchingen | 120 | — | — | — |
| | | Georg Matheß Hammel zu Osterburken | — | — | 430 | — |
| | | Stephan Leitz allda, an Schreiner Franz Nürn-
berger | 360 | — | — | — |
| | | Valentin Volk allda | 120 | — | — | — |
| | | Franz Volk allda | 579 | 12 | — | — |
| | | Franz Nürnberger, Schreiner allda | 440 | — | — | — |
| | | Johann Hammel allda | 1 | 30 | — | — |
| | | Martin Kimmmer allda | 1 | — | — | — |
| | | Andreas Dörfle Wittwe in Eberstadt | — | — | 200 | — |
| | Buchen. | Moyß Heilig in Buchen | 200 | — | — | — |
| | | Wilhelm Scholl und Michael Ehrmann Wittwe
in Mubau, an Bürgermeister Deden | 430 | 16 | — | — |
| | | Johann Peter Häfner, Johann Schmitt und die
israelitische Gemeinde in Buchen | 464 | 3 | 60 | — |
| | | Georg Banmann allda | 26 | 29 | — | — |
| | Eberbach. | Die fürstlich leiningen'sche Standesherrschaft wegen
des Brandes in Ernstthal, Gemeinde Mör-
schenhard | 150 | 6 | — | — |
| | | Müller Emanuel Steger | 120 | — | — | — |
| | | Johann Götz zu Königshofen | — | — | 20 | 24 |
| | Gerlachshheim. | | | | | |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|-----------------------|--------------------|---|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Unter-
rheinkreis. | Gerlachs-
heim. | Die Kirchengpflege zu Grünsfeld | — | — | 273 | 56 |
| | | Franz Schwab zu Königshofen | — | — | 70 | — |
| | | Bernhard Hofmann allda | — | — | 30 | — |
| | | Friedrich Drescher zu Grünsfeld | — | — | 280 | — |
| | | Kaspar Blau allda | 240 | — | — | — |
| | | Martin Barthel allda | — | — | 640 | — |
| | | Karl Stecher und Bernhard Walz in Grünsfeld | 305 | — | 560 | — |
| | | Andreas Glattbach allda | 540 | — | — | — |
| | | Franz Meinhard allda, resp. hievon 160 fl. dem
Franz Niederjee, jetzt Andreas Glattbach | 640 | — | — | — |
| | | Seckel Rosenbusch Wittwe, an deren Erben, resp.
den Bevollmächtigten derselben Lehmann Rosen-
busch allda | 720 | — | — | — |
| | | Adam Feuerstein allda, an Gemeinderath Kraft | 320 | — | — | — |
| | | Anton Dorsch allda | 320 | — | — | — |
| | | Georg Anton Konrad allda, jetzt dessen Kinder,
an Gg. Michael Konrad | 507 | 3 | — | — |
| | | Michael Haaf allda | 360 | — | — | — |
| | | Nikolaus Ott allda | 740 | — | — | — |
| | | Nikolaus Waldherr und Johann Lanig allda, an
Erstere | 480 | — | 160 | — |
| | | Johann Lang allda | — | — | 480 | — |
| | | Anton Rosenbaum und Johann Lanig allda | — | — | 640 | — |
| | | Andreas Spang von Grünsfeld | 600 | — | — | — |
| | | Die Pastorei allda für das Pfarrhaus | — | — | 3,752 | — |
| | | Philipp Spang allda | 660 | — | 80 | — |
| | | Michael Joseph Mainhard allda | 1,940 | — | — | — |
| | | Karl Ruppert allda | — | — | 400 | — |
| | | Barbara Rösner allda | 420 | — | — | — |
| | | Diese und Valentin Leuser allda | — | — | 464 | — |
| | | Die Gemeinde allda für das Rathhaus | — | — | 97 | 34 |
| | | Adam Kraft, Bäcker allda | — | — | 1,320 | — |
| | | Kilian Ernst allda | — | — | 1,200 | — |
| | | Die Kirchengpflege allda für die Kirche | — | — | 206 | 10 |
| | | Die Gemeinde allda für die Michaelskapelle | — | — | 608 | — |
| | | Andreas Dürr allda | 40 | — | — | — |
| | | Georg Bollrath und Georg Volkert Wittwe allda | — | — | 200 | — |
| | | Die fürstlich hohenlohe-branchenstein'sche Stan-
desherrschaft in Reibelsbach | — | — | 560 | — |
| | Krautheim. | | | | | |

| Namen
des
Kreises. | Namen
des
Amtes. | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| | | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Unter-
rheingeb. | Krautheim. | Die Grundherrschaft Müdt von Gollenberg zu | | | 4 | — |
| | | Eberstadt | | | 80 | — |
| | | Moses Beckesser in Epplingen | 20 | — | — | — |
| | Ladenburg. | Johann Hofmeister von Berolzheim | | | | |
| | | Fürstlich isenburgische Fabrik zu Ludwigsthal, | | | 2,467 | 20 |
| | | Gemeinde Schriesheim | | | 4,733 | 8 |
| | | Papierfabrikant Ph. Wilhelmi in Schriesheim | | | 197 | 36 |
| | Mannheim. | Adam und Mathias Müller allda | 182 | 24 | 134 | 2 |
| | | Georg Herbarth, Schuster in Heddesheim | | | 2,693 | 15 |
| | | Spediteur Ludwig Hunkler in Mannheim | | | | |
| | Mosbach. | Posthalter Gg. Ernst in Aglasterhausen | 55 | 6 | — | — |
| | Neckar-
bischofsheim. | Johann Georg Schenk zu Siegelbach | | | 40 | — |
| | | Seligmann Bärmann, Heinrich Maier und Karl | | | | |
| | | Walbel in Neckarbischofsheim | 340 | — | — | — |
| | | Freiherr von Degenfeld zu Unterbiegelhof, Ge-
meinde Hesselbach | 256 | — | — | — |
| | Schwein-
gen. | JJ. GG. HH. die Herren Markgrafen von Baden | | | | |
| | | wegen des Brandes auf dem Insultheimer Hof | 20 | 55 | — | — |
| | Sinsheim. | Bernhard Zimmermann in Hoffenheim | 61 | 49 | — | — |
| | | Georg Laubinger in Sinsheim | | | 184 | — |
| | | Ferdinand Weiräther in Zuzenhausen | 800 | — | — | — |
| | | Konrad Hatz zu Daissbach | 132 | 18 | — | — |
| | Tauber-
bischofsheim. | Michael Ruhngamberger zu Jimpfingen | | | 1,040 | — |
| | | Johann Treß zu Wehrbach | | | 100 | — |
| | | Christoph Bles Erben allda | | | 160 | — |
| | | Sebastian Zipperich in Tauberbischofsheim | 1,780 | — | — | — |
| | | Wolf Sauer allda | 560 | — | — | — |
| | | Balthasar Koch, Schlosser allda | | | 720 | — |
| | | Jakob Weinmann, Bäcker, jetzt Karl Weinmann | | | | |
| | | allda | 857 | 32 | — | — |
| | | Lorenz Keller, Metzger allda | 1,920 | — | — | — |
| | | Der Hospitalfond allda | | | 4,160 | — |
| | | Die Gemeinde allda | | | 4,916 | 45 |
| | | Der Gymnasiums-fond allda | | | 5,065 | 33 |
| | | Franz Seeger zu Gerchsheim | 1,322 | 26 | — | — |
| | | Kilian Wagner zu Gerchsheim, an Gemeinde-
rath Schmidt | 760 | — | — | — |
| | | Georg Geiß und Michael Horn allda | 105 | 51 | — | — |
| | | Georg Michael Schmitt allda | 1,811 | — | — | — |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|-----------------------|--------------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Unter-
rheinfreis. | Tauber-
bischofsheim. | Georg Michael Schmitt zu Gerchsheim | 657 | 52 | — | — |
| | | Johann Fischer, Schuster zu Gerchsheim | 360 | — | — | — |
| | | Derselbe | 1,000 | — | — | — |
| | Wallbörn. | Adam Weeber allda | 750 | — | — | — |
| | | Mloys Dörr zu Hornbach | 335 | 52 | — | — |
| | Weinheim. | Karl Hörst allda | 208 | 30 | — | — |
| | | Die Leberfabrikanten Heinke und Freudenberger
in Weinheim | — | — | 261 | 22 |
| | Wertheim. | Andreas Kern und Philipp Rarch Wittwe zu
Freudenberg | — | — | 105 | 39 |
| | | Rathschreiber Severin Trunk zu Rauenberg | 200 | — | — | — |
| | | 2. Vom laufenden Jahre. | | | | |
| Seefreis. | Bonnndorf. | Johann Albrecht in Horheim | 60 | — | — | — |
| | | Ferdinand Kehl in Gwattingen | — | — | 1,840 | — |
| | | Mloys Schlageter und Jakob Hupfer in Brenden | — | — | 39 | 20 |
| | | Augustin Lüber in Lehningen | — | — | 3,040 | — |
| | | Joseph Lüber allda | — | — | 2,360 | — |
| | | Fürstliche Standesherrschaft zu Donaueschingen
wegen der Hoffschmiede | 97 | — | — | — |
| | | Bärenwirth Wendelin Riegger zu Bräunlingen | — | — | 2,400 | 58 |
| | | Mathä Fritsch, Lammwirth allda | 2,006 | 23 | — | — |
| | | Derselbe | 2 | 45 | — | — |
| | | Bärenwirth Riegger allda | — | 22 | — | — |
| | Donau-
eschingen. | Albert Palbus allda | — | 22 | — | — |
| | | Die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen
des Brandes auf dem Dettinger Hof zu Wald-
hausen, Gemeinde Bruggen | — | — | 37 | — |
| | | Martin Rizi in Beuern | 20 | — | — | — |
| | | Valentin Sauter zu Zimmerholz | — | — | 58 | 49 |
| | | Stephan Hall zu Leipferdingen | 880 | — | — | — |
| | | Heinrich Schilling und Michael Fluck allda | 117 | 20 | — | — |
| | | Die Gemeinde Bittelbrunn wegen des Schulhauses | 100 | 33 | — | — |
| | | Albert Distel, Traubenwirth in Ansfelingen | 98 | 54 | — | — |
| | | Schloßmüller Anton Steidle in Engen | — | — | 2,280 | — |
| | | Felsenwirth Fidel Degen allda | — | — | 245 | 2 |
| | Engen. | Valentin Münzer allda | — | — | 62 | 24 |
| | | Bierbrauer Joseph Rees zu Konstanz | 24 | 48 | — | — |
| | Konstanz. | | | | | |
| | | | | | | |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|-----------------------------------|---|--|---|-------|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Seckreis. | Konstanz. | Gölestin Bender zu Konstanz | 77 | 30 | — | — |
| | | Blasius Roth in Dettingen | — | — | 920 | — |
| | Möckkirch. | Lorenz Keller in Scherzingen | — | — | 1,721 | 20 |
| | | Joseph Gohs und Mathä Weishaupt allda | 8 | 24 | — | — |
| | | Fidel Strehl, Bürgermeister allda | 4 | — | — | — |
| | | Lorenz Keller allda | 5 | — | — | — |
| | Neustadt. | Das großh. bad. Staatsärar wegen des Brandes
im Schlosse zu Möckkirch | — | — | 9 | 38 |
| | | Martin Ketterer zu Altenweg, Gemeinde Vier-
thaler | — | — | 160 | — |
| | | Stephan Winterhalter zu Schollach | — | — | 640 | — |
| | | Joseph Hofmeier, Hirschwirth zu Neustadt | 91 | 45 | — | — |
| | | Maria Anna Schindler, geborene Scherzinger,
in Vierthaler | 718 | — | 718 | — |
| | | Pfullendorf. | Joseph Sauters Wittwe zu Röhrenbach, Ge-
meinde Wintersulgen | 840 | — | — |
| | Die Gemeinde Großschönach | | — | — | 1,552 | — |
| | Radolfzell. | Vitus Stöffel, Küfer zu Horn | 20 | — | — | — |
| | | Seligmann Bloch zu Randegg | 72 | — | — | — |
| | | J. Wiesenbanger und Komp., Fabrikanten in
Oberstaad, Gemeinde Dehningen | 10,000 | — | 3,658 | 6 |
| | | Bierbrauer Wilhelm Kupprion in Melsingen | — | — | 43 | 33 |
| | Stockach. | Karl Helf zu Stockach | 40 | — | — | — |
| | | Joseph Mehmer, Gerber allda | 1,856 | — | — | — |
| | | Mathens Sernatinger in Ludwigshafen | 17 | 36 | — | — |
| | | Baptist Raible in Stockach | 3 | — | — | — |
| Ueberlingen. | Wilhelm Rapp in Alrach, Gem. Ludwigshafen | — | — | 58 | 40 | |
| | Landwirth Joseph Fuchs in Stockach | — | — | 1,487 | 24 | |
| | Friedrich Specht in Ueberlingen | — | — | 1,240 | — | |
| | Mathias Reusch in Hepbach, Gem. Riedheim | 550 | — | 570 | — | |
| | Peter Moll zu Pöndorf | 1,320 | — | — | — | |
| | Dionys Welte allda | 8 | — | — | — | |
| | Derselbe | 5 | — | — | — | |
| | Joseph Sauter, Gastwirth zu Grassbeuern | 80 | — | — | — | |
| | Joseph Delhasen in Limbach, Gemeinde Hom-
berg, an Bürgermeister J. Huber von da | 680 | — | 1,000 | — | |
| | Joseph Duelli in Taisersdorf | — | — | 320 | — | |
| Ludwig Tritschler in Stephansfeld | 20 | — | — | — | | |
| | Sebastian Kessler in Burghof, Gem. Hohenbodmann | — | — | 640 | — | |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|----------------------|-----------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Seckreis. | Bissingen. | Mathias Schwarzwälder zu Bissingen | 50 | 8 | — | — |
| | | Die Gemeinde Mengen wegen des Schulhauses | 25 | 36 | — | — |
| | | Bartholomä Rosenfelder und Andreas Schmidt
in Wöschweiler | — | — | 1,280 | — |
| | | Mathias Hockenjoh allda | — | — | 380 | 14 |
| | | Christian Hättich allda | 31 | 46 | — | — |
| | | Philipp Strobel in Mengen | 8 | 40 | — | — |
| | | Johann Blessing in Langenbach | — | — | 34 | 36 |
| | | Theodor Bögtle zu Sechtlingen | 842 | 16 | — | — |
| | | Derfelbe | 26 | 30 | — | — |
| | | Felix Merg | 3 | — | — | — |
| Obernhein-
kreis. | Breisach. | Ulrich Bölle | 19 | 15 | — | — |
| | | Andreas Franz Wittwe, resp. deren Kinder in
Hochstetten | — | — | 1,628 | 6 |
| | Emmen-
dingen. | Das Domainenrärar zu Emmendingen | 46 | 42 | 15 | 18 |
| | | Mathias Rehm zu Sexau | 340 | — | 340 | — |
| | | Martin Burgbachers Wittve zu Theningen | 332 | 28 | — | — |
| | | Diefelbe | 12 | — | — | — |
| | | Martin Hef in Thengen | 14 | 36 | — | — |
| | | Müller Karl Rubin in Emmendingen | 32 | — | — | — |
| | | Andreas Pracht in Bottingen, Gem. Nimbura | — | — | 244 | 29 |
| | | Derfelbe | — | — | 4 | 30 |
| | | Georg Merg zu Wildthal | 1,052 | — | — | — |
| | | Schuhmacher Philipp Bea zu Freiburg | — | — | 35 | — |
| | Freiburg
Stadtamt. | Joseph Vickert in Wagensteig | 760 | — | 760 | — |
| | | Die Bergwerksgefellchaft in Oberried | 18 | 36 | — | — |
| | Freiburg
Landamt. | Die Gemeinde Mergshausen | — | — | 94 | 22 |
| | | Joseph Wolf in St. Wilhelm | — | — | 840 | — |
| | | Georg Fehrenbach Wittve in Waldbau | — | — | 1240 | — |
| | Lörrach. | Johann Müller, Kupferschmied in Lörrach | 112 | 38 | — | — |
| | | Johann Müller-Mangold in Inglingen | 335 | 6 | 335 | 6 |
| | | Derfelbe | 3 | — | — | — |
| | | Sarasin und Comp., Fabrikanten in Lörrach | — | — | 1,055 | 12 |
| | | Diefelben | 3 | 45 | — | — |
| | | Adlerwirth Kümig allda | 1 | 30 | — | — |
| | | Stadtrath Gebhardt | 2 | 15 | — | — |
| | | Schneider Gottfried Haag in Kleinkems | 5 | 30 | 492 | 35 |
| | | Martin Morstetter | 3 | — | — | — |
| | | Mathias Wöhrle zu Kaltenbach, Gem. Malsburg | — | — | 840 | — |
| | Müllheim. | | | | | |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|----------------------|--------------|---|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ober-
rheinfreis. | Müllheim. | Friedrich Egtin, Ochsenwirth in Feldberg . . . | 123 | 40 | — | — |
| | | Samuel Bloch in Müllheim . . . | 35 | 8 | — | — |
| | | Lorenz Meyer in Viel . . . | 2 | 30 | 249 | 22 |
| | | Georg Meyer allda . . . | 3 | — | 302 | 7 |
| | Säckingen. | Fabrikant Franz Thomee in Müllheim . . . | — | — | 45 | — |
| | | Fridolin Thomann, Wolfgang und Moys Mutterer, Raphael Heß Wittwe und Joseph Heß zu Entendorf, Gemeinde Wehr . . . | 6 | 24 | — | — |
| | | Bierbrauer Joseph Brogli zu Säckingen . . . | 37 | 20 | — | — |
| | | Das Zollärar zu Kleinlaufenburg . . . | 14 | — | — | — |
| | | Joseph Matt, Bäcker zu Rickenbach . . . | 12 | — | — | — |
| | | Johann Bapt. Schneiders Wittwe in Altschwand . . . | — | — | 1,280 | — |
| | | Fridolin Huber in Hämmer . . . | — | — | 1,440 | — |
| | | Joseph Studinger in Oberhof . . . | 211 | 49 | 211 | 50 |
| | | Johann Bächle in Vergalingen . . . | — | — | 1,600 | — |
| | | Das großh. Forstdomänenärar wegen des Säge-
heß zu Mha, Gemeinde Schluchsee . . . | — | — | 240 | — |
| | St. Blasien. | Fidel Huber in Wilfingen . . . | — | — | 136 | — |
| | | Bürgermeister Wilhelm Bauer und Konj. in
Mha, Gemeinde Schluchsee . . . | 8 | — | — | — |
| | | Benjamin Muchenberger Frau in Blaswaldstrah . . . | 500 | — | 340 | 33 |
| | | Johann Baptist Spiz in Menzenschwand-Vor-
derndorf . . . | 75 | 15 | — | — |
| | | Sonnenwirth Joseph Bernauer in Todtmoos . . . | — | — | 3,682 | 53 |
| | | Otto Kaiser allda . . . | — | — | 1,520 | — |
| | | Andres Köpfer allda . . . | 24 | — | — | — |
| | | Wilhelm Schneider und Barbara Wagner in
Gresgen, an ersteren . . . | 360 | — | 320 | — |
| | | Johann Jak. Eichin u. Joh. Jak. Eschäulin allda . . . | 580 | — | 580 | — |
| | | Johann Eich jung der obere allda . . . | — | — | 840 | — |
| | Schoppsheim. | Wilhelm Schneider in Gresgen . . . | 1 | — | — | — |
| | | Johann Jakob Eschäulin allda . . . | 1 | 30 | — | — |
| | | Kaufmann Albert Ziegler in Schoppsheim . . . | — | — | 65 | — |
| | | Advokat Joseph Theodor Gräfe in Gündenhäusen . . . | 36 | — | — | — |
| | | Martin Geiger und Ludwig Meier in Gersbach . . . | — | — | 3,840 | — |
| | | Johann Georg Meier, Bürgermeister allda . . . | — | — | 8 | — |
| | | Martin Geiger allda . . . | — | — | 22 | 30 |
| | | Fabrikant Franz Batard zu Heitersheim . . . | 75 | 22 | — | — |
| | | Joseph Stiefvater zu Obermünsterthal . . . | 294 | — | 294 | 1 |
| | | | | | | |
| | Staufen. | | | | | |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|----------------------|------------|---|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ober-
rheinkreis. | Staufen. | Joseph Gastiger zu Obermünsterthal | 109 | 15 | 109 | 16 |
| | | Die Gemeinde Untermünsterthal wegen der Ge-
meindesäge | — | — | 600 | — |
| | Triberg. | Fidel Walter in Schönwald | — | — | 2,880 | — |
| | | Christian Breithaupt in Gutach | — | — | 2,400 | — |
| | | Georg Wälde allda | 10 | — | — | — |
| | Waldbirch. | Johann Adam Elorz und Mathias Summ in
Reichenbach | — | — | 80 | — |
| | | Johann Flamm jung zu Jöhrentthal | 400 | — | — | — |
| | | Christian Heilmann zu Oberglosterthal | 1,865 | 14 | — | — |
| | Waldbshut. | Derselbe | 37 | — | — | — |
| | | Johann Kuri Wittwe in Biederbach | 960 | — | — | — |
| | | Georg Kuri in Biederbach | 960 | — | — | — |
| | Waldbshut. | Georg Kuri und Johann Kuri Wittwe allda | 13 | — | — | — |
| | | Daniel Wehrle in Haslachsimonswald | 1,412 | 11 | 1,412 | 11 |
| | | Georg Straz allda | 4 | — | — | — |
| | Waldbshut. | Xaver Seemann zu Erzingen | — | — | 270 | 45 |
| | | Philipp Huber allda | — | — | 320 | — |
| | | Johann Baptist Zimmermann allda | — | — | 160 | — |
| | Waldbshut. | Stephan Stoll Wittwe allda | — | — | 111 | 7 |
| | | Joseph Stoll, Kranzwirh allda | 116 | 43 | — | — |
| | | Stephan Stoll Wittwe allda | 6 | — | — | — |
| | Waldbshut. | Philipp Huber allda | 8 | — | — | — |
| | | Xaver Seemann allda | 10 | — | — | — |
| | | Johann Baptist Zimmermann allda | 6 | — | — | — |
| | Waldbshut. | Jakob Schlageter zu Segeten | 440 | — | — | — |
| | | Joseph Schauble, Bäcker in Lienheim | — | — | 400 | — |
| | | Urban, jetzt Philipp Dietzche in Engelschwand | — | — | 680 | — |
| | Waldbshut. | Simon Baumgartner, an Leontius Niedmutter
in Gbrwihl | 1,040 | — | — | — |
| | | Elias Albiez allda | — | — | 800 | — |
| | | Fridolin Frommherz allda | 15 | — | — | — |
| | Waldbshut. | Johann Nepomuk Probst in Nögenschwihl | — | — | 1,280 | — |
| | | Konrad Oberst allda | — | — | 1,040 | — |
| | | Joseph Strittmatter allda | — | — | 1,040 | — |
| | Waldbshut. | Joseph Eckert allda | — | — | 60 | — |
| | | Amann Bächle allda | 8 | — | — | — |
| | | Mathä Wälde allda | 8 | — | — | — |
| | Waldbshut. | Johann Baptist Villinger | 6 | 24 | — | — |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|------------------------|-----------|--|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ober-
rheinfreis. | Waldbhut. | Johann Nepomuk Probst | 4 | — | — | — |
| | | Joseph Strittmatter | 5 | — | — | — |
| | | Andreas Baumgartner | 2 | 30 | — | — |
| | | Joseph und Regine Bornhauser in Birklingen | 25 | — | — | — |
| | | Peter Huber in Gөрwihl | — | — | 54 | 50 |
| | | Jakob Baumgartner, Thomas allda | — | — | 1,480 | — |
| | | Jakob Baumgartner allda | — | — | 18 | — |
| | | Müller Franz Joseph Mösch in Hohenthengen | — | — | 2,840 | — |
| | | Joseph Wagner allda | — | — | 720 | — |
| | | Alloys Hilpert in Schmitzingen | — | — | 1,600 | — |
| | | Joseph Kaiser und Katharina Huber allda | — | — | 60 | — |
| | | Joseph Stüdinger allda | — | — | 37 | 11 |
| | | Alloys Hilpert allda | — | — | 8 | — |
| | | Joseph Knapp auf dem Sohlberg, Gemeinde Ottenhöfen | — | — | 840 | — |
| Mittel-
rheinfreis. | Achern. | Ochsenwirth Joseph Stöckle in Densbach | — | — | 880 | — |
| | | Derjelbe | 4 | — | — | — |
| | | Martin Boschert allda | 6 | — | — | — |
| | Baden. | Joseph Klipfel in Beuern | — | — | 456 | — |
| | | Derjelbe | 15 | — | — | — |
| | | Freiherr von Amerongen | 1 | 30 | — | — |
| | | Kaufmann August Seiler in Baden | 32 | — | — | — |
| | | Franz Migel in Oberbeuern | — | — | 723 | 12 |
| | | Dieser | 40 | — | — | — |
| | | Ignaz Falk allda | 2 | 30 | — | — |
| | | Gregor Lorenz Wittwe in Scheuern, Stadtge-
meinde Baden | 308 | 41 | 308 | 41 |
| | | Dieselbe ferner | 20 | — | — | — |
| | | Dreieichen-Kapellenfond in Scheuern | — | 45 | — | — |
| | | Anton Weißbrod Wittwe | 1 | — | — | — |
| | | Einhornwirth Zeller in Baden | 1 | 30 | — | — |
| | | Max Eckert in Scheuern | 1 | — | — | — |
| | | Simon Kunz in Baden | 1 | 45 | — | — |
| | | Joseph Dietrich, Sebastian Sohn, in Scheuern | — | 45 | — | — |
| | Bretten. | Abfolon Morlok zu Stein | 200 | — | 200 | — |
| | | Das großh. Forstärar allda | 20 | — | — | — |
| | | Heinrich, Theodor und Salomon Würz und
Kaspar Anmann zu Bretten | 1,571 | 17 | — | — |
| | | Johann Barth allda | 2,441 | 14 | — | — |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|---|--|--|--|-------|-------|-----|---|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| Mittel-
rheinfreis. | Bretten. | Konrad Koernanz zu Bretten | 30 | — | — | — | |
| | | Georg Jakob Simon, Adolph, Wilhelm und
Walfried Vertsch allda | 49 | 30 | — | — | |
| | | Friedrich Meyer und Michael Simon Wittve
allda, ersterer nun allein | 36 | 24 | — | — | |
| | | Maftol Lämmler allda | 6 | 24 | — | — | |
| | | Christian Kläiber, Bürgermeister Groll und Königs
Kinder allda | 2 | 30 | — | — | |
| | | Apotheker Salzer allda | 8 | — | — | — | |
| | | Johann Barth allda | 4 | — | — | — | |
| | | Andreas Scheuble, Rosenwirth in Nuith | 36 | 27 | — | — | |
| | | Johannes Dürr allda | 2 | 24 | — | — | |
| | | Jakob Lehmann, jg., Peter Sohn, in Menzingen | — | — | 564 | — | |
| | | Jakob Tobriner in Menzingen | — | — | 17 | 36 | |
| | | Friedrich Eschelbacher allda | — | — | 16 | — | |
| | | Alexander Ammann in Bretten | — | — | 6,051 | 10 | |
| | | Wilhelm Leonhard allda | — | — | 703 | 52 | |
| | | Georg Wächter allda | — | — | 126 | — | |
| | | Ludwig Henning und Christian Böcke Kinder allda | — | — | 8 | — | |
| | | Bernhard Ammann allda | — | — | 4 | — | |
| | | Bruchsal. | Jr. Georg Born Ritterwirth zu Neuenbürg | 46 | 57 | — | — |
| | | | Badinhaber Karl Siegel in Langenbrücken | 38 | 43 | — | — |
| | | | Christian Pfeifer Wittve und Alexander Grethers
Kinder in Helmsheim | — | — | 440 | — |
| Baptist Heinrichs Kinder, Joseph Ring, Anton
Fuchs und Wunibald Adam in Odenheim | — | | — | 84 | 15 | | |
| Baptist Sieber in Odenheim | 624 | | — | — | — | | |
| Bühl. | Arbogast Binz in Barnhals | — | — | 280 | — | | |
| | Derjelbe | 2 | 30 | — | — | | |
| Karlsruhe.
Stadtamt. | Martin Bauer in Lauf | — | — | 360 | — | | |
| | Schlosser Daler, Vater, in Karlsruhe | 2 | 58 | — | — | | |
| | Zimmermeister Heinrich Künzle allda | 14 | 46 | — | — | | |
| | Mehger Dietrich Wittve allda | 11 | 24 | — | — | | |
| | Schlosser Christian Stelz allda | — | — | 78 | 48 | | |
| Karlsruhe.
Landamt.
Durlach. | Opernsängerin Sabine Heinesetter allda | — | — | 9 | 10 | | |
| | Fabrikant Jr. Wahl und Comp. zu Mühlburg | — | — | 227 | 20 | | |
| | Das großh. Domänenrath wegen der Rettungs-
Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder in
Durlach | — | — | 1,397 | 46 | | |

| Namen
des
Kreises. Amtes. | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---------------------------------|----------|---|----------|-----|-------|-----|
| | | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Mittel-
rheinkreis. | Durlach. | Johann Müller allda zu Durlach | — | — | 132 | 2 |
| | | Schlossermeister Friedrich Schroth allda | 185 | 46 | 40 | — |
| | | Karl Wachfelder allda | 17 | — | — | — |
| | | Daniel Goldschmidt allda | 1 | 12 | — | — |
| | | Friedrich Schroth allda | 4 | — | — | — |
| | | Johann Müller allda | 1 | — | — | — |
| | | Schreiner Wachfelder allda | — | 50 | — | — |
| | | Gerber Bartenbach allda | — | 30 | — | — |
| | | Friedrich Philipp Mezger allda | 65 | 13 | — | — |
| | | Friedrich Groner allda | 2 | 38 | — | — |
| | | Gebrüder Schmidt allda, wegen des Brandes in
der Hammerschmiede in Söllingen | — | — | 63 | 41 |
| | | Wilhelm Kornmüller in Spielberg | 258 | 49 | — | — |
| | | Heinrich Bitrolf allda | 13 | 40 | — | — |
| | | Karl Weber allda | 2 | 30 | — | — |
| | | Ludwig Sulzer in Durlach | — | — | 1,464 | — |
| | | Friedrich Jung allda | — | — | 440 | — |
| | | Friedrich Scherle Wittve und Jakob Klein
Wittve allda | — | — | 2,531 | 11 |
| | | Kaver Bender allda | — | — | 140 | 10 |
| | | Christoph Wagner allda | — | — | 78 | 5 |
| | | Ludwig Ritter allda | 1,014 | 48 | 1,014 | 48 |
| | | Johann Alfelix allda | 16 | 38 | — | — |
| | | Jakob Geiger allda | 10 | 16 | — | — |
| | | Friedrich Hochschild allda | 37 | 41 | — | — |
| | | Kaspar Groß allda | 16 | — | — | — |
| | | Friedrich Bartenbach allda | 2 | 30 | — | — |
| | | August Viede allda | 10 | 24 | — | — |
| | | Adam Benz und August Sailer allda | 27 | 46 | — | — |
| | | Heinrich Geiger allda | 32 | — | — | — |
| | | Jakob Stängle Wittve und Jakob Kammerer allda | 17 | 38 | — | — |
| | | Kaspar Bändler in Weingarten | — | — | 120 | 56 |
| | | Adam Böcker allda | — | — | 179 | 30 |
| | | Elisabetha und Susanna Geggus allda | 45 | 25 | — | — |
| | | Johann Hill allda | 3 | 20 | — | — |
| | | Kaspar Bändler allda | 6 | 3 | — | — |
| | | Adam Böcker allda | 9 | — | — | — |
| | | Elisabetha und Susanna Geggus allda | 9 | — | — | — |
| | | Adolph Bär allda | 8 | 36 | — | — |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|------------------------|----------|--|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Mittel-
rheinkreis. | Durlach. | Wilhelm Haslinger in Durlach | — | — | 225 | 42 |
| | | Christoph Kammerer allda | — | — | 383 | 23 |
| | | Philipp Dill allda | — | — | 449 | 13 |
| | | Heinrich Kunzmann allda | 224 | 54 | — | — |
| | | Jakob Immel allda | 317 | 53 | — | — |
| | | Johann Nieth allda | 67 | 56 | — | — |
| | | Gottfried Dörr allda | 8 | 56 | — | — |
| | | Daniel Siegrist allda | 2 | 24 | — | — |
| | | Karl Bögelin allda | 2 | 1 | — | — |
| | | Christoph Kammerer allda | 9 | 20 | — | — |
| | | Johann Nieth allda | 10 | 6 | — | — |
| | | Kronenwirth Karl Trautwein in Weingarten | — | — | 666 | 37 |
| | | Rehger Ludwig Luz allda | — | — | 357 | 28 |
| | | Das großh. Domänenrath wegen des Schulhauses | — | — | 286 | 49 |
| | | Christian Ug Wittwe in Weingarten | 29 | 35 | — | — |
| | | Christian Hofer allda | — | — | 118 | 45 |
| | | Johann Wilhelm Gröbel Wittwe allda | 4 | 16 | — | — |
| | | Friedrich Boß Wittwe allda | 4 | 10 | — | — |
| | | Die Stadtgemeinde Durlach, wegen des Hengst-
und Farrenstalls | — | — | 1,989 | 28 |
| | | Gabriel Heib allda | — | — | 1,652 | — |
| | | Wilhelm Jung, Schuster allda | — | — | 93 | 21 |
| | | Stanislaus Heger allda | 27 | 19 | — | — |
| | | Friedrich Philipp allda | 9 | 36 | — | — |
| | | Friedrich Groner allda | 4 | 19 | — | — |
| | | Ludwig Leherle allda | 2 | 26 | — | — |
| | | Friedrich Kindler, Pflugwirth allda | 8 | 31 | — | — |
| | | Joseph und Christoph Wenz von Söllingen | — | — | 882 | 30 |
| | | Joseph Wenz, Joseph Sohn allda | — | — | 452 | 45 |
| | | Christian Hoheloser allda | — | — | 307 | — |
| | | Christoph Armbruster allda | — | — | 2 | 35 |
| | | Johann Georg Billy allda | — | — | 16 | 48 |
| | | Jakob Friedrich Weiß allda | — | — | — | 48 |
| | | Friedrich Jakob Mall allda | — | — | 4 | — |
| | | Gottfried Kogwag jung allda | — | — | 28 | 55 |
| | | Andreas Wenz allda | — | — | 3 | 26 |
| | | Johann Georg Reichenbacher jung allda | — | — | — | 48 |
| | | Christoph Wenz, Cornel Sohn allda | — | — | 14 | 45 |
| | | Joseph Wenz, Josephs Sohn allda | — | — | 20 | 47 |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|------------------------|-------------|--|----------|-----|-------|-----|
| Kreis. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Mittel-
rheinkreis. | Durlach. | Christian Hohnloser zu Söllingen | — | — | 9 | 5 |
| | | Ziegler Johann Ernst in Stupferich | — | — | 15 | 29 |
| | Eppingen. | Johann Pfefferle in Sulzfeld | 302 | 24 | — | — |
| | | Jakob Adam Klingensfuß allda | 174 | 22 | — | — |
| | | Joseph, jetzt Wolf und Simon Dittenheimer und
Friedrich Weigand in Gemmingen | 183 | 12 | — | — |
| | | Andreas Schmidt allda | 23 | 12 | — | — |
| | | Peter Rudi allda | 24 | — | — | — |
| | Gengenbach. | Ludwig Oberst zu Unterharmersbach | 16 | — | — | — |
| | | Joseph Benz allda | 2 | 46 | — | — |
| | | Wilhelm Bruder zu Oberharmersbach | 2 | 30 | — | — |
| | | Kilian Hügler zu Nordrach | 53 | 6 | — | — |
| | | Wilhelm Lang in Gengenbach | 41 | 35 | — | — |
| | | Jakob Huber allda | 2 | 19 | — | — |
| | | Andreas Killi allda | 1 | 27 | — | — |
| | Gernsbach. | Johann Kräft in Michelbach | — | — | 355 | 4 |
| | | Derselbe | 10 | 30 | — | — |
| | | Benjamin Rieger allda | 1 | 45 | — | — |
| | | Friedrich Hegel in Gernsbach | — | — | 1,065 | 36 |
| | | Johann Krieg Wittwe allda | — | — | 227 | 38 |
| | | Karl und Johann Krieg allda | — | — | 693 | 38 |
| | | Heinrich Jakob Deuchler allda | 34 | 58 | — | — |
| | | Johann Merkler allda | 5 | 36 | — | — |
| | | Heinrich Jakob Deuchler allda | — | 24 | — | — |
| | | Friedrich Hegel allda | 20 | 30 | — | — |
| | | Johann Krieg allda | 13 | 45 | — | — |
| | | Karl Krieg allda | — | 24 | — | — |
| | | Ludwig Kugel allda | 2 | 30 | — | — |
| | Kork. | Johann Walter IV. in Sundheim, Dorf Rehl
Johann Mich. Reck zweite Ehefrau zu Leutesheim
Großh. Eisenbahnverwaltung wegen des Brandes
im Eisenbahnwarthaus Station 3 zu Sand
Schneider Georg Hauser in Kork | 39 | 31 | — | — |
| | | David Reif allda | 446 | 48 | — | — |
| | | Andreas Walter allda | — | — | 80 | 47 |
| | | Georg Hauser allda | 1,197 | 50 | — | — |
| | | David Reif allda | 1 | 30 | — | — |
| | | Andreas Walter allda | 1 | — | — | — |
| | | Georg Hauser allda | 4 | — | — | — |
| | Lahr. | David Kopf in Kürzell | 400 | — | 264 | — |
| | | Derselbe | 15 | — | — | — |
| | | Waisenrichter Christian Klein zu Lahr | 12 | 24 | — | — |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|------------------------|--------------------------|---|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Mittel-
rheinkreis. | Lahr. | Fabrikant Karl Heiblauf zu Lahr | 1,560 | — | — | — |
| | | Färber Karl Kirchbaum allda | — | — | 105 | 22 |
| | | Charlotte Trampler im Spierlinrain zu Lahr | — | — | 1,052 | 12 |
| | | Bäcker Christian Vogt in Dinglingen | — | — | 160 | — |
| | | Derselbe | 9 | — | — | — |
| | | Leopold Müller in Heiligenzell | — | — | 628 | 28 |
| | | Derselbe | 9 | — | — | — |
| | | Paul Uhl allda | 6 | 45 | — | — |
| | | Landolin Gänshirt allda | 2 | 30 | — | — |
| | | Bürgermeister Dominik Schrempp in Reichenbach | 26 | 40 | — | — |
| | | Bierbrauer Friedrich Schaible in Lahr | — | — | 336 | 34 |
| | | Wendelin Bögele in Schutterthal | — | — | 27 | 41 |
| | Oberkirch. | Joseph Wiedemer in Oberkirch | 6 | — | — | — |
| | | Karl Armbruster allda | 8 | — | — | — |
| | | Franz Seckler in Mm | — | — | 360 | — |
| | | Andreas Stolz allda | 4 | 30 | — | — |
| | | Andreas Bruder allda | 3 | 45 | — | — |
| | Offenburg.
Pforzheim. | Franz Anton Huber auf der Herleswies im Vöcher-
berg, Gemeinde Ibach | — | — | 480 | — |
| | | Anton Federer in Urloffen | — | — | 272 | — |
| | | Mloys Schüller und Robert Laux in Mühlhausen | — | — | 360 | — |
| | | Bonifaz Hurm allda | — | — | 560 | — |
| | | Physikus Wilfer in Durlach | — | — | 240 | — |
| | | Kaspar Maurer in Mühlhausen | 40 | 43 | — | — |
| | | Andreas Stöhrer, Kübler in Deschelbronn | 912 | — | — | — |
| | | Friedrich Feiler, Wagners Sohn allda | 560 | — | — | — |
| | | Jakob Dolbe, Steinhauer allda | 42 | — | — | — |
| | | Konstantin Holzhauer allda | 19 | — | — | — |
| | | Jakob Golderer allda | 17 | 30 | — | — |
| | | Jakob Kalber allda | 24 | — | — | — |
| | | Adam Straub allda | 5 | — | — | — |
| | | Johann Wolf allda | 4 | — | — | — |
| | | Andreas Stöhrer allda | 6 | — | — | — |
| | | Friedrich Feiler allda | 8 | — | — | — |
| | | Christian Weissenbacher und Christian Ludwig
Hang in Dietlingen | 1,447 | 58 | — | — |
| | | Michael Hang und Jakob Schroth allda | 2 | 24 | — | — |
| | | Jakob Friedrich Bischoff, Marx Sohn u. Benja-
min Freivogel allda | 14 | — | — | — |

| Namen
des
Kreises. Amtes. | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---------------------------------|------------|--|----------|-----|-------|-----|
| | | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Mittel-
rheinfreis. | Pforzheim. | Michael Kohler, Weber in Dietzingen | 5 | — | — | — |
| | | Wilhelm Rohrbacher allda | 12 | — | — | — |
| | | Die Stadtgemeinde Pforzheim | — | — | 640 | — |
| | | Reinhard Morlock in Hohenwart | — | — | 78 | 15 |
| | | Bernhard Bolz Erben und Hirschwirth Franz
Württemberg allda | — | — | 440 | — |
| | | Friedrich Reunecker allda | — | — | 80 | — |
| | | Ignaz Morlock allda | — | — | 400 | — |
| | | Julius Schwein und Remig Schröter Erben allda | — | — | 123 | — |
| | | Der Heiligenfond allda | 9 | 36 | — | — |
| | | Ignaz Dohs allda | 5 | — | — | — |
| | | Die Gemeinde allda | 2 | 24 | — | — |
| | | Anton Reunecker in Hohenwart | 2 | — | — | — |
| | | Michael Reff und Christian Bechtold in Brödingen | — | — | 96 | 13 |
| | | Johann Georg Mösner, Christophs Sohn allda | — | — | 440 | — |
| | | Martin Mösner allda | — | — | 708 | — |
| | | Friedrich Staib jung und Jakob Eberle allda | — | — | 1,150 | 12 |
| | | Sonnenwirth Christian Pfisterer allda | 18 | — | — | — |
| | | Christian Pfisterer allda | 4 | — | — | — |
| | | Franz Joseph Schneider Wittwe in Mählhausen | 235 | 12 | — | — |
| | | Joseph Bix, Ochsenwirth allda | 2,460 | — | — | — |
| | Nastatt. | Die Gemeinde Würmersheim wegen des Rath-
hauses | 20 | — | — | — |
| | | Georg Krieg Maurermeister zu Nastatt | 44 | — | — | — |
| | Wolfach. | Joseph Grobbaier Wittwe in Muggensturm | — | — | 150 | 49 |
| | | Anton Hug zu Haslach | 22 | — | — | — |
| | | Valentin Schuler zu Oberwolfach | — | — | 1,800 | 10 |
| | | Simon Gschle allda | 11 | — | — | — |
| | | Valentin Schuler allda | 10 | — | — | — |
| | | Mathias Summ zu Bergzell | 160 | — | — | — |
| | | Theodor Schmidt in Häuserbach, Gem. Einbach | — | — | 1,520 | — |
| | | Joseph Lehmann allda | 12 | 30 | — | — |
| | | Kornel Dieterle in Schapbach | 2,120 | — | — | — |
| | | Michael Kiefer in Grubers-Grund, Gemeinde
Bergzell | — | — | 400 | — |
| Unter-
rheinfreis. | Abelsheim. | Randolin Kopps Wittwe allda | 7 | — | — | — |
| | | Andreas Kirgis in den Höfen, Gemeinde Lehen-
gericht | — | — | 2,640 | — |
| | | Friedrich Kunz zu Merchingen | 400 | — | — | — |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|---|--|---|---|-------|-------|-----|---|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Unterrhein-
freis. | Adelsheim. | Peter Keppners Kinder zu Merchingen | 8 | 26 | — | — | |
| | | Isaak Fisch allda | 3 | 12 | — | — | |
| | | Nathan Rothschild allda | 7 | 46 | — | — | |
| | | Friedrich Kunz allda | 10 | 30 | — | — | |
| | | Buchen. | Franz Michael Gruber in Limbach | — | — | 240 | — |
| | | | Hirschwirth Adam Seitz allda | 27 | 30 | — | — |
| | | | Lorenz Drach in Bödigheim | 17 | 45 | — | — |
| | | | Christian Heiter allda | 11 | — | — | — |
| | | | Die Gemeinde allda | 8 | 24 | — | — |
| | | | Lorenz Drach allda | 562 | 9 | — | — |
| | Derselbe | | 1 | 48 | — | — | |
| | Derselbe und Christian Heiter allda | | 4 | — | — | — | |
| | Christian Heiter allda | | — | 48 | — | — | |
| | Christian Hettinger allda | | 9 | 10 | — | — | |
| | Eberbach. | Balthasar Brenner und Lorenz Drach allda | 2 | 36 | — | — | |
| | | Lorenz Müller allda | 1 | 30 | — | — | |
| | | Wilhelm Schwarz zu Mudau | — | — | 825 | 18 | |
| | | Kaspar Pfaff allda | — | — | 12 | 19 | |
| | | Karl Walter allda | — | — | 4 | 18 | |
| | | Michael Schwab allda | — | — | 6 | 24 | |
| | | Müller Dietrich Bahn zu Waldwimmersbach | 205 | 43 | — | — | |
| | | Valentin Schwarz und Peter Martin Kuttiger
in Neckargemünd | — | — | 360 | — | |
| | | Christoph und Katharina Seelmann allda | — | — | 347 | 30 | |
| | | Die Pflege Schönan in Heidelberg | 2 | 32 | — | — | |
| | Heidelberg. | Die katholische Kirchspielsgemeinde in Neunkirchen | — | — | 355 | 24 | |
| | | Johann Adam Losch in Lobensfeld | — | — | 360 | — | |
| Derselbe | | — | — | 22 | 30 | | |
| Heinrich Sickmüller in Ruffloch | | 24 | — | — | — | | |
| Kronenwirth Johann Leibert in Neuenheim | | — | — | 459 | 11 | | |
| Altbürgermeister J. W. Speyerer in Heidelberg | | — | — | 4,488 | 59 | | |
| Derselbe | | — | — | 21 | 30 | | |
| Gärtner Ranzberger allda | | — | — | 10 | — | | |
| Krautheim. | | Leonhard Essig in Ballenberg | 84 | 42 | — | — | |
| | | Adam, Johann und Peter Englert und Bürger-
meister Weber in Schillingstadt | — | — | 760 | — | |
| | Andreas Schmidt, Valentin Joseph Himmel und
Andreas Henninger allda | — | — | 860 | — | | |
| | Karl Englert allda | — | — | 840 | — | | |

| Namen
des
Kreis. Amtes. | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|-------------------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Unterrhein-
kreis. | Andreas Henninger in Schillingstadt | — | — | 600 | — |
| | Franz Joseph Jenninger allda | — | — | 877 | 16 |
| | Johann Philipp Webers Frau allda | — | — | 253 | 8 |
| | Johann Peter Nikolaus allda | — | — | 1,080 | — |
| | Georg Peter Weber allda | — | — | 1,436 | — |
| | Franz Michael Heck und Peter Heck jung allda | — | — | 720 | — |
| | Valentin Jenninger allda | — | — | 1,160 | — |
| | Franz Peter Göbinger allda | — | — | 480 | — |
| | Georg Raibel alt und Michael Raibel allda | — | — | 1,040 | — |
| | Michael Ehrlich allda | — | — | 280 | — |
| | Johann Georg Haas allda | — | — | 792 | — |
| | Johann Peter Englert Frau allda | — | — | 680 | — |
| | Adam Nikolaus und Ludwig Wetterich allda | — | — | 680 | — |
| | Adam Freudenberger und Wilhelm Blesch allda | — | — | 880 | — |
| | Johann Peter Englert Peter Sohn allda | — | — | 640 | — |
| | Martin Frank allda | — | — | 701 | 43 |
| | Peter Freudenberger und Johann Blesch Wittwe
allda | — | — | 1,152 | — |
| | Michael Joseph Göbinger allda | 10 | — | — | — |
| | Die Gemeinde Schillingstadt | 16 | — | — | — |
| | Hirschwirth Georg Peter Weber allda | 6 | — | — | — |
| | Peter Englerts Frau allda | 3 | 24 | — | — |
| | Ochsenwirth Frank allda | — | 52 | — | — |
| | Die Gemeinde Schillingstadt | 4 | 30 | — | — |
| | Peter Freudenberger allda | 9 | 30 | — | — |
| | Mloys Freudenberger allda | 3 | 30 | — | — |
| | Andreas Blesch allda | 2 | 30 | — | — |
| | Franz Joseph Jenninger allda | 7 | — | — | — |
| | Andreas Henninger allda | 2 | — | — | — |
| | Andreas Schmidt allda | 2 | — | — | — |
| Ladenburg. | Pf. Ferdinand Wilhelmi zu Schriesheim | — | — | 359 | 51 |
| | Michael Lend zu Neckarhausen | 1,253 | 59 | — | — |
| | Georg Keller 2. allda | 9 | 4 | — | — |
| | Georg Leonhard Stein zu Heubenheim | — | — | 232 | 2 |
| | Jakob Schaaf allda | 3 | 45 | — | — |
| | Auguste Weisel in Ladenburg | 12 | — | — | — |
| Mannheim. | Philipp Herbel und Georg Herbels Kinder auf
dem Schaarhof, Gemeinde Sandhofen | 15 | — | — | — |
| | Cigarrenmacher Heinrich Michel in Mannheim | 68 | 48 | — | — |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--|------------------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Unter-
rheinkreis. | Mannheim. | Bierbrauer Heinrich Forstner in Mannheim | 101 | 27 | — | — |
| | | Bäckermeister Joseph Böhm allda | 31 | 12 | — | — |
| | | Die Fabrikanten Sonntag, Engelhorn und Clemm
allda | 165 | 24 | — | — |
| | Mosbach. | Fabrikant Karl Schenk allda | 6,240 | — | — | — |
| | | Valentin Mack allda | 20 | 30 | — | — |
| | | Luise Weger Wittwe allda | — | — | 8 | 43 |
| | | Die Grundherrschaft von Gemmingen Gutfenberg | 290 | 12 | — | — |
| | | Die evangel. Pfarrei Neckarmühlbach | 8 | 30 | — | — |
| | | Ludwig Meckel in Mosbach | 25 | 3 | — | — |
| | | Peter Kühnle in Hagmersheim | — | — | 384 | 48 |
| | | Friedrich Heuß allda | 1,360 | — | 1,418 | 3 |
| | | Heinrich Staab sen. allda | 760 | — | 23 | 34 |
| | | Heinrich Staab und Georg Adam Kühnle allda | 20 | — | — | — |
| | | Georg Schneider allda | 2 | 30 | — | — |
| | | Michael Ruffler und Adam Goob allda | 4 | 23 | — | — |
| | | Peter Kühnle allda | 3 | — | — | — |
| | | Friedrich Heuß allda | 3 | — | — | — |
| | | Bernhard Walter ledig in Auerbach | — | — | 560 | — |
| | | Derselbe | — | — | 46 | — |
| | | Johann Georg Uh zu Sulzbach | 17 | 21 | — | — |
| | Neckar-
bischofsheim. | Jakob und Christian Gabel und Bernhard Bauer
zu Obergimpeln | 30 | — | — | — |
| | | Karl Mann in Rappenan | 18 | — | — | — |
| | | Valentin Müller und Christina Rosina Sig-
mann in Hüssenhardt | — | — | 65 | 20 |
| | | Friedrich Krieger allda | 12 | — | — | — |
| | | Mechanikus Wilhelm Frei in Rappenan | 20 | — | — | — |
| | | Müller Johann Adam Sauler resp. dessen Kin-
der in Helmstadt | — | — | 396 | — |
| | Philipp-
sburg. | Franz Joseph Schuhmacher 3. zu Kirrlach | 240 | — | — | — |
| | | Johann Georg Schuhmacher allda | — | 30 | — | — |
| | | Philipp Bender allda | 1 | — | — | — |
| | | Lorenz Debattin in Neudorf | 9 | 30 | — | — |
| | | Johann Nibel in Philippsburg | — | — | 351 | 26 |
| | | Leopold Heiser allda | 6 | 30 | — | — |
| | | Nikolaus Mostri allda | 1 | 30 | — | — |
| Ignaz Reischers Wittwe allda | | 1 | — | — | — | |
| | Johann Nibel allda | 9 | — | — | — | |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--------------------------|---|---|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Unter-
rheinfreis. | Philipp-
burg.
Schweh-
gen. | Moses Löb in Philippsburg | — | 15 | — | — |
| | | Lorenz Büchner allda | — | 45 | — | — |
| | | Jakob Wagner zu Ketsch | 393 | 36 | — | — |
| | | Derselbe | 3 | 6 | — | — |
| | | Georg Dörr allda | 1 | — | — | — |
| | | Jakob Claus in Hockenheim | 20 | 40 | — | — |
| | | Philipp Weißbrod in Neilingen | — | — | 160 | — |
| | | Michael Schwab allda | — | — | 320 | 44 |
| | | Philipp Weißbrod allda | 7 | 36 | — | — |
| | | Peter Weidmann allda | 9 | 25 | — | — |
| | | Jakob Werth allda | — | 55 | — | — |
| | | Joseph Krämer allda | 1 | 15 | — | — |
| | | Michael Schwab allda | 7 | 15 | — | — |
| | | Georg Peter Kief Wittwe allda | 2 | 45 | — | — |
| | | Philipp Müller allda | — | 45 | — | — |
| | | Michael Zahn allda | — | 15 | — | — |
| | Einsheim. | Georg Schreck und Michael Döberlein zu Eschel-
bronn | 520 | — | — | — |
| | | Georg Steigmann allda | 41 | 52 | — | — |
| | | Benedikt Hagmeier zu Waldbangelloch | — | — | 652 | — |
| | | Johann Fischer und Albrecht Niebergall allda | 492 | — | — | — |
| | | Konrad Hagmeier allda | 6 | — | — | — |
| | | Isaak Heidelheimer Wittwe in Weiler | 86 | 24 | — | — |
| | | Michael Eiermann u. Friedr. Besserer in Rohrbach | — | — | 465 | 59 |
| | | Gustav Würzburger allda | — | — | 1,543 | 39 |
| | | Friedrich Grab allda | — | — | 600 | — |
| | | Johann Grab 1. allda | 25 | — | — | — |
| Tauber-
bischofsheim. | Michael Rüdinger Wittwe und Philipp Laber
allda | 15 | — | — | — | |
| | Gustav Würzburger allda | 17 | 30 | — | — | |
| | Johann Liebler, Bürgermeister in Wehrbach an
Gemeinderath Kuhn allda | 628 | — | — | — | |
| | Peter Schlachter und Nikolaus Herbert allda | 148 | 20 | 315 | 12 | |
| | Michael Herbert allda | 52 | 38 | — | — | |
| | Peter Schlachter allda | 10 | — | — | — | |
| | Valentin Böger und Joseph Englert allda | 8 | — | — | — | |
| | Johann und Anna Walz und Valentin Fried-
rich zu Dettigheim | — | — | 360 | — | |
| | Vinzens Engert Wittwe allda | 400 | 38 | — | — | |

| Namen
des | | Namen desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---|------------------------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| Kreises. | Amtes. | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Unter-
rheinfreis. | Tauber-
bischofsheim. | Isaak Neumann zu Dettigheim | 64 | 43 | — | — |
| | | Michael Anton Hafner allda | 20 | — | — | — |
| | | Michael Höfert in Rilsheim | 88 | 5 | — | — |
| | | Johann Kaiser in Distelhausen | 25 | — | — | — |
| | | David Stolz allda | 36 | 24 | — | — |
| | | Polizeidiener Johann Hodi in Tauberbischofsheim | — | — | 6 | — |
| | Ballbörn. | Ferdinand Weimann und Franz Knell zu Hard-
heim | 240 | — | — | — |
| | | Samuel Halle allda | — | — | 610 | 26 |
| | | Karl Vietigheimer allda | 24 | — | — | — |
| | | Friedrich Ripperger allda | 18 | 28 | — | — |
| | | Plus und Franz Joseph Ganz zu Pilsfringen . | 316 | 48 | — | — |
| | | Egidius Schreck allda | 513 | 36 | — | — |
| | | Franz Joseph Ganz allda | — | 45 | — | — |
| | | Philipp Lochbühler in Großsachsen | 6 | 51 | — | — |
| | | Adam Flegler in Urphar | — | — | 240 | — |
| | | Georg Joseph Wagner zu Dettigheim | 826 | 40 | — | — |
| | Weinheim.
Wertheim.
Wiesloch | Martin Wagner allda | 18 | 40 | — | — |
| Georg Michael Brückmann allda | | 19 | — | — | — | |
| Philipp Blaser 2. in Baiertthal | | 826 | 4 | — | — | |
| Johann Wipfler 4. allda | | 2 | 48 | — | — | |

Karlsruhe, den 30. Juni 1864.

Der Generalkassier:
Stein.

Karlsruhe, den 30. Juni 1864.

Der Generalkassier:

Stein.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. April 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstaufträge.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsanstalten zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. Die Generalagentur für deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. betreffend. Die Stiftung eines Gewerbeschulfonds für die Stadt Schopfheim betreffend. Die Generalagentur für die Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Gründungspatenten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die erste diesjährige Gewinnziehung des Lotterieleihens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die Einlösung der 3 1/2 prozentigen Rentenscheine betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Steueroberaufsichtern Koch in Offenburg und

Rudmann in Konstanz,

in Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille,
ferner

unter dem 6. April d. J.

dem Backmeister Fritz dahier und

dem Schlossverwalter Leger in Schwellingen,

in Anerkennung ihrer langjährigen und treuen Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu
verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6 April. d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn von Neubronn die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkomthurkreuz des königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt

unter dem gleichen Tage

der Vorstand des Großherzoglichen Geheimen Kabinetts, Kammerherr und Legationsrath Freiherr von Ungern-Sternberg für das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Komthurkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die durch höchsten Befehl vom 12. März v. J. auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung als Ordonanzoffiziere Höchst-Ihrer Person befehligten Lieutenant Karl von Gemmingen vom (1.) Leib-Drägoner-Regiment und Graf von Sparre vom zweiten Drägoner-Regiment, Markgraf Maximilian, in ihre Abtheilungen zurücktreten zu lassen; dagegen

den Oberlieutenant von Röder vom Feldartillerie-Regiment und den Lieutenant Stabel vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment zur Dienstleistung als Ordonanzoffiziere Höchst-Ihrer Person auf die Dauer eines Jahres zu befehligen, und

unter dem 31. März d. J.

dem Lieutenant Julius Artaria vom dritten Drägoner-Regiment, Prinz Karl, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeecorps, mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten, zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 2. April d. J.

die Wahl des Forstpraktikanten Rudolph Widmann von Karlsruhe zum kirchenärarischen Bezirksförster in Schönau zu bestätigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Oktober v. J. auf die Höchſt Ihrem Patronate unterliegende katholiſche Pfarrei Ivesheim, Dekanats Heidelberg, den Pfarrverweſer Hermann Thommes, biſher Pfarrverweſer in Wöſchbach, gnädigſt zu ernennen geruht und hat derſelbe am 1. Dezember v. J. die kirchliche Einſetzung erhalten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten Ernſt zu Leiningen auf die Pfarrei Einſheim präſentirten Pfarrrer Heinrich Rochels, biſher Pfarrverweſer daſelbſt, wurde am 16. März d. J. die kirchliche Einſetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zulaffung auswärtiger Feuerverſicherungsgesellſchaften zum Geſchäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Der Verſicherungsgesellſchaft North Britiſh and Merkantile Inſurance Company in London und Edinburgh iſt durch dieſſeitige Entſchlieſung vom Heutigen die nachgeſuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Verſicherungen gegen Feuerſ Gefahr von Fahrniſſen und vom fünften Theil der bei der Staatsanſtalt verſicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 23. März 1864.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Zulaffung auswärtiger Feuerverſicherungsgesellſchaften zum Geſchäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch dieſſeitige Entſchlieſung vom Heutigen iſt der Verſicherungsgesellſchaft Providentia in Frankfurt a. M. die nachgeſuchte Erlaubniß zu Uebernahme von Verſicherungen gegen Feuerſ Gefahr von Fahrniſſen und vom fünften Theil der Verſicherungssumme der bei der Staatsanſtalt verſicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 30. März 1864.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Generalagentur für deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fährnißversicherungen gegen Feuergefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der von der Direktion der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Lazarus Morgenthau in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 2. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Stiftung eines Gewerbeschulffonds für die Stadt Schopfheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. gnädigst geruht, der von den ehemaligen Zünften des Schopfheimer Viertels, mit Ausnahme der Müllerzunft, aus ihrem Reinvermögen im ungefähren Betrage von 12,000 fl. gegründeten Stiftung eines Gewerbeschulffonds für die Stadt Schopfheim die Staatsebenehmigung zu erteilen.

Karlsruhe, den 5. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Generalagentur für die Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fährnißversicherungen gegen Feuergefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der von der Administration der Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in

München zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Karl Bez in Mannheim (Firma: Mayer-Schütz) als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 5. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Königlich Preussischen Kreisbaumeister Ritter in Trier wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Methode der Aufhängung und Schwingung von Glocken auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die erste diesjährige Gewinnziehung des Lotterieleihens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1865 betreffend.

Das Ergebnis der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Leihens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. Oktober 1864 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt. Die Auszahlung derselben findet aber auf Verlangen der Loosinhaber auch vor der Verfallzeit, und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer und in den Monaten Juli, August und September gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden statt.

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glöck.

Liste

der zu dem Lotterielehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse

vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Lose mit den darauf gefallen Gewinnsten, welche bei der

Dreihundertsechzigsten Ziehung

am 31. März 1864 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Ansehlichen Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 29. Februar 1864 gezogenen 50 Serien.

232. 330. 372. 673. 891. 1060 1214. 1340. 1417. 1634. 1770 1896. 2028. 2278. 2339. 2628. 2962. 3129. 3492. 367
3577. 3726. 3852. 3950. 4041. 4189. 4376. 4427. 4459. 4586. 4734. 4933. 4959. 5055. 5262. 5285. 5282. 5325. 560
5714. 5774. 5844. 6036. 6423. 6776. 7436. 7504. 7571. 7921. 7961.

| Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. |
|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|
| 11551 | 48 | 11567 | 48 | 11583 | 48 | 11599 | 48 | 16465 | 48 | 16481 | 48 |
| 11552 | 48 | 11568 | 48 | 11584 | 48 | 11600 | 48 | 16466 | 48 | 16482 | 48 |
| 11553 | 48 | 11569 | 48 | 11585 | 48 | 16451 | 48 | 16467 | 48 | 16483 | 48 |
| 11554 | 60 | 11570 | 48 | 11586 | 60 | 16452 | 60 | 16468 | 48 | 16484 | 48 |
| 11555 | 48 | 11571 | 48 | 11587 | 60 | 16453 | 48 | 16469 | 48 | 16485 | 48 |
| 11556 | 48 | 11572 | 48 | 11588 | 48 | 16454 | 48 | 16470 | 60 | 16486 | 60 |
| 11557 | 48 | 11573 | 48 | 11589 | 48 | 16455 | 48 | 16471 | 48 | 16487 | 60 |
| 11558 | 48 | 11574 | 48 | 11590 | 48 | 16456 | 48 | 16472 | 48 | 16488 | 48 |
| 11559 | 48 | 11575 | 48 | 11591 | 48 | 16457 | 60 | 16473 | 48 | 16489 | 48 |
| 11560 | 60 | 11576 | 48 | 11592 | 48 | 16458 | 48 | 16474 | 48 | 16490 | 48 |
| 11561 | 48 | 11577 | 48 | 11593 | 250 | 16459 | 60 | 16475 | 48 | 16491 | 48 |
| 11562 | 48 | 11578 | 60 | 11594 | 60 | 16460 | 48 | 16476 | 48 | 16492 | 48 |
| 11563 | 60 | 11579 | 48 | 11595 | 48 | 16461 | 48 | 16477 | 48 | 16493 | 48 |
| 11564 | 48 | 11580 | 48 | 11596 | 48 | 16462 | 48 | 16478 | 48 | 16494 | 48 |
| 11565 | 250 | 11581 | 48 | 11597 | 48 | 16463 | 48 | 16479 | 60 | 16495 | 48 |
| 11566 | 48 | 11582 | 48 | 11598 | 48 | 16464 | 48 | 16480 | 48 | 16496 | 48 |

| Nummer
der Loosf. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loosf. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loosf. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loosf. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loosf. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loosf. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 16497 | 48 | 33601 | 48 | 44005 | 48 | 52959 | 48 | 60663 | 48 | 67417 | 48 |
| 16498 | 48 | 33602 | 48 | 44006 | 48 | 52960 | † 60 | 60664 | 48 | 67418 | 48 |
| 16499 | 48 | 33603 | 48 | 44007 | 60 | 52961 | 48 | 60665 | 48 | 67419 | 48 |
| 16500 | 48 | 33604 | 48 | 44008 | 48 | 52962 | 48 | 60666 | 60 | 67420 | 48 |
| 18551 | 48 | 33605 | 48 | 44009 | 60 | 52963 | 250 | 60667 | 48 | 67421 | 60 |
| 18552 | 48 | 33606 | 48 | 44010 | 48 | 52964 | 48 | 60668 | 48 | 67422 | 60 |
| 18553 | 60 | 33607 | 48 | 44011 | 48 | 52965 | 48 | 60669 | 48 | 67423 | 48 |
| 18554 | 48 | 33608 | 48 | 44012 | 48 | 52966 | 48 | 60670 | 48 | 67424 | 48 |
| 18555 | 48 | 33609 | 48 | 44013 | 48 | 52967 | 48 | 60671 | 60 | 67425 | 48 |
| 18556 | 48 | 33610 | 48 | 44014 | 48 | 52968 | 48 | 60672 | 48 | 67426 | 48 |
| 18557 | 48 | 33611 | 48 | 44015 | 48 | 52969 | 48 | 60673 | 48 | 67427 | 48 |
| 18558 | 48 | 33612 | 48 | 44016 | 48 | 52970 | 48 | 60674 | 48 | 67428 | 48 |
| 18559 | 60 | 33613 | 48 | 44017 | 48 | 52971 | 48 | 60675 | 48 | 67429 | 48 |
| 18560 | 48 | 33614 | 48 | 44018 | 48 | 52972 | 48 | 60676 | 60 | 67430 | 48 |
| 18561 | 48 | 33615 | 48 | 44019 | 48 | 52973 | 48 | 60677 | 48 | 67431 | 48 |
| 18562 | 48 | 33616 | 48 | 44020 | 48 | 52974 | 48 | 60678 | 48 | 67432 | 250 |
| 18563 | 48 | 33617 | 250 | 44021 | 48 | 52975 | 48 | 60679 | 60 | 67433 | 48 |
| 18564 | 48 | 33618 | 48 | 44022 | 48 | 52976 | 48 | 60680 | 48 | 67434 | 48 |
| 18565 | 60 | 33619 | 48 | 44023 | 60 | 52977 | 48 | 60681 | 48 | 67435 | 48 |
| 18566 | 48 | 33620 | 48 | 44024 | 48 | 52978 | 48 | 60682 | 48 | 67436 | 48 |
| 18567 | 48 | 33621 | 48 | 44025 | 60 | 52979 | 48 | 60683 | 48 | 67437 | 48 |
| 18568 | 48 | 33622 | 48 | 44026 | 48 | 52980 | 48 | 60684 | 48 | 67438 | 48 |
| 18569 | 48 | 33623 | 48 | 44027 | 48 | 52981 | 48 | 60685 | 48 | 67439 | 48 |
| 18570 | 48 | 33624 | 48 | 44028 | 60 | 52982 | 48 | 60686 | 48 | 67440 | 48 |
| 18571 | 48 | 33625 | 48 | 44029 | 48 | 52983 | 48 | 60687 | 48 | 67441 | 48 |
| 18572 | 48 | 33626 | 48 | 44030 | 48 | 52984 | 48 | 60688 | 48 | 67442 | 48 |
| 18573 | 48 | 33627 | 48 | 44031 | 48 | 52985 | 48 | 60689 | 48 | 67443 | 48 |
| 18574 | 48 | 33628 | 48 | 44032 | 48 | 52986 | 60 | 60690 | 48 | 67444 | 48 |
| 18575 | 48 | 33629 | 48 | 44033 | 60 | 52987 | 48 | 60691 | 48 | 67445 | 48 |
| 18576 | 48 | 33630 | 48 | 44034 | 48 | 52988 | 48 | 60692 | 48 | 67446 | 60 |
| 18577 | 48 | 33631 | 48 | 44035 | 48 | 52989 | 48 | 60693 | 48 | 67447 | 48 |
| 18578 | 48 | 33632 | 48 | 44036 | 60 | 52990 | 48 | 60694 | 48 | 67448 | 48 |
| 18579 | 48 | 33633 | 60 | 44037 | 48 | 52991 | 48 | 60695 | 48 | 67449 | 60 |
| 18580 | 48 | 33634 | 48 | 44038 | 48 | 52992 | 48 | 60696 | 48 | 67450 | 48 |
| 18581 | 48 | 33635 | 48 | 44039 | 48 | 52993 | 48 | 60697 | 48 | 70801 | 48 |
| 18582 | 48 | 33636 | 48 | 44040 | 48 | 52994 | 48 | 60698 | 48 | 70802 | 48 |
| 18583 | 48 | 33637 | 48 | 44041 | 48 | 52995 | 48 | 60699 | 48 | 70803 | 48 |
| 18584 | 48 | 33638 | 48 | 44042 | 48 | 52996 | 48 | 60700 | 48 | 70804 | 48 |
| 18585 | 60 | 33639 | 48 | 44043 | 48 | 52997 | 48 | 67401 | 48 | 70805 | 48 |
| 18586 | 48 | 33640 | 48 | 44044 | 48 | 52998 | 48 | 67402 | 48 | 70806 | 48 |
| 18587 | 48 | 33641 | 48 | 44045 | 48 | 52999 | 48 | 67403 | 48 | 70807 | 48 |
| 18588 | 48 | 33642 | 48 | 44046 | 60 | 53000 | 48 | 67404 | 48 | 70808 | 60 |
| 18589 | 48 | 33643 | 48 | 44047 | 48 | 60651 | 48 | 67405 | 48 | 70809 | 48 |
| 18590 | 48 | 33644 | 48 | 44048 | 48 | 60652 | 48 | 67406 | 48 | 70810 | 60 |
| 18591 | 48 | 33645 | 48 | 44049 | 60 | 60653 | 48 | 67407 | 48 | 70811 | 48 |
| 18592 | 48 | 33646 | 48 | 44050 | 48 | 60654 | 48 | 67408 | 48 | 70812 | 48 |
| 18593 | 48 | 33647 | 48 | 52951 | 48 | 60655 | 48 | 67409 | 60 | 70813 | 48 |
| 18594 | 48 | 33648 | 48 | 52952 | 48 | 60656 | 48 | 67410 | 60 | 70814 | 48 |
| 18595 | 48 | 33649 | 48 | 52953 | 60 | 60657 | 48 | 67411 | 48 | 70815 | 48 |
| 18596 | 48 | 33650 | 48 | 52954 | 48 | 60658 | 48 | 67412 | 48 | 70816 | 48 |
| 18597 | 48 | 44001 | 48 | 52955 | 48 | 60659 | 48 | 67413 | 48 | 70817 | 48 |
| 18598 | 48 | 44002 | 48 | 52956 | 48 | 60660 | 250 | 67414 | 48 | 70818 | 48 |
| 18599 | 60 | 44003 | 48 | 52957 | 48 | 60661 | 48 | 67415 | 48 | 70819 | 48 |
| 18600 | 48 | 44004 | 60 | 52958 | 48 | 60662 | 48 | 67416 | 48 | 70820 | 48 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 52960 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 70821 | 48 | 81675 | 48 | 88479 | 60 | 90283 | 60 | 101387 | 60 | 113891 | 48 |
| 70822 | 48 | 81676 | 60 | 88480 | 60 | 90284 | 48 | 101388 | 48 | 113892 | 48 |
| 70823 | 48 | 81677 | 48 | 88481 | 48 | 90285 | 48 | 101389 | 60 | 113893 | 48 |
| 70824 | 60 | 81678 | 48 | 88482 | 60 | 90286 | 48 | 101390 | 48 | 113894 | 48 |
| 70825 | 48 | 81679 | 48 | 88483 | 48 | 90287 | 48 | 101391 | 250 | 113895 | 60 |
| 70826 | 48 | 81680 | 48 | 88484 | 48 | 90288 | 48 | 101392 | 60 | 113896 | 48 |
| 70827 | 48 | 81681 | 48 | 88485 | 48 | 90289 | 48 | 101393 | 48 | 113897 | 48 |
| 70828 | 48 | 81682 | 48 | 88486 | 48 | 90290 | 48 | 101394 | 48 | 113898 | 48 |
| 70829 | 48 | 81683 | 48 | 88487 | 48 | 90291 | 48 | 101395 | 48 | 113899 | 48 |
| 70830 | 48 | 81684 | 48 | 88488 | 48 | 90292 | 48 | 101396 | 48 | 113900 | 60 |
| 70831 | 48 | 81685 | 48 | 88489 | 48 | 90293 | 48 | 101397 | 48 | 116901 | 48 |
| 70832 | 48 | 81686 | 48 | 88490 | 48 | 90294 | 48 | 101398 | 48 | 116902 | 48 |
| 70833 | 48 | 81687 | 60 | 88491 | 48 | 90295 | 48 | 101399 | 48 | 116903 | 48 |
| 70834 | 48 | 81688 | 48 | 88492 | 48 | 90296 | 48 | 101400 | 48 | 116904 | 48 |
| 70835 | 48 | 81689 | 48 | 88493 | 48 | 90297 | 48 | 113851 | 48 | 116905 | 48 |
| 70836 | 60 | 81690 | 60 | 88494 | 48 | 90298 | 48 | 113852 | 48 | 116906 | 48 |
| 70837 | 48 | 81691 | 48 | 88495 | 48 | 90299 | 48 | 113853 | 48 | 116907 | 48 |
| 70838 | 48 | 81692 | 48 | 88496 | 48 | 90300 | 48 | 113854 | 60 | 116908 | 48 |
| 70839 | 48 | 81693 | 48 | 88497 | 48 | 101351 | 48 | 113855 | 48 | 116909 | 48 |
| 70840 | 48 | 81694 | 48 | 88498 | 48 | 101352 | 48 | 113856 | 60 | 116910 | 48 |
| 70841 | 48 | 81695 | 48 | 88499 | 48 | 101353 | 48 | 113857 | 48 | 116911 | 48 |
| 70842 | 48 | 81696 | 48 | 88500 | 48 | 101354 | 48 | 113858 | 60 | 116912 | 60 |
| 70843 | 48 | 81697 | 48 | 90251 | 48 | 101355 | 48 | 113859 | 48 | 116913 | 48 |
| 70844 | 48 | 81698 | 48 | 90252 | 48 | 101356 | 60 | 113860 | 48 | 116914 | 48 |
| 70845 | 48 | 81699 | 48 | 90253 | 48 | 101357 | 48 | 113861 | 48 | 116915 | 60 |
| 70846 | 48 | 81700 | 48 | 90254 | 48 | 101358 | 48 | 113862 | 48 | 116916 | 60 |
| 70847 | 48 | 88451 | 48 | 90255 | 48 | 101359 | 48 | 113863 | 48 | 116917 | 48 |
| 70848 | 48 | 88452 | 48 | 90256 | 48 | 101360 | 48 | 113864 | 48 | 116918 | 48 |
| 70849 | 48 | 88453 | 48 | 90257 | 48 | 101361 | 48 | 113865 | 48 | 116919 | 48 |
| 70850 | 48 | 88454 | 48 | 90258 | 48 | 101362 | 48 | 113866 | 48 | 116920 | 48 |
| 81651 | 48 | 88455 | 48 | 90259 | 48 | 101363 | 48 | 113867 | 48 | 116921 | 48 |
| 81652 | 48 | 88456 | 48 | 90260 | 48 | 101364 | 48 | 113868 | 48 | 116922 | 48 |
| 81653 | 48 | 88457 | 48 | 90261 | 48 | 101365 | 60 | 113869 | 48 | 116923 | 48 |
| 81654 | 48 | 88458 | 48 | 90262 | 48 | 101366 | 48 | 113870 | 48 | 116924 | 48 |
| 81655 | 48 | 88459 | 60 | 90263 | 60 | 101367 | 48 | 113871 | 48 | 116925 | 60 |
| 81656 | 48 | 88460 | 48 | 90264 | 48 | 101368 | 48 | 113872 | 48 | 116926 | 48 |
| 81657 | 48 | 88461 | 48 | 90265 | 48 | 101369 | 48 | 113873 | 48 | 116927 | 48 |
| 81658 | 48 | 88462 | 48 | 90266 | 48 | 101370 | 48 | 113874 | 48 | 116928 | 48 |
| 81659 | 48 | 88463 | 48 | 90267 | 48 | 101371 | 48 | 113875 | 48 | 116929 | 48 |
| 81660 | 48 | 88464 | 48 | 90268 | 48 | 101372 | 48 | 113876 | 48 | 116930 | 48 |
| 81661 | 48 | 88465 | 48 | 90269 | 48 | 101373 | 48 | 113877 | 48 | 116931 | 2000 |
| 81662 | 48 | 88466 | 48 | 90270 | 48 | 101374 | 60 | 113878 | 60 | 116932 | 48 |
| 81663 | 48 | 88467 | 48 | 90271 | 48 | 101375 | 48 | 113879 | 48 | 116933 | 48 |
| 81664 | 48 | 88468 | 48 | 90272 | 48 | 101376 | 48 | 113880 | 48 | 116934 | 48 |
| 81665 | 48 | 88469 | 48 | 90273 | 48 | 101377 | 48 | 113881 | 48 | 116935 | 48 |
| 81666 | 48 | 88470 | 48 | 90274 | 48 | 101378 | 60 | 113882 | 60 | 116936 | 48 |
| 81667 | 48 | 88471 | 48 | 90275 | 48 | 101379 | 48 | 113883 | 48 | 116937 | 48 |
| 81668 | 48 | 88472 | 48 | 90276 | 60 | 101380 | 48 | 113884 | 48 | 116938 | 48 |
| 81669 | 48 | 88473 | 60 | 90277 | 48 | 101381 | 48 | 113885 | 60 | 116939 | 60 |
| 81670 | 48 | 88474 | 48 | 90278 | 48 | 101382 | 48 | 113886 | 2000 | 116940 | 48 |
| 81671 | 48 | 88475 | 48 | 90279 | 48 | 101383 | 48 | 113887 | 48 | 116941 | 1000 |
| 81672 | 48 | 88476 | 48 | 90280 | 48 | 101384 | 48 | 113888 | 48 | 116942 | 48 |
| 81673 | 48 | 88477 | 48 | 90281 | 60 | 101385 | 48 | 113889 | 48 | 116943 | 2000 |
| 81674 | 48 | 88478 | 48 | 90282 | 48 | 101386 | 48 | 113890 | 48 | 116944 | 48 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 81690 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 116945 | 48 | 131399 | 48 | 156403 | 48 | 174557 | 48 | 174811 | 48 | 178815 | 48 |
| 116946 | 48 | 131400 | 48 | 156404 | 48 | 174558 | 48 | 174812 | 48 | 178816 | 48 |
| 116947 | 48 | 148051 | 48 | 156405 | 48 | 174559 | 48 | 174813 | 48 | 178817 | 48 |
| 116948 | 48 | 148052 | 48 | 156406 | 60 | 174560 | 48 | 174814 | 60 | 178818 | 48 |
| 116949 | 48 | 148053 | 48 | 156407 | 48 | 174561 | 48 | 174815 | 48 | 178819 | 48 |
| 116950 | 48 | 148054 | 48 | 156408 | 48 | 174562 | 48 | 174816 | 48 | 178820 | 48 |
| 131351 | 48 | 148055 | 48 | 156409 | 48 | 174563 | 48 | 174817 | 48 | 178821 | 48 |
| 131352 | 60 | 148056 | 48 | 156410 | 48 | 174564 | 48 | 174818 | 48 | 178822 | 60 |
| 131353 | 48 | 148057 | 48 | 156411 | 48 | 174565 | 48 | 174819 | 60 | 178823 | 48 |
| 131354 | 48 | 148058 | 48 | 156412 | 48 | 174566 | 48 | 174820 | 48 | 178824 | 60 |
| 131355 | 48 | 148059 | 48 | 156413 | 60 | 174567 | 48 | 174821 | 48 | 178825 | 48 |
| 131356 | 48 | 148060 | 48 | 156414 | 48 | 174568 | 60 | 174822 | 48 | 178826 | 48 |
| 131357 | 48 | 148061 | 48 | 156415 | 48 | 174569 | 48 | 174823 | 48 | 178827 | 48 |
| 131358 | 48 | 148062 | 48 | 156416 | 60 | 174570 | 48 | 174824 | 48 | 178828 | 48 |
| 131359 | 48 | 148063 | 48 | 156417 | 48 | 174571 | 48 | 174825 | 48 | 178829 | 48 |
| 131360 | 48 | 148064 | 48 | 156418 | 48 | 174572 | 48 | 174826 | 48 | 178830 | 48 |
| 131361 | 48 | 148065 | 48 | 156419 | 48 | 174573 | 48 | 174827 | 48 | 178831 | 48 |
| 131362 | 48 | 148066 | 48 | 156420 | 48 | 174574 | 48 | 174828 | 48 | 178832 | 48 |
| 131363 | 48 | 148067 | 48 | 156421 | 48 | 174575 | 48 | 174829 | 48 | 178833 | 48 |
| 131364 | 48 | 148068 | 48 | 156422 | 48 | 174576 | 60 | 174830 | 48 | 178834 | 48 |
| 131365 | 48 | 148069 | 48 | 156423 | 48 | 174577 | 48 | 174831 | 48 | 178835 | 60 |
| 131366 | 48 | 148070 | 48 | 156424 | 48 | 174578 | 48 | 174832 | 48 | 178836 | 48 |
| 131367 | 48 | 148071 | 48 | 156425 | 48 | 174579 | 48 | 174833 | 48 | 178837 | 48 |
| 131368 | 48 | 148072 | 48 | 156426 | 48 | 174580 | 48 | 174834 | 48 | 178838 | 48 |
| 131369 | 48 | 148073 | 48 | 156427 | 48 | 174581 | 48 | 174835 | 48 | 178839 | 48 |
| 131370 | 48 | 148074 | 48 | 156428 | 48 | 174582 | 48 | 174836 | 48 | 178840 | 48 |
| 131371 | 48 | 148075 | 60 | 156429 | 48 | 174583 | 48 | 174837 | 48 | 178841 | 60 |
| 131372 | 48 | 148076 | 48 | 156430 | 48 | 174584 | 48 | 174838 | 48 | 178842 | 48 |
| 131373 | 48 | 148077 | 48 | 156431 | 48 | 174585 | 48 | 174839 | 60 | 178843 | 48 |
| 131374 | 48 | 148078 | 48 | 156432 | 48 | 174586 | 60 | 174840 | 48 | 178844 | 48 |
| 131375 | 48 | 148079 | 48 | 156433 | 48 | 174587 | 48 | 174841 | 48 | 178845 | 48 |
| 131376 | 48 | 148080 | 48 | 156434 | 48 | 174588 | 48 | 174842 | 48 | 178846 | 48 |
| 131377 | 48 | 148081 | 48 | 156435 | 60 | 174589 | 48 | 174843 | 48 | 178847 | 48 |
| 131378 | 48 | 148082 | 48 | 156436 | 48 | 174590 | 48 | 174844 | 48 | 178848 | 48 |
| 131379 | 60 | 148083 | 48 | 156437 | 48 | 174591 | 48 | 174845 | 48 | 178849 | 48 |
| 131380 | 48 | 148084 | 48 | 156438 | 60 | 174592 | 60 | 174846 | 48 | 178850 | 60 |
| 131381 | 48 | 148085 | 48 | 156439 | 48 | 174593 | 48 | 174847 | 48 | 186251 | 48 |
| 131382 | 48 | 148086 | 48 | 156440 | 60 | 174594 | 48 | 174848 1000 | | 186252 | 48 |
| 131383 | 48 | 148087 | 48 | 156441 | 48 | 174595 | 48 | 174849 | 48 | 186253 | 48 |
| 131384 | 48 | 148088 | 48 | 156442 | 48 | 174596 | 48 | 174850 | 48 | 186254 | 48 |
| 131385 | 48 | 148089 | 48 | 156443 | 48 | 174597 | 48 | 178801 | 48 | 186255 | 48 |
| 131386 | 48 | 148090 | 48 | 156444 | 48 | 174598 | 48 | 178802 | 48 | 186256 | 48 |
| 131387 | 48 | 148091 | 48 | 156445 | 48 | 174599 | 48 | 178803 | 48 | 186257 | 48 |
| 131388 | 60 | 148092 | 48 | 156446 | 48 | 174600 | 48 | 178804 | 48 | 186258 | 48 |
| 131389 | 48 | 148093 | 48 | 156447 | 48 | 174801 | 48 | 178805 | 48 | 186259 | 48 |
| 131390 | 48 | 148094 | 48 | 156448 | 48 | 174802 | 48 | 178806 | 60 | 186260 | 48 |
| 131391 | 48 | 148095 | 48 | 156449 | 48 | 174803 | 48 | 178807 | 48 | 186261 | 250 |
| 131392 | 48 | 148096 | 48 | 156450 | 48 | 174804 | 48 | 178808 | 48 | 186262 | 48 |
| 131393 | 60 | 148097 | 48 | 174551 | 48 | 174805 | 48 | 178809 | 48 | 186263 | 60 |
| 131394 | 48 | 148098 | 48 | 174552 | 48 | 174806 | 48 | 178810 | 48 | 186264 | 48 |
| 131395 | 48 | 148099 | 48 | 174553 | 48 | 174807 | 60 | 178811 | 48 | 186265 | 48 |
| 131396 | 48 | 148100 | 60 | 174554 | 48 | 174808 | 48 | 178812 | 48 | 186266 | 48 |
| 131397 | 48 | 156401 | 48 | 174555 | 60 | 174809 | 48 | 178813 | 48 | 186267 | 48 |
| 131398 | 48 | 156402 | 48 | 174556 | 48 | 174810 | 48 | 178814 | 48 | 186268 | 48 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 186269 | 48 | 192573 | 60 | 197477 | 48 | 202031 | 48 | 209435 | 48 | 218789 | 48 |
| 186270 | 48 | 192574 | 48 | 197478 | 48 | 202032 | 48 | 209436 | 250 | 218790 | 1000 |
| 186271 | 48 | 192575 | 48 | 197479 | 60 | 202033 | 60 | 209437 | 48 | 218791 | 48 |
| 186272 | 60 | 192576 | 48 | 197480 | 60 | 202034 | 48 | 209438 | 48 | 218792 | 60 |
| 186273 | 48 | 192577 | 60 | 197481 | 48 | 202035 | 48 | 209439 | 48 | 218793 | 60 |
| 186274 | 48 | 192578 | 60 | 197482 | 48 | 202036 | 48 | 209440 | 60 | 218794 | 48 |
| 186275 | 48 | 192579 | 48 | 197483 | 48 | 202037 | 48 | 209441 | 48 | 218795 | 48 |
| 186276 | 48 | 192580 | 48 | 197484 | 48 | 202038 | 48 | 209442 | 60 | 218796 | 48 |
| 186277 | 48 | 192581 | 48 | 197485 | 48 | 202039 | 48 | 209443 | 48 | 218797 | 48 |
| 186278 | 60 | 192582 | 60 | 197486 | 48 | 202040 | 48 | 209444 | 48 | 218798 | 48 |
| 186279 | 48 | 192583 | 60 | 197487 | 48 | 202041 | 48 | 209445 | 48 | 218799 | 48 |
| 186280 | 48 | 192584 | 48 | 197488 | 48 | 202042 | 60 | 209446 | 48 | 218800 | 48 |
| 186281 | 48 | 192585 | 48 | 197489 | 60 | 202043 | 48 | 209447 | 48 | 221301 | 48 |
| 186282 | 48 | 192586 | 48 | 197490 | 48 | 202044 | 48 | 209448 | 48 | 221302 | 48 |
| 186283 | 48 | 192587 | 48 | 197491 | 48 | 202045 | 48 | 209449 | 48 | 221303 | 48 |
| 186284 | 48 | 192588 | 48 | 197492 | 48 | 202046 | 48 | 209450 | 48 | 221304 | 48 |
| 186285 | 48 | 192589 | 48 | 197493 | 48 | 202047 | 48 | 218751 | 48 | 221305 | 48 |
| 186286 | 48 | 192590 | 48 | 197494 | 48 | 202048 | 48 | 218752 | 48 | 221306 | 48 |
| 186287 | 48 | 192591 | 48 | 197495 | 48 | 202049 | 1000 | 218753 | 60 | 221307 | 48 |
| 186288 | 48 | 192592 | 48 | 197496 | 60 | 202050 | 48 | 218754 | 2000 | 221308 | 48 |
| 186289 | 48 | 192593 | 48 | 197497 | 48 | 209401 | 48 | 218755 | 48 | 221309 | 48 |
| 186290 | 48 | 192594 | 48 | 197498 | 48 | 209402 | 48 | 218756 | 48 | 221310 | 48 |
| 186291 | 48 | 192595 | 48 | 197499 | 60 | 209403 | 48 | 218757 | 48 | 221311 | 48 |
| 186292 | 48 | 192596 | 48 | 197500 | 48 | 209404 | 48 | 218758 | 48 | 221312 | 48 |
| 186293 | 48 | 192597 | 48 | 202001 | 48 | 209405 | 60 | 218759 | 60 | 221313 | 48 |
| 186294 | 48 | 192598 | 48 | 202002 | 48 | 209406 | 48 | 218760 | 48 | 221314 | 48 |
| 186295 | 48 | 192599 | 48 | 202003 | 48 | 209407 | 48 | 218761 | 48 | 221315 | 48 |
| 186296 | 48 | 192600 | 60 | 202004 | 48 | 209408 | 48 | 218762 | 48 | 221316 | 48 |
| 186297 | 48 | 197451 | 48 | 202005 | 48 | 209409 | 48 | 218763 | 48 | 221317 | 60 |
| 186298 | 48 | 197452 | 48 | 202006 | 48 | 209410 | 60 | 218764 | 250 | 221318 | 250 |
| 186299 | 48 | 197453 | 60 | 202007 | 48 | 209411 | 48 | 218765 | 48 | 221319 | 60 |
| 186300 | 48 | 197454 | 48 | 202008 | 48 | 209412 | 48 | 218766 | 48 | 221320 | 48 |
| 192551 | 48 | 197455 | 60 | 202009 | 48 | 209413 | 48 | 218767 | 48 | 221321 | 48 |
| 192552 | 48 | 197456 | 48 | 202010 | 48 | 209414 | 48 | 218768 | 48 | 221322 | 48 |
| 192553 | 48 | 197457 | 48 | 202011 | 48 | 209415 | 48 | 218769 | 48 | 221323 | 48 |
| 192554 | 48 | 197458 | 48 | 202012 | 48 | 209416 | 48 | 218770 | 48 | 221324 | 48 |
| 192555 | 48 | 197459 | 48 | 202013 | 60 | 209417 | 48 | 218771 | 48 | 221325 | 48 |
| 192556 | 60 | 197460 | 48 | 202014 | 48 | 209418 | 48 | 218772 | 48 | 221326 | 48 |
| 192557 | 48 | 197461 | 60 | 202015 | 48 | 209419 | 48 | 218773 | 48 | 221327 | 48 |
| 192558 | 48 | 197462 | 48 | 202016 | 48 | 209420 | 48 | 218774 | 48 | 221328 | 48 |
| 192559 | 48 | 197463 | 48 | 202017 | 48 | 209421 | 48 | 218775 | 48 | 221329 | 48 |
| 192560 | 48 | 197464 | 48 | 202018 | 48 | 209422 | 48 | 218776 | 48 | 221330 | 48 |
| 192561 | 48 | 197465 | 60 | 202019 | 60 | 209423 | 48 | 218777 | 48 | 221331 | 48 |
| 192562 | 48 | 197466 | 48 | 202020 | 48 | 209424 | 48 | 218778 | 48 | 221332 | 48 |
| 192563 | 48 | 197467 | 40000 | 202021 | 48 | 209425 | 60 | 218779 | 48 | 221333 | 48 |
| 192564 | 48 | 197468 | 48 | 202022 | 48 | 209426 | 48 | 218780 | 48 | 221334 | 48 |
| 192565 | 48 | 197469 | 48 | 202023 | 48 | 209427 | 48 | 218781 | 48 | 221335 | 48 |
| 192566 | 48 | 197470 | 48 | 202024 | 48 | 209428 | 60 | 218782 | 48 | 221336 | 48 |
| 192567 | 48 | 197471 | 48 | 202025 | 48 | 209429 | 48 | 218783 | 48 | 221337 | 48 |
| 192568 | 60 | 197472 | 48 | 202026 | 48 | 209430 | 48 | 218784 | 48 | 221338 | 48 |
| 192569 | 48 | 197473 | 48 | 202027 | 48 | 209431 | 48 | 218785 | 48 | 221339 | 48 |
| 192570 | 48 | 197474 | 48 | 202028 | 48 | 209432 | 48 | 218786 | 48 | 221340 | 48 |
| 192571 | 48 | 197475 | 48 | 202029 | 48 | 209433 | 48 | 218787 | 48 | 221341 | 48 |
| 192572 | 48 | 197476 | 48 | 202030 | 48 | 209434 | 48 | 218788 | 48 | 221342 | 60 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 221343 | 48 | 222947 | 48 | 236651 | 48 | 246605 | 48 | 247909 | 48 | 252713 | 48 |
| 221344 | 48 | 222948 | 48 | 236652 | 48 | 246606 | 48 | 247910 | 48 | 252714 | 48 |
| 221345 | 48 | 222949 | 48 | 236653 | 48 | 246607 | 60 | 247911 | 48 | 252715 | 48 |
| 221346 | 48 | 222950 | 48 | 236654 | 48 | 246608 | 48 | 247912 | 60 | 252716 | 48 |
| 221347 | 48 | 222951 | 48 | 236655 | 48 | 246609 | 48 | 247913 | 48 | 252717 | 48 |
| 221348 | 48 | 222952 | 48 | 236656 | 48 | 246610 | 48 | 247914 | 48 | 252718 | 48 |
| 221349 | 48 | 222953 | 48 | 236657 | 48 | 246611 | 48 | 247915 | 48 | 252719 | 48 |
| 221350 | 48 | 222954 1000 | | 236658 | 60 | 246612 | 60 | 247916 | 60 | 252720 | 48 |
| 222901 | 48 | 222955 | 48 | 236659 | 48 | 246613 | 48 | 247917 | 48 | 252721 | 48 |
| 222902 | 48 | 222956 | 48 | 236660 | 48 | 246614 | 48 | 247918 | 48 | 252722 | 48 |
| 222903 | 48 | 222957 | 48 | 236661 | 48 | 246615 | 48 | 247919 | 48 | 252723 | 48 |
| 222904 | 48 | 222958 | 48 | 236662 | 48 | 246616 | 48 | 247920 | 48 | 252724 | 48 |
| 222905 | 48 | 222959 | 60 | 236663 | 48 | 246617 | 48 | 247921 | 48 | 252725 | 48 |
| 222906 | 48 | 222960 | 48 | 236664 | 48 | 246618 | 48 | 247922 | 48 | 252726 | 48 |
| 222907 | 48 | 222961 | 48 | 236665 | 48 | 246619 | 48 | 247923 | 48 | 252727 | 48 |
| 222908 | 48 | 222962 | 48 | 236666 | 48 | 246620 | 48 | 247924 | 60 | 252728 | 48 |
| 222909 | 60 | 222963 | 48 | 236667 | 48 | 246621 | 48 | 247925 | 48 | 252729 | 48 |
| 222910 | 48 | 222964 | 48 | 236668 | 48 | 246622 | 48 | 247926 | 48 | 252730 | 48 |
| 222911 | 48 | 222965 | 48 | 236669 | 48 | 246623 | 48 | 247927 | 48 | 252731 | 48 |
| 222912 | 48 | 222966 | 48 | 236670 | 48 | 246624 | 60 | 247928 | 48 | 252732 | 48 |
| 222913 1000 | | 222967 | 48 | 236671 | 48 | 246625 | 48 | 247929 | 60 | 252733 | 48 |
| 222914 | 48 | 222968 | 48 | 236672 | 48 | 246626 | 48 | 247930 | 48 | 252734 | 48 |
| 222915 | 48 | 222969 | 48 | 236673 | 48 | 246627 2000 | | 247931 | 48 | 252735 | 48 |
| 222916 | 48 | 222970 | 48 | 236674 | 48 | 246628 | 48 | 247932 | 48 | 252736 | 48 |
| 222917 | 48 | 222971 | 48 | 236675 | 48 | 246629 | 48 | 247933 | 48 | 252737 | 60 |
| 222918 | 48 | 222972 | 48 | 236676 | 48 | 246630 | 48 | 247934 | 60 | 252738 | 48 |
| 222919 | 48 | 222973 | 48 | 236677 | 60 | 246631 | 48 | 247935 | 48 | 252739 | 48 |
| 222920 | 48 | 222974 | 48 | 236678 | 48 | 246632 | 48 | 247936 | 48 | 252740 | 48 |
| 222921 | 48 | 222975 | 48 | 236679 | 48 | 246633 | 48 | 247937 | 48 | 252741 | 48 |
| 222922 | 48 | 222976 | 48 | 236680 | 48 | 246634 | 48 | 247938 | 48 | 252742 | 48 |
| 222923 | 48 | 222977 | 48 | 236681 | 48 | 246635 | 48 | 247939 | 48 | 252743 | 48 |
| 222924 | 48 | 222978 | 48 | 236682 | 48 | 246636 | 48 | 247940 | 48 | 252744 | 48 |
| 222925 | 60 | 222979 | 48 | 236683 | 48 | 246637 | 60 | 247941 | 48 | 252745 | 48 |
| 222926 | 48 | 222980 | 60 | 236684 | 48 | 246638 | 48 | 247942 | 48 | 252746 | 48 |
| 222927 | 48 | 222981 | 48 | 236685 | 48 | 246639 | 48 | 247943 | 48 | 252747 | 48 |
| 222928 | 48 | 222982 | 48 | 236686 | 48 | 246640 | 48 | 247944 | 48 | 252748 | 48 |
| 222929 | 48 | 222983 | 48 | 236687 | 48 | 246641 | 48 | 247945 | 48 | 252749 | 48 |
| 222930 | 48 | 222984 | 60 | 236688 | 48 | 246642 | 48 | 247946 | 48 | 252750 | 48 |
| 222931 | 48 | 222985 | 48 | 236689 | 48 | 246643 | 48 | 247947 | 48 | 263051 | 48 |
| 222932 | 48 | 222986 | 48 | 236690 | 60 | 246644 | 60 | 247948 | 48 | 263052 | 48 |
| 222933 | 48 | 222987 | 48 | 236691 | 48 | 246645 | 48 | 247949 | 48 | 263053 | 48 |
| 222934 | 48 | 222988 | 48 | 236692 1000 | | 246646 | 48 | 247950 | 48 | 263054 | 48 |
| 222935 | 48 | 222989 | 48 | 236693 | 48 | 246647 | 48 | 252701 | 48 | 263055 | 48 |
| 222936 | 48 | 222990 | 48 | 236694 | 48 | 246648 | 48 | 252702 | 48 | 263056 1000 | |
| 222937 | 48 | 222991 | 48 | 236695 | 48 | 246649 | 48 | 252703 | 48 | 263057 | 48 |
| 222938 | 48 | 222992 | 48 | 236696 | 60 | 246650 | 48 | 252704 | 48 | 263058 | 48 |
| 222939 | 60 | 222993 | 48 | 236697 | 48 | 247901 | 48 | 252705 | 48 | 263059 | 48 |
| 222940 | 60 | 222994 | 48 | 236698 | 48 | 247902 1000 | | 252706 | 48 | 263060 | 48 |
| 222941 | 48 | 222995 | 60 | 236699 | 48 | 247903 | 48 | 252707 | 48 | 263061 | 48 |
| 222942 | 48 | 222996 | 48 | 236700 | 48 | 247904 | 48 | 252708 | 48 | 263062 | 48 |
| 222943 | 48 | 222997 | 48 | 246601 | 48 | 247905 | 48 | 252709 | 60 | 263063 | 48 |
| 222944 | 48 | 222998 | 48 | 246602 | 48 | 247906 | 48 | 252710 | 48 | 263064 | 48 |
| 222945 | 48 | 222999 | 48 | 246603 | 48 | 247907 | 48 | 252711 | 60 | 263065 | 48 |
| 222946 | 48 | 229300 | 48 | 246604 | 60 | 247908 | 48 | 252712 | 48 | 263066 | 48 |

| Nummer
der Loose | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose | Gewinn.
fl. |
|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|
| 263067 | 48 | 263221 | 48 | 264075 | 48 | 266229 | 48 | 280083 | 48 | 285687 | 48 |
| 263068 | 48 | 263222 | 48 | 264076 | 48 | 266230 | 48 | 280084 | 48 | 285688 | 48 |
| 263069 | 48 | 263223 | 48 | 264077 | 60 | 266231 | 48 | 280085 | 48 | 285689 | 48 |
| 263070 | 48 | 263224 | 48 | 264078 | 48 | 266232 | 48 | 280086 | 60 | 285690 | 48 |
| 263071 | 60 | 263225 | 48 | 264079 | 48 | 266233 | 48 | 280087 | 48 | 285691 | 48 |
| 263072 | 250 | 263226 | 48 | 264080 | 60 | 266234 | 48 | 280088 | 48 | 285692 | 48 |
| 263073 | 48 | 263227 | 48 | 264081 | 48 | 266235 | 48 | 280089 | 48 | 285693 | 48 |
| 263074 | 48 | 263228 | 48 | 264082 | 48 | 266236 | 48 | 280090 | 48 | 285694 | 48 |
| 263075 | 48 | 263229 | 48 | 264083 | 48 | 266237 | 48 | 280091 | 48 | 285695 | 48 |
| 263076 | 48 | 263230 | 48 | 264084 | 48 | 266238 | 48 | 280092 | 48 | 285696 | 48 |
| 263077 | 48 | 263231 | 60 | 264085 | 48 | 266239 | 48 | 280093 | 48 | 285697 | 48 |
| 263078 | 48 | 263232 | 48 | 264086 | 48 | 266240 | 48 | 280094 | 250 | 285698 | 48 |
| 263079 | 48 | 263233 | 48 | 264087 | 48 | 266241 | 48 | 280095 | 60 | 285699 | 48 |
| 263080 | 48 | 263234 | 48 | 264088 | 48 | 266242 | 48 | 280096 | 48 | 285700 | 48 |
| 263081 | 48 | 263235 | 48 | 264089 | 60 | 266243 | 48 | 280097 | 48 | 288651 | 48 |
| 263082 | 48 | 263236 | 48 | 264090 | 48 | 266244 | 60 | 280098 | 48 | 288652 | 48 |
| 263083 | 48 | 263237 | 48 | 264091 | 60 | 266245 | 48 | 280099 | 48 | 288653 | 48 |
| 263084 | 60 | 263238 | 48 | 264092 | 60 | 266246 1000 | | 280100 | 48 | 288654 | 60 |
| 263085 | 48 | 263239 | 48 | 264093 | 48 | 266247 | 48 | 285651 | 48 | 288655 | 48 |
| 263086 | 60 | 263240 | 48 | 264094 | 48 | 266248 | 48 | 285652 | 48 | 288656 | 48 |
| 263087 | 48 | 263241 | 60 | 264095 | 48 | 266249 | 48 | 285653 | 60 | 288657 | 48 |
| 263088 | 48 | 263242 | 48 | 264096 | 60 | 266250 | 48 | 285654 | 48 | 288658 | 48 |
| 263089 | 48 | 263243 | 60 | 264097 | 48 | 280051 | 60 | 285655 | 48 | 288659 | 48 |
| 263090 | 48 | 263244 | 60 | 264098 | 48 | 280052 | 48 | 285656 | 48 | 288660 | 48 |
| 263091 | 48 | 263245 | 48 | 264099 | 48 | 280053 | 48 | 285657 | 250 | 288661 | 48 |
| 263092 | 48 | 263246 | 48 | 264100 | 48 | 280054 | 48 | 285658 | 48 | 288662 | 60 |
| 263093 | 48 | 263247 | 48 | 266201 | 60 | 280055 | 48 | 285659 | 48 | 288663 | 48 |
| 263094 | 48 | 263248 | 48 | 266202 | 60 | 280056 | 48 | 285660 | 48 | 288664 | 60 |
| 263095 | 48 | 263249 | 48 | 266203 | 48 | 280057 | 60 | 285661 | 48 | 288665 | 48 |
| 263096 | 48 | 263250 | 48 | 266204 | 48 | 280058 | 48 | 285662 | 48 | 288666 | 48 |
| 263097 | 48 | 264051 | 48 | 266205 | 48 | 280059 | 48 | 285663 | 48 | 288667 | 48 |
| 263098 | 48 | 264052 | 48 | 266206 | 48 | 280060 | 48 | 285664 | 48 | 288668 | 48 |
| 263099 | 48 | 264053 | 48 | 266207 | 60 | 280061 | 48 | 285665 | 48 | 288669 | 48 |
| 263100 | 48 | 264054 | 48 | 266208 | 48 | 280062 | 48 | 285666 | 48 | 288670 | 48 |
| 263201 | 48 | 264055 | 48 | 266209 | 48 | 280063 | 48 | 285667 | 48 | 288671 | 48 |
| 263202 | 48 | 264056 | 48 | 266210 | 48 | 280064 | 48 | 285668 | 60 | 288672 | 48 |
| 263203 | 48 | 264057 | 48 | 266211 | 48 | 280065 | 48 | 285669 | 48 | 288673 | 48 |
| 263204 | 48 | 264058 | 48 | 266212 | 48 | 280066 | 48 | 285670 | 48 | 288674 | 48 |
| 263205 | 48 | 264059 | 48 | 266213 | 48 | 280067 | 48 | 285671 | 48 | 288675 | 48 |
| 263206 | 48 | 264060 | 48 | 266214 | 48 | 280068 | 48 | 285672 | 48 | 288676 | 48 |
| 263207 | 48 | 264061 | 48 | 266215 | 48 | 280069 | 250 | 285673 | 48 | 288677 | 48 |
| 263208 | 48 | 264062 | 48 | 266216 | 60 | 280070 | 43 | 285674 | 48 | 288678 | 48 |
| 263209 | 48 | 264063 | 48 | 266217 | 48 | 280071 | 48 | 285675 | 48 | 288679 | 48 |
| 263210 | 48 | 264064 | 48 | 266218 | 48 | 280072 | 48 | 285676 | 48 | 288680 | 48 |
| 263211 | 48 | 264065 | 60 | 266219 | 48 | 280073 | 48 | 285677 | 48 | 288681 | 48 |
| 263212 | 48 | 264066 | 48 | 266220 | 48 | 280074 | 48 | 285678 | 48 | 288682 | 48 |
| 263213 | 48 | 264067 | 48 | 266221 | 48 | 280075 | 48 | 285679 | 60 | 288683 | 48 |
| 263214 | 48 | 264068 | 60 | 266222 | 48 | 280076 | 48 | 285680 | 60 | 288684 | 48 |
| 263215 | 48 | 264069 | 60 | 266223 | 48 | 280077 | 48 | 285681 | 48 | 288685 | 48 |
| 263216 | 48 | 264070 | 48 | 266224 | 48 | 280078 | 48 | 285682 | 48 | 288686 | 48 |
| 263217 | 48 | 264071 | 48 | 266225 | 48 | 280079 | 48 | 285683 | 48 | 288687 | 48 |
| 263218 | 48 | 264072 | 48 | 266226 | 48 | 280080 | 48 | 285684 1000 | | 288688 | 48 |
| 263219 | 48 | 264073 | 48 | 266227 | 60 | 280081 | 48 | 285685 | 48 | 288689 | 48 |
| 263220 | 48 | 264074 | 48 | 266228 | 48 | 280082 | 60 | 285686 | 48 | 288690 | 48 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 288691 | 48 | 292195 | 48 | 301799 | 60 | 338753 | 60 | 371757 | 48 | 375161 | 48 |
| 288692 | 48 | 292196 | 48 | 301800 | 48 | 338754 | 48 | 371758 | 48 | 375162 | 48 |
| 288693 | 48 | 292197 | 48 | 321101 | 48 | 338755 | 48 | 371759 | 48 | 375163 | 48 |
| 288694 | 48 | 292198 | 48 | 321102 | 60 | 338756 | 48 | 371760 | 48 | 375164 | 48 |
| 288695 | 48 | 292199 | 48 | 321103 | 60 | 338757 | 48 | 371761 | 48 | 375165 | 48 |
| 288696 | 48 | 292200 | 48 | 321104 | 48 | 338758 | 48 | 371762 | 60 | 375166 | 48 |
| 288697 | 250 | 301751 | 48 | 321105 | 48 | 338759 | 60 | 371763 | 48 | 375167 | 48 |
| 288698 | 48 | 301752 | 48 | 321106 | 48 | 338760 | 60 | 371764 | 48 | 375168 | 48 |
| 288699 | 48 | 301753 | 60 | 321107 | 48 | 338761 | 48 | 371765 | 48 | 375169 | 48 |
| 288700 | 48 | 301754 | 48 | 321108 | 48 | 338762 | 48 | 371766 | 48 | 375170 | 48 |
| 292151 | 48 | 301755 | 60 | 321109 | 48 | 338763 | 48 | 371767 | 48 | 375171 | 48 |
| 292152 | 48 | 301756 | 48 | 321110 | 48 | 338764 | 48 | 371768 | 48 | 375172 | 48 |
| 292153 | 48 | 301757 | 48 | 321111 | 48 | 338765 | 48 | 371769 | 60 | 375173 | 48 |
| 292154 | 48 | 301758 | 48 | 321112 | 48 | 338766 | 48 | 371770 | 48 | 375174 | 60 |
| 292155 | 48 | 301759 | 48 | 321113 10000 | | 338767 | 48 | 371771 | 48 | 375175 | 48 |
| 292156 | 60 | 301760 | 48 | 321114 | 48 | 338768 | 250 | 371772 | 48 | 375176 | 48 |
| 292157 | 60 | 301761 | 48 | 321115 | 60 | 338769 | 48 | 371773 | 48 | 375177 | 48 |
| 292158 | 48 | 301762 | 48 | 321116 | 60 | 338770 | 48 | 371774 | 48 | 375178 | 60 |
| 292159 | 48 | 301763 | 48 | 321117 | 60 | 338771 | 60 | 371775 | 48 | 375179 | 48 |
| 292160 | 48 | 301764 | 48 | 321118 | 60 | 338772 | 48 | 371776 | 48 | 375180 | 48 |
| 292161 | 48 | 301765 | 48 | 321119 | 48 | 338773 | 48 | 371777 | 48 | 375181 | 48 |
| 292162 | 48 | 301766 | 48 | 321120 | 60 | 338774 | 48 | 371778 | 48 | 375182 | 48 |
| 292163 | 48 | 301767 | 48 | 321121 | 48 | 338775 | 48 | 371779 | 48 | 375183 | 48 |
| 292164 | 48 | 301768 | 48 | 321122 | 48 | 338776 | 48 | 371780 | 48 | 375184 | 48 |
| 292165 | 48 | 301769 | 48 | 321123 | 48 | 338777 | 48 | 371781 | 48 | 375185 | 48 |
| 292166 | 48 | 301770 | 48 | 321124 | 250 | 338778 | 48 | 371782 | 48 | 375186 | 48 |
| 292167 | 48 | 301771 | 48 | 321125 | 48 | 338779 | 48 | 371783 | 48 | 375187 | 48 |
| 292168 | 48 | 301772 | 48 | 321126 | 48 | 338780 | 48 | 371784 | 48 | 375188 | 48 |
| 292169 | 48 | 301773 | 48 | 321127 | 48 | 338781 | 48 | 371785 | 48 | 375189 | 48 |
| 292170 | 48 | 301774 | 48 | 321128 | 48 | 338782 | 48 | 371786 | 48 | 375190 | 48 |
| 292171 | 48 | 301775 | 48 | 321129 | 48 | 338783 | 48 | 371787 | 48 | 375191 | 48 |
| 292172 | 48 | 301776 | 48 | 321130 | 48 | 338784 | 48 | 371788 | 48 | 375192 | 48 |
| 292173 | 48 | 301777 | 48 | 321131 | 48 | 338785 | 48 | 371789 | 48 | 375193 | 60 |
| 292174 | 48 | 301778 | 48 | 321132 | 48 | 338786 | 48 | 371790 | 60 | 375194 | 48 |
| 292175 | 48 | 301779 | 48 | 321133 | 48 | 338787 | 48 | 371791 | 48 | 375195 | 48 |
| 292176 | 48 | 301780 | 48 | 321134 | 48 | 338788 | 48 | 371792 | 48 | 375196 | 48 |
| 292177 | 48 | 301781 | 48 | 321135 | 48 | 338789 | 48 | 371793 | 48 | 375197 | 48 |
| 292178 | 48 | 301782 | 48 | 321136 | 48 | 338790 | 48 | 371794 | 48 | 375198 | 48 |
| 292179 | 48 | 301783 | 48 | 321137 | 48 | 338791 | 48 | 371795 | 60 | 375199 | 48 |
| 292180 | 48 | 301784 | 48 | 321138 | 48 | 338792 | 48 | 371796 | 48 | 375200 | 48 |
| 292181 | 48 | 301785 | 48 | 321139 | 48 | 338793 | 48 | 371797 | 250 | 378501 | 48 |
| 292182 | 48 | 301786 | 48 | 321140 | 48 | 338794 | 48 | 371798 | 48 | 378502 | 48 |
| 292183 | 48 | 301787 | 48 | 321141 | 48 | 338795 | 48 | 371799 | 48 | 378503 | 48 |
| 292184 4000 | | 301788 | 48 | 321142 | 48 | 338796 | 48 | 371800 | 48 | 378504 | 48 |
| 292185 | 48 | 301789 | 48 | 321143 | 48 | 338797 | 48 | 375151 | 48 | 378505 | 48 |
| 292186 | 48 | 301790 | 48 | 321144 | 48 | 338798 | 48 | 375152 | 48 | 378506 | 48 |
| 292187 | 48 | 301791 | 48 | 321145 | 48 | 338799 | 48 | 375153 | 48 | 378507 | 48 |
| 292188 | 48 | 301792 | 48 | 321146 | 48 | 338800 | 48 | 375154 | 48 | 378508 | 48 |
| 292189 | 48 | 301793 | 60 | 321147 | 48 | 371751 | 48 | 375155 | 48 | 378509 | 48 |
| 292190 | 48 | 301794 1000 | | 321148 | 48 | 371752 | 48 | 375156 | 48 | 378510 | 48 |
| 292191 | 48 | 301795 | 48 | 321149 | 48 | 371753 | 48 | 375157 | 48 | 378511 | 48 |
| 292192 | 60 | 301796 | 48 | 321150 | 60 | 371754 | 48 | 375158 | 48 | 378512 | 48 |
| 292193 | 48 | 301797 | 48 | 338751 | 60 | 371755 | 48 | 375159 | 48 | 378513 | 48 |
| 292194 | 48 | 301798 | 48 | 338752 | 60 | 371756 | 48 | 375160 | 48 | 378514 | 48 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 378515 | 48 | 378538 | 48 | 396011 | 48 | 396034 | 48 | 398007 | 48 | 398029 | 48 |
| 378516 | 48 | 378539 | 48 | 396012 | 48 | 396035 | 48 | 398008 | 48 | 398030 | 48 |
| 378517 | 48 | 378540 | 48 | 396013 | 48 | 396036 | 48 | 398009 | 48 | 398031 | 60 |
| 378518 | 48 | 378541 | 48 | 396014 | 48 | 396037 | 48 | 398010 | 48 | 398032 | 60 |
| 378519 | 48 | 378542 | 48 | 396015 | 48 | 396038 | 48 | 398011 | 60 | 398033 | 60 |
| 378520 | 60 | 378543 | 48 | 396016 | 48 | 396039 | 48 | 398012 | 48 | 398034 | 48 |
| 378521 | 48 | 378544 | 48 | 396017 | 48 | 396040 | 48 | 398013 | 48 | 398035 | 48 |
| 378522 | 48 | 378545 | 60 | 396018 | 48 | 396041 | 48 | 398014 | 48 | 398036 | 48 |
| 378523 | 60 | 378546 | 48 | 396019 | 48 | 396042 | 48 | 398015 | 250 | 398037 | 48 |
| 378524 | 48 | 378547 | 48 | 396020 | 48 | 396043 | 60 | 398016 | 48 | 398038 | 60 |
| 378525 | 60 | 378548 | 48 | 396021 | 48 | 396044 | 48 | 398017 | 48 | 398039 | 48 |
| 378526 | 48 | 378549 | 48 | 396022 | 48 | 396045 | 48 | 398018 | 48 | 398040 | 48 |
| 378527 | 48 | 378550 | 48 | 396023 | 48 | 396046 | 48 | 398019 | 48 | 398041 | 60 |
| 378528 | 48 | 396001 | 60 | 396024 | 48 | 396047 | 48 | 398020 | 48 | 398042 | 48 |
| 378529 | 48 | 396002 | 60 | 396025 | 48 | 396048 | 48 | 398021 | 48 | 398043 | 48 |
| 378530 | 60 | 396003 | 48 | 396026 | 48 | 396049 | 48 | 398022 | 48 | 398044 | 48 |
| 378531 | 48 | 396004 | 48 | 396027 | 48 | 396050 | 48 | 398023 | 48 | 398045 | 60 |
| 378532 | 48 | 396005 | 48 | 396028 | 48 | 398001 | 48 | 398024 | 48 | 398046 | 48 |
| 378533 | 48 | 396006 | 48 | 396029 | 48 | 398002 | 48 | 398025 | 48 | 398047 | 48 |
| 378534 | 48 | 396007 | 48 | 396030 | 48 | 398003 | 48 | 398026 | 48 | 398048 | 48 |
| 378535 | 60 | 396008 | 48 | 396031 | 48 | 398004 | 48 | 398027 | 60 | 398049 | 48 |
| 378536 | 48 | 396009 | 48 | 396032 | 60 | 398005 | 48 | 398028 | 60 | 398050 | 48 |
| 378537 | 48 | 396010 | 48 | 396033 | 48 | 398006 | 48 | | | | |

Die Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Die neunte Ziehung der 3½prozentigen Rentenscheine in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1856 (Regierungsblatt Nr. VI.) hat am 21. März d. J. stattgefunden.

Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 42,900 fl. und es sind gezogen worden:

72 Stück zu 500 fl.

| | | | | | | | | | | |
|-----|-----|------|------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|
| 1 | 368 | 765 | 6021 | 6438 | 7775 | 8336 | 9433 | 10483 | 10613 | 12250 |
| 99 | 474 | 852 | 6113 | 7128 | 7776 | 8377 | 9500 | 10521 | 10620 | 12423 |
| 145 | 522 | 895 | 6179 | 7134 | 8182 | 8460 | 10152 | 10531 | 10622 | 12468 |
| 298 | 534 | 2024 | 6207 | 7325 | 8190 | 8470 | 10345 | 10554 | 10639 | 12720 |
| 322 | 592 | 2094 | 6341 | 7450 | 8201 | 9027 | 10381 | 10597 | 10697 | 12776 |
| 341 | 698 | 2230 | 6375 | 7569 | 8251 | 9115 | 10392 | 10603 | 12046 | 12997 |
| 366 | 740 | 4119 | 6425 | 7585 | 8260 | | | | | |

69 Stück zu 100 fl.

| | | | | | | | | | | |
|-----|-----|------|------|------|------|------|------|------|------|-------|
| 19 | 379 | 868 | 2478 | 4244 | 6464 | 7462 | 7714 | 8028 | 9125 | 10110 |
| 48 | 411 | 2031 | 2494 | 4335 | 6534 | 7533 | 7745 | 8422 | 9249 | 10129 |
| 78 | 541 | 2162 | 4042 | 4347 | 7098 | 7568 | 7754 | 8424 | 9304 | 10130 |
| 199 | 576 | 2274 | 4061 | 6031 | 7211 | 7659 | 7804 | 8465 | 9349 | 10206 |
| 237 | 598 | 2335 | 4144 | 6112 | 7283 | 7698 | 7807 | 9017 | 9418 | 10227 |
| 249 | 733 | 2336 | 4149 | 6157 | 7452 | 7706 | 7919 | 9029 | 9442 | 10285 |
| 278 | 810 | 2466 | | | | | | | | |

Diese Rentenscheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt.

Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage erhalten. Vom 1. Oktober d. J. an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 1. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glosf.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Am 10. Dezember v. J. der pensionirte Hofökonomierath von Kladt in Mannheim.
 " 4. Februar d. J. der Rheinschifffahrtsinspektor des ersten Bezirks, Regierungsrath Wirth in Mannheim.
 " 16. März d. J. der im Ruhestand befindlich gewesene evangelische Pfarrer Karl Friedrich Christian Brecht von Bammenthal.
 " 19. " " " der evangelische Pfarrer Martin Schmidt in Grünwettersbach.
 " 21. " " " der Großherzogliche Amtsrevisor Wilhelm Fingado in Lahr.
 " 25. " " " der katholische Pfarrer und Kapitelskammerer Johann Christian Scherer von Brezingen.

J. 1881 in d. 100 J.

Die Gemeindeverwaltung hat die Ehre, die Beerdigung des verstorbenen Herrn von Kladt am 1. Oktober d. J. zu befehlen.
 Die Beerdigung geschieht bei allen öffentlichen Beerdigungen, sowie in der Gemeinde, am 1. Oktober d. J. bei
 Johann von Kladt und seiner Frau, die von Kladt und seiner Frau, die von Kladt und seiner Frau, die von Kladt und seiner Frau,
 Gemeindeverwaltung hat die Ehre, die Beerdigung des verstorbenen Herrn von Kladt am 1. Oktober d. J. zu befehlen.
 Die Beerdigung geschieht bei allen öffentlichen Beerdigungen, sowie in der Gemeinde, am 1. Oktober d. J. bei
 Johann von Kladt und seiner Frau, die von Kladt und seiner Frau, die von Kladt und seiner Frau, die von Kladt und seiner Frau,
 Gemeindeverwaltung hat die Ehre, die Beerdigung des verstorbenen Herrn von Kladt am 1. Oktober d. J. zu befehlen.
 Die Beerdigung geschieht bei allen öffentlichen Beerdigungen, sowie in der Gemeinde, am 1. Oktober d. J. bei
 Johann von Kladt und seiner Frau, die von Kladt und seiner Frau, die von Kladt und seiner Frau, die von Kladt und seiner Frau,

J. 1881 in d. 100 J.

Gemeindeverwaltung hat die Ehre, die Beerdigung des verstorbenen Herrn von Kladt am 1. Oktober d. J. zu befehlen.

Hochachtungsvoll

Vdr. Gluck.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 29. April 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Diensta Nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1845 über die Biersteuer betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. April d. J.

gnädigt bewogen gefunden, dem Regimentsquartiermeister Meßler im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. April d. J.

gnädigt bewogen gefunden:

dem Domänenrath Stüber den Charakter eines Geheimen Finanzrathes zu verleihen;

den Oberbaurath Fischer, unter Enthebung von der Stelle eines Vorstandes der Bauerschule, zum Baudirektor zu ernennen;

dem Professor Dr. Hitzig an der Universität Heidelberg den Charakter als Kirchenrath zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1845 über die Biersteuer betreffend.

Nachdem für zulässig erkannt worden ist, in den Vollzugsvorschriften zu dem Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 50 u. ff.) weitere dem Braubetrieb erwünschte Erleichterungen eintreten zu lassen, wird zu dem genannten Gesetz, unter Aufhebung der Vollzugsverordnungen vom 30. April 1845 (Regierungsblatt S. 121 u. ff.) und vom 10. November 1849 (Regierungsblatt S. 578) folgende neue

Vollzugsverordnung

erlassen:

§. 1.

Alle Braugefäße müssen nach Art. 4 des Gesetzes im Landesmaße geeicht sein.

Die Eichung geschieht auf Anordnung der einschlägigen Obereinnemerei (des Hauptsteueramts) im Beisein des Eigenthümers oder seines Stellvertreters durch verpflichtete Käufer oder die öffentlich aufgestellten Eichmeister.

Der Inhalt jedes Braugefäßes ist in ganzen Stügen zu bestimmen und, was unter einer Stüge ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Ueber das bei der Eichung einzuhaltende Verfahren hat die Steuereirection eine besondere Anleitung zu geben.

Die Eichkosten trägt die Steuerkasse; jedoch ist der Brauer verbunden, das zur Eichung erforderliche Wasser herbeizuschaffen.

§. 2.

Wer ein neues Braugefäß anschafft, hat hievon, damit die Eichung vorgenommen werde, dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen. Ebenso, wer an einem schon geeichten Braugefäße oder an dem Kranze oder Aufsatze desselben eine Veränderung vornehmen läßt.

Die Anzeige muß jedenfalls vor Ablauf von 16 Stunden nach dem Empfange des neuen oder veränderten Braugefäßes, oder nach Vollenbung der Veränderung am Kranze oder Aufsatze geschehen.

§. 3.

An jedem Brauofen muß das Schürloch mit eiserner Thüre versehen und nach Anordnung der Steuerbehörde in der Art hergerichtet sein, daß der im Art. 6 des Gesetzes verfügte steuerliche Verschuß bequem angelegt werden und ohne sichtbare Verletzung desselben oder des Ofens eine Feuerung des letzteren nicht stattfinden kann.

§. 4.

Den steuerlichen Verschuß, der mittelst Anlegung eines Siegels geschieht, besorgt der Steuer-

erheber des Orts oder sein Stellvertreter. Er allein ist, den im Schlusse des Art. 6 des Gesetzes erwähnten Fall ausgenommen, befugt, den Verschuß abzunehmen.

Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht unentgeltlich.

Der Brauer ist verbunden, den steuerlichen Verschuß unverletzt zu erhalten und erforderlichen Falls die gegen zufällige Verlegung sichernden Einrichtungen zu treffen.

§. 5.

Zum Bierbrauen wird der steuerliche Verschuß auf die Dauer der erforderlichen Brauzeit (§. 8.) abgenommen; zur Essigbereitung in einem Braugesäß auf die im §. 6 hierfür bestimmte Zeit und unter den dort gegebenen weiteren Vorschriften.

Zur Bereitung von heißem Wasser kann auf schriftliches Begehren des Brauers und unter Ausstellung eines Erlaubnißscheines der Verschuß, je nach der Größe des Braugesäßes, auf kürzere oder längere Zeit, jedoch nur bei Tag und keinesfalls über acht Stunden lang, abgenommen werden. Will der Brauer nach Beendigung des Bierfuts das gleiche Braugesäß noch zur Bereitung von heißem Wasser benützen, so kann dies nur auf besonderes schriftliches Ansuchen auf den Grund eines vom Steuererheber auszustellenden Erlaubnißscheins auf höchstens zwei Stunden gestattet werden. Das schriftliche Ansuchen muß den wahrscheinlichen Zeitpunkt des Ausschöpfens angeben und die Zeit zur Wiederanlage des Verschlusses, welche jedoch in keinem Fall später als 11 Uhr Nachts fallen darf, bezeichnen. Der Steuererheber ist befugt, den Erlaubnißschein ohne Angabe eines Grundes zu verweigern, wenn er nach seinem Ermessen das steuerliche Interesse für gefährdet erachtet.

Wegen Veränderungen oder Reparationen am Ofen, welche die Abnahme des Verschlusses nothwendig machen und darum auch nur mit Vorwissen des Steuererhebers vorgenommen werden dürfen, ist der Verschuß auf die für den bezeichneten Zweck nöthige Zeit abzunehmen. Innerhalb 16 Stunden nach beendigter Herstellung hat aber der Brauer, behufs der Wiederanlage des steuerlichen Verschlusses, den Steuererheber herbeizurufen.

Für andere, als die voranstehend genannten Zwecke kann der Verschuß nur auf ausdrückliche Weisung der Obergemeinde (des Hauptsteueramts) unter Beachtung der von derselben für den einzelnen Fall gegebenen Vorschriften abgenommen werden.

§. 6.

Sind in Gebäuden einer Bierbrauerei, und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt, auch Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen aufgestellt, so unterliegen sie den Vorschriften der §§. 3 und 4.

Die Feuerung der Gefäße bleibt, so lange sie überhaupt nicht gebraucht werden, geschlossen. Sie wird zum Branntweinbrennen auf die vom Brenner jeweils zu deklarirende Zeit, unter Ausfolgung des Brennscheins, zu einem Essigfutte aber auf schriftliches Begehren (Beilage Nr. 1) für höchstens zehn Stunden und nur während der Tageszeit, unter Ausfolgung einer Bescheinigung, zur Bereitung von heißem Wasser nach Maßgabe der Vorschrift im §. 5 geöffnet.

Soll insbesondere Fruchtessig bereitet werden, so muß in der schriftlichen Anmeldung die Gattung des Getreides, welches verwendet werden will, und die Stunde der Einmischung angegeben sein.

§. 7.

Gefäße, die zwar zunächst zum Essigkochen, zum Branntweinbrennen oder zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind nach Art. 7 des Gesetzes als Braugefäße zu betrachten und unterliegen deshalb den Bestimmungen der §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung.

Soll in einem Gefäße der Art Branntwein oder Essig gefertigt werden, so kommt, was die Dauer der Verschlußabnahme u. s. w. betrifft, der §. 6 in Anwendung.

§. 8.

Jeder Bierbrauer hat in einer schriftlichen Erklärung anzugeben, wie viele Stunden er nach seiner Braumethode zu einem Biersutt nöthig hat. Bei Prüfung dieser Brauzeit, sowie bei deren etwaigen Herabsetzung durch die Steuerbehörde kommt der §. 9 in Anwendung.

§. 9.

Die in der schriftlichen Erklärung zur Fertigung eines Biersutts begehrte Brauzeit darf in keinem Falle die nachfolgenden Stundenzahl übersteigen:

| | | |
|----|---|-------------|
| a. | Bei Braugefäßen bis zu 5 Ohm einschließlich | 12 Stunden; |
| b. | " " von mehr als 5 Ohm bis zu 10 Ohm einschließlich | 14 Stunden; |
| c. | " " " " " 10 " " " 15 " " | 16 " " |
| d. | " " " " " 15 " " " 20 " " | 18 " " |
| e. | " " " " " 20 " " " 25 " " | 21 " " |
| f. | " " " " " 25 " " " " | 24 " " |

Die zur gewöhnlichen Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit ist hierbei eingerechnet.

Wo die hiernach als höchstes Maß der Brauzeit festgesetzte Stundenzahl nach der Beschaffenheit des Wassers oder des Feuerungsmaterials, oder nach den Einrichtungen einer Brauerei erfahrungsgemäß zur Fertigung eines Biersutts nicht erforderlich ist, gleichwohl aber der Brauer in seiner schriftlichen Erklärung dieses höchste Maß, oder doch eine den wirklichen Zeitaufwand mutmaßlich bedeutend überschreitende Brauzeit in Anspruch nimmt, kann durch die Obereinnehmer (das Hauptsteueramt) nach Anhörung von drei Sachverständigen eine Herabsetzung der verlangten Brauzeit auf das höchstens erforderliche Zeitmaß verfügt werden.

Zu den in solchen Fällen zusammentretenden Sachverständigen ernennt die Obereinnehmer (das Hauptsteueramt) den Einen, der Brauereibesitzer den Andern und das einschlägige Bezirksamt den Dritten.

Das Gutachten der Sachverständigen ist dem Brauer zur Erklärung vorzulegen und hiernächst die Brauzeit, vorbehaltlich des dem Brauer gestatteten Recurses an die Steuerdirektion, festzusetzen.

So lange nicht hiernach über eine Herabsetzung der Brauzeit endgültig entschieden ist, darf dieselbe gegen den Willen des Brauers nicht verkürzt werden.

§. 10.

Wer Bier brauen will, hat dies wenigstens eine Stunde vor dem Beginne der Feuerung und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden unter Entrichtung der Steuer dem Steuererheber schriftlich anzumelden. Wo und so weit es das Bedürfniß erheischt, sollen auch an Sonn- und Festtagen in einer, durch die Obergemeinde (das Hauptsteueramt) zu bezeichnenden Stunde Brauanmeldungen vom Steuererheber angenommen werden. Die nach anliegendem Muster (Beilage Nr. 2) einzureichende Brauanmeldung muß enthalten:

1. die Größe des Braugesäßes, in welchem gebraut werden will,
2. die Stunde, mit welcher die Feuerung beginnen soll,
3. die Stunde, zu welcher der Sutt wahrscheinlich beendigt sein, beziehungsweise die Entleerung des Braugesäßes beginnen wird.

Will der Brauer bei mißrathenem oder schaal gewordenem Bier gelegentlich eines angemeldeten Sutttes das sogenannte An- oder Ueberschwenken anwenden, so hat er dies, unter Angabe der Menge solchen Biers auf der Brauanmeldung, oder in einer nachträglichen, vor dem Beginne dieser Operation einzureichenden Erklärung zu bemerken.

Der Brauer ist gehalten, seine Einrichtungen in der Art zu treffen, daß das Ende der Bereitung des Biersutts nicht in die Zeit zwischen 11 Uhr Nachts und 5 Uhr des Morgens fällt.

§. 11.

Die Brauanmeldung darf in der Regel nur auf einen Sutt lauten.

Ausnahmsweise kann der Steuererheber durch die Obergemeinde (das Hauptsteueramt) ermächtigt werden, von Brauereien, welche die begehrte Brauzeit nach dem Urtheile der Steuerbehörde auf das wirklich benötigte Zeitmaß beschränkt haben, Brauanmeldungen auf zwei oder drei Sutte anzunehmen, wenn von dem Brauer die begehrte Brauzeit für den zweiten und dritten Sutt um den Zeitgewinn verkürzt werden will, welcher nach dem auf Vernehmung von Sachverständigen gegründeten Ermessen der Steuerbehörde bei ununterbrochenem Fortbrauen eintritt.

Es muß in solchen Fällen die Abgabe für die angemeldete Zahl von Suttten gleich bei der Einreichung der Brauanmeldung mit einemmale entrichtet werden und es darf das Ende des letzten Sutttes nicht in die Zeit zwischen Nachts 11 Uhr und Morgens 5 Uhr fallen.

§. 12.

Der Steuererheber hat die Brauanmeldung hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben und in Bezug auf die Richtigkeit der begehrten Brauzeit zu prüfen und eintretenden Falls berichtigen zu lassen. Er hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brauschein dienende Quittung dem Brauer auszufolgen. Dies muß stets vor Abnahme des Verschlusses geschehen.

§. 13.

Kurz vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Feuerung beginnen soll, hat sich der Steuererheber

in das Brauhaus zu begeben und den Verschuß vom Schürloch des Brauofens abzunehmen, solchen aber gleich nach Beendigung des Sutttes wieder anzulegen.

Ist, wenn der Steuererheber auf die in der Brauanmeldung angegebene Zeit des Ausschöpfens zur Wiederanlegung des Verschlusses eintrifft, der Sutt noch nicht beendet, so soll zwar dessen Beendigung abgewartet, bei einer Ueberschreitung des zugelassenen höchsten Maßes der Brauzeit aber die Ursache der Verzögerung ermittelt, der Thatbestand hierüber festgestellt und der vorgesetzten Obergemeinde (dem Hauptsteueramt) der Vorfall zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

§. 14.

Die Brauhäuser und die nicht mindestens durch eine öffentliche Straße von denselben getrennten übrigen Räume der Bierbrauereien stehen, mit Ausnahme der Wohnräume, unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Gerätschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Bei Nacht — zwischen 11 Uhr Nachts und 5 Uhr Morgens — darf eine Visitation nur rücksichtlich der Brauhäuser und nur dann stattfinden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Visitationen der Bierbrauereien sind das Steueraufsichts- und Erhebungs-Personal, so wie sonst im Dienste der Finanzverwaltung stehende Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Obergemeinde (des Hauptsteueramts) oder der Steuerdirektion ausweisen können. Andere Personen dürfen zu solchen Visitationen nur ausnahmsweise und nur mittelst schriftlichen Auftrags der Steuerdirektion verwendet werden. Visitationen bei Nacht sollen nie durch einen Angestellten allein, sondern nur unter Zuzug eines weiteren Steueraufsichts- oder Erhebungsbeamten oder einer Urkundsperson vorgenommen werden.

§. 15.

Der Bierbrauer ist verbunden, den Steuerbeamten, so oft dieselben die Brauhäuser besuchen, behufs der Kontrolirung diejenigen Brauscheine vorzulegen, welche für die gerade in Arbeit genommenen sowie für die in Kühlung begriffenen und für die vom Kühlschiff abgelassenen, aber noch nicht in Gährung übergegangenen Bierfutts ausgestellt sind.

Findet sich nach Beendigung eines Bierfutttes (Art. 3 des Gesetzes) noch ungehopfte Würze und lautet die Deklaration nicht auf weitere Sutte, so sind die Steuerbeamten befugt, die Ausgießung zu verlangen. Erklärt der Brauer die Würze für einen andern Zweck, z. B. zur Verdünnung des Gährzeuges, zur Essigfabrikation, zur Branntweinbrennerei u. s. w. bestimmt, so kann von der den Umständen nach etwa für nöthig erachteten Ausgießung, unter der Bedingung abgestanden werden, daß im Beisein der Steuerbeamten die Flüssigkeit entweder sogleich jener Bestimmung zugeführt, oder durch einen vom Brauer beizuschaffenden, für den angegebenen Zweck unschädlichen Zusatz zur Verwendung als Bier unbrauchbar gemacht wird. Kommt der Brauer den Anordnungen des Steueraufsichts- oder Steuererhebungspersonals nicht nach, so unterliegt er der in §. 17 angedrohten Strafe.

§. 16.

Die Gebäude, in welchen die in den §§. 6 und 7 bezeichneten Gefäße zur Essig- und Brannt-

weinbereitung aufgestellt sind, werden rücksichtlich der steuerlichen Beaufsichtigung und Visitation den Brauhäusern gleich behandelt.

Wird in den betreffenden Gefäßen beim Besuche eines Steuerbeamten Brauntwein oder Essig bereitet, so müssen auf Verlangen die nach §. 6 erforderlichen Brenn- oder Anmeldungsscheine vorgelegt werden.

§. 17.

Unabhängig von den im Geseze angedrohten Defraudations- und Ordnungsstrafen ist

- a. die Unterlassung der Anzeige über die Anschaffung eines neuen Braugefäßes, so wie über die Veränderung eines schon vorhandenen Braugefäßes oder des dasselbe umgebenden Kranzes oder Aufsatzes,
 - b. die Nichtbefolgung von gesetzlichen oder Vollzugsvorschriften, wenn sie nicht mit einer Strafe besonders belegt ist,
- mit Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden zu ahnden.

§. 18.

Hinsichtlich der Steuererhebung von dem aus dem Auslande in das Großherzogthum eingehenden Bier verbleibt es bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen.

§. 19.

Gegenwärtige Vollzugsverordnung tritt am 10. f. M. in Wirksamkeit.

Die Steuerdirektion ist mit den weiter hierwegen erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Sie hat den Steuererhebungs- und Aufsichtsbeamten Instruktion zu ertheilen und für deren dem Geseze und der Vollzugsverordnung gemäße Anwendung forthin zu sorgen.

Karlsruhe, den 16. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glöck.

Beilage Nr. 1.

Gingereicht am 18. Oktober 1864, Morgens 6 Uhr.

Eßigsutt-Register Ordnungszahl 3.

Eßigsutt-Anmeldung.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in seinem Eßigsessel von 182 Stügen Inhalt einen Sutt Fruchtessig zu fertigen, wozu er 9 Stunden Zeit bedarf und theils Malzschrot, theils Roggenschrot verwenden wird.

Die Einmaischung geschieht heute früh um 6 Uhr,
die Feuerung beginnt heute früh um 8 Uhr,
und der Sutt wird muthmaßlich heute Abend 5 Uhr beendet sein.

Rastatt, den 18. Oktober 1864.

Friedrich Zoos,

Bierbrauer

Gesehen und eingetragen Rastatt den 18. Oktober 1864.

Protzher,

Zollverwalter.

Beilage Nr. 2.

Gingereicht am 15. Oktober 1864, Nachmittags 4 Uhr.

Manual Nummer 56.

Beilage Nummer 20.

Brauregister Ord.-Z. 11.

Brauanmeldung.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in seinem Braugefäße Nr. 1 von 243 Stügen Inhalt einen Sutt Jungbier zu fertigen, wozu er einer Brauzeit von 15 Stunden bedarf.

Anfang der Feuerung, heute Abend um 7 Uhr.

Muthmaßliche Zeit des Ausschöpfens, morgen früh um 8 Uhr.

Rastatt, den 15. Oktober 1864.

Friedrich Zoos,

Bierbrauer.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstaufsicht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Das Salm-Reifferscheidt-Krauthaus'sche Hausgesetz betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Generalagentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt betreffend. Die Stiftung der Valentin Nerlinger Wittwe, Maria geborene Battiany in Offenburg zur Erbauung einer Friedhofskapelle betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufhebung der Oberbauinspektion betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Bayerischen Generalmajor und Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs von Bayern, Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen das Großkreuz und

dem Königlich Bayerischen Lieutenant Graf von Rechberg und Rothenlöwen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstaufsicht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem zur Zeit als Großherzoglichen Geschäftsträger im Haag fungirenden Legationssekretär Bohlen-Halbach den Titel eines Legationsrathes zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Salm-Reifferscheidt-Krautheim'sche Hausgesetz betreffend.

Der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten und Altgrafen Leopold zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim unter Zustimmung seiner Agnaten am 2. Oktober v. J. erlassene Nachtrag zu dem Hausgesetze vom 5. März 1839 (Regierungsblatt Nr. VII.) wird in Gemäßheit höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 315, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen verkündet, daß die in den Landrechtsfagen 577 c. a. — c. v. hinsichtlich der Verfügung über Familiengut und dessen Belastung enthaltenen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Wir Leopold Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim u. urkunden und bekennen hiermit, daß wir mit Zustimmung Unserer hohen Agnaten auf Grund des Artikels 14 der deutschen Bundesakte und der höchsten landesherrlichen Entschliessung vom 10. April 1839 §. 6 Uns bewogen gefunden haben, daß von Unserem hochseligen Herrn Vater Liebden, Constantin Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim erlassene Hausgesetz d. d. Gerlachsheim den 5. März 1839, publicirt im Großherzoglich Badischen Regierungsblatt Nr. 8 vom Jahr 1839 bezüglich des dort creirten Familienverwaltungs Rathes, welcher seit dem Tode Unseres Herrn Vaters Liebden seine Wirksamkeit eingestellt hat, dahin abzuändern:

Artikel 1.

Die Artikel IV., V., VI., VII. dieses obengenannten Hausgesetzes, welche von der Einsetzung und den Befugnissen des Familien Rathes handeln, sind hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Die Befugnisse und Rechte dieses Familienverwaltungs Rathes gehen auf Uns Leopold Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim und jeden Uns succedirenden Chef des Fürstlich Salm-Reifferscheidt-Krautheim'schen Hauses über.

Schloß Herrschberg den 2. Oktober 1863.

Also ausgefertigt urkundlich eigenhändiger Unterschrift und unter Anfügung unseres größeren Familieniegels.

(L. S.) gez. **Leopold**, Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheintreife betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheintreifes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Es haben gestiftet:

die ledig verstorbene Euphemie Müller von Stausen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

der verstorbene Dompräbendar, Geistliche Rath Schnider zu Freiburg in den Münsterfabrikfond daselbst 100 fl.;

der verstorbene Klemens Binkert von Dogern in den dasigen Schul- und Armenfond 500 fl. unbelastet und 100 fl., zur Belohnung einer armen Person für Unterhaltung des Grabes des Stifters;

eine ungenannte Person in den Kapellenfond zu Niedergebissbach zur jährlichen Anschaffung einer Wachskerze zum Gebrauche bei den in der Kapelle während der heiligen Fasten üblichen Andachten 10 fl.;

die Wittve des Köflewirths Ernst, Emilie Ziegler von Bahlingen in den dortigen Almosenfond zur Anschaffung kirchlicher Bedürfnisse 150 fl.;

Christian Bertsch von Birstetten in den Almosenfond allda 1 1/2 Mattfeld zur Vertheilung des Ertrags unter die Ortsarmen;

mehrere Einwohner von Gundelfingen in die dortige Kirche eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch im Werth von 21 fl. 30 fr.;

drei Bürger von da ebendahin Silberfranzen an das Kanzel-, Altar- und Taufstein-Tuch — Bibelsprüche darstellend — gewerthet zu 26 fl.;

Ein junges Ehepaar von da ebendahin 2 Opferteller im Werthe von 1 fl. 48 fr.;

ein Mädchen von da ebendahin einen Klingelbeutel, angeschlagen zu 1 fl. 48 fr.;

Altbürgermeister Johann Georg Winkler von da auf den dortigen Gottesacker ein steinernes Kreuz im Werthe von 88 fl.;

ein Confirmande von da in die Kirche daselbst ein silbernes Löffelchen zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl, angeschlagen zu 2 fl.;

ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond zu Oberglosterthal 25 fl.;

Müller Johann Zehle von Hochsal in den dortigen Armenfond 1,200 fl.;

die Wittve des Jakob Bögtle, Katharina Gäng von Albert in den Schul- und Armenfond allda 100 fl.;

Michael Stritt von Untermulten in den Armenfond zu Altem 100 fl.;

die ehemaligen Zunftverbände des Amtsbezirks Säckingen in den Schulfond zu Wehr und zwar:

- die Zunft der Weber, Seiler und Posamentier 1 fl. 6 fr.;
- „ „ „ Schuhmacher 175 fl.,
- „ „ „ Schneider 10 fl. 40 fr.,
- „ „ „ Baugewerke 145 fl.,
- „ „ „ Feuergewerke 420 fl.,
- zur Verwendung der Zinsen zur Bezahlung eines besondern gewerblichen Unterrichts;
- einige ehemalige Zünfte zu Emmendingen für die dortige höhere Bürgerschule und zwar:
- die Zunft der Weiß- und Rothgerber 250 fl.,
- „ „ „ Bäcker und Müller 200 fl.,
- „ „ „ Mehger 500 fl.,
- zur Hebung und Unterhaltung der Schule;
- ehemalige Zünfte zu Emmendingen für die dortige Gewerbschule und zwar:
- die Zunft der Bäcker und Müller 500 fl.,
- „ „ „ Färber und Sattler 400 fl.,
- „ „ „ Schmiede 233 fl. 39 fr.,
- „ „ „ Mehger 500 fl.,
- „ „ „ Weiß- und Rothgerber 250 fl.,
- „ „ „ Hafner 50 fl.,
- „ „ „ Wagner 150 fl.,
- „ „ „ Schuhmacher 600 fl.,
- „ „ „ Bauleute 300 fl.,
- „ „ „ Rübler, Kiefer und Bierbrauer 100 fl.,
- „ „ „ Nagelschmiede 50 fl.,
- „ „ „ Seiler 250 fl.,
- „ „ „ Schlosser, Schreiner, Dreher, Messerschmiede und Siebmacher 250 fl.,
- „ „ „ Schneider 67 fl. 10 fr.,
- zur Hebung und Unterhaltung der Schule;
- die Wittwe Maria Anna Pfaff, geborene Albrecht von Freiburg in den Armenfond zu Sölden mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 100 fl.;
- die Erben des verstorbenen Fabrikanten Sales von Hermann von Waldshut in den dortigen Spitalfond 100 fl.;
- Andreas Schwab von Hinterstraß in den Schulfond zu Glashütte, Gemeinde Hinterstraß 50 fl.;
- Monika Tröschler von da eben dahin 75 fl.;
- Maria Katharina Thomen von Müllheim in den dortigen Spitalfond 50 fl.;
- die verstorbene Wittwe des Johann Wagner von Müllheim in den dortigen Spitalfond 10 fl.;
- die Wittwe des Johann Martin Liz von Eschbach, Amts Staufien, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;
- Blasius Thoma von Afersteg in den Armenfond allda zur Vertheilung der Zinsen an alte Arme katholischer Konfession 75 fl.;

die ledige Katharina Schieß von Burtheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Sebastian Zeller von Oberrimsingen in den Kirchenfond daselbst zu zwei Seelenämtern 150 fl.;
Seifenfieder Wilhelm Fuchs von Ettenheim und dessen Geschwister in den dasigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Rosina Frei von Zarten in den Münsterfabrikfond zu Freiburg zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
Walburga Riegel von Freiburg in die St. Martinskirche daselbst verschiedene Silbergeräthe im Werthe von 59 fl. 24 fr.;

die Wittwe des Joseph Lederle, Elisabetha Wehele von Freiburg in den dortigen Münsterfabrikfond 50 fl.;

die Wittwe des Mathias Liebherr, Katharina Schneider von St. Georgen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Joseph Rombach von Steig in den Kirchenfond zu Buchenbach zu einem Seelenamte 75 fl.;
die ledige Anna Zipsel von Wagensteig in die Pfarrkirche zu Buchenbach einen Rauchmantel im Werthe von 122 fl.;

Defonom Fidel Wangler von Buchenbach ebendahin ein Velum, gewerthet zu 22 fl.;

Freihräulein von Brandenstein und Andere von Freiburg ebendahin zwei blaue Chorfähnlein, geschätzt zu 30 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin ein weißes Messgewand, angeschlagen zu 115 fl.;

Defonom Fidel Wangler von Buchenbach ebendahin ein Ciboriummäntelchen, geschätzt zu 8 fl. 20 fr.;

Freifrau von Wittenbach von Merzhausen in die dortige Pfarrkirche ein gesticktes Altarblatt zu 10 fl. und ein schwarzes Tuch auf die Lumba zu 5 fl. gewerthet;

ungenannte Pfarrangehörige von da ebendahin ein weißes Festmessgewand zu 108 fl. 30 fr., eine Festalbe zu 15 fl. 18 fr. und ein Benediktions-Velum zu 22 fl. angeschlagen;

die Kinder der verstorbenen Wittwe des Kaspar Wangler von Hintergarten in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Sternemwirths Faller von Höllensteig ebendahin und ebenso 75 fl.;

dieselbe in den Oswald-Kapellenfond zu Steig zu einer Anniversarmesse 83 fl. 20 fr.;

Kreuzentia Zimmermann von Freiburg in den Kirchenfond zu Horben zu einem Seelenamt 75 fl.;

Ungenannte in die St. Barbara-Kapelle zu Littenweiler eine schwarze Fahne im Werthe von 38 fl.;

ein Ungenannter ebendahin zwei Prozessionsfahnen, geschätzt zu 36 fl.;

mehrere Ungenannte von St. Märgen in die dortige Pfarrkirche zwölf künstliche Blumenstöcke, gewerthet zu 18 fl.;

Elisabeth Liefert, Ehefrau des Uhrenmachers Liefert von da ebendahin eine große Prozessionsfahne im Werthe von 80 fl.;

Ungenannte von da ebendahin zwei Schärpen für die Fahnenträger, gewerthet zu 10 fl.;

eine Ungenannte von da ebendahin einen rothen Bodenteppich in die Maria-Kapelle, gewerthet zu 8 fl.;

die ledige Elisabetha Heidinger von Umkirch in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

eine ungenannte Familie von Forchheim in die Pfarrkirche daselbst zwei große Oelgemälde, die Taufe Jesus und Johannes in der Wüste darstellend, in Goldrahmen, geschätzt zu 40 fl.;

zwei Ungenannte ebendahin ein Missale romanum in Prachteinband, geschätzt zu 12 fl.;
der ledige Joseph Franz von Oberhausen in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der ledige Ferdinand Braun von Wyhl in den dasigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;

ungenannte Personen in die Pfarrkirche zu Wyhl eine Albe mit gothischer Stickerei, angeschlagen zu 60 fl.;

Pfarrer Neugart zu Elzach für die katholische Pfarrkuratie Müllheim eine Monstranz im Werthe von 100 fl.;

die ledige Katharina Winkler von Schliengen in den dortigen Loretto-Kapellenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

ein Ungenannter von Häner in die Pfarrkirche daselbst zur Herstellung eines Taufsteins 90 fl.;

die Bürger der beiden Gemeinden Häner und Oberhof ebendahin zur Anschaffung neuer Stationsbilder 343 fl. 20 fr.;

Franz Häfle von Jungholz in die Pfarrkirche zu Rickenbach ein Meßbuch, gewerthet zu 16 fl.;

die ledige Katharina Eckert von da ebendahin ein theilweise versilbertes größtentheils aber vergoldetes Gefäß zur Aufbewahrung der heiligen Hostie im Tabernakel, gewerthet zu 25 fl.;

Hofmaler Xaver Winterhalter zu Paris in die Pfarrkirche zu Menzenschwand ein Meßgewand sammt Zugehör, angeschlagen zu 100 fl.;

die Wittwe des Franz Joseph Maier, Wallburga Zimmermann von Schwarzenbach in den Kirchenfond zu Todtmoos zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine ungenannte Dame von Freiburg in die Pfarrkirche zu Todtmoos ein weißes atlaffenes goldgesticktes Muttergotteskleid im Werthe von 200 fl.;

eine ungenannte Jungfrau von Bortodtmoos ebendahin ein goldgesticktes Ciboriummäntelchen von weißem Atlas, geschätzt zu 25 fl.;

eine Ungenannte von Todtmoos ebendahin ein rothes Meßgewand, geschätzt zu 33 fl.;

die Wittve des Johann Steiert, Elisabeth Roginger von St. Wilhelm in den Kirchenfond zu Todtnauberg zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittve Regine Philipp, geborene Schmid, von Wölflisbrunn in den Kirchenfond zu Hüg zu einem Seelenamt 75 fl.;

Johann Wäpmer von Hüg ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

einige Mitglieder der Bruderschaft zu Zell in die dortige Pfarrkirche sechs Blumenstöcke, geschätzt zu 18 fl.;

Maria Binz, geborene Schuhmacher von Bingen in den Kirchenfond zu Bollschweil zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Heinrich Schneider'schen Eheleute von Bollschweil in den dortigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;
 die Michael Schneider'schen Eheleute von da ebendahin und ebenso 50 fl.;
 Konrad Schauble von Bremgarten in den Kirchenfond daselbst ebenso 50 fl.;
 der ledige Franz Joseph Mayer von Ehrenstetten in den Kirchenfond zu Kirchhofen zu zwei
 Anniversarmessen 100 fl.;

Michael Mutterer zu Paris in den Kirchenfond zu Krozingen zu einem Seelenamte 75 fl.;
 Ursula Geiger geborene Stuber von Staufeu in den Kirchenfond allda ebenso 75 fl.;
 die ledige Barbara Diez von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
 die ledige Anna Maria Brodbek von Thunzel in den dortigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;
 Augustin Dold von Niederwasser in den Kirchenfond daselbst ebenso 50 fl.;
 Gregor Dold von da ebendahin als Nachtrag zu schon früher gestifteten 50 fl. zu einem
 Seelenamt 25 fl.;

die Wittwe Magdalena Storz, geborene Schwer von Nußbach in den Kirchenfond allda
 zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

ungenannte Pfarrangehörige von Schonach in die dortige Pfarrkirche ein Muttergottes-
 bild auf den Hochaltar im Werthe von 200 fl., einen Paramentenkasten im Werthe von 33 fl.
 und gemalte Kirchenfenster im Werthe von 96 fl.;

Klemens Binkert von Dogern in die Pfarrkirche daselbst einen Kelch, gewerthet zu 70 fl.;
 Konrad Intlekofer von Erzingen in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;
 die ledige Genoseva Rutschmann zu Lembach in den Kirchenfond zu Lottstetten ebenso 75 fl.;
 die Erben des Fabrikanten Lukas Schmied von Waldshut in den dortigen Pfarrkirchenfond
 zu einem Seelenamte 75 fl.;

die Mathias Ganter'schen Eheleute zu Ohrensbad in den Kirchenfond zu Unterglatterthal
 ebenso 75 fl.;

Johann Bonderach von Weilheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Anton Freund von Hartheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Johann Wiedmann von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Theodor Kundig zu Basel in den Armenfond zu Biel 20 fl.;

ein Ungenannter in den Spitalfond zu Breisach zur neuen Beplattung der Spitalkirche 200 fl.;

Pfarrer Joseph Stebel zu Biel in die dortige Pfarrkirche einen Tabernakel zum Hochaltar,
 angeschlagen zu 80 fl. und eine Muttergottesstatue, angeschlagen zu 75 fl.

Die Generalagentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen
 gegen Feuergefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der
 Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude
 vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von dem Vor-
 stand und Direktor der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt, welche durch dieseitige
 Verfügung vom 22. Oktober v. J., Nr. 11,392, zum Betrieb von Feuerversicherungsgeschäften

im Großherzogthum zugelassen worden ist, zu ihrem Generalagenten ernannte Kaufmann August Ohnemüller in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Stiftung der Valentin Nerlinger Wittwe, Maria geb. Battiany in Offenburg zur Erbauung einer Friedhofskapelle betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 323, der Stiftung der Valentin Nerlinger Wittwe, Maria geborne Battiany in Offenburg, im Betrage von 4,000 fl. zur Erbauung einer Friedhofskapelle daselbst die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Buisson.

41 G. 1061 1869 V 43.

Die Aufhebung der Oberbauinspektion betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 330, gnädigst zu genehmigen geruht,

1. daß die Oberbauinspektion aufgehoben werde und
2. daß die derselben in der Verordnung vom 15. Juni 1859 (Regierungsblatt Seite 213) zugetheilten Geschäfte durch das Personal der Baudirektion zu besorgen seien.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 27. Februar d. J. der vorsitzende Hofgerichtsrath Franz Lang in Freiburg.

" 1. April d. J. der pensionirte Amtsassessor Klingenmaier zu Wertheim.

" 3. " " Hofgerichtsrath Mann in Konstanz.

" 8. " " der pensionirte katholische Pfarrer Johann Baptist Breil von Gutenstein.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 6. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstaufschriften.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterhainkreise betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem K. K. Oesterreichischen Genie-Hauptmann von Drelli das Ritterkreuz des Ordens vomähringer Löwen und

unter dem 19. April d. J.

dem Königlich Preussischen Generalmajor von Uechtritz, Inspektor der IV. Artillerie-Inspektion in Koblenz, das Kommandeurkreuz erster Klasse mit Eichenlaub des Ordens vomähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberstlieutenant von Weiler, Garnisonskommandant in Kehl, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Komthurekrenz des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten auf ihr unterthänigstes Ansuchen:

unter dem 18. April d. J.

Hofrath Professor Dr. Zöpfel in Heidelberg für das ihm von Ihren Hoheiten den Herzogen zu Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha verliehene Komthurekrenz zweiter Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

unter dem 22. April d. J.

Generalmajor von Faber, Kommandant der Artillerie, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Großoffizierskrenz des Ordens der Eichenkrone, so wie

Hauptmann Krauß vom Generalstab und Hauptmann von Stetten, Adjutant beim Kommando der Artillerie, für das Offizierskrenz dieses Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die in Erledigung gekommene Bezirksforstei Radolfzell dem Bezirksförster Schwab in Randern, die erledigte Bezirksforstei Stein dem Bezirksförster Weidack in Huchensfeld zu übertragen;

unter dem 14. April d. J.

den Forstgeometer Koft bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke wegen vorgeführten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 20. April d. J.

den Bildhauer Karl Steinhäuser aus Rom mittelst höchster Entschliesung (aus Großherzoglichem Hofsekretariate) vom 17. September 1863, Nr. 3257/58 und Signatur vom Heutigen zum Professor der Bildhauerkunst an Großherzoglicher Kunstschule dahier zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung vom 22. April d. J. den Lizentiaten Adolf Hausrath in Heidelberg zum Aſſeſſor im evangeliſchen Oberkirchenrath zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember v. J. auf die HöchſtIhrem Patronat unterliegende katholiſche Pfarrei Schlatt, Dekanats Breiſach, den Kaplaneibenefiziaten Johann Hanſer in Feldkirch gnädigſt zu ernennen geruht und iſt derſelbe am 11. April d. J. kirchlich eingeſetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschlieſung vom 15. April d. J. gnädigſt bewogen gefunden, den von der Kirchſpielsgemeinde Tegernau aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präſentirten Pfarrer Bender zum Pfarrer des Kirchſpiels Tegernau zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Bellingen, Dekanats Neuenburg, dem biſherigen Pfarrer Lorenz Huber von Wahlwies verliehen und iſt derſelbe am 5. April d. J. kirchlich eingeſetzt worden.

Verſügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige zweite juridiſche Staatsprüfung betreffend.

Von 21 Rechtspraktikanten, welche ſich der in dieſem Jahre nach Maßgabe des §. 19 der höchſten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juridiſchen Staatsprüfung unterzogen haben, ſind folgende 20 in der angegebenen Reihenfolge zu Referendären ernannt worden:

Ludwig Arnſperger von Karlsruhe,
Friedrich von Neubronn von Karlsruhe,
Wilhelm Erter von Durlach,
Gustav Fromherz von Freiburg,
Friedrich von Berg von Triberg,
Albert Gutmann von Karlsruhe,
Wilhelm Rupp von Pforzheim,
Albert Rudolf Gönner von Möhringen,
Oskar Stigler von Freiburg,
Rudolf von Rüdte-Collenberg von Raſtatt,
Friedrich Weizel von Karlsruhe,
Eduard Leonhard von Erſingen,
Otto Weſenbeckh von Durlach,

15.

Georg Frei von Heidelberg,
 Karl Lederle von Stausen,
 Friedrich Wiedtemann von Mannheim,
 Franz Zeroni von Mannheim,
 Ferdinand Beck von Krautheim,
 Herrmann von Reichlin-Melbegg von Müllheim,
 Bernhard von Gemmingen von Meiningen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. April 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter zum Grundstock des allgemeinen Krankenhauses in Mannheim den Betrag von 100 fl.;

die Rupert Baier Wittwe von Oberwittstadt in den dortigen Armenfond die Summe von 50 fl.;

der verlebte Johann Geiger zu Laudenbach in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für die Johann Geiger'schen Eheleute 75 fl.; sodann weitere 12 fl., aus deren Zinsen die Ganggebühr des Geistlichen von Hemsbach bestritten werden soll;

der verstorbene Bürger zu Adelsheim, Martin Wagner, in die evangelische Kirche ein Vermächtniß von 100 fl., woraus die Zinsen jedes Jahr am Todestag des Stifters unter die Ortsarmen zu Adelsheim vertheilt werden sollen;

die frühere nunmehr aufgelöste Bäcker- und Müllerzunft zu Vorberg in den evangelischen Almosenfond zu Schweigern 6 fl. 38 fr.;

der evangelische Schullehrer Friedrich Obländer, zur Zeit in Eichel bei Wertheim, in den evangelischen Almosenfond zu Münchzell 20 fl., aus deren jährlichen Zinsen eine Bibel oder ein Gesangbuch für einen armen Konfirmanden angeschafft werden soll;

Alfred J. H. Berthoud Coulon aus Neuenburg in der Schweiz in den Großalmosenfond zu Neckarburken 10 fl.;

der frühere Zunftverband in Krautheim in den Almosenfond von Neunstetten 31 fl. 6 fr.;

ein Ungenannter in Dertingen zur inneren Ausschmückung der dortigen Kirche 5 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Christoph Gögelmann in Dertingen zur Vergoldung, beziehungsweise Wiederherstellung des Altars in der Kirche zu Dertingen 100 fl.;

ein Ungenannter daselbst zu dem gleichen Zwecke 50 fl.;

eine Anzahl Gemeindeglieder von Dertingen zu dem gleichen Zwecke 41 fl. 52 fr.;

die ledige Katharina Barbara Mörchel in Walldorf in den dortigen evangelischen Kirchenbau fond 50 fl.;

Frau Rosine Bopp von Unterschöfflitz in die evangelische Rettungshausstiftung, für den Amtsbezirk Mosbach 200 fl.;

die jetzt aufgelöste Müller- und Bäckerzunft zu Unterschüpf in den mit dem dortigen evangelischen Heiligenfond verbundenen Amtsvogt Schilling'schen Fond zur Anschaffung von Schreibmaterialien für die Ortschüler beider Konfessionen zu Ober- und Unterschüpf 43 fl. 59 fr.;

achtundsechzig Einwohner von Neckarau zum Anstrich der Emporbühne in der dortigen evangelischen Kirche 150 fl. 3 fr.;

eine Anzahl evangelischer Gemeindeglieder von Waldenhausen, Kloster Brombach und Reicholzheim zur Anschaffung zweier neuer silberner Abendmahlskelche 67 fl. 49 fr.;

eine Ungenannte in die Kirche zu Waldenhausen eine Altardecke zum Gebrauch beim heil. Abendmahl im Werthe von 5 fl.;

der verlebte Postsekretär Math. Haub in Heideberg in das dortige Lyzeum eine österreichische Nationalbanknote von 1854 im Werthe von 1,000 fl.;

der verlebte Sebastian Mall von Stein a. R. in den dortigen katholischen Armenfond 50 fl.;

Kilian Walz Wittwe von Oberwittstadt in den dortigen Almosenfond 25 fl.;

die Achtuhr-Gesellschaft in Schwegingen an die Gemeinde Schwegingen 400 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen hieraus jährlich zur Vertheilung von Prämien bei den Schulprüfungen aller Konfessionen an die besten Schüler verwendet werden, und weitere 50 fl. an die dortige erweiterte Volksschule zur Anschaffung einer Bibliothek;

Mich. Ant. Schmitt von Erfeld in den Kirchenfond daselbst 117 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes, und die ledige Juliana Haberkorn zu gleichem Zwecke ebendahin 117 fl.;

der verlebte pensionirte Pfarrer Ignaz Freund, früher zu Kronau, der Pfarrkirche zu Kronau 300 fl. zur Anschaffung von Paramenten;

die Johann Peter Schmitt Eheleute zu Beckstein in den dortigen Almosenfond 200 fl. deren Zinsen jährlich zu Brennmaterial, Kleidung und ähnlichen Bedürfnissen für Ortsarme verwendet, oder wenn keine Ortsarme vorhanden sind, zu Kapital geschlagen werden sollen;

die Mitglieder der vormaligen Zunft der Schneider, Woll- und Leineweber, Säckler, Seiler, Färber und Hutmacher zu Freudenberg in den dortigen Pfarrer Rauch'schen Stiftungsfond 16 fl. 17 fr., deren Zinsen zur Unterstützung armer Lehrlingen verwendet werden sollen;

Jos. Maximilian Leiblein, lediger Bäcker zu Hardheim, durch letztwillige Verfügung dem katholischen Kirchenfond daselbst 150 fl. mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen dieses Kapitals jeden Samstag beim Abendgottesdienst eine Kerze entweder auf dem Muttergottesaltar oder an einem Muttergottesbilde also zu Ehren der allerseligsten Jungfrau brennen solle;

verschiedene Pfarrangehörige von Hüngheim in die dortige Pfarrkirche eine Albe von Leinwand im Werthe von 5 fl., einen messingenen Leuchter zum ewigen Licht im Werthe von 20 fl., einen Chorrock im Werthe von 4 fl., sechs Korporalien im Werthe von 2 fl., zehn Purifikatorien im Werthe von 1 fl., sieben Ministrantenröcke im Werthe von 11 fl.;

Ungenannte von da ein Kommunikantentuch mit Filetspitzen im Werthe von 6 fl.;

zwei Fräulein Edel zu Mainz in die Pfarrkirche zu Vorberg einen Leuchter aus Zinnschmuck im Werthe von 100 fl., zwei Blumenkörbchen aus gleichem Schmuck im Werthe von 20 fl., vier Ministrantenhemdchen im Werthe von 12 fl.;

ferner ebenfalls in die Pfarrkirche zu Vorberg:

die Mitglieder der Herz-Maria-Bruderschaft zu Vorberg vier Knabentalare im Werthe von 40 fl.;

die Frau Posthalter Leicht von da einen Vorhang im Werthe von 3 fl.;

die Franz Müller Wunsch Wittwe allda zwei seidene Standarten im Werthe von 47 fl.;

Dompfarrer Thoms zu Mainz drei Kanontafeln für den Muttergottesaltar im Werthe von 30 fl.;

Kaminfeger Anton Seeberger zu Vorberg drei Kanontafeln im Werthe von 15 fl.;

die Erben der verstorbenen Juliane Spinner, geborene Stockert, zu einem Morateamt für sich und ihre Eltern Johann Anton und Maria Eva Stockert in den Kirchenfond von Vorberg 100 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Königshofen eine Statue, den heil. Joseph darstellend, im Werthe von 100 fl., Beitrag zur Unterhaltung des ewigen Lichts 60 fl.;

der verstorbene Ulrich Schad von Königshofen in den dortigen Kirchenfond für ein Engelamt 100 fl.;

in die Filialkirche zu Beckstein:

Auguste Schmitt von da eine Marienstatue reich garnirt mit Baldachin im Werthe von 200 fl.;

Stephanie Rückert von da Spitzen zum Altartuch im Werthe von 11 fl.;

Johann Adam Haas von da ein Pluviale im Werthe von 150 fl.;

der verstorbene Jakob Haas von Beckstein in den Kirchenfond allda zu einem Jahrestag-Seelenamt 75 fl., mit einem Beitrag der Erben von 25 fl. zur Bestreitung der Ganggebühren des Pfarrers;

die Erben der Gebrüder Andreas und Lorenz Diez von Rupprichhausen in den dortigen Kirchenfond eine heil. Jahrtagsmesse für die beiden Verstorbenen mit 50 fl.;

in die Pfarrkirche zu Unterschüpf:

Fräulein Braunwart zu Würzburg zwölf Korporalien, zwanzig Purifikatorien, zehn weitere Purifikatorien, zwanzig Handtuchlein, vier Schultertücher, sechs Krägchen für die Stola, ein Albe; sodann Kaufmann Vogt zu Würzburg zwei Altartücher im Gesamtwerthe von 50 fl.;

Andreas Heß von Gödingen in die dortige Kirche ein Kreuz im Tabernakel im Werthe von 10 fl., sodann in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelage für sich und seine Ehefrau Barbara Theresia den Betrag von 100 fl.;

die Wittwe Sophie Zipp zu Hirschhorn in den Kirchenfond von Eberbach zu einem Jahrtags-Seelenamt für ihre verstorbenen Eltern Peter Thormann und Maria Katharina, geborene Wittmann, gebürtig von Eberbach, den Betrag von 75 fl.;

mehrere ungenannte Personen in die Pfarrkirche zu Rohrbach a. G. sechs leinene Handtuchlein im Werthe von 2 fl. 30 fr., eine rothe Quastengarnitur an ein Kanzeltuch im Werthe von 1 fl. 38 fr., ein Felleispigenüberzug hiezu im Werthe von 2 fl. 45 fr.;

Barbara Schmitt von Grünsfeld für den verstorbenen Christian Schmitt von da ein Jahrtagsamt mit 75 fl.;

der verstorbene Joseph Haaf ledig von da zu einem Jahrtagsamt für sich ebenso 75 fl.;

der verstorbene Franz Blassauer von Paimar zu einem Jahrtagsamt für sich ebenso 75 fl., sämmtlich in den Kirchenfond und die Pfarrkirche zu Grünsfeld;

Franz Blassauer von Paimar zu einem Engelage für denselben und für Margaretha Blassauer in die Filialkirche zu Paimar den Betrag von 100 fl.;

Derselbe in die Filialkirche von Paimar zur Unterhaltung des ewigen Lichts die Summe von 150 fl.;

Landwirth Adam Sauer von Zimmern in den Kirchenfond von Grünsfeldzimmern zu vier Jahrtags-Seelenämtern, vierteljährig abzuhalten, für ihn und seine Schwester Barbara 300 fl.;

Michael Markert von Oberbalbach in die dortige Pfarrkirche eine Todtenfahne von schwarzem Seidendamast mit zwei Delgemälden im Werthe von 80 fl.;

die verstorbene zweite Ehefrau des Joseph Jenninger, Katharina geborene Bopp zu Berolzheim, in den dortigen Heiligenfond ein Engelage auf das Herz-Jesu fest mit 100 fl., ein Seelenamt, je auf den Todestag der Stifterin abzuhalten, 75 fl.;

die Müller Vogt'schen Eheleute von Klepsau in die dortige Pfarrkirche zwei Blumensträuße im Werthe von 2 fl.;

die Johann Bruhmann'sche Familie von Klepsau in den Heiligenfond allda zu einem Engelage für den Stifter mit 100 fl.;

Greszentia Rappes von Krautheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Morateamt 100 fl., zu einer Jahrtags-Seelenmesse in den Kapellenfond daselbst den Betrag von 50 fl.;

Ungenannte von Neckarhausen in die dortige Pfarrkirche ein Waschbecken für die Sakristei im Werthe von 2 fl. 4 fr., ein Meßkännchen und ein Abluirgefäß im Werthe von 48 fr., Vorhänge in die Beichtstühle im Werthe von 1 fl. 24 fr., ein Kruzifix auf den Muttergottesaltar im

Werthe von 3 fl., ein Ciboriumsmäntelchen im Werthe von 9 fl., eine schwarze Stola im Werthe von 4 fl. 45 fr., zwei Schultertücher im Werthe von 1 fl., eine Albe im Werthe von 12 fl. 30 fr., einen Kranz um die Monstranz im Werthe von 5 fl., eine Taufstola im Werthe von 5 fl., einen neuen Chorrock sammt Kragen im Werthe von 24 fl. 26 fr., eine weiße Fahne von Seidendamast im Werthe von 69 fl. 40 fr., eine rothe seidene Fahne im Werthe von 77 fl. 54 fr., eine blaue seidene Fahne im Werthe von 63 fl., ein Altartuch im Werthe von 16 fl., einen Rauchmantel von schwarzer Farbe im Werthe von 28 fl., verschiedene kirchliche Utensilien im Werthe von 2 fl. 30 fr.;

die Erstkommunikanten zu Edingen in die dortige Pfarrkirche ein Ciboriumsmäntelchen im Werthe von 9 fl.;

der dortige Kreuzerverein ebenfalls in die Pfarrkirche daselbst ein Festtagspluviale im Werthe von 50 fl., eine Festtagsalbe im Werthe von 7 fl., eine Taufstola im Werthe von 5 fl., zwei Schultertücher im Werthe von 1 fl., ein Schultertuch im Werthe von 30 fr., ein Cingulum im Werthe von 48 fr., einen Kranz um den Tabernakel im Werthe von 5 fl., ein blaues Verhüllttuch im Werthe von 2 fl. 30 fr., Vorhänge an die Beichtstühle 1 fl. 10 fr., Spigen an Alben und Chorrocke im Werthe von 9 fl.;

der Kreuzerverein ferner zur Renovation einer alten Monstranz in der Pfarrkirche zu Edingen 27 fl.;

die Frau Gräfin von Oberndorf ebendahin eine Albe im Werthe von 16 fl.;

eine ungenannte Person ebendahin vier Blumensträuße im Werthe von 11 fl. 30 fr., zwei Messglöcklein im Werthe von 5 fl. 24 fr.;

der Mannheimer Paramentenverein in die Pfarrkirche zu Edingen ferner ein Messgewand im Werthe von 100 fl., ein Altartuch im Werthe von 16 fl., eine Albe im Werthe von 14 fl., ein Cingulum 48 fr., eine Humerale, zwei Korporale und ein Kelchtüchlein im Werthe von 1 fl. 30 fr.;

eine ungenannte Person ebenfalls in die Pfarrkirche zu Edingen zwei Blumenvasen im Werthe von 4 fl.;

die Georg Heinrich Schmitt'schen Eheleute zu Mannheim in den dortigen Kirchenfond zu einer heil. Jahrtagsmesse für den verstorbenen Georg Heinrich Schmitt und dessen gleichfalls verstorbenen Kinder den Betrag von 50 fl. (abzuhalten in der untern Pfarrkirche);

der Paramentenverein zu Mannheim in die obere Pfarrkirche (Jesuitenkirche) daselbst ein Kommuniontuch von Leinengebild und mit Filetspigen mit der gestickten Inschrift: „Kommet Alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“, im Werthe von 36 fl., ein Altartuch von Leinwand mit dergleichen Spigen im Werthe von 8 fl.;

die ledig verstorbene Rosina Röckel zu Mosbach in den dortigen Heiligenfond zu einem Seelenamt für sich und ihre Geschwister den Betrag von 75 fl.;

die aufgelöste Metzgerzunft zu Mosbach in die Pfarrkirche zu Neudenu einen ihr gehörigen, schon seit Menschengedenken in der Kirche befindlichen, fünfarmigen Hängeleuchter von Messing zu Eigenthum im Werthe von 15 fl.;

die aufgelöste Schusterzunft zu Mosbach in die Pfarrkirche zu Neudenau einen dergleichen Leuchter unter gleicher Widmung im Werthe von 15 fl.;

die Erben des verstorbenen Altbürgermeisters Simon Reim von Neudenau in den dortigen Kirchenfond zu einem Englamt für den Gestorbenen und seine gleichfalls gestorbene Ehefrau Agnes, geborene Ott, 100 fl.;

Agnes Wüth ledig von Stein a. R. in den dortigen Kirchenfond zu einem Englamte für sich 100 fl.;

ein Ungenannter zu Stein a. R. in die dortige Pfarrkirche ein weißes Messgewand im Werthe von 60 fl.;

Pfarrer Erbacher daselbst ebenfalls in die dortige Pfarrkirche Beitrag zu einem schwarzen vom Kirchenfond angeschafften Messgewand 8 fl., einen Glaskasten zum Marienbild im Werthe von 24 fl., eine Monstranz in die Pfarrkirche in Stein im Werthe von 60 fl., diese letztere Stiftung gemeinschaftlich mit einem Ungenannten;

die katholische Gemeinde zu Waldmühlbach in die dortige Pfarrkirche eine rothe Fahne von Seidendamast im Werthe von 55 fl., eine blaue Fahne von Seidendamast mit dem Bildnisse des heil. Joseph im Werthe von 65 fl., eine blaue Fahne von Wollendamast im Werthe von 20 fl., ein Velum im Werthe von 15 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Waldmühlbach ebenfalls in die dortige Pfarrkirche ein Velum um das Ciborium im Werthe von 12 fl.;

die Kinder der verstorbenen Eheleute Jakob Gabel und Katharina, geborene Schwarz, von Obergimpeln in den dortigen Kirchenfond zu einer heil. Jahrtagsmesse für die Gestorbenen 50 fl.;

die Gemeinde Obergimpeln in die dortige Pfarrkirche eine weiße Muttergottesfahne im Werthe von 78 fl., eine Todtenfahne im Werthe von 45 fl.;

die Freifrau Gräfin von Ursch zu Obergimpeln in die dortige Pfarrkirche eine Altarspitze im Werthe von 9 fl.;

die Wittve Magdalena Rückert, geborene Eggesberger zu Siegelbach in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für ihren verstorbenen Ehemann Franz Thomas Rückert und nach vereinstigtem Ableben ihrer Person und ihrer Kinder auch für sich und letztere 75 fl.;

der Wittwer Johann Michael Reichert zu Siegelbach in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für seine verstorbene Ehefrau Katharina, geborene Webersdorfer, und nach seinem Ableben auch für sich den Betrag von 75 fl.;

die ledig verstorbene Helene Schäfer zu Philippsburg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich und ihre Eltern den Betrag von 75 fl.;

der verstorbene Dekan und Pfarrer Ferdinand Seither von Wiesenthal in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich und seine Eltern und Geschwister, die im Tode ihm vorangegangen, 75 fl.;

die Jakob Gaa'schen Eheleute zu Hockenheim in den dortigen Kirchenfond zu einer heil. Jahrtagsmesse für sich und ihre Kinder 50 fl.;

Georg Zwingenberger und seine Ehefrau Maria Elisabeth, geborene Ettliger von Seckenheim in den Kirchenfond daselbst zu einer heil. Jahrtagsmesse für sich den Betrag von 50 fl.;

die Jakob Keilbach'schen Eheleute zu Ketsch in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für die verstorbenen Eheleute Ludwig Schweigert und Katharina, geborene Schwab und deren gleichfalls verstorbene Kinder Sebastian, Maria Eva und Magdalena, den Betrag von 75 fl.;

Joseph Keller's Ehefrau Franziska, geborene Martin von Kilsheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt den Betrag von 100 fl.;

die Gebrüder Gustav und Georg Michael Seig, Bürger und Vergolder von Kilsheim, in die Pfarrkirche allda eine schmerzhaftes Muttergottes mit dem Leichnam Jesu und dem Jünger Johannes zur Seite in Gypsabdruck, mit selbst gefertigtem reich vergoldetem Gehäuse im Werthe von 150 fl.;

Jungfrau Margaretha Hart von Kilsheim in die dortige Pfarrkirche zwei eiserne Wandleuchter an das schmerzhaftes Muttergottesbild im Werthe von 2 fl. 30 fr.;

Jungfrau Maria Düll von Kilsheim in die dortige Pfarrkirche einen selbstgefertigten und gestickten Fußteppich zum Hochaltar im Werthe von 24 fl.;

Kaufmann Englert Frau von Kilsheim in die dortige Pfarrkirche zwei selbstgefertigte und gestickte Fußteppiche an die zwei Seitenaltäre im Werthe von 11 fl.;

Jungfrau Franziska Bahl von Kilsheim in die dortige Pfarrkirche acht Priesterhandtuchlein im Werthe von 1 fl. 45 fr.;

Dekan und Pfarrer Johann Baptist Binz von Tauberbischofsheim, jetzt wohnhaft zu Rothenfels, in den Kirchenfond von Tauberbischofsheim zu einem Seelenamte für sich den Betrag von 75 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Werbach in die dortige Pfarrkirche ein schwarzes Messgewand im Werthe von 48 fl., ein weißes Messgewand im Werthe von 55 fl., zwölf Purifikationstücher, vier Humeralien, sechs Corporalien und eine Albe im Werthe von 20 fl.;

die St. Sebastian's-Bruderschaftsmitglieder von Werbach ebenfalls in die dortige Pfarrkirche zwei Chorfähnchen im Werthe von 36 fl.;

Dionys Schlachter von Werbach ebenfalls in die dortige Pfarrkirche eine blaue Fahne im Werthe von 115 fl.;

Ungenannte von Werbach in die dortige Liebfrauenbrunnenskapelle ein weißes Messgewand im Werthe von 36 fl., ebendahin eine Albe sammt Humeralen und Cingulum im Werthe von 8 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Altheim ein Oelgemälde, die fünfte Station vom Kreuzweg im Werthe von 26 fl. 17 fr., ein Oelgemälde, die siebente Station im Werthe von 26 fl. 17 fr.;

der lebendige Rosenkranzverein zu Altheim in die dortige Pfarrkirche ein Oelgemälde, St. Aloysius mit Goldrahme und fünf Leuchtern im Werthe von 42 fl. 34 fr., ein Oelgemälde, Rosenkranzbild mit Goldrahme und fünfzehn Leuchtern im Werthe von 61 fl. 45 fr.;

der Jesukindverein zu Altheim in die dortige Pfarrkirche eine vergoldete Statue von Holz, das Jesukind, im Werthe von 41 fl. 30 fr.;

die Christenlehrjugend von Altheim in die dortige Pfarrkirche zur Vergoldung der Statue des heil. Valentin 14 fl.;

die Singmädchen zu Altheim im Verein mit mehreren Ungenannten zur Vergoldung der Muttergottesstatue 33 fl.;

Ungenannte von Altheim in die Pfarrkirche zu Altheim neun Stück Leinwand à 3 Ellen zu Decken auf die Altäre im Werthe von 9 fl., drei Humeralien im Werthe von 1 fl. 20 fr., dreizehn Handtücher im Werthe von 2 fl. 36 fr., ein Kruzifix auf den Muttergottesaltar im Werthe von 1 fl. 12 fr.;

ein Ungenannter zu Altheim in die dortige Pfarrkirche acht bewegliche Eisenhängen an den Hochaltar als Gestelle für die Sträuße im Werthe von 1 fl. 36 fr., ein Kerzenblech an das Krippchen im Werthe von 1 fl. 56 fr., einen Seidenflor in dasselbe im Werthe von 1 fl. 30 fr.;

der verstorbene Kanonier Kornel Schmitt von Altheim in die dortige Pfarrkirche zwei tragbare Laternen zu Prozessionen mit dem Venerabile im Werthe von 8 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin Kränze und Sträuße im Werthe von 25 fl.;

Joseph Brunnig und dessen Ehefrau Maria Anna von Bregingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engeltamt für sich und Michael Brunnig 100 fl.;

Accisor Franz Valentin Busch von Bregingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engeltamt für sich den Betrag von ebenfalls 100 fl.;

Ungenannte von Bregingen in die dortige Pfarrkirche ein weißes Messgewand im Werthe von 92 fl.;

Sebastian Hafner selig von Schweinberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich, seine verstorbene Ehefrau Katharina, so wie für seine zwei verstorbenen Töchter Maria und Elisabeth die Summe von 75 fl.;

verschiedene Pfarrangehörige von Schweinberg in die dortige Pfarrkirche eine blaue Prozessionsfahne im Werthe von 87 fl., vier rothe und zwei schwarze Ministrantenröcke im Werthe von 40 fl., zwei neue Altarbilder, die Himmelfahrt Christi und die unbefleckte Empfängniß Maria vorstellend, im Werthe von 400 fl.;

die ledig verstorbene Regina Boller von Waldstetten in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsamt für sich, ihre Eltern und Geschwister den Betrag von 75 fl.;

Johann Peter Frauenfelder zu Alburg in Australien in den Kirchenfond von Hohensachsen zu einer heil. Jahrtagsmesse für seine verstorbene Ehefrau Eva Barbara den Betrag von 50 fl.;

Schreinermeister Franz Falkenstein von Hohensachsen in die Pfarrkirche von Hohensachsen drei zinnerne Altarleuchter im Werthe von 10 fl.;

Landwirth Lorenz Wolperth von Hohensachsen in die dortige Pfarrkirche vier seidene Standen im Werthe von 52 fl.;

die verstorbene Eufanna Schlag von Lügelsachsen in den Kirchenfond von Hohensachsen zu einem Seelenamt für sich die Summe von 75 fl.;

die Michael Joseph Malzer Wittwe zu Dörlesberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich und ihre beiden Ehemänner M. J. Malzer und Egidius Schwabenland den Betrag von 75 fl.;

Dieselbe zur Verwendung für Wachs in die Pfarrkirche von Dörlesberg den Betrag von 6 fl.;

Franz Joseph Schlachter von Dörlesberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für seinen geistlichen Bruder Andreas und seine Eltern die Summe von 75 fl.;

Andreas Krug von Dörlesberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich, seine Ehefrau und deren ersten Ehemann die Summe von 75 fl.;

die Pfarrangehörigen von Hundheim zur Fassung und Vergoldung des Hochaltars in der dortigen Pfarrkirche die Summe von 395 fl.;

die ledige Rosamunde Munkel von Hundheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Engeltuch für sich, ihre Eltern und Verwandten 100 fl.;

Frau Wiesendanger zu Heidelberg in die Pfarrkirche von Mühlhausen ein Kanzeltuch im Werthe von 15 fl.;

die Schwestern F. C. und A. von Heidelberg ebendahin ein gesticktes Altartuch im Werthe von 10 fl.;

eine Unge nannte ebendahin ein Bild im Werthe von 60 fl.;

die ledige Rosina Seitz von Lauda in den dortigen Almosenfond Beistiftung von 100 fl.;

Franz Anton Höninger aus Werbachhausen in den dortigen Almosenfond 50 fl.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Konzessionen für den Verkauf von Wein im Kleinen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Feststellung, Erhebung und Uebervwachung der Weinsteuer betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschliessung vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Kirchen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Pfarrer Albert Böckh in Gölshausen zum Pfarrer von Kirchen zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buissou.

Es haben gestiftet:

die Gewerbtreibenden zu Rohrbach aus dem Vermögen der gemeinschaftlichen Zünfte zu Eppingen ihren Antheil mit 125 fl. in den Armenfond in Rohrbach, mit der Bestimmung, daß der Ertrag dieser Stiftung zur Unterstützung armer Handwerker im Orte und deren Wittwen verwendet werden soll;

die Gewerbtreibenden zu Elsenz aus eben diesem Vermögen ihren Antheil mit 150 fl. an die Gemeinde Elsenz mit der gleichen Bestimmung;

die Gewerbtreibenden zu Landshausen ihren Antheil aus eben diesem Gemeinschaftsvermögen mit 84 fl. an den Armenfond in Landshausen mit der gleichen Bestimmung;

die Gewerbtreibenden zu Schluchtern ihren Antheil aus eben diesem Gemeinschaftsvermögen mit 110 fl. an die Gemeinde in Schluchtern mit der gleichen Bestimmung;

der verstorbene Springbauer Anton Braun in Thiergarten in den Kapellenfond allda 110 fl. für eine Monstranz und einen Speisefelsch in die Kapelle;

ein Unbekannter in den Ortsarmenfond in Unternesselfried 15 fl.;

Michael Anton Martin in Reibshheim in den dortigen Heiligenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts;

der verstorbene Pfarrer Georg Barth in Reibshheim in den dasigen Heiligenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts;

der verstorbene pensionirte Hauptlehrer Basler in Ebersweier in den dortigen Armenfond 200 fl. mit der Bestimmung, daß aus den jährlichen Zinsen eine Jahrzeit für den Stifter und seine verstorbene Ehefrau, Franziska geborene Sauer, und seiner Zeit für die noch lebende Katharina geborene Eschle abgehalten, der Rest für arme gesittete Kinder von Ebersweier verwendet werde;

der verstorbene Pfarrer Zimmermann von Fautenbach in den Armenfond allda 200 fl.;

ein Ungenannter in den Spitalfond in Renchen 50 fl. ohne nähere Bestimmung;

die aufgelöste Färber-, Gerber-, Gutmacher-, Seiler-, Sattler- und Schusterzunft in Willstett in den evangelischen Almosenfond in Pegelschurst 25 fl. 3 fr.;

Dieselbe in den evangelischen Almosenfond in Eckartsweier 8 fl. 21 fr.;

Dieselbe in den evangelischen Almosenfond in Hohnhurst 8 fl. 21 fr.;

Dieselbe in den evangelischen Almosenfond in Willstett 69 fl. 41 fr.;

ein Ungenannter in den evangelischen Almosenfond in Willstett 19 fr.;

die aufgelöste Färber-, Gutmacher-, Seiler-, Sattler- und Schusterzunft in Willstett in den evangelischen Almosenfond in Hesselhurst 8 fl. 21 fr.;

die Kirchspiels-Gemeinde Lichtenau, Helmlingen und Grauelsbaum in die Kirche zu Lichtenau, beziehungsweise den dortigen evangelischen Almosenfond, einen gemalten Stor an das Hauptfenster der Kirche im Werth von 13 fl., einen eichenen Schrank und zwei tannene Kästchen zur Aufbewahrung der vasa sacra im Werthe von 20 fl., einen tannenen Schrank zur Aufbewahrung von Büchern zum kirchlichen Gebrauch im Werthe von 15 fl.;

Frau Dorothea Fessler von Besançon, geborene Dietrich aus Lichtenau in die dortige Kirche: ein blaues Taufstuch im Werthe von 10 fl., ein seidenes gold gewirktes Tuch als Unterlage der Gefäße beim heiligen Abendmahl im Werthe von 20 fl.;

die in Stuttgart verstorbene Philippina Justina Heinriette geborene Kreiin von Berlichingen, Wittve des Freiherrn Karl Ludwig Dietrich von Gemmingen-Fürfeld, gewesenen Regierungsdirectors, in die evangelische Heiligenpflege in Berwangen 100 fl.;

ein Ungenannter in den evangelischen Almosenfond in Jttlingen 100 fl.;

die vereinigte Zunft in Berwangen ihr in 278 fl. 44 fr. bestehendes Vermögen in den evangelischen Almosenfond daselbst zur Unterstützung armer Zunftgenossen;

die Gewerbtreibenden in Adelshofen das Vermögen der früheren Zunft allda im Betrag von 99 fl. 17 fr. in den evangelischen Kirchenalmosenfond allda, mit der Bestimmung, daß aus dem Ertrage dieses Vermögens Gewerbsleute der Gemeinde unterstützt werden sollen;

Herr Dürr in Straßburg der evangelischen Gemeinde Baden zwölf Gesangbücher zum Gebrauche in der Kirche;

Seine Majestät der König von Preußen in den evangelischen Kirchenfond in Baden zur Herstellung der Kanzel und Ausführung der Bildhauerarbeit an vierzehn Säulenkapitälern 1,000 fl.;

Ihre Majestät die Königin von Preußen die in Eichenholz ausgeführte Wandbekleidung des mittleren Chorfeldes in den evangelischen Kirchenfond in Baden im Werthe von 525 fl.;

ebendahin Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin von Hohenlohe-Langenburg eine weitere Gabe für die Orgel 500 fl.;

ebendahin Herr S. aus St. P. für die Orgel zweite Gabe 200 fl.;

ebendahin der evangelische Hilfsverein in Baden soweit noch erforderlich für die Orgel 495 fl. 4 fr.;

ebendahin P. und St. für die Orgel 50 fl.;

ebendahin Herr Kollegienrath Bartholomäi aus St. Petersburg zweite Gabe 150 fl.;

ebendahin Seine Excellenz der kaiserlich russische General von Schubert ein in München gefertigtes Logenfenster nebst Gitter u. im Werthe von 173 fl.;

der Großherzogliche Amtsgerichtsarzt und Kirchengemeinderath Herr Dr. Wischelmi und der Großherzogliche Amtsarzt Herr Medizinalrath Fühl in Baden ebendahin vier in München gefertigte Rosetten (Glasgemälde), die Reformatoren Luther, Melanchthon, Calvin und Zwingli darstellend, im Werthe von 176 fl.;

ein Ungenannter ebendahin das Sakristeifenster ebenfalls in München gefertigt im Werthe von 29 fl.;

Herr Schreinermeister und Kirchengemeinderath Müller in Baden ebendahin die von ihm gefertigte Portalthüre in Eichenholz im Werthe von 200 fl.;

Derselbe ebendahin für Bildschnitzerarbeit an dieser Thüre 100 fl.;

ein Ungenannter ebendahin für denselben Zweck und namentlich für die Kosten des Schalldeckels der Kanzel 466 fl. 40 fr.;

ein kranker Fremder ebendahin für die in Eichenholz auszuführende Wandbekleidung im Chor 466 fl. 40 fr.;

Valentin Nerlinger's Wittve, Maria Barbara geborene Battiany in Offenburg in das dortige Krankenhaus 1000 fl.;

Dieselbe in den Waisenfond in Offenburg 100 fl., aus deren Zinsen die Unterhaltung der Gräber von den Waisenkindern, unter Aufsicht der barmherzigen Schwestern, geschehen soll;

der ledig verstorbene Konrad Wunsch von Forbach in die dortige Wallfahrts-Kapelle 50 fl. zur Abhaltung einer jährlichen Messe;

in den Krankenhausfond in Baden die früheren Zünfte allda und zwar:

die Bauzunft 13 fl. 39 fr.,

die Schuhmacherzunft 4 fl. 16 fr.,

die Glaserzunft 9 fl. 34 fr.,

die Kübler-, Küfer- und Bierbrauerzunft 14 fl. 34 fr.,

die Schlosser- und Naglerzunft 11 fl. 28 fr.,

die Dreherzunft 30 fl. 4 fr.;

der vormalige Dekan Sachs in Karlsruhe in die Kinderpflegeanstalt in Sölingen zur Begründung eines Kapitalstocks eine österreichische Staatsschuldverschreibung über 20 fl.;

die Wittwe Katharina Lipp von Oberadern in den Kirchenfond allda 75 fl. zur Abhaltung eines Jahrtagsamtes, und Johannes Falk von da ebendahin 50 fl. zu einer Jahrtagsmesse;

Joseph Sprauls Eheleute in Haslach einen Bauplatz für die zu erbauende Kapelle allda im Werthe zu 700 fl.;

Michael Riebs Eheleute in Gaggenau in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse 57 fl.;

Heinrich Gärtner von Weiher in den dortigen Kirchenfond 40 fl. und

Joseph Hofmann von da ebendahin 50 fl. zur Unterhaltung eines steinernen Feldkruzifixes;

der verstorbene Pfarrer Johann Baptist Hiener in Unzhurst in den Armenfond allda 150 fl.;

die Zünfte zu Ittlingen in den Almosenfond allda 856 fl. 57 fr.;

Joseph Walz Wittwe, Luitgarde geborene Bürk in Renchen 50 fl. zur Vertheilung der Zinsen an arme Theologie-Studirende;

Tagelöhner Andreas Bruder von Döttelbach 175 fl. in den Kirchenfond allda zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse und zur Vertheilung von jährlichen 5 fl. Brodalmosen an die Ortsarmen zu Döttelbach, Griesbach und der Rench;

die verstorbene Ehefrau des Joseph Raab in Ettlingen in den katholischen Kirchenfond allda 25 fl. zu einer Jahrtagsmesse;

die früher in Nischen bestandenen Zünfte in den Gewerbeschulfond in Eppingen 150 fl.;

der verstorbene Pfarrer und Geistliche Rath Fehnenberger in Offenburg in den Kirchenfond in Petersthal 1000 fl., wovon der Theresia Beck in Zell a. H. die leibständige Nugnießung verbleiben soll;

Michael Busam Wittwe, Barbara geborene Schlager von Lautenbach in den dortigen Heiligenfond 36 fl. zu einem Jahrtag;

Joseph Dickermann von Bauerbach in den dortigen Heiligenfond 75 fl. für ein Seelenamt und in den dortigen Armenfond 75 fl., wovon die Zinsen zur Armenunterstützung verwendet werden sollen.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenante Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Es haben gestiftet:

die Wittwe Agatha Weißhaar, geborene Jakob von Egg zur Gründung eines Baufonds für die Kapelle in dem zur Pfarrei Allmannsdorf gehörigen Weiler Egg 100 fl.;

in den Fond der höheren Bürgerschule in Schoppsheim die vormalige Handelsinnung der Bezirke Lörrach, Randern und Schoppsheim ungefähr 1,333 fl.;

und von den vormaligen Zünften des Amtsbezirks Schoppsheim:

die Bäckerzunft 200 fl.,

„ Färberzunft ungefähr 100 fl.,

„ Glaser- und Rüferzunft 15 fl.,

„ Ketten- und Ringeschmiedzunft 40 fl.,

„ Mehgerzunft 150 fl.,

„ Naglerzunft 50 fl.,

„ Schuhmacherzunft 25 fl.,

„ Schreiner-, Schlosser-, Dreher- und Siebmacherzunft 50 fl.,

„ Wagnerzunft 25 fl.,

„ Sattler- und Seilerzunft 5 fl.,

„ Leineweberzunft 25 fl.

„ Schmiedezunft 25 fl.,

„ Schneiderzunft 25 fl.,

„ Zimmermann-, Maurer-, Steinhauer- und Hafnerzunft 25 fl.,

„ Gerberzunft 25 fl.;

die Mitglieder des aufgelösten Zunftverbands zu Schwarzach ihr Zunftvermögen mit 97 fl. 27 kr. zur Gründung einer Gewerbschule;

ungenannte Personen aus der Pfarrei Dauchingen zur Gründung eines Unterhaltungsfonds der Gottesackerkapelle daselbst 200 fl.;

die Mitglieder der ehemaligen Zünfte in Sulzburg das Vermögen dieser Zünfte mit 542 fl. 49 kr. zur Gründung eines Fonds für die in Sulzburg bereits bestehende Kleinkinderschule;

Valentin Nerlingers Wittwe, Maria Barbara, geborene Battiany von Offenburg in das dortige Waisenhaus 3,000 fl.;

die Großherzoglich Markgräfllich Badische Standesherrschaft Salem in den Kirchenbaufond zu Beuren 1,700 fl.;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Donaueschingen durch Ueberweisung ihres Reinvermögens im Betrag von 736 fl. 4 fr. an die Gemeinde Donaueschingen mit der Bestimmung, daß falls innerhalb 25 Jahren in einer Gemeinde des Zunftverbandes eine Gewerbschule gegründet werden sollte, jenes Vermögen dieser letztern zufallen solle, wenn aber dieser Fall nicht eintrete, das fragliche Vermögen in der Verwaltung der Gemeinde verbleiben und das Zinsenerträgniß zur Unterstützung armer Lehrlinge aus den Gemeinden des Zunftverbandes verwendet werden solle;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Hüfingen an die Gemeinde Hüfingen durch Ueberweisung ihres in 856 fl. 33 fr. bestehenden Vermögens mit der ganz gleichen Bestimmung;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Bräunlingen an die Gemeinde Bräunlingen ihr Vermögen mit 682 fl. 15 fr. mit der Bestimmung, daß das Zinsenerträgniß zur Förderung gewerblichen Unterrichts, insbesondere zu Belohnungen für in Gewerbegegenständen Unterricht ertheilende Personen verwendet werden solle;

die in Baden verstorbene Luise Erhardt von Karlsruhe in den Waisenhausfond in Karlsruhe ihr nach Abzug mehrerer Legate übrig bleibendes Vermögen im Betrage von ungefähr 4,000 fl.;

Valentin Nerlingers Wittwe, Maria Barbara geborene Battiany von Offenburg in den dortigen Armenfond 10,000 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter in den Kirchenfond zu St. Stephan in Konstanz zum Zwecke der Herstellung eines neuen Hochaltars in der St. Stephanskirche 5,000 fl.;

die verschiedenen früher in Säckingen bestandenen Zünfte zur Gründung eines neuen Gewerbschulfonds in Säckingen 1,530 fl. 3 fr.;

der verstorbene Pfarrer Rosmann in Breisach in den dortigen Präbendfond das ihm eigenthümlich zugehörige ehemalige Präbendhaus daselbst;

das Zehntkonfortium zu Freudenberg seinen nach Erledigung des Zehntrechnungswesens vorhandenen Ueberschuß mit 938 fl. 38 fr. zur Gründung eines katholischen Kirchenbaufonds in Freudenberg;

die vereinigten zehn Zünfte des Amtsbezirks Neckarbischofsheim (mit Ausnahme des Ortes Waibstadt) ihr Zunftvermögen mit 980 fl. 57 fr. an die dortige Stadtgemeinde zur Gründung einer Gewerbschule;

sämmtliche Zünfte der Stadt Waibstadt ihr Zunftvermögen mit 184 fl. 8 fr. an die dortige Stadtgemeinde zur Gründung einer Gewerbschule oder sonstigen höhern Lehranstalt;

Pfarrverweser Maximilian Stark und seine Schwester Leokadia Stark, sowie die Wittwe Anna Maria Ott und mehrere andere Einwohner von Engelwies 260 fl. 30 fr. zur Gründung eines Armenfonds daselbst;

Pfarrer Herbst in Mundingen anlässlich seiner 60jährigen Amtsführung zur Gründung eines Armenfonds daselbst 30 fl.;

die Genossen der verschiedenen Zünfte des vormaligen Zunftbezirks St. Georgen ihr in 609 fl. 22 fr. bestehendes Vermögen durch Ueberweisung desselben an die Gemeinde St. Georgen in der Art, daß nur die Zinsen zur Anschaffung von Lehrmitteln und dergleichen verwendet werden

sollen und daß nach Aufhebung der Gewerbeschule in St. Georgen dieses Zunftvermögen unter die fünf theilhaftigen Gemeinden nach Verhältniß ihrer Meisterzahl vom Jahr 1862 zur Vertheilung kommen und die Zinsen dieser Antheile von den betreffenden Gemeinden zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung des Lehrgelds vermögensloser Gemeindeangehöriger verwendet werden sollen;

die Gemeinde Schönenbach die ihr aus den Ueberschüssen der Waisen- und Sparkasse Bonndorf im Jahr 1863 zugewiesene Summe von 99 fl. zur Gründung eines Fonds Behufs der Unterhaltung der Kapelle in Schönenbach;

die Wittwe des Herz Gieser von Walldorf, Babette geborene Marx zu einem Jahrestage 500 fl., aus deren Zinsen die fünf Personen, welche am Jahrestag die üblichen Gebete verrichten, miteinander den Betrag von 17 fl. 30 kr alljährlich erhalten sollen, der Zinsenrest aber nach Abzug der Verwaltungskosten an die Ortsarmen von Walldorf vertheilt werden soll;

die vormaligen Zunftangehörigen der Gemeinden Langenbach, Linach, Schönenbach und Böhrenbach daß ihnen nach Auflösung des Zunftverbandes Billingen zugeschiedene Vermögen im Betrage von 662 fl. zur Gründung einer Gewerbeschule in Böhrenbach mit dem Beding, daß wenn die Gewerbeschule in Böhrenbach eingehen sollte, dieses Vermögen dem dortigen Schulfond zufallen solle;

der Gemeinderath und Ausschuß von Langenhart zur Gründung eines Armenfonds daselbst, die bei Bürgerannahmen und beim Bürgerrechtsantritt zu bezahlenden Beiträge von je drei Gulden.

Die Ertheilung von Konzessionen für den Verkauf von Wein im Kleinen betreffend.

Unter Bezug auf nachstehende Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom Heutigen, die Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinststeuer betreffend, und im Einverständnis mit diesem Ministerium so wie mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird den Großherzoglichen Bezirksamtern die Befugniß eingeräumt, Personen, welche, ohne daß sie Wirthe sind, mit dem Verkauf von Weinen im Kleinen sich befassen wollen, die Konzession hiezu, und zwar ohne die seitherige Beschränkung auf fremde feine Weine, zu ertheilen, insofern im einzelnen Falle keine besonderen polizeilichen Anstände dagegen obwalten.

Bei solchen Konzessionsertheilungen ist jeweils die Bedingung beizufügen, daß ein Ausschank des Weines im Hause und ein hausirweiser Absatz desselben nicht stattfinden darf.

Von der Ertheilung einer solchen Konzession ist von dem Bezirksamt jeweils der betreffenden Obereinnahme (Hauptsteueramt) alsbald Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 19. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinststeuer betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 331 und 332, werden der §. 36, Ziff. 1 und §. 37 der Weinststeuerordnung vom 30. Oktober 1858 (Regierungsblatt Nr. LII.) abgeändert, wie folgt:

1. §. 36 Ziff. 1 lautet:

Ebenso wie Wirths werden behandelt:

1. Personen, welche zum Verkauf von Wein im Kleinen ermächtigt sind.

2. §. 37 erhält folgende Fassung:

Wer, ohne Wirth zu sein, die polizeiliche Erlaubniß erlangt hat, Wein im Kleinen abzugeben, muß sich, bevor er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen darf, von der Steuerverwaltung auf den Keller, in welchem er den zum Kleinverkauf bestimmten Wein lagern will, ein Weinhandelspatent erwirken und von jeder Weineinlage in den betreffenden Keller Accise und Ohmgeld entrichten.

Karlsruhe, den 19. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 25. April d. J. der Großherzogliche Medizinalrath Zandt in Illenau.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 18. Mai 1864.

Inhalt.

Gesetz, die Erbauung einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

Gesetz, das Budget der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung eines Großk. Konsulats in Genua betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Einführung der neuen Strafprozeßordnung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Frequenz der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1862/63 betreffend. Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Hermann Spinnhirn von Konstanz betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung im Jahr 1863 betreffend.

Gesetz,

die Erbauung einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Staatsseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn kann der Stadtgemeinde Lahr, einer Aktiengesellschaft oder einem andern Privatunternehmer überlassen werden. Auch wird dem Unternehmer gestattet, die bei Lahr befindlichen städtischen Steinbrüche durch einen Schienenweg mit dem Bahnhofe in Lahr zu verbinden.

Artikel 2.

Bei Begebung der Dinglingen-Lahrer Seitenbahn und deren Verbindung mit den Steinbrüchen bei Lahr sind die im Artikel 6, Ziffer 2 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XIX.) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

In einer besondern vom Handelsministerium zu ertheilenden Konzession werden die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahnanlage festgestellt werden.

Diese Konzession unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums und wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Eisenbahn, mit Ausschluß der Verbindungsbahn in die Lahrer Steinbrüche, kann von der Betriebsverwaltung der Staatsseisenbahnen gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten übernommen werden.

Die näheren Bestimmungen werden in dem zwischen der Staatsseisenbahnverwaltung und dem Bahneigenthümer abzuschließenden Vertrage festgestellt.

Es kann jedoch bestimmt werden, daß auf die Dauer von 25 Jahren — von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet — der Bahneigenthümer zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Bahn mit Zugehörde und der Zinsen des Baukapitals zum Voraus einen jährlichen Betrag von sechstausend Gulden aus der Roheinnahme erhalte.

Aus dem Reste der Roheinnahme, so weit solcher zureicht, sind sodann die nach dem wirklichen Aufwande zu bemessenden Betriebskosten zu bestreiten.

Der hiernach etwa noch weiter verbleibende Ueberschuß, sofern solcher für die Betriebskosten, welche in den vorausgegangenen Jahren ungedeckt geblieben sind, nicht erforderlich sein sollte, kommt gleichfalls dem Bahneigenthümer zu gut.

Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes, so weit es seinen Wirkungsbereich betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1864.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

das Budget der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1864.

Friedrich.

A. Lamen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ministerium des Innern.

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| | 1864. | 1865. | Zusammen. |
|---|---------|---------|-----------|
| | fl. | fl. | fl. |
| Einnahmen. | | | |
| §. | | | |
| 1. Pachtzins des Spielpächters | 314,067 | 314,067 | 628,134 |
| 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden | 10,777 | 10,777 | 21,554 |
| 3. Ertrag des Armenbades | 2,845 | 2,845 | 5,690 |
| 4. Ertrag der Handelsbuden | 9,000 | 9,000 | 18,000 |
| 5. Ertrag der Dampfbäder | 3,255 | 3,255 | 6,510 |
| 6. Ertrag der Trinkhalle | 8,936 | 8,936 | 17,872 |
| 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen | 9,287 | 9,287 | 18,574 |
| Summe der Einnahmen | 358,167 | 358,167 | 716,334 |
| Ausgaben. | | | |
| A. Ordentlicher Etat. | | | |
| 1. Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude. | 10,710 | 10,710 | 21,420 |
| 2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen und kleine Neubauten | 18,000 | 18,000 | 36,000 |
| 3. Für den Betrieb des Armenbades | 8,176 | 8,176 | 16,352 |
| 4. Für den Betrieb des Dampfbades | 1,477 | 1,477 | 2,954 |
| 5. Für den Betrieb der Trinkhalle | 8,237 | 8,237 | 16,474 |
| 6. Für den Betrieb des Theaters | 4,000 | 4,000 | 8,000 |
| 7. Für Unterstützung armer Kranker zum Gebrauch der Soolbäder | 4,000 | 4,000 | 8,000 |
| 8. Für andere inländische Badeorte | 22,000 | 22,000 | 44,000 |
| Uebertrag | 76,600 | 76,600 | 153,200 |

| | 1864. | 1865. | Zusammen. |
|--|---------|---------|-----------|
| | fl. | fl. | fl. |
| §. Uebertrag | 76,600 | 76,600 | 153,200 |
| 9. Steuern und Umlagen | 163 | 163 | 326 |
| 10. Abgang und Nachlaß | 42 | 42 | 84 |
| 11. Kosten der Verwaltung, einschließlich der wieder hierher übertragenen Besoldung eines Polizeikommissärs in Baden | 7,590 | 7,590 | 15,180 |
| 12. Beitrag zur von Stulz'schen Waisenanstalt | 2,000 | 2,000 | 4,000 |
| 13. Verschiedene und zufällige Ausgaben | 1,580 | 1,580 | 3,160 |
| 14. Für den Reservefond | 71,633 | 71,633 | 143,266 |
| Summe A. | 159,608 | 159,608 | 319,216 |
| B. Außerordentlicher Etat. | | | |
| 15. Für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbades zu Baden | — | — | 20,000 |
| 16. Für Aenderungen in dem vormals von Herzer'schen Hause zu Baden | — | — | 15,850 |
| 17. Für den Bau neuer Buden zu Baden | — | — | 90,000 |
| 18. Für den Bau einer englischen Kirche zu Baden | — | — | 2,400 |
| 19. Für neue Stallungen bei dem vormals von Herzer'schen und von Rothschild'schen Hause zu Baden | — | — | 10,500 |
| 20. Für Erweiterung der Wirthschaftsräumlichkeiten auf dem alten Schlosse zu Baden | — | — | 8,650 |
| 21. Für Erweiterung der Anlagen zu Badenweiler | — | — | 7,800 |
| 22. Für die Straße von Badenweiler nach Oberweiler | — | — | 700 |
| 23. Für die Straße von Oberweiler bis Niederweiler | — | — | 7,450 |
| 24. Für die Straße von Oppenau nach Antogast | — | — | 4,000 |
| 25. Für die Straße von Ottenhöfen nach Allerheiligen | — | — | 6,000 |
| Summe B. | — | — | 173,350 |
| Dazu „ A. | — | — | 319,216 |
| Summe der Ausgaben | — | — | 492,566 |

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Assessor Helm bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zum Oberkirchenrathe zu ernennen;
die auf Baurath Professor Hochstetter gefallene Wahl zum Direktor der polytechnischen
Schule für das Schuljahr 1864/65 zu bestätigen;

die erledigte Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Schopfheim dem
Professor Richter am Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim zu übertragen;
dem vormaligen Regimentsarzt Dr. Adolph Volz in Karlsruhe den Charakter als Hofrath
zu verleihen;

den Amts- und Amtsgerichtsarzt Kamm in Achern in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschliessung
vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Schmieheim aus den drei
ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Haas in Buchenberg zum Pfarrer
von Schmieheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschliessung
vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Maulburg aus den drei
ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Raupp in Gochsheim zum Pfarrer
in Maulburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschliessung
vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Wittlingen aus den
drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer König in Neuenweg zum
Pfarrer von Wittlingen zu ernennen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung
aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember v. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat
unterliegende katholische Pfarrei Weissenbach, Dekanats Gernsbach, den Pfarrverweser Johann Baptist
Schweitzer in Oerrimsingen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 12. April d. J.
kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung
aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat
unterliegende katholische Pfarrei Oberweiler, Dekanats Gernsbach, den Pfarrer Philipp Büttner
in Siegelsbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 19. April d. J. kirchlich eingesetzt
worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Rittersbach, Dekanats Mosbach, dem bisherigen Pfarrverweser Johannes Krumm in Gödingen verliehen und ist derselbe am 19. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Walldorf, Dekanats Heidelberg, dem bisherigen Pfarrer von Mühlhausen, Johann Baptist Gleichmann verliehen und ist derselbe am 20. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Genua betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Verfügung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 248, die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Genua gnädigst zu beschließen und dasselbe dem Raffaele De Luchi dortselbst zu übertragen geruht.

Dieses wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem neuernannten Konsul von Seite der Königlich Italienischen Regierung das Exequatur ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Koggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Die Einführung der neuen Strafprozeßordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 213, dem von beiden Kammern der Stände angenommenen Entwurfe einer Strafprozeßordnung die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen und deren Verkündung als Gesetz durch amtliche Ausgabe mit folgender allerhöchster Verordnung zu befehlen geruht:

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir nachstehende Strafprozeßordnung beschlossen und verordnen hiermit die Verkündung dieses Gesetzes mit dem Anfügen, daß dasselbe zugleich mit der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. März 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dies wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die amtliche Ausgabe der Strafprozeßordnung im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Uebersicht der Frequenz der Gelehrten- und höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1862/63 betreffend.

In dem Schuljahre 1862/63 wurden die Gelehrten- und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

| Anstalten. | Schülerzahl. | Im Ganzen. | Anstalten. | Schülerzahl. | Im Ganzen. |
|---------------------------------------|--------------|------------|------------------------------------|--------------|------------|
| A. Lyzeen. | | | D. Höhere Bürgerschulen. | | |
| Carlsruhe | 504 | 682 | Baden | 121 | 2,221 |
| In der Vorschule | 178 | | Bischofsheim a. Rh. | 26 | |
| Constanz | 175 | | Bretten | 55 | |
| Freiburg | 413 | | Buchen | 37 | |
| Heidelberg | 248 | | Constanz | 113 | |
| Mannheim | 251 | | Eberbach | 59 | |
| Rastatt | 180 | | Emmendingen | 63 | |
| Wertheim | 165 | 2,114 | Eppingen | 87 | |
| | | | Ettenheim | 228 | |
| | | | Ettingen | 35 | |
| | | | Freiburg | 176 | |
| | | | Gernsbach | 43 | |
| | | | Heidelberg | 279 | |
| | | | Hornberg | 43 | |
| | | | Kork | 25 | |
| | | | Mannheim | 287 | |
| | | | Mosbach | 65 | |
| | | | Müllheim | 90 | |
| | | | Schoppsheim | 55 | |
| | | | Sinsheim | 47 | |
| | | | Ueberlingen | 63 | |
| | | | Villingen | 54 | |
| | | | Waldshut | 53 | |
| | | | Weinheim | 117 | |
| B. Gymnasien. | | | An höheren Bürgerschulen | | |
| Bruchsal | 167 | 654 | „ Pädagogien | | 2,221 |
| Donaueschingen | 83 | | „ Gymnasien | | 417 |
| Lahr | 129 | | „ Lyzeen | | 654 |
| Offenburg | 128 | | „ Pädagogien | | 2,114 |
| Lauberbischofsheim | 147 | | Gesammtschrülerzahl | | 5,406 |
| C. Pädagogien. | | | | | |
| Durlach (mit h. Bürgersch.) | 91 | 417 | | | |
| Lörrach | 113 | | | | |
| Pforzheim | 213 | | | | |

Im Jahre 1862 wurden von den Lyzeen und auf den Grund der bei dem Großherzoglichen Oberschulrath erstandenen Maturitäts- und Gymnasial-Prüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer entlassen:

| Von dem Lyzeum zu: | Zahl der entlassenen Schüler. | Theologie | | Jurisprudenz. | Medizin. | Kameral. | Philologie. | Ingenieurfach. | Naturwissenschaftl. | Bergsch. | Postfach. | Notariatsfach. | Forstsch. | Astronomie. | Unbestimmt. |
|---|-------------------------------|-------------|--------------|---------------|----------|----------|-------------|----------------|---------------------|----------|-----------|----------------|-----------|-------------|-------------|
| | | katholisch. | evangelisch. | israelitisch. | | | | | | | | | | | |
| Carlsruhe | 13 | — | 7 | 1 | 2 | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Constanz | 20 | 9 | — | — | 5 | 1 | 3 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — |
| Freiburg | 27 | 14 | 1 | — | 4 | 6 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| Heidelberg | 18 | 1 | 6 | — | 1 | 4 | 4 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — |
| Mannheim | 5 | — | — | — | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| Nastatt | 22 | 20 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Wertheim | 14 | 10 | — | — | 2 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 119 | 54 | 14 | 1 | 17 | 15 | 11 | 3 | — | — | — | 2 | — | 1 | 1 |
| Nach der bei Großherzoglichem Oberschulrath erstandenen Prüfung | 6 | 1 | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 2 | — | — |
| | 125 | 55 | 15 | 1 | 17 | 16 | 11 | 3 | — | — | — | 3 | 2 | 1 | 1 |

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Hermann Spinnhörn von Konstanz betreffend.

Dem Hermann Spinnhörn von Konstanz wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 6. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung im Jahr 1863 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahr 1863 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Becker.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung im Jahr 1863
(dem 22. ihres Bestehens).

| Soll. | | I. Stand der Rechnung. | Haben. | | Rest. | |
|-----------|-----|--|---------|-----|---------|-----|
| fl. | fr. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| | | Einnahme. | | | | |
| 64 | 33 | Rückstandsrechnung | 64 | 33 | — | — |
| | | Staatsrechnung vom laufenden Jahr. | | | | |
| 66,997 | 12 | 1. Beiträge der Mitglieder | 66,984 | 24 | 12 | 48 |
| 34,162 | 6 | 2. Kapitalzinse | 34,102 | 6 | 60 | — |
| — | — | 3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen . | — | — | — | — |
| — | — | 4. Abgang | — | — | — | — |
| — | — | 5. Ersatz | — | — | — | — |
| 101,159 | 18 | Summe | 101,086 | 30 | 72 | 48 |
| | | Uneigentliche Einnahmen. | | | | |
| 412 | 33 | Kassenrest aus voriger Rechnung | 412 | 33 | — | — |
| | | Für das Kapitalstockvermögen: | | | | |
| 73,372 | 54 | a. Kontokorrent bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt | 55,000 | — | 18,372 | 54 |
| 950,312 | 6 | b. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner . . | 118,695 | 5 | 831,617 | 1 |
| 22,104 | 27 | An oder für fremde Rechnung | 22,104 | 27 | — | — |
| 1,046,202 | — | Summe | 196,212 | 5 | 849,989 | 55 |
| 1,147,425 | 51 | Summe der Einnahme | 297,363 | 8 | 850,062 | 43 |

| Soll. | | 1. Stand der Rechnung. | Haben. | | Rest. | |
|------------------------------------|-----|---|---------|-----|---------|-----|
| fl. | fr. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ausgabe. | | | | | | |
| 159 | 41 | Rückstandsrechnung. . . . | 159 | 41 | — | — |
| Staatsrechnung vom laufenden Jahr. | | | | | | |
| 46,698 | 36 | 1. Sustentationen | 43,691 | 24 | 3,007 | 12 |
| 336 | 40 | 2. Verwaltungskosten | 336 | 40 | — | — |
| 21 | 45 | 3. Außerordentliche Ausgaben | 21 | 45 | — | — |
| — | — | 4. Abgang und Nachlaß | — | — | — | — |
| 229 | 18 | 5. Ersatz | 229 | 18 | — | — |
| 47,286 | 19 | Summe | 44,279 | 7 | 3,007 | 12 |
| Uneigentliche Ausgaben. | | | | | | |
| Für das Kapitalstockvermögen: | | | | | | |
| 62,614 | 29 | a. Kapitalanlagen bei der badischen allgemeinen
Versorgungsanstalt | 62,614 | 29 | — | — |
| 170,127 | 52 | b. Sonstige Kapitalanlagen | 169,669 | 57 | 457 | 55 |
| 20,639 | 54 | An oder für fremde Rechnung | 20,639 | 54 | — | — |
| 253,382 | 15 | Summe | 252,924 | 20 | 457 | 55 |
| 300,828 | 15 | Summe der Ausgabe | 297,363 | 8 | 3,465 | 7 |
| Abschluß. | | | | | | |
| 1,147,425 | 51 | Einnahme | 297,363 | 8 | 850,062 | 43 |
| 300,828 | 15 | Ausgabe | 297,363 | 8 | 3,465 | 7 |
| 846,597 | 36 | Rest | — | — | 846,597 | 36 |

| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
|--|--|---------------|-----|----------------------|-----|
| II. Vermögensstand. | | | | | |
| Das Gesamtvermögen betrug auf 1. Januar 1863 | | | | 824,983 | 38 |
| Die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1864 | | 849,989 | 55 | | |
| Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren | | 33,807 | 59 | | |
| Die Aktivaansätze | | 72 | 48 | | |
| zusammen | | 883,870 | 42 | | |
| Nach Abzug der Passivreste von | | 3,465 | 7 | | |
| berechnet sich das Vermögen der Anstalt auf 1. Januar 1864 auf | | | | 880,405 | 35 |
| es hat sich also im Jahr 1863 vermehrt um | | | | 55,421 | 57 |
| | | Jahresbetrag. | | Betreffend für 1863. | |
| III. Sustentationen. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Auf 1. November 1862 waren 634 Sustentationen mit angewiesen. | | 40,128 | — | 40,128 | — |
| Zugang. | | | | | |
| Erhöhung sämtlicher Sustentationen von 40,128 fl. um ein Zehntel ihres Betrags | | 4,012 | 48 | 4,012 | 48 |
| 635. Bury, Zolleinnehmers Wittve in Schliengen | | 70 | 24 | 70 | 24 |
| 636. Breuner, Steueraufsichters Hinterbliebene in Hilzingen | | 70 | 24 | 70 | 24 |
| 637. Kaiser, Straßenmeisters Hinterbliebene in Bellingen | | 105 | 36 | 105 | 36 |
| 638. Schirmann, Steuerperäquators Wittve in Staufen | | 105 | 36 | 105 | 36 |
| 639. Wagner, Universitätsbibliothekdieners Wittve in Freiburg | | 88 | — | 88 | — |
| 640. Huber, Bahnwarts Hinterbliebene in Reichen | | 52 | 48 | 52 | 48 |
| 641. Weber, Untererhebersgehilfen Wittve in Mannheim | | 70 | 24 | 64 | 32 |
| 642. Fischer, ehemaligen Notars Hinterbliebene in Freiburg | | 105 | 36 | 96 | 48 |
| 643. Meyer, Portiers Wittve in Altschweier | | 70 | 24 | 64 | 32 |
| Uebertrag | | 44,880 | — | 44,859 | 28 |

| | Jahresbetrag. | | Betreffniß für 1863. | |
|--|---------------|-----|----------------------|-----|
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Uebertrag . . . | 44,880 | — | 44,859 | 28 |
| 644. Störzbad, Amtsgerichtsdieners Hinterbliebene in Pforzheim . . . | 70 | 24 | 64 | 32 |
| 645. Zimmermann, Hafenwächters Wittve in Mannheim . . . | 61 | 36 | 56 | 28 |
| 646. Jäger, Notars Hinterbliebene in Müllheim | 105 | 36 | 96 | 48 |
| 647. Seigmann, Gendarmen Wittve in Langenbrücken . . . | 61 | 36 | 56 | 28 |
| 648. Geißler, Grenzaufsehers Wittve in Warmbach | 52 | 48 | 44 | — |
| 649. Bögy, Postenführers Hinterbliebene in Niederschwörstadt | 79 | 12 | 66 | — |
| 650. Lint, Postenführers Wittve in Staufeu | 79 | 12 | 66 | — |
| 651. Seig, Waldaufsehers Wittve in Naderach | 61 | 36 | 51 | 20 |
| 652. Bender, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Mingolsheim | 79 | 12 | 66 | — |
| 653. Rein, Gefangenwärters Wittve in Heidelberg | 70 | 24 | 58 | 40 |
| 654. Dresch, Untererhebers Hinterbliebene in Dossenheim . . | 52 | 48 | 44 | — |
| 655. Baumann, Kondukteurs Hinterbliebene in Mannheim . . | 88 | — | 73 | 20 |
| 656. Lochert, Werkmeisters Hinterbliebene in Eberbach . . . | 70 | 24 | 52 | 48 |
| 657. Klumpp, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Weinheim . . | 79 | 12 | 59 | 24 |
| 658. Müller, Postbureaudiensers Wittve in Karlsruhe . . . | 70 | 24 | 52 | 48 |
| 659. Rheinauer, Untererhebers Wittve in Renchen | 70 | 24 | 52 | 48 |
| 660. Kaiser, ehemal. Bureaudiensers Hinterbliebene in Offenburg | 79 | 12 | 59 | 24 |
| 661. Mayer, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Rust | 88 | — | 66 | — |
| 662. Beck, Packers und Bureaudiensers Hinterbliebene in Karlsruhe | 52 | 48 | 39 | 36 |
| 663. Bender, Gendarmen Hinterbliebene in Malsch | 105 | 36 | 79 | 12 |
| 664. Allgaier, Straßenmeisters Hinterbliebene in Haslach . . | 88 | — | 66 | — |
| 665. Hey, Briefträgers Hinterbliebene in Pforzheim | 70 | 24 | 46 | 56 |
| 666. Riescher, Amtsdieners und Gefangenwärters Wtw. in Baden | 105 | 36 | 70 | 24 |
| 667. Schmidt, Amtsrevisoratsgehilfen Wittve in Bonndorf . . | 88 | — | 58 | 40 |
| 668. Welte, Maschinenheizers Hinterbliebene in Freiburg . . | 105 | 36 | 70 | 24 |
| 669. Janson, Kreissteuerperäquaters Hinterbliebene in Karlsruhe | 88 | — | 51 | 20 |
| 670. Wilhelm, Telegraphisten Wittve in Walldorf | 52 | 48 | 30 | 48 |
| 671. Kreutler, Bahnwarts Hinterbliebene in Dehusbach . . . | 79 | 12 | 46 | 12 |
| 672. Bender, Steueraufsehers Hinterbliebene in Königheim . . | 96 | 48 | 56 | 28 |
| 673. Zettler, Kanzleidieners Hinterbliebene in Mühlburg . . | 105 | 36 | 61 | 36 |
| 674. Dürr, Notars Wittve in Haag | | | | |
| Uebertrag . . . | 47,308 | 48 | 46,676 | 40 |

| | Jahresbetrag. | | Betreffniß
für
1863. | |
|---|---------------|-----|----------------------------|-----|
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Uebertrag . . . | 47,308 | 48 | 46,676 | 40 |
| 675. Weber, Nebenzollamtsassistenten Wittwe in Breisach . . . | 96 | 48 | 56 | 28 |
| 676. Bohn, Amtsregistrators Hinterbliebene in Rohrbach . . . | 105 | 36 | 61 | 36 |
| 677. Staffen, Waldauffsehers Hinterbliebene in Kronau . . . | 61 | 36 | 35 | 56 |
| 678. Schäfer, berittenen Grenzauffsehers Wittwe in Eppelheim . . . | 70 | 24 | 35 | 12 |
| 679. Bachert, Bahnwarts Wittwe in Mannheim | 52 | 48 | 26 | 24 |
| 680. Schell, Polizeidieners Wittwe in Karlsruhe | 61 | 36 | 30 | 48 |
| 681. Fischer, Bahnwarts Kinder in Dilsberg | 52 | 48 | 26 | 24 |
| 682. Doll, Briefträgers und Päckers Wittwe in Karlsruhe . . . | 88 | — | 44 | — |
| 683. Mayer, Postenführers Wittwe in Altenheim | 79 | 12 | 33 | — |
| 684. Gillebrand, Bahnmeisters Hinterbliebene in Karlsruhe . . . | 105 | 36 | 44 | — |
| 685. Kofmann, Steuerassessors Hinterbliebene in Liptingen . . . | 70 | 24 | 29 | 20 |
| 686. Württemberger, Nebenzollamtsassistenten Wtw. in Pforzheim . . | 88 | — | 36 | 40 |
| 687. Ellwanger, Bahnwarts Wittwe in Ettlingen | 52 | 48 | 22 | — |
| 688. Böge, Steuerperäquators Wittwe in Willingen | 105 | 36 | 44 | — |
| 689. Renz, Anmeldezollers Hinterbliebene in Konstanz | 88 | — | 29 | 20 |
| 690. Heingärtner, Güterassessors Wittwe in Mannheim | 52 | 48 | 17 | 36 |
| 691. Zimmermann, Grenzauffsehers Hinterbliebene in Dürheim . . . | 70 | 24 | 23 | 28 |
| 692. Werner, Untererhebers Wittwe in Waldshut | 70 | 24 | 23 | 28 |
| 693. Burger, Grenzauffsehers Hinterbliebene in Rastatt | 52 | 48 | 17 | 36 |
| 694. Gruber, Kondukteurs Hinterbliebene in Freiburg | 88 | — | 22 | — |
| 695. Hahn, Gerichtsvollziehers Hinterbliebene in Ladenburg . . . | 70 | 24 | 17 | 36 |
| 696. Krummel, ehemal. Hauptzollamtsassistent. Hinterbl. in Konstanz . . | 105 | 36 | 26 | 24 |
| 697. Fischer, Gendarmen Hinterbliebene in Eschbach | 52 | 48 | 13 | 12 |
| 698. Merkel, Bahnwarts Wittwe in Thunfel | 52 | 48 | 13 | 12 |
| 699. Hug, Grenzauffsehers Söhne in Ottenheimmünster | 52 | 48 | 13 | 12 |
| 700. Kraus, Gefangenwärters und Amtsgerichtsdieners Hinter-
bliebene in Wieblingen | 70 | 24 | 17 | 36 |
| 701. Renz, Bahnwarts Wittwe in Mannheim | 52 | 48 | 13 | 12 |
| 702. Trabinger, Briefträgers Hinterbliebene in Heidelberg | 88 | — | 22 | — |
| 703. Schütz, Briefträgers Wittwe in Freiburg | 88 | — | 22 | — |
| 704. Jack, Waldhüters Hinterbliebene in Wiefenthal | 52 | 48 | 8 | 48 |
| Uebertrag . . . | 49,508 | 48 | 47,503 | 8 |

| | Jahresbetrag. | | Betreffniß
für
1863. | |
|---|---------------|-----|----------------------------|-----|
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Uebertrag . . . | 49,508 | 48 | 47,503 | 8 |
| 705. Betsch, Hauswundarzts Wittwe in Bruchsal | 70 | 24 | 11 | 44 |
| 706. Hildenbrand, Bahnwarts Hinterbliebene in Bruchsal . . . | 52 | 48 | 8 | 48 |
| 707. Ernst, Briefträgers Hinterbliebene in Mannheim | 88 | — | 14 | 40 |
| 708. Gerber, Untererhebers Wittwe in Emdingen | 70 | 24 | 11 | 44 |
| 709. Reichert, Polizeidieners Hinterbliebene in Heidelberg . . | 52 | 48 | 4 | 24 |
| 710. Junk, Gendarmen Wittwe in Schatthausen | 61 | 36 | 5 | 8 |
| 711. Scherer, Hauptzollamtsdieners Hinterbliebene in Dittenheim | 61 | 36 | 5 | 8 |
| 712. Wild, Bäckers und Postamtsdieners Hinterbl. in Karlsruhe | 88 | — | 7 | 20 |
| 713. Prittwitz, Zollverwalters Wittwe in Seckenheim | 105 | 36 | 8 | 48 |
| Summe | 50,160 | — | 47,580 | 52 |
| Abgang. | | | | |
| 1. Reich, Notars Wittwe in Malsberg | 105 | 36 | 105 | 1 |
| 2. Keller, Steueraufsehers Wittwe in Hedingen | 52 | 48 | 49 | 52 |
| 3. Gypelin, Notars Wittwe in Schwarzach | 105 | 36 | 97 | 58 |
| 4. Häppler, Grenzaufsehers Wittwe in Schlatt | 52 | 48 | 39 | 1 |
| 5. Reinhard, Karl, Untererhebers Sohn in Leimen | 52 | 48 | 37 | 24 |
| 6. Refzger, Hauptzollamtsassistenten Wittwe in Schiltach . . | 105 | 36 | 73 | 20 |
| 7. Göppert, Untererhebers Wittwe in Gernsbach | 70 | 24 | 45 | 10 |
| 8. Griebel, Zollverwalters Wittwe in Karlsruhe | 105 | 36 | 67 | 28 |
| 9. Löh, Polizeidieners Wittwe in Mannheim | 52 | 48 | 33 | — |
| 10. Merz, Oberwärters Wittwe in Pforzheim | 88 | — | 49 | 52 |
| 11. Bauer, Postkondukteurs Wittwe in Frankfurt a. M. . . . | 70 | 24 | 39 | 30 |
| 12. Michenfelder, Auguste, Grenzaufsehers Tochter in Ettlingen | 70 | 24 | 38 | 31 |
| 13. Koch, Georg, Schleußenwarts Sohn in Mannheim | 79 | 12 | 35 | 25 |
| 14. Balbach, Grenzaufsehers Wittwe in Mannheim | 52 | 48 | 21 | 42 |
| 15. Rudinger, Brückenmeisters Wittwe in Breisach | 88 | — | 35 | 27 |
| 16. Stolz, Amtsdieners Wittwe in Tauberbischofsheim | 70 | 24 | 26 | 36 |
| 17. Elberfeld, Joh. Ph., Hauptzollamtsdieners Sohn in Karlsruhe | 52 | 48 | 16 | 8 |
| 18. Böß, Friedrich, Steueraufsehers Sohn in Säckingen . . . | 52 | 48 | 14 | 31 |
| Uebertrag | 1,328 | 48 | 825 | 56 |

| | | Jahresbetrag | | Betreffend für 1863. | |
|----------------------------|---|--------------|-----|----------------------|-----|
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| | Uebertrag . . | 1,328 | 48 | 825 | 56 |
| 19. | Dierhammer, berittenen Grenzaufsehers Wittwe in Rußbach | 70 | 24 | 17 | 48 |
| 20. | Federle, Untererhebers Wittwe in Thiengen | 70 | 24 | 16 | 26 |
| 21. | Käpfe, Postpackers Wittwe in Freiburg | 70 | 24 | 15 | 50 |
| 22. | Probst, Jos., Gendarmerie-Brigadiers Sohn in Oberhausen | 70 | 24 | 4 | 30 |
| 23. | Gaddum, Philippine, Neckarzollers Tochter in Mosbach . | 105 | 36 | 1 | 46 |
| | Summe . . | 1,716 | — | 882 | 16 |
| Vergleichung. | | | | | |
| Summe des Zugangs . . | 713 Sustentationen mit | 50,160 | — | 47,580 | 52 |
| Hievon ab: | | | | | |
| Summe des Abgangs . . | 23 Sustentationen mit | 1,716 | — | 882 | 16 |
| somit | | | | | |
| Stand auf 1. November 1863 | 690 Sustentationen mit | 48,444 | — | 46,698 | 36 |

IV. Zahl der Mitglieder.

| | |
|---|------------------|
| Stand auf 1. Januar 1863 | 4,850 Mitglieder |
| Stand auf 1. Januar 1864 | 5,108 " |
| Die Zahl hat sich demnach vermehrt um | 258 Mitglieder. |

Karlsruhe, den 9. April 1864.

Großh. Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung.
Tröger.

Vdt. Becher.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 21. Mai 1864.

Inhalt.

Gesetz über die Gerichtsverfassung.

Gesetz vrschreiben bey 1793 1ste H. 2te H.

über die Gerichtsverfassung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Staatsbehörden bleiben von den Verwaltungsbehörden getrennt.

§. 2.

Öessentlich mündliches Verfahren.

In bürgerlichen wie in Strassachen findet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte statt.

§. 3.

Strafgerichtliche Verfolgung.

Die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung ist durch einen Antrag der Staatsbehörde oder des Betheiligten bedingt.

§. 4.

Arten der Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen und in Strassachen ist den Amtsgerichten, den Kreisgerichten und dem Oberhofgericht

übertragen.

Außerdem werden Handelsgerichte für diejenigen Städte oder Bezirke, in welchen das Bedürfnis des Verkehrs es erfordert, auf Antrag des dortigen Handelsstandes errichtet werden.

§. 5.

Appellationssenate. Schwurgerichte.

Mehrere der Kreisgerichte haben einen besonderen Appellationssenat. Bei eben diesen Kreisgerichten werden die Schwurgerichte gebildet.

§. 6.

Bezirkseinteilung.

Zahl, Bezirk und Sitz der Gerichte werden durch landesherrliche Verordnung geregelt, und ebenso die Kreisgerichte bestimmt, welche Appellationssenate haben.

§. 7.

Besetzung der Gerichte.

Bei den Amtsgerichten wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt; in Strassachen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, zur Schlußverhandlung und Aburtheilung je zwei Schöffen beigezogen.

Die übrigen Gerichte haben eine kollegiale Verfassung.

Zu prozessleitenden Verfügungen sind in keinem Kollegium mehr als drei Richter erforderlich. Allgemeine Dienstsachen werden im vollen Rathe erledigt. Im Uebrigen sind für die Besetzung die unten folgenden Bestimmungen maßgebend, wobei in der jeweils festgesetzten Zahl der Richter der Vorsitzende begriffen ist.

§. 8.

Abstimmung.

Die Abstimmung geht nach dem Dienstalter vom Jüngsten aufwärts.

Wo die Prozeßordnung für einzelne Fälle nichts Anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 9.

Gerichtsschreiber.

Bei jedem Gerichte muß außer den Richtern ein Gerichtsschreiber sein.

§. 10.

Verwandtschaft der Richter.

Richter desselben Kollegiums dürfen nicht in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt oder verschwägert sein. Ebenfowenig Richter und Gerichtsschreiber.

§. 11.

Dienstaufsicht.

Die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte wird von den Appellationssenaten unter Mitwirkung der Kreisgerichte nach den Anordnungen des Justizministeriums ausgeübt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen.

Die Aufsicht über die Gerichtshöfe, sowie die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege führt das Justizministerium.

II. Titel. Von den Amtsgerichten.

§. 12.

Gerichtsbareit in streitigen Rechtsachen.

Den Amtsgerichten steht die bürgerliche Gerichtsbareit für diejenigen Rechtsstreitigkeiten zu, deren Gegenstand den Werth von zweihundert Gulden nicht übersteigt, und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in den durch die bürgerliche Prozeßordnung bestimmten Fällen.

§. 13.

Prorogation.

Durch Prorogation können die Amtsgerichte für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig werden, welche nach der bürgerlichen Prozeßordnung vor Schiedsgerichte gebracht werden dürfen.

§. 14.

Nichtstreitige Gerichtsbareit.

Die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbareit wird mittelst eines besonderen Gesetzes geregelt.

§. 15.

Strafgerichtsbarkeit.

In Straffachen beschränkt sich die Strafgewalt der Amtsgerichte auf Freiheitsstrafen bis zu acht Wochen Gefängniß und auf Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden.

Diese Strafgerichtsbarkeit darf von den Amtsgerichten nur bezüglich derjenigen Vergehen ausgeübt werden, welche in der Beilage I. verzeichnet sind.

Die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit in Polizeistraffachen an die Gerichte geschieht durch ein besonderes Gesetz.

§. 16.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht und jedes derselben zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehört, so hat dasselbe auch dann über alle zu erkennen, wenn durch die in den §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine die Strafgewalt des Amtsgerichts (§. 15) übersteigende Strafe ergibt.

§. 17.

Gehört dagegen auch nur eines der mehreren Vergehen vor ein höheres Gericht, so erkennt dieses über alle.

Erfolgt übrigens dort keine Verurtheilung wegen des schwereren Vergehens, so kann die Aburtheilung der zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehörigen Vergehen an dieses zurückgewiesen werden.

Eine solche Zurückweisung kann ferner stattfinden, wenn eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens dadurch erzielt wird.

§. 18.

Untersuchungsführung.

Die Amtsgerichte führen die Untersuchung in den Straffachen, in welchen sie zu erkennen haben.

In den Straffachen, welche die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte übersteigen, führen sie die Untersuchung so lang, als sie nicht dem Untersuchungsrichter des Kreisgerichts übertragen wird (§. 28).

In dem letzteren Falle kann der Untersuchungsrichter den Amtsgerichten die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen übertragen.

§. 19.

Beauftragung.

Den Amtsgerichten kann von den höheren Gerichten in allen bei diesen anhängigen Rechts-

sachen die Vornahme einzelner Gerichtshandlungen übertragen werden, sofern dies zur Vereinfachung der Geschäfte oder zur Erleichterung der Interessenten dienlich ist.

Ferner können Amtsrichter aushilfsweise zu den Sitzungen der Kreis- und der Schwurgerichte beigezogen werden.

§. 20.

Verhältniß mehrerer Amtsrichter.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so hat, wenn das Justizministerium nichts Anderes verfügt, der Diensthälteste die allgemeine Leitung des Dienstes zu besorgen.

Die übrigen Geschäfte werden nach Bezirken oder nach Fächern mit Genehmigung des Justizministeriums unter dieselben vertheilt.

§. 21.

Aushilfe.

Zur zeitweisen Aushilfe bei den Amtsgerichten kann das Justizministerium auch solche Stellvertreter ernennen, welche nicht Staatsdienereigenschaft haben.

Wie es bei vorübergehenden Verhinderungen des Amtsrichters gehalten werden soll, wird durch Verordnung bestimmt.

§. 22.

Rechtspraktikanten und Referendäre.

Einem Rechtspraktikanten oder Referendär, der nicht zum Stellvertreter ernannt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbstständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

III. Titel. Von den Kreisgerichten, Appellationssenaten und Schwurgerichten.

§. 23.

Gerichtsbarkeit in freitigen Rechtsfachen.

Die Kreisgerichte sind in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören, die erste Instanz.

Sie verhandeln und entscheiden dieselben in Versammlung von drei Richtern.

Durch Uebereinkunft der Parteien können ferner solche Rechtsstreitigkeiten, deren Betrag zwar die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte nicht übersteigt, aber die Appellationssumme erreicht, bei dem Kreisgerichte anhängig gemacht werden.

§. 24.

Geschäfte des Appellationsfenats.

Der Appellationsfenat erkennt

1. über die Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Urtheile und Verfügungen der Amtsgerichte, Handelsgerichte und Kreisgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
2. über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen.

§. 25.

Besetzung des Appellationsfenats.

Der Appellationsfenat urtheilt in Versammlung von fünf Richtern.

Die Mitglieder desselben werden als solche durch landesherrliche Entschließung ernannt.

In Verhinderungsfällen können ausnahmsweise auch andere Mitglieder des Kreisgerichts zu einzelnen Sitzungen dieses Senats beigezogen werden.

§. 26.

Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte.

In Ansehung der Strafgerichtsbarkeit haben die Kreisgerichte

I. als Strafkammern in Versammlung von fünf Richtern diejenigen Strafsachen zu erledigen, welche weder vor die Amtsgerichte, noch vor die Schwurgerichte gehören; sie dürfen jedoch, dritte Diebstähle ausgenommen, nicht auf Zuchthaus, und auf Arbeitshaus nur bis zu sechs Jahren erkennen.

II. In Versammlung von drei Richtern bilden sie

1. die Raths- und Anklagekammer für die unter I. erwähnten und für die schwurgerichtlichen Strafsachen,
2. die Refursskammer für die von den Amtsgerichten erlassenen Straferkenntnisse.

§. 27.

Die Regierung ist ermächtigt, die Gerichtsbarkeit einzelner Kreisgerichte auf die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und der Refurse gegen amtsgerichtliche Straferkenntnisse zu beschränken.

Die Mitglieder solcher Kreisgerichte sind zugleich Mitglieder der Strafkammer, in deren Bezirk das Kreisgericht gehört.

Die Sitzungen der Strafkammer können bei jedem dieser Kreisgerichte, so wie auch an einem anderen Orte ihres Bezirks abgehalten werden.

§. 28.

Untersuchungsrichter.

Bei jedem Kreisgerichte werden einzelne Mitglieder desselben als ständige Untersuchungsrichter

aufgestellt, welchen die Führung der Untersuchung in schwierigeren kreis- und schwurgerichtlichen Strafsachen von dem Kreisgerichte übertragen wird.

§. 29.

Der Untersuchungsrichter kann zu den Sitzungen der Raths- und Anklagekammer beigezogen werden, aber kein Stimmrecht ausüben.

§. 30.

Schwurgerichte.

Vor die Schwurgerichte gehören diejenigen Verbrechen, welche in der Beilage II. verzeichnet sind.

§. 31.

Bildung derselben.

Das Schwurgericht besteht aus fünf Richtern und zwölf Geschworenen.

Ueber die Bildung desselben so wie des Schöffengerichts bestimmt die Strafprozeßordnung das Nähere.

§. 32.

Theilnahme an den Straffigungen der Kreisgerichte.

Zur Theilnahme an den Sitzungen des Schwurgerichtshofes, der Strafkammer und der Raths- und Anklagekammer sind auch die Mitglieder des Appellationssenats verpflichtet, so weit es die Geschäfte dieses Senats gestatten.

Ebenso können Dieselben zu Vorsitzenden der Rekurskammer bestimmt werden.

IV. Titel. Von dem Oberhofgericht.

§. 33.

Gerichtsbarkheit des Oberhofgerichts.

Das Oberhofgericht erledigt in Versammlung von sieben Richtern

1. die Rechtsmittel und Beschwerden, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Rechtspolizeisachen gegen die Urtheile der zweiten Instanz ergriffen werden;
2. die Nichtigkeitsbeschwerden, welche in Strafsachen gegen die Urtheile der Schwurgerichte und der Kreisgerichte wegen Verletzung des Gesetzes erhoben werden;
3. die Beschwerden gegen die Verfügungen der Raths- und Anklagekammern.

V. Titel. Von den Handelsgerichten.

§. 34.

Besetzung.

Die Handelsgerichte bestehen aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und zwei Kaufleuten.

Zum Vorsitzenden kann ein Mitglied des Kreisgerichts oder ein Amtsrichter ernannt werden.

Die Kaufleute und ihre Stellvertreter müssen Inländer und wenigstens dreißig Jahre alt sein. Sie müssen nebstdem fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung oder als Prokuristen (§. 41 des Handelsgesetzbuchs) Handelsgeschäfte betrieben haben und am Orte des Handelsgerichts oder doch so in der Nähe wohnen, daß ihr Beizug zu den Sitzungen keine Störungen oder Verzögerungen veranlaßt.

§. 35.

Die beiden Richter aus dem Handelsstande und vier Stellvertreter derselben werden aus einer Liste ernannt, in welcher die Handelskammer die dreifache Zahl der erforderlichen Kaufleute auf Grund einer Wahl des Handelsstandes in Vorschlag bringt. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§. 36.

Die Richter aus dem Handelsstande bekleiden ein Ehrenamt und beziehen keinen Gehalt.

Nach zwei Jahren tritt die Hälfte der Ernannten, das erste Mal nach dem Loose, aus. Die Aus tretenden können wieder vorgeschlagen werden.

§. 37.

Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte.

Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Klagen, welche aus Handels sachen abgeleitet werden und nach Tit. II. nicht vor die Amtsgerichte gehören.

Durch Uebereinkunft der Parteien können ferner Klagen aus Handels sachen, deren Betrag zwar die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte nicht übersteigt, aber die Appellationssumme erreicht, bei den Handelsgerichten anhängig gemacht werden, ebenso Klagen aus Handels sachen, auch wenn der Beklagte einem Handelsgerichte nicht unterworfen ist.

VI. Titel. Von einigen besonderen Arten der Gerichtsbarkeit.

§. 38.

Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.

Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in streitigen Rechts sachen wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 39.

Strafgewalt der Bürgermeister.

Die Anklagen wegen Ehrenfränkungen und unerlaubter Selbsthilfe, so wie die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherren, oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schul- lehrer, Standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann auf solche Anklagen keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder Gefängniß bis zu 48 Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amts- gericht statt.

§. 40.

Versöhnungsversuche.

Anklagen wegen Ehrenfränkung sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen, nur zulässig nach vorherigem Versöhnungs- versuch vor dem Bürgermeister.

§. 41.

Auf die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und Akademiker findet dieses Gesetz keine An- wendung.

VII. Titel. Von den Staatsanwälten.

§. 42.

Für jeden Gerichtshof ist ein Staatsanwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu ernennen.

Die Berufsthätigkeit der Staatsanwälte erstreckt sich auf Strassachen und auf solche Rechts- streitigkeiten, welche die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben. Dieselbe wird durch die Prozeßordnung geregelt.

Die Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht des Justizministeriums. Das dienstliche Ver- hältniß derselben unter sich und gegenüber dem Justizministerium wird durch Verordnung näher bestimmt.

VIII. Titel. Von den Anwälten.

§. 43.

Die Stellung und das Rechtsverhältniß der Anwälte soll durch ein besonderes Gesetz (An- waltordnung) bestimmt werden.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Vergehen, welche zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehören.

1. Bruch der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesetzbuchs);
2. Bruch der polizeilichen Aufsicht (§. 28);
3. Körperverletzung mit Vorbedacht, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde (§. 227); Körperverletzung im Affekt, so wie Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien ohne Vorbedacht verübt, wenn die dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über vierzehn Tage dauerte (§. 232, Ziff. 3 und 4, §. 210) und fahrlässige Körperverletzung;
4. Unbefugte Ausübung der Heilkunde (§§. 255 und 256 Abs. 1);
5. Gewaltthätigkeit (§. 278) und Selbsthilfe (§. 279);
6. Falsche Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Tit. XIX. des Strafgesetzbuchs), außer in den Fällen der §§. 299, 303, 319, und bei Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener oder von öffentlichen Dienern im Dienst verübt sind, nur dann, wenn die Diener zu den in §. 658 genannten gehören;
7. Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 358, 359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;
8. die in den §§. 369, 370 bezeichneten Vergehen von Lustdirnen;
9. Gemeiner Diebstahl bis zu 25 fl. (§. 377 Ziff. 1), insofern er nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 385 Ziff. 1, 2, 3, 10, 11 und 14 bezeichneten Art verübt ist;
10. Unterschlagung bis zu 25 fl. (§. 403 Ziff. 1, §. 407);
11. Unterschlagung eines Schatzes (§§. 408, 409);
12. Urkundenfälschung in den Fällen des §. 429 und Gebrauch falscher Urkunden der in diesem Paragraphen bezeichneten Arten (§§. 436, 437);
13. Gebrauch fremder Fabrikzeichen (§. 444);
14. Betrug bis zu 25 fl. (Tit. XXXI.) mit Ausnahme der Zahlungsflüchtigkeit von Handelsleuten (§§. 467, 468);
15. das in §. 527 mit Strafe bedrohte Ausgeben falscher oder verfälschter Münzen oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, insofern die Beschädigung den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt;
16. Verrath von Fabrikgeheimnissen (§. 544);
17. Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545);
18. Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebs (§. 569 e. Abs. 1, Reg. Bl. 1854, Nr. XX.);
19. Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu 25 fl. (§. 570 Ziff. 1), insofern die That nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 571 Ziff. 1, 2, 12 und 13 oder der in §. 573 bezeichneten Art verübt ist;

20. Beschädigung aus Muthwillen (§. 575), die Fälle des §. 573 ausgenommen;
21. Störung des Gottesdienstes (§. 585), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;
22. Widerseßlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);
24. Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);
25. Wilderei in den Fällen des §. 643, Wildddieberei (§. 651), Jagdfrevel (§. 644), und Fischereifrevel (§. 653);
26. Bestechung und strafbare Geschenknahme bei niedern Dienern (§§. 663, 664, 667);
27. Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. Andere Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 des Einführungs-gesetzes vom 5. Februar 1851 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, soweit sie gerichtlich zu erledigen sind und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

Verbrechen, welche vor die Schwurgerichte gehören.

1. Mord (§§. 205, 206 des Strafgesetzbuchs);
2. Totschlag in den Fällen der §§. 209 und 210 des Strafgesetzbuchs;
3. Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (§. 212);
4. Tödtung im Affekt (§§. 213 und 214);
5. Kindsmord (§§. 215 bis 217);
6. Anstiftung zum Kindsmord (§. 222);
7. Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§§. 223, 224);
8. Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225 Abs. 1, 2 und 3;
9. Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239 Abs. 1 bis 4;
10. Vergiftung in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247;
11. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252 Ziff. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbmäßig verübt, und in den Fällen des §. 254 Ziff. 1 und 2;
12. Aussetzung hilfloser Personen in den Fällen des §. 263;
13. Menschenraub und Kinderdiebstahl in den Fällen der §§. 267, 268 und 270;
14. Widerrechtliches Gefangenhalten in den Fällen des §. 275 Ziff. 3 und 4;
15. Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329;
16. Nothzucht in den Fällen des §. 335 Ziff. I. bis IV. und, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtschre von unbescholtenem Rufe ist, auch in den Fällen Ziff. V. desselben Paragraphen;
17. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern;
18. gefährlicher Diebstahl (§. 381);
19. Raub (Tit. XXVIII.);
20. Erpressung von Urkunden und anderen Rechtshandlungen in den Fällen der §§. 417 und 418;
21. Bedrohung mit Mord oder Brandlegung in den Fällen der §§. 420, 421;
22. Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen der §§. 423, 424 und 427, sofern die Voraussetzung des §. 426 nicht vorliegt;
23. Fälschung von Wechseln, Handelszetteln und letzten Willen (§. 432) aus Gewinnsucht;
24. Fälschung von Staatspapieren (§. 435);
25. Gebrauch falscher Urkunden (§§. 436 und 437) da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war;
26. Fälschung von Gold- und Silberwaaren (§. 442);
27. Boshafte Zahlungsfüchrigkeit (§. 467 Abs. 2 und §. 468);
28. Beeinträchtigung der Familienrechte in den Fällen der §§. 471 bis 473;

29. Verbindung zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug (§. 482);
30. Meineid, falsches Zeugniß und falsches Gutachten in den Fällen der §§. 484 und 486;
31. Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 487 Ziff. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, und in den Fällen des §. 487 Ziff. 2, des §. 488 und des §. 489;
32. Bruch des Versprechens bei Sachverständigen und Zeugen (§§. 505 und 507) im Falle des §. 487 Ziff. 1, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war;
33. Fälschung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 und 511;
34. Fälschung von fremdem Metallgeld, wenn der Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat (§. 517);
35. Fälschung von Papiergeld in den Fällen der §§. 522, 523, und Ausgeben von falschem oder verfälschtem Papiergeld in den Fällen der §§. 525 und 526, jedoch nur, wenn ein Wiederausgeben des Papiergeldes erfolgt ist;
36. Brandstiftung in den Fällen der §§. 546 bis 560;
37. Verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (§§. 563 bis 568); vorsätzliche Störung des Telegraphenbetriebs mit erfolgtem Tode oder lebensgefährlicher Verletzung eines Menschen (§§. 569 c. und 569 d., Regierungsblatt 1854, Nr. XX., Seite 195);
38. Hochverrath (§§. 586 bis 596);
39. Landesverrath (§§. 597 bis 605);
40. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in den Fällen der §§. 606, 610, 613;
41. Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 360 bis 361 g.), wenn nach dem Ermessen der Anklagekammer auf eine höhere Freiheitsstrafe als von sechs Monaten Gefängniß zu erkennen ist;
42. von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat;
43. Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich
44. mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen der Anklagekammer eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren oder eine Zuchthausstrafe zu erkennen ist.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 27. Mai 1864.

Inhalt.

Gesetz, die Errichtung eines Barackenlagers betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner Königl. Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstaufsichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. Die Stiftung des verstorbenen Regierungsraths Saur in Mannheim zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Wertheim betreffend. Das Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung betreffend. Die Gründung einer Kleinkinderpflege dahier betreffend. Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Emil Kunder von Laubersdorfheim betreffend. Die im Frühjahr 1864 abgehaltene medizinische Staatsprüfung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Errichtung der Telegraphenstation Griesbach betreffend.

Dienstverlegung.

Todesfall.

Gesetz,

die Errichtung eines Barackenlagers betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Erbauung eines Barackenlagers für 5000 Mann nebst den dazu gehörigen Lagereinrichtungen ist das Kriegsministerium ermächtigt, die Summe von 110,000 fl. zu verwenden.

§. 2.

Dieser Betrag ist den durch die Militärverwaltung bei der Amortisationskasse niedergelegten Gesamtdurchschnittsfonds vorschußweise zu entnehmen und letzteren innerhalb der nächsten Budgetperioden aus Ersparnissen an dem ordentlichen Etat der Ausgaben des Kriegsministeriums Titel III. „Armee-corps“ zu ersetzen.

§. 3.

In gleicher Weise ist der Pachtzins für den zum Barackenlager bestimmten Platz fortan vorzuschießen und rückzuerlegen.

§. 4.

Die Unterhaltungskosten des Barackenlagers sind aus den Durchschnittsfonds ohne Rückersatz zu bestreiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Mai 1864.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

**Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs.**

Ordensverleihung

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Mai d. J.

gnädigt bewogen gefunden, dem Hauptmann Formandel vom K. K. Oesterreichischen Infanterie-Regiment Mensdorff das Mitterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. Mai d. J.

gnädigt bewogen gefunden, dem Amtsgerichtsdieners Georg Kühner in Offenburg die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Geheimen Rath Dr. Koller, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt

unter dem 14. Mai d. J.

der dienstthuende Kammerherr Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise, Freiherr von Edelsheim, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adler-Orden dritter Klasse.

Die Bekanntmachung vom 18. v. M., Regierungsblatt Nr. XV., Seite 116, ist dahin zu ergänzen, daß die an Herrn Hofrath Professor Dr. Zöpfel in Heidelberg geschehene Verleihung des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens durch höchstes Patent Ihrer Hoheiten der Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, somit von Ihren Hoheiten den Herzogen der Sachsen-Ernestinischen Linie ausgesprochen wurde.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember v. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Jach, Dekanats Freiburg, den Pfarrverweser Franz Joseph Hoch in Birndorf gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 21. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Franz Karl Weber in Rippberg auf die katholische Pfarrei Grombach, Dekanats Waiblingen, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 26. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Mathias Schwendemann in Biberach auf die katholische Pfarrei Bühl, Dekanats Offenburg, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 27. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat

unterliegende katholische Pfarrei Gailingen, Dekanats Hegau, den Pfarrer Johann Rutschmann in Bohlöbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 26. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Neckarhausen, Dekanats Heidelberg, den Pfarrverweser Georg Fehrenbach in Görwihl gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 28. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Heinrich zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Pfarrei Uffigheim, Dekanats Tauberbischofsheim, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Bernhard Joseph Mayland in Kronau wurde am 14. April d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Hainstadt, Dekanats Walldürn, präsentirten bisherigen Pfarrer von Mudau, Wilhelm Stalf, wurde am 10. April d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seckreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seckreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Joseph Bachmann von Ballrechten zur Gründung eines Armenfonds in Weiler, Amts Radolfzell, 300 fl.;

die frühere Schusterzunft in Willingen zum Lehrgelderfond daselbst 530 fl.;

Johann Propst von Arlen in den Kirchenfond daselbst zur Unterhaltung eines Bildstock 100 fl.;

die hagelbeschädigten Einwohner in Neustadt in den dortigen Krankenhausfond 159 fl. 55 fr.;

Josepha Rehmann Wittwe in Lembach in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Johann Maier von Oberlenzkirch in den dortigen Armenfond 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond in Bermatingen für Lesung einer heiligen Messe

und mit der weitem Bedingung, daß alljährlich ein Brodalmosen im Betrag von 1 fl. an die Armen gespendet werde, 75 fl.;

Isaak Anton Reiß von Frankfurt a. M. in die evangelische Kirchenkasse Salem 25 fl.;

Defan Sachs in Karlsruhe der evangelischen Gemeinde Ueberlingen für Kirchenbedürfnisse 20 fl.;

ein Mitglied der Gemeinde Nordstetten für Anschaffung eines Geläutes in die evangelische Kirche zu Willingen 100 fl.;

eine Anzahl von Bewohnern von Nordstetten ebenfalls für Anschaffung eines Geläutes in die evangelische Kirche zu Willingen 800 fl.;

eine Anzahl Protestanten und Katholiken in Willingen zur Anschaffung eines Geläutes in die evangelische Kirche zu Willingen 640 fl.;

Thomas Heilig Eheleute in Pfullendorf in das dortige Spital, mit der Verpflichtung, jeder Wöchnerin, sofern dieselbe eine Bürgerfrau ist und daselbst ihren Wohnsitz hat, nach jeder Entbindung zwei Maas Wein kostenfrei auszuliefern, 2,000 fl.;

Theresia Pflüger in Bonndorf in den dortigen Armenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

die Hofmalerin Marie Ellenrieder in Konstanz in das Lehrinstitut Zofingen 100 fl.;

Philipp Heine von Thannheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 63 fl.;

die Hofmalerin Marie Ellenrieder in Konstanz in das Waisenhaus Konstanz $\frac{1}{4}$ ihrer hinterlassenen Gemälde im Werthe von 547 fl.;

mehrere Ungenannte in Konstanz in den St. Stephans-Kirchenfond Konstanz zur Herstellung eines gemalten Kirchenfensters 670 fl. 24 fr.;

Magdalena Rebann in Mauchen in den Armenfond Mauchen für eine Seelenmesse 36 fl.;

Paul Schwarz ebendahin desgleichen 36 fl.;

Franz Kramer ebendahin desgleichen 36 fl.;

Franz Otter von Endermettingen ebendahin desgleichen 36 fl.;

Katharina Mann von Mauchen ebendasselbst desgleichen 50 fl.;

die Wendelin Keller'schen Eheleute von Mauchen ebendahin, wofür zwei Seelenmessen gelesen werden, 100 fl.;

von Maienfisch, Pfarrer in Rippenhausen, in den Schulfond Kirchspiel Dwingen zur Unterstützung armer Erstkommunikanten 50 fl.;

Ortsangehörige in Schwarzenbach in den Ortsarmenfond 49 fl. 43 fr.;

Gustav Maier in Bonndorf in den dortigen Armenfond für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Mathä Schwegler in Leipferdingen zur dortigen Pfarrpfunde für Abhaltung einer heiligen Messe 120 fl.;

ein Ungenannter in Nach in den Kirchenfond zu Nafen für Abhaltung eines Jahrtags 80 fl.;

Pfarrer Arnold von Böhringen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Demeter Henze Wittwe in Kreenheinstetten in die Pfarrkirche zu Böhringen zur Unterhaltung des ewigen Lichts 300 fl.;

Mechtilde Hepting Wittwe von Böhrenbach in den Armenfond daselbst 600 fl.;

die Sparkasse Bonndorf zur Reparatur der dortigen Kirche 400 fl., zur Anschaffung eines Leichenwagens 66 fl. und in den Lokalarmenfond Stühlingen 100 fl.;

die Ehefrau des Ambros Schmid von Oberlengkirch in den Pfarrfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Neustadt 100 fl.; der Zinsertrag soll zum Besten würdiger Armen aus der Familie Merz verwendet werden;

die Erben der Theresie Wiest von Oberlengkirch in das Krankenhaus daselbst 100 fl.;

Kreßgens Wehniger in Kirchdorf in den dortigen Schulfond 50 fl.;

Dieselbe in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Pfarrer Martin in Meßkirch in die dortige Kirche einen Choraltar im Werthe von 450 fl., und eine Treppe dazu im Werthe von 259 fl. 12 fr.;

Pfarrer Sulzer in Ittendorf in den Lyceumsfond zu Konstanz astronomische Instrumente und Bücher im Werthe von 200 fl.;

Kreßgens Wehniger in Kirchdorf in den Bruderschaftsfond zu Kirchdorf zur Erbauung einer Todtenkapelle 400 fl.;

die Gemeinde Jppingen in den dortigen Schulfond 43 fl. 21 fr.;

Maria Boll in Aichen in den Kirchenfond allda für eine heilige Messe für ihre verstorbenen Eltern 50 fl.;

Michael Deller in Lausheim für eine heilige Messe in die Pfarrkirche Lausheim und Kirchenfond Bonndorf 50 fl.;

Theresia Pfluger in Bonndorf für eine heilige Messe in die Faller'sche Chorstiftung 50 fl.;

Magdalena Morath von Kohlthalen für eine heilige Messe dem Kirchenfond Wellendingen 50 fl.;

Rosina Mann von Uihlingen für eine heilige Messe dem Kirchenfond Uihlingen 50 fl.;

ein Ungenannter in Schwenningen für eine heilige Messe in den Kirchenfond Schwenningen 50 fl.;

ungenannte Personen in Stühlingen ein Mariabild zu Prozessionen im Werthe von 65 fl.;

Excip. Benedikt Höher aus dem Stift Steinau ein Messgewand mit Goldgrund und Seidenblumen durchwoben im Werthe von 50 fl. in die Pfarrkirche Stühlingen, ferner dahin ein rothseidenes, mit weißen und Goldblumen durchwoben, im Werthe von 30 fl., zwei kleinere Palla von Goldstickereien im Werthe von 3 fl., vier Korporalien im Werthe von 4 fl., sieben kleinere Kelchstücklein im Werthe von 42 fr., acht Humeralien im Werthe von 3 fl. 36 fr. und zwei leinene Alben mit Spitzen besetzt im Werthe von 16 fl.;

Veronika Sator Wittwe in Allensbach für eine heilige Messe dem Kirchenfond Allensbach 50 fl.;

Maria Anna Höfler Wittwe von Allensbach für eine heilige Messe dem Kirchenfond Allensbach 50 fl.;

Pfarrer Joseph Anton Braun in Allensbach ein Altargemälde mit Goldrahmen in die Kapelle zu Kaltbrunn im Werthe von 130 fl.;

Moisia Braun von Allensbach ein Altartuch in die Kapelle zu Kaltbrunn im Werth von 3 fl.;

Josephha Einhart, geborene Martin in Konstanz für einen Jahrtag in den Herz-Jesubruder-schaftsfond allda 50 fl.;

Glockengießer Karl Rosenlächer mit Geschwistern in Konstanz für einen Jahrtag für ihre verstorbene Mutter in den Herz Jesu-Bruderschaftsfond allda 50 fl.;

der Paramentenverein zu Konstanz in die Pfarrkirche und Kirchenfond St. Stephan allda eine violette Stola mit Stickerei im Werthe von 18 fl., ein schwarzes Kelchvelum mit Bursa und Palla mit Stickerei im Werthe von 10 fl., zwei leinene Altartücher mit farbigen Stickereien im Werthe von 40 fl., zwei leinene Altartücher für die Seitenaltäre mit weißer Stickerei im Werthe von 24 fl. und zwei leinene Altartücher für die Seitenaltäre mit gelber Stickerei im Werthe von 16 fl.;

Pfarrer Braun von Allensbach in die Pfarrkirche St. Stephan in Konstanz ein gelbseidenes Messgewand im Werthe von 70 fl.;

Ungenannte in Konstanz zur Pfarrkirche St. Stephan allda zwei rothseidene Fahnen im Werthe von 56 fl., ein Altartuch reichsartig geflickt im Werthe von 42 fl., ein leinenes Altartuch seiden und farbig geflickt im Werthe von 15 fl., ein goldner Ring mit einem großen Opal zur Befestigung an der Monstranz im Werthe von 24 fl. und ein goldner Ring mit einem kleinen Diamant und einem Rubin zur Befestigung an der Monstranz im Werthe von 18 fl.;

Therese Federspiels Wittwe in Konstanz in den Münsterkirchenfond allda für einen Jahrtag mit Seelenamt 100 fl.;

Margaretha Bantle ledig in Konstanz für einen Jahrtag mit heiliger Messe für ihre Verwandten in den Münsterkirchenfond allda 50 fl.;

Dominik Henslers Wittwe in Konstanz für einen Jahrtag mit heiliger Messe in den Münsterkirchenfond allda 50 fl.;

Fräulein Aurelia von Bodmann Bodmann, z. B. im Kloster du sacre coeur zu Riedenheim, in die Pfarrkirche zu Riggeringen ein leinenes Altartuch mit breiten leinenen Spitzen im Werthe von 10 fl.;

Frau Lina Lindau in Heidelberg zur Pfarrkirche Riggeringen zwölf neue leinene Purifikatorien und drei Korporalien im Werthe von 10 fl. 48 fr.;

mehrere Bürger von Döggingen durch Kollekte in die Pfarrkirche allda zwei große Blechblumen im Werthe von 36 fl.;

ungenannte Jungfrauen von Döggingen ebendahin ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 15 fl.;

Michael Müller von Heidenhofen in den Kirchenfond allda für einen Jahrtag mit heiliger Messe für seinen Bruder 50 fl.;

Ungenannte von Hüfingen in die Pfarrkirche allda ein Ciborium-Mantelchen im Werthe von 15 fl., goldgestickte rothsammetne Guirlanden im Werthe von 8 fl., einen grünen Teppich im

Werthe von 4 fl., ein gehäkeltes Altartuch im Werthe von 20 fl., zwei gehäkelte Altartücher im Werthe von 12 fl., zwei gehäkelte Altartücher an die Seitenaltäre im Werthe von 8 fl. und ein Tischchen zum Muttergottesbild im Werthe von 5 fl.;

Pfarrfinder von Hüfingen in die Pfarrkirche allda ein weißes Festmeßgewand von Seidendamast mit Goldperlen im Werthe von 160 fl.;

Maria Scherrer Wittwe von Pföhren in den Kirchenfond allda für einen Jahrtag mit Seelenamt 75 fl.;

Katharina Brunners Wittwe in Unterbaldingen zum Pfarrfond allda für zwei heilige Messen für ihren verstorbenen Ehemann Joseph Brunner und dessen erste Ehefrau 100 fl.;

Ignaz Bader, Müller von Wolterdingen, in die Kirche daselbst 14 Ellen Zwischleinwand zur Unterlage auf den Altären im Werthe von 5 fl. 36 fr.;

mehrere Personen in Wolterdingen in die Pfarrkirche daselbst, Geldbeitrag zu einem rothwollenen Schleier zu einem Christus 10 fl.;

ein Ungenannter von Wolterdingen in die Kirche allda zur Einfassung des Christkindleins in der Krippe 2 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Kirche allda 16 Ellen Flachleinwand zu einem Altartuch und Humeralien x. im Werthe von 7 fl. 28 fr.;

verschiedene Personen in Wolterdingen in die Kirche allda zur Herstellung der 14 Stationsbilder 23 fl. 54 fr.;

Kreuzwirth Theodor Straub in Wolterdingen in die Kirche allda zur Anfertigung eines steinernen Weihbrunnens 52 fl.;

Bierwirth Joseph Bader in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda zu einem Christusbild, die Auferstehung 22 fl.;

mehrere Jungfrauen von Wolterdingen in die Pfarrkirche allda für Anfertigung eines Meßgewandes 18 fl.;

Gutspächter Johann Stark von Wolterdingen in die Pfarrkirche allda für Restauration des Schutz-Engelbildes 13 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda ein neues Missale pro defunctis 4 fl. 40 fr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche zu Wolterdingen ein neues violettes Meßgewand ohne Werthangabe, ferner ein neues Singulum im Werthe von 1 fl. 24 fr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda zur Restauration zweier Bilderrahmen 4 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda Beitrag zu den Kosten der Schnur zur Ewiglichtlampe 3 fl. 30 fr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda für Vergoldung der Einfassung des Kreuzpartikels zum Wettersegnen 1 fl. 12 fr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda für einen neuen Kranz um die Monstranz 2 fl. 42 fr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda 5 Ellen Leinwand zu einem Kommuniontuch im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda zwei neue Vorhänge zu Beichtstühlen im Werthe von 1 fl. 28 fr.;

Hirschwirth Anton Strobel von Wolterdingen in die Pfarrkirche allda für Neufassung der zwei hölzernen Bilder des heiligen Petrus und des heiligen Paulus 28 fl.;

Maurermeister Xaver Münzer in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda für Neufassung der Bilder des heiligen Joseph und des heiligen Nepomuk 22 fl.;

Johann Merz, Lehrer in Rastatt, zur Pfarrkirche in Wolterdingen zur Restauration zweier geschnitzter Tafeln 11 fl.;

Wittwe Katharina Dietrich in Hilzingen in den Kirchenfond allda zu einem Jahrestage für ihren verstorbenen Ehemann 50 fl.;

die Kirchspielsgemeinden Honstetten, Reuthe und Eckartsbrunn in die Pfarrkirche zu Honstetten eine silberne Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 55 fl.;

Pfarrer Friedrich Gehri in Honstetten in die Pfarrkirche allda zwei Prozessionslampen sammt Gestell und Stangen und zwei Fähnchen von rothem Damast im Werthe von 50 fl.;

Karoline Sollefurth, ledig, von Niedheim in die Pfarrkirche allda ein neues Altartuch im Werthe von 10 fl.;

Pfarrer Johann Linus Maus in Adkarren zum Kirchenfond Ehengendorf für einen Jahrestag mit Seelenamt für seine verstorbenen Eltern 75 fl.;

mehrere Frauen in Engelwies in die Pfarrkirche allda eine Albe im Werthe von 15 fl. und eine Parthe Leinwand im Werthe von 6 fl.;

zwei ungenannte Wohlthäterinnen in Freiburg zur Pfarrkirche zu Engelwies vier Bouquets im Werthe von 20 fl.;

eine ungenannte Frau in Göggingen in die Pfarrkirche zu Engelwies ein gesticktes Ciboriummäntelchen im Werthe von 5 fl.;

vier Gebrüder Bochazzer in Göggingen in den Kirchenfond allda zu einem Jahrestag mit heiliger Messe für ihre verstorbene Mutter 50 fl.;

Wittwe Maria Anna Häußler, geborene Walz in Göggingen zu einem Jahrestag mit Seelenvesper für ihre verstorbene Schwester Agnes Häußler in den Kirchenfond allda 25 fl.;

mehrere Pfarrangehörige in Heinstetten in die Pfarrkirche allda zu einem Muttergottesbild 35 fl.;

Pfarrer M. in die Pfarrkirche zu Heinstetten zu einem Muttergottesbild 25 fl.;

mehrere Pfarrangehörige in Heinstetten in die Pfarrkirche allda zur Anschaffung eines Altargemäldes 66 fl.;

Joseph Deufel von Heinstetten in die Pfarrkirche allda zur Reparatur der Kanzel 40 fl.;

Joseph Steidle von Heinstetten in den Kirchenfond allda für einen Jahrestag mit Seelenamt für seinen verstorbenen Bruder Ambros Steidle 75 fl.;

Franziska Muser von Schwenningen in den Kirchenfond allda für einen Jahrestag mit heiliger Messe für ihre Eltern Max Muser und Johanna Knobenspiess 50 fl.;

die Relikten des verstorbenen Alderwirths Joseph Schmid und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna, geborene Marquart in Schwenningen in den Kirchenfond allda für einen Jahrestag mit heiliger Messe für beide Elternteile 50 fl.;

die Pfarrgenossen von Altglashütten in die Pfarrkirche in Neustadt für Reparatur der Pfarrkirche 142 fl. 12 fr., zur Anschaffung zweier Blumenkränze für die Muttergottesstatue und die Monstranz 10 fl., der Dochte für das ewige Licht 2 fl. 20 fr., eines blauen Messgewandes 41 fl., eines entsprechenden Singulums 1 fl. 20 fr., einer Festalbe 23 fl., eines Chorrockes sammt Kragen 15 fl. 12 fr. und von Kirchenmusikalien 1 fl. 24 fr.;

Wittwe Katharina Sigwarth von Altglashütten in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrestag mit heiliger Messe für ihren verstorbenen Ehemann 50 fl.;

Wittwe Johanna Morath von Falkau zum Kirchenfond Altglashütten zu einem Jahrestag mit heiliger Messe für ihren verstorbenen Ehemann und zwei Söhne 75 fl.;

Wittwe Maria Anna Schindler in Neustadt in den Kirchenfond allda zu zwei Jahrestagen 42 fl.;

Moisß Gsell in Schollach zur Pfarrkirche in Neustadt 14 Stationsbilder zum Aufhängen in der Pfarrkirche im Werthe von 200 fl.;

die Bruderschaftsmitglieder zu Urach und Schollach zur Pfarrkirche in Neustadt eine gelbe Fahne zu Prozessionen im Werthe von 48 fl.;

die Einwohner des Kirchspiels Urach in die Pfarrkirche zu Neustadt zur Verschönerung der Pfarrkirche 1,000 fl.;

Joseph Zähringer in Schollach zur Marian'schen Bruderschaft allda 220 fl.;

die Michael Meschenmoser'schen Eheleute von Bettenbrunn zum Kirchenfond allda zu einem Jahrestag mit heiliger Messe 50 fl.;

zwei Ungenannte von Zell a. N. in die Pfarrkirche allda vier neue Ministrantenhemden von Baumwollenzeug für Festtage im Werthe von 9 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter in Böhlingen in die Pfarrkirche allda ein goldgesticktes rothsammetnes Messgewand mit Zugehör im Werthe von 217 fl.;

ein ungenanntes Mitglied in Böhlingen zur Pfarrkirche allda vier messingene gothische Altarleuchter auf den Muttergottesaltar im Werthe von 60 fl.;

mehrere Ungenannte in Böhlingen sechs messingene getriebene Altarleuchter in die Pfarrkirche allda im Werthe von 132 fl.;

ein Ungenannter in Böhlingen ebendahin zwei Altarsträuße im Werthe von 6 fl.;

zwei Ungenannte in Böhlingen zur Pfarrkirche allda einen Kranz um den Tabernakel im Werthe von 4 fl.;

eine Arme-Schulschwester-Kandidatin in Böhlingen in die Pfarrkirche allda ein goldgesticktes weißes Ciboriummäntelchen im Werthe von 18 fl.;

Joachim Müller in Böhlingen zum Kaplaneifond allda für einen Jahrestag mit heiliger Messe für sich 50 fl.;

Xaver Sprell Wittve in Böhlingen zum Kaplaneifond allda für einen Jahrestag mit heiliger Messe für sich 50 fl.;

Katharina Weinmann in Hemmenhofen in den Kirchenfond allda für drei Jahrtage mit je einer heiligen Messe für ihren Ehemann und sich 150 fl.;

mehrere Ungenannte in Schienen in die Pfarrkirche allda drei Altärtücher mit Spigen und zwei Blumenvasen im Werthe von 24 fl.;

mehrere Wallfahrer und Pfarrangehörige in Schienen zur Pfarrkirche allda ein Messgewand von gelbem Brokat im Werthe von 68 fl. 48 fr. und ein Muttergotteskleid im Werthe von 22 fl. 49 fr.;

Bernhard Graf von Weiler in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtag mit heiliger Messe für sich und seine verstorbene Ehefrau 50 fl.;

Pfarrer Joseph Bachmann von Ballrechten in den Kirchenfond zu Weiler für zwei heilige Messen 3. für seine Eltern, aber nach seinem Tode für sich 100 fl.;

Straßenmeister Anton Kirner in Liptingen zum Kirchenfond allda für einen Jahrtag mit einem Seelenamt für sich 75 fl.;

Fidel Georg Schropp von Mahlsbüren zum Kirchenfond allda für einen Jahrtag mit Seelenamt 75 fl.;

Gemeinderath Wendelin Störk in Orsingen in die Pfarrkirche allda eine weißdamastene Bruderschaftsfahne im Werthe von 80 fl.;

der Paramentenverein in Konstanz zur Pfarrkirche in Orsingen zwei Korporalien und sechs Purifikatorien im Werthe von 5 fl.;

Pfarrer Waldmann in Orsingen zur Kirche allda ein neues Evangelien- und Epistelbuch im Werthe von 2 fl.;

eine Ungenannte in Lippertsreuth zur Pfarrkirche allort eine Albe von Leinwand mit baumwollenen Spigen im Werthe von 9 fl., zwei Korporalien im Werthe von 1 fl. 36 fr. und vier Kelchtüchlein im Werthe von 1 fl.;

eine Ungenannte von Lippertsreuth in die dortige Pfarrkirche zwei Blumenstöckchen mit geblühten Vasen von Porzellan im Werthe von 1 fl. 20 fr., vier ditto geringere im Werthe von 48 fr. und zwei Blumenkränze für das Muttergottesbild mit dem Kinde Jesu im Werthe von 1 fl. 36 fr.;

die Bürger der Pfarrgemeinde Mimmehausen in die Pfarrkirche allda eine Fahne von blauem Wollendamast zu Prozessionen im Werthe von 49 fl. 36 fr.;

Unbekannte von Mimmehausen in die Pfarrkirche allda ein Missale defunctorum zu Trauermessen im Werthe von 3 fl. 15 fr.;

Unbekannte von Mimmehausen in die Pfarrkirche allda zwei künstliche Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 2 fl.;

Unbekannte von Mimmehausen in die Pfarrkirche allda ein mit Wolle gesticktes Wespertuch von Leinwand im Werthe von 3 fl.;

Joseph Pöhle in Nußdorf in den Kirchenfond zu Mimmehausen für einen Jahrtag mit heiliger Messe für seine verstorbene Schwester 50 fl.;

Maria Jegler ledig mit Verwandten von Harresheim in den Kirchenfond Roggenbeuern für einen Jahrtag mit heiliger Messe für den verstorbenen Leonhard Jegler und seine verstorbene Verwandten 50 fl.;

Benefiziat Georg Auer in Ueberlingen zum Kirchenfond in Ueberlingen für einen Jahrestag mit Seelenamt für sich 75 fl.;

Gertrud Hettich von Grüningen in die Pfarrkirche allda zwei künstliche Blumenstöcke zur Verzierung des Altars im Werthe von 2 fl. 48 fr.;

Agatha Kiefer von Ueberauchen in den Kirchenfond in Kirchdorf für einen Jahrestag mit Seelenamt für ihren verstorbenen Ehemann Ignaz Hirt 75 fl.;

eine ungenannte Person von Pinach in die Pfarrkirche Schönenbach einen silbernen vergoldeten Kelch im Werthe von 100 fl.;

Weinhändler Andreas Kamerers Wittwe in Schönenbach in den Kirchenfond allda für einen Jahrestag mit heiliger Messe für ihren verstorbenen Ehemann 50 fl.;

der Frauenverein zu Billingen in die Pfarrkirche beziehungsweise Pfarrmünsterfond ein Krucifixbild von Holz geschnitten vor den Tabernakel des Hochaltars im Werthe von 20 fl., ein Altartuch im Werthe von 15 fl., ein Altartuch im Werthe von 6 fl. und ein Altartuch im Werthe von 3 fl.;

eine Ungenante von Billingen ebendahin sechs Alben im Werthe von 66 fl., Gemälde für einen Nebenaltar im Werthe von 60 fl.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Feuerversicherungsgesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuergefahr von Fahrnissen und vom fünften Theil der bei der Staatsanalt versicherten Gebäude ertheilt, und Kaufmann Adolf Würtz in Mannheim, Theilhaber der Firma S. Lederle daselbst, als Generalagent dieser Gesellschaft für das Großherzogthum bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist Kaufmann August Rosenfeldt in Karlsruhe als Generalagent der Feuerversicherungsgesellschaft „Northern Assurance Kompany in London und Aberdeen“ für das Großherzogthum bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Stiftung des verstorbenen Regierungsraths Saur in Mannheim zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Wertheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 399, gnädigst geruht, der Stiftung des verstorbenen Regierungsraths Saur in Mannheim zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Wertheim im Betrag von Zehntausend Gulden die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Das Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 397, werden einige in dem Gesetze vom 5. Oktober v. J., die Organisation der innern Verwaltung betreffend, Regierungsblatt Nr. 44, bei der schließlichen Zusammenstellung der Paragraphen dieses Gesetzes aus Versetzen stehengebliebene unrichtige Verweisungen dahin berichtigt:

In §. 10 Absatz 4 ist statt §. 16 zu lesen: §. 18;

in §. 15 Ziff. 5 ist statt §§. 29 und 29 a. des Polizeistrafgesetzbuches zu lesen: §§. 30 und 31 des Polizeistrafgesetzbuches;

in §. 31 ist statt (§. 24 Ziff. 1) zu lesen: (§. 27 Ziff. 1);

in §. 36 ist statt (§§. 29 und 32) zu lesen: (§. 27 Ziff. 1 und 2).

Karlsruhe, den 12. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Gründung einer Kleinkinderpflege dahier betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M. gnädigst geruht, der durch Schenkung des Hauses Durlacherthorstraße Nr. 40 unter dem Namen „Kleinkinderpflege in der Durlacherthorstraße“

von Freifrau Sophie von Rüdrt Wittwe dahier gegründeten Stiftung im Betrage von dreitausend achthundert Gulden die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Emil Rinder von Tauberbischofsheim betreffend.

Dem Emil Rinder von Tauberbischofsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 14. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die im Frühjahr 1864 abgehaltene medizinische Staatsprüfung betreffend.

Von 8 Kandidaten der Gesamtheilkunde, welche sich bei der jüngsten Frühjahrsprüfung eingefunden haben, wurden Nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission zur Ausübung dieses Berufes für befähigt erklärt:

Johann Neff von Mingolsheim,
Valentin Lahief von Donaueschingen,
Julius von Rotteck von Freiburg,
Jakob Kusel von Bruchsal und
Franz Mader von Waldshut.

Karlsruhe, den 18. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Ludwig Löwe und Komp. in Berlin wird auf ihr Ansuchen ein Patent für einen von ihnen erfundenen Mechanismus zur selbstthätigen Bewegung des Rechen- an Näh- oder Entemaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern

werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 27. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Webermeister Friedrich Moriz Wolf in Glauchau wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen verbesserten Musterwebstuhl, speziell die Erzeugung der Musterkarten am Jacquard-Apparat durch ein sogenanntes Sagschienenband auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Zivilingenieur J. A. Fischer in Heilbronn wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Sicherheitsapparat für stationäre Dampfkessel auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die Errichtung der Telegraphenstation Griesbach betreffend.

Am 1. Juni d. J. wird die neuerrichtete Telegraphenstation Griesbach als Vereinsstation mit beschränktem Tagesdienst auf die Dauer der Badezeit dem allgemeinen Verkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Dienst erledigt.

Die Amts- und Amtsgerichtsarztstelle in Achern ist erledigt. Die Bewerber haben ihre Gesuche durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Sanitätskommission einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 2. Mai d. J. Regierungsrath Wolf zu Konstanz.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das zweite Quartal d. J. betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Karl Giesmann von Walldürn betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Prüfung der Postaspiranten betreffend. Die neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein betreffend.

Diensterledigung.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Konsul Rosenlecher in Havre und

dem Vizekonsul Heinrich Lämmert in Rio de Janeiro

das Ritterkreuz des Ordens vom Rähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 18. Mai d. J.

dem Kaiserlich Französischen Divisionsgeneral und Kommandanten der sechsten Militärdivision zu Straßburg, Charles François Xavier d'Autemarre d'Erville, das Großkreuz des Ordens vom Rähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Konsul George Carpsov Gorissen in Hamburg den Titel und
Charakter als Großherzoglicher Generalkonsul zu verleihen;

unter dem 11. Mai d. J.

den Referendär Freiherrn Hermann von Reichlin-Meldegg in Freiburg zum Hofjunker
zu ernennen;

unter dem 19. Mai d. J.

den bisher aggregirten Lieutenant Karl von Wechmar im zweiten Dragoner-Regiment
Markgraf Maximilian in den etatmäßigen Stand seiner Charge einrücken zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. d. M.
gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Lörrach aus den drei Bewerbern gewählten
und präsentirten Stadtpfarrer Reinhard Schellenberg zu Eberbach zum Stadtpfarrer von
Lörrach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung
vom 7. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Keppenbach aus den drei
ihre genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Mündel in Huchensfeld zum
Pfarrer von Keppenbach zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das zweite Quartal d. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der
Schwurgerichtssitzung für das zweite Quartal d. J. ernannt:

1. für den Unterheinkreis:

Hofgerichtsrath Löwig und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Klehe in
Mannheim;

2. für den Mittelheinkreis:

Hofgerichtsrath Buchelt und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ammann
in Bruchsal;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Gimer und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber in Freiburg;

4. für den Seefreis:

Hofgerichtsrath Fineisen und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kamm in Konstanz.

Karlsruhe, den 18. Mai 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Büstenfeld.

Die Ertheilung der Lizenz als Apotheker an Karl Einsmann von Walldürn betreffend.

Dem Karl Einsmann von Walldürn wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 20. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen sind nachstehende Postaspiranten:

Karl Reim von Walldürn,

Wilhelm Neff von Heidelberg,

Otto Broß von Freiburg,

Ernst Grafer von Baden,

Hermann Buhlinger von Leiberstung,

Karl Theodor Hermann Wagner von Rheinbischofsheim,

Adolf Kraft von Kork

nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 17. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober v. J., Nr. 927, und vom 9. Mai d. J., Nr. 406, werden die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1851 (Regierungsblatt Nr. 111., S. 18 ff.) über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See und die darauf bezüglichen späteren eine Aenderung der letzteren enthaltenen Bestimmungen mit dem 15. Juli d. J. außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an deren Stelle mit dem gleichen Zeitpunkte nachstehende, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Kathy.

Vdt. Hauser.

Neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Artikel I.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fahren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stillliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufschlagbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Quersahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Neck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordsseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Korrektionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V. und VI.) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordsseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordsseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV.), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch

wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V. und VI. ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfall durchgefahen werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V. erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umsfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X.

1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Zentner Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Artikel XII.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Zentner beträgt, sind

verpflichtet, dieselben, auf der Fahrt, aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich so weit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fahren.

Artikel XIII.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fahren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfahren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfahren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfahre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen, den andern Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfahre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV.

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem

Glas zu geben. Gleiches Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff aufahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nache keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heransfahren, als bis die Räder still gestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nache muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhilfe anzuordnen und der Dampfschiffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Mast, oder, in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Mast oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, so wie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Mast, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Speyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Mast, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Mast, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffe müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten.

5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel VI., Nummer 1., bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I, II, III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

- a. bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

- b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.
- c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersezens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.
- 2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Kölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschiffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff- oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe u. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bafe mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrne oder gesunkene Schiff oder Floß die Schiffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausshaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1 — 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Artikel XIX.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfahren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, so wie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Besatzung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben,

dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anstalten, Schiffmühlen etc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und zu Thal fortwährend zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierföhren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierföhren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtmachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Auf den Gierföhren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtmachen an einer mindestens 3 Meter (9 1/2 Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Föhrinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierföhren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Föhre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinizug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXI.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

- 1) am Bingerloche auf dem Mäuserthurm,
- 2) an der Wirbellay,
- 3) bei Oberwesel am Ochsenthurm,
- 4) dem Kammerdeck gegenüber auf dem rechten Ufer,
- 5) oberhalb St. Goar an der Bank,
- 6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Koblenzer Pegel, für den Engers'schen Grund, bei St. Sebastian Engers,
- 7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

- a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen;
- b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen;
- c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfeschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Ober-Wesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXII.

- 1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfsboote dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXIII.

1) Das Befahren abgebaute und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Rachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Flossführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Flossordnung mit sich zu führen.

Artikel XXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Flosses hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Flossordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Artikel XXV.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden Gesetzen geahndet.

Dienst erledigungen.

Die Bezirksforsteien Randern und Suchenfeld sind in Erledigung gekommen. Dem Vorstande der letzteren kann unter der Voraussetzung, daß er ein Dienstpferd hält, gestattet werden, seinen Wohnsitz in Pforzheim zu nehmen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 9. Mai d. J. der katholische Pfarrer Franz Xaver Ammann von Inzlingen.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 7. Juni 1864.

Inhalt.

Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat.

*Entschlossen 6. Feb. 1879
Jahrgang 1879
Jahrgang 1879*
Gesetz

*22. Jan 74
Jahrgang 1874
Jahrgang 1874*

über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

§. 1.

Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Entscheidungen über Einsprachen gegen die Ehe.

§. 2.

Ferner kommen den Amtsgerichten folgende Geschäfte zu:

1. sie ergreifen von Amtswegen die für Vermisste erforderlichen Maßregeln (RCS. 112 113), bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufsichtigen dieselben;
2. sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschwägerten des Mündels (§. 11);
3. bei ihnen werden die Pflugschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört;

4. sie prüfen die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige und Mundlose betheiligt sind;
5. sie überwachen die Führung der Grund- und Pfandbücher; die Paginirung und Paraphirung dieser Bücher liegt ihnen ob;
6. sie fertigen die Kauf- und Tauschbriefe, so wie die Unterpfandsverschreibungen;
7. von ihnen werden die Urkunden über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 3.

Für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit können den Amtsgerichten Notare oder besondere Beamte beigegeben werden. Diese handeln selbstständig im Namen des Amtsgerichtes. Ihnen können die im §. 2 aufgeführten, sowie auch folgende rechtspolizeiliche Geschäfte übertragen werden:

1. die Aufsicht auf die Standesbücher (RSt. 53) und die Beglaubigung der Auszüge daraus (RSt. 45);
2. die Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften und Rechtsfreitigkeiten (RSt. 218, 219, 221, 222);
3. die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme (RSt. 796);
4. die Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts- und Theilungsurkunden (RSt. 842);
5. die den Amtsgerichten zugewiesene Führung öffentlicher Bücher.

Ablehnung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 4.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können aus den Gründen, welche die Unfähigkeit oder Befangenheit des Richters zur Folge haben, abgelehnt werden.

Die Entscheidung hierüber, so wie die Ernennung der Stellvertreter steht dem Justizministerium zu.

Zuständigkeit in Vormundschaftssachen.

§. 5.

Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte geübt, in dessen Bezirk der Heimathsort des Mündels liegt.

Das Justizministerium kann sie dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Vormundes oder Pflegers zuweisen, wenn dieser an einem andern als dem Heimathsorte des Mündels begründet ist.

Zuständigkeit zur Beschränkung gesetzlicher Pfandrechte.

§. 6.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts ist in den Fällen des RRS. 2143 das Amtsgericht des Wohnsitzes des Vormunds, in den Fällen des RRS. 2144 das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig.

Verweisung auf das Landrecht.

§. 7.

Die Behandlung der Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit richtet sich unter folgenden näheren Bestimmungen nach den Vorschriften des Landrechts.

Verfahren. Allgemein.

§. 8.

Die Gerichte erheben die zur Aufklärung der Sache dienenden Umstände und die Erklärungen der Betheiligten von Amtswegen. Soweit nicht besondere Vorschriften für das Verfahren gegeben sind, haben sie diejenigen Formen zu beobachten, welche zur vollständigen Aufklärung der erheblichen Thatfachen und zum Gehör der Betheiligten nach der Natur und dem Zweck des Verfahrens erforderlich sind.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Die Appellationsgerichte können Vernehmungen und Erhebungen durch einen Gerichtsverordneten oder durch das Amtsgericht bewerkstelligen.

Abwesenheitsverfahren.

§. 9.

RRS. 118 ist aufgehoben. Die Verkündung der hier genannten Bescheide geschieht durch das Amtsgericht.

Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

§. 10.

Das Verfahren bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung richtet sich nach den Vorschriften des 3. Kapitels im VI. Titel des I. Buchs des Landrechts, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. die Ehegatten haben ihre Erklärungen vor dem Amtsrichter abzugeben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben;
2. der Amtsrichter macht den Ehegatten die vorgeschriebenen Eröffnungen, nimmt die übergebenen Urkunden in Empfang, fertigt die nöthigen Beurkundungen und legt sie mit den übrigen Aktenstücken dem Appellationsgerichte vor.

Die Mitwirkung von Staatschreibern unterbleibt.

3. Die Wiederholungen der Erklärung des Scheidungsvorhabens (MCS. 285) sollen binnen 14 Tagen geschehen, nachdem, vom Tage der ersten Erklärung an gerechnet, drei, sechs, und beziehungsweise neun Monate abgelaufen sind;
4. über das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung entscheidet das Appellationsgericht, nachdem es den Staatsanwalt gehört hat, und vorbehaltlich der Berufung an das Oberhofgericht nach Maßgabe der MCS. 291—293.

Mitwirkung der Verwandten im Familienrathe.

§. 11.

Zu jeder Vormundschaft werden zwei oder vier der im Orte oder dessen Nähe wohnenden nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, wo möglich von der väterlichen und mütterlichen Seite je zur Hälfte, in Ermangelung solcher zwei andere hiezu geeignete Einwohner des Ortes berufen, um dem Amtsgerichte bei Erledigung der im §. 2, Ziffer 2, erwähnten Angelegenheiten als ständige Beiräthe zur Seite zu stehen.

Als solche Beiräthe können diejenigen Personen nicht berufen werden, welche sich in einem der in den MCS. 442, 443, 444 bezeichneten Verhältnisse befinden.

Der MCS. 454 a. ist aufgehoben.

§. 12.

In wichtigen und in zweifelhaften Fällen findet die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht statt; sonst kann sie durch einen Gemeindebeamten oder Notar geschehen.

§. 13.

Die Berufenen sind schuldig, zur Abgabe ihres Gutachtens persönlich zu erscheinen.

Vertagung der Berathung oder der Entscheidung wegen des Ausbleibens eines oder mehrerer der Berufenen findet in der Regel nicht statt; wo keine Gefahr auf dem Verzuge und die Mitwirkung der Beiräthe besonders wünschenswerth ist, kann deren nochmalige Vorladung verfügt werden; die Nichterschiedenen tragen in diesem Falle die Kosten der vereitelten Tagfahrt.

§. 14.

Der Vormund, sowie jeder der berufenen Beiräthe können, wenn sie mit einem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden sind, binnen acht Tagen verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung befragt werde.

Billigt er den Beschluß, so wird dieser endgiltig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Appellationsgerichte zur endgiltigen Entschließung vor.

§. 15.

Den als Beiräthen berufenen Personen werden etwaige Reisekosten und andere baare Auslagen aus dem Mündelvermögen ersetzt; sie erhalten keine Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen.

§. 16.

Der Regierung wird vorbehalten, das Nähere über Wahl und Ergänzung der Beiräthe und über das bei deren Geschäften zu beobachtende Verfahren, sowie über die Mitwirkung des Waisensrichters durch Verordnung zu bestimmen.

Pflicht zur Anzeige gegen Vormünder.

§. 17.

Verwandte und Verschwägte, Bürgermeister und Notare sind verpflichtet, den Amtsgerichten die Thatfachen anzuzeigen, welche die Bestellung oder Absetzung von Vormündern, Pflegern oder Beiständen nothwendig machen können.

Bestätigung der Vormünder.

§. 18.

Die vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder — mit Ausnahme der Eltern — bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht; diese darf ohne gesetzlich begründete Ursache nicht verweigert werden; ihr muß eine Vernehmung der Beiräthe vorausgehen.

Gerichtliche Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen.

§. 19.

Ist ein Vergleich über einen streitigen Anspruch beschloffen, dessen Gegenstand den für die Zuständigkeit des Kreisgerichts erforderlichen Werth erreicht, so ist der Staatsanwalt um seine Meinung zu befragen. Tritt er dem Beschlusse bei, so wird dieser endgiltig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Appellationsgerichte zur endgiltigen Entschließung vor.

Bei andern Vergleichen, sowie in den Fällen der RRS. 457, 458, 483, 484, 511 ist eine weitere Bestätigung der Beschlüsse des Amtsgerichts nicht erforderlich.

Eintrag gesetzlicher Pfandrechte.

§. 20.

Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Eintrag gesetzlicher Pfandrechte der Mündel, wo solcher versäumt wird, zu betreiben.

Anfang der Verwaltung des Vormundes.

§. 21.

Der überlebende Elternteil handelt und verwaltet als Vormund vom Tode des andern an, die übrigen gesetzlichen und elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, andere Vormünder, Pfleger und Beistände von Verkündigung der Ernennung an.

Rechnungsstellung.

§. 22.

Die Rechnungen der Vormünder sind je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle ein bis fünf Jahre und nebstdem am Schlusse der Verwaltung zu stellen.

Die Amtsgerichte haben zu wachen, daß die Rechnungsstellung rechtzeitig erfolgt.

Beschwerdeführung.

§. 23.

Die Beschwerdeführung gegen die Amtsgerichte findet statt:

1. wegen Verweigerung oder Verzögerung der Geschäftserledigung;
2. wegen ungebührlicher Behandlung der erschienenen Personen;
3. wegen des Inhalts der erlassenen Verfügungen.

§. 24.

Die Beschwerdeführung gehört vor das Appellationsgericht.

Im Falle des Absatzes 3 des vorigen Paragraphen ist die Beschwerde innerhalb 14 Tagen auszuführen.

Hat sie die Abänderung einer amtsgerichtlichen Verfügung zur Folge, so können die dem Beschwerdeführer gegenüber stehenden Betheiligten binnen der gleichen Frist Beschwerde beim Oberhofgericht erheben.

Mitwirkung des Staatsanwalts.

§. 25.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf die in diesem Gesetz benannten Fälle beschränkt.

Titel II.

Von dem Notariat.

I. Geschäftskreis und Zuständigkeit der Notare.

Regel.

§. 26.

Die Notare besorgen in den Distrikten, für welche sie angestellt sind:

1. die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht anderen Beamten übertragen ist;

2. die Anlegung und die Abnahme von Siegeln (RSC. 819, 821);
3. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
4. die Theilungen (RSC. 466, 819, 838, 1476, 1872) und die Vermögensübergaben;
5. die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den unter Ziffer 1—4 genannten Geschäften, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 29.

Ausnahme.

§. 27.

Auch außerhalb ihres Distriktes, jedoch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, können die Notare diese Geschäfte — mit Ausnahme der Siegelanlegungen und der Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen — verrichten, wenn die Betheiligten es verlangen.

Die Siegelanlegung hat an Orten, an welchen kein Notar gegenwärtig ist, der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Waisenrichters und Rathschreibers vorzunehmen.

Ungewißheit der Zuständigkeit.

§. 28.

Wenn über die Zuständigkeit zwischen mehreren Notaren Streit entsteht, oder Ungewißheit herrscht, so hat das Justizministerium den zuständigen Notar zu bestimmen.

Urkundenverwahrung.

§. 29.

Die von den Notaren aufgenommenen Urkunden werden von den Amtsgerichten aufbewahrt, sofern nicht durch Regierungsverordnung deren Ausfolgung an die Parteien gestattet ist.

Die Amtsgerichte können Abschriften und Auszüge von den bei ihnen aufbewahrten Urkunden fertigen.

Gestattung der Akteneinsicht und der Mittheilung von Abschriften.

§. 30.

Von Urkunden, welche durch die Notare gefertigt wurden und nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, darf Mittheilung durch Einsichtsgestattung oder Abgabe von Abschriften und Auszügen nur den Betheiligten, deren Rechtsfolgern und Bevollmächtigten oder Solchen gemacht werden, die auf den Grund eines von ihnen bescheinigten rechtlichen Interesses von dem Amtsgerichte zur Kenntnissnahme ermächtigt worden sind.

Vorbehalten bleibt die Befugniß des Richters, im bürgerlichen Prozesse oder Strafprozesse die

Herausgabe von Notariatsurkunden zu verfügen, sowie das Recht der Dienstaufsichtsbehörde, von solchen Urkunden Kenntniß zu nehmen.

Protokollführung bei der Abgeordnetenwahl.

§. 31.

*geändert
§ 79.*

Bei der Abgeordnetenwahl tritt an die Stelle des Amtsrevisors als protokollführendes Mitglied der Wahlkommission (§. 70 der Wahlordnung) ein Notar des Wahlortes oder Wahlbezirks.

II. Vorschriften für die Geschäftsführung der Notare.

Pflicht zur Amtshandlung.

§. 32.

Die Notare sind verpflichtet, jedes Geschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse von ihnen verlangt wird, zu fertigen; es wäre denn, daß ein gesetzlicher Grund, das Geschäft abzulehnen (§§. 33 und 34), vorhanden wäre.

Sie sind verpflichtet, von Amtswegen in ihren Distrikten die Siegelanlegungen vorzunehmen und die Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen zu fertigen.

Verbotene Geschäfte.

§. 33.

Die Notare haben die Vornahme des Geschäfts zu verweigern, wenn ihre Dienstleistung von einer ihnen als rechtsunfähig bekannten Person in Anspruch genommen wird, oder der Inhalt der zu beurkundenden Willenserklärung sich als ein gesetzlich verbotener darstellt.

Ist eine Person, welche eine Willenserklärung abgibt, in einem Zustande gestörten Bewußtseins, so hat der Notar mit den Zeugen diese Thatsache zu beurkunden, die Willenserklärung selbst aber, insofern sie klar ist, aufzunehmen.

Die Gründe der Verweigerung einer Beurkundung sind der Partei, auf Verlangen schriftlich, mitzutheilen.

Unfähigkeit der Notare wegen Verwandtschaft und dergleichen.

§. 34.

Es ist dem Notar verboten, solche Geschäfte zu fertigen, bei denen er selbst, seine Ehefrau, Verwandte oder Verschwägerte — in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich — als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu Gunsten der genannten Personen vorkommt.

Ablehnung durch die Partei.

§. 35.

Wegen besorgter Befangenheit kann der Notar abgelehnt werden, wenn er außer den in §. 34 bezeichneten Fällen in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft zu einem der Betheiligten steht, daß dem andern ein ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Notars nicht zugemuthet werden kann.

§. 36.

Ueber die Ablehnung entscheidet das Amtsgericht.

Ernennung von Stellvertretern.

§. 37.

Das Amtsgericht hat in den Fällen des §. 34, sowie im Falle des §. 35, wenn das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, entweder einen der im Bezirke beschäftigten Assistenten oder einen der übrigen im Bezirke angestellten Notare mit der Fertigung des Geschäftes zu beauftragen.

§. 38.

Stellvertreter für die durch Krankheit, Urlaub oder dergleichen verhinderten Notare ernennt das Amtsgericht. Wenn die Verhinderung länger als vier Wochen dauert, ist zu weiterer Verfügung dem Justizministerium Anzeige zu machen.

Identität der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen.

§. 39.

Der Name, Stand und Wohnort der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen muß dem Notar bekannt und dieser Umstand in der Urkunde angegeben sein. Hat der Notar die Kenntniß der Persönlichkeiten nicht schon vor dem Geschäft, so soll er sich hierüber Gewißheit verschaffen, auch, daß und wie dies geschehen, in der Urkunde bescheinigen.

Gewalthaber der Parteien.

§. 40.

Die Betheiligten sind befugt, in allen Fällen, wo nicht das Gesetz deren persönliches Handeln verlangt, sich durch Gewalthaber vor den Rechtspolizeibehörden vertreten zu lassen.

Wer als Bevollmächtigter auftritt, muß sich durch eine Vollmacht über den empfangenen Auftrag ausweisen.

Erkennt der Notar, daß die Vertretung der Partei durch einen Gewalthaber im einzelnen Falle nicht zulässig ist, so hat er den vor ihm erscheinenden Bevollmächtigten zu belehren.

Allgemeine Pflichten der Notare.

§. 41.

Die Notare sind verpflichtet, die Geschäfte gewissenhaft zu fertigen und nichts zu beurkunden, was nicht vor ihnen vorgegangen ist. Sie haben vor Aufnahme der Urkunden den wahren und ernstlichen Willen der Parteien zu ermitteln; sofern sie Zweifel hegen, ob die Parteien die Bedeutung und Folgen des beabsichtigten Geschäftes völlig erkannt haben, denselben hierüber die nöthige Belehrung zu ertheilen und deren wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in den Urkunden auszudrücken.

Die Notare sind ferner verbunden, über die Verhandlungen, zu denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

Verbot der Hilfsarbeiter.

§. 42.

Der Notar muß alle die ihm übertragenen Geschäfte selbst besorgen; er darf sich dabei eines Schreibers bedienen, ausgenommen bei Aufnahme derjenigen Urkunden, bei denen das eigenhändige Niederschreiben gesetzlich geboten ist.

Den Parteien dürfen durch Zuziehung eines Schreibers in keinem Falle besondere Kosten erwachsen.

Deutsche Sprache.

§. 43.

Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Fremde Sprachen.

§. 44.

Wenn ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so sind zwei Zeugen auch in den Fällen des §. 47 beizuziehen.

Verstehen der Notar und die Zeugen die fremde Sprache, so werden die Verhandlungen auf Verlangen neben der deutschen auch in der Sprache der Parteien aufgenommen und beide Verhandlungen gleichmäßig beurkundet.

Der Notar kann verlangen, daß die Betheiligten ihre Erklärung in der fremden Sprache schriftlich abfassen und übergeben.

§. 45.

Ist die Sprache der Betheiligten dem Notar und den Zeugen oder auch nur einer dieser Personen unbekannt, so muß außer den Zeugen ein beeidigter Dolmetscher beigezogen werden. Den Betheiligten steht es jedoch frei, einen unbeeidigten Dolmetscher beizuziehen.

Die in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dolmetscher übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung in der fremden Sprache schriftlich überreicht worden, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet und, wie diese, von den Betheiligten, dem Dolmetscher, den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Beziehung von Zeugen.

§. 46.

Zur Aufnahme von Notariatsurkunden (§. 26) sind — insofern nicht besondere Gesetze eine größere Anzahl von Zeugen verlangen — in der Regel zwei Zeugen beizuziehen.

Es ist nicht gestattet, an der Stelle der Zeugen einen zweiten Notar zu verwenden.

Urkunden ohne Zeugen.

§. 47.

Der Beziehung von Zeugen bedarf es nicht:

1. bei der Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers zum Pfandstriche;
2. bei Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und von Auszügen;
3. bei Verkündung von letzten Willensurkunden, bei Versteigerungen, Beurkundung der Zulässigkeit von Hinterlegungen und Rückzahlungen;
4. bei Vermögensaufnahmen;
5. bei Wechselprotesten.

Zeugeneigenschaften.

§. 48.

Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsangehörige und im Genuße der bürgerlichen Rechte sein, auch, vorbehaltlich der Ausnahmen der RRS. 974 und 976 b., unterschreiben können.

Ihre Person muß dem Notar bekannt oder ihm auf sichere Weise nachgewiesen sein.

Unfähige Zeugen.

§. 49.

Als Urkundszeugen dürfen nicht beigezogen werden:

1. Diejenigen, welchen die Fähigkeit mangelt, Sinnenwahrnehmungen zu machen oder solche mitzutheilen;
2. Gehilfen, Abschreiber und Diener des Notars;
3. Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugebracht ist, oder welche mit dem Notar in dem im §. 34 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind;
4. Diejenigen, welche in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs §. 508 zum Eide und gerichtlichen Zeugnisse für unfähig erklärt sind.

Der Notar hat die Parteien und Zeugen auf die Bestimmungen dieses Paragraphen aufmerksam zu machen und, daß dies geschehen, in der Urkunde anzugeben.

Urkunden Blinder.

§. 50.

Zur Aufnahme jeder Notariatsurkunde, in welcher ein Blinder eine Erklärung abgeben soll, müssen Zeugen zugezogen werden.

Urkunden Tauber und Stummer.

§. 51.

Die Willenserklärungen Tauber und Stummer, die lesen und schreiben können, sind vor der Unterschrift der Partei vorzulegen, damit sie solche durchlese und ihre Genehmigung beisetze.

Zu den Rechtsgeschäften des Tauben oder Stummen; welcher nicht lesen und schreiben kann, ist neben den Zeugen — wo solche nothwendig sind — eine Person seines Vertrauens beizuziehen, welche der Zeichensprache des Tauben oder Stummen kundig oder sonst im Stande ist, sich mit ihm zu verständigen. Sie hat die auf solchem Wege erhobene Willenserklärung und Genehmigung der aufgenommenen Urkunde zu bezeugen.

Die Vertrauensperson muß das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Als solche kann weder eine der im §. 49, Ziffer 1 und 4 bezeichneten Personen, noch Jemand, dem selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugebracht ist, zugezogen werden.

Der Notar hat darauf zu sehen, daß die nach der Natur des Sinnenmangels und der Beschaffenheit der übrigen Kenntnisse des Tauben oder Stummen zweckmäßigsten Wege eingeschlagen werden, um sich und den Zeugen die Gewißheit zu verschaffen, daß die Willensmeinung der Partei richtig aufgefaßt worden ist.

In allen diesen Fällen muß die Art, wie sich der Notar der richtigen Vernehmung des Willens versichert hat, in der Urkunde beschrieben sein.

Äußere Beschaffenheit der Urkunden.

§. 52.

Jede öffentliche Urkunde ist lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Veränderungen, Ausstülgungen und Einschaltungen niederzuschreiben.

Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden dürfen gedruckte Entwürfe (Impressen) nicht verwendet werden, außer da, wo dies durch Regierungsverordnung besonders vorgeschrieben oder gestattet ist.

Zeitbezeichnungen und andere wichtige Zahlenangaben, namentlich die der Hauptsummen, sollen in Buchstabenschrift ausgedrückt werden.

Vollmachten sowie die Urkunden über die Bestellung von Vormündern und Pflegern sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizuheften.

Inhalt der Urkunden.

§. 53.

Die Notariatsurkunden müssen stets enthalten:

1. den Ort, den Tag und das Jahr (diese mit Buchstaben geschrieben) der Aufnahme der Urkunde;
2. den Namen und Wohnsitz des Notars und den Bezirk, für den er angestellt ist;
3. Namen, Vornamen, Wohnort, Gewerbe oder Stand der Betheiligten und der Zeugen.

Vorlesung und Genehmigung.

§. 54.

Der Notar hat jede Urkunde, die er aufnimmt, den Parteien, und zwar, wenn Zeugen zugezogen wurden, in deren Gegenwart vorzulesen. Enthält die Urkunde keine Erklärung der Parteien, so genügt es, wenn sie den Zeugen vorgelesen wird.

Daß das eine oder andere geschehen, und daß die Urkunde, wenn sie eine Erklärung der Betheiligten enthält, deren Genehmigung erhalten habe, ist in derselben ausdrücklich zu bemerken.

Unterschrift der Parteien und Zeugen.

§. 55.

Diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, müssen, wenn sie zu schreiben im Stande sind, die Urkunde unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so ist hievon unter Beifügung des Grundes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Daß Betheiligte und Zeugen unterschreiben, hat der Notar besonders auszudrücken und seine Unterschrift zuletzt beizusetzen.

Ein bloßes Handzeichen kann nicht als Unterschrift betrachtet werden.

Wenn ein bei einem Rechtsgeschäft Betheiligter nicht schreiben kann, sind zu dessen schriftlicher Beurkundung zwei Zeugen auch in den Fällen des §. 47 beizuziehen.

§. 56.

Sofern es sich um Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Zeugen nur bei dem Vorlesen und Unterschreiben der Urkunden erforderlich. Soll aber eine andere Wahrnehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Akte, welcher erwiesen werden soll, anwesend sein.

Abschluß unvollendeter Verhandlungen.

§. 57.

Wenn eine Verhandlung nicht in einem Akte vollendet werden kann, muß sie abgeschlossen, von allen dabei anwesenden Personen (den Betheiligten, den Zeugen und dem Notar) unterschrieben und die Fortsetzung in einem weiteren Akte begonnen werden.

Zusätze und Berichtigungen.

§. 58.

Werden in einer Notariatsurkunde Zusätze nöthig, so sind dieselben, wo immer möglich, bei der Stelle, worauf sie sich beziehen, auf den Rand der Urkunde und nur, wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu setzen. Die Parteien, Zeugen und der Notar haben sie zu unterschreiben.

Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dies in der Art geschehen, daß sie nach dem Durchstriche noch gelesen werden können. Am Rande oder am Schlusse der Urkunde sind die durchgestrichenen Wörter anzugeben und, daß sie mit Genehmigung der Parteien gestrichen worden seien, auf gleiche Weise, wie die Zusätze, zu beurkunden.

Wenn aber solche Durchstreichungen ganze Sätze oder erhebliche Bestimmungen betreffen würden, so hat der Notar die Urkunde neu zu fertigen.

Zusammenheften mehrerer Bogen.

§. 59.

Besteht eine öffentliche Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so müssen diese durch eine Schnur, auf deren Ende das Dienstiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Blatt oder Bogen herausgenommen werden kann.

Auf dem letzten Bogen oder Blatte ist die Zahl sämmtlicher Bogen oder Blätter anzugeben.

Notariatsiegel.

§. 60.

Der Notar führt ein mit seinem Namen und dem Großherzoglichen Wappen versehenes Dienst-
siegel. Er hat dasselbe sorgfältig zu verwahren. Bei seinem Austritte aus dem Stande der Notare
ist dasselbe an das Justizministerium einzusenden.

Besiegelung der Urkunden.

§. 61.

Jeder öffentlichen Urkunde, welche in Urschrift oder Doppelurschrift den Betheiligten ausge-
händigt wird, jeder Abschrift solcher Urkunden, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Ab-
schriften und Auszügen ist das Notariatsiegel beizudrücken.

Doppelurschriften.

§. 62.

Der Notar ist verbunden, auf Verlangen der Parteien von der Urschrift einer Urkunde so
viele Doppelurschriften zu fertigen, als Betheiligte bei der Urkunde mitwirkten.

Bei der Doppelurschrift sind dieselben Förmlichkeiten, wie bei der Urschrift zu beobachten.

Ihre Eigenschaft als Doppelurschrift muß aus der Ueberschrift hervorgehen. Sie gilt der
Urschrift gleich.

Die Wirkung, welche RGS. 1283, 1284 der Rückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen
Urkunde beilegen, kommt nur der Rückgabe der Ur- oder Doppelurschrift zu.

Urkundenverzeichnis.

§. 63.

Der Notar führt ein Verzeichniß, in welches nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Ordnungs-
zahlen die von ihm gefertigten Geschäfte mittelst Bezeichnung ihrer Gattung, des Namens, Standes
und Wohnortes der Betheiligten, des Tages der Fertigung und unter Verzeichnung der angelegten
Gebühren eingetragen werden.

Das Verzeichniß muß von dem Amtsrichter des Wohnsitzes des Notars mit Seitenzahl und
auf jedem Blatte mit Handzug versehen sein.

Dasselbe wird in den ersten zehn Tagen des Januars jeden Jahres nebst einer von dem
Notare unterzeichneten Abschrift, dem Amtsrichter des Wohnsitzes vorgelegt, welcher das Verzeichniß,
so wie die Abschrift unter Angabe der Zahl der eingetragenen Urkunden abschließt und unterschreibt.

Das Verzeichniß wird dem Notar zurückgegeben, die Abschrift bei dem Amtsgerichte aufbewahrt.

Die Notare haben auf jeder Fertigung die Ziffer anzugeben, unter welcher die Urkunde in
das Verzeichniß eingetragen ist.

Schätzung bei gerichtlichen Theilungen.

§. 64.

Die bei gerichtlichen Theilungen (§§. 2, Ziffer 4, 26, Ziffer 4, RRS. 466, 819, 838) erforderlichen Abschätzungen geschehen durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer.

Beschwerdeführung.

§. 65.

Die Beschwerdeführung gegen die Notare an das Appellationsgericht findet statt:

1. wenn sie Amtshandlungen verweigern oder verzögern;
2. wenn sie Amtshandlungen ohne die gesetzlichen Voraussetzungen oder in nicht gesetzlicher Weise vornehmen;
3. wenn sie Parteien, Zeugen oder Sachverständige ungebührlich behandeln.

Ueber die Beschwerden gegen die Kostenansätze der Notare entscheidet das Justizministerium; gegen dessen Entschliehung findet keine weitere Beschwerde statt.

III. Rechtsverhältnisse der Notare.

Stellung der Notare.

§. 66.

Die Notare werden vom Justizministerium auf Lebenszeit angestellt.

Sie können durch das Justizministerium außer den Fällen strafgerichtlichen oder dienstpolizeilichen Einschreitens wegen Dienstunfähigkeit aus Körper- oder Geisteschwäche nach Vernehmung der Notarskammer ihres Amtes enthoben werden.

Befähigung zum Notariatsdienste.

§. 67.

Als Notare können nur Diejenigen ernannt werden, deren wissenschaftliche und praktische Befähigung durch Staatsprüfung nachgewiesen ist.

Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Diensteid.

§. 68.

Jeder Notar hat den Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten und des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und alle Pflichten des mir übertragenen Dienstes gewissenhaft zu erfüllen.“

Nebenämter.

§. 69.

Ein anderes öffentliches Amt oder einen ständigen Nebendienst darf der Notar nur mit Genehmigung des Justizministeriums annehmen. Auch zur Ausübung eines Gewerbes bedarf er dieser Genehmigung.

Urlaub.

§. 70.

Das Amtsgericht kann dem Notar Urlaub erteilen bis zur Dauer von acht Tagen. Ueber das Gesuch um Urlaub von längerer Dauer entscheidet das Justizministerium.

Praktikanten und Assistenten.

§. 71.

Notariatspraktikanten und Assistenten werden zur Aushilfe in den Geschäften der Notare verwendet.

Notarskammern.

§. 72.

Die Notare eines jeden Appellationsgerichtsbezirkes bilden durch Wahl aus ihrer Mitte eine Notarskammer, welche aus wenigstens 4 Mitgliedern zu bestehen hat.

Das Mitglied, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt, hat den Vorsitz.

Zum Geschäftskreise der Notarskammer gehört:

1. die Vertretung der Interessen des Standes der Notare;
2. die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihnen verlangt;
3. die Beilegung von dienstlichen Zwistigkeiten unter den Notaren auf Antrag der Betheiligten;
4. die Entwerfung und Abänderung der Geschäftsordnung, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums;
5. die Bestimmung der Beiträge, welche zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nöthigen Aufwandes erforderlich sind;
6. die Verwaltung der aus diesen Beiträgen gebildeten Kasse und die Verwendung der Mittel derselben.

§. 73.

Das Amt eines Mitgliedes der Notarskammer ist ein Ehrenamt, es werden demselben nur die Reise- und andere baare Auslagen aus der Vereinskasse (§. 72, Ziffer 6) ersetzt.

§. 74.

Das Nähere zum Vollzuge der Bestimmungen in den §§. 72 und 73 wird durch Regierungsverordnung festgestellt.

Dienstpolizei. Straffälle.

§. 75.

Gegenstand dienstpolizeilichen Einschreitens ist jedes dienstliche oder außerdienstliche Benehmen des Notars, wodurch er seine Berufspflichten oder die Würde und Ehre des Standes gefährdet.

Strafgerichte.

§. 76.

Die dienstpolizeiliche Strafgewalt über die Notare steht den Appellationsgerichten und dem Justizministerium zu.

Einfache Erinnerungen an die Notare zur Beförderung der Geschäfte können auch die Amtsgerichte erlassen.

Strafarten.

§. 77.

Die Strafen, welche je nach der Schwere, Fortsetzung oder Wiederholung der Vergehungen erkannt werden können, sind:

1. Verweis;
2. Geldstrafen bis zu 100 fl., welche in die Vereinskasse der Notare fließen;
3. Dienstsperr bis zu 3 Monaten;
4. Versetzung;
5. Dienstentlassung.

Verfahren.

§. 78.

Wahrnehmungen solchen dienstwidrigen oder unsittlichen Verhaltens, welches Gegenstand dienstpolizeilichen Einschreitens werden kann, hat das Amtsgericht dem Staatsanwalt anzuzeigen, welcher die Erhebung der erforderlichen Beweise und Vernehmungen anordnet und sodann die Akten mit seinem Antrage dem Appellationsgerichte vorlegt, das dieselben, wenn es eine seine Gerichtsbarkeit übersteigende Strafe für angemessen hält, mit seinem Antrage dem Justizministerium vorlegt.

Strafgewalt.

§. 79.

Das Appellationsgericht kann
Verweise,
Geldstrafen und
Dienstsperr
aussprechen.

Höhere Strafen erkennt das Justizministerium.

Vor dem Ausspruche einer Dienstentlassung ist die Notarskammer zu vernehmen.

Rechtsmittel.

§. 80.

Dem Angeeschuldigten steht gegen Straferkenntnisse des Appellationsgerichts die Berufung an das Justizministerium, und gegen Straferkenntnisse, welche das Justizministerium im ersten Rechtszug gefällt hat, die Berufung an das Staatsministerium, in beiden Fällen mit Frist von 14 Tagen zu.

Binnen gleicher Frist hat auch der Staatsanwalt gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts das Recht der Berufung an das Justizministerium.

Schlußbestimmungen.

Eintritt der Wirksamkeit.

§. 81.

Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung der Regierung bestimmt. Von dem Eintritte dieser Wirksamkeit an sind aufgehoben:

Die Notariatsordnung vom 3. November 1806, Regierungsblatt Nr. 30;

der Nachtrag zu solcher vom 20. Mai 1809, Regierungsblatt Nr. 24;

Beilage C. §§. 20, 31 bis 41 und Beilage D. §. 12 des Organisationsreskripts vom 26. November 1809, Regierungsblatt Nr. 51;

§§. 5, 7, 9, 10, 12 bis 23, 28, 30 des II. Einführungsedikts zum Landrechte vom 22. Dezember 1809, Regierungsblatt Nr. 53;

das Gesetz vom 22. Juni 1837 — die Form der öffentlichen Urkunden betreffend — Regierungsblatt Nr. 19;

das Gesetz vom 5. Juni 1860 — das Verfahren und die Zuständigkeit in Rechtspolizeisachen betreffend — Regierungsblatt Nr. 37.

Schutz gegen Anfechtung wegen Formmängeln.

§. 82.

Die vor dem Gesetze vom 22. Juni 1837 — die Form der öffentlichen Urkunden betreffend — errichteten Staatschreibereirurfunden über Eheverträge können nicht darum angefochten werden, weil hiebei keine Zeugen zugezogen worden sind.

Eben so wenig können Eheverträge oder andere Staatschreibereirurfunden darum angefochten werden, weil hiebei Formlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806, oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden.

Schutz gegen Anfechtung wegen Unzuständigkeit.

§. 83.

Kein vor dem Gesetze vom 5. Juni 1860 — die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechtspolizeisachen betreffend — errichtetes Rechtsgeschäft kann auf den Grund der Behauptung angefochten werden, daß die Behörde, welche eine dabei erforderliche Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen hat, hiezu wegen ihrer Eigenschaft als Gerichts- und beziehungsweise als Verwaltungsbehörde nicht zuständig gewesen sei.

Geschäftsordnung für Notare.

§. 84.

Die von den Notaren zu befolgende Geschäftsordnung — so weit hierüber nicht im gegenwärtigen Gesetze Vorschriften enthalten sind — wird durch Verordnung bestimmt.

Vollzugsbestimmungen.

§. 85.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. Juni 1864.

Inhalt.

Gesetz, die Steuererhebung für den Monat Juni 1864 betreffend.

Gesetz, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Dienstinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Errichtung einer Gütererpedition in Langendenzlingen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1860 und 1861 und die Hauptstaatsrechnungen für 1861 und 1862 betreffend. Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend. Die Serienziehung für die 74. Gewinnziehung des Lotterieleihens von 14 Millionen Gulden in 35-j. Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigung.

Todesfälle.

Gesetz,

die Steuererhebung für den Monat Juni 1864 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Juni d. J. zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Juni 1864.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Ansicht der unter den Zollvereinsregierungen jüngst getroffenen Abrede hinsichtlich der Besteuerung des aus getrockneten Rüben dargestellten Zuckers haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Von den zur Zuckerfabrikation seit 1. September 1862 verwendeten und künftig zu verwendenden getrockneten Rüben ist für den Zentner die gleiche Steuer zu erheben, wie für vier und drei viertel Zentner rohe Rüben.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1862, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Regierungsblatt 1862, Nr. XI.), tritt außer Kraft.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

**Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs.**

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden, Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Wilhelm zu Löwenstein-
Wertheim-Freudenberg das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den ehemaligen Professor an der Akademie zu Düsseldorf Hans Gude mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Hoffsekretariate vom 18. Januar d. J. und Signatur vom 17. Mai d. J. zum Professor der Landschafterschule an Großherzoglicher Kunstschule dahier zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. April d. J., Nr. 344, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlichen Höfen von Preußen, Sachsen und Hannover, Staatsrath Freiherrn Adolf Marschall von Bieberstein, seinem unterthänigsten Ansuchen entsprechend, von diesen Posten abzurufen und unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen und guten Diensten in den Ruhestand gnädigst zu versetzen geruht.

Ferner haben Sich Höchst-Dieselben mittelst höchster Entschließung vom 25. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn Adolf von Marschall die Würde eines Geheimen Rathes erster Klasse zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. April d. J., Nr. 345, den Kammerherrn und Legationsrath, auch Großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe, Freiherrn von Türckheim zu Altdorf, mit dem gleichen diplomatischen Range zu Höchst-Ihrem Vertreter am Königlich Preussischen und Königlich Hannover'schen Hofe zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Hauptamtsverwalter Seuffert beim Hauptzollamte bei Schusterinsel in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksförster Löffel in Langensteinbach auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

dem Postoffizialen Albert Krapp in Heidelberg, unter Ernennung zum Post- und Bahnverwalter, die Post- und Eisenbahn-Expedition Radolfzell zu übertragen;

dem Professor Dr. Spiegelberg in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste auf den Schluß des laufenden Sommersemesters zu ertheilen;

die Amts- und Amtsgerichtsärzte Stoll in Kork, Loog in Schopfheim, Bordolo in Walldürn, und Seeger in Wolfach in den Ruhestand zu versetzen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Nichen, Dekanats Waibstadt, präsentirten Pfarrer Konrad Gehrig, bisherigen Pfarrverweiser von Weiher, wurde am 12. Mai d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Gütererpedition in Langendenzlingen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juni d. J. auf der Eisenbahnstation Langendenzlingen eine Gütererpedition ins Leben treten wird.

Karlsruhe, den 25. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1860 und 1861 und die Hauptstaatsrechnungen für 1861 und 1862 betreffend.

Nach höchster Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. d. M., Nr. 468, wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1860 und 1861 und über die Hauptstaatsrechnungen für 1861 und 1862 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämtlicher Ministerien für die beiden Jahre 1860 und 1861, sowie

1. Die Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen für 1861 und 1862;
2. die Rechnungen
der Amortisationskasse,
der Zehntschuldentilgungskasse,

des Domanalgrundstocks,
des Staatsgrundstocks,
der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1861 und 1862;

3. die Rechnungen

der Postverwaltung,
der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
der Eisenbahnbauverwaltung, einschließlich der Rechnung über die Befestigungsarbeiten bei
der Eisenbahnbrücke bei Rehl,
der Badaufstaltenverwaltung,

über den Betrieb der Mainneckareisenbahn für 1861 und 1862

berathen und als richtig und die Darstellungen der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschloffen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlich
Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 7. März 1864.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

(gez.) Hildebrandt.

Die Sekretäre:

(gez.) Wahrer.

" Bunt.

" Gerbel.

" v. Feder.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 25. April 1864.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

(gez.) Wilhelm, Prinz von Baden.

Der erste Sekretär:

(gez.) Jolly.

Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend.

Zu Folge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M., Nr. 469, wird die Adresse beider Kammern der Landstände, womit dem provisorischen Gesetze vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt wird, hiermit öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 31. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die II. Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 29. öffentlichen Sitzung dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Diesen Beschluß der II. Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht zu Euerer Königlichen Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. April 1864.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

(gez.) Hildebrandt.

Die Sekretäre:

(gez.) Wahrer.

" Wundt.

" Gerbel.

" v. Feder.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Karlsruhe, den 2. Mai 1864.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Baden.

Der stellvertretende Sekretär:

(gez.) Verlichingen.

Die Serienziehung für die 74. Gewinnziehung des Lotterieleihens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

| Serie-Nr. | 186 enthaltend Loos-Nr. | 9251 bis | 9300. |
|-----------|-------------------------|----------|------------------|
| " | 260 | " | 12951 — 13000. |
| " | 806 | " | 40251 — 40300. |
| " | 2268 | " | 113351 — 113400. |
| " | 2812 | " | 140551 — 140600. |
| " | 3132 | " | 156551 — 156600. |
| " | 3752 | " | 187551 — 187600. |
| " | 4362 | " | 218051 — 218100. |
| " | 5250 | " | 262451 — 262500. |
| " | 5722 | " | 286051 — 286100. |
| " | 5734 | " | 286651 — 286700. |
| " | 5872 | " | 293551 — 293600. |
| " | 6053 | " | 302601 — 302650. |
| " | 6425 | " | 321201 — 321250. |
| " | 6541 | " | 327001 — 327050. |
| " | 6647 | " | 332301 — 332350. |
| " | 6669 | " | 333401 — 333450. |
| " | 6819 | " | 340901 — 340950. |
| " | 7243 | " | 362101 — 362150. |
| " | 7547 | " | 377301 — 377350. |

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Dienst erledigung.

Die Bezirksforstrei Langensteinbach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 10. April d. J. der pensionirte Hofgerichtsrath von Stöcklern in Konstanz.
 " 10. Mai " " der pensionirte Registrator Herrmann in Durlach.
 " 22. " " " Lieutenant Wilhelm Karrer vom dritten Infanterie-Regiment in Münchzell, Amts Eberbach.

| | | |
|-------|-------|-----|
| 00001 | 13001 | 000 |
| 00002 | 13002 | 000 |
| 00003 | 13003 | 000 |
| 00004 | 13004 | 000 |
| 00005 | 13005 | 000 |
| 00006 | 13006 | 000 |
| 00007 | 13007 | 000 |
| 00008 | 13008 | 000 |
| 00009 | 13009 | 000 |
| 00010 | 13010 | 000 |
| 00011 | 13011 | 000 |
| 00012 | 13012 | 000 |
| 00013 | 13013 | 000 |
| 00014 | 13014 | 000 |
| 00015 | 13015 | 000 |
| 00016 | 13016 | 000 |
| 00017 | 13017 | 000 |
| 00018 | 13018 | 000 |
| 00019 | 13019 | 000 |
| 00020 | 13020 | 000 |
| 00021 | 13021 | 000 |
| 00022 | 13022 | 000 |
| 00023 | 13023 | 000 |
| 00024 | 13024 | 000 |
| 00025 | 13025 | 000 |
| 00026 | 13026 | 000 |
| 00027 | 13027 | 000 |
| 00028 | 13028 | 000 |
| 00029 | 13029 | 000 |
| 00030 | 13030 | 000 |
| 00031 | 13031 | 000 |
| 00032 | 13032 | 000 |
| 00033 | 13033 | 000 |
| 00034 | 13034 | 000 |
| 00035 | 13035 | 000 |
| 00036 | 13036 | 000 |
| 00037 | 13037 | 000 |
| 00038 | 13038 | 000 |
| 00039 | 13039 | 000 |
| 00040 | 13040 | 000 |
| 00041 | 13041 | 000 |
| 00042 | 13042 | 000 |
| 00043 | 13043 | 000 |
| 00044 | 13044 | 000 |
| 00045 | 13045 | 000 |
| 00046 | 13046 | 000 |
| 00047 | 13047 | 000 |
| 00048 | 13048 | 000 |
| 00049 | 13049 | 000 |
| 00050 | 13050 | 000 |

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 13. Juni 1864.

Inhalt.

Gesetz, Bestimmungen über Einführung der Strafprozeßordnung enthaltend.

Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafachen.

Gesetz, die Ergänzung und Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend.

Gesetz,

Bestimmungen über Einführung der Strafprozeßordnung enthaltend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die neue Strafprozeßordnung tritt am nämlichen Tage, wie das Gesetz über die Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Artikel II.

Am gleichen Tage treten alle älteren allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Strafverfahren außer Wirksamkeit, namentlich:

- 1) die Strafprozeßordnung vom 6. März 1845;
- 2) der zweite Theil des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851;
- 3) das Gesetz vom 3. August 1837 über die gerichtlichen Erkenntnisse und über die Rekurse gegen dieselben (Regierungsblatt Nr. XXV.).

Artikel III.

Ferner treten am gleichen Tage außer Wirksamkeit:

- 1) Artikel 8 bis 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1837 über das Verfahren in Steuerstrafachen (Regierungsblatt Nr. XX.);
- 2) die §§. 35 bis 64 des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XII.) und die §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. VI.).

Der zweite Satz des Absatzes 1 des §. 15 des Preßgesetzes wird dahin abgeändert:

Das Verfahren richtet sich beim Ausbleiben des Angeeschuldigten nach §§. 365, 366 der Strafprozeßordnung und bei dem Refurse, der an das Kreisgericht, sowie bei der Richtigkeitsbeschwerde, die an das Oberhofgericht geht, nach Titel XXVI. der Strafprozeßordnung.

Artikel IV.

Die neue Strafprozeßordnung findet von dem in Artikel I. bezeichneten Tage an auch bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung der schon vorher begangenen Verbrechen unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

Artikel V.

Untersuchungshandlungen, welche von dem bezeichneten Tage an in bereits anhängigen Untersuchungen vorgenommen werden, sind nach dem neuen Gesetze einzurichten und zu beurtheilen.

Frühere Untersuchungshandlungen sind auch dann gültig, wenn sie den Vorschriften des neuen Gesetzes genügen.

Artikel VI.

Ist wegen eines Vergehens, dessen Verfolgung nach der neuen Strafprozeßordnung nur auf Privatanklage des Verletzten stattfindet, vor dem bezeichneten Tage ohne solche die Untersuchung eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet worden, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, insofern nicht der Verletzte oder sein gesetzlicher Vertreter innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

Ist vor dem bezeichneten Tage ein Erkenntniß letzter Instanz bereits verkündet worden, so wird die erkannte Strafe nach vier Wochen, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, von Amtswegen vollzogen, wenn der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht auf den Vollzug verzichtet. Ein Verzicht auf die Strafe findet auch dann statt, wenn sie theilweise vollzogen ist.

Artikel VII.

In andern anhängigen Untersuchungen sind die Akten der Staatsanwaltschaft (vgl. Strafprozeßordnung §. 44, Absatz 2) zur Antragstellung mitzutheilen.

Artikel VIII.

Strassachen, in welchen an dem bezeichneten Tage noch kein Urtheil erster Instanz beschloffen ist, sind von denjenigen Gerichten, welche hierzu nach der neuen Gerichtsverfassung zuständig sind, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung abzuurtheilen.

Artikel IX.

Der Refurs gegen die am Einführungstage bereits beschloffenen Urtheile ist nach den bisherigen Gesetzen zu behandeln.

An die Stelle der Hofgerichte als Refursgerichte treten die Refurskammern der Kreisgerichte.

Artikel X.

Die Wichtigkeitsbeschwerde und die Wiederaufnahme des Verfahrens findet in Strassachen, in welchen das Urtheil vor dem bezeichneten Tage beschlossen ist, nur nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung statt, die Verhandlung dagegen richtet sich nach Titel XXV. beziehungsweise Titel XXVII. der Strafprozeßordnung.

Ist das Rechtsmittel bereits anhängig, so ist es nach den Formen der bisherigen Gesetzgebung zu erledigen.

Artikel XI.

Wenn in dem Zeitpunkte, in welchem nach Einführung der neuen Strafprozeßordnung die Minderung der Kreisliste der Geschworenen vorzunehmen ist (§. 14 der I. Beilage zur Strafprozeßordnung), die neue Organisation der innern Staatsverwaltung noch nicht vollständig ausgeführt sein sollte, so wird die Minderung in der bisherigen Weise (§§. 60 und 61 des Gesetzes vom 5. Februar 1851), jedoch nur durch die Präsidenten der Kreis- und Appellationsgerichte unter Beiziehung des dienstältesten Rathes vorgenommen.

Artikel XII.

Als Urlisten für den Schöffendienst sind erstmals die vorhandenen Urlisten für den Geschworenendienst zu benützen.

Die Bezirkslisten für den Schöffendienst sind erstmals vier Wochen vor dem in Artikel I. bezeichneten Tage für das laufende Jahr durch die Bezirksamter, unter Zuziehung einer nach §. 55 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 gebildeten Versammlung, in der durch §§. 3 bis 5 der Beilage II. zur Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Zahl für jeden Amtsgerichtsbezirk zu bilden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

49795/147

Gesetz

über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung der polizeilich strafbar erklärten Handlungen steht den Gerichten, und zwar in erster Instanz in allen Fällen den Amtsgerichten, zu.

Sie wird von diesen, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in derselben Weise ausgeübt, wie in denjenigen Strafsachen, welche die Beilage I. der Gerichtsverfassung unter Ziffer 1—26 den Amtsgerichten zuweist.

§. 2.

Die Bezirkspolizeibehörde besorgt in diesen Strafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (Strafprozeßordnung §. 44, Absatz 2).

Sie hat nebstdem die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen zu machen, und es stehen ihr zu diesem Zwecke diejenigen Befugnisse zu, welche die Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter für die Voruntersuchung in amtsgerichtlichen Strafsachen einräumt.

Der §. 61, Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung findet in Polizeistrafsachen keine Anwendung, vorbehaltlich der Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 3.

Die Bezirkspolizeibehörden oder deren Bedienstete dürfen in Polizeistrafsachen Hausdurchsuchungen oder Durchsuchungen nur dann vornehmen, wenn eine der Voraussetzungen des §. 53 der Strafprozeßordnung, und Verhaftungen sowie Vorführungsbefehle ohne vorgängige Ladung nur dann, wenn eine der Voraussetzungen des §. 50, Ziffer 4 der Strafprozeßordnung vorliegt.

Ist außer diesen Fällen eine Hausdurchsuchung oder Durchsuchung oder eine Verhaftung, oder ist eine Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren oder eine Herausgabe von Beweismitteln

(§§. 127 bis 129 der Strafprozeßordnung) oder eine handgelübdlche Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen nothwendig, so hat die Bezirkspolizeibehörde die Vornahme dieser Untersuchungshandlungen bei dem Amtsgerichte zu beantragen.

§. 4.

Die Bezirkspolizeibehörden machen über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen und Erhebungen, soweit nöthig, kurze, auf das Wesentlichste beschränkte Aufzeichnungen. Ueber die Vornahme eines Augenscheines, einer Hausfuchung oder Durchsuchung sind förmliche Protokolle aufzunehmen.

§. 5.

Die Bezirkspolizeibehörde kann in Fällen, in welchen nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen begründet ist, auf die Anzeige oder nach den ersten vorläufigen Erhebungen und so lange der Beschuldigte noch nicht vernommen ist, statt Einleitung des förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlassen.

Derselbe muß die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That, der hierauf anwendbaren polizeilichen Strafbestimmung und der hiernach verurtheilten Strafe enthalten, mit dem Beifügen, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die gedrohte Strafe in Vollzug gesetzt werden würde, wenn der Beschuldigte nicht binnen acht Tagen Einsprache erhebe.

Der Strafbefehl muß dem Beschuldigten in Person zugestellt werden.

§. 6.

Wird keine Einsprache erhoben, oder die erhobene vor der Mittheilung der Anklage an den Beschuldigten zurückgenommen, so wird die angedrohte Strafe ohne weiteres Verfahren vollzogen.

Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 156 der Strafprozeßordnung statt. Ueber das Wiederherstellungsgeuch hat, wenn die Polizeibehörde demselben nicht entspricht, der Amtsrichter zu entscheiden, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

Wird Einsprache rechtzeitig erhoben oder die Wiederherstellung ertheilt, so ist der Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten. Die Einsprache sowie die Zurücknahme derselben kann schriftlich oder vor der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklärt werden.

§. 7.

Die Anklage muß enthalten:

- 1) Vor- und Zunamen und so weit nöthig die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten;
- 2) die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That;
- 3) die Bezeichnung der Polizeübertretung sowie der polizeilichen Strafbestimmung, wornach dieselbe zu bestrafen ist;

- 4) eine kurze Angabe der Beweismittel;
5) den Strafantrag.

§. 8.

Die Bezirkspolizeibehörde theilt die Anklage in doppelter schriftlicher Ausfertigung mit den erhobenen Beweisstücken dem Amtsrichter mit, welcher darauf Tagfahrt zur Verhandlung anordnet, die Bezirkspolizeibehörde davon zum Erscheinen benachrichtigt und unter Mittheilung der Doppelschrift der Anklage den Beschuldigten unter Hinweisung auf die Bestimmung des ersten Satzes des §. 11 dazu vorladet.

Die Ladung kann nur versagt werden wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder weil die angeschuldigte That durch kein Polizeistrafgesetz verboten, oder weil sie nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten zu verfolgen, ein solcher aber nicht gestellt sei. Der Bezirkspolizeibehörde steht wegen Versagung der Ladung das Recht der Beschwerdeführung bei dem Kreisgerichte zu. Der Beschuldigte hat gegen die Ladung kein Rechtsmittel.

§. 9.

Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Hauptverhandlung muß ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen, wenn der Beschuldigte nicht ausdrücklich in die Abkürzung dieses Zeitraums willigt.

In dieser Zwischenzeit kann der Beschuldigte neue Beweismittel vorschlagen und es ist unter den Voraussetzungen des §. 218 der Strafprozeßordnung deren Erhebung für die Hauptverhandlung zu verfügen.

§. 10.

Die Bezirkspolizeibehörde kann bis zum Urtheil jederzeit die Anklage zurücknehmen. Die Zurücknahme findet nicht statt, wenn der Beschuldigte die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangt. Die zurückgezogene Anklage darf nicht wieder vorgebracht werden.

Der Beschuldigte kann noch bis zum Beginn der Verhandlung sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwerfen. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei dem Amtsrichter, der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklären und ist in der ihm zuzustellenden Doppelschrift der Anklage ausdrücklich auf diese Befugniß aufmerksam zu machen. Ebenso kann er sich vor der Ladung unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat.

Das Gericht darf den von der Polizeibehörde in der Anklage beziehungsweise in der Hauptverhandlung, auf Grund des Ergebnisses dieser, gestellten Strafantrag nicht überschreiten.

§. 11.

Bleibt der Beschuldigte in der Tagfahrt aus oder entfernt er sich vor dem Schluß der Verhandlung, so wird diese dennoch vorgenommen und nach dem Resultat derselben das Urtheil

gefällt; jedoch darf in diesem Falle keine höhere als die in der ursprünglichen Anklage beantragte Strafe erkannt werden.

Ist die Ueberführung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit nicht möglich, oder erscheint eine höhere als die ursprünglich beantragte Strafe begründet, so kann auf Antrag der Bezirkspolizeibehörde das Amtsgericht beschließen, der Angeschuldigte sei nochmals vorzuladen mit dem Androhen, daß er im Falle abermaligen Nichterscheins als der in der Anklageschrift bezeichneten That geständig angesehen und zu der neu zu beantragenden Strafe, die in der Vorladung anzugeben ist, werde verurtheilt werden.

§. 12.

In Polizeistrafsachen wird, auch bei Abwesenheit des Beschuldigten, als Vertheidiger vor den Amtsgerichten jeder Großjährige zugelassen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, ungeeignete Personen zurückzuweisen.

Wenn Jemand, der das Recht der Anwaltschaft in gerichtlichen Sachen nicht besitzt, die Vertheidigung fremder Personen in Polizeistrafsachen zu seinem Gewerbe macht, so steht dem Gericht, bei welchem er auftritt, das Recht zu, bei dem vorgesetzten Appellationsgerichte anzutragen, daß ihm die Vertheidigung fremder Personen untersagt werde.

§. 13.

Der Refurs gegen amtsgerichtliche Urtheile richtet sich nach Titel XXVI. der Strafprozeßordnung.

Derselbe ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Strafe (§. 387 der Strafprozeßordnung) zulässig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung als giltig oder als ungiltig angenommen und das Urtheil auf diese Annahme gebaut wurde (Polizeistrafsatzbuch §. 24).

In diesen Fällen ist die Richtigkeitsbeschwerde gegen das kreisgerichtliche Urtheil zweiter Instanz an das Oberhofgericht zulässig.

Erscheint die Beschwerde als begründet, so ist das Urtheil des Kreisgerichts aufzuheben, und sofern die Fällung des Endurtheils eine weitere Verhandlung nöthig macht, die Sache an das Kreisgericht zurückzuweisen. Dieses ist an die Entscheidung des Oberhofgerichts gebunden.

§. 14.

Die Beschwerde gegen die Bezirkspolizeibehörde wegen Verhaftung (Strafprozeßordnung §. 176) sowie wegen Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen geht an das Kreisgericht.

§. 15.

Die Vollstreckung der in Polizeistrafsachen erkannten Strafen geschieht durch den Amtsrichter, wenn sie auf einem gerichtlichen Urtheile beruhen, in allen anderen Fällen durch die Bezirkspolizeibehörde.

§. 16.

Der Bürgermeister kann da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, wegen der in den §§. 34, Ziffer 5 und 13, 49, Absatz 1, 52—59, 63, 66, 69, Abs. 2, 74—78, 93, 95, 96, Ziffer 2, 100, 103, Absatz 3, 104, 108—110, 112, 114, Ziffer 4—6, 117, Ziffer 1, 120—129, 132, 136, 143—145, 147 des Polizeistrafgesetzbuchs bezeichneten Polizeiübertretungen Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden oder Geldstrafen bis zu 5 fl. erkennen und vollziehen.

Hält der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet, oder ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht, so hat er der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese kann auch bei solchen Polizeiübertretungen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafverfolgung nach Maafsgabe dieses Gesetzes selbst übernehmen, wenn der Bürgermeister nicht einschreitet oder wenn nach der Ansicht der Bezirkspolizeibehörde eine die bürgermeisteramtliche Strafgewalt übersteigende Strafe erkannt werden soll. Diese Uebernahme findet jedoch im letzten Falle nach 14 Tagen, von Verkündigung des bürgermeisteramtlichen Erkenntnisses an gerechnet, nicht mehr statt. Ist die vom Bürgermeister erkannte Strafe bereits vollzogen, so ist sie auf die später zu erkennende aufzurechnen.

Der Bürgermeister kann Gefängnißstrafen nicht gegen Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, erkennen, und er kann Geldstrafen nicht gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- oder Grundherrschaft vollziehen.

Wenn der vom Bürgermeister wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilte gegen das Erkenntniß desselben nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt, so ist dasselbe rechtskräftig. Wird Einsprache erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen und der Bürgermeister macht Anzeige von der Polizeiübertretung und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache bei der Bezirkspolizeibehörde zu weiterem Einschreiten.

§. 62 der Gemeindeordnung ist aufgehoben.

§. 17.

Die Aburtheilung der Forstfrevel, soweit sie bisher den Bezirksämtern zustand (Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. VI.), geht an die Amtsgerichte über.

Das Verfahren richtet sich auch fernerhin nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834, Nr. II.) und vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.).

Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen.

Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.

Der Rekurs richtet sich nach Titel XXVI. der Strafprozeßordnung.

*aufgehoben bei Forstverbrechen 1879
Fol. 106 X/III 9 4 8 3.*

Die Bestimmungen der §§. 214 und 215 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 über den Refurs sind aufgehoben.

Der Strafvollzug und die etwa erforderliche Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Straf-
arbeit oder Gefängnißstrafe geschieht durch die Amtsgerichte.

§. 18.

Einführungsbestimmung.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Polizeistrafgesetzbuch und der neuen Gerichts-
verfassung in Wirksamkeit.

Die Erkenntnisse in Polizeistrafachen, welche an dem Tage seiner Einführung bereits beschlossen,
wenn gleich noch nicht verkündigt sind, bleiben vorbehaltlich des Refurses aufrecht erhalten.

Von dem gleichen Tage an gehen alle neu erhobenen, desgleichen die bereits in einer höheren
Instanz anhängigen Refurse an die Kreisgerichte über. Sie werden von diesen in geheimer
Sitzung erledigt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Ergänzung und Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, im Großherzogthum Baden eingeführt durch Gesetz vom 19. Februar 1849, Regierungsblatt Nr. IX., erhält folgende Zusätze und Aenderungen:

- 1) Dem ersten Absätze des Artikels 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigelegt:
„Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.“
- 2) An die Stelle des dritten Absatzes des Artikels 2 tritt nachstehende Bestimmung:
„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:
 - a) gegen die Mitglieder der Ständerversammlung während der Dauer der letzteren,
 - b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden,
 - c) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste,
 - d) gegen ordinirte Geistliche,
 - e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
 - f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
 - g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.“
- 3) In Artikel 4, Nr. 4 wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann“ eingeschaltet:
„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und“
- 4) Der Artikel 7 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.“

- 5) Dem ersten Absätze des §. 18 wird folgender Zusatz beigelegt:
„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.“
- 6) Der Artikel 29 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den in Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.“
- 7) Der Artikel 30 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.“
- 8) Der Artikel 99 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Bei nicht domicilierten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.“

Artikel 2.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Zusätze treten im Großherzogthum mit deren Verkündung in Kraft.

Bezüglich der in Artikel 2, Absatz 3 der Wechselordnung zugelassenen Beschränkungen des Wechselarrestes behält es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Nur der §. 18, Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit wird dahin abgeändert:

„Die Verhängung des persönlichen Verhaftes als Vollstreckungsmittel wegen Wechselverbindlichkeiten findet nicht Statt gegen Militärpersonen, welche einer in Kriegsbereitschaft gesetzten Truppe angehören, von dem Tage, an dem diese Maßregel verkündet wurde, bis zum Tage, an welchem die Truppe wieder auf den Friedensfuß zurückversetzt wird.“

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 15. Juni 1864.

Inhalt.

Gesetz, den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer betreffend.

Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend. Ordensverleihung. Dienstmacht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Allokation der Freiherrlich von Hornstein'schen Lehen „Grundherrschaft Biethingen, Burghall und Bauhof zu Hombohl“ und „Rehten zu Duchtlingen“ betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Verwendung des Vermögens der ehemaligen Bünde des s. g. Legenauer Viertels betreffend. Die Gründung eines Gewerbeschulfonds in der Stadt Mühlheim betreffend. Die Erziehung eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im IV. Städtewahlbezirk betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Den Gebührentarif für telegraphische Depeschen betreffend.

Dienstverordnungen.

Todesfälle.

Verichtigung.

Gesetz,

den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Ausländer haben das Recht, liegendes und fahrendes Vermögen im Inlande auf gleiche Weise wie Inländer zu erwerben und zu besitzen, dasselbe zu vererben und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der seitherigen Gesetzgebung, insbesondere des Landrechts-satzes 726, 912, des §. 2 lit. 1. und §. 7 lit. a. des VI. Konstitutionsediktes vom 4. Juni 1808 sind aufgehoben.

§. 2.

Wenn die Gegenstände einer Verlassenschaft oder Schenkung theils im Inlande und theils im Auslande sich befinden und von den letzteren Inländer wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind, so sollen sie hierfür aus dem Antheile der sie ausschließenden Ausländer an den im Inlande befindlichen Bestandtheilen desselben Vermögens Vergütung erhalten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Juni 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

eingeschr. 4. J. 24. Febr. 88 1317

Gesetz,

die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unter den Hauptlehrern an den bedeutendsten Gewerbeschulen des Landes, welche eine wissenschaftliche Fachbildung genossen haben, kann die Staatsdienereigenschaft einigen, jedoch nie mehreren als dem fünften Theile sämtlicher Gewerbeschulhauptlehrer, verliehen werden. Auf solche Lehrer findet alsdann das Dienerebitt vom 30. Januar 1819 (Regierungsblatt Nr. 4) mit den in den §§. 2—7, 12 und 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 27) enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Juni 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag der Ministerien der Justiz und des Innern sehen Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung Unserer Verordnungen vom 21. August 1857, Regierungsblatt Nr. XXXVI., und 3. Juli 1858, Regierungsblatt Nr. XXXIII., zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Amts- und Amtsgerichtsärzte führen in Zukunft gleichmäßig die Benennung
Bezirks-Ärzte,
die Amts- und Amtsgerichts-Assistenzärzte ebenso die Benennung
Bezirks-Assistenzärzte.

§. 2.

Jeder Bezirksarzt gilt gleichzeitig für die Zwecke der Rechtspflege und Verwaltung bestellt. Umfaßt ein Amtsbezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke und sind darum zur Zeit mehrere Bezirksärzte darin angestellt, so theilt sich deren Geschäftszuständigkeit sowohl für die Rechtspflege als auch für die Verwaltung nach Maßgabe der Amtsgerichtsbezirke ab.

§. 3.

Der Bezirks-Assistenzarzt hat die Stellung eines Gehilfen des Bezirksarztes und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung die Stellvertretung desselben zu übernehmen.

In Angelegenheiten, wobei die Zuziehung zweier ärztlichen Sachverständigen nöthig ist, hat der Bezirksarzt als erster, der Bezirks-Assistenzarzt als zweiter Arzt zu fungiren.

§. 4.

Die Bezirksärzte werden von Uns auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und der Justiz angestellt, ebenso die Bezirks-Assistenzärzte, wenn ihnen Staatsdienereigenschaft zu Theil werden soll; andernfalls steht deren Bestellung dem Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Ministerium der Justiz zu.

§. 5.

Die Dienstpolizei über die Bezirks- und Bezirks-Assistenzärzte führt das Ministerium des Innern.

Ordnungswidrigkeiten in Behandlung gerichtlicher Aufträge können jedoch auch von dem betreffenden Kollegialgerichte mit einfachen Ordnungsstrafen gerügt werden.

§. 6.

Die dermalen noch vorhandenen Amtschirurgen treten in die Stellung von Bezirks-Assistenzärzten ein.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 29. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Bayerischen Hauptmann Friedrich Münich in München das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 14. April d. J.

dem Privatdocenten Dr. Wilhelm Wundt in der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg den Charakter als außerordentlicher Professor zu verleihen;

unter dem 4. Juni d. J.

den Revisor Otto von Langsdorff bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Heidelberg zu ernennen;

die Stelle eines Amts- und Amtsgerichts-Assistenzarztes in Pforzheim dem Assistenzarzte bei der Heil- und Pflegeanstalt daselbst, Dr. Leopold Arnspurger, unter Verleihung der Staatsdieneigenschaft zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Juli v. J. auf die Höchstherrn Patronat unterliegende katholische St. Johann Evangelisten-Kaplanei zu Markdorf den Pfarrverweser Wilhelm

Benz zu Heudorf gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 10. Mai d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende Pfarrei Mollingen, Dekanats Wiesenthal, den Pfarrer Kopper in Wyhlen gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 19. Mai d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. auf das Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Frühmeßbenefizium in Philippsburg den Kaplaneiverweser Franz Joseph Ries in Weinheim gnädigst zu ernennen geruht und wurde derselbe am 19. Mai d. J. kirchlich eingesetzt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster Entschlieſung vom 27. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Helmstadt aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser, Pfarrer Ludwig in Helmstadt zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die katholische Pfarrei Pülfringen, Dekanats Buchen, präsentirten Pfarrer Joseph Erbacher, bisher in Stein am Kocher, wurde am 17. Mai d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Mit Entschlieſung vom 31. Mai d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaft erfolgten Präsentation von Karl Friedrich Meyer zu Hirschlanden auf die evangelische Pfarrei Bofsheim, Dekanats Adelsheim, die Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Modifikation der Freiherrlich von Hornstein'schen Lehen „Grundherrschaft Biethingen“, „Burgstall und Bauhof zu Homboll“ und „Zehnten zu Duchtlingen“ betreffend.

In Folge mit höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai 1864, Nr. 374/75, erhaltener Ermächtigung wurde von diesseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit Freiherrn Friedrich von Hornstein-Biethingen als Inhaber der Lehen „Grundherrschaft Biethingen“, „Burgstall und Bauhof zu Homboll“ und „Zehnten zu Duchtlingen“ folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

„Freiherr Friedrich von Hornstein-Biethingen verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger

a. auf die in der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte bevorrechtete Stellung gegenüber den grundherrlichen Gemeinden, nämlich auf die Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen (§. 12) und bei Bürgerannahmen (§. 13), und auf die theilweise Befreiung

von der Gemeindebesteuerung und sonstigen Gemeindelaſten (§§. 19, 20, 22 der Deſſation);

b. auf den befreiten Gerichtsſtand in allen Beziehungen;

c. auf alle etwaige Entſchädigungsanſprüche wegen Aufhebung oder zu niederer Ablöſung von Abgaben, Gefällen und nugharen Rechten.

Dagegen wird dem Freiherrn Friedrich von Hornſtein von Seite des Großherzoglichen Lehenhofs die Allobifikation der Lehen „Grundherrſchaft Bierhingen“, „Burgſtall und Bauhof zu Hornboſſ“ und „Zehnten zu Duchtlingen“ unter Nachlaß der Allobifikationſtare zugeſtanden.

Die Freiherrliche Familie von Hornſtein wird ferner, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig werden, welche durch die Landesgeſetzgebung dem begüterten Adel als ſolchem und ohne Unterſchied des früheren politiſchen Verhältniſſes eingeräumt werden können.“

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Juni 1864.

Großherzogliches Juſtizministerium (Lehenhof).

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Verwendung des Vermögens der ehemaligen Zünfte des ſogenannten Tegernauer Viertels betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M., Nr. 457, gnädigt geruht, der von den drei ehemaligen Zünften des Tegernauer Viertels, Bezirksamts Schopfheim, gemachten Stiftung eines Theiles ihres Zunftvermögens im Betrag von

„Viertauſend Neunhundert Fünfzig Zwei Gulden“

zum Zwecke der Ermöglichung der Niederlaſſung eines praktiſchen Arztes im Orte Tegernau die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Gründung eines Gewerbeschulſonds in der Stadt Müllheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M., Nr. 458, der von den ehemaligen Zünften

des Amtsbezirks Müllheim, mit Ausnahme derjenigen von Neuenburg und Sulzburg, aus ihrem Reinvermögen im Betrag von 12,242 fl. 6 fr.

Zwölf Tausend zwei Hundert zweiundvierzig Gulden 6 fr.
gegründeten Stiftung eines Gewerbeschulfonds in Müllheim die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im IV. Städtewahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nr. 487, gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Kaufmanns Wilhelm Schubert in Lahr aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im IV. Städtewahlbezirk — Stadt Lahr — vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Kommissär Regierungsdirektor Fieser in Karlsruhe beauftragt werde.

Karlsruhe, den 7. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Fabrikanten Wilhelm Schade dahier und dem Philipp Schweizer in Heidelberg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Verbesserung an Kühlapparaten mittelst Rinnen mit doppeltem, halbzylindrigem Boden auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Den Gebührentarif für telegraphische Depeschen betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nr. 500, wird hiemit verordnet:

1. der bisherige Tarif für Beförderung telegraphischer Depeschen im innern Verkehr des Großherzogthums wird vom 1. Juli d. J. an aufgehoben;
2. von dem 1. Juli d. J. an, wird für eine Depesche bis zu zehn Worten einschließlich eine Telegraphirungsgebühr von 18 fr. als Minimaltare und für jedes Wort über die ersten 10 Worte je 1 fr. weiter erhoben;
3. die Gebühr für Postbeförderung wird gleichzeitig von 18 fr. auf 9 fr. und
4. die Gebühr für Vervielfältigung einer Depesche, sowie der Abzug bei Rückzahlungen von 15 fr. auf 9 fr. herabgesetzt.

Karlsruhe, den 10. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Dienst erledigungen.

Die Amts- und Amtsgerichtsarztsstellen in Schoppsheim, Wolfach, Kork und Waldmühlbach sind erledigt. Die Bewerber haben ihre Gesuche durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Sanitätskommission einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 31. März d. J. der pensionirte Expeditor Schumacher hier.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt vom 27. Mai d. J., Nr. XIX, Seite 171, Zeile 12 von unten ist zu lesen: statt Fräulein Aurelia „Freiäulein Amalia“ und statt Niedenheim „Nieden burg“.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 27. Juni 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern: Verordnung, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die ständische Zustimmung zu den im Jahr 1863 verkündeten Handels- und Schiffahrts-Verträgen betreffend. Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsdirektor Freiherrn von Stockhorn in Freiburg zum Vizekanzler des Oberhofgerichts zu ernennen;

den Stadtdirektor Grafen von Hennin in Mannheim wegen leidender Gesundheit, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, und unter Anerkennung seiner treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Revidenten Julius Meyer bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Revisor bei dieser Behörde zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. auf die Höchst Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Dürchein, Dekanats Billingen, den Pfarrer Alois Dietrich in Gottmadingen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 23. Mai d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. April d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erz-

bischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Albert Kürzel in Gündelwangen auf die Pfarrei Ettenheimmünster, Dekanats Lahr, gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 24. Mai d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst allerhöchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nr. 480/81 auf den unterthänigsten Vortrag der Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern nachstehender Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener die höchste Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, wird diese Verordnung hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 13. Juni 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Wüstenfeld.

Verordnung.

Den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener betreffend.

Zeitgebühren, Diäten und Reisegebühren.

§. 1.

Für Verrichtung solcher Dienstgeschäfte, wofür eine besondere Geschäftsgebühr nicht bewilligt ist, erhalten die Gemeindebeamten und Gemeinbediensteten eine Tagesgebühr unter folgenden Beschränkungen (§§. 2, 3).

Die Tagesgebühr beträgt:

1. für die Gemeindebeamten (Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber, Ausschußmitglieder, Gemeinberechner), sowie für die höheren Gemeinbediener (Förster, Waldmeister, Baumeister, Wagmeister und dergleichen):

| | |
|--|-------------|
| in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern | 2 fl. — fr. |
| in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern | 1 „ 30 „ |

2. für das Gemeindedienstpersonal (Ortspolizeidiener, Rathsdienner, Tagwächter, Boten, Feldhüter u. A.):

in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern 1 fl. — fr.

in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern — " 48 "

Bei einer Beschäftigung von 4 Stunden und weniger wird die Hälfte, und bei längerer Beschäftigung die volle Tagsgebühr bezahlt.

Werden mehrere Geschäfte am nämlichen Tage vorgenommen, so wird die Tagsgebühr auf dieselben nach Verhältniß des Zeitaufwandes vertheilt.

§. 2.

Bei Geschäften, welche für die Gemeinden selbst verrichtet werden, wird eine Tagsgebühr nur dann bezahlt, wenn das Geschäft außerhalb des Orts vorzunehmen ist, und in diesem Fall dafür nicht ein Aversum nach §. 36, Abs. 2 der Gemeindeordnung ausgeworfen wurde.

Das Geschäft gilt als außerhalb Orts verrichtet, wenn es in der Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von dem Gemeindehause oder von der Wohnung vorgenommen wird, in welcher der Gemeinderath seine Versammlungen hält.

§. 3.

Auch wenn die Geschäfte für Andere, als die Gemeinde selbst verrichtet werden (§. 2), dürfen für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts Tagsgebühren nur angesetzt werden:

1. in den in §. 12, lit. b., §. 13 Ziff. 1, §. 14 Ziff. 2, §. 19 und 21 gegenwärtiger Verordnung genannten Fällen;

2. von den Gemeindebeamten und Dienern jeder Art, wenn sie vermöge ihres Amtes verbunden sind, den Verhandlungen einer Staatsbehörde oder eines öffentlichen Dieners als Urkundspersonen anzuwohnen, oder wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft berufen oder beauftragt sind, Versteigerungen, Auktionen oder Inventarisierungen vorzunehmen;

3. von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen:
für die Aufnahme ehrerbietiger Ansuchen (RS. 154 a.);

4. von dem Bürgermeister:
für protokollarische Vernehmungen in Pflanzsachen;

5. von dem Gemeindediener:
für seine Hülfeleistung bei den Geschäften der Distriktsnotare.

§. 4.

Neben der Tagsgebühr (§. 1) beziehen Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeindegemarkungen je für den Tag folgende Beträge als Vergütung für Verpflegung, Bedienung und Feuerung:

1. Die Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener:

in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern 3 fl. 30 fr.

in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern 2 " 30 "

2. Das Gemeinbedienstpersonal:

in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern 1 fl. 12 fr.

in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern 1 " — "

Bei einer Abwesenheit von weniger als 4 Stunden wird die Hälfte, bei Abwesenheit von 4 bis 6 Stunden zwei Drittel, bei längerer Abwesenheit die volle Gebühr bezahlt.

Außerdem haben in diesen Fällen die Gemeindebeamten und höheren Gemeinbediener in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern den Ersatz der ausgelegten Fahrkosten, in den übrigen Gemeinden aber — falls die Entfernung vom Wohnorte mehr als eine Stunde beträgt — eine Weggebühr anzusprechen, welche, den Hin- und Herweg zusammengekommen, von der Stunde Ortsentfernung zehn Kreuzer beträgt; die gleiche Gebühr ist den Gemeinbediensteten ohne Unterschied bewilligt.

An Fahrkosten werden, wenn die Entfernung vom Wohnorte mehr als eine Stunde beträgt, vergütet:

die Auslagen für ein Eisenbahnbillet zweiter Klasse, oder für einen Platz im Eilwagen oder Omnibus, oder — wenn eine regelmäßige Reisegelegenheit nicht benützt werden kann — für ein Gefährt.

§. 5.

Höhere als die im §. 1 bestimmten Tagsgebühren dürfen durch Dienstvertrag nicht bewilligt werden.

Dagegen können für auswärtige Geschäfte der Gemeinde vor deren Vornahme mit Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung der zuständigen Gemeinde und Staatsbehörde höhere als die geordneten Diäten und Reisekosten zugestanden werden.

Geschäftsgebühren.

§. 6.

Für schriftliche Gutachten und Berichte in Parthiesachen (mit Ausnahme der bloßen Vorlage- oder Erinnerungsberichte, der Eröffnungsschreiben) werden 15 fr. vergütet.

Beauftragt der Bürgermeister einen andern Gemeindebeamten mit deren Abfassung, so erhalten von der Gebühr der Bürgermeister ein Drittel, der Verfasser zwei Drittel.

Wenn der Bürgermeister zu Verhandlungen, wofür er eine Protokollgebühr (§. 11, 13) bezieht, den Rathschreiber oder einen andern Gemeindebeamten beizieht, so hat er diesem die Hälfte der Gebühr zu überlassen.

§. 7.

Die Schreibgebühr hat der Rathschreiber für alle von ihm besorgten schriftlichen Fertigungen zu beziehen. Sie wird auf 12 fr. für den Bogen festgesetzt.

Jede geschriebene Seite soll mindestens 24 Zeilen von je 32 Buchstaben enthalten. Die Schlussseite wird, auch wenn sie weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

Bei Verwendung von Impressen wird die Schreibgebühr auch von der gedruckten Seite berechnet; die Kosten für Impressen sind aber aus der Schreibgebühr zu bestreiten.

Der Betrag für den gebrauchten Stempel wird besonders erhoben.

§. 8.

Für die Gestattung der Einsicht öffentlicher Bücher (der Grund-, Pfand-, Lagerbücher, der Stock-, Flur-, Saalbücher u. s. w.) sind dem Rathschreiber zu entrichten 12 fr.

§. 9.

Für Vermögenszeugnisse erhält der Bürgermeister 15 fr., jedes der mitwirkenden zwei Gemeinderathsmitglieder 6 fr., für andere Zeugnisse und für Beglaubigungen der Bürgermeister 6 fr., die mitwirkenden zwei Gemeinderathsmitglieder je 3 fr.

Vermögens- und Sittenzeugnisse, welche der Untersuchungsrichter einfordert, sowie Sittenzeugnisse der Dienstboten sind unentgeltlich zu fertigen.

§. 10.

Der Gemeinbediener hat anzusprechen:

1. für Zustellungen an Parteien, Zeugen oder Sachverständige je 2 fr.
2. für den Anschlag einer Verfügung oder Bekanntmachung am Verkündigungsbrette und für die darüber auszustellende Beurkundung zusammen 4 "
3. für eine Verkündigung mittelst der Schelle oder durch Umsagen eine nach der Verschiedenheit der Orte von der Verwaltungsbehörde besonders festzusetzende Gebühr, mindestens 12 fr. Wenn die Verkündigung durch mehrere Gemeinbediener geschieht, so hat jeder diese Gebühr anzusprechen; geschieht sie mehr als einmal, so ist die Gebühr eben so oft zu entrichten.

Gebühren in Verwaltungssachen.

§. 11.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter haben zu beziehen:

1. für Verhandlungen in Verwaltungssachen, welche er im Interesse einer Parthie vornimmt und protokolliert, einschließlich der Erledigung 24 fr.
oder wenn die Verhandlung über einen halben Tag andauert 48 "
2. für schriftliche Verfügungen, welche er an eine Parthie erläßt 9 "

Für die Protokollierung einfacher Gesuche darf außer der Gebühr des §. 6 nichts angerechnet werden.

Diese Gebühren dürfen nur erhoben werden, wenn gewiß ist, daß davon nichts der Gemeinde selbst zur Last fallen werde.

Ferner haben zu beziehen:

- | | |
|---|--------|
| 3. für Ausstellung der Heirathsurkunden der Bürgermeister | 12 fr. |
| und jedes anwesende Gemeinderathsmitglied | 6 " |
| 4. der Bürgermeister für Erstattung der Berichte wegen Ausstellung von Heimaths-
scheinen einschließlich der Schreibgebühr (ohne Stempel) | 3 " |
| 5. für die Vornahme des Aufgebots eines Ehevorhabens in den Fällen des Gesetzes
vom 9. Oktober 1860 über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmss-
fällen (Regierungsblatt Nr. LI.) — im Ganzen und einschließlich der Beurkun-
dung und der Schreibgebühren — der Bürgermeister | 30 " |
| und der Rathschreiber | 18 " |

Der Gemeindediener für das Anheften des amtlichen Verkündscheins: die Gebühr des
§. 10, Ziff. 2.

§. 12.

Für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen haben anzusprechen:

1. bei Fahrnißversicherungen:

- | | |
|--|--------------|
| a. der Gemeinderath im Ganzen für Prüfung und Erledigung eines neuen Versiche-
rungsvertrages oder für die Ermäßigung eines bereits bestehenden zur Verlängerung
angemeldeten, oder für die Zurücknahme der Bescheinigung eines Versicherungsvertrages
bei einem Versicherungswerthe bis 1000 fl. | 30 fr. |
| von jedem weiteren 100 fl. | 1 fr. |
| jedoch in der Art, daß der höchste Betrag | 1 fl. 12 fr. |
- nicht übersteigen darf;
wenn auf Antrag des Gesuchstellers eine besondere Gemeinderathssitzung anberaumt
wird, das Doppelte;
- | | |
|---|-------|
| b. für etwa nöthige besondere Inventarisation das dabei mitwirkende Personal der
Gemeinde die Tagsgebühren (§. 1); | |
| c. der Rathschreiber für den Eintrag in das Fahrnißversicherungsbuch einschließlich
der Ausfertigung der Bescheinigung | 9 fr. |
| für den Eintrag der unbeanstandeten Verlängerung eines Versicherungsvertrages | 3 " |

2. bei Gebäudeversicherungen:

- | | |
|---|-----|
| a. für Auszüge aus dem Feuerversicherungsbuch: | |
| der Rathschreiber von jeder beschriebenen Seite | 3 " |
| der Bürgermeister für seine Unterschrift | 6 " |
| b. für Auflegung des Versicherungsbuchs zur Einsicht: | |
| der Rathschreiber | 3 " |
| c. für Eintragung neuer oder verlängerter Versicherungen der von der Landes-
versicherungsanstalt ausgeschlossenen Gebäude oder Gebäudetheile: | |
| der Rathschreiber | 6 " |

Gebühren in bürgerlichen Streit- und gerichtlichen Strafsachen.

§. 13.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat zu beziehen:

1. für die Verhandlung und Erledigung einer bürgerlichen Streitsache, wenn der Streitgegenstand 5 fl. oder weniger beträgt 24 fr.
wenn er mehr beträgt 48 „
für einen hiezu nöthigen Augenschein außerhalb des Gemeindehauses — die Tagesgebühr (§. 1);
2. für die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls, eines Liquidirkenntnisses, einer Vollstreckungsverfügung je 9 fr.
3. für Untersuchung und Erledigung einer gerichtlichen Strafsache . 48 „
für eine etwa nöthige zweite Tagfahrt weitere 24 „
für den Versöhnungsversuch in Ehrenkränkungsachen 24 „

Gebühren bei Vollstreckungen.

§. 14.

Für ihre Verrichtungen in Vollstreckungsachen haben zu beziehen:

1. der Bürgermeister oder sein Stellvertreter:
für Aufbewahrung und Versiegelung gepfändeter Fahrnisse (Prozeßordnung §. 955, 958) und der aus einem liegenden Gute weggeräumten Gegenstände (Prozeßordnung §. 941, 943);
für Beurkundung des Vollzugs eines Fahrnißpfändungsbefehls, auch wenn mehrere dieser Verrichtungen zusammentreffen 6 fr.
2. der Gemeindebeamte:
 - a. für die Schätzung unbeweglicher Güter, die Entwerfung der Abtheilungen, die Vernehmung des Schuldners darüber und die Erstattung des Gutachtens,
 - b. für Anwohnen bei der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse und den Einzug des Erlöses,
 - c. für die Protokollführung bei der Versteigerung unbeweglicher Güter,
 - d. für die Auszahlung des Erlöses an die Gläubiger, die Ablieferung ihrer Quittungen und die Rechnungsstellung (§. 89, 91 der Dienstordnung für Vollstreckungsbeamte),

die Tagesgebühr (§. 1)

mit der Beschränkung jedoch, daß für die unter d. genannten Verrichtungen zusammen, wenn der Erlös unter 50 fl. beträgt, nur 12 fr.

wenn er mehr, bis zu 500 fl. beträgt, nur die halbe,
in anderen Fällen nur eine volle Tagesgebühr
angesezt werden darf, vorbehaltlich des Rechts des Richters, mit Rücksicht auf Umfang
oder Schwierigkeit des Geschäftes einen höheren Ansaß zu genehmigen;

3. der Gemeindediener:

für die Vornahme einer Fahrnißpfändung 9 fr.

Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchs-Führung.

§. 15.

Die Mitglieder des Gemeinderaths beziehen — soferne sie über die Theilung nichts
Anderes verabreden — zu gleichen Theilen:

1. für die Eintragung eines Kaufes oder Tausches über Liegenschaften, eines
bedungenen Unterpfandes:

a. wenn der Kaufpreis, der Werth der Tauschgegenstände, die unterpfändlich zu ver-
sichernde Summe 100 fl. oder weniger beträgt 25 fr.

b. von jedem weiteren 100 fl. bis 3000 fl. 9 "

c. " " " 100 fl. von 3001 fl. bis 6000 fl. 4 "

d. " " " 100 fl. von 6001 fl. bis 20,000 fl. 2 "

e. " " " 100 fl. von 20,001 fl. bis 50,000 fl. 1 "

von dem 50,000 fl. übersteigenden Betrage wird keine weitere Gebühr entrichtet;
in den Fällen b. bis e. werden Beträge unter 50 fl. außer Berechnung gelassen,
Beträge über 50 fl. als volles Hundert behandelt;

2. für die Eintragung des Eigenthumsüberganges von Liegenschaften aus einem andern
Rechtstitel als dem des Kaufes oder Tausches ein Dritttheil dieser Gebühr (Ziff. 1).

Wenn der Werth der Liegenschaft nicht ausgedrückt ist, wird die Gebühr durch den jüngsten
Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen durch das Ermessen des Bürgermeisters bestimmt.

3. für die Fertigung und Beurkundung von Auszügen (Prozeßordnung §. 998) und
Zeugnissen (LRS. 2127 a.):

a. wenn der Schätzungswerth der darin verzeichneten Liegenschaften weniger als 100 fl.
beträgt 30 fr.

b. bei einem Betrage von 100 fl. bis 500 fl. 45 "

c. " " " 501 fl. bis 1000 fl. 1 fl.

d. " " " 1001 fl. bis 5000 fl. 1 " 30 "

e. " " " mehr als 5000 fl. 1 " 45 "

Wenn das Zeugniß oder der Auszug nicht mehr als eine Liegenschaft enthält, so darf keine
höhere Gebühr als 1 fl. 30 fr. und, wenn auf das Zeugniß die Eintragung eines bedungenen
Pfandrechtes erfolgt, die für diese bewilligte Gebühr (§. 15, Ziff. 1) allein angesezt werden;

4. für die Ausstellung sonstiger Zeugnisse, für Einträge jeder andern als der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art, für die Erneuerung, Löschung oder Berichtigung von Einträgen:

bei einem Betrage von weniger als 30 fl. 15 fr.

bei einem höheren Betrage 30 "

Die gleiche Gebühr hat der Bürgermeister anzusprechen für die Eintragung der Vollstreckungsverfügung (Prozeßordnung §. 997).

§. 16.

Der Rathschreiber hat (neben der Schreibgebühr) zu beziehen:

für seine Mitwirkung bei Grund- und Pfandbucheinträgen nach §. 15, Ziff. 1:

die halbe Tagsg Gebühr;

für Einträge nach §. 15, Ziff. 2 und für Zeugnisse und Auszüge nach §. 15, Ziff. 3:

einen Dritttheil der Tagsg Gebühr;

für die in §. 15, Ziff. 4 bezeichneten Geschäfte, soferne ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderaths; die andere Hälfte bleibt dem Gemeinderathe;

für den Eintrag in die Register der Grund- und Pfandbücher und für die Ausstreichung eines solchen Eintrags 2 fr.

§. 17.

Der Gemeinbediener erhält für seine Hülfeleistung bei Führung der Grund- und Pfandbücher von jedem Eintrage in den Fällen des §. 15, Ziff. 1 4 fr.
in den Fällen des §. 15, Ziff. 2, 3, 4 2 "

§. 18.

Hat der Gemeinderath, weil ihm keine oder eine unvollständige Vertragsurkunde vorgelegt wird, nach der mündlichen Angabe der Betheiligten den Eintrag zu fertigen oder zu vervollständigen, so ist hiefür eine besondere Gebühr von 30 fr. Demjenigen zu entrichten, der den Eintrag verfaßte.

§. 19.

Für den zur Abschätzung eines Pfandstückes nothwendigen Augenschein und für die Mitwirkung bei der Berichtigung der Pfandbücher (§. 4 der Justizministerialverordnung vom 2. Februar 1844, Regierungsblatt Nr. IV.) ist die Tagsg Gebühr (§. 1) anzusetzen.

§. 20.

Werden durch ein Rechtsgeschäft mehrere Liegenschaften derselben Gemarkung von einer oder mehreren Personen erworben, so wird zum Zwecke des Gebührenansatzes der Betrag aller Erwerbungen zusammengerechnet, liegen aber die auf solche Weise erworbenen Güter in ver-

schiedenen Gemarkungen, so wird die Gebühr in jeder Gemarkung für die daselbst zu gewährenden Liegenschaften besonders erhoben.

Sollen Liegenschaften verschiedener Gemarkungen für ein und dieselbe Schuld verpfändet werden, so sind die Gebühren einfach anzusetzen und unter die verschiedenen Pfandgerichte nach dem Verhältniß des Werthes der Unterpfänder zu vertheilen.

Gebühren wegen Führung der Lagerbücher.

§. 21.

Für ihre Mitwirkung bei Aufstellung, Ergänzung und Fortführung der Lagerbücher (Art. 5, 7, 10, 13, 14, 20 der höchsten Verordnung vom 27. Mai 1857, Regierungsblatt Nr. XXI.) beziehen die Gemeindebeamten die Tagesgebühr (§. 1).

Dem Rathschreiber sind für die Vormerkung der Lagerbuchsnummern eines Grundstückes im Grund- oder Pfandbuche (Art. 16, 26 der ang. Verordnung) je 2 fr.
für den Eintrag in das Verzeichniß der Veränderungen (Art. 24 der ang. Verordnung) . 2 „
zu entrichten.

Gebühren im Zwangsabtretungsverfahren.

§. 22.

Bei dem Zwangsabtretungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLII., erhalten:

1. die Mitglieder des Gemeinderathes, zu gleichen Theilen, wenn nichts Anderes verabredet ist:

für den Grundbuchsauszug nach §. 4 des Gesetzes und

für den Grundbucheintrag (§. 3 der Justizministerialverordnung vom 23. November 1841, Regierungsblatt Nr. XXXIX., Seite 370) — die in §. 15, Ziff. 4,

für die Fertigung, Bekanntmachung, Berichtigung und Beurkundung des Zeugnisses sowie die Vormerkung im Grundbuche (§. 40 bis 44 des Gesetzes) zusammen nach dem Maßstabe der Entschädigungssumme für die abzutretenden Liegenschaften die im §. 15, Ziff. 3 der gegenwärtigen Verordnung bestimmte Gebühr; wenn das Zeugniß mehr als 10 Liegenschaften umfaßt, für jede weitere Liegenschaft außerdem 6 fr.;

2. der Bürgermeister:

für die Bekanntmachung (§. 8 des Gesetzes) im Ganzen 15 fr.;

3. der Rathschreiber:

für die unter Ziff. 1 bezeichneten Geschäfte, soferne ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderathes, die andere Hälfte bleibt dem Gemeinderathe.

Verbot weiteren Gebührenansatzes.

§. 23.

Bei den in §§. 13—22 genannten Geschäftszweigen dürfen Gebühren nur für die in denselben Paragraphen bezeichneten Geschäfte aufgerechnet werden.

Die weiteren Dienstverrichtungen hiebei sind unentgeltlich zu besorgen, mit Ausnahme der schriftlichen Fertigungen, der Gestattung der Einsicht öffentlicher Bücher, der Zustellungen und Verkündigungen, für welche die in den §§. 7, 8, 10 der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten sind.

Gebührenfreiheit.

§. 24.

Die Gemeinden haben für solche Dienstverrichtungen ihrer Beamten und Diener, welche innerhalb Orts vorgenommen werden, keine Gebühren zu entrichten (§. 36 der Gemeindeordnung).

Die Lokalfistungen der nämlichen Gemeinde sind von Entrichtung der Gebühren, mit Ausnahme der Diäten und Tagsgeldern (§. 1, 4) befreit.

Die Gewährgebühren (§. 15—21) haben Gemeinden und Lokalfistungen in allen Fällen zu bezahlen.

In Armensachen werden keine Gebühren erhoben.

Stempel ist in den Sachen, von welchen §. 11, Ziff. 1, 2, 4 und §. 13 handelt, nicht zu verwenden.

Gebührenerhebung.

§. 25.

Der Einzug der den Gemeindebeamten und Bediensteten zukommenden Gebühren kann durch den Gemeinderath geschehen, wenn der Gemeinderath es beschließt.

Wo Gemeindebeamte für gewisse Geschäfte Bauschummen oder erhöhte Gehalte beziehen, da können die Geschäftsgebühren nach Beschluß der Gemeinde entweder für die Gemeindefasse erhoben, oder es kann von deren Erhebung Umgang genommen werden.

§. 26.

Die anzusetzenden Gebühren sind sowohl auf den Urschriften, als auf den Ausfertigungen einzeln zu verzeichnen.

Was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen.

Wenn die Gebühr auf der Fertigung nicht verzeichnet, oder eine höhere als die angelegte Gebühr gefordert wird, oder wiederholte Ueberforderung stattfindet, so tritt außer dem Erfasse des zu viel Erhobenen eine den Umständen angemessene Disziplinarstrafe ein.

Schlußbestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August 1864 in Vollzug.

Vom gleichen Tage an treten außer Wirksamkeit:

die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1835, Regierungsblatt Nr. LIII., den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betreffend;

die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 25. Juli 1842, Regierungsblatt Nr. XXIV., die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher betreffend;

§. 13 der höchsten Verordnung vom 2. Juli 1851 über Aufstellung und Ernennung von Vollstreckungsbeamten, soweit er auf Gemeindebeamte Anwendung findet;

die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 24. August 1854, die Gebühren der Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen in Vollstreckungssachen betreffend;

die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 23. Januar 1857, Regierungsblatt Nr. V., die Gebühren für die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Streit- und in Strassachen betreffend.

Die in der Vollzugsverordnung vom 30. November 1860, Regierungsblatt Nr. LXIII. zu dem Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandbücher erlassenen Gebührenbestimmungen bleiben auch ferner in Kraft, mit Ausnahme des Betrages der Beglaubigungsgebühr (§. 41, Ziff. 2), welcher durch §. 7 der gegenwärtigen Verordnung, der Gebühr für Erneuerung und Löschung von Einträgen (§. 41, Ziff. 3, §. 43), welcher durch §. 11, Ziff. 4, und der Schreibgebühr (§. 44), welcher durch §. 5 gegenwärtiger Verordnung abgeändert wird.

Ferner treten außer Kraft:

die Gebührenansätze in §§. 35—39 der zum Vollzuge des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 erlassenen Verordnung vom 3. November 1840, Regierungsblatt Nr. XXXVI. und in §. 25 der Instruktion III. (für Gemeinderäthe) zum Gesetz über die Gebäudeversicherung und in §. 14 der Instruktion IV. (für die Amtsrévisorate) zu diesem Gesetze.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem praktischen Arzt Dr. Emil Siegle in Stuttgart wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen neuen Inhalationsapparat auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 14. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die ständische Zustimmung zu den im Jahr 1863 verkündeten Handels- und Schiffahrtsverträgen betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 472, wird die nachstehende Adresse, womit die beiden Kammern der Ständeversammlung den mit dem Freistaat Paraguay, dem Kaiserthum China, dem Freistaat Chili und der ottomanischen Pforte abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen die nachträgliche Zustimmung ertheilt haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Cröger.

Vdt. Glockner.

Durchlauchtigster Großherzog,
 Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 46. öffentlichen Sitzung vom 7. d. M. auf vorausgegangene Berichterstattung und Verathung beschlossen, den unter dem 22. April, 3. Juni, 18. beziehungsweise 31. Dezember 1863 verkündeten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen

1. mit dem Freistaat Paraguay, abgeschlossen am 1. August 1860,
2. mit dem Kaiserthum China, abgeschlossen am 2. September 1861,
3. mit dem Freistaat Chili, abgeschlossen am 1. Februar 1862,
4. mit der ottomanischen Pforte, abgeschlossen am 20. März 1862,

so weit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Im Namen
 der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
 (gez.) Hildebrandt.

Die Sekretäre:

(gez.) Wahrer.
 " Wundt.
 " Gerbel.
 " v. Feder.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt den darin genannten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Karlsruhe, den 28. Mai 1864.

Im Namen
 der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident.
 (gez.) Wilhelm, Prinz von Baden.

Der erste Sekretär:
 (gez.) Jolly.

Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums ist die seither im Königreich Sachsen bestandene Beschränkung, wornach Handelsreisende, welche für mehr als ein Geschäftshaus Aufträge besorgen, der Steuerbefreiung auf Grund von Gewerbelegitimationskarten nicht theilhaftig waren, aufgehoben worden.

Die Aemter haben daher in Zukunft auf den Gewerbelegitimationskarten, welche für den unter Nr. 5, Ziffer 3 der diesseitigen Verordnung vom 5. Januar l. J. (Regierungsblatt Nr. I, Seite 1) bemerkten Fall ausgestellt werden, am Rande nur beizusetzen:

„Nicht gültig für Preußen“.

Karlsruhe, den 16. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 25. Mai d. J. Amtschirurg Schelling zu Gerlachsheim.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Juni 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betreffend. Die bürgerliche Prozeßordnung betreffend. Berichtigung von Druckfehlern — die Gerichtsverfassung betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgeellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Erleichterungen im Postwesen: hier insbesondere Herabsetzung der Tare für sogenannte Ortsbriefe betreffend; Abänderung der Vorschriften über Behandlung und Tarirung der Mustersendungen betreffend; Abänderung der Vorschriften über die äußere Beschaffenheit der sogenannten Kreuzbandsendungen betreffend. Die Wiederbesetzung der Rhein-Schiffahrts-Inspektorsstelle betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 14. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Wiesleth aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser, Pfarrer Theodor Fischer in Bühl, zum Pfarrer von Wiesleth zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J. auf die Höchst Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Rheinheim, Dekanats Klettgau, den Pfarrer von Andelshofen und Pfarrverweser in Hattingen, Johann Chrysostomus Kagenmair, gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 11. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. I. M., Nr. 530, werden die bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten in folgenden Punkten geändert:

1. Die Ganggebühr (§. 14, Ziff. 4, §§. 15, 16, 18—20, 24 der höchsten Verordnung vom 2. Juli 1851) wird auf zwölf Kreuzer für jede zurückgelegte Wegstunde erhöht.

2. Die Zustellungsgebühr (§. 22 derselben Verordnung) und die Gebühr für Uebersendung eines Zustellungsscheins an die Gegenpartei wird, ohne Unterschied, ob die Zustellung am Gerichtssitze oder außerhalb desselben vorzunehmen ist, auf sechs Kreuzer erhöht.

Insofern jedoch die Zustellungen an den Gerichtssitzen noch durch Amts- oder Amtsgerichtsdienner besorgt werden, ist dem Justizministerium vorbehalten, über den Ertrag der Gebührenerhöhung zu Gunsten der Gerichtsvollzieher des Bezirks zu verfügen.

3. Die Gebühr für die Vornahme einer Fahrnißpfändung oder Wegnahme beweglicher Sachen (§. 14, Ziff. 1 der Verordnung) wird bezüglich der drei ersten Klassen bestimmt, wie folgt:

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| bei einer Summe unter 50 fl. | 24 fr. |
| „ „ „ von 50 bis 150 fl. | 48 fr. |
| „ „ „ 150 bis 500 fl. | 1 fl. 30 fr. |

4. Der erste Satz in §. 15 der erwähnten Verordnung wird dahin geändert:

Wird mit der Vornahme oder Fortsetzung der Vollstreckung eingehalten, nachdem der Gerichtsvollzieher sich bereits in die Wohnung des Schuldners begeben hat, so hat er nebst der Ganggebühr, wo diese stattfindet,

wenn die Pfändung selbst noch nicht begonnen war, eine feste Gebühr von zwölf Kreuzern,

und wenn sie schon begonnen war, die Hälfte der Pfändungsgebühr anzusprechen.

5. Der §. 18 derselben Verordnung erhält den Zusatz:

Wird mit der Vornahme oder Fortsetzung einer Fahrnißversteigerung eingehalten, nachdem der Gerichtsvollzieher sich bereits an den Ort der Versteigerung begeben hatte, so erhält er nebst der Ganggebühr, wo diese stattfindet,

wenn die Versteigerung noch nicht begonnen war, eine Gebühr von 12 fr.,

und wenn sie schon begonnen war, den nach §. 13 zu bemessenden Theil der Taggebühr.

Gegenwärtige Verordnung tritt am ersten August l. J. in Vollzug.

Karlsruhe, den 20. Juni 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die bürgerliche Prozeßordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 212, dem von beiden Kammern der Stände angenommenen Entwurfe einer bürgerlichen Prozeßordnung die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen und deren Verkündung als Gesetz durch amtliche Ausgabe mit folgender allerhöchster Verordnung zu befehlen geruht:

ausgegeben 19. 7. 1864
Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir nachstehende bürgerliche Prozeßordnung beschlossen und verordnen hiermit die Verkündung dieses Gesetzes mit dem Anfügen, daß dasselbe zugleich mit der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. März 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Schunggart.

Dies wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die amtliche Ausgabe der bürgerlichen Prozeßordnung im Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.
 Karlsruhe, den 22. Juni 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Berichtigung von Druckfehlern — die Gerichtsverfassung betreffend.

In den Beilagen zu dem Gesetze vom 19. Mai 1864, die Gerichtsverfassung betreffend, Regierungsblatt Nr. XVIII., sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

in Beilage I., Ziff. 12 muß es heißen: „der in diesem Paragraphen“

in Beilage II., Ziff. 41 muß das eingeklammerte Citat heißen: „§§. 630 bis 631 g.“

Karlsruhe, den 18. Juni 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuergefährdung vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von der Direktion der Prövidentia, Frankfurter Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., zu ihrem General-Agenten für das Großherzogthum ernannte Theodor Gärtner in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 16. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Erleichterungen im Postwesen, hier insbesondere Herabsetzung der Taxe für sogenannte Ortsbriefe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 547, gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. f. M. Juli an die Taxe für sogenannte Ortsbriefe auf einen Kreuzer vom Loth herabgesetzt werde.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Erleichterungen im Postwesen, hier insbesondere Abänderung der Vorschriften über Behandlung und Taxirung der Mustersendungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 551, gnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. Juli d. J. an Waarenproben und Muster, welche an sich keinen eigentlichen Kaufpreis haben und so verpackt sind, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann, bei Vorausentrichtung des Porto im ganzen Umfange des Großherzogthums ohne Rücksicht auf die Entfernung nur eine Taxe von einem Kreuzer für je zwei Loth zu bezahlen haben.

Eine Beigabe handschriftlicher oder durch Druck u. hergestellter Mittheilungen außer den auf der Adresse enthaltenen Notizen wird dabei nicht gestattet und das höchste Gewicht derartiger Muster- sendungen vorderhand auf 10 Loth bestimmt.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Erleichterungen im Postwesen, hier insbesondere Abänderung der Vorschriften über die äußere Beschaffenheit der sogenannten Kreuzbandsendungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 548, gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Juli d. J. an Drucksachen, welche nur aus einem einzigen Blatte bestehen, wie Zirkulare, Preiskourante, Verlobungs-, Heiraths-, Geburts- und Todesanzeigen u. s. w., auch ohne Band zur Beförderung im inneren Verkehr des Großherzogthums angenommen werden dürfen, wenn sie unverschlossen und einfach zusammengefalteter sind.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Wiederbesetzung der Rheinschiffahrts-Inspektorsstelle betreffend.

Durch das Ableben des Rheinschiffahrts-Inspektors, Regierungsrath W i t h in Mannheim, ist die Stelle eines Inspektors für den ersten Rheinaufsichtsbezirk in Erledigung gekommen, dessen Ernennung nach Art. 101 der Rheinschiffahrtskonvention vom 31. März 1831 (Regierungsblatt Nr. XII.) Baden und Frankreich gemeinschaftlich zusteht. Für die vorliegende Erledigung hat Baden das Präsentationsrecht auszuüben. Mit dieser Stelle ist eine von beiden Regierungen zur Hälfte zu tragende Besoldung von 6000 Franken verbunden, aus welcher auch die Kosten für die zweimal im Jahr vorzunehmende Bereisung des Bezirks zu bestreiten sind. Für außerordentliche Inspektionsreisen werden täglich 10 Franken und für Bureauaufwand jährlich 600 Franken vergütet. Der Wohnsitz ist in Kehl oder in einer andern ziemlich in der Mitte des Bezirks und in der Nähe des Rheins gelegenen Stadt zu nehmen.

Der Rheinschiffahrts-Inspektor muß der französischen Sprache in Rede und Schrift mächtig sein.

Bei Besetzung dieser Stelle können nur badische Schifffahrtsbeamte des Rheins und seiner Nebenflüsse berücksichtigt werden, und es werden zu diesen Beamten die betreffenden Angestellten bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, sowie bei der Zollverwaltung gerechnet.

Die Bewerber um die erledigte Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Handelsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 25. Mai d. J. der pensionirte Amtsrevisor Karl Friedrich Kiffel hier.

„ 14. Juni d. J. Rechtsanwalt Schlemmer in Achern.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 13. Juli 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen, Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstaufsichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg. Die ordentliche Konstription für das Jahr 1865 betreffend. Die Genehmigung von Stiftungen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Patentertheilung an den Glasermeister Damian Kuhn in Freiburg betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldbriefe betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Obersthofmeister Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Grafen von Uex-
cull-Gyllenband, das Großkreuz,

dem als Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin von Württemberg fungirenden Staats-
rath Grafen von Taube das Kommandeurkreuz mit Stern, und

dem Königlich Württembergischen Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Egloff-
stein das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Feldwebel Johann Weiß vom Invalidencorps in Anerkennung seiner langjährigen Dienstzeit die silberne Civilverdienstmedaille und

unter dem 21. Juni d. J.

dem evangelischen Hauptlehrer Leiz in Mannheim in Anerkennung seiner langjährigen treuen Wirksamkeit im Schulfache die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurekreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Stadtpfarrer Adam Belissier in Mannheim auf die katholische Stadtpfarrei Offenburg gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 14. Juni d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer in Steinthal und Pfarrverweser in Bombach, Johann Nepomuk Moser, auf die katholische Pfarrei Bombach gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 15. Juni d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Kaplaneipfründe in Pfohren, Dekanats Billingen, präsentirten Kaplan Karl Ferdinand Werhle, bisherigen Pfarrer von Blumberg, wurde am 9. Juni d. J. die kirchliche Einsegnung ertheilt.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Sommerhalbjahr 1854 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

| | Badener. | Nichtbadener | Zusammen. |
|--|----------|--------------|-----------|
| 1. Theologen, immatrikulierte und Seminaristen | 47 | 37 | 84 |
| 2. Juristen | 36 | 395 | 431 |
| 3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten | 33 | 103 | 136 |
| 4. Kameralisten | 13 | 10 | 23 |
| 5. Philosophen und Philologen | 34 | 109 | 143 |
| Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch Personen reiferen Alters | 14 | 36 | 50 |
| Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten | 10 | 12 | 22 |
| Gesamtzahl | 187 | 702 | 889 |

B. Auf der Universität Freiburg:

| | | | |
|---|-----|----|-----|
| 1. Theologen | 125 | 25 | 150 |
| 2. Juristen und Notariatskandidaten | 40 | 7 | 47 |
| 3. Mediziner und Pharmazeuten | 49 | 14 | 63 |
| 4. Kameralisten | 20 | 1 | 21 |
| 5. Philosophen und Philologen | 5 | 7 | 12 |
| Summe | 239 | 54 | 293 |
| Hospitanten | — | — | 8 |
| Niedere Chirurgen | — | — | 8 |
| Gesamtzahl | — | — | 309 |

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die ordentliche Konstription für das Jahr 1865 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konstription für das Jahr 1865 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konstriptionsgesetzes vom Jahr 1825 alle Badener, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1864 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen und ihre Interessen bei der Vorbereitung der Aushebung nach Vorschrift des Gesetzes und der Vollzugsverordnungen rechtzeitig zu wahren, sofort aber spätestens am 31. Oktober d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Konstriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Genehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Es haben gestiftet:

die ehemalige Bäckerzunft in Lörrach durch Ueberweisung der Hälfte ihres Reinvermögens im Betrage von 2,254 fl. 41 fr., somit von 1,127 fl. 20 fr., und

die ehemalige Metzgerzunft daselbst durch Ueberweisung ihres Vermögens im Betrage von 6,094 fl. 45 fr. in das Hospital zu Lörrach;

der verstorbene Regierungsrath a. D., Sauer in Mannheim in die Armenkasse zu Wertheim 3,000 fl.;

derselbe in das neue Waisenhaus in Wertheim, genannt „Georgshülfe“ 3,000 fl.;

derselbe in den Lyzeumsfond in Wertheim 16,000 fl.;

die Wittwe Maria Anna Kunz, geborene Flamm von Wildthal zur Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.;

die Meister des ehemaligen Zunftbezirks Messkirch zur Gründung eines Gewerbschulfonds in der Stadt Messkirch ihr Zunftvermögen im Betrag von 2,165 fl.;

die Meister der aufgelösten Zünfte des vormaligen Amtsbezirks Stetten a. f. M. zur Gründung eines Lehrgelderfonds ihr Zunftvermögen im Betrage von 2,022 fl., dessen Ertrag in einer bestimmten Reihenfolge den betreffenden Gemeinden zur Verwendung überwiesen werden soll;

der Bonifaziusverein in Freiburg 600 fl. und der katholische Kreuzerverein zu Pforzheim 400 fl. zur Erbauung einer katholischen Kirche, beziehungsweise zur Gründung eines katholischen Kirchenbaufonds in Pforzheim;

Magdalena Kopp von Neusach zur Gründung eines Schulfonds für diese Gemeinde 50 fl.;

die ehemaligen vereinigten Zünfte des Bezirks Engen ihr Reinvermögen im Betrage von 2,334 fl. 57 fr. zur Gründung eines Gewerbschulfonds in Engen;

die Gemeinde Segeten das ihr im Jahr 1861 zugeflossene Hagelschaden-Unterstützungsgeld von 100 fl. zur Gründung eines Schulfonds daselbst;

die Frau Pfarrer Zöllig Wittwe, Anna Katharina geborene Hill in Heidelberg zur Gründung eines Waisenfonds für elternlose unverförgte Kinder Heidelberger evangelischer Stadtgeistlicher 2,047 fl. 30 fr.;

die Stadtgemeinde Baden in den dortigen evangelischen Kirchenbaufond zum Zweck der Erbauung der projektirten Thürme der neuerbauten evangelischen Kirche in Baden 10,000 fl.;

ein ungenannt bleiben wollender Wohltäter 1,000 fl. nebst Zinsen hievon vom 1. Juli 1863 zur Gründung eines Lehrgelderfonds für die Stadt Schönaun;

der verstorbene Altbürgermeister Johann Friedrich Schnauser von Bingen zur Gründung eines Schulfonds daselbst 150 fl.;

die ledig verstorbene Sophie Braun von Karlsruhe ihr über Abzug der im Testament noch ausgesetzten Legate verbleibendes Vermögen im Betrage von 47,869 fl. 31 fr. an den Waisenhausfond in Karlsruhe;

Fabrikant Friedrich Mayer in Paris an die Gemeinde Seefeld 125 fl., woraus 15 fl. unter die Hausarmen von Seefeld vertheilt und 100 fl. zur Gründung eines Schulbibliotheksfonds angelegt, der Rest von 10 fl. aber zu Anschaffung für diesen Zweck verwendet werden sollen;

die aufgelösten Zünfte des Amtsbezirks Emmendingen den Betrag von 2,135 fl. 34 fr. zur Gründung eines Fonds für Unterstützung von Brandbeschädigten und im Dienst verunglückter Feuerwehrmänner;

die Hagelbeschädigten in Strittmatt aus der ihnen wegen im Jahr 1860 erlittenen Hagelschadens bewilligten Staatsunterstützung von 375 fl. den Betrag von 100 fl. zur Gründung eines Armenfonds daselbst;

die Wittwe Anna Rudy, beziehungsweise ihr verstorbenen Ehemann Lorenz Brand von Lottstetten zur Unterhaltung der dortigen Gottesackerkapelle 50 fl.;

Franz Karl Hill von Mannheim durch letztwillige Verfügung vom 30. Oktober 1860 in das evangelische Hospital daselbst 3,000 fl.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Cigarrenfabrikanten Lazarus Morgenthau in Mannheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Cigarren mit Benützung von Fichtennadelapparaten herzustellen, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 24. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Fabrikanten Albert Ungerer in Pforzheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Verbesserungen an Filtrations- und Abdampfapparaten zur Bereitung von Chemikalien auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 4. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die Patentertheilung an den Glasermeister Damian Kuhn in Freiburg betreffend.

Dem Glasermeister Damian Kuhn in Freiburg wird auf sein Ansuchen das ihm zufolge Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1859 (Regierungsblatt

Seite 175) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent für seine verbesserte Konstruktion der von ihm erfundenen, bereits patentirten Fensterrahmen auf die Dauer von drei Jahren verlängert.

Karlsruhe, den 27. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldspapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Großherzoglichen Amortisationskasse sind am 23. Juni d. J. folgende im Jahr 1862 eingelöste Staatsschuldspapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse:

| | |
|---|--------------------|
| 1. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothschild'schen Anlehen von 1840 | 683,016 fl. — fr. |
| 2. 3½prozentige Rentenscheine von 1834: | |
| Obligationen | 37,900 " — " |
| Coupons | 87,787 " — " |
| 3. 4½prozentiges Anlehen von 1851: | |
| Obligationen | 5,300 " — " |
| Coupons | 231 " 45 " |
| zusammen I. | 814,234 fl. 45 fr. |

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

| | |
|---|--|
| 1. 3½prozentiges Anlehen von 1842: | |
| Obligationen | 178,600 fl. — fr. |
| Coupons | 385,234 " 30 " |
| 2. Partialloose des Anlehens von 1845 | 522,217 " — " |
| 3. 5prozentiges Anlehen von 1848: | |
| Coupons | 5 " — " |
| 4. 5prozentiges Anlehen von 1849: | |
| Coupons | 12 " 30 " |
| Uebertrag | 1,086,069 fl. — fr. 814,234 fl. 45 fr. |

| | | | |
|----|--|----------------------|--------------------|
| | Uebertrag . . . | 1,086,069 fl. — fr. | 814,234 fl. 45 fr. |
| 5. | 3½prozentiges Anlehen von 1854 beim Kanton
Basel-Stadt: | | |
| | Coupons | 35,000 " — " | |
| 6. | 4½prozentiges Anlehen von 1854/56: | | |
| | Obligationen | 12,414,400 " — " | |
| | Coupons | 607,043 " 15 " | |
| 7. | 4prozentiges Anlehen von 1859/61: | | |
| | Coupons | 681,208 " — " | |
| 8. | 4prozentiges Anlehen von 1862: | | |
| | Coupons | 40,868 " — " | |
| | zusammen II. | 14,864,588 " 15 " | |
| | Hauptsumme . . . | 15,678,823 fl. — fr. | |

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Becker.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Am 6. Juni d. J. Zeichnungslehrer Geßler an der Universität und dem Lyzeum in Freiburg.
 " 13. " " " der evangelische Pfarrer Albert Lorenz in Daisbach.
 " 24. " " " Rechtsanwalt Karl Benz in Waldkirch.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. Juli 1864.

Inhalt.

Gesetz, den Hauptfinanzzetat für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

Gesetz,

den Hauptfinanzzetat für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1864 und 1865 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1864

| | |
|--|----------------|
| zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten | 5,249,390 fl. |
| zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes | 10,973,092 „ |
| zusammen | 16,222,482 fl. |

für 1865

| | |
|--|----------------|
| zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten | 5,226,656 fl. |
| zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes | 11,071,271 „ |
| zusammen | 16,297,927 fl. |

sonach für beide Jahre zusammen . . . 32,520,409 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter Nr. 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1864 und 1865 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 2,839,359 fl. eröffnet, dessen Verwendung der unter Nr. 2 beiliegende Etat regelt.

Artikel 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage Nr. 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1864 mit 17,101,553 fl.

für 1865 mit 17,161,020 „

zusammen 34,262,573 fl.

2. aus den im Betriebsfond (Art. 6) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von 1,097,195 „

im Ganzen also 35,359,768 fl.

Artikel 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben — Art. 1 — vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1864 mit 1,170,437 fl.

und für 1865 mit 1,151,993 „

soll in monatlichen Raten aus den bereitesten Staatseinkünften berichtigt werden.

Artikel 5.

Ergibt sich im Laufe der Budgetperiode ein Einnahmeüberschuß, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Artikel 6.

Aus dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1863 7,593,901 fl. 23 fr. betragen hat, sind

1. die im Art. 3, Ziffer 2, aufgeführten 1,097,195 „ — „
zu entnehmen,

2. die seit 1. Januar l. J. bereits bezahlten und für 1864 und 1865 noch
weiter in Aussicht gestellten außerordentlichen Bundesmatrikularumlagen mit 778,898 „ — „
zu berichtigen,

3. weitere 4,486,900 „ — „
nach dem unter Nr. 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der gegen-
wärtigen Budgetperiode zu belassen, endlich

4. die übrigen 1,230,908 „ 23 „
worunter die von der Dotation der Papiergeldeinlösungskasse zurückgezogenen 500,000 fl. be-

griffen sind, mit dem im Laufe der Budgetperiode sich etwa ergebenden Ueberschüsse nach Art. 5 zurückzulegen.

Artikel 7.

Aus dem Domänengrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 399,981 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage Nr. 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. Insoweit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Domänengrundstockverwaltung.

Artikel 8.

Von der durch das Gesetz vom 20. April 1854 der Papiergeldbeinlösungskasse zugewiesenen Baar-ausstattung von einer Million Gulden kann ein bis auf die Hälfte sich belaufender Theil, wenn und so lange es die Umstände gestatten, zu anderweiter nutzbringender Anlage der Amortisationskasse belassen werden.

Artikel 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Dampfschiffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach der Beilage 6 zu vollziehen. Vom Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung ist diesen Verwaltungen der Betrag von 1,224,648 fl. als Betriebsfond für die Jahre 1864/65 zu belassen, der Ueberschuß mit 112,624 fl. 27 fr. aber an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern.

Artikel 10.

Alle dormalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinesfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Juli 1864.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Etat

Beilage Nr. 1.

der ordentlichen Ausgaben.

| Ausgabe. | | 1864. | 1865. |
|---|--|-----------|-----------|
| Lasten und Verwaltungskosten. | | fl. | fl. |
| A. Justizministerium. | | | |
| I. Bezirksjustiz | | 8,476 | 9,210 |
| II. Strafanstalten | | 125,975 | 125,975 |
| Summe A. | | 134,451 | 135,185 |
| B. Ministerium des Innern. | | | |
| I. Bezirksverwaltung und Polizei | | 1,853 | 1,217 |
| II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim. | | 61,962 | 61,962 |
| III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau | | 102,958 | 102,958 |
| IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt | | 17,862 | 6,592 |
| Summe B. | | 184,635 | 172,729 |
| C. Handelsministerium. | | | |
| I. Landesgestüt | | 46 | 480 |
| II. Wasser- und Straßenbau | | 1,538 | 1,538 |
| Summe C. | | 1,584 | 2,018 |
| D. Finanzministerium. | | | |
| I. Kameraldomänenverwaltung | | 779,010 | 779,010 |
| II. Forstdomänenverwaltung | | 835,701 | 835,701 |
| III. Berg- und Hüttenverwaltung | | 322,532 | 322,532 |
| IV. Steuerverwaltung: | | | |
| Lasten und Verwaltungskosten: | | | |
| 1. der direkten Steuern | | 219,849 | 219,849 |
| 2. „ Accise und des Ohmgelds | | 181,904 | 181,904 |
| 3. „ Justiz- und Polizeigefälle | | 146,331 | 149,213 |
| 4. „ Forstgerichtsgefälle | | 62,104 | 62,104 |
| 5. „ verschiedenen Einnahmen | | 13,336 | 13,336 |
| 6. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten | | 249,285 | 249,285 |
| V. Salinenverwaltung | | 872,809 | 875,691 |
| VI. Zollverwaltung: | | 339,713 | 339,713 |
| 1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse | | 648,914 | 648,914 |
| 2. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen | | 184,508 | 168,533 |
| 3. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten | | 203,158 | 204,255 |
| VII. Münzverwaltung | | 1,036,580 | 1,021,702 |
| VIII. Allgemeine Kassenverwaltung | | 687,965 | 687,965 |
| | | 49,410 | 49,410 |
| Summe D. | | 4,923,720 | 4,911,724 |
| E. Kriegsministerium. | | | |
| Militärverwaltung | | 5,000 | 5,000 |
| Summe Lasten und Verwaltungskosten | | 5,249,390 | 5,226,656 |

| Ausgabe. | | 1864. | 1865. |
|--|--|-----------|-----------|
| Eigentlicher Staatsaufwand. | | fl. | fl. |
| I. Staatsministerium. | | | |
| I. Großherzogliches Haus | | 930,204 | 930,204 |
| II. Landstände | | 43,960 | 43,960 |
| III. Großherzogliches Geheimes Kabinet | | 8,930 | 8,930 |
| IV. Großherzogliches Staatsministerium | | 15,360 | 15,360 |
| V. Beitrag zu den Bundeslasten | | 15,493 | 15,493 |
| VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben | | 1,000 | 1,000 |
| Summe I. | | 1,014,947 | 1,014,947 |
| II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. | | | |
| I. Ministerium | | 24,500 | 24,500 |
| II. Gesandtschaften | | 63,100 | 63,100 |
| III. Bundeskosten | | 19,400 | 19,400 |
| IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben | | 8,000 | 8,000 |
| Summe II. | | 115,000 | 115,000 |
| III. Justizministerium. | | | |
| I. Ministerium | | 32,277 | 35,008 |
| II. Oberhofgericht | | 47,275 | 46,475 |
| III. Hof- beziehungsweise Kreisgerichte | | 236,737 | 310,830 |
| IV. Bezirksjustiz | | 544,348 | 593,812 |
| V. Rechtspolizei | | 429,977 | 436,550 |
| VI. Strafanstalten | | 163,395 | 165,432 |
| VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben | | 5,853 | 5,853 |
| Summe III. | | 1,459,862 | 1,593,960 |
| IV. Ministerium des Innern. | | | |
| I. Ministerium | | 45,463 | 47,985 |
| II. Landeskommissäre | | 12,667 | 26,400 |
| III. Verwaltungsgerichtshof | | 12,195 | 26,775 |
| IV. Verwaltungshof | | 24,250 | 51,650 |
| V. Sanitätskommission | | 11,478 | 11,478 |
| VI. Generallandesarchiv | | 12,757 | 12,757 |
| VII. Kreisregierungen | | 75,413 | — |
| VIII. Bezirksverwaltung und Polizei | | 690,564 | 691,526 |
| IX. Allgemeine Sicherheitspolizei | | 257,253 | 264,616 |
| X. Kultus | | 118,639 | 118,639 |
| XI. Unterrichtswesen | | 545,532 | 547,532 |
| XII. Wissenschaften und Künste | | 24,735 | 24,735 |
| XIII. Wilde Fonds und Armenanstalten | | 99,964 | 99,964 |
| XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim | | 102,192 | 102,192 |
| XV. Heil- und Pflegeanstalt Jllena | | 158,662 | 158,662 |
| XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt | | 22,627 | 18,153 |
| XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben | | 12,636 | 12,219 |
| Summe IV. | | 2,227,027 | 2,215,283 |
| Uebertrag I. — IV. | | 4,816,836 | 4,939,190 |

| | | | 1864. | 1865. |
|--|---------------|---------------|-----------|-----------|
| Ausgabe. | | | fl. | fl. |
| Eigentlicher Staatsaufwand. | | | | |
| Uebertrag I.—IV. . . . | | | 4,816,836 | 4,939,190 |
| V. Handelsministerium. | | | | |
| I. Ministerium | | | 34,825 | 34,825 |
| II. Für Beförderung der Gewerbe | | | 15,400 | 15,400 |
| III. Für Beförderung der Landwirthschaft | | | 140,030 | 148,139 |
| IV. Wasser- und Straßenbau | | | 1,125,588 | 1,125,588 |
| V. Mühlen-, Maß-, Fluß- und Straßenpolizei | | | 1,450 | 1,450 |
| VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben | | | 6,000 | 6,000 |
| Summe V. | | | 1,323,293 | 1,331,402 |
| VI. Finanzministerium. | | | | |
| I. Ministerium | | | 32,900 | 32,900 |
| II. Zentralkassen | | | 15,945 | 15,945 |
| III. Oberrechnungskammer | | | 33,658 | 32,375 |
| IV. Baubehörden | | | 49,864 | 49,864 |
| V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden | | | 8,681 | 8,681 |
| VI. Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee | | | 1,184 | 1,184 |
| VII. Schuldentilgung | | | 1,170,437 | 1,151,993 |
| VIII. Pensionen | | | 559,600 | 556,300 |
| IX. Prozeßkosten | | | 374 | 374 |
| X. Verschiedene und zufällige Ausgaben | | | 7,000 | 7,000 |
| Summe VI. | | | 1,879,643 | 1,856,616 |
| Schuldentilgung. | | | | |
| | 1864. | 1865. | | |
| Renten nach Abzug der Aktivzinsen | 540,134 fl. | 515,615 fl. | | |
| Tilgungsfond | 619,003 " | 625,078 " | | |
| Besoldungen der Beamten | 6,600 " | 6,600 " | | |
| Gehalte der Angestellten | 2,800 " | 2,800 " | | |
| Bureauaufwand | 900 " | 900 " | | |
| Verschiedene Ausgaben | 1,000 " | 1,000 " | | |
| | 1,170,437 fl. | 1,151,993 fl. | | |
| Uebertrag I.—VI. . . . | | | 8,019,772 | 8,127,208 |

| Ausgabe. | | 1864. | 1865. |
|---|--|------------|------------|
| | | fl. | fl. |
| Eigentlicher Staatsaufwand. | | | |
| Uebertrag I—VI. | | 8,019,772 | 8,127,208 |
| VII. Kriegsministerium. | | | |
| A. Für den laufenden Dienst. | | | |
| I. Kriegsministerium | | 58,619 | 58,619 |
| II. Generaladjutantur und Adjutantur der Generalinspektion | | 19,334 | 19,334 |
| III. Armee-corps | | 2,442,387 | 2,442,387 |
| IV. Militärgerichtsbarkeit | | 13,197 | 13,197 |
| V. Sanitätsdirektion | | 4,357 | 4,357 |
| VI. Rekrutierung | | 6,163 | 6,163 |
| VII. Baugesen | | 30,976 | 30,976 |
| VIII. Kommandantenschaften | | 17,095 | 17,095 |
| IX. Hauptkriegskasse | | 4,462 | 4,462 |
| X. Zeughausdirektion | | 22,608 | 22,608 |
| XI. Montierungskommissariat | | 6,620 | 6,620 |
| XII. Kasernenverwaltungen | | 6,986 | 6,986 |
| XIII. Hospitalverwaltungen | | 12,223 | 12,223 |
| XIV. Militärbildungsanstalten | | 12,856 | 12,856 |
| XV. Gottesdienst und Schulen | | 4,715 | 4,715 |
| XVI. Für milde Zwecke | | 5,600 | 5,600 |
| XVII. Transportkosten | | 12,500 | 12,500 |
| XVIII. Stappengelder | | 17,000 | 17,000 |
| XIX. Kosten für Ausübung des Befähigungsrechts in der Bundesfestung Rastatt | | 27,718 | 27,718 |
| XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben | | 11,800 | 11,800 |
| | | 2,737,216 | 2,737,216 |
| B. Für früher geleistete Dienste. | | | |
| XXI. Invaliden-corps | | 12,964 | 12,964 |
| XXII. Pensionen | | 203,140 | 193,883 |
| | | 216,104 | 206,847 |
| | | 2,953,320 | 2,944,063 |
| Summe VII. | | | |
| Summe des eigentlichen Staatsaufwands | | 10,973,092 | 11,071,271 |
| Summe der Lasten und Verwaltungskosten | | 5,249,390 | 5,226,656 |
| Summe der ordentlichen Ausgaben | | 16,222,482 | 16,297,927 |

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

| Bezeichnung des Aufwandes. | Aufrecht
erhaltene
Kredite. | Neue
Verwilli-
gungen. | Summe. |
|--|-----------------------------------|------------------------------|---------|
| | fl. | fl. | fl. |
| III. Justizministerium. | | | |
| §. | | | |
| 1. Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude | 82,023 | 81,145 | 163,168 |
| 2. Für Amtsgerichtsgebäude | — | 125,446 | 125,446 |
| 3. Zugskosten und neue Einrichtung der Gerichtsgebäude | — | 21,200 | 21,200 |
| 4. Für Herstellung von Räumen für die Schöffengerichte | — | 16,000 | 16,000 |
| 5. Für Anschaffung physikalischer Apparate für Gerichtsärzte | — | 1,463 | 1,463 |
| 6. Für Strafanstalten | — | 34,641 | 34,641 |
| Summe III. | 82,023 | 279,895 | 361,918 |
| IV. Ministerium des Innern. | | | |
| Tit. VI. Generallandesarchiv. | | | |
| 7. Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte | — | 5,200 | 5,200 |
| 8. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins | — | 1,500 | 1,500 |
| | — | 6,700 | 6,700 |
| Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei. | | | |
| 9. Unterstützung der Auswanderung | — | 10,000 | 10,000 |
| 10. Bauliche Aenderungen an dem Amtsgebäude in Jestetten | — | 8,000 | 8,000 |
| 11. Ablösung der Wafenmeisterei-Erblehen | — | 15,000 | 15,000 |
| | — | 33,000 | 33,000 |
| Tit. XI. Unterrichtswesen. | | | |
| 12. Vervollständigung der Schränke für die zoologische Sammlung der Universität Heidelberg | — | 2,200 | 2,200 |
| 13. Neubau einer Entbindungsanstalt zu Freiburg | 25,000 | 50,000 | 75,000 |
| 14. Neubau eines Lyzeums daselbst | 23,000 | — | 23,000 |
| 15. Neubau eines Gymnasiums zu Tauberbischofsheim | — | 32,000 | 32,000 |
| 16. Verlegung des Schullehrerseminars aus Karlsruhe | — | 40,000 | 40,000 |
| | 48,000 | 124,200 | 172,200 |
| Uebertrag IV. | 48,000 | 163,900 | 211,900 |

| Bezeichnung des Aufwandes. | Aufrecht
erhaltene
Kredite. | Neue
Verwilli-
gungen. | Summe. |
|--|-----------------------------------|------------------------------|---------|
| | fl. | fl. | fl. |
| IV. Ministerium des Innern. | | | |
| Uebertrag . . . | 48,000 | 163,900 | 211,900 |
| Tit. XII. Wissenschaften und Künste. | | | |
| §. | | | |
| 17. Außerordentlicher Zuschuß zum Pensionsfond des Mannheimer Hof-
theaters | — | 3,500 | 3,500 |
| Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim. | | | |
| 18. Zur Verbesserung der Einrichtung dieser Anstalt | — | 10,000 | 10,000 |
| Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau. | | | |
| 19. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen | — | 8,100 | 8,100 |
| 20. Erbauung eines Eisbehälters | — | 2,070 | 2,070 |
| 21. Einrichtung einiger Räumlichkeiten zu Schlafstätten | — | 2,000 | 2,000 |
| 22. Anschaffung einer feuerfesten Kasse | — | 325 | 325 |
| | — | 12,495 | 12,495 |
| Tit. XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben. | | | |
| 23. Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Knapp in Heidelberg . . . | — | 500 | 500 |
| 24. Wegen Erhebung der Kolonie Hohenwettersbach zu einer Gemeinde | — | 15,000 | 15,000 |
| | — | 15,500 | 15,500 |
| Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau. | | | |
| 25. Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen . . | 38,696 | 396,000 | 434,696 |
| Summe IV. | 86,696 | 601,395 | 688,091 |
| V. Handelsministerium. | | | |
| Tit. I. Ministerium. | | | |
| 26. Für die Landesstatistik, Fortsetzung der geologischen Aufnahme des
Landes | 1,335 | 4,665 | 6,000 |
| Uebertrag V. | 1,335 | 4,665 | 6,000 |

| Bezeichnung des Aufwandes. | Aufrecht
erhaltene
Kredite. | Neue
Bewillig-
ungen. | Summe. |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|---------|
| | fl. | fl. | fl. |
| V. Handelsministerium. | | | |
| Uebertrag V. | 1,335 | 4,665 | 6,000 |
| Tit. II. Für Beförderung der Gewerbe und des Handels. | | | |
| §. | | | |
| 27. Für Einrichtung einer Landesgewerbehalle | — | 5,000 | 5,000 |
| 28. Tit. III. Für Beförderung der Landwirthschaft | — | 15,000 | 15,000 |
| Tit. IV. Wasser- und Straßenbau. | | | |
| 29. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze | — | 200,000 | 200,000 |
| 30. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der bayerischen Grenze | 1,393 | 100,000 | 101,393 |
| 31. Für die Ausführung eines Rheindurchschnitts bei Altrip | — | 50,000 | 50,000 |
| 32. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschiffahrt der Elz- und Dreisamrefikation | — | 4,000 | 4,000 |
| 33. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme | 24,929 | 20,000 | 44,929 |
| 34. Hafenanlage bei Eberbach | 1,518 | — | 1,518 |
| 35. Hafenanlage bei Ueberlingen | 650 | — | 650 |
| 36. Herstellung der Erstthalstraße | 46,400 | — | 46,400 |
| 37. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schiffahrtshindernisse | — | 18,000 | 18,000 |
| 38. Uferschutz, Leinpfade und Verbesserung der Wasserstraße des Neckars | — | 30,000 | 30,000 |
| 39. Straßen zu den Rheinüberfahrten | 3,440 | 5,600 | 9,040 |
| 40. Korrektur der Schlucht | — | 12,000 | 12,000 |
| 41. Verbesserung der Straße von Furtwangen bis Billingen | — | 8,000 | 8,000 |
| 42. Korrektur der Straße im Neckarthal | 17,338 | 20,200 | 37,538 |
| 43. Straße von Gernsbach nach Loffenau | 1,002 | — | 1,002 |
| 44. Korrektur der Straße von Waldfirch nach Furtwangen | 525 | — | 525 |
| 45. Brückenbau über die Wiese bei Steinen | 7,975 | — | 7,975 |
| 46. Straßenkorrektur von Randern nach Binzen | 23,524 | 22,600 | 46,124 |
| Uebertrag Tit. IV. | 128,694 | 490,400 | 619,094 |
| Uebertrag V. | 1,335 | 24,665 | 26,000 |

| Bezeichnung des Aufwandes. | Aufrecht
erhaltene
Kredite. | Neue
Verwilli-
gungen. | Summe. |
|---|-----------------------------------|------------------------------|-----------|
| | fl. | fl. | fl. |
| V. Handelsministerium. | | | |
| Uebertrag V. | 1,335 | 24,665 | 26,000 |
| Tit. IV. Wasser- und Straßenbau. | | | |
| §. Uebertrag Tit. IV. | 128,694 | 490,400 | 619,094 |
| 47. Korrektur der Titiseesteige | 355 | — | 355 |
| 48. Korrektur der Straße von Furtwangen nach Bisingen | 1,463 | — | 1,463 |
| 49. Korrektur der Straße von Weil nach Börrach | 793 | — | 793 |
| 50. Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen | 16,687 | — | 16,687 |
| 51. Korrektur der Straße von Mestkirch nach Stetten | 26,977 | — | 26,977 |
| 52. Korrektur der Murgthalstraße | — | 24,000 | 24,000 |
| 53. Neubau der Wallenbrücke bei Oberwolfach | — | 9,500 | 9,500 |
| 54. Straße von Schiltach nach Schramberg | — | 5,000 | 5,000 |
| 55. Zuschuß zur Unterhaltung der Brücke über den Elz- und Dreisamkanal | — | 33,000 | 33,000 |
| 56. Korrektur der Wachssteige | — | 11,000 | 11,000 |
| 57. Korrektur der Wiesenthalstraße | — | 15,400 | 15,400 |
| 58. Straße von Hardheim über Kilsheim nach Bronnbach | — | 20,000 | 20,000 |
| 59. Korrektur der Straße zwischen Biegenbach und Wolterdingen, ins-
besondere der sogenannten Zindelsteige | — | 33,000 | 33,000 |
| 60. Straße von Adelsheim nach Zimmern | — | 5,350 | 5,350 |
| 61. Straße von Bonndorf nach Stühlingen | — | 45,000 | 45,000 |
| 62. Straße von St. Blasien nach Albrunn | — | 6,000 | 6,000 |
| 63. Korrektur der Hasenwaldsteige | — | 35,000 | 35,000 |
| 64. Straße vom rothen Kreuz nach Schluchsee | — | 18,000 | 18,000 |
| 65. Korrektur der Steige bei Appenweiler | — | 3,200 | 3,200 |
| 66. Verbindungsstraße zwischen Mudau und Mosbach | — | 4,000 | 4,000 |
| 67. Fortsetzung der Menchkorrektur bis unterhalb Erlach | — | 40,000 | 40,000 |
| 68. Zuschuß zum Elzbau | — | 10,000 | 10,000 |
| 69. Zuschuß zum Kinzigbau | — | 20,000 | 20,000 |
| 70. Korrektur der Rumpensteige | — | 23,000 | 23,000 |
| 71. Straße von Buchen nach Hettingenbeuern | — | 20,600 | 20,600 |
| Uebertrag Tit. IV. | 174,969 | 871,450 | 1,046,419 |
| Uebertrag V. | 1,335 | 24,665 | 26,000 |

| Bezeichnung des Aufwandes. | Aufrecht
erhaltene
Kredite. | Neue
Verwilli-
gungen. | Summe. |
|--|-----------------------------------|------------------------------|-----------|
| | fl. | fl. | fl. |
| V. Handelsministerium. | | | |
| Uebertrag V. | 1,335 | 24,665 | 26,000 |
| §. Uebertrag Tit. IV. | 174,969 | 871,450 | 1,046,419 |
| 72. Korrektur der Steige am Hohenstein zwischen Schiltach und Wolfach | — | 46,000 | 46,000 |
| 73. Korrektur der Straße durch das Schapbacher Thal am sog. Ochsenstich | — | 12,000 | 12,000 |
| 74. Anlage einer Zufahrtsstraße von Altlufheim zur Brücke bei Speier | — | 14,000 | 14,000 |
| 75. Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme | 1,051 | 2,000 | 3,051 |
| Summe Tit. IV. | 176,020 | 945,450 | 1,121,470 |
| Summe V. | 177,355 | 970,115 | 1,147,470 |
| VI. Finanzministerium. | | | |
| A. Lasten und Verwaltungskosten. | | | |
| Tit. IV. Steuerverwaltung. | | | |
| 76. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes | 23,302 | 60,000 | 83,302 |
| 77. Für die neue Katastrirung der Gebäude | — | 15,000 | 15,000 |
| | 23,302 | 75,000 | 98,302 |
| Tit. V. Salinenverwaltung. | | | |
| 78. Für Vornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz | 2,037 | 5,000 | 7,037 |
| Tit. VI. Zollverwaltung. | | | |
| 79. Für die Herstellung neuer Brückengebäude in Kehl | — | 33,400 | 33,400 |
| 80. Für die Herstellung steinerner Treppen in den Lagerhäusern zu Mannheim | — | 4,000 | 4,000 |
| 81. Für die Herstellung von Zollgebäuden in den zur Zeit ausgeschlossenen Vorstädten zu Konstanz | — | 32,000 | 32,000 |
| 82. Für die Herstellung von Wohnungen für Grenzaufseher in Säckingen | — | 4,800 | 4,800 |
| | — | 74,200 | 74,200 |
| B. Eigentlicher Staatsaufwand. | | | |
| 83. Für die Katastervermessung | — | 202,836 | 202,836 |
| Summe VI. | 25,339 | 357,036 | 382,375 |

| Bezeichnung des Aufwandes. | Aufrecht
erhaltene
Kredite. | Neue
Verwilli-
gungen. | Summe. |
|--|-----------------------------------|------------------------------|-----------|
| | fl. | fl. | fl. |
| VII. Kriegsministerium. | | | |
| §. | | | |
| 84. Für Jägerbüchsen | 20,458 | — | 20,458 |
| 85. Für Erbauung eines Schießwalles auf dem Artillerie-Uebungsplatze
bei Forchheim | 8,000 | — | 8,000 |
| 86. Für den Ausbau des sogen. Tortelgebäudes in Petershausen,
Garnison Konstanz, an 56,500 fl. per Rest | 4,810 | — | 4,810 |
| 87. Für Einrichtung der Repräsentationsräume in der Wohnung des
Gouverneurs der Bundesfestung Rastatt, an 10,000 fl. per Rest | 3,411 | — | 3,411 |
| 88. Vorübergehende Bewilligungen für Offiziere 7534 fl. + 1480 fl.
+ 8000 fl. + 5812 fl. | — | 22,826 | 22,826 |
| 89. Für Herstellung einer Dienstwohnung für den Präsidenten des
Kriegsministeriums | — | 30,000 | 30,000 |
| 90. Erweiterung der ärarischen Karlskaserne in Freiburg | — | 170,000 | 170,000 |
| Summe VII. | 36,679 | 222,826 | 259,505 |
| Zusammenstellung. | | | |
| III. Justizministerium | 82,023 | 279,895 | 361,918 |
| IV. Ministerium des Innern | 86,696 | 601,395 | 688,091 |
| V. Handelsministerium | 177,355 | 970,115 | 1,147,470 |
| VI. Finanzministerium | 25,339 | 357,036 | 382,375 |
| VII. Kriegsministerium | 36,679 | 222,826 | 259,505 |
| Hauptsumme | 408,092 | 2,431,267 | 2,839,359 |

Etat

der ordentlichen Einnahmen.

| Einnahme. | | 1864. | 1865. |
|---|--|------------|------------|
| A. Justizministerium. | | fl. | fl. |
| I. Bezirksjustiz | | 129,342 | 153,145 |
| II. Strafanstalten | | 183,535 | 189,002 |
| Summe A. | | 312,877 | 342,147 |
| B. Ministerium des Innern. | | | |
| I. Bezirksverwaltung und Polizei | | 65,778 | 45,293 |
| II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim | | 117,667 | 117,667 |
| III. Heil- und Pflegeanstalt Jlenau | | 223,460 | 223,460 |
| IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt | | 24,433 | 12,133 |
| Summe B. | | 431,338 | 398,553 |
| C. Handelsministerium. | | | |
| I. Landesgestüt | | 8,630 | 19,480 |
| II. Wasser- und Straßenbau | | 26,867 | 26,867 |
| Summe C. | | 35,497 | 46,347 |
| D. Finanzministerium. | | | |
| I. Kameraldomänenverwaltung | | 1,418,053 | 1,418,053 |
| II. Forstdomänenverwaltung | | 2,036,788 | 2,036,788 |
| III. Berg- und Hüttenverwaltung | | 345,043 | 345,043 |
| IV. Steuerverwaltung: | | | |
| 1. direkte Steuer | | 3,689,232 | 3,689,232 |
| 2. Accise und Ohngeld | | 2,270,460 | 2,270,460 |
| 3. Justiz- und Polizeigefälle | | 1,164,064 | 1,228,064 |
| 4. Forstgerichtsgefälle | | 88,352 | 88,352 |
| 5. Verschiedene Einnahmen | | 68,328 | 68,328 |
| V. Salinenverwaltung | | 7,280,436 | 7,344,436 |
| VI. Zollverwaltung: | | | |
| 1. Bezüge aus der Vereinskasse | | 2,595,500 | 2,595,500 |
| 2. Unmittelbare Einnahmen | | 386,022 | 374,750 |
| VII. Münzverwaltung | | 2,981,522 | 2,970,250 |
| VIII. Allgemeine Kassenverwaltung | | 653,888 | 653,888 |
| Summe D. | | 16,251,841 | 16,303,973 |
| E. Kriegsministerium. | | | |
| Militärverwaltung | | 70,000 | 70,000 |
| Summe der ordentlichen Einnahmen | | 17,101,553 | 17,161,020 |

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes für 1864 und 1865.

| Verwaltungszweige. | Aktiven. | | | | | | | | Passiven. | | Rest
der
Aktiven. | |
|----------------------------------|-------------------|-----|-----------------------|-----|-------------|-----|-----------|-----|-----------|-----|-------------------------|-----|
| | Geldvor-
rath. | | Natural-
vorräthe. | | Aktivreste. | | Summe. | | | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| A. Justizministerium. | | | | | | | | | | | | |
| §. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Bezirksjustiz | | | — | — | 28,000 | — | | | 2,800 | — | | |
| 2. Strafanstalten | | | 97,000 | — | 17,000 | — | | | 200 | — | | |
| | | | 97,000 | — | 45,000 | — | | | 3,000 | — | | |
| B. Ministerium des Innern. | | | | | | | | | | | | |
| 3. Bezirksverwaltung | | | — | — | 12,000 | — | | | 1,200 | — | | |
| 4. Heil- und Pflegeanstalten | | | 49,000 | — | 12,000 | — | | | 15,000 | — | | |
| 5. Polizeil. Verwahrungsanstalt | | | 6,000 | — | 200 | — | | | — | — | | |
| | | | 55,000 | — | 24,200 | — | | | 16,200 | — | | |
| C. Handelsministerium. | | | | | | | | | | | | |
| 6. Landesgestüt | | | — | — | 500 | — | | | 1,000 | — | | |
| 7. Wasser- und Straßenbau . . | | | 6,000 | — | 40,000 | — | | | 17,000 | — | | |
| | 1,100,000 | — | 6,000 | — | 40,500 | — | | | 18,000 | — | | |
| D. Finanzministerium. | | | | | | | | | | | | |
| 8. Kameraldomänenverwaltung . | | | 16,000 | — | 106,000 | — | | | 14,000 | — | | |
| 9. Forstdomänenverwaltung . . | | | — | — | 635,000 | — | | | 600 | — | | |
| 10. Berg- und Hüttenverwaltung. | | | 600,000 | — | 431,000 | — | | | 18,000 | — | | |
| 11. Steuerverwaltung | | | — | — | 103,000 | — | | | 254,000 | — | | |
| 12. Salinenverwaltung | | | 52,000 | — | 175,000 | — | | | 4,000 | — | | |
| 13. Zollverwaltung | | | — | — | 1,075,000 | — | | | 16,000 | — | | |
| 14. Münzverwaltung. | | | 150,000 | — | — | — | | | — | — | | |
| 15. Allgemeine Kassenverwaltung. | | | — | — | 121,000 | — | | | 14,000 | — | | |
| | | | 818,000 | — | 2,646,000 | — | | | 320,600 | — | | |
| E. Kriegsministerium | | | | | | | | | | | | |
| 16. Militärverwaltung | | | — | — | 22,000 | — | | | 9,000 | — | | |
| Im Ganzen | 1,100,000 | — | 976,000 | — | 2,777,700 | — | 4,853,700 | — | 366,800 | — | 4,486,900 | — |

Etat

der in den Jahren 1864 und 1865 auf das Domanalgrundstockvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

| Budgetmäßige Bezeichnung. | Aufrecht zu
erhaltende
Kredite. | Neue
Anforde-
rungen. | Summe. |
|--|---------------------------------------|-----------------------------|---------|
| | fl. | fl. | fl. |
| Eigentlicher Staatsaufwand. | | | |
| Staatsministerium. | | | |
| §. | | | |
| 1. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier. | — | 16,000 | 16,000 |
| 2. Zur Herstellung einer weiteren Wasserleitung für den Hofbezirk dahier | 118,916 | 62,300 | 181,216 |
| 3. Zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das
Naturalienkabinet | 162,765 | 40,000 | 202,765 |
| Summe eigentlicher Staatsaufwand . . . | 281,681 | 118,300 | 399,981 |

Zusammenstellung der Spezial-Etats für 1864 und 1865.

| Verwaltungszweige. | Einnahme. | | | | Ausgabe. | | | |
|---|-----------|-----|------------|-----|-----------|-----|------------|-----|
| | 1864. | | 1865. | | 1864. | | 1865. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| I. Postverwaltung: | | | | | | | | |
| Ordentlicher Etat | 1,734,961 | — | 1,734,961 | — | 1,372,170 | — | 1,372,170 | — |
| Außerordentlicher Etat | — | — | — | — | — | — | — | — |
| zusammen | 1,734,961 | — | 1,734,961 | — | 1,372,170 | — | 1,372,170 | — |
| II. Eisenbahnbetriebsverwaltung: | | | | | | | | |
| Ordentlicher Etat | 8,552,101 | — | 8,552,101 | — | 5,118,755 | — | 5,119,222 | — |
| Außerordentlicher Etat | — | — | — | — | 166,395 | — | 166,394 | — |
| zusammen | 8,552,101 | — | 8,552,101 | — | 5,285,150 | — | 5,285,616 | — |
| III. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung: | 126,872 | — | 126,872 | — | 116,341 | — | 116,341 | — |
| IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn | 112,585 | — | 118,730 | — | — | — | — | — |
| V. Eisenbahnbauverwaltung | — | — | — | — | 3,612,921 | — | 9,131,010 | — |
| VI. Eisenbahnschuldentilgungskasse | 8,331,484 | — | 14,164,156 | — | 8,331,484 | — | 14,164,156 | — |

| Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung. | | | | | | | |
|--|--------------|------------------|-------------|-----------|-----------|-------------------|--|
| Verwaltungszweige. | Aktiven. | | | | Passiven. | Rest der Aktiven. | |
| | Kassenreste. | Naturalvorräthe. | Aktivreste. | Summe. | | | |
| | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | |
| Postverwaltung | 11,083 | 5,878 | 56,635 | 73,596 | 102,256 | — 28,660 | |
| Eisenbahnbetriebsverwaltung | 185,333 | 895,492 | 174,319 | 1,255,144 | 5,144 | 1,250,000 | |
| Dampfschiffahrtsverwaltung | 3,468 | — | 166 | 3,634 | 326 | 3,308 | |
| Summe des Bedarfs | 199,884 | 901,370 | 231,120 | 1,332,374 | 107,726 | 1,224,648 | |

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 25. Juli 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Vollzugsverordnung zur Gerichtsverfassung. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Eintheilung des Großherzogthums für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Organisation der inneren Verwaltung betreffend. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Bestimmung des Einführungstags für die neue Gerichtsverfassung und für die neue Organisation der inneren Verwaltung betreffend. Dienstinrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Vollzugsverordnung zur Gerichtsverfassung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai. d. J., Regierungsblatt Nr. XVIII., haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Arten der Gerichte.

§. 1.

Die künftig bestehenden Gerichte sind:

die Amtsgerichte,

die Kreisgerichte mit Appellationssenaten und ohne solche,

das Oberhofgericht.

Die Errichtung von Handelsgerichten wird durch eine besondere Verordnung vollzogen.

Oberhofgericht=Siz.

§. 2.

Das Oberhofgericht ist der oberste Gerichtshof des Großherzogthums und hat seinen Siz in Mannheim.

Vorstand und Mitglieder.

§. 3.

Der Vorstand des Oberhofgerichts besteht aus einem Präsidenten, einem Kanzler und einem Vizekanzler. Die übrigen Mitglieder führen den bisherigen Titel „Oberhofgerichtsäräthe“.

Besetzung.

§. 4.

Bezüglich der Besetzung der einzelnen Abtheilungen (Senate) des Oberhofgerichts besteht die Verordnung vom 2. Januar 1852 fort, soweit sie die Verhandlung der Civilsachen und der Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen betrifft.

Ehestreitigkeiten und Rechtspolizeisachen werden in den Civilsitzungen erledigt.

Kreis- und Hofgerichte.

§. 5.

Die Kreisgerichte mit Appellationssenaten heißen „Kreis- und Hofgerichte“. Solche werden errichtet zu

Konstanz,
Freiburg,
Offenburg,
Karlsruhe und
Mannheim.

In diesen Gerichtshöfen gehen mit dem Eintritt der neuen Gerichtsverfassung die zur Zeit bestehenden Hofgerichte auf.

Umfang ihrer Gerichtsbarkeit.

§. 6.

Bei den Kreis- und Hofgerichten sind neben den Appellationssenaten die Schwurgerichte, die Strafkammern und die Raths- und Anklagekammern für die genannten fünf Appellationsbezirke.

Kreisgerichte.

§. 7.

Die Kollegialgerichte erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Refursgerichte für die von den Amtsgerichten erlassenen Straferkenntnisse sind theils mit den Kreis- und Hofgerichten verbunden, theils sollen für die Ausübung dieser Gerichtsbarkeiten in den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte nach Maßgabe des §. 27 der Gerichtsverfassung folgende „Kreisgerichte“ bestehen:

1. im Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Konstanz zu
Billingen,
Waldshut;
2. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Freiburg zu
Lörrach;
3. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Offenburg zu
Baden;

4. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Mannheim zu
Heidelberg und
Mosbach.

§. 8.

Das Nähere über die Bezirke der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte, sowie über die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte enthält Unsere zu diesem Zweck unterm Heutigen erlassene besondere Verordnung.

Vorstände und Mitglieder dieser Kollegialgerichte.

§. 9.

Die Kreis- und Hofgerichte haben als Vorstand einen Präsidenten und einen Direktor.

Die Mitglieder der Kreisgerichte, welchen der Vorsitz in denselben übertragen ist, führen den Titel „Kreisgerichtsdirektoren“, ohne jedoch durch diesen Titel diejenigen Befugnisse zu erlangen, welche besondere Gesetze den „Direktoren“ (Kreis- und Hofgerichtsdirektoren) übertragen.

Die übrigen Mitglieder ernennen Wir zu „Kreisgerichtsräthen“ oder „Kreisgerichtsassessoren“.

Abtheilungen.

§. 10.

Die Kollegialgerichte zerfallen nach Maßgabe der Gerichtsverfassung in verschiedene Abtheilungen (Kammern, Senate), denen je bestimmte Funktionen zugetheilt sind. Es können aber auch mehrere Abtheilungen mit denselben Funktionen für verschiedene Theile des Gerichtsbezirks, z. B. mehrere Civilkammern, gebildet werden.

Besetzung der Abtheilungen.

§. 11.

Wo die einzelnen Abtheilungen mit je verschiedenen Mitgliedern besetzt werden, wie namentlich bei den Kreis- und Hofgerichten, erfolgt diese Besetzung oder eine Abänderung derselben, den Appellationssenat ausgenommen, von dem Vorstand des Kollegiums, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums.

Reihenfolge in der Theilnahme an den Sitzungen.

§. 12.

Gehören zu einer Abtheilung mehr Mitglieder, als für eine Sitzung derselben erforderlich sind, so muß bei der Theilnahme an den Sitzungen eine bestimmte Reihenfolge nach dem Dienstalter, soweit thunlich, eingehalten werden. Das Gleiche gilt bei der Stellvertretung verhinderter Mitglieder.

Ueber die Theilnahme an den einzelnen Sitzungen wird eine Liste geführt und in dem Sitzungszimmer aufgelegt.

Beizug von Aushilfe.

§. 13.

Der in den §§. 19 und 25 der Gerichtsverfassung gestattete aushilfsweise Beizug wird von

dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts angeordnet. In dringenden Fällen ist jeder dazu ermächtigt, welcher in der betreffenden Sitzung den Vorsitz zu führen hat.

Plenarversammlung.

§. 14.

Der Zusammentritt sämtlicher Mitglieder des Kollegiums findet Statt, wenn allgemeine Dienstsachen, wie namentlich Gutachten und Vorschläge über Rechtsfragen, Gesetzgebungs- und Personalangelegenheiten zu berathen und zu beschließen sind.

An solchen Versammlungen nehmen auch die am Sitze des Gerichtshofs angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Theil.

Führung des Vorsitzes.

§. 15.

Bei den Kreis- und Hofgerichten theilen sich der Präsident und der Direktor in die Führung des Vorsitzes. Soweit sie denselben nicht übernehmen können, werden sie von den Gerichtsmitgliedern darin vertreten.

§. 16.

Der Präsident führt in erster Reihe den Vorsitz im Appellationssenat, kann aber auch den Vorsitz in anderen Sitzungen, mit Ausschluß der Zivilsitzungen erster Instanz, übernehmen.

Wo der Direktor den ständigen Vorsitz in einer Zivilkammer führt, kann er den Sitzungen des Appellationssenates zur Erledigung streitiger Rechtsachen nicht anwohnen.

Bei Verhinderung Beider bestimmt der Präsident den Vorsitzenden für einzelne Sitzungen, sofern nicht in Gemäßheit des §. 11 ein Mitglied des Gerichts zum regelmäßigen Vorsitz einer Abtheilung berufen ist.

Das Nähere für die einzelnen Gerichtshöfe in dieser Beziehung festzusetzen, bleibt dem Justizministerium nach Anhörung der Vorstände vorbehalten.

Beim Schwurgerichtshof.

§. 17.

Den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofs ernennt der Präsident aus der Mitte sämtlicher Mitglieder des Gerichtshofs oder der auswärtigen Mitglieder der Strafkammer, sofern er den Vorsitz nicht selbst übernimmt.

Auswärtige Strafkammersitzungen.

§. 18.

Ob eine Strafkammersitzung nach §. 27 der Gerichtsverfassung und §. 295 der Strafprozeßordnung auswärts (an dem Sitze eines Kreisgerichts oder an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks) zu halten sei, beschließt die Raths- und Anklagekammer.

Wo ein Kreisgericht die für eine solche Sitzung erforderliche Zahl von Mitgliedern hat, soll die Verweisung der in dessen Bezirk vorkommenden Strafsachen in der Regel an dasselbe geschehen.

Theilnahme und Vorsitz bei denselben.

§. 19.

Der Strafkammersitzung bei den Kreisgerichten haben die Mitglieder derselben anzuwohnen. Der Kreisgerichtsdirektor führt in der Regel den Vorsitz und ordnet die etwa nöthige Aushilfe an, soweit nicht der Präsident des Kreis- und Hofgerichts Mitglieder aus diesem Gerichtshofe selbst zur Theilnahme oder zum Vorsitz berufen hat.

Wird die Strafkammersitzung an einem anderen Orte abgehalten, so bestimmt der Präsident den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder.

Beauftragung des Untersuchungsrichters.

§. 20.

Die Anweisung des Untersuchungsrichters zur Führung bestimmter Untersuchungen (§. 28 der Gerichtsverfassung) erfolgt durch die Raths- und Anklagekammer auf Antrag des Staatsanwaltes oder von Amtswegen.

Bezeichnung der Abtheilungen.

§. 21.

In den Beschlüssen der Kollegialgerichte ist die Abtheilung oder Eigenschaft zu bezeichnen, in welcher der Beschluß ergangen ist.

Werden bei den Kreisgerichten Strafkammersitzungen abgehalten, so bezeichnen sich dieselben als Abtheilung der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts.

Amtsgerichte.

§. 22.

Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter erhalten den Titel „Amtsrichter“ oder „Oberamtsrichter.“

Die freiwillige Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten.

§. 23.

Den Amtsgerichten wird ein Notar oder ein besonderer Beamter beigegeben, der die in den §§. 2 und 3 des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgeführten Geschäfte selbstständig zu besorgen hat, soweit nicht bei einzelnen Amtsgerichten eine andere Geschäftsabtheilung vom Justizministerium angeordnet wird.

Diese Notare und Beamten heißen „Gerichtsnotare“.

Wir behalten Uns vor, Einzelnen derselben einen andern Titel zu verleihen.

Befugnisse der Gerichtsnotare zu Notariatsgeschäften.

§. 24.

Den Gerichtsnotaren steht das Recht, die in §. 26 des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat benannten Notariatsgeschäfte zu verrichten, insoweit zu, als ihnen dasselbe vom Justizministerium verliehen wird.

Staatsanwaltschaft.

§. 25.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von Oberstaatsanwälten, Staatsanwälten und von Stellvertretern und Gehilfen derselben besorgt.

Die am Sitze jedes Kreis- und Hofgerichts anzustellenden Oberstaatsanwälte haben zugleich die obere Leitung und Ueberwachung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes im ganzen Bezirke dieser Gerichtshöfe.

Die Ernennung der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte erfolgt von Uns, die der Stellvertreter und Gehilfen derselben von dem Justizministerium.

Das Nähere über den staatsanwaltschaftlichen Dienst wird eine vom Justizministerium zu erlassende Geschäftsordnung bestimmen.

Rangverhältniß.

§. 26.

Das Rangverhältniß der Richter unter sich und der Staatsanwälte ist folgendes:

1. der Präsident des Oberhofgerichts,
2. die Kanzler des Oberhofgerichts und die Präsidenten der Kreis- und Hofgerichte,
3. die Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und der Oberstaatsanwalt beim Oberhofgericht,
4. die Oberhofgerichtsräthe, die Kreisgerichtsdirektoren und die Oberstaatsanwälte bei den Kreis- und Hofgerichten,
5. die Kreisgerichtsräthe und Oberamtsrichter,
6. die Kreisgerichtsassessoren und die Amtsrichter.

Den Rang der Staatsanwälte werden Wir bei ihrer Ernennung besonders bestimmen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter in demselben über den Vorgang, sofern Wir nicht eine ausdrückliche Anordnung für den einzelnen Fall getroffen haben.

§. 27.

Das Justizministerium ist hiernach mit dem Vollzug der neuen Gerichtsorganisation beauftragt.
Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

*abgeändert Gr. No. 1872 II
aufgebohrt Gr. No. 679 XII*

die Eintheilung des Großherzogthums für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Organisation der inneren Verwaltung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Ansicht des §. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung (Regierungsblatt Nr. XVIII.), sowie der §§. 1 und 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend (Regierungsblatt 1863, Nr. XLIV.), haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Großherzogthum wird für die Rechtspflege und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in nachstehender Weise eingetheilt:

1. Bezirke der Kreis- und Hofgerichte.

1. Das Kreis- und Hofgericht Constanz umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Rath- und Anklagammer

die Amtsgerichte:

1. Constanz,
2. Eugen,
3. Meersburg,
4. Meßkirch,
5. Pfullendorf,
6. Radolphzell,
7. Stockach,
8. Ueberlingen,
9. Donaueschingen,
10. Triberg,
11. Willingen,
12. Bonndorf,
13. Jestetten,

14. Säckingen,
15. St. Blasien,
16. Waldshut;

B. als Refurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den ebenerwähnten
Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

- Constanz,
Engen,
Meersburg,
Meskirch,
Pfullendorf,
Radolphzell,
Stockach,
Ueberlingen.

2. Das Kreis- und Hofgericht Freiburg umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Rath- und An-
flagekammer

die Amtsgerichte:

17. Breisach,
18. Emmendingen,
19. Ettenheim,
20. Freiburg,
21. Kenzingen,
22. Neustadt,
23. Staufen,
24. Waldkirch,
25. Lörrach,
26. Müllheim,
27. Schönan,
28. Schopfheim;

B. als Refurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den ebenerwähnten
Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

- Breisach,
Emmendingen,

Ettenheim,
Freiburg,
Kenzingen,
Neustadt,
Staufen,
Waldfirch.

3. Das Kreis- und Hofgericht Offenburg umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Rath- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:

29. Gengenbach,
30. Haslach,
31. Kork,
32. Lahr,
33. Oberfirch,
34. Offenburg,
35. Wolfach,
36. Achern,
37. Baden,
38. Bühl,
39. Gernsbach,
40. Rastatt;

B. als Refurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den eben aufgeführten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

Gengenbach,
Haslach,
Kork,
Lahr,
Oberfirch,
Offenburg,
Wolfach.

4. Das Kreis- und Hofgericht Karlsruhe umfaßt
in allen seinen Abtheilungen

die Amtsgerichte:

41. Bretten,
42. Bruchsal,
43. Durlach,
44. Ettlingen,
45. Karlsruhe,
46. Philippsburg,
47. Pforzheim.

5. Das Kreis- und Hofgericht Mannheim umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und An-
klagekammer

die Amtsgerichte:

48. Ladenburg,
49. Mannheim,
50. Schwetzingen,
51. Weinheim,
52. Eppingen,
53. Heidelberg,
54. Neckarbischofsheim,
55. Neckargemünd,
56. Sinsheim,
57. Wiesloch,
58. Adelsheim,
59. Bixberg,
60. Buchen,
61. Eberbach,
62. Gerlachsheim,
63. Mosbach,
64. Tauberbischofsheim,
65. Walldürn,
66. Wertheim;

B. als Refurſſkammer und als Civilkammer erſter Inſtanz von den eben angeführten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

Ladenburg,
Mannheim,
Schwellingen,
Weinheim.

II. Bezirke der Kreisgerichte.

1. Das Kreisgericht Billingen

umfaßt die Amtsgerichte:

Donaueschingen.
Eriberg.
Billingen.

2. Das Kreisgericht Waldshut

umfaßt die Amtsgerichte:

Bonnendorf.
Jeſſetten.
Säckingen.
St. Blaſien.
Waldshut.

3. Das Kreisgericht Lörrach

umfaßt die Amtsgerichte:

Lörrach.
Müllheim.
Schönaue.
Schopfheim.

4. Das Kreisgericht Baden

umfaßt die Amtsgerichte:

Achern.
Baden.
Bühl.
Gernsbach.
Raſtatt.

5. Das Kreisgericht Heidelberg

umfaßt die Amtsgerichte:

Eppingen.
 Heidelberg.
 Neckarbischofsheim.
 Neckargemünd.
 Sinsheim.
 Wiesloch.

6. Das Kreisgericht Mosbach

umfaßt die Amtsgerichte:

Adelsheim.
 Borberg.
 Buchen.
 Eberbach.
 Gerlachsheim.
 Mosbach.
 Tauberbischofsheim.
 Walldürn.
 Wertheim.

§. 2.

Für die innere Verwaltung wird das Großherzogthum eingetheilt in 11 Kreisverbände und 59 Amtsbezirke. Die Bezirke und Verwaltungssitze der Kreisverbände werden übereinstimmend mit den 11 Kreisgerichtsbezirken festgesetzt, wie folgt:

I. Kreis Constanz,

umfassend die Amtsbezirke:

1. Constanz.
2. Engen.
3. Meßkirch.
4. Pfullendorf.
5. Radolphzell.
6. Stockach.
7. Ueberlingen.

II. Kreis Billingen,

umfassend die Amtsbezirke:

- 8. Donaueschingen.
- 9. Triberg.
- 10. Billingen.

III. Kreis Waldshut,

umfassend die Amtsbezirke:

- 11. Bonndorf.
- 12. Jestetten.
- 13. Säckingen.
- 14. St. Blasien.
- 15. Waldshut.

IV. Kreis Freiburg,

umfassend die Amtsbezirke:

- 16. Breisach.
- 17. Emmendingen.
- 18. Ettenheim.
- 19. Freiburg.
- 20. Kenzingen.
- 21. Neustadt.
- 22. Staufen.
- 23. Waldkirch.

V. Kreis Lörrach,

umfassend die Amtsbezirke:

- 24. Lörrach.
- 25. Müllheim.
- 26. Schönau.
- 27. Schopfheim.

VI. Kreis Offenburg,

umfassend die Amtsbezirke:

- 28. Gengenbach.
- 29. Rorb.

- 30. Lahr.
- 31. Oberkirch.
- 32. Offenburg.
- 33. Wolfach.

VII. Kreis Baden,

umfassend die Amtsbezirke:

- 34. Achern.
- 35. Baden.
- 36. Bühl.
- 37. Gernsbach.
- 38. Rastatt.

VIII. Kreis Karlsruhe,

umfassend die Amtsbezirke:

- 39. Bretten.
- 40. Bruchsal.
- 41. Durlach.
- 42. Ettlingen.
- 43. Karlsruhe.
- 44. Pforzheim.

IX. Kreis Mannheim,

umfassend die Amtsbezirke:

- 45. Mannheim.
- 46. Schwegingen.
- 47. Weinheim.

X. Kreis Heidelberg,

umfassend die Amtsbezirke:

- 48. Eppingen.
- 49. Heidelberg.
- 50. Sinsheim.
- 51. Wiesloch.

XI. Kreis Mosbach,

umfassend die Amtsbezirke:

- 52. Adelsheim.
- 53. Borberg.
- 54. Buchen.
- 55. Oberbach.
- 56. Mosbach.
- 57. Tauberbischofsheim.
- 58. Walldürn.
- 59. Wertheim.

§. 3.

Die Bezirke der Amtsgerichte und jene der Bezirksämter werden in der Weise gebildet, wie in der anliegenden tabellarischen Darstellung bezeichnet ist.

Die Amtsgerichte Blumenfeld, Salem, Stühlingen, Hornberg und Rheinbischofsheim, sowie die Bezirksämter Gerlachsheim, Ladenburg, Neckarbischofsheim, und Philippsburg werden aufgehoben. Die Bezirke der Stadtamtsgerichte und Landamtsgerichte und der Stadtaemter und Landämter Freiburg und Karlsruhe werden zu je einem Amtsgerichtsbezirke und zu je einem Amtsbezirke vereinigt. Das frühere Bezirksamt Jestetten wird wieder hergestellt, der Amtssitz für den seitherigen Amtsbezirk Krautheim nach Borberg verlegt.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und über die Organisation der inneren Verwaltung in Wirksamkeit.

§. 5.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamenj.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

| D.-Zahl in der
Verordnung. | Künftige Amtsgerichte. | Künftiger Bestand. |
|-------------------------------|------------------------|--|
| | | I. Kreis- und Hofgericht Konstanz. |
| 1. | Konstanz | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 2. | Engen | Vereinigung a. des bisherigen Gerichtsbezirks Engen und
b. des Bezirks des aufzuhebenden Amtsgerichts Blumenfeld nach Lostrennung von Viethingen. |
| 4. | Messkirch | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 5. | Pfullendorf | " " |
| 6. | Radolfszell | bisheriger Gerichtsbezirk mit Zuthheilung der Gemeinde Viethingen vom aufzuhebenden Amtsgericht Blumenfeld. |
| 7. | Stockach | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 3. | Meersburg | a. bisheriger Gerichtsbezirk,
b. mit Zuthheilung von Bermatingen, Deggenhausen, Hornberg, Roggenbeuren, Untersiggingen, Urnau und Wittenhofen vom aufzuhebenden Amtsgericht Salem. |
| 8. | Ueberlingen | a. bisheriger Gerichtsbezirk,
b. mit Zuthheilung der nicht dem Amtsgericht Meersburg zugewiesenen Orte des aufzuhebenden Amtsgerichts Salem. |
| | | II. Kreisgericht Billingen. |
| 9. | Donaueschingen | bisheriger Amtsbezirk. |
| 10. | Triberg | a. bisheriger Gerichtsbezirk Triberg,
b. mit Zuthheilung des bisherigen Bezirks des aufzuhebenden Amtsgerichts Hornberg, nach Lostrennung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Gutach, Peterzell und St. Georgen. |
| 11. | Billingen. | a. bisheriger Gerichtsbezirk,
b. mit Zuthheilung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Peterzell und St. Georgen vom aufzuhebenden Amtsgericht Hornberg. |

Verwaltung.

| C. Zahl in der
Verordnung. | Künftige Ämter. | Künftiger Bestand. |
|-------------------------------|-----------------|---|
| I. Kreis Konstanz. | | |
| 1. | Konstanz | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 2. | Eugen | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk nach Los-
trennung von Biethingen. |
| 3. | Meßkirch | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 4. | Psullendorf | " " " " " " |
| 5. | Radolphzell | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zuthei-
lung der Gemeinde Biethingen vom Amt Eugen. |
| 6. | Stockach | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 7. | Ueberlingen | bisheriger Amtsbezirk, die künftigen Gerichtsbezirke Meersburg und
Ueberlingen umfassend. |
| II. Kreis Billingen. | | |
| 8. | Donaueschingen | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 9. | Triberg | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Los-
trennung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Gutach, Peter-
zell und St. Georgen. |
| 10. | Billingen | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zuthei-
lung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Peterzell und St.
Georgen vom Amt Triberg. |

Rechtspflege.

| D. = Zahl in der Verordnung. | Künftige Amtsgerichte. | Künftiger Bestand. |
|--|------------------------|--|
| III. Kreisgericht Waldshut. | | |
| 12. | Bonnendorf | a. bisheriger Gerichtsbezirk Bonnendorf, nach Lostrennung der Gemeinde Degeln,
b. mit Zutheilung von Lembach, Mauchen, Oberwangen, Schwaningen, Stühlingen, Unterwangen, Weizen, vom aufzuhebenden Amtsgericht Stühlingen. |
| 13. | Jestetten | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 14. | Säckingen | bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Wehr. |
| 15. | St. Blasien | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 16. | Waldshut | a. bisheriger Gerichtsbezirk,
b. mit Zutheilung der Gemeinde Degeln vom Amtsgericht Bonnendorf und der Gemeinden Eberfingen, Endermettingen, Horheim, Pöhnningen, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen, vom aufzuhebenden Amtsgericht Stühlingen. |
| IV. Kreis- und Hofgericht Freiburg. | | |
| 17. | Breisach | bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möhl. |
| 18. | Emmendingen | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 19. | Ettenheim | " |
| 20. | Freiburg | Vereinigung a. des Stadtsamtsgerichts Freiburg und
b. des Landamtsgerichts Freiburg, nach Lostrennung von Hinterzarten und Walddau. |
| 21. | Kenzingen | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 22. | Neustadt | bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung von Hinterzarten und Walddau vom Landamtsgericht Freiburg. |
| 23. | Staufen | bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möhl vom Amtsgericht Breisach. |
| 24. | Waldkirch | bisheriger Gerichtsbezirk. |

Verwaltung.

| Zahl in der
Verordnung. | Künftige Ämter. | Künftiger Bestand. |
|-----------------------------|-----------------|---|
| III. Kreis Waldshut. | | |
| 11. | Bonndorf | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Los-
trennung der Gemeinden Deggeln, Eberfingen, Endermettingen,
Horheim, Löhningen, Obereggingen, Obermettingen, Oftringen,
Untereggingen, Untermettingen. |
| 12. | Jestetten | wie der Gerichtsbezirk, unter Wiederherstellung des Amtes daselbst. |
| 13. | Säckingen | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Los-
trennung von Wehr. |
| 14. | St. Blasien | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 15. | Waldshut | wie der Gerichtsbezirk, somit a. bisheriger Amtsbezirk Waldshut,
nach Lostrennung der zum Amtsgericht Jestetten gehörigen
Gemeinden;
b. Zutheilung der Gemeinden Deggeln, Eberfingen, Ender-
mettingen, Horheim, Löhningen, Obereggingen, Obermettingen,
Oftringen, Untereggingen, Untermettingen, vom Amt Bonndorf. |
| IV. Kreis Freiburg. | | |
| 16. | Breisach | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Lostren-
nung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möslin. |
| 17. | Emmendingen | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 18. | Ettenheim | " " " " " " |
| 19. | Freiburg | wie der Gerichtsbezirk, somit Vereinigung des
a. Stadtamts Freiburg mit dem
b. Landamt Freiburg, nach Lostrennung von Hinterzarten
und Waldau. |
| 20. | Kenzingen | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 21. | Neustadt | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung
der Gemeinden Hinterzarten und Waldau vom Landamt Freiburg. |
| 22. | Staufen | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung
der Gemeinden Hartheim u. Hausen a. d. Möslin vom Amt Breisach. |
| 23. | Waldkirch | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |

Rechtspflege.

| D. Zahl in der Verordnng. | Künftige Amtsgerichte | Künftiger Bestand. |
|---|-----------------------|--|
| V. Kreisgericht Lörrach. | | |
| 25. | Lörrach | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 26. | Müllheim | " " |
| 27. | Schönau | " " |
| 28. | Schopfheim | bisheriger Gerichtsbezirk,
mit Zuthellung von Wehr vom Amtsgericht Säckingen. |
| VI. Kreis- und Hofgericht Offenburg. | | |
| 29. | Gengenbach | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 31. | Kork | Vereinigung des a. Amtsgerichts Kork,
b. und des Amtsgerichts Rheinbischofsheim. |
| 32. | Lahr | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 33. | Oberkirch | " " |
| 34. | Offenburg | " " |
| 35. | Wolschach | bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zuthellung der Gemeinde Gutach
vom aufzuhebenden Amtsgericht Hornberg. |
| 30. | Haslach | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| VII. Kreisgericht Baden. | | |
| 36. | Achern | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 37. | Baden | " " |
| 38. | Bühl | " " |
| 39. | Gernsbach | " " |
| 40. | Rastatt | " " |
| VIII. Kreis- und Hofgericht Karlsruhe. | | |
| 41. | Bretten | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 42. | Bruchsal | " " |
| 46. | Philippsburg | bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Roth u. St. Leon. |
| 43. | Durlach | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 44. | Ettlingen | " " |
| 45. | Karlsruhe | Vereinigung des a. Stadtmagistrats
und b. des Landamtsgerichts Karlsruhe. |
| 47. | Pforzheim | bisheriger Gerichtsbezirk. |

Verwaltung.

| <div>Die Zahl in der
Verordnung.</div> | Künftige Ämter. | Künftiger Bestand. |
|--|-----------------|--|
| V. Kreis Lörrach. | | |
| 24. | Lörrach | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 25. | Müllheim | " " " " " " |
| 26. | Schönau | " " " " " " |
| 27. | Schopfheim | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinde Wehr vom Amt Säckingen. |
| VI. Kreis Offenburg. | | |
| 28. | Gengenbach | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 29. | Kork | " " " " " " |
| 30. | Lahr | " " " " " " |
| 31. | Oberkirch | " " " " " " |
| 32. | Offenburg | " " " " " " |
| 33. | Wolfach | bisheriger Amtsbezirk, die Amtsgerichte Wolfach und Haslach umfassend, mit Zutheilung der Gemeinde Gutach vom Amt Triberg. |
| VII. Kreis Baden. | | |
| 34. | Achern | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 35. | Baden | " " " " " " |
| 36. | Bühl | " " " " " " |
| 37. | Gernsbach | " " " " " " |
| 38. | Rastatt | " " " " " " |
| VIII. Kreis Karlsruhe. | | |
| 39. | Bretten | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 40. | Bruchsal | a. bisheriger Amtsbezirk, b. mit Zutheilung des Bezirks des aufzuhebenden Amts Philippsburg, nach Lostrennung von Roth und St. Leon. |
| 41. | Durlach | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 42. | Ettlingen | " " " " " " |
| 43. | Karlsruhe | wie der Gerichtsbezirk, somit Vereinigung a. des Stadtamts und b. des Landamts Karlsruhe. |
| 44. | Pforzheim | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |

Rechtspflege.

| D.-Zahl in der
Verordnung. | Künftige Amtsgerichte. | Künftiger Bestand. |
|-------------------------------|------------------------|---|
| | | IX. Kreis- und Hofgericht Mannheim. |
| 48. | Ladenburg | bisheriger Gerichtsbezirk,
nach Lostrennung der Gemeinde Heddesheim mit den Kolonien
Mufenturm und Straßenheim. |
| 49. | Mannheim | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 50. | Schwezingen | " " |
| 51. | Weinheim | bisheriger Gerichtsbezirk,
mit Zutheilung der Gemeinde Heddesheim mit den Kolonien
Mufenturm und Straßenheim. |
| | | X. Kreisgericht Heidelberg. |
| 52. | Eppingen | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 53. | Heidelberg | " " |
| 55. | Neckargemünd | " " |
| 54. | Neckarbischofsheim | bisheriger Gerichtsbezirk,
nach Lostrennung von Höffenhart. |
| 56. | Sinsheim | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 57. | Wiesloch | bisheriger Gerichtsbezirk,
mit Zutheilung von Roth u. St. Leon vom Amtsg. Philippsburg. |
| | | XI. Kreisgericht Mosbach. |
| 58. | Adelsheim | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 59. | Borberg | " " |
| 60. | Buchen | " " |
| 61. | Eberbach | " " |
| 62. | Gerlachsheim | " " |
| 64. | Tauberbischofsheim | bisheriger Gerichtsbezirk,
nach Lostrennung von Rülshcim. |
| 63. | Mosbach | bisheriger Gerichtsbezirk,
mit Zutheilung von Höffenhart v. Amtsg. Neckarbischofsheim. |
| 65. | Wallbörn | bisheriger Gerichtsbezirk. |
| 66. | Wertheim | bisheriger Gerichtsbezirk,
mit Zutheilung von Rülshcim vom Amtsg. Tauberbischofsheim. |

Verwaltung.

| C. Zahl in der
Verordnung. | Künftige Ämter. | Künftiger Bestand. |
|-------------------------------|--------------------|---|
| IX. Kreis Mannheim. | | |
| 45. | Mannheim | a. bisheriges Stadtkamt Mannheim,
b. mit Zuthellung des Bezirks des aufzuhebenden Amts Laden-
burg nach Lostrennung der Gemeinde Heddesheim mit den
Kolonen Mufenssturm und Straßenheim. |
| 46. | Schwezingen | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 47. | Weinheim | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zuthel-
lung der Gemeinde Heddesheim mit den Kolonen Mufenssturm
und Straßenheim. |
| X. Kreis Heidelberg. | | |
| 48. | Eppingen | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 49. | Heidelberg | a. bisheriger Amtsbezirk, mit Zuthellung b. der seither zum Amt
Eberbach gehörigen Gemeinden des Amtsgerichts Neckargemünd. |
| 50. | Sinsheim | Vereinigung a. des bisherigen Amts Sinsheim und
b. des aufzuhebenden Amts Neckarbischofsheim
nach Lostrennung von Hüffenhardt. |
| 51. | Wiesloch | wie der Gerichtsbezirk, somit bisher. Amtsbezirk, mit Zuthellung der
Gemeind. Roth u. St. Leon vom aufzuhebend. Amt Philippsburg. |
| XI. Kreis Mosbach. | | |
| 52. | Adelsheim | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 53. | Borberg | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk Krautheim,
unter Verlegung des Amtssitzes nach Borberg. |
| 54. | Buchen | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 55. | Eberbach | wie der Gerichtsbezirk, somit bisher. Amtsbezirk, nach Lostrennung
der zum Amtsgerichtsbezirk Neckargemünd gehörigen Gemeinden. |
| 57. | Tauberbischofsheim | a. Vereinigung des bisherigen Amtsbezirks Tauberbischofsheim,
nach Lostrennung von Kilsheim,
b. mit dem Bezirk des aufzuhebenden Amts Gerlachsheim. |
| 56. | Mosbach | wie der Gerichtsbezirk, somit bisher. Amtsbezirk, mit Zuthellung der
Gemeinde Hüffenhardt vom aufzuhebenden Amt Neckarbischofsch. |
| 58. | Wallbüren | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk. |
| 59. | Wertheim | wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zuthel-
lung von Kilsheim vom Amt Tauberbischofsheim. |

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Bestimmung des Einführungstages für die neue Gerichtsverfassung und für die neue Organisation der innern Verwaltung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 19. Mai d. J., die Einführung der neuen Gerichtsverfassung betreffend, sowie das Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Einführung der neuen Verwaltungsorganisation treten mit dem ersten Oktober d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

An demselben Tage treten folgende bereits verkündete Gesetze in Wirksamkeit:

das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863,

die Strafprozeßordnung vom 18. März 1864, nebst den gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung derselben vom 28. Mai 1864,

das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 28. Mai 1864,

das Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat vom 28. Mai 1864,

die bürgerliche Prozeßordnung vom 18. März 1864.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunngart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 11. Juli d. J.

den Geheimen Regierungsrath Föhrenbach bei der Regierung des Oberrheinkreises wegen vorgerückten Lebensalters, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 15. Juli d. J.

zum landesherrlichen Civilkommissär für die Bundesfestung Rastatt den Stadtdirektor Schaible daselbst zu ernennen;

die Vorstandsstelle bei dem Stadtamte Mannheim dem Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Stengel bei der Regierung des Unterrheinkreises, unter Ernennung desselben zum Stadtdirektor, zu übertragen;

den Oberhofgerichtsrath Gräfe, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen; ferner

die Hofgerichtsräthe Brauer in Bruchsal und Selb in Konstanz zu Oberhofgerichtsräthen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm gleichen Tage gnädigst bewogen gefunden, zur Besetzung der künftigen Kreis- und Hofgerichte, so wie der Kreisgerichte folgende mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tretende Ernennungen auszusprechen:

für das Kreis- und Hofgericht Konstanz:

zum Präsidenten

den dortigen Hofgerichtspräsidenten Prestinari;

zum Direktor

den vorsitzenden Hofgerichtsrath Wedekind daselbst;

zu Kreisgerichtsräthen:

den Hofgerichtsrath Fineisen daselbst,

„ Oberamtsrichter Nieder in Stockach,

„ Hofgerichtsrath Sauerbeck in Konstanz,

„ „ Amann in Bruchsal,

„ „ Meyr in Konstanz,

„ „ Kamm daselbst,

„ Amtsrichter Wolff in Donaueschingen,

„ „ Baumstark in Durlach,

„ „ Stein in Konstanz;

zu Kreisgerichtsaffessoren:

den Amtsrichter Fischler in Säckingen,

„ „ Lang in Bonndorf, als Untersuchungsrichter;

für das Kreisgericht Waldshut:

zum Kreisgerichtsdirektor
den Hofgerichtsrath Schneider in Konstanz;

zu Kreisgerichtsräthen:
den Oberamtsrichter Speer in Meersburg,
„ Amtsrichter Eble in Waldshut;

zum Kreisgerichtsassessor
den Amtsrichter Eifen in Rheinbischofsheim;

für das Kreisgericht Villingen:

zum Kreisgerichtsdirektor
den Hofgerichtsrath Junghanns in Bruchsal;

zum Kreisgerichtsrath
den Amtsrichter Merz in Ueberlingen;

zum Kreisgerichtsassessor
den Regierungsekretär Bürkle in Konstanz;

für das Kreis- und Hofgericht Freiburg:

zum Präsidenten
den Hofgerichtspräsidenten Feyer daselbst;

zum Direktor
den Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal;

zu Kreisgerichtsräthen:
die Hofgerichtsräthe: Waidele,

Kirn,

Lugo,

Eimer,

Lacoste,

den Geheimen Regierungsrath Dr. Wilhelmi,

die Hofgerichtsräthe: von Litschgi,

Graf von Hennin,

Weber,

Wielandt,

sämmtlich in Freiburg,

den Amtsrichter Brummer daselbst,

„ „ Deimling in Hornberg, als Untersuchungsrichter,

„ „ Lang in Freiburg;

für das Kreisgericht Lörrach:

zum Kreisgerichtsdirektor
den Hofgerichtsrath von Stösser in Bruchsal;
zu Kreisgerichtsräthen:
den Amtsrichter Schmidt in Breisach,
„ Rechtsanwalt Krebs in Waldshut;

für das Kreis- und Hofgericht Offenburg:

zum Präsidenten
den Hofgerichtspräsidenten Bohm in Bruchsal;
zum Direktor
den Stadtdirektor Faller in Freiburg;
zu Kreisgerichtsräthen:
die Hofgerichtsräthe: Schenk,
Geider,
Ottendorf,
Gerbel,
sämmtlich in Bruchsal,
den Hofgerichtsrath Springer in Mannheim,
„ Oberamtsrichter Bedekind in Achern, als Untersuchungsrichter,
„ Amtsrichter Ketterer in Bühl,
„ „ Dr. von Rotteck in Müllheim,
„ „ Heydweiller in Offenburg,
„ „ Wassermann in Rastatt;

für das Kreisgericht Baden:

zum Kreisgerichtsdirektor
den Hofgerichtsrath Dr. Buchelt in Bruchsal;
zum Kreisgerichtsrath
den Amtsrichter Dr. Schulz in Baden;
zu Kreisgerichtsassessoren:
den Amtmann Hinterjad in Baden,
„ Amtsrichter Eisenlohr in Gernsbach;

für das Kreis- und Hofgericht Karlsruhe:

zum Präsidenten
den Hofgerichtspräsidenten Mühlhling in Bruchsal;
zum Direktor
den Oberhofgerichtsrath Reiner in Mannheim;

zu Kreisgerichtsräthen:

- den Ministerialrath Keller in Bruchsal, unter Belassung seines Charakters als Ministerialrath,
 „ Hofgerichtsrath Baumüller in Bruchsal,
 „ „ Bujard in Konstanz,
 „ Regierungsrath Klein in Mannheim,
 „ Hofgerichtsrath Reinhard in Mannheim,
 „ Oberamtsrichter Sachs in Karlsruhe,
 „ Hofgerichtsrath Lacoste in Bruchsal,
 „ Hofgerichtsassessor Wielandt in Bruchsal,
 „ Advokaten Heimerdinger in Karlsruhe,
 „ Amtsrichter Bohm in Oberkirch,
 „ Finanzassessor Dr. Gebhard in Karlsruhe,

zu Kreisgerichtsassessoren:

- den Amtsrichter von Blittersdorff in Karlsruhe, als Untersuchungsrichter,
 „ Hofgerichtsssekretär von Heiligenstein in Bruchsal;

für das Kreis- und Hofgericht Mannheim:

zum Präsidenten

- den Hofgerichtsdirektor Nestler in Mannheim;

zum Direktor

- den Oberhofgerichtsrath Benkiser daselbst;

zu Kreisgerichtsräthen;

- die Hofgerichtsräthe: Schmidt,
 Weber,
 Guyet,
 Löwig,
 Ruth,
 Ahles,
 Klehe,
 Nicolai,
 Müller,

sämmtlich in Mannheim,

- den Oberamtsrichter Gusschmidt in Mannheim,

„ „ Dr. Chelius daselbst,

- „ Amtsrichter von Litschgi in Heidelberg, als Untersuchungsrichter;

zu Kreisgerichtsassessoren:

- den Rechtsanwalt Ellstätter in Karlsruhe,
 „ Ministerialsekretär Wüstenfeld in Karlsruhe;

für das Kreisgericht Heidelberg:

zum Kreisgerichtsdirektor
den Hofgerichtsrath Obkircher in Freiburg;
zum Kreisgerichtsrath
den Amtsrichter Müller in Schopfheim;
zu Kreisgerichtsassessoren:
den Amtsrichter Wundt in Lahr,
„ Rechtsanwalt Dreyer in Lahr.

für das Kreisgericht Mosbach:

zum Kreisgerichtsdirektor
den Hofgerichtsrath Serger in Mannheim;
zu Kreisgerichtsräthen:
den Oberamtsrichter Stein in Ettlingen,
„ Amtsrichter Kapferer in Mosbach, als Untersuchungsrichter;
zu Kreisgerichtsassessoren:
den Amtsrichter Fritsch in Neckarbischofsheim,
„ „ von Gloßmann in Heidelberg,
„ „ Hirschhorn in Mosbach,
„ „ Simmler in Walldürn.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner am gleichen Tage gnädigst bewogen gefunden, für die einzelnen Bezirke der künftigen Kreis- und Hofgerichte folgende Beamte der Staatsanwaltschaft mit der Bestimmung zu ernennen, daß diese Ernennungen mit dem 1. Oktober d. J. ihre Wirksamkeit erlangen und die Ernannten ihren Wohnsitz, so weit nichts Anderes bestimmt ist, am Orte des betreffenden Kreis- und Hofgerichts zu nehmen haben:

für den Bezirk des Kreis- und Hofgerichts Konstanz:

zum Oberstaatsanwalt
den Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Haager in Konstanz;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsraths
den Hofgerichtsadvokaten Dr. Joachim zu Bruchsal;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors und mit dem Wohnsitz in Waldshut
den Amtsrichter Dr. Gerstner in Pforzheim;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors und mit dem Wohnsitz in Billingen
den Referendar Dr. Otto Kern in Engen;

für den Bezirk des Kreis- und Hofgerichts Freiburg:

zum Oberstaatsanwalt
den Hofgerichtsrath von Hillern in Freiburg;

zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsraths
den Amtsrichter Schäfer in Triberg;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors und mit dem Wohnsitz in Lörrach
den Referendar August Wagner in Ladenburg;

für den Bezirk des Kreis- und Hofgerichts Offenburg:

zum Oberstaatsanwalt
den Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Haas in Bruchsal;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors
den Referendar Friedrich Kiefer in Karlsruhe;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors und mit dem Wohnsitz in Baden
den Referendar Eduard von Gulat in Karlsruhe;

für den Bezirk des Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe:

zum Oberstaatsanwalt
den Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Bachelin in Freiburg;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsraths
den Postrath Dr. Bingner in Karlsruhe;

für den Bezirk des Kreis- und Hofgerichts Mannheim:

zum Oberstaatsanwalt
den Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Mays in Mannheim;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsraths
den Hofgerichtsrath Grohe in Mannheim;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors
den Referendar Dr. Karl Gadenbach in Pforzheim;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsraths und mit dem Wohnsitz in Mosbach
den Amtsrichter Bender in Ladenburg;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors und mit dem Wohnsitz in Heidelberg
den Referendar Dr. Leopold Regensburger in Karlsruhe.

Die Vertretung der Staatsanwaltschaft beim Oberhofgerichte wird einstweilen dem Oberstaatsanwalt Mays, und für den Fall seiner Verhinderung dem Staatsanwalt Grohe übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm gleichen Tag gnädigst bewogen gefunden, mit der Einführung der neuen Organisation der innern Verwaltung nachstehende Personalveränderungen eintreten zu lassen, und zwar:

zu ernennen:

bei dem Ministerium des Innern:

zum Mitglied
den Direktor der Regierung des Oberrheinkreises, Geheimen Rath Dr. Schaaff, unter

Uebertragung der Funktion eines Bevollmächtigten dieses Ministeriums als Landeskommissär für die Kreise Waldshut, Freiburg und Lörrach mit dem Wohnsitz in Freiburg;

sodann zu Ministerialräthen:

den Stadtdirektor Fecht in Heidelberg unter Uebertragung der nämlichen Funktion für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach, mit dem Wohnsitz in Mannheim,

den Stadtdirektor Camill Winter in Pforzheim, unter Uebertragung der nämlichen Funktion für die Kreise Offenburg, Baden und Karlsruhe, mit dem Wohnsitz in Karlsruhe,

den Regierungsrath von Seyfried in Konstanz, unter Uebertragung der nämlichen Funktion für die Kreise Konstanz und Villingen, mit dem Wohnsitz in Konstanz;

ferner zum Registrator

den Registrator Ferron bei der Regierung des Oberrheinkreises;

bei dem Verwaltungsgerichtshofe:

zum Präsidenten

den Staatsrath Dr. Weizel;

zu Kollegialmitgliedern, und zwar:

mit dem Titel „Verwaltungsgerichtsrath“:

den Ministerialrath Schwarzmann bei dem Ministerium des Innern, unter Ernennung desselben zum vorsitzenden Rath,

den Geheimen Regierungsrath Fröhlich bei der Regierung des Mittelhheinkreises,

den Oberamtmann Bausch in Karlsruhe,

den Regierungsrath Dr. Ullmann bei der Regierung des Oberrheinkreises,

den Finanzrath Gerwig bei der Steuerrichtung;

als Assessor

den Ministerialsekretär Wielandt bei dem Ministerium des Innern;

zu Balleibeamten und zwar:

zum Sekretär

den Ministerialsekretär Buiffon bei dem Ministerium des Innern, unter Verleihung des Titels als Kanzleirath;

zu Registratoren:

den Registrator Lauterwald bei der Regierung des Seckreises, und

den Registrator Bösch bei der Regierung des Mittelhheinkreises;

zum Expeditor

den. Kanzleirath Schwab, Sekretär bei der Regierung des Unterrheinkreises;

bei dem Verwaltungshofe:

zum Direktor

den Direktor der Regierung des Unterrheinkreises, Geheimen Rath Böhme in Mannheim;

zu Kollegialmitgliedern:

den Regierungsrath Eisenlohr in Konstanz, unter Ernennung desselben zum Geheimen Regierungsrath;

ferner mit ihren bisherigen Titeln:

den Regierungsrath Müller in Karlsruhe,
den Regierungsrath Gößmann in Karlsruhe,
den Regierungsrath Dr. Rihaupt in Mannheim, und
den Regierungsassessor Zittel in Konstanz;

zu Valseibeamten, und zwar:

zu Sekretären:

den Kanzleirath Ahles, Sekretär bei der Regierung des Unterrheinkreises, und
den Sekretär Kupferschmitt bei der Regierung des Oberrheinkreises;

zu Revisoren:

den Rechnungsrath Lenz bei der Regierung des Mittelhheinkreises,
den Rechnungsrath Hahn bei der Regierung des Oberrheinkreises,
den Revisor Hecht bei der Regierung des Mittelhheinkreises,
den Registrator Stahl bei der Regierung des Unterrheinkreises,
den Revisor Roman bei der Regierung des Seekreises,
den Revisor Becht bei der Regierung des Seekreises,
den Revisor Limberger bei der Regierung des Unterrheinkreises,
den Revisor Ebbecke bei der Regierung des Oberrheinkreises,
den Revisor Braun bei der Regierung des Oberrheinkreises,
den Revisor Serger bei der Regierung des Seekreises,
den Revisor Mayer bei der Regierung des Mittelhheinkreises;

zu Registratoren:

den Expeditor Schnell bei der Regierung des Unterrheinkreises,
den Registrator Meyer bei der Regierung des Oberrheinkreises,
den Expeditor Bunkofer bei der Regierung des Mittelhheinkreises, und
den Registrator Probst bei der Regierung des Mittelhheinkreises;

zum Expeditor:

den Expeditor Muser bei der Regierung des Oberrheinkreises;

in der Bezirksverwaltung:

zu übertragen:

die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Freiburg dem Stadtdirektor Winter in Lahr,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Heidelberg dem Oberamtmann Renck in Oberkirch,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Pforzheim dem Oberamtmann Otto Sachs in Säckingen,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Lahr dem Regierungsrath Guerillot in Mannheim,
unter Ernennung desselben zum Stadtdirektor,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Ottenheim dem Oberamtmann Schneider in Ladenburg,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Stausen dem Oberamtmann Hippmann in Freiburg,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Kenzingen dem Oberamtmann Baader in Triberg,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Säckingen dem Oberamtmann Wegel in Achern,

die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Achern dem Oberamtmann Dilger in Kenzingen,
 die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Oberkirch dem Oberamtmann Mezger in Staufeu,
 die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Eberbach dem Amtmann von Feder in Emmendingen,
 die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Triberg dem Amtmann Engelhorn in Waldshut,
 die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Forberg dem Oberamtmann Neff in Gerlachsheim,
 die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Jestetten dem Amtmann Eschborn in Philippsburg;
 sodann

den Oberamtmann Jägerschmid in Eberbach seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß dem
 Bezirksamt Karlsruhe zuzutheilen,

den Amtmann Otto Frey in Heidelberg in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Emmen-
 dingen zu versetzen; ferner

als Beamte zuzutheilen unter Ernennung zu Amtmännern:

dem Bezirksamt Freiburg den Referendär Johann Gruber von Rastatt,

dem Bezirksamt Waldshut den Referendär Adolf Ostner von Hof Steinbach,

dem Bezirksamt Baden den Regierungsekretär Brunner in Mannheim,

dem Bezirksamt Rastatt den Referendär Adolf Fuchs von Karlsruhe,

dem Bezirksamt Heidelberg den Sekretär Wilhelm Rofft bei dem Oberschulrath, und

den Referendär Leopold Sonntag von Schoppsheim,

dem Bezirksamt Mannheim den Regierungsekretär Leuz in Freiburg;

zu Revisoren zu ernennen:

bei dem Bezirksamt Heidelberg den Amtsrevisor Rechnungsath Wolf daselbst,

bei dem Bezirksamt Ueberlingen den Revisor Erhardt bei der Regierung des Seckreises,

bei dem Bezirksamt Waldkirch den Amtsrevisor Wiegler in Säckingen,

bei dem Bezirksamt Bruchsal den Amtsrevisor Hengst in Philippsburg,

bei dem Bezirksamt Offenburg den Revisor Steinmetz bei der Regierung des Oberrhein-
 kreises,

bei dem Bezirksamt Mannheim den Amtsrevisor Vertsch in Bretten,

bei dem Bezirksamt Durlach den Amtsrevisor Bollhard in Triberg,

bei dem Bezirksamt Karlsruhe den Revisor Kitz bei der Regierung des Unterrheinkreises;

in den Ruhestand zu versetzen:

den Direktor der Regierung des Seckreises, Geheimen Rath Fromherz, und den Direktor,
 der Regierung des Mittelhheinkreises, Fieser, unter Anerkennung ihrer treuen Dienste und mit
 Vorbehalt ihrer Wiederverwendung;

ferner wegen vorgerückten Lebensalters:

den Oberamtmann Pfister in Ettenheim,

den Oberamtmann Danner in Krautheim,

den Sekretär Amtmann Dr. Müller und

den Expeditör Kanzleirath Mohr bei der Regierung des Seckreises,

den Stiftungsrevisor Rechnungsath Hauser,

den Regierungsrevisor Hölzlin und

den Stiftungsrevisor Springer bei der Regierung des Oberrheinkreises,
 den Stiftungsrevisor Rechnungsrath Amling,
 den Regierungsrevisor Baumgartner und
 den Registrator Schmitz bei der Regierung des Unterrheinkreises;
 sodann
 den Regierungsrath Beck bei der Regierung des Mittelhheinkreises,
 den Regierungsrath Bode bei der Regierung des Unterrheinkreises,
 den Sekretär Antmann Kirchgeßner bei der Regierung des Oberrheinkreises, und
 den Registrator von Stein bei der Regierung des Seekreises.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog
 unter dem 15. Juni d. J.

gnädigst geruht:

den Regierungsrath Bachelin bei der Regierung des Oberrheinkreises und
 den Regierungsassessor Vierordt bei der Regierung des Mittelhheinkreises
 zu Finanzrathen bei der Steuerrichtung,
 den Sekretär Schill bei der Regierung des Mittelhheinkreises zum Finanzassessor bei der
 Zolldirection, und
 den Amtsrichter Maurer in Emmendingen mit dem Charakter als Regierungsassessor zum
 Kollegialmitgliede bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Dienststrang der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliegung aus
 Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. Juli d. J., Nr. 649, gnädigst auszusprechen geruht,
 daß den Kollegialmitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes der gleiche Dienststrang mit den
 Kollegialmitgliedern der Ministerien zukomme.

Karlsruhe, den 19. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 28. Juli 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Errichtung einer Postexpedition in Hockenheim betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieleihens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend. Verordnung, die Steuererhebung für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Postexpedition in Hockenheim betreffend.

Mit dem 1. August d. J. wird in dem Orte Hockenheim, Amts Schwellingen, eine Brief- und Fahrpostexpedition ins Leben treten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieleihens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Ergebnis der heute stattgehabten 2. diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Leihens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. Oktober d. J. durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse ausbezahlt.

Die Auszahlung findet aber auf Verlangen der betreffenden Loosbesitzer auch vor dem genannten Termin und zwar gegen Abzug eines halben Kreuzers vom Gulden statt.

Karlsruhe, den 30. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glöck.

Liste

der zu dem Lottericanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse

vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenem Gewinnsten, welche bei der

Vierundsiebenzigsten Ziehung

am 30. Juni 1864 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehen-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1864 gezogenen 20 Serien.

186. 260. 806. 2268. 2812. 3132. 3752. 4362. 5250. 5722. 5734. 5872. 6053. 6425. 6541. 6647. 6669. 6819. 7243. 7547.

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 9251 | 48 | 9267 | 48 | 9283 | 70 | 9299 | 70 | 12965 | 48 | 12981 | 48 |
| 9252 | 48 | 9268 | 48 | 9284 | 48 | 9300 | 70 | 12966 | 48 | 12982 | 70 |
| 9253 | 70 | 9269 | 48 | 9285 | 48 | 12951 | 48 | 12967 | 70 | 12983 | 70 |
| 9254 | 70 | 9270 | 70 | 9286 | 70 | 12952 | 48 | 12968 | 70 | 12984 | 70 |
| 9255 | 70 | 9271 | 70 | 9287 | 70 | 12953 | 48 | 12969 | 48 | 12985 | 70 |
| 9256 | 48 | 9272 | 48 | 9288 | 70 | 12954 | 70 | 12970 | 70 | 12986 | 70 |
| 9257 | 48 | 9273 | 48 | 9289 | 48 | 12955 | 70 | 12971 | 70 | 12987 | 48 |
| 9258 | 48 | 9274 | 48 | 9290 | 70 | 12956 | 70 | 12972 | 48 | 12988 | 48 |
| 9259 | 70 | 9275 | 48 | 9291 | 48 | 12957 | 48 | 12973 | 48 | 12989 | 48 |
| 9260 | 48 | 9276 | 48 | 9292 | 48 | 12958 | 70 | 12974 | 70 | 12990 | 48 |
| 9261 | 48 | 9277 | 48 | 9293 | 70 | 12959 | 70 | 12975 | 70 | 12991 | 48 |
| 9262 | 70 | 9278 | 70 | 9294 | 48 | 12960 | 70 | 12976 | 48 | 12992 | 70 |
| 9263 | 48 | 9279 | 70 | 9295 | 48 | 12961 | 70 | 12977 | 70 | 12993 | 48 |
| 9264 | 70 | 9280 | 70 | 9296 | 48 | 12962 | 48 | 12978 | 70 | 12994 | 48 |
| 9265 | 48 | 9281 | 48 | 9297 | 70 | 12963 | 70 | 12979 | 48 | 12995 | 70 |
| 9266 | 48 | 9282 | 48 | 9298 | 48 | 12964 | 70 | 12980 | 70 | 12996 | 48 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 12997 | 70 | 113351 | 48 | 140555 | 70 | 156559 | 48 | 187563 | 48 | 218067 | 48 |
| 12998 | 48 | 113352 | 70 | 140556 | 70 | 156560 | 48 | 187564 | 48 | 218068 | 48 |
| 12999 | 48 | 113353 | 48 | 140557 | 48 | 156561 | 70 | 187565 | 48 | 218069 | 48 |
| 13000 | 70 | 113354 | 70 | 140558 | 48 | 156562 | 48 | 187566 | 70 | 218070 | 70 |
| 40251 | 48 | 113355 | 48 | 140559 | 48 | 156563 | 48 | 187567 | 48 | 218071 | 70 |
| 40252 | 48 | 113356 | 48 | 140560 | 70 | 156564 | 48 | 187568 | 70 | 218072 | 70 |
| 40253 | 48 | 113357 | 70 | 140561 | 48 | 156565 | 70 | 187569 | 48 | 218073 | 48 |
| 40254 | 70 | 113358 | 70 | 140562 | 70 | 156566 | 48 | 187570 | 70 | 218074 | 48 |
| 40255 | 70 | 113359 | 70 | 140563 | 48 | 156567 | 48 | 187571 | 70 | 218075 | 48 |
| 40256 | 48 | 113360 | 70 | 140564 | 48 | 156568 | 48 | 187572 | 70 | 218076 | 70 |
| 40257 | 48 | 113361 | 70 | 140565 | 70 | 156569 | 48 | 187573 | 70 | 218077 | 48 |
| 40258 | 70 | 113362 | 48 | 140566 | 48 | 156570 | 70 | 187574 | 48 | 218078 | 48 |
| 40259 | 48 | 113363 | 48 | 140567 | 48 | 156571 | 48 | 187575 | 70 | 218079 | 1000 |
| 40260 | 70 | 113364 | 70 | 140568 | 70 | 156572 | 48 | 187576 | 48 | 218080 | 70 |
| 40261 | 48 | 113365 | 70 | 140569 | 70 | 156573 | 48 | 187577 | 48 | 218081 | 48 |
| 40262 | 48 | 113366 | 48 | 140570 | 48 | 156574 | 48 | 187578 | 48 | 218082 | 48 |
| 40263 | 48 | 113367 | 48 | 140571 | 48 | 156575 | 70 | 187579 | 70 | 218083 | 70 |
| 40264 | 48 | 113368 | 48 | 140572 | 48 | 156576 | 48 | 187580 | 70 | 218084 | 70 |
| 40265 | 48 | 113369 | 48 | 140573 | 48 | 156577 | 70 | 187581 | 48 | 218085 | 70 |
| 40266 | 70 | 113370 | 70 | 140574 | 48 | 156578 | 48 | 187582 | 70 | 218086 | 70 |
| 40267 | 48 | 113371 | 70 | 140575 | 70 | 156579 | 48 | 187583 | 70 | 218087 | 48 |
| 40268 | 48 | 113372 | 48 | 140576 | 70 | 156580 | 70 | 187584 | 48 | 218088 | 1000 |
| 40269 | 48 | 113373 | 70 | 140577 | 70 | 156581 | 48 | 187585 | 70 | 218089 | 70 |
| 40270 | 48 | 113374 | 70 | 140578 | 48 | 156582 | 70 | 187586 | 48 | 218090 | 48 |
| 40271 | 70 | 113375 | 48 | 140579 | 48 | 156583 | 70 | 187587 | 48 | 218091 | 48 |
| 40272 | 70 | 113376 | 48 | 140580 | 70 | 156584 | 48 | 187588 | 48 | 218092 | 48 |
| 40273 | 48 | 113377 | 70 | 140581 | 70 | 156585 | 48 | 187589 | 70 | 218093 | 48 |
| 40274 | 48 | 113378 | 48 | 140582 | 48 | 156586 | 70 | 187590 | 48 | 218094 | 70 |
| 40275 | 70 | 113379 | 48 | 140583 | 70 | 156587 | 70 | 187591 | 70 | 218095 | 70 |
| 40276 | 70 | 113380 | 48 | 140584 | 48 | 156588 | 70 | 187592 | 70 | 218096 | 70 |
| 40277 | 70 | 113381 | 70 | 140585 | 48 | 156589 | 70 | 187593 | 48 | 218097 | 48 |
| 40278 | 70 | 113382 | 70 | 140586 | 70 | 156590 | 70 | 187594 | 48 | 218098 | 70 |
| 40279 | 70 | 113383 | 70 | 140587 | 70 | 156591 | 70 | 187595 | 48 | 218099 | 48 |
| 40280 | 70 | 113384 | 48 | 140588 | 70 | 156592 | 48 | 187596 | 70 | 218100 | 48 |
| 40281 | 48 | 113385 | 70 | 140589 | 70 | 156593 | 48 | 187597 | 70 | 262451 | 48 |
| 40282 | 48 | 113386 | 70 | 140590 | 70 | 156594 | 70 | 187598 | 48 | 262452 | 70 |
| 40283 | 70 | 113387 | 48 | 140591 | 48 | 156595 | 48 | 187599 | 48 | 262453 | 48 |
| 40284 | 70 | 113388 | 70 | 140592 | 70 | 156596 | 48 | 187600 | 48 | 262454 | 70 |
| 40285 | 48 | 113389 | 70 | 140593 | 48 | 156597 | 70 | 218051 | 48 | 262455 | 70 |
| 40286 | 70 | 113390 | 70 | 140594 | 48 | 156598 | 48 | 218052 | 48 | 262456 | 48 |
| 40287 | 48 | 113391 | 48 | 140595 | 70 | 156599 | 70 | 218053 | 48 | 262457 | 70 |
| 40288 | 48 | 113392 | 70 | 140596 | 70 | 156600 | 70 | 218054 | 48 | 262458 | 48 |
| 40289 | 70 | 113393 | 70 | 140597 | 48 | 187551 | 48 | 218055 | 48 | 262459 | 70 |
| 40290 | 70 | 113394 | 48 | 140598 | 48 | 187552 | 70 | 218056 | 70 | 262460 | 48 |
| 40291 | 70 | 113395 | 48 | 140599 | 48 | 187553 | 70 | 218057 | 48 | 262461 | 70 |
| 40292 | 48 | 113396 | 48 | 140600 | 48 | 187554 | 70 | 218058 | 70 | 262462 | 48 |
| 40293 | 70 | 113397 | 70 | 156551 | 48 | 187555 | 48 | 218059 | 70 | 262463 | 48 |
| 40294 | 48 | 113398 | 48 | 156552 | 48 | 187556 | 70 | 218060 | 48 | 262464 | 70 |
| 40295 | 48 | 113399 | 70 | 156553 | 48 | 187557 | 48 | 218061 | 70 | 262465 | 70 |
| 40296 | 70 | 113400 | 70 | 156554 | 48 | 187558 | 70 | 218062 | 48 | 262466 | 48 |
| 40297 | 48 | 140551 | 48 | 156555 | 70 | 187559 | 48 | 218063 | 48 | 262467 | 70 |
| 40298 | 48 | 140552 | 70 | 156556 | 48 | 187560 | 70 | 218064 | 70 | 262468 | 1000 |
| 40299 | 48 | 140553 | 70 | 156557 | 48 | 187561 | 48 | 218065 | 48 | 262469 | 70 |
| 40300 | 70 | 140554 | 70 | 156558 | 48 | 187562 | 70 | 218066 | 48 | 262470 | 70 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 262471 | 48 | 286075 | 70 | 286679 | 70 | 293583 | 48 | 302637 | 48 | 321241 | 70 |
| 262472 | 48 | 286076 | 70 | 286680 | 48 | 293584 | 48 | 302638 | 70 | 321242 | 70 |
| 262473 | 48 | 286077 | 70 | 286681 | 70 | 293585 | 48 | 302639 | 48 | 321243 | 48 |
| 262474 | 48 | 286078 | 70 | 286682 | 48 | 293586 | 70 | 302640 | 70 | 321244 | 70 |
| 262475 | 48 | 286079 1000 | | 286683 | 70 | 293587 | 70 | 302641 | 48 | 321245 | 70 |
| 262476 | 70 | 286080 | 70 | 286684 | 70 | 293588 | 70 | 302642 | 70 | 321246 | 70 |
| 262477 | 48 | 286081 | 48 | 286685 | 70 | 293589 | 70 | 302643 | 70 | 321247 | 70 |
| 262478 | 48 | 286082 | 70 | 286686 | 48 | 293590 | 70 | 302644 | 48 | 321248 | 48 |
| 262479 | 48 | 286083 | 70 | 286687 | 70 | 293591 | 48 | 302645 | 48 | 321249 | 70 |
| 262480 | 70 | 286084 | 70 | 286688 | 48 | 293592 | 70 | 302646 | 70 | 321250 | 70 |
| 262481 | 48 | 286085 | 70 | 286689 | 70 | 293593 | 70 | 302647 | 70 | 321001 | 70 |
| 262482 | 70 | 286086 | 48 | 286690 | 48 | 293594 | 48 | 302648 | 70 | 321002 | 48 |
| 262483 | 48 | 286087 | 48 | 286691 | 70 | 293595 | 48 | 302649 | 70 | 321003 | 70 |
| 262484 | 48 | 286088 | 70 | 286692 | 48 | 293596 | 70 | 302650 | 70 | 321004 | 70 |
| 262485 | 48 | 286089 | 70 | 286693 | 48 | 293597 | 70 | 321201 | 48 | 321005 | 70 |
| 262486 | 70 | 286090 | 48 | 286694 | 70 | 293598 | 48 | 321202 | 70 | 321006 | 48 |
| 262487 | 48 | 286091 | 48 | 286695 | 70 | 293599 | 70 | 321203 | 70 | 321007 | 70 |
| 262488 | 70 | 286092 | 70 | 286696 | 70 | 293600 | 48 | 321204 | 48 | 321008 | 70 |
| 262489 | 48 | 286093 | 48 | 286697 | 48 | 302601 | 70 | 321205 | 48 | 321009 | 48 |
| 262490 | 48 | 286094 | 48 | 286698 | 70 | 302602 | 70 | 321206 | 48 | 321010 | 48 |
| 262491 | 70 | 286095 | 70 | 286699 | 48 | 302603 | 70 | 321207 | 70 | 321011 | 70 |
| 262492 | 70 | 286096 | 70 | 286700 | 48 | 302604 | 48 | 321208 | 70 | 321012 | 70 |
| 262493 | 70 | 286097 | 48 | 293551 | 70 | 302605 | 70 | 321209 | 48 | 321013 | 70 |
| 262494 | 70 | 286098 | 70 | 293552 | 48 | 302606 | 48 | 321210 | 48 | 321014 | 70 |
| 262495 | 70 | 286099 | 48 | 293553 | 70 | 302607 | 70 | 321211 | 48 | 321015 | 48 |
| 262496 | 70 | 286100 | 48 | 293554 | 70 | 302608 | 70 | 321212 | 48 | 321016 | 70 |
| 262497 | 70 | 286651 | 70 | 293555 | 48 | 302609 | 70 | 321213 | 48 | 321017 | 48 |
| 262498 | 48 | 286652 | 48 | 293556 | 70 | 302610 | 48 | 321214 1000 | | 321018 | 70 |
| 262499 | 70 | 286653 | 70 | 293557 | 70 | 302611 | 70 | 321215 | 70 | 321019 | 48 |
| 262500 | 70 | 286654 | 48 | 293558 | 70 | 302612 | 70 | 321216 | 48 | 321020 | 48 |
| 286051 | 48 | 286655 | 48 | 293559 | 48 | 302613 | 48 | 321217 | 48 | 321021 | 48 |
| 286052 | 48 | 286656 | 48 | 293560 | 70 | 302614 | 70 | 321218 | 70 | 321022 | 48 |
| 286053 | 48 | 286657 1000 | | 293561 | 70 | 302615 | 48 | 321219 | 70 | 321023 | 70 |
| 286054 | 70 | 286658 | 48 | 293562 | 70 | 302616 | 70 | 321220 | 48 | 321024 | 70 |
| 286055 | 48 | 286659 | 48 | 293563 | 70 | 302617 | 70 | 321221 | 70 | 321025 | 70 |
| 286056 | 70 | 286660 | 70 | 293564 | 48 | 302618 | 48 | 321222 | 70 | 321026 | 48 |
| 286057 | 48 | 286661 | 70 | 293565 | 70 | 302619 | 70 | 321223 | 48 | 321027 | 48 |
| 286058 | 48 | 286662 | 70 | 293566 | 48 | 302620 | 70 | 321224 | 70 | 321028 | 48 |
| 286059 | 48 | 286663 | 48 | 293567 | 48 | 302621 | 48 | 321225 | 48 | 321029 | 48 |
| 286060 | 48 | 286664 | 48 | 293568 | 48 | 302622 | 70 | 321226 | 48 | 321030 | 70 |
| 286061 | 48 | 286665 | 48 | 293569 | 48 | 302623 | 48 | 321227 | 48 | 321031 | 70 |
| 286062 | 70 | 286666 | 70 | 293570 | 48 | 302624 | 48 | 321228 | 70 | 321032 | 48 |
| 286063 | 70 | 286667 | 48 | 293571 | 70 | 302625 | 48 | 321229 | 70 | 321033 | 70 |
| 286064 | 48 | 286668 | 70 | 293572 | 70 | 302626 | 48 | 321230 | 48 | 321034 | 48 |
| 286065 | 70 | 286669 | 70 | 293573 | 48 | 302627 | 70 | 321231 | 70 | 321035 | 48 |
| 286066 | 48 | 286670 | 48 | 293574 | 70 | 302628 | 48 | 321232 | 70 | 321036 | 48 |
| 286067 | 70 | 286671 | 48 | 293575 | 48 | 302629 | 70 | 321233 | 70 | 321037 | 70 |
| 286068 | 70 | 286672 | 70 | 293576 | 48 | 302630 | 48 | 321234 | 70 | 321038 | 48 |
| 286069 | 48 | 286673 | 70 | 293577 | 48 | 302631 | 70 | 321235 | 70 | 321039 | 48 |
| 286070 | 48 | 286674 | 48 | 293578 | 70 | 302632 | 70 | 321236 | 70 | 321040 | 48 |
| 286071 | 48 | 286675 | 70 | 293579 | 70 | 302633 | 70 | 321237 | 70 | 321041 | 70 |
| 286072 | 70 | 286676 | 70 | 293580 | 70 | 302634 | 48 | 321238 | 48 | 321042 | 70 |
| 286073 | 48 | 286677 | 48 | 293581 | 48 | 302635 | 70 | 321239 | 70 | 321043 | 70 |
| 286074 | 48 | 286678 | 70 | 293582 | 48 | 302636 | 48 | 321240 | 48 | 321044 | 48 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 327045 | 70 | 332338 | 48 | 333431 | 48 | 340924 | 70 | 362117 | 70 | 377309 | 48 |
| 327046 | 48 | 332339 | 48 | 333432 | 48 | 340925 | 70 | 362118 | 48 | 377310 | 48 |
| 327047 | 70 | 332340 | 70 | 333433 | 70 | 340926 | 70 | 362119 | 48 | 377311 | 70 |
| 327048 | 48 | 332341 | 48 | 333434 | 70 | 340927 | 48 | 362120 | 48 | 377312 | 48 |
| 327049 | 48 | 332342 | 70 | 333435 | 70 | 340928 | 48 | 362121 | 70 | 377313 | 48 |
| 327050 | 70 | 332343 | 48 | 333436 | 48 | 340929 | 48 | 362122 | 70 | 377314 | 48 |
| 332301 | 48 | 332344 | 48 | 333437 | 70 | 340930 | 70 | 362123 | 70 | 377315 | 70 |
| 332302 | 1000 | 332345 | 70 | 333438 | 70 | 340931 | 48 | 362124 | 48 | 377316 | 70 |
| 332303 | 70 | 332346 | 70 | 333439 | 70 | 340932 | 70 | 362125 | 70 | 377317 | 48 |
| 332304 | 48 | 332347 | 48 | 333440 | 70 | 340933 | 48 | 362126 | 48 | 377318 | 70 |
| 332305 | 48 | 332348 | 48 | 333441 | 48 | 340934 | 70 | 362127 | 70 | 377319 | 70 |
| 332306 | 70 | 332349 | 70 | 333442 | 70 | 340935 | 70 | 362128 | 48 | 377320 | 70 |
| 332307 | 70 | 332350 | 70 | 333443 | 48 | 340936 | 70 | 362129 | 48 | 377321 | 48 |
| 332308 | 70 | 333401 | 70 | 333444 | 70 | 340937 | 70 | 362130 | 70 | 377322 | 48 |
| 332309 | 48 | 333402 | 70 | 333445 | 48 | 340938 | 48 | 362131 | 48 | 377323 | 48 |
| 332310 | 48 | 333403 | 48 | 333446 | 48 | 340939 | 70 | 362132 | 48 | 377324 | 48 |
| 332311 | 70 | 333404 | 70 | 333447 | 48 | 340940 | 1000 | 362133 | 70 | 377325 | 70 |
| 332312 | 70 | 333405 | 48 | 333448 | 48 | 340941 | 70 | 362134 | 70 | 377326 | 70 |
| 332313 | 70 | 333406 | 70 | 333449 | 70 | 340942 | 70 | 362135 | 70 | 377327 | 48 |
| 332314 | 70 | 333407 | 48 | 333450 | 70 | 340943 | 48 | 362136 | 48 | 377328 | 70 |
| 332315 | 70 | 333408 | 48 | 340901 | 48 | 340944 | 48 | 362137 | 70 | 377329 | 48 |
| 332316 | 70 | 333409 | 48 | 340902 | 48 | 340945 | 70 | 362138 | 48 | 377330 | 48 |
| 332317 | 48 | 333410 | 48 | 340903 | 48 | 340946 | 48 | 362139 | 70 | 377331 | 48 |
| 332318 | 70 | 333411 | 48 | 340904 | 48 | 340947 | 70 | 362140 | 48 | 377332 | 70 |
| 332319 | 48 | 333412 | 70 | 340905 | 48 | 340948 | 70 | 362141 | 70 | 377333 | 48 |
| 332320 | 48 | 333413 | 48 | 340906 | 70 | 340949 | 48 | 362142 | 70 | 377334 | 70 |
| 332321 | 48 | 333414 | 48 | 340907 | 48 | 340950 | 48 | 362143 | 70 | 377335 | 48 |
| 332322 | 70 | 333415 | 48 | 340908 | 48 | 362101 | 70 | 362144 | 70 | 377336 | 70 |
| 332323 | 48 | 333416 | 70 | 340909 | 48 | 362102 | 70 | 362145 | 70 | 377337 | 70 |
| 332324 | 70 | 333417 | 70 | 340910 | 70 | 362103 | 70 | 362146 | 48 | 377338 | 70 |
| 332325 | 70 | 333418 | 70 | 340911 | 48 | 362104 | 70 | 362147 | 70 | 377339 | 48 |
| 332326 | 70 | 333419 | 70 | 340912 | 48 | 362105 | 48 | 362148 | 70 | 377340 | 48 |
| 332327 | 48 | 333420 | 70 | 340913 | 70 | 362106 | 48 | 362149 | 48 | 377341 | 70 |
| 332328 | 48 | 333421 | 70 | 340914 | 48 | 362107 | 48 | 362150 | 70 | 377342 | 70 |
| 332329 | 70 | 333422 | 1000 | 340915 | 48 | 362108 | 70 | 377301 | 48 | 377343 | 48 |
| 332330 | 48 | 333423 | 70 | 340916 | 70 | 362109 | 48 | 377302 | 48 | 377344 | 70 |
| 332331 | 70 | 333424 | 48 | 340917 | 48 | 362110 | 70 | 377303 | 70 | 377345 | 70 |
| 332332 | 70 | 333425 | 70 | 340918 | 70 | 362111 | 1000 | 377304 | 70 | 377346 | 48 |
| 332333 | 70 | 333426 | 48 | 340919 | 70 | 362112 | 48 | 377305 | 48 | 377347 | 48 |
| 332334 | 48 | 333427 | 70 | 340920 | 48 | 362113 | 48 | 377306 | 48 | 377348 | 48 |
| 332335 | 48 | 333428 | 48 | 340921 | 48 | 362114 | 70 | 377307 | 70 | 377349 | 48 |
| 332336 | 70 | 333429 | 48 | 340922 | 70 | 362115 | 48 | 377308 | 70 | 377350 | 70 |
| 332337 | 48 | 333430 | 70 | 340923 | 48 | 362116 | 70 | | | | |

Verordnung.

Die Steuererhebung für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

Nach Ansicht des Artikels 10 des Finanzgesetzes vom 14. d. M. wird auf den Grund des genehmigten Budgets Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Für jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 werden zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besonderen Bezirksbedürfnisse erhoben:

1. an Staatssteuer:

- a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;
- b. Gewerb- und Klassensteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;
- c. Beförsterungssteuer von 100 fl. Waldsteuerkapital
Sechs Kreuzer;
- d. Kapitalsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Sechs Kreuzer.

2. Zu besonderen Bezirksbedürfnissen:

- a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
Vier Kreuzer;
- b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital
Zwei Kreuzer;
- c. Dammbaubeiträge nach den von der zuständigen Behörde genehmigten Anschlägen.

§. 2.

Soweit der Steuereinzug auf den Grund der Gesetze vom 14. Dezember v. J. (Regierungsblatt Seite 501) und vom 4. Juni d. J. (Regierungsblatt Seite 217) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 3.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 30. Juli 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Vollzugsverordnung

zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Von den Bezirksämtern und Bezirksräthen.

§. 1.

Die Bezirksämter besorgen innerhalb ihrer Bezirke die gesammte innere Staatsverwaltung und Polizei nach den darüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, und zwar als Einzelbeamte, soweit nicht durch das Verwaltungs-gesetz vom 5. Oktober 1863 oder durch spätere Verordnungen die Entscheidung oder Mitwirkung des Bezirksrathes vorgeschrieben ist.

Auch in denjenigen Gegenständen, welche sich zur Erledigung im Bezirksrathes eignen, sind alle Eingaben an die Bezirksämter zu richten.

§. 2.

Die Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe geschieht in der durch die Beilage zu gegenwärtiger Verordnung vom Heutigen zu §. 2 des Verwaltungsgesetzes vorgeschriebenen Weise.

Die Entschädigung der nicht am Amtssitze wohnenden Mitglieder des Bezirksrathes für die Theilnahme an den Sitzungen (§. 3, Absatz 4 des Verwaltungsgesetzes) wird auf täglich 1 fl. 30 fr. für die im Umkreis von zwei Stunden Wohnenden, für die entfernter Wohnenden auf 2 fl. 30 fr. festgesetzt, wobei keine weitere Auslagen für Transportkosten zur Vergütung kommen.

§. 3.

Die Bezirksämter werden in der Regel mit einem, nach Bedürfniß auch mit zwei oder mehr Beamten oder Hilfsarbeitern besetzt.

Die letztern werden von dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Vorstand des Amtes (der Bezirksamtmann) führt unter seiner Verantwortlichkeit die Aufsicht über die Geschäftsbeforgung der andern bei dem Amte angestellten Beamten und Hilfsarbeiter.

Wo mehrere Beamte bei einem Amte angestellt sind, ist, so lange das Ministerium des Innern keine andere Verfügung trifft, der zweite Beamte und nach ihm der dritte Beamte der Stellvertreter des Amtsvorstandes in Verhinderungsfällen.

Die Geschäftsabtheilung unter denselben ist von dem Landeskommissär zu genehmigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu erlassende Verfügung entscheidet in solchen Verwaltungssachen, welche ohne den Bezirksrath zu erledigen sind, die Meinung des Amtsvorstandes.

§. 4.

An weiterem Personal wird jedem Bezirksamte beigegeben:

20. 1. 6. 7. 821
2. 10. 6. 7. 179
ein rechnungsverständiger Beamte oder Gehilfe (Amtsrevident), welcher alle in das Rechnungswesen einschlagenden Gegenstände der Verwaltung, sowie die weiteren Aufträge des Amtsvorstandes zu besorgen hat.

Je nach dem Geschäftsumfange können ihm auch noch andere Kanzleigeschäfte, z. B. die Beforgung des Sportelwesens, der Registratur und die Führung der Protokolle der Sitzungen des Bezirksrathes übertragen werden.

Soweit nicht einzelne Amtsrevidenten mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden, sind dieselben von dem Ministerium des Innern zu ernennen. Ihre Arbeiten unterstehen der Prüfung des Beamten und können nur unter seiner oder seines Stellvertreters Unterschrift abgelaufen werden.

Ferner wird in der Regel für jedes Amt von dem Ministerium des Innern ernannt:

- 2) ein Registrator, welchem von dem Amtsvorstande neben Beforgung der Registratur auch andere Kanzleigeschäfte übertragen werden können;
- 3) ein Amtsdienner, mit den Rechten der niedern Diener.

Das sonst erforderliche Kanzlei- oder niedere Dienstpersonal wird von dem Amtsvorstande auf Kündigung angestellt und entlassen.

§. 5.

Die Bezirksämter sind dem Ministerium des Innern und den von demselben ernannten Landeskommisariaten in dienstlicher Hinsicht unmittelbar untergeordnet, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 10 und 31.

Soweit einzelne Zweige der Verwaltung andern Behörden übertragen sind, oder anderen Ministerien unterstehen, haben die Bezirksämter innerhalb ihres Geschäftskreises die Anordnungen und Ersuchen dieser Behörden beziehungsweise Ministerien zu vollziehen.

Rügen und Ordnungsstrafen, welche mit Bezug hierauf von letzteren gegen Bezirksbeamte ergehen, werden gleichzeitig zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gebracht. Diesem verbleibt die Einleitung und Erledigung förmlicher dienstpolizeilicher Untersuchungen gegen die Bezirksbeamten.

§. 6.

Den Bezirksämtern werden zu ihrem bisherigen Geschäftskreise noch weiter folgende Gegenstände zugewiesen:

- 1) die einstweilige Enthebung der Gemeindebeamten vom Dienste, die Erkennung von Warnungen gegen dieselben und deren Dienstentlassung (§§. 37 — 42 der Gem.-Ord.);
- 2) die Entscheidung darüber, ob die gerichtliche Verfolgung eines Gemeindebeamten oder Bediensteten wegen Amtsvergehen vor den bürgerlichen oder Strafgerichten zugelassen beziehungsweise veranlaßt werden soll; *einbringen 126*
- 3) die Ertheilung beziehungsweise Versagung der Staatsgenehmigung in nachbenannten Fällen:
 - a) wenn eine Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse vornehmen will (§. 102 der Gem.-Ord.);
 - b) wenn sie ein Kapital zu einem andern Zwecke, als zur Tilgung von Kapitalschulden aufnehmen oder überhaupt Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will bis zum Betrage von 3000 fl. (§§ 66, 101, 102 vergl. mit §. 171, I. Ziff. 2, 3 der Gem.-Ord.);
 - c) wenn Waldausstöckungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen werden sollen (§. 137 vergl. mit §. 172, I. Ziff. 6 der Gem.-Ord.);
- 4) die Abhör der Gemeinderrechnungen (§. 14 des Verwaltungsgesetzes) und die sonstigen auf das Gemeinderrechnungswesen bezüglichen Geschäfte einschließlich der Abhör der Kriegskosten-, Kirchen- und Schulhausbaurechnungen, sowie der Sparkassenrechnungen, soweit eine Abhör der letztern durch die Staatsbehörde stattfindet;
- 5) die Abhör der Rechnungen der weltlichen nur für den Amtsbezirk oder einzelne Orte desselben bestimmten Stiftungen;
- 6) die Feststellung der Baupläne für Kirchen und Schulhäuser einschließlich der baupolizeilichen Genehmigung;
- 7) die Besetzung der Kaminfegerdienste; *einbringen 4 20 23 43 43 428*
- 8) die Entscheidung über die Gesuche um
 - a) Nachsichtsertheilung bei Verwendung der Brandentschädigungsgelder;

- b) Erlaubniß zur Veräußerung der Baustellen abgebrannter Gebäude nebst der darauf haftenden Entschädigung an Dritte;
- c) Gestattung der Verlegung der Baupläge abgebrannter Gebäude auf andere Stellen, oder von Veränderungen im Wesen, Bestand und Zweck derselben, so weit die Verfügung hierüber durch das Feuerversicherungsgesetz nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten ist;
- 9) die im §. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die Fahrnißversicherung vorbehaltene Gestattung der Versicherung bei fremden, mit Staatsgenehmigung nicht versehenen Gesellschaften;
- 10) die in der Beilage IV. zu §. 6 der Vollzugsverordnung vom 2. August 1852 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung den Amtsrevisoren zugewiesenen Funktionen;
- 11) die Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen an schiff- und flossbaren Flüssen und in der Nähe von Landstraßen oder Eisenbahnen, so wie zur Errichtung von Schiffwehren und sonstigen Anlagen zum Behuf der Ausübung der Fischerei in öffentlichen Gewässern — vorbehaltlich der Entscheidung des Ministeriums des Innern bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksamt und der betreffenden technischen Behörde;
- 12) die polizeiliche Genehmigung zur Theilung geschlossener Hofgüter und Loslösung beziehungsweise Einverleibung einzelner Bestandtheile solcher Güter;
- 13) die nachträgliche Zulassung einer im Ausland ohne Staatsgenehmigung geschlossenen Ehe;
- 14) die in der Wirthschaftsordnung vom 16. Oktober 1834 der Kreisregierung zugewiesenen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der Verleihung von Realwirthschaftsrechten, welche dem Ministerium des Innern vorbehalten bleibt;
- 15) die Bestätigung der Auswanderungsagenten;
- 16) die Nachsichtsertheilung
 - a) von forstpolizeilichen Vorschriften (§. 71 des Forstgesetzes vom 15. November 1833);
 - b) von den Vorschriften über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze;
 - c) vom fehlenden Heirathsalter;
 - d) vom zweiten Eheaufgebot;
- 17) die seither den Amtsrevisoren in Bezug auf Ablösung der Zehnten einschließlich der Abhör der Zehntrechnungen und die Ermittlung der Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben und andere aufgehobene Feudalrechte übertragenen Geschäfte.

Die unter Ziffer 1, 2 und 12 angeführten Entschließungen sind immer, die unter Ziffer 3 bezeichneten in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen (§. 6, Ziffer 3 und 4 des Verwaltungsgesetzes) durch Beschluß im Bezirksrath zu erledigen.

II. Vom Verwaltungshofe.

§. 7.

Der Verwaltungshof (Verwaltungsgesetz §. 1 und 21) ist als Centralmittelstelle dem Ministerium des Innern untergeordnet.

§. 8.

Zum Geschäftskreis des Verwaltungshofes gehören:

- 1) die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der allgemeinen und der sich nicht auf einen Amtsbezirk beschränkenden Stiftungen, die weder einer Kirche gehören noch für Schulen bestimmt sind, nebst der Abhör der Rechnungen dieser Stiftungen;
- 2) die obere Aufsicht über die weltlichen nicht für Schulen bestimmten Ortsstiftungen und Stiftungen für Amtsbezirke, einschließlich der Oberabhör der Rechnungen dieser Stiftungen;
- 3) die Leitung und Ueberwachung der Bezirksverwaltungs- und Gerichtskassen (Amtskassen), mit der Befugniß, auf diese Kassen zu dekretiren und über die aus denselben zu leistenden Ausgaben zu entscheiden, so weit diese Befugniß nicht den Bezirksämtern oder den Gerichten eingeräumt wird, und mit der Abhör sämtlicher Rechnungen;
- 4) die Vertretung der Staatskasse gegenüber den Gemeinden rücksichtlich der Beiträge zu den Lehrergehalten, durch Ernennung und Ueberwachung des zu diesem Zweck aufzustellenden Fiskalkommissärs;
- 5) die Aufsicht über die vom Staat geleiteten Heil- und Pflegeanstalten und über die polizeiliche Verwahrungsanstalt, so wie über das Armenbad in Baden;
- 6) die Anstellung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der bei diesen Anstalten angestellten Unterbeamten und niederen Diener;
- 7) die Entscheidung über die Aufnahme in die erwähnten Heil- und Pflegeanstalten, so wie über die Aufnahme armer Kranken in die vom Staate errichteten Badanstalten;
- 8) die Leitung und Ueberwachung der Oekonomie und des Gewerbebetriebs sämtlicher Strafanstalten; *Justizministerium. No. n. 29 Oct 1858 Ab LXV 942.*
- 9) die Abhör der Rechnungen der unter Ziffer 5 und 8 genannten Anstalten;
- 10) die Abhör der Rechnungen des adeligen Damenstifts zu Karlsruhe und der weiblichen Lehrinstitute;
- 11) die Beaufsichtigung und obere Leitung der Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal, insbesondere die in den §§. 17, 19 lit. a. und 21 der Instruktion für den Verwaltungsrath dieser Anstalt aufgeführten Funktionen;
- 12) die Bestimmung über die Größe der von der Brandversicherungsanstalt für Gebäude zu leistenden Vergütung für Brandschäden (§. 48 des Feuerversicherungsgesetzes);
- 13) die Erledigung der Beschwerden wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht zur Feuerversicherungsanstalt;
- 14) die Prüfung der Gebührenzettel der Bauwäpser bei Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung;
- 15) die Prüfung und Berichtigung der Konfektionsarbeiten der Aemter und der Auszüge aus den Ziehungslisten, so wie die Vorlage der letztern an das Ministerium des Innern;
- 16) die Erledigung des Rechnungswesens der noch in einzelnen Landestheilen vorhandenen alten Landschafts- und Bezirksschulden;
- 17) die Vertheilung der Mittel des Gratualfonds;

- 18) die Geschäfte, welche seither den Kreisregierungen rücksichtlich der Zehntablösung und der Ermittlung der Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben und andere Feudallasten oblagen;
- 19) die Verwilligung von Staatsbeiträgen zur Beförderung von Auswanderungen;
- 20) die Erledigung der das Tax-, Sportel- und Stempelwesen bei den Bezirksämtern betreffenden Fragen;
- 21) die Erledigung der Beschwerden der Gemeinderäthe und Rechner gegen die Rechnungsbescheide der Abhörbehörden, so weit sie Rechnungsfragen betreffen;
- 22) die Prüfung und Genehmigung der aus den Gemeindefassen zu bestreitenden Diäten und Gebühren der Bezirksbeamten.

§. 9.

Die aus dem Geschäftskreis der seitherigen Kreisregierungen auf den Verwaltungshof übergehenden Geschäfte werden von diesem, so weit nicht etwas Anderes bestimmt ist, in demselben Umfang besorgt, wie früher von den Kreisregierungen.

Die obere Leitung bezüglich der dem Verwaltungshof übertragenen Gegenstände steht dem Ministerium des Innern zu, mit Ausnahme der Strafanstalten und der die Justiz betreffenden Einnahmen und Ausgaben der Amtskassen, welche der oberen Aufsicht des Justizministeriums unterstehen, so wie des Tax-, Sportel- und Stempelwesens, welches vorbehaltlich der allgemeinen Leitung des Finanzministeriums, von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis beaufsichtigt wird.

§. 10.

Der Verwaltungshof übt die Dienstpolizei über alle ihm unterstehenden Beamten, niedern Diener und entlassbaren Angestellten, mit Ausnahme jedoch der Beamten und Angestellten der Strafanstalten, über welche die Dienstpolizei dem Großherzoglichen Justizministerium vorbehalten bleibt.

Er ist berechtigt, innerhalb seines Geschäftskreises gegen die Bezirksbeamten Rügen und Ordnungsstrafen bis zu 25 Gulden zu erkennen.

§. 11.

Der Verwaltungshof hat den besonderen Aufträgen des Ministeriums des Innern zu entsprechen und dem Verwaltungsgerichtshof auf dessen Ansehen Gutachten in Rechnungssachen zu erstatten.

§. 12.

Die seither von den Kreisregierungen in Bezug auf die Beitragspflicht zu den der Staatskasse zu leistenden Fluß- und Dammbaubeiträgen besorgten Geschäfte werden vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof in bestrittenen Fällen (§. 15 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes) der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen.

III. Von dem Ministerium des Innern.

§. 13.

Von den Geschäften der aufgehobenen Kreisregierungen werden dem Ministerium des Innern vorbehalten:

- 1) Die Dienstpolizei über sämtliche bei den Bezirksämtern angestellten Beamten, Hilfspersonen und niederen Diener, so wie über die Amtsärzte, so weit damit nicht die Landeskommissäre betraut werden.

Eine besondere Verordnung wird die Handhabung der Dienstpolizei über das höhere Sanitätspersonal regeln.

- 2) Die Aufsicht auf die ordnungsmäßige Einrichtung und Fortführung der Amtsregistraturen;
- 3) die Anstellung und Entlassung der Amtsrevidenten, Amtsregistratoren, so wie der niederen Diener bei den Bezirksämtern, insbesondere der Amts- und Polizeidiener;
- 4) die Anordnung der Prüfung und die Aufnahme, so wie der Strich der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter der Bezirksämter, so weit sie nicht in der Rechtspolizei oder im Staatsrechnungswesen die Prüfung bestanden haben;
- 5) die Erledigung der Fragen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren;
- 6) Die Ertheilung des Staatsbürgerrechts;
- 7) die Versagung der Bestätigung der Wahl der Bürgermeister;
- 8) die Ernennung des Bürgermeisters in den Fällen des §. 27, Absatz 9 der Gemeindeordnung;
- 9) die Ertheilung, beziehungsweise Versagung der Staatsgenehmigung:
 - a) wenn Waldungen, einzelne Höfe oder andere Güter, welche seither eine eigene Gemarkung bildeten, unter Einwilligung der Beteiligten mit anstoßenden Gemarkungen oder Gemeinden verbunden werden sollen (§§. 3, 5 der Gem.-Ordn.);
 - b) wenn eine Gemeinde zu einem andern Zweck als zur Schuldentilgung ein Kapital von mehr als 3000 Gulden aufnehmen oder Grundstockvermögen in diesem Betrage zu laufenden Bedürfnissen verwenden will;
 - c) wenn die Gemeindeumlagen nach einem andern als dem gesetzlichen Umlagefuß erhoben werden sollen (§. 95 der Gem.-Ordn.);
- 10) die obere Aufsicht auf den Gemeindehaushalt, so weit dieselbe nicht den Landeskommissären übertragen wird, einschließlich der Oberabhör einzelner Gemeinderrechnungen;
- 11) die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten bereits bestehender Stiftungen ohne Unterschied des Betrags;
- 12) die Verleihung von Realwirthschaftsgerechtigkeiten;
- 13) die Ertheilung der allgemeinen Konzession zu Theatervorstellungen an eine Schauspielergesellschaft;
- 14) die Verfügung über die beantragte Entlassung eines Pflinglings aus der polizeilichen Verwahrungsanstalt vor Ablauf der Detentionszeit wegen erprobter Besserung;

- 15) die in den §§. 11, 17 und 19 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 der Kreisregierung zugewiesenen Obliegenheiten;
- 16) die Entscheidung über die aus Anlaß der Katastervermessung beantragte Verlegung einer Gemarkungsgrenze, wenn diese, so weit sie eine Abänderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirkes ist;
- 17) die Ernennung der Mitglieder der Kreisrefrutiirungsbehörde, welche an die Stelle des im §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 bezeichneten Mitgliedes der Kreisregierung, beziehungsweise des dort genannten Medizinalreferenten der Kreisregierung treten sollen, so wie die Bezeichnung der zur Aushebungsbehörde (§. 16 des Konfriptionsgesetzes von 1825) zuzuziehenden Civilärzte;
- 18) die Oberabhör der Rechnungen der von dem Verwaltungshofe und dem Oberschulrathе unmittelbar verwalteten Stiftungen und Schulsfonds.

§. 14.

Dem Ministerium des Innern steht ferner zu:

- 1) die Ausübung der im §. 40 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbehaltenen Befugniß;
- 2) die Entlassung der Mitglieder des Kreisaußschusses oder der Sonderauschüsse in Gemäßheit des §. 52 des Verwaltungsgesetzes;
- 3) die Prüfung der Voranschläge der Kreise zum Zweck der Ausübung der nach §. 54, Absatz 5, Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbehaltenen Befugniß;
- 4) die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung zur Aufnahme von Anlehen auf Rechnung der Kreise (§. 54, Absatz 2 des Verwaltungsgesetzes);
- 5) die Oberabhör einzelner Rechnungen der Kreise.

§. 15.

Das Handelsministerium übernimmt die Geschäfte, welche den Kreisregierungen in Bezug auf Maaß und Gewicht, so wie die Schifffahrt und Flößerei oblagen, in letzterer Beziehung jedoch mit Ausnahme der gewerblichen Konzessionen, welche nach §. 6, Ziffer 6 des Verwaltungsgesetzes zur Zuständigkeit der Bezirksräthe gehören.

IV. Von den Landeskommisfären.

§. 16.

Der in §. 22 des Verwaltungsgesetzes bezeichnete Wirkungskreis der Landeskommisfäre wird in Folgendem noch näher bestimmt.

§. 17.

Es ist vorzugsweise Aufgabe der Landeskommisfäre, den Vollzug der Verwaltungsgesetze und der Verwaltungseinrichtungen im Geiste der Landesverfassung und des Gesetzes vom 6. Oktober 1863

zu überwachen und das Ministerium des Innern — und so weit es sie betrifft auch die andern Ministerien — von den hierauf bezüglichen Zuständen der ihnen angewiesenen Bezirke in steter Kenntniß zu erhalten.

Sie haben die ihnen zugehenden Aufträge des Ministeriums des Innern zu vollziehen, an dasselbe Vortrag zu erstatten und den Verhandlungen des Ministeriums anzuwohnen, so oft sie dazu einberufen werden, oder es sonst im Interesse der Sache nothwendig erscheint.

§. 18.

Den Landeskommissären steht die Aufsicht auf die Thätigkeit und Verwaltung der Bezirksämter und auf die Geschäftsbeforgung des Kreishauptmanns in dem Maße zu, daß dieselben überall, wo sie persönlich anwesend sind, in politischen und reinen Verwaltungsangelegenheiten befugt sind, nach Gutfinden die Leitung einzelner wichtigerer Geschäfte unmittelbar selbst in die Hand zu nehmen. In so weit und in so lange sie sich hiezu veranlaßt sehen, ist der Bezirksbeamte, beziehungsweise der Kreishauptmann, zur Mitwirkung verpflichtet.

Insbefondere sind sie berechtigt, den Vorsitz in den Bezirksrathssitzungen, so weit es sich nicht um Gegenstände der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, zu übernehmen.

§. 19.

Die Landeskommissäre werden, wo sie es für sachdienlich erachten, nach eigenem Ermessen oder in Folge besondern Auftrages des Ministeriums des Innern periodische Untersuchungen der Verwaltungszustände der ihnen unterstellten Bezirksämter vornehmen und darüber je nach den Umständen besonderen Vortrag an das Ministerium des Innern erstatten.

Bei wahrgenommenen Mängeln oder Mißständen in der Amtsführung eines Bezirksbeamten oder bei delfalls erhobenen Beschwerden haben sie nach gepflogener Untersuchung fürsorglich die nöthigen Anordnungen zur Abhilfe sofort zu erlassen.

Im Uebrigen werden dieselben bei dem Ministerium des Innern oder dem zuständigen andern Ministerium die geeigneten Entschliessungen veranlassen und sodann für deren ordnungsmäßigen Vollzug, nöthigenfalls bei wichtigeren Gegenständen durch Nachschau an Ort und Stelle, Sorge tragen.

§. 20.

Den Landeskommissären steht als Disziplinalgewalt über das bei den Bezirksämtern beschäftigte Personal zu:

- 1) gegen alle Beamten, Angestellten und niedern Diener der Aemter, so wie gegen die Amtsärzte die Befugniß, Klagen und Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 25 Gulden zu erkennen;
- 2) bezüglich der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten die Befugniß, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten den Antrag auf Einschreiten nach Maßgabe des Dienerechts vom 30. Januar 1819 zu stellen;
- 3) rücksichtlich der Revidenten, des Kanzleipersonals und der niedern Diener die Befugniß, die Entlassung, beziehungsweise den Strich aus der Liste anzudrohen.

In dringenden Fällen können sie gegen alle die erwähnten Beamten und Diener Enthebungen vom Dienste verfügen, worüber zur endlichen Entscheidung dem Ministerium des Innern ungefäumt Vortrag zu erstatten ist.

§. 21.

Die Polizeiverwaltung der Aemter und Gemeinden ist von den Landeskommissären besonders zu überwachen, und namentlich auch zu prüfen, ob die erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften den Bestimmungen der §§. 1, 23 und 24 des Polizeistrafgesetzbuchs entsprechen und nach §. 27 eben daselbst gehörig bekannt gemacht und in amtlich beglaubigter Form dem Gerichte mitgetheilt worden sind.

Erachten sie dafür, daß eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift nach §. 25 des Polizeistrafgesetzbuchs außer Kraft zu setzen sei, so haben sie nach ihrer Zuständigkeit das Geeignete zu verfügen.

§. 22.

In außerordentlichen Fällen, insbesondere bei Nothständen, erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung, schweren Bedrohungen der Sicherheit der Personen und des Eigenthums haben die Landeskommissäre nach ihrer Zuständigkeit sofort die geeigneten gesetzlich zulässigen Maßregeln zu treffen oder dem Bezirksamte aufzutragen, das etwa weiter Erforderliche aber bei dem Ministerium des Innern zu beantragen.

Das gesammte Polizeipersonal und insbesondere die Gendarmerie hat den Anordnungen, zu welchen sich der Landeskommissär veranlaßt sieht, allenthalben Folge zu leisten.

§. 23.

Es wird den Landeskommissären alljährlich eine bestimmte Summe aus den budgetmäßigen Mitteln der Amtskasse zur Verfügung gestellt werden, aus welcher sie Anforderungen für die Ausstattung der Amtshäuser, für Anschaffung von Kanzleirequisiten der Aemter, Remunerationen und Belohnungen, so wie Unterstützungen an arme Gemeinden bewilligen können.

Die Anweisung einzelner Ausgaben auf die obige Summe geschieht auf Anzeige der Landeskommissäre durch den Verwaltungshof.

§. 24.

Bei Ausübung der den Landeskommissären in Bezug auf die Pflege der Interessen der Kreise und Bezirke zugewiesenen Obliegenheiten (§. 22, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes) werden dieselben namentlich auf die im §. 41 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Gegenstände Rücksicht nehmen, ihr Augenmerk aber auch auf andere Fragen ausdehnen und darüber je nach Umständen entweder die erforderlichen Verhandlungen dem Bezirksamte auftragen, oder Vortrag an das zuständige Ministerium erstatten.

§. 25.

Zu dem im §. 21 angegebenen Zweck, so wie zur Beobachtung und Ueberwachung der Dienst-

führung der Kreisverbände werden die Landeskommissäre — so fern nicht ein anderer Bevollmächtigter von dem Ministerium des Innern ernannt wird — den Sitzungen der Kreisversammlungen, so weit thunlich, regelmäßig anwohnen und hierbei in Gemeinschaft mit dem Kreishauptmann die Vertretung des Staatsinteresses übernehmen.

Sie haben sich mit dem Kreishauptmann in's Benehmen zu setzen, um sich zu vergewissern, daß die Vorschriften des Verwaltungsgesetzes über die Wahlen und die Zusammensetzung der Kreisversammlung und des Kreisausschusses, so wie über die Befugnisse dieser Kollegien gehörig beobachtet werden, auch daß die Stellung der erforderlichen Anträge nicht unterbleibe, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, von den in den §§. 40 und 54 Absatz 1 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbehaltenen Befugnissen Gebrauch zu machen.

§. 26.

Zu den Aufgaben der Landeskommissäre gehört es ferner, die Thätigkeit der Bezirksräthe, so wie der Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse, und die regelmäßige und dem Gesetze entsprechende Besetzung der Stellen in diesen Kollegien zu überwachen.

§. 27.

Die Bezirksämter haben den Landeskommissären die Akten über die von ihnen vorgenommenen Gemeindevisitationen zur Prüfung und Verbescheidung vorzulegen. Die Jahresberichte über die Ergebnisse ihrer Amtsführung werden dieselben ebenfalls dem Landeskommissär einreichen, welcher dieselben sammelt und mit seinem eigenen Bericht über die Verwaltungszustände des ihm anvertrauten Bezirks während des leztabgelaufenen Jahres dem Ministerium des Innern vorlegt.

§. 28.

Den Landeskommissären werden noch ferner nachstehende einzelne Zuständnisse übertragen:

- 1) die Genehmigung der Geschäftsabtheilung unter mehreren bei einem Bezirksamte angestellten Beamten;
- 2) die Prüfung der Vorlagen der Bezirksämter in Betreff des Nachweises über den regelmäßigen Gang des Gemeindehaushaltes und Stellung deßfalliger Anträge bei dem Ministerium des Innern;
- 3) die Ertheilung der Bestätigung der Bürgermeisterwahlen;
- 4) die Ertheilung der Staatsnachricht, wenn ein zum Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt und dasselbe nicht niederlegen will (§. 29, Ziffer 4 der Gem.-Ordn.);
- 5) die Ertheilung der Staatsgenehmigung bei der Ablehnung der Wahl oder dem freiwilligen Austritt eines Bürgermeisters in den Fällen des §. 31, Ziffer 6 der Gemeindeordnung, so wie die Rekursentscheidung in den gleichen Fällen, wenn es sich um die Ablehnung oder den Dienstaustritt eines anderen Gemeindebeamten handelt;
- 6) die Aufsicht auf die bei den Bezirksämtern beschäftigten Referendäre und Vorlage der amtlichen Berichte über deren Betragen, Fleiß und Befähigung;
- 7) die durch §. 54, Absatz 5, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbe-

- haltene Befugniß zur Entlassung der Kreisbediensteten, insbesondere des Kreisrechners im Wege des dienstpolizeilichen Einschreitens;
- 8) die nach §§. 23, Ziffer 3, Absatz 2, 25 und 29 des Polizeistrafgesetzbuches der höheren Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse;
- 9) Die Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens bei Truppendurchmärschen, einschließlich der Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren der Remter, beziehungsweise Einquartierungskommissionen, in Bezug auf Vertheilung der Einquartierung und die Stellung der Militärführen;
- 10) die Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren oder die Amtshandlungen, beziehungsweise Unterlassungen der Bezirksbehörden in Polizeistrafsachen, in so weit diese Beschwerden durch das Gesetz über das Polizeistrafverfahren nicht vor die Gerichte gewiesen sind;
- 11) die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter in Betreff der Ertheilung oder Versagung der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tänzen und andern öffentlichen Belustigungen, zur Verlängerung der Polizeistunde u. dgl.

V. Von dem Verwaltungsgerichtshof.

§. 29.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet nur über die von den Parteien nach Maßgabe des §. 15 des Verwaltungsgesetzes vor ihn gebrachten Streitpunkte. Administrative Anordnungen in Bezug auf den Gegenstand des Streites im Allgemeinen kann er nicht erlassen. Hält er eine solche für nothwendig oder angemessen, so übermittelt er seine deßfalligen Anträge dem zuständigen Ministerium.

§. 30.

Der Verwaltungsgerichtshof übt die Dienstpolizei über die bei ihm angestellten Unterbeamten und das zu seiner Kanzlei gehörige niedere Dienstpersonal aus, vorbehaltlich der dem Justizministerium zustehenden Dienstpolizei über die Referendäre.

§. 31.

Die Bezirksämter sind in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte erster Instanz dem Verwaltungsgerichtshof untergeordnet.

Derselbe kann Klagen und Ordnungsstrafen bis zu 25 Gulden gegen die Bezirksbeamten und die Mitglieder der Bezirksräthe mit Rücksicht auf ihre Amtsthätigkeit in Verwaltungsstreitigkeiten erkennen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Verwaltungssachen und in Verwaltungsstreitigkeiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für alle Verwaltungsgegenstände.

§. 32.

Soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, gilt der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden und Gerichte auch von Amtswegen die Thatfachen, welche für die Entscheidung oder Anordnung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen sowie die deßfalligen Beweise zu erheben haben.

Sie sind befugt, Zeugen und Auskunftspersonen vorzuladen und im Falle der Weigerung nach §. 31 des Polizeistrafgesetzbuchs gegen dieselben vorzuschreiten. In gleicher Weise kann von denselben auch das persönliche Erscheinen und die Auskunftsertheilung von Seiten der Parteien und Betheiligten, wenn es zur Aufklärung der Sache nöthig ist, verlangt werden.

§. 33.

In den Sachen, welche vor die Bezirksbehörden gehören, ist diejenige zur Entscheidung berufen, in deren Bezirk diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist.

Bei Streitigkeiten unter mehreren Gemeinden oder Gemarkungen, welche in verschiedenen Amtsbezirken liegen, ist der §. 12 des Verwaltungsgesetzes maßgebend.

Freiwillige Unterwerfung der Parteien unter die Entscheidung eines hiernach nicht zuständigen Bezirksrathes findet nicht statt.

Doch kann eine von einem unzuständigen Bezirksrathe erlassene Entscheidung, wenn sie vollzogen ist, von den in der Sache aufgetretenen Privatbetheiligten nicht mehr angefochten werden.

§. 34.

Zur Erlassung des Erkenntnisses über die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt (§. 5, Ziffer 10 des Verwaltungsgesetzes) ist der Bezirksrath des Heimathsortes, bei solchen Personen, welche im Inland keine anerkannte Heimath haben, der Bezirksrath des Ortes, wo sie zuletzt aufgegriffen und zur Untersuchung gezogen wurden, zuständig.

§. 35.

Erkenntnisse müssen in gedrängter Fassung die Gründe unter Angabe der Gesetze oder Verordnungen enthalten, auf welchen die Entscheidung beruht.

Eine bestätigende Entscheidung der höheren Instanz kann sich auf diejenigen Gründe beziehen, welche schon in der bestätigten enthalten sind.

531
No. 180
n. 23 8/19
gehört 747

Eine kurze Angabe der Gründe soll in der Regel auch den Verfügungen und Entschlüssen in einzelnen Verwaltungs- und Beschwerdefachen beigelegt werden. Doch kann hievon im öffentlichen Interesse und namentlich dann immer Umgang genommen werden, wenn keine gesetzliche Befugnis von Privaten in Frage steht.

§. 36.

Alle Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsstellen sind allen Beteiligten alsbald entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Die Zustellung der Beschlüsse der Verwaltungsgerichte geschieht in der Regel durch die Gerichtsboten, nach den für gerichtliche Zustellungen geltenden Vorschriften.

In Verwaltungssachen sind die Verfügungen der höhern Behörden durch die Bezirksämter zu eröffnen, beziehungsweise eröffnen zu lassen, so weit nicht hiefür andere Vollzugsorgane vorhanden sind.

Wo von den Beteiligten Anwälte aufgestellt sind, geschieht die Zustellung an diese. Endentscheidungen und solche Verfügungen, welche einen Rechtsnachteil aussprechen, sind immer den Beteiligten selbst zuzustellen, so fern sie nicht auch für solche Zustellungen einen Gewalthaber ausdrücklich aufgestellt haben.

An Beteiligte, welche sich im Auslande aufhalten und keinen Gewalthaber im Inlande aufgestellt haben, geschehen die Zustellungen durch Zusendung auf der Post mit Erhebung einer Bescheinigung hierüber. Jedoch bleibt der Behörde in den Fällen, wo die Zustellung nur im Interesse des im Auslande sich Aufhaltenden zu erfolgen hat, die Befugnis vorbehalten, von diesem die Aufstellung eines Gewalthabers im Inlande zu verlangen.

Sind mehrere Beteiligte gemeinsam aufgetreten, ohne einen gemeinschaftlichen Gewalthaber aufgestellt zu haben, so wird die Zustellung an Einen derselben Namens Aller nach der Wahl der Behörde bewirkt.

§. 37.

Die öffentliche Verkündigung der beabsichtigten Errichtung von Wasserwerken und andern Gewerbsanlagen und von Bauten an öffentlichen Flüssen, so wie der auf solche Gesuche ergangenen Entschlüssen richtet sich nach den §§. 16, 17, 21, 22 der Vollzugsverordnung vom 24. September 1863 zum Gewerbegesetz und nach den §§. 3, 4 der Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. 1X.

In andern Fällen findet eine öffentliche Bekanntmachung der Verfügungen oder Entscheidungen der Verwaltungs-Beörden und Gerichte nicht statt, ausgenommen wenn im öffentlichen Interesse eine Eröffnung an flüchtige oder unstät herumziehende Personen erfolgen muß.

§. 38.

Außerdem bleibt Jedem, welcher ein Interesse an der Aufrechthaltung einer Verfügung oder Entscheidung hat, die Sorge überlassen, solche Denen, welche dadurch theilhaft sein können, eröffnen zu lassen. Im Versäumnissfalle hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben.

§. 39.

Wenn das Interesse einer Partei unmittelbar und ausschließlich auf dem Besitze einer bestimmten Liegenschaft beruht, so kann der Nachfolger im Besitze dieser Liegenschaft, die in Betreff dieser letztern gepflogenen Verhandlungen und ergangenen Entscheidungen nicht auf den Grund des Mangels der an ihn erfolgten Zustellung anfechten.

§. 40.

Die Parteien können sich durch Anwälte und Bevollmächtigte vertreten lassen, so weit nicht ihr persönliches Erscheinen zur Auskunftsertheilung gefordert wird.

Bei ihrem persönlichen Erscheinen können sie sich stets durch einen Anwalt begleiten lassen.

§. 41.

Jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten steht jederzeit die vollständige Einsicht der Akten frei. In Verwaltungs- und Polizeisachen hängt es jedoch von dem Ermessen der Behörden ab, ob einzelne Vorträge oder Berichte von der Einsicht auszunehmen sind.

§. 42.

Bei Berechnung der prozessualischen Fristen wird in allen Verwaltungsgegenständen der Tag, an welchem die Verfügung mündlich eröffnet oder schriftlich zugestellt wird, nicht mitgerechnet und ebenso wenig der Tag des Ablaufes derselben, sondern es gilt als der letzte der auf den Tag des Ablaufes unmittelbar folgende Tag.

Fällt dieser auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag, so wird der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist betrachtet.

§. 43.

Bei Anberaumung der Fristen und Tagfahrten ist stets die Rücksicht auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens zu beobachten.

Mit unbenutztem Ablauf der Frist beziehungsweise Tagfahrt gilt stets die Handlung, wofür sie anberaumt war, kraft Gesetzes für versäumt.

So lange das Erkenntniß nicht ergangen ist, hängt es indessen vom Ermessen der Behörde ab, das nachträglich Vorgebrachte noch zu berücksichtigen, so weit es für die Entscheidung von Erheblichkeit ist und vorbehaltlich der besondern Vorschriften über Versäumung der Rekursfristen.

§. 44.

In Verwaltungssachen sind alle Beweismittel zulässig, mit Ausnahme des Haupt- und Notheides, jedoch vorbehaltlich der besondern Gesetze, welche für gewisse Fälle die eidliche oder handgelübliche Bestätigung der Angaben der Parteien zulassen oder vorschreiben.

Die Zeugen werden nur auf Verlangen der Betheiligten, oder wenn es zur Ermittlung der Wahrheit aus besondern Gründen dienlich erscheint, verpflichtet. Regel ist die handgelübliche Ver-

pflichtung; in wichtigeren Sachen kann nach dem Ermessen der Behörde, und wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, muß eidliche Vernehmung stattfinden. In dienstpolizeilichen Untersuchungen findet die Verpflichtung der Zeugen regelmäßig statt.

Sachverständige werden nur dann verpflichtet, wenn es von einer Partei ausdrücklich verlangt wird, ausgenommen Solche, welche vermöge ihres Dienstes oder sonst im Voraus für Begutachtungen der fraglichen Art im Allgemeinen verpflichtet sind.

§. 45.

Der Vollzug der in Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitigkeiten ergangenen Entscheidungen und Erkenntnisse geschieht durch die Bezirksämter, so weit nicht für einzelne Gegenstände der Vollzug durch Gesetz oder Verordnung andern Behörden übertragen ist.

Wegen Geldforderungen, welche auf öffentlichem Rechte beruhen, können die Bezirksämter auf Antrag der Forderungsberechtigten bedingte Zahlungsbefehle und Liquiderkenntnisse erlassen und die Pfändung vollziehen lassen, vorbehaltlich der Entscheidung des bürgerlichen Richters über die nicht unmittelbar mit der Vollstreckung des öffentlich rechtlichen Anspruchs zusammenhängenden privatrechtlichen Streitpunkte.

§. 46.

Ueber Beschwerden gegen den Vollzug von Verwaltungsentscheidungen und Verfügungen, sofern sie darin bestehen, daß der Vollzug nicht mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung oder Verfügung übereinstimme, entscheidet die Stelle, welche diese erlassen hat. Solche Beschwerden müssen längstens innerhalb 14 Tagen nach beendigtem Vollzuge vorgetragen werden.

§. 47.

Wenn der Bezirksrath nach §. 15, Ziff. 10 des Verwaltungsgesetzes ausgesprochen hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbringung einer Person in die polizeiliche Verwahrungsanstalt vorhanden sind, so steht der weitere Vollzug der Polizeibehörde zu.

Ist die Verbringung nicht innerhalb Jahresfrist vollzogen, so kann der Verurtheilte verlangen, daß, bevor die Ablieferung in die Anstalt erfolgt, von Neuem ein Erkenntniß des Bezirksrathes darüber ergehe, ob die Voraussetzungen des Gesetzes auf ihn noch Anwendung finden.

2. Für Verwaltungsstreitigkeiten insbesondere.

§. 48.

Die Verwaltungsgerichte dürfen bei ihren Erkenntnissen nicht über den zur Entscheidung vor sie gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in den Verhandlungen vertretenen Parteien hinausgehen. Im Uebrigen sind sie an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Die Beiladung solcher Betheiligter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amtswegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen.

§. 49.

Auch wenn die unmittelbar Betheiligten nicht selbst mit ihrem Anspruch vor den Verwaltungsgerichten auftreten, kann, sofern die Regelung des streitigen Verhältnisses durch das gemeine Interesse geboten ist, die Entscheidung der bezüglichlichen Streitfrage des Verwaltungsrechts auf Antrag der mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragten Beamten bei den Verwaltungsgerichten herbeigeführt werden.

§. 50.

Die Verwaltungsgerichte sind verpflichtet, solche Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche eine Vorfrage für die Entscheidung einer anhängigen bürgerlichen Streitsache bilden, auf Antrag des einen oder andern Betheiligten auch dann zu entscheiden, wenn diese Entscheidung zu keinem andern Zwecke nachgesucht wird, als um dieselbe bei dem bürgerlichen Gerichte zur Vorlage zu bringen.

§. 51.

Schiedsrichterliches Verfahren findet in Verwaltungsstreitsachen nicht statt.

§. 52.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten vor den Bezirksrärthen und vor dem Verwaltungsgerichtshofe sind öffentlich.

Das Verfahren ist mündlich. Die Feststellung des thatsächlichen Verhältnisses und die Erhebung der Beweise findet in der Regel in der ersten Instanz bei den Bezirksämtern beziehungsweise Bezirksrärthen statt und hat, so weit es als Grundlage für die Rekursentscheidung erforderlich ist, entweder bei den Vorerhebungen oder bei der öffentlichen Schlußverhandlung schriftlich beziehungsweise zu Protokoll zu geschehen. Schriftliche Rechtsausführungen sind in diesem Verfahren ausgeschlossen und werden auch in das Protokoll nicht aufgenommen, vorbehaltlich jedoch einer kurzen Begründung der Anträge der Parteien unter Hinweisung auf die zur Anwendung kommenden Gesetze und Verordnungen.

§. 53.

Das Ausbleiben der Parteien in der zur öffentlichen Verhandlung von Verwaltungsstreitigkeiten anberaumten Sitzung gilt nur als Verzicht auf den Vortrag mündlicher Ausführungen vor dem erkennenden Verwaltungsgericht. Die Verhandlung ist daher auch in Abwesenheit der Parteien vorzunehmen und nach deren Ergebniss die Entscheidung zu erlassen.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses (bei den Bezirksrärthen der Bezirksamtsvorstand) kann stets auf Erledigung einer anhängigen Sache dringen, auch wenn die Privatparteien übereinstimmend erklären, daß sie dieselbe beruhen lassen wollen.

Erklärt nur diejenige Partei, welche einen Anspruch erhoben hat, daß sie die Sache beruhen lassen wolle, so wird mit Zustimmung des Vertreters des öffentlichen Interesses die Verhandlung ausgesetzt, bis etwa der Gegentheil, dem hievon Mittheilung zu machen ist, auf Erledigung dringt.

§. 54.

Verlegung der zur öffentlichen Verhandlung von Verwaltungsstreitigkeiten anberaumten Sitzungen findet nur aus dringenden Gründen, und namentlich dann statt, wenn die Erhebung neuer Beweise oder die Erörterung neuer Thatfachen im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Wird die Verlegung der Tagfahrt durch das verspätete Vorbringen einer Partei nothwendig, so hat diese die Kosten der vereitelten Tagfahrt zu tragen.

§. 55.

Ist nach Maßgabe des §. 53 das Erkenntniß auf Ausbleiben einer Partei erlassen, so kann diese, sofern sie nicht bereits in der Vorverhandlung vollständiges Gehör gefunden hat, innerhalb Frist von 14 Tagen und unter den Voraussetzungen, bei welchen Nachsicht gegen die versäumte Rekursfrist stattfindet (§. 79), Wiederherstellung nachsuchen. Sie hat in diesem Falle stets die Kosten der zweiten Tagfahrt zu tragen.

§. 56.

Ueber die Zulassung zum Armenrechte und die Pflicht zum Ersatz der Kosten gelten in Verwaltungsstreitsachen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung.

Alle Entscheidungen müssen zugleich über die Kostentragung erkennen.

II. Verfahren vor den Bezirksrathen.

1. Im Allgemeinen.

§. 57.

Der Bezirksbeamte hat den Tag, an welchem in jedem Monat der Bezirksrath regelmäßig sich versammelt, zu bestimmen und im Amtsverfügungsblatt bekannt zu machen, so wie auch hievon jedes Mitglied des Bezirksrathes alsbald nach dessen Ernennung besonders in Kenntniß zu setzen.

Jede Aenderung der regelmäßigen Sitzungstage ist in gleicher Weise bekannt zu machen.

Tritt ausnahmsweise eine Verlegung des regelmäßigen Sitzungstages ein, so ist dies mindestens drei Tage vorher durch öffentlichen Anschlag am Amtshause bekannt zu machen und den Mitgliedern des Bezirksrathes besonders zu eröffnen.

Wenn in einem Amtsbezirk die vom Bezirksrath zu erledigenden Geschäfte besonders zahlreich sind, können die regelmäßigen Sitzungstage auch in kürzeren als monatlichen Zwischenräumen bestimmt werden.

§. 58.

An den regelmäßigen Sitzungstagen sind stets zuerst die zur öffentlichen Verhandlung ausgesetzten Verwaltungsstreitsachen vorzunehmen, und dann erst die übrigen Geschäfte.

Reicht ein Sitzungstag nicht zur Erledigung aller vorbereiteten Geschäfte aus, so ist damit gleich am folgenden Tage fortzufahren.

In dringenden Fällen kann der Bezirksbeamte in der Zwischenzeit von einem zum andern regelmäßigen Sitzungstag eine außerordentliche Sitzung des Bezirksrathes berufen.

§. 59.

Das Verzeichniß der Gegenstände, welche in der Sitzung zur Berathung gebracht werden sollen, nebst den dazu gehörigen Aktenstücken ist jeweils drei Tage vor dem regelmäßigen Sitzungstag zur Einsicht der Betheiligten und der Mitglieder des Bezirksrathes auf der Kanzlei des Bezirksamtes aufzulegen. Wegen Dringlichkeit können auch andere Gegenstände nach dem Ermessen des Bezirksbeamten zur Berathung gebracht werden.

Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Mitglieder des Bezirksrathes von den zur Berathung gelangenden Gegenständen bei der Einladung besonders in Kenntniß zu setzen.

§. 60.

Der Bezirksbeamte bereitet selbst oder durch seine Hilfsbeamten die zur Zuständigkeit des Bezirksrathes gehörigen Gegenstände (§§. 5—8 des Verwaltungsgesetzes) zur Beschlußfassung und Entscheidung vor, in so weit nicht diese Vorbereitung auf Antrag der Parteien oder im Auftrag des Bezirksbeamten von einem anderen Mitgliede des Bezirksrathes übernommen wird.

Die Korrespondenz mit andern Behörden so wie die protokollarische Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen kann nur von dem Bezirksamt geschehen.

Bevor der Bezirksbeamte die von Andern vorbereiteten Geschäftsgegenstände auf die Liste der zu verhandelnden Gegenstände setzt, hat er dieselben zu prüfen und nach Erforderniß das Mangelnde zu ergänzen.

§. 61.

In Verwaltungssachen müssen die Betheiligten schon in der Vorverhandlung gehört oder es muß ihnen Gelegenheit gegeben werden, auf das Vorbringen etwaiger Gegenbetheiligter sich zu erklären.

Zur Verhandlung vor dem Bezirksrath werden dieselben in solchen Sachen nicht geladen; doch steht es ihnen frei dabei selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, um mit ihrer mündlichen Ausführung gehört zu werden.

§. 62.

Der Bezirksamtsvorstand hat in der Regel allen Sitzungen des Bezirksrathes in Person anzuwohnen.

Bei seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter ein.

§. 63.

In Sachen, bei welchen eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht stattfindet, wird die Berathung durch einen Vortrag über das Thatsächliche des Falles und die einschlagenden Gesetze und Verordnungen eingeleitet.

Der Vortrag wird in der Regel vom Bezirksamtsvorstand erstattet, welcher jedenfalls verpflichtet bleibt, den Mitgliedern des Bezirksrathes auf Verlangen Auskunft über einzelne ihnen zweifelhaft erscheinende Fragen zu ertheilen, und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß dieselben von dem Sach- und Rechtsbestand des einzelnen Falles möglichst genau unterrichtet werden.

§. 64.

Der Bezirksbeamte ist befugt, zu den Sitzungen des Bezirksrathes die übrigen bei dem Bezirksamte angestellten Beamten und Hilfsarbeiter, so wie den Rechnungsverständigen und andere Sachverständige zur Ertheilung von Auskunft mit beratender Stimme beizuziehen.

Er kann die Vortragserstattung in einzelnen Fällen einem andern Mitgliede des Bezirksrathes oder einem der zur Berathung beigezogenen Beamten oder Gehilfen übertragen. Dieses hat namentlich dann zu geschehen, wenn einem Solchen die Vorbereitung der Sache übertragen war, ausgenommen wo besondere Gründe den Bezirksbeamten zu einer andern Anordnung bestimmen.

Das Stimmrecht in den Sachen, worüber der Vortrag von einem nicht zu den Mitgliedern des Bezirksrathes gehörigen Beamten oder Hilfsarbeiter erstattet worden, verbleibt dem vorsitzenden Bezirksbeamten.

§. 65.

Der Vortragende hat einen bestimmten Antrag zu stellen. Jedem Mitgliede des Bezirksrathes steht es frei, einen Gegenantrag zu stellen und zu begründen.

Erachtet der Vorsitzende die Sache für vollständig erörtert, so schließt er die Berathung und läßt über die gestellten Anträge abstimmen.

Der Bezirksrath beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung.

§. 66.

Den Sitzungen des Bezirksrathes hat zur Beurkundung der Beschlüsse ein Protokollführer anzuwohnen. In dem Protokolle ist zu bemerken: Die Benennung der anwesenden Mitglieder des Bezirksrathes und das Ergebnis der Abstimmung über die gestellten Anträge.

2. Verwaltungstreitigkeiten insbesondere.

§. 67.

Bei den auf Verwaltungstreitigkeiten bezüglichen Gesuchen und Anträgen hat der Bezirksbeamte zunächst zu prüfen:

1. ob die Zuständigkeit des Bezirksrathes begründet sei,
2. ob das gestellte Gesuch nicht einer bestimmten durch ein Gesetz oder eine Verordnung ausgesprochenen Vorschrift unzweifelhaft widerspreche.

Hält er die Zuständigkeit nicht für begründet oder dafür, daß ein solcher Widerspruch vorliege, so erstattet er in der nächsten Sitzung des Bezirksrathes Vortrag und veranlaßt dessen Entscheidung darüber, ob das Gesuch sofort zurückzuweisen oder Verhandlung darüber einzuleiten sei.

§. 68.

Wird Verhandlung eingeleitet, so können in einfacheren Fällen und namentlich dann, wenn das thatsächliche Verhältniß durch frühere amtliche Akten oder Urkunden sofort festgestellt werden kann oder sonst keiner näheren Vorerörterung bedarf, gleich oder nach Vernehmung des Gegentheils die Parteien zur mündlichen Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Bezirksrathes vorgeladen werden.

Ist der Gegenheil nicht bereits vernommen, so wird ihm eine Abschrift der Eingabe, welche das gegen ihn gerichtete Gesuch enthält, mitgetheilt.

In der Zwischenzeit bis zur öffentlichen Verhandlung hat der Bezirksbeamte von Amtswegen die zur Entscheidung der Sache etwa erforderlichen Materialien zu sammeln.

§. 69.

In andern Fällen wird nach Vernehmung des Gegentheils, Feststellung der Thatfachen und Erhebung der Beweise von dem Bezirksbeamten Tagfahrt zur Eröffnung des Ergebnisses der Vorverhandlung anberaumt. Die Betheiligten sind hiezu gegen Bescheinigung mit dem Bemerken zu laden, daß sie in dieser Tagfahrt ihre etwaigen weiteren Vertheidigungsmittel und Beweise vorzubringen haben.

Von dieser Tagfahrt kann Umgang genommen werden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß durch das Vorbringen der Parteien keine nachträglichen Erhebungen veranlaßt werden können.

Nach Beendigung der Vorverhandlungen bestimmt der Bezirksbeamte den Tag, an welchem die Sache in der Sitzung des Bezirksrathes zur Verhandlung und Entscheidung gebracht werden soll.

§. 70.

Die Tagesordnung der zur öffentlichen Verhandlung von dem Bezirksrath ausgesetzten Gegenstände ist jeweils durch öffentlichen Anschlag am Amtshause bekannt zu machen.

Die Betheiligten werden überdies zu der Verhandlung gegen Bescheinigung noch besonders mit dem Anfügen geladen, daß in der öffentlichen Sitzung neue Thatfachen und Beweise nicht mehr vorgebracht werden dürfen, und daß ein solches Vorbringen nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn dasselbe spätestens 8 Tage vor der Sitzung bei dem Bezirksamte eingereicht wird.

Die Frist zwischen der Zustellung der Ladung und der öffentlichen Sitzung muß mindestens 14 Tage betragen. Nur mit Zustimmung der Betheiligten kann sie abgekürzt werden.

Sind von den Betheiligten schon in der Vorverhandlung Bevollmächtigte aufgestellt worden, so sind diese vom Sitzungstag gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

§. 71.

Der Bezirksbeamte eröffnet und leitet die Verhandlung und ertheilt das Wort zum Vortrag.

Zunächst trägt er eine kurze Zusammenstellung der thatsächlichen Streitpunkte und der bisherigen Erhebungen vor und erhebt die Beweise, beziehungsweise läßt aus den Akten die erheb-

lichen Beweisstellen vorlesen. Hierauf werden die Betheiligten oder ihre Bevollmächtigten veranlaßt, ihre Erklärungen mündlich abzugeben.

Der Vorsitzende so wie die Mitglieder des Bezirksrathes können zur näheren Feststellung der Thatfachen Fragen an die Parteien richten.

Ergibt sich durch die mündliche Verhandlung eine Aenderung an dem Sachbestand des Streites gegenüber den Erhebungen in der Vorverhandlung, oder sind in der Sitzung neue Thatfachen oder Beweise erhoben worden, so wird das Wesentliche hierüber zu Protokoll genommen.

§. 72.

Erachtet der Vorsitzende die Sache für hinlänglich erörtert, so schließt er die Verhandlung und es wird hierauf vom Bezirksrath in geheimer Verathung die Entscheidung gegeben.

Die Fassung der Erkenntnisse hat zu lauten:

Erkenntniß.

„In der Sache u. s. w. entscheidet der Bezirksrath zu N. als Verwaltungsgericht.“

Die Entscheidung ist in direktem Style zu erlassen, und hat alle Streitpunkte zu umfassen. Die Entscheidungsgründe können vorausgeschickt oder als Anhang beigegeben werden.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer beurkundet.

§. 73.

Das Erkenntniß wird entweder sogleich in der öffentlichen Sitzung oder längstens innerhalb 14 Tagen nachher in besonderer Tagfahrt durch den Bezirksbeamten verkündet.

Der ausbleibenden Partei wird Abschrift des Erkenntnisses auf ihre Kosten gegen Bescheinigung behändigt.

§. 74.

Die Betheiligten sind bei Eröffnung der Erkenntnisse in Verwaltungsstreitsachen über das Rekursrecht, die Rekursfristen und die Folgen der Versäumniß ausdrücklich zu belehren.

Zur Gültigkeit der Eröffnung gehört diese Belehrung nicht.

III. Von dem Rekurse und andern Rechtsmitteln.

1. Im Allgemeinen.

§. 75.

Jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörden und Gerichte beeinträchtigt sein kann und der dasselbe für verletzt hält, ist dagegen zu rekurriren befugt, ausgenommen wenn ihm das Recht des Rekurses durch besondere Gesetze entzogen ist.

Bei Streitigkeiten über Beiträge zu öffentlichen Lasten gilt nur der Verband, welcher den Beitrag anfordert, so wie die einzelnen Steuerpflichtigen, um deren Beiträge es sich handelt, nicht aber die übrigen Steuerpflichtigen als rechtlich interessiert.

§. 76.

Als Rekurs im Sinne dieser Verordnung ist nur die Beschwerde gegen das Erkenntniß einer Staatsbehörde zu betrachten.

Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe nach §. 173 der Gemeindeordnung sind an keine besondern Fristen und Förmlichkeiten gebunden. Doch ist, wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon länger als ein Jahr verlossen ist, die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.

Solche Beschwerden und Rekurse müssen immer bei der zunächst vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden.

§. 77.

Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Rekurses beträgt, so weit nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, in Verwaltungssachen so wie in Bürgerannahmsachen 21 Tage, in andern Verwaltungsstreitsachen 42 Tage.

Die Rekurse gegen Verfügungen der Bezirksämter in Polizeistrafachen, in so weit dieselben im Verwaltungswege zu erledigen sind, müssen innerhalb 10 Tagen angezeigt und ausgeführt werden.

Die Rekursfrist läuft von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an.

§. 78.

Dritte Betheiligte, welche in den der Entscheidung vorhergegangenen Verhandlungen nicht als Partei aufgetreten oder beigeladen waren, können innerhalb der Rekursfrist bei der erkennenden Verwaltungsstelle um Wiederherstellung nachsuchen.

Diese Frist läuft, wenn solchen Betheiligten das Erkenntniß besonders eröffnet wurde, von der Eröffnung, andernfalls von dem Zeitpunkte an, an welchem vier Wochen verlossen waren, seitdem solchen Betheiligten nachweislich das Bestehen des anzufechtenden Erkenntnisses auf irgend einem Wege bekannt geworden war, oder dasselbe an deren Wohnsitz öffentlich bekannt gemacht wurde, oder zu dessen Vollzug offene Anstalten getroffen worden sind.

§. 79.

Die Rekursfristen sind unextrecklich. Die Versäumung derselben zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich.

Wiederherstellung oder Nachsicht gegen deren Versäumnis ist von der Rekursstelle nur in dem Falle unverschuldeter Verhinderung zu gewähren. Das Wiederherstellungsgeuch ist längstens inner-

halb 10 Tagen nach Beseitigung des Hindernisses zugleich mit den beßfalligen Nachweisen und der Rekursausführung in der Hauptsache einzureichen. In dem Enderkenntniß entscheidet alsdann die Rekursstelle zugleich darüber, ob und in welcher Weise dem unterliegenden Gegentheil wegen bereits aufgewendeter Kosten Schadloshaltung gebühre.

Die Nachsicht muß stets verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzliche Ertheilung der Rekurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen und seit dem ersten Beginne solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind.

§. 80.

Die Einlegung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung, wenn die Anzeige innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung erfolgt.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiderbringlicher Nachtheil für eine Partei entsteht, auch bei rechtzeitig erfolgter Rekursanzeige gestattet oder befohlen werden. Zu dieser Anordnung ist sowohl die entscheidende Behörde als die Rekursstelle befugt, welche letztere indessen den Vollzug jederzeit wieder einstellen kann.

Auch kann bei verspäteter Anzeige des Rekurses, so ferne entweder die Fristen des §. 77 noch im Laufe, oder die Voraussetzungen des §. 79, Absatz 2 vorhanden sind, Einhalt mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses bewilligt werden; der Einhalt muß unter der eben erwähnten Voraussetzung alsdann immer bewilligt werden, wenn mit dem Vollzug ein unwiderbringlicher Nachtheil für eine Partei verbunden ist.

§. 81.

Die Anzeige und Ausführung des Rekurses hat bei dem das Erkenntniß eröffnenden Bezirksamte mündlich oder schriftlich zu geschehen.

Der Rekurrent kann statt der Ausführung des Rekurses einfach höheres Erkenntniß nach Lage der Akten verlangen.

§. 82.

Zum Vortheil des Rekurrenten kann die Rekursstelle die Entscheidung nur abändern, nachdem zuvor dem Gegner desselben Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich über den Inhalt der Rekursausführung zu erklären.

2. In Verwaltungs- und Polizeisachen.

§. 83.

Für Verwaltungs- und Polizeisachen bilden die Ministerien in der Regel die letzte Instanz. Ausgenommen sind die Fälle:

- 1) in welchen von einem Ministerium zuerst entschieden worden ist;
- 2) in welchen es sich um Kränkung verfassungsmäßiger Gerechtsame handelt;

3) für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

In den beiden ersten Fällen kann die Beschwerde bis an das Staatsministerium verfolgt werden.

§. 84.

Die Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe in Verwaltungs- und Polizeisachen gehen — vorbehaltlich der den Landeskommissären oder dem Verwaltungshof zur Erledigung zugewiesenen Beschwerden — an das Ministerium des Innern, beziehungsweise das für den betreffenden Gegenstand zuständige andere Ministerium.

In so weit den Landeskommissären ein selbstständiges Verfügungsrecht für gewisse Verwaltungsgegenstände eingeräumt ist, entscheidet über die deßfalligen Rekurse und Beschwerden das zuständige Ministerium.

§. 85.

Gegen die Entscheidungen der Staatsbehörden über den Antrag auf Einleitung einer dienstpolizeilichen Untersuchung gegen Gemeindebeamte oder über das Ergebnis einer solchen Untersuchung steht den einzelnen Gemeindebürgern, auch wenn sie als Anzeiger aufgetreten sind, nach dem im §. 75 aufgestellten Grundsatz kein Rekursrecht zu. Nur die Gemeindeversammlung, wenn sie nach §. 12, Ziffer 6 der Gemeindeordnung die Beschwerden gegen die Amtsführung der Gemeindebeamten als Gemeindefache erklärt hat, so wie diese letzteren sind zu rekurriren befugt.

Ein Anklageverfahren Einzelner mit Erbieten zum Kostenersatz findet in solchen Beschwerdesachen nicht statt.

Beschwerden Einzelner gegen bestimmte Amtshandlungen der Gemeindebeamten, wodurch sie ihr rechtliches Interesse beeinträchtigt halten, sind stets abge sondert zu behandeln und einzeln zu erledigen.

§. 86.

Gegen Verfügungen in Verwaltungs- und Polizeisachen, deren Regelung gesetzlich dem freien Ermessen der Staatsgewalt als solcher anheim gegeben ist, kann zwar jeder Betheiligte bei der höheren Behörde Beschwerde führen. Diese ist jedoch nicht verbunden, der Beschwerde eine weitere Folge zu geben, als sie im öffentlichen Interesse für geboten hält.

Solche Beschwerdesachen sind an keine Fristen und Formen des Verfahrens gebunden.

§. 87.

Beschwerden gegen ertheilte Bewilligungen oder Genehmigungen sind nur in den Fristen und Formen des Rekurses zulässig.

Nach Ablauf der Rekursfrist ist eine Zurückziehung der Bewilligung oder Genehmigung nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung der verfügenden Behörde oder dann zulässig, wenn die Bewilligung oder Genehmigung erschlichen oder im Widerspruch mit einer bestimmten Vorschrift eines Gesetzes oder einer Verordnung ertheilt wurde.

Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung rekurrirt, so ist von der Rekursanzeige dem Gegentheil des Rekurrenten unverweilt Nachricht zu geben.

§. 88.

Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in Verwaltungs- und Polizeisachen erlassen ist, oder die ihr vorgesetzte höhere Behörde, kann solche auf ergriffenen Rekurs oder sonst auf Ansuchen einer Partei — auch wenn ein weiterer Rekurs nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht mehr zulässig ist — abändern oder ganz aufheben:

- 1) wenn durch die Verfügung oder Entscheidung nicht eine Partei einen gesetzmäßigen Anspruch bereits erworben hat — und in diesem Falle schon wegen geänderter Ansicht — oder
- 2) wenn durch spätere Verhandlungen das tatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet.

Ist die Verfügung schon Gegenstand einer höheren Entscheidung geworden, so steht dieses Recht nur der höheren Behörde zu, welche zuletzt materiell entschieden hat.

Hievon abgesehen ist es der vorgesetzten Behörde jederzeit unbenommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, welche sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen.

3. In Verwaltungsstreitsachen.

§. 89.

Für Verwaltungsstreitigkeiten bestehen nur zwei Instanzen (§. 15 des Verwaltungsgesetzes).

§. 90.

Die Rekursausführung hat, so fern nicht einfach höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehrt wird, zu enthalten: die Nachweisung der Beobachtung der Fristen, die Aufstellung der Beschwerden, die Bezeichnung etwaiger neuer Thatfachen und Beweise und einen bestimmten Antrag. Das spätere Vorbringen neuer Thatfachen ist unstatthaft, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 43.

§. 91.

Die Rekursausführung wird, wenn keine neuen Thatfachen oder Beweise darin vorgetragen sind, dem Gegentheil mit dem Anfügen mitgetheilt, daß er sich darauf spätestens in der zur Rekursverhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof anzuberaumenden Tagfahrt zu erklären habe.

Sind neue Thatfachen und Beweise vorgebracht worden, so wird Tagfahrt zur Verhandlung hierüber vor dem Bezirksbeamten anberaumt; in derselben Tagfahrt werden auch die vorgebrachten neuen Beweise, so weit sie von Erheblichkeit sind, erhoben. Beschwerden gegen die Zurückweisung einzelner neuer Beweise wegen Unerheblichkeit entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Nach Beendigung der Rekursverhandlungen sind die Parteien fleißig auf die Bestimmungen der §§. 53 und 103 dieser Verordnung besonders aufmerksam zu machen und über deren Inhalt

zu belehren. Zugleich werden dieselben davon in Kenntniß gesetzt, daß die Akten nach Ablauf von 10 Tagen an den Verwaltungsgerichtshof abgesendet werden.

§. 92.

In Verwaltungstreitsachen kann wegen wesentlicher formeller Mängel des Verfahrens, insbesondere wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des erkennenden Verwaltungsgerichts, Mangel an rechtlichem Gehör der Parteien, Gründung des Erkenntnisses auf Thatfachen, die nicht in den Akten liegen, die Nichtigkeitsbeschwerde in den Formen des Rekurses binnen eines Jahres von Eröffnung des anzufechtenden Erkenntnisses an erhoben werden.

Gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ist die Nichtigkeitsbeschwerde nur zulässig wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des erkennenden Gerichts. Ueber diese Nichtigkeitsbeschwerden entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vorgeschriebenen Zusammensetzung.

§. 93.

Auf den Grund neu aufgefundenener Thatfachen oder Beweise kann während der Dauer von vier Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ein Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, Wiederherstellung dagegen nachgesucht werden.

Das Gesuch muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 42 Tagen von der Zeit an eingereicht werden, wo die Partei Kenntniß von den Beweisen oder Thatfachen, auf welche das Gesuch gegründet wird, erhalten hat.

Ueber solche Wiederherstellungsgesuche entscheidet das Verwaltungsgericht, von welchem das letzte materielle Erkenntniß mit den Bestimmungen erlassen worden ist, gegen die Wiederherstellung gesucht wird.

§. 94.

Bei jedem in Verwaltungstreitsachen ergriffenen Rechtsmittel steht im Wege der Anschließung allen Gegenbetheiligten, auch wenn sie nicht selbstständig von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht haben, die Befugniß zu, ihre eigenen Beschwerden gegen das angefochtene Erkenntniß geltend zu machen.

4. Rekurs des Bezirksbeamten aus Gründen des öffentlichen Interesses.

§. 95.

Wenn der Bezirksbeamte gegen den Inhalt eines entscheidenden Beschlusses des Bezirksrathes (§. 5 — 7 des Verwaltungsgesetzes) aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken hegt, so hat er dies sofort in der Sitzung, in welcher der Beschluß gefaßt wurde, den Mitgliedern des Bezirksrathes zu eröffnen und sich die Ausführung des Rekurses nach §. 13 des Verwaltungsgesetzes vorzubehalten.

§. 96.

Handelt es sich in einem solchen Falle (§. 95) um eine Entscheidung, bei welcher Privatparteien betheiligt sind, so wird deren Verkündung an die Parteien ausgesetzt.

Die Verkündung muß indessen längstens innerhalb 14 Tagen nach Erlassung der Entscheidung geschehen, und zwar — so ferne der Beamte die Einsprache aufrecht erhalten will — gleichzeitig mit der Eröffnung, daß gegen die Entscheidung im öffentlichen Interesse Rekurs eingelegt sei. Dieser Eröffnung ist eine kurze Angabe der Gründe beizufügen.

Gleiche Eröffnung hat innerhalb derselben Frist an die Mitglieder des Bezirksrathes, welche bei der Fassung des Erkenntnisses mitgewirkt haben, zu geschehen, in so fern der Bezirksbeamte nicht gleich nach der Berathung die Begründung seines Rekurses im Bezirksrath eröffnet hat.

Nach Ablauf der 14tägigen Frist, so wie wenn die bezirksrätliche Entscheidung schon vorher ohne die Eröffnung über einen im öffentlichen Interesse eingelegten Rekurs verkündet wird, gilt diese Befugniß des Bezirksbeamten als verfallen.

§. 97.

Der Bezirksbeamte hat vor der Verkündung der Entscheidung an die Parteien die Bedenken, welche er gegen deren Inhalt hat, in den Akten niederzulegen und zu begründen.

Nach Ablauf der den Parteien für die Rekursanzeige ihrerseits zustehenden Frist, beziehungsweise nach Beendigung der Verhandlungen über einen etwaigen Rekurs oder eine Anschließung der Parteien legt er die Akten der Rekursstelle (Ministerium oder Verwaltungsgerichtshof) vor.

In Verwaltungstreitsachen findet auch über den Rekurs des Bezirksbeamten stets eine öffentliche Verhandlung statt.

§. 98.

Wenn in einem der Fälle des §. 7 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrath seine Zustimmung verweigert, so muß der Bezirksbeamte, wenn er im öffentlichen Interesse von seinem Rekursrechte Gebrauch machen will, die Sache innerhalb 14 Tagen nach der Berathung zur weiteren Entscheidung (§. 23, Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuchs) an das zuständige Ministerium einsenden. Nach Ablauf dieser Frist muß der Gegenstand zuvor nochmals der Berathung des Bezirksrathes unterstellt werden.

IV. Von dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§. 99.

Für die Ablehnung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wegen rechtlicher Unfähigkeit oder besorgter Befangenheit gelten die bezüglichlichen Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung.

Wird die Mehrzahl der Mitglieder oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes abgelehnt, so entscheidet das Ministerium des Innern über das Ablehnungsgesuch und ernennt, wenn der Ablehnung stattgegeben wird, für den einzelnen Fall die erforderlichen Ersatzrichter nach §. 16 des Verwaltungsgesetzes.

§. 100.

Für alle Endentscheidungen tritt der Verwaltungsgerichtshof in Versammlungen von fünf Mitgliedern — den Vorsitzenden mit eingerechnet, zusammen. Die einzelnen Mitglieder treten nach einer zum Voraus bestimmten Reihenfolge ein. Vorbereitende Verfügungen können in Versammlungen von 3 Mitgliedern berathen werden.

Für andere Fragen, wobei der Verwaltungsgerichtshof nicht als Gericht Erkenntnisse zu fällen hat, versammelt er sich im vollen Rath.

§. 101.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden in geheimer Berathung gefaßt, welcher nur die Mitglieder des Gerichts und der Protokollführer anwohnen. Für die in dem Erkenntniße ausgesprochene Entscheidung müssen mindestens drei Stimmen vorhanden sein.

Die Erkenntnisse und sonstigen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden im Konzept von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse unterzeichnet der Präsident und der Referent, alle übrigen Ausfertigungen der Präsident allein.

§. 102.

Ueber die Verhandlung in den öffentlichen Sitzungen werden Protokolle geführt, welche die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder, der erschienenen Vertreter des Staatsinteresses, der Betheiligten und ihrer Anwälte, die Bemerkung über die gehaltenen Vorträge und gestellten Anträge und die Aufzeichnung aller derjenigen Punkte enthalten, deren schriftliche Feststellung entweder von den Betheiligten verlangt oder von dem Gerichte angeordnet wurde.

Eben so wird in demselben die gefaßte Entscheidung beurkundet.

§. 103.

Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung über die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte vor den Kollegialgerichten gelten auch für die Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Rechtsgelehrte Mitglieder von Staatsstellen können als Vertreter des Fiskus vor dem Verwaltungsgerichtshof auftreten.

§. 104.

Wenn die Akten in Gemäßheit des §. 91 dem Verwaltungsgerichtshof eingesendet worden sind, so können dieselben von den Betheiligten und ihren Anwälten nur auf der Kanzlei des Gerichtshofes eingesehen werden. Eine Versendung an auswärtige Behörden zu diesem Zweck findet nicht statt.

§. 105.

Nach Einkunft der Akten bei dem Verwaltungsgerichtshof bestellt der Präsident ein Mitglied zum Referenten.

Findet dieser, daß die Sache zum Spruch noch nicht reif sei, und sind die Unvollständigkeiten von der Art, daß sich die nöthigen Aufklärungen und Ergänzungen nicht durch die mündliche Verhandlung in der öffentlichen Sitzung erwarten lassen, so beantragt er in geheimer Sitzung die erforderlichen Vorverfügungen.

§. 106.

Sind die Vorverhandlungen vollständig, so fertigt der Referent eine kurze Zusammenstellung des Materials unter Hinweisung auf die bei der Entscheidung in Betracht kommenden Rechtsfragen.

Die Akten werden hierauf mit dieser Zusammenstellung dem Vertreter des Staatsinteresses (§. 17 des Verwaltungsgesetzes) zur Einsicht binnen 3 Tagen zugestellt. Diesem bleibt unbenommen, seine Anträge schon jetzt kurz den Akten beizufügen vorbehaltlich der späteren Begründung in der Sitzung des Gerichtshofs.

Die Zusammenstellung des Referenten mit der Bezeichnung der Rechtsfragen muß 3 Tage vor der Sitzung zur Einsicht der Betheiligten, ihrer Anwälte und der Gerichtsmitglieder auf der Kanzlei des Gerichtshofs aufgelegt werden.

§. 107.

Die von den Ministerien bezeichneten ständigen Vertreter des Staatsinteresses werden zu allen Sitzungen des Verwaltungsgerichtshofs, in welchen entscheidende Beschlüsse über anhängige Verwaltungstreitigkeiten gefaßt werden sollen, durch Mittheilung der Tagesordnung noch besonders eingeladen.

Wird für den einzelnen Fall ein besonders beauftragter Beamter zur Vertretung des Staatsinteresses abgesendet, so hat dieser sich spätestens in der Sitzung durch Vollmacht zu legitimiren.

§. 108.

Die spruchreifen Sachen werden zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt und hierauf in eine Liste eingetragen, welche in Doppelschrift geführt wird. Das eine Exemplar derselben wird dem Präsidenten vorgelegt, das andere auf der Registratur zu Jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§. 109.

Wenn eine angemessene Zahl spruchreifer Gegenstände vorhanden ist, so setzt der Präsident die Tagfahrt zur öffentlichen mündlichen Verhandlung auf einen der Wochentage fest, welche im Voraus zur Abhaltung der öffentlichen Sitzungen bestimmt werden.

§. 110.

Die Tagesordnung der in einer öffentlichen Sitzung zu verhandelnden Gegenstände wird an der Gerichtstafel bekannt gemacht und dem Präsidenten und jedem Mitgliede des Gerichtshofs so wie den Vertretern der Ministerien, sofern sie bei einem der zu verhandelnden Gegenstände betheiligt sind, zugestellt.

§. 111.

Die Betheiligten und ihre Anwälte werden zu der Sitzung gegen Bescheinigung besonders vorgeladen und zwar unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 53 dieser Verordnung.

§. 112.

Der Vorsitzende des Gerichts eröffnet und leitet die Verhandlung und ertheilt das Wort zum Vortrage.

Die zur Verhandlung ausgesetzten Sachen werden der Reihe nach aufgerufen. Sind die Parteien nicht erschienen, so wird die Sache zur Verhandlung am Schlusse der Sitzung zurückgelegt.

Zunächst ertheilt der Präsident den Parteien, welche erschienen sind, oder deren Anwälten das Wort zur thatsächlichen und rechtlichen Begründung ihrer Anträge. Hierauf werden die Beweise erhoben, die etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen mündlich vernommen oder deren frühere Aussagen und Gutachten verlesen, und ebenso die entscheidenden Stellen der Beweisurkunden vorgelesen.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gerichts so wie der Vertreter des Staatsinteresses können, wenn es zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint, Fragen an die Betheiligten selbst, an deren Anwälte oder an die Zeugen und Sachverständigen richten.

Nach Beendigung der Beweiserhebung ertheilt der Präsident den Parteien oder ihren Anwälten nochmals das Wort zum Vortrag ihrer Schlüsselaussführungen.

§. 113.

Sind die Parteien ausgeblieben, so beginnt die Verhandlung mit einem Vortrag des Referenten über die Thatfachen des Streites, das Erkenntniß erster Instanz, die dagegen aufgestellten Beschwerden und die Erklärungen des Gegentheils.

Ist nur eine Partei erschienen, so wird diese zunächst zum Vortrag des Streitverhältnisses und zur Begründung ihrer Anträge zugelassen. Der Referent hat hierauf, so weit es zur Vollständigkeit der Verhandlungen erforderlich ist, diesen Vortrag durch Mittheilung der Erklärungen und Anträge des Gegentheils aus den Akten zu ergänzen.

Sodann folgt die Beweiserhebung.

§. 114.

Vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung wird der Vertreter des Staatsinteresses veranlaßt, seine Anträge zu stellen und zu begründen.

§. 115.

Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß Weitläufigkeiten in der mündlichen Verhandlung thunlichst abgeschnitten und die Ruhe und Ordnung der Verhandlung nicht gestört werde. Er übt zu diesem Zwecke die Polizei über alle im Sitzungssaale anwesenden Personen.

§. 116.

Verletzung der dem Gerichtshofe schuldigen Achtung, Beleidigungen gegen denselben oder gegen die Betheiligten und ihre Vertreter werden sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung und erforderlichenfalls Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen belegt.

Im letzteren Falle wird das Erkenntniß von dem Gerichtshofe erlassen und ein Protokoll über den Vorgang aufgenommen. Die Strafe wird durch das am Sitze des Gerichtshofes befindliche Bezirksamt, welchem das Protokoll mitzuthellen ist, sofort vollzogen. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

V. Verfahren bei einigen besondern Arten von Verwaltungsstreitigkeiten.

§. 117.

Die Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche im §. 15, Ziff. 2, 3, 4 und 5 des Verwaltungsgesetzes dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung in letzter Instanz zugewiesen sind, müssen, bevor sie an diesen Gerichtshof gelangen können, zunächst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erledigung gebracht werden.

Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten im Vorverfahren vor den Verwaltungsbehörden sind zuständig:

1. im Falle des §. 15, Ziff. 2 des Verwaltungsgesetzes der Verwaltungsrath der betreffenden Wittwen- oder Pensionskasse, oder wenn ein solcher nicht besteht, die nächste Staatsaufsichtsbehörde über diese Kasse;
2. im Falle des §. 15, Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes, die nach den einschlagenden Steuergesetzen zuständigen unteren und mittleren Behörden, beziehungsweise die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (§. 12);
3. im Falle des §. 15, Ziff. 4 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrath des Amtsbezirkes, in welchem Derjenige, der das badische Staatsbürgerrecht in Anspruch nimmt, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, ein von dem Ministerium des Innern zu bezeichnender Bezirksrath;
4. im Falle des §. 15, Ziff. 5 des Verwaltungsgesetzes diejenige Polizeibehörde, welche die Maßregel, wodurch Kosten entstanden sind, getroffen hat (§. 30, Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuchs).

§. 118.

Die Streisache muß, bei Verlust des Berufungsrechtes, innerhalb drei Monaten von der Eröffnung der Entscheidung der im vorhergehenden Paragraphen genannten Verwaltungsbehörde bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängig gemacht werden.

Im Falle des §. 15, Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes läuft diese Frist von Eröffnung der Entscheidung der betreffenden Centralmittelbehörde an.

§. 119.

Den Betheiligten ist es unbenommen, vor der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof oder gleichzeitig mit dieser, jedoch unbeschadet des im §. 118 bezeichneten Fristenlaufs, sich um Abhülfe ihrer Beschwerde an das zuständige Ministerium zu wenden.

§. 120.

Der Verwaltungsgerichtshof ist verpflichtet, wenn Berufungen der im §. 15, Ziff. 2—5 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Art bei ihm anhängig gemacht werden, hievon sofort dem zuständigen Ministerium Mittheilung zu machen.

Ist, bevor die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ergeht, eine Beschwerde des Betheiligten auch bei dem Ministerium eingereicht worden, so wird dieses, wenn es die verlangte Abhülfe gewährt, dem Verwaltungsgerichtshof alsbald hievon Mittheilung machen, andernfalls die Erledigung der Sache diesem Gerichtshof unterstellen.

§. 121.

Der Verwaltungsgerichtshof muß in allen Fällen vor Anordnung der öffentlichen Verhandlung die schriftliche Aeußerung der Verwaltungsbehörde, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, erheben.

In der öffentlichen Verhandlung steht die Vertretung des Staatsinteresses dem nach §. 17 des Verwaltungsgesetzes aufzustellenden Ministerialbevollmächtigten zu.

§. 122.

Die Berufungen an den Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des §. 15, Ziff. 2—5 des Verwaltungsgesetzes haben keine aufschiebende Wirkung, unbeschadet der Befugniß der Verwaltungsbehörden, da wo keine Gefahr im Verzuge ist, Aufschub zu gewähren.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 123.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung tritt gleichzeitig mit gegenwärtiger Verordnung am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

§. 124.

Die Rekurse in Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche vor dem 1. Oktober d. J. angezeigt wurden, werden nach den Vorschriften der Rekursordnung vom 14. März 1833 durch den Verwaltungsgerichtshof in geheimer Sitzung erledigt.

§. 125.

Berufungen an den Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des §. 15, Ziff. 2—5 des Verwaltungsgesetzes sind, wenn die Entscheidung der Verwaltungsbehörden (§. 117) vor Eintritt der Wirksamkeit jenes Gesetzes schon länger als 42 Tage vollzugreif geworden ist, nicht mehr zulässig. In andern Fällen läuft von diesem Termin an die dreimonatliche Frist des §. 118.

§. 126.

Die Verordnung vom 14. März 1833, Regierungsblatt Nr. XIII., über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen, so wie der §. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1850, Regierungsblatt Nr. XXXI., die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bei den Verwaltungsstellen betreffend, ferner die der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 1 und 2 der eben erwähnten Verordnung und der Verordnung vom 17. Juli 1833, Regierungsblatt Nr. XXXII., über die Kompetenz in Gemeindefachen sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage.

Die Ernennung der Bezirksräthe betreffend.

Ueber das Verfahren bei Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe (§. 2 und §. 60, Abs. 1 des Verwaltungsgesetzes) werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

In allen Gemeinden des Landes ist durch den Gemeinderath ein Verzeichniß sämtlicher männlicher Einwohner des Gemeindebezirks aufzustellen, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre in dem Amtsbezirke, zu welchem die Gemeinde gehört, ansässig sind. Die Einwohner von abgesonderten Gemarkungen und Kolonien sind in das Verzeichniß derjenigen Gemeinde aufzunehmen, welcher jene Distrikte in polizeilicher Beziehung zugewiesen sind.

Dieses Verzeichniß ist alljährlich in den ersten 8 Tagen des Monats August durch den Gemeinderath einer Revision zu unterwerfen und dabei alle eingetretenen Aenderungen nach dem neuesten Stand einzutragen.

Eine Doppelschrift dieses Verzeichnisses nebst seinen Nachträgen muß stets in der Gemeinde-Registratur aufbewahrt werden.

§. 2.

Dieses Verzeichniß (§. 1) ist 14 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten auf dem Gemeindehaufe aufzulegen und daß dies geschehen in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Etwaige Einsprache hat der Gemeinderath sofort zu prüfen und zu erledigen. Beschwerden, welche innerhalb drei Tagen vorzutragen sind, entscheidet endgültig das Bezirksamt.

§. 3.

Spätestens bis zum 1. September müssen die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden des Amtsbezirkes nebst den Beurkundungen über Auflegung der Listen und den Akten über etwaige Einsprachen und Beschwerden durch Vermittelung des Bezirksamtes, welches die Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen prüft, an den Kreishauptmann eingesendet werden. Dieser übergibt dieselben spätestens bis zum 15. September dem Kreisausschuß zur Vorbereitung der Vorlage an die Kreisversammlung.

Die erstmalige Vorlage an die Kreisversammlung erfolgt — weil ein Kreisausschuß noch nicht gewählt ist — unmittelbar durch den Kreishauptmann.

Am 1. Juli jedes Jahres hat der Kreishauptmann unter Rücksendung der Listen die Gemeindebehörden zu deren Revision aufzufordern.

§. 4.

Die Vorschlagsliste der Kreisversammlung ist dem Kreishauptmann zu übergeben, welcher nach Erhebung der erforderlichen Erkundigungen und so weit nöthig nach Benehmen mit dem Bezirks-

beamten seine Anträge wegen Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe durch Vermittelung des Landeskommissärs, welcher den letzten Vorschlag zu stellen hat, dem Ministerium des Innern vorlegt.

§. 5.

Die Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe erfolgt von Seiten des Ministeriums des Innern alljährlich für den 1. März. Von diesem Tage an wird die Dienstzeit der Bezirksrathsmitglieder gerechnet, die Ernennung oder der wirkliche Dienst Eintritt mag früher oder später erfolgen.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so ist für den Rest der Dienstzeit aus der letzten Vorschlagsliste der Kreisversammlung ein Ersatzmann durch das Ministerium des Innern zu ernennen.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder der Bezirksräthe wird — vorbehaltlich einer Aenderung durch das Ministerium des Innern nach Vernehmung der Kreisversammlung — in der im angeschlossenen Verzeichnisse für sämtliche Amtsbezirke des Landes angegebenen Weise festgesetzt.

Wo die Zahl der Mitglieder sich nicht durch zwei theilen läßt, tritt nach Ablauf eines Jahres erstmals die kleinere Hälfte der Mitglieder aus.

§. 7.

In der ersten Sitzung der neu bestellten Bezirksräthe ist durch das Loos zu bestimmen, welche Mitglieder erstmals nach einem Jahre austreten.

Das Loos ist durch zwei aus dem kleinen Ausschuß der Gemeinde des Amtssitzes zu wählende Urkundspersonen zu ziehen und ein Protokoll über den Akt aufzunehmen.

Verzeichniß

der Anzahl der Mitglieder der Bezirksräthe für die einzelnen Amtsbezirke des Landes.

| Ordnungszahl | Bezirke. | Anzahl der Mitglieder des Bezirksraths. | Ordnungszahl | Bezirke. | Anzahl der Mitglieder des Bezirksraths. |
|-----------------------------|--------------------------|---|-------------------------------|------------------------------|---|
| I. Kreis Konstanz. | | | 30. | Lahr | 9 |
| 1. | Konstanz | 7 | 31. | Oberkirch | 7 |
| 2. | Eugen | 8 | 32. | Offenburg | 9 |
| 3. | Meßkirch | 6 | 33. | Wolfach | 8 |
| 4. | Pfullendorf | 6 | VII. Kreis Baden. | | |
| 5. | Nadolfzell | 7 | 34. | Achern | 8 |
| 6. | Stockach | 7 | 35. | Baden | 7 |
| 7. | Ueberlingen | 8 | 36. | Bühl | 8 |
| II. Kreis Bilingen. | | | 37. | Gernsbach | 6 |
| 8. | Donaueschingen | 8 | 38. | Rastatt | 9 |
| 9. | Tryberg | 7 | VIII. Kreis Karlsruhe. | | |
| 10. | Billingen | 8 | 39. | Bretten | 8 |
| III. Kreis Waldshut. | | | 40. | Bruchsal | 9 |
| 11. | Bonnndorf | 7 | 41. | Durlach | 8 |
| 12. | Jestetten | 6 | 42. | Ettlingen | 7 |
| 13. | Säckingen | 7 | 43. | Karlsruhe | 9 |
| 14. | St. Blasien | 6 | 44. | Pforzheim | 9 |
| 15. | Waldshut | 9 | IX. Kreis Mannheim. | | |
| IV. Kreis Freiburg. | | | 45. | Mannheim | 9 |
| 16. | Breisach | 8 | 46. | Schwezingen | 8 |
| 17. | Emmendingen | 8 | 47. | Weinheim | 7 |
| 18. | Ettlenheim | 7 | X. Kreis Heidelberg. | | |
| 19. | Freiburg | 9 | 48. | Eppingen | 7 |
| 20. | Kenzingen | 8 | 49. | Heidelberg | 9 |
| 21. | Neustadt | 6 | 50. | Sinsheim | 9 |
| 22. | Staufen | 8 | 51. | Wiesloch | 7 |
| 23. | Waldkirch | 8 | XI. Kreis Mosbach. | | |
| V. Kreis Lörrach. | | | 52. | Adelsheim | 6 |
| 24. | Lörrach | 9 | 53. | Borberg | 7 |
| 25. | Müllheim | 8 | 54. | Buchen | 6 |
| 26. | Schönau | 6 | 55. | Eberbach | 6 |
| 27. | Schopfheim | 7 | 56. | Mosbach | 9 |
| VI. Kreis Offenburg. | | | 57. | Tauberbischofsheim | 8 |
| 28. | Gengenbach | 7 | 58. | Wallbüren | 6 |
| 29. | Kort | 8 | 59. | Wertheim | 7 |

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Gesetzes über die Organisation der inneren Verwaltung, hier die provisorische Ernennung der Bezirksräthe betreffend.

Auf den Grund des §. 60, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und mit Bezug auf die Beilage zu der Vollzugsverordnung vom 12. d. Mts. zu diesem Gesetze sehen wir uns veranlaßt, anzuordnen:

- 1) Als bald nach Erscheinen dieser Verordnung sind in sämtlichen Gemeinden des Landes die Listen der nach §. 2 des Verwaltungsgesetzes zu dem Amt der Bezirksräthe wählbaren Einwohner des Amtsbezirks in der Weise aufzustellen, wie dies durch §§. 1 und 2 der genannten Beilage zu der Vollzugsverordnung vom 12. d. M. vorgeschrieben ist.
- 2) Diese Listen sind nach Vorschrift des §. 2 der erwähnten Verordnungsbeilage aufzulegen.
- 3) Spätestens am 1. September dieses Jahres müssen die Listen dem Bezirksamt vorgelegt sein, welches in den ersten acht Tagen des Monats die im §. 60 des Verwaltungsgesetzes vorgesehene Versammlung sämtlicher Bürgermeister des Amtsbezirks beruft und mit ihnen in Berathung zieht, welche unter den Wahlfähigen sich zur Uebertragung des Amtes eines Bezirksrathes besonders eignen.

Bei der Auswahl der Persönlichkeiten ist mit größter Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu verfahren und lediglich auf das Vorhandensein der im §. 2, Absatz 1 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Eigenschaften Rücksicht zu nehmen.

- 4) Die aufzustellende engere Wahlliste muß mindestens dreimal so viele Namen enthalten, als Mitglieder des Bezirksrathes nach dem der Vollzugsverordnung vom 12. d. Mts. angeschlossenen Verzeichnisse für den Amtsbezirk ernannt werden sollen. Doch hat die Versammlung sich nicht nothwendig auf diese Zahl zu beschränken, sondern sämtliche Kandidaten, welche die zum Amt eines Bezirksrathes erforderlichen Eigenschaften besitzen, in die Liste aufzunehmen.
- 5) Längstens bis zum 15. September dieses Jahres hat der Bezirksbeamte die Wahlliste mit seinen Anträgen wegen Ernennung der erforderlichen Anzahl von Bezirksrathen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Bestimmung des Sitzes für den zu errichtenden Verwaltungshof betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 234, gnädigt zu bestimmen geruht, daß der zu errichtende Verwaltungshof einstweilen seinen Sitz in Bruchsal zu nehmen habe.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Bestimmung des Stils für den in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Kaiserliche Verordnung vom 10. Juni 1834.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

K. K. K.

Seine königliche Majestät hat durch das Gesetz vom 18. März 1834, No. 234, anzuordnen, dass die in cristenlichen Verordnungen beistehenden Stile in cristenlichen Verordnungen beistehend.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 8. August 1864.

Inhalt.

Gesetz, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansat von Sporteln bei den Gerichten betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Bildung der Geschwornen- und Schöffenslisten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse in Gailingen betreffend.

Gesetz,

den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansat von Sporteln bei den Gerichten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1. Oktober d. J. an treten nachfolgende Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Sportelansatz bei den Gerichten in Vollzug.

Gleichzeitig verlieren alle hierauf bezüglichen älteren Bestimmungen, namentlich die in dem Gesetz vom 13. Mai 1856 (Regierungsblatt Nr. XXI.) und in der Verordnung vom 3. Oktober 1862 (Regierungsblatt Nr. L. S. 489), den Ansat von Sporteln und den Gebrauch von Stempelpapier bei Führung der Handelsregister betreffend, enthaltenen, ihre Giltigkeit.

§. 2.

Dem Sportelansatz unterliegen Protokolle, Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

Gerichtshandlungen, welche in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich benannt sind, unterliegen keinem Sportelansatz.

Für Verrichtungen des Kanzleipersonals — z. B. Kanzleizeugnisse, Kollationirung, Beglaubigung, Siegelung, Paginirung der Akten, Auffuchung der Akten und Vorlage zur Einsicht — darf keine Gebühr erhoben werden, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 69, Ziffer 4.

§. 3.

Außer den in gegenwärtigem Gesetz bestimmten Sporteln und Stempelgebühren kommen bei den Gerichten nur noch die Gebühren der Gerichtsboten, der Vollstreckungsbeamten und der übrigen bei der Hilfspollstreckung beschäftigten Personen, der Zeugen, Urkundspersonen, Sachverständigen, der Geislichen; ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, die Kosten der Beifangung, Vorführung, Bewachung und Verpflegung verhafteter Personen, die Kosten des Strafvollzugs und sonstige baare Auslagen der Staatskasse in Ansatz.

Die Reisekosten der Staatsanwälte, Geschworenen und Schöffen, die durch Beiziehung auswärtiger Mitglieder des Gerichtshofes und durch auswärtige Gerichtssitzungen entstehenden besonderen Kosten werden von der Staatskasse getragen.

§. 4.

Bei den Handelsgerichten, welche nach §. 34 der Gerichtsverfassung gebildet sind, kommen hinsichtlich des Stempelpapiers und der Sporteln die für die Kreisgerichte geltenden Bestimmungen, in so fern aber die Verrichtungen der Handelsgerichte von Amtsgerichten besorgt werden, die für die letzteren geltenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 5.

Für die Verhandlungen und Entscheidungen des ältesten Rathes eines Kreisgerichts kommen hinsichtlich des Stempelpapiers und der Sporteln die für die Amtsgerichte geltenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 6.

Gegen die Bestimmung des Streitwerths in bürgerlichen Rechtsachen und gegen den Sportelansatz, so wie gegen die Erkennung von Stempelbußen (§. 12) steht dem Zahlungspflichtigen die Beschwerdeführung an das Obergericht, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Gegen derartige Bestimmungen des Oberhofgerichts ist nur eine Gegenvorstellung zulässig.

Die Gerichte sind verpflichtet, ihre Sportelansätze oder Werthbestimmungen und die von ihnen erkannten Stempelbußen auf Antrag eines Vertheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst wieder aufzuheben oder zu berichtigen. Ferner haben die Kreisgerichte auch Werthbestimmungen und Sportelansätze der Amtsgerichte, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amtswegen zu berichtigen und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückerfatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 eingetreten ist.

§. 7.

Auf die Verhandlungen und Entscheidungen der Bürgermeister in bürgerlichen Rechts- sachen und in Strafsachen findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung: Die Bürgermeister beziehen dafür die festgesetzten Gebühren. Gelangen solche Sachen in Folge ergriffener Rechtsmittel an das Amtsgericht, so treten für die ferneren Verhandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Vollzug.

II. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Streitsachen, einschließlic der Ehestreitigkeiten.

§. 8.

gl. Gesetz v. 14 März 1872 X 1/38
Stempelgesetz

Die Parteien haben Stempelpapier zu verwenden:

- 1) zu Eingaben jeder Art, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben, zu außergerichtlichen Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden, zu Beweisartikeln und Fragstücken, für jeden Bogen oder weniger:

| | von |
|-----------------------------------|---------|
| bei dem Amtsgericht | 15 fr.; |
| " " Kreisgericht | 30 fr.; |
| " " Appellationsgericht | 45 fr.; |
| " " Oberhofgericht | 1 fl. |

- 2) Zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art, für jeden Bogen oder weniger, von 3 fr.

§. 9.

Ist die Urkunde, auf welche eine Partei sich bezieht, in einer Sammlung, von der sie nicht füglich getrennt werden kann — z. B. in einem Handels- oder Hausbuche, einer Rechnung, einem Veraine — enthalten, so ist gleichwohl nur für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl erforderliche Stempel beizulegen.

Zu Akten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht erforderlich.

Im Uebrigen ist für jede Urkunde, ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privat- urkunden, zwischen Originalen und Abschriften, die erforderliche Zahl Stempelbogen so oft beizu- legen, als sie zu Gerichtsakten übergeben wird. Der Beilagestempel fällt bei Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, nur bezüglich ihrer erstmaligen Uebergabe zu Gerichtsakten hinweg.

Wenn eine Druckschrift als Beilage überreicht wird, so werden vier gedruckte Seiten als ein Bogen angesehen.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Stempelbogen zu schreiben; dagegen ist Bei- lagestempel für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen.

Wird eine Urkunde durch eine dritte, bei dem Rechtsstreite nicht betheiligte Person zu den Akten gegeben, so ist der Betrag des erforderlichen Stempels der betreffenden Partei als Sportel anzusetzen.

§. 10.

Stempelpapier ist nicht nothwendig:

- 1) zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
- 2) zu Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen;
- 3) zu den Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Anwälte; zu Substitutionsvollmachten der Anwälte;
- 4) zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen der Parteien;
- 5) zu den im §. 21 bezeichneten Erklärungen der Parteien;
- 6) zu Eingaben und Urkunden, welche von einer Partei dem Vollstreckungsbeamten eingebracht werden.

§. 11.

Ebenso ist kein Stempelpapier nothwendig zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden.

Auch die Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsbeamten werden auf ungestempeltes Papier geschrieben.

§. 12.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höheren eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen und nebstdem das Zweifache als Stempelbuße, welche jedoch wenigstens 15 Kreuzer betragen muß, zu erlegen.

Wenn jedoch zu einer Eingabe, welche für sich oder mit Beilagen mehrere Bogen umfaßt, kein Stempelpapier, oder nicht der erforderliche Betrag von solchem verwendet ist, so beträgt die anzusetzende Stempelbuße das Doppelte von dem Gesamtbetrage des fehlenden Stempels und im Ganzen wenigstens 15 Kreuzer.

Parteien, die sich im Auslande aufhalten, werden wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers nicht gestraft, sondern es wird der Betrag von ihnen als Sportel erhoben.

§. 13.

Schiedsrichterliche Verhandlungen und Urtheile inländischer Gerichte unterliegen den allgemeinen Sportel- und Stempelsätzen.

Dagegen ist zu den Verhandlungen und Entscheidungen anderer Schiedsgerichte so wie von Richtern der Thatfachen die Anwendung von Stempelpapier nicht nothwendig, auch wenn sie dem Gerichte vorgelegt werden.

§. 14.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 30 Kreuzer.

Die in den Sitzungen der Kollegialgerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder Beweishebungen (§. 1002, Absatz 2 der bürgerlichen Prozeßordnung) aufgenommen werden. In diesen Ausnahmefällen wird für die Stunde oder weniger 3 Gulden angesetzt. Der Ansatß beträgt 1 Gulden für die Stunde oder weniger, wenn eine Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofs erfolgt.

§. 15.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters, Schiedsrichters oder Protokollführers verworfen wird, ist anzusetzen:

- bei dem Amtsgericht 1 fl.;
- " " Kreisgericht 3 fl.;
- " " Appellationsgericht 5 fl.;
- Oberhofgericht oder Justizministerium 8 fl.

§. 16.

An Sportel ist anzusetzen:

- 1) für den Beschluß des Amtsgerichts, wodurch bei Anberaumung einer anderweiten Tagfahrt zur Vernehmung oder Beweisantretung die Partei in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verfällt wird;
 - 2) für den Beschluß eines Kollegialgerichts, wodurch bei oder nach Anberaumung einer neuen Tagfahrt zur Fortsetzung einer abgebrochenen Verhandlung eine Partei oder deren Anwalt in die Kosten der vereitelten oder der neuen Tagfahrt verfällt wird,
- bei dem Amtsgericht 1 fl.;
 - " " Kreisgericht 3 fl.;
 - " " Appellationsgericht 5 fl.;
 - " " Oberhofgericht 8 fl.

§. 17.

Für die in den §§ 249—251 und 883 der bürgerlichen Prozeßordnung vorgesehenen Straf-erkenntnisse wegen Arglist und Beseitigung gepfändeter Fahrnisse werden die gleichen Sporteln, wie in §. 16, angesetzt.

§. 18.

Für öffentliche Aufforderungen unbekannter Personen (Ediktalladungen), mit Ausnahme der Gantedikte, ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht 1 fl.;

" " Kreis- oder Appellationsgericht 3 fl.;

" " Oberhofgericht 5 fl.

§. 19.

Für die Festsetzung des der einen Partei von der anderen, für eine einzelne Instanz oder für den ganzen Rechtsstreit, zu leistende Kostenersatzes ist anzusehen:

bei dem Amtsgericht 30 fr.;

" " Kreis- oder Appellationsgericht 1 fl.;

" " Oberhofgericht 1 fl. 30 fr.

Geschieht die Liquidation der Kosten zu Protokoll, so kommt für dieses nebstdem die Gebühr nach §. 14 in Ansatz.

Für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Anwälte, der Sachverständigen, Zeugen u. s. w. und der von der einen oder der andern Partei zu leistenden Vergütung derselben, ferner für die Festsetzung der von einer Partei zu tragenden Kosten einer einzelnen Tagfahrt oder sonstigen Prozeßhandlung findet kein Sportelansatz statt.

§. 20.

Dieselbe Sportel, wie nach §. 19, ist anzusehen für die Verfügung, wodurch der Beklagte von der Instanz entbunden oder wodurch das Klagerecht für erloschen erklärt wird.

§. 21.

Eine Sportel von 15 fr. ist anzusehen

für einen bedingten Zahlbefehl,

insofern das Gesuch um denselben mündlich vorgetragen wird. Zu Eingaben mit solchen Gesuchen muß Stempelpapier von gleichem Betrage verwendet werden.

Die innerhalb der achttägigen Frist schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung des Beklagten, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, ist sportel- und stempelfrei.

§. 22.

Für ein Liquidationserkenntnis ist anzusehen:

wenn die geforderte Summe beträgt

| | |
|---|-------------|
| 1) unter 50 fl. | 15 fr. |
| 2) 50 fl. bis zu nicht vollen 100 fl. | 20 fr. |
| 3) 100 fl. " " " " 200 fl. | 30 fr. |
| 4) 200 fl. " " " " 500 fl. | 40 fr. |
| 5) 500 fl. " " " " 1,000 fl. | 50 fr. |
| 6) 1000 fl. " " " " 3,000 fl. | 1 fl. — fr. |
| 7) 3000 fl. " " " " 6,000 fl. | 2 fl. — fr. |
| 8) 6000 fl. " " " " 10,000 fl. | 3 fl. — fr. |

Zu schriftlichen Gesuchen um ein Liquidirkenntniß ist Stempelpapier zu 15 fr. zu verwenden und der weitere Betrag als Sportel anzusetzen.

Für die mündlich nachgesuchte Wiederherstellung gegen ein Liquidirkenntniß ist eine Sportel von 15 fr. anzusetzen; zu Eingaben, worin um solche nachgesucht wird, ist Stempelpapier in gleichem Betrage zu verwenden.

§. 23.

Für eine mündlich nachgesuchte Vollstreckungsverfügung ist eine Sportel von 30 fr. anzusetzen. Zu Eingaben, worin um solche gebeten wird, ist Stempelpapier im Betrage von 15 fr. zu verwenden und der weitere Betrag bis zu 30 fr. als Sportel anzusetzen.

Vollstreckungsverfügungen unterliegen nur dem einfachen Sportelansatz, auch wenn auf mehrere Vollstreckungsmittel gleichzeitig erkannt wird. Wird auf solche aber nach und nach erkannt, so findet für jede Vollstreckungsverfügung der Sportelansatz statt. Dasselbe gilt von der dem Arrestbefehl nachfolgenden Zuweisung einer Forderung an Zahlungsstatt.

§. 24.

Wird über die Bitte um eine der in den §§. 21 bis 23 bezeichneten Verfügungen ein Protokoll aufgenommen, so findet für letzteres kein besonderer Gebührenansatz statt.

§. 25.

Für ein Erkenntniß, wodurch eine Beschwerdeführung verworfen wird, ist anzusetzen:

| | |
|--|--------|
| beim Amtsgericht | 1 fl.; |
| wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat: | |
| beim Appellationsgericht | 5 fl.; |
| beim Oberhofgericht | 8 fl.; |
| wenn eine solche nicht stattgefunden hat: | |
| beim Appellationsgericht | 3 fl.; |
| beim Oberhofgericht | 5 fl. |

§. 26.

Für ein Erkenntniß, wodurch

- 1) die Beschwerdeführung eines Anwalts wegen Strichs oder Gemäßigung seiner Kostenansätze,
 - 2) oder eine Beschwerdeführung gegen die Erkennung einer Stempelbuße, gegen einen Sportelansatz oder gegen die Bestimmung des Streitwerths in einer bürgerlichen Rechtsache
- verworfen wird, ist anzusetzen:

| | |
|---------------------------------------|--------|
| bei dem Appellationsgericht | 1 fl.; |
| bei dem Oberhofgericht | 2 fl. |

§. 27.

Wird die Beschwerdeführung für begründet erklärt, so ist das Erkenntniß sportelfrei, und der Betrag des verwendeten Stempelpapiers wird rückersetzt, außer wenn sie ein unter den Parteien

selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande hat. Wird die Beschwerdeführung theilweise begründet befunden, so wird nur ein Theil der Sportel, nach richterlichem Ermessen, angesetzt.

§. 28.

Abschriftsgebühren sind zu entrichten für die Ausfertigungen der Urtheile und Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien oder ihren Bevollmächtigten nach gesetzlicher Vorschrift zugestellt werden müssen, für die abschriftliche Mittheilung der Vorträge einer Partei an die andere, und für Abschriften jeder Art, die auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden.

Die Abschriftsgebühr beträgt 12 fr. vom Bogen; die Blattseite muß 24 Linien von je 32 Buchstaben enthalten, die Anfangs- und Schlußseite ausgenommen.

Die Abschriftsgebühr ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschieht, und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes, anzusetzen.

§. 29.

Für ein Endurtheil ist folgende Sportel anzusetzen:
wenn die Streitsumme beträgt:

| | | bei dem | | | |
|---|------------------------------------|--------------|---------------|----------------------|-----------------|
| | | Amtsgericht: | Kreisgericht: | Appellationsgericht: | Oberhofgericht: |
| 1) | unter 50 fl. | 2 fl.; | 4 fl.; | 6 fl.; | 10 fl.; |
| 2) | 50 fl. bis zu nicht vollen 100 fl. | 3 fl.; | 6 fl.; | 10 fl.; | 15 fl.; |
| 3) | 100 fl. " " " " 200 fl. | 5 fl.; | 8 fl.; | 12 fl.; | 18 fl.; |
| 4) | 200 fl. " " " " 500 fl. | 7 fl.; | 10 fl.; | 15 fl.; | 20 fl.; |
| 5) | 500 fl. " " " " 1000 fl. | 9 fl.; | 15 fl.; | 20 fl.; | 30 fl.; |
| 6) | 1000 fl. " " " " 3000 fl. | 12 fl.; | 18 fl.; | 30 fl.; | 40 fl.; |
| 7) | 3000 fl. " " " " 6000 fl. | 18 fl.; | 24 fl.; | 40 fl.; | 50 fl.; |
| 8) | 6000 fl. " " " " 10,000 fl. | 24 fl.; | 36 fl.; | 50 fl.; | 60 fl.; |
| für jede weiteren 10,000 fl. bis zum Betrag | | | | | |
| | von 400,000 fl. | 3 fl.; | 4 fl.; | 5 fl.; | 7 fl. |

Für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatß statt.

§. 30.

Als Endurtheil gilt auch das Urtheil über eine Hauptintervention, über die Einsprache eines Dritten im Vollstreckungsverfahren, über die Klage gegen einen Dritten auf Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde.

§. 31.

Für das Ganterkenntniß, die Verwerfung eines Antrags auf Ganterkennung, die Bestätigung eines Stundungs- oder Nachlaßvergleichs in einer Handelsgant ist anzusetzen:

| | |
|---------------------------------|--------|
| beim Amtsgericht | 2 fl.; |
| " Appellationsgericht | 6 fl.; |
| " Oberhofgericht | 10 fl. |

§. 32.

Für ein Ganturtheil ist der doppelte Betrag der in §. 29 bestimmten Sportel anzusetzen.

§. 33.

Für den im Gantverfahren erfolgenden Ausspruch der Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, für Erlassung des Vertheilungsbescheids und für das Urtheil über die Appellation in einem dieser Fälle ist anzusetzen:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| bei dem Amtsgericht | 1 fl.; |
| " " Appellationsgericht | 5 fl.; |
| " " Oberhofgericht | 8 fl. |

§. 34.

Ein Versäumungserkenntniß, welches zugleich ausspricht, was in der Sache selbst Rechtens ist, mit Ausnahme des Liquidationserkenntnisses, unterliegt demselben Sportelansatz, wie ein Endurtheil. Ebenso das Urtheil über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß. Wenn gegen ein solches Versäumungserkenntniß Wiederherstellung erteilt wird, so wird die für dasselbe angelegte Sportel auf die Hälfte gemindert.

§. 35.

Ein Versäumungserkenntniß, welches nur einen vom Richter oder unmittelbar vom Gesetz angedrohten Rechtsnachtheil ausspricht, ingleichen ein solches, das in Folge einer Exekutionsladung ergeht, unterliegt einem Sportelansatz:

| | |
|---|---------|
| bei dem Amtsgericht von | 30 fr.; |
| " " Kreisgericht von | 1 fl.; |
| " " Appellationsgericht von 1 fl. 30 fr.; | |
| " " Oberhofgericht von | 2 fl. |

Dieselbe Sportel ist für die Verwerfung eines Wiederherstellungsgesuches anzusetzen.

§. 36.

Für Beweiserkenntnisse ist die Hälfte der Urtheilssportel, für einfache Beweisaufgaben im mündlichen Verfahren, im Gantverfahren oder beim Urkundenbeweis und dergleichen ist ein Drittel der Urtheilssportel anzusetzen.

Wenn in der nämlichen Instanz nach erlassenen Beweiserkenntnissen später, wegen geänderter Rechtsansicht, ein neues Beweiserkenntniß oder eine neue Beweisaufgabe gegeben wird, so ist dafür keine Sportel anzusetzen.

Demselben Sportelansatz, wie einfache Beweisaufgaben, unterliegen Erkenntnisse über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel und einzelner Arten derselben oder des Beweises zum ewigen Gedächtnisse.

§. 37.

Mit dem Drittel der Urtheilssportel werden belegt:

- 1) die Verfügung, wodurch ohne vorgängige Verhandlung oder nach einfacher Vernehmung des klägerischen Anwalts (§. 1015 der Prozeßordnung) die Ladung versagt, eine Bitte um Sicherheitsarrest, um eine einstweilige Verfügung, einen unbedingten Befehl, um Vollstreckung oder dergleichen, oder eine Bitte des Schuldners um Einhalt mit der Vollstreckung verworfen wird;
- 2) die Erlassung einer einstweiligen Verfügung in den Fällen des §. 625 der Prozeßordnung oder eines Sicherheitsarrestes, und das Erkenntniß, wodurch jene oder dieser nach gepflogenen Verhandlungen bestätigt oder wieder aufgehoben wird; die Erlassung eines unbedingten Befehls nach §. 620 der Prozeßordnung oder auf gepflogene Verhandlungen; das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird;
- 3) das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der Aufforderung zur Klage;
- 4) Erkenntnisse über Nebensachen (namentlich über die Legitimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage einer Urkunde in anderen als den im §. 31 bezeichneten Fällen, über Nebeninterventionen), wenn sie getrennt von dem Urtheile über die Hauptsache ergehen, sofern das Gesetz nicht einen anderen Sportelansatz dafür bestimmt;
- 5) solche, wodurch prozeßhindernde oder andere verzögerliche Einreden verworfen werden;
- 6) über den Widerruf des Vortrages einer Partei oder eines Bevollmächtigten und über die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Verschäumniß des Anwalts;
- 7) Erkenntnisse im Vollstreckungsverfahren, ausgenommen die auf Einsprache Dritter ergehenden (§. 30);
- 8) Erkenntnisse über Appellationen gegen eines der unter 1 bis 7 bezeichneten Erkenntnisse und solche, wodurch die Appellation für unzulässig erklärt wird.

§. 38.

Für Zahlungsauslagen, welche auf Grund eines gerichtlich abgeschlossenen Vergleichs oder eines, mehrere Zahlungsziele umfassenden Urtheils ergehen oder welche den Ersatz der richterlich festgesetzten Kosten zum Gegenstand haben, wird eine Sportel von 30 fr. angesetzt.

Wenn die letztere Verfügung zugleich in jener des §. 19, Absatz 1 enthalten ist, so wird nur die daselbst vorgesehene Sportel angesetzt.

§. 39.

Für

- 1) die Verfügung auf ein Gesuch um Vollzugsreifeerklärung eines Schiedsspruchs
oder des Urtheils eines ausländischen Gerichts,
- 2) die Ernennung von Schiedsrichtern,

3) die Ernennung von Sachverständigen, die in Handelsfachen außergerichtlich ein Gutachten abgeben sollen, ist anzusehen:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| bei dem Amtsgericht | 1 fl.; |
| „ „ Kreisgericht | 2 fl.; |
| „ „ Appellationsgericht | 3 fl.; |
| „ „ Oberhofgericht | 5 fl. |

§. 40.

Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils oder Vertheilungsbescheides werden keine Sporteln angesetzt; für die Verwerfung eines Gesuches um Ergänzung u. s. w. dagegen dieselben Sporteln wie für Ladungsverfügung (§. 37, Ziffer 1).

§. 41.

Die Größe der Streitsumme (§. 29) richtet sich nach dem Werthe des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, in so weit solchen die Klage als streitig oder die Beschwerdeschrift als gegen die Gesuche des Appellanten zuerkannt oder abgesprochen bezeichnet und in so weit sich das Endurtheil oder Beweiserkennniß darüber erstreckt.

Wenn mehrere Personen als Kläger oder Beklagte auftreten, wenn mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten geltend gemacht werden, oder wenn die Beschwerde gegen mehrere Theile eines Erkenntnisses gerichtet wird, so berechnet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Gesamtbetrag der Ansprüche beziehungsweise Beschwerden, über welche erkannt wird.

Ebenso, wenn dasselbe Urtheil über Klage und Widerklage, über Appellation und Anschließung oder Appellation und Koappellation entscheidet.

Ergehen in diesen Fällen getrennte Urtheile, so ist für jedes die Sportel, welche der betreffenden Streitsumme entspricht, anzusetzen.

§. 42.

Als Streitgegenstand gilt:

- 1) bei Theilungsklagen der vom Kläger begehrte Antheil, bei Pfandklagen der Werth des Unterpfandes, bei Einsprachen eines Dritten gegen eine Vollstreckung der Werth des Vollstreckungsgegenstandes oder des begehrten Theils desselben. In den beiden letzten Fällen wird der Betrag der Forderung als Streitgegenstand angenommen, wenn er geringer ist, als der Werth der bezeichneten Gegenstände;
- 2) bei Grunddienstbarkeiten der Werth der Dienstbarkeit für das herrschende Gut, wenn er der höhere ist, andernfalls der Minderwerth des dienenden Guts; in höherer Instanz derjenige Werth, den die Dienstbarkeit für den Appellanten beziehungsweise Oberappellanten hat;
- 3) der fünfundzwanzigfache Betrag einer Jahresleistung, wenn es sich um Anerkennung des Rechts handelt, bestimmte jährliche Leistungen fortdauernd oder für eine Zeit zu fordern, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereigniß abhängt. Handelt es sich aber um

bestimmte jährliche Leistungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren, so bildet der Gesamtbetrag der einzelnen Leistungen, nach Abzug eines Dritttheils, den Streitwerth.

§. 43.

Wenn das Urtheil nur über einen Theil des Streitgegenstandes entscheidet, während der übrige zur weiteren Verhandlung ausgesetzt bleibt, so richtet sich der Sportelansatz nach dem Werthe des entschiedenen Theils.

Wenn gleichzeitig über einen Theil des Streitgegenstandes endgiltig entschieden, über einen andern auf Beweis erkannt wird, so ist für jedes dieser Erkenntnisse die Sportel nach dem Theile des Streitgegenstandes, worauf sich dasselbe bezieht, anzusetzen.

§. 44.

In Ganten gilt in erster Instanz in Bezug auf das Ganturtheil der Gesamtbetrag der Aktivmasse, wie sie sich nach der Schlussrechnung darstellt, als Streitgegenstand.

In die Aktivmasse werden auch diejenigen Beträge eingerechnet, hinsichtlich deren ein Eigenthums- oder Absonderungsanspruch oder der Anspruch auf Befriedigung außer der Gant erhoben ist, sofern das Ganturtheil zugleich über diese Ansprüche erkennt. Ergeht aber das Urtheil über solche Ansprüche getrennt von dem Ganturtheile, so wird der dabei vorliegende Streitgegenstand nicht in die Aktivmasse eingerechnet; es wird in diesem Falle, so wie bei Urtheilen über Ansprüche, welche bei Erlassung des Ganturtheils noch zur weiteren Verhandlung ausgesetzt wurden, die Sportel nach Maßgabe des Betrages dieser Ansprüche angesetzt.

In der höheren Instanz ist für jedes Endurtheil nach Maßgabe der dabei vorliegenden Streitsumme die Sportel anzusetzen.

§. 45.

Wo der Werth des Streitgegenstandes einer Feststellung bedarf, entscheidet:

- 1) der Verkehrswerth, den der Streitgegenstand zur Zeit der Klagerhebung für den Kläger, beziehungsweise für den Appellanten oder Oberappellanten hat, wobei der auf besondern factlichen Verhältnissen beruhende Mehrwerth zu berücksichtigen ist.
- 2) Zinsen und Früchte kommen nur in zweiter und dritter Instanz, und zwar bis zum Tage der Verkündung des Urtheils, gegen welches das Rechtsmittel ergriffen ist, in Berechnung.

§. 46.

Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung nicht zu, so wird die Klasse der Urtheilssportel durch richterliches Ermessen bestimmt.

Dies gilt namentlich von

Standesklagen,

Ehestreitigkeiten (Prozessordnung Lit. 38, Abschnitt I. bis III.),

Klagen auf Vermögensabsonderung, sofern der Betrag der Rückforderungen nicht angegeben oder nicht leicht zu ermitteln ist,

Klagen auf Entschädigung mit Vorbehalt der Liquidation,
 Klagen auf Leistung eines Offenbarungseides,
 Klagen über Rechte und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht zu ermitteln ist.

Für das mit dem Ehescheidungsurtheil verbundene Erkenntniß über die Bestrafung des Ehebruchs findet ein besonderer Sportelansatz nicht statt.

Wird bloß wegen Bestrafung des Ehebruchs appellirt oder oberappellirt, so ist für das Erkenntniß eine Sportel

beim Appellationsgericht mit . . . 10 fl.;

„ Oberhofgericht mit . . . 15 fl.

anzusetzen.

§. 47.

Wo der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Summe besteht, hat der Kläger den Werth desselben und bei Grunddienstbarkeiten sowohl deren Werth für das herrschende Gut, als den dadurch entstehenden Minderwerth für das dienende Gut sogleich in der Klage anzugeben. Der Beklagte hat sich über diese Angabe in der ersten Vernehmung zu erklären.

Gleiche Angabe hat der Wiederkläger und der Appellant zu machen, letzterer in so fern, als die Appellation nur einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betrifft.

Unterläßt der eine oder andere Theil, der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so hat das Gericht den Säumnigen wegen des Streitwerths zu befragen, dieser letztere aber die Kosten, welche hiedurch so wie durch seine Antwort entstehen, in allen Fällen auf sich zu behalten.

§. 48.

Nur wo eine oder die andere Partei die wegen des Streitwerths an sie gestellte Frage unbeantwortet läßt, oder wo die Parteien den Werth eines Gegenstandes so verschieden angeben, daß nach der einen Angabe die Werthsklasse eine höhere sein würde, als nach der andern, oder wo eine, obwohl übereinstimmende, Angabe der Parteien auffallend unrichtig erscheint, läßt der Richter jenen Werth, in so fern solcher nicht durch richterliches Ermessen bestimmt oder auf andere Weise ermittelt werden kann, durch Schätzung erheben.

§. 49.

In jedem Falle ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern er nicht in bestimmten Summen befehrt, durch förmlichen Beschluß festzusetzen und dieser den Parteien oder ihren Anwälten oder sonstigen Bevollmächtigten zu eröffnen. Durch das Verfahren zur Festsetzung der Streitsumme darf aber die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache nicht aufgehalten werden.

§. 50.

Der in erster Instanz festgesetzte Streitwerth entscheidet, außer in den Fällen des §. 46, auch über den Sportelansatz in den folgenden Instanzen, in so weit der Gegenstand der Klage in denselben noch streitig ist und nicht in Folge der Hinzurechnung der urtheilsmäßigen Früchte und Zinsen in eine höhere Klasse einrückt.

§. 51.

In bürgerlichen Rechtsfachen sind die Sporteln Demjenigen anzusetzen, von welchem sie nach der Prozeßordnung zu erheben sind.

§. 52.

Die Urtheilssportel ist derjenigen Partei zur Last zu setzen, welche zu Tragung der Kosten verurtheilt ist; sie ist, wenn die Kompensation der Kosten eintritt, jeder Partei zur Hälfte anzusetzen, und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, in entsprechendem Verhältnisse zu theilen.

Die Urtheilssportel wird erst dann erhebbar, wenn das Urtheil mindestens an eine Partei verkündet ist. Wenn aber bei einem Kollegialgericht eine Verzichtanzeige erst nach begonnener Verhandlung, vor Verkündung des Urtheils, einkommt, so ist der verzichtenden Partei ein Drittheil der Urtheilssportel anzusetzen.

Ist in dem Urtheile die Kostenbestimmung ausgesetzt (z. B. wenn auf Eid erkannt wird), so hat der Kläger die Sportel einstweilen zu entrichten.

§. 53.

Die Sporteln des Vollstreckungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last, sofern nicht für eine einzelne Handlung etwas Anderes vom Gerichte bestimmt wird, und vorbehaltlich der obigen Bestimmungen über Einsprachen.

Die Sporteln für bedingte Zahlbefehle sind dem Kläger, für Liquiderkennnisse dem Beklagten anzusetzen.

§. 54.

Besteht eine Partei aus einer Streitgenossenschaft, so hat sie einen zahlungsfähigen Sportelzahler zu bestellen, widrigenfalls das Gericht einen der Streitgenossen dazu bestellt.

§. 55.

Personen, die sich im Ausland aufhalten oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einem inländischen Gerichte in einer bürgerlichen Rechtsfache als Kläger oder in einer Strafsache als Ankläger auftreten wollen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Gerichtskosten verpflichtet. Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor dies geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in dringenden Fällen.

§. 56.

Wohnt der Beklagte im Auslande, so werden die ihm zur Last fallenden Sporteln und sonstigen Gerichtskosten von dessen inländischem Bevollmächtigten oder von seinem Anwalt, oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben. Können sie auf diese Weise nicht erhoben werden, so hat sie der Kläger vorzuschießen.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen.

§. 57.

Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

- 1) die Großherzogliche Hofkasse, so wie die Staats- und Staatsanstaltenkassen;
- 2) Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden);
- 3) öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
- 4) Personen, welche zum Armenrecht zugelassen sind.

In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen einer dieser Befreiten als Partei auftritt, hat weder er noch sein Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Sporteln und Stempelbeträge einzuweisen nur vorgemerkt, sofern sie nicht rücksichtlich einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte dem Gegner sofort zur Last gesetzt werden.

§. 58.

Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so hat das Gericht neben der Sportel des Endurtheils zugleich die bis dahin vorgemerkten Sporteln und Stempelgebühren, oder den betreffenden Theil derselben, in die Gebrosse übertragen zu lassen.

Das Gleiche geschieht, wenn die in die Kosten verurtheilte Armenpartei vor eingetretener Verjährung (Gesetz vom 21. Juli 1839) zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§. 59.

Wird in Folge eines Rechtsmittels das im Falle des §. 58 erlassene Endurtheil abgeändert und die von den Gerichtskosten befreite Partei zur Tragung derselben oder eines Theils davon verurtheilt, so wird der anderen Partei der Betrag, der ihr von dem Gegner zu ersetzen wäre, auf Verfügung des Gerichts aus der Staatskasse zurückgegeben.

§. 60.

Wird ein Rechtsstreit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt oder erlischt der Rechtszug, so ist der nicht befreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Sportel- und Stempelbetrages zur Last zu setzen; die andere Hälfte ist zu streichen.

Wenn Derjenige, gegen welchen eine befreite Partei einen bedingten Zahlbefehl erwirkt hat, nicht binnen acht Tagen gerichtliche Verhandlung begehrt, so wird die Sportel für den Zahlbefehl ihm angesetzt.

§. 61.

Weder die Anwendung von Stempelpapier, noch der Aufsat oder die Vormerkung von Sporteln und Stempelbeträgen findet statt in denjenigen Angelegenheiten, für welche durch besondere Gesetze die Sportel- und stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist, wie namentlich in den Verhandlungen

- über Festsetzung der Ablösungskapitalien für Frohnden und Frohndfurrogate (Art. 27 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831);
- über Festsetzung der Zehntablösungskapitalien und Zehntlastenanschlüsse (§. 70 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833);
- über Zwangsabtretungen zu öffentlichen Zwecken (§. 88 des Gesetzes vom 28. August 1835);
- über Ablösung der Fideicommisslast (§. 14 des Gesetzes vom 3. August 1837);
- über Ablösung von Weiderechten (Art. 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1848) und von Erb- und Schupflehen (§. 23 des Gesetzes vom 21. April 1849);
- über die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben (§. 15 des Gesetzes vom 13. Februar 1851);
- für aufgehobene Feudalrechte (§. 9 des Gesetzes vom 26. März 1852) und
- für aufgehobene Fischereirechte (§. 10 des Gesetzes vom 29. März 1852);
- bei Verhandlungen über Aufhebung des Lehenverbandes (§. 8 des Gesetzes vom 9. August 1862).

III. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Rechtspolizeisachen.

§. 62.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§. 2, 3 und 6 und die Bestimmungen der §§. 8 bis 12 über den Gebrauch des Stempelpapiers gelten auch für die rechtspolizeilichen Geschäfte der Gerichte.

§. 63.

Der Sportelansatz für Protokolle richtet sich nach dem obigen §. 14, der für Abschriften nach §. 28.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Notars oder Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXI.) verworfen wird, ist die Sportel des §. 15,

für dasjenige, wodurch eine Beschwerde gegen ein Amtsgericht, einen Notar oder einen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verworfen wird, ist die Sportel des §. 26 anzusetzen.

§. 64.

Gerichtliche Verhandlungen und Verfügungen, welche der Aufsicht über Vormundschaften und Pflögschaften entspringen, unterliegen keinem anderen Sportelansatz, als dem für die aufgenommenen Protokolle.

§. 65.

Für

- 1) das Erkenntniß über den Antrag auf Berichtigung eines Scheins über den bürgerlichen Stand,
- 2) das Erkenntniß über eine Anwartschaft,

3) die Ermächtigung eines Minderjährigen oder einer Ehefrau zum Handelsbetrieb und für die Zurückziehung dieser Ermächtigung,

4) die Entscheidung über die Bitte eines Handelsmannes um Wiederbefähigung

ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht 3 fl.;

" " Appellationsgericht 6 fl.;

" " Oberhofgericht 9 fl.

§. 66.

Für

1) die Ermächtigung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts, die Ermächtigung einer Ehefrau zum Auftreten vor Gericht,

2) die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts,

3) die Entscheidung über den Antrag des Vaters, der Mutter oder des Vormunds auf Einsperrung eines Kindes,

4) die Eröffnung und Beurkundung eines eigenhändigen oder eines geheimen letzten Willens,

5) die Einsetzung in die Gewähr einer Erbschaft,

6) die fürsorgliche oder die endgiltige Einweisung in das Vermögen eines Abwesenden, und für die Aufhebung dieser Einweisung,

7) die Verfügung über den Antrag auf Minderung eines gesetzlichen Unterpfandrechts

ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht 1 fl.;

" " Appellationsgericht 3 fl.;

" " Oberhofgericht 5 fl.

§. 67.

Für das Erkenntniß

1) über den Antrag auf Verschollenheitserklärung,

2) über den Antrag auf Entmündigung, Verbeistandung, Mundtodterklärung ersten oder zweiten Grads, und für die Aufhebung der Entmündigung u. s. w.,

3) über das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung

ist eine Urtheilssportel nach richterlichem Ermessen (§. 46) anzusetzen.

IV. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln bei Führung der Handelsregister.

§. 68.

Die Parteien haben zu Eingaben, worin dem Gerichte Anmeldungen oder Erklärungen zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister oder der Aufnahme in die Beilageakten abgegeben werden, und zu den Beilagen solcher Eingaben das in obigem §. 8 für die Amtsgerichte vorgeschriebene Stempelpapier zu verwenden.

§. 69.

Die Gerichte, welche die Handelsregister führen, haben folgende Sporteln anzusetzen:

- 1) für jede Eintragung in das Firmenregister 1 fl.;
- " " " " " Gesellschaftsregister 3 fl.;
- 2) für Fertigung einer unbeglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister oder den Beilagen, vom Bogen 12 fr.;
- 3) für Fertigung einer beglaubigten Abschrift oder für eine Beurkundung (Zeugniß) nach §. 17, Absatz 2 und 3 der Verordnung über Führung der Handelsregister . . . 1 fl.;
- wenn die Abschrift über drei Bogen beträgt, für jeden weiteren Bogen . . . 12 fr.;
- 4) für Auffuchung eines Eintrags und der dazu gehörigen Beilagen und Vorlegung zur Einsicht 15 fr.;
- 5) für Verwerfung eines Gesuchs um eine Eintragung 1 fl.;
- 6) für Protokolle die Sportel nach §. 14.

§. 70.

Für Verhandlungen nach Maßgabe der Art. 20 u. f. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch kommen die unten folgenden Bestimmungen über den Sportelansatz in Straffachen der Amtsgerichte oder der Kreisgerichte je nach der Besetzung des Handelsgerichts (s. oben §. 4) in Anwendung.

§. 71.

Wird eines der bisher bezeichneten Geschäfte durch Beschwerdeführung oder Rekurs in die zweite Instanz gebracht, so kommen in Bezug auf Stempel und Sporteln die in §§. 8, 25, 81 und 82 enthaltenen Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung.

§. 72.

Keine Sporteln sind anzusetzen für alle bisher nicht genannten, auf die Führung der Handelsregister bezüglichen Geschäfte der Gerichte, also namentlich:

- 1) für die Verfügung auf die schriftliche oder persönliche Anmeldung, sei es, daß dadurch der Eintrag angeordnet oder eine Ergänzung der Anmeldung oder der Belege gefordert wird;
- 2) für die Benachrichtigung des Antragstellers von der Eintragung;
- 3) für die Bekanntmachung des Eintrags.

§. 73.

Der Notar erhält für die Fertigung des beglaubigten Auszugs aus dem Ehevertrag und die Vorlage an das Handelsgericht 1 fl.

V. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Straffachen.

§. 74.

In gerichtlichen Straffachen, welche auf Privatanklage betrieben werden, haben beide Theile, in anderen gerichtlichen Straffachen haben Diejenigen, gegen welche ein verurtheilendes Erkenntniß

in erster Instanz ergangen ist, so wie die Beschädigten, welche sich dem Verfahren anschließen, zu ihren Eingaben dasselbe Stempelpapier anzuwenden, welches in §. 8 für bürgerliche Rechts- sachen vorgeschrieben ist.

In Sachen der ersten Art sind beide Theile von Anwendung des Stempelpapiers und Ent- richtung der Sporteln befreit, wenn beide oder auch nur der Ankläger, nach den für Ertheilung des Armenrechts in bürgerlichen Rechts- sachen geltenden Vorschriften, als arm anzusehen sind. Es tritt in diesem Falle die Vormerkung der Sporteln und Stempelbeträge ein. In anderen Straf- sachen fällt der Gebrauch des Stempelpapiers und die Vormerkung weg, wenn der Angeschul- digte arm ist.

Die Bestimmungen der §§. 9 bis 12 über den Gebrauch des Stempelpapiers und über Stempelbußen finden auch in Strafsachen Anwendung.

§. 75.

Die Protokolle der Kollegialgerichte sind sportelfrei. Für Protokolle, welche von Untersuchungs- richtern aufgenommen werden, sind Sporteln nach §. 14, Absatz 1, anzusetzen.

§. 76.

Für das Erkenntniß, wodurch die Wiederherstellungsbitte des Anklägers, des Angeschuldigten oder Angeklagten, oder eines Zeugen, so wie das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens nach §. 359 der Strafprozeßordnung verworfen wird, ist anzusetzen:

| | |
|-------------------------------|---------|
| bei dem Amtsgericht | 30 fr.; |
| " " Kreisgericht | 1 fl.; |
| " " Schwurgericht | 2 fl. |

§. 77.

Für das amtsgerichtliche Urtheil über die Beschwerde gegen das Straferkenntniß eines Bürger- meisters ist eine Sportel von 1 fl., für das Erkenntniß, welches sie als unzulässig verwirft, eine solche von 30 fr. anzusetzen.

§. 78.

Für einen bedingten Strafbefehl ist eine Sportel von 30 fr. anzusetzen.

§. 79. 1872.

In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Amtsgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel:

- 1) wenn auf Verweis, Konfiskation, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt wird 3 fl.;
- 2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl. oder Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt wird 5 fl.;
- 3) wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird 7 fl.

§. 80.

Wenn die Verurtheilung durch ein Amtsgericht, sei es in Anwesenheit oder auf Ausbleiben des Angeeschuldigten oder Angeklagten, ohne mündliche Verhandlung erfolgt, so wird nur die Hälfte der Urtheilsportel angesetzt.

§. 81.

Die Sportel für das Erkenntniß des Kreisgerichts, welches den Refurs gegen ein amtsgerichtliches Urtheil in Strafsachen als unzulässig oder verspätet verwirft, beträgt 3 fl.

§. 82.

Die Sportel für das Urtheil des Kreisgerichts über den Refurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts in Strafsachen beträgt für den Privatankläger oder den Beschuldigten, welcher die Kosten zu tragen hat: *in den 3 §§ 479 best. mündl. Abfertigungen*

- 1) wenn auf Verweis, Konfiskation, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt wird 6 fl.;
- 2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl. oder Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt wird 8 fl.;
- 3) wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird 10 fl.

Bei Refursen gegen bedingte Strafbefehle kommt stets Ziffer 1 in Anwendung.

§. 83.

In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Kreisgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilsportel, wenn als Strafe erkannt ist:

- 1) Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen 8 fl.;
- 2) Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen 15 fl.;
- 3) Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als vier Wochen bis zu acht Wochen 20 fl.;
- 4) Geldstrafe von mehr als 300 fl.; Kreisgefängniß *in d. 3. Instanz* 24 fl.;
- 5) Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbstständige Strafe *Gefängnis oder f. d. Instanz* 30 fl.;
- 6) Zuchthaus, Dienstentziehung 36 fl.

§. 84.

In schwurgerichtlichen Strafsachen beträgt die Urtheilsportel, wenn als Strafe erkannt ist:

- 1) Geld- oder Gefängnißstrafe *best. bis 1 fl.* 36 fl.;
- 2) Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer selbstständigen Berechtigung 45 fl.;

Gefängnis oder f. d. Instanz als 1 fl. - 5 fl., 3 fl. - 3 fl.

- 3) zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung 54 fl.;
 4) lebenslängliches Zuchthaus 66 fl.;
 5) Todesstrafe 80 fl.

§. 85.

Wenn in den Fällen der §§. 83 und 84 die mündliche Verhandlung länger als einen Tag dauert, so wird für jeden weiteren Tag ein Drittel der Urtheilssportel zugesetzt. Eine Dauer von mehr als fünf Stunden wird für einen vollen Tag gerechnet, für einen kürzeren Zeitraum kommt kein Zusatz in Anrechnung.

§. 86.

Die Sportel für das freisgerichtliche Urtheil über den Refurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts, so wie für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Refurs gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts oder des Schwurgerichtshofs über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, wird nach dem Betrag der Beschwerdesumme in den Sportelklassen des §. 29 angesetzt.

Die Sportel für das Erkenntniß, wodurch dieser Refurs als unzulässig verworfen wird, beträgt:

- beim Kreisgericht 3 fl.;
 beim Oberhofgericht 5 fl.

§. 87.

Für das oberhofgerichtliche Urtheil, wodurch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein freisgerichtliches oder schwurgerichtliches Urtheil als ungegründet verworfen wird, beträgt die Sportel 20 fl. und für dasjenige, welches sie als unzulässig oder verspätet verwirft, 10 fl.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet erkannt, so wird keine Sportel dafür angesetzt und wenn das als nichtig angefochtene Erkenntniß aufgehoben wird, auch die für dieses letztere ange setzte Sportel gestrichen.

Wird aber von dem Oberhofgericht in der Sache selbst ein Urtheil erlassen und der Ange schuldigte oder ein Privatankläger darin in die Kosten verfällt, so ist für dasselbe die Hälfte der für schwurgerichtliche, beziehungsweise freisgerichtliche Urtheile bestimmten Sportel anzusetzen.

§. 88.

Für den Beschluß des Oberhofgerichts, wodurch ausgesprochen wird, daß das Rechtsmittel für aufgegeben gelte, ist ein Drittel der Urtheilssportel anzusetzen, welche im Falle der Verwerfung des Rechtsmittels, als ungegründet, anzusetzen gewesen wäre.

Für den gleichen Beschluß des Kreisgerichts wird ein Drittel der Sportel des §. 82 angesetzt.

§. 89.

Erfolgt auf erhobene Privatanklage ein freisprechendes Urtheil, welches den Ankläger in die Kosten verfällt, so ist ihm die Urtheilssportel nach der von ihm beantragten

Estrafe oder, wenn er kein bestimmtes Strafmaaß beantragt hat, nach der Estrafe anzusehen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichtes zu erkennen gewesen wäre.

§. 90.

Wenn ein Verzicht auf eine Privatanklage erst nach begonnener Verhandlung und vor Verkündung des Urtheils einkommt, oder wenn die Anklage wegen unentschuldigtem Ausbleibens des Anklägers bei der Hauptverhandlung als zurückgenommen anzusehen ist, so ist ein Drittel der Urtheilssportel nach dem vorigen Paragraphen anzusehen.

§. 91.

Bei Kostenfestsetzungen in Privatanklagesachen findet §. 19 und bei Zahlungsauflagen §. 38 Anwendung.

§. 92.

Wenn gegen einen Einzelnen mehrere Strafen gleicher Art durch dasselbe Urtheil ausgesprochen werden, so bestimmt ihr Gesamtbetrag die Sportelklasse, sind es aber Strafen verschiedener Art, so tritt der Sportelansatz der höheren Klasse ein. Ist zugleich auf Geldstrafe und auf Freiheitsstrafe erkannt, so wird der letzteren diejenige Freiheitsstrafe hinzugerechnet, welche eventuell an die Stelle der Geldstrafe tritt.

§. 93.

Werden mehrere Personen durch dasselbe Urtheil zu Strafen verurtheilt, so wird neben der Sportel, welche durch die schwerste gegen eine von ihnen ausgesprochene Strafe begründet ist, für jeden weiteren Verurtheilten ein Drittel der nach den §§. 79, 83, 84 und 87 ihn treffenden Sportel in Ansatz gebracht. Sämmtliche Ansätze bilden in ihrem Gesamtbetrage die Urtheilssportel. Jeder Verurtheilte hat in demselben Verhältnisse zu der Urtheilssportel beizutragen, wie zu den übrigen Strafprozeßkosten.

Wenn das Urtheil nicht nur über das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen, sondern zugleich auch über die Anklage wegen falscher Beschuldigung erkennt, so ist geeigneten Falls für jede der beiden Entscheidungen die Urtheilssportel anzusehen.

§. 94.

Vorbehaltlich der in §. 80 bestimmten Ausnahme findet der nämliche Sportelansatz statt, die Untersuchung und Verurtheilung mag in Anwesenheit oder in Abwesenheit des Angeeschuldigten erfolgt sein.

§. 95.

Wird der Antrag des Verletzten auf Einleitung der Untersuchung von der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts verworfen, so ist eine Sportel von 3 fl. anzusehen.

§. 96.

Für das Ergebniß, welches die Freilassung gegen Sicherheit verfügt oder das deßfallßige Gesuch verwirft, so wie für das Erkenntniß, wodurch die Sicherheitsleistung für verfallen erklärt wird, ist

| | |
|------------------------------------|--------|
| von dem Amtsrichter | 1 fl.; |
| „ „ Untersuchungsrichter | 2 fl.; |
| „ „ Kreisgericht | 3 fl. |

anzusetzen.

§. 97.

Wenn der Angeeschuldigte, der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung in der Hauptsache ungeachtet, in die Kosten verfällt wird (§. 430 der Strafprozeßordnung), so ist die Urtheilssportel der untersten Klassen (§§. 79, 83, 84 und 87) anzusetzen.

Handwritten note: Nach §. 98, wenn die Urtheilssportel nicht verhängt wird, so ist die Urtheilssportel der untersten Klassen (§§. 79, 83, 84 und 87) anzusetzen.

Demjenigen, der wegen wissentlich falscher Anzeige in die Kosten des von ihm veranlaßten Strafverfahrens verfällt wird (§. 431 der Strafprozeßordnung), ist die Urtheilssportel anzusetzen, welche nach Ermessen des Gerichts im Falle der Verurtheilung eines Angeeschuldigten anzusetzen gewesen wäre.

§. 99.

Entscheidet das in der Hauptsache verurtheilende Erkenntniß zugleich über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, so findet ein besonderer Sportelansatz hierfür nicht statt.

§. 100.

Wird von dem Strafrichter Vollstreckung hinsichtlich der Entschädigung verfügt, so findet der Sportelansatz des §. 23 statt.

§. 101.

Wenn die Verurtheilung in die Kosten nur auf einen Theil derselben lautet, so ist die Urtheilssportel ebenfalls nur in diesem Verhältniß anzusetzen.

§. 102.

Für das Erkenntniß, wodurch die von dem Angeeschuldigten oder seinen Angehörigen oder einem Privatankläger gestellte Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen wird, ist eine Sportel anzusetzen von

- 3 fl. bei den Amtsgerichten,
- 6 fl. bei den Kreisgerichten, wenn sie in amts- und kreisgerichtlichen, und
- 9 fl., wenn sie in schwurgerichtlichen Sachen erkennen,
- 12 fl. bei dem Oberhofgerichte.

Wird die Wiederaufnahme einer wegen Abwesenheit des Angeeschuldigten oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises eingestellten Untersuchung auf Antrag der oben bezeichneten Personen verfügt, so wird für dieses Erkenntniß keine, für das auf den Grund des neuen Verfahrens ergehende Urtheil aber die volle Urtheilssportel angesetzt.

Wird das Verfahren auf Verlangen des Angeeschuldigten oder seiner Angehörigen wieder aufgenommen, nachdem bereits ein Straferkenntniß gegen ihn ergangen, oder auf Verlangen eines

Privatanklägers, nachdem ein freisprechendes Erkenntniß erlassen war, so ist für das Erkenntniß, wonach es bei dem früheren Urtheil sein Verbleiben hat, dieselbe Sportel, wie für dieses, noch einmal, für das neue, von dem früheren abweichende Urtheil aber geeigneten Falls die volle Sportel anzusetzen und der frühere Ansat zu streichen.

§. 103.

Für das Erkenntniß, wodurch eine Beschwerdeführung verworfen wird, ist anzusetzen:

| | |
|--------------------------------|--------|
| bei dem Kreisgericht | 3 fl.; |
| " " Oberhofgericht | 5 fl. |

§. 104.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters oder Protokollführers verworfen wird, ist dieselbe Sportel wie in bürgerlichen Rechtsachen (§. 15) anzusetzen.

§. 105.

Eine Sportel von 1 fl. ist anzusetzen:

- 1) für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Angeschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;
- 2) für den Verhaftungsbefehl gegen den Angeklagten, welcher in der Hauptverhandlung ausgeblieben ist, oder die Sitzung vor dem Schluß der Verhandlungen unentschuldigt verlassen hat;
- 3) für die öffentliche Vorladung eines Angeschuldigten;
- 4) für die öffentliche Verkündung des Urtheils;
- 5) für die Verfügung der Vermögensbeschlagnahme.

§. 106.

Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, ist dieselbe Gebühr wie nach §. 28 in bürgerlichen Rechtsachen anzusetzen.

§. 107.

In Privatanklagesachen sind die Sporteln Demjenigen anzusetzen, welcher die betreffende Gerichtshandlung veranlaßt hat, in so weit die Strafprozeßordnung nichts Anderes verordnet, — die Urtheilssportel aber Demjenigen, welcher zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

§. 108.

In anderen Strafsachen sind die Sporteln zwar sogleich in den Akten anzusetzen, aber erst nach rechtskräftiger Verurtheilung mit den übrigen Strafprozeßkosten einzuziehen. Nur diejenigen Sporteln und Geldstrafen, welche im Laufe des Verfahrens anderen Personen, als den Angeschuldigten, angesetzt werden, sind sofort in die Gebrolle aufzunehmen.

§. 109.

Wenn in Folge des Rekurses ein amtsgerichtliches Strafurtheil von dem Kreisgerichte, oder in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde ein schwur- oder freisgerichtliches Strafurtheil von dem Oberhofgerichte abgeändert wird, so ist der Sportelansatz für das abgeänderte Urtheil nach Inhalt des freisgerichtlichen beziehungsweise oberhofgerichtlichen Urtheils zu berichtigen.

VI. **Schlussbestimmungen.**

§. 110.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.**Verordnung.**

Die Bildung der Geschworenen- und Schöffenslisten betreffend.

Mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung treten an die Stelle der Verordnung vom 7. März 1851 (Regierungsblatt Nr. XIX.) folgende Bestimmungen:

I. Bildung der Urliste.

§. 1.

Die Bürgermeister (oder bei etwaiger Verhinderung ihre Stellvertreter) haben alljährlich im Monat September eine Liste über alle Ortseinwohner aufzustellen, welche nach den folgenden Bestimmungen zu dem Amte von Geschworenen und Schöffen befähigt sind (Urliste).

§. 2.

Die auf abgesonderten Hofgütern Wohnenden werden der Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung vom 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfindsbücher zugewiesen sind.

Befinden sich auf solchen Hofgütern Stabhalter, so haben diese dem Bürgermeister das Verzeichniß der Einwohner zuzustellen und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

*Grünob
1879 8325A*

§. 3.

In diese Liste sind alle badischen Staatsbürger aufzunehmen, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Orte ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer Gemeinde des Großherzogthums auch das Ortsbürgerrecht haben oder nicht, sofern sie

1. entweder zur Zeit der Aufstellung der Liste das Amt eines Mitglieds der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitglieds bekleiden; oder
2. auf einer Hochschule die Doktorwürde erlangt oder die Staatsprüfung als Theologen, Juristen, Mediziner, Kameralisten, Philosophen, Philologen (Lehramtspraktikanten), Notare oder Notariatspraktikanten; oder ferner als: Architekten, Ingenieure, Forstpraktikanten, Berg- und Hüttenpraktikanten, oder Postpraktikanten bestanden haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Staatsamt bekleiden oder nicht; — oder sofern sie
3. zwar nicht in eine der beiden ersten Klassen fallen, aber einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer (d. h. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, Gewerbesteuer, Klassensteuer oder Kapitalsteuer) entrichten.

§. 4.

In die Liste sind folgende Personen nicht aufzunehmen, auch wenn sie sonst die im §. 3 bezeichneten Eigenschaften besitzen sollten:

1. Diensthoten;
2. Entmündigte oder Mundtobte;
3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet und noch nicht wieder beendet ist;
4. Diejenigen, welche
 - a. wegen irgend eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe (d. h. zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder Dienstentsetzung) oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt oder
 - b. wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit) mit irgend einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
5. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme, Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu den Berrichtungen von Geschworenen oder Schöffen untauglich sind.

§. 5.

Ferner sind in die Liste nicht aufzunehmen:
 Personen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden;
 die Mitglieder des Staatsministeriums oder der Ministerien;
 andere Staatsbeamten, welche politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind;
 Staatsanwälte und deren Stellvertreter;
 vom Staate ernannte Polizeibeamte;
 Gendarmen;
 alle diese Personen jedoch nur so lange, als ihr bezeichneter Dienst dauert.

§. 6.

Der Bürgermeister hat den Steuerbetrag derjenigen Ortseinswohner, welche nicht in die erste oder zweite Klasse des §. 3 gehören, aus den neuesten Steuerregistern des Orts zu entnehmen, von welchen ihm zu diesem Zweck Einsicht zu nehmen zusteht.

Der Klassensteuerbetrag derjenigen Personen, welche eine Besoldung oder einen Gehalt aus einer der in §. 15 der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 8. April 1857 (Regierungsblatt Nr. XI.) benannten öffentlichen Kassen beziehen, ist von der Kasse, welche die Besoldung u. auszahlt, zu erheben.

Sollte bei einem Standes- oder Grundherren der gesetzliche Steuerbetrag nicht aus den Steuerregistern des Orts zu entnehmen sein, so hat der Bürgermeister die nöthige Auskunft bei der Obereinnehmerei zu erheben.

Wenn bei Handels- oder Gewerbsgesellschaften die Steuer für das ganze Geschäft auf den Namen der Firma oder eines einzelnen Theilhabers in das Steuerregister eingetragen ist, so ist diese Steuer auf die einzelnen bekannten Mitglieder der Gesellschaft nach ihrem von dem Geschäftsführer derselben zu erhebenden und nöthigenfalls aus dem Handelsregister und dessen Beilagen zu entnehmenden Antheil am Geschäft auszuschlagen und hiernach über ihre Aufnahme in die Urliste zu entscheiden.

§. 7.

Der Bürgermeister hat beim Beginne des Geschäfts einen öffentlichen Aufruf (§. 11) zu erlassen, worin alle Ortseinswohner, welche zum Amte von Geschworenen oder Schöffen befähigt sind und deren Steuer nur durch Zusammenrechnung der in verschiedenen Gemeinden des Großherzogthums zu entrichtenden Steuerbeträge die Summe von zwanzig Gulden erreicht, aufgefordert werden, binnen acht Tagen die Nachweisung hierüber durch Vorlage der Steuerforderungszettel, beziehungsweise Quittungen zu liefern, widrigenfalls sie bei Aufstellung der Ortsliste übergangen würden.

Diejenigen, welche die Anmeldung und Nachweisung innerhalb dieser acht Tage unterlassen, können das Versäumte auch noch innerhalb der in §. 11 bestimmten Frist nachholen.

Der Bürgermeister hat jedoch geeigneten Falls auch von Amtswegen über einzelne Ortseinswohner Erkundigung einzuziehen, ob sie nach der in andern Gemeinden zu entrichtenden Steuer zur Aufnahme in die Urliste berechtigt und verpflichtet sind.

§. 8.

Die Ermittlung des Steuerbetrags beschränkt sich in allen Fällen darauf, ob dieser die Summe von wenigstens zwanzig Gulden beträgt. In der Liste wird nur bemerkt, ob dieses der Fall ist, ohne Angabe des etwaigen höheren Betrags.

§. 9.

Wenn der Bürgermeister darüber in Zweifel ist, ob Jemand, der sonst die gesetzlichen Eigenschaften (§. 3) hat, entmündigt, mündtödt, vergantet, oder durch eine Bestrafung unfähig zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen geworden sei, oder ob einer dieser Unfähigkeitsgründe später wieder aufgehört habe, so hat er die nöthige Auskunft bei dem Amtsgerichte zu erheben.

§. 10.

Die Ortsliste (Urliste) enthält nach beifolgendem Formular folgende Felder:

1. Vor- und Zunamen des zum Geschworenen- und Schöffenamte Befähigten; 2. Alter; 3. Beruf;
4. Angabe, ob er den gesetzlichen Steuerbetrag entrichte; 5. andere Gründe der Aufnahme;
6. Bemerkungen.

Die Namen sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

§. 11.

Sobald die Urliste fertig ist, wird auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht:

1. daß die Urliste der Geschworenen und Schöffen während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause offen liege;
2. daß Diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde von der Verpflichtung zum Geschworenen- oder Schöffenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche mit den nöthigen Nachweisungen in der angegebenen Frist bei dem Bürgermeister einreichen können;
3. daß jeder zum Geschworenen- und Schöffenamte befähigte Ortsinwohner in derselben Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde erheben könne.

§. 12.

Die nach §. 11, Ziff. 2 einkommenden Befreiungsgesuche sind mit der Urliste an das Bezirksamt einzusenden, welches die Entscheidung des Bezirksraths über dieselben veranlassen wird.

Ueber die nach §. 11, Ziff. 3 vorgebrachten Beschwerden entscheidet dagegen der Gemeinderath, vorbehaltlich des Rekurses an das Bezirksamt, der binnen acht Tagen bei dem Gemeinderath auszuführen ist.

§. 13.

Nach Ablauf der vierzehn Tage und Erledigung der etwa vorgebrachten Beschwerden hat der Gemeinderath darüber Berathung zu pflegen, welche der in die Urliste eingetragenen Personen nach ihrer geistigen Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit zum Amte von Geschworenen und Schöffen besonders befähigt zu erachten seien.

Auf den Grund dieser Berathung ist im sechsten Felde der Urliste den Namen Derjenigen, welche zu beiderlei Ämtern besonders befähigt erachtet werden, beizufügen: „besonders befähigt“. Den Namen Derjenigen, welche zu einem von beiden Ämtern vorzugsweise empfohlen werden, ist beizusetzen: „besonders befähigt zum Geschworenen“ oder: „besonders befähigt zum Schöffen“. Bei Denjenigen, welche zu keinem von beiden Ämtern besonders befähigt erachtet werden, ist der leer bleibende Raum des sechsten Feldes zu durchstreichen.

Gründe der Empfehlung oder der Uebergehung sind nicht anzugeben.

Die Liste ist, von dem Bürgermeister und den zwei dienstältesten Gemeinderäthen unterzeichnet, mit den einkommenden Befreiungsgesuchen und den gegen die Erledigung der Beschwerde etwa eingereichten Rekursausführungen dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 14.

Das Bezirksamt hat darüber zu wachen, daß die Fertigung und Berichtigung der Listen in der gesetzlich bestimmten Zeit erfolgt, und daß ihm sämmtliche Listen seines Bezirks in der zweiten Hälfte des Monats Oktober zukommen.

Diejenigen, welche auf Grund der Ziff. 7, 8 oder 9 des §. 4 der Beilage I. zur Strafprozeßordnung um Befreiung gebeten und die erforderliche Bescheinigung über den Grund ihres Gesuches vorgelegt haben, werden von dem Bezirksamt sofort aus der Urliste gestrichen.

Ebenso berichtigt das Bezirksamt endgiltig die Urliste, so weit dasselbe die gegen Entscheidungen des Gemeinderaths etwa ausgeführten Rekurse begründet findet.

§. 15.

Der Bezirksrath entscheidet gleichzeitig mit der Bildung der Bezirkslisten (§§. 19 und 23) über die von den Bürgermeistern vorgelegten oder nachträglich bei dem Bezirksamt eingereichten Befreiungsgesuche, sofern diese noch einer Entscheidung bedürfen (§. 14, Abs. 2), vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

§. 16.

Das Verzeichniß der bleibend oder vorübergehend Befreiten ist dem Bezirksamt ihres Wohnortes mitzutheilen, welcher die ersteren für immer aus der Urliste streicht, bei den letzteren die geeignete Vormerkung macht.

§. 17.

Wenn der Tod oder ein Unfähigkeitsgrund, eine Aenderung des Wohnsitzes oder der Wegzug außer Landes, erst eintritt oder bekannt wird, nachdem der Betreffende schon in die Liste eingetragen ist, so muß dies derjenigen Behörde, in deren Händen sich die Liste gerade befindet, unverzüglich angezeigt werden, worauf dieselbe den Strich zu bewirken hat.

Ist der Bürgermeister darüber im Ungewissen, bei welcher Behörde die Liste sich gerade befinde, so richtet er seine Anzeige an das Bezirksamt.

II. Bildung der Bezirksliste für das Geschworenenamt.

§. 18.

Sobald das Bezirksamt im Besitze sämtlicher Urlisten ist, und jedenfalls im Monat November, bildet dasselbe unter Beizug des Bezirksraths die Bezirksliste der Geschworenen für das nächste Jahr. In diese Liste werden aus den Urlisten Diejenigen eingetragen, welche der Bezirksrath nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die Geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält.

Auf je 1000 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Ergibt sich bei Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch 1000 ein Ueberschuß von 500 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 500, so wird er außer Anschlag gelassen.

Die Zahl der zu wählenden Geschworenen richtet sich nach der bei der letzten (vom Ministerium des Innern geprüften) ordentlichen Volkszählung ermittelten Seelenzahl des ganzen Amtsbezirks, ohne daß gerade aus jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Zahl von Geschworenen genommen werden mußte.

§. 19.

Der Bezirksrath, zu dessen Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehört, hat aus den in die Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschworenen, auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

Verfügt das Kreis- und Hofgericht, daß eine Urtheilsitzung an einem anderen, als den zum Voraus bestimmten Orten abgehalten werden soll, so wird auf Veranlassung des Gerichtsvorsitzenden durch den Bezirksrath aus der Urliste des von dem Gerichte bestimmten Ortes in vorgedachter Weise die Liste der Ersatzmänner gebildet.

§. 20.

Die Bezirksliste führt die zum Geschworenenamt Ausgewählten nach den einzelnen Gemeinden und bei jeder Gemeinde in alphabetischer Ordnung auf; sie hat die nämlichen Felder wie die Urliste (§. 10).

Sie wird sogleich während der Versammlung des Bezirksraths aufgestellt und am Schlusse von dem Bezirksbeamten und den anwesenden Mitgliedern des Bezirksraths unterzeichnet.

§. 21.

Die festgestellte Bezirksliste sendet das Bezirksamt sofort an den Präsidenten des Kreis- und Hofgerichts. Gleichzeitig veröffentlicht sie das Bezirksamt durch das amtliche Verkündungsblatt mit dem Bemerken, daß, wenn ein in dieselbe Eingetragener aus einem gesetzlichen Grunde Befreiung vom Geschworenenamte nachsuchen wolle, er sein Gesuch mit den erforderlichen Nachweisungen unverzüglich bei dem Kreis- und Hofgerichte einzureichen habe.

III. Bildung der Bezirksliste für das Schöffnamt.

§. 22.

Gleichzeitig mit der Bildung der Bezirksliste für das Geschworenenamt wählt der Bezirksrath aus der Urliste die Schöffen für den Dienst des nächsten Jahrs.

Aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern des Ortes, an welchem das Amtsgericht seinen Sitz hat, wird auf je 250 Einwohner dieses Ortes, und aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern der übrigen Orte des Bezirks wird auf je 500 Einwohner dieses Theils des Bezirks ein Schöffe gewählt. Ergibt sich für eine der beiden Klassen eine ungerade Zahl, so wird ein weiterer Schöffe ernannt.

Die Zahl der aus den übrigen Gemeinden des Bezirks, außer dem Amtsgerichtssitze, zu wählenden Schöffen wird nicht nach den einzelnen Gemeinden, sondern nach der Gesamtzahl der Bewohner dieses Theils des Amtsbezirks berechnet, und es ist nicht nöthig, daß gerade aus jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Zahl von Schöffen gewählt werde.

§. 23.

Aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern des Gerichtssitzes wählt der Bezirksrath ferner die Ersatzmänner, deren Zahl sich auf den vierten Theil der zu wählenden Schöffen (§. 22, Abs. 2) belaufen muß.

§. 24.

Reicht die Zahl der in die Urliste eingetragenen Bewohner des Gerichtssitzes nicht hin, um die in den §§. 22 und 23 bestimmte Zahl von Schöffen und Ersazmännern daraus zu entnehmen, so sind aus den am Gerichtssitze Wohnenden zunächst die Ersazmänner zu wählen und die Fehlenden aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern der nächstgelegenen Gemeinden beizuziehen.

§. 25.

Nach Vollendung des Wahlgeschäfts übersendet das Bezirksamt die Akten dem Amtsgericht.

Dieses nimmt hierauf eine öffentliche Loosziehung vor, durch welche die Reihenfolge bestimmt wird, in der die Schöffen an den ordentlichen Strafgerichtssitzungen des nächsten Jahres Theil zu nehmen haben.

Die Schöffen werden von ihrer Erwählung zu diesem Amte, von den Wochentagen, an welchen die gewöhnlichen Sitzungen stattfinden, und von der durch das Loos unter ihnen bestimmten Reihenfolge in Kenntniß gesetzt. Jedem Schöffen wird aber die einzelne Sitzung, zu welcher er zu erscheinen hat, auch noch besonders angesagt.

Karlsruhe, den 26. Juli 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weigel.

Formular zu §. 10.

Bezirksamt N.

Gemeinde N.

Urliste der Geschworenen und Schöffen.

| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|---------------|---------------------|-----------------|--------------------------|---|--|--------------|
| Ordnungszahl. | Vor- und Zunamen. | Alter.
Jahre | Beruf. | Grund zur Aufnahme in die Liste | | Bemerkungen. |
| | | | | a.
Zahlung des
gesetzlichen
Steuerbes-
trags. | b.
Andere Gründe. | |
| 1. | Adam, Michael | 36 | Landwirth | Ja. | — | |
| 2. | Bader, Ernst | 62 | Pensionirter Staatsrath | — | Hat die Staatsprüfung
bestanden. | |
| 3. | Dietrich, Wilhelm | 50 | Kanzleirath, Registrator | Ja. | — | |
| 4. | Ebel, Heinrich | 33 | Arzt | — | Hat die Staatsprüfung
als praktischer Arzt
bestanden. | |
| 5. | Hink, Friedrich | 40 | Gastwirth | — | Ist Gemeinderath. | |
| 6. | Groll, Joachim | 34 | Notar | — | Hat die Staatsprüfung
nach Verordnung vom
vom 18. September
1849 bestanden. | |
| 7. | Graf, Georg | 48 | Amtsrevisor | Ja. | — | |
| 8. | v. Mayer, Ferdinand | 44 | Major | Ja | — | |
| 9. | Schmidt, Karl | 31 | Sekretär | — | Hat die Prüfung als
Referendar bestan-
den. | |
| 10. | Stein, Gregor | 40 | Wundarzt | Ja. | — | |

Die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse in Gailingen betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen vom 19. November 1835 (Regierungsblatt S. 401) und vom 19. Juli 1847 (Regierungsblatt S. 225) wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. August l. J. am östlichen Ende von Gailingen ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet und gleichzeitig unter Schließung des von Ramsen über Obergailingen nach Dissenhofen führenden Verbindungsweges der Vizinalweg zwischen Ramsen und Gailingen als Zollstraße geöffnet werden wird.

Karlsruhe, den 9. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

| No. | Ort | Beschreibung | Menge | Preis | Währung | Zusatz |
|-----|------------|--------------|-------|-------|---------|--------|
| | | | | | | |
| 1. | St. Gallen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 2. | St. Gallen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 3. | St. Gallen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 4. | St. Gallen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 5. | St. Gallen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 6. | St. Gallen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 7. | St. Gallen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 8. | St. Gallen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 9. | St. Gallen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 10. | St. Gallen | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 5. August 1864.

Inhalt.

- Gesetz**, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.
Gesetz, die Bewilligung eines Kredits für die Bestellung von Kreisschulrathen und für die erste Einrichtung der Kreisschulvisitaturen betreffend.
Gesetz, die Bewilligung eines Kredits für die Erbauung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt betreffend.

Gesetz,

die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt.

§. 2.

Der Ortsschulrath für die konfessionellen Volksschulen besteht aus:

- a. dem Ortspfarrrer der betreffenden Konfession. Sind mehrere Pfarrer dieser Konfession an einem Orte angestellt, so kann die Kirchenbehörde denjenigen Ortspfarrrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist;
- b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter;
- c. dem Schullehrer oder, wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer;
- d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter oder dritter Klasse ist. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuss, die anderen werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Ortseingewohnern der betreffenden Konfession gewählt.

Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b. bis d. Genannten sind dazu verpflichtet.

§. 3.

Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus:

- a. den Ortspfarrern (§ 2 a.), je einem für eine theilhaftige Konfession;
- b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§. 2 b.);
- c. den Schullehrern, je einem für eine theilhaftige Konfession (§. 2 c.);
- d. aus zwei, vier oder sechs durch die Ortseinwohner der Schulgemeinde (§. 2 d.) in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede theilhaftige Konfession durch eine gleiche Zahl vertreten ist.

§. 4.

Die Wahlen in den Ortsschulrath (§. 2 und 3) finden für je sechs Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§. 5.

Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Wegen dienstwidrigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandtschaft entfernt werden.

§. 6.

Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen.

Bei gemischten Schulen wird das konfessionelle Schulvermögen unter Zugug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet.

§. 7.

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein erspriechliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung vom 5. Oktober 1863, §. 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen ausbilsweise zu beauftragen.

§. 8.

Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen.

§. 9.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lameny.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Geseh,

die Bewilligung eines Kredits für die Bestellung von Kreisschulrathen und für die erste Einrichtung der Kreisschulvisitaturen betreffend

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Dem Ministerium des Innern wird behufs der Bestellung von Kreisschulrathen die jährliche Summe von 20,020 fl. im ordentlichen und für die erste Einrichtung der Kreisschulvisitaturen die Summe von 1,500 fl. im außerordentlichen Etat bewilligt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lameny.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Bewilligung eines Credits für die Erbauung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Dem Ministerium des Innern wird behufs Erbauung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt ein Credit von 36,000 fl. bewilligt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schuttgart.

Der Vorsteher des Oberschulraths ist aus der Mitte der Mitglieder des Oberschulraths ernannt. Die Schulraths-Mitglieder sind zu Vorstehern des Oberschulraths ernannt worden. Auch haben sie den Vorsitz zu übernehmen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Der Oberschulrath ist aus der Mitte der Mitglieder des Oberschulraths ernannt. Die Schulraths-Mitglieder sind zu Vorstehern des Oberschulraths ernannt worden. Auch haben sie den Vorsitz zu übernehmen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Friedrich.

Der Oberschulrath ist aus der Mitte der Mitglieder des Oberschulraths ernannt. Die Schulraths-Mitglieder sind zu Vorstehern des Oberschulraths ernannt worden. Auch haben sie den Vorsitz zu übernehmen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Der Oberschulrath ist aus der Mitte der Mitglieder des Oberschulraths ernannt. Die Schulraths-Mitglieder sind zu Vorstehern des Oberschulraths ernannt worden. Auch haben sie den Vorsitz zu übernehmen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Der Oberschulrath ist aus der Mitte der Mitglieder des Oberschulraths ernannt. Die Schulraths-Mitglieder sind zu Vorstehern des Oberschulraths ernannt worden. Auch haben sie den Vorsitz zu übernehmen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Der Oberschulrath ist aus der Mitte der Mitglieder des Oberschulraths ernannt. Die Schulraths-Mitglieder sind zu Vorstehern des Oberschulraths ernannt worden. Auch haben sie den Vorsitz zu übernehmen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Der Oberschulrath ist aus der Mitte der Mitglieder des Oberschulraths ernannt. Die Schulraths-Mitglieder sind zu Vorstehern des Oberschulraths ernannt worden. Auch haben sie den Vorsitz zu übernehmen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Der Oberschulrath ist aus der Mitte der Mitglieder des Oberschulraths ernannt. Die Schulraths-Mitglieder sind zu Vorstehern des Oberschulraths ernannt worden. Auch haben sie den Vorsitz zu übernehmen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Der Oberschulrath ist aus der Mitte der Mitglieder des Oberschulraths ernannt. Die Schulraths-Mitglieder sind zu Vorstehern des Oberschulraths ernannt worden. Auch haben sie den Vorsitz zu übernehmen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Der Oberschulrath ist aus der Mitte der Mitglieder des Oberschulraths ernannt. Die Schulraths-Mitglieder sind zu Vorstehern des Oberschulraths ernannt worden. Auch haben sie den Vorsitz zu übernehmen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 12. August 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Dienstweisung für die Gerichtsarzte betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

Seiner Hoheit dem Prinzen Hermann zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Königlich Württembergischer Generalmajor und Kommandant der Reiterdivision, den Hausorden der Treue mit Großkreuz vom Jähringer Löwenorden, und

dem Otto von Faber du Faur, Königlich Württembergischer Rittmeister und Adjutant beim Kommando der Reiterdivision in Stuttgart, sowie

dem Grafen von Dillen, Königlich Württembergischer Rittmeister und Schwadronskommandant im dritten Reiterregiment, Garnison Ulm;

unter dem 7. Juli d. J.

dem Königlich Württembergischen Finanzrath Eduard Paulus in Stuttgart und

dem Amtsrevisor Provence in Gengenbach

das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 2. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

Höchst-Ihrem bisherigen Gesandten am Königlich Preussischen und Hannoverschen Hofe, Geheimerath Freiherrn August Marschall von Bieberstein, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehene Großkreuz des Königlich Guelphenordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Großherzogliche Baurath a. D. Dr. C. Baader in Freiburg zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Ritterkreuzes des päpstlichen Gregoriusordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 15. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor Dr. Karl Röder zu Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Niederländischen Löwenordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt Baurath Professor Sternberg an der polytechnischen Schule dahier zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Aufheben des 110 n. 4 vom 1883 Nr. 106 III

Die Dienstweisung für die Gerichtsarzte betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. I. Mts., Nr. 579, die nachfolgende

Dienstweisung für Gerichtsarzte

zum Vollzuge allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dieselbe zur Nachachtung mit dem Bemerkten öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe an dem nämlichen Tage, wie die neue Strafprozeßordnung, in Wirksamkeit tritt.

Gleichzeitig tritt die „Gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung“ vom 5. Juli 1851, Regierungsblatt Nr. XLIX., außer Anwendung und werden folgende Verordnungen:

vom 1. April 1824, Regierungsblatt Nr. VIII., die Prüfung und Verbesserung der von den Gerichtsarzten erstatteten Gutachten betreffend,

vom 24. Juni 1835, Regierungsblatt Nr. XXX., die Zulässigkeit chirurgischer Operationen in Regalfällen betreffend,

vom 16. Mai 1826, Ziffer V., Regierungsblatt Nr. XII., und vom 17. Juli 1832, Regierungsblatt Nr. XXXI., die Behandlung Verwundeter durch Privatärzte betreffend,
 vom 23. November 1838 und 21. Dezember 1838 (durch die Kreisverordnungsblätter verkündet), die Behandlung Verwundeter durch ausländische Aerzte betreffend,
 vom 29. September 1843 (auf gleiche Weise verkündet), die ärztlichen Besuche der Gerichtsärzte bei Verwundeten betreffend,
 vom 17. Juli 1852 (auf gleiche Weise verkündet), den Verkehr der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten betreffend,
 vom 18. November 1853 (schriftlich erlassen), die Einholung von Obergutachten der hofgerichtlichen Medizinalreferenten durch die Ämter betreffend,
 so weit diese Verordnungen bis jetzt noch gültig waren, aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Juli 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Dienstweisung für Gerichtsärzte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gerichtliche Anordnung.

§. 1.

Die gerichtsärztliche Besichtigung lebender Personen und die gerichtsärztliche Oeffnung menschlicher Leichname darf nur auf Ersuchen des Gerichts oder der Polizeibehörde, so weit letztere die Stelle des Untersuchungsrichters vertritt, vorgenommen werden.

Hievon ist der Fall ausgenommen, wenn der Gerichtsarzt zur Besichtigung eines Verletzten von diesem selbst oder von dritten Personen unter solchen Umständen aufgefördert wird, welche die vorherige Benachrichtigung des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters nicht gestatten. Wenn in diesem Falle ein Verbrechen vorliegt, von welchem der Gerichtsarzt nach §. 15 Anzeige zu machen verpflichtet ist, so hat derselbe seine vorläufigen Erhebungen unverweilt dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter mitzutheilen (§. 4, Absatz 2).

Das Gericht wendet sich mit seinem Ersuchen in der Regel an die Gerichtsärzte des Bezirks, in welchem das Geschäft vorzunehmen ist, und zwar, wo keine Dienstabtheilung besteht, an den ersten Gerichtsarzt.

*Abgeändert 27. Nov. 72. G. H. V. 75
 20. Juni 72. G. H. V. 75
 NO 1876 G. H. V. X XIII/57*

Das Gericht bestimmt, ob die Besichtigung in seiner Gegenwart oder ob sie durch die Gerichtsärzte allein, und zwar durch beide oder durch einen von ihnen, vorgenommen werden solle. Es bestimmt, wenn ihm nach Absatz 2 vorläufige Erhebungen eines Gerichtsarztes übergeben werden, ob die Besichtigung zu wiederholen oder zu ergänzen sei.

Die Besichtigung einer Frauensperson ist in allen Fällen, wo Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, durch die Gerichtsärzte allein vorzunehmen. Auf Verlangen der zu Untersuchenden, oder auch nach eigenem Ermessen des Gerichts oder der Gerichtsärzte, ist eine ehrbare Frau beizuziehen. (Vergl. noch §. 41.)

Gerihtlicher Augenschein.

§. 2.

Wird die gerichtsärztliche Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorgenommen, so hat der Richter, so weit er es für erforderlich hält, die Gerichtsärzte in ihrer Thätigkeit zu leiten, die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und ihnen bestimmte Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

Wenn der Staatsanwalt oder der Verteidiger dem richterlichen Augenschein beiwohnt, so kann er die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche er den Augenschein ausgedehnt zu sehen wünscht. Der Richter entscheidet über die Zulässigkeit der gestellten Anträge.

Technische Ausführung.

§. 3.

Wenn beide Gerichtsärzte bei der Besichtigung einer lebenden Person oder bei einer Leichenchau oder Leichenöffnung zusammenwirken, so besorgt in der Regel der zweite Gerichtsarzt (Gerichtswundarzt, Assistenzarzt) unter Leitung des ersten die technische Ausführung, doch kann der erste Gerichtsarzt auch selbstthätig dabei mitwirken.

Protokoll.

§. 4.

Ueber den in Gegenwart des Gerichts vorgenommenen Augenschein ist entweder sogleich oder, wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher ein Protokoll aufzunehmen, in welches die Gerichtsärzte den Befund durch wörtliches Diktiren niederzulegen haben.

Den Befund eines ohne Gegenwart des Gerichts vorgenommenen Augenscheins geben die Gerichtsärzte mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

§. 5.

Die Darstellung des Befunds ist so abzufassen, daß sie eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt. Zu diesem Zwecke sind geeignetenfalls Zeichnungen beizufügen.

Die Befundangaben sind in angemessene Abtheilungen zu bringen und mit Ziffern in fortlaufender Reihenfolge zu bezeichnen.

Die Beschreibung soll bei möglichster Kürze klar und bündig gegeben werden und sind dabei, wo thunlich, alle fremden Kunstausdrücke zu vermeiden, und diese nur da, wo es der größeren Bestimmtheit oder Deutlichkeit wegen etwa nöthig wäre, in Einklammerung beizufügen.

Maasse, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen. Wichtige Zahlen- und Maassangaben sind nicht nur mit Ziffern und den üblichen Zeichen, sondern auch in Worten auszudrücken.

Gutachten.

§. 6.

Ihr Endgutachten geben die Gerichtsärzte mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten, und zwar gemeinschaftlich oder gesondert, je nachdem sie sich in ihrer Ansicht vereinigen können oder nicht. Ist die Besichtigung nur von einem Gerichtsarzt vorgenommen, so ist auch das Gutachten von diesem allein zu erstatten, so fern nicht der Richter die Mitwirkung des andern Gerichtsarztes anordnet. Wurde sie von einem andern Arzte als Stellvertreter eines Gerichtsarztes vorgenommen, so hat der Stellvertreter das Gutachten zu erstatten, der Gerichtsarzt aber das seinige gleichfalls beizufügen. Dem Richter ist überlassen, wegen besonderer Umstände die Behandlung des ganzen Falles oder die Erstattung des Gutachtens einem oder mehreren andern Ärzten zu übertragen. (Str.-Pr.-D. §. 85, Absatz 3.)

Ist der Verletzte von einem andern Arzte als den Gerichtsärzten behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt geeignetenfalls zur Erklärung über bestimmte, ihm zu bezeichnende Punkte aufzufordern und ist diese dem Gutachten beizulegen.

Auf Verlangen des Untersuchungsrichters ist auch außer den Fällen des §. 48 sogleich nach Erhebung des ersten Befunds ein vorläufiges Gutachten abzugeben.

Vorbereitung des Gutachtens.

§. 7.

Die Gerichtsärzte können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Angeeschuldigten oder Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden.

Sie haben insbesondere dann, wenn ihnen bei Ausübung ihres Amtes von dem Verletzten oder von andern Personen erhebliche Angaben über die Entstehung oder die Wirkungen oder Folgen einer Verletzung gemacht werden, die gerichtliche Feststellung dieser Angaben zu beantragen.

§. 8.

Zur Ausarbeitung des Gutachtens werden den Gerichtsärzten die über den Augenschein aufgenommenen Protokolle oder Befundberichte nebst den bezüglichlichen Werkzeugen und andern Beweisstücken, und nöthigenfalls sämtliche Untersuchungsakten mitgetheilt.

§. 9.

Die aktenmäßige Darstellung des Befunds und das ärztliche Tagebuch über die Behandlung des Verletzten so wie die in den Untersuchungsakten enthaltenen Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse, so fern den Gerichtsarzten jene mitgetheilt wurden, bilden die Grundlage des Gutachtens, und es soll in diesem Nichts vorkommen, was sich nicht darauf zurückführen ließe oder was damit im Widerspruch stünde.

Auch soll das Gutachten den Theil des Augenscheinsprotokolls oder der Untersuchungsakten, aus welchem die thatsächlichen Angaben geschöpft sind, überall genau angeben.

Inhalt des Gutachtens.

§. 10.

In dem Endgutachten ist ein die wesentlichsten Thatfachen enthaltender, genauer aber gedrängter Auszug aus der Befundsbeschreibung und dem ärztlichen Tagebuch zu geben.

Sodann haben die Gerichtsarzte die von dem Richter oder durch Gesetz oder Verordnung vorgezeichneten Fragen möglichst bestimmt zu beantworten und überhaupt alle ihnen erheblich scheinenden, in den Bereich ihrer Aufgabe gehörenden und aus der Beschaffenheit des Falles selbst hervorgehenden Punkte genau zu erörtern.

Am Schlusse ist das Gesamtergebnis in kurzen Sätzen als technisches Urtheil auszusprechen.

Das Gutachten muß deutlich erkennen lassen, ob eine von den Gerichtsarzten aufgestellte Thatfache oder Schlussfolgerung von ihnen als gewiß und sicher, oder nur als wahrscheinlich oder zwar als möglich, aber als unwahrscheinlich angenommen werde.

Mündliche Gutachten.

§. 11.

Wenn die Gerichtsarzte zur Erstattung eines mündlichen Gutachtens in der Hauptverhandlung erschienen sind, so haben sie auf alles in ihrer Anwesenheit Vorkommende genau zu achten, um zu ermessen, in wie fern dasselbe geeignet sei, ihr in der Voruntersuchung abgegebenes Gutachten zu berichtigen oder zu ergänzen. Sie können auch hier von dem ihnen durch den obigen §. 7, Abs. 1 eingeräumten Rechte durch Anträge an den Vorsitzenden Gebrauch machen.

Das mündliche Gutachten selbst ist im Allgemeinen nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen einzurichten, jedoch wird den Gerichtsarzten besonders empfohlen, bei Beschreibung des Befundes und bei Aufstellung und Begründung ihres Gutachtens sich möglichst kurzer und Bündigkeit und einer Darstellungsweise zu befleißigen, die auch für Nichtärzte (insbesondere die Richter, Geschworenen, Schöffen, Staatsanwälte und Verteidiger) verständlich und überzeugend ist.

Dasselbe gilt von Beantwortung der Fragen, welche in der mündlichen Verhandlung an den Gerichtsarzt gestellt werden.

§. 12.

Ueber die Verschuldung des Angeklagten und den Grad derselben haben sich die Gerichtsarzte jedes Urtheils zu enthalten, in so ferne es sich nicht um die Zurechnungsfähigkeit desselben handelt.

Obergutachten.

§. 13.

Hält der Untersuchungsrichter die Einholung eines Gutachtens des Medizinalreferenten oder der Sanitätskommission für nöthig oder ist solche von einem Berechtigten beantragt (Strafprozeßordnung §. 93), so hat er sich deßhalb an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zu wenden.

Andere naturkundige Sachverständige.

§. 14.

Was in gegenwärtiger Dienstweisung von den Gerichtsarzten und ihren Stellvertretern gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch für andere naturkundige Sachverständige, welche der Richter bezieht.

Anzeigepflicht.

§. 15.

Die vom Staat aufgestellten Gerichtsarzte werden auf §. 56 der Strafprozeßordnung aufmerksam gemacht, wonach alle öffentlichen Behörden und Beamten verpflichtet sind, über alle ihnen amtlich bekannt gewordenen Verbrechen, sofern diese von Amtswegen (d. h. ohne Anklage oder Antrag des Verletzten) zu verfolgen sind, dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mittheilung zu machen. Bezüglich der nicht vom Staat angestellten Medizinalpersonen (Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Leichenschauer) behält es bei den hierüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Zu den Verbrechen, welche nicht von Amtswegen zu verfolgen sind, bei welchen daher diese Verpflichtung zur Anzeige nicht eintritt, gehören:

1. Körperverletzung, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde;
2. Nothzucht in den Fällen des §. 335 V. des Strafgesetzbuchs; *Reichsgesetz 1874*
3. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern; *de*
4. Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen; die unter 2—4 genannten Verbrechen jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist;
5. Entführung;
6. Ehebruch;

Zürich 1876

7. Verführung von Kindern unter 14 Jahren, wenn das Verbrechen nicht von Eltern, Pfägeln, Vormündern, Erziehern, Lehrern oder Aufsehern und nicht unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist;
8. Beeinträchtigung der Familienrechte durch Unterschlebung von Kindern;
9. Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.

Anwendung der Dienstweisung auf ungenannte Fälle.

§. 16.

Bei Verbrechen, über welche die nachfolgenden besonderen Bestimmungen keine Vorschriften für die Gerichtsärzte enthalten, wie namentlich

- Schädliche Beimischung zu Nahrungsmitteln (Strafgesetzbuch §. 250),
- Unbefugte Ausübung der Heilkunde (§§. 255, 256),
- Selbstverstümmelung (§§. 257—259),
- Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen (§§. 260—266),
- Gefährdete Erziehung (§. 272),
- Beeinträchtigung der Familienrechte durch Unterschlebung von Kindern (§. 473),
- Vergiftung von Wiesen, Weiden, Brunnen u. dergl. (§. 580),
- Verbreitung einer Viehseuche (§. 581),

haben die Gerichtsärzte nach den vorstehenden allgemeinen und nach Analogie der folgenden besonderen Bestimmungen zu verfahren und die in dem Strafgesetzbuch bezeichneten oder von dem Richter aufgestellten Fragen in ihrem Gutachten zu beantworten.

II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei einzelnen Verbrechen.

1. Bei Tödtung.

Leichenschau und Leichenöffnung.

§. 17.

Wenn Verdacht vorliegt, daß der Tod eines Menschen durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß die gerichtliche Leichenschau vorgenommen werden. Sollte die Leiche schon beerdigt sein, so ist sie zum Zweck der Leichenschau wieder auszugraben, in so fern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

Die Leichenschau ist auch bei eingetretener Fäulniß, wenn und so weit sie noch irgend thunlich ist, vorzunehmen.

Wird der erwähnte Verdacht durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Andernfalls wird zur Leichenöffnung geschritten.

Leichenschau.

§. 18.

Die Leichenschau und Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch die beiden Gerichtsärzte.

Ist der Verstorbene von beiden Gerichtsärzten zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem andern allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden.

Wenn ein anderer Arzt den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, so soll auch dieser zu der Leichenschau und Leichenöffnung eingeladen werden, in so fern es ohne Verzögerung geschehen kann.

§. 19.

Die Gerichtsärzte haben zu bestimmen, ob die Leichenöffnung unmittelbar nach der Leichenschau oder wann sie später vorzunehmen ist.

§. 20.

Sollte die Vornahme der Leichenöffnung an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, nicht thunlich sein und der Leichnam deshalb an einen andern dazu geeigneten Ort verbracht werden müssen, so ist, wo immer thunlich, vorher wenigstens die äußere Besichtigung des Leichnams vorzunehmen. Die Gerichtsärzte haben sodann die bestimmteste Anleitung zu geben, wie die Fortbringung des Leichnams stattfinden soll, und dafür zu sorgen, daß dies nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, so wie daß dabei an dem Leichnam keine Veränderung bewirkt werde.

Die Gründe, warum, die Art und Weise, wie dies geschehen, müssen im Protokoll angegeben werden.

§. 21.

Der Akt der gerichtlichen Leichenöffnung ist, wie der der äußerlichen Körperbesichtigung, wo möglich, ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen. Sollte jedoch eine Unterbrechung derselben unvermeidlich sein, so ist diese mit ihrer Ursache und Dauer im Protokolle anzugeben und der Leichnam unterdessen bis zur Fortsetzung der Leichenöffnung gehörig zu bewahren oder einzuschließen, und vor jeder Veränderung durch äußere Einflüsse sicher zu stellen.

Protokoll über die Leichenschau.

§. 22.

Zuerst ist das Ergebniß der äußeren Besichtigung des Leichnams mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Verletzungen oder andere krankhafte Veränderungen und Regelwidrigkeiten im Protokoll zu beschreiben.

§. 23.

Dabei soll immer angegeben werden: das Geschlecht, das anscheinende Alter, die Größe, Lage des Körpers, Richtung der Glieder, Gestalt, Bekleidung des Verstorbenen, so wie die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen und in allen einzelnen Theilen, der Grad der Fäulniß nach deren vorhandenen Zeichen, und die Zeit, welche muthmaßlich seit dem Tode umlaufen ist. Sodann ist jede an demselben wahrnehmbare Regelwidrigkeit, Verletzung oder sonstige krankhafte Veränderung sorgfältig zu untersuchen und zu beschreiben.

Bei Untersuchung des Leichnams eines unbekannten Menschen sind insbesondere noch die Farbe der Kopshaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne und etwaige besondere Abzeichen genau anzugeben.

§. 24.

Ferner ist im Protokoll der Ort, wo der Verstorbene angetroffen worden, zu beschreiben, so wie etwa eingetretene Veränderungen des Leichnams seit der ersten Besichtigung, falls eine solche stattgehabt hat, zu bezeichnen sind. Auch ist die Temperatur des Orts, wo der Leichnam seit dem Absterben gelegen, nach möglichst genauer Abschätzung anzugeben.

§. 25.

Ist der Leichnam etwa mit Blut oder sonst irgend wie verunreinigt, so soll er, nachdem dieser Zustand beschrieben worden, durch vorsichtiges Abwaschen mit Wasser gereinigt werden, damit die ganze Oberfläche desselben gehörig besichtigt und untersucht werden könne; das Abwaschen muß zu Protokoll bemerkt werden.

Leichenöffnung.

§. 26.

Bei Vornahme der Leichenöffnung ist mit größter Sorgfalt und Umsicht zu verfahren, damit durch dieselbe die Beschaffenheit vorhandener Verletzungen, so wie der Zustand der Gebilde, wie er vor ihrer Untersuchung gewesen, noch deutlich erkannt werden könne.

§. 27.

Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung sind ohne Ausnahme immer die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, nämlich des Kopfes, der Brust und des Unterleibes zu öffnen, und die darin enthaltenen Theile genau zu untersuchen.

Die Oeffnung aller drei Haupthöhlen muß selbst dann geschehen, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Je nach Umständen müssen zum Behufe näheren Aufschlusses über die Todesursache auch der Kanal der Wirbelsäule, der Hals, die Augen, die Ohren, die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, die Geschlechtstheile, der After oder andere Theile geöffnet und genau untersucht werden.

§. 28.

Mit besonderer Sorgfalt sind die sich zeigenden Regelwidrigkeiten, Verletzungen oder krankhaften Veränderungen, Erguß von Blut, Eiter, Wasser und dergleichen nach Menge und Beschaffenheit, ebenso vorgefundene fremde Körper zu untersuchen und zu beschreiben.

§. 29.

Vorgefundene Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, womit die Verletzungen bewirkt worden sein könnten, sind nach vorheriger Vergleichung mit letzteren, worüber das Nöthige in das Protokoll aufgenommen wird, dem Gerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 30.

Alles in den §§. 22 und 29 Gesagte soll, so weit möglich, auch dann geschehen, wenn aus dem in §. 17 angegebenen Grunde eine Leichenöffnung nicht mehr vorgenommen werden kann.

Protokoll über Leichenöffnung.

§. 31.

Der Befund der Leichenschau und der Leichenöffnung ist von den Gerichtsarzten genauestens nach den Vorschriften der obigen §§. 4 und 5 zu Protokoll anzugeben.

Das Wesentlichste davon ist, so weit thunlich, den anwesenden Gerichtspersonen vorzuzeigen und zu erläutern.

§. 32.

Die Gerichtsarzte haben ihre Erfundangaben durchaus nach objektiver thatsächlicher Anschauung zu fassen, so daß aus der Beschreibung selbst das Bild erkannt und das Wesen gefolgert werden kann. Sie dürfen sich nie auf Ausdrücke beschränken, welche das Ergebnis einer Schlussfolgerung sind, wie z. B. „entzündet“, „brandig“.

Gutachten.

§. 33.

Bei gerichtsarztlicher Begutachtung tödtlich gewordener Körperverletzungen oder Krankheiten ist zu berücksichtigen, daß als tödtlich jede Beschädigung betrachtet wird, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe (§. 204 des Strafgesetzbuches).

§. 34.

- I. In allen Untersuchungen wegen Tödtung hat sich das Gutachten darüber auszusprechen:
1. ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?
 2. oder ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:
 - a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen;
 - b. oder daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei.
- II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen die Todesursache gewesen seien, hat dasselbe sich zugleich darüber auszusprechen: ob die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder wegen eines besonderen Zustandes des Verlegten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe. Dem Richter steht es frei, den Gerichtsärzten im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, vorzulegen.

Kindes Leiden
2. Bei Kindsmord und bei absichtlich hilfloser Niederkunft.

Ermittelung stattgehabter Geburt.

Kindes Leiden §. 35.

Bei Personen, welche des Kindsmords oder der Herbeiführung des Todes ihres Kindes durch absichtlich hilflose Niederkunft beschuldigt sind, ist zu untersuchen, ob sich an denselben die Zeichen einer kürzlich oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden.

Zu diesem Zwecke sind die näheren Verhältnisse, der Verlauf der Schwangerschaft, der Hergang der Geburt, wie auch die Umstände zu erheben, welche dabei möglicher Weise den Tod des Kindes herbeigeführt oder mit bewirkt haben könnten.

Die Gerichtsärzte haben nöthigenfalls die gerichtliche Feststellung dieser Thatfachen zu veranlassen (§. 7).

Leichenschau und Leichenöffnung.

§. 36.

Bei der äußeren Besichtigung und der Oeffnung von Leichen neugeborener Kinder sind die allgemeinen Bestimmungen über gerichtliche Leichenuntersuchung, unter Berücksichtigung der den Neugeborenen eigenthümlichen Körperverhältnisse, zu befolgen.

Insbefondere ist zu erheben und genau zu Protokoll anzugeben: wo der Kindesleichenam aufgefunden worden, womit er bekleidet oder umwickelt, und wie und wodurch er etwa verunreinigt gewesen; ob der Mutterfaden mit aufgefunden, wie dieser und der etwa noch daran befindliche Theil der Nabelschnur beschaffen gewesen sei.

Hierauf ist das Geschlecht des Kindes, die Länge, das Gewicht, die Maaße der Durchmesser des Kopfes und Breite der Schultern und die sonstige äußere Körperbeschaffenheit desselben in allen seinen Theilen genau anzugeben; insbesondere aber sind die Zeichen des Grades seiner Entwicklung und Reife, so wie die seiner Lebensfähigkeit sorgfältig zu erheben und zu beschreiben.

Zeigen sich an der Kindesleiche irgendwo Spuren erlittener Gewaltthätigkeit, krankhafte Veränderungen oder Abnormitäten, so sind sie ebenfalls im Protokoll genau zu beschreiben.

§. 37.

Auch bei der Leichenöffnung eines solchen Kindes ist besonders auf die Zeichen und Grade der Entwicklung, Reife und Lebensfähigkeit zu achten; so wie ferner die Merkmale zu erforschen sind, aus denen zu entnehmen ist: ob das Kind etwa schon vor der Geburt gestorben ist, oder ob es während oder nach der Geburt gelebt und geathmet hat, und woraus die Art und Weise seines erfolgten Todes erkannt werden kann.

§. 38.

Zu diesem Behufe ist namentlich auch die sogenannte Lungen- und Athemprobe jedes Mal mit aller Sorgfalt vorzunehmen und ihr Ergebniß genau anzugeben. Dabei ist der Grad der Fäulniß der Leiche überhaupt und besonders der Lungen zu beachten und anzuführen.

Gutachten.

§. 39.

In ihrem Gutachten über todtgefundene neugeborene Kinder haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen:

1. ob das Kind todt oder lebendig geboren worden, ob es nur während der Geburt oder auch nach dieser noch gelebt und geathmet hat;
2. ob dasselbe wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig gewesen;
3. ob das lebend geborene Kind eines zufälligen Todes, etwa in Folge des Vorgangs der Geburt, gestorben, oder
4. ob der Tod als die Folge von Gewaltthätigkeiten, oder von Unterlassung der nöthigen Fürsorge, oder als die Folge der Hilflosigkeit bei der Geburt anzusehen sei;
5. ob und warum anzunehmen, daß dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach seiner Geburt getödtet worden sei.

§. 40.

In Betreff der angeblichen Mutter eines solchen Kindes haben sich die Gerichtsärzte darüber zu erklären:

1. ob und wann dieselbe geboren hat;

2. ob, wenn die Tödtung des Kindes erst nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt verübt worden, anzunehmen ist, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Mutter zur Zeit der That nach fortgedauert hat.

3. Bei Körperverletzungen.

Besichtigung.

§. 41.

Bei Körperverletzungen ist die Besichtigung des Verletzten und die Erstattung des Gutachtens durch einen der Gerichtsärzte vorzunehmen.

Wenn jedoch eine schwerere Verletzung als wahrscheinlich anzunehmen ist, haben beide Gerichtsärzte mitzuwirken und die Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorzunehmen.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so kann, wenn der Fall einfach ist, auch eine mit den erforderlichen Kenntnissen versehene Hebamme statt eines Gerichtsarztes mit der Besichtigung beauftragt werden. Der Richter wird dies jedoch nur dann anordnen, wenn er sich vorher mit dem Gerichtsärzte darüber benommen und dieser es unbedenklich gefunden hat.

§. 42.

Bei Untersuchung der Verletzungen ist stets auf solche Weise zu verfahren, daß der Erfolg der Behandlung und Heilung dadurch nicht gestört werde.

Befundsbefrieb.

§. 43.

Der Befundsbericht oder das Augenscheinsprotokoll (§§. 4 und 5) hat außer Namen, Alter, Körperbeschaffenheit und Allgemeinbefinden des Verletzten möglichst genau anzugeben und zu beschreiben:

1. die vorgefundenen Verletzungen, und zwar zuerst die wichtigeren, in ihrer von feststehenden anatomischen Punkten aus nach Lage, Tiefe, Länge, Breite, Richtung und Umfang zu bestimmenden Beschaffenheit;
2. etwaige sonstige Zeichen erlittener Gewaltthatigkeit;
3. die wahrgenommenen Krankheitserscheinungen;
4. geeigneten Falls die von dem Verletzten bei der Mißhandlung getragenen Kleidungsstücke nebst den daran vorgefundenen Veränderungen;
5. die etwa beigebrachten oder die muthmaßlichen Werkzeuge der That und die Art, in welcher dieselben gewirkt haben;
6. andere äußere Umstände, welche auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung oder auf den Zustand des Verletzten Einfluß haben konnten.

Ärztliches Tagebuch. Ärztliche Besuche.

§. 44.

Ueber den Verlauf der Verletzung oder des Krankheitszustandes sowohl, als über das eingeschlagene Heilverfahren hat der behandelnde Gerichtsarzt ein genaues und vollständiges Tagebuch (Diarium) zu führen, in welches er bei jedem Besuche die wahrgenommenen Krankheitszufälle und Erscheinungen, so wie die dagegen angeordneten Mittel, etwa vorgenommenen chirurgischen Operationen, und den Erfolg derselben, wo möglich an Ort und Stelle sogleich einträgt. Beim Abschluß unterschreibt er dasselbe und legt es mit dem Endgutachten der Gerichtsbehörde in Urschrift vor.

Der Verletzte oder seine nächsten Angehörigen oder Pfleger haben zu bestimmen, durch welchen der gerichtlichen Ärzte der erstere behandelt werden soll.

Besorgt der zweite Gerichtsarzt die ärztliche Behandlung, so hat er dem ersten von eintretenden wichtigen neuen Erscheinungen ungesäumt Kenntniß zu geben.

Ein Zusammenwirken beider Gerichtsärzte bei der ärztlichen Behandlung des Verletzten soll nur in so weit stattfinden, als der Zustand des letzteren es erfordert.

Behandlung durch Privatärzte.

§. 45.

Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dies nicht verweigert werden.

Auch in solchem Falle muß er die Besichtigung durch die Gerichtsärzte sich gefallen lassen; dieselben dürfen aber an ihm nichts vornehmen, was nach dem Urtheil des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. Letzterer ist verpflichtet, ein genaues Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen und solches dem ersten Gerichtsarzte am Schlusse des Heilverfahrens, auf Verlangen auch schon früher, vorzulegen, und ihn von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen.

Operationen.

§. 46.

Gegen den Willen des Verletzten oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger dürfen an ihm keine chirurgischen Operationen vorgenommen werden.

Besteht unter den behandelnden Gerichtsärzten eine Meinungsverschiedenheit über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer chirurgischen Operation, so ist, wenn es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächstwohnende Gerichtsarzt zur Entscheidung beizuziehen.

Ist ein solcher Verzug nach Ansicht desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zulässig, so entscheidet die Stimme des ersten Gerichtsarztes.

Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen hierüber unter den Ärzten statt haben, sind in die Tagebücher derselben ausführlich einzutragen.

Tod des Verletzten.

§. 47.

Stirbt ein Verletzter oder Erkrankter, so hat der behandelnde Arzt oder der Gerichtsarzt, welcher zuerst Kenntniß davon erhielt, der betreffenden Gerichtsbehörde sogleich schriftliche Anzeige davon zu machen.

Der Verstorbene ist bis zur Vornahme der Leichenuntersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten, und zu diesem Zwecke entweder zu bewachen, oder in einem verschlossenen Raume zu bewahren.

Vorläufiges Gutachten.

§. 48.

Als bald nach der ersten Besichtigung eines Verletzten oder Erkrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläufiges Gutachten (§. 6) abzugeben, worin sie sich über den Grad der Verletzung oder der Gesundheitsbeschädigung und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob solche als lebensgefährlich zu betrachten sei oder nicht und ob dadurch eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder bleibender Schaden bewirkt werde oder zu befürchten stehe.

Eben so haben die Gerichtsärzte auf Verlangen der Gerichtsbehörde auch während der Untersuchung über den Zustand des Verletzten oder Erkrankten, so wie über den Erfolg der Behandlung und den wahrscheinlichen Ausgang des Falles, Bericht zu erstatten.

Lebensgefährliche Verletzung.

§. 49.

Eine Verletzung ist als lebensgefährlich zu betrachten, wenn sie Zufälle oder Funktionsstörungen im Gefolge hat, durch welche das Leben des Verletzten entschieden bedroht erscheint.

Krankheit.

§. 50.

Unter Krankheit im Sinne des Strafgesetzes ist eine erhebliche Störung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen zu verstehen.

Sie muß aus vorhandenen und anzugebenden Zeichen oder anderweiten Umständen gefolgert werden können.

Bleibender Schaden.

§. 51.

Bleibender Schaden liegt vor, wenn durch die Verletzung
 eine Geisteszerrüttung, mit oder ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung,
 bleibende Unfähigkeit oder verminderte Fähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder zu den
 bisherigen Berufsgeschäften,
 eine sich als unheilbar darstellende Krankheit,
 der Verlust eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der
 Zeugungsfähigkeit,
 eine andere Verstümmelung an einem Theile des Körpers, eine auffallende Verunstaltung,
 der Verlust des Gebrauchs eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs,
 oder eine weniger auffallende Verunstaltung oder eine bloße Beschränkung im Gebrauche
 eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs
 verursacht worden ist.

Endgutachten.

§. 52.

In dem Endgutachten haben die Gerichtsärzte, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu
 stellenden weiteren Fragen, sich über folgende Punkte zu äußern:

- I. ob und welche thatsächliche (objektive) Merkmale dafür vorliegen, daß Jemand an seinem
 Körper oder seiner Gesundheit verletzt worden ist;
 mit welchem Werkzeuge und auf welche Weise die Verletzungen hervorgebracht
 worden sind;
- II. welche Folgen für den Körper oder die Gesundheit des Verletzten durch die Verletzung
 entstanden sind und zwar:
 1. ob Krankheit und von welcher Dauer;
 2. ob Unfähigkeit oder verminderte Fähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder zu den bis-
 herigen Berufsgeschäften;
 ob eine oder die andere Folge als bleibend oder als vorübergehend anzusehen sei
 und letzternfalls für welche Dauer;
 3. ob ein bleibender Schaden (§. 51);
- III. bei Verletzungen, welche eine zwar nicht bleibende, jedoch über zwei Monate andauernde
 Krankheit oder Unfähigkeit zu den Berufsarbeiten,
 und bei solchen, welche eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer
 oder eine weniger auffallende Verunstaltung oder eine bloße Beschränkung im Gebrauche
 eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs verursacht haben,
 ist ferner zu begutachten, ob die Verletzungen von der Art gewesen sind, daß sie
 ohne Kunsthilfe oder die Dazwischenkunft von besondern der Heilung günstigen Umständen
 wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würden.

§. 53.

Wenn sich bei einer Person mehrere Verletzungen vorfinden, so sind im Gutachten sowohl die Folgen der einzelnen Verletzungen, als auch die Folgen aller durch ihr Zusammentreffen anzugeben.

§. 54.

Ist eine Schwangere körperlich mißhandelt worden und darauf mit einem todtten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind, mit dem sie niedergekommen, nach der Geburt gestorben, so ist nach den §§. 62 — 64 zu untersuchen und zu begutachten, ob dies die Folge der erlittenen Mißhandlung war.

4. Bei Vergiftung.

Untersuchung des Vergifteten.

§. 55.

Wenn Verdacht der Vergiftung einer noch lebenden Person oder eines Verstorbenen vorliegt, so sind vorerst alle Krankheitserscheinungen und Zufälle, welche Folge einer Vergiftung sein können, genau zu erheben und gerichtlich festzustellen.

Durch Befragung des Erkrankten und seiner Angehörigen und auf andere Weise ist so weit möglich zu ermitteln, welches Gift angewendet, auf welche Art und Weise dasselbe beigebracht, was unmittelbar nachher noch genossen worden und was sonst geschehen ist.

Auch ist genau nachzusehen, ob in der Nähe oder Umgebung des Erkrankten oder Verstorbenen sich etwa giftige Substanzen vorfinden, welche sodann versiegelt in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind.

§. 56.

So oft bei muthmaßlicher Vergiftung Erbrechen stattgefunden hat, ist das Erbrochene, so thunlich, sorgfältig zu sammeln und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Durch angemessene physikalisch-chemische Untersuchung ist sodann auszumitteln, ob und welches Gift darin enthalten ist.

Auf gleiche Weise sind etwa noch vorhandene Reste verdächtiger Speisen und Getränke, von welchen der Vergiftete genossen, so wie etwa vorgefundene anderweitige verdächtige Stoffe in Verwahrung zu nehmen und auf Giftgehalt genau zu untersuchen.

§. 57.

Bei der Leichenschau und Leichendöffnung eines muthmaßlich an Gift Verstorbenen sind, außer den allgemeinen Angaben, insbesondere alle an dem Leichnam wahrnehmbaren äußern und innern Zeichen und Merkmale, welche auf Vergiftung deuten könnten, genau zu erheben und zu beschreiben.

Ausmittlung von Giften.

§. 58.

Auf die Ausmittlung und Darstellung von Giften ist von Seiten der Gerichtsarzte und Chemiker vorkommenden Falls die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Zu diesem Behufe sollen daher die bei der Leichenöffnung im Magen und Darmkanale oder in andern Theilen des Körpers des Verstorbenen, so wie in dessen nächster Umgebung sich etwa vorfindenden verdächtigen Stoffe sorgfältig aufgesucht und gesammelt, nach ihrer äußern Beschaffenheit im Protokoll beschrieben und sodann zu Gerichtshanden gegeben werden.

Eben so sind auch der ganze Inhalt des Magens und Darmkanals, so wie diejenigen Organe selbst, in welchen Gift vermuthet werden kann, heraus zu nehmen und nebst dem etwa aufgesammelten Erbrochenen, den noch vorfindlichen Ueberresten der Stoffe *cc.*, womit das Gift muthmaßlich beigebracht oder genossen worden, nach Farbe, Geruch und sonstiger äußern Beschaffenheit im Protokoll zu beschreiben.

Hierauf ist alles dieses, jeder Theil abge sondert, in reine Gefäße von Porzellan oder Glas zu bringen, versiegelt und bezeichnet in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und sofort nach ihrem chemischen Verhalten künftgemäß zu untersuchen.

Erforderlichen Falles ist hierbei die Leiche unter gerichtlicher Obhut aufzubewahren und nicht eher zu beerdigen, bis die Gerichtsärzte oder Chemiker erklärt haben, daß sie ihrer zur Untersuchung nicht weiter bedürfen.

§. 59.

Die nähere Untersuchung der verdächtigen Stoffe ist durch einen Chemiker unter Mitwirkung des Gerichtsarztes vorzunehmen. Wohnt der Chemiker nicht am Sitze des Untersuchungsgerichts, so hat der an seinem Wohnsitze befindliche Gerichtsarzt bei der chemischen Untersuchung mitzuwirken.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, wenn thunlich, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Ueber die Art, wie die chemische Untersuchung vorgenommen wird und die dabei gewonnenen Ergebnisse haben die Sachverständigen fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche sodann mit den gerichtsarztlichen Gutachten zu den Untersuchungsakten kommen.

Wenn es mehrere Methoden zur Ermittlung eines Giftes gibt, so ist sich nicht auf eine derselben zu beschränken, sondern sind zur gegenseitigen Kontrolle wenigstens zwei derselben in Anwendung zu bringen.

§. 60.

Im Falle die Vergiftung durch metallische Substanzen bewirkt worden ist, so sind diese, wo möglich, in metallischer (elementarer) Form auszuscheiden und der Gerichtsbehörde vorzulegen.

Eben so sind auch alle andern Arten von Giften, wenn sie bei der Untersuchung noch in Substanz vorgefunden werden, oder in solcher dargestellt werden können, in dieser ursprünglichen Form der Gerichtsbehörde zu überliefern.

Gutachten.

§. 61.

Daß von dem Chemiker und dem Gerichtsarzt, gemeinschaftlich oder gesondert (§. 6), abzu-

gebende Gutachten hat sich, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte zu äußern:

- I. ob Gift oder ein anderer Stoff, der wie Gift den Tod bewirken kann, angewendet worden, in welcher Form und Menge;
- II. ob der eingetretene Tod die Folge der Anwendung des unter I. bezeichneten Stoffes sei;
- III. ob in Folge der Anwendung des unter I. bezeichneten Stoffes eine Beschädigung und zwar von welcher Art und Bedeutung (vergl. §. 52, II.) eingetreten sei.

Wenn kein Gift vorgefunden wurde, so haben sich die Gerichtsärzte darüber zu äußern, wie die Erscheinungen, welche auf stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien.

3. Bei Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht.

Gerichtsärztliche Untersuchung.

§. 62.

Bei Untersuchung über Tödtung im Mutterleibe haben die Gerichtsärzte genau zu erforschen und anzugeben, ob und wann die betreffende Person geboren habe, in welchem Stadium der Schwangerschaft; ob sich Merkmale wahrnehmen lassen, aus denen eine gewaltsame Tödtung des Kindes im Mutterleibe und die dazu angewendeten Gegenstände gefolgert werden könnten.

§. 63.

In gleicher Weise ist auch bei Untersuchung von Personen wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu verfahren, so weit sich dieser Vorgang etwa aus äußerlich wahrnehmbaren Zeichen ermitteln läßt, und sind dabei namentlich auch die, muthmaßlich oder gewiß angewendeten inneren oder äußeren Mittel zu benennen oder zu beschreiben.

Gutachten.

§. 64.

Das gerichtsarztliche Endgutachten hat sich, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte auszusprechen:

1. ob die betreffende Frauensperson geboren hat;
2. ob das von ihr geborene Kind lebend oder todt zur Welt gekommen ist;
3. ob das von ihr lebend geborene Kind unzeitig und nicht lebensfähig gewesen ist;
4. ob bei derselben während ihrer Schwangerschaft innere oder äußere Mittel angewendet worden sind, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können;
5. ob, wenn das von ihr lebend und lebensfähig geborene Kind erst nach der Geburt gestorben, dessen Tod als Folge der angewendeten Mittel zu betrachten ist;
6. ob anzunehmen ist, daß die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des

Kindes nicht die Wirkung der angewendeten Mittel, sondern einer andern Ursache ist, und welcher;

7. ob, wenn die Anschuldigung dahin geht, daß die Anwendung der Mittel von einem Andern ohne Wissen und Willen der Schwangeren geschehen sei, anzunehmen ist:
- a. daß dadurch der Tod der Schwangeren verursacht, oder
 - b. daß dadurch der Schwangeren ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist.

6. Bei der Nothzucht und andern Unzuchtsvergehen.

Gerichtsärztliche Untersuchung.

§. 65.

Bei Untersuchungen wegen Nothzucht oder wegen Mißbrauchs zur Unzucht ist die gerichtsärztliche Besichtigung der mißbrauchten Person (§. 1, Abs. 5) möglichst schleunig vorzunehmen.

Bei Verbrechen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, ist namentlich auch auf Merkmale zu achten, welche darauf schließen lassen, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Außerdem ist noch zu untersuchen, ob sich an den Geschlechtstheilen, oder im Umfange dieser, so wie an den Kleidern, besonders am Hemde solcher Personen, Spuren von Blut- oder Samen-ergießung vorfinden. Muthmaßliche Schleim-, Samen- oder Blutflecken sind nicht bloß nach ihrer Größe und Lage an dieser oder jener Stelle der Kleidungsstücke, sondern auch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit genau zu untersuchen und zu beschreiben, und erforderlichen Falles einer physikalisch-mikroskopischen und chemischen Untersuchung zu unterwerfen.

Gleiche Untersuchung findet unter Umständen auch bei dem der Nothzucht oder Unzucht Angeeschuldigten statt.

Gutachten.

§. 66.

Das gerichtsärztliche Gutachten hat sich in allen Fällen, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte auszusprechen:

Ob und welche thatfächliche (objektive) Merkmale dafür vorliegen:

1. daß unzüchtige Handlungen verübt worden sind,
2. daß thätliche Gewalt angewendet worden ist,
3. daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Wenn das angeblich mißbrauchte Mädchen das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, so hat sich das Gutachten auch noch darüber auszusprechen, ob dasselbe nicht gleichwohl zur Zeit der That schon mannbar gewesen sei.

Ist durch die unzüchtige Handlung eine Tödtung oder Körperverletzung verursacht worden, so sind für die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung außerdem die Vorschriften der obigen Abschnitte 1 und 3 maßgebend.

III. Bestimmungen über Untersuchung der Körper- und Geistesbeschaffenheit im Allgemeinen.

Untersuchung des Geisteszustandes.

§. 67.

Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände haben sich die Gerichtsärzte jeweils über die Art, die Ursachen, die Entwicklung und den Grad der fraglichen krankhaften Zustände im Allgemeinen auszusprechen, und insbesondere anzugeben, ob in Folge derselben das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden gänzlich fehlt, oder ob ein solcher Zustand vorhanden ist, welcher diesem Grade nahe kommt, oder ob er überhaupt, wenn auch in noch geringerem Maße, anzunehmen ist.

Zu den Zuständen, in welchen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt, und somit auch die Zurechnung ausgeschlossen ist, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Fallsucht, die Taubstummheit, das jugendliche Alter und diejenigen vorübergehend krankhaften Geisteszustände, welche durch heftige Affekte, durch Trunkenheit und Trunkfälligkeit, durch Säuferwahnsinn (delirium tremens), durch thierische Begierden und Naturtriebe und durch regelwidrige Körperentwicklung herbeigeführt worden.

§. 68.

Werden die Gerichtsärzte zur Begutachtung des Geisteszustandes eines Angeeschuldigten aufgefordert, der das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt hat, so haben sie zu prüfen, ob derselbe die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche geistige und sittliche Ausbildung bereits erlangt hat.

Geschlechtsreife.

§. 69.

Bei Untersuchungen über Geschlechtsreife haben die Gerichtsärzte zu ermitteln und anzugeben, welchen Grad der Entwicklung der Körper des zu Untersuchenden im Allgemeinen, und besonders die Geschlechtstheile erlangt haben, ob die letzteren funktionsfähig sind und ob die weiblichen Funktionen bereits stattgefunden haben.

Zeugungsvermögen.

§. 70.

Bei Untersuchung über das Zeugungsvermögen ist, außer dem im vorhergehenden Paragraphen Angegebenen, noch weiter zu erheben: ob an dem Körper der betreffenden Person überhaupt,

namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben, den Zeugungsakt hindernde Bildungsfehler oder krankhafte Zustände bestehen, welche vorkommenden Falles genau zu beschreiben sind.

Schwangerschaft.

§. 71.

Bei Untersuchung von Personen wegen vorgeschützter oder verheimlichter Schwangerschaft haben die Gerichtsarzte zu ermitteln, ob diejenigen Zeichen und Merkmale an denselben vorhanden sind, aus welchen sich das Bestehen einer Schwangerschaft erkennen läßt.

Erforderlichen Falles sind diese Untersuchungen während längerer Zeit wiederholt vorzunehmen, und es ist dabei insbesondere auch über das Eintreten oder Ausbleiben der monatlichen Reinigung Gewißheit herzustellen.

§. 72.

In ihren deßfalligen Gutachten haben sich die Gerichtsarzte darüber auszusprechen: ob überhaupt Schwangerschaft vorhanden sei, oder nicht, und ersteren Falles wie lange dieselbe schon bestche.

namentlich aber an den Geschichtlichen bestehen den Zusammenhang der
historischen Ereignisse, welche bestimmten Stellen geben zu können sind.

Einleitung

Die Darstellung der Geschichte ist nicht nur eine Darstellung der
Vorgänge in der Vergangenheit, sondern auch eine Darstellung der
Vorgänge in der Gegenwart. Die Geschichte ist eine Wissenschaft,
die sich mit der Vergangenheit beschäftigt, um die Ursachen und
Wirkungen der Ereignisse zu verstehen. Sie ist eine Wissenschaft,
die sich mit der Vergangenheit beschäftigt, um die Ursachen und
Wirkungen der Ereignisse zu verstehen.

Die Geschichte ist eine Wissenschaft, die sich mit der Vergangenheit
beschäftigt, um die Ursachen und Wirkungen der Ereignisse zu
verstehen. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit der Vergangenheit
beschäftigt, um die Ursachen und Wirkungen der Ereignisse zu
verstehen.

Die Geschichte ist eine Wissenschaft, die sich mit der Vergangenheit
beschäftigt, um die Ursachen und Wirkungen der Ereignisse zu
verstehen. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit der Vergangenheit
beschäftigt, um die Ursachen und Wirkungen der Ereignisse zu
verstehen.

§ 1. Die Aufgabe der Geschichte

Die Aufgabe der Geschichte ist es, die Vergangenheit zu verstehen,
um die Ursachen und Wirkungen der Ereignisse zu verstehen. Sie
ist eine Wissenschaft, die sich mit der Vergangenheit beschäftigt,
um die Ursachen und Wirkungen der Ereignisse zu verstehen.

§ 2. Die Methoden der Geschichte

Die Methoden der Geschichte sind die Quellenforschung, die
Kritik der Quellen, die Darstellung der Geschichte und die
Erklärung der Geschichte.

Die Methoden der Geschichte sind die Quellenforschung, die Kritik
der Quellen, die Darstellung der Geschichte und die Erklärung der
Geschichte. Sie sind die Methoden der Geschichte, die die Ursachen
und Wirkungen der Ereignisse zu verstehen.

§ 3. Die Bedeutung der Geschichte

Die Bedeutung der Geschichte ist es, die Vergangenheit zu verstehen,
um die Ursachen und Wirkungen der Ereignisse zu verstehen. Sie
ist eine Wissenschaft, die sich mit der Vergangenheit beschäftigt,
um die Ursachen und Wirkungen der Ereignisse zu verstehen.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 16. August 1864.

Inhalt.

Gesetz, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienst-
nachrichten.

Berichtigungen.

ausgegeben auf Ge. 4 Juni 68 125. Gesetz,

Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von dem Stempelpapier.

§. 1.

Zu allen Eingaben von Privatpersonen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bezirksämtern oder höheren Behörden zu erledigen sind, ist Stempelpapier zu verwenden.

Dies hat auch zu geschehen, wenn diese Eingaben bei andern Behörden zur weitem Vorlage eingereicht werden.

§. 2.

Öffentliche Diener, welche auf ihre Dienstverhältnisse bezügliche Eingaben, womit sie für ihre Person um etwas nachsuchen, bei den Dienstbehörden einreichen, haben sich des Stempelpapiers zu bedienen.

Ausgenommen sind die Anmeldungen um zur Bewerbung ausgeschriebene Stellen.

§. 3.

Öffentliche Behörden als solche verwenden nur zu denjenigen ihrer Ausfertigungen Stempelpapiere, welche zur öfteren Vorweisung bei den Behörden bestimmt sind, wie zu Reiseurkunden; sodann in den Fällen des §. 39 oder wenn es von den Betheiligten verlangt wird.

§. 4.

Der zu verwendende Stempel beträgt:

- 1) zu schriftlichen Eingaben jeder Art mit den unter 2 bezeichneten Ausnahmen, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden:
für jeden Bogen oder weniger 15 fr.;
- 2) zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art:
für jeden Bogen oder weniger 3 fr.

§. 5.

Ist die Urkunde, auf welche sich eine Partei bezieht, in einer Sammlung, von der sie nicht füglich getrennt werden kann, z. B. in einer Rechnung, einem Veraine und dergleichen enthalten, so ist nur für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl erforderliche Stempel beizulegen.

Zu Akten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht nothwendig.

Im Uebrigen ist für jede Urkunde, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalien und Abschriften, die erforderliche Zahl Stempelbogen so oft beizulegen, als sie zu den Akten übergeben werden.

Bei Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, bedarf es eines Beilagestempels nicht.

Wenn eine Druckschrift als Beilage überreicht wird, so werden vier gedruckte Seiten als ein Bogen angesehen.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Stempelbogen zu schreiben; dagegen ist Beilagestempel für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger, als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen.

Wird eine Urkunde durch eine dritte, bei der Angelegenheit nicht theilhaftige, Person zu den Akten gegeben, so ist der Betrag des erforderlichen Stempels der betreffenden Partei als Spottel anzusehen.

§. 6.

Der von den öffentlichen Behörden zu Ausfertigungen, welche zur öfteren Vorweisung bestimmt sind (§. 3) zu verwendende Stempel beträgt 30 fr., wenn nicht durch Regierungsverordnung ein geringerer Stempel vorgeschrieben ist.

§. 7.

Die Anwendung von Stempelpapier ist nicht nothwendig:

- 1) zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern dieses Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
- 2) zu Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen;
- 3) zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen und Kostenverzeichnissen und Substitutionsvollmachten.

§. 8.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höheren eine geringere Gattung desselben, hat den Gesamtbetrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschiedes zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten nachzuzahlen, und nebstdem das Doppelte dieses Betrags als Stempelbuße, welche jedoch mindestens 15 fr. betragen muß, zu erlegen.

Betheiligte, die sich im Auslande aufhalten, werden wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers nicht gestraft, sondern es wird der Betrag von ihnen als Sportel nach Maßgabe des §. 4 erhoben.

Dasselbe geschieht, wenn in dem Falle des zweiten Absatzes des §. 1 der Stempel nicht verwendet wurde.

II. Von den Sporteln.

§. 9.

Für die in Anspruch genommene Thätigkeit der Bezirksämter und höheren Civilstaatsverwaltungsbehörden werden außer Protokoll- und Abschriftsgebühren nur Sporteln für die Entschließung jeder Instanz von den Betheiligten erhoben.

§. 10.

Für Protokolle werden nach Verhältniß der mit der Verhandlung einschließlich der Niederschreibung zugebrachten Zeit angesetzt:

- a. bei den Bezirksämtern für die Stunde oder weniger 30 fr.
- b. bei einer Mittel- oder Oberbehörde für die Stunde oder weniger 1 fl.

Die in den öffentlichen Sitzungen der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofs aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatfächliche Erklärungen oder über Beweiserhebungen aufgenommen werden. In diesen Fällen werden für die Stunde oder weniger 3 fl. angesetzt.

§. 11.

Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, sind für den Bogen anzusetzen 12 fr.

Die Blattseite muß wenigstens 24 Linien von mindestens je 32 Buchstaben enthalten, die Anfangs- und Schlußseite ausgenommen.

Die Abschriftsportel ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschah, und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes, anzusetzen.

§. 12.

Für Abschriften von Archivalurkunden und von Urkunden in fremden Sprachen kann der doppelte bis fünffache Betrag der im vorigen Paragraphen bestimmten Gebühr berechnet werden.

§. 13.

Für Erkenntnisse oder andere Endentschliefungen, welche auf vorgängiges kontradiktorisches oder informatives Verfahren oder nach gepflogener Untersuchung ergehen, werden angesetzt:

| | |
|--|-------|
| a. bei einem Bezirksamt | 2 fl. |
| b. bei einem Bezirksrath | 3 " |
| c. bei demselben nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung | 4 " |
| d. bei einer Centralmittelstelle | 6 " |
| e. bei einem Ministerium, bei der Oberrechnungskammer und bei dem Verwaltungsgerichtshof | 8 " |
| f. bei dem Staatsministerium | 10 " |

Bei weitläufigem Verfahren oder schwierigen Fällen kann die erkennende Behörde das Doppelte oder Dreifache dieser Sportel ansetzen.

§. 14.

Für Erkenntnisse oder andere Endentschliefungen, welche nach der ersten protokollariischen Verhandlung oder nur auf Berichterstattung hin ergehen, wird die Hälfte der Sporteln des §. 13 angesetzt.

§. 15.

Für Endentschliefungen, welche ohne vorgängiges Verfahren und ohne Berichtserhebung ergehen, wird ein Drittel der in §. 13 festgesetzten Sporteln angerechnet.

§. 16.

In der Rekursinstanz wird immer die Sportel des §. 13 angesetzt, es mag ein Verfahren stattgefunden haben oder nicht.

§. 17.

Wird ein Rekurs als verspätet oder unzulässig verworfen, so wird die Hälfte der Erkenntnis-sportel angerechnet.

§. 18.

Für ein Erkenntniß, wodurch eine Beschwerde wegen Verzögerung oder Verweigerung der Verhandlung oder Entscheidung, wegen ungebührlicher Behandlung, wegen Strichs oder Ernäßigung der Kostenansätze oder gegen die Erkennung einer Stempelbuße, gegen einen Ansat vor Sporteln und Taxen, oder gegen eine Zwischenverfügung verworfen wird, ist als Sportel anzusetzen: bei einem Bezirksamt 1 fl., bei einer höhern Behörde 3 fl.

§. 19.

Wird eine solche Beschwerde für begründet erklärt, so ist das Erkenntniß portelfrei und der Betrag des verwendeten Stempelpapiers wird rückerstattet, außer wenn sie ein inter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande hat. Wird die Beschwerde theilweise begründet befunden, so wird nur ein Theil der Sportel nach dem Ermessen der erkennenden Behörde angesetzt.

§. 20.

Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Erkenntnisses oder einer andern Endentschließung wird keine Sportel, für die Verwerfung des Gesuches um Ergänzung u. s. w. ein Drittheil der Erkenntnißsportel angesetzt.

§. 21.

Eine Sportel von Einem Gulden ist anzusetzen:

- 1) für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Beschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;
- 2) für die öffentliche Vorladung eines Beschuldigten;
- 3) für die öffentliche Verkündung des Erkenntnisses.

§. 22.

Für einen Zahlbefehl, so wie für eine Vollstreckungsverfügung wird, in so fern das befallige Gesuch mündlich vorgetragen wird, es mag ein Protokoll darüber aufgenommen werden oder nicht, nur eine Sportel von 15 fr. angesetzt, andernfalls genügt die Verwendung des geordneten Stempelpapiers.

§. 23.

Für eine Beglaubigung werden 15 fr. in Anrechnung gebracht.

§. 24.

Für Verlängerung einer Reiseurkunde wird die Hälfte des ursprünglichen Stempels (§. 6) als Sportel angesetzt.

§. 25.

Für Visitation einer Privatschule wird eine Sportel von 5 — 20 fl., außer dieser aber werden keine Diäten und Reisekosten für den Prüfungskommissär von dem Unternehmer der Lehranstalt erhoben.

§. 26.

Für die Aufnahme unter die Kandidaten für den öffentlichen Dienst wird, wenn sie durch eine Centralmittelsstelle erfolgt, eine Sportel von 1 — 3 fl., wenn sie durch ein Ministerium ausgesprochen wird, eine solche von 3 fl. angesetzt. Bei Denjenigen, welche nur in eine Wartliste aufgenommen werden, findet ein Sportelansatz nicht statt.

§. 27.

Verfügungen, welche an öffentliche Diener, als solche, in Betreff ihrer Dienstverhältnisse von Amtswegen oder auf Ansuchen ergehen, wie Anstellungsurkunden, Urlaubs- und Heirathsbewilligung u. dgl. sind sportelfrei.

§. 28.

Die Sporteln für Protokolle und Abschriften sind Demjenigen anzusetzen, welcher die Handlung, wofür sie anzurechnen sind, veranlaßt hat.

Die Sporteln für Vollstreckungsverfügungen sind dem Beklagten anzusetzen.

Die Sportel für die Endentscheidung ist Demjenigen in Ansatz zu bringen, welcher dieselbe veranlaßt hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist; sie ist, wenn die Kompensation der Kosten eintritt, jeder Partei zur Hälfte anzusetzen, und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, in entsprechendem Verhältnisse zu theilen.

§. 29.

Besteht eine Partei aus einer Streitgenossenschaft, so hat sie einen zahlungsfähigen Sportelzahler zu bestellen, widrigenfalls einer der Streitgenossen dazu bestellt wird.

§. 30.

Personen, welche sich im Auslande aufhalten, oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einer Verwaltungsbehörde eine Privatangelegenheit anhängig machen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Kosten verpflichtet. Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor dies geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in dringenden Fällen.

§. 31.

Wird ein anderer Betheiligter als derjenige, von welchem bisher die Sporteln und sonstigen Kosten erhoben wurden, zu deren Bezahlung für schuldig erklärt, so werden sie, so fern derselbe im Auslande wohnt, von dessen inländischen Bevollmächtigten oder von seinem Anwalte, oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen.

III. Gemeinsame Bestimmungen über Stempel und Sporteln.

§. 32.

Die Anwendung von Stempelpapier und der Ansatz von Sporteln hat zu unterbleiben:

- 1) in Angelegenheiten der Großherzoglichen Hofkasse, so wie der Staats- und Staatsanstaltenkassen;
- 2) in Angelegenheiten der kirchlichen Fonds (nicht auch der Kirchspielsgemeinden) und der Fonds für Wohlthätigkeit und öffentlichen Unterricht, und
- 3) in denen der notorisch Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen;
- 4) bei dem Verfahren in Polizeistrafsachen vor den Bezirkspolizeibehörden, mit Ausnahme

der Fälle des §. 21, so wie der Fälle, wo förmliche Protokolle über Beweiserhebungen aufgenommen werden;

- 5) bei Verhandlungen und Erkenntnissen der Finanzbehörden über Rekurse bei Kontrolvergehen in Zoll- und Steuersachen;
- 6) bei Gesuchen um Reiseurkunden, welche auf gestempelttem Papier ausgestellt werden;
- 7) bei Eingaben, in welchen es sich um privatrechtliche Verhältnisse zwischen Staatsbehörden einerseits und Denjenigen, welche die Eingaben einreichen, anderseits handelt;
- 8) außerdem bei allen jenen Eingaben und Amtshandlungen, welche nur im öffentlichen Interesse geschehen oder für welche durch besondere Gesetze die Sportel- und Stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist.

§. 33.

Zu Streitigkeiten, bei welchen einer der in den Sätzen 1, 2 und 3 des vorigen Paragraphen genannten Befreiten als Partei auftritt, hat weder dieser, noch sein Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Stempel- und Sportelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, so weit sie nicht dem nichtbefreiten Gegner sofort zur Last gesetzt werden müssen.

§. 34.

Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so sind neben der Sportel des Erkenntnisses zugleich die bis dahin vorgemerkten Stempelgebühren und Sporteln oder der betreffende Theil derselben in die Hebrölle aufzunehmen.

§. 35.

Das Gleiche geschieht, wenn der in die Kosten verurtheilte Arme vor eingetretener Verjährung (Gesetz vom 21. Juli 1839, Regierungsblatt Nr. XXI.) zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§. 36.

Wird in Folge ergriffenen Rekurses das im Falle des §. 34 erlassene Erkenntniß abgeändert und die befreite Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag der Stempelgebühren und Sporteln, der ihr vom Gegner zu ersetzen wäre, aus der Staatskasse zurückgegeben.

§. 37.

Wird ein Streit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt, so ist der nichtbefreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Stempel- und Sportelbetrages zur Last zu setzen, die andere Hälfte ist zu streichen.

IV. Von den Taxen.

§. 38.

Neben den Stempeln und Sporteln ist in den nachbenannten Fällen die beigefetzte Taxe zu erheben:

- 1) Für die Verleihung von Körperschaftsrechten 50—300 fl.
- 2) Für die Bestätigung genossenschaftlicher Satzungen, so wie für die Genehmigung der Statuten öffentlicher Leih- und Pfandhäuser und anderer öffentlicher Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, im Falle des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX.) 5—100 "
- 3) Für die Erlaubniß zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten
 - beim Herrenstand 500 "
 - beim Ritterstand 200 "
 Für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut, für die Erlaubniß zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts die Hälfte obiger Tare.
- 4) Für Verleihung einer Standeserhöhung und für Anerkennung einer von einem auswärtigen Souverain erteilten Standeserhöhung 50—3000 "
- 5) Für die Volljährigkeitserklärung vor zurückgelegtem gesetzlichem Alter:
 - a) bei einem fürstlichen Standesherrn 500 "
 - b) bei einem gräflichen Standesherrn 100 "
 - c) bei einem Grundherrn 50 "
- 6) Für die Ertheilung des Staatsbürgerrechts auf Nachsuchen:
 - a) an Unterthanen deutscher Bundesstaaten für jede Person 25 "
 - b) an Unterthanen anderer Staaten für jede Person 50 "
 Bei Annahme von Familien sind nur die noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder frei.
- 7) Für die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß 2 "
- 8) Für die Staatsgenehmigung zur Einführung einer Verbrauchssteuer in einer Gemeinde 50—300 "
- 9) Für die Staatsgenehmigung der Zulassung zum Bürgerrechtsantritt vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre 5—30 "
- 10) Für Ertheilung von Lanzerlaubniß 2 "
- 11) Für Ausstellung eines Jagdpasses 6 "
- 12) Für Dispensation von bestehenden Bauvorschriften 3 "
- 13) Für Begnadigungen 1—10 "
- 14) Für Erlassung der Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe 5—10 "
- 15) Für Ertheilung von Privilegien einschließlich der Erfindungspatente 15—500 "
- 16) Für die Aufnahme in den Anwaltstand 15 "
- 17) Für die Aufnahme als Rhein-, Main- und Neckarschiffer 5 "
- 18) Für die Ertheilung von Steuermanns-Patenten 1 fl. 30 fr.
- 19) Für Ausstellung von Patenten für Handelsreisende, soweit solche nicht nach Staatsvertrag von Zahlung einer Tare befreit sind oder eine geringere Tare zu zahlen haben 11 fl.

- 20) Für die Genehmigung zur Gründung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:
- a) bei einem Aktienkapital unter 25,000 fl. 50 fl.
 - b) bei einem Aktienkapital von 25,000—50,000 fl. 100 "
 - c) bei einem Aktienkapital über 50,000—200,000 fl. 150—300 "
 - d) bei einem Aktienkapital über 200,000 fl. 500 "
- 21) Für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber:
- a) bis zum Betrag von 100,000 fl. 50—150 "
 - b) bei einem Betrag über 100,000 fl. bis 200,000 fl. 150—300 "
 - c) bei einem Betrag über 200,000 fl. 300—500 "
- 22) Für die Erlaubniß zur Abhaltung von Jahrmärkten und Messen 20—100 "
- 23) Für die Bewilligung des Rechts:
- a) zu einer Handapotheke 15 "
 - b) zu einer Filialapotheke 50—100 "
 - c) zu einer Personalapotheke 150—300 "
 - d) zu einer Realapotheke, die Hälfte des Privilegiumswerthes.
- 24) Für die Gestattung der Verlegung:
- a) eines Realapothekenprivilegiums in ein anderes Haus
 - b) eines Personalapothekenprivilegiums in eine andere Gemeinde } 15—150 "
- 25) Für Ertheilung des Rechts zu einer
- a) Stein=
 - b) Kupfer=
 - c) Stahl=
 - d) Buch=
- Druckerei 25—50 "
- 26) Für Ertheilung des Rechts zu einer Sortimentsbuch- oder Sortimentskunsthandlung:
- a) in Orten bis mit 4000 Seelen 30 "
 - b) " " über 4000—10,000 Seelen 40 "
 - c) " " über 10,000 Seelen 50 "
- 27) Für die Bewilligung des Rechts zu einer Verlagsbuchhandlung 30 "
- 28) Für die Bewilligung einer Musikalienhandlung 10—30 "
- 29) Für die Genehmigung zur Verlegung einer Druckerei oder einer Buch-, Kunst- oder Musikalienhandlung in eine andere Gemeinde 3—25 "
- 30) Für die Bewilligung des Rechts:
- a) zu einer Leihbibliothek
 - b) zu einem Antiquariatsgeschäft } 20—50 "
- 31) Für die Bewilligung des Rechts:
- a) Zu einer Bier- und Branntweinwirthschaft:
 - 1) in Orten bis mit 4000 Seelen 20 "

- 2) in Orten über 4000—10,000 Seelen 30 fl.
 3) " " über 10,000 Seelen 40 "
- b) zu einer Schenk- und Speisewirtschaft (Restauration):
- α. Persönliche:
- 1) in Orten bis mit 4000 Seelen 30 "
 2) " " über 4000—10,000 Seelen 50 "
 3) " " über 10,000 Seelen 100 "
- β. Reale:
- 1) in Orten bis mit 4000 Seelen 100 "
 2) " " über 4000—10,000 Seelen 150 "
 3) " " über 10,000 Seelen 200 "
- c) zu einer Gastwirtschaft:
- α. Persönliche:
- 1) in Orten bis mit 4000 Seelen 50 "
 2) " " über 4000—10,000 Seelen 100 "
 3) " " über 10,000 Seelen 150 "
- β. Reale:
- 1) in Orten bis mit 4000 Seelen 200 "
 2) " " über 4000—10,000 Seelen 300 "
 3) " " über 10,000 Seelen 500 "
- d) zu einer Wirtschaft, welche nicht auf Lebenszeit bewilligt wird:
- 1) auf die Dauer bis mit 5 Jahren $\frac{1}{3}$
 2) " " " über 5 bis mit 10 Jahren $\frac{1}{4}$
 3) " " " " 10 bis mit 20 Jahren $\frac{1}{2}$
 4) " " " " über 20 Jahren $\frac{3}{4}$
- } der unter a., b., c. bestimmten
Taren.
- e) zur Verlegung einer Wirtschaft 3 fl. bis zur Hälfte der für die Bewilligung zu ihrer Errichtung anzusetzenden Tare.
- 32) Für die Zulassung von Feuerversicherungsgesellschaften:
- a) zur Uebernahme von Fahrnißversicherungen 30 fl.
 b) zur Versicherung des bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäudesünstels 20 "
- 33) Für die Bewilligung zur Uebernahme von Agenturen 5—50 "
 34) Für die Ertheilung irgend einer andern Gewerbskonzession 5—50 "
 35) Für die Erlaubniß zur Annahme eines andern Familiennamens 5—10 "
 36) Für Dispensation vom gesetzlichen Alter zum Heirathen:
- a) beim männlichen Geschlecht, wenn das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:
- 1) nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr 5 "
 2) " " 23. " 10 "
 3) " " 22. " 20 "
 4) " " 21. " 30 "

- 5) nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr 50 fl.
 6) bei einem Lebensalter unter 20 Jahren 100 "
- b) beim weiblichen Geschlecht, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:
- 1) nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre 5 "
 2) " " 16. " 15 "
 3) bei einem Lebensalter unter 16 Jahren 20—50 "
- 37) Für Dispensation vom Verbot des Heirathens unter Verwandten 5—25 "
 38) Für Dispensation von der vorgeschriebenen Trauerzeit, für jeden an letzterer fehlenden Monat, die überzähligen Tage für einen vollen Monat gerechnet 5 "
 39) Für Dispensation vom zweiten Eheaufgebot 15 "
 40) Für die Gestattung der Trauung außerhalb des Wohnsitzes 10 "
 41) Für die Erlaubniß zur Trauung in Privathäusern 5—15 "
 42) Für die Staatsgenehmigung einer im Ausland geschlossenen Ehe 5—20 "
 43) Für die Bestätigung von Vermögensübergaben und Verpfändungsverträgen 1 "
 44) Für die Erlaubniß zur Vermögensübergabe vor zurückgelegtem 63. Lebensjahre für jedes fehlende Jahr 2 "
- Dabei werden 6 Monate oder weniger nicht, über 6 Monate aber für ein volles Jahr gerechnet.
- 45) Für Gestattung:
- a. der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts 25—100 "
 b. der Abtretung einzelner kleiner Parzellen von einem solchen 5—15 "
- 46) Für Gestattung der Beerdigung in einer Kirche oder Kapelle 50 "
 47) Für Ertheilung eines Leichenpasses 10 "

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39.

Die Regierung ist ermächtigt, die Sporteln und Taxen bis zum Betrage von 30 fr. in Form eines Stempels zu erheben (§§. 3 und 6).

§. 40.

Gegen die Erkennung von Stempelbußen und den Ansat von Sporteln und Taxen steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung nur an die zunächst vorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu. Gegen derartige Bestimmungen der Ministerien, der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofs ist nur eine Gegenvorstellung zulässig.

Die Behörden sind verpflichtet, ihre Sportel- und Taxansätze so wie die von ihnen erkannten Stempelbußen auf den Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst zu berichtigen.

Ferner haben die Oberbehörden die Ansätze der untern Behörden, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amtswegen zu berichtigen, und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt Nr. XXI.) eingetreten ist.

§. 41.

Außer den Stempeln, Sporteln und Taxen werden in Verwaltungs- und Polizeisachen nur noch die Gebühren der Hilfspersonen der Behörden, der Zeugen, der Urkundspersonen, der Sachverständigen, der Geistlichen, ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten, Prüfungskosten, Rechnungsabhörgebühren und überhaupt die in einem gegebenen Falle veranlaßten baaren Auslagen entweder in den sich ergebenden wirklichen oder in durch Verordnungen bestimmten Aversalbeträgen erhoben.

§. 42.

Auf Gesandtschaften und Konsulate, auf den Lehnhof, so wie auf die Gebühren der Gemeindebeamten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 43.

Alle früheren Bestimmungen über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen treten mit dem Vollzug dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

§. 44.

Der Tag, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Vollzug tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Unsere Civilministerien sind, jedes so weit es seinen Geschäftskreis berührt, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
S. u. n. g. g. a. r. i.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 29. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Major Hasenstab im (ersten) Leibgrenadier-Regiment, vorbehaltlich seiner Wiederverwendung, zeitweise in Ruhestand zu versetzen;

unter dem 5. Juli d. J.

dem Lieutenant Friedrich Kauffmann im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen, und

unter dem gleichen Tage

den dem zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, aggregirten Lieutenant von Glaubitz in den etatmäßigen Stand seiner Charge einrücken zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den im auswärtigen Dienste verwendeten charakterisirten Legationssekretär von Althaus als wirklichen Legationssekretär anzustellen;

unter dem 5. Juli d. J.

den Großherzogl. Hofapellmeister Strauß, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, unter dem Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten vom 1. August d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 11. Juli d. J.

den Hauptamtskontroleur Krauß in Lahr zum Hauptamtsverwalter bei dem Hauptzollamt bei Schusterinsel zu befördern;

den Kameralpraktikanten Julius Beutler von Freiburg zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Lahr,

den Baupraktikanten Karl Dornfeld von Gerlachsheim zum Bezirksbauinspektor in Baden,

den Baupraktikanten Ludwig Diemer von Heidelberg zum Bezirksbauinspektor in Donaueschingen zu ernennen;

unter dem 20. Juli d. J.

den Bezirksförster Hofmann in Zell a. H. auf die erledigte Bezirksforsterei Huchenfeld mit dem Wohnsitz in Pforzheim und

den Bezirksförster Mathes in Petersthal auf die erledigte Bezirksforsterei Langensteinbach zu versetzen;

die Bezirksforsterei Petersthal dem Forstpraktikanten Emil Viehler von Herbolzheim,
die Bezirksforsterei Kandern dem Forstpraktikanten Otto Maier von Karlsruhe und
die Bezirksforsterei Zell a. H. dem Forstpraktikanten Eduard Mayerhöffer von Karlsruhe,
unter Ernennung derselben zu landesherrlichen Bezirksförstern, zu übertragen.

Berichtigungen.

Im Sportelgesetz vom 11. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., ist zu lesen:

Seite 378, §. 21, Absatz 2, „der vierzehntägigen Frist“ (statt achttägigen).

„ 382, §. 37, Ziffer 4, „§. 30“ (statt §. 31).

„ 394, §. 96, „Für das Erkenntniß“, welches . . . (statt Ergebnis).

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. August 1864.

Inhalt.

Gesetz, die Uebernahme der den vormals reichsunmittelbaren Grundherren zu leistenden Vergütungen auf die Amortisationskasse betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das dritte Quartal 1. J. betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ertheilung der Apothekerlicenz an August Haber von Mannheim betreffend. Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. Die Gründung einer Gewerbebank in Emmendingen betreffend. Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Philipp Schick von Neckarbischofsheim betreffend. Die Gründung eines Lehrgeldersfonds für den Amtsbezirk Schopfheim betreffend. Die Generalagentur für die Versicherungsgesellschaft North British and Mercantile Insurance-Compagny zu London und Edinburgh betreffend. Die Vergebung der Stipendien betreffend. Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Otto Widmann von Karlsruhe betreffend. Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Handels: Die Ausbildung der Beamten der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die diesjährige Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend. Die Serienziehung für die 28. Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend. Die Staatsprüfung der Kammerkandidaten betreffend.

Verichtigung.

Gesetz,

die Uebernahme der den vormals reichsunmittelbaren Grundherren zu leistenden Vergütungen auf die Amortisationskasse betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Vergütungen, welche den vormals reichsunmittelbaren Grundherren zur Ausgleichung der ihnen entzogenen sogenannten deklarationsmäßigen Rechte bezüglich der Gemeindebesteuerung geleistet werden, sind auf die Amortisationskasse zu übernehmen.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1864.

Friedrich.

A. Lamen Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

**Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs.**

Diensta n c h r i c t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 29. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem praktischen Arzt Dr. Rues in Baden den Charakter „Hofrath“ zu verleihen;
den Dr. Karl Laubert aus Quedlinburg, ersten wissenschaftlichen Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Danzig, zum Professor an der höheren Bürgerschule in Mannheim zu ernennen;

das zweite Diakonat in Lörrach und die damit verbundene Lehrstelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule daselbst dem Diakonatsverweser Hermann Hänert in Lörrach zu übertragen;

den Revidenten Karl Teubner zum Revisor bei dem Handelsministerium zu ernennen;

unter dem 1. August d. J.

für die Einführung der neuen Organisation der inneren Verwaltung die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Wolfach dem Amtmann Schupp in Neckarbischofsheim zu übertragen;

den praktischen Arzt Dr. Adolf Hegar in Darmstadt zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg und zum Direktor der Entbindungsanstalt daselbst, so wie zum Kreisoberhebarzt und Hebammenlehrer zu ernennen;

die Bezirksarztstelle in Achern dem Bezirksarzt Göck in Hornberg zu übertragen;

unter dem 2. August d. J.

die Amtsvorstände, Amtmänner Richard in Engen, Frech in Rorb, von Stösser in Neßkirch und Winnefeld in Ueberlingen, zu Oberamtsmännern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Selbach, Dekanats Gernsbach, den Pfarrverweser Michael Wenz in Osterburken gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 5. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. April d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerbern den Pfarrverweser Karl Hummel in Herdwangen auf die katholische Pfarrei in Dwingen gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 14. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Obergrombach, Dekanats Bruchsal, dem Pfarrer Adam Hahn von Unterbalbach und Pfarrverweser in Hecksfeld verliehen und ist derselbe am 12. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Lienheim, Dekanats Klettgau, dem bisherigen Pfarrverweser in Merzhausen Anton Grimm verliehen und ist derselbe am 21. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das dritte Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das dritte Quartal d. J. ernannt:

für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsath Ruth in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsath Ahles daselbst;

für den Mittelhheinkreis:

Hofgerichtsath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsath Amann daselbst;

für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsath Weber in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsath Wielandt daselbst;

für den Seckreis:

Hofgerichtsath Fineisen in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsath Meyr daselbst.

Karlsruhe, den 1. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an August Huber von Mannheim betreffend.

Dem August Huber von Mannheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 6. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuergefähr von Fahrnissen und von den bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäuden und Gebäudetheilen ertheilt worden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Gründung einer Gewerbebank in Emmendingen betreffend.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 614, der von den ehemaligen Zünften der Seiler, Hafner, Weber, Nagler, Gerber und Schneider des Amtsbezirks Emmendingen aus ihrem Reinvermögen im Betrag von 3811 fl. 27 fr. gegründeten Stiftung einer Gewerbebank für den Amtsbezirk Emmendingen die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 13. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Philipp Schick von Neckarbischofsheim betreffend.

Dem Philipp Schick von Neckarbischofsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Gründung eines Lehrgelderfonds für den Amtsbezirk Schopfheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 613, der von den ehemaligen Zünften des Amtsbezirks Schopfheim aus einem Theile ihres Reinvermögens gegründeten Stiftung eines Lehrgelderfonds für die Gemeinden des Amtsbezirks Schopfheim im Betrage von 16,227 fl. die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buißon.

Die Generalagentur für die Versicherungsgesellschaft Nord British and Mercantile Insurance-Compagny zu London und Edinburg betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fährnißversicherungen gegen Feuergefähr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1853 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von der North British and Mercantile-Versicherungsgesellschaft zum Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Ernst Arheidt in Karlsruhe als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 21. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buißon.

Die Vergebung der Stipendien betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 18. Dezember 1810, Regierungsblatt Nr. LIII., die Vergebung der Stipendien betreffend, wird, als den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechend und mit Bezug auf §. 3, Buchstabe c. der höchsten Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Otto Widmann von Karlsruhe betreffend.

Dem Otto Widmann von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Buiffon.

Die Ausbildung der Beamten der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut allerhöchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 625, gnädigst zu beschließen geruht:

1. daß der durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Juni 1843 eingeführte zweijährige Kursus zur Ausbildung der Post- und Eisenbahnbeamten an der polytechnischen Schule dahier und zwar der erste Kurs mit dem Schlusse des gegenwärtigen und der zweite Kurs mit dem Schlusse des nächstfolgenden Schuljahres aufzuheben sei;

2. daß, unter Aufhebung der durch die allerhöchsten Verordnungen vom 13. Februar 1834 und vom 2. Juni 1843 über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Staatsdienst im Postfache getroffenen Vorschriften, die wissenschaftliche Ausbildung der Kameral Kandidaten nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnungen vom 16. Mai 1838 und vom 12. Mai 1863 auch für Diejenigen, welche sich dem Staatsdienst im Fache der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung widmen wollen, vorgeschrieben werde, mit dem Zusätze zu §. 11 der letztgenannten allerhöchsten Verordnung, daß zu der hier vorgeschriebenen mündlichen Prüfung der Kameral Kandidaten auch die Kollegialmitglieder des Handelsministeriums und der Direktion der Verkehrsanstalten Zutritt haben sollen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliche Ministerien des Innern und des Handels.

A. Lamen.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die diesjährige Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Berg- und Hüttenkandidaten

Friedrich von Gagg von Meßkirch,

Hermann Honfell von Konstanz

unterm Heutigen unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Cröger.

Vdt. Glöck.

Die Serienziehung für die 28. Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Serienziehung für die 28. Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

| Serie-Nr. | enthaltend | Loos-Nr. | Serie-Nr. | enthaltend | Loos-Nr. |
|-----------|------------|----------|-----------|------------|------------|
| 1 | 1 | bis 100. | 559 | 55801 | bis 55900. |
| 11 | 1001 | — 1100. | 576 | 57501 | — 57600. |
| 31 | 3001 | — 3100. | 577 | 57601 | — 57700. |
| 40 | 3901 | — 4000. | 607 | 60601 | — 60700. |
| 57 | 5601 | — 5700. | 624 | 62301 | — 62400. |
| 81 | 8001 | — 8100. | 660 | 65901 | — 66000. |
| 87 | 8601 | — 8700. | 663 | 66201 | — 66300. |
| 92 | 9101 | — 9200. | 687 | 68601 | — 68700. |
| 121 | 12001 | — 12100. | 691 | 69001 | — 69100. |
| 144 | 14301 | — 14400. | 729 | 72801 | — 72900. |
| 182 | 18101 | — 18200. | 732 | 73101 | — 73200. |
| 216 | 21501 | — 21600. | 736 | 73501 | — 73600. |
| 234 | 23301 | — 23400. | 739 | 73801 | — 73900. |
| 258 | 25701 | — 25800. | 773 | 77201 | — 77300. |
| 260 | 25901 | — 26000. | 779 | 77801 | — 77900. |
| 267 | 26601 | — 26700. | 801 | 80001 | — 80100. |
| 278 | 27701 | — 27800. | 822 | 82101 | — 82200. |
| 284 | 28301 | — 28400. | 829 | 82801 | — 82900. |
| 323 | 32201 | — 32300. | 864 | 86301 | — 86400. |
| 335 | 33401 | — 33500. | 880 | 87901 | — 88000. |
| 348 | 34701 | — 34800. | 886 | 88501 | — 88600. |
| 361 | 36001 | — 36100. | 888 | 88701 | — 88800. |
| 386 | 38501 | — 38600. | 913 | 91201 | — 91300. |
| 469 | 46801 | — 46900. | 918 | 91701 | — 91800. |
| 497 | 49601 | — 49700. | 920 | 91901 | — 92000. |
| 502 | 50101 | — 50200. | 940 | 93901 | — 94000. |
| 508 | 50701 | — 50800. | 942 | 94101 | — 94200. |
| 514 | 51301 | — 51400. | 946 | 94501 | — 94600. |
| 518 | 51701 | — 51800. | 957 | 95601 | — 95700. |
| 526 | 52501 | — 52600. | 978 | 97701 | — 97800. |
| 528 | 52701 | — 52800. | 990 | 98901 | — 99000. |
| 535 | 53401 | — 53500. | | | |

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 2. August 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. v. Pr.

Eröfner.

Vdt. Glos.

Die Staatsprüfung der Kammeralkandidaten betreffend.

Für die Kammeralkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 17. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 gedachter Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen, und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glöck.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXVII. vom 13. Juli d. J., Seite 272, Zeile 8 von oben muß es heißen „präparaten“ statt „apparaten“.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 19. August 1864.

Inhalt.

Gesetz, die Einführung eines provisorischen Festungsreglements nebst Rayonregulativ für die Bundesfestung Rastatt betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Aufhebung der Centralstelle für die Landwirthschaft betreffend. Dienstinachrichten.

Befürungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Berichtigung von Druckfehlern, die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Versammlung der Centrakommission für die Rheinschiffahrt in Mannheim betreffend. Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Diensterledigung.

Todesfälle.

Berichtigung.

Gesetz,

die Einführung eines provisorischen Festungsreglements nebst Rayonregulativ für die Bundesfestung Rastatt betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 26. Juli 1860 zur provisorischen Einführung für die Bundesfestungen Rastatt und Ulm beschlossenen Festungsreglements nebst Baurayonregulativ, welche eine Abänderung der Landesgesetzgebung enthalten,

erlangen durch Verkündung von Seiten der Großherzoglichen Regierung Gesetzeskraft im Großherzogthum.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Juli 1864.

Friedrich.

Ludwig. A. Kamen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

**Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs.**

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Aufhebung der Centralstelle für die Landwirtschaft betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nachdem der landwirthschaftliche Verein die centrale Leitung seiner Angelegenheiten, welche bisher von der Centralstelle für die Landwirtschaft besorgt wurde, einem selbstständigen Vereinsorgan übertragen hat, haben Wir auf den Vortrag Unseres Handelsministeriums, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 21. Oktober 1852, die Organisation der Centralstelle für die Landwirtschaft betreffend, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Centralstelle für die Landwirtschaft ist aufgehoben.

§. 2.

Die dieser Stelle anvertraut gewesenen Geschäfte: die Förderung der Landwirtschaft des Großherzogthums im Allgemeinen, die Leitung und Beaufsichtigung der Ackerbauschulen, des landwirthschaftlichen Gartens in Karlsruhe und der Landesgestütsanstalt, ferner die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Privatunterrichtsanstalten hat das Handelsministerium künftig unmittelbar zu besorgen.

§. 3.

Unser Handelsministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 5. August d. J.

folgende Beförderungen in Höchstihrem Armeecorps eintreten zu lassen:

I. im Kriegsministerium:

den charakterisirten Major Schuberger, Adjutant des Kriegspräsidenten und stimmführendes Mitglied des Kriegsministeriums, in den etatmäßigen Stand seiner Charge einrücken zu lassen;

II. im Generalstab:

den Hauptmann Kraus zum Major zu befördern;

III. in der Infanterie:

die charakterisirten Majore: von Beust im ersten Füsilier-Bataillon, von Schilling im dritten Infanterie-Regiment, Müller im Jäger-Bataillon und von Stetten im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm in den etatmäßigen Stand ihrer Charge einrücken zu lassen;

die Hauptmänner: Biesele im fünften Infanterie-Regiment, Eisenlohr im zweiten Infanterie-Regiment König von Preußen, Stölzel, erster Adjutant beim Gouvernament der Bundesfestung Rastatt, zu Majoren zu befördern, letzteren unter Enthebung von seiner bisherigen Funktion und Versetzung zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment;

dem Hauptmann Glorier im zweiten Füsilier-Bataillon den Charakter als Major zu erteilen;

den Oberlieutenant von Stetten im (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Hauptmann,

den Lieutenant Wenz im (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Oberlieutenant und

die Portepesfähnriche Eugen Bundschuh und Theodor von Faber, ersteren im zweiten Füsilier-Bataillon und letzteren im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zu Lieutenanten zu befördern;

IV. in der Reiterei:

die Rittmeister: von Schäffer im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl und v. Türrheim im (ersten) Leibdragoner-Regiment zu Majoren,

den Oberlieutenant Kapferer, Adjutant beim Kommando der Reiterei, zum Rittmeister, den Lieutenant Stehberger im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl zum Oberlieutenant und

den Portepesfähnrich Philipp von Williez im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian zum Lieutenant im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl zu befördern;

V. in der Artillerie:

den charakterisirten Major von Rhon im Festungsartillerie-Bataillon und den charakterisirten Major von Fabert, Artilleriedirektor der Bundesfestung Rastatt, in den etatmäßigen Stand ihrer Charge einrücken zu lassen;

unter dem 6. August d. J.

dem Lieutenant Alphons von Glaubitz im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen, mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 13. August d. J.

gnädigst geruht,

den Regierungsrevisor Erhardt von Konstanz — unter Zurücknahme seiner durch höchste Entschließung vom 15. Juli d. J. ausgesprochenen Versetzung zu dem Bezirksamt Ueberlingen — zum Revisor bei dem künftigen Bezirksamte Freiburg zu ernennen.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Berichtigung von Druckfehlern, die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener betreffend.

In der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener, Regierungsblatt 1864, Nr. XXV., sind folgende Citate zu berichtigen:

In §. 3, Ziff. 1 muß es statt §. 12, lit. b. heißen:

§. 12, Ziff. 1, lit. b.

In §. 27 muß es

statt §. 7 heißen: §. 9.

„ §. 11, Ziff. 4 heißen: §. 15, Ziff. 4.

„ §. 5 heißen: §. 7.

Karlsruhe, den 14. Juli 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch dießseitige Entschliebung vom Heutigen ist der Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden in Basel die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuergefahr von Fahrnissen und vom fünften Theile der Versicherungssumme der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 6. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Versammlung der Centralkommission für die Rheinschiffahrt in Mannheim betreffend.

Die ordentliche Sitzung der Rheinschiffahrts-Centralkommission für 1864 findet in der Zeit vom 16. August bis 16. September 1864 in Mannheim statt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 16. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Alathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Der Direktion des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihr erfundenen vereinfachten Mechanismus zur Bewegung der Kniehebel an der amerikanischen Steinbrechmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt,

jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Maschinenkonstrukteur Melchior Nolden in Frankfurt a. M. wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung der unterm 11. Juli 1860 (Regierungsblatt Nr. XL.) patentirten Maschine zum Reinigen des Getreides auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häuser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Polytechniker Friedrich Wilhelm Wolf wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Regulirvorrichtung für Jonval'sche Vollturbinen mittelst federnder Rückschneideln auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. Pr.

Dieß.

Vdt. Häuser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Wasserbaumeister Pierre François Millot und der Wittwe Laplatte in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Konstruktion mittel- und rückschlächtiger Wasserräder mit innerem Einlauf auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt

der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Häußer.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Polsternägelfabrikanten Schwickert und Wachter in Pforzheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Nägelformmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. Pr.

Dieß.

Vdt. Häußer.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Hermann Grametbauer in Bissingen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Aufziehvorrichtung für Gewichtszuhren auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. Pr.

Dieß.

Vdt. Häußer.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Schlosser Max Schmidt in Säckingen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung des Schaltwerkes an Futterschneidmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung

nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 10. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. N. d. Pr.

Dieh.

Vdt. Häußer.

Dienstverledigung.

An dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim ist eine Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften mit einer Besoldung bis zu 900 fl. durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen. Erwünscht wäre zugleich die Qualifikation für den Turnunterricht. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vom Erscheinen des Ausschreibens im Regierungsblatt bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Am 21. März d. J. der pensionirte Obereinnehmer Fischer in Mannheim.
 " 30. Juni " " der katholische Pfarrer Karl Welten von Mainwangen.
 " 2. Juli " " der katholische Stadtpfarrer Dr. Johann Nepomuk Müller von Ueberlingen.
 " 27. " " " Generallieutenant vom Armeecorps, von Röder, in Lichtenthal.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. X., Seite 64, Zeile 5 von oben ist zu lesen: „Gleichauf“ statt Geichauf.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. August 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Verordnung. Die Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend. Dienstweisung für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Wahlen in den Ortsschulrath betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

Höchstihrem Geschäftsträger am Königlich Italienischen Hofe, Legationsrath Freiherrn von Schweizer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten Hermann Zimmer für das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Kommandeurkreuz des Belgischen Leopoldordens.

Dienstinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober l. J. an:

den Regierungsrath Maximilian Leers in Freiburg zum Kreisgerichtsrath bei dem künftigen Kreis- und Hofgericht Konstanz,

den Amtsrichter Anton Rüßwieder in Rork zum Kreisgerichtsassessor bei dem künftigen Kreis- und Hofgericht Offenburg,

den Regierungsssekretär Rudolf Mott in Karlsruhe zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors für den künftigen Kreis- und Hofgerichtsbezirk Karlsruhe zu ernennen;

den Referendar Ludwig Arnspurger von Karlsruhe zum Sekretär bei dem Justizministerium und

den Referendar Otto Kern von Karlsruhe zum Sekretär bei dem Oberhofgericht zu ernennen;

den Oberamtsrichter Johann Gaunter in Stühlingen,

den Oberamtsrichter August Steinwarz in Vorberg,

den Oberamtsrichter Franz Hägelin in Freiburg, und

den Amtsrichter Karl Thilo in Neckargemünd in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberamtsrichter Anton Sieb in Offenburg nach Meersburg,

den Oberamtsrichter Eduard Diez in Bruchsal nach Freiburg,

den Oberamtsrichter Johann Dietzsch in Radolpzhell nach Ueberlingen,

den Oberamtsrichter Runo von Wänker in Waldshut nach Oberkirch,

den Oberamtsrichter Wilhelm Haury in Wiesloch nach Waldshut,

den Amtsrichter Franz Wolfinger in Staufen nach Pfullendorf,

den Amtsrichter Johann Gänseblum in Neustadt nach Breisach,

den Amtsrichter Franz Staiger in Buchen nach Bruchsal,

den Amtsrichter Ferdinand von Zech in Offenburg nach Baden,

den Amtsrichter Joseph Himmelspach in Ettenheim nach Philippsburg,

den Amtsrichter Emil Gräff in Obergach nach Freiburg,

den Amtsrichter Eduard Schäg in Breisach nach Müllheim,

den Amtsrichter Karl Kärcher in Rastatt nach Konstanz,

den Amtsrichter Wilhelm Nied in Schwellingen nach Offenburg,

den Amtsrichter Viktor Himmel in Renzingen nach Achern,

den Amtsrichter Gustav von Stetten in Salem nach Neckargemünd,

den Amtsrichter Hermann Reich in Stockach nach Rastatt,

den Amtsrichter Gustav Mors in Philippsburg nach Breisach,

den Amtsrichter Heinrich Schmidt in Blumenfeld nach Donaueschingen,

den Amtsrichter Adrian Pfaff in Pfullendorf nach Messkirch,

den Amtsrichter Franz Junghanns in Messkirch nach Heidelberg,

den Amtsrichter Karl Friedrich Rauch in Adelsheim nach Mosbach,

sämmtlich in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

den Oberamtmann Oskar Saur in Wolsach zum Oberamtsrichter in Stockach,

den Garnisonsauditor Karl Baer in Rastatt zum Amtsrichter in Freiburg,

den Hofgerichtsssekretär Friedrich von Bechtold in Bruchsal zum Amtsrichter in Rastatt,

den Oberkirchenrathsssekretär Wilhelm Goldschmidt in Karlsruhe zum Amtsrichter in Durlach, und

folgende Referendare zu Amtsrichtern zu ernennen:

den Referendar Friedrich Elfner von Konstanz bei dem Amtsgericht Waldshut,
 den Referendar Franz Mallebrein von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Gernsbach,
 den Referendar Ludwig Eichrodt von Durlach bei dem Amtsgericht Bühl,
 den Referendar August Wintner von Mannheim bei dem Amtsgericht Stockach,
 den Referendar Ludwig Hördt von Rastatt bei dem Amtsgericht Wiesloch,
 den Referendar Georg Heres von Amorbach bei dem Amtsgericht Buchen,
 den Referendar August Rüttinger von Wiesloch bei dem Amtsgericht Mosbach,
 den Referendar Joseph Fritsch von St. Peter bei dem Amtsgericht Billingen,
 den Referendar Karl Martin von Heiligenberg bei dem Amtsgericht Waldshut,
 den Referendar Otto Haas von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Emmendingen,
 den Referendar Karl Noos von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Müllheim,
 den Referendar Hermann Heiß von Lahr bei dem Amtsgericht Adolphzell,
 den Referendar Innocenz Schmidt von Tauberbischofsheim bei dem Amtsgericht Baden,
 den Referendar Johann Dieß von Mannheim bei dem Amtsgericht Schwellingen,
 den Referendar Franz Beck von Kappel bei dem Amtsgericht Walldürn,
 den Referendar Ludwig Stein von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Rastatt,
 den Referendar Ludwig Kilgenstein von Ittersbach bei dem Amtsgericht Schopfheim,
 den Referendar Eugen Zepf von Hünfingen bei dem Amtsgericht Engen,
 den Referendar Karl Ulrich von Mannheim bei dem Amtsgericht daselbst,
 den Referendar Wilhelm Junghanns von Mosbach bei dem Amtsgericht Kenzingen,
 den Referendar Adolph Baumstark von Freiburg bei dem Amtsgericht Säckingen,
 den Referendar Karl Leiblein von Mosbach bei dem Amtsgericht Staufien,
 den Referendar Johann Richard von Mannheim bei dem Amtsgericht Ettlingen,
 den Referendar Karl Giselein von Donaueschingen bei dem Amtsgericht Kork,
 den Referendar Joseph Martin von Mähringen bei dem Amtsgericht Triberg,
 den Referendar Eduard Büchner von Philippsburg bei dem Amtsgericht Vorberg,
 den Referendar Karl Siegel von Bruchsal bei dem Amtsgericht Mannheim,
 den Referendar Eduard Erleben von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Ladenburg,
 den Referendar Ludwig von Braun von Weisweil bei dem Amtsgericht Sinsheim,
 den Referendar Emil Hornung von Schlatt bei dem Amtsgericht Neckarbischofsheim,
 den Referendar Heinrich Heß von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Lahr,
 den Referendar Wilhelm Völster von Buchen bei dem Amtsgericht Neustadt,
 den Referendar Karl von Teuffel von Mannheim bei dem Amtsgericht Karlsruhe,
 den Referendar Heinrich Süpfle von Konstanz bei dem Amtsgericht Heidelberg,
 den Referendar Ludwig Schember von Adelsheim bei dem Amtsgericht Pforzheim,
 den Referendar Johann Sengler von Marburg bei dem Amtsgericht Ettenheim,
 den Referendar Anton Schönle von Thengen-Hinterburg bei dem Amtsgericht Bonndorf,
 den Referendar Emil Fieser von Sinsheim bei dem Amtsgericht Offenburg,
 den Referendar Johann Hauser von Heidelberg bei dem Amtsgericht Eberbach,
 den Referendar Wilhelm Bärenklau von Mannheim bei dem Amtsgericht Adelsheim,

den Referendar August Mayer von Mannheim bei dem Amtsgericht Karlsruhe, und
 den Referendar Theodor Roth von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Offenburg;
 den Hofgerichtsssekretär, Kanzleirath Dr. Karl Löw in Mannheim,
 den Hofgerichtsssekretär, Kanzleirath Maximilian Diez in Freiburg,
 den Hofgerichtsssekretär Anton Schachleiter in Bruchsal, und
 den Hofgerichtsssekretär Franz Blayle in Freiburg in den Ruhestand,
 den im Sekretariat des Hofgerichts zu Konstanz verwendeten Amtsrichter Karl Baumgartner
 als Sekretär zu dem Kreisgericht Mosbach,

den Hofgerichtsssekretär Joseph Schrempp in Freiburg zu dem Kreis- und Hofgericht
 Offenburg
 zu versetzen;

endlich zu Sekretären

den Referendar Karl Mann von Freiburg bei dem Kreisgericht Billingen,
 den Referendar Albert Hofmann von Lahr bei dem Kreisgericht Waldshut,
 den Referendar Max Heinsheimer von Bretten bei dem Kreis- und Hofgericht Freiburg,
 den Referendar Anton Schloß von Mannheim bei dem Kreis- und Hofgericht Karlsruhe,
 den Referendar Berthold Traub von Mannheim bei dem Kreis- und Hofgericht Mannheim,
 den Referendar Karl Edmund Blum von Säckingen bei dem Kreisgericht Lörrach,
 den Referendar Heinrich Nau von Kenzingen bei dem Kreisgericht Baden,
 den Referendar Ludwig Mann von Heidelberg bei dem Kreisgericht Heidelberg
 zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus
 Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. auf die Höchstherrn Patronate unterliegende
 katholische Pfarrei Gautenbach, Dekanats Ottersweier, den Pfarrer Johann Müßle von Waibstadt
 gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 26. Juli d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Altheim, Dekanats Wallbüren, dem bis-
 herigen Pfarrverweser in Malsch, Vincenz Dahl, verliehen und ist derselbe am 7. Juli d. J.
 kirchlich eingesetzt worden.

Der evangelische Oberkirchenrath hat unterm 5. August d. J. der von der Grund- und
 Patronatsherrschaft Müdt von Gollenberg-Eberstadt erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Gustav
 Meier zu Mengen auf die evangelische Pfarrei Eberstadt, Dekanats Adelsheim, die kirchenobrig-
 keitliche Genehmigung erteilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

§. 1.

Die Leichenschauer haben von jedem Todesfalle, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich, und zwar — wenn sich der Tod zur Nachtzeit ereignete — spätestens um 7 Uhr des folgenden Morgens der Rechtspolizeibehörde (§. 4) schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Auch die Todesfälle sind von ihnen anzuzeigen, die durch Verbrechen oder Selbstmord oder durch zufällige Ursachen herbeigeführt wurden.

§. 3.

Die Anzeige muß nach dem beigefügten Muster enthalten:

1. den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe des Verstorbenen;
2. die Angabe, ob er ledig oder verheirathet war;
3. Jahr, Monat und Tag, so wie die Stunde seines Ablebens.

§. 4.

Die Anzeige geschieht an den Notar, wenn ein solcher im Orte gegenwärtig ist, andernfalls an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Gleichzeitig ist auch dem Gerichtsnotar von dem Todesfall Nachricht zu geben. Die Mittheilungen an diesen geschehen, wenn derselbe nicht am nämlichen Orte wohnt, durch die Post; sie sind auf der Aufschrift als Sterbefallsanzeige zu bezeichnen und mit der Namensunterschrift des Leichenschauers zu versehen.

§. 5.

Für die Anzeige jedes einzelnen Sterbefalls beziehen die Leichenschauer, ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausfertigungen, eine Gebühr von 6 fr.

Die erforderlichen Impressen haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 6.

Leichenschauer, welche eine solche Anzeige unterlassen oder verzögern, sind von dem Amtsgerichte zu Geldstrafen von 1—5 Gulden zu verurtheilen.

§. 7.

Jedem Leichenschauer ist ein Abdruck vorstehender §§. 1—6 und des Formulars zuzustellen.

§. 8.

Sterbfälle von Militärpersonen im Dienste und deren Angehörigen werden durch die Militärbehörde eröffnet.

§. 9.

Die bürgerlichen Standesbeamten sind verpflichtet, am Schlusse jeden Vierteljahrs dem Notar ein Verzeichniß aller Sterbfälle mitzutheilen, welche im Verlaufe des Vierteljahrs:

- a. in der Pfarrgemeinde vorgekommen sind,
- b. Angehörige der Gemeinde im Auslande betroffen haben, sofern sie davon Kenntniß erhalten haben.

§. 10.

Dieses Verzeichniß (§. 9) muß enthalten:

1. die Ordnungszahl des Totenbuchs,
2. den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter des Verstorbenen,
3. Monat und Tag des Todes.

Die dazu zu verwendenden Impressen werden aus Mitteln der Amtskasse angeschafft.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an treten außer Kraft die Verordnungen vom 12. Mai 1843, die behufs der Siegelanlegung zu erstattenden Sterbfallanzeigen betreffend — Regierungsblatt Nr. XIV. — und vom 8. März 1854, Nr. 2520, die Form und Benützung der pfarramtlichen Vierteljahrsverzeichnisse der Sterbfälle betreffend.

Karlsruhe, den 6. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Sterbfallsanzeige.

| Des Gestorbenen | | | | | Des Ablebens | | | |
|---------------------------------|--------|------------------------|---|----------|--------------|--------|------|---------|
| Vor- und Geschlechts-
Namen. | Alter. | Stand oder
Gewerbe. | Familien-Stand
(ledig oder
verheirathet). | Wohnort. | Jahr. | Monat. | Tag. | Stunde. |
| | | | | | | | | |

. den . . . ten 18 . .

Gebühr 6 Kreuzer.

Der verpflichtete Leichenschauer:

Dienstweisung

abgeändert d. 19. 12. 29
Ank. 10. 8. 34.

für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten.

In der Absicht, den Vormündern die Führung ihres Amtes möglichst zu erleichtern, hat man für nothwendig erkannt, die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten in eine Dienstweisung zusammenzufassen, welche man hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt macht.

I. Pflichten des Vormunds überhaupt.

§. 1.

Der Vormund ist verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegebefohlenen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten.

§. 2.

Die Pflichten des überlebenden Elternteils als Vormund beginnen vom Tode des andern an, die der übrigen gesetzlichen und der elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, diejenigen anderer Vormünder vom Tage der Ernennung an (RGS. 418, 451, §. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Regierungsblatt Nr. XXI., Seite 197 folg.).

II. Pflichten in Ansehung der Person des Pflegebefohlenen.

§. 3.

In Ansehung der Person des Pflegebefohlenen hat der Vormund im Wesentlichen folgende Pflichten:

- a. für die dem Stande und dem Vermögen des Pflegebefohlenen angemessene Erziehung, also insbesondere dafür zu sorgen, daß sein Mündel in der Religion, so wie in den für seinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenständen hinreichend unterrichtet werde;
- b. die Wahl dieses Berufes so zu leiten, daß er in reiferen Jahren sich ernähren und sein Fortkommen begründen kann;
- c. bei dem Amtsgericht die geeigneten Maßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Aufführung des Mündels unzufrieden zu sein (RGS. 468).

III. Pflichten in Ansehung der Vermögensverwaltung.

1. Antrag auf Ernennung des Gegenvormunds.

§. 4.

Wo das vormundschaftliche Amt dem überlebenden Elternteile oder einer anderen durch das Gesetz oder einer durch elterliche Verordnung berufenen Person zufällt, da hat dieser Vormund, ehe er seine Verrichtungen antritt, bei dem Amtsgerichte die Ernennung des Gegenvormunds zu beantragen (RGS. 421).

2. Ermittlung und Feststellung des Vermögens.

§. 5.

Der Vormund ist verpflichtet, den Bestand und die Lage des Vermögens seines Mündels auszumitteln, und zu diesem Ende:

- a. binnen den ersten zehn Tagen nach dem Antritt der Vormundschaft auf Abnahme der Siegel und Fertigung des Vermögensverzeichnisses anzutragen (R.S. 451);
- b. seine Forderungen an den Pölegbefohlenen bei Vermeidung des Verlustes derselben in dem Vermögensverzeichnis genau anzugeben (R.S. 451);
- c. die Fahrnisse, so weit er nicht durch das Amtsgericht zu deren Aufbewahrung ermächtigt wird, binnen Monatsfrist nach erfolgter Aufnahme des Vermögens mit Beiwirkung des Gegenvormundes öffentlich versteigern zu lassen (R.S. 452);
- d. wenn er die Vormundschaft von einem abgetretenen Vormund übernimmt, unverzüglich auf Rechnungsstellung und Uebergabe des Pölegschafts Vermögens zu dringen (R.S. 451, 469).

3. Verwaltung des Vermögens.

§. 6.

In Hinsicht der Vermögensverwaltung hat der Vormund:

- a. von dem Amtsgericht bestimmen zu lassen, wie hoch sich die jährlichen Ausgaben für den Mündel und die Kosten der Verwaltung seines Vermögens belaufen dürfen, und wie viel als Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe nutzbar anzulegen ist (R.S. 454, 455);
- b. ist die Anlegung des Ueberschusses binnen sechs Monaten nicht geschehen, so hat der Vormund nach Ablauf dieser Frist den Ueberschuß selbst zu verzinsen (R.S. 455);
- c. Güter und Gebäude des Pölegbefohlenen können von dem Vormund niemals länger als auf neun Jahre vermietet oder verpachtet werden (R.S. 1429, 1718). In der Regel muß die Vermietung oder Verpachtung in öffentlicher Versteigerung geschehen. Ausnahmen finden nur bei Vermietungen, welche auf vierteljährige oder kürzere Kündigung geschehen, und bei Verpachtung unbeträchtlicher Güterstücke statt (Verordnung vom 6. März 1835, Regierungsblatt Nr. XIV., S. 80).

§. 7.

Die Kapitalien des Mündels hat der Vormund

1. zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden, oder
2. gegen gerichtliche Pfandverschreibung mit doppeltem Unterpfande verzinslich auszuleihen, oder
3. — wenn es an Gelegenheit zu den unter 1 und 2 bezeichneten Anlagen fehlt — in Großherzoglich Badischen Staatsschuldsscheinen (Rentenscheinen und Partialobligationen) oder verzinslich bei Waisen- und Sparkassen anzulegen, wenn diese von der betreffenden Gemeinde gewährleistet sind.

Der Vormund ist verpflichtet, die Staatsschuldsscheine auf den Namen des Mündels einschreiben zu lassen (Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom

2. Januar 1863 — Centralverordnungsblatt Nr. 1). Der Aufsichtsbehörde bleibt überlassen, ihre Genehmigung zur Aufhebung der Einschreibung vorzubehalten.

Fallen dem Mündel durch Erbschaft oder Schenkung auf Inhaber gestellte Werthpapiere an, so hat der Vormund mit dem Waisenrichter zu berathen, ob diese Vermögenstheile in eine den obigen Vorschriften entsprechende Anlage umzuwandeln oder in der bisherigen Beschaffenheit zu erhalten sind.

§. 8.

Die Zinsen und sonstigen Einkünfte des Mündels hat der Vormund alle Jahre pünktlich beizutreiben und sich darüber bei der Rechnungsstellung auszuweisen, widrigenfalls ihm Verzugszinsen aufgerechnet und Ausstände, die verloren gehen, zur Last geschrieben werden können.

Hat der Mündel Erbgleichstellungsgelder, Rauffschillinge und dergleichen zu fordern, so sind dieselben alsbald durch Eintrag in das Unterpfandsbuch sicher zu stellen (RMS. 2103, 2106, 2108, 2109).

Nicht weniger ist jeder Erwerb von Immobilien (unbeweglichem Vermögen) oder von Nutznießungsrechten an solchen (RMS. 2118) alsbald in das betreffende Grundbuch eintragen zu lassen (RMS. 1583 a. Zweites Einführungsbedikt §. 25).

§. 9.

Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vormund ein fortlaufendes Tagebuch zu führen und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen (RMS. 471).

4 Verfügung über das Vermögen.

§. 10.

Der Vormund ist verpflichtet, die Ermächtigung des Amtsgerichtes (§. 2, Ziff. 2 des angeführten Gesetzes vom 28. Mai 1864) einzuholen, um für den Pflēgbefohlenen:

- a. Darlehen aufzunehmen, Liegenschaften zu veräußern oder zu verpfänden (RMS. 457);
- b. Erbschaften, wozu auch Erbvermächtnisse und Erbtheilvermächtnisse zu rechnen sind, anzunehmen oder auszuschlagen (RMS. 461);
- c. Schenkungen anzunehmen (RMS. 463);
- d. Klagen auf liegenschaftliche Rechte zu erheben und fremdem Ansprüche auf solche Rechte nachzugeben (RMS. 464);
- e. Theilungsklagen anzustellen (RMS. 465);
- f. Vergleiche abzuschließen (RMS. 467);
- g. die eheliche Nutznießung in Wiederverheirathungsfällen in eine Rente umzuwandeln (RMS. 745 a.).

Er kann, wenn er mit dem Beschlusse des Amtsgerichtes nicht einverstanden ist, binnen 8 Tagen verlangen, daß der Oberstaatsanwalt um seine Meinung befragt werde (§ 14 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864).

5. Gerichtliche Vertretung der Pflegebefohlenen.

§. 11.

In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Vormund den Pflegebefohlenen zu vertreten (RSt. 450).

6. Berathung mit dem Waisenrichter.

§. 12.

Der Vormund hat, wo zu einer Handlung die amtsgerichtliche Ermächtigung nothwendig ist (§. 10), zunächst an den Waisenrichter sich zu wenden und gemeinschaftlich mit diesem die Ermächtigung nachzusuchen.

Er ist verpflichtet, das Gutachten des Waisenrichters auch über andere wichtige Fragen seiner Amtsführung, wie namentlich darüber einzuholen, ob bedeutende Bauten vorgenommen, außerordentliche Ausgaben bestritten, Liegenschaften erworben, andere als die in §. 10 bezeichneten Klagen erhoben werden sollen.

IV. Sicherung des Vermögens des Pflegebefohlenen.

§. 13.

Dem Vormund ist nicht gestattet:

- a. Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflegebefohlenen an sich zu kaufen (RSt. 450, 1596);
- b. ohne Ermächtigung des Amtsgerichts Güter desselben in Pachtung zu nehmen (RSt. 450);
- c. sich Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflegebefohlenen zustehen (RSt. 450);

§. 14.

Zur Sicherstellung des Rechts des Pflegebefohlenen ist demselben ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Vormunds eingeräumt und Letzterer verpflichtet, solches in das Unterpfandsbuch auf sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu lassen (RSt. 2121, 2136, 2140—2143).

V. Rechnungsstellung.

§. 15.

Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle 1—5 Jahre und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegebefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungiltig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert und dieses Alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist (RSt. 472, 2045, §. 22 des angeführten Gesetzes vom 26. Mai 1864).

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Dienstweisung tritt mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an verliert die Vormünderinstruktion vom 16. März 1838 und beziehungsweise vom 21. Januar 1862 die Geltung.

Karlsruhe, den 6. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Büstenfeld.

Verordnung.

Die Wahlen in den Ortsschulrath betreffend.

Zum Vollzug des §. 2 lit. d. und §. 3 lit. d. des Gesetzes vom 29. Juli d. J. (Reg.-Blatt Nr. XXXIII.), die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, wird verordnet, wie folgt:

Fertigung der Wahllisten.

§. 1.

In jeder Gemeinde, welche eine oder mehrere Volksschulen hat, werden zur Neuwahl der in §. 2 lit. d. und §. 3 lit. d. des Gesetzes vom 29. Juli l. J. bezeichneten Mitglieder des Ortsschulraths vom Gemeinderath zwei Listen aufgestellt und vor jeder wiederkehrenden Wahl berichtigt, von welchen

die eine alle Wahlberechtigten, das sind alle verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde —

die andere alle Wählbaren, das sind alle mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohner der betreffenden Konfession — zu umfassen hat.

Von diesen Listen sind nur allein diejenigen gemäß §. 17 des Strafgesetzes auszuschließen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, und welchen die Folgen dieser Verurtheilung nicht nachgelassen worden sind.

Auflegung der Wahllisten.

§. 2.

Diese Listen werden sofort in dem Gemeindehaus öffentlich aufgelegt und dieß in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung, sowie im Amtsverkündungsblatt mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Listen binnen acht Tagen bei dem Gemeinderath angebracht werden müssen. Der Gemeinderath hat alsbald die erhobenen Einsprachen zu prüfen und darnach die Listen zu berichtigen oder die Einsprachen zurückzuweisen.

Einsprachen, welche nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist vorgebracht werden, haben für die in Frage liegende Wahl keinerlei Wirkung. Daß Gleiche gilt, wenn eine vom Gemeinderath zurückgewiesene Einsprache im Beschwerdeweg vom Bezirksamt, welches endgiltig darüber zu entscheiden hat, für begründet erklärt worden, die Wahl selbst aber inzwischen vor sich gegangen ist.

Ladung zur Wahl.

§. 3.

Sind die Listen hiernach vollzugsbereit aufgestellt, so erläßt der Gemeinderath in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung, sowie in dem Amtsverkündungsblatt eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl.

§. 4.

Diese Einladung soll enthalten:

- 1) den Anlaß der Wahl;
- 2) die Angabe der Erfordernisse der Wahlberechtigung und
- 3) der Wählbarkeit;
- 4) die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind;
- 5) die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;
- 6) die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung der Wahlberechtigten zu geschehen hat. Ist die Anzahl der Wahlberechtigten zu groß, um die Wahl auf Einmal vornehmen zu können, so werden dieselben in schicklichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Distrikten) auf besondere Wahltermine eingeladen.

Diese Wahltermine müssen ohne weitere Unterbrechung als die, welche die natürliche Tageseinteilung nothwendig macht, auf einander folgen.

§. 5.

Die Wahl selbst soll nicht früher als vier Tage nach der erfolgten Verkündung der Einladung beginnen.

Art der Wahl.

§. 6.

Sie geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, das ist durch Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten mit den Namen Derjenigen, welche sie in Vorschlag bringen, ausfüllen und verschließen. Der Wahlzettel wird nirgends mit dem Namen des Abstimmenden versehen.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§. 7.

Die Wahl leitet eine Wahlkommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathschreiber als Protokollführer, dem ältesten und jüngsten Mitglied des Gemeinderaths als Urunds-Personen besteht.

Die Wahlkommission bleibt während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer versammelt und hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände zu entscheiden.

Die Wahlberechtigten empfangen die Stimmzettel am Tage der Wahl im Wahllokale, woselbst die Einrichtung zu treffen ist, daß die Wählenden die Stimmzettel dort ausfüllen und verschließen können.

Auch müssen die Wahllisten während der ganzen Dauer der Wahlhandlung öffentlich aufgelegt bleiben.

§. 8.

Jeder Wahlberechtigte muß persönlich seinen Wahlzettel verschlossen der Kommission übergeben und trägt seinen Namen unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein oder läßt ihn durch den Protokollführer eintragen.

§. 9.

Die Wahlzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem dazu passenden Gefäß gesammelt.

§. 10.

Kann wegen der zu großen Anzahl der Wahlberechtigten die Wahlhandlung nicht ohne Unterbrechung vollzogen werden, so ist jede einzelne Sitzung der Wahlkommission im Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Wahlzettel aber sind einstweilen in einem mit dem Gemeindefiegel und dem Privatfiegel einer Urkundsperson verwahrten Verschuß aufzubehalten.

§. 11.

Ist der Wahltermin ganz umlaufen, so wird von dem Bürgermeister ein Wahlzettel nach dem andern aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, dessen Inhalt vorgelesen und den beiden Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, von welchen jede eine besondere Stimmenaufzeichnung zu führen hat.

Diese Stimmenaufzeichnungen geschehen dadurch, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in ein Verzeichniß eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2, u. s. w. gesetzt wird.

Ein Formular dieser Stimmenaufzeichnung enthält die Anlage I.

§. 12.

So weit eine einzelne Abstimmung zweifelhaft oder ungesetzlich ist, wird sie als ungiltig übergangen.

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf dem Wahlzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

§. 13.

Nach beendigter Abstimmung werden die beiden Stimmenaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebnis ermittelt.

Stimmen die Aufzeichnungen nicht miteinander überein, so ist die Differenz durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

§. 14.

Diesjenigen, welche nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Ortschaftsraths gewählt.

Bei Stimmengleichheit der mit den wenigsten Stimmen Gewählten entscheidet das Loos.

Verfahren nach der Wahl.

§. 15.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der von der Wahlkommission als zweifelhaft oder ungesetzlich übergangenen, die dem Protokoll beigeheftet werden. Das Protokoll ist zu verlesen und von der ganzen Wahlkommission zu unterschreiben.

Verkündung des Wahlergebnisses.

§. 16.

Die Wahllisten sind sodann dem Bezirksamt zu übersenden.

Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl, sowie Ablehnungsgesuche sind binnen acht Tagen nach derselben bei dem Bezirksamt anzubringen, welches endgiltig darüber entscheidet.

Sind keine Einsprachen oder Beschwerden und keine Ablehnungsgesuche vorgebracht worden oder sind dieselben erledigt, so wird das Ergebnis der Wahl den Gewählten, sowie dem Kreisschulrath eröffnet und in dem Amtsverkündungsblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ablehnung der Wahl.

§. 17.

Als genügende Entschuldigungsgründe zur Ablehnung der Wahl werden namentlich angesehen:

- 1) zurückgelegtes sechzigstes Lebensjahr;
- 2) die Dienstführung als Mitglied des Ortsschulrathes während einer gesetzlichen Periode für die nächsten sechs Jahre.

§. 18.

Verweigert ein in den Ortsschulrath Gewählter die Annahme der Wahl und wird sein Entschuldigungsgrund vom Bezirksamt nach Anhörung des Ortsschulrathes oder, wo dieser noch nicht besteht, des Gemeinderathes für genügend erkannt, so findet sogleich eine neue Wahl statt.

Ernennung von Mitgliedern durch die Gemeindebehörde.

§. 19.

Nach Verkündung des Wahlergebnisses ordnet das Bezirksamt sofort die Wahl des von dem Gemeinderath und kleinen Ausschuss zu ernennenden Mitgliedes in den Ortsschulrath an.

Die Wahl hat in gemeinsamer Sitzung des Gemeinderathes und kleinen Ausschusses mit Durchzählung der Stimmen und nach Stimmenmehrheit zu geschehen und wird in der gleichen Weise wie die der andern Gewählten bekannt gemacht.

Verpflichtung der gewählten Mitglieder.

§. 20.

Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder erfolgt durch das Bezirksamt.

Wahl des Ortsschulraths für eine gemischte Schule.

§. 21.

Bei Wahlen in den Ortsschulrath für eine gemischte Schule ist die Liste der Wählbaren nach Konfessionen getrennt aufzustellen.

Die Wahl der betreffenden Zahl von je Zwei, Vier oder Sechs Mitgliedern beziehungsweise von Ein, Zwei oder Drei aus jeder Konfession, erfolgt durch sämtliche Wahlberechtigte in Einer Abstimmung.

Die Wahlberechtigten erhalten zu diesem Behuf Stimmzettel nach dem Formular II. und in der Einladung zu einer solchen Wahl ist ausdrücklich anzugeben, wie viel Mitglieder aus der einen und der andern Konfession zu wählen sind.

Die Stimmenaufzeichnungen haben getrennt nach den Konfessionen der zu Wählenden zu geschehen.

Im Uebrigen gelten die betreffenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung.

Wahl des Ortsschulraths in zusammengesetzten Gemeinden.

§. 22.

In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Schulgemeinden findet das in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Verfahren bezüglich der Fertigung und Auflegung der Wahllisten getrennt für jeden einzelnen Ort bei dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath desselben statt.

Die Wahl selbst aber und alles was damit zusammenhängt, wird am Orte, wo sich die Schule befindet, vorgenommen und von dem Bürgermeister und Gemeinderath dieses Hauptorts, welchem die Wahllisten der einzelnen Schulnebenorte rechtzeitig zuzustellen sind, geleitet und besorgt. Die Verkündungen in den Schulnebenorten haben jedoch stets durch Vermittlung des Gemeinde- oder Verwaltungsraths des betreffenden Nebenorts zu geschehen.

Karlsruhe, den 20. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Formular einer Stimmenaufzeichnung.

Bei der am 18. September 186 , Vormittags von Uhr bis Uhr in der Gemeinde N. stattgehabten Wahl der Mitglieder des Ortsschulraths haben folgende die dabei bemerkten Stimmenzahlen erhalten:

1. Joseph Martin, der Ältere.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und so weiter bis 100.

101. 2. 3. und so weiter bis 200.

201. 2. 3. und so weiter bis 300.

301. 2. 3. und so weiter bis 400.

401. 2. 3. und so weiter bis 500.

und so weiter.

2. Karl Braun, Schneider.

1. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 100.

101. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 200.

201. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 300.

301. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 400.

und so weiter.

3. Wilhelm Gebhard.

1. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 100.

101. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 200.

201. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 300.

und so weiter.

Formular II.

Stimmzettel

zur

Wahl in den Ortsschulrath.

Zu der Stelle eines Ortsschulraths wird in Vorschlag gebracht:

aus der katholischen Konfession.

aus der evangelischen Konfession.

1.

1.

2.

2.

3.

3.

Diensterledigung.

Die Stelle eines evangelischen Garnisonspredigers dahier ist zu besetzen. Es ist mit dieser Stelle der Gehalt von jährlichen 600 fl. verbunden. Dabei hat der Garnisonsprediger den Stadtgeistlichen Aushilfe zu leisten, wofür aus Kirchenmitteln zu seinem obigen Gehalt ein Zuschuß von jährlichen 100 fl. geleistet wird. Bewerber um obige Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 29. August 1864.

Inhalt.

Gesetz, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend.

Gesetz,

die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nachdem Wir heute dem den Ständen vorgelegten und von denselben angenommenen Gesetzesentwürfe über Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung Unsere höchstlandesherrliche Befätigung erteilt haben, verkünden Wir auf den Grund der Schlußbestimmung II. des genannten Gesetzes, welche also lautet:

„Der Regierung wird vorbehalten, die beschlossenen Gesetzesabänderungen mit dem rechtspolizeilichen Gebührentarif vom 13. Oktober 1840 und mit dem Einführungsgesetze dazu vom gleichen Tage in einheitlicher Fassung zusammenzustellen“
nachstehende Bestimmungen als Gesetz.

Art. 1.

Für die von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben.

Art. 2.

Past ein Geschäft unter verschiedene Tariffäge, so kommt der höchste derselben in Anwendung.

Art. 3.

Unter den festbestimmten Gebühren (Tit. I., II., IV. des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protokolllarische Vernehmungen und Berichte, enthalten.

Art. 4.

Für die Werthstare in den Fällen des Titels I. des Tarifs gelten folgende Vorschriften:

- 1) Der Bruttomasse werden auch die bestrittenen Aktivforderungen hinzugeschlagen.
- 2) Bei Gemeinschaftstheilungen kommt nicht bloß das Gemeinschaftsvermögen in Anschlag, sondern auch das eigene Vermögen jedes Ehegatten, soweit dasselbe zu inventiren ist.
- 3) Dagegen kommen nicht in Anschlag:
 - a. die Vergütungen, welche von einem Ehegatten oder dessen Erben der Gemeinschaft (R.S. 1437) oder welche von dieser einem Ehegatten oder dessen Erben (R.S. 1470 Nr. 3) zu machen sind;
 - b. Güter, an welchen dem Erblasser nur die Nutznießung zustand, und die nun einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben, ohne Aufrechnung zufallen.

Art. 5.

Bei allen der Werthstare unterliegenden Geschäften wird

- 1) in den Fällen des Titels I. des Tarifs der Betrag bis zu hundert Gulden für volle hundert Gulden gerechnet;
- 2) in den Fällen des Titel I. und der §§. 7 und 8 des Titel III. der volle hundert Gulden übersteigende Betrag, wenn er unter fünfzig Gulden bleibt, nicht berücksichtigt, andernfalls aber für volle hundert Gulden gerechnet.

Art. 6.

Für Kauf- und Tauschbriefe, welche zur Beurkundung des in den Fällen des Art. I. des Gesetzes vom 3. März 1854 — den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend, Reg. Bl. Nr. VIII. — stattfindenden Eigenthumsüberganges ausgefertigt werden, ist stets nur die Gebühr von fünfzehn Kreuzern vom Stück — §. 7a des Tarifs — anzusetzen.

Der gleiche ermäßigte Ansatß tritt auch ein, wenn in Folge einer Zusammenlegung der Grundstücke, welche sich über das gesammte landwirthschaftliche Geländ einer Gemarkung, oder doch über den größeren Theil dieses Geländes erstreckt, neue Unterpfands- oder Kautionsurkunden ausgefertigt werden und diese Ausfertigung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vollzuge der Zusammenlegung geschieht.

Art. 7.

Bei doppelseitigen Verträgen wird die Gebühr nach dem Werthe der höchsten Leistung berechnet.

Wenn der Gegenstand des Geschäftes in einer Jahresleistung besteht, welche für fünf oder mehr Jahre oder für eine Zeit zu leisten ist, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünffache Betrag der Jahresleistung, bei jährlichen Leistungen von bestimmter kürzerer Dauer die Gesamtsumme der Jahresbeträge der Berechnung der Gebühr der §§. 9, 10, 11, 12, 13 des Tarifs zu Grunde gelegt.

Art. 8.

Bei Geschäften, welche nach der Seiten- oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind (§§. 19, 21, 24, 26, 29, 30 des Tarifs) soll jede geschriebene Seite mindestens vierundzwanzig Zeilen von zweiunddreißig Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber eben so viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlussseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

Art. 9.

Für die Urschrift eines Geschäftes wird keine Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs) berechnet, es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, sowie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden.

Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung der nämliche Beamte die Schreibgebühr angesetzt hat, wird keine Gebühr erhoben.

Art. 10.

Wenn Notare Geschäfte, welche nicht der Werthstare des I. Titels des Tarifs unterliegen, auf Verlangen eines Betheiligten oder wegen der Natur des Geschäftes außerhalb ihres Geschäftszimmers verrichten, so wird, sofern nicht Weggebühren nach Art. 11 in Ansatz gebracht werden können, die Ganggebühr (§. 31 des Tarifs) erhoben.

Art. 11.

Bei amtlichen Verrichtungen jeder Art, welche der Notar außerhalb seines Wohnortes oder zeitigen Aufenthaltsortes vornimmt, wird, wenn die Entfernung mehr als eine halbe Stunde beträgt, die Weggebühr (§. 32 des Tarifs) angerechnet.

Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist für jeden Tag die Weggebühr zu berechnen.

Muß die Reise auf das besondere Verlangen der Partei nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens angetreten werden, so hat der Notar neben der Weggebühr die ortsübliche Auslage für eine gebrauchte Fahrgelegenheit anzusprechen, wenn nicht die Partei ihm solche selbst stellt.

Art. 12.

Sind auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt worden, so findet der Ansatz von Weggebühren nur einmal statt. Der Betrag wird gleichmäßig unter diejenigen Parteien vertheilt, welche die Reise veranlaßt haben.

Entfernungen, welche keine volle Stunde betragen, werden bei Berechnung der Weggebühren für volle Stunden gerechnet.

Art. 13.

Wenn ein Notar Orte des Amtsgerichtsbezirks, in dem er angestellt ist, regelmäßig zu bestimmten Zeiten besucht, um dort Geschäftsaufträge entgegenzunehmen, so können Weggebühren für die bei solcher Gelegenheit gefertigten Geschäfte nicht angerechnet werden.

Art. 14.

Der Betrag der angelegten Gebühren und die Ordnungszahl, unter welcher das Geschäft im Urkundenverzeichnisse eingetragen ist, muß auf jeder Urschrift und auf jeder Ausfertigung aus Notariatsurkunden angegeben werden.

Art. 15.

Die durch Verordnung geregelten Gebührenanteile der Notare können auf demselben Weg erhöht werden.

Art. 16.

Die Belohnung für Geschäfte, für welche keine Gebühr durch Gesetz festgestellt ist, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf das Honorar des Notars nicht mehr betragen, als seine Belohnung für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft betragen haben würde.

Das Justizministerium kann auf Antrag des Schuldners Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, unbeschadet weiteren dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle.

Art. 17.

Keine Gebühren außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) werden erhoben:

- 1) wenn sie von der Staatskasse oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären;
- 2) für die Aufnahme von Ablösungsverträgen über Herrenfrohnden, Blut- und andere Zehnten.

Art. 18.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Taxen, Sporteln und Stempel für die von den Amtsrevisoren und Theilungskommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind aufgehoben.

Art. 19.

Die Gebühren der Waisenrichter, Schätzer und Zeugen bei rechtspolizeilichen Geschäften werden durch Verordnung der Regierung bestimmt.

Schlußbestimmung.

Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Regierungsverordnung bestimmt.
Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. August 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schungart.

Tarif

zu dem Gesetz, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung betreffend.

Tit. I.**Theilungen und Vermögensaufnahmen.****§. 1.**

Für Realabtheilungen bei Verlassenschaften, Gemeinschaften oder Vermögensübergaben (mit Einschluß der Erb- und Schuldenverweisungen) werden erhoben:

| | |
|--|--------|
| a. bei einer Bruttomasse bis zu 500 fl. von jedem hundert Gulden . . . | 45 fr. |
| sodann von jedem weiteren hundert Gulden der Bruttomasse | |
| b. über 500 bis 1000 fl. | 30 fr. |
| c. " 1000 " 5000 fl. | 24 fr. |
| d. " 5000 " 10000 fl. | 18 fr. |
| e. " 10000 " 20000 fl. | 12 fr. |
| f. " 20000 " 50000 fl. | 6 fr. |
| g. " 50000 fl. | 3 fr. |

§. 2.

Der Hälfte der in §. 1 bestimmten Gebühr unterliegen:

- 1) Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Aktiven und Passiven (ohne Abtheilung §. 1).
- 2) Verlassenschafts-, sowie auch Gemeinschafts-Auseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse, im Stück erhält und den Anderen ihre Antheile nur in Geld berechnet werden;
- 3) Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden;
- 4) Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen (Nr. 3), insofern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist.

§. 3.

Für die Vertheilung der Masse in Ganten mit Einschluß der Verweisungen sind zwei Drittheile der im §. 1 bestimmten Gebühr zu erheben.

§. 4.

Für die Ersagberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschafts-Auseinandersetzungen werden außer der Gebühr des §. 1 oder 2 ferner erhoben von einer Bruttomasse:

| | |
|---------------------------|--------|
| a. bis zu 500 fl. | 15 fr. |
| b. " " 1000 fl. | 30 fr. |

| | | | |
|-----------|-----------|--|-------|
| c. bis zu | 5000 fl. | | 1 fl. |
| d. " " | 10000 fl. | | 2 fl. |
| e. " " | 20000 fl. | | 3 fl. |
| f. " " | 50000 fl. | | 4 fl. |
| g. über | 50000 fl. | | 5 fl. |

Tit. II.**Geschäfte, welche der Tagsgebühr unterliegen.****§. 5.**

Der Tagsgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens acht Stunden Arbeit vier Gulden, oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 30 kr. beträgt, unterliegen:

- a. die im Tit. I. genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und die Tagsgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstare für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte;
- b. die nachträgliche Berichtigung der im Tit. I. genannten Geschäfte, insofern sie auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist;
- c. der Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarische Vernehmungen und dergleichen, soweit diese Verrichtungen nicht bloß bei einem der Werthstare unterliegenden Geschäfte (Titel I.) vorkommen;
- d. die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird;
- e. Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses;
- f. die Beurkundung von ehrerbietigen Ansuchen (R.R. 151 ff.);
- g. die Beurkundung einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung und der Zurücknahme der hinterlegten Summe;
- h. die Verkündigung von letzten Willen und von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäfte geschieht;
- i. die Anlegung und Abnahme der Siegel, letztere, wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist;
- k. die Beurkundung sonstiger Thatfachen und Vorgänge, für welche im Tarife keine andere Gebühr bestimmt ist;
- l. die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens (R.R. 1007).

§. 6.

Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts, ohne Unterschied, ob es der Tagsgebühr oder einer fest bestimmten Gebühr unterliegt, durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagsgebühr zu bemessende Versäumnisgebühr zu erheben.

Tit. III.

Verträge, letzte Willen und andere Rechtsgeschäfte.

§. 7.

Für Kauf- oder Tauschbriefe über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften vom Stück

- a. wenn der Kaufpreis oder Tauschwerth nicht über dreißig Gulden beträgt . . 15 fr.;
- b. bei einem Kaufpreis oder Tauschwerth von mehr als dreißig bis zu hundert Gulden 45 fr.;
- c. insofern dieser den Betrag von 100 fl. übersteigt, neben der Gebühr von 45 fr. von jedem weiteren hundert Gulden des Kaufpreises oder Tauschwerthes 15 fr.

§. 8.

Für Faust-, Nutz-, Unterpfands- oder Kautionsurkunden, je nach der Größe der Schuld- oder Kautionssummen, die nämliche Gebühr wie nach §. 7 für Kauf- und Tauschbriefe, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen sechs Gulden nicht übersteigen darf.

§. 9.

Für Verträge, insofern weder in §. 7 und 8, noch in den folgenden Sätzen eine andere Gebühr festgesetzt ist:

- wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück . . 2 fl.,
- „ er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück 3 „
- „ „ 2000 „ „ „ 4000 „ „ „ „ 4 „
- „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ 5 „
- „ „ 8000 „ übersteigt, vom Stück 6 „
- wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist 4 „

§. 10.

Für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen, für Heirathsverträge, Verpfändungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge:

- wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück . . 3 fl.,
- „ er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück 4 „
- „ „ 2000 „ „ „ 4000 „ „ „ „ 5 „
- „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ 6 „
- „ „ 8000 „ übersteigt, vom Stück 7 „
- wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, vom Stück 5 „

§. 11.

Für Aufhebung, Erneuerung und Verlängerung von Verträgen, wenn keine neuen Vertragsbedingungen dabei vorkommen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Uebertragung von Rechten, sofern damit die Erklärung der Annahme verbunden ist; für allgemeine Vollmachten; für Wechselproteste:

| | |
|---|---------------|
| wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück | 1 fl. 30 fr., |
| " er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück | . . . 2 " — " |
| " " 2000 " " " 4000 " " " " . . . | 3 " — " |
| " " 4000 " " " 8000 " " " " . . . | 4 " — " |
| " " 8000 " übersteigt, vom Stück | . . . 5 " — " |
| wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, vom Stück | . . . 3 " — " |

§. 12.

Für besondere Vollmachten; für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerrufe und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen; für Einsetzungen in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragungen ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen:

| | |
|---|----------------|
| wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück | 1 fl. — fr., |
| " er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück | . . . 1 " 45 " |
| " " 2000 " " " 4000 " " " " . . . | 2 " 30 " |
| " " 4000 " " " 8000 " " " " . . . | 3 " 30 " |
| " " 8000 " übersteigt, vom Stück | . . . 4 " 30 " |
| wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, vom Stück | . . . 2 " 30 " |

§. 13.

Wenn in den Fällen der §§. 9, 10, 11, 12 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, die für die nächst hohe Klasse über diesen Werthsbetrag festgesetzte Gebühr.

§. 14.

Für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder vom Stück . . . 1 fl.

§. 15.

Für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen vom Stück . . . 5 fl.

§. 16.

Für die Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen und Kündigungen vom Stück . . . 1 fl.

§. 17.

Für die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, für die Bestätigung des Datums von Urkunden, vom einzelnen Falle 30 fr.

§. 18.

Für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten 15 fr.

§. 19.

Wenn ein den Gebühren der §§. 9 bis 18 unterliegendes Geschäft mehr als zwei Bogen füllt, für jede weitere Blattseite ein Zehntel der für das Geschäft bestimmten Gebühr.

§. 20.

Wenn eines der in den §§. 9 bis 17 genannten Geschäfte ohne Verschulden des Notars unvollendet blieb, die Tagsgebühr; wenn sie mehr beträgt, als die für das Geschäft festgesetzte Stückgebühr, diese letzte Gebühr.

Tit. IV.

Rechnungen.

§. 21.

Für Stellung von Pflögschafts- und Curatelrechnungen (mit Einschluß der Notatenbeantwortung) für jeden Bogen der Rechnung (mit Ausschluß der Beilagen) 40 fr.

§. 22.

Für Revision von Rechnungen jeder Art (mit Einschluß des Rechnungsbefehls) für je sechs Bogen oder vierundzwanzig Seiten der Rechnung, Text und Beilagen, soweit letztere Ausgabe- oder Einnahmebelege sind 18 fr.

Tit. V.

Verschiedene Verrichtungen.

§. 23.

Für Gutachten in Fällen, wo solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen abzugeben sind, und auch dann nur, soweit sie nicht mit den unter Tit. I. und II. genannten Geschäften in Verbindung stehen 30 fr.

§. 24.

Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite ange-
gesetzt 15 fr.

§. 25.

Für die Beglaubigung von Unterschriften 30 fr.;
wenn die Unterschriften von mehr als drei Personen unter einer Urkunde gleichzeitig beglaubigt werden 1 fl.

§. 26.

Für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, welche nicht vom Notar selbst gefertigt werden 18 fr.;
wenn das Geschäft mehr als einen Bogen umfaßt, für jeden folgenden auch nicht vollendeten Bogen 3 fr.

§. 27.

Für die Annahme eines eigenhändigen letzten Willens zur Aufbewahrung 30 fr.

§. 28.

Für Auffuchung von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur, sofern sie nicht behufs eines anderen Geschäftes geschieht, vom einzelnen Falle 12 fr.

§. 29.

Als Schreibgebühr bei Fertigung von Auszügen oder Abschriften, bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln, vom Bogen 16 fr.

§. 30.

Für Fertigung von Doppelurschriften vom Bogen 24 fr.

Tit. VI.**Weggebühren.**

§. 31.

Für den Gang nach der Wohnung einer Partei 30 fr.,
und wenn das Geschäft nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorzunehmen ist 1 fl.

§. 32.

Bei Reisen außerhalb des Wohnorts oder zeitigen Aufenthaltsorts für die Stunde des zurückgelegten Weges 30 fr.

*eingeführt 1879.
H. M. 4739.*

Dienst-Vorschriften

für die Staatsanwaltschaft.

Unter Bezugnahme auf §. 42 des Gesetzes vom 10. Mai d. J. über die Gerichtsverfassung (Regierungsblatt Nr. XVIII, S. 151) und auf §. 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom 12. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXIX, S. 293) wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet, wie folgt:

I. Innere Organisation der Staatsanwaltschaft.

§. 1.

Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Die durch Gesetze und Verordnungen der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Geschäfte werden besorgt:

- durch den Oberstaatsanwalt beim Oberhofgericht,
- durch die für die einzelnen Bezirke der Kreis- und Hofgerichte angestellten Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte,
- durch die Stellvertreter und Gehilfen dieser Beamten.

§. 2.

Geschäftsabtheilung.

Den in dem Bezirke eines Kreis- und Hofgerichts angestellten Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten liegt die Besorgung der bei den Gerichten dieses Bezirks vorkommenden Geschäfte der Staatsanwaltschaft nach den in gegenwärtiger Verordnung oder durch besondere Beschlüsse des Justizministeriums getroffenen Geschäftsabtheilung ob.

Die Geschäftsabtheilungen sind jedoch nicht als Kompetenz-Bestimmungen zu betrachten, vielmehr sind die in dem Bezirke eines Kreis- und Hofgerichts angestellten Staatsanwälte hilfsweise zu jeder in demselben vorkommenden staatsanwaltschaftlichen Amtshandlung berechtigt und verpflichtet.

§. 3.

Stellvertreter und Gehilfen bei den Amtsgerichten.

Wo die Geschäfte bei den Kollegialgerichten die Thätigkeit der Staatsanwälte nicht vollständig in Anspruch nehmen, haben dieselben auch bei den Amtsgerichten oder bei einzelnen Amtsgerichten des Kreises die Funktionen der Staatsanwaltschaft in den amtsgerichtlichen Strafsachen auszuüben.

Soweit dieses nicht möglich ist, wird der Oberstaatsanwalt ermächtigt, zu diesem Zwecke die der Staatsanwaltschaft beigegebenen Gehilfen oder — nach eingeholter Genehmigung des Justizministeriums — solche Referendäre zu verwenden, welche bei den Bezirksämtern zur Besorgung der Staatsanwaltschaft in Polizeistrafsachen aufgestellt sind.

Für einzelne Fälle und Handlungen, so namentlich zur Vertretung der Staatsanwaltschaft bei einer Schöffengerichtssitzung, kann der Staatsanwalt in Gemäßheit des §. 44 der Strafprozeßordnung jede geeignete Person aufstellen.

§. 4.

Verwendung von Polizei-Bediensteten.

Der Oberstaatsanwalt ist ferner ermächtigt, für Bezirke, wo dieß zur Verhütung von Verzögerungen als angemessen erscheint, einzelne Polizeibedienstete, z. B. Brigadiers der Gendarmerie, zu beauftragen, ihre Anzeigen zunächst an das Amtsgericht zu richten und damit den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zu verbinden, dem Staatsanwalt aber unverweilt Mittheilung davon zu machen.

§. 5.

Verwendung der Gehilfen bei den Kollegial-Gerichten.

Die Gehilfen der Staatsanwälte können bei den Kollegialgerichten nur mit besonderem Auftrage des vorgesetzten Staatsanwalts auftreten, und es bedürfen deren schriftliche Eingaben und Anträge an jene Gerichte der Unterschrift des Staatsanwalts.

§. 6.

Unterordnung unter das Justizministerium.

Sämmtliche Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft stehen unter der Aufsicht und oberen Leitung des Justizministeriums und haben dessen Anordnungen zu befolgen.

§. 7.

Obere Leitung durch die Oberstaatsanwälte.

Die obere Leitung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts steht dem in demselben angestellten Oberstaatsanwälte zu. Er hat gegenüber sämmtlichen in dem Bezirke angestellten Staatsanwälten die Rechte und Pflichten eines Vorstandes, welche nach Maßgabe dieser Verordnung oder nach den besonderen Weisungen des Justizministeriums auszuüben sind.

Im Falle seiner Verhinderung tritt der an demselben Orte angestellte dienstälteste Staatsanwalt in dessen Stelle.

§. 8.

Deren allgemeine Aufgabe.

Die Oberstaatsanwälte haben auf den genauen Vollzug der gesetzlichen und Dienst-Vorschriften, auf Beobachtung einer übereinstimmenden Geschäftsbehandlung und auf eine rasche und zweckmäßige Erledigung der dienstlichen Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft hinzuwirken.

Soweit nöthig sind deshalb Berichte hierher zu erstatten.

§. 9.

Berathungen der Staatsanwälte mit dem Oberstaatsanwalt.

Die Beamten und Vertreter der Staatsanwaltschaft haben sich in wichtigen und in zweifelhaften Fällen mit dem vorgesetzten Oberstaatsanwalt zu berathen.

Auch steht dem Letzteren frei, über den Stand der jenen Beamten und Vertretern übertragenen Sachen jederzeit schriftliche oder mündliche Auskunft sich geben zu lassen.

§. 10.

Meinungsverschiedenheit zwischen Beamten der Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt und jeder vorgesetzte Staatsanwalt ist im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Behandlung einer Sache, wenn sich der untergeordnete Staatsanwalt oder Stellvertreter seiner Ansicht nicht fügt, berechtigt, die Behandlung der Sache an sich zu ziehen, oder einem andern Staatsanwalt oder Stellvertreter des Bezirks zu übertragen.

Nur unter dieser Voraussetzung, oder wenn der Oberstaatsanwalt ausnahmsweise aus einem andern Grunde die Behandlung einer in den Geschäftskreis eines andern Staatsanwalts gehörenden Sache an sich zieht, oder einem andern Vertreter überträgt, ist derselbe befugt, an einer eingesandten oder eingeforderten Arbeit eines Staatsanwalts, insbesondere an einem Antrage an die Raths- und Anklagekammer, ohne Einwilligung des Letzteren Abänderungen vorzunehmen.

§. 11.

Verweisungs-Erkenntniß gegen Antrag.

Eine Uebertragung oder Abgabe der ferneren Behandlung einer Strassache an einen andern Beamten oder Vertreter der Staatsanwaltschaft findet in der Regel auch dann statt, wenn die Raths- und Anklagekammer gegen den auf Einstellung des Verfahrens gerichteten Antrag des Staatsanwalts ein Verweisungs-Erkenntniß erlassen hat.

§. 12.

Ablehnung der Vertretung.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind in der Regel nicht befugt, sich der Besorgung

eines ihnen nach allgemeinen Vorschriften und der bestehenden Geschäftsabtheilung zufallenden oder besonders zugewiesenen Geschäftes zu entziehen.

Wenn jedoch einer der in §. 46 der Str.-P.-O. bezeichneten Hinderungsgründe vorliegt, so hat der Oberstaatsanwalt, insofern er selbst an Behandlung einer Sache verhindert ist, dieselbe einem seiner Stellvertreter zu übertragen und dem Justizministerium Anzeige davon zu machen. Ist ein anderer Beamter oder Vertreter der Staatsanwaltschaft gehindert, so hat derselbe seinem Vorgesetzten Anzeige zu machen, welcher sodann die Sache in eigene Behandlung nehmen oder einem anderen Staatsanwalt oder Vertreter übertragen wird.

§. 13.

Anzeige von Ablehnungsgründen.

Den Betheiligten steht frei, Verhältnisse der in §§. 24 und 25 der Str.-P.-O. bezeichneten Art, wenn sie einen in der Sache aufgetretenen Oberstaatsanwalt betreffen, dem Justizministerium, und wenn sie einen anderen Beamten oder Vertreter der Staatsanwaltschaft betreffen, dem Vorgesetzten desselben anzuzeigen.

§. 14.

Behandlung der Anzeigen über Verbrechen und Vergehen.

Jeder Staatsanwalt oder Stellvertreter hat auf die Anzeige eines Vergehens, dessen Verfolgung in seinen Geschäftskreis gehört, unmittelbar selbst einzuschreiten, andere Anzeigen dem nach der Geschäftsabtheilung zuständigen Staatsanwälte oder Stellvertreter zu übermitteln.

§. 15.

Verzeichniß der Anzeigen über amtsgerichtliche Vergehen.

Sämmtliche an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten gelangenden, zu seinem Geschäftskreis gehörigen Anzeigen werden von ihm, unmittelbar nach dem Empfang, der Zeitfolge nach in ein Anzeigenverzeichniß eingetragen, in welches auch der weitere Verlauf und die Erledigung der Sache vorgemerkt wird.

Diese Verzeichnisse sind von dem Vertreter persönlich zu führen, und er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge verantwortlich.

§. 16.

Beruhende Anzeigen.

Die als beruhend erklärten Anzeigen sind, nach der Zeitfolge des Einlaufs geordnet, in einem besonderen Umschlage zu sammeln.

§. 17.

Vorlage des Verzeichnisses.

In den ersten acht Tagen jedes Vierteljahrs ist das Anzeigenverzeichnis vom verfloßnen Vierteljahr nebst den als beruhend erklärten Anzeigen dem vorgesetzten Staatsanwalt, ersteres abschriftlich, letztere in Original, zur Prüfung vorzulegen.

Der Staatsanwalt wird nach vorgenommener Prüfung, welche thunlich zu beschleunigen ist, das Geeignete an den Vertreter verfügen; er kann ihm insbesondere die Verfolgung von Anzeigen, die derselbe für beruhend erklärt hatte, aufgeben.

Die Erledigung der erlassenen Verfügungen ist, wenn der Staatsanwalt nicht besonderen Bericht verlangt hat, mit Vorlage des nächsten Vierteljahrsverzeichnisses nachzuweisen.

§. 18.

Verzeichniß der Anzeigen über freis- und schwurgerichtliche Verbrechen.

Die Staatsanwälte und Vertreter bei den Kreisgerichten übergeben am Anfange eines jeden Monats dem Oberstaatsanwalt bei dem Kreis- und Hofgerichte Verzeichnisse der in ihrer Behandlung stehenden Fälle mit Angabe der im verfloßnen Monat erfolgten Erledigung und des Standes der noch unerledigten Sachen.

Diesen Verzeichnissen sind diejenigen Anzeigen beizulegen, auf welche von dem Antrage auf gerichtliches Einschreiten Umgang genommen worden ist.

Der Oberstaatsanwalt hat nach Prüfung dieser Vorlagen das Geeignete zu verfügen.

Am Sitze des Kreis- und Hofgerichts werden jene Verzeichnisse von dem Oberstaatsanwälte selbst oder unter dessen Aufsicht geführt.

§. 19.

Jahresbericht.

Am Schlusse jedes Jahres haben die Oberstaatsanwälte über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege und der übrigen in ihren Wirkungskreis fallenden Geschäfte an das Justizministerium Bericht zu erstatten, wobei sie sich sowohl über den Erfolg der bestehenden Einrichtungen, als auch über wahrgenommene Mängel derselben zu äußern haben.

Die Oberstaatsanwälte erstatten ferner am Schlusse jedes Jahres, nach Vernehmung der Staatsanwälte des Bezirks, dem Justizministerium tabellarisch geordnete Berichte über die Leistungen und das Verhalten der in ihrem Bezirke beschäftigten rechtsgelehrten Stellvertreter und Gehilfen der Staatsanwaltschaft.

§. 20.

Personalakten.

Die Personalakten über die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte werden von dem Justizministerium, diejenigen über die sonstigen Vertreter der Staatsanwaltschaft werden von den Oberstaatsanwälten geführt. Die letzteren Akten werden bei Dienstveränderungen der neuen Dienstbehörde des Vertreters mitgetheilt.

§. 21.

Registratur. Geschäftstagebuch.

Die Registraturen der Staatsanwaltschaft sind nach Analogie der für die Gerichtshöfe bestehenden Vorschriften einzurichten.

Das Geschäftstagebuch (Exhibiten- und Resolutenprotokoll) ist für alle bei demselben Gerichtshof angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft gemeinschaftlich zu führen.

§. 22.

Kanzleipersonal.

Den auf der Kanzlei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Personen ist Beobachtung des Dienstgeheimnisses auf das Strengste einzuschärfen, die Verletzung desselben zieht sofortige Entlassung nach sich.

§. 23.

Urlaub.

Zu einer außerdienstlichen Entfernung vom Wohnorte, welche nicht über drei Tage dauert, genügt Seitens der Oberstaatsanwälte eine Anzeige an das Justizministerium, Seitens der übrigen Beamten oder Vertreter eine Anzeige an den vorgesetzten Staatsanwalt.

In allen Fällen muß vor der Entfernung für Stellvertretung gesorgt sein.

Zu einer längeren Entfernung bedürfen die Oberstaatsanwälte Urlaub des Justizministeriums, die übrigen Beamten und Vertreter Urlaub des vorgesetzten Staatsanwalts und, wenn die Entfernung über vier Wochen dauern soll, gleichfalls Urlaub des Justizministeriums, welcher durch Vermittlung des Vorgesetzten nachzusuchen ist.

Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten haben, wenn sie im Uebrigen dem Dienste der Verwaltung angehören, den Urlaub bei ihrer ordentlichen Dienstbehörde nachzusuchen.

II. Verhältniß zu den Gerichten und andern Behörden.

§. 24.

Verkehr mit den Gerichten.

Die Beamten und Vertreter der Staatsanwaltschaft sind den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind, gleichgeordnet.

Die Formen des Verkehrs zwischen beiden sind hiernach einzurichten.

In der Regel findet ein unmittelbarer Verkehr nur zwischen den Staatsanwälten und denjenigen Gerichten statt, für deren Bezirk sie angestellt sind; in eilenden Fällen ist aber ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Staatsanwälten und sämtlichen Gerichten des Großherzogthums zulässig.

§. 25.

Geschäftsformen dieses Verkehrs.

Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist so zu ordnen, daß die schriftlichen Mittheilungen auf das Nothwendige und auf die einfachsten Formen beschränkt werden.

Förmliche Anträge sind überall schriftlich abzufassen, sie können aber unmittelbar auf die Akten oder das Aktenstück, wodurch sie veranlaßt wurden, geschrieben werden; ebenso die Erwiderungen oder Entschlüsse der Gerichte auf solche Anträge.

In gleicher Weise ist der schriftliche Verkehr der Staatsanwälte unter sich oder mit dem Oberstaatsanwälte einzurichten.

Bei Geschäftsnachweisungen, welche die Amtsgerichte, die Untersuchungsrichter und die Stellvertreter der Staatsanwaltschaft an die Staatsanwälte, oder diese an die Oberstaatsanwälte einzusenden haben, ist die Einsendungszuschrift, sofern sie nicht eingehende Bemerkungen enthält, auf die Geschäftstabelle selbst zu schreiben.

§. 26.

Befugniß der Gerichte im Falle von Verzögerungen.

Die Staatsanwälte haben alle ihre Amtshandlungen mit der durch den Gegenstand gebotenen Beschleunigung vorzunehmen.

Den Gerichten ist anheim gegeben, einzelne ausstehende Amtshandlungen bei dem Staatsanwalt in Erinnerung zu bringen und auffallende Verzögerungen dem Oberstaatsanwalt beziehungsweise dem Justizministerium anzuzeigen.

§. 27.

Beschwerden zwischen Gerichten und Staatsanwälten.

Beschwerden zwischen Gerichten und Staatsanwälten, welche sich nicht zur gerichtlichen Erledigung eignen, sind, wenn sie nicht durch Zusammenwirken des Gerichtsvorstehers und des Oberstaatsanwaltes beseitigt werden können, dem Justizministerium mit gemeinschaftlichem oder gesondertem Berichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 28.

Verhältniß zu den Amtsgerichten.

Der Staatsanwalt kann die Amtsgerichte auf Mängel in ihrem Verfahren aufmerksam machen. Er wird erhebliche Verzögerungen, Unvollständigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, welche er in deren Verfahren wahrnimmt, behufs der Abhilfe zur Kenntniß des vorgesetzten Gerichts bringen.

§. 29.

Verkehr mit andern Behörden.

Die Staatsanwälte können sich an sämtliche Behörden des Landes unmittelbar wenden, um die für amtliche Zwecke erforderlichen Aufschlüsse zu erlangen. Mit den Ministerien verkehren die Staatsanwälte in der Regel durch Vermittelung des Justizministeriums; Vorlagen an jene Ministerien über Strafsachen, welche Untergebene derselben betreffen, geschehen immer unmittelbar.

§. 30.

Insbesondere Verhältniß zu den Polizeibehörden.

Die Bezirksämter und denselben gleichgeordneten Verwaltungs- und Polizeibehörden sind in Form von Ersuchschreiben anzugehen.

Das diesen Behörden untergeordnete Polizeipersonal hat die auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen, auf die Erhebung des Thatbestandes und andere Vorerhebungen bezüglichen unmittelbaren Weisungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen.

Beschwerden gegen Polizeibehörden wegen Verzögerung oder Verweigerung der angesonnenen Erhebungen sind durch Vermittelung des Justizministeriums an das Ministerium des Innern zu richten.

§. 31.

Ehrenkränkungsflagen.

Anklagen wegen Beleidigung öffentlicher Diener (§§. 317, 318 des Str.G.B.) sind von dem Staatsanwalt nur auf Verlangen der Dienstbehörde des Beleidigten zu erheben.

Auftrag Dieser Auftrag gehört nicht zur Legitimation des Staatsanwalts dem Gerichte gegenüber.

1872 Glaubt der Staatsanwalt, daß Gründe vorliegen, welche der Erhebung oder Durchführung der Anklage entgegenstehen, so hat er solche der Dienstbehörde mitzutheilen, und wenn diese auf ihrem Ansinnen beharrt, dem Justizministerium Vorlage zu machen, welches darüber entscheidet, ob die Anklage zu erheben sei oder nicht.

Der Staatsanwalt hat in allen Fällen die Dienstbehörde von dem ergangenen Urtheile zu benachrichtigen, auf deren Antrag das zulässige Rechtsmittel einzuwenden und in der Zwischenzeit die zu Wahrung der Fristen nöthigen Schritte zu thun.

§. 32.

Anklagen wegen Amtsvergehen.

In gleicher Weise, wie nach §. 31, Abs. 3 hat der Staatsanwalt zu verfahren, wenn er Bedenken gegen die ihm von einer Dienstbehörde angesommene Erhebung einer Anklage wegen eines Amtsverbrechens hegt.

In keinem Falle darf der Staatsanwalt ohne vorgängiges Benehmen mit der Dienstbehörde

und eventuell ohne diesseitige Genehmigung in die Einstellung einer wegen solchen Vergehens eingeleiteten Untersuchung durch den Untersuchungsrichter einwilligen (Str.Pr.O. §. 202).

III. Geschäfts-Abtheilung.

§. 33.

Vertretung in amtsgerichtlichen Straffachen.

In Polizeistraffachen und den in §. 44, Abs. 2 der Str.Pr.O. bezeichneten gerichtlichen Straffachen werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten von den Polizeibeamten oder von den durch die Amtsvorstände hiezu beauftragten Dienstgehilfen, in Steuer- und Zoll-Straffachen von einem Beamten oder Dienstgehilfen der Bezirksfinanzstellen, in Forst-Straffachen von dem Bezirksförster oder dessen Stellvertreter besorgt.

Für die Vertretung der Staatsanwaltschaft in anderen amtsgerichtlichen Straffachen hat der Oberstaatsanwalt nach Vorschrift der §§. 3, 4 dieser Verordnung Sorge zu tragen.

§. 34.

Vertretung in der Voruntersuchung anderer Straffachen.

Die Stellvertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten haben Anzeigen von Vergehen, die nicht zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehören, dem Staatsanwalt am Kreisgerichte mitzutheilen, können aber, wo dies angemessen erscheint, einstweilen den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellen und vom Staatsanwalt zur ferneren Vertretung der Staatsanwaltschaft bei der Voruntersuchung angewiesen werden.

§. 35.

Unterordnungen der Vertreter bei den Amtsgerichten.

Vertreter der Staatsanwaltschaft, welche für Polizei- und andere Straffachen zugleich aufgestellt sind, stehen hinsichtlich der Besorgung der letzteren unter der nächsten Aufsicht des Staatsanwalts am Refursgerichte.

§. 36.

Behandlung amtsgerichtlicher Straffachen.

Die vor das Amtsgericht gehörigen Straffachen sind, wo thunlich, durch vorläufige Erhebungen soweit aufzuklären, daß eine gerichtliche Voruntersuchung unterbleiben kann (§. 301, Absatz 2 der Str.Pr.O.)

§. 37.

Hauptverhandlung.

Die Thätigkeit des Vertreters der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte richtet sich im Allgemeinen nach Titel XVII. und XX. der Str.Pr.O., jedoch ist stets auf möglichste Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

§. 38.

Rechtsmittel. Wiederaufnahmen.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft steht zwar das Recht zu, die Rechtsmittel des Rekurses und der Beschwerdeführung zu ergreifen; dem Staatsanwälte am Kreisgerichte ist aber vorbehalten, auf das Rechtsmittel zu verzichten, wenn er dasselbe nicht für begründet oder die Veranlassung nicht für erheblich genug hält.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens soll der Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht ohne vorgängige Anfrage bei dem vorgesetzten Staatsanwälte stellen; in eilenden Fällen ist wenigstens dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen.

§. 39.

Vertretung in freis- und schwurgerichtlichen Strafsachen.

Die staatsanwaltschaftliche Thätigkeit in Voruntersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Zuständigkeit der Kreis- und Schwurgerichte gehören, sowie die Stellung der Anträge an die Raths- und Anklagekammer liegt der Staatsanwaltschaft bei den Kreis- und Hofgerichten, und hinsichtlich derjenigen Verbrechen dieser Art, welche in den Bezirken der Kreisgerichte verübt wurden oder zur Untersuchung kommen, zunächst denjenigen Staatsanwälten ob, welche am Sitze dieser Gerichte ihren Wohnsitz haben.

Die Letzteren, an welche demnach auch die betreffenden Anzeigen zu richten oder zu befördern sind, haben am Schlusse der Untersuchung die Anträge an die Raths- und Anklagekammer zu stellen und mit den Akten an den vorgesetzten Oberstaatsanwalt einzusenden.

§. 40.

Untersuchungsrichter.

Ist der Staatsanwalt, bei welchem die Anzeige über ein Verbrechen einkam, der Ansicht, daß die Untersuchung wegen ihrer Schwierigkeit oder wegen besonderer Bedeutung des Falles durch den freisgerichtlichen Untersuchungsrichter geführt werden sollte, so hat er hierüber Antrag an die Raths- und Anklagekammer zu stellen.

Dieser Antrag kann auch während des Laufs der Untersuchung gestellt werden.

§. 41.

Vertretung in der Schlußverhandlung.

Wird eine Sache an die Strafkammer-Abtheilung eines Kreisgerichts verwiesen, so vertritt der Staatsanwalt am Sitze dieses Gerichtes die Staatsbehörde in der Schlußverhandlung; dieser

Staatsanwalt kann jedoch von dem Oberstaatsanwälte auch dann zur Vertretung beigezogen werden, wenn die von Ersterem behandelte Sache vor dem Schwurgerichte oder vor der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts verhandelt wird.

§. 41.

Vertretung in Ehestreitigkeiten.

Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in Rechtsstreitigkeiten, welche die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben (§§. 1038, 1047, 1050, 1052 der b. Pr.-Ord.), sowie in dem Verfahren über Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung (§. 10, Ziff. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXI.) vertheilt sich in der in §. 39, Abs. 1 festgesetzten Weise.

§. 42.

Vertretung in Rechtspolizei- und Disciplinarsachen.

Wegen Prüfung der Beschlüsse des Familienraths in den Fällen der §§. 14, 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. XXI.) sind die Beamten der Staatsanwaltschaft am Sitze des Kreis- und Hofgerichts anzugehen und die betreffenden Einläufe und Anträge an den Oberstaatsanwalt daselbst zu richten.

Ebenso gehört dahin die der Staatsanwaltschaft durch Gesetze und Verordnungen zugewiesene Thätigkeit in Disciplinar-Angelegenheiten.

§. 43.

Genehmigung der Geschäfts-Abtheilung.

Wo mehrere Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem Sitze eines Gerichts angestellt sind, wie namentlich an den Sitzen der Kreis- und Hofgerichte, werden dieselben vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums eine Geschäfts-Abtheilung berathen und beschließen.

§. 44.

Vertretung beim Oberhofgerichte.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberhofgerichte hat die an diesen Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel auszuführen. Er kann auf die von andern Staatsanwälten aufgestellten Beschwerden nicht ohne deren Zustimmung oder Ermächtigung des Justizministeriums verzichten, wohl aber seine rechtliche Ueberzeugung in der Verhandlung frei aussprechen.

IV. Schlußbestimmung.

§. 45.

Gegenwärtige Dienstvorschriften treten mit der neuen Gerichtsverfassung in Vollzug.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Vorschriften über den Dienst der Staatsanwälte ihre Geltung.

Die Formulare zu den in den §§. 15, 18 und 19 erwähnten Verzeichnissen und Tabellen werden den Staatsanwälten vom Justizministerium mitgetheilt werden.

Karlsruhe, den 17. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 1. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Stappkonventionen zwischen Baden und Preußen, und zwischen Baden und Oesterreich betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Hauptagentur der Dresdener Feuerversicherungsanstalt betreffend. Die Beförderung des Gemeindevorstandes in Aue betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend. Die Errichtung einer Landwirtschaftskasse betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem derzeitigen Direktor der Gesellschaft des Crédit mobilier in Madrid, Herrn Adolph von Haber aus Karlsruhe, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu erteilen, die ihm von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehenen Orden, nämlich das Kommandeurkreuz des Ordens Isabella's der Katholischen und das Ritterkreuz des Ordens Karls III. anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Hauptmann von Böcklin im zweiten Jüßlier-Bataillon, unter Aggregation bei diesem Bataillon, als ersten Adjutanten in den Gouvernementsstab der Bundesfestung Rastatt zu versetzen.

Durch Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 17. August d. J., Nr. 42, wurde Referendar Hermann von Reichlin-Meldegg an die Stelle des mit dem 1. Oktober d. J. zum Amtsrichter in Freiburg ernannten bisherigen Garnisons-Auditors Bär zum Garnisons-Auditor in Rastatt ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Generalstaatskassier Fruttiger dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Zahlmeister Weber bei der Generalstaatskasse zum Kassier daselbst unter Beibehaltung der Kasseführung,

den Zahlmeister Eisenmann bei der Amortisationskasse zum Kassier daselbst zu ernennen;

den Hofgerichtsssekretär Ludwig Gangnus von Neckarbischofsheim aus Großherzoglichem Staatsdienste zu entlassen;

dem Verwalter Bauer in Bruchsal den Titel „Rechnungsrath“ zu verleihen;

den Direktor Schmidt am Arbeitshause zu Freiburg zu der Hilfsstrafanstalt Bruchsal,

den Vorsteher Eichrodt am Zucht- und Arbeitshause in Kislau zu der Weiberstrafanstalt nach Freiburg zu versetzen;

die Amtsrevisoren

Bonaventura Mader in Konstanz,

Rechnungsrath Michael Schuster in Karlsruhe,

Adam Donsbach in Rork,

Joseph Gantner in Haslach,

Wilhelm Knaus in Eberbach,

Franz Joseph Rothmund in Wolfach,

Mathäus Engesser in Engen,

Christoph Steinmetz in Sinsheim —

den Letzteren auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Bezirksarztstelle in Schoppsheim dem Assistenzarzt Schweickard daselbst zu übertragen;

den Bezirksarzt Wittmer in Rheinbischofsheim mit dem 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft nach Kork,

den Bezirksarzt Willibald in Stühlingen mit dem 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft nach Wolfach,

den Bezirksarzt Rees in Borberg mit dem 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft nach Walldürn,

den Bezirksarzt Seeber in Krautheim mit dem 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft nach Borberg zu versetzen;

dem Hilfsarzt Hubert Reich bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau die Staatsdiener-Eigenschaft zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, mit dem 1. Oktober d. J. die nachfolgenden Beamten als Gerichtsnotare zu ernennen:

bei dem Amtsgericht Konstanz:

den Amtsrevisor Anton Stoll in Staußen;

bei dem Amtsgericht Radolfszell:

den Amtsrevisor Bartholomäus Leonhard daselbst;

bei dem Amtsgericht Meßkirch:

den Amtsrevisor Karl Merlet daselbst;

bei dem Amtsgericht Stockach:

den Amtsrevisor Friedrich Walcker daselbst;

bei dem Amtsgericht Engen:

den Amtsrevisor Hermann Bodemüller in Ueberlingen;

bei dem Amtsgericht Waldshut:

den Amtsrevisor Friedrich Schrott daselbst;

bei dem Amtsgericht Donaueschingen:

den Amtsrevisor Joseph Zampori daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath;

bei dem Amtsgericht Staußen:

den Communitrevisor Johann Friedrich Sevin in Freiburg;

bei dem Amtsgericht Breisach:

den Amtsrevisor Wilhelm Schlachter daselbst;

bei dem Amtsgericht Freiburg:

den Stadtamtsrevisor Robert Hermannuz daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath, und

den Landamtsrevisor Christian Aberle daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath;

bei dem Amtsgericht Neustadt:

den Amtsrevisor Gabriel Reichert daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath;

bei dem Amtsgericht Waldfisch:

den Amtsrevisor Heinrich Kaiser daselbst;

bei dem Amtsgericht Emmendingen:

den Amtsrichter Theodor Hügig daselbst;

bei dem Amtsgericht Kenzingen:

den Amtsrevisor Karl Theodor Müller in St. Blasien;

bei dem Amtsgericht Schopfheim:

den Amtsrevisor Ludwig Wilhelm Gmelin daselbst;

bei dem Amtsgericht Lörrach:

den Amtsrevisor Friedrich Kiefer daselbst;

bei dem Amtsgericht Müllheim:

den Amtsrevisor Gustav Hammetter daselbst;

bei dem Amtsgericht Lahr:

den Amtsrevisor Ludwig Karl Glasner in Kenzingen;

bei dem Amtsgericht Offenburg:

den Amtsrevisor Philipp Jakob Schmidt daselbst;

bei dem Amtsgericht Gengenbach:

den Amtsrevisor Joseph Anton Provence daselbst;

bei dem Amtsgericht Oberkirch:

den Amtsrevisor Alois Vogel daselbst;

bei dem Amtsgericht Achern:

den Amtsrevisor Hermann Höfer daselbst;

bei dem Amtsgericht Bühl:

den Amtsrevisor Franz Blater daselbst;

bei dem Amtsgericht Baden:

den Amtsrevisor Wilhelm Grimm daselbst;

bei dem Amtsgericht Gernsbach:

den Amtsrevisor Karl Friedrich Bollrath daselbst;

bei dem Amtsgericht Rastatt:

den Amtsrevisor Ludwig Greiffenberg daselbst;

bei dem Amtsgericht Karlsruhe:

den Stadtamtsrevisor Georg Gerhard daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath, und

den Amtsrevisor August Wilhelm Mayer in Rheinbischofsheim;

- bei dem Amtsgericht Ettlingen:
 den Amtsrevisor Jakob Laumann daselbst;
 bei dem Amtsgericht Durlach:
 den Amtsrevisor Karl Gottfried Reiff daselbst;
 bei dem Amtsgericht Bruchsal:
 den Amtsrevisor Georg Sauch daselbst;
 bei dem Amtsgericht Bretten:
 den Amtsrevisor Karl Friedrich Artopäus in Schönaue;
 bei dem Amtsgericht Pforzheim:
 den Amtsrevisor Christian Sauer daselbst;
 bei dem Amtsgericht Mannheim:
 den Amtsrevisor Wilhelm Friedrich Winther daselbst, unter Belassung seines Charakters
 als Rechnungsrath;
 bei dem Amtsgericht Ladenburg:
 den Amtsrevisor Karl Bayer daselbst;
 bei dem Amtsgericht Weinheim:
 den Amtsrevisor Max Hecht daselbst;
 bei dem Amtsgericht Heidelberg:
 den Amtsrevisor Karl Stark in Mosbach;
 bei dem Amtsgericht Neckargemünd:
 den Amtsrevisor Karl Dufner daselbst;
 bei dem Amtsgericht Neckarbischofsheim:
 den Amtsrevisor Johann Ludwig Meyer daselbst;
 bei dem Amtsgericht Eberbach:
 den Amtsrevisor Max Schwarz in Walldürn;
 bei dem Amtsgericht Mosbach:
 den Amtsrevisor Valentin Heisch in Schwetzingen;
 bei dem Amtsgericht Laubersbischöfsheim:
 den Amtsrevisor Johann Höge daselbst;
 bei dem Amtsgericht Gerlachshausen:
 den Amtsrevisor Franz Kuhn daselbst;
 bei dem Amtsgericht Wertheim:
 den Amtsrevisor Heinrich Moser daselbst.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Hardheim, Dekanats Buchen, dem bisherigen Pfarrverweser in Rohrbach, Jakob Prailles verliehen und ist derselbe am 9. August l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Hambrücken, Dekanats Philippsburg, dem Pfarrer Joseph Anton Rimmelin, bisher in Hinterzarten, verliehen und ist derselbe am 9. August l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Ittendorf, Dekanats Linzgau, dem bisherigen Pfarrverweser Alois Mucke in Kleinlaufenburg verliehen und ist derselbe am 9. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Etappenkonventionen zwischen Baden und Preußen und zwischen Baden und Oesterreich betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Juli d. J., Nr. 903, wird hiermit bekannt gemacht, daß die beiden Kammern der Ständeversammlung in ihren öffentlichen Sitzungen vom 11. Juni beziehungsweise 11. Juli d. J. der zwischen der Großh. badischen und der Königlich preussischen Regierung am 12. August 1861 abgeschlossenen Etappenkonvention sammt den dazu gehörigen nachträglichen Vereinbarungen vom 5./29. April 1862 und vom ^{23. März}_{8. April} 1863, sowie solche in dem Regierungsblatte Nr. XLIV. vom 14. Okt. 1861 beziehungsweise Nr. XX. vom 4. Mai 1863 verkündet sind; ferner der zwischen der Großh. badischen und der K. K. österreichischen Regierung am 12. August 1863 abgeschlossenen Etappenkonvention, sowie solche in dem Regierungsblatte Nr. XXXVII. vom 29. August 1863 verkündet ist, soweit nöthig, die nachträgliche Zustimmung erteilt haben.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Koggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Die Hauptagentur der Dresdener Feuerversicherungsanstalt betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuergefähr (Regß.-Blatt Nr. 36) und §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 — den Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend (Regß.-Blatt Nr. 40) wird hiermit bekannt gemacht, daß an der Stelle des Kaufmanns Theodor Gärtner in Mannheim die Kaufleute August Baum und Franz Fischer

dieselbst, so lange sie ein gemeinschaftliches Geschäft unter der Firma: „Baum und Fischer“ führen, als Hauptagenten für die Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft ernannt und als solche bestätigt worden sind.

Karlsruhe, den 15. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Beförderung des Gemeindevorstandes in Au betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. August d. J., Nr. 781, zu genehmigen geruht, daß die Gemarkung Aue, Amts Durlach, in forstpolizeilicher Hinsicht dem landesherrlichen Forstbezirk Karlsruhe zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 24. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Lamey.

Vdt. Gutman.

Den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.

Nach Protokoll der Rheinschiffahrtscentralkommission d. d. Mannheim den 12. Mai 1864 ist zwischen der Großh. badischen und Königlich bayrischen Regierung einerseits und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen Folgendes vereinbart worden:

Art. 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Koblenz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1863, die Erbauung einer stehenden Brücke bei Ruilenburg betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Oktober 1864 den Strom an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, von den theilhaftigen Regierungen je zur Hälfte gewährt werden.

Art. 2.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dormalen schon berechtigten Schiffs-Eigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Mannheim veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. Oktober 1864 den Rhein an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Mannheim ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Ansprüche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Köln, Mainz, Koblenz und Ruilenburg betreffenden Konventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) die feste Brücke bei Mainz passiert haben.

Art. 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtung erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich

für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Mannheim vorbeigefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhastigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom heutigen Tage an neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 4.

Die nach Inhalt des Artikel 1 zu leistende Entschädigung wird in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen.

- 1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 612 fl.
- 2) für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote 438 "

- 3) für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Ramine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit . . . 175 fl.

B. Bei Segelschiffen.

| | |
|---|----------------|
| 1) Für Schiffe von 10000 Ztr. und mehr mit 1662 fl. | im Mittel |
| 2) für Schiffe von 10000 Ztr. bis 8000 Ztr. mit 1662—1312 fl. | . . . 1487 fl. |
| 3) " " " 8000 " " 6000 " " 1312—962 " | . . . 1137 " |
| 4) " " " 6000 " " 4000 " " 962—612 " | . . . 787 " |
| 5) " " " 4000 " " 3000 " " 612—438 " | . . . 525 " |
| 6) " " " 3000 " " 1500 " " 438—264 " | . . . 351 " |
| 7) " " " 1500 " " 800 " " 264—54 " | . . . 159 " |
| 8) " " " 800 " und weniger Tragfähigkeit | 44 fl. |

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen von Baden und Bayern gemeinschaftlich zu ernennenden Kommissär in Mannheim endgiltig unter Ausschluß jedes Rekurses. Der Name dieses Kommissärs wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Art. 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Mannheim oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieligen Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ztr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile, und bei Schiffen von 4000 Ztr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als Dreivierteltheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgiltig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen der gemeinschaftliche Kommissär in Mannheim den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige miteinander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Vorstand der Großherzoglichen Bezirksverwaltungsstelle in Mannheim drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der

Rheinuserstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1865 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Kommissär in Mannheim anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nischscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Schiffs-Befehlers zu Mannheim nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Oktober 1864 auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind.

Der Kommissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Ramine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Mannheim spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Mannheim zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Mannheimer Schiffsbefehlers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des gemeinschaftlichen Kommissärs aus der von demselben darin zu bezeichnenden Kasse in Mannheim ausbezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krähen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichtet werden. Die Schiffer haben für die Benützung dieser Hilfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 8.

Die beiden Regierungen machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich eingeengt werde; sie werden Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie werden zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Maste oder Ramine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Floßen die Durchfahrt nicht gestattet.

Unter Annahme dieser von Baden und Bayern übernommenen Verpflichtungen haben Frankreich, Hessen, Nassau, Niederland und Preußen anerkannt, daß Baden und Bayern durch die Ausführung der übernommenen Verpflichtungen denjenigen Forderungen genügen, welche in Beziehung auf die Anlage der festen Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen im Interesse der freien Schifffahrt auf dem Rheine aus den, die Rheinschifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Diese von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog durch allerhöchste Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. August 1864, Nr. 803, genehmigte Vereinbarung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. Pr.

Dick.

Vdt. Häuſer.

Die Errichtung einer Landwirthschaftskasse betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. August d. J., Nr. 804, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Besorgung der Kassengeschäfte über den ganzen Budgettitel „Landwirthschaft“ der bisherigen Landesgestützkasse übertragen und dieser Kasse die Benennung „Landwirthschaftskasse“ gegeben werde.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. Pr.

Dick.

Vdt. Häuſer.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 18. August d. J. der Hauptmann Maximilian von Weinzierl vom Armee-corps in Freiburg.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 2. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Saarkreise im zweiten Quartal 1864 betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Untertheinkreise betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. August d. J.

gnädigt bewogen gefunden, Höchstihrem Flügeladjutanten, Obersten von Holzling die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. August d. J.

gnädigt bewogen gefunden, dem Vorstand des Geheimen Kabinetts, Legationsrath Freiherrn von Ungern-Sternberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seckreise im zweiten Quartal 1864 betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seckreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

- Ein Ungenannter in den Krankenhausfond Lenzkirch 160 fl.;
- die Gemeinde Oberlenzkirch ebendahin 173 fl. 17 fr.;
- Nikolaus Faller von Oberlenzkirch ebendahin 100 fl.;
- Franz Joseph Faller von Oberlenzkirch ebendahin 50 fl.;
- Nikolaus Tritschler von Oberlenzkirch ebendahin 50 fl.;
- Wittwe Siebler, geborene Rogg, von Oberlenzkirch ebendahin 50 fl.;
- Josephine Straub von Oberlenzkirch ebendahin 50 fl.;
- Pfarrverweser Trescher von Lenzkirch ebendahin 20 fl.;
- Karl Kromer von Oberlenzkirch ebendahin 30 fl.;
- Pfarrer Anton Stang von Lenzkirch ebendahin 20 fl.;
- J. G. Tritschler von Lenzkirch ebendahin 50 fl.;
- Forderer und Komp. von Lenzkirch ebendahin 700 fl.;
- Franz. Rogg von Unterlenzkirch ebendahin 30 fl.;
- Anton Brugger von Oberlenzkirch ebendahin 25 fl.;
- Geszens Stauber von Immendingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts und zur Austheilung von 3 fl. unter die Armen 150 fl.;
- die Zunftgenossen von Herdwangen und Ebratsweiler in den dortigen Schulfond für Gewerbschulzwecke 301 fl. 47 fr.;
- Mathe Schmidts Ehefrau in Meersburg in das dortige Spital 50 fl.;
- Therese Vetter von Niedböhlingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;
- Elise Bausch von Pöfingen in den Armenfond daselbst für Anschaffung von Kleidungsstücken für Erstkommunikanten 48 fl.;
- Anton Riegger von Langenhart in den dortigen Kapellenfond für Abhaltung einer Seelenmesse 62 fl. 10 fr.;
- Franz Maier von Konstanz an die höhere Bürgerschule in Konstanz seine Bibliothek und Landkarten;

Paul Iseles Wittwe von Berau zur Anschaffung einer Glocke in die St. Nikolai-Kapelle daselbst 50 fl.;

Jakob Kuhns Ehefrau in Pfullendorf zur Frauenpflege Maria Schrai für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Johann Bräunlingers Ehefrau in Liptingen in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Jakob Lieber in Untereggingen in den dortigen Kapellenfond für Abhaltung eines Jahrtags 60 fl.;

Katharina Gemp von Endermettingen in den Kirchenfond Lössingen für Abhaltung eines Seelenamts 100 fl.;

Bernhard Reiner von Görenberg in den Kirchenfond Markdorf für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Antonie Steffelin in Markdorf in das dortige Spital für Abhaltung einer heiligen Messe 50 fl.;

Greszens Hartmann in Markdorf in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts und zweier heiligen Messen 147 fl.;

die Malerzunft in Grünwald für den Kolonie-Armenfond alldort 12 fl. 17 fr.;

Marie Maier in Ludwigshafen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Andreas Schilt in Zinnenstaad in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

der Kübler Viktor Maier von Menzenschwand in den dortigen Unversarfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

Philipp Schwörer von Hintergarten in den Kirchenfond daselbst ebenso 100 fl.;

der verstorbene Altvogt Karl Christoph Sulzer von Binzen in den dortigen Almosenfond zur Armenunterstützung 500 fl.;

der verstorbene Altbürgermeister Johann Friedrich Schnauser von da ebendahin und ebenso 400 fl., und dessen Ehefrau Maria Magdalena Sulzer 100 fl.;

die Wittve des Johann Roser, Magdalena Höferlin von Lüllingen in den dortigen Almosenfond 50 fl.;

die evangelischen Einwohner zu Dosenbach in die evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung einer Orgel 190 fl. 56 fr.;

- Fabrikant Grether von Schoppsheim ebendahin und ebenso 25 fl.;
 auswärtige Freunde eben dahin und ebenso 1 fl. 24 fr.;
 Pfarrer Haas von Rusbach in den Armenfond zu Zell, Amts Schönau, zur Austheilung
 der Zinsen an arme Kranke und arme Wöchnerinnen des Kirchspiels 1000 fl.;
 die ehemaligen Vereinszünfte zu Kleinlaufenburg in den Schulfond zu Oberhof
 92 fl. 10 fr.;
 die Frau Gräfin Andlaw in die Kirche zu Bellingen ein festtägliches Altartuch im Werthe
 von 24 fl.;
 Pfarrer Kaspar Schlatter von Wittlingen in den Ortsalmosenfond allda 100 fl.;
 Derselbe in den dortigen Kirchen- und Pfarrhausbaufond 100 fl.;
 die Wittwe des Johann Baptist Heizmann, Anna Heizmann von Obergrotterthal in den
 Ortsarmenfond daselbst 40 fl.;
 die ledig verstorbene Katharina Steiert von St. Märgen in den dortigen Ortsarmenfond 100 fl.;
 dieselbe in den Armenfond zu Wyhl 50 fl.;
 die Stadtgemeinde Kleinlaufenburg ihr Betreffniß an dem Vermögen der dortigen ver-
 einigten Zünfte in den Schulfond allda 129 fl. 30 fr.;
 die zweite Vereinszunft zu Kleinlaufenburg in den Armenfond zu Schachen 10 fl. 44 fr.,
 in jenen zu Alb 2 fl. 41 fr., in jenen zu Rogel 8 fl. 3 fr., und in jenen zu Albert 10 fl. 44 fr.;
 Agathe Stüßlin von Jnzlingen in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur
 Abhaltung dreier Univerfarmessen 150 fl.;
 Herr Erzbischof Herrmann zu Freiburg in den Armenfond zu St. Peter zur Vertheilung
 der Zinsen an würdige verschämte Hausarme 150 fl.;
 ein Ungenannter eben dahin und ebenso 50 fl.;
 der verstorbene Johann Winterer von Unterprechtal in den Armenfond allda 20 fl.;
 die ledig verstorbene Maria Fakler von Glotterthal in den dortigen Kirchenfond zu einem
 Seelenamt 100 fl.;
 der verstorbene Waldhüter Josef Holzer von Amoltern in den Kirchenfond daselbst zu einem
 Seelenamt und Abgabe eines jährlichen Almosens an fünf Arme von je 10 fr. 120 fl.;
 die Wittwe des Joseph Fees, Viktoria Hoch von Kenzingen in den Armenfond zu Gutach 10 fl.;
 Johann Jehle von Hochal in den Armenfond zu Rogel 800 fl.;
 die Gemeinde Strittmatt in ihren Schulfond 16 fl. 26 fr.;
 die Gemeinde Görwihl in ihren Schulfond 139 fl. 8 fr.;
 die Gemeinde Rozingen in ihren Schulfond 18 fl.;
 ein Ungenannter in den Armenfond Wildthal 11 fl.;
 Altvogt Jakob Breithaupt von Malterdingen in den dortigen Ortsalmosenfond gegen die
 Vergünstigung eine Familiengruft auf dem Friedhofe erbauen zu dürfen 100 fl.;
 der verstorbene Pfarrer Engler von Waldkirch in den Armenfond zu Wildthal 200 fl.;
 Derselbe in den Schulfond daselbst 200 fl.;
 mehrere hagelbeschädigte Feldbesitzer von Todtnauberg in den dortigen Armenfond
 202 fl. 36 fr.;

- die Gemeinde Hartschwend in den Schulfond zu Rozingen 16 fl. 17 fr.;
 die Gemeinde Segeten in ihren Schulfond 19 fl.;
 die Gemeinde Püttingen in ihren Schul- und Armenfond 115 fl. 18 fr.;
 die Gemeinde Grünholz ebendahin 75 fl. 58 fr.;
 die Gemeinde Stadenhausen ebendahin 50 fl. 37 fr.;
 der ledig verstorbene Andreas Hog von St. Märgen in den dortigen Pfarrarmenfond mit
 der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Univerfarmesse 50 fl.;
 die Gemeinde Binzgen in ihren Schul- und Armenfond 38 fl. 18 fr.
 die Gemeinde Niederhof in ihren Armenfond 90 fl. 50 fr.;
 die ledig verstorbene Agathe Föhrenbach von Ohrensbad in den Armenfond daselbst 50 fl.;
 Andreas Höfler von Frohnschwand in den Armenfond zu Schlageten 200 fl.;
 der verstorbene Andreas Brem von Bechtersbohl in den Gottesackerkapellenfond zu Rhein-
 heim zu einer Univerfarmesse 75 fl.;
 die Gemeinde Murg in ihren Armenfond 95 fl. 48 fr.;
 die Gemeinde Rhina in ihren Schul- und Armenfond 34 fl. 18 fr.;
 die Geschwister der Karolina Pöffler von St. Märgen in den dortigen Pfarrarmenfond mit
 der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Univerfarmesse 50 fl.;
 Simon Basler und seine Ehefrau Anna Eschle von Eberöweier in den Kirchenfond zu
 Kenzingen zu einem Seelenamt 105 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterhainkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterhainkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buißon.

Es haben gestiftet:

Ein Ungenannter in den Almosenfond zu Asamstadt 50 fl., deren Zinsen jährlich unter die Armen daselbst vertheilt werden sollen;

die Pfarrer Hirsch Wittve von Obersonthem in den gemeinschaftlichen Armenfond zu Unterschüpf 50 fl., deren Zinsen jährlich am Charfreitag an die Hausarmen daselbst vertheilt werden sollen;

die Erben des zu Aschaffenburg verlebten Pfarrers Franz Ignaz Freund, ehemaligen Pfarrers zu Kronau, in den dortigen Heiligenfond zur jährlichen Abhaltung eines Engelamts 75 fl.;

der verlebte Partikulier Jean Sieber von Mannheim in den dortigen Hoftheater-Pensionsfond 500 fl.;

Gemeinderath Joseph Kraus und dessen Ehefrau Elisabeth, geborene Stauch, von Heidelberg der dortigen katholischen Kirche zum heiligen Geist die Summe von 300 fl., mit der Bedingung, daß alljährlich je an ihrem Geburtstag eine heilige Messe für sie gelesen werden solle;

Joh. Ad. Brenner der Jüngere in Daudenzell der dortigen evangelischen Kirchengemeinde eine Altardecke im Werthe von 94 fl. 24 fr.;

Johann Adam Brenner der Aeltere in Daudenzell der dortigen evangelischen Kirchengemeinde zwei versilberte Abendmahlskannen im Werthe von 76 fl. 18 fr.;

Susanne Brenner, Altbürgermeister Brenners Wittwe in Daudenzell, der dortigen Kirchengemeinde eine versilberte Abendmahlsbrodschüssel im Werthe von 24 fl. 14 fr. und eine Abendmahlsdecke im Werthe von 6 fl.;

ein Ungenannter in Feudenheim der dortigen evangelischen Kirchengemeinde einen silbernen Kelch und ein silbernes Brodplättchen zum Gebrauch bei Krankencommunione im Werthe von 40 fl.;

der pensionirte evangelische Pfarrer Grohe von Rohrbach zur Hilspach'schen Volksbibliothek der evangelischen Gemeinde Neckargemünd eine größere Anzahl von Büchern;

der ledige Bürger Georg Weißer von Helmstadt in den dortigen evangelischen Almosenfond 50 fl., wovon die Zinsen zur Unterstützung armer Confirmanden verwendet werden sollen;

die Mitglieder der evangelischen Gemeinde Wenkheim in den dortigen Gotteshausfond vom August 1861 bis März 1864 97 fl. 7 fr.;

Altsternemwirth Georg Seubert in denselben Fond 29 fl.;

ein Ungenannter ein Kniebänkchen zum Gebrauch bei Hochzeiten und der Konfirmation im Werthe von 10 fl.;

eine Anzahl Frauen von Siegelbach in die dortige evangelische Kirche ein Taufgeschirr im Werthe von 29 fl.; ferner dieselben eine Decke auf den Taufstein bei Taufhandlungen im Werthe von 9 fl.;

A. M. v. H. ein Damasttuch zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl im Werthe von 2 fl.;

Joseph Zieger I. von Oberhausen in die dortige katholische Kirche 100 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für seine verstorbene Ehefrau Barbara, geborene Blattner;

der in Mannheim verstorbene pensionirte Regierungsrath Sauer von Wertheim an das Hospital zu Wertheim, als Beitrag zur Bestreitung der Bedürfnisse desselben, die Summe von 1500 fl.;

der verlebte Rentner Johann Sieber von Mannheim dem dasigen allgemeinen Krankenhaus eine Schenkung von 500 fl., welche dem Grundstock einverleibt werden soll;

die ledig verstorbene Maria Anna Fränznick von Rohrbach durch letzten Willen vom 8. Februar 1861 dem dortigen Kirchenfond 30 fl. zum Zweck der jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe, zu welcher der Erbe der Verstorbenen 6 fl. aufzahlen will. Der Vollzug der Stiftung soll so lange ausgesetzt bleiben, bis das Stiftungskapital durch Zuschlag der Zinsen die Normalsumme von 50 fl. erreicht hat;

Landwirth Matth. Kolb von Ballenberg in die dortige katholische Pfarrpfünde 350 fl., deren Zinsen vom 3. Januar 1865 ab zwanzig Jahre abmassirt und dann von dem Pfündnießer bezogen werden sollen;

der ledig verstorbene Landwirth Matth. Kolb von Ballenberg zur Aufbesserung des dortigen Benefiziums fonds 500 fl.;

ein Ungenannter von Langenbach in die neuerbaute Kirche zu Schlossau zur Unterhaltung des ewigen Lichts 3 fl.;

der verstorbene pensionirte Regierungsrath Chr. Wilh. Saur zu Mannheim der Armenkasse daselbst 500 fl. als Schenkung;

die verlebte Franziska v. Müller in Heidelberg dem daselbst zu gründenden Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder 25 fl.;

in den evangelischen Waisenfond zu Ladenburg:

Daniel Trill 1 fl.;

Spengler Löffler 24 fr.;

Jakob Lehlbach 1 fl.;

Ungenannte 6 fl. 42 fr.;

Ungenannte 4 fl.;

Christoph Leiß 18 fr.;

auswärtige Ungenannte 5 fl.;

Hosprediger Müller in Donaueschingen dritter Beitrag von zugesagten 50 fl. 5 fl.;

der Frauenverein freiwillige Monatsbeiträge für Juli und August 1863 70 fl. 6 fr.;

derselbe für September, Oktober und November 1863 90 fl. 32 fr.;

Zahlung einer Ehrenfränkungsstrafe 8 fl.;

der Frauenverein für Dezember 1863, Januar und Februar 1864 77 fl. 36 fr.;

derselbe für März und April 1864 51 fl. 33 fr.;

Zahlung einer Ehrenfränkungsstrafe 8 fl.;

desgleichen 4 fl.;

die verlebte Magdalena Löffler nach letztwilligem mündlichem Auftrage von deren Geschwistern aus Ladenburg aus dem ererbten Nachlaß zusammen 20 fl.;

ein Ungenannter von Affamstadt in den dortigen Almosenfond den Betrag von 50 fl., woraus die Zinsen jährlich unter die Armen vertheilt werden sollen;

die verstorbene Maria Anna Wimmer, geborene Zoppi, in Wiesloch 50 fl. zur Unterhaltung eines von ihr errichteten Kreuzstiles im Werthe von 400 fl. auf dem katholischen Kirchensplatz zu Wiesloch, gestiftet in den dortigen Heiligenfond.

Adam Frank von Unterballbach in den dortigen Almosenfond den Betrag von 500 fl.;

der verlebte Regierungsrath Christian Saur in Mannheim, dem evangelischen Hospital in Mannheim geschenkt 1000 fl.;

die verlebte Maria Anna Habingsreuther von Weinheim in den dortigen Kirchenfond 100 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes;

der verstorbene Metzgermeister Karl Hill von Mannheim in das allgemeine städtische Krankenhaus 414 fl. 28 fr.;

die vormalige Speisezunft in Freudenberg dem Pfarrer Rauch'schen Stiftungsfond daselbst ihr Vermögen im Betrage von 7 fl. 11 fr., zur Unterstützung armer Lehrlingen;

das Comité für den Bonifacius-Verein in Freiburg zur Gründung eines Pfründefonds an die katholische Kirche in Gichtersheim 24 fl. 8 fr.;

Bürgermeister Georg Michael Behringer von Bobstadt der dortigen Kleinkinderschule 25 fl.;

die Mitglieder der vormaligen Müller- und Bäckerzunft in Wertheim ihr Vermögen im Betrage von 138 fl. 28 fr.;

die Mitglieder der früheren Sattlerzunft zu Wertheim ihr Vermögen im Betrage von 26 fl. 27 fr., beides an die Gewerbschule in Wertheim zur Unterstützung armer, die Gewerbschule besuchender Bäcker-, Müller- und Rüferlehrlinge;

der verstorbene Pfarrer Ludwig Zwiebelhofer von Neuhausen in den katholischen Armenfond zu Reisch 50 fl.;

Johann Anton Schäfer von Werbachhausen in den dortigen Almosenfond 5 fl.;

in das Waisenhaus zu Heidelberg wurden gestiftet:

von Elisabeth Welsheim durch Testament 200 fl.;

von Christoph Simon durch Vermächtniß 100 fl.;

von einer Ungenannten durch Schenkung 30 fl.;

der Bonifacius-Verein zu Freiburg, zur Errichtung einer katholischen Schule zu Adelsheim, in dortigen Kirchenfond zur Gründung eines katholischen Schulfonds daselbst 100 fl.; mehrere Ungenannte im Laufe von 1863 in den Spital- und Armenfond zu Eberbach 115 fl. 7 fr.;

die ledig verstorbene Margaretha Heinz von Heddesheim in den dortigen katholischen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Salomon A. Hirsch von Wertheim hat nachfolgendes in die dortige Synagoge gestiftet:

a. den dritten Theil der nachstehend verzeichneten Gegenstände, welche beim jüdischen Gottesdienst verwendet werden sollen, im Werthe von 100 fl.;

b. eine Decke von weißem Atlas und ein fog. Schoffer (Posaune) zum gottesdienstlichen Gebrauch im Werthe von 20 fl.;

die zu a. erwähnten Gegenstände sind:

eine auf Pergament geschriebene Thorarolle; zur Bekleidung derselben drei Ueberzüge von Seidenjammt und mit Goldstickerei versehen; ein Thora-Geschmeide von Silber, aus vier Haupttheilen bestehend, im Gesamtgewicht von 3 Pfd. 28 1/2 Loth badisch und ein zweitheiliger Vorhang zur heiligen Lade, von Seidenzeug und Gold, zusammen im Werthe von 300 fl.;

Math. Kolb von Ballenberg in den dortigen Almosenfond ein Kapital von 350 fl.

Ferner mit Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Juni d. J., Nr. 254, eine Stiftung des verstorbenen Privatmanns Franz Karl Hill von Mannheim an das evangelische Hospital daselbst ein Vermächtniß im Betrage von 3000 fl.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 6. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die den Amtsgerichten beigegebenen Gerichtsnotare betreffend. Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die polizeilichen Funktionen der Bezirksräthe betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem in den Ruhestand getretenen Stadtdirektor, Kammerherrn Grafen von Hennin in Mannheim den Charakter als Geheimer Rath zweiter Klasse zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Medicinalrath Dr. Wenneis in Ladenburg den Charakter als Geheimer Hofrath zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die den Amtsgerichten beigegebenen Gerichtsnotare betreffend.

Nach dieſſeitigen Beſchluß vom Heutigen werden den nachſtehenden Amtsgerichten als Gerichtsnotare beigegeben und treten mit dem 1. Oktober d. J. in Wirkſamkeit:

- dem Amtsgerichte Ueberlingen Amtsreviſoratsgehilfe Karl Heinrich Reutti daſelbſt;
- dem Amtsgerichte Meersburg Notar Paul Klett daſelbſt;
- dem Amtsgerichte Pfullendorf Notar Guſtav Wilhelm Ernt daſelbſt;
- dem Amtsgerichte Bonndorf Amtsreviſoratsverwalter Joſeph Stuhl daſelbſt;
- dem Amtsgerichte Feſteten Amtsreviſoratsgehilfe Theodor Andlauer in Engen;
- dem Amtsgerichte St. Blaſien Amtsreviſoratsgehilfe Guſtav Altfelix in Lahr;
- dem Amtsgerichte Säckingen Amtsreviſoratsverwalter Ernt Rühndeuſch in Pfullendorf;
- dem Amtsgerichte Willingen Amtsreviſoratsverwalter Florian Schroth daſelbſt;
- dem Amtsgerichte Triberg Notar Fridolin Suſann in Gengenbach;
- dem Amtsgerichte Ettenheim Amtsreviſoratsverwalter Johann Michael Schilling in Adelsheim;
- dem Amtsgerichte Schönau Amtsreviſoratsgehilfe Heinrich Müller in Freiburg;
- dem Amtsgerichte Wolfach Amtsreviſoratsverwalter Joſeph Beck in Feſteten;
- dem Amtsgerichte Haſlach Amtsreviſoratsverwalter Ludwig Ziegler in Ettenheim;
- dem Amtsgerichte Kork Sportelviſitator Joſeph Schlachter in Karlsruhe;
- dem Amtsgerichte Philippsburg Amtsreviſoratsgehilfe Wilhelm Foßler in Pforzheim;
- dem Amtsgerichte Schwegingen Amtsreviſoratsverwalter Joſeph Schleinkofer in Krautheim;
- dem Amtsgerichte Eppingen Amtsreviſoratsverwalter Ferdinand Zimmermann daſelbſt;
- dem Amtsgerichte Sinſheim Amtsreviſoratsverwalter Heinrich Fiſcher in Heidelberg;
- dem Amtsgerichte Wiesloch Amtsreviſoratsverwalter Anton Schneckenburger daſelbſt;
- dem Amtsgerichte Buchen Amtsreviſoratsverwalter Ludwig Grether daſelbſt;
- dem Amtsgerichte Walldürn Amtsreviſoratsgehilfe Hermann Hörſt in Durlach;
- dem Amtsgerichte Adelsheim Notar Joſeph Anton Kern in Tauberbiſchofsheim;
- dem Amtsgerichte Borberg Notar Peter Lochert in Lahr.

Karlsruhe, den 30. Auguſt 1864.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Stabel.

Vdt. Kieſer.

Die polizeilichen Funktionen der Bezirksräthe betreffend.

Nach Ansicht des §. 9 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, Regierungsblatt Nr. XLIV., die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Einteilung der Amtsbezirke in Distrikte und deren Zuweisung an die einzelnen Bezirksräthe zur Mitwirkung bei Handhabung der Landespolizei und bei der Aufsicht über die Ortspolizei geschieht durch den Bezirksbeamten nach Berathung darüber im Bezirksrath.

Sie ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 2.

Die Bezirksräthe haben in den ihnen zu ihrer vorzugsweisen Thätigkeit zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirks auf die allgemeinen und örtlichen polizeilichen Zustände fortgesetzt ihr Augenmerk zu richten.

§. 3.

Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß Sicherheit und Ordnung un gefährdet bestehe, Personen und Eigenthum den gehörigen öffentlichen Schutz genießen, daß die dazu nöthigen Einrichtungen vorhanden sind und gehörig unterhalten werden, und daß das polizeiliche Aufsichtspersonal seinen Pflichten mit dem erforderlichen Eifer und Nachdruck nachkomme und dabei ein unbescholtenes und angemessenes Verhalten zeige.

Von ihren Wahrnehmungen haben sie dem Bezirksbeamten, wo ihnen dies angemessen oder geboten erscheint, oder von demselben an sie hierzu eine Aufforderung ergeht, Mittheilung zu machen.

§. 4.

Nehmen die Bezirksräthe erhebliche, die öffentliche Sicherheit gefährdende oder die öffentliche Ordnung störende Mißstände wahr, so haben sie unverweilt bei dem Bezirksbeamten die zur Abhilfe geeigneten Anträge zu stellen, wo aber Gefahr auf dem Verzug steht, sofort selbst die zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums nöthigen Anordnungen zu treffen und dem Bezirksbeamten darüber Anzeige zu erstatten.

Sie werden dabei ihr Augenmerk insbesondere auch auf den Zustand der Löscheinrichtungen, gefährliche Stellen an Straßen und Wasserschuttdämmen, die Ueberhandnahme der Landwirthschaft schädlicher Thiere, sowie auf besondere gemeinschädliche Erscheinungen in dem sittlichen und wirthschaftlichen Leben, auf den Zustand der Armenpflege und dergleichen richten.

§. 5.

Werden schwere Verbrechen verübt und die Verbrecher auf der That betreten oder Personen durch öffentliche Macheile oder Nachruf als solche bezeichnet, oder alsbald nach der That mit Waffen, entwendeten Sachen oder andern auf ihre Theilnahme am Verbrechen hinweisenden

Gegenständen betreten, so haben die Bezirksräthe, falls dies nicht schon geschehen, deren Festnehmung und sofortige sichere Ablieferung an die Gerichtsbehörde zu veranlassen.

§. 6.

Bis zum Eintreffen des Bezirksbeamten haben die Bezirksräthe bei Tumulten, Aufläufen und Zusammenrottungen die zu deren Beseitigung erforderlichen Anordnungen zu treffen, sie können die Anführer vorläufig festnehmen lassen und haben den Bezirksbeamten bei dessen Eintreffen zu unterstützen.

Bei Brandfällen können die Bezirksräthe die Leitung der Löschmaßregeln übernehmen, bis der Bezirksbeamte auf der Brandstätte anlangt.

§. 7.

Mit der Handhabung der Ortspolizei haben sich die Bezirksräthe nicht zu befassen. Sie werden aber da, wo sie nicht von einer Staatsstelle verwaltet wird, den Bürgermeister auf Uebelstände, die sie darin wahrnehmen, aufmerksam machen und nöthigenfalls dem Bezirksbeamten davon Kenntniß geben.

§. 8.

Die Ortspolizeibeamten, das polizeiliche Aufsichtspersonal und auch andere Personen, die es angeht, haben den von den Bezirksräthen in ihrer amtlichen Stellung und innerhalb ihrer Zuständigkeit an sie ergangenen Aufforderungen Folge zu leisten. Die Gendarmen haben überdies auf ihren Patrouillen sich bei jenen Bezirksräthen, welche außerhalb des Amtssitzes wohnen, jeweils anzumelden.

§. 9.

Zur Beglaubigung ihrer amtlichen Stellung haben die Bezirksräthe, wo sie dienstlich öffentlich aufzutreten haben, und wo es, wie in den Fällen des §. 6 geboten erscheint, daß sie für Jedermann kenntlich sind, eine Schleife in den Landesfarben mit dem Namenszug Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs auf der linken Brustseite zu tragen.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 20. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 18. August d. J. der pensionirte Staatsminister der Finanzen, Dr. Franz Anton Regener hier.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 12. September 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare und für die Notare betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare und für die Notare betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. September d. J., Nr. 812, den

Geschäftsordnungen für die Gerichtsnotare und für die Notare,

unter Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 25. November 1841 — die Beforgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungskommissäre betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXVIII. — die allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und das Justizministerium mit deren Verkündung und Vollzug zu beauftragen gnädigst geruht haben, werden dieselben mit folgenden weiteren Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1.

Diese Geschäftsordnungen treten mit dem 1. Okt. d. J. in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an treten außer Geltung die Verordnungen:

vom 19. März 1836, die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, wobei Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer theilhaftig sind, Regierungsblatt Nr. XXI.;

vom 19. Dezember 1837, Instruktion zu dem Gesetze vom 22. Juni 1837 über die Zuziehung von Zeugen bei Staatschreibereinfunden, Regierungsblatt Nr. LI.;

vom 7. September 1841, über die Errichtung von Erbverzeichnissen, Regierungsblatt Nr. XXX.;

vom 4. Januar 1842, Instruktion zu der höchsten Verordnung vom 25. November 1841 über die Beforgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und Dienstverhältnisse der Theilungskommissäre, Regierungsblatt 1842 Nr. 1.

II.

Die Notare bedienen sich, insolange als sie nicht mit den durch §. 60 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 vorgeschriebenen Dienstiegeln versehen sind, ihrer bisherigen Siegel; die Gerichtsnotare benützen einstweilen die Dienstiegel der seitherigen Amtsrevisorate.

Karlsruhe, den 7. Sept. 1864.

Großherzogliches Justizministerium

Stabel.

Vdt. Riefer.

Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare.

Tit. I.

Geschäftskreis und dienstliche Stellung der Gerichtsnotare.

Geschäftskreis.

§. 1.

Die Gerichtsnotare besorgen selbstständig im Bezirke des Amtsgerichts, dem sie beigegeben sind:

1. die in §. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Mai l. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgeführten Geschäfte;
2. die Geschäfte, welche in den Dienstweisungen für die Waisenrichter und für die Vormünder den Amtsgerichten übertragen sind;
3. die Notariatsgeschäfte in den in Art. 17 des rechtspolizeilichen Gebührengesetzes bezeichneten Fällen;
4. die Festsetzung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

§. 2.

Außerdem sind sie berechtigt:

1. öffentliche Urkunden — §. 26, Ziff. 1 des angef. Gesetzes — in dem in §. 1 bezeichneten Bezirke aufzunehmen;
2. andere Notariatsgeschäfte zu fertigen, soferne ihnen vom Justizministerium ein besonderer Notariatsdistrikt übertragen wird.

§. 3.

Die Gerichtsnotare haben die in §. 1 genannten Geschäfte vor allen andern pünktlich zu besorgen und sich mit Aufnahme öffentlicher Urkunden nur in so weit zu befassen, als es mit ihrem Dienste als Gerichtsnotare verträglich ist.

Das Justizministerium ist befugt, die Erlaubniß zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zu beschränken, wenn durch sie der Dienst der Gerichtsnotare beeinträchtigt wird.

§. 4.

Bei Verhinderung der Amtsrichter sind die Gerichtsnotare deren Stellvertreter auch bezüglich anderer als der in §. 1 genannten Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dienstverhältniß der Gerichtsnotare.

§. 5.

Die Gerichtsnotare sind den Appellationsgerichten und dem Justizministerium untergeordnet.

§. 6.

Gerichtsnotare, welche nicht Staatsdiener sind, stehen in ihrer Eigenschaft als Notare unter den Bestimmungen der §§. 66 und folg. des angeführten Gesetzes.

Des Dienstes als Gerichtsnotare können sie vom Justizministerium jeder Zeit enthoben werden.

§. 7.

Gesuche um Urlaub bis zu vier Wochen erledigt das Appellationsgericht, Urlaube von längerer Dauer kann nur das Justizministerium ertheilen.

Ablehnung.

§. 8.

Erklärungen der Parteien, daß sie den Gerichtsnotar ablehnen (§. 4 des angef. Gesetzes) hat der Gerichtsnotar, wenn sie die Angabe und Bescheinigung der Ablehnungsgründe enthalten, dem Justizministerium vorzulegen; andernfalls ist den Parteien unter geeigneter Belehrung zu überlassen, die Vorlage selbst zu bewirken.

§. 9.

Der Gerichtsnotar, gegen dessen Person hinreichende Ablehnungsgründe vorhanden sind, die er selbst kennt, ist schuldig, sie den Parteien anzuzeigen; wird er gleichwohl nicht abgelehnt, so darf er sich der Behandlung der Sache nicht entziehen.

§. 10.

Die Versicherung auf den Diensteid, die der Gerichtsnotar dem Justizministerium gibt, daß

Verhältnisse vorhanden seien, welche, wenn sie den Betheiligten bekannt wären, einen derselben zur Ablehnung berechtigen würden, genügt auch ohne Angabe der Gründe selbst, um die Verhandlung und Entscheidung der Sache von sich abzulehnen.

§. 11.

In keinem der vorgedachten Fälle (§§. 8—10) darf der Gerichtsnotar diejenigen Verfügungen aufschieben, durch deren Aufschub einem der Betheiligten ein Nachtheil zugehen könnte.

Stellvertreter.

§. 12.

Der Amtsrichter, von mehreren eines Bezirks der dienstälteste, ist verpflichtet, jede Verhinderung des Gerichtsnotars durch Krankheit und dergleichen, so wie jede Dienstverletzung durch Tod u. s. w. dem Justizministerium behufs der Ernennung eines Stellvertreters oder Dienstverwalters anzuzeigen, einstweilen aber die dringenden Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst zu besorgen und wegen der Notariatsgeschäfte des Gerichtsnotars das Geeignete nach Maßgabe des §. 38 des angef. Gesetzes vorzukehren.

§. 13.

Kein Gerichtsnotar darf einen ihm bewilligten Urlaub antreten, ehe für die Verwaltung des Dienstes während seiner Abwesenheit Fürsorge geschehen ist.

Dienstübergaben.

§. 14.

Erledigte Stellen von Gerichtsnotaren sind den Dienstverwaltern oder den neu ernannten Gerichtsnotaren durch den Amtsrichter förmlich zu übergeben.

Dabei ist unter Einladung des Dienstvorsahrers oder seiner Erben insbesondere der Zustand der Registratur zu untersuchen und genau zu beschreiben, über das Bureauaversum Abrechnung zu pflegen, der Fahrnißbestand mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und das Vorhandensein etwaiger Rückstände zu erheben.

Das darüber aufgenommene Protokoll ist dem Justizministerium zur Verfügung vorzulegen.

Dienstprüfungen.

§. 15.

Das Justizministerium wird von Zeit zu Zeit durch Dienstprüfungen von dem Stande der Geschäfte der Gerichtsnotare und von der Art ihrer Behandlung Kenntniß nehmen.

Tit. II.

Allgemeine Formen der Geschäftsführung.

Eröffnung der Einläufe.

§. 16.

Der Gerichtsnotar eröffnet die an ihn gelangenden Einläufe und setzt ihnen den Tag des Einlaufes bei.

Die beim Amtsrichter einlaufenden, in den Geschäftskreis des Gerichtsnotars gehörenden Geschäfte werden ihm vom Amtsrichter zugestellt, nachdem dieser den Tag des Einlaufes darauf bemerkt hat.

Äußere Form der Verhandlungen, Beschlüsse und Urkunden.

§. 17.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Gerichtsnotare in den Angelegenheiten der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen unter der Bezeichnung: „Der Gerichtsnotar des Amtsgerichts N.“

§. 18.

Die Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus den Geschäften der Gerichtsnotare und Assistenten, aus den Vormundschaftsrechnungen und aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Urkunden der Notare werden da, wo dem Gerichtsnotar zur Bezahlung der Kanzleiaushilfe ein Aversum bewilligt ist, durch einen vom Gerichtsnotar anzustellenden Gehilfen, in den übrigen Bezirken durch die Kanzleihilfen des Amtsrichters geschrieben. Sie gehen den Betheiligten unter der Unterschrift des Gerichtsnotars zu. Wo Schreibgebühren (§. 29 des Tarifs) erhoben werden, beziehen die Kanzleihilfen des Amtsrichters 10 fr. vom Bogen der Fertigungen aus der Staatskasse.

§. 19.

Für die Form der von den Gerichtsnotaren besorgten Notariatsgeschäfte sind die Bestimmungen der §§. 32 ff. des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864 und die Geschäftsordnung für die Notare maßgebend.

Die von Gerichtsnotaren gefertigten Theilungen, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, hat der Amtsrichter zu prüfen.

Dienstiegel.

§. 20.

Die Gerichtsnotare bedienen sich zur Verschließung ihrer Ausfertigungen und zur Besiegelung ihrer Urkunden des Dienstiegels des Amtsgerichts, zur Besiegelung ihrer Notariatsurkunden (§. 26,

3. 1—5 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) eines mit dem Großherzoglichen Wappen und mit ihrem Namen versehenen Dienstsiegels.

Versendungen und Zustellungen.

§. 21.

Die Versendung und Zustellung der Ausfertigungen der Gerichtsnotare geschieht nach den für die Versendung und Zustellung der Ausfertigungen der Amtsgerichte bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Verwahrung der Akten.

§. 22.

Für die Aufbewahrung der Akten und der Urkunden der Notare (§. 29 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) bleibt die Amtsrevisorats-Registraturordnung vom 18. August 1843 als Registraturordnung für die Akten und Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit

mit folgenden Aenderungen maßgebend:

1. In die Normalakten (§. 2) gehören die allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
2. An die Stelle der Worte „Amtsrevisorate“, „Amtsrevisoratsbezirke“ ist auch auf den Aktendeckeln zu setzen: „Amtsgerichte“, „Amtsgerichtsbezirke“.
3. Die Abtheilungen II. und III. der Generalregistratur erhalten die Ueberschrift: „Dienst“ und „Diener“ der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
4. Die Abtheilungen IV. IX. X. XI. XIV. XVI. XVII. XXVII. XXX. der Generalregistratur, soweit sie den Geschäftskreis der künftigen Rechnungsbeamten berühren, und Abtheilung 1. der Spezialregistratur fallen künftig aus.
5. Dagegen kommen neu hinzu aus der Registratur der Bezirksämter die Abtheilungen: Bürgerliche Standesbeurkundungen und Rechtspolizei.

Fürsorge für den Vollzug der letzten Willen.

§. 23.

Für Aufbewahrung, Eröffnung und Vollzug der letzten Willen haben die Gerichtsnotare nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1842, Regierungsblatt Nr. 34, zu sorgen.

Die Beschaffenheitsbeurkundungen (§. 7 der angeführten Verordnung) nimmt der Amtsrichter vor.

Die Erkundigungen in der Heimath der Testirer (§. 9 daselbst) sind einzuziehen, wenn seit Hinterlegung des letzten Willens zwanzig Jahre umlaufen sind.

Die Gebühr für die nach §. 2, 4 daselbst aufzunehmenden Urkunden ist nach §. 17 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs anzusetzen.

Gestattung der Akteneinsicht und Mittheilung von Abschriften.

§. 24.

Die Mittheilung von Akten und Urkunden durch Einsichtsgestattung oder Abgabe von Abschriften und Auszügen darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 30 des angeführten Gesetzes vom 28. Mai 1864 bewirkt werden. Die in Absatz 1 daselbst erwähnte Ermächtigung ertheilt der Gerichtsnotar.

Gebührenbuch.

§. 25.

Die Gerichtsnotare führen ein Gebührenbuch, welches zugleich als Einreichungsprotokoll dient und in welches die bei ihnen einlaufenden Aktenstücke und die von ihnen als Gerichtsnotare bearbeiteten Geschäfte eingetragen werden.

Die von den Gerichtsnotaren gefertigten Notariatsgeschäfte werden nur in das Urkundenverzeichnis (§. 63 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) eingetragen.

§. 26.

Das Gebührenbuch enthält Spalten für:

- 1) die Ordnungszahl der Geschäfte;
- 2) den Tag der Einkunft der Geschäfte;
- 3) den Tag der Verfügung darauf;
- 4) die Gattung der Geschäfte mit der Begründung des Gebührenansatzes;
- 5) den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten mit Bezeichnung der Gebührenpflichtigen;
- 6) die Gebühren;
- 7) den Namen des Geschäftsfertigers;
- 8) Bemerkungen.

§. 27.

Die Einträge müssen sofort bei der Einkunft ohne Zwischenräume unter jährweise fortlaufenden Ordnungszahlen bewirkt werden.

§. 28.

Nach Erledigung der Geschäfte sind in das Gebührenbuch auch die Geschäftsgebühren der Gerichtsnotare, wo solche anzusetzen waren, nach Anleitung der hiefür gegebenen besonderen Vorschriften einzutragen.

Dienstgehilfen.

§. 29.

Die Gerichtsnotare haben, wo ihnen die Anstellung von Dienstgehilfen überlassen ist, darauf zu sehen, daß nur Personen von untadelhaftem Rufe und mit derjenigen Schulbildung verwendet werden, vermöge der sie richtig und leserlich schreiben können.

§. 30.

Die Registraturgeschäfte besorgen gegen Bezug der Aktenaufsuchungsgebühren die Amtsgerichtsregistratoren, wenn nicht in einzelnen Bezirken Ausnahmen vom Justizministerium genehmigt oder angeordnet werden.

Kanzleidiener.

§. 31.

Die niederen Dienstleistungen bei den Gerichtsnotaren besorgen die Amtsgerichtsdienner, sofern nicht wegen der Trennung der Diensträume oder aus anderen Gründen die Aufstellung eines besonderen Dieners nothwendig wird.

In dem zuletzt erwähnten Falle erfolgt die Anstellung des Dieners nach Maßgabe der Justizministerialverordnung vom 20. August 1842, Notariatsblatt Nr. 17.

Tit. III.

Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

§. 32.

Für die Behandlung der den Gerichtsnotaren übertragenen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die in §. 7 und 8 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864 aufgestellten allgemeinen Grundsätze maßgebend.

§. 33.

Die für einzelne dieser Geschäfte gegebenen besonderen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert oder aufgehoben sind.

1. Aufsicht auf die Standesbücher.

Zeit der Prüfung.

§. 34.

Die Gerichtsnotare sind verbunden, die Doppelschriften der bürgerlichen Standesbücher un-

verzüglich nach dem Empfang (RGS. 43, §. 3 der h. VO. vom 29. Mai 1811, Reg.-Bl. Nr. 16) zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Standesbeamten mitzutheilen.

Deren Form.

§. 35.

Gesetzesübertretungen, welche mit Strafe bedroht sind, hat der Gerichtsnotar unter Stellung geeigneter Anträge dem Amtsrichter anzuzeigen.

Mängel anderer Art sind durch den Standesbeamten verbessern zu lassen.

Eintrag von Verbesserungen.

§. 36.

Jede Verbesserung eines Eintrages, jede Berichtigung eines Standescheines und jede Verweisung auf andere Beurkundungen (RGS. 49) muß in der Urschrift und Doppelschrift gleichlautend geschehen.

§. 37.

Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern dürfen niemals anders als unter Beifügung der etwa verordneten Verbesserungen, Berichtigungen oder Verweisungen ausfertigt werden.

Vergleichung der Urschrift.

§. 38.

Wenn bürgerliche Standesbeamte versetzt werden, soll der Gerichtsnotar vor deren Abgang auf die neue Stelle die Urschrift der Standesbücher mit deren Doppelschrift vergleichen und sich zu diesem Zwecke an den Sitz des Standesbeamten begeben.

Das Gleiche soll alle 1—3 Jahre bei gelegentlicher Anwesenheit in den Gemeinden geschehen.

2. Fürsorge für Vermisste und Verschollene.

Ernennung der Abwesenheitspfleger.

§. 39.

Ein Abwesenheitspfleger ist von Amtswegen aufzustellen, so oft Jemand vermißt wird, der Vermögen zurückgelassen und keinen bevollmächtigten Geschäftsführer aufgestellt hat.

Steht der Vermisste unter Vormundschaft, so ist der Abwesenheitspfleger nach Beendigung der Vormundschaft aufzustellen.

§. 40.

Als Abwesenheitspfleger soll Niemand bestellt werden, der nicht durch seine Persönlichkeit oder sein Vermögen Sicherheit wegen getreuer Vermögensverwaltung gewährt.

Sicherheitsleistung des Abwesenheitspflegers.

§. 41.

Der Gerichtsnotar hat die Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen, welche der Abwesenheitspfleger mittelst seines Vermögens zu leisten hat.

Er überwacht die Bestellung und unversehrte Erhaltung der gestellten Sicherheit.

Mangel einer solchen.

§. 42.

Kann eine solche Sicherheit nicht gewährt werden, oder verweigert der Pfleger deren Stellung, so sind die Fahrnisse zu verkaufen, der Kaufpreis, sowie Zinse und Renten aus dem Vermögen zu hinterlegen.

Aufsicht auf die Verwaltung.

§. 43.

Die Vermögensverwaltung der Abwesenheitspfleger ist in gleicher Weise zu beaufsichtigen, wie die der Vormünder.

Die Vorschriften über Eintragung in die Pflegschaftstabelle, Stellung und Abhör der Rechnung sind auch für sie maßgebend.

Sicherheitsleistung der in den fürsorglichen Besitz Eingewiesenen.

§. 44.

Der Gerichtsnotar bestimmt Art und Größe der Sicherheit, welche die in den fürsorglichen Besitz Eingewiesenen für gute Verwaltung (RS. 120) und für theilweisen Früchteertrag (RS. 127) zu leisten haben.

Sie soll in der Regel durch Verpfändung von Liegenschaften, wenn solche unthunlich, durch Hinterlegung bei der Staatskasse oder bei Sparkassen, die von einer Gemeinde gewährleistet sind, gegeben werden.

3. Obervormundschaft.

Pflichten der Gerichtsnotare im Allgemeinen.

§. 45.

Die Gerichtsnotare sind verpflichtet, unter Mitwirkung der Waisengerichte und der vormundschaftlichen Beiräthe, darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person des Mündels, dessen Erziehung und Ernährung, gehörig sorgen und sein Vermögen nach Anleitung des Landrechtes und der Dienstweisung für Vormünder als gute Hausväter verwalten.

§. 46.

Diese Aufsicht wird gehandhabt:

- 1) durch die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist (§. 2, Ziff. 2 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864);
- 2) durch die Wahl, Bestätigung und Absetzung der Vormünder;
- 3) durch die Führung der Vormundschaftstabellen (§. 2, Ziff. 3 des angef. Gesetzes);
- 4) durch die Abhör der Vormundschaftsrechnungen (§. 2, Ziff. 3 des angef. Gesetzes).

§. 47.

Es ist außerdem Pflicht des Gerichtsnotars, auch die den Gemeindebeamten übertragenen ober-vormundschaftlichen Funktionen zu beaufsichtigen, namentlich die Waisenrichter zur Pflichterfüllung anzuhalten, Versäumnisse und andere Pflichtwidrigkeiten mit den geeigneten Anträgen dem Amts-richter anzuzeigen.

Vormundschaftliche Beiräthe. Deren Wirkungskreis.

§. 48.

Die Verwandten und Verschwägerten des Mündels, welche den Vormundschaften als Beiräthe beigegeben werden (§. 11 des angef. Gesetzes) haben die Aufgabe, den Vormund bei der Führung der Vormundschaft zu unterstützen und zu überwachen.

Sie sind verpflichtet, ihr Gutachten in den durch Gesetze oder Verordnungen bezeichneten Fällen nach ihrem besten Wissen zum Vortheile des Mündels abzugeben.

Außerdem liegt ihnen ob, wegen der Verwaltung des Vormundes an den Gerichtsnotar die Anträge zu stellen, welche sie im Interesse des Mündels oder der Familie für begründet halten und die Thatfachen anzuzeigen, welche die Ausschließung des Vormundes erheischen können.

Deren Ernennung. Ort.

§. 49.

Der vormundschaftliche Beirath wird stets in dem Bezirke gebildet, in welchem die Obervormundschaft geführt wird (§. 5 d. a. Gef. v. 28. Mai 1864).

Deren Ernennung. Zeit.

§. 50.

Die Ernennung der Beiräthe durch den Gerichtsnotar hat unverzüglich zu geschehen, nachdem dem Gerichtsnotar die Nothwendigkeit der Bestellung einer Vormundschaft oder eine andere Veranlassung, bei welcher das Landrecht den Familienrath beruft, bekannt geworden ist.

Zahl.

§. 51.

Der Gerichtsnotar bestimmt, nach Vernehmung des Waisenrichters, die Zahl der Beiräthe innerhalb der in §. 11 des angef. Gef. v. 28. Mai 1864 bezeichneten Grenzen.

Er hat dabei auf den Umfang der Verwaltung, die Beschaffenheit des Mündelvermögens, die Zahl und die persönlichen Verhältnisse der vorhandenen Verwandten und Verschwägerten Rücksicht zu nehmen.

Auswahl.

§. 52.

Bei der Auswahl aus mehreren gleich nahen Verwandten und Verschwägerten ist der Verwandte dem Verschwägerten, von mehreren Verwandten der ältere dem jüngeren vorzuziehen; im Uebrigen entscheidet das Ermessen des Gerichtsnotars.

Entschuldigungsgründe.

§. 53.

Entschuldigungsgründe von Verwandten und Verschwägerten, die nicht einer natürlichen Unmöglichkeit dem Geschäfte sich zu unterziehen entnommen sind, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Vortheil des Minderjährigen durch die Wahl einer andern Person als Beirath in keiner Weise gefährdet erscheint.

Stellvertreter.

§. 54.

Zugleich mit den Beiräthen ist für jede Vormundschaft ein Stellvertreter derselben zu ernennen, welcher im Falle vorübergehender Verhinderung eines Beirathes dessen Verrichtungen zu übernehmen hat.

Verkündung der Wahl.

§. 55.

Die Ernennung der Beiräthe und der Stellvertreter ist den Gewählten und dem Vormunde, wenn ein solcher schon ernannt ist, den Ersten mit dem Beisatz zu eröffnen, daß etwaige Entschuldigungsgründe binnen drei Tagen dem Gerichtsnotar anzuzeigen seien.

Erkenntniß über die Befreiung und Ausschließung.

§. 56.

Ueber die Befreiungsgesuche und über die Ausschließung der Beiräthe, welche in

einem der Fälle der RRS. 442—444 sich befinden, entscheidet nach den erforderlichen Erhebungen der Gerichtsnotar vorbehaltlich der Beschwerdeführung.

Ergänzungen.

§. 57.

Lücken in der Zahl der Beiräthe, welche durch Tod, Wegzug, Ausschließung und dergleichen entstehen, werden durch neue Ernennungen alsbald ergänzt.

Verfahren bei Vernehmung der Beiräthe.

§. 58.

Die Beiräthe sind überall zu hören, wo das Landrecht die Mitwirkung des Familienraths vorschreibt.

Der Gerichtsnotar ist berechtigt, auch in anderen Fällen, auf Antrag oder von Amtswegen, ihr Gutachten zu erheben.

§. 59.

In allen Fällen, in welchen die Beiräthe vernommen werden, muß der Waisenrichter zugleich gehört, und da, wo es das Gesetz verlangt, auch der Gegenvormund als Vertreter des Minderjährigen beigezogen werden.

§. 60.

Wird die Vernehmung durch ein Notariatsgeschäft (§. 26 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) veranlaßt, so wird sie in der Regel durch den Notar bewirkt.

Ihn kann außerdem der Gerichtsnotar mit der Vernehmung beauftragen, wenn wegen der Persönlichkeit der Beiräthe oder aus andern Gründen die Vernehmung durch einen Gemeindebeamten nicht passend erscheint.

Der Gerichtsnotar hat in diesem Falle zu bestimmen, ob die Beiräthe in ihrem Wohnorte oder am Sitze des Notars vernommen werden sollen.

§. 61.

In den anderen Fällen ist der Bürgermeister oder der Waisenrichter mit der Vernehmung der Beiräthe zu beauftragen und ihm zu diesem Zwecke eine genaue Bezeichnung der Punkte mitzutheilen, über welche das Gutachten erstattet werden soll.

Aufzeichnung der Gutachten.

§. 62.

Das Gutachten der Beiräthe und des Waisenrichters über die zur Berathung ausgesetzten Gegenstände und dessen Gründe, im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung, sind, abgesehen von den Fällen des §. 20 der Geschäftsordnung für Notare in einem besonderen Protokolle zu verzeichnen, und wo der Gerichtsnotar die Vernehmung nicht selbst gepflogen hat, unverzüglich an diesen einzusenden.

Entscheidung des Gerichtsnotars.

§. 63.

Wenn die Gutachten einstimmig sind und auch der Gerichtsnotar mit ihnen einverstanden ist, genügt es, bei der Beschlußfassung auf diese Thatsache zu verweisen; andernfalls hat der Gerichtsnotar seine Entscheidung unter Beurtheilung der in dem Gutachten enthaltenen Gegenstände zu rechtfertigen.

Ermächtigung zu Vergleichen.

§. 64.

In dem Falle des §. 19, Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 hat der Gerichtsnotar den Gutachten (§. 62) bei Vorlage der Akten an den Oberstaatsanwalt die Darstellung seiner eigenen Ansicht beizufügen.

Eröffnung der Beschlüsse des Gerichtsnotars.

§. 65.

Die Beschlüsse des Gerichtsnotars sind dem Vormunde und — in so fern eine Meinungsverschiedenheit vorhanden ist — auch den Beiräthen, in diesem Falle mit dem Zusatze zu eröffnen, daß ihnen, wenn sie damit nicht einverstanden sind, das Recht zusteht, binnen 8 Tagen zu verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung gefragt werde (§. 14 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864).

§. 66.

Wenn dem Minderjährigen durch den Aufschub ein Nachtheil droht, so hat der Gerichtsnotar zu dessen Abwehr das Geeignete vorzunehmen.

Ernennung und Bestätigung der Vormünder u. s. w.

§. 67.

Der Gerichtsnotar ist verpflichtet, die Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beistände nach Vernehmung der Beiräthe aus den im Allgemeinen dazu geeigneten Personen mit Sorgfalt auszuwählen.

Er hat insbesondere die Vorschläge, welche ihm behufs der Ernennung von Vormündern und Gegenvormündern gemacht werden, in der Richtung genau zu prüfen, ob der Vorgeschlagene zur Uebernahme des Amtes fähig (R.N.S. 442), ob er dazu verpflichtet (R.N.S. 432), ob er vor Andern dazu geeignet ist, namentlich durch Sittlichkeit und geschäftliche Tüchtigkeit, und — sofern eine Vermögensverwaltung in Frage steht — auch durch seine Vermögensverhältnisse Sicherheit gewährt.

§. 68.

Auch bei der Bestätigung ist das Gutachten des Waisenrichters und der Beiräthe über die Persönlichkeit der vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder zu erheben. Dasselbe hat bezüglich der Mutter zu geschehen, welche die Vormundschaft führt und sich wieder verehelichen will.

Eintrag des Mündelpfandrechts.

§. 69.

Der Gerichtsnotar ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Eintrag des dem Minderjährigen an den Liegenschaften des Vormundes zustehenden Pfandrechts alsbald beim Beginne der Verwaltung bewirkt wird.

Der Eintrag muß auch bei Vormundschaften der Väter und Mütter und nicht nur im Pfandbuche des Wohnsitzes des Vormundes, sondern überall da geschehen, wo derselbe Liegenschaften besitzt.

Absetzung von Vormündern.

§. 70.

Wenn Thatsachen, welche die Absetzung von Vormündern, Pflegern oder Beiständen nöthig machen können, dem Gerichtsnotar angezeigt werden, oder in anderer Weise zu seiner Kenntniß kommen, so sollen die geeigneten Erhebungen zur Feststellung der Thatsachen gemacht, der Waisenrichter und die Beiräthe gehört und hierauf nach Vernehmung des Vormundes die Entscheidung gegeben werden.

§. 71.

Was von der Absetzung der Vormünder im Allgemeinen verordnet ist, gilt insbesondere auch von Vätern und Müttern, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen.

Führung der Vormundschaftstabelle.

§. 72.

In die Vormundschaftstabelle sind einzutragen:

1. die Vormundschaften über Minderjährige, mit Ausnahme der Vormundschaften, welche Eltern führen;
2. die Vormundschaften über Entmündigte und völlig Mundtode;
3. die Abwesenheitspflegschaften.

§. 73.

Die Einträge müssen begonnen werden, so oft dem Gerichtsnotar die Veranlassung zu einer Vermögensverwaltung bekannt wird; sie sind bei der Prüfung der Theilungen in den noch unausgefüllten Spalten zu ergänzen und bei der Rechnungsabhör nach dem neuesten Stande zu berichtigen.

§. 74.

Die Vormundschaften und Pfllegschaften sind so einzutragen, daß bei jedem Eintrage hinreichender Raum für die im Laufe der Jahre sich ergebenden Aenderungen übrig bleibt.

Jeder Mündel erhält eine besondere Ordnungszahl, welche auf den Theilungsgeschäften und auf den Rechnungen anzugeben ist.

Zu jeder Tabelle ist ein Register der Namen der Mündel in alphabetischer Ordnung zu führen.

§. 75.

Bei der Bezeichnung des Vermögens genügt die Angabe der Hauptsummen; unter „gesicherte Forderungen“ sind nur die mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gesicherten Forderungen und die Kapitalanlagen in Großh. Badischen Staatspapieren und bei Sparkassen aufzunehmen.

Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben:

- a. die Heimath des Mündels, wenn er sie in einem andern, als dem Orte hat, für welches die Tabelle geführt wird;
- b. wann und wo das Mündelpfandsrecht eingetragen ist;
- c. welche Anordnungen wegen sicherer Anlegung der ungesicherten Forderungen und des „Soll“ des Kassenbestandes getroffen werden;
- d. die Ursache der Minderung des Vermögens.

§. 76.

Wenn Vormundschaften wegen der Volljährigkeit, der Gewaltsentlassung oder des Todes des Mündels, oder aus einem andern Grunde aufhören, sind die Einträge zu streichen. Dabei muß angegeben werden, wann die Schlußrechnung gestellt und abgehört und wann und an wen das Vermögen ausgefolgt worden ist.

§. 77.

Der Gerichtsnotar ist verpflichtet, die Tabelle jährlich wenigstens einmal mit dem Waisenrichter zu durchgehen und dabei zu untersuchen, ob alle Vormundschaften eingetragen sind, ob die zum Vortheil des Mündels getroffenen Anordnungen vollzogen wurden, ob die Verwaltung des Vormundes fortwährend die nöthige Sicherheit gewährt, ob nicht Gründe vorhanden sind, gegen ihn gemäß RGS. 444 einzuschreiten.

§. 78.

Am Schlusse des Jahres ist die Tabelle dem Justizministerium mit einer summarischen Zusammenstellung der neu entstandenen und der beendigten Vormundschaften vorzulegen.

Abhör der Vormundschaftsrechnungen.

§. 79.

Die Rechnungsstellperioden sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens (§. 22 des Gesetzes vom 28. Mai 1864) durch den Gerichtsnotar festzusetzen. Er hat dabei auf Größe und Beschaffen-

heit des Vermögens und auf die Sicherheit, welche der Vormund nach seinen Vermögensverhältnissen wegen der Vermögensverwaltung gewährt, Rücksicht zu nehmen.

§. 80.

Werden die Rechnungen nicht binnen vier Wochen nach der Verfallzeit vorgelegt, so ist deren Fertigung einem geeigneten Rechnungsführer aufzutragen.

Bei fortgesetzter Weigerung des Vormundes ist zu erörtern, ob sie nicht die Nothwendigkeit begründe, ihn von der Vormundschaft auszuschließen (L.R.G. 444, Ziff. 2).

§. 81.

Der Gerichtsnotar kann vor Ablauf der Rechnungsstellperioden durch Assistenten oder Waisenrichter die Kassen der Vormünder stürzen und das Vorhandensein der in der früheren Rechnung aufgeführten Urkunden untersuchen lassen, wenn er dies für nothwendig oder rathsam hält.

§. 82.

Der Vormund ist verpflichtet, auch die Schlußrechnung zu stellen und zur Abhör vorzulegen, es wäre denn, daß der Mündel nach erlangter Volljährigkeit die zwischen ihm und dem Vormund gepflogene Schlußrechnung und die erfolgte Vermögensauslieferung anerkannt hat.

§. 83.

Neben der Prüfung der Rechnung nach Maßgabe der bestehenden Rechnungsform ist auf Grund der Erörterungen des Waisenrichters über die in der Dienstweisung für Waisenrichter aufgeführten Fragen — nöthigenfalls nach Vernehmung der Beiräthe — dasjenige anzuordnen, was für nöthig gehalten wird, um eine den Absichten des Gesetzes entsprechende Fürsorge für die Person des Mündels und für die Verwaltung seines Vermögens herbeizuführen.

Verfahren bei Beendigung der Vormundschaft und bei der Uebertragung an einen anderen Vormund.

§. 84.

Wenn die Schlußrechnung gestellt und abgehört ist und alle Anstände gegen die Verwaltung beseitigt sind, werden mit dem Vermögen sämtliche Rechnungen und Urkunden dem ehemaligen Mündel, beziehungsweise, wenn der gewesene Vormund durch einen neuen ersetzt wird, diesem behändigt.

§. 85.

Volljährige Mündel, die nicht anwesend sind, werden aufgefordert, Vermögen und Urkunden in Empfang zu nehmen.

Erreichte sie die Aufforderung, so ist nach Ablauf der anberaumten Frist die Vormundschaft in der Tabelle zu streichen.

Konnte ihnen die Verfügung nicht behändigt werden, weil sie an dem angegebenen Aufenthaltsorte nicht aufgefunden wurden, so sind die geeigneten Maßregeln zu Folge §. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 einzuleiten.

§. 86.

Ueber die Ausfolgung des Vermögens und der Urkunden an den volljährig gewordenen Mündel und ebenso an einen neuen Vormund (§. 84) ist ein Protokoll aufzunehmen und bei den die Vormundschaft betreffenden Akten aufzubewahren.

4. Prüfung von Notariatsgeschäften und Gebühren.

Aufsicht auf die Assistenten.

§. 87.

Die Gerichtsnotare sind verpflichtet, den Vollzug jedes Geschäfts, das sie Assistenten übertragen, zu überwachen, es nach der Vollendung zu prüfen und nach Befund verbessern zu lassen.

Ueberwachung des Geschäftsstandes der Notare.

§. 88.

Verzögerungen einzelner Geschäfte soll der Gerichtsnotar, so oft sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Amtsrichter, wo mehrere angestellt sind, dem dienstältesten behufs weiteren Einschreitens (§. 76, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1864) anzeigen.

Die Gerichtsnotare sind verpflichtet, die Monatsauszüge der Notare und die Vierteljahrsverzeichnisse der Sterbfälle (§. 125 der Geschäftsordnung für Notare) mit einander zu vergleichen, um etwaige Versäumung der Erbverzeichnißfristen zu ermitteln.

Prüfung der Geschäfte der Notare.

§. 89.

Die Prüfung der Theilungen und Vermögensübergaben (§. 2, 3. 4 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) durch die Gerichtsnotare erstreckt sich darauf, ob die Förmlichkeiten, welche die Gültigkeit des Geschäftes bedingen, beobachtet wurden und ob der Inhalt des Geschäftes nicht gegen die Gesetze oder gegen den Vortheil der Abwesenden, Minderjährigen und Mundlosen verstößt.

§. 90.

Findet der Gerichtsnotar in der einen oder der andern dieser Beziehungen (§. 89) Grund, das Geschäft zu beanstanden, so hat er die Genehmigung desselben zu versagen und diese Entschließung unter Bezeichnung der verletzten Formen oder der Bestimmungen, deren Abänderung verlangt wird, dem Notar zur Eröffnung an die Parteien und behufs der Verbesserung mitzutheilen.

§. 91.

Dabei sind die Parteien durch den Notar belehren zu lassen, daß ohne die Ermächtigung des Gerichtsnotars die Theilung niemals eine endgiltige werden könne, daß aber dem Vormund und den Beiräthen, wenn sie mit dem Beschlusse des Gerichtsnotars nicht einverstanden sind, daß in §. 14 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864 bezeichnete Recht, den übrigen Betheiligten aber im gleichen Falle das Recht der Beschwerdeführung nach §. 23, 24 des angef. Gesetzes zustehe.

§. 92.

Dem Gerichtsnotar ist gestattet, wenn er bei Vorlage anderer Notariatsurkunden wahrnimmt, daß die Gültigkeit bedingende Formen verletzt worden sind, den Notar auf den Mangel aufmerksam zu machen.

Wichtigere Fälle und Wiederholungen solcher Ordnungswidrigkeiten sind dem Oberstaatsanwalt zum Zwecke dienstpolizeilichen Einschreitens anzuzeigen.

Prüfung der Gebühren.

§. 93.

Der Prüfung durch den Gerichtsnotar unterliegen alle rechtspolizeilichen Gebührenansätze der Affizienten, die nicht Stellvertreter von Notaren sind, und von den Ansätzen der Notare

- a. die Gebühren für Geschäfte, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mündlose betheiligt sind, und
- b. die Gebühren, von denen ein bestimmter Theil an die Staatskasse fällt.

Die für Notariatsgeschäfte (§. 26 des angef. Gesetzes) von Gerichtsnotaren angelegten Gebühren werden periodisch nach Anordnung des Justizministeriums geprüft.

§. 94.

Die Prüfung der Gebühren erfolgt:

- a. für die Geschäfte, welche dem Gerichtsnotar zur Prüfung oder Beschlußfassung vorzulegen sind, mit der Prüfung des Geschäftes selbst;
- b. für die in Urschrift ausgefolgten Geschäfte bei Vorlage der Monatsauszüge;
- c. für die übrigen Geschäfte bei deren Vorlage zur Aufbewahrung.

§. 95.

Bei der Gebührenprüfung ist namentlich zu untersuchen:

- ob der Ansatz im Ganzen dem Gesetze entspricht,
- ob die Antheile des Staates und des Notars richtig ausgeschieden sind,
- ob das Geschäft, für welches die Gebühr angelegt wird, erledigt ist.

5. Aufsicht auf die Grund- und Pfandbuchsführung.

Prüfung der Grund- und Pfandbücher.

§. 96.

Die Prüfung der Grund- und Pfandbücher geschieht nach Maßgabe der Justizministerialverordnung vom 3. Februar 1845; jedoch hat anstatt der in §. 7 vorgeschriebenen Vorlage der Prüfungsprotokolle der Gerichtsnotar selbst die nöthigen Berichtigungen zu veranlassen und die geeigneten Belehrungen zu ertheilen.

Gesetzesübertretungen, welche mit Strafen gegen die Pfandgerichte bedroht sind, werden dem Amtsrichter unter Stellung der geeigneten Anträge zur Kenntniß gebracht.

§. 97.

Die durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1857 — die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, Regs.-Bl. Nr. XXI, S. 221—230 — den Bezirksverwaltungsbehörden übertragenen Geschäfte gehen an die Amtsrichter, die Geschäfte der Amtsrevisorate an die Gerichtsnotare über.

§. 98.

Die Geschäfte, welche die Vollzugsverordnung vom 30. Nov. 1860, Regs.-Bl. Nr. 63, S. 461 ff., zu dem Gesetze vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend, den Amtsrevisoraten zuweist, werden künftig von den Gerichtsnotaren besorgt.

6. Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe und der Unterpfandsverschreibungen.

Kauf- und Tauschbriefe.

§. 99.

Die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe geschieht in der Weise, daß der Gerichtsnotar beim Kaufe auf einem, bei Tauschverträgen auf zwei vom Gewährgerichte zu erhebenden weiteren Grundbuchsauszügen beurkundet: er habe den Vertrag nach seinen Rechtsanforderungen bezüglich der Vertragspersonen und der veräußerten Liegenschaften geprüft und darauf diese Fertigung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

Die Auszüge mit diesen Beurkundungen werden den Erwerbern der Liegenschaften zugestellt, ein weiterer Auszug bei den Akten des Gerichtsnotars verwahrt.

Schuld- und Pfandurkunden. Muster.

§. 100.

Die Unterpfandsverschreibungen (§. 26 des II. Einf. Gd. z. Landrechte) sind nach dem anliegenden Muster zu fertigen.

Dabei sind zwei Zeugen zuzuziehen, so oft der Schuldner blind, oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist, oder nicht schreiben kann.

Muster zu §. 100.

Schuld- und Pfand-Urkunde.

Nro.

Vor dem Großh. badischen Gerichtsnotar, angestellt für den Bezirk
des Amtsgerichts, wohnhaft zu, erscheinen
heute an unten bemerktem Orte und Tage
.
.

Den Erschienenen habe ich, der Gerichtsnotar, den hier angeschlossenen, in einer Doppelschrift
dahier verwahrten Auszug aus dem Unterpfandsbuche der Gemeinde, enthaltend
einen durch das dortige Pfandgericht unterm 186 Band . . Nr. . . Seite .
bewirkten Eintrag über die Bedingungen eines den Erschienenen von
gegen Aushändigung einer vorschriftsmäßig gefertigten Schuld- und Pfandverschreibung zugesagten
Darlehens im Betrage von und über das zur Sicherheit des Dar-
leihers einzusetzende Unterpfand, vorgelesen, worauf sie erklären:

Wir bekennen uns zu dem Inhalte des uns soeben vorgelesenen, von uns unterschriebenen
Pfandbuchsatzuges, welcher einen Bestandtheil dieser Urkunde bilden und als wörtlich hier eingerückt
gelten soll, und wir übernehmen alle für uns aus dem Darleihvertrag und seinen Nebengebingen
hervorgehenden Verbindlichkeiten gegen den Darleiher; zu dessen Sicherheit für deren Erfüllung
setzen wir die in dem Pfandbuchsatzug beschriebenen Liegenschaften zum Unterpfande hiermit ein.

Die vorstehende Fertigung habe ich, der Gerichtsnotar, nach vorheriger Prüfung der Rechts-
erfordernisse dieser Unterpfandsbestellung bezüglich der Vertragspersonen und der Unterpfandsstücke
den erschienenen Betheiligten wörtlich vorgelesen, worauf sie deren Inhalt genehmigen und diese Urkunde
vor mir eigenhändig unterzeichnen.

Urkundlich meiner Unterschrift und beigeprägten Dienstsiegels.

Geschehen zu den

Unterschriften

des Gerichtsnotars:

der Betheiligten:

Mit Unterschrift und Aushändigung dieses beurfunde Endesunterzeichnete . . die
baare vertragsmäßige Auszahlung der hierüber gedachten Darlehenssumme, welche geschehen ist zu . .

Bemerkung: Für Pfandverschreibungen in anderen als dem
hier ausgedrückten Falle sind andere Formulare zu verwenden.

Geschäftsordnung für die Notare.

Tit. 1.

Von der Anstellung und dem Wirkungskreise der Notare.

Ernennung der Notare.

§. 1.

Das Justizministerium hat die Zahl und den Wohnort der Notare, sowie den Umfang der Notariatsdistrikte zu bestimmen.

Die Besetzung erledigter Notariatsdistrikte erfolgt in der Regel nach vorgängigem Ausschreiben im Regierungsblatt.

§. 2.

Die Ernennung der Notare und ebenso deren Versetzung und Entlassung sind durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Der Gerichtsnotar hat dafür zu sorgen, daß jede solche Eröffnung auch in dem für seinen Bezirk erscheinenden Verkündungsblatte abgedruckt werde.

Wirkungskreis der Notare.

§. 3.

Den Notaren ist neben dem in §. 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten Geschäftskreise gestattet, in dem Bezirke des Amtsgerichtes ihres Wohnortes auf Ansuchen der Betheiligten folgende Geschäfte zu besorgen:

1. die Fertigung von Privaturkunden über Rechtsgeschäfte;
2. Privatvermögensaufnahmen und damit in Verbindung stehende Schuldenrichtigstellungen;
3. Privattheilungen;
4. Versteigerungen;
5. Stellung von Rechnungen, Aufstellung von Voranschlägen und Schuldentilgungsplänen;
6. Vereinigung und Erneuerung von Verainen, Grund- und Pfandbüchern;
7. Güterbeschreibungen.

§. 4.

Die Notare haben die in §. 26 des angeführten Gesetzes genannten Geschäfte vor allen anderen pünktlich zu besorgen und sich mit Privatgeschäften (§. 3) nur in so weit zu befassen, als es mit ihrem Dienste als Notare verträglich ist.

Das Justizministerium ist befugt, die Erlaubniß zur Vornahme von Privatgeschäften zu beschränken, wenn durch sie der Dienst der Notare beeinträchtigt wird.

§. 5.

Es ist dem Notar untersagt:

1. außerhalb des ihm nach §. 1 angewiesenen Wohnortes zu wohnen;
2. außerhalb seines Distriktes Siegelanlegungen und gesetzlich gebotene Vermögensverzeichnngen vorzunehmen;
3. außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, dem sein Wohnort angehört, Amtshandlungen irgend einer Art zu verrichten.

Ernennung von Stellvertretern und Amtsverwesern.

§. 6.

Das Amtsgericht hat, wenn ihm die Unfähigkeit eines Notars wegen Verwandtschaft (§. 34 des angef. Gesetzes) angezeigt, wenn einem Ablehnungsgesuche stattgegeben (§. 35, 36 daselbst), wenn ihm die Verhinderung eines Notars bekannt wird (§. 38 daselbst), unverzüglich einen Stellvertreter aufzustellen und — wenn die Verhinderung voraussichtlich länger als vier Wochen andauern wird — zugleich dem Justizministerium Anzeige zu machen.

§. 7.

Wenn ein Notariatsdistrikt durch den Tod oder Entlassung des Notars oder auf andere Weise erledigt wird, ist durch das Amtsgericht dem Justizministerium behufs der Wiederbesetzung oder der Aufstellung eines Amtsverwesers alsbald Anzeige zu erstatten.

Fürsorgliche Maßregeln bei Ablehnungen u. s. w.

§. 8.

Siegelanlegungen und andere dringende Geschäfte soll der zuständige Notar ohne Rücksicht auf eine Seitens einer Partei angekündigte Ablehnung bis zur Verkündung eines der Ablehnung stattgebenden Erkenntnisses fortsetzen.

§. 9.

Kein Notar darf einen Urlaub antreten, ehe für die Verseeung des Dienstes während seiner Abwesenheit Vorsorge getroffen ist.

§. 10.

Will ein Notar freiwillig zurücktreten, so hat er dies durch das Amtsgericht dem Justizministerium anzuzeigen, den Dienst aber bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers oder eines Amtsverwesers fortzusetzen.

§. 11.

So oft ein Notar aus irgend einem Grunde bleibend außer Dienstthätigkeit tritt, ist mit der Anzeige an das Justizministerium (§. 7) dessen Amtssiegel einzusenden; gleichzeitig sind durch

einen Beauftragten des Gerichtsnotars unter Beziehung des Notars und beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger die Urkundenverzeichnisse und die im Besitze des Notars befindlichen Urkunden zu sammeln und jene seiner Zeit dem Dienstinachfolger zu übergeben, bezüglich der Urkunden aber das nach den Erfordernissen des Falles Geeignete vorzunehmen.

Dienstverhältniß der Stellvertreter und Amtsverweser.

§. 12.

Notare, welche als Stellvertreter anderer Notare aufgestellt werden, sind verpflichtet, in den von ihnen gefertigten Geschäften die Verhinderung des zuständigen Notars und die auftragende Behörde, sowie Tag und Jahr der Auftragsverfügung anzugeben.

§. 13.

Werden Assistenten als Stellvertreter oder Amtsverweser ernannt, so treten sie für die Dauer des Auftrages völlig in die Stellung des Notars. Sie bezeichnen sich in den Geschäften als einstweiliger Notar mit Angabe der Behörde, von welcher ihre Ernennung erfolgte, und des Tages und der Nummer, unter welcher sie ausgefertigt wurde.

§. 14.

Stellvertreter der Notare, die kein eigenes Dienstiegel haben, verwenden dasjenige des Amtsgerichtes.

Tit. II.

Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsführung der Notare.

Identitätszeugen.

§. 15.

Wenn zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohnortes von Betheiligten, die dem Notar unbekannt sind (§. 39 des angef. Gesetzes), die Wahl unter mehreren Auskunftspersonen freisteht, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen gewählt werden.

§. 16.

Die Anwesenheit der Identitätszeugen ist nur so lange erforderlich, bis sie ihre Erklärung über die Persönlichkeit des unbekannten Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

Gewalthaber der Parteien.

§. 17.

Die Vollmachten der Gewalthaber der Betheiligten (§. 40 des angef. Gesetzes) müssen enthalten die Bezeichnung:

des Gewaltgebers und des Gewalthabers,
des Geschäftes, bei welchem der letztere handeln soll,
der Beschaffenheit und des Umfangs des Auftrages,
der Zeit und des Ortes der Ausstellung,
endlich die Unterschrift des Gewaltgebers.

§. 18.

Treten bei Errichtung von Urkunden, zu deren Gültigkeit die öffentliche Form nothwendig ist, Gewalthaber der Betheiligten auf, so müssen deren Vollmachten in öffentlicher Form aufgenommen sein.

Gesetzliche Vertreter der Betheiligten.

§. 19.

Der Notar hat dafür zu sorgen, daß zu Geschäften, bei welchen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, deren gesetzliche Vertreter (Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger) und Beistände mitwirken.

Dabei ist darauf zu sehen, daß diese Vertreter und Beistände in derjenigen Eigenschaft bestellt worden sind, welche nach der gegebenen Veranlassung und nach der Beschaffenheit des einzelnen Geschäftes für die gesetzmäßige Vertretung des in der Ausübung seiner Rechte gehinderten oder beschränkten Staatsangehörigen erforderlich ist.

§. 20.

Soll der Notar ein Geschäft fertigen, bei welchem das Landrecht dem Familienrathe eine Thätigkeit zuweist, so sind die vom Gerichtsnotar ernannten Beiräthe (§. 11 des angef. Gesetzes) und nebstdem der Waisenrichter beizuziehen, ihre Erklärungen je nach Thunlichkeit oder Zweckmäßigkeit im Geschäfte selbst oder in einer besonderen Verhandlung unter Angabe der Gründe für etwa gestellte Anträge zu verzeichnen, und mit dem Geschäfte dem Gerichtsnotar zur Beschlußfassung vorzulegen.

Fürsorge für Minderjährige u.

§. 21.

Wenn dem Notar die Vortheile Abwesender, Minderjähriger oder Mundloser bei einem Geschäft nicht genügend gewahrt scheinen, so ist dies deren gesetzlichen Vertretern zu eröffnen und die Abänderung der nachtheilig scheinenden Verabredung zu versuchen.

Nebstdem ist dem Notar gestattet, Geschäfte der in §. 20 bezeichneten Art vor ihrer förmlichen Errichtung im Entwurfe unter Bezeichnung der ihm zweifelhaften Punkte dem Gerichtsnotar zur vorläufigen Prüfung vorzulegen und der Gerichtsnotar ist verbunden, dem Notar die Bedenken mitzutheilen, welche der Bestätigung der beabsichtigten Vertragsbestimmungen etwa entgegenstehen.

§. 22.

Jeder Notar soll in seinem Geschäftszimmer ein Verzeichniß derjenigen Personen auflegen,

welche in dem Bezirke wegen Gemüthschwäche, Wahnsinn, Raserei oder Verschwendung verbeiständet, entmündigt oder mundtobt erklärt sind.

Die Einträge in dieses Verzeichniß müssen unmittelbar nach der öffentlichen Verkündung der Verbeiständung oder Entmündigung geschehen.

Belehrung der Parteien.

§. 23.

Die Notare haben die Parteien über die Vorschriften der Gesetze und die rechtlichen Folgen der Geschäfte namentlich auch dann zu belehren (§. 41 des angef. Gesetzes),

wenn die Beurkundung von Geschäften verlangt wird, welche nach dem bürgerlichen Gesetze ungiltig sind,

wenn die Umstände dafür sprechen, daß das Geschäft nur zum Scheine oder zur Umgehung des Gesetzes abgeschlossen werden solle,

wenn die Beurkundung dunkler oder zweideutiger Bestimmungen begehrt wird.

Es ist nicht erforderlich, die erteilten Belehrungen in den Geschäften zu beurkunden.

§. 24.

Bei den Erörterungen über die Willensmeinung der Theilnehmen und bei der Leitung der Verhandlungen zwischen denselben soll der Notar jene ruhige Würde und versöhnende Mäßigung beobachten, welche die allgemeine Pflicht der Beamten ist.

Schreiber und Gehilfen der Notare.

§. 25.

Die Schreiber der Notare (§. 42 des angef. Gesetzes) müssen männlichen Geschlechtes, unbescholtenen Rufes, mindestens 18 Jahre alt und wenigstens so weit unterrichtet sein, daß sie richtig und deutlich leßbar zu schreiben vermögen.

Sie sind zur Verschwiegenheit gleich den Notaren verpflichtet; wenn sie diese Pflicht verletzen, sind sie aus dem Dienste zu entlassen.

§. 26.

Gehilfen der Notare aus dem Stande der Assistenten sind zu selbstständigen Notariatsgeschäften (§. 26 des angef. Gesetzes) nur dann und nur insoweit berechtigt, als sie zu Stellvertretern oder Amtsverwesern ernannt sind.

§. 27.

Die Notare sind verpflichtet, Name, Stand und Alter ihrer Schreiber und Gehilfen dem Gerichtsnotar anzuzeigen.

Der Gerichtsnotar hat auf etwaige Unregelmäßigkeiten bei deren Auswahl den Notar aufmerksam zu machen und, wenn ihnen nicht abgeholfen wird, sie dem Amtsrichter anzuzeigen.

Amtstage.

§. 28.

Jeder Notar hat einen Tag in der Woche zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, an welchem er in seiner Wohnung oder doch in seinem Wohnorte von den Parteien anzutreffen ist. Außerdem muß er, so oft er sich aus seinem Wohnorte entfernt, in seiner Wohnung angeben, wo er zu finden ist, auch dafür sorgen, daß die in seiner Abwesenheit einlaufenden Schreiben und Anmeldungen ihm rechtzeitig zukommen.

Reihenfolge der Geschäftserledigung.

§. 29.

Die Notare haben die Geschäfte in der Regel bei der Anmeldung, die außer ihrem Wohnorte vorzunehmenden von Ort zu Ort zu erledigen.

Sie sollen das angefangene Geschäft vollenden, ehe sie ein anderes beginnen, und da, wo eine Ausnahme eintreten muß, die Gründe im Geschäfte angeben und von den Betheiligten beurfunden lassen.

Tagfahrten.

§. 30.

Zur Vornahme von Geschäften dürfen die Parteien nicht auf Sonn- oder Feiertage ihres Religionsbekenntnisses vorgeladen werden.

Von Anberaumung der Tagfahrten sind die Betheiligten so frühzeitig zu verständigen, daß sie — soweit nothwendig — auf das vorzunehmende Geschäft sich vorbereiten können.

Gefuchen um Verlegung von Tagfahrten, wenn sie auf erhebliche Gründe gestützt sind und nicht zur Versäumung von gesetzlichen Fristen führen, hat der Notar zu entsprechen.

Vorladungen.

§. 31.

Die Vorladung der Betheiligten muß schriftlich geschehen. Sie muß Name, Stand und Wohnort der Betheiligten, die Bezeichnung des Geschäftes, zu dem sie erscheinen sollen, die Zeit und den Ort der Vornahme enthalten und zugleich die Folgen bezeichnen, welche im Falle des Ausbleibens der Partei eintreten würden (§. 41 dieser Verordnung).

Nach den Umständen des Falles sind die Parteien auch aufzufordern, die Urkunden, welche zur Fertigung des Geschäftes nothwendig oder förderlich sein mögen, und welche sich in deren Händen befinden, zu der Tagfahrt mitzubringen.

Zustellungen.

§. 32.

Die Zustellung der Ausfertigungen von Theilzetteln an die Erben und Vermächtnisnehmer, und ebenso die Zustellung der Verweisungen aus Vermögensübergaben und Gemeinschaftstheilungen ist durch die Gerichtsboten nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu bewirken.

§. 33.

Die Zustellung anderer Ausfertigungen und der Verfügungen des Notars an Personen im Wohnsitz des Notars geschieht in den Städten von mehr als 6000 Einwohnern durch einen besonderen Diener, in anderen Orten durch den Ortsdiener, welchen der Notar unmittelbar mit der Behändigung beauftragt.

§. 34.

Zustellungen an Personen, die außerhalb des Wohnsitzes des Notars, aber im Inlande sich befinden, erfolgen durch Vermittelung des Bürgermeisters des Wohnortes der Partei, welchen der Notar um Zustellung und Mittheilung der Bescheinigung ersucht.

§. 35.

Die Diener, welche die Zustellungen vollziehen (§§. 33, 34), empfangen für jede Zustellung eine Gebühr von 4 fr.

§. 36.

Die Zustellung von Ausfertigungen und von Verfügungen an Personen außerhalb Landes erfolgt durch Zusendung auf der Post gegen Empfangsschein (erga recepisse).

Wenn solche Scheine von der Post nicht verabsolgt werden, sind die Fertigungen zum Zwecke der Behändigung dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen, sofern nicht mit dem betreffenden Staate wegen unmittelbarer Behändigung ein Staatsvertrag besteht.

§. 37.

Die zur Zustellung im Auslande bestimmten Eröffnungen sind auf Postpapier in Quartform zu schreiben. Der Name und Wohnort des Adressaten sind genau zu bezeichnen, die Straßen und Hausnummern der Wohnung in großen Städten, wenn möglich, beizufügen.

§. 38.

Dem Notar wird überlassen, die Beiräthe, Sachverständigen, Waisenrichter u. s. w., deren Anwesenheit bei einzelnen Geschäften erforderlich ist, auf geeignete Weise von der Geschäftsvornahme und der Nothwendigkeit ihres Erscheinens hiebei in Kenntniß zu setzen.

§. 39.

Die Fertigungen sind verschlossen zuzustellen.

Die Bescheinigungen über die geschehenen Zustellungen werden zu den Akten genommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

§. 40.

Wo öffentliche Bekanntmachungen verordnet sind, müssen sie in die Zeitung der Residenzstadt einmal eingerückt werden. Es bleibt dem Ermessen des Notars überlassen, sie mehrmals oder auch in andere Blätter einrücken zu lassen. Abdrücke der Bekanntmachung sind zu den Akten zu nehmen.

Nebstdem sind solche Bekanntmachungen an dem Orte des Amtsgerichtes öffentlich anzuschlagen und eine Bescheinigung über die Zeit des Anschlages und dessen Abnahme zu den Akten zu bringen.

Folgen des Ausbleibens der Parteien.

§. 41.

Wenn eine gehörig vorgeladene Partei nicht erscheint, so hat der Notar das Geschäft gleichwohl vorzunehmen, wenn dies ohne die Anwesenheit jener Partei geschehen kann.

Andernfalls hat die säumige Partei den Notar nach Maßgabe des §. 6 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs zu entschädigen.

Schriftlicher Dienstverkehr.

§. 42.

Die schriftlichen Mittheilungen der Notare an öffentliche Behörden geschehen unter dem eigenen Namen und der Unterschrift der Notare, von denen sie ausgehen.

Ebenso werden öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Zeugen und ihre Wahl.

§. 43.

Auf Verlangen der Betheiligten sind Zeugen auch zu den in §. 47 des angef. Gesetzes genannten Geschäften beizuziehen.

Die Auswahl und Einladung der Zeugen bei Aufnahme von Notariatsurkunden liegt den Parteien ob.

Werden sie von den Parteien nicht zur Stelle gebracht, so hat der Notar solche auszuwählen und ihr Erscheinen zu veranlassen.

§. 44.

Der Notar ist verpflichtet, durch Befragen der Parteien und nöthigenfalls der Zeugen sich zu verlässigen, daß letztere die gesetzlichen Zeugeneigenschaften (§. 48, 49 des angef. Gesetzes) haben.

Er hat ferner die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß es rathsam sei, nicht solche Personen als Zeugen zu wählen, welche nach §. 481, 482 der bürgerlichen Prozeßordnung unzulässige Zeugen sind.

Daß das eine und das andere geschehen, braucht in der Urkunde nicht ausgedrückt zu werden.

Äußere Beschaffenheit der Urkunden (§. 52 des angef. Gesetzes).

§. 45.

Zu den Geschäften der Notare darf nur haltbares weißes Papier von dem gewöhnlichen Kanzleiformat (14 Zoll breit, 11 Zoll hoch) gebraucht werden.

Die Geschäfte sind mit den Seitenzahlen zu versehen.

§. 46.

Die bei der Vornahme des Geschäftes dem Notar vorgelegten Urkunden sind in den Geschäften genau zu bezeichnen und der Partei, welche sie übergeben hat, nach Beendigung des Geschäftes zurückzugeben, wenn sie nicht gemäß ihrer Natur als Belege bei der Haupturkunde bleiben müssen. Die Rückgabe, und die Person, an welche sie erfolgte, sind in der Urkunde auszudrücken.

Die bei der Haupturkunde bleibenden Belege sind so zu bezeichnen, daß sie als Beilagen der Haupturkunde erkannt werden können und diese letztere muß die Nachweisung enthalten, unter welcher besonderen Bezeichnung der Anschluß an die Haupturkunde erfolgte.

§. 47.

Gedruckte Entwürfe (Impressen) dürfen verwendet werden

1. zu dem Eingange aller öffentlichen Urkunden mit Ausnahme der letzten Willensverordnungen und der Aufschrißurkunden zu geheimen letzten Willen;
2. zu den Siegelanlegungen;
3. zu den Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zur Löschung der Einträge von Pfand- und Vorzugsrechten;
4. zu Wechselprotesten.

Verwahrung des Notariatsiegels.

§. 48.

Das Notariatsiegel (§. 60 des angef. Gesetzes) ist unter sicherem Verschlusse zu verwahren.

Geht ein solches verloren, so ist dies unverzüglich dem Justizministerium anzuzeigen, welches dem Notar auf seine Kosten ein neues, von dem alten unterscheidbares Siegel aushändigen läßt.

Wird das verlorene Siegel wieder gefunden, so darf der Notar sich desselben nicht wieder bedienen, vielmehr ist solches an das Justizministerium abzuliefern.

§. 49.

Im Falle der gegen einen Notar ausgesprochenen Dienstsperrre hat der Gerichtsnotar dessen Siegel zu erheben und für die Dauer der Maßregel aufzubewahren.

Verwahrung und Ausfolgung der Urkunden.

§. 50.

Der Notar hat die Urkunden, so lange sie in seinen Händen sich befinden, nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem trockenen und sicheren Orte seiner Wohnung aufzubewahren und dem Zutritte Unberechtigter zu verschließen.

§. 51.

Auf Verlangen der Partei muß der Notar derselben in Urschrift abgeben:

1. Urkunden über ehrebetige Ansuchen und Einwilligungen in eine Ehe;
2. Urkunden über ehemännliche Ermächtigungen;
3. Vollmachten zu einzelnen Rechtsgeschäften und Widerruf solcher Vollmachten;
4. Schuldschreibungen, Bürgschaftsurkunden und Quittungen;
5. Urkunden über Rechtsübertragungen;
6. Urkunden über Anerkennungen (mit Ausnahme der Anerkennung natürlicher Kinder), über Einwilligungen, Genehmigungen und Einsprachen;
7. Verzichte;
8. Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zur Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten;
9. Urkunden über Ründigungen, Eröffnungen und Mahnungen;
10. Zeugnisse und Bescheinigungen;
11. Beglaubigungen des Tages und Jahres, Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und Auszügen;
12. Urkunden über die Darlegung von Baarzahlungen, über die wirklich erfolgte Hinterlegung und über die Aufforderung des Gläubigers, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen;
13. Urkunden über Antretung oder Ausschlagung von Erbschaften, Gemeinschaftsmassen und Vermächtnissen;
14. Wechselproteste;
15. Urkunden über die Beschaffenheit von Waaren (Art. 348 d. Handelsgesetzbuchs) und von andern Sachen;
16. Urkunden, welche zum Zwecke des Eintrags in das Handelsregister aufgenommen werden.

§. 52.

Alle übrigen Urkunden müssen unmittelbar nach Fertigung des Geschäftes und, wenn Abschriften oder Auszüge aus solchen zu fertigen waren, binnen 14 Tagen nach Fertigung der Urschrift an den Gerichtsnotar zur Aufbewahrung eingesendet werden (§. 29 des angef. Gesetzes).

Abschriften und Auszüge.

§. 53.

Beglaubigte Abschriften und Auszüge aus den Geschäften der Notare dürfen nur nach vollständig abgeschlossenem Geschäfte, aus Geschäften, die einer bezirksamtlichen Bestätigung, einer gerichtlichen Prüfung oder Beschlussfassung bedürfen, erst nach Genehmigung des Geschäftes gefertigt werden.

Wenn Parteien Abschriften und Auszüge vor Vollenbung der Geschäfte verlangen, sind sie ohne Beglaubigung und Unterschrift auszufolgen und als Abschriften und Auszüge aus unvollendeten Geschäften zu bezeichnen.

Auf der letzten beschriebenen Seite der Geschäfte ist anzugeben, wer Abschriften oder Auszüge verlange und ob und wann deren Mittheilung erfolgte.

§. 54.

Abschriften und Auszüge von letzten Willensurkunden dürfen während des Lebens des Erblassers nur an diesen ausgefolgt werden.

Nach seinem Tode findet die Mittheilung von Abschriften und Auszügen nur statt, nachdem der letzte Wille förmlich verkündet worden ist.

Urkundenverzeichnis.

§. 55.

In dem Urkundenverzeichnis (§. 63 des angef. Gesetzes) sind ohne Zwischenräume in der Reihenfolge der Anmeldung oder sonstigen Veranlassung alle vom Notar zu bearbeitenden Geschäfte und die dafür angelegten Gebühren einzutragen.

Die Ordnungszahlen sind in ununterbrochener Reihe vom 1. Januar bis 31. Dezember jahrweise fortzuführen, die zu Ende des Jahres unerledigten Geschäfte in das Verzeichnis des neuen Jahres unter Beisetzung der seitherigen Ordnungszahl überzutragen.

§. 56.

Das Urkundenverzeichnis enthält Rubriken für:

1. die Ordnungszahl des Geschäftes;
2. Tag und Jahr der Anmeldung oder sonstigen Veranlassung und
3. Ort, Tag und Jahr der Fertigung der Geschäfte;
4. Gattung des Geschäftes;
5. Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten mit Bezeichnung des Zahlungspflichtigen und Derer, denen die Urschrift oder eine Doppelurschrift ausgefolgt wurde;
6. Werth des Geschäftes und Bezeichnung des maßgebenden Tariffages;
7. Gebühren;
8. Bemerkungen.

In der Abschrift, welche dem Amtsgerichte vorzulegen ist (§. 63, Abs. 3 und 4. des angef. Gesetzes) ist unter Rubrik 7 „Gebühren“ nur die Hauptsumme anzugeben.

§. 57.

Der Notar ist verpflichtet, die Urschrift des Urkundenverzeichnisses sorgfältig zu verwahren.
Die Einsicht desselben darf nur den in §. 30 des angef. Gesetzes genannten Personen gestattet werden.

Monatsauszüge.

§. 58.

Am Schlusse jeden Monats sind die im Laufe desselben anhängig gewordenen und sämtliche aus früheren Monaten rückständigen Geschäfte aus dem Urkundenverzeichnis zusammenzustellen.

Dieses Verzeichniß muß längstens am zweiten Tage des folgenden Monats an den Gerichtsnotar eingesendet werden. Die Einsendung geschieht in doppelter Fertigung; die eine hat jedoch nur jene Geschäfte aufzunehmen, für welche Gebühren angesetzt worden sind.

§. 59.

Bei unerledigten Geschäften muß deren Stand, insbesondere die Zeit der Erbverzeichnung, sodann die Ursache der Nichterledigung angegeben werden.

§. 60.

Das Verfahren bei dem Ansatz der Gebühren in dem Monatsauszug richtet sich nach den hiefür gegebenen besonderen Vorschriften.

Tit. III.

Dienstpolizei.

Allgemeine Dienstaufsicht.

§. 61.

Das Justizministerium wird in geeigneten Zwischenräumen die Geschäftsführung der Notare durch besondere Beamte prüfen lassen.

Das Nähere über die Zeit dieser Prüfungen, über deren Umfang und über das dabei einzuhaltende Verfahren wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.

Prüfung von Geschäften.

§. 62.

Theilungen und Vermögensübergaben, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mündlose

betheiligt sind, hat der Notar dem Gerichtsnotar zur Prüfung (§. 2, Ziff. 4 des angef. Gesetzes und §. 89 und folg. der Geschäftsordnung für Gerichtsnotare) vorzulegen.

Prüfung der Gebühren.

§. 63.

Auf den Urschriften der Notariatsgeschäfte, auf den Doppelurschriften, den Abschriften und Auszügen müssen in Uebereinstimmung mit dem Eintrage im Urkundenverzeichnisse (§. 56) die für das Geschäft zu entrichtenden Gebühren in der Weise verzeichnet werden, daß ihr Gesamtbetrag sowohl, als der Antheil, welcher dem Notar zukommt, zu erkennen ist. Dabei sind die maßgebenden Bestimmungen der Gebührgesetze anzuführen.

Auch der Zahlungspflichtige und, wenn deren mehrere sind, deren Antheile an der Zahlung sind dabei anzugeben.

Verbot der Geschenknahme.

§. 64.

Es ist den Notaren untersagt, von Parteien, für welche sie Dienstgeschäfte besorgen, unmittelbar oder durch Mittelspersonen ohne Genehmigung des Justizministeriums Geschenke anzunehmen.

Heirathserlaubnis.

§. 65.

Notare, welche sich verheirathen wollen, haben die Genehmigung des Justizministeriums dazu einzuholen.

Dienstsperr.

§. 66.

Als einstweilige Maßregel kann die Dienstsperr — in der Regel vom Appellationsgerichte — ausgesprochen werden:

1. wenn der Notar in Folge gerichtlichen Strafverfahrens verhaftet oder als Angeschuldigter vernommen ist,
2. wenn nach den Umständen die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disziplinar-Untersuchung unpassend erscheint.

§. 67.

Von jeder Dienstsperr und von jedem nach einer strafrechtlichen oder disziplinären Untersuchung ergehenden Erkenntnisse hat der Oberstaatsanwalt dem Justizministerium Anzeige zu machen.

Tit. IV.**Besondere Bestimmungen für die Geschäfte der Notare.****I. Beglaubigung von Unterschriften.****Voraussetzung.****§. 68.**

Der Notar ist eine Unterschrift zu beglaubigen nur dann berechtigt, wenn in seiner Gegenwart die Partei die Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkennt.

Ist die Partei dem Notar nicht persönlich bekannt, so muß ihre Identität nach Maßgabe des §. 39 des angeführten Gesetzes nachgewiesen werden.

Form.**§. 69.**

Die Bestätigung der Unterschrift ist mit Angabe der Namen der Unterzeichner auf die Urkunde selbst zu schreiben und vom Notar unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr der Fertigung zu unterzeichnen und zu besiegeln.

Wenn die Partei die Urkunde nicht in Gegenwart des Notars unterzeichnet, so hat sie die Erklärung der Anerkennung (§. 68) durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

II. Beurkundung von Thatsachen.**Voraussetzung.****§. 70.**

Wenn der Notar berufen wird, Thatsachen irgend einer Art, von welchen privatrechtliche Folgen abhängen, zu beurkunden, so ist erforderlich, daß er aus eigener Wahrnehmung unmittelbar Kenntniß des zu beurkundenden Vorganges erhalten hat.

Ein Lebenszeugniß darf dem zufolge nur ausgestellt werden, wenn die Partei persönlich vor dem Notar erscheint und deren Identität ihm auf gesetzmäßige Weise nachgewiesen ist.

Beides ist in dem Zeugnisse auszudrücken.

Form.**§. 71.**

Wo für Lebenszeugnisse durch die Statuten von Versicherungs- und ähnlichen Gesellschaften weniger Förmlichkeiten verlangt werden, als das badische Gesetz vorschreibt, darf der Notar die Zeugnisse unter der statutengemäßen Form ausstellen, wenn gewiß ist, daß sie nur bei der in Frage stehenden Gesellschaft gebraucht werden sollen.

III. Beglaubigung von Abschriften und Auszügen.

Voraussetzungen.

§. 72.

Abschriften, welche dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt werden, hat derselbe mit den Urkunden, welchen sie entnommen sind, genau zu vergleichen.

Dem Notar ist nicht gestattet, über die Richtigkeit der Abschrift von einer einfachen Abschrift Zeugniß auszustellen.

§. 73.

Die Richtigkeit von Auszügen hat der Notar nur dann zu beglaubigen, wenn in denselben auf genügende Weise angezeigt ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

Form.

§. 74.

Wenn der Notar Abschriften und Auszüge mit der Urschrift übereinstimmend gefunden hat, so hat er dies unmittelbar unter der Abschrift zu bestätigen und diese Bestätigung unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr zu unterzeichnen und zu besiegeln.

In der Bestätigungsformel ist anzugeben, ob die Urkunde als Urschrift oder selbst als beglaubigte Abschrift bezeichnet wurde und an wen das zur Vergleichung vorgelegte Schriftstück zurückgegeben ward.

§. 75.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgewiesenen Schrift Lücken, ausgedrückene oder unterstrichene, eingeschobene oder unleserlich geschriebene Worte oder Zeilen, zeigen sich Spuren der Vertilgung von Worten, sind Einrisse bemerkbar oder ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde in irgend einer Weise aufgehoben, oder berechtigten Umstände anderer Art zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlitten habe, so muß dies in dem Bestätigungszeugnisse unter Auführung und beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen angegeben werden.

§. 76.

Soll nicht bloß die Uebereinstimmung der Abschrift oder des Auszugs mit der vorgelegten Schrift bestätigt, sondern irgend eine Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhaltes oder der Unterschrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer mit den gesetzlichen Formlichkeiten versehenen öffentlichen Urkunde nothwendig.

IV. Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen, Kündigungen.

Voraussetzungen.

§. 77.

Ueber die Eröffnung von Erklärungen, welche eine Partei der anderen machen will, dürfen Notariatsurkunden nur dann aufgenommen werden, wenn die Erklärung geeignet ist, zwischen den Betheiligten privatrechtliche Folgen zu begründen.

Form.

§. 78.

Zur Bekanntmachung der Erklärung hat sich der Notar in die Wohnung oder in das Geschäftslokal Desjenigen zu begeben, welchem die Eröffnung geschehen soll.

Der Partei, welche die Eröffnung nachgesucht hat, ist die Urschrift oder eine Abschrift und der Gegenpartei auf Verlangen eine Abschrift der aufgenommenen Urkunde zuzustellen.

Die von der Gegenpartei erteilte Antwort darf nur dann in die Beurkundung aufgenommen werden, wenn diese es verlangt oder ausdrücklich gestattet und ihre Zustimmung durch Unterschrift bestätigt.

§. 79.

Ist die Person, welcher eine Erklärung bekannt gemacht werden soll, in ihrer Wohnung oder in ihrem Geschäftslokale nicht anzutreffen, ist dieselbe abwesend oder unbekannten Aufenthalts, oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, so hat sich dieser auf die Beurkundung dieser Thatsache zu beschränken.

V. Wechselproteste.

§. 80.

Für die Aufnahme der Wechselproteste und die Führung der Register sind Art. 87—90 der deutschen Wechselordnung maßgebend.

VI. Privaturkunden.

§. 81.

Wenn der Notar über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde auf Verlangen der Partei in nicht öffentlicher Form aufnimmt, sind die für Privaturkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten — namentlich die §§. 1325, 1326 — zu beobachten.

Der Notar darf solche Geschäfte nicht mit Beifügung seiner Eigenschaft als Notar unterzeichnen.

VII. Letzte Willensurkunden.

Form.

§. 82.

Die Form der letzten Willen richtet sich nach den im 5. Kapitel des II. Titels III. Buches des Landrechtes und in den Gesetzen vom 29. August 1817, Regierungsblatt Nr. 21, und vom 7. Mai 1818, Regierungsblatt Nr. 11, aufgestellten Regeln.

§. 83.

Der Notar, welcher einen letzten Willen oder eine Aufschriftsurkunde auf einen geheimen letzten Willen aufnimmt, ist verpflichtet, diese Urkunden eigenhändig niederzuschreiben.

§. 84.

Zu der Versiegelung der geheimen letzten Willen soll außer dem Dienstiegel des Geschäftsfertigers noch ein weiteres, vom Erblasser erwähltes Siegel gebraucht werden, welches nach seinen Hauptmerkmalen in der Aufschriftsurkunde zu beschreiben ist.

Verkündung und Vollzug.

§. 85.

Wenn der Notar bei der Siegelanlegung oder Aufnahme des Erbverzeichnisses einen eigenhändigen oder einen geheimen letzten Willen vorfindet, so hat er denselben, mit seinem Namenszuge versehen, dem Amtsgerichte vorzulegen; damit die Beschaffenheitsbeurkundung statfinde.

§. 86.

Behufs Verkündung der letzten Willen wird — bei eigenhändigen und geheimen letzten Willen nach vorausgegangener Beschaffenheitsbeurkundung — vom Notar eine Tagfahrt anberaumt, zu welcher gegen Bescheinigung (§. 39) die bekannten nächsten geschlichen Erben und alle Diejenigen vorgeladen werden, zu deren Gunsten der letzte Wille verordnet.

Die Vorladung vermiffter, verschollener oder an entfernten Orten abwesender Erben unterbleibt.

Die Verkündung erfolgt, auch wenn nicht alle Vorgeladenen erscheinen.

Sie kann auch in der Tagfahrt zur Vermögensaufnahme statfinden, wenn die Betheiligten rechtzeitig dazu vorgeladen werden können.

§. 87.

Verfügungen zu Gunsten von Stiftungen und Anstalten sind deren Verwaltungsbehörden, Verfügungen zur Gründung neuer Stiftungen dem Ministerium des Innern durch Mittheilung von Abschriften zu eröffnen.

§. 88.

Die letzten Willen mit den Eröffnungsprotokollen und den Beschaffenheitsbeurkundungen sind den Theilungsverhandlungen anzuschließen, die sich auf sie beziehen.

VIII. Heirathsverträge.

§. 89.

Auf Weise wie letzte Willen sind nach dem Ableben eines der Ehegatten Heirathsverträge den iligten durch den Notar zu verkünden, wenn ein Erbverzeichnis zu errichten ist, die Betheiligten die Verkündung ausdrücklich verlangen, der Ehevertrag Verfügungen auf den Todesfall zu Gunsten Dritter enthält. Die Verkündung geschieht im ersten Falle in Verbindung mit dem Hauptgeschäfte, in den übrigen Fällen mittelst besonderer Verhandlung.

IX. Anerkennung und Anwünschung natürlicher Kinder.

§. 90.

In allen Fällen, wo Anerkennungen natürlicher Kinder (R.S. 334) im Heirathsvertrage oder in einer anderen öffentlichen Urkunde und wo Anwünschungen natürlicher Kinder (R.S. 345 a.) im Heirathsvertrage geschehen, hat der Notar Denjenigen, der anerkennt oder anwünscht, auf die Nothwendigkeit der Eintragung in die bürgerlichen Standesbücher aufmerksam zu machen.

X. Versteigerungen.

§. 91.

Versteigerungen darf der Notar nur vornehmen, wenn er vom Gerichte damit beauftragt oder von den Parteien besonders darum angegangen wird.

§. 92.

Die Zwangsversteigerungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der Dienstordnung für die Vollstreckungsbeamten vom 25. November 1851 zu vollziehen.

§. 93.

Vor jeder freiwilligen Versteigerung soll die Erklärung der Betheiligten darüber erhoben werden;

1. durch wen und gegen welche Gebühr der Erlös zu erheben und in welchen Zielen er von den Steigern zu zahlen ist;
2. wie die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung geschehen soll;

3. in welcher Reihenfolge oder in welchen Abtheilungen die Gegenstände ausgebaut werden sollen.

§. 94.

Zu den Versteigerungen sind die Betheiligten, ihre Vertreter oder Bevollmächtigten, sowie etwaige Vorzugs- und Pfandgläubiger einzuladen.

Durch ihr Ausbleiben wird die gültige Vornahme des Geschäftes nicht gehindert.

Wenn Pfandgläubiger erscheinen, sind sie auf die Bestimmung des R.S. 2180 a. aufmerksam zu machen.

§. 95.

Bei der Versteigerung von Fahrnissen, bei welcher der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu zahlen ist, kann von dem Nachweise der Identität der dem Steigerungsbeamten unbekannten Meistbieter Umgang genommen werden.

§. 96.

Die Protokolle über die Versteigerungen außer dem allgemeinen Inhalte der Notariatsurkunden enthalten:

1. den Nachweis der erfolgten Verkündung der Versteigerung und der Einladung der Betheiligten und Gläubiger unter Anschluß der Bescheinigungen hierüber;
2. den Namen des etwa bestellten Gelderhebers und die Steigerungsbedingungen;
3. die Bezeichnung der ausgebauten Gegenstände;
4. das letzte (höchste) Steigerungsgebot in Buchstaben und vom Steigerer unterschriftlich anerkannt; Angebote unter 25 fl. sind nur in Zahlen auszudrücken; sie bedürfen der unterschriftlichen Anerkennung nicht, wenn bei Fahrnißversteigerungen Baarzahlung bedungen ist;
5. die Summe des ganzen Erlöses, welche in Worten zu beurkunden und durch die Unterschrift des etwa bestellten Erhebers, der erschienenen Betheiligten und des Versteigerungsbeamten zu bestätigen ist.

§. 97.

Bei Liegenschaftsversteigerungen sind außer dem höchsten auch alle früheren Gebote aufzuführen, wenn eine Auswahl unter den Bietern vorbehalten oder nachträgliche Stellung von Bürgen bedungen wurde.

§. 98.

Einem unter dem Anschlage bleibenden Gebote kann bei Liegenschaften der Zuschlag nur ertheilt werden, wenn alle Betheiligten volljährig, rechtsfähig und anwesend sind, und dazu einwilligen.

§. 99.

Bei jeder Unterbrechung des Geschäftes ist die Verhandlung nach §. 57 des angef. Gesetzes abzuschließen. Die Stunde der Fortsetzung ist den Anwesenden zu eröffnen, die Bekanntmachung nach Ortsherkommen zu wiederholen.

§. 100.

Nach beendigter Versteigerung von Liegenschaften übersendet der Versteigerungsbeamte Auszüge aus dem Protokolle den Gemeinderäthen der Orte, in deren Gemarkungen die versteigerten Güter liegen.

Die Auszüge müssen Alles enthalten, was auf die Eigenthümerwerbung der Steigerer Bezug hat, namentlich die Beschreibung der versteigerten Güter mit den darauf gelegten Lasten und die darauf bezüglichen Bedingungen.

Die Gemeinderäthe besorgen den Eintrag in die Grundbücher und legen dem Gerichtsnotar die Auszüge zur Fertigung der Kaufbriefe vor.

XI. Anlegung und Abnahme der Siegel.

Nothwendigkeit der Versiegelung.

§.

Die Versiegelung einer Verlassenschaft muß Apits wegen vorgenommen werden, wenn

1. sich unter den Erben Minderjährige (auch Gewaltentlassene) oder Mundlose (Entmündigte oder völlig Mundtobte) befinden;
2. nicht alle Erben anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind;
3. der Ehegatte minderjährig, mundlos oder nicht anwesend ist;
4. die Verlassenschaft einem natürlichen Kinde, dem Ehegatten oder dem Staate zufällt;
5. die Verlassenschaft ganz oder theilweise zu Aftererbschaft bestimmt ist.

Versiegelung auf Antrag.

§. 102.

Außer diesen Fällen (§. 101) findet die Versiegelung nur auf den Antrag Betheiligter, namentlich der Erben, des Ehegatten, der Treuhänder, der Gläubiger mit öffentlichen Schuldbriefen und Derer Statt, die wegen Ansprüchen an die Verlassenschaft richterlichen Befehl auf Versiegelung erwirken.

§. 103.

Was in den vorstehenden Paragraphen von Erben gesagt ist, gilt auch von Erbnehmern und Erbtheilnehmern.

Zuständigkeit.

§. 104.

Die Siegelanlegung haben vorzunehmen:

1. der Notar;
2. an Orten, an welchen kein Notar gegenwärtig ist, der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Zeit der Vornahme.

§. 105.

Die Versiegelung muß in den Fällen des §. 101, Ziff. 1 bis 5, unmittelbar nach Empfang der Sterbfallsanzeige oder nach sonst erlangter Kenntniß des Todesfalles, in den übrigen Fällen unmittelbar nach Stellung des Antrags vollzogen werden. Ungebührliche Verzögerungen hat das Amtsgericht dem Oberstaatsanwalt zur Bestrafung anzuzeigen, wenn sie einem Notar zur Last fallen, begibt sie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, selbst zu bestrafen.

Stoßt der Beamte hiebei auf Widerstand, so hat er die richterliche Hilfe anzurufen und, bis diese erfolgt, die geeignete Bewachung anzuordnen.

Verfahren.

§. 106.

Die Versiegelung ist auf alle Fahrnisse auszudehnen, welche sich am Orte der Siegelanlegung befinden.

Ausgenommen sind und werden einzeln verzeichnet:

1. die zum täglichen Gebrauche der Hausgenossen nöthigen Kleider, Geräthe und Vorräthe;
2. Gegenstände, welche nicht in geschlossenen Behältern, Zimmern und sonstigen Räumen verwahrt werden können und sonst sich nicht zur Versiegelung eignen.

Werthgegenstände.

§. 107.

Urkunden über Forderungen auf Namen oder auf Inhaber, Baarvorräthe, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe sind genau zu verzeichnen und einem der Erben zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die anderen bei der Versiegelung anwesenden Erben damit einverstanden sind, andernfalls, wie die übrigen Fahrnisse, zu versiegeln.

Ansprüche Dritter.

§. 108.

Behauptet Jemand ein Eigenthumsrecht an einzelnen in der Verlassenschaft befindlichen Fahrnissen, so können diese, wenn der Grund des Anspruchs nachgewiesen ist und die anwesenden Betheiligten einwilligen, ausgefolgt werden; andernfalls sind sie zu verzeichnen und zu versiegeln. In gleicher Weise sind Dienstpapiere, Dienstgelder und Dienstgeräthschaften zu behandeln, welche sich im Besitze verstorbener öffentlicher Diener befanden. Die Dienstbehörde des Verstorbenen ist von der Siegelanlegung zu benachrichtigen, damit sie — falls sie es für nöthig erachtet — bei dem Geschäfte sich vertreten lassen könne.

Aufsicht auf Erhaltung der Siegel.

§. 109.

Die Beaufsichtigung der Siegel und der nicht versiegelten Fahrnisse, sowie die Bewahrung der Schlüssel zu den versiegelten Räumen wird einem der im Hause wohnenden Betheiligten oder vom Beamten erwählten Bewahrer übertragen.

Die anwesenden Betheiligten und die aufgestellten Bewahrer sind auf die in §. 621 des Strafgesetzbuches der Verletzung gerichtlicher Siegel angedrohten Strafen aufmerksam zu machen.

Gewerbebetrieb.

§. 110.

Soll ein Gewerbe des Erblassers fortbetrieben werden, so sind in Gegenwart des von den anwesenden Betheiligten erwählten Geschäftsführers die Geschäftsbücher abzuschließen. Daß und wie dies geschehen, ist in den Büchern und im Protokolle durch die Unterschrift des Beamten, der Zeugen und des Geschäftsführers zu beurfunden.

Fahrnisse an dritten Orten.

§. 111.

Hat der Erblasser auch an anderen Orten Fahrnisse hinterlassen, so ist der zu ihrer Versiegelung zuständige Beamte von dem Todesfalle zu benachrichtigen.

Form der Versiegelung.

§. 112.

Zu der Versiegelung hat der Notar sein Amtssiegel, der Bürgermeister oder sein Stellvertreter das Gemeindesiegel zu verwenden.

Zu der Verhandlung sind zwei Zeugen, wenn sie der Bürgermeister oder sein Stellvertreter vornimmt, der Rathschreiber und Waisenrichter beizuziehen.

§. 113.

Daß über die Versiegelung aufgenommene Protokoll muß außer den allgemeinen Erfordernissen öffentlicher Urkunden enthalten:

1. Tag und Stunde des Anfangs, der Unterbrechung und Fortsetzung der Verhandlung;
2. den Anlaß der Versiegelung unter Anschluß der den Sterbfall nachweisenden Urkunde, auf welcher Tag und Stunde des Empfanges zu bemerken ist;
3. die Beantwortung der im beiliegenden Muster enthaltenen Fragen (Muster zu §. 47);

4. die Bezeichnung der versiegelten Behälter und Räume;
5. das Verzeichniß der nicht versiegelten Gegenstände;
6. die Unterschrift der Aufseher und Bewahrer (§. 109).

Das Protokoll ist, wenn der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Siegel angelegt haben, unverzüglich an den Notar des Distrikts zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Beschwerdeführung.

§. 114.

Die Vornahme der Siegelanlegung darf durch die Beschwerdeführung (§. 65 des angef. Gesetzes) nicht verzögert werden.

Entsiegelung.

§. 115.

Die Entsiegelung darf nur vorgenommen werden:

1. wenn ein dringendes Bedürfniß den Gebrauch versiegelter Fahrnisse nothwendig macht. Die herausgenommenen Gegenstände und deren Empfänger sind in dem Protokolle zu bezeichnen; die übrigen Fahrnisse wieder zu versiegeln;
2. wenn die Betheiligten nachweisen, daß der Grund der Versiegelung weggefallen ist;
3. behufs der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses;
4. in Folge richterlicher Anordnung, wenn die Versiegelung vom Richter befohlen war.

In dem zweiten Falle bleibt die Entsiegelung den Betheiligten überlassen, in den anderen Fällen wird sie durch die Notare vorgenommen.

Verfahren.

§. 116.

Zur Entsiegelung sind zwei Zeugen beizuziehen. Das hierüber aufgenommene Protokoll muß den Zustand, in welchem die Siegel gefunden wurden, angeben.

§. 117.

Finden sich Verletzungen der Siegel vor, so hat der Beamte die Urheber zu erforschen und — wenn die Handlung nicht genügend entschuldigt wird, seine Erhebungen mit den Anträgen der Betheiligten und des Waisenrichters dem Amtsgerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Zeit ihrer Vornahme.

§. 118.

Die Entsiegelung aus Anlaß des Erbverzeichnisses soll nur in dringenden Fällen vor Ablauf von drei Tagen nach der Beerdigung, oder — wenn die Versiegelung nach der Beerdigung geschah — vor Ablauf von drei Tagen nach der Siegelanlegung stattfinden.

Wer dazu vorzuladen?

§. 119.

Zu ihrer Vornahme sind die Betheiligten und ihre Vertreter (Vormünder, Pfleger), so wie die Aufseher und Bewahrer vorzuladen und es darf, wenn einer oder mehrere der Betheiligten minderjährig, mündlos oder vermißt sind, zur Entsiegelung nicht geschritten werden, ehe denselben die gesetzlichen Vertreter bestellt sind.

Für die an entfernten Orten abwesenden, so wie für die nicht erscheinenden Betheiligten wird ein Waisenrichter oder ein anderer geeigneter Ortseinswohner berufen.

Form der Entsiegelung.

§. 120.

Die Entsiegelung wird in der Reihenfolge der Vermögensverzeichnung vorgenommen. Bei Unterbrechungen sind die unverzeichneten Stücke wieder unter Siegel zu legen.

Es ist gestattet, den Inhalt des Entsiegelungsprotokolls in den Eingang des Erbverzeichnisses aufzunehmen.

Verkauf von Verlassenschaftsgegenständen vor dem Erbverzeichniß.

§. 121.

Während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme dürfen Gegenstände einer Erbmasse nur in Folge gerichtlicher Ermächtigung (§. 3, Ziff. 3 des angef. Gesetzes) versteigert werden.

XII. Vermögensaufnahmen und Theilungen.

1. Erbverzeichnisse.

Nothwendigkeit der Errichtung.

§. 122.

Erbverzeichnisse sind innerhalb der gesetzlichen Frist (RS. 795, 1059, 1456) von Amtswegen zu errichten:

1. in den Fällen des §. 101;
2. wenn die muthmaßlichen Erben oder Erbfolger eines Verschollenen die fürsorgliche Einweisung in den Besitz seines Vermögens verlangt haben, oder der Ehegatte, welcher mit dem Verschollenen in Gütergemeinschaft lebte, sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt.

Erbverzeichnung auf Antrag.

§. 123.

In anderen Fällen werden Erbverzeichnisse aus privatrechtlichen Gründen nur auf Antrag

der Betheiligten, des Ehegatten, der Treuhänder, der Gläubiger mit öffentlichen Schuldbriefen und Derer errichtet, die wegen Ansprüchen an die Verlassenschaft einen richterlichen Befehl erlangt haben, daß die Verlassenschaft verzeichnet werden solle.

Gleichwohl hat der Notar da, wo das Landrecht an die Errichtung von Erberzeugnissen Vortheile oder an deren Unterlassung Nachtheile knüpft, wie namentlich in den Fällen der R.S. 600, 794, 1414, 1442, 1455, 1456, 1499, 1501, 1510, 1531 die Betheiligten über die Folgen der Unterlassung zu belehren. Eine Gebühr darf hiefür nicht angesetzt werden.

§. 124.

Was in den vorstehenden Paragraphen von Erben gesagt ist, gilt auch von Erbnehmern und Erbtheilnehmern.

§. 125.

Die Notare sind verpflichtet, die von den bürgerlichen Standesbeamten ihnen zugehenden Sterbelisten gelegentlich ihrer Anwesenheit in den Distriktsorten gemeinschaftlich mit den Waisengerichtern zu prüfen. Jedem Eintrage ist die Beurkundung beizusetzen: daß und wann das Erbverzeichniß aufgestellt worden — oder: daß und warum kein Erbverzeichniß nothwendig ist. Die Listen werden sodann an den Gerichtsnotar gesendet.

Vorbereitendes Verfahren.

§. 126.

Innerhalb 10 Tagen — in dringenden Fällen unmittelbar nach Empfang der Sterbefallsanzeige, des Protokolls über die Siegelanlegung oder des Antrags Betheiligter — hat der Notar

1. den Gerichtsnotar um Mittheilung eines etwa bei ihm beruhenden letzten Willens oder Ehevertrages des Verstorbenen und um Bestellung beziehungsweise Bestätigung der Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger zu ersuchen; dabei ist die Eigenschaft der Betheiligten zu bezeichnen, durch welche diese Fürsorge nothwendig wird;

2. die bürgerlichen Standesbeamten um Auszüge aus den Standesbüchern über den Familienstand des Verstorbenen anzufragen; dabei sind die Verwandtschaftsverhältnisse, so weit sie schon ermittelt sind, anzugeben;

3. von den Gemeinderäthen, in deren Gemarkungen Liegenschaften des Erblassers sich befinden, einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche zu erheben.

§. 127.

Dieser Auszug (§. 126, Ziff. 3) soll enthalten:

- a. die Beschreibung der Liegenschaften des Erblassers, seines Ehegatten und der ehelichen Gütergemeinschaft, in gesonderten Abtheilungen, mit Angabe des Gewannes, der Lagerbuchsnummer, der Gattung, des Maßgehalts und der Angrenzer und mit Bezeichnung der Hindernisse, welche der Gewährung des Eigenthumsübergangs

auf den neuen Erwerber etwa entgegenstehen oder der Beurkundung, daß solche Hindernisse nicht bekannt sind;

b. die Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wörtlich, mit dem Zeugnisse des Pfangerichts, daß weitere Vorzugs- und Pfandrechte nicht eingetragen seien;

c. wenn der Erblasser in ehelicher Gütergemeinschaft lebte, das Verzeichniß der während der Ehe veräußerten ehemännlichen und eheweiblichen Liegenschaften unter Angabe

des Tages der Veräußerung,

der Stelle (Band, Seite, Ordnungszahl) des Eintrags im Grundbuche,

der Beschaffenheit und Lage der Liegenschaft (Gewann, Maß, Gattung, Angrenzer),

des Veräußerungspreises und

der Bedingungen, verzinslichen oder unverzinslichen Zahlungszieler.

§. 128.

Die Standesbeamten und Gemeinderäthe haben ihren Mittheilungen (§. 126, Ziff. 2, 3) ihren Gebührenanspruch beizusetzen, der durch Anweisung auf bereite Mittel der Erbmasse, oder durch Aufnahme in das Theilungskostenverzeichnis berichtigen zu lassen ist.

Tagfahrt zur Vermögensaufnahme.

§. 129.

Als bald nach Bestellung der Vertreter minderjähriger, mündloser oder abwesender Betheiligter ist die Tagfahrt zur Vermögensaufnahme so festzusetzen, daß die Aufnahme vor Ablauf der gesetzlichen Frist vollendet werden kann.

Durch den Streit der Betheiligten über den Vollzug letzter Willen darf die von Amtswegen vorzunehmende Erbverzeichnung nicht aufgehalten werden.

§. 130.

Die Aufnahme des Erbverzeichnisses geschieht in Anwesenheit oder auf vorschriftsmäßige Einladung:

1. des überlebenden Ehegatten;

2. der bekannten nächsten gesetzlichen Erben oder Erbfolger, beziehungsweise ihrer Vertreter (Bevollmächtigte, Vormünder, Gegenvormünder);

3. des Treuhänders, wenn das Testament schon bekannt ist;

4. der Erbnehmer und Erbtheilnehmer;

5. des Waisenrichters, wenn Minderjährige oder Mündlose betheiligt sind.

Auch die Gläubiger, welche Siegelanlegung erwirkt haben, sind zur Entfiegelung und zum Erbverzeichnis beizuladen.

Abwesende Betheiligte.

§. 131.

Verschollen erklärte Erben und Vermächtnisnehmer sind bei Anordnung der Tagfahrt

(§. 129) und bei der Theilung von Verlassenschaften, welche nach ihrer Entfernung eröffnet werden, nicht zu berücksichtigen, die Erbschaft vielmehr Denjenigen zuzutheilen, denen sie zufalle, wenn der Verschollene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre, es ist denn, daß die übrigen Betheiligten selbst darauf antragen, daß dem Verschollenen sein Erbthil mit Vorbehalt ihrer Rechte fürsorglich zugeschieden werde.

§. 132.

Vermiſſte Erben und Vermächtnißnehmer werden zu der Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zufalle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre. Die Vorladung geschieht durch den Notar nach Vorschrift der bürgerl. Prozeßordnung §. 245 unter Anberaumung einer Frist von 3 bis 6 Monaten. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird ebenso wie nach vorstehendem Paragraphen verfahren.

§. 133.

Für diejenigen Betheiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort so entfernt ist, daß ihre Vorladung eine unzulässige Geschäftsverzögerung zur Folge hätte, ernannt der Gerichtsnotar einen Waisenrichter oder einen anderen geeigneten Ortseinwohner als Theilungspfleger. Der Betheiligte wird davon und von dem Erbanfall mit dem Anfügen verständigt, daß ihm die Wahrung seiner Rechte überlassen werde.

§. 134.

Alle anderen Betheiligten werden zu der Tagfahrt mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn sie weder persönlich erscheinen noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, der Gerichtsnotar einen Waisenrichter oder einen anderen geeigneten Ortseinwohner als Theilungspfleger für sie bestellen werde.

§. 135.

Die Theilungspfleger sind verpflichtet, der Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen anzuwohnen, im Interesse des Nichtanwesenden über die Regelmäßigkeit der einzelnen Handlungen, die Vollständigkeit des Erbverzeichnisses, die Anwendung des richtigen Theilungsmaßstabes zu wachen und die Einwendungen gegen die Anträge der Mitbetheiligten oder das Verfahren der Beamten vorzutragen.

Ort der Vermögensaufnahme.

§. 136.

Das Erbverzeichnis über Fahrnisse muß an dem Orte aufgenommen werden, wo die Fahrnisse sich befinden.

Die Tagfahrten für die übrigen Geschäfte werden, wenn die Betheiligten dies verlangen, in dem zur Erbmasse gehörigen, dazu geeigneten Wohnhause, andernfalls auf dem Geschäftszimmer des Notars, auswärts aber auf dem Rathhause, abgehalten.

Inhalt des Erbverzeichnisses.

§. 137.

Das Erbverzeichnis ist in den für öffentliche Urkunden vorgeschriebenen Formen, jedoch ohne Zuziehung von Zeugen (§. 47, Ziff. 4 des angef. Gesetzes) abzufassen.

Es muß außer dem sonstigen Inhalte öffentlicher Urkunden angeben:

1. den Tag des Todes des Erblassers und seiner Trauung mit dem überlebenden Ehegatten;
2. die etwaige frühere Verheirathung des Erblassers und die bei Trennung der früheren Ehe stattgefundene Gemeinschaftstheilung und Auslieferung der Erben des früheren Ehegatten;
3. Namen, Stand und Wohnort des Schätzers;
4. den Tag und den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Ehevertrages;
5. den wesentlichen Inhalt des etwa vorhandenen letzten Willens des Erblassers und der über seine Verkündung gepflogenen Verhandlungen;
6. die Aufforderung an die Vormünder Minderjähriger oder Mundloser zur Angabe ihrer Forderungen an ihre Mündel oder die Erbmasse;
7. die Ermahnung an Ehegatten, Erbtheilhaber und Hausgenossen zur genauen Vermögensangabe und die Erwähnung der Belehrung über die Folgen der Verheimlichung von Vermögensstücken;
8. die Beschreibung des Vermögens nach den Abtheilungen:
 - a. Fahrnisse,
 - b. Forderungen,
 - c. Vorempfang,
 - d. Liegenschaft;
9. das Verzeichnis der Schulden nach den Abtheilungen:
 - a. Schulden mit Vorzugs- und Pfandrecht,
 - b. Schulden ohne Vorzugs- und Pfandrecht;
10. die Anordnungen wegen Aufbewahrung der Fahrnisse und Urkunden, so wie wegen einstweiliger Verwaltung der Masse.

§. 138.

Gesetzliche Erben, welche sich noch nicht über Annahme der Erbschaft erklärt haben, sind nicht als Erben, sondern nur als Erbberechtigte zu bezeichnen.

Bei den Namen Minderjähriger muß deren Geburtstag, bei jenen der Entmündigten oder Mundtoten der Tag des betreffenden Erkenntnisses angegeben werden.

Urkunden, welche zu dauernder Begründung von Ansprüchen dienen müssen, sind unter fortlaufenden Ordnungszahlen dem Protokolle anzuschließen.

Abschätzung des Vermögens.

§. 139.

Die Abschätzung der Fahrnisse und Liegenschaften geschieht, wenn einer oder mehrere der Erben abwesend, minderjährig oder mundlos sind, durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer (§. 64 des angef. Gesetzes).

Auf den Antrag der Betheiligten, des Waisenrichters oder des Notars kann noch ein weiterer Sachverständiger zugezogen werden, wenn die Beschaffenheit der abzuschätzenden Vermögensgegenstände besondere Kenntnisse voraussetzt.

§. 140.

In anderen Fällen werden die Schätzer durch die Parteien gewählt und wenn sie sich über die Wahl nicht vereinigen können oder nicht wählen wollen, durch den Notar ernannt.

§. 141.

Die Schätzung geschieht nach dem wahren laufenden Verkehrspreis.

Auch diejenigen Gegenstände sind zu schätzen, über welche in Eheverträgen oder letzten Willen zu einem bestimmten Anschlage verfügt ist.

Die für besondere Fälle gesetzlich zulässige Minderung (R.S. 827 d.) erfolgt im Laufe des Theilungsgeschäfts durch besondere Vereinbarung oder Entscheidung.

Beschreibung des Vermögens. Gold und Silber.

§. 142.

Die in der Erbmasse befindlichen Geldvorräthe sind nach den Münzsorten, Gold- und Silbergeräthe so weit thunlich nach dem Gewichte zu beschreiben.

Geschäftsbücher.

§. 143.

Handels- und andere Geschäftsbücher müssen, wenn es nicht schon bei der Siegelanlegung geschehen ist, abgeschlossen, nach ihrem Inhalte und ihrer Beschaffenheit bezeichnet, mit dem Namenszuge des Notars versehen und etwaige leere Stellen durchstrichen werden. Ihr Inhalt wird, so weit er hiezu geeignet, einzeln oder auszugsweise in das Vermögensverzeichnis aufgenommen. Erfordert dieses Geschäft besondere Erfahrungen, so kann ein Sachverständiger beigezogen werden.

Fahrnisse.

§. 144.

Sind Fahrnisse einer gewissen Liegenschaft gewidmet (R.S. 524) und

ist diese Widmung nach dem Anlaß zur Vermögensaufnahme voraussichtlich fortdauernd, so sind sie bei der betreffenden Liegenschaft zu verzeichnen, jedoch besonders zu schätzen.

Forderungen.

§. 145.

Bei Forderungen wird der Entstehungsgrund, der Kapitalbetrag, der Zinsfuß und der Verfalltag, ferner der bis zum Todestag des Erblassers verfallene Zins angegeben. Auch Tag und Gattung der vorliegenden Rechtsurkunde, die Pfandrechte und Bürgen werden bezeichnet.

Staatspapiere, Aktien und andere Papiere auf Inhaber, welche Börsenkurs haben, werden in der Regel nach dem Frankfurter Börsenkurs zur Zeit des Todestages des Erblassers, Papiere auf Inhaber, welche keinen Börsenkurs haben, gemäß der Schätzung Sachverständiger berechnet.

Forderungen, deren Beibringlichkeit zweifelhaft ist, werden nach der Schätzung des Waisenrichters und nach Vernehmung der Betheiligten in Ansatz gebracht. Streitige Ansprüche können nach den Umständen vollständig ausgeworfen oder innerhalb der Linie vorgemerkt werden.

Vorempfänge.

§. 146.

Die Vorempfänge, welche die Erben vom Erblasser auf ihre Erbtheile durch Schenkung oder Zahlung ihrer Schulden (RS. 851 und folg.) erhalten haben, sind aus den vorliegenden Urkunden und den Aufzeichnungen des Erblassers, so wie gemäß den Erklärungen der Betheiligten zu verzeichnen. Die Empfänger sind aufzufordern, den Empfang der nicht schon aus öffentlichen Urkunden nachgewiesenen Beträge anzuerkennen.

Die Empfänge und Schuldigkeiten der Erben aus anderen Rechtstiteln sind unter die „Forderungen“ aufzunehmen.

Liegenschaften.

§. 147.

Die Liegenschaften werden im Ganzen nach Maßgabe des Grundbuchsatzugs eingetragen, nachdem dessen Inhalt auf den Grund der Eigenthumsurkunden und der Angaben der Betheiligten durch den Notar geprüft und nach Erfordern durch den Gemeinderath berichtigt worden ist. Die geschehene Prüfung und die Erklärung der Betheiligten über Anerkennung der Richtigkeit des Inhalts ist an der Stelle des Eintrages zu bemerken.

Die Werthangabe ist durch die Unterschrift der Schätzer und des Notars im Grundbuchsatzuge zu beglaubigen.

Die Schätzung der auf fremden Gemarkungen gelegenen Grundstücke ist von dem auswärtigen Gemeinderathe durch die dort zu berufenden Schätzer vorzunehmen. Wegen besonderer Umstände, insbesondere wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, kann die Mitwirkung des dort zuständigen Notars in Anspruch genommen werden.

Schulden.

§. 148.

Die Schulden werden zunächst aus den vorliegenden urkundlichen Nachweisungen nach Kapitalbetrag, Zinsfuß und Verfalltag und Zinsrückstand bis zum Tode des Erblassers angegeben.

Werden Schuldposten angemeldet, deren Richtigkeit und deren Aufnahme in das Erbverzeichnis die Betheiligten bestreiten, so sind solche innerhalb Falzes vorzutragen und die Gläubiger von dem Widerspruche zu benachrichtigen.

Vermögen in fremder Nutznießung und Einkünfte von Stammgütern u. dgl.

§. 149.

Das in fremder Nutznießung stehende Vermögen des Erblassers und die am Todestage des Erblassers verfallenen Einkünfte und Genußlasten von fremdem Vermögen, an welchem der Erblasser die Nutznießung hatte, von Lehen und Stammgütern werden ebenfalls in das Erbverzeichnis aufgenommen.

Miteigenthum.

§. 150.

Befinden sich im Nachlasse Sachen, die in ungetheilter Gemeinschaft mit Anderen besessen werden, so sind dieselben zwar zu beschreiben, aber in das Erbverzeichnis ist nur jener Betrag vom Gesamtwerthe aufzunehmen, welcher den Antheil des Erblassers bildet.

Ausfolgung fremder Vermögensstücke.

§. 151.

Die unter dem Nachlasse befindlichen fremden Papiere und andere Vermögensgegenstände sind, wenn die Betheiligten zustimmen, den bekannten Eigenthümern gegen Bescheinigung auszufolgen.

Ist vor der Ausfolgung eine Rechnungsablage nöthig, so wird der Notar auf Antrag der Betheiligten die Rechnung selbst stellen oder deren Stellung durch Dritte veranlassen.

2. Erbtheilungen.

Veranlassung und einleitendes Verfahren.

§. 152.

Wenn alle Erben selbst oder durch genugsame Machthaber anwesend, großjährig und rechtsfähig sind, werden weitere Verhandlungen nach der Aufnahme des Erbverzeichnisses nur auf den Antrag der Betheiligten und nach Maßgabe ihrer Anträge gepflogen.

Theilungen, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind.

§. 153.

Befinden sich unter den Erben Abwesende, Minderjährige oder Mundlose, so sind zum Zwecke der Einleitung des Theilungsverfahrens (RS. 819—836) am Schlusse des Erbverzeichnisses die hierbei erscheinenden Erben oder ihre Vertreter aufzufordern, sich über die Erbantrittung zu erklären und ihre Anträge zu stellen wegen

Theilung oder Fortdauer der Gemeinschaft,
Bewahrung und Verwaltung des Massevermögens,
Verkauf oder Schätzung der in Nutznießung der Eltern übergehenden
Fahrnisse.

Erbantrittung.

§. 154.

Die Betheiligten, welche unter Vorsicht des Erbverzeichnisses antreten oder auf die Erbschaft verzichten, sind darauf aufmerksam zu machen, daß diese Erklärungen in dem Erbentschlagungsbuche eingetragen werden müssen, und daß der Notar ihre etwaigen Anträge hierwegen zu beurkunden habe; Vormünder und Pfleger sind anzuweisen, ihre Erklärungen zu jenem Zwecke vor dem Gerichtsnotar entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu wiederholen.

Nothwendigkeit besonderer Tagfahrten.

§. 155.

Haben nicht alle Parteien ihre Erklärungen bei Errichtung des Erbverzeichnisses abgegeben, so ist nach Umlauf der Bedenkzeit (RS. 795 ff.) hiezu eine besondere Tagfahrt anzuberaumen, zu welcher die Betheiligten unter Hinweisung auf die Verbindlichkeit, den Notar wegen Versäumnissen zu entschädigen, und auf die Nothwendigkeit, für die Nichterscheinenden Theilungspfleger zu bestellen (§§. 133, 134), vorgeladen werden.

§. 156.

Ueber Aenderungen der wegen Bewahrung und Verwaltung des Massevermögens bei der Erbverzeichnung getroffenen Anordnungen müssen auch die Gläubiger und andere Betheiligte gehört werden, welche das Erbverzeichniß betrieben oder zur Wahrung ihrer Rechte dabei mitgewirkt haben.

Lediges Erbe.

§. 157.

Wenn nach Umlauf der Bedenkzeit (RS. 795 ff.) Niemand erscheint, der ein Erb- oder Erbfolgerecht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist oder alle bekannten Erben auf die Erbschaft verzichtet haben, so sind unter Beurkundung dieser Thatfachen die Verhandlungen dem Gerichtsnotar vorzulegen, welcher die Generalstaatskasse von dem Erbfalle benachrichtigt, einen Erbpfleger

ernennt und — wenn die Verlassenschaft überschuldet ist — wegen der Ganteröffnung Vorlage an den Amtsrichter macht.

Hauptverfahren. Feststellung der Masse.

§. 158.

Zur Vornahme der Theilung werden, wenn alle Betheiligten vertreten sind, sofort, andernfalls in einer nach Bestellung der Theilungspfleger (§§. 133 u. ff.) anzuberaumenden Tagfahrt, die Anträge der Betheiligten vernommen

1. wegen Versteigerung der Fahrnisse und Liegenschaften (RCS. 826, 827);
2. wegen Richtigstellung der Forderungen und Schulden der Masse;
3. wegen Ausgleichung der Vorempfänge und anderer Schuldigkeiten der Erben (RCS. 829, 830);
4. wegen der Vorschläge der Schätzer über Bildung der Loose (RCS. 824), wegen der Loosbildung und Loosziehung (RCS. 466, 834–836).

§. 159.

Können nicht alle mit der Theilung verbundenen Geschäfte an einem Tage erledigt werden, so ist am Schlusse der Tagfahrt und — wenn dies unthunlich sein sollte — sogleich nach Beseitigung der Hindernisse eine neue Tagfahrt anzuordnen.

Auswärts wohnende Betheiligte sind aufzufordern, für die weiteren Verhandlungen Bevollmächtigte oder wenigstens solche Gewalthaber zu ernennen, an welche alle Zustellungen gültig geschehen können.

Versteigerungen.

§. 160.

Versteigerungen werden, wenn nicht der Notar von den Betheiligten besonders darum angegangen wird, von dem Bürgermeister, in den Städten, die mehr als 3000 Einwohner haben, von dem Waisenrichter vorgenommen.

§. 161.

Das Verfahren bei Versteigerungen richtet sich nach den in den §§. 91 — 100 dieser Verordnung und §§. 134 u. ff. der Dienstweisung für Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 gegebenen Vorschriften.

Wenn Bürgermeister oder Waisenrichter Versteigerungen vornehmen, so übersendet ihnen der Notar die in §. 92 bezeichneten Erklärungen unter Anschluß eines Verzeichnisses

1. der Betheiligten, ihrer Gewalthaber oder Stellvertreter;
2. der Vorzugs- und Unterpandsgläubiger.

Den Gelderhebern und — wenn solche nicht aufgestellt wurden — den Steigerern ist aufzugeben, nur nach Anweisung des Notars den Erlös abzuliefern, beziehungsweise den Strichungspreis zu bezahlen.

Richtigstellung der Forderungen und Schulden.

§. 162.

Verhandlungen zur Richtigstellung der ausstehenden Forderungen und der Schulden einer Erbmasse werden in besonderen Tagfahrten nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, beziehungsweise besonderer Einladung der Schuldner und der Gläubiger unter Zuzug zweier Zeugen und in Anwesenheit oder nach Beiladung der Betheiligten gepflogen.

In Fällen, wo es ungewiß ist, ob Personen vorhanden sind, welche Ansprüche gegen die Erbmasse geltend machen können oder wollen, sind die Vertreter Abwesender, Minderjähriger oder Mundloser zu der Erwägung zu veranlassen, ob der Antrag auf gerichtliche Aufforderung der Massegläubiger (Pr.-Ordn. §. 684) zu stellen sei. Ueber den Antrag wird ein Protokoll verfaßt und dem Amtsgerichte vorgelegt.

Ausgleichung der Vorempfänge und Schulden.

§. 163.

Unter Beiziehung der Betheiligten ist zu ermitteln, auf welche Weise (R.S. 829, 830) die Gleichstellung zu geschehen hat. Sie geschieht entweder durch Einwerfung oder durch Zurückstehen; durch letzteres, indem den nicht rückstehenden Erben einzelne Vermögenstheile aus der Masse angewiesen und unter ihnen verlost werden, bis jeder Erbe im Verhältniß zu seinem Erban spruche so viel erhalten hat als derjenige Erbe, welcher den höchsten Vorempfang gutzubringen hat.

Bildung der Loose.

§. 164.

Aus dem nach der Gleichstellung (§. 163) bleibenden Reste des Vermögens werden nach Vorschrift der R.S. 466, 824, 831—34 die Loose gebildet, und zwar unter Mitwirkung des Notars durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer, wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, andernfalls durch einen von den Betheiligten erwählten Miterben, oder in Ermangelung solcher Wahl durch einen vom Notar ernannten Sachverständigen.

§. 165.

Die Ungleichheit der Loose kann durch Zuweisung von Schulden, sie muß, wo dies unmöglich ist, durch Geld (Gleichstellungsgeld) ausgeglichen werden.

Die Unterpfänder eines Pfandgläubigers sind — wenn thunlich — in ein Loos zu vereinigen und diesem Loose auch die Pfandschuld zuzuweisen. Andernfalls ist die Pfandschuld nach dem Verhältniß der Unterpfandswerthe auf die Erben zu vertheilen, in deren Loose die Unterpfänder fallen.

Beschreibung der Loose.

§. 166.

Jedes Loos ist in seinen einzelnen Bestandtheilen genau zu beschreiben (Looszettel).

Die Liegenschaften werden aus dem gemeinderäthlichen Verzeichnisse nach Ordnungszahl, Gewann, Lagerbuchsnummer, Kulturart und Flächenmaß, die Fahrnisse und Forderungen nach Maßgabe des Erbverzeichnisses, der Versteigerungsprotokolle und der etwaigen Verhandlungen über Ergänzung des Erbverzeichnisses beschrieben.

§. 167.

In der Beschreibung der Loose müssen auch die Verabredungen über bei der Theilung begründete dingliche Rechte, über Gewähr für die Einbringlichkeit der Ausstände und andere das Loos oder einzelne Gegenstände desselben betreffende Vereinbarungen, so wie die auf dem Loose haftenden Nutznießungsrechte angegeben werden. Bei den mit dem Tode des Erblassers beginnenden Nutznießungsrechten ist anzuführen, ob bei Fahrnissen der Erbverzeichnißanschlag oder welcher andere Werth als Nutznießungsanschlag dienen soll.

Ziehung der Loose.

§. 168.

Zu dem Zwecke der Ziehung der Loose werden Papierstücke von gleicher Größe mit den Nummern der Loose beschrieben, auf gleiche Art zusammengelegt, in ein Gefäß gebracht und nach vereinbarter oder ebenfalls durch das Loos bestimmter Reihenfolge von den Betheiligten oder ihren Vertretern herausgenommen.

Vertheilungsberechnung.

§. 169.

Eine zusammenhängende Darstellung der durch das Erbverzeichniß und die Theilungsverhandlungen sich ergebenden Zahlenverhältnisse (die Vertheilungsberechnung) ist, so weit thunlich während des Theilungsverfahrens, zu entwerfen und am Schlusse des Verfahrens den Parteien zu verkünden.

Die Vertheilungsberechnung muß im Wesentlichen enthalten:

1. Darstellung des Vermögens und der Schulden;
2. Berechnung der Ansprüche der Erben und Vermächtnißnehmer;
3. Verweisung oder Zusammenstellung der Vermögensgegenstände, welche jeder Erbe oder Vermächtnißnehmer aus der Masse erhalten hat, so wie der Schuldposten und Gleichstellungsgelder, welche darauf ruhen;
4. Verweisung für die etwa bestellten Erheber für die Schuldner und für die Gläubiger der Masse.

§. 170.

Die Darstellung des Vermögens und der Schulden (§. 169, Ziff. 1) geschieht, wenn keine Veräußerungen oder Ergänzungen seit dem Erbverzeichnisse stattgefunden haben, durch einfache Verweisung auf letzteres, andernfalls unter Bezeichnung der betreffenden Aktenstücke.

§. 171.

Bei den Verweisungen für Erben und Vermächtnisnehmer (§. 169, Ziff. 3) sind die Stellen zu bezeichnen, wo die Vereinbarungen der Betheiligten über Vergleiche, Dienstbarkeiten, Gewährleistung, Befreiung der Loose von Schulden, Zahlungszieler, Sicherung des Gleichstellungsgeldes, Nutznießungslasten und dergleichen in den Verhandlungen enthalten sind.

§. 172.

Die Erlöse aus verpfändeten Liegenschaften dürfen nur unmittelbar an die Pfandgläubiger, mit deren Zustimmung aber auch an die Erben oder den Erheber verwiesen werden (§. 169, Ziff. 4).

§. 173.

Am Rande des Erbverzeichnisses und des gemeinderäthlichen Verzeichnisses über die Liegenschaften wird bei jedem Vermögensgegenstande angemerkt, wie über denselben im Laufe der Verhandlungen verfügt worden ist, ob er versteigert, oder welchem Erben oder Loose oder Gläubiger zugewiesen wurde. Bei den Schuldposten wird angemerkt, an wen dieselben zur Zahlung verwiesen sind.

§. 174.

Der Vertheilungsberechnung ist die Beurkundung beizufügen, daß sie als solche und als Beilage der Theilungsverhandlungen von den Betheiligten anerkannt und nebst den Zeugen und dem Notar unterzeichnet werde.

Ergeben sich bei der Prüfung oder auf anderem Wege erhebliche Mängel dieser Berechnung, so dürfen sie nicht durch Anhänge, Nachträge oder Randbeifüge berichtigt werden, vielmehr muß die Vertheilungsberechnung neu aufgestellt und durch einen Nachtrag zum Theilungsprotokoll neu beurkundet werden.

§. 175.

Wenn die Betheiligten die Gemeinschaft beibehalten, beschränkt sich die Vertheilungsberechnung auf die Darstellung des Geldbetrags der Erbtheile in den Verhandlungen über die Erbantretung.

Das Gleiche ist da gestattet, wo die beabsichtigte Aenderung an dem Bestande der Masse nur darin besteht, daß dem überlebenden Ehegatten die Fahrnisse um den Anschlag des Erbverzeichnisses überlassen werden.

Ausfolgung der Verlassenschaft.

§. 176.

Die Ausfolgung der Verlassenschaft an Abwesende, Minderjährige und Mündlose muß, wenn das Vermögen weder ganz noch theilweise in das Ausland geht, in der Regel sofort nach der Ziehung geschehen.

In dem Theilungsgeschäfte ist anzugeben, was wegen Ausfolgung oder einstweiliger Verwahrung der Loosgegenstände geschehen ist und was die Betheiligten wegen Aufbewahrung gemeinschaftlicher Urkunden verabredet haben.

Vermögensstücke, welche abwesenden, durch Theilungspfleger vertretenen Erben anfielen, bleiben unter den für die Verwahrung und Verwaltung des Massevermögens getroffenen Anordnungen so lange, bis der Erbe selbst sie in Empfang nimmt oder das Erbloos nach dem in §. 194 bezeichneten Verfahren nachträglich weiter vertheilt ist.

§. 177.

Auf Antrag der Gläubiger oder Stückvermächtnißnehmer muß die Ausfolgung der Loose ausgesetzt werden.

§. 178.

Wenn einzelne Erblose in vormundschaftliche Verwaltung übergehen, so sind die durch RGS. 454, 455 vorgeschriebenen Erörterungen zu pflegen und die Entschließung des Gerichtsnotars zu veranlassen.

Belehrung über die Nothwendigkeit von Grund- und Pfandbucheinträgen.

§. 179.

Die Betheiligten sind, wenn in der Erbmasse Liegenschaften sich befinden, darauf aufmerksam zu machen:

- a. daß der Eintrag des Erwerbtitels in das Grundbuch in vielen Fällen erforderlich sei und
- b. daß den Miterben gegen einander wegen der in RGS. 2103, Ziff. 3 und RGS. 2109 bezeichneten Ansprüche ein Vorzugsrecht auf Grundstücke der Erbschaft zustehe, welches ohne Eintrag in die öffentlichen Bücher nicht wirksam sei.

Der Notar ist verpflichtet, etwaige Anträge, welche die Betheiligten stellen, um solche Einträge herbeizuführen, in das Theilungsgeschäft aufzunehmen.

Fürsorge für Minderjährige.

§. 180.

Die Vertreter Abwesender, Minderjähriger oder Mündloser sind aufzufordern, den Antrag zu stellen:

daß das Gewähr- und Pfandgericht den Eintrag in das Grundbuch wegen Wahrung des Eigenthumsübergangs und den Eintrag in das Grundbuch und das Pfandbuch wegen des Vorzugsrechts bewirke und daß zu diesem Behufe dem zuständigen Gemeinderath ein Auszug über die Vertheilung der Liegenschaften zur Bewirkung der Einträge mitgetheilt werde. Dabei sind die einzelnen Grundstücke zu bezeichnen, auf welchen das Vorzugsrecht ruht.

§. 181.

Die Notare haben in allen Fällen, in denen Gesetze oder Verordnungen die Mitwirkung der Beiräthe (§. 11 des angef. Gesetzes) oder des Waisenrichters vorschreiben, nach §. 20 dieser Verordnung zu verfahren.

Rechnungsstellungen.

§. 182.

Die bei Theilungen vorkommenden Rechnungen, namentlich

1. über Verwaltung der Masse während der Theilungsverhandlungen, so wie während der fortgesetzten Erb- oder sonstigen Gemeinschaft;
 2. diejenigen, welche der Erbpfleger (RS. 813) und
 3. der Vorsichtserbe den Erbgläubigern (RS. 809) abzulegen hat,
- werden durch den Notar nach Anleitung der wegen der Pflegerechnungen bestehenden Vorschriften gestellt.

Verfahren bei streitigen Ansprüchen.

§. 183.

Wenn im Laufe der Theilungsverhandlungen Streitigkeiten unter den Betheiligten entstehen, insbesondere wenn die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten oder die Berechtigung eines Intestaterben beanstandet wird, so sind die Parteien auf die Nothwendigkeit des Austrags vor dem Richter zu verweisen.

Im Uebrigen hat der Notar in solchen Fällen die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu veranlassen.

Form der Darstellung.

§. 184.

Die Erklärungen und Vereinbarungen der Betheiligten über jeden der in den §§. 153—178 bezeichneten Gegenstände müssen wo möglich an einer, demselben gewidmeten besonderen Stelle des Geschäfts unter einer dem Gegenstande entsprechenden Ueberschrift in nachstehender Reihenfolge vereinigt werden:

1. Erbantretung —
2. Versteigerung der Fahrnisse und Liegenschaften —

3. Richtigstellung der Forderungen und der Schulden —
4. Gleichstellung der Vorempfänge —
5. Bildung und Beschreibung der Loose —
6. Loosziehung und Schluß.

§. 185.

Unter Ziffer 1 des vorigen Paragraphen „Erbantretung“ sind alle Erben nach Name und Berechtigung unter Beifügung ihrer Vertreter aufzuführen.

Die Erörterungen und Berechnungen, welche die Ergänzung der Pflichttheile (Pflichttheilsberechnung) und die Ergänzung der Erbmasse bezüglich der Minderung der Schenkungen (Minderungsberechnung) betreffen, sind unter Ziffer 4 „Gleichstellung“ einzureihen.

An Ziffer 5 „Bildung der Loose“ sind anzuschließen, Verabredungen über: Sicherheitsleistung der Erben für Forderungen oder wegen Entwährungen, Befreiung der Loose von Pfandlasten, deren Tilgung Anderen als den Loosinhabern obliegt, Zahlungszieler und Verzinsung der Gleichstellungsgelder und Bezeichnung der Liegenschaften, auf welche das Vorzugsrecht für sie eingetragen werden soll, endlich die Beschreibung der Nutznießungslasten, welche auf dem Loose haften.

Unter Ziff. 6, „Loosziehung und Schluß“ wird die Eröffnung der Vertheilungsberechnung (§. 169) sowie die Erklärung der Betheiligten darauf, und sodann das Verfahren nach §. 176 u. ff. beurkundet.

§. 186.

Können einzelne Verhandlungen nicht in ununterbrochener Zeitfolge erledigt und mithin im Theilungsgeſchäfte nicht in zusammenhängender Darstellung beurkundet werden, so ist am Rande auf die Stelle hinzuweisen, wo die Fortsetzung, beziehungsweise die frühere Verhandlung in den Akten vorkommt.

§. 187.

Bei kleineren und einfacheren Geschäften werden die Akten so geordnet, daß das Erbverzeichnis den Anfang des Heftes und die Theilungsverhandlung mit ihrer ergänzenden Beilage, der Vertheilungsberechnung, die Fortsetzung bildet. Die Seiten des Erbverzeichnisses und der Theilungsverhandlungen werden fortlaufend mit Zahlen bezeichnet; die Vertheilungsberechnung wird besonders mit Seitenzahlen versehen.

Bei größeren Massen und umfangreicheren Verhandlungen bildet das Erbverzeichnis ein besonderes Heft (Nr. 1) und die Theilungsverhandlung mit angehängter Vertheilungsberechnung ein weiteres Heft (Nr. 2). In besonderen Heften werden die Versteigerungs- und Schuldenrichtigstellungsprotokolle gesammelt. Sämmtliche Hefte werden mit Seitenzahlen versehen und nach Vorschrift der Registraturordnung überschrieben.

Verweisung der Geschäftskosten.

§. 188.

Bei der Verzeichnung der Kosten ist anzugeben, ob sie auf bereite Mittel der Masse verwiesen wurden, oder in welchem Verhältnisse und bei wem sie zu erheben sind.

Ausfertigungen für die Betheiligten.

§. 189.

Am Schlusse der Verhandlungen sind die Betheiligten zu befragen, welche Ausfertigungen aus dem Geschäft sie verlangen.

Ihre Anträge sind auf dem Theilungsgeschäfte vorzumerken (§. 53 dieser Verordnung) und ungefäumt zu vollziehen.

§. 190.

Den Erben, Erbnehmern und Erbtheilnehmern, so wie den Gemeinschaftsgenossen werden auch ohne Antrag Auszüge (Theilzettel) zugestellt, welche enthalten:

1. die Benennung der ausfertigenden Behörde, den Ort des Erbanfalls, Name, Stand und Wohnort des Betheiligten, für welchen die Ausfertigung bestimmt ist, den Namen und den Todestag des Erblassers, den Anlaß der Theilung, den Tag des Abschlusses der Theilungsverhandlung;
2. die Bestandtheile der Theilungsmasse (in den Hauptsummen);
3. die darauf haftenden Schulden (die Hauptsummen) und Stück- und Geldvermächtnisse (einzeln);
4. die für jeden Erben (Erb- oder Erbtheilnehmer) berechnete Gebühr;
5. die dem Erben auf seinen Anspruch zugewiesenen einzelnen Vermögensgegenstände, nach den Abtheilungen des Erbverzeichnisses geordnet, die darauf haftenden Schulden und Herauszahlungen;
6. die den Erben betreffenden Stellen der Verweisung (§. 169, Ziff. 3), bei Ausfertigungen für Erben und Erbtheilnehmer auch Auszug über die ihre Berufung zur Erbschaft betreffenden Stellen des letzten Willens;
7. die Nachweisung, daß und wann der von den Betheiligten beantragte Eintrag des Eigenthumsübergangs und des Vorzugsrechts für Gleichstellungsgeld und Gewähr der Theilung in das Grund- und beziehungsweise Pfandbuch (§. 179) bewirkt worden ist.

§. 191.

Die Stückvermächtnisnehmer erhalten Auszüge aus dem letzten Willen über die ihr Vermächtniß betreffende Stelle und aus der Erbverweisung über die Anweisung zur Erhebung des Erbstückes oder Erbetrages.

Auch für die Gläubiger der Masse, welche ihre Ansprüche angemeldet haben, müssen Auszüge über ihre Verweisung von Amts wegen, für andere Gläubiger aber nur dann ausgefertigt werden, wenn sie selbst oder die Erbbetheiligten die Ausfertigung verlangen.

Ueber Verweisung des Liegenschaftserlöses werden den betreffenden Schuldern der Masse Auszüge von Amtswegen zugestellt, den übrigen Schuldnern nur auf Verlangen der Betheiligten.

Ausfertigungen für die Gemeinderäthe.

§. 192.

Wenn die Theilungsverhandlungen Anträge wegen Grund- und Pfandbucheintragungen (§. 179, 180) enthalten, so hat der Notar unverzüglich einen Auszug zu fertigen, welcher bezeichnet:

I. für den Eintrag zur Wahrung des Eigenthumsübergangs:

1. den Antragsteller und den Inhalt des Antrags auf Fertigung des Auszugs und Mittheilung desselben an den Gemeinderath zum Zwecke des Eintrags in die öffentlichen Bücher;
2. die Erbmasse;
3. die Erben;
4. Tag und Jahr der Theilung und des Uebergangs der Liegenschaften auf den neuen Erwerber;
5. Gattung und Lage der Liegenschaften, welche den einzelnen Erben zugetheilt sind;
6. die auf die Liegenschaften bezüglichen Verabredungen der Betheiligten, in so fern diese dingliche Rechte begründen.

II. für den Eintrag zur Wahrung der Vorzugsrechte außer den unter I., Ziff. 1, 2, 3 und 6 bezeichneten Thatfachen:

- a. Tag und Jahr der Theilung und, wenn an Theilungsstatt ein Erbstück versteigert wurde, Tag und Jahr des Steigerungszuschlags;
- b. die Miterben, welche dem Antragsteller für Sicherheit und Gewähr der Theilung verpflichtet sind, oder ihm ein Gleichstellungsgeld oder den Kauffchilling eines an Theilungsstatt versteigerten Erbstückes schulden;
- c. den Kapitalbetrag der Forderungen (RS. 2148, 4), den Betrag der diesen Kapitalsummen anhängenden Nebenverbindlichkeiten und die Verfallzeit;
- d. den Grund, aus welchem ein Vorzugsrecht angesprochen wird;
- e. Gattung und Lage der Liegenschaften, auf welche der einzelne Miterbe das Vorzugsrecht zu wahren beabsichtigt.

Diese Auszüge sind sodann dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, mit dem Ersuchen zuzustellen, der von den Betheiligten gestellten Bitte gemäß den Eintrag in das Grund- und beziehungsweise Pfandbuch zu bewirken und den Vollzug dem Notar anzuzeigen.

Theilung zwischen Volljährigen.

§. 193.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 153 u. ff.) gelten auch für das Verfahren bei Erbtheilungen, welche wegen Uneinigkeit der volljährigen, anwesenden, rechtsfähigen Theilnehmenden auf richterliche Anordnung zu entwerfen sind, wenn keine Abweichungen von diesen Regeln beschlossen werden. Wurde die Verlassenschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses angetreten, ist eine Verlassenschaft ganz oder theilweise zur Auserbschaft bestimmt, und ebenso bei ledigen Erbschaften müssen Veräußerungen von Liegenschaften und Fahrnissen jedenfalls nach den Bestimmungen der §§. 160, 161 vorgenommen werden.

Theilung unter Erbstämmen.

§. 194.

Nach den Regeln für Theilung ganzer Erbmassen ist auch der den einzelnen Erbstämmen zugefallene Betrag zu theilen.

3. Verzeichnung und Theilung von Ehegemeinschaftsvermögen.

Nothwendigkeit der Verzeichnung.

§. 195.

Die Aufnahme des Vermögens einer ehelichen Gütergemeinschaft geschieht von Amtes wegen, wenn

1. ein in Gütergemeinschaft stehender Ehegatte für verschollen erklärt wird (§. 126);
2. der Verstorbene, über dessen Nachlaß ein Erbverzeichniß aufzustellen ist (§. 101, 122), mit seinem Ehegatten in Gütergemeinschaft lebte;
3. der Ehegatte eines in Gütergemeinschaft stehenden Erblassers abwesend, minderjährig oder mündlos ist.

§. 196.

Diese Vermögensaufnahme gilt in Bezug auf das Vermögen des Verschollenen oder Verstorbenen zugleich als Erbverzeichniß, und es sind die für die Errichtung des Erbverzeichnisses gegebenen Vorschriften mit den in der Natur der Sache begründeten und nachfolgenden besonderen Abweichungen anzuwenden.

Inhalt des Vermögensverzeichnisses.

§. 197.

Die Vermögensbeschreibung muß enthalten:

1. das zur Ehegemeinschaft gehörende Vermögen und die darauf haftenden Schulden;

2. auf den Grund der Einbringensurkunden das nicht in die Gemeinschaft gefallene Vermögen und Schulden
der Ehefrau,
des Ehemannes.

Ersatzberechnung.

§. 198.

Nach der Beschreibung des vorhandenen Vermögens der Ehegatten ist die Richtigstellung der Ansprüche der Ehegatten gegen einander wegen der Veränderungen, welche während der Ehe an dem Bestande der von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Beibringenstheile vorgekommen sind (die Ersatzberechnung), zu fertigen.

Es müssen zu diesem Zwecke:

1. die durch Verbesserungen, Lastenablösung, Schuldentilgung u. dgl. bewirkten Zugänge (R.C. 1406, 1407, 1408, 1412, 1414, 1418),
2. die durch Veräußerung, Verbrauch u. dgl. entstandenen Abgänge (R.C. 1431, 1433, 1433 a.)

ermittelt und deren Beträge nach der Reihenfolge, in welcher die Vermögensgegenstände in den Einbringensurkunden vorkommen, angegeben werden.

Zusammenstellung des Vermögens.

§. 199.

Nach Beendigung der Vermögensaufnahme (§§. 197, 198) sind

1. die Summen der Vermögensgegenstände nach den vier Gattungen:

Fahrniß,
Forderungen,
Vorempfang,
Liegenschaften

und nach den drei Abtheilungen

Gemeinschaft,
Ehefrau,
Ehemann;

2. die drei Abtheilungen mit Abgleichung der Forderungen und Schuldigkeiten zwischen Gütergemeinschaft und Ehegatten zusammenzustellen.

Am Schlusse wird die Versicherung der Wittve aufgenommen, daß das Vermögensverzeichnis aufrichtig und der Wahrheit gemäß sei.

Theilung der Gemeinschaft.

§. 200.

Das Verfahren bei Theilung der ehelichen Gütergemeinschaft richtet sich nach den Regeln für Erbtheilungen und beginnt mit der Erklärung der Ehefrau über Theilnahme an der Gütergemeinschaft.

Was die Ehegatten nach dem Erbverzeichnisse (§. 122 ff.), insbesondere nach der Erbschaftsrechnung (§. 198) in die Gütergemeinschaft schulden, wird eingeworfen (R.S. 1468, 1469); was sie an die Gütergemeinschaft fordern, wird durch Vorausnahme bestimmter Vermögenstheile ersetzt (R.S. 1470, 1471).

Aus dem übrig bleibenden Vermögen werden die Loose gefertigt, nachdem untheilbare Gegenstände vorerst versteigert worden sind.

§. 201.

Wenn die Gütergemeinschaft auf Vorabsterben eines Ehegatten abzutheilen war und die Erben des Verstorbenen nicht in Gemeinschaft bleiben, so beginnt nach der Verloosung die Erbtheilung.

Verzicht auf die Gemeinschaft.

§. 202.

Die Ehefrau oder deren Erben, wenn sie sich der Gütergemeinschaft entziehen, sind zu belehren, daß diese Erklärung in dem dafür bestimmten öffentlichen Buche eingetragen werden müsse und etwaige Anträge hierwegen der Notar zu beurfunden habe.

4. Verzeichnung und Theilung anderer Vermögensmassen.

Vermögensübergaben.

§. 203.

Die Vermögensaufnahme bei Vermögensübergaben (Gesetz vom 15. September 1807) geschieht in der Form, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse verordnet ist, die Theilung nach Maßgabe der für Erbtheilungen gegebenen Vorschriften.

§. 204.

Die vorherige Abtheilung der Gütergemeinschaft zweier übergebenden Eheleute ist unstatthaft. Dagegen ist stets die Berechnung der gegenseitigen Ansprüche an die eheliche Gütergemeinschaft und besondere Verzeichnung des eigenen Vermögens der Ehegatten nothwendig.

Die förmliche Gütergemeinschaftstheilung ist dann nothwendig, wenn auf Ableben eines Ehegatten der überlebende gelegentlich der Erbtheilung sein Vermögen an die gemeinschaftlichen Erben übergeben will.

§. 205.

Geschieht die Anweisung der Loose durch die Uebergeber selbst, so sind sie hiebei an besondere Regeln nicht gebunden, wenn bei Betheiligung Minderjähriger oder Mundloser eine Vermögensaufnahme und Schätzung vorliegt, aus welcher das beiderseitige Vermögen der übergebenden Eltern ersieht und der Pflichttheil der Pflichterben bemessen werden kann.

Vermögensaufnahme aus richterlichem Auftrag.

§. 206.

Vermögensaufnahmen aus richterlichem Auftrag wegen Vermögenszerfalls, einer Vermögensabsonderung und dergleichen sind in der Form vorzunehmen, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse vorgeschrieben ist.

Aufnahme des Vermögens Mundloser.

§. 207.

Die Aufnahme des Vermögens Entmündigter und völlig Mundtoter richtet sich nach den Vorschriften für Erbverzeichnisse, wobei Minderjährige betheiligt sind.

Vermögensaufnahmen als Beibringungsverzeichnisse u.

§. 208.

Vermögensaufnahmen als Beibringungsverzeichnisse und beim Anfange einer Nutzung — MS. 600 — und zur Nachweisung eines bestimmten Vermögensbestandes sind auf den Antrag der Betheiligten, welche auch die etwa zuzuziehenden Schärer wählen, unter den Förmlichkeiten öffentlicher Urkunden zu errichten.

Vermögensaufnahmen aus öffentlich rechtlichen Gründen.

§. 209.

Eine Vermögensaufnahme ist von Amtswegen vorzunehmen:

1. wenn von einer Verlassenschaft oder von einem Theile derselben Erbschaftsaccise, Abzugsgeld oder eine andere nach Hunderten der Masse zu berechnende Abgabe auf den Todesfall zu entrichten ist;
2. wenn sich ein Erbe der Desertion oder Refraktion schuldig gemacht hat, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 — über die Aufhebung der Vermögenskonfiskationen — Regierungsblatt Nr. 15.

§. 210.

Die abgabepflichtigen Betheiligten (Erben, Vermächtnisnehmer) sind im Falle des §. 209, Ziff. 1 zur Vornahme des Geschäftes beizuladen; weitere Förmlichkeiten sind nicht geboten.

Als Schärer dienen die hiefür bestimmten öffentlichen Schärer (§. 64 des angef. Gesetzes).

§. 211.

Wenn Verdacht vorliegt, daß bei einer Vermögensaufnahme zum Zwecke der Accisberechnung oder bei einem anderen Erbverzeichnisse, das einen Accisansatz zur Folge hat, Vermögen oder Schulden zur Umgehung der Accise unrichtig angegeben werden, so hat der Notar die Akten der Steuerbehörde (Großh. Obergemeindekasse) zur Stellung ihrer Anträge mitzutheilen.

§. 212.

Nach dem Ergebnisse der Vermögensaufnahme (§. 209, Ziff. 1) wird die Accise von dem Notar berechnet und von dem Gerichtsnotar geprüft und festgesetzt.

Dem letzteren sind zu diesem Zwecke die Akten vor Ertheilung einer etwa verlangten Ausfertigung vorzulegen.

Theilung von Gesellschaften und Miteigenthum.

§. 213.

Die Abtheilung von Gemeinschaften der Handels- und Gewerbsgenossen, der Miteigenthümer, so wie von sonstigen Genossenschaften geschieht auf Antrag der Betheiligten oder auf richterliche Anordnung durch die Rechtspolizeibehörde nach den Regeln für Theilung der Erbschaften.

Wenn Minderjährige, Mündlose oder Abwesende betheiligt sind, muß der Abtheilung jedenfalls die Abschätzung der zu theilenden Vermögensgegenstände vorausgehen. Die Schätzer werden nach §. 139 und folg. bestellt.

Das Geschäft kann in jeder beliebigen Form und Art des Verfahrens vor sich gehen, wenn alle Betheiligten volljährig, anwesend und rechtsfähig sind.

§. 214.

Wenn ein Gesellschaftsgenosse mit Tod abgegangen ist, muß die Gemeinschaftstheilung der Nachlaßtheilung vorausgehen.

Besitzeinweisungen.

§. 215.

Das in den fürsorglichen Besitz der muthmaßlichen Erben übergehende Vermögen eines Verschollenen wird ebenfalls nach den Vorschriften über Theilung von Verlassenschaften vertheilt; die Besitznahme der fahrenden Vermögenstheile aber erst nach Stellung der Sicherheit (RS. 120) gestattet.

Muster zu §. 47 und 113.

Amtsgericht

Notariats-Distrikt

Protokoll über Siegelanlegung.

Die Verlassenschaft

Geschehen zu am
 Eintausend achthundert und sechzig (am ten 18 . . .)

Vor mir

dem Notar , wohnhaft zu
 und angestellt für den Distrikt in dem Bezirke des Amtsgerichts

Auf die heute um . . . Uhr des . . . Mittags durch
 empfangene Anzeige, daß
 am . . . ten M. um . . . Uhr gestorben sei, hat sich der oben genannte Notar
 um . . . Uhr in die Wohnung de Erblasser begeben, um die Siegelanlegung vor-
 zunehmen, und hat als Zeugen zu diesem Akte beigezogen:

Vorerst werden von den, im Sterbhaufe anwesenden und mitunterzeichneten Personen zur
 vorläufigen Ermittlung der

Familien- und Vermögens-Verhältnisse

de Erblasser folgende Fragen beantwortet:

1. Wer sind die im Sterbhaufe anwesenden Personen
zu der Zeit, wo der Notar dort eintraf, nach Namen,
Stand und Wohnort?
2. Wer war die verstorbene Person nach Namen, Stand,
Alter und Wohnort?
3. Wo hatte dieselbe ihren Wohnsitz, beziehungsweise
ihren allgemeinen Gerichtsstand und welches ist hier-
nach die zuständige Theilungsbehörde?
4. War dieselbe verheirathet, wie viel mal und mit
wem?

5. Wann und wo wurde die Ehe geschlossen?
6. Wer sind die nächsten Erben, welches ist ihr Name, Stand, Alter und Wohnsitz, und wo sind sie, wenn minderjährig, geboren?
7. Sind schon Vormünder und Gegenvormünder vorhanden, oder aber wer wird noch in Vorschlag gebracht, und für wen?
8. Ist zwischen den Ehegatten ein Ehevertrag abgeschlossen worden und wo ist derselbe aufbewahrt?
9. Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen und wo befindet sich dasselbe?
10. Hatte die verstorbene Person eine Vormundschaft oder eine sonstige Verrechnung und welche?
11. Hat dieselbe eine Besoldung, einen Gehalt, ein Benefizium oder eine Pension bezogen, von wem oder von welcher Verrechnung und in welchem Betrage?
12. Worin bestehen die Haupttheile der Verlassenschaft und welches ist der ungefähre Werth derselben?
13. Haben sich Staatspapiere au porteur oder baare Gelder vorgefunden, in welchen Beträgen und wo sind sie aufbewahrt?
14. Sind Gründe vorhanden, die Vermögensaufnahme zu beschleunigen und welche?
15. Welches ist die Veranlassung zur Siegelanlegung?
16. Wer erhält die Schlüssel zu den zu versiegelnden Gemächern, Schränken und sonstigen Behältern?
17. Wem wird die Aufsicht über die anzulegenden Siegel, über die außer Verschuß bleibenden Fahrnisse und Effekten von den anwesenden Betheiligten oder in deren Ermangelung vom Notar, anvertraut?

18. Sind die anwesenden Personen aufgefordert worden, zu erklären, ob sie nichts beseitigt, auch nicht gesehen haben, daß von andern Personen etwas zur Verlassenschaft Gehöriges beseitigt worden?
19. Sind offene oder verschlossene Papiere gefunden und wo aufbewahrt worden und welches sind die äußern Merkmale der geschlossenen Papiere?
Hat der Notar die geschlossenen Papiere oder die etwa vorgefundenen Testamente mit den Zeugen gehörig paraphirt?
20. Sind die anwesenden Betheiligten auf die in §. 621 des Strafgesetzbuchs der Verletzung gerichtlicher Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden?
21. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

Versiegelt wurden nun folgende Behälter:

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. September 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums
8. Innern: Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXIII., die Gerichtsbarkeit und das
Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

*eingeführt 20. 11. 1879
gemäß ZLI.*

Zum Vollzug des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen
(Regierungsblatt Nr. XXIII., von diesem Jahr) wird bezüglich der Bezirkspolizeibehörden (Bezirks-
ämter) verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Bezirksämter haben bei allen durch dieses Gesetz ihnen übertragenen Verrichtungen darauf
hinzuwirken, daß die Polizeistrafsachen thunlich rasch erledigt werden, ohne daß jedoch die Verlässig-
keit des Verfahrens darunter nothleide.

§. 2.

Die Bezirksämter können in den geeigneten Fällen ohne weitere Ermächtigung das Verfahren
einstellen.

§. 3.

Wenn das Bezirksamt die Anzeige eines Verletzten oder den Antrag desselben auf Einleitung
des Strafverfahrens nicht für begründet findet, so hat es dies demselben unter Angabe der Gründe
zu eröffnen.

Die in solchen Fällen dem Verletzten nach §. 2, Absatz 3 des Gesetzes zustehende Beschwerde
geht an den dem Bezirksamt vorgesetzten Landeskommissär.

§. 4.

Zu den bedingten Strafbefehlen (§. 5 des Gesetzes) haben die Bezirksämter Impressen nach
dem Formular I. zu gebrauchen.

Ist der Beschuldigte eine gerichtsfundig zahlungsunfähige Person, so ist in den Fällen, wo die Polizeiübertretung nur mit Geldstrafe bedroht ist, neben derselben auch die stellvertretende Gefängnisstrafe auszusprechen (§. 8 des Polizeistrafgesetzbuchs).

Es ist darauf zu achten, daß der Strafbefehl dem Beschuldigten in Person zugestellt und dies in der Zustellungsbeurkundung bemerkt werde.

§. 5.

Glaubt das Bezirksamt in den Fällen des §. 6, Absatz 2 des Gesetzes einem an dasselbe gerichteten Wiederherstellungsgesuch nicht entsprechen zu können, so hat es das Gesuch mit Angabe seiner Gründe dem Amtsrichter zur Entscheidung mitzuthemen, und wenn dieser dem Gesuch entspricht, den Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten.

§. 6.

Für die Anklage (§. 7 des Gesetzes) haben die Bezirksamter Imprimen nach dem Formular II. zu nehmen.

Außer dem Vor- und Zunamen und dem Wohnort des Beschuldigten sind die sonstigen persönlichen Verhältnisse (§. 7, Ziff. 1 des Gesetzes) nur in so weit darin aufzuführen, als dieselben zur Aburtheilung erforderlich erscheinen, wie etwa frühere Verurtheilungen, wo diese in Betracht kommen.

Sind es mehrere Beschuldigte, so sind so viele Ausfertigungen der Anklage zu machen, daß jedem derselben eine solche zugestellt werden kann.

§. 7.

Nach §. 10, Absatz 2 des Gesetzes kann der Beschuldigte sich auch vor der Ladung durch den Richter, unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat.

Den Bezirksamtern wird empfohlen, diese Eröffnung insbesondere dann zu machen, wenn es sich um einen Verhafteten handelt.

§. 8.

Wenn das amtsgerichtliche Urtheil auf der Annahme beruht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung ungiltig sei (§. 13, Absatz 2 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt den Rekurs zu ergreifen, und für sein weiteres Verhalten dem Ministerium des Innern unverzüglich Vorlage zu machen.

§. 9.

Die Bezirksamter haben darüber zu wachen, daß die Bürgermeister da, wo ihnen die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, von der denselben nach §. 16 des Gesetzes zustehenden Strafgewalt eine richtige Anwendung machen und die Polizeiübertretungen auf eine gleichartige Weise behandeln.

Sie haben zu dem Ende die Bürgermeister hierüber noch näher zu belehren, die von denselben zu führenden Straftabellen sich in größeren Gemeinden monatlich, in kleineren vierteljährig zur Prüfung vorlegen zu lassen und in den geeigneten Fällen die Strafsachen selbst in die Hand zu nehmen.

Die Bürgermeister sind anzuweisen, den Tag der Verkündung ihrer Straferkenntnisse in ihrer Straftabelle jeweils einzutragen.

§. 10.

Die Bezirksämter haben über die bei ihnen zur Anzeige kommenden Polizeiübertretungen Tabellen nach dem Formular III. zu führen.

Die Tabelle ist jedes Jahr neu anzulegen. Sie enthält fortlaufende Ordnungszahlen, die mit jedem Jahr mit Nummer 1 anfangen.

Die Tabelle ist vierteljährig abzuschließen. In das nächste Vierteljahr werden zuerst die Rückstände von dem vorhergehenden unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern und hierauf die neu anhängig werdenden Anzeigen eingetragen.

In die neue Jahrestabelle werden zunächst die Rückstände vom vorhergehenden Jahr nach Quartalen und unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern eingetragen.

Jede Anzeige ist am Tage ihres Einlaufs in die Tabelle einzutragen.

Dem Ministerium des Innern sind vierteljährig Auszüge aus der Tabelle durch Vermittelung der Landeskommissäre einzusenden.

Die Vorlage hat in den ersten acht Tagen des nächsten Quartals zu geschehen.

Die Auszüge müssen wörtlich mit der Tabelle übereinstimmen.

In diesen Auszügen müssen

- a. im Falle eines Verhaftes der Grund und die Dauer desselben,
 - b. im Falle der Zurücknahme der Anklage die Gründe
- unter der Rubrik „Bemerkungen“ kurz angeführt werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die diesseitige Verordnung vom 5. Juni 1851, Nr. 7683, die Führung der Polizeistrafttabellen betreffend, tritt von da an außer Kraft.

In den bei den Bezirksämtern bereits anhängigen Polizeistrafsachen einschließlich der Forstfrevel haben dieselben, wenn immer thunlich, bis zum 1. Oktober d. J. Erkenntnisse zu erlassen.

Vom 1. Oktober d. J. an sind die Rekurse gegen solche Straferkenntnisse den Großherzogl. Kreisgerichten vorzulegen, an welche auch die Großherzogl. Kreisregierungen die bei ihnen anhängigen Rekurse in Polizeistrafsachen einschließlich der Forstfrevel abzugeben haben, wenn deren Erledigung bis dahin nicht mehr möglich ist. §. 18 des Gesetzes.

Karlsruhe, den 5. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Bedingter Polizeistrafbefehl.

Name, Stand und Wohnort des Beschuldigten:

Bezeichnung der demselben zur Last gelegten That:

Bezeichnung der hierauf anwendbaren polizeilichen Strafbestimmung:

Bezeichnung der hiernach verwirkten Strafe:

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte That wird als zugestanden angesehen und die hiernach verwirkte Strafe in Vollzug gesetzt werden, wenn derselbe nicht binnen acht Tagen Einsprache erhebt.

. den ten

Großherzogliches Bezirksamt.

Zugestellt dem am ten 186 . .
T.

Bemerkungen.

1. Der Strafbefehl muß dem Beschuldigten in Person zugestellt werden.
2. Die Einsprache kann schriftlich oder vor dem Bezirksamt oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklärt werden.
3. Die erhobene Einsprache kann vor Mittheilung der Anklage an den Beschuldigten in gleicher Weise (Ziff. 2) zurückgenommen werden.
4. Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 156 der Strafprozeßordnung statt. Sie ist zunächst bei dem Bezirksamt nachzusehen.
5. Strafbefehle, Einsprachen, Zurücknahmen, Wiederherstellungsgesuche sind bei den Bezirksämtern sportel- und stempelfrei.

Polizei-Anklage.

1. Vor- und Zuname, Wohnort und, so weit nöthig, die sonstigen Verhältnisse des Beschuldigten:

2. Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That:

3. Bezeichnung der Polizeiübertretung so wie der polizeilichen Strafbestimmung, wornach dieselbe zu bestrafen ist:

4. Kurze Angabe der Beweismittel:

5. Strafantrag:

Ort . . . und Tag

Großherzogliches Bezirksamt.

An

Großh. Amtsgericht

| Name | Geburtsort | Geburtsdatum | Todesdatum |
|-------|------------|--------------|------------|
| H. 1 | H. 1 | H. 1 | H. 1 |
| H. 2 | H. 2 | H. 2 | H. 2 |
| H. 3 | H. 3 | H. 3 | H. 3 |
| H. 4 | H. 4 | H. 4 | H. 4 |
| H. 5 | H. 5 | H. 5 | H. 5 |
| H. 6 | H. 6 | H. 6 | H. 6 |
| H. 7 | H. 7 | H. 7 | H. 7 |
| H. 8 | H. 8 | H. 8 | H. 8 |
| H. 9 | H. 9 | H. 9 | H. 9 |
| H. 10 | H. 10 | H. 10 | H. 10 |
| H. 11 | H. 11 | H. 11 | H. 11 |
| H. 12 | H. 12 | H. 12 | H. 12 |
| H. 13 | H. 13 | H. 13 | H. 13 |
| H. 14 | H. 14 | H. 14 | H. 14 |
| H. 15 | H. 15 | H. 15 | H. 15 |
| H. 16 | H. 16 | H. 16 | H. 16 |
| H. 17 | H. 17 | H. 17 | H. 17 |
| H. 18 | H. 18 | H. 18 | H. 18 |
| H. 19 | H. 19 | H. 19 | H. 19 |
| H. 20 | H. 20 | H. 20 | H. 20 |

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 16. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Bestimmung des Einführungstags des Gesetzes über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Vollzugsverordnung zu dem Gesetz vom 29. Juli d. J., die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Bestimmung des Einführungstags des Gesetzes über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 44 des Gesetzes über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 29. Juli d. J., die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXV., tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 8. September 1864.

Friedrich.

A. Lamen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zu dem Gesetz vom 29. Juli d. J., die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 29. Juli d. J., die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXIII.), wird verordnet:

I. Von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ortsschulrathes.

§. 1.

Die Ernennung des Vorsitzenden des Ortsschulrathes geschieht durch die Oberschulbehörde.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder während seine Stelle erledigt ist, führt der Bürgermeister, oder, soferne dieser selbst der Vorsitzende ist, das dienstälteste Mitglied des Ortsschulrathes, außer dem Lehrer, provisorisch den Vorsitz.

Von Erledigung der Stelle des Vorsitzenden ist der Oberschulbehörde sogleich Anzeige zu machen.

§. 2.

Ueber das Gesuch des Bürgermeisters um Enthebung vom Eintritt in den Ortsschulrath entscheidet der Gemeinderath. Läßt derselbe die Ablehnung zu, so bezeichnet er zugleich aus seiner Mitte den Stellvertreter des Bürgermeisters, welcher alle dessen Rechte und Pflichten in dem Ortsschulrath hat.

§. 3.

Die Strafe wegen Nichtannahme der Wahl in den Ortsschulrath wird von dem Bezirksamt erkannt.

Der Betrag fällt in den zu der betreffenden Schule gehörigen Ortsschulfond, wenn ein solcher vorhanden ist. Andern Falls wird er nach Beschluß des Ortsschulrathes zur Gründung eines Ortsschulfonds oder unmittelbar für Ortsschulzwecke verwendet.

§. 4.

Wird die Stelle eines gewählten Mitgliedes des Ortsschulrathes erledigt, so ist dies alsbald dem Gemeinderath zur Anordnung einer Neuwahl anzuzeigen.

Die Wahl kann unterbleiben, wenn die ordentliche Neuwahl binnen sechs Monaten bevorsteht und der Ortsschulrath noch mindestens fünf Mitglieder hat.

§. 5.

Dienstpolizeiliche Erkenntnisse gegen Mitglieder des Ortsschulrathes werden von der Oberschulbehörde ausgesprochen. Der Rekurs geht an das Ministerium des Innern.

Die Ausschließung des Pfarrers aus dem Ortsschulrath kann in einem äußersten Fall nur verfügt werden, nachdem die betreffende obere Kirchenbehörde von der Oberschulbehörde ersucht war, für geeignete Abhilfe zu sorgen und diesem Ersuchen aus irgend einem Grunde nicht entsprochen worden ist.

§. 6.

Der Ortsschulrath wählt bei konfessionellen Schulen aus den betreffenden Konfessionsverwandten den Ortsschulfondverrechner. Derselbe kann nicht Mitglied des Ortsschulrathes sein.

II. Von dem Geschäftskreis des Ortsschulrathes.

§. 7.

Auf den Ortsschulrath gehen im Allgemeinen die Obliegenheiten und Befugnisse, welche nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 dem Ortsschulinspektor und dem Schulvorstand zustanden, sowie ferner alle jene Verpflichtungen und Befugnisse über, welche hinsichtlich der Verwaltung des örtlichen Schulvermögens den Stiftungsvorständen und Kirchengemeinderäthen und den Synagogenräthen zugestanden sind.

§. 8.

Der Ortsschulrath überwacht und besorgt hiernach den Vollzug der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, also namentlich auch die genaue Beobachtung der auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften. Er unterstützt die Lehrer in Handhabung der Schulzucht und läßt durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes damit zu beauftragendes Mitglied die vorgeschriebenen Prüfungen der Schule unter Gegenwart wo möglich sämtlicher Mitglieder vornehmen.

§. 9.

Ferner hat derselbe die Dienstführung und den sittlichen Wandel der Lehrer zu überwachen, wegen kleinerer Dienst- und Ordnungswidrigkeiten mit Ermahnungen und Verwarnungen einzuschreiten und, wenn solche fruchtlos bleiben, sowie ferner auch dann jeweils dem Kreisschulrath Anzeige zu erstatten, wenn ein Lehrer sich gröbere Dienstinachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt oder durch seinen Lebenswandel oder einzelne Handlungen ein dienstpolizeiliches oder gerichtliches Einschreiten erforderlich macht. Auch hat er den Lehrern auf Verlangen über Wirksamkeit und Betragen Zeugnisse auszustellen.

§. 10.

Der Ortsschulrath sorgt für Anschaffung der Schulgeräthschaften und Lehrmittel, für Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude, für den richtigen Bezug des Dienst Einkommens der Lehrer, und erstattet zu diesem Zweck bei jeder Aenderung im Lehrpersonal die zur Siftirung und beziehungsweise Anweisung des Gehaltes und der gesetzlichen Bezüge der Relikten, so wie auch die zur Konstatirung der Zwischengefälle erledigter Schulstellen erforderlichen Anzeigen. Er vermittelt die Auszahlung der aus allgemeinen oder Distriktsfonds bewilligten Personalzulagen und Unterfügungen an die Lehrer und der Beiträge zu Hilfslehrergehalten.

§. 11.

Derselbe sorgt dafür, daß sämtliche schulpflichtigen Kinder des Orts, sofern nicht der Nachweis über genügenden Privatunterricht oder den Besuch anderer öffentlicher Lehranstalten erbracht wird, rechtzeitig in die Volksschule aufgenommen werden und dieselbe regelmäßig besuchen. Er veranlaßt bei dem Bezirksamt die nöthige Einschreitung, wenn die desfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramt nicht mit dem gehörigen Nachdruck vollzogen werden.

§. 12.

Er erledigt die zwischen den Lehrern etwa entstehenden Streitigkeiten und vermittelt die gegenseitigen Klagen zwischen Lehrern und anderen Einwohnern, so weit sich solche zu einer gütlichen Vermittelung eignen.

§. 13.

Derselbe ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge aller Art über die inneren und äußeren Verhältnisse der Ortsschule zu machen und namentlich auch die nothwendig werdende Anstellung eines Hilfslehrers zu beantragen.

§. 14.

Die dem Ortsschulrathe gesetzlich zustehende Verwaltung des örtlichen Schulvermögens umfaßt die Schulpfründen, d. h. das den Schulstellen selbst eigenthümlich zugehörige Vermögen, so wie die sonstigen ausschließlich für Schulzwecke bestimmten Lokalfonds.

§. 15.

Bezüglich der Schulpfründen und der den Schulstellen zur Benützung beigegebenen Güter läßt er die Bewirthschaftung und Verwaltung, so weit sich solche auf die Gewinnung und Erhebung des Ertrages aus dem vorhandenen Vermögen erstreckt, lediglich durch den Pfründnießer ausüben, indem er nur darüber wacht, daß keine die Erhaltung des Vermögens oder die Nachhaltigkeit des Ertrages gefährdende Benützungsweise stattfindet.

Dagegen hat der Ortsschulrath neben dem Pfründnießer überall da Namens und im Interesse der Schulstelle mitzuwirken, wo es sich um Umwandlungen des Vermögens selbst durch Tausch, Kauf und Verkauf, Ablösungen oder wesentliche Kulturveränderungen und um die Behauptung der Rechte der Schulstelle gegen unbegründete Ansprüche Dritter handelt.

§. 16.

Der Ortsschulrath ist ermächtigt, die Urkunden und Werthpapiere der Schulfonds und Schulpfünden, wo demselben ein geeignetes Lokal zu deren Aufbewahrung im Schulhause oder in der Wohnung des Vorstehenden oder im Rathhause der Gemeinde und eine doppelt verschließbare feste Kiste nicht zur Verfügung steht, auch die Anschaffung einer solchen die Kräfte des vorhandenen Schulfonds zu sehr in Anspruch nehmen würde, dem Kirchengemeinderathe beziehungsweise der Stiftungskommission zur Aufbewahrung in der für die kirchlichen Ortssfonds bestimmten Stiftingskiste gegen Ausstellung von Depositenscheinen anzuvertrauen, beziehungsweise zu belassen.

Solche Depositenscheine sind aber dann nicht unmittelbar dem Rechner oder Pfründnießer, sondern dem Ortsschulrath, welcher die Papiere übergibt, auszustellen, und dieser hat sie dem Rechner mit beigefügter Beurkundung ihrer Richtigkeit zum Belege der Rechnung zuzustellen oder, wenn sie Vermögenstheile betreffen, worüber keine Rechnung geführt wird, zu den Ortsschulrathsakten zu nehmen.

Im Nothfall können solche Urkunden und Werthpapiere auf Verlangen des Ortsschulrathes vorübergehend auch im Depot des Großherzoglichen Oberschulrathes aufbewahrt werden.

§. 17.

Im Uebrigen wird die Verwaltung, bis anderweite allgemeine Anordnungen getroffen werden, nach den für die Schulpfünden und Schulfonds der betreffenden Konfession bestehenden besonderen Verordnungen und Instruktionen geführt.

§. 18.

Wo bei konfessionell bestimmtem Schulvermögen ein gemischter Ortsschulrath besteht, bilden die der betreffenden Konfession angehörigen Mitglieder des Ortsschulrathes mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter den Verwaltungsrath für den konfessionellen Schulfond, beziehungsweise die Schulpfünde.

Sie wählen unter sich den Vorstehenden, und es stehen dem so konstituirten Verwaltungsrathe bezüglich der Verwaltung des örtlichen Schulvermögens die gleichen Befugnisse zu, wie sonst dem gesammten nicht gemischten Ortsschulrath.

§. 19.

Wo verschiedene Orte zu einer Schulgemeinde gehören und für den einen oder anderen derselben eine besondere Schulstiftung besteht, wozu nur die Ortsangehörigen allein mit Ausschluß

des übrigen Theils der Schulgemeinde berechtigt sind, da wird für solche Ortsschulfonds ein besonderer Verwaltungsrath gebildet aus dem Pfarrer, wenn er eintreten will, und einem Hauptlehrer des Schulorts, aus dem ersten weltlichen Gemeindebeamten, sowie aus drei in derselben Weise wie beim Ortsschulrath durch Wahl zu bestimmenden Angehörigen des berechtigten Orts und, wenn es sich um einen konfessionellen Fond handelt, der berechtigten Konfession.

§. 20.

Der Vorsitzende des Ortsschulrathes hat von Zeit zu Zeit in nicht zu langen Zwischenräumen die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntniß zu nehmen. Er kann dabei dem Lehrer die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen. In der nächsten Sitzung des Ortsschulrathes erstattet der Vorsitzende Bericht über seine in die Zwischenzeit fallenden Schulbesuche, welcher in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird.

Der Ortsschulrath kann auch beschließen, daß die regelmäßigen Schulbesuche statt von dem Vorsitzenden allein, von sämtlichen oder von mehreren Mitgliedern des Ortsschulrathes in bestimmter Reihenfolge vorgenommen werden.

§. 21.

Das wöchentliche Verzeichniß der Schulversäumnisse wird dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes zugeestellt, welcher unter Berücksichtigung etwa nachträglich eingekommener Entschuldigungen dasselbe sogleich dem Bürgermeister zur Verfügung der Strafen mittheilt.

III. Von der Geschäftsordnung des Ortsschulrathes.

§. 22.

Der Ortsschulrath versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal, außerdem so oft, als es die Erledigung vorliegender dringender Geschäfte verlangt.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zur Versammlung; er kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder sie verlangt.

Zur Einladung der Mitglieder bedient er sich, wenn er nicht andere Gelegenheit hiezu benützen kann und will, des Ortsdieners.

Der Schulfondsberechner kann zu den Sitzungen beigezogen werden, hat aber dabei nur eine beratende Stimme.

§. 23.

Die Verhandlungen des Ortsschulrathes sind kollegialisch.

Einzelnem Mitgliedern kann je nach ihrer Kenntniß und Erfahrung die Behandlung bestimmter Geschäftszweige übertragen werden, über welche sie dann in der Sitzung zu referiren

haben. Die Pflege der Schulaufsicht im Allgemeinen ist jedoch stets als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln.

§. 24.

Der Ortsschulrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Minorität kann verlangen, daß ihre abweichenden Ansichten ebenfalls in das Sitzungsprotokoll (§. 26) eingetragen und bei Anträgen an die höheren Stellen mit vorgelegt werden.

§. 25.

Als persönliche Verhältnisse des Lehrers, bei deren Behandlung derselbe nach §. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1864 den Berathungen des Ortsschulrathes nicht anzuwohnen hat, sind namentlich zu betrachten:

1. Anträge zu Gunsten der Person des Lehrers;
2. Beschwerden und Klagen gegen denselben;
3. die Ausstellung eines Zeugnisses des Ortsschulrathes über die Dienstführung und das Betragen des Lehrers.

Auch andere Mitglieder des Ortsschulrathes haben bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem sie persönlich betheiligt sind, der Berathung und Beschlußfassung nicht anzuwohnen.

§. 26.

Die Beschlüsse des Ortsschulrathes sind durch den Vorsitzenden oder ein anderes durch Wahl zu bestimmendes Mitglied desselben in geordneter Weise (jeder Beschluß unter besonderer Nummer) in ein Protokollbuch einzutragen. Darin sind im Eingang von jeder Sitzung das Datum und die dabei Anwesenden aufzuführen, und es haben am Schlusse der Sitzung die anwesenden Ortsschulrathsmitglieder das Protokoll eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 27.

Nach der Sitzung sind durch den Vorsitzenden oder durch andere hiezu bestimmte Mitglieder des Ortsschulrathes Auszüge aus dem Protokoll zu den betreffenden Akten, zu machen und die beschlossenen Berichte, Schreiben, Verfügungen oder Dekreturen auszufertigen, wobei auf Verlangen des Vorsitzenden insbesondere die Lehrer, welche Mitglieder des Ortsschulrathes sind, soweit die Beschlüsse nicht ihre Person betreffen, mitzuwirken haben.

Der Vorsitzende kann unter seiner Verantwortlichkeit zur Beforgung von Schreibereien und

anderen Kanzleigeschäften des Ortsschulrathes nöthigenfalls auch andere Lehrer des Ortes beiziehen, und es sind dieselben zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet.

Alle vom Ortsschulrathe ausgehenden Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und wenigstens einem weiteren Mitgliede unterzeichnet sein.

§. 28.

Gilende und dabei minder wichtige, sowie überhaupt solche Geschäfte, welche, wie einfache Eröffnungen, Beurkundungen oder Anzeigen, die Vermittelung von Zahlungen an die Lehrer u. s. w. nicht Gegenstand einer Berathung sein können, besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber den Ortsschulrath bei der nächsten Sitzung hiervon in Kenntniß. Ebenso hat er auch jene Geschäfte allein zu besorgen, welche ihm von den vorgesetzten Behörden speziell aufgetragen werden.

§. 29.

Die Bureaubedürfnisse des Ortsschulrathes, als Schreib- und Packmaterialien, Dienststempel, Aktenschränke, Heizung und Beleuchtung des Sitzungslokals u. s. w. werden, wenn nicht ein anderer hiezu geeigneter Fond vorhanden ist, aus der Gemeindefasse bestritten.

IV. Von den Kreisschulrathen.

§. 30.

Die Kreisschulräthe haben die mittlere Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen, sowie über diejenigen Privatschulen zu führen, in welchen nicht gelehrter Unterricht erteilt wird.

Die Dienstbezirke der Kreisschulräthe werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 31.

Die Kreisschulräthe treten in die bisher den Bezirksschulvisitaturen obgelegenen Funktionen ein.

Ihre allgemeine Aufgabe ist, die Volksschulen ihres Kreises nach den zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln thunlichst zu fördern und zu heben, und dahin zu wirken, daß sie Dasjenige leisten, was nach dem Gesetze von ihnen verlangt werden kann.

§. 32.

Sie wachen darüber, daß die das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und die Verfügungen der Oberschulbehörde von Seiten der Ortsschulräthe und Lehrer genau befolgt werden, und haben ihrerseits selbst die an sie ergehenden allgemeinen und speziellen Aufträge der Oberschulbehörde pünktlich zu vollziehen.

Wahrgenommene Mißstände aller Art, welche sie nicht selbst zu beseitigen vermögen, haben sie zur Kenntniß der Oberschulbehörde zu bringen.

§. 33.

Zum Wirkungskreis der Kreisschulräthe gehört insbesondere:

- a. die Vornahme der verordneten Schulvisitationen, Ertheilung der Bescheide und Vorlage hierüber an die Oberschulbehörde;
- b. die Beförderung der Weiterbildung der Lehrer nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften;
- c. die Sammlung und Begutachtung der Bewerbungen um erledigte Schuldienste und Vorschläge zu deren Besetzung;
- d. die Bestellung einer provisorischen Dienstverwaltung bei Dienst erledigungen und Anzeige hiervon an die Oberschulbehörde;
- e. die Entscheidung über Anträge auf Zurückhaltung von Schülern, welche das Schulentlassungsalter zwar erreicht, aber in den Hauptunterrichtsgegenständen die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben;
- f. die Genehmigung der Vertheilung der gesetzlichen Ferien auf den Antrag des Ortsschulrathes;
- g. die Genehmigung der vom Ortsschulrath und Lehrer zu entwerfenden Stundenplane.

§. 34.

Sie haben die Dienstführung und das Verhalten der Volksschullehrer ihres Bezirks zu beaufsichtigen. Gegen Lehrer, welche ihre Dienstpflicht vernachlässigen oder durch ihren Lebenswandel Anstoß erregen, können die Kreisschulräthe mit Ermahnungen und Verwarnungen und auch mit Verweisen einschreiten.

Ueber schwerere Fälle, sowie auch bei solchen Vorkommnissen, welche eine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung erfordern, haben sie sogleich der Oberschulbehörde zum geeigneten Einschreiten Vorlage zu machen.

§. 35.

Mit Ausnahme der das Schulpründevermögen und die Verwaltung der Schulfonds betreffenden Gegenstände, worüber der Verkehr der Ortsschulräthe mit der Oberschulbehörde durch die Großherzoglichen Bezirksämter vermittelt wird, und etwaiger Beschwerden gegen einen Kreisschulrath, welche unmittelbar bei dem Oberschulrath angebracht werden, sind alle an den letzteren ge-

richteten Eingaben der Ortsschulräthe und Lehrer durch die Kreisschulräthe zu vermitteln, sofern nicht von der Oberschulbehörde ein direkter Verkehr ausdrücklich angeordnet wird.

§. 36.

Die Visitation der Schulen hat der Kreisschulrath nach der besonderen von der Oberschulbehörde aufzustellenden Instruktion vorzunehmen. Jedenfalls hat er eine Prüfung im Religionsunterricht nicht anzustellen und das Gebiet des religiösen Glaubens der einzelnen Konfessionen, als der Pflege und Aufsicht der Kirchen überlassen, zu behandeln.

§. 37.

Die Oberschulbehörde wird mindestens alle zwei Jahre die Kreisschulräthe zu einer mündlichen Konferenz zusammenberufen. Sie hat hiezu auch einige der von den Kirchen innerhalb des abgelaufenen Zeitraumes ernannten Prüfungskommissäre (§. 38) nach Wahl der oberen Kirchenbehörden einzuladen, damit auch allgemeine oder spezielle Wahrnehmungen der kirchlichen Prüfungskommissäre über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können.

V. Von der Aufsicht über den Religionsunterricht.

§. 38.

Die Kirchen werden die Aufsichtsbeamten, welche sie für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ernennen (§. 8 des Gesetzes), unter Angabe der für die Prüfungen im Religionsunterricht gewünschten Zeittermine, der Oberschulbehörde namhaft machen, worauf diese die nöthigen Weisungen an die Schulbehörden und Lehrer erlassen wird.

Verbescheidungen dieser Prüfungen oder überhaupt Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden durch die Oberschulbehörde oder — sofern diese für minder wichtige Fragen und im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges es besonders anordnet — durch die Kreisschulräthe den Schullehrern zur Nachachtung mitgetheilt.

Sollte eine kirchliche Verfügung irgend eine mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbarliche Bestimmung enthalten, so ist mit der Kirchenbehörde zum Zwecke der Verständigung darüber in Verbindung zu treten.

VI. Einführungsbestimmungen.

§. 39.

Sobald an einem Orte der Ortsschulrath durch die erforderlichen Wahlen und die Genennung des Vorsitzenden gebildet ist, tritt er auf Einladung des letzteren zusammen und übernimmt von dem betreffenden Tage an sein Amt. Er hat davon dem Oberschulrath sogleich Anzeige zu machen.

Die bisherigen Ortsschulinspektionen und Ortsschulvorstände, welche von dem Amtsantritt des Ortsschulrathes alsbald zu benachrichtigen sind, stellen gleichzeitig ihre betreffenden Funktionen ein und übergeben sogleich oder an einem durch Uebereinkunft zu bestimmenden Tage die vorhandenen Akten und Inventariestücke an den Ortsschulrath.

Der Tag, an welchem die bisherigen Bezirksschulvisitationen aufhören und die Kreis Schulräthe ihr Amt antreten, wird besonders bekannt gemacht werden.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Instruktion für die Amtsgeschäfte.

Das Ministerium des Innern hat die Anweisung erlassen, dass die Amtsgeschäfte der Ortsschulräthe, welche von dem Amtsantritt des Ortsschulrathes alsbald zu benachrichtigen sind, stellen gleichzeitig ihre betreffenden Funktionen ein und übergeben sogleich oder an einem durch Uebereinkunft zu bestimmenden Tage die vorhandenen Akten und Inventariestücke an den Ortsschulrath.

Das Ministerium des Innern hat die Anweisung erlassen, dass die Amtsgeschäfte der Ortsschulräthe, welche von dem Amtsantritt des Ortsschulrathes alsbald zu benachrichtigen sind, stellen gleichzeitig ihre betreffenden Funktionen ein und übergeben sogleich oder an einem durch Uebereinkunft zu bestimmenden Tage die vorhandenen Akten und Inventariestücke an den Ortsschulrath.

Das Ministerium des Innern hat die Anweisung erlassen, dass die Amtsgeschäfte der Ortsschulräthe, welche von dem Amtsantritt des Ortsschulrathes alsbald zu benachrichtigen sind, stellen gleichzeitig ihre betreffenden Funktionen ein und übergeben sogleich oder an einem durch Uebereinkunft zu bestimmenden Tage die vorhandenen Akten und Inventariestücke an den Ortsschulrath.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 17. September 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Instruktion für die Amtsgerichte, das Verfahren in amtsgerichtlichen Strafsachen betreffend. Vollzugsverordnung zu dem Gesetz vom 11. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansaß von Sporteln bei den Gerichten betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Instruktion für die Amtsgerichte,

das Verfahren in amtsgerichtlichen Strafsachen betreffend.

Man findet sich veranlaßt, den Amtsgerichten folgende Instruktion zu erteilen, welche mit dem 1. Oktober l. J. in Anwendung tritt:

§. 1.

Die Amtsgerichte haben in den zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen (Beilage I. zur Gerichtsverfassung, §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XLIII. über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen) die gerichtliche Verfolgung in der Regel nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privatanklägers einzuleiten (Str.Pr.O. §§. 2, 3).

§. 2.

In Bezug auf die Polizeiübertretungen und diejenigen Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuch oder nach andern Gesetzen nur auf Antrag oder Anzeige der Polizeibehörde oder einer andern Verwaltungsbehörde verfolgt werden, besorgt diese in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung, sofern letztere bei dem Amtsgerichte stattfindet, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (Str.Pr.O. §. 44).

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, welche hiernach der Polizeibehörde zukommen, werden von den Bezirksamtern besorgt.

Zoll- und Steuervergehen werden auf Antrag der Bezirksfinanzbehörden (Hauptsteuerämter, Hauptzollämter, Obereinnahmeereien), Forstvergehen werden auf Antrag der Bezirksforsteien verfolgt.

Es haben daher die ebengenannten Behörden bei dergleichen Vergehen die Staatsanwaltschaft in der oben Abs. 1 bezeichneten Weise zu vertreten.

§. 3.

Die Vergehen, welche nur auf Privatanklage verfolgt werden, sind in §. 3 der Str.Pr.O. verzeichnet.

§. 4.

Da in Polizeistrafsachen die Bezirkspolizeibehörden (Bezirksämter) die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen selbst vorzunehmen und darüber kurze Aufzeichnungen zu machen haben (§. 2, Abs. 2, §. 4 des Gesetzes über Polizeistrafsachen), so tritt hier die Thätigkeit der Amtsgerichte erst dann ein, wenn denselben die Anklage von der Bezirkspolizeibehörde übergeben wird (§. 8 daselbst).

§. 5.

Bei Zoll- und Steuervergehen erfolgt nach Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1837, Regierungsblatt Nr. XX., die vorläufige Feststellung des Thatbestandes durch die Finanzbehörden. Die weiteren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder der Einstellung des Verfahrens nöthigen Erhebungen haben die Amtsgerichte, nachdem der Antrag auf gerichtliche Verfolgung eingekommen ist, vorzunehmen.

Bezüglich der Forstvergehen richtet sich das Verfahren nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833, Regierungsblatt 1834, Nr. II. und vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. VI.

§. 6.

Bei andern zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehörigen Strafsachen hat der Amtsrichter, sofern sie der Privatanklage überlassen sind, stets nur auf Antrag eines Privatanklägers einzuschreiten.

In den übrigen Strafsachen ist zwar in der Regel der Antrag des hiefür aufgestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft erforderlich, um gerichtliche Schritte einzuleiten; wenn jedoch ein eilender Fall vorliegt, d. h. ein solcher, wobei das Abwarten eines Antrags der Staatsanwaltschaft den Zweck der Voruntersuchung vereiteln oder die Erreichung desselben erschweren könnte, so hat der Amtsrichter auf erhaltene Anzeige hin schon vor dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Untersuchung einzuleiten (§. 60 der Str.Pr.O.). Dieselbe ist so rasch als thunlich in den Stand zu bringen, welcher dem Staatsanwalt die Stellung eines bestimmten Antrages möglich macht.

§. 7.

In allen Fällen, wo eine Voruntersuchung überhaupt stattfindet, ist solche auf die nothwendigsten Erhebungen zu beschränken. Sie ist unter den in §. 301, Abs. 2, 3 der Str.Pr.O. bezeichneten Voraussetzungen so wie in geeigneten Fällen auch bei der Privatanklage (§. 322) ganz zu unterlassen.

§. 8.

Die Amtsgerichte haben ein Verzeichniß (Rolle) zu führen, in welches alle zu ihrer Gerichts-

barkeit gehörigen Strassachen in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung reif werden, einzutragen sind, sobald die Vornahme einer mündlichen Verhandlung beschlossen ist.

Dasselbe enthält folgende Abtheilungen:

Ordnungszahl,

Namen, Stand und Wohnort des Beschuldigten,

Vergehen,

etwaiger Verhaft,

Ankläger,

Zahl der vorzuladenden Personen.

§. 9.

Die Amtsgerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß nur bei den in Ziffer 1 bis 26 der Beilage I. zur Gerichtsverfassung bezeichneten Strassachen und in Polizeistressachen je zwei Schöffen zur Hauptverhandlung beizuziehen sind (§. 304 der Str.Pr.O., §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXIII., über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistressachen).

Bei den in Ziffer 27 und 28 der Beilage I. bezeichneten Vergehen — nämlich allen Steuer- vergehen und denjenigen Vergehen, in Bezug auf welche die in §. 5 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen — ist die Hauptverhandlung von dem Amtsrichter allein, unter Beizug eines Protokollführers vorzunehmen. Solche Hauptverhandlungen sind sofort, wie sich Veranlassung dazu ergibt, abzuhalten.

§. 10.

Eine Hauptverhandlung und die Zuziehung von Schöffen kann nach §. 305 der Str.Pr.O. in Fällen, bei welchen solche an sich nöthig wäre, unterbleiben:

1. wenn der Amtsrichter findet, daß gegen den Beschuldigten nur Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen zu erkennen sei, und wenn der Beschuldigte in der Hauptsache geständig ist, d. h. wenn er die wesentlichen Thatfachen, auf welchen die Beschuldigung beruht, zugesteht;
2. bei allen Vergehen, auch wenn eine höhere Strafe zu erkennen ist, dann, wenn ein dringender Fall vorliegt, dessen Aburtheilung sich nicht ohne Nachtheil für den Beschuldigten oder für die Sache bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung verschieben läßt, also z. B. wenn der Beschuldigte verhaftet ist, wenn Zeugen vorhanden sind, die voraussichtlich in einer späteren Verhandlung nicht erscheinen können.

In beiden Fällen darf aber die Aburtheilung ohne Hauptverhandlung und ohne Schöffen nur dann stattfinden, wenn der Beschuldigte hierzu ausdrücklich zustimmt, was zu Protokoll zu beurkunden ist.

§. 11.

Eine Schöffensitzung ist dann anzuordnen, wenn so viele verhandlungsfähige Sachen vorhanden sind, um damit eine Sitzung auszufüllen. Die Verhandlungen sind in der Regel Vormittags zu beginnen und nöthigenfalls am Nachmittag fortzusetzen.

Ergibt sich bei einem Amtsgerichte, daß regelmäßig so viele Straffachen vorkommen, um wöchentlich wenigstens eine Sitzung damit auszufüllen, so ist ein regelmäßiger Sitzungstag festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Bei Festsetzung der Reihenfolge der am nämlichen Tage zur Verhandlung kommenden Sachen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß vorgeladene Personen, welche außerhalb des Gerichtssitzes wohnen, diesen an demselben Tag ohne zu große Beschwerde erreichen und in ihrem Wohnorte wieder eintreffen können.

Dringende Sachen, namentlich gegen verhaftete Beschuldigte, sind immer zuerst vorzunehmen. Reicht der Tag nicht aus, um alle dringenden Sachen zur Verhandlung zu bringen, so ist für die übrig bleibenden sogleich eine außerordentliche Sitzung, wo möglich auf den folgenden Tag, anzuberaumen.

§. 13.

Wenn so viele verhandlungsreife Sachen vorliegen, daß zu ihrer Erledigung voraussichtlich eine Sitzung nicht genügt, so sind weitere Sitzungen nach Bedarf anzuordnen.

Polizeistraffachen und amtsgerichtliche Straffachen anderer Art sollen in getrennten Sitzungen verhandelt werden, ausgenommen wenn die zur Verhandlung reifen Straffachen beiderlei Art in so geringer Zahl vorhanden sind, daß sie nur eine Sitzung ausfüllen.

§. 14.

Jedem Schöffen und Ersazmann, welcher zu diesem Dienste für das folgende Jahr gewählt ist, hat das Amtsgericht eine Benachrichtigung hiervon nach Formular 1 zuzusenden.

Außerdem sind die Schöffen und Ersazmänner zu jeder Sitzung, an welcher sie Theil nehmen sollen, besonders zu laden, die Schöffen in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge, die Ersazmänner nach alphabetischer Ordnung.

§. 15.

Ueber die Beeidigung der Schöffen und Ersazmänner, welche bei deren erster Dienstleistung vorzunehmen ist und für das ganze Jahr gilt (§. 14 der II. Beilage zur Str.Pr.O.), ist ein besonderes Protokoll nach Formular 2 aufzunehmen.

Auf dieses ist in dem Protokoll über die Verhandlung der einzelnen Straffache, bei welcher die betreffenden Schöffen oder Ersazmänner mitwirken, in der Art zu verweisen, daß nach Nennung der mitwirkenden Schöffen u. beigelegt wird: „beeidigt am“

Die Beeidigungsprotokolle werden zu einem Aktenhefte vereinigt, welches für jedes Jahr neu anzulegen ist.

§. 16.

Ladungen von Beschuldigten sind nach Formular 3, und im Falle des §. 307, Abs. 2 der Str.Pr.O. nach Formular 4, Ladungen von Zeugen sind nach Formular 5 auszufertigen.

Für Ladungen von Beschuldigten in Polizeistrafsachen ist Formular 6 zu verwenden; für die zweite Ladung Formular 4.

Die Bescheinigungen der Gerichtsboten über geschehene Zustellung sind zu den Akten zu bringen.

§. 17.

Das Protokoll über die Verhandlung einer Strafsache muß den in §. 259 der Str.Pr.O. bezeichneten Inhalt haben.

In demselben sind namentlich alle in der Sitzung erschienenen Personen aufzuführen, ihre Aussagen aber nur dann, wenn der Amtsrichter es nöthig findet, oder wenn es nach §. 259, Abs. 2 von einem dazu Berechtigten verlangt wird.

§. 18.

Das Urtheil ist nach seinem vollen Wortlaute in das Protokoll aufzunehmen und die Entscheidungsgründe sind nach §. 313 der Str.Pr.O. abzufassen.

Da es häufig nicht möglich sein wird, mit dem Urtheil zugleich vollständig ausgearbeitete Entscheidungsgründe zu verkünden, so wird den Amtsrichtern empfohlen, während der Verhandlungen sich kurze Aufzeichnungen über deren thatsächliche Ergebnisse zu machen.

Die Ausarbeitung der Entscheidungsgründe (Str.Pr.O. §. 313, Abs. 2) muß ohne Verzug nach der Verhandlung vorgenommen werden.

§. 19.

Wenn in dem Urtheile eine Geldstrafe ausgesprochen wird, so ist bei Personen von gerichtsfundiger Zahlungsunfähigkeit zugleich die stellvertretende Gefängnißstrafe festzusetzen.

§. 20.

Zu bedingten Strafbefehlen, und zwar zu dem bei den Akten bleibenden Entwurf wie zu der Ausfertigung, ist das Formular 7 zu verwenden.

Der Strafbefehl muß immer dem Angezeigten in Person zugestellt werden; die Zustellung an Familienangehörige und dergleichen ist verboten. Trifft der Gerichtsbote den Angezeigten nicht in seiner Wohnung, so hat er ihn bei seinem nächsten Gange in den Ort nochmals aufzusuchen und wenn er ihn dann wieder nicht findet, bei dem Amtsgerichte anzufragen, ob er nach §. 23 der Verordnung vom 2. Juli 1851 und §. 28 der Dienstordnung vom 21. November 1851 verfahren soll.

Die Zustellungsbeurkundung des Gerichtsboten muß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Strafbefehl dem Angezeigten in Person zugestellt worden sei.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Großherzogliches Badisches

Amtsgericht

Die Abhaltung der Schöffengerichtssitzungen im Jahr betreffend.

Nr. _____ An Herrn

Sie werden hiermit benachrichtigt, daß Sie zum Schöffen für das nächste Jahr gewählt worden sind, und daß Sie nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge, von welcher Sie auf dießseitiger Kanzlei Einsicht nehmen können, seiner Zeit zum Erscheinen in den Sie treffenden Sitzungen werden berufen werden.

Sie werden auf die gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht, wonach der Schöffe, welcher in einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, in eine Geldstrafe von 5 bis zu 25 Gulden verfällt und außerdem alle Kosten zu ersetzen hat, welche durch die etwa nothwendig gewordene Vertagung der zur Verhandlung bestimmten Sachen entstehen.

Sollten Sie an einem Ihnen bezeichneten Sitzungstage zu erscheinen gehindert sein, so können Sie vorbehaltlich dießseitiger Genehmigung einen Tausch mit einem andern Schöffen treffen, aber nur so lange, als die in der betreffenden Sitzung zur Verhandlung kommenden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Außerdem können Sie wegen dringender Abhaltungsgründe von dem Erscheinen in einer bestimmten Sitzung entbunden werden, vorbehaltlich Ihrer Berufung als Ersatzmann zu einer spätern Sitzung.

. den

Formular 2.

Geschehen den

Vor

dem Großherzoglichen Amtsrichter

und

dem verpflichteten Aktuar

In heutiger öffentlicher Sitzung erschienen die zum
Schöffendienst für das laufende Jahr gewählten

.

und wurden für ihren Dienst in folgender Weise beeidigt:

Der Großh. Amtsrichter forderte sie auf, folgenden
Eid zu leisten:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß
ich das mir übertragene Amt eines Schöffen ge-
treulich versehen, den gerichtlichen Verhandlungen
mit aller Aufmerksamkeit folgen und mein Urtheil
ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach
meiner gewissenhaften Ueberzeugung abgeben will.“

Hierauf wurde jeder der Erschienenen einzeln von dem
Amtsrichter aufgerufen, legte die linke Hand auf die
Brust, hob die rechte auf und antwortete:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Auf Vorlesen genehmigt und unterschrieben:

.

Zur Beurkundung:

Der Großh. Amtsrichter:

Der Aktuar:

Beschluß.

Ist dieses Protokoll zu den Akten zu nehmen.

Großherzogliches Amtsgericht.

Ladung des Beschuldigten.

Nro. _____ In der Untersuchungssache

gegen

wegen

wird

unter Anschluß einer Abschrift der Beschuldigung (unter Hinweisung auf die ihm bereits eröffnete Beschuldigung)

zur Verhandlung der Sache auf

. den mittags . . Uhr

anher vorgeladen.

In der Zwischenzeit können neue Beweise vorgeschlagen werden, dies muß aber so zeitig geschehen, daß deren Beibringung zu der Verhandlung noch möglich ist, auch müssen, wenn Zeugen oder Sachverständige vorgeschlagen werden, die Thatfachen oder Punkte bezeichnet werden, über welche dieselben vernommen werden sollen.

Wenn der vorgeladene Beschuldigte, ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, so hat er zu gewärtigen, daß er zu derselben vorggeführt, oder daß er, unter Verfallung in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, neuerdings zur Verhandlung vorgeladen und bei abermaligem Ausbleiben als der in der Beschuldigung bezeichneten That geständig angesehen werde.

. den

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten

Zur Zustellung an

.

Zweite Ladung des Beschuldigten.

Nro. _____

In der Untersuchungssache

gegen

wegen

wird

nachdem . . . in der Verhandlungstagfahrt vom

. unentschuldigt ausgeblieben ist, zur Verhandlung der Sache abermals auf

. den mittags . . . Uhr

anher vorgeladen, und zwar mit der Androhung, daß . . . im Falle abermaligen Nichterscheins
als der in der Beschuldigung bezeichneten That geständig angesehen und zu einer Strafe von
. werde verurtheilt werden.

. den

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur persönlichen Zustellung an

.

Beugen-Vorladung.

Nro. _____

In der Untersuchungssache

gegen

wegen

wird

als Zeuge in die am

den

mittags Uhr

stattfindende Gerichtsitzung vorgeladen.

Der Zeuge, welcher, ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, hat eine Strafe bis zu fünfzig Gulden oder bis zu vier Wochen Gefängniß und außerdem, wenn die Verhandlung der Sache ausgesetzt werden muß, die Verurtheilung in die hierdurch veranlaßten Kosten zu gewärtigen.

Gegenwärtige Ladung ist zur Sitzung mitzubringen.

den

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten

zur Zustellung an

.

Ladung des Beschuldigten in Polizeistrassachen.

Nro. _____

In der Untersuchungssache

gegen

wegen

wird

unter Anschluß einer Ausfertigung der Anklageschrift zur Verhandlung der Sache auf

. den mittags . . . Uhr

anher vorgeladen.

In der Zwischenzeit können neue Beweise vorgeschlagen werden, dieß muß aber so zeitig geschehen, daß deren Beibringung zu der Verhandlung noch möglich ist, auch müssen, wenn Zeugen oder Sachverständige vorgeschlagen werden, die Thatfachen oder Punkte bezeichnet werden, über welche dieselben vernommen werden sollen.

Der Beschuldigte kann die Verhandlung der Sache abwenden, wenn er sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwirft. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei dießseitigem Amtsgericht, bei dem Großh. Bezirksamt oder bei seinem Ortsbürgermeister zu Protokoll erklären.

Bleibt der Beschuldigte, ohne sich der beantragten Strafe unterworfen zu haben, und ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Verhandlungstagsfahrt aus, so wird nach Umständen die Verhandlung dennoch vorgenommen oder der Beschuldigte, unter Verfallung in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, neuerdings zur Verhandlung vorgeladen und bei abermaligem Ausbleiben als der in der Anklage bezeichneten That geständig angesehen werden.

. den

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur Zustellung an

.

Bedingter Strafbefehl.

Nro. _____

Nach einer Anzeige des
 ist
 beschuldigt,

.
 sich hierdurch gegen die Strafbestimmung
 verfehlt und eine Strafe von
 verwirkt zu haben.

Auf Antrag des
 wird dies dem Angezeigten mit dem Beifügen eröffnet, daß die Anschuldigung als zugestanden
 angesehen und die oben bezeichnete Strafe in Vollzug gesetzt werden wird, wenn nicht binnen
 acht Tagen Einsprache erfolgt.

. den

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
 zur persönlichen Zustellung
 an

Vollzugsverordnung

zu dem Gesetze vom 11. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansat von Sporteln bei den Gerichten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 11. Juli l. J. (Regierungsblatt Nr. XXXII.) wird auf den Grund des §. 110 desselben im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet:

§. 1.

Das Gesetz findet von dem in §. 1 desselben bezeichneten Tage an auch auf bereits anhängige Sachen Anwendung.

Die Bestimmungen desselben über den Gebrauch des Stempelpapiers gelten für alle Eingaben, welche von diesem Tage an eingereicht, diejenigen über den Sportelansatz für alle Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse, welche von da an erlassen, für alle sonstigen Gerichtshandlungen, welche von da an vorgenommen werden.

In Strafsachen, welche von dem bezeichneten Tage an, in erster oder in einer höheren Instanz, abgeurtheilt werden, ist die Sportel für das ergehende Urtheil nach dem neuen Gesetze anzusetzen, dagegen sind alle, nach diesem Gesetze nicht mehr zulässigen Ansätze für einzelne Verfügungen des Untersuchungsgerichts zu streichen.

§. 2.

Der Sportelansatz geschieht bei den Amtsgerichten durch den Richter, welcher die betreffende Gerichtshandlung vornimmt, bei Gerichtshöfen durch den protokollführenden Sekretär unter Aufsicht des Referenten, in zweifelhaften Fällen und hinsichtlich der Urtheilssporteln da, wo der Ansatz durch richterliches Ermessen zu bestimmen ist, immer durch den Gerichtshof selbst.

Durch dieselben Personen oder durch einen Kanzleibeamten wird die Aufsicht darüber geführt, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in vorgeschriebenem Betrage verwendet werde.

Die angesetzten Sporteln sind auf dem Konzept und der Reinschrift zu verzeichnen.

§. 3.

In bürgerlichen Rechtsachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln sogleich nach Vornahme des betreffenden Geschäfts angesetzt und am Schlusse des Monats in die Gebrolle eingetragen.

In Ganten werden die Sporteln, welche der Gantmasse zur Last fallen, einstweilen vorge- merkt, nach eingetretener Rechtskraft des Ganturtheils und Stellung der Schlußrechnung zusammen- gestellt und sodann in ihrem Gesamtbetrag in den Vertheilungsbescheid aufgenommen, gleichzeitig aber in die Gebrolle auf den Namen des Massepflegers eingetragen.

Wird die Gant auf andere Weise erledigt, so werden die vorgemerkten Sporteln bei der Erledigung in die Hebrölle eingetragen.

Die in §. 73 des Gesetzes bestimmte Gebühr des Notars wird nicht in die Hebrölle des Handelsgerichts eingetragen, sondern auf dieselbe Weise wie die übrigen Gebühren der Notare erhoben.

§. 4.

Geldstrafen, welche in bürgerlichen Rechtsfachen erkannt werden und der Staatskasse zufallen, ebenso Stempelbußen nebst dem Stempelnachtrag und Ordnungsstrafen sind sofort, nachdem die Verfügung dem Bestraften eröffnet worden ist, in die Hebrölle aufzunehmen. Stempelbußen und Ordnungsstrafen werden von demjenigen Gerichte angelegt, bei welchem die betreffende Eingabe übergeben wird, auch wenn sie an eine höhere Behörde gerichtet ist.

Dem Kanzleibeamten, auf dessen Anzeige die Stempelbuße angelegt wurde, fällt der dritte Theil hievon zu. Auf erkannte Ordnungsstrafen findet dies keine Anwendung.

§. 5.

Die Sporteln und Stempelbeträge in bürgerlichen Rechtsfachen, in welchen eine Partei von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln befreit ist (§. 57 des Gesetzes), werden in das Vormerkbuch eingetragen.

Wird nachmals die befreite Partei, Armenparteien jedoch ausgenommen, zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so werden die vorgemerkten Beträge oder der die befreite Partei treffende Theil derselben gestrichen. Wird der Gegner der befreiten Partei in die Kosten verurtheilt, so sind nach §. 58, Abs. 1 des Gesetzes die Sporteln und Stempelbeträge in die Hebrölle überzutragen.

§. 6.

Wird die Armenpartei in die Kosten verurtheilt, so werden die Sporteln und Stempelbeträge so lange im Vormerkbuch fortgeführt, bis die Erhebung möglich geworden, oder die Verjährung nach dem Gesetze vom 21. Juli 1839 eingetreten ist.

Die Gerichte haben der betreffenden Obereinnehmerin (dem Hauptsteueramt) am Schlusse jedes Jahrs einen Auszug aus dem Vormerkbuch mitzutheilen, welcher

1. die Namen der im Laufe des Jahrs zur Tragung von Kosten verurtheilten Armenparteien,
 2. die Bezeichnung des Rechtsstreites, in dem sie unterlagen, und
 3. den Gesamtbetrag der vorgemerkten Sporteln und Stempelbeträge
- enthält.

Die Obereinnehmerin haben durch die Steuererheber Erkundigung über die Vermögensverhältnisse der Schuldner einzuziehen und wenn ihnen scheint, daß hiernach einer oder der andere von diesen zu hinreichendem Vermögen (§. 58, Abs. 2 des Sportelgesetzes, §. 167 der bürger-

lichen Prozeßordnung) gelangt sei, die bezüglichlichen Nachweisungen dem Gerichte mitzutheilen, welches darüber entscheidet, ob der vorgemerkte Betrag in die Gebrolle aufzunehmen sei.

Das Letztere darf jedoch nur dann geschehen, wenn der Schuldner so viel Vermögen erlangt hat, daß der Fortgenuß des ihm verliehenen Armenrechts nicht mehr begründet erscheint.

§. 7.

Bei einfachen Schuldbetreibungen durch Ausländer fällt die durch §. 55 des Gesetzes vorgeschriebene Aufstellung eines inländischen Sportelzahlers weg, wenn der Kläger darum nachsucht, die Sportel von ihm durch Postnachnahme zu erheben und wenn er in einem Staate wohnt, mit welchem eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung von Postnachnahmen besteht: zur Zeit also in einem zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staate oder in der Schweiz.

Der Sportelertrahent hat den nachgenommenen Betrag in Empfang zu nehmen und sich dafür als Schuldner in die Gebrolle einzutragen, auch Vormerkung hierüber zu den Akten so wie in das Geschäftstagebuch zu fertigen.

§. 8.

In Bezug auf die Zuweisung von Abschriftsgebühren an die Amtsgerichtsaktuare verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Eingaben müssen auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden, eine Ergänzung durch Beilagestempel darf, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 fr., nicht stattfinden, wenn nicht erhebliche Gründe die Verwendung des vorgeschriebenen Klassenstempels verhindert haben. Als ein solcher Hinderungsgrund ist namentlich der Umstand anzusehen, daß der Untererheber am Wohnorte Desjenigen, der die Eingabe überreicht, zum Verkauf des betreffenden Klassenstempels nicht ermächtigt oder vorübergehend damit nicht versehen ist.

Der Untererheber ist verpflichtet, die Thatfache eines solchen vorübergehenden Mangels auf Verlangen einer Partei auf der Eingabe selbst (an der Stelle der Stempelzeichen) zu bescheinigen.

Beilagestempel sind mindestens in der Größe eines halben Bogens zu verwenden und es ist der Betreff der Sache so darauf zu schreiben, daß er die Stempelzeichen deckt. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn eine auf Stempelpapier geschriebene Urkunde erstmals bei Gericht vorgelegt wird.

§. 10.

In Strassachen werden:

1. die Sporteln, welche bei dem Gerichte, das die Untersuchung führt, oder auf Requisition einzelne Untersuchungshandlungen vornimmt, erwachsen, von demselben sogleich in den Akten angelegt.
2. Die bei einem Obergerichte erwachsenden Sporteln werden nicht in die Gebrolle aufgenommen, sondern bei Ausfolgung des Urtheils oder Erkenntnisses dem Untersuchungsgerichte fundgegeben; jedoch unterbleibt dies, wenn nach dem bei den Akten befindlichen ortsge-

richtlichen Zeugnisse der Verurtheilte Vermögen weder besitzt noch zu hoffen hat. Wird in höherer Instanz die erkannte Strafe in einer Weise geändert, daß sie unter eine andere Sportelklasse fällt, so hat das Gericht erster Instanz hiernach seinen Sportelansatz zu ändern.

Nach rechtskräftiger Erledigung der Sache werden die Sporteln zusammengestellt und in ihrem Gesamtbetrage, nur nach den Instanzen geschieden, in das Untersuchungskostenverzeichniß aufgenommen.

Ergeben sich später noch Sporteln, so sind dieselben, wenn ein weiteres Kostenverzeichniß aufzustellen ist, in dieses, andernfalls in die Hebrölle des Gerichts, welches sie ansetzt, aufzunehmen.

§. 11.

Die bestehenden Vorschriften über die formelle Behandlung des Sportelwesens bleiben, so weit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen geändert sind, in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium

Stabel.

Vdt. Weigel.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 19. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstinrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirk Rastatt betreffend. Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirk Gengenbach betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Vollzugsverordnung: Die Verkündung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften betreffend. Verordnung: Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend. Die Vornahme der medizinischen Vor- und Hauptprüfung im Späthjahr d. J. betreffend. Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimenrath Professor Dr. Bunsen in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Orden pour le mérite für Wissenschaft und Künste anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt

unter dem 7. September d. J.

Major und Flügeladjutant Federer für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurekreuz zweiter Klasse des Friedrichsordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung vom 1. d. M. gnädigst geruht, den Expeditor Ludwig Dahlinger bei der Intendanz der Großherzoglichen Hofdomänen zum Sekretär zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 7. September d. J.

den Generalmajor von Rink, Kommandant der zweiten Infanterie-Brigade, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste und mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale auch fernerhin zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen;

und unter dem gleichen Tage

den Oberst Keller, Garnisonskommandant der Residenz, zum Generalmajor zu befördern und demselben das Kommando der zweiten Infanterie-Brigade und der Garnison Freiburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, dem Stadtpfarrer Emil Frommel in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen die Entlassung aus dem Dienst der evangelischen Landeskirche unter Vorbehalt des Rücktritts zu gewähren.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Rastatt betreffend.

Als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten für den Distrikt Rothenfels wird auf sein Ansuchen Friedrich Wilhelm Kieffer in Rothenfels angestellt.

Karlsruhe, den 14. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Gengenbach betreffend.

An die Stelle des auf sein Ansuchen für den Distrikt Rothenfels bestimmten Friedrich Wilhelm Kieffer wird als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten Rechten für den Distrikt Gengenbach angestellt: Assistent Wilhelm Seig in Gengenbach.

Karlsruhe, den 14. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Vollzugsverordnung.

Die Verkündung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften betreffend.

Zum Vollzug des §. 27, Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Art der Verkündung der ortspolizeilichen Vorschriften ist durch die Bezirksämter für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks unter Benehmen mit den Gemeinderäthen in der nach den örtlichen Verhältnissen angemessensten Weise zu bestimmen.

Die getroffene Anordnung ist durch das Amtsblatt und in der Gemeinde bekannt zu machen.

Den Amtsgerichten, welche die Uebertretung solcher Vorschriften abzuurtheilen haben, ist von der getroffenen Anordnung unter Nachweis der geschehenen Bekanntmachung Nachricht zu geben.

§. 2.

Die Verkündung der bezirkspolizeilichen Vorschriften hat durch das Amtsblatt zu geschehen.

In den einzelnen Gemeinden sind dieselben sodann in der im §. 1 bestimmten Weise weiter bekannt zu machen, ohne daß jedoch hiervon die Wirksamkeit solcher Vorschriften abhängt.

§. 3.

Ist in dringenden Fällen eine sofortige Verkündung orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften nothwendig, und diese in der in den §§. 1 und 2, Abs. 1 vorgeschriebenen Weise nicht zu bewerkstelligen, so kann dieselbe mit der gleichen Wirkung durch öffentlichen Anschlag oder öffentliches Ausrufen geschehen.

§. 4.

Die Bezirksämter haben darauf zu achten, daß bei Erlassung von bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften deren Bekanntmachung jeweils in Gemäßheit obiger Bestimmungen geschehe und daß dabei auch die weitere Vorschrift des §. 27, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs genau eingehalten werde.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die Bezirksämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des §. 1 bis dahin vollzogen sind.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Gutmann.

*Aufgaben 14 20
a. ii Bld. 29 f. 637.*

Verordnung.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Da nach §. 94 der neuen Strafprozeßordnung bei gewaltsamen Todesfällen nur dann ein gerichtliches Einschreiten geboten ist, wenn Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, und da hiernach eine Aenderung der über die Untersuchung gewaltsamer Todesfälle bestehenden Vorschriften nöthig fällt, so sieht man sich im Einverständnis mit Großherzoglichem Justizministerium veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Gewaltsame durch einen Unglücksfall oder Selbstmord herbeigeführte Todesfälle sind durch die Polizeibedienten, Leichenschauer, oder andere Personen, welche zunächst davon Kenntniß erhalten, sogleich dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde anzuzeigen.

Der Bürgermeister hat das Bezirksamt davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen und zugleich dafür zu sorgen, daß jede unzumuthbare Veränderung in Allem, was auf das Ereigniß Bezug hat, vermieden werde.

In Städten, wo das Bezirksamt selbst die Ortspolizei verwaltet, sind solche Anzeigen demselben unmittelbar zu machen.

§. 2.

Das Bezirksamt hat den Bezirksarzt zu veranlassen, sofort an Ort und Stelle eine genaue Besichtigung des Leichnams vorzunehmen und dabei sich über die näheren Umstände des Todes zu verlässigen.

§. 3.

Ergibt sich hiebei kein Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde, so hat der Bezirksarzt das Ergebnis seiner Besichtigung und Erhebungen unter gutachtlicher Aeußerung über die Todesursache dem Bezirksamt mitzutheilen.

§. 4.

Das Bezirksamt hat die Erhebungen des Bezirksarztes, so weit dies zur Konstatirung der Umstände des Ereignisses so wie der persönlichen Verhältnisse des Todten nöthig ist, zu vervollständigen, und nach geschlossener Untersuchung die Akten dem Staatsanwalt zur Einsicht mitzutheilen, welcher, wenn er nichts zu erinnern findet, dieselben dem Bezirksamt zur Erwirkung der Kostendekretur zurückgibt.

*g. 806 869
V. 46*

§. 5.

Zeigt sich dagegen bei diesen Erhebungen §§. 2 und 4 Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, so ist unverweilt dem Amtsgericht davon Anzeige zu machen.

§. 6.

Machen solche Vorfälle besondere oder allgemeine polizeiliche Anordnungen nothwendig, so hat das Bezirksamt das Geeignete nach seiner Zuständigkeit selbst zu verfügen oder höheren Orts in Antrag zu bringen.

§. 7.

Die Bezirksämter haben über solche Todesfälle (§. 1) Tabellen nach den unten folgenden Formularen I. und II. zu führen.

Die Tabellen sind alljährlich dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Vorlage geschieht jeweils in der ersten Hälfte des Monats Januar für das abgelaufene Jahr.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind die diesseitigen Verordnungen vom 29. Oktober 1808, Regierungsblatt Nr. XXXIV., vom 22. Dezember 1810, Regierungsblatt Nr. LII., vom 19. Juni 1821, Nr. 7162, vom 18. September 1835, Nr. 8276 und vom 22. Juni 1836, Regierungsblatt Nr. XXXV., so wie jene des Großherzoglichen Justizministeriums vom 26. Oktober 1857, Centralverordnungsblatt Nr. 14 und vom 20. Mai 1858, Centralverordnungsblatt Nr. 7, aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

Großherzogliches Bezirksamt

Tabelle

über die gewaltsamen Todesfälle durch Selbstmord.

[illegible]

Die Vornahme der medizinischen Vor- und Hauptprüfung im Spätjahr d. J. betreffend.

Im Spätjahr dieses Jahrs wird sowohl eine medizinische Vorprüfung, als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden.

Diejenigen, welche an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 30. September bei Großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 1. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt vom 30. Juli d. J. Nr. XXXI. soll es in der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung

im §. 6, Ziffer 3 b. Seite 335 Zeile 15 von unten statt
vergl. mit §. 171 I. heißen: „vergl. mit §. 172 I.“;

in demselben Paragraphen Ziffer 11, Seite 336 Zeile 14 von oben statt
Schiffwehren: „Fischwehren“;

ferner im §. 47, Seite 348 Zeile 14 von unten statt
nach §. 15, Ziffer 10: „nach §. 5, Ziffer 10“; und

im §. 103, Absatz 2, Seite 361 Zeile 10 von unten statt
Verteeter des Fiskus: „Vertreter des Fiskus“.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Befetzung der Notarstellen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Generalagentur der Badler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienzichung für die 75. Gewinnziehung des Lotterieleihens von 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend. Die 28. Gewinnziehung des Leihens der Amortisationskasse zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Verichtigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberstlieutenant von Laroche, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß erhielt der Vorstand der Handelskammer in Mannheim, S. Jörger, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 31. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Revisor Parisel bei dem Justizministerium zum Oberrevisor und
mit dem 1. Oktober d. J.

die Regierungsrevisoren Seegmüller in Karlsruhe, Kratt ebenda und Müller in Konstanz zu Revisoren bei dem Justizministerium zu ernennen;

mit dem gleichen Tage

bei dem Kreis- und Hofgerichte Mannheim:

den Regierungsregistrator Seippel dort zum Registrator,

bei dem Kreisgerichte Mosbach:

den Hofgerichtsregistrator Heinrich in Mannheim zum Registrator,

bei dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe:

den Expeditor Hammes in Bruchsal zum Expeditor,

den Regierungsregistrator Dänger dahier zum Registrator,

bei dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg:

den Registrator Arnold in Bruchsal zum Expeditor,

den Registrator Buser in Freiburg zum Registrator zu ernennen;

unter dem 5. September d. J.

den Kameralpraktikanten Joseph Schmidt von Bruchsal zum Buchhalter bei der Generalstaatskasse zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Notarstellen betreffend.

I. Vom ersten Oktober d. J. an werden in den Ruhestand versetzt:

Notar Karl Schamer in Orsingen,

„ Mathias Schmidt in Gischsteden und

„ Philipp Zink in Meisenheim.

Dabei wird den Notaren Schamer und Zink die diesseitige Anerkennung ihrer langen und treuen Dienstführung ausgesprochen.

II. Vom gleichen Tage an werden ihrer Stellen als Notare enthoben:

Anton Zimmermann in Geislingen,

Albert Holzmann in Kenzingen,

Christian Aberle in Waldkirch,
Konrad März in Zell i. W.,
Karl Weber in Eppingen,
Christian Frank in Mühlburg und
Johann Jakob Rothenhöfer in Dös.

III. Als Notare mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten werden angestellt:

im Amtsgerichtsbezirk Konstanz:

für den Notariatsdistrikt Konstanz:

August Riggler in Konstanz;

im Amtsgerichtsbezirk Engen:

für den Notariatsdistrikt Engen:

Heinrich Eritschler in Engen;

für den Notariatsdistrikt Thengen:

Ernst Friedrich Sauer in Möhringen;

für den Notariatsdistrikt Möhringen:

Joseph Dieffenhofer in Thengen;

im Amtsgerichtsbezirk Meersburg:

für den Notariatsdistrikt Meersburg:

Gerichtsnotar Paul Klett dort;

für den Notariatsdistrikt Markdorf:

Assistent Karl Pfannenmüller in Ueberlingen;

im Amtsgerichtsbezirk Messkirch:

für den Notariatsdistrikt Messkirch:

Edmund Reebstein in Messkirch;

für den Notariatsdistrikt Stetten:

Albert Huber in Stetten;

im Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf:

für den Notariatsdistrikt Pfullendorf I.:

Gerichtsnotar Gustav Wilhelm Ernst;

im Amtsgerichtsbezirk Radolfzell:

für den Notariatsdistrikt Radolfzell:

Senes Frey in Radolfzell;

für den Notariatsdistrikt Singen:

Martin Müller in Singen;

im Amtsgerichtsbezirk Stockach:

für den Notariatsdistrikt Stockach:

Julius Herbst in Stockach;

für den Notariatsdistrikt Drisingen:

Karl Bäßler in Neustadt;

im Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen:
 für den Notariatsdistrikt Ueberlingen:
 Gerichtsnotar Karl Heinrich Neutti in Ueberlingen;
 für den Notariatsdistrikt Salem:
 Johann Eckstein in Salem;
 im Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen:
 für den Notariatsdistrikt Donaueschingen:
 Franz Ludwig Röm in Donaueschingen;
 für den Notariatsdistrikt Geislingen:
 Joseph Anton Wimmer in St. Blasien;
 für den Notariatsdistrikt Hüfingen:
 Julius Wachs in Hüfingen;
 im Amtsgerichtsbezirk Triberg:
 für den Notariatsdistrikt Triberg:
 Friedrich Zimmermann in Neustadt;
 für den Notariatsdistrikt Hornberg:
 Ludwig Julius Bauer in Schwegingen;
 im Amtsgerichtsbezirk Billingen:
 für den Notariatsdistrikt Billingen I.:
 Gerichtsnotar Florian Schroth in Billingen;
 für den Notariatsdistrikt Billingen II.:
 Leonhard Wagner in Billingen;
 für den Notariatsdistrikt Billingen III.:
 Assistent Jakob Meyer in Lahr;
 im Amtsgerichtsbezirk Bonndorf:
 für den Notariatsdistrikt Bonndorf:
 Karl Friedrich Bessinger in Bonndorf;
 im Amtsgerichtsbezirk Jestetten:
 für den Notariatsdistrikt Jestetten:
 Gerichtsnotar Theodor Andlauer;
 im Amtsgerichtsbezirk Säckingen:
 für den Notariatsdistrikt Säckingen:
 Otto Keller in Säckingen;
 für den Notariatsdistrikt Nickenbach:
 Oskar Bittmann in Nickenbach;
 im Amtsgerichtsbezirk St. Blasien:
 für den Notariatsdistrikt St. Blasien I.:
 Gerichtsnotar Gustav Altfelix dort;
 für den Notariatsdistrikt St. Blasien II.:
 Assistent Karl Eckardt in St. Blasien;

im Amtsgerichtsbezirk Waldshut:
für den Notariatsdistrikt Waldshut:

Philipp Knoch in Waldshut;

für den Notariatsdistrikt Görwihl:

Karl Wilhelm Langer in Hornberg;

für den Notariatsdistrikt Thingen:

Konstantin Schupp in Thingen;

im Amtsgerichtsbezirk Breisach:

für den Notariatsdistrikt Breisach I.:

Karl Friedrich Fritsch in Breisach;

für den Notariatsdistrikt Breisach II.:

Karl Friedrich Wagner in Breisach;

für den Notariatsdistrikt Rothweil:

Ferdinand Leo Killy in Rothweil;

im Amtsgerichtsbezirk Emmendingen:

für den Notariatsdistrikt Emmendingen I.:

Julius Sevin in Emmendingen;

für den Notariatsdistrikt Gischstetten:

Karl Friedrich Raupp, Stiftungsverwalter in Freiburg;

im Amtsgerichtsbezirk Ettenheim:

für den Notariatsdistrikt Ettenheim:

Gerichtsnotar Johann Nepomuk Schilling in Adelsheim;

für den Notariatsdistrikt Malsberg:

Adolph Bezold in Haslach;

für den Notariatsdistrikt Kappel:

Wilhelm August Thurn in Kappel;

im Amtsgerichtsbezirk Freiburg:

für den Notariatsdistrikt Freiburg I.:

Johann Benjamin Roman in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Freiburg II.:

Ludwig Müller in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Freiburg III.:

Johann Baptist Lautner in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Freiburg Land:

Ludwig Messy in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Zarten:

Karl Franz Pfeiffer in Buchen;

für den Notariatsdistrikt Münstingen:

Leopold Götz in Münstingen;

im Amtsgerichtsbezirk Kenzingen:
 für den Notariatsdistrikt Kenzingen:
 Ludwig Mühl in Ettenheim;
 für den Notariatsdistrikt Endingen:
 Karl Beck in Endingen;
 für den Notariatsdistrikt Herbolzheim:
 Anton Wolfstriegel in Ueberlingen;
 im Amtsgerichtsbezirk Neustadt:
 für den Notariatsdistrikt Neustadt I.:
 Theodor Fisinger in St. Leon;
 für den Notariatsdistrikt Neustadt II.:
 Rudolph von Schmidt, Assistent in Gernsbach;
 im Amtsgerichtsbezirk Staufeu:
 für den Notariatsdistrikt Staufeu:
 Justin Merkt in Staufeu;
 für den Notariatsdistrikt Krogingen:
 Joseph Broß in Krogingen;
 für den Notariatsdistrikt Ehrenstetten:
 Jakob Aberle in Ehrenstetten;
 im Amtsgerichtsbezirk Waldkirch:
 für den Notariatsdistrikt Waldkirch:
 Adolph Frey in Rastatt;
 für den Notariatsdistrikt Elzach:
 Adolph Wiegler in Elzach;
 im Amtsgerichtsbezirk Lörrach:
 für den Notariatsdistrikt Lörrach:
 Ernst Friedrich Oswald in Lörrach;
 für den Notariatsdistrikt Kirchen:
 Eduard Beitenheimer in Kirchen;
 für den Notariatsdistrikt Grenzach:
 Karl Götz in Grenzach;
 für den Notariatsdistrikt Kandern:
 Karl Piermann in Kandern;
 im Amtsgerichtsbezirk Müllheim:
 für den Notariatsdistrikt Müllheim:
 Franz Sales Frey in Müllheim;
 für den Notariatsdistrikt Schliengen:
 Gottfried Ries in Schliengen;
 für den Notariatsdistrikt Sulzburg:
 Johann Friedrich Hanagarth in Sulzburg;

- im Amtsgerichtsbezirk Schönau:
 für den Notariatsdistrikt Schönau:
 Karl Sievert, Assistent in Gernsbach;
 für den Notariatsdistrikt Zell:
 Karl Ludwig Giermann, Assistent in Ladenburg;
 im Amtsgerichtsbezirk Schopfheim:
 für den Notariatsdistrikt Schopfheim:
 Franz Joseph Grammelsbacher in Schopfheim;
 für den Notariatsdistrikt Wiesleth:
 Christian Fuchs in Wiesleth;
 im Amtsgerichtsbezirk Gengenbach:
 für den Notariatsdistrikt Gengenbach:
 Friedrich Wilhelm Kieffer in Rothenfels;
 für den Notariatsdistrikt Zell:
 Karl Kaiser in Tiefenbronn;
 im Amtsgerichtsbezirk Haslach:
 für den Notariatsdistrikt Haslach I.:
 Gerichtsnotar Ludwig Ziegler;
 im Amtsgerichtsbezirk Rork:
 für den Notariatsdistrikt Rork:
 Christian Stoll in Kehl;
 für den Notariatsdistrikt Rheinbischofsheim:
 Leopold Wasmmer in Rheinbischofsheim;
 im Amtsgerichtsbezirk Lahr:
 für den Notariatsdistrikt Lahr:
 Rudolph Schilling in Schönau i. W.;
 für den Notariatsdistrikt Ottenheim:
 Ludwig Bichele in Triberg;
 für den Notariatsdistrikt Friesenheim:
 Heinrich Lembke in Friesenheim;
 für den Notariatsdistrikt Seelbach:
 Konrad Beisel in Lahr;
 im Amtsgerichtsbezirk Oberkirch:
 für den Notariatsdistrikt Oberkirch:
 Ambros Fink in Oberkirch;
 für den Notariatsdistrikt Oppenau:
 Eduard Eck, Assistent in Tauberbischofsheim;
 im Amtsgerichtsbezirk Offenburg:
 für den Notariatsdistrikt Offenburg I.:
 Konstantin Serger in Offenburg;

- für den Notariatsdistrikt Offenburg II. :
 Eduard Dillinger in Offenburg;
 für den Notariatsdistrikt Schutterwald :
 Franz Futherer in Schutterwald;
 im Amtsgerichtsbezirk Wolfach :
 für den Notariatsdistrikt Wolfach :
 Daniel Nischwitz in Oppenau;
 für den Notariatsdistrikt Schiltach :
 Karl Friedrich Sevin in Wolfach;
 im Amtsgerichtsbezirk Achern :
 für den Notariatsdistrikt Achern :
 Karl Friedrich Brackenheimer in Achern;
 für den Notariatsdistrikt Kappelrodeck :
 Philipp Heckmann in Kappelrodeck;
 im Amtsgerichtsbezirk Baden :
 für den Notariatsdistrikt Baden :
 Julius Eisinger in Baden;
 für den Notariatsdistrikt Doss :
 Wilhelm Fritz, zur Zeit in Karlsruhe;
 im Amtsgerichtsbezirk Bühl :
 für den Notariatsdistrikt Bühl :
 Friedrich Dümas in Bühl;
 für den Notariatsdistrikt Steinbach :
 Friedrich Wolf in Steinbach;
 im Amtsgerichtsbezirk Gernsbach :
 für den Notariatsdistrikt Gernsbach :
 Karl Gartner in Gernsbach;
 für den Notariatsdistrikt Forbach :
 Franz Kirchgeßner in Forbach;
 im Amtsgerichtsbezirk Rastatt :
 für den Notariatsdistrikt Rastatt I. :
 Franz Bauer in Grünsfeld;
 für den Notariatsdistrikt Rastatt II. :
 Ludwig Wallraff in Rastatt;
 für den Notariatsdistrikt Durmersheim :
 Mathias Alffermann in Durmersheim;
 für den Notariatsdistrikt Rothenfels :
 Wilhelm Seitz, Assistent in Gengenbach;

- im Amtsgerichtsbezirk Bretten:
 für den Notariatsdistrikt Bretten I.:
 Wilhelm Friedrich Gebhard in Bretten;
 für den Notariatsdistrikt Bretten II.:
 Jakob Kilian in Bretten;
 für den Notariatsdistrikt Gochsheim:
 Franz Joseph Meiter in Sickingen;
 im Amtsgerichtsbezirk Bruchsal:
 für den Notariatsdistrikt Bruchsal:
 Alois Leiblein in Bruchsal;
 für den Notariatsdistrikt Untergrombach:
 Karl Köllnberger in Bruchsal;
 für den Notariatsdistrikt Ubstadt:
 Moritz Eugen Sternheimer in Bruchsal;
 für den Notariatsdistrikt Langenbrücken:
 Eduard Merk in Langenbrücken;
 im Amtsgerichtsbezirk Durlach:
 für den Notariatsdistrikt Durlach I.:
 Karl Wahrer in Durlach;
 für den Notariatsdistrikt Durlach II.:
 Eduard Seufert in Durlach;
 für den Notariatsdistrikt Königsbach:
 Alexander Napoleon Rheinländer in Durlach;
 für den Notariatsdistrikt Langensteinbach:
 Albert Kaiser in Langensteinbach;
 im Amtsgerichtsbezirk Ettlingen:
 für den Notariatsdistrikt Malsch:
 Friedrich Idler in Malsch;
 im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe:
 für den Notariatsdistrikt Karlsruhe I.:
 Wilhelm Hahn in Dallau;
 für den Notariatsdistrikt Karlsruhe II.:
 Georg Grimmer in Karlsruhe;
 für den Notariatsdistrikt Karlsruhe III.:
 Karl Philippi in Karlsruhe;
 für den Notariatsdistrikt Karlsruhe IV.:
 Franz Beck in Karlsruhe;
 für den Notariatsdistrikt Mühlburg:
 Franz Goubiaire in Schwarzach;

für den Notariatsdistrikt Liedolsheim :
 Franz Kohler, Revident in Mannheim ;
 für den Notariatsdistrikt Hagsfeld :
 Valentin Schlerath in Karlsruhe ;
 im Amtsgerichtsbezirk Philippsburg :
 für den Notariatsdistrikt Philippsburg I. :
 Gerichtsnotar Wilhelm Föfler ;
 für den Notariatsdistrikt Philippsburg II. :
 Wendelin Hagen in Philippsburg ;
 im Amtsgerichtsbezirk Pforzheim :
 für den Notariatsdistrikt Pforzheim I. :
 Wilhelm Weigand in Pforzheim ;
 für den Notariatsdistrikt Pforzheim II. :
 Wilhelm Damm in Pforzheim ;
 für den Notariatsdistrikt Ellmendingen :
 Konrad Georg Jan in Ellmendingen ;
 im Amtsgerichtsbezirk Ladenburg :
 für den Notariatsdistrikt Ladenburg :
 Georg Holzmann in Schwegingen ;
 für den Notariatsdistrikt Käferthal :
 August Henninger in Käferthal ;
 im Amtsgerichtsbezirk Mannheim :
 für den Notariatsdistrikt Mannheim I. :
 Ferdinand von Stern in Mannheim ;
 für den Notariatsdistrikt Mannheim II. :
 Wilhelm Issel in Mannheim ;
 für den Notariatsdistrikt Mannheim III. :
 Friedrich Bürk in Mannheim ;
 im Amtsgerichtsbezirk Schwegingen :
 für den Notariatsdistrikt Schwegingen :
 Gerichtsnotar Joseph Schleinkofer ;
 für den Notariatsdistrikt Hockenheim :
 Franz Sommer in Schönau ;
 für den Notariatsdistrikt Seckenheim :
 Johann Martin Hartmann in Görwihl ;
 im Amtsgerichtsbezirk Weinheim :
 für den Notariatsdistrikt Weinheim I. :
 Ernst Albert Greiner in Weinheim ;
 für den Notariatsdistrikt Weinheim II. :
 Peter Ludwig Sticks in Weinheim ;

- im Amtsgerichtsbezirk Eppingen:
 für den Notariatsdistrikt Eppingen:
 Johann Jakob Würz in Liedolsheim;
 für den Notariatsdistrikt Gemmingen:
 Karl Bucherer in Gemmingen;
 im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg:
 für den Notariatsdistrikt Heidelberg I.:
 Adolph Dillinger in Heidelberg;
 für den Notariatsdistrikt Heidelberg II.:
 Heinrich Bezold in Heidelberg;
 für den Notariatsdistrikt Heidelberg III.:
 Johann Andreas Lederer in Heidelberg;
 für den Notariatsdistrikt Leimen:
 Theodor Trefzer in Leimen;
 für den Notariatsdistrikt Schönau:
 Rudolph Schultheiß, Assistent in Mannheim;
 im Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim:
 für den Notariatsdistrikt Neckarbischofsheim II.:
 Johann Bleyler in Rappennau;
 im Amtsgerichtsbezirk Neckargemünd:
 für den Notariatsdistrikt Neckargemünd II.:
 Karl Ackermann in Neckargemünd;
 im Amtsgerichtsbezirk Sinsheim:
 für den Notariatsdistrikt Sinsheim I.:
 Karl Gelbling in Sinsheim;
 für den Notariatsdistrikt Sinsheim II.:
 Heinrich Neuer in Sinsheim;
 für den Notariatsdistrikt Steinsfurth:
 Ludwig Zimmermann in Steinsfurth;
 im Amtsgerichtsbezirk Adelsheim:
 für den Notariatsdistrikt Adelsheim I.:
 Gerichtsnotar Joseph Anton Kern;
 für den Notariatsdistrikt Adelsheim II.:
 Kornel Rigel in Osterburken;
 im Amtsgerichtsbezirk Buxberg:
 für den Notariatsdistrikt Buxberg:
 Ludwig Frank in Buxberg;
 für den Notariatsdistrikt Krautheim:
 Franz Joseph Meirner in Krautheim;

im Amtsgerichtsbezirk Buchen:

für den Notariatsdistrikt Buchen I.:

Gerichtsnotar Ludwig Bretter;

für den Notariatsdistrikt Buchen II.:

Joseph Serger, Assistent in Buchen;

für den Notariatsdistrikt Mudau:

August Dennig in Mudau;

im Amtsgerichtsbezirk Eberbach:

für den Notariatsdistrikt Eberbach:

August Leiber in Eberbach;

für den Notariatsdistrikt Neunkirchen:

Bernhard Moll in Neunkirchen;

im Amtsgerichtsbezirk Gerlachshheim:

für den Notariatsdistrikt Gerlachshheim II.:

Johann Joseph Neuberger in Gerlachshheim;

im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim:

für den Notariatsdistrikt Königheim:

Adolph Deetken in Königheim;

für den Notariatsdistrikt Werbach:

Emanuel Schneider in Werbach;

im Amtsgerichtsbezirk Mosbach:

für den Notariatsdistrikt Mosbach:

Karl Friedrich Schulz in Mosbach;

für den Notariatsdistrikt Obrigheim:

Karl Krieg in Obrigheim;

für den Notariatsdistrikt Billigheim:

Wilhelm Volz in Billigheim;

für den Notariatsdistrikt Dallau:

Martin Bender, Assistent in Adelsheim;

im Amtsgerichtsbezirk Walldürn:

für den Notariatsdistrikt Walldürn:

Gustav Adolph Brunner in Walldürn;

für den Notariatsdistrikt Hartheim:

Leo Keller in Hartheim;

im Amtsgerichtsbezirk Wertheim:

für den Notariatsdistrikt Wertheim I.:

Karl Seldner in Wertheim;

für den Notariatsdistrikt Wertheim II.:

Peter Lochert in Wertheim.

IV. Folgenden mit Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotaren werden nachstehend bezeichnete Notariatsdistrikte übertragen:

dem Gerichtsnotar Duffner bei dem Amtsgericht Neckargemünd der Notariatsdistrikt Neckargemünd I.;

dem Gerichtsnotar Meyer bei dem Amtsgericht Neckarbischofsheim der Notariatsdistrikt Neckarbischofsheim I.;

dem Gerichtsnotar Kuhn bei dem Amtsgericht Gerlachshausen der Notariatsdistrikt Gerlachshausen I.;

dem Gerichtsnotar Höge bei dem Amtsgericht Tauberbischofsheim der Notariatsdistrikt Tauberbischofsheim.

V. Mit der Verwaltung von Notariatsdistrikten werden provisorisch beauftragt:

im Amtsgerichtsbezirk Konstanz:

des Notariatsdistrikts Reichenau:

Wilhelm Britsch in Reichenau;

im Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf:

des Notariatsdistrikts Pfullendorf II.:

Eduard Hag, Assistent in Staufeu;

im Amtsgerichtsbezirk Bonndorf:

des Notariatsdistrikts Stühlingen:

Eduard Bär in Stühlingen;

im Amtsgerichtsbezirk Jestetten:

des Notariatsdistrikts Griesen:

Jakob Faul in Jestetten;

im Amtsgerichtsbezirk Emmendingen:

des Notariatsdistrikts Emmendingen II.:

Franz Mathias Weiß in Emmendingen;

im Amtsgerichtsbezirk Haslach:

des Notariatsdistrikts Haslach II.:

Joseph Frey in Willingen;

im Amtsgerichtsbezirk Offenburg:

des Notariatsdistrikts Appenweiler:

Johann Nepomuk Kagenberger in Appenweiler;

im Amtsgerichtsbezirk Bühl:

des Notariatsdistrikts Schwarzach:

Karl Mathos in Adelsheim;

im Amtsgerichtsbezirk Ettlingen:

des Notariatsdistrikts Ettlingen:

Friedrich Christian Süß in Ettlingen;

im Amtsgerichtsbezirk Pforzheim:

des Notariatsdistrikts Tiefenbronn:

Karl Friedrich Dams in Neckarbischofsheim;

im Amtsgerichtsbezirk Wiesloch:

des Notariatsdistrikts Wiesloch I.:

Eduard Samuel Bayer in Wiesloch;

des Notariatsdistrikts Wiesloch II.:

Christian Friedrich Ebbecke in Wiesloch.

VI. Diese Ernennungen und Beauftragungen mit provisorischen Verwaltungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

VII. Die ernannten Notare und Verwalter werden angewiesen, ihren neuen Dienst pünktlich am 1. Oktober d. J. anzutreten und, wie geschehen, anher anzuzeigen.

VIII. Die Amtsgerichte haben da, wo der Dienstantritt der neu ernannten Notare am 1. Oktober nicht erfolgt, nach Maßgabe des §. 38 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 einen Stellvertreter zu ernennen.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Büstenfeld.

Durch dieseitigen Beschluß vom Heutigen wurde Notar Johann Adam Wagner in Ladenburg vom 1. Oktober d. J. an bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt, und

der Notar des dritten Distrikts Karlsruhe, Nikolaus Süß dahier, wegen leidender Gesundheit seiner Funktionen enthoben.

Karlsruhe, den 3. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Generalagentur der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuergefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß

der von der Direktion der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu ihrem General-agenten für das Großherzogthum ernannte Wilhelm Fecht in Mannheim als solcher be-stätigt werde.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Rupp.

Die Serienzählung für die 75. Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienzählung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahn-schuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

| Serie-Nr. | enthaltend | Loos-Nr. | Serie-Nr. | enthaltend | Loos-Nr. |
|-----------|------------|----------|-----------|------------|----------|
| 114 | 5651 bis | 5700. | 3683 | 184101 bis | 184150. |
| 142 | 7051 — | 7100. | 3847 | 192301 — | 192350. |
| 352 | 17551 — | 17600. | 3995 | 199701 — | 199750. |
| 434 | 21651 — | 21700. | 4126 | 206251 — | 206300. |
| 474 | 23651 — | 23700. | 4402 | 220051 — | 220100. |
| 550 | 27451 — | 27500. | 4438 | 221851 — | 221900. |
| 695 | 34701 — | 34750. | 4495 | 224701 — | 224750. |
| 791 | 39501 — | 39550. | 4795 | 239701 — | 239750. |
| 1195 | 59701 — | 59750. | 5089 | 254401 — | 254450. |
| 1706 | 85251 — | 85300. | 5257 | 262801 — | 262850. |
| 1795 | 89701 — | 89750. | 5482 | 274051 — | 274100. |
| 1813 | 90601 — | 90650. | 5901 | 295001 — | 295050. |
| 1864 | 93151 — | 93200. | 6177 | 308801 — | 308850. |
| 1930 | 96451 — | 96500. | 6508 | 325351 — | 325400. |
| 2041 | 102001 — | 102050. | 6545 | 327201 — | 327250. |
| 2112 | 105551 — | 105600. | 6775 | 338701 — | 338750. |
| 2121 | 106001 — | 106050. | 6840 | 341951 — | 342000. |
| 2425 | 121201 — | 121250. | 7057 | 352801 — | 352850. |
| 2603 | 130101 — | 130150. | 7151 | 357501 — | 357550. |
| 2703 | 135101 — | 135150. | 7220 | 360951 — | 361000. |
| 2764 | 138151 — | 138200. | 7305 | 365201 — | 365250. |
| 2845 | 142201 — | 142250. | 7373 | 368601 — | 368650. |
| 3265 | 163201 — | 163250. | 7514 | 375651 — | 375700. |
| 3531 | 176501 — | 176550. | 7653 | 382601 — | 382650. |
| 3561 | 178001 — | 178050. | 7922 | 396051 — | 396100. |

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glofner.

Die 28. Gewinnziehung vom Anlehen der Amortisationskasse zu 5 Millionen Gulden vom Jahre 1840 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten 28. Gewinnziehung von oben bemerktem Anlehen wird durch die beifolgende Liste*) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Februar 1865 durch die Amortisationskasse ausbezahlt, wenn es die Loosinhaber nicht vorziehen, ihre Gewinnste früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober d. J., und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November und Dezember d. J. und Januar 1865 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1864.

Großherzogliches Finanzministerium.

Vogelmann.

Vdt. Glos.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Seite 466, Zeile 19 ist statt „Rau“ zu lesen: „Rau“.

Im Regierungsblatt Nr. XL., Seite 504, Zeile 9 ist statt „Amtsrichter Theodor Hügig“ zu lesen: „Amtsrevisor Theodor Hügig“.

*) Diese Liste wird mit einer der nächsten Nummern des Regierungsblatts als Beilage ausgegeben.

Großherzoglich Badische



Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahre 1840.

Liste der gezogenen 12500 Stück Loose mit den darauf gefallen Gewinnsten
bei der

Achtundzwanzigsten Ziehung,

welche nach Maßgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose contrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Commission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. September 1864.

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 2. August 1864 gezogenen 125 Serien.

1. 11. 22. 31. 40. 57. 76. 81. 82. 87. 92. 114. 121. 134. 144. 182. 197. 211. 216. 229. 234. 258. 260. 267. 278.
284. 291. 308. 310. 323. 335. 346. 348. 358. 361. 376. 384. 386. 388. 404. 420. 446. 458. 469. 472. 479. 484.
486. 497. 502. 505. 508. 514. 516. 517. 518. 521. 526. 528. 535. 556. 559. 576. 577. 598. 607. 611. 624. 630.
647. 648. 652. 655. 660. 663. 680. 687. 691. 692. 695. 703. 704. 713. 720. 727. 729. 732. 736. 739. 742. 770.
771. 773. 775. 779. 797. 801. 806. 810. 822. 829. 852. 858. 860. 864. 868. 880. 886. 888. 913. 918. 920. 934.
940. 942. 944. 946. 955. 957. 962. 965. 971. 978. 986. 990.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 1 | 74 | 17 | 74 | 33 | 74 | 49 | 74 | 65 | 74 | 81 | 74 |
| 2 | 74 | 18 | 74 | 34 | 74 | 50 | 74 | 66 | 74 | 82 | 74 |
| 3 | 74 | 19 | 74 | 35 | 74 | 51 | 74 | 67 | 74 | 83 | 74 |
| 4 | 74 | 20 | 74 | 36 | 74 | 52 | 74 | 68 | 74 | 84 | 74 |
| 5 | 74 | 21 | 74 | 37 | 74 | 53 | 74 | 69 | 74 | 85 | 74 |
| 6 | 74 | 22 | 74 | 38 | 74 | 54 | 74 | 70 | 74 | 86 | 74 |
| 7 | 74 | 23 | 74 | 39 | 74 | 55 | 74 | 71 | 74 | 87 | 74 |
| 8 | 74 | 24 | 74 | 40 | 74 | 56 | 74 | 72 | 74 | 88 | 74 |
| 9 | 74 | 25 | 74 | 41 | 74 | 57 | 74 | 73 | 74 | 89 | 74 |
| 10 | 74 | 26 | 74 | 42 | 74 | 58 | 74 | 74 | 74 | 90 | 74 |
| 11 | 74 | 27 | 74 | 43 | 74 | 59 | 74 | 75 | 74 | 91 | 74 |
| 12 | 74 | 28 | 74 | 44 | 74 | 60 | 74 | 76 | 74 | 92 | 74 |
| 13 | 74 | 29 | 74 | 45 | 74 | 61 | 74 | 77 | 74 | 93 | 74 |
| 14 | 74 | 30 | 74 | 46 | 74 | 62 | 74 | 78 | 74 | 94 | 74 |
| 15 | 74 | 31 | 74 | 47 | 74 | 63 | 74 | 79 | 74 | 95 | 74 |
| 16 | 74 | 32 | 74 | 48 | 74 | 64 | 74 | 80 | 74 | 96 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 97 | 74 | 1051 | 74 | 2105 | 74 | 2159 | 74 | 3013 | 74 | 3067 | 74 |
| 98 | 74 | 1052 | 74 | 2106 | 74 | 2160 | 74 | 3014 | 74 | 3068 | 74 |
| 99 | 74 | 1053 | 74 | 2107 | 74 | 2161 | 74 | 3015 | 74 | 3069 | 74 |
| 100 | 74 | 1054 | 74 | 2108 | 74 | 2162 | 74 | 3016 | 74 | 3070 | 74 |
| 1001 | 74 | 1055 | 74 | 2109 | 74 | 2163 | 74 | 3017 | 74 | 3071 | 74 |
| 1002 | 74 | 1056 | 74 | 2110 | 74 | 2164 | 74 | 3018 | 74 | 3072 | 74 |
| 1003 | 74 | 1057 | 74 | 2111 | 74 | 2165 | 74 | 3019 | 74 | 3073 | 74 |
| 1004 | 74 | 1058 | 74 | 2112 | 74 | 2166 | 74 | 3020 | 74 | 3074 | 74 |
| 1005 | 74 | 1059 | 74 | 2113 | 74 | 2167 | 74 | 3021 | 74 | 3075 | 74 |
| 1006 | 74 | 1060 | 74 | 2114 | 74 | 2168 | 74 | 3022 | 74 | 3076 | 74 |
| 1007 | 74 | 1061 | 74 | 2115 | 74 | 2169 | 74 | 3023 | 74 | 3077 | 74 |
| 1008 | 74 | 1062 | 74 | 2116 | 74 | 2170 | 74 | 3024 | 74 | 3078 | 74 |
| 1009 | 74 | 1063 | 74 | 2117 | 74 | 2171 | 74 | 3025 | 74 | 3079 | 74 |
| 1010 | 74 | 1064 | 74 | 2118 | 74 | 2172 | 74 | 3026 | 74 | 3080 | 74 |
| 1011 | 74 | 1065 | 74 | 2119 | 74 | 2173 | 74 | 3027 | 74 | 3081 | 74 |
| 1012 | 74 | 1066 | 74 | 2120 | 74 | 2174 | 74 | 3028 | 74 | 3082 | 74 |
| 1013 | 74 | 1067 | 74 | 2121 | 74 | 2175 | 74 | 3029 | 74 | 3083 | 74 |
| 1014 | 74 | 1068 | 74 | 2122 | 74 | 2176 | 74 | 3030 | 74 | 3084 | 74 |
| 1015 | 74 | 1069 | 74 | 2123 | 74 | 2177 | 74 | 3031 | 74 | 3085 | 74 |
| 1016 | 74 | 1070 | 74 | 2124 | 74 | 2178 | 74 | 3032 | 74 | 3086 | 74 |
| 1017 | 74 | 1071 | 74 | 2125 | 74 | 2179 | 74 | 3033 | 74 | 3087 | 74 |
| 1018 | 74 | 1072 | 74 | 2126 | 74 | 2180 | 74 | 3034 | 74 | 3088 | 74 |
| 1019 | 74 | 1073 | 74 | 2127 | 74 | 2181 | 74 | 3035 | 74 | 3089 | 74 |
| 1020 | 74 | 1074 | 74 | 2128 | 74 | 2182 | 74 | 3036 | 74 | 3090 | 74 |
| 1021 | 74 | 1075 | 74 | 2129 | 74 | 2183 | 74 | 3037 | 74 | 3091 | 74 |
| 1022 | 74 | 1076 | 74 | 2130 | 74 | 2184 | 74 | 3038 | 74 | 3092 | 74 |
| 1023 | 74 | 1077 | 74 | 2131 | 74 | 2185 | 74 | 3039 | 74 | 3093 | 74 |
| 1024 | 74 | 1078 | 74 | 2132 | 74 | 2186 | 74 | 3040 | 74 | 3094 | 100 |
| 1025 | 74 | 1079 | 74 | 2133 | 74 | 2187 | 74 | 3041 | 74 | 3095 | 74 |
| 1026 | 74 | 1080 | 74 | 2134 | 74 | 2188 | 100 | 3042 | 74 | 3096 | 74 |
| 1027 | 74 | 1081 | 74 | 2135 | 74 | 2189 | 74 | 3043 | 74 | 3097 | 74 |
| 1028 | 74 | 1082 | 74 | 2136 | 74 | 2190 | 74 | 3044 | 74 | 3098 | 74 |
| 1029 | 74 | 1083 | 74 | 2137 | 74 | 2191 | 74 | 3045 | 74 | 3099 | 74 |
| 1030 | 150 | 1084 | 74 | 2138 | 74 | 2192 | 74 | 3046 | 74 | 3100 | 74 |
| 1031 | 74 | 1085 | 74 | 2139 | 74 | 2193 | 74 | 3047 | 74 | 3901 | 74 |
| 1032 | 74 | 1086 | 74 | 2140 | 74 | 2194 | 74 | 3048 | 74 | 3902 | 74 |
| 1033 | 74 | 1087 | 100 | 2141 | 74 | 2195 | 74 | 3049 | 74 | 3903 | 74 |
| 1034 | 74 | 1088 | 74 | 2142 | 74 | 2196 | 74 | 3050 | 74 | 3904 | 74 |
| 1035 | 74 | 1089 | 74 | 2143 | 74 | 2197 | 74 | 3051 | 74 | 3905 | 74 |
| 1036 | 74 | 1090 | 74 | 2144 | 74 | 2198 | 74 | 3052 | 74 | 3906 | 74 |
| 1037 | 74 | 1091 | 74 | 2145 | 74 | 2199 | 74 | 3053 | 74 | 3907 | 74 |
| 1038 | 74 | 1092 | 74 | 2146 | 74 | 2200 | 74 | 3054 | 74 | 3908 | 74 |
| 1039 | 74 | 1093 | 74 | 2147 | 74 | 3001 | 74 | 3055 | 74 | 3909 | 74 |
| 1040 | 74 | 1094 | 100 | 2148 | 74 | 3002 | 74 | 3056 | 74 | 3910 | 74 |
| 1041 | 74 | 1095 | 74 | 2149 | 74 | 3003 | 74 | 3057 | 74 | 3911 | 74 |
| 1042 | 74 | 1096 | 74 | 2150 | 74 | 3004 | 74 | 3058 | 74 | 3912 | 74 |
| 1043 | 74 | 1097 | 74 | 2151 | 74 | 3005 | 74 | 3059 | 74 | 3913 | 74 |
| 1044 | 74 | 1098 | 74 | 2152 | 74 | 3006 | 74 | 3060 | 74 | 3914 | 74 |
| 1045 | 74 | 1099 | 74 | 2153 | 74 | 3007 | 74 | 3061 | 74 | 3915 | 74 |
| 1046 | 74 | 1100 | 74 | 2154 | 74 | 3008 | 74 | 3062 | 74 | 3916 | 74 |
| 1047 | 74 | 2101 | 74 | 2155 | 74 | 3009 | 74 | 3063 | 74 | 3917 | 74 |
| 1048 | 74 | 2102 | 74 | 2156 | 74 | 3010 | 74 | 3064 | 74 | 3918 | 74 |
| 1049 | 74 | 2103 | 74 | 2157 | 74 | 3011 | 74 | 3065 | 74 | 3919 | 74 |
| 1050 | 74 | 2104 | 74 | 2158 | 150 | 3012 | 74 | 3066 | 74 | 3920 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|-------------|----------------|----------|----------------|-------------|----------------|-------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 3921 | 74 | 3975 | 74 | 5629 | 74 | 5683 | 74 | 7537 | 74 | 7591 | 74 |
| 3922 | 74 | 3976 | 74 | 5630 | 74 | 5684 | 74 | 7538 | 74 | 7592 | 74 |
| 3923 | 74 | 3977 | 74 | 5631 | 74 | 5685 | 74 | 7539 | 74 | 7593 | 74 |
| 3924 | 74 | 3978 | 74 | 5632 | 74 | 5686 | 74 | 7540 | 74 | 7594 | 74 |
| 3925 | 74 | 3979 | 74 | 5633 | 74 | 5687 | 74 | 7541 | 74 | 7595 | 74 |
| 3926 | 74 | 3980 | 74 | 5634 | 74 | 5688 | 74 | 7542 | 74 | 7596 | 74 |
| 3927 | 74 | 3981 | 74 | 5635 | 74 | 5689 | 74 | 7543 | 74 | 7597 | 74 |
| 3928 | 74 | 3982 | 74 | 5636 | 74 | 5690 | 74 | 7544 | 74 | 7598 | 74 |
| 3929 | 74 | 3983 | 74 | 5637 | 74 | 5691 | 74 | 7545 | 74 | 7599 | 74 |
| 3930 | 74 | 3984 | 74 | 5638 | 74 | 5692 | 100 | 7546 | 74 | 7600 | 74 |
| 3931 | 74 | 3985 | 74 | 5639 | 74 | 5693 | 74 | 7547 | 74 | 8001 | 74 |
| 3932 | 74 | 3986 | 74 | 5640 | 74 | 5694 | 74 | 7548 | 300 | 8002 | 74 |
| 3933 | 74 | 3987 | 74 | 5641 | 1500 | 5695 | 74 | 7549 | 74 | 8003 | 74 |
| 3934 | 74 | 3988 | 74 | 5642 | 74 | 5696 | 74 | 7550 | 74 | 8004 | 74 |
| 3935 | 74 | 3989 | 74 | 5643 | 74 | 5697 | 74 | 7551 | 74 | 8005 | 74 |
| 3936 | 74 | 3990 | 74 | 5644 | 74 | 5698 | 74 | 7552 | 74 | 8006 | 74 |
| 3937 | 74 | 3991 | 74 | 5645 | 74 | 5699 | 74 | 7553 | 74 | 8007 | 74 |
| 3938 | 74 | 3992 | 74 | 5646 | 74 | 5700 | 74 | 7554 | 74 | 8008 | 74 |
| 3939 | 74 | 3993 | 74 | 5647 | 74 | 7501 | 74 | 7555 | 74 | 8009 | 74 |
| 3940 | 74 | 3994 | 74 | 5648 | 74 | 7502 | 74 | 7556 | 74 | 8010 | 74 |
| 3941 | 74 | 3995 | 74 | 5649 | 74 | 7503 | 74 | 7557 | 74 | 8011 | 74 |
| 3942 | 74 | 3996 | 74 | 5650 | 74 | 7504 | 74 | 7558 | 74 | 8012 | 74 |
| 3943 | 74 | 3997 | 74 | 5651 | 74 | 7505 | 74 | 7559 | 74 | 8013 | 74 |
| 3944 | 74 | 3998 | 74 | 5652 | 74 | 7506 | 74 | 7560 | 74 | 8014 | 74 |
| 3945 | 74 | 3999 | 74 | 5653 | 100 | 7507 | 74 | 7561 | 74 | 8015 | 74 |
| 3946 | 74 | 4000 | 74 | 5654 | 74 | 7508 | 200 | 7562 | 74 | 8016 | 74 |
| 3947 | 74 | 5601 | 74 | 5655 | 74 | 7509 | 74 | 7563 | 74 | 8017 | 74 |
| 3948 | 74 | 5602 | 74 | 5656 | 74 | 7510 | 74 | 7564 | 74 | 8018 | 74 |
| 3949 | 74 | 5603 | 74 | 5657 | 74 | 7511 | † | 7565 | 74 | 8019 | 74 |
| 3950 | 74 | 5604 | 74 | 5658 | 74 | 7512 | 74 | 7566 | 74 | 8020 | 74 |
| 3951 | 74 | 5605 | 74 | 5659 | 74 | 7513 | 74 | 7567 | 74 | 8021 | 74 |
| 3952 | 74 | 5606 | 74 | 5660 | 74 | 7514 | 74 | 7568 | 74 | 8022 | 74 |
| 3953 | 74 | 5607 | 74 | 5661 | 74 | 7515 | 74 | 7569 | 74 | 8023 | 74 |
| 3954 | 74 | 5608 | 74 | 5662 | 74 | 7516 | 74 | 7570 | 74 | 8024 | 74 |
| 3955 | 74 | 5609 | 74 | 5663 | 74 | 7517 | 74 | 7571 | 74 | 8025 | 74 |
| 3956 | 1000 | 5610 | 74 | 5664 | 74 | 7518 | 74 | 7572 | 74 | 8026 | 74 |
| 3957 | 74 | 5611 | 74 | 5665 | 74 | 7519 | 74 | 7573 | 74 | 8027 | 74 |
| 3958 | 74 | 5612 | 74 | 5666 | 74 | 7520 | 74 | 7574 | 74 | 8028 | 74 |
| 3959 | 74 | 5613 | 74 | 5667 | 74 | 7521 | 74 | 7575 | 74 | 8029 | 74 |
| 3960 | 74 | 5614 | 74 | 5668 | 74 | 7522 | 74 | 7576 | 74 | 8030 | 74 |
| 3961 | 74 | 5615 | 74 | 5669 | 74 | 7523 | 74 | 7577 | 74 | 8031 | 74 |
| 3962 | 74 | 5616 | 74 | 5670 | 74 | 7524 | 74 | 7578 | 74 | 8032 | 74 |
| 3963 | 74 | 5617 | 74 | 5671 | 74 | 7525 | 74 | 7579 | 74 | 8033 | 74 |
| 3964 | 74 | 5618 | 74 | 5672 | 74 | 7526 | 74 | 7580 | 74 | 8034 | 74 |
| 3965 | 74 | 5619 | 74 | 5673 | 74 | 7527 | 74 | 7581 | 74 | 8035 | 74 |
| 3966 | 74 | 5620 | 74 | 5674 | 74 | 7528 | 74 | 7582 | 74 | 8036 | 74 |
| 3967 | 74 | 5621 | 74 | 5675 | 74 | 7529 | 74 | 7583 | 74 | 8037 | 74 |
| 3968 | 74 | 5622 | 74 | 5676 | 74 | 7530 | 74 | 7584 | 74 | 8038 | 74 |
| 3969 | 74 | 5623 | 74 | 5677 | 74 | 7531 | 74 | 7585 | 74 | 8039 | 74 |
| 3970 | 74 | 5624 | 74 | 5678 | 74 | 7532 | 74 | 7586 | 74 | 8040 | 74 |
| 3971 | 74 | 5625 | 74 | 5679 | 74 | 7533 | 74 | 7587 | 74 | 8041 | 74 |
| 3972 | 74 | 5626 | 74 | 5680 | 74 | 7534 | 74 | 7588 | 74 | 8042 | 74 |
| 3973 | 74 | 5627 | 74 | 5681 | 74 | 7535 | 1000 | 7589 | 74 | 8043 | 74 |
| 3974 | 74 | 5628 | 74 | 5682 | 74 | 7536 | 74 | 7590 | 74 | 8044 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 7511 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|-------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 8045 | 74 | 8099 | 74 | 8153 | 74 | 8607 | 74 | 8661 | 74 | 9115 | 74 |
| 8046 | 74 | 8100 | 74 | 8154 | 74 | 8608 | 74 | 8662 | 74 | 9116 | 74 |
| 8047 | 74 | 8101 | 74 | 8155 | 74 | 8609 | 74 | 8663 | 74 | 9117 | 74 |
| 8048 | 74 | 8102 | 74 | 8156 | 74 | 8610 | 74 | 8664 | 74 | 9118 | 74 |
| 8049 | 74 | 8103 | 74 | 8157 | 74 | 8611 | 74 | 8665 | 74 | 9119 | 74 |
| 8050 | 74 | 8104 | 74 | 8158 | 74 | 8612 | 74 | 8666 | 74 | 9120 | 74 |
| 8051 | 74 | 8105 | 1500 | 8159 | 74 | 8613 | 74 | 8667 | 74 | 9121 | 74 |
| 8052 | 74 | 8106 | 74 | 8160 | 74 | 8614 | 74 | 8668 | 74 | 9122 | 74 |
| 8053 | 74 | 8107 | 74 | 8161 | 74 | 8615 | 74 | 8669 | 74 | 9123 | 74 |
| 8054 | 74 | 8108 | 74 | 8162 | 74 | 8616 | 74 | 8670 | 74 | 9124 | 74 |
| 8055 | 74 | 8109 | 3 0 0 | 8163 | 74 | 8617 | 74 | 8671 | 74 | 9125 | 74 |
| 8056 | 74 | 8110 | 74 | 8164 | 74 | 8618 | 74 | 8672 | 74 | 9126 | 74 |
| 8057 | 74 | 8111 | 74 | 8165 | 74 | 8619 | 74 | 8673 | 74 | 9127 | 74 |
| 8058 | 74 | 8112 | 74 | 8166 | 74 | 8620 | 74 | 8674 | 74 | 9128 | 74 |
| 8059 | 74 | 8113 | 74 | 8167 | 74 | 8621 | 74 | 8675 | 74 | 9129 | 74 |
| 8060 | 74 | 8114 | 74 | 8168 | 74 | 8622 | 74 | 8676 | 74 | 9130 | 74 |
| 8061 | 74 | 8115 | 74 | 8169 | 74 | 8623 | 74 | 8677 | 74 | 9131 | 74 |
| 8062 | 74 | 8116 | 74 | 8170 | 74 | 8624 | 74 | 8678 | 74 | 9132 | 74 |
| 8063 | 74 | 8117 | 74 | 8171 | 74 | 8625 | 74 | 8679 | 74 | 9133 | 74 |
| 8064 | 74 | 8118 | 74 | 8172 | 74 | 8626 | 74 | 8680 | 74 | 9134 | 74 |
| 8065 | 74 | 8119 | 74 | 8173 | 74 | 8627 | 74 | 8681 | 74 | 9135 | 74 |
| 8066 | 74 | 8120 | 74 | 8174 | 74 | 8628 | 74 | 8682 | 74 | 9136 | 74 |
| 8067 | 74 | 8121 | 74 | 8175 | 74 | 8629 | 74 | 8683 | 74 | 9137 | 74 |
| 8068 | 74 | 8122 | 74 | 8176 | 74 | 8630 | 74 | 8684 | 74 | 9138 | 74 |
| 8069 | 74 | 8123 | 74 | 8177 | 74 | 8631 | 74 | 8685 | 74 | 9139 | 74 |
| 8070 | 74 | 8124 | 74 | 8178 | 74 | 8632 | 74 | 8686 | 74 | 9140 | 74 |
| 8071 | 74 | 8125 | 74 | 8179 | 74 | 8633 | 74 | 8687 | 74 | 9141 | 74 |
| 8072 | 74 | 8126 | 74 | 8180 | 74 | 8634 | 74 | 8688 | 74 | 9142 | 74 |
| 8073 | 74 | 8127 | 74 | 8181 | 74 | 8635 | 74 | 8689 | 74 | 9143 | 74 |
| 8074 | 74 | 8128 | 74 | 8182 | 74 | 8636 | 74 | 8690 | 74 | 9144 | 74 |
| 8075 | 74 | 8129 | 74 | 8183 | 74 | 8637 | 74 | 8691 | 74 | 9145 | 74 |
| 8076 | 74 | 8130 | 74 | 8184 | 74 | 8638 | 74 | 8692 | 74 | 9146 | 74 |
| 8077 | 74 | 8131 | 74 | 8185 | 74 | 8639 | 74 | 8693 | 74 | 9147 | 74 |
| 8078 | 74 | 8132 | 74 | 8186 | 74 | 8640 | 74 | 8694 | 74 | 9148 | 74 |
| 8079 | 74 | 8133 | 74 | 8187 | 74 | 8641 | 3 0 0 | 8695 | 74 | 9149 | 74 |
| 8080 | 74 | 8134 | 74 | 8188 | 74 | 8642 | 74 | 8696 | 74 | 9150 | 74 |
| 8081 | 74 | 8135 | 74 | 8189 | 74 | 8643 | 74 | 8697 | 74 | 9151 | 74 |
| 8082 | 74 | 8136 | 74 | 8190 | 74 | 8644 | 74 | 8698 | 74 | 9152 | 74 |
| 8083 | 1 0 0 | 8137 | 74 | 8191 | 74 | 8645 | 74 | 8699 | 74 | 9153 | 74 |
| 8084 | 74 | 8138 | 74 | 8192 | 74 | 8646 | 74 | 8700 | 74 | 9154 | 74 |
| 8085 | 74 | 8139 | 74 | 8193 | 74 | 8647 | 74 | 9101 | 74 | 9155 | 74 |
| 8086 | 74 | 8140 | 74 | 8194 | 74 | 8648 | 74 | 9102 | 74 | 9156 | 74 |
| 8087 | 74 | 8141 | 74 | 8195 | 74 | 8649 | 74 | 9103 | 74 | 9157 | 74 |
| 8088 | 74 | 8142 | 74 | 8196 | 74 | 8650 | 74 | 9104 | 74 | 9158 | 74 |
| 8089 | 74 | 8143 | 74 | 8197 | 74 | 8651 | 74 | 9105 | 74 | 9159 | 74 |
| 8090 | 74 | 8144 | 74 | 8198 | 74 | 8652 | 74 | 9106 | 74 | 9160 | 74 |
| 8091 | 74 | 8145 | 74 | 8199 | 74 | 8653 | 74 | 9107 | 74 | 9161 | 74 |
| 8092 | 74 | 8146 | 74 | 8200 | 74 | 8654 | 74 | 9108 | 74 | 9162 | 74 |
| 8093 | 74 | 8147 | 74 | 8601 | 74 | 8655 | 74 | 9109 | 74 | 9163 | 74 |
| 8094 | 74 | 8148 | 74 | 8602 | 74 | 8656 | 74 | 9110 | 74 | 9164 | 74 |
| 8095 | 74 | 8149 | 74 | 8603 | 74 | 8657 | 74 | 9111 | 74 | 9165 | 74 |
| 8096 | 74 | 8150 | 74 | 8604 | 74 | 8658 | 74 | 9112 | 74 | 9166 | 74 |
| 8097 | 74 | 8151 | 74 | 8605 | 74 | 8659 | 74 | 9113 | 74 | 9167 | 74 |
| 8098 | 74 | 8152 | 74 | 8606 | 74 | 8660 | 74 | 9114 | 74 | 9168 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 9169 | 74 | 11323 | 74 | 11377 | 74 | 12031 | 74 | 12085 | 74 | 13339 | 74 |
| 9170 | 74 | 11324 | 74 | 11378 | 74 | 12032 | 74 | 12086 | 74 | 13340 | 74 |
| 9171 | 74 | 11325 | 74 | 11379 | 74 | 12033 | 74 | 12087 | 74 | 13341 | 74 |
| 9172 | 74 | 11326 | 74 | 11380 | 74 | 12034 | 74 | 12088 | 74 | 13342 | 74 |
| 9173 | 74 | 11327 | 74 | 11381 | 74 | 12035 | 74 | 12089 | 74 | 13343 | 74 |
| 9174 | 74 | 11328 | 74 | 11382 | 74 | 12036 | 74 | 12090 | 74 | 13344 | 74 |
| 9175 | 74 | 11329 | 74 | 11383 | 74 | 12037 | 74 | 12091 | 74 | 13345 | 74 |
| 9176 | 74 | 11330 | 74 | 11384 | 74 | 12038 | 74 | 12092 | 74 | 13346 | 74 |
| 9177 | 74 | 11331 | 74 | 11385 | 74 | 12039 | 74 | 12093 | 74 | 13347 | 74 |
| 9178 | 74 | 11332 | 74 | 11386 | 74 | 12040 | 74 | 12094 | 74 | 13348 | 74 |
| 9179 | 74 | 11333 | 74 | 11387 | 74 | 12041 | 74 | 12095 | 74 | 13349 | 74 |
| 9180 | 74 | 11334 | 74 | 11388 | 74 | 12042 | 74 | 12096 | 74 | 13350 | 74 |
| 9181 | 74 | 11335 | 74 | 11389 | 74 | 12043 | 74 | 12097 | 74 | 13351 | 74 |
| 9182 | 74 | 11336 | 150 | 11390 | 74 | 12044 | 74 | 12098 | 74 | 13352 | 74 |
| 9183 | 74 | 11337 | 74 | 11391 | 74 | 12045 | 74 | 12099 | 74 | 13353 | 74 |
| 9184 | 74 | 11338 | 74 | 11392 | 74 | 12046 | 74 | 12100 | 74 | 13354 | 74 |
| 9185 | 74 | 11339 | 74 | 11393 | 74 | 12047 | 74 | 13301 | 74 | 13355 | 74 |
| 9186 | 74 | 11340 | 74 | 11394 | 74 | 12048 | 74 | 13302 | 74 | 13356 | 74 |
| 9187 | 74 | 11341 | 74 | 11395 | 74 | 12049 | 74 | 13303 | 74 | 13357 | 74 |
| 9188 | 74 | 11342 | 74 | 11396 | 74 | 12050 | 74 | 13304 | 74 | 13358 | 74 |
| 9189 | 74 | 11343 | 74 | 11397 | 74 | 12051 | 74 | 13305 | 74 | 13359 | 74 |
| 9190 | 74 | 11344 | 74 | 11398 | 74 | 12052 | 74 | 13306 | 74 | 13360 | 74 |
| 9191 | 74 | 11345 | 74 | 11399 | 74 | 12053 | 74 | 13307 | 74 | 13361 | 74 |
| 9192 | 74 | 11346 | 74 | 11400 | 74 | 12054 | 74 | 13308 | 74 | 13362 | 74 |
| 9193 | 74 | 11347 | 74 | 12001 | 74 | 12055 | 74 | 13309 | 74 | 13363 | 74 |
| 9194 | 74 | 11348 | 74 | 12002 | 74 | 12056 | 74 | 13310 | 74 | 13364 | 74 |
| 9195 | 74 | 11349 | 74 | 12003 | 74 | 12057 | 74 | 13311 | 74 | 13365 | 74 |
| 9196 | 74 | 11350 | 74 | 12004 | 74 | 12058 | 74 | 13312 | 74 | 13366 | 74 |
| 9197 | 74 | 11351 | 74 | 12005 | 74 | 12059 | 74 | 13313 | 74 | 13367 | 74 |
| 9198 | 74 | 11352 | 74 | 12006 | 74 | 12060 | 74 | 13314 | 74 | 13368 | 74 |
| 9199 | 74 | 11353 | 74 | 12007 | 74 | 12061 | 74 | 13315 | 74 | 13369 | 74 |
| 9200 | 74 | 11354 | 74 | 12008 | 74 | 12062 | 74 | 13316 | 74 | 13370 | 74 |
| 11301 | 74 | 11355 | 74 | 12009 | 74 | 12063 | 74 | 13317 | 74 | 13371 | 74 |
| 11302 | 74 | 11356 | 74 | 12010 | 74 | 12064 | 74 | 13318 | 74 | 13372 | 74 |
| 11303 | 74 | 11357 | 74 | 12011 | 74 | 12065 | 74 | 13319 | 74 | 13373 | 74 |
| 11304 | 74 | 11358 | 74 | 12012 | 74 | 12066 | 74 | 13320 | 100 | 13374 | 74 |
| 11305 | 74 | 11359 | 74 | 12013 | 100 | 12067 | 74 | 13321 | 74 | 13375 | 74 |
| 11306 | 74 | 11360 | 74 | 12014 | 74 | 12068 | 74 | 13322 | 74 | 13376 | 74 |
| 11307 | 74 | 11361 | 74 | 12015 | 74 | 12069 | 74 | 13323 | 74 | 13377 | 74 |
| 11308 | 74 | 11362 | 74 | 12016 | 74 | 12070 | 74 | 13324 | 74 | 13378 | 74 |
| 11309 | 74 | 11363 | 74 | 12017 | 74 | 12071 | 74 | 13325 | 74 | 13379 | 74 |
| 11310 | 74 | 11364 | 74 | 12018 | 74 | 12072 | 74 | 13326 | 74 | 13380 | 74 |
| 11311 | 74 | 11365 | 74 | 12019 | 74 | 12073 | 74 | 13327 | 74 | 13381 | 74 |
| 11312 | 74 | 11366 | 74 | 12020 | 74 | 12074 | 74 | 13328 | 74 | 13382 | 74 |
| 11313 | 74 | 11367 | 74 | 12021 | 74 | 12075 | 74 | 13329 | 74 | 13383 | 74 |
| 11314 | 74 | 11368 | 74 | 12022 | 74 | 12076 | 74 | 13330 | 74 | 13384 | 74 |
| 11315 | 74 | 11369 | 74 | 12023 | 74 | 12077 | 74 | 13331 | 74 | 13385 | 74 |
| 11316 | 74 | 11370 | 74 | 12024 | 74 | 12078 | 74 | 13332 | 74 | 13386 | 74 |
| 11317 | 74 | 11371 | 74 | 12025 | 74 | 12079 | 74 | 13333 | 74 | 13387 | 74 |
| 11318 | 74 | 11372 | 74 | 12026 | 74 | 12080 | 74 | 13334 | 74 | 13388 | 74 |
| 11319 | 74 | 11373 | 74 | 12027 | 74 | 12081 | 74 | 13335 | 74 | 13389 | 74 |
| 11320 | 74 | 11374 | 74 | 12028 | 74 | 12082 | 74 | 13336 | 74 | 13390 | 74 |
| 11321 | 74 | 11375 | 74 | 12029 | 74 | 12083 | 74 | 13337 | 74 | 13391 | 74 |
| 11322 | 74 | 11376 | 74 | 12030 | 74 | 12084 | 74 | 13338 | 74 | 13392 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 11338 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|--------------|----------------|
| 13393 | 74 | 14347 | 74 | 18101 | 74 | 18155 | 74 | 19609 | 74 | 19663 | 74 |
| 13394 | 74 | 14348 | 74 | 18102 | 74 | 18156 | 74 | 19610 | 74 | 19664 | 74 |
| 13395 | 74 | 14349 | 74 | 18103 | 74 | 18157 | 74 | 19611 | 74 | 19665 | 74 |
| 13396 | 74 | 14350 | 74 | 18104 | 74 | 18158 | 74 | 19612 | 74 | 19666 | 74 |
| 13397 | 74 | 14351 | 74 | 18105 | 74 | 18159 | 150 | 19613 | 74 | 19667 | 74 |
| 13398 | 74 | 14352 | 74 | 18106 | 74 | 18160 | 74 | 19614 | 74 | 19668 | 74 |
| 13399 | 74 | 14353 | 74 | 18107 | 74 | 18161 | 74 | 19615 | 74 | 19669 | 74 |
| 13400 | 74 | 14354 | 74 | 18108 | 74 | 18162 | 74 | 19616 | 74 | 19670 | 74 |
| 14301 | 74 | 14355 | 74 | 18109 | 74 | 18163 | 74 | 19617 | 74 | 19671 | 74 |
| 14302 | 74 | 14356 | 74 | 18110 | 74 | 18164 | 74 | 19618 | 74 | 19672 | 74 |
| 14303 | 74 | 14357 | 74 | 18111 | 74 | 18165 | 74 | 19619 | 74 | 19673 | 74 |
| 14304 | 74 | 14358 | 74 | 18112 | 74 | 18166 | 100 | 19620 | 74 | 19674 | 74 |
| 14305 | 74 | 14359 | 74 | 18113 | 74 | 18167 | 74 | 19621 | 74 | 19675 | 74 |
| 14306 | 74 | 14360 | 74 | 18114 | 74 | 18168 | 74 | 19622 | 74 | 19676 | 74 |
| 14307 | 74 | 14361 | 74 | 18115 | 74 | 18169 | 74 | 19623 | 74 | 19677 | 74 |
| 14308 | 74 | 14362 | 74 | 18116 | 74 | 18170 | 74 | 19624 | 74 | 19678 | 74 |
| 14309 | 74 | 14363 | 74 | 18117 | 74 | 18171 | 74 | 19625 | 74 | 19679 | 74 |
| 14310 | 74 | 14364 | 74 | 18118 | 74 | 18172 | 74 | 19626 | 74 | 19680 | 74 |
| 14311 | 74 | 14365 | 74 | 18119 | 74 | 18173 | 74 | 19627 | 74 | 19681 | 74 |
| 14312 | 74 | 14366 | 74 | 18120 | 74 | 18174 | 74 | 19628 | 74 | 19682 | 74 |
| 14313 | 74 | 14367 | 74 | 18121 | 74 | 18175 | 74 | 19629 | 74 | 19683 | 74 |
| 14314 | 74 | 14368 | 74 | 18122 | 74 | 18176 | 74 | 19630 | 74 | 19684 | 74 |
| 14315 | 74 | 14369 | 74 | 18123 | 74 | 18177 | 74 | 19631 | 74 | 19685 | 74 |
| 14316 | 74 | 14370 | 74 | 18124 | 74 | 18178 | 74 | 19632 | 74 | 19686 | 74 |
| 14317 | 74 | 14371 | 74 | 18125 | 100 | 18179 | 74 | 19633 | 74 | 19687 | 74 |
| 14318 | 74 | 14372 | 74 | 18126 | 74 | 18180 | 74 | 19634 | 74 | 19688 | 74 |
| 14319 | 74 | 14373 | 74 | 18127 | 74 | 18181 | 74 | 19635 | 74 | 19689 | 74 |
| 14320 | 74 | 14374 | 74 | 18128 | 74 | 18182 | 74 | 19636 | 74 | 19690 | 74 |
| 14321 | 74 | 14375 | 74 | 18129 | 74 | 18183 | 74 | 19637 | 74 | 19691 | 74 |
| 14322 | 74 | 14376 | 74 | 18130 | 100 | 18184 | 74 | 19638 | 74 | 19692 | 74 |
| 14323 | 74 | 14377 | 74 | 18131 | 74 | 18185 | 74 | 19639 | 74 | 19693 | 74 |
| 14324 | 74 | 14378 | 74 | 18132 | 74 | 18186 | 74 | 19640 | 74 | 19694 | 74 |
| 14325 | 74 | 14379 | 74 | 18133 | 74 | 18187 | 74 | 19641 | 74 | 19695 | 74 |
| 14326 | 74 | 14380 | 74 | 18134 | 74 | 18188 | 74 | 19642 | 74 | 19696 | 74 |
| 14327 | 74 | 14381 | 74 | 18135 | 74 | 18189 | 74 | 19643 | 74 | 19697 | 74 |
| 14328 | 74 | 14382 | 74 | 18136 | 74 | 18190 | 74 | 19644 | 74 | 19698 | 74 |
| 14329 | 74 | 14383 | 100 | 18137 | 74 | 18191 | 74 | 19645 | 74 | 19699 | 74 |
| 14330 | 74 | 14384 | 74 | 18138 | 74 | 18192 | 74 | 19646 | 74 | 19700 | 74 |
| 14331 | 74 | 14385 | 74 | 18139 | 74 | 18193 | 74 | 19647 | 74 | 21001 | 74 |
| 14332 | 74 | 14386 | 74 | 18140 | 74 | 18194 | 74 | 19648 | 74 | 21002 | 74 |
| 14333 | 74 | 14387 | 74 | 18141 | 74 | 18195 | 74 | 19649 | 74 | 21003 | 74 |
| 14334 | 74 | 14388 | 74 | 18142 | 74 | 18196 | 74 | 19650 | 74 | 21004 | 74 |
| 14335 | 74 | 14389 | 74 | 18143 | 74 | 18197 | 74 | 19651 | 74 | 21005 | 74 |
| 14336 | 74 | 14390 | 74 | 18144 | 74 | 18198 | 74 | 19652 | 74 | 21006 | 74 |
| 14337 | 74 | 14391 | 74 | 18145 | 74 | 18199 | 74 | 19653 | 74 | 21007 | 74 |
| 14338 | 74 | 14392 | 74 | 18146 | 74 | 18200 | 74 | 19654 | 74 | 21008 | 74 |
| 14339 | 74 | 14393 | 74 | 18147 | 74 | 19601 | 74 | 19655 | 74 | 21009 | 74 |
| 14340 | 74 | 14394 | 74 | 18148 | 74 | 19602 | 74 | 19656 | 74 | 21010 | 74 |
| 14341 | 74 | 14395 | 74 | 18149 | 74 | 19603 | 74 | 19657 | 74 | 21011 | 74 |
| 14342 | 74 | 14396 | 74 | 18150 | 74 | 19604 | 74 | 19658 | 74 | 21012 | 74 |
| 14343 | 74 | 14397 | 74 | 18151 | 74 | 19605 | 74 | 19659 | 74 | 21013 | 74 |
| 14344 | 74 | 14398 | 74 | 18152 | 74 | 19606 | 74 | 19660 | 74 | 21014 | 74 |
| 14345 | 74 | 14399 | 74 | 18153 | 74 | 19607 | 74 | 19661 | 74 | 21015 | 74 |
| 14346 | 74 | 14400 | 74 | 18154 | 74 | 19608 | 74 | 19662 | 74 | 21016 | 40000 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 19653 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 21017 | 74 | 21071 | 74 | 21525 | 74 | 21579 | 74 | 22833 | 74 | 22887 | 74 |
| 21018 | 74 | 21072 | 74 | 21526 | 74 | 21580 | 74 | 22834 | 74 | 22888 | 74 |
| 21019 | 74 | 21073 | 74 | 21527 | 74 | 21581 | 74 | 22835 | 74 | 22889 | 74 |
| 21020 | 74 | 21074 | 74 | 21528 | 74 | 21582 | 74 | 22836 | 74 | 22890 | 74 |
| 21021 | 74 | 21075 | 74 | 21529 | 74 | 21583 | 74 | 22837 | 74 | 22891 | 74 |
| 21022 | 74 | 21076 | 74 | 21530 | 74 | 21584 | 74 | 22838 | 74 | 22892 | 74 |
| 21023 | 74 | 21077 | 74 | 21531 | 74 | 21585 | 74 | 22839 | 74 | 22893 | 74 |
| 21024 | 74 | 21078 | 74 | 21532 | 74 | 21586 | 74 | 22840 | 74 | 22894 | 74 |
| 21025 | 74 | 21079 | 74 | 21533 | 74 | 21587 | 74 | 22841 | 74 | 22895 | 74 |
| 21026 | 74 | 21080 | 74 | 21534 | 74 | 21588 | 74 | 22842 | 74 | 22896 | 74 |
| 21027 | 74 | 21081 | 74 | 21535 | 74 | 21589 | 74 | 22843 | 74 | 22897 | 74 |
| 21028 | 74 | 21082 | 74 | 21536 | 74 | 21590 | 74 | 22844 | 74 | 22898 | 74 |
| 21029 | 74 | 21083 | 74 | 21537 | 74 | 21591 | 74 | 22845 | 74 | 22899 | 74 |
| 21030 | 74 | 21084 | 74 | 21538 | 74 | 21592 | 74 | 22846 | 74 | 22900 | 74 |
| 21031 | 74 | 21085 | 74 | 21539 | 74 | 21593 | 74 | 22847 | 74 | 23301 | 74 |
| 21032 | 74 | 21086 | 74 | 21540 | 74 | 21594 | 74 | 22848 | 74 | 23302 | 74 |
| 21033 | 74 | 21087 | 74 | 21541 | 74 | 21595 | 74 | 22849 | 74 | 23303 | 74 |
| 21034 | 74 | 21088 | 74 | 21542 | 74 | 21596 | 74 | 22850 | 74 | 23304 | 74 |
| 21035 | 74 | 21089 | 74 | 21543 | 74 | 21597 | 74 | 22851 | 74 | 23305 | 74 |
| 21036 | 74 | 21090 | 74 | 21544 | 74 | 21598 | 74 | 22852 | 74 | 23306 | 74 |
| 21037 | 74 | 21091 | 74 | 21545 | 74 | 21599 | 74 | 22853 | 74 | 23307 | 74 |
| 21038 | 74 | 21092 | 74 | 21546 | 150 | 21600 | 74 | 22854 | 74 | 23308 | 74 |
| 21039 | 74 | 21093 | 74 | 21547 | 74 | 22801 | 74 | 22855 | 74 | 23309 | 74 |
| 21040 | 74 | 21094 | 74 | 21548 | 74 | 22802 | 74 | 22856 | 74 | 23310 | 74 |
| 21041 | 74 | 21095 | 74 | 21549 | 74 | 22803 | 74 | 22857 | 74 | 23311 | 74 |
| 21042 | 74 | 21096 | 74 | 21550 | 74 | 22804 | 74 | 22858 | 74 | 23312 | 74 |
| 21043 | 74 | 21097 | 74 | 21551 | 74 | 22805 | 74 | 22859 | 74 | 23313 | 74 |
| 21044 | 74 | 21098 | 74 | 21552 | 74 | 22806 | 74 | 22860 | 74 | 23314 | 74 |
| 21045 | 74 | 21099 | 74 | 21553 | 74 | 22807 | 74 | 22861 | 74 | 23315 | 74 |
| 21046 | 74 | 21100 | 74 | 21554 | 74 | 22808 | 74 | 22862 | 74 | 23316 | 74 |
| 21047 | 74 | 21501 | 74 | 21555 | 74 | 22809 | 74 | 22863 | 74 | 23317 | 74 |
| 21048 | 74 | 21502 | 74 | 21556 | 74 | 22810 | 74 | 22864 | 74 | 23318 | 74 |
| 21049 | 74 | 21503 | 74 | 21557 | 74 | 22811 | 74 | 22865 | 74 | 23319 | 74 |
| 21050 | 74 | 21504 | 74 | 21558 | 74 | 22812 | 74 | 22866 | 74 | 23320 | 74 |
| 21051 | 74 | 21505 | 74 | 21559 | 74 | 22813 | 74 | 22867 | 74 | 23321 | 74 |
| 21052 | 74 | 21506 | 74 | 21560 | 74 | 22814 | 74 | 22868 | 74 | 23322 | 74 |
| 21053 | 74 | 21507 | 74 | 21561 | 74 | 22815 | 74 | 22869 | 74 | 23323 | 74 |
| 21054 | 74 | 21508 | 74 | 21562 | 74 | 22816 | 74 | 22870 | 74 | 23324 | 74 |
| 21055 | 74 | 21509 | 74 | 21563 | 74 | 22817 | 74 | 22871 | 74 | 23325 | 74 |
| 21056 | 74 | 21510 | 74 | 21564 | 74 | 22818 | 74 | 22872 | 74 | 23326 | 74 |
| 21057 | 74 | 21511 | 74 | 21565 | 74 | 22819 | 74 | 22873 | 74 | 23327 | 74 |
| 21058 | 74 | 21512 | 74 | 21566 | 74 | 22820 | 74 | 22874 | 74 | 23328 | 74 |
| 21059 | 74 | 21513 | 74 | 21567 | 74 | 22821 | 74 | 22875 | 74 | 23329 | 74 |
| 21060 | 74 | 21514 | 74 | 21568 | 74 | 22822 | 74 | 22876 | 74 | 23330 | 74 |
| 21061 | 74 | 21515 | 100 | 21569 | 74 | 22823 | 74 | 22877 | 74 | 23331 | 74 |
| 21062 | 74 | 21516 | 74 | 21570 | 74 | 22824 | 74 | 22878 | 74 | 23332 | 74 |
| 21063 | 74 | 21517 | 74 | 21571 | 74 | 22825 | 74 | 22879 | 74 | 23333 | 74 |
| 21064 | 74 | 21518 | 74 | 21572 | 74 | 22826 | 74 | 22880 | 74 | 23334 | 74 |
| 21065 | 74 | 21519 | 74 | 21573 | 74 | 22827 | 74 | 22881 | 74 | 23335 | 74 |
| 21066 | 74 | 21520 | 74 | 21574 | 74 | 22828 | 74 | 22882 | 74 | 23336 | 74 |
| 21067 | 74 | 21521 | 74 | 21575 | 74 | 22829 | 74 | 22883 | 74 | 23337 | 74 |
| 21068 | 74 | 21522 | 74 | 21576 | 74 | 22830 | 74 | 22884 | 74 | 23338 | 74 |
| 21069 | 74 | 21523 | 74 | 21577 | 74 | 22831 | 74 | 22885 | 74 | 23339 | 74 |
| 21070 | 74 | 21524 | 74 | 21578 | 74 | 22832 | 74 | 22886 | 74 | 23340 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 23341 | 74 | 23395 | 74 | 25749 | 74 | 25903 | 74 | 25957 | 74 | 26611 | 74 |
| 23342 | 100 | 23396 | 74 | 25750 | 74 | 25904 | 74 | 25958 | 74 | 26612 | 74 |
| 23343 | 74 | 23397 | 74 | 25751 | 74 | 25905 | 74 | 25959 | 74 | 26613 | 74 |
| 23344 | 74 | 23398 | 74 | 25752 | 200 | 25906 | 74 | 25960 | 74 | 26614 | 74 |
| 23345 | 74 | 23399 | 74 | 25753 | 74 | 25907 | 74 | 25961 | 74 | 26615 | 74 |
| 23346 | 74 | 23400 | 74 | 25754 | 74 | 25908 | 74 | 25962 | 74 | 26616 | 74 |
| 23347 | 74 | 25701 | 74 | 25755 | 74 | 25909 | 74 | 25963 | 74 | 26617 | 74 |
| 23348 | 74 | 25702 | 74 | 25756 | 74 | 25910 | 74 | 25964 | 74 | 26618 | 74 |
| 23349 | 74 | 25703 | 74 | 25757 | 74 | 25911 | 74 | 25965 | 74 | 26619 | 74 |
| 23350 | 74 | 25704 | 74 | 25758 | 74 | 25912 | 74 | 25966 | 74 | 26620 | 74 |
| 23351 | 74 | 25705 | 74 | 25759 | 74 | 25913 | 74 | 25967 | 74 | 26621 | 74 |
| 23352 | 74 | 25706 | 74 | 25760 | 74 | 25914 | 74 | 25968 | 74 | 26622 | 74 |
| 23353 | 74 | 25707 | 74 | 25761 | 74 | 25915 | 74 | 25969 | 74 | 26623 | 74 |
| 23354 | 74 | 25708 | 74 | 25762 | 74 | 25916 | 74 | 25970 | 74 | 26624 | 74 |
| 23355 | 74 | 25709 | 74 | 25763 | 74 | 25917 | 74 | 25971 | 74 | 26625 | 74 |
| 23356 | 74 | 25710 | 74 | 25764 | 74 | 25918 | 74 | 25972 | 74 | 26626 | 74 |
| 23357 | 74 | 25711 | 74 | 25765 | 74 | 25919 | 74 | 25973 | 74 | 26627 | 74 |
| 23358 | 74 | 25712 | 74 | 25766 | 74 | 25920 | 74 | 25974 | 74 | 26628 | 74 |
| 23359 | 74 | 25713 | 74 | 25767 | 74 | 25921 | 74 | 25975 | 74 | 26629 | 74 |
| 23360 | 74 | 25714 | 74 | 25768 | 74 | 25922 | 74 | 25976 | 74 | 26630 | 74 |
| 23361 | 74 | 25715 | 74 | 25769 | 74 | 25923 | 74 | 25977 | 74 | 26631 | 74 |
| 23362 | 74 | 25716 | 74 | 25770 | 74 | 25924 | 74 | 25978 | 74 | 26632 | 74 |
| 23363 | 74 | 25717 | 74 | 25771 | 74 | 25925 | 74 | 25979 | 74 | 26633 | 74 |
| 23364 | 74 | 25718 | 74 | 25772 | 74 | 25926 | 74 | 25980 | 74 | 26634 | 74 |
| 23365 | 74 | 25719 | 74 | 25773 | 74 | 25927 | 74 | 25981 | 74 | 26635 | 74 |
| 23366 | 74 | 25720 | 74 | 25774 | 74 | 25928 | 74 | 25982 | 74 | 26636 | 74 |
| 23367 | 74 | 25721 | 74 | 25775 | 74 | 25929 | 74 | 25983 | 74 | 26637 | 74 |
| 23368 | 74 | 25722 | 74 | 25776 | 74 | 25930 | 74 | 25984 | 74 | 26638 | 74 |
| 23369 | 74 | 25723 | 74 | 25777 | 74 | 25931 | 74 | 25985 | 74 | 26639 | 74 |
| 23370 | 74 | 25724 | 74 | 25778 | 74 | 25932 | 74 | 25986 | 74 | 26640 | 74 |
| 23371 | 74 | 25725 | 74 | 25779 | 74 | 25933 | 74 | 25987 | 74 | 26641 | 74 |
| 23372 | 300 | 25726 | 74 | 25780 | 74 | 25934 | 74 | 25988 | 74 | 26642 | 74 |
| 23373 | 74 | 25727 | 74 | 25781 | 74 | 25935 | 74 | 25989 | 74 | 26643 | 74 |
| 23374 | 74 | 25728 | 74 | 25782 | 74 | 25936 | 74 | 25990 | 74 | 26644 | 74 |
| 23375 | 74 | 25729 | 74 | 25783 | 74 | 25937 | 74 | 25991 | 74 | 26645 | 74 |
| 23376 | 74 | 25730 | 74 | 25784 | 74 | 25938 | 74 | 25992 | 74 | 26646 | 74 |
| 23377 | 74 | 25731 | 74 | 25785 | 74 | 25939 | 74 | 25993 | 74 | 26647 | 74 |
| 23378 | 74 | 25732 | 74 | 25786 | 74 | 25940 | 74 | 25994 | 74 | 26648 | 74 |
| 23379 | 74 | 25733 | 74 | 25787 | 74 | 25941 | 74 | 25995 | 74 | 26649 | 74 |
| 23380 | 74 | 25734 | 74 | 25788 | 74 | 25942 | 74 | 25996 | 74 | 26650 | 74 |
| 23381 | 74 | 25735 | 74 | 25789 | 74 | 25943 | 74 | 25997 | 74 | 26651 | 74 |
| 23382 | 74 | 25736 | 74 | 25790 | 74 | 25944 | 74 | 25998 | 74 | 26652 | 74 |
| 23383 | 74 | 25737 | 74 | 25791 | 74 | 25945 | 74 | 25999 | 74 | 26653 | 74 |
| 23384 | 74 | 25738 | 74 | 25792 | 74 | 25946 | 74 | 26000 | 74 | 26654 | 74 |
| 23385 | 74 | 25739 | 74 | 25793 | 74 | 25947 | 74 | 26601 | 74 | 26655 | 74 |
| 23386 | 74 | 25740 | 74 | 25794 | 74 | 25948 | 74 | 26602 | 74 | 26656 | 74 |
| 23387 | 74 | 25741 | 74 | 25795 | 74 | 25949 | 74 | 26603 | 74 | 26657 | 74 |
| 23388 | 74 | 25742 | 74 | 25796 | 74 | 25950 | 74 | 26604 | 74 | 26658 | 74 |
| 23389 | 74 | 25743 | 74 | 25797 | 74 | 25951 | 74 | 26605 | 74 | 26659 | 74 |
| 23390 | 74 | 25744 | 74 | 25798 | 74 | 25952 | 74 | 26606 | 74 | 26660 | 74 |
| 23391 | 74 | 25745 | 74 | 25799 | 74 | 25953 | 74 | 26607 | 74 | 26661 | 74 |
| 23392 | 74 | 25746 | 74 | 25800 | 74 | 25954 | 74 | 26608 | 74 | 26662 | 74 |
| 23393 | 74 | 25747 | 74 | 25901 | 74 | 25955 | 74 | 26609 | 74 | 26663 | 74 |
| 23394 | 74 | 25748 | 74 | 25902 | 74 | 25956 | 74 | 26610 | 74 | 26664 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|--------------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 26665 | 74 | 27719 | 74 | 27773 | 74 | 28327 | 74 | 28381 | 74 | 29035 | 74 |
| 26666 | 74 | 27720 | 74 | 27774 | 100 | 28328 | 74 | 28382 | 74 | 29036 | 74 |
| 26667 | 74 | 27721 | 74 | 27775 | 74 | 28329 | 74 | 28383 | 74 | 29037 | 74 |
| 26668 | 74 | 27722 | 74 | 27776 | 74 | 28330 | 74 | 28384 | 74 | 29038 | 74 |
| 26669 | 74 | 27723 | 74 | 27777 | 74 | 28331 10000 | 10000 | 28385 | 74 | 29039 | 74 |
| 26670 | 74 | 27724 | 74 | 27778 | 74 | 28332 | 74 | 28386 | 74 | 29040 | 74 |
| 26671 | 74 | 27725 | 74 | 27779 | 74 | 28333 | 74 | 28387 | 74 | 29041 | 74 |
| 26672 | 74 | 27726 | 74 | 27780 | 74 | 28334 | 74 | 28388 | 74 | 29042 | 74 |
| 26673 | 74 | 27727 | 74 | 27781 | 74 | 28335 | 74 | 28389 | 74 | 29043 | 74 |
| 26674 | 74 | 27728 | 74 | 27782 | 74 | 28336 | 74 | 28390 | 74 | 29044 | 74 |
| 26675 | 74 | 27729 | 74 | 27783 | 74 | 28337 | 74 | 28391 | 74 | 29045 | 74 |
| 26676 | 74 | 27730 | 74 | 27784 | 74 | 28338 | 74 | 28392 | 74 | 29046 | 74 |
| 26677 | 74 | 27731 | 74 | 27785 | 74 | 28339 | 74 | 28393 | 74 | 29047 | 74 |
| 26678 | 74 | 27732 | 74 | 27786 | 74 | 28340 | 74 | 28394 | 74 | 29048 | 74 |
| 26679 | 74 | 27733 | 74 | 27787 | 74 | 28341 | 74 | 28395 | 74 | 29049 | 74 |
| 26680 | 100 | 27734 | 74 | 27788 | 74 | 28342 | 74 | 28396 | 74 | 29050 | 74 |
| 26681 | 74 | 27735 | 74 | 27789 | 74 | 28343 | 74 | 28397 | 74 | 29051 | 74 |
| 26682 | 74 | 27736 | 74 | 27790 | 74 | 28344 | 74 | 28398 | 74 | 29052 | 74 |
| 26683 | 74 | 27737 | 74 | 27791 | 74 | 28345 | 74 | 28399 | 74 | 29053 | 74 |
| 26684 | 74 | 27738 | 74 | 27792 | 74 | 28346 | 74 | 28400 | 74 | 29054 | 74 |
| 26685 | 74 | 27739 | 74 | 27793 | 74 | 28347 | 74 | 29001 | 74 | 29055 | 74 |
| 26686 | 74 | 27740 | 74 | 27794 | 74 | 28348 | 74 | 29002 | 74 | 29056 | 74 |
| 26687 | 74 | 27741 | 74 | 27795 | 74 | 28349 | 74 | 29003 | 74 | 29057 | 74 |
| 26688 | 74 | 27742 | 74 | 27796 | 74 | 28350 | 74 | 29004 | 74 | 29058 | 74 |
| 26689 | 74 | 27743 | 74 | 27797 | 74 | 28351 | 74 | 29005 | 74 | 29059 | 74 |
| 26690 | 74 | 27744 | 74 | 27798 | 74 | 28352 | 74 | 29006 | 74 | 29060 | 74 |
| 26691 | 74 | 27745 | 74 | 27799 | 74 | 28353 | 74 | 29007 | 74 | 29061 | 74 |
| 26692 | 74 | 27746 | 74 | 27800 | 74 | 28354 | 74 | 29008 | 74 | 29062 | 74 |
| 26693 | 74 | 27747 | 74 | 28301 | 74 | 28355 | 74 | 29009 | 74 | 29063 | 74 |
| 26694 | 74 | 27748 | 74 | 28302 | 74 | 28356 | 74 | 29010 | 74 | 29064 | 74 |
| 26695 | 74 | 27749 | 74 | 28303 | 74 | 28357 | 74 | 29011 | 74 | 29065 | 74 |
| 26696 | 74 | 27750 | 74 | 28304 | 74 | 28358 | 74 | 29012 | 74 | 29066 | 74 |
| 26697 | 74 | 27751 | 74 | 28305 | 74 | 28359 | 74 | 29013 | 74 | 29067 | 74 |
| 26698 | 74 | 27752 | 74 | 28306 | 74 | 28360 | 74 | 29014 | 74 | 29068 | 74 |
| 26699 | 74 | 27753 | 74 | 28307 | 74 | 28361 | 74 | 29015 | 74 | 29069 | 74 |
| 26700 | 74 | 27754 | 74 | 28308 | 74 | 28362 | 74 | 29016 | 74 | 29070 | 74 |
| 27701 | 74 | 27755 | 74 | 28309 | 74 | 28363 | 74 | 29017 | 74 | 29071 | 74 |
| 27702 | 74 | 27756 | 74 | 28310 | 74 | 28364 | 74 | 29018 | 74 | 29072 | 74 |
| 27703 | 74 | 27757 | 74 | 28311 | 74 | 28365 | 74 | 29019 | 74 | 29073 | 74 |
| 27704 | 74 | 27758 | 74 | 28312 | 74 | 28366 | 74 | 29020 | 74 | 29074 | 74 |
| 27705 | 74 | 27759 | 74 | 28313 | 74 | 28367 | 74 | 29021 | 74 | 29075 | 74 |
| 27706 | 74 | 27760 | 74 | 28314 | 74 | 28368 | 74 | 29022 | 74 | 29076 | 74 |
| 27707 | 74 | 27761 | 74 | 28315 | 74 | 28369 | 74 | 29023 | 74 | 29077 | 74 |
| 27708 | 74 | 27762 | 74 | 28316 | 74 | 28370 | 74 | 29024 | 74 | 29078 | 74 |
| 27709 | 74 | 27763 | 74 | 28317 | 74 | 28371 | 74 | 29025 | 74 | 29079 | 74 |
| 27710 | 74 | 27764 | 74 | 28318 | 74 | 28372 | 74 | 29026 | 74 | 29080 | 74 |
| 27711 | 74 | 27765 | 74 | 28319 | 74 | 28373 | 74 | 29027 | 74 | 29081 | 74 |
| 27712 | 74 | 27766 | 74 | 28320 | 74 | 28374 | 74 | 29028 | 74 | 29082 | 74 |
| 27713 | 74 | 27767 | 74 | 28321 | 74 | 28375 | 74 | 29029 | 74 | 29083 | 150 |
| 27714 | 74 | 27768 | 74 | 28322 | 74 | 28376 | 74 | 29030 | 74 | 29084 | 74 |
| 27715 | 74 | 27769 | 74 | 28323 | 74 | 28377 | 74 | 29031 | 74 | 29085 | 200 |
| 27716 | 74 | 27770 | 74 | 28324 | 74 | 28378 | 74 | 29032 | 74 | 29086 | 74 |
| 27717 | 74 | 27771 | 74 | 28325 | 74 | 28379 | 74 | 29033 | 74 | 29087 | 74 |
| 27718 | 74 | 27772 | 74 | 28326 | 74 | 28380 | 74 | 29034 | 74 | 29088 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 29089 | 74 | 30743 | 74 | 30797 | 74 | 30951 | 74 | 32205 | 74 | 32259 | 74 |
| 29090 | 74 | 30744 | 74 | 30798 | 74 | 30952 | 74 | 32206 | 74 | 32260 | 74 |
| 29091 | 74 | 30745 | 74 | 30799 | 74 | 30953 | 74 | 32207 | 74 | 32261 | 74 |
| 29092 | 74 | 30746 | 74 | 30800 | 74 | 30954 | 74 | 32208 | 74 | 32262 | 74 |
| 29093 | 74 | 30747 | 74 | 30901 | 74 | 30955 | 74 | 32209 | 74 | 32263 | 74 |
| 29094 | 74 | 30748 | 74 | 30902 | 74 | 30956 | 74 | 32210 | 74 | 32264 | 74 |
| 29095 | 74 | 30749 | 74 | 30903 | 74 | 30957 | 74 | 32211 | 74 | 32265 | 74 |
| 29096 | 74 | 30750 | 74 | 30904 | 74 | 30958 | 74 | 32212 | 74 | 32266 | 74 |
| 29097 | 74 | 30751 | 74 | 30905 | 74 | 30959 | 74 | 32213 | 74 | 32267 | 74 |
| 29098 | 74 | 30752 | 74 | 30906 | 74 | 30960 | 74 | 32214 | 74 | 32268 | 74 |
| 29099 | 74 | 30753 | 74 | 30907 | 74 | 30961 | 74 | 32215 | 74 | 32269 | 74 |
| 29100 | 74 | 30754 | 74 | 30908 | 74 | 30962 | 74 | 32216 | 74 | 32270 | 74 |
| 30701 | 74 | 30755 | 74 | 30909 | 74 | 30963 | 74 | 32217 | 74 | 32271 | 74 |
| 30702 | 74 | 30756 | 74 | 30910 | 74 | 30964 | 74 | 32218 | 74 | 32272 | 74 |
| 30703 | 74 | 30757 | 74 | 30911 | 74 | 30965 | 74 | 32219 | 74 | 32273 | 74 |
| 30704 | 74 | 30758 | 74 | 30912 | 74 | 30966 | 74 | 32220 | 74 | 32274 | 74 |
| 30705 | 74 | 30759 | 74 | 30913 | 74 | 30967 | 74 | 32221 | 74 | 32275 | 74 |
| 30706 | 74 | 30760 | 74 | 30914 | 74 | 30968 | 74 | 32222 | 74 | 32276 | 74 |
| 30707 | 74 | 30761 | 74 | 30915 | 74 | 30969 | 74 | 32223 | 74 | 32277 | 74 |
| 30708 | 74 | 30762 | 74 | 30916 | 74 | 30970 | 74 | 32224 | 74 | 32278 | 74 |
| 30709 | 74 | 30763 | 74 | 30917 | 74 | 30971 | 74 | 32225 | 74 | 32279 | 74 |
| 30710 | 74 | 30764 | 74 | 30918 | 74 | 30972 | 74 | 32226 | 74 | 32280 | 74 |
| 30711 | 74 | 30765 | 74 | 30919 | 74 | 30973 | 74 | 32227 | 74 | 32281 | 74 |
| 30712 | 74 | 30766 | 74 | 30920 | 74 | 30974 | 74 | 32228 | 74 | 32282 | 74 |
| 30713 | 74 | 30767 | 74 | 30921 | 74 | 30975 | 74 | 32229 | 74 | 32283 | 74 |
| 30714 | 74 | 30768 | 74 | 30922 | 74 | 30976 | 74 | 32230 | 74 | 32284 | 74 |
| 30715 | 74 | 30769 | 74 | 30923 | 74 | 30977 | 74 | 32231 | 74 | 32285 | 74 |
| 30716 | 74 | 30770 | 74 | 30924 | 74 | 30978 | 74 | 32232 | 74 | 32286 | 74 |
| 30717 | 74 | 30771 | 74 | 30925 | 74 | 30979 | 74 | 32233 | 74 | 32287 | 74 |
| 30718 | 74 | 30772 | 74 | 30926 | 74 | 30980 | 74 | 32234 | 74 | 32288 | 74 |
| 30719 | 74 | 30773 | 74 | 30927 | 74 | 30981 | 74 | 32235 | 74 | 32289 | 74 |
| 30720 | 74 | 30774 | 2 00 | 30928 | 74 | 30982 | 74 | 32236 | 74 | 32290 | 74 |
| 30721 | 74 | 30775 | 74 | 30929 | 74 | 30983 | 74 | 32237 | 74 | 32291 | 74 |
| 30722 | 74 | 30776 | 74 | 30930 | 74 | 30984 | 74 | 32238 | 74 | 32292 | 74 |
| 30723 | 74 | 30777 | 74 | 30931 | 1 00 | 30985 | 74 | 32239 | 74 | 32293 | 74 |
| 30724 | 74 | 30778 | 74 | 30932 | 74 | 30986 | 74 | 32240 | 74 | 32294 | 74 |
| 30725 | 74 | 30779 | 74 | 30933 | 74 | 30987 | 74 | 32241 | 74 | 32295 | 74 |
| 30726 | 74 | 30780 | † 74 | 30934 | 74 | 30988 | 74 | 32242 | 74 | 32296 | 74 |
| 30727 | 74 | 30781 | 74 | 30935 | 74 | 30989 | 74 | 32243 | 74 | 32297 | 74 |
| 30728 | 74 | 30782 | 74 | 30936 | 74 | 30990 | 74 | 32244 | 74 | 32298 | 74 |
| 30729 | 74 | 30783 | 74 | 30937 | 74 | 30991 | 74 | 32245 | 74 | 32299 | 74 |
| 30730 | 74 | 30784 | 74 | 30938 | 74 | 30992 | 74 | 32246 | 74 | 32300 | 74 |
| 30731 | 74 | 30785 | 74 | 30939 | 74 | 30993 | 74 | 32247 | 74 | 33401 | 74 |
| 30732 | 74 | 30786 | 74 | 30940 | 74 | 30994 | 74 | 32248 | 74 | 33402 | 74 |
| 30733 | 74 | 30787 | 74 | 30941 | 74 | 30995 | 74 | 32249 | 74 | 33403 | 74 |
| 30734 | 74 | 30788 | 74 | 30942 | 74 | 30996 | 74 | 32250 | 74 | 33404 | 74 |
| 30735 | 74 | 30789 | 74 | 30943 | 74 | 30997 | 74 | 32251 | 74 | 33405 | 74 |
| 30736 | 74 | 30790 | 74 | 30944 | 74 | 30998 | 74 | 32252 | 74 | 33406 | 74 |
| 30737 | 74 | 30791 | 74 | 30945 | 74 | 30999 | 74 | 32253 | 74 | 33407 | 74 |
| 30738 | 74 | 30792 | 74 | 30946 | 74 | 31000 | 74 | 32254 | 74 | 33408 | 74 |
| 30739 | 74 | 30793 | 74 | 30947 | 74 | 32201 | 74 | 32255 | 74 | 33409 | 74 |
| 30740 | 74 | 30794 | 74 | 30948 | 74 | 32202 | 74 | 32256 | 74 | 33410 | 74 |
| 30741 | 74 | 30795 | 74 | 30949 | 74 | 32203 | 74 | 32257 | 74 | 33411 | 74 |
| 30742 | 74 | 30796 | 74 | 30950 | 74 | 32204 | 74 | 32258 | 74 | 33412 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 30780 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 33413 | 74 | 33467 | 74 | 34521 | 74 | 34575 | 74 | 34729 | 74 | 34783 | 74 |
| 33414 | 74 | 33468 | 74 | 34522 | 74 | 34576 | 74 | 34730 | 74 | 34784 | 74 |
| 33415 | 74 | 33469 | 74 | 34523 | 74 | 34577 | 74 | 34731 | 74 | 34785 | 74 |
| 33416 | 74 | 33470 | 74 | 34524 | 74 | 34578 | 74 | 34732 | 74 | 34786 | 74 |
| 33417 | 74 | 33471 | 74 | 34525 | 74 | 34579 | 74 | 34733 | 74 | 34787 | 74 |
| 33418 | 74 | 33472 | 74 | 34526 | 74 | 34580 | 74 | 34734 | 74 | 34788 | 74 |
| 33419 | 74 | 33473 | 74 | 34527 | 74 | 34581 | 74 | 34735 | 74 | 34789 | 74 |
| 33420 | 74 | 33474 | 74 | 34528 | 74 | 34582 | 74 | 34736 | 74 | 34790 | 74 |
| 33421 | 74 | 33475 | 74 | 34529 | 74 | 34583 | 74 | 34737 | 74 | 34791 | 74 |
| 33422 | 74 | 33476 | 74 | 34530 | 74 | 34584 | 74 | 34738 | 74 | 34792 | 74 |
| 33423 | 74 | 33477 | 74 | 34531 | 74 | 34585 | 74 | 34739 | 74 | 34793 | 74 |
| 33424 | 74 | 33478 | 74 | 34532 | 74 | 34586 | 74 | 34740 | 74 | 34794 | 74 |
| 33425 | 74 | 33479 | 74 | 34533 | 74 | 34587 | 74 | 34741 | 74 | 34795 | 74 |
| 33426 | 74 | 33480 | 74 | 34534 | 74 | 34588 | 74 | 34742 | 74 | 34796 | 74 |
| 33427 | 74 | 33481 | 74 | 34535 | 74 | 34589 | 74 | 34743 | 74 | 34797 | 300 |
| 33428 | 74 | 33482 | 74 | 34536 | 74 | 34590 | 74 | 34744 | 74 | 34798 | 74 |
| 33429 | 74 | 33483 | 74 | 34537 | 74 | 34591 | 74 | 34745 | 74 | 34799 | 74 |
| 33430 | 74 | 33484 | 74 | 34538 | 74 | 34592 | 74 | 34746 | 74 | 34800 | 74 |
| 33431 | 74 | 33485 | 74 | 34539 | 74 | 34593 | 74 | 34747 | 74 | 35701 | 74 |
| 33432 | 74 | 33486 | 74 | 34540 | 74 | 34594 | 74 | 34748 | 74 | 35702 | 74 |
| 33433 | 74 | 33487 | 74 | 34541 | 74 | 34595 | 74 | 34749 | 74 | 35703 | 74 |
| 33434 | 74 | 33488 | 74 | 34542 | 74 | 34596 | 74 | 34750 | 74 | 35704 | 74 |
| 33435 | 74 | 33489 | 74 | 34543 | 74 | 34597 | 74 | 34751 | 74 | 35705 | 74 |
| 33436 | 74 | 33490 | 74 | 34544 | 74 | 34598 | 74 | 34752 | 74 | 35706 | 74 |
| 33437 | 74 | 33491 | 74 | 34545 | 74 | 34599 | 74 | 34753 | 74 | 35707 | 74 |
| 33438 | 74 | 33492 | 74 | 34546 | 74 | 34600 | 74 | 34754 | 74 | 35708 | 74 |
| 33439 | 74 | 33493 | 74 | 34547 | 74 | 34701 | 74 | 34755 | 74 | 35709 | 74 |
| 33440 | 74 | 33494 | 74 | 34548 | 74 | 34702 | 74 | 34756 | 74 | 35710 | 74 |
| 33441 | 74 | 33495 | 74 | 34549 | 74 | 34703 | 74 | 34757 | 74 | 35711 | 74 |
| 33442 | 74 | 33496 | 74 | 34550 | 74 | 34704 | 74 | 34758 | 74 | 35712 | 74 |
| 33443 | 74 | 33497 | 74 | 34551 | 74 | 34705 | 74 | 34759 | 74 | 35713 | 74 |
| 33444 | 74 | 33498 | 74 | 34552 | 74 | 34706 | 74 | 34760 | 74 | 35714 | 74 |
| 33445 | 74 | 33499 | 74 | 34553 | 74 | 34707 | 74 | 34761 | 74 | 35715 | 74 |
| 33446 | 74 | 33500 | 74 | 34554 | 74 | 34708 | 74 | 34762 | 74 | 35716 | 74 |
| 33447 | 74 | 34501 | 74 | 34555 | 74 | 34709 | 74 | 34763 | 74 | 35717 | 74 |
| 33448 | 74 | 34502 | 74 | 34556 | 74 | 34710 | 74 | 34764 | 74 | 35718 | 74 |
| 33449 | 74 | 34503 | 74 | 34557 | 74 | 34711 | 74 | 34765 | 74 | 35719 | 74 |
| 33450 | 74 | 34504 | 74 | 34558 | 74 | 34712 | 74 | 34766 | 74 | 35720 | 74 |
| 33451 | 74 | 34505 | 74 | 34559 | 74 | 34713 | 74 | 34767 | 74 | 35721 | 74 |
| 33452 | 74 | 34506 | 74 | 34560 | 74 | 34714 | 74 | 34768 | 74 | 35722 | 74 |
| 33453 | 74 | 34507 | 74 | 34561 | 74 | 34715 | 74 | 34769 | 74 | 35723 | 74 |
| 33454 | 74 | 34508 | 74 | 34562 | 74 | 34716 | 74 | 34770 | 74 | 35724 | 74 |
| 33455 | 74 | 34509 | 74 | 34563 | 74 | 34717 | 74 | 34771 | 74 | 35725 | 74 |
| 33456 | 74 | 34510 | 74 | 34564 | 74 | 34718 | 74 | 34772 | 74 | 35726 | 74 |
| 33457 | 74 | 34511 | 74 | 34565 | 74 | 34719 | 74 | 34773 | 74 | 35727 | 74 |
| 33458 | 74 | 34512 | 74 | 34566 | 74 | 34720 | 74 | 34774 | 74 | 35728 | 74 |
| 33459 | 74 | 34513 | 74 | 34567 | 74 | 34721 | 74 | 34775 | 74 | 35729 | 74 |
| 33460 | 74 | 34514 | 74 | 34568 | 74 | 34722 | 74 | 34776 | 74 | 35730 | 74 |
| 33461 | 74 | 34515 | 74 | 34569 | 74 | 34723 | 74 | 34777 | 74 | 35731 | 74 |
| 33462 | 74 | 34516 | 74 | 34570 | 74 | 34724 | 74 | 34778 | 74 | 35732 | 74 |
| 33463 | 74 | 34517 | 74 | 34571 | 74 | 34725 | 74 | 34779 | 74 | 35733 | 74 |
| 33464 | 74 | 34518 | 74 | 34572 | 150 | 34726 | 74 | 34780 | 74 | 35734 | 74 |
| 33465 | 74 | 34519 | 74 | 34573 | 74 | 34727 | 74 | 34781 | 74 | 35735 | 74 |
| 33466 | 74 | 34520 | 74 | 34574 | 74 | 34728 | 74 | 34782 | 74 | 35736 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|--------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 35737 | 74 | 35791 | 74 | 36045 | 74 | 36099 | 74 | 37553 | 74 | †38307 | † 74 |
| 35738 | 74 | 35792 | 74 | 36046 | 74 | 36100 | 74 | 37554 | 74 | 38308 | 74 |
| 35739 | 74 | 35793 | 74 | 36047 | 74 | 37501 | 100 | 37555 | 74 | 38309 | 74 |
| 35740 | 74 | 35794 | 74 | 36048 | 74 | 37502 | 74 | 37556 | 74 | 38310 | 74 |
| 35741 | 74 | 35795 | 74 | 36049 | 74 | 37503 | 74 | 37557 | 74 | 38311 | 74 |
| 35742 | 74 | 35796 | 74 | 36050 | 74 | 37504 | 74 | 37558 | 74 | 38312 | 74 |
| 35743 | 74 | 35797 | 74 | 36051 | 74 | 37505 | 74 | 37559 | 74 | 38313 | 200 |
| 35744 | 74 | 35798 | 74 | 36052 | 74 | 37506 | 74 | 37560 | 74 | 38314 | 74 |
| 35745 | 74 | 35799 | 74 | 36053 | 74 | 37507 | 74 | 37561 | 74 | 38315 | 74 |
| 35746 | 74 | 35800 | 74 | 36054 | 74 | 37508 | 74 | 37562 | 74 | 38316 | 74 |
| 35747 | 74 | 36001 | 74 | 36055 | 74 | 37509 | 74 | 37563 | 74 | 38317 | 74 |
| 35748 | 74 | 36002 | 74 | 36056 | 74 | 37510 | 74 | 37564 | 74 | 38318 | 74 |
| 35749 | 74 | 36003 | 74 | 36057 | 74 | 37511 | 74 | 37565 | 74 | 38319 | 74 |
| 35750 | 74 | 36004 | 74 | 36058 | 74 | 37512 | 74 | 37566 | 74 | 38320 | 74 |
| 35751 | 74 | 36005 | 74 | 36059 | 74 | 37513 | 74 | 37567 | 74 | 38321 | 74 |
| 35752 | 74 | 36006 | 74 | 36060 | 74 | 37514 | 74 | 37568 | 74 | 38322 | 74 |
| 35753 | 74 | 36007 | 74 | 36061 | 74 | 37515 | 74 | 37569 | 74 | 38323 | 74 |
| 35754 | 74 | 36008 | 74 | 36062 | 74 | 37516 | 74 | 37570 | 74 | 38324 | 74 |
| 35755 | 74 | 36009 | 74 | 36063 | 74 | 37517 | 74 | 37571 | 74 | 38325 | 74 |
| 35756 | 74 | 36010 | 74 | 36064 | 74 | †37518 | † 74 | 37572 | 74 | 38326 | 74 |
| 35757 | 7000 | 36011 | 74 | 36065 | 74 | 37519 | 74 | 37573 | 74 | 38327 | 74 |
| 35758 | 74 | 36012 | 74 | 36066 | 74 | 37520 | 74 | 37574 | 74 | 38328 | 74 |
| 35759 | 74 | 36013 | 74 | 36067 | 74 | 37521 | 74 | 37575 | 74 | 38329 | 74 |
| 35760 | 74 | 36014 | 74 | 36068 | 74 | 37522 | 74 | 37576 | 74 | †38330 | † 74 |
| 35761 | 74 | 36015 | 74 | 36069 | 74 | 37523 | 74 | 37577 | 74 | †38331 | † 74 |
| 35762 | 74 | 36016 | 74 | 36070 | 74 | 37524 | 74 | 37578 | 74 | 38332 | 74 |
| 35763 | 74 | 36017 | 74 | 36071 | 74 | 37525 | 74 | 37579 | 74 | 38333 | 74 |
| 35764 | 74 | 36018 | 74 | 36072 | 74 | 37526 | 74 | 37580 | 74 | 38334 | 74 |
| 35765 | 74 | 36019 | 74 | 36073 | 74 | 37527 | 74 | 37581 | 74 | 38335 | 74 |
| 35766 | 74 | 36020 | 74 | 36074 | 74 | 37528 | 74 | 37582 | 74 | 38336 | 74 |
| 35767 | 74 | 36021 | 74 | 36075 | 74 | 37529 | 74 | 37583 | 74 | 38337 | 74 |
| 35768 | 74 | 36022 | 74 | 36076 | 74 | 37530 | 74 | 37584 | 74 | 38338 | 74 |
| 35769 | 74 | 36023 | 74 | 36077 | 74 | 37531 | 74 | 37585 | 74 | 38339 | 74 |
| 35770 | 74 | 36024 | 74 | 36078 | 74 | 37532 | 74 | 37586 | 74 | 38340 | 74 |
| 35771 | 74 | 36025 | 74 | 36079 | 74 | 37533 | 74 | 37587 | 74 | 38341 | 74 |
| 35772 | 74 | 36026 | 74 | 36080 | 74 | 37534 | 74 | 37588 | 74 | 38342 | 74 |
| 35773 | 74 | 36027 | 74 | 36081 | 74 | 37535 | 74 | 37589 | 74 | 38343 | 74 |
| 35774 | 74 | 36028 | 74 | 36082 | 74 | 37536 | 74 | 37590 | 74 | 38344 | 74 |
| 35775 | 74 | 36029 | 74 | 36083 | 74 | 37537 | 74 | †37591 | † 74 | 38345 | 74 |
| 35776 | 74 | 36030 | 74 | 36084 | 74 | 37538 | 74 | 37592 | 74 | 38346 | 74 |
| 35777 | 74 | 36031 | 74 | 36085 | 74 | 37539 | 74 | 37593 | 74 | 38347 | 74 |
| 35778 | 74 | 36032 | 74 | 36086 | 74 | 37540 | 74 | 37594 | 74 | 38348 | 74 |
| 35779 | 74 | 36033 | 74 | 36087 | 74 | 37541 | 74 | †37595 | † 74 | 38349 | 74 |
| 35780 | 74 | 36034 | 74 | 36088 | 74 | 37542 | 74 | 37596 | 74 | 38350 | 74 |
| 35781 | 74 | 36035 | 74 | 36089 | 74 | 37543 | 74 | 37597 | 74 | 38351 | 74 |
| 35782 | 74 | 36036 | 150 | 36090 | 74 | 37544 | 74 | 37598 | 74 | 38352 | 74 |
| 35783 | 74 | 36037 | 74 | 36091 | 74 | 37545 | 74 | 37599 | 74 | 38353 | 74 |
| 35784 | 74 | 36038 | 74 | 36092 | 74 | 37546 | 74 | 37600 | 74 | 38354 | 74 |
| 35785 | 74 | 36039 | 74 | 36093 | 74 | 37547 | 74 | 38301 | 74 | 38355 | 74 |
| 35786 | 74 | 36040 | 74 | 36094 | 74 | 37548 | 74 | 38302 | 74 | 38356 | 74 |
| 35787 | 74 | 36041 | 74 | 36095 | 74 | 37549 | 74 | 38303 | 74 | 38357 | 74 |
| 35788 | 74 | 36042 | 74 | 36096 | 74 | 37550 | 74 | 38304 | 74 | 38358 | 74 |
| 35789 | 74 | 36043 | 74 | 36097 | 74 | 37551 | 74 | 38305 | 74 | 38359 | 74 |
| 35790 | 74 | 36044 | 74 | 36098 | 74 | 37552 | 74 | 38306 | 100 | 38360 | 74 |

Die mit † bezeichneten Lose Nr. 37518, 37591, 37595, 38307, 38330 und 38331 sind mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 38361 | 74 | 38515 | 74 | 38569 | 74 | 38723 | 74 | 38777 | 74 | 40331 | 74 |
| 38362 | 74 | 38516 | 74 | 38570 | 74 | 38724 | 74 | 38778 | 74 | 40332 | 74 |
| 38363 | 74 | 38517 | 74 | 38571 | 74 | 38725 | 74 | 38779 | 74 | 40333 | 74 |
| 38364 | 74 | 38518 | 74 | 38572 | 74 | 38726 | 74 | 38780 | 74 | 40334 | 74 |
| 38365 | 74 | 38519 | 74 | 38573 | 74 | 38727 | 74 | 38781 | 74 | 40335 | 74 |
| 38366 | 100 | 38520 | 74 | 38574 | 74 | 38728 | 74 | 38782 | 74 | 40336 | 74 |
| 38367 | 74 | 38521 | 74 | 38575 | 74 | 38729 | 74 | 38783 | 74 | 40337 | 74 |
| 38368 | 74 | 38522 | 74 | 38576 | 74 | 38730 | 74 | 38784 | 74 | 40338 | 74 |
| 38369 | 74 | 38523 | 74 | 38577 | 74 | 38731 | 74 | 38785 | 74 | 40339 | 74 |
| 38370 | 74 | 38524 | 74 | 38578 | 74 | 38732 | 74 | 38786 | 74 | 40340 | 74 |
| 38371 | 74 | 38525 | 74 | 38579 | 74 | 38733 | 74 | 38787 | 74 | 40341 | 74 |
| 38372 | 74 | 38526 | 74 | 38580 | 74 | 38734 | 74 | 38788 | 74 | 40342 | 74 |
| 38373 | 74 | 38527 | 74 | 38581 | 74 | 38735 | 74 | 38789 | 74 | 40343 | 74 |
| 38374 | 74 | 38528 | 74 | 38582 | 74 | 38736 | 74 | 38790 | 74 | 40344 | 74 |
| 38375 | 74 | 38529 | 74 | 38583 | 74 | 38737 | 74 | 38791 | 74 | 40345 | 74 |
| 38376 | 74 | 38530 | 74 | 38584 | 74 | 38738 | 74 | 38792 | 150 | 40346 | 74 |
| 38377 | 74 | 38531 | 74 | 38585 | 74 | 38739 | 74 | 38793 | 74 | 40347 | 150 |
| 38378 | 74 | 38532 | 74 | 38586 | 74 | 38740 | 74 | 38794 | 74 | 40348 | 74 |
| 38379 | 74 | 38533 | 74 | 38587 | 74 | 38741 | 74 | 38795 | 74 | 40349 | 74 |
| 38380 | 74 | 38534 | 74 | 38588 | 74 | 38742 | 74 | 38796 | 74 | 40350 | 74 |
| 38381 | 74 | 38535 | 74 | 38589 | 74 | 38743 | 74 | 38797 | 74 | 40351 | 74 |
| 38382 | 74 | 38536 | 74 | 38590 | 74 | 38744 | 74 | 38798 | 74 | 40352 | 74 |
| 38383 | 74 | 38537 | 74 | 38591 | 74 | 38745 | 74 | 38799 | 74 | 40353 | 74 |
| 38384 | 74 | 38538 | 74 | 38592 | 74 | 38746 | 74 | 38800 | 74 | 40354 | 74 |
| 38385 | 74 | 38539 | 74 | 38593 | 74 | 38747 | 74 | 40301 | 74 | 40355 | 74 |
| 38386 | 74 | 38540 | 74 | 38594 | 74 | 38748 | 74 | 40302 | 74 | 40356 | 74 |
| 38387 | 74 | 38541 | 74 | 38595 | 74 | 38749 | 74 | 40303 | 74 | 40357 | 74 |
| 38388 | 74 | 38542 | 74 | 38596 | 74 | 38750 | 74 | 40304 | 74 | 40358 | 74 |
| 38389 | 74 | 38543 | 74 | 38597 | 74 | 38751 | 74 | 40305 | 74 | 40359 | 74 |
| 38390 | 74 | 38544 | 74 | 38598 | 100 | 38752 | 74 | 40306 | 74 | 40360 | 74 |
| 38391 | 74 | 38545 | 74 | 38599 | 74 | 38753 | 74 | 40307 | 74 | 40361 | 74 |
| 38392 | 74 | 38546 | 74 | 38600 | 74 | 38754 | 74 | 40308 | 74 | 40362 | 74 |
| 38393 | 74 | 38547 | 300 | 38701 | 74 | 38755 | 74 | 40309 | 74 | 40363 | 74 |
| 38394 | 74 | 38548 | 74 | 38702 | 74 | 38756 | 74 | 40310 | 74 | 40364 | 74 |
| 38395 | 74 | 38549 | 74 | 38703 | 74 | 38757 | 74 | 40311 | 74 | 40365 | 74 |
| 38396 | 74 | 38550 | 74 | 38704 | 74 | 38758 | 74 | 40312 | 74 | 40366 | 74 |
| 38397 | 74 | 38551 | 74 | 38705 | 74 | 38759 | 74 | 40313 | 74 | 40367 | 74 |
| 38398 | 74 | 38552 | 74 | 38706 | 74 | 38760 | 74 | 40314 | 74 | 40368 | 74 |
| 38399 | 74 | 38553 | 74 | 38707 | 74 | 38761 | 74 | 40315 | 74 | 40369 | 74 |
| 38400 | 74 | 38554 | 74 | 38708 | 74 | 38762 | 74 | 40316 | 74 | 40370 | 74 |
| 38501 | 74 | 38555 | 74 | 38709 | 74 | 38763 | 74 | 40317 | 74 | 40371 | 74 |
| 38502 | 74 | 38556 | 74 | 38710 | 74 | 38764 | 74 | 40318 | 74 | 40372 | 74 |
| 38503 | 74 | 38557 | 74 | 38711 | 74 | 38765 | 74 | 40319 | 74 | 40373 | 74 |
| 38504 | 74 | 38558 | 74 | 38712 | 74 | 38766 | 74 | 40320 | 74 | 40374 | 74 |
| 38505 | 74 | 38559 | 74 | 38713 | 74 | 38767 | 74 | 40321 | 74 | 40375 | 74 |
| 38506 | 74 | 38560 | 74 | 38714 | 74 | 38768 | 74 | 40322 | 74 | 40376 | 74 |
| 38507 | 74 | 38561 | 74 | 38715 | 74 | 38769 | 74 | 40323 | 74 | 40377 | 74 |
| 38508 | 74 | 38562 | 74 | 38716 | 74 | 38770 | 74 | 40324 | 74 | 40378 | 74 |
| 38509 | 74 | 38563 | 74 | 38717 | 74 | 38771 | 74 | 40325 | 74 | 40379 | 74 |
| 38510 | 74 | 38564 | 74 | 38718 | 74 | 38772 | 74 | 40326 | 74 | 40380 | 74 |
| 38511 | 74 | 38565 | 74 | 38719 | 74 | 38773 | 74 | 40327 | 74 | 40381 | 74 |
| 38512 | 74 | 38566 | 74 | 38720 | 74 | 38774 | 74 | 40328 | 74 | 40382 | 74 |
| 38513 | 74 | 38567 | 100 | 38721 | 74 | 38775 | 74 | 40329 | 74 | 40383 | 74 |
| 38514 | 74 | 38568 | 74 | 38722 | 74 | 38776 | 74 | 40330 | 74 | 40384 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 40385 | 74 | 41939 | 74 | 41993 | 74 | 44547 | 74 | 45701 | 74 | 45755 | 74 |
| 40386 | 74 | 41940 | 74 | 41994 | 74 | 44548 | 74 | 45702 | 74 | 45756 | 74 |
| 40387 | 74 | 41941 | 74 | 41995 | 74 | 44549 | 74 | 45703 | 74 | 45757 | 74 |
| 40388 | 74 | 41942 | 74 | 41996 | 74 | 44550 | 74 | 45704 | 74 | 45758 | 74 |
| 40389 | 74 | 41943 | 74 | 41997 | 74 | 44551 | 74 | 45705 | 74 | 45759 | 74 |
| 40390 | 74 | 41944 | 74 | 41998 | 74 | 44552 | 74 | 45706 | 74 | 45760 | 74 |
| 40391 | 74 | 41945 | 74 | 41999 | 74 | 44553 | 74 | 45707 | 74 | 45761 | 74 |
| 40392 | 74 | 41946 | 74 | 42000 | 74 | 44554 | 74 | 45708 | 74 | 45762 | 74 |
| 40393 | 74 | 41947 | 74 | 44501 | 74 | 44555 | 74 | 45709 | 74 | 45763 | 74 |
| 40394 | 74 | 41948 | 74 | 44502 | 74 | 44556 | 74 | 45710 | 74 | 45764 | 74 |
| 40395 | 74 | 41949 | 74 | 44503 | 74 | 44557 | 74 | 45711 | 74 | 45765 | 74 |
| 40396 | 74 | 41950 | 74 | 44504 | 74 | 44558 | 74 | 45712 | 74 | 45766 | 74 |
| 40397 | 74 | 41951 | 74 | 44505 | 74 | 44559 | 74 | 45713 | 74 | 45767 | 74 |
| 40398 | 74 | 41952 | 74 | 44506 | 74 | 44560 | 74 | 45714 | 74 | 45768 | 74 |
| 40399 | 74 | 41953 | 74 | 44507 | 74 | 44561 | 74 | 45715 | 74 | 45769 | 74 |
| 40400 | 74 | 41954 | 74 | 44508 | 74 | 44562 | 74 | 45716 | 74 | 45770 | 74 |
| 41901 | 74 | 41955 | 74 | 44509 | 74 | 44563 | 74 | 45717 | 74 | 45771 | 74 |
| 41902 | 74 | 41956 | 74 | 44510 | 74 | 44564 | 74 | 45718 | 74 | 45772 | 74 |
| 41903 | 74 | 41957 | 74 | 44511 | 74 | 44565 | 74 | 45719 | 74 | 45773 | 74 |
| 41904 | 74 | 41958 | 74 | 44512 | 74 | 44566 | 74 | 45720 | 74 | 45774 | 74 |
| 41905 | 74 | 41959 | 74 | 44513 | 74 | 44567 | 74 | 45721 | 74 | 45775 | 74 |
| 41906 | 74 | 41960 | 74 | 44514 | 74 | 44568 | 74 | 45722 | 74 | 45776 | 74 |
| 41907 | 74 | 41961 | 74 | 44515 | 74 | 44569 | 74 | 45723 | 74 | 45777 | 74 |
| 41908 | 74 | 41962 | 74 | 44516 | 74 | 44570 | 74 | 45724 | 74 | 45778 | 74 |
| 41909 | 74 | 41963 | 74 | 44517 | 74 | 44571 | 74 | 45725 | 74 | 45779 | 74 |
| 41910 | 74 | 41964 | 74 | 44518 | 74 | 44572 | 74 | 45726 | 74 | 45780 | 74 |
| 41911 | 74 | 41965 | 74 | 44519 | 74 | 44573 | 74 | 45727 | 74 | 45781 | 74 |
| 41912 | 74 | 41966 | 74 | 44520 | 74 | 44574 | 74 | 45728 | 74 | 45782 | 74 |
| 41913 | 74 | 41967 | 74 | 44521 | 74 | 44575 | 74 | 45729 | 74 | 45783 | 74 |
| 41914 | 74 | 41968 | 74 | 44522 | 74 | 44576 | 74 | 45730 | 74 | 45784 | 74 |
| 41915 | 74 | 41969 | 74 | 44523 | 74 | 44577 | 74 | 45731 | 74 | 45785 | 74 |
| 41916 | 74 | 41970 | 74 | 44524 | 74 | 44578 | 74 | 45732 | 74 | 45786 | 74 |
| 41917 | 74 | 41971 | 74 | 44525 | 74 | 44579 | 74 | 45733 | 74 | 45787 | 74 |
| 41918 | 74 | 41972 | 74 | 44526 | 74 | 44580 | 74 | 45734 | 74 | 45788 | 74 |
| 41919 | 74 | 41973 | 74 | 44527 | 74 | 44581 | 74 | 45735 | 74 | 45789 | 74 |
| 41920 | 74 | 41974 | 74 | 44528 | 74 | 44582 | 74 | 45736 | 74 | 45790 | 74 |
| 41921 | 74 | 41975 | 74 | 44529 | 74 | 44583 | 74 | 45737 | 74 | 45791 | 74 |
| 41922 | 74 | 41976 | 74 | 44530 | 74 | 44584 | 74 | 45738 | 74 | 45792 | 74 |
| 41923 | 74 | 41977 | 74 | 44531 | 74 | 44585 | 74 | 45739 | 74 | 45793 | 74 |
| 41924 | 74 | 41978 | 74 | 44532 | 74 | 44586 | 74 | 45740 | 74 | 45794 | 74 |
| 41925 | 74 | 41979 | 74 | 44533 | 74 | 44587 | 74 | 45741 | 100 | 45795 | 74 |
| 41926 | 74 | 41980 | 74 | 44534 | 74 | 44588 | 74 | 45742 | 74 | 45796 | 74 |
| 41927 | 74 | 41981 | 74 | 44535 | 74 | 44589 | 74 | 45743 | 74 | 45797 | 74 |
| 41928 | 74 | 41982 | 74 | 44536 | 74 | 44590 | 74 | 45744 | 74 | 45798 | 74 |
| 41929 | 74 | 41983 | 74 | 44537 | 74 | 44591 | 74 | 45745 | 74 | 45799 | 100 |
| 41930 | 74 | 41984 | 74 | 44538 | 74 | 44592 | 74 | 45746 | 74 | 45800 | 74 |
| 41931 | 74 | 41985 | 74 | 44539 | 74 | 44593 | 74 | 45747 | 74 | 45801 | 74 |
| 41932 | 74 | 41986 | 74 | 44540 | 74 | 44594 | 74 | 45748 | 74 | 45802 | 74 |
| 41933 | 74 | 41987 | 74 | 44541 | 74 | 44595 | 74 | 45749 | 74 | 45803 | 74 |
| 41934 | 74 | 41988 | 74 | 44542 | 74 | 44596 | 74 | 45750 | 74 | 45804 | 74 |
| 41935 | 74 | 41989 | 74 | 44543 | 74 | 44597 | 74 | 45751 | 74 | 45805 | 74 |
| 41936 | 74 | 41990 | 74 | 44544 | 74 | 44598 | 74 | 45752 | 74 | 45806 | 74 |
| 41937 | 74 | 41991 | 74 | 44545 | 74 | 44599 | 74 | 45753 | 74 | 45807 | 74 |
| 41938 | 74 | 41992 | 74 | 44546 | 74 | 44600 | 74 | 45754 | 74 | 45808 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 46809 | 74 | 46863 | 74 | 47117 | 74 | 47171 | 74 | 47825 | 74 | 47879 | 74 |
| 46810 | 74 | 46864 | 74 | 47118 | 74 | 47172 | 74 | 47826 | 74 | 47880 | 74 |
| 46811 | 74 | 46865 | 74 | 47119 | 74 | 47173 | 74 | 47827 | 74 | 47881 | 150 |
| 46812 | 74 | 46866 | 74 | 47120 | 74 | 47174 | 74 | 47828 | 74 | 47882 | 74 |
| 46813 | 74 | 46867 | 74 | 47121 | 74 | 47175 | 74 | 47829 | 74 | 47883 | 74 |
| 46814 | 74 | 46868 | 74 | 47122 | 74 | 47176 | 74 | 47830 | 74 | 47884 | 74 |
| 46815 | 74 | 46869 | 74 | 47123 | 74 | 47177 | 74 | 47831 | 74 | 47885 | 74 |
| 46816 | 74 | 46870 | 100 | 47124 | 74 | 47178 | 74 | 47832 | 74 | 47886 | 74 |
| 46817 | 74 | 46871 | 74 | 47125 | 74 | 47179 | 74 | 47833 | 74 | 47887 | 74 |
| 46818 | 74 | 46872 | 74 | 47126 | 74 | 47180 | 74 | 47834 | 74 | 47888 | 74 |
| 46819 | 74 | 46873 | 74 | 47127 | 74 | 47181 | 74 | 47835 | 74 | 47889 | 74 |
| 46820 | 74 | 46874 | 74 | 47128 | 74 | 47182 | 74 | 47836 | 74 | 47890 | 74 |
| 46821 | 74 | 46875 | 74 | 47129 | 74 | 47183 | 74 | 47837 | 74 | 47891 | † |
| 46822 | 74 | 46876 | 74 | 47130 | 74 | 47184 | 74 | 47838 | 74 | 47892 | 74 |
| 46823 | 74 | 46877 | 74 | 47131 | 74 | 47185 | 74 | 47839 | 74 | 47893 | 74 |
| 46824 | 74 | 46878 | 74 | 47132 | 74 | 47186 | 74 | 47840 | 74 | 47894 | 74 |
| 46825 | 74 | 46879 | 74 | 47133 | 74 | 47187 | 74 | 47841 | 74 | 47895 | 74 |
| 46826 | 74 | 46880 | 74 | 47134 | 74 | 47188 | 74 | 47842 | 74 | 47896 | 74 |
| 46827 | 74 | 46881 | 74 | 47135 | 74 | 47189 | 74 | 47843 | 74 | 47897 | 74 |
| 46828 | 74 | 46882 | 74 | 47136 | 74 | 47190 | 74 | 47844 | 74 | 47898 | 74 |
| 46829 | 74 | 46883 | 74 | 47137 | 74 | 47191 | 74 | 47845 | 74 | 47899 | 74 |
| 46830 | 74 | 46884 | 74 | 47138 | 74 | 47192 | 74 | 47846 | 74 | 47900 | 74 |
| 46831 | 74 | 46885 | 74 | 47139 | 74 | 47193 | 74 | 47847 | 74 | 48301 | 74 |
| 46832 | 74 | 46886 | 74 | 47140 | 74 | 47194 | 74 | 47848 | 74 | 48302 | 74 |
| 46833 | 74 | 46887 | 74 | 47141 | 74 | 47195 | 74 | 47849 | 74 | 48303 | 74 |
| 46834 | 74 | 46888 | 74 | 47142 | 74 | 47196 | 74 | 47850 | 74 | 48304 | 74 |
| 46835 | 74 | 46889 | 74 | 47143 | 74 | 47197 | 74 | 47851 | 74 | 48305 | 74 |
| 46836 | 74 | 46890 | 74 | 47144 | 74 | 47198 | 74 | 47852 | 74 | 48306 | 74 |
| 46837 | 74 | 46891 | 74 | 47145 | 74 | 47199 | 74 | 47853 | 74 | 48307 | 74 |
| 46838 | 74 | 46892 | 74 | 47146 | 74 | 47200 | 74 | 47854 | 74 | 48308 | 74 |
| 46839 | 74 | 46893 | 74 | 47147 | 74 | 47801 | 74 | 47855 | 74 | 48309 | 74 |
| 46840 | 74 | 46894 | 74 | 47148 | 74 | 47802 | 74 | 47856 | 74 | 48310 | 74 |
| 46841 | 74 | 46895 | 74 | 47149 | 74 | 47803 | 74 | 47857 | 74 | 48311 | 74 |
| 46842 | 74 | 46896 | 74 | 47150 | 74 | 47804 | 74 | 47858 | 74 | 48312 | 74 |
| 46843 | 74 | 46897 | 74 | 47151 | 74 | 47805 | 74 | 47859 | 74 | 48313 | 74 |
| 46844 | 74 | 46898 | 74 | 47152 | 74 | 47806 | 74 | 47860 | 74 | 48314 | 74 |
| 46845 | 74 | 46899 | 74 | 47153 | 74 | 47807 | 74 | 47861 | 74 | 48315 | 74 |
| 46846 | 74 | 46900 | 74 | 47154 | 74 | 47808 | 74 | 47862 | 74 | 48316 | 74 |
| 46847 | 74 | 47101 | 74 | 47155 | 74 | 47809 | 74 | 47863 | 74 | 48317 | 74 |
| 46848 | 74 | 47102 | 74 | 47156 | 74 | 47810 | 74 | 47864 | 74 | 48318 | 74 |
| 46849 | 74 | 47103 | 74 | 47157 | 74 | 47811 | 74 | 47865 | 74 | 48319 | 74 |
| 46850 | 74 | 47104 | 74 | 47158 | 74 | 47812 | 74 | 47866 | 74 | 48320 | 74 |
| 46851 | 74 | 47105 | 74 | 47159 | 74 | 47813 | 74 | 47867 | 74 | 48321 | 74 |
| 46852 | 74 | 47106 | 74 | 47160 | 74 | 47814 | 74 | 47868 | 74 | 48322 | 74 |
| 46853 | 74 | 47107 | 74 | 47161 | 74 | 47815 | 74 | 47869 | 74 | 48323 | 74 |
| 46854 | 74 | 47108 | 74 | 47162 | 74 | 47816 | 74 | 47870 | 74 | 48324 | 74 |
| 46855 | 74 | 47109 | 74 | 47163 | 74 | 47817 | 74 | 47871 | 74 | 48325 | 74 |
| 46856 | 74 | 47110 | 74 | 47164 | 74 | 47818 | 74 | 47872 | 74 | 48326 | 74 |
| 46857 | 74 | 47111 | 74 | 47165 | 74 | 47819 | 74 | 47873 | 74 | 48327 | 74 |
| 46858 | 74 | 47112 | 74 | 47166 | 74 | 47820 | 74 | 47874 | 74 | 48328 | 74 |
| 46859 | 74 | 47113 | 74 | 47167 | 74 | 47821 | 74 | 47875 | 74 | 48329 | 74 |
| 46860 | 74 | 47114 | 74 | 47168 | 74 | 47822 | 74 | 47876 | 74 | 48330 | 74 |
| 46861 | 74 | 47115 | 74 | 47169 | 74 | 47823 | 74 | 47877 | 74 | 48331 | 74 |
| 46862 | 74 | 47116 | 74 | 47170 | 74 | 47824 | 74 | 47878 | 74 | 48332 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 47891 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 48333 | 74 | 48387 | 74 | 48541 | 74 | 48595 | 74* | 49649 | 74 | 50103 | 74 |
| 48334 | 150 | 48388 | 300 | 48542 | 74 | 48596 | 74 | 49650 | 74 | 50104 | 74 |
| 48335 | 74 | 48389 | 74 | 48543 | 74 | 48597 | 200 | 49651 | 74 | 50105 | 74 |
| 48336 | 74 | 48390 | 74 | 48544 | 74 | 48598 | 74 | 49652 | 74 | 50106 | 74 |
| 48337 | 74 | 48391 | 74 | 48545 | 74 | 48599 | 74 | 49653 | 74 | 50107 | 74 |
| 48338 | 74 | 48392 | 74 | 48546 | 74 | 48600 | 74 | 49654 | 74 | 50108 | 74 |
| 48339 | 74 | 48393 | 74 | 48547 | 74 | 49601 | 74 | 49655 | 74 | 50109 | 74 |
| 48340 | 74 | 48394 | 74 | 48548 | 74 | 49602 | 74 | 49656 | 74 | 50110 | 74 |
| 48341 | 74 | 48395 | 74 | 48549 | 74 | 49603 | 74 | 49657 | 74 | 50111 | 74 |
| 48342 | 74 | 48396 | 74 | 48550 | 74 | 49604 | 74 | 49658 | 74 | 50112 | 74 |
| 48343 | 74 | 48397 | 74 | 48551 | 74 | 49605 | 74 | 49659 | 74 | 50113 | 74 |
| 48344 | 74 | 48398 | 74 | 48552 | 74 | 49606 | 74 | 49660 | 74 | 50114 | 74 |
| 48345 | 74 | 48399 | 74 | 48553 | 74 | 49607 | 74 | 49661 | 74 | 50115 | 74 |
| 48346 | 74 | 48400 | 74 | 48554 | 74 | 49608 | 74 | 49662 | 74 | 50116 | 74 |
| 48347 | 74 | 48501 | 74 | 48555 | 74 | 49609 | 74 | 49663 | 74 | 50117 | 74 |
| 48348 | 74 | 48502 | 74 | 48556 | 74 | 49610 | 74 | 49664 | 74 | 50118 | 74 |
| 48349 | 74 | 48503 | 74 | 48557 | 74 | 49611 | 74 | 49665 | 74 | 50119 | 74 |
| 48350 | 74 | 48504 | 74 | 48558 | 74 | 49612 | 74 | 49666 | 74 | 50120 | 74 |
| 48351 | 74 | 48505 | 74 | 48559 | 74 | 49613 | 74 | 49667 | 74 | 50121 | 74 |
| 48352 | 74 | 48506 | 74 | 48560 | 74 | 49614 | 74 | 49668 | 74 | 50122 | 74 |
| 48353 | 74 | 48507 | 74 | 48561 | 74 | 49615 | 74 | 49669 | 74 | 50123 | 74 |
| 48354 | 74 | 48508 | 74 | 48562 | 74 | 49616 | 74 | 49670 | 74 | 50124 | 74 |
| 48355 | 74 | 48509 | 74 | 48563 | 74 | 49617 | 74 | 49671 | 74 | 50125 | 74 |
| 48356 | 74 | 48510 | 74 | 48564 | 74 | 49618 | 74 | 49672 | 74 | 50126 | 74 |
| 48357 | 74 | 48511 | 74 | 48565 | 74 | 49619 | 74 | 49673 | 74 | 50127 | 74 |
| 48358 | 74 | 48512 | 74 | 48566 | 74 | 49620 | 74 | 49674 | 74 | 50128 | 74 |
| 48359 | 74 | 48513 | 74 | 48567 | 74 | 49621 | 74 | 49675 | 74 | 50129 | 74 |
| 48360 | 74 | 48514 | 74 | 48568 | 74 | 49622 | 74 | 49676 | 74 | 50130 | 74 |
| 48361 | 74 | 48515 | 74 | 48569 | 74 | 49623 | 74 | 49677 | 74 | 50131 | 74 |
| 48362 | 74 | 48516 | 74 | 48570 | 74 | 49624 | 74 | 49678 | 74 | 50132 | 74 |
| 48363 | 74 | 48517 | 74 | 48571 | 74 | 49625 | 74 | 49679 | 74 | 50133 | 74 |
| 48364 | 74 | 48518 | 74 | 48572 | 74 | 49626 | 74 | 49680 | 74 | 50134 | 74 |
| 48365 | 74 | 48519 | 74 | 48573 | 74 | 49627 | 74 | 49681 | 74 | 50135 | 74 |
| 48366 | 74 | 48520 | 74 | 48574 | 74 | 49628 | 74 | 49682 | 74 | 50136 | 74 |
| 48367 | 74 | 48521 | 74 | 48575 | 74 | 49629 | 74 | 49683 | 74 | 50137 | 74 |
| 48368 | 74 | 48522 | 74 | 48576 | 74 | 49630 | 74 | 49684 | 74 | 50138 | 74 |
| 48369 | 74 | 48523 | 74 | 48577 | 74 | 49631 | 74 | 49685 | 74 | 50139 | 74 |
| 48370 | 74 | 48524 | 74 | 48578 | 74 | 49632 | 100 | 49686 | 74 | 50140 | 74 |
| 48371 | 74 | 48525 | 74 | 48579 | 74 | 49633 | 74 | 49687 | 74 | 50141 | 74 |
| 48372 | 74 | 48526 | 74 | 48580 | 74 | 49634 | 74 | 49688 | 74 | 50142 | 74 |
| 48373 | 74 | 48527 | 74 | 48581 | 74 | 49635 | 74 | 49689 | 74 | 50143 | 74 |
| 48374 | 74 | 48528 | 74 | 48582 | 74 | 49636 | 74 | 49690 | 74 | 50144 | 74 |
| 48375 | 74 | 48529 | 74 | 48583 | 74 | 49637 | 74 | 49691 | 74 | 50145 | 74 |
| 48376 | 74 | 48530 | 74 | 48584 | 74 | 49638 | 74 | 49692 | 74 | 50146 | 74 |
| 48377 | 74 | 48531 | 74 | 48585 | 74 | 49639 | 74 | 49693 | 74 | 50147 | 74 |
| 48378 | 74 | 48532 | 74 | 48586 | 74 | 49640 | 74 | 49694 | 74 | 50148 | 74 |
| 48379 | 74 | 48533 | 74 | 48587 | 74 | 49641 | 74 | 49695 | 74 | 50149 | 74 |
| 48380 | 74 | 48534 | 74 | 48588 | 74 | 49642 | 74 | 49696 | 74 | 50150 | 74 |
| 48381 | 74 | 48535 | 74 | 48589 | 74 | 49643 | 74 | 49697 | 74 | 50151 | 74 |
| †48382 | †74 | 48536 | 74 | 48590 | 74 | 49644 | 74 | 49698 | 74 | 50152 | 74 |
| 48383 | 74 | 48537 | 74 | 48591 | 74 | 49645 | 74 | 49699 | 74 | 50153 | 74 |
| 48384 | 74 | 48538 | 74 | 48592 | 74 | 49646 | 74 | 49700 | 74 | 50154 | 74 |
| 48385 | 74 | 48539 | 74 | 48593 | 74 | 49647 | 74 | 50101 | 74 | 50155 | 74 |
| 48386 | 74 | 48540 | 74 | 48594 | 74 | 49648 | 74 | 50102 | 74 | 50156 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 48382 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|--------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 50157 | 74 | 50411 | 74 | 50465 | 74 | 50719 | 74 | 50773 | 74 | 51327 | 74 |
| 50158 | 74 | 50412 | 74 | 50466 | 74 | 50720 | 74 | 50774 | 74 | 51328 | 74 |
| 50159 | 74 | 50413 | 74 | 50467 | 74 | 50721 | 74 | 50775 | 74 | 51329 | 74 |
| 50160 | 74 | 50414 | 74 | 50468 | 74 | 50722 | 74 | 50776 | 74 | 51330 | 74 |
| 50161 | 74 | 50415 | 74 | 50469 | 74 | 50723 | 74 | 50777 | 74 | 51331 | 74 |
| 50162 | 74 | 50416 | 74 | 50470 | 74 | 50724 | 74 | 50778 | 74 | 51332 | 74 |
| 50163 | 74 | 50417 | 74 | 50471 | 74 | 50725 | 74 | 50779 | 74 | 51333 | 74 |
| 50164 | 74 | 50418 | 74 | 50472 | 74 | 50726 | 74 | 50780 | 74 | 51334 | 74 |
| 50165 | 74 | 50419 | 74 | 50473 | 74 | 50727 | 74 | 50781 | 74 | 51335 | 74 |
| 50166 | 74 | 50420 | 74 | 50474 | 74 | 50728 | 74 | 50782 | 74 | 51336 | 74 |
| 50167 | 74 | 50421 | 74 | 50475 | 74 | 50729 | 74 | 50783 | 74 | 51337 | 74 |
| 50168 | 74 | 50422 | 74 | 50476 | 74 | 50730 | 74 | 50784 | 74 | 51338 | 74 |
| 50169 | 74 | 50423 | 74 | 50477 | 74 | 50731 | 74 | 50785 | 74 | 51339 | 74 |
| 50170 | 74 | 50424 | 74 | 50478 | 74 | 50732 | 74 | 50786 | 74 | 51340 | 74 |
| 50171 | 74 | 50425 | 74 | 50479 | 74 | 50733 | 74 | 50787 | 74 | 51341 | 74 |
| 50172 | 1000 | 50426 | 74 | 50480 | 74 | 50734 | 74 | 50788 | 74 | 51342 | 74 |
| 50173 | 74 | 50427 | 74 | 50481 | 74 | 50735 | 74 | 50789 | 74 | 51343 | 74 |
| 50174 | 74 | 50428 | 74 | 50482 | 74 | 50736 | 74 | 50790 | 74 | 51344 | 74 |
| 50175 | 74 | 50429 | 74 | 50483 | 74 | 50737 | 74 | 50791 | 74 | 51345 | 74 |
| 50176 | 74 | 50430 | 74 | 50484 | 74 | 50738 | 74 | 50792 | 74 | 51346 | 74 |
| 50177 | 74 | 50431 | 74 | 50485 | 74 | 50739 | 74 | 50793 | 74 | 51347 | 74 |
| 50178 | 74 | 50432 | 74 | 50486 | 74 | 50740 | 74 | 50794 | 74 | 51348 | 74 |
| 50179 | 74 | 50433 | 74 | 50487 | 74 | 50741 | 74 | 50795 | 74 | 51349 | 74 |
| 50180 | 74 | 50434 | 74 | 50488 | 74 | 50742 | 74 | 50796 | 74 | 51350 | 74 |
| 50181 | 74 | 50435 | 150 | 50489 | 74 | 50743 | 74 | 50797 | 74 | 51351 | 74 |
| 50182 | 74 | 50436 | 74 | 50490 | 74 | 50744 | 74 | 50798 | 74 | 51352 | 74 |
| 50183 | 74 | 50437 | 74 | 50491 | 74 | 50745 | 74 | 50799 | 74 | 51353 | 74 |
| 50184 | 74 | 50438 | 74 | 50492 | 74 | 50746 | 74 | 50800 | 74 | 51354 | 74 |
| 50185 | 74 | 50439 | 74 | 50493 | 74 | 50747 | 74 | 51301 | 74 | 51355 | 74 |
| 50186 | 74 | 50440 | 74 | 50494 | 74 | 50748 | 74 | 51302 | 74 | 51356 | 74 |
| 50187 | 74 | 50441 | 74 | 50495 | 74 | 50749 | 74 | 51303 | 74 | 51357 | 74 |
| 50188 | 74 | 50442 | 74 | 50496 | 74 | 50750 | 74 | 51304 | 74 | 51358 | 74 |
| 50189 | 74 | 50443 | 74 | 50497 | 74 | 50751 | 74 | 51305 | 74 | 51359 | 74 |
| 50190 | 74 | 50444 | 74 | 50498 | 74 | 50752 | 74 | 51306 | 74 | 51360 | 74 |
| 50191 | 74 | 50445 | 74 | 50499 | 74 | 50753 | 74 | 51307 | 74 | 51361 | 74 |
| 50192 | 74 | 50446 | 74 | 50500 | 74 | 50754 | 74 | 51308 | 74 | 51362 | 74 |
| 50193 | 74 | 50447 | 74 | 50701 | 74 | 50755 | 74 | 51309 | 74 | 51363 | 74 |
| 50194 | 74 | 50448 | 74 | 50702 | 74 | 50756 | 74 | 51310 | 74 | 51364 | 74 |
| 50195 | 74 | 50449 | 74 | 50703 | 74 | 50757 | 74 | 51311 | 74 | 51365 | 74 |
| 50196 | 74 | 50450 | 74 | 50704 | 74 | 50758 | 74 | 51312 | 74 | 51366 | 74 |
| 50197 | 74 | 50451 | 74 | 50705 | 74 | 50759 | 74 | 51313 | 74 | 51367 | 74 |
| 50198 | 74 | 50452 | 74 | 50706 | 74 | 50760 | 74 | 51314 | 74 | 51368 | 74 |
| 50199 | 74 | 50453 | 74 | 50707 | 74 | 50761 | 74 | 51315 | 74 | 51369 | 74 |
| 50200 | 74 | 50454 | 74 | 50708 | 74 | 50762 | 74 | 51316 | 74 | 51370 | 74 |
| 50401 | 74 | 50455 | 74 | 50709 | 74 | 50763 | 74 | 51317 | 74 | 51371 | 74 |
| 50402 | 74 | 50456 | 74 | 50710 | 74 | 50764 | 74 | 51318 | 74 | 51372 | 74 |
| 50403 | 74 | 50457 | 74 | 50711 | 74 | 50765 | 74 | 51319 | 74 | 51373 | 74 |
| 50404 | 74 | 50458 | 74 | 50712 | 74 | 50766 | 74 | 51320 | 74 | 51374 | 74 |
| 50405 | 74 | 50459 | 74 | 50713 | 74 | 50767 | 74 | 51321 | 74 | 51375 | 74 |
| 50406 | 74 | 50460 | 74 | 50714 | 74 | 50768 | 100 | 51322 | 74 | 51376 | 74 |
| 50407 | 74 | 50461 | 100 | 50715 | 74 | 50769 | 74 | 51323 | 74 | 51377 | 74 |
| 50408 | 74 | 50462 | 74 | 50716 | 74 | 50770 | 74 | 51324 | 74 | 51378 | 74 |
| 50409 | 74 | 50463 | 74 | 50717 | 74 | 50771 | 74 | 51325 | 74 | 51379 | 74 |
| 50410 | 74 | 50464 | 74 | 50718 | 74 | 50772 | 74 | 51326 | 74 | 51380 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 51381 | 74 | 51535 | 74 | 51589 | 74 | 51643 | 74 | 51697 | 74 | 51751 | 74 |
| 51382 | 74 | 51536 | 74 | 51590 | 74 | 51644 | 74 | 51698 | 74 | 51752 | 74 |
| 51383 | 74 | 51537 | 74 | 51591 | 74 | 51645 | 74 | 51699 | 74 | 51753 | 74 |
| 51384 | 74 | 51538 | 74 | 51592 | 74 | 51646 | 74 | 51700 | 74 | 51754 | 74 |
| 51385 | 74 | 51539 | 74 | 51593 | 74 | 51647 | 74 | 51701 | 74 | 51755 | 74 |
| 51386 | 74 | 51540 | 74 | 51594 | 74 | 51648 | 74 | 51702 | 74 | 51756 | 74 |
| 51387 | 74 | 51541 | 74 | 51595 | 74 | 51649 | 74 | 51703 | 74 | 51757 | 74 |
| 51388 | 74 | 51542 | 74 | 51596 | 74 | 51650 | 74 | 51704 | 74 | 51758 | 74 |
| 51389 | 74 | 51543 | 74 | 51597 | 74 | 51651 | 74 | 51705 | 74 | 51759 | 74 |
| 51390 | 74 | 51544 | 74 | 51598 | 74 | 51652 | 74 | 51706 | 74 | 51760 | 74 |
| 51391 | 74 | 51545 | 74 | 51599 | 74 | 51653 | 74 | 51707 | 74 | 51761 | 74 |
| 51392 | 74 | 51546 | 74 | 51600 | 74 | 51654 | 74 | 51708 | 74 | 51762 | 74 |
| 51393 | 74 | 51547 | 74 | 51601 | 74 | 51655 | 74 | 51709 | 74 | 51763 | 74 |
| 51394 | 74 | 51548 | 74 | 51602 | 74 | 51656 | 74 | 51710 | 74 | 51764 | 74 |
| 51395 | 74 | 51549 | 74 | 51603 | 74 | 51657 | 74 | 51711 | 74 | 51765 | 74 |
| 51396 | 74 | 51550 | 74 | 51604 | 74 | 51658 | 74 | 51712 | 74 | 51766 | 74 |
| 51397 | 74 | 51551 | 74 | 51605 | 74 | 51659 | 74 | 51713 | 74 | 51767 | 74 |
| 51398 | 74 | 51552 | 74 | 51606 | 74 | 51660 | 74 | 51714 | 74 | 51768 | 74 |
| 51399 | 74 | 51553 | 74 | 51607 | 74 | 51661 | 74 | 51715 | 74 | 51769 | 74 |
| 51400 | 74 | 51554 | 74 | 51608 | 74 | 51662 | 74 | 51716 | 74 | 51770 | 74 |
| 51501 | 74 | 51555 | 74 | 51609 | 74 | 51663 | 74 | 51717 | 74 | 51771 | 74 |
| 51502 | 74 | 51556 | 74 | 51610 | 100 | 51664 | 74 | 51718 | 74 | 51772 | 74 |
| 51503 | 74 | 51557 | 74 | 51611 | 74 | 51665 | 74 | 51719 | 74 | 51773 | 74 |
| 51504 | 74 | 51558 | 74 | 51612 | 74 | 51666 | 74 | 51720 | 74 | 51774 | 74 |
| 51505 | 74 | 51559 | 74 | 51613 | 74 | 51667 | 74 | 51721 | 74 | 51775 | 74 |
| 51506 | 74 | 51560 | 74 | 51614 | 74 | 51668 | 74 | 51722 | 74 | 51776 | 74 |
| 51507 | 74 | 51561 | 74 | 51615 | 74 | 51669 | 74 | 51723 | 74 | 51777 | 74 |
| 51508 | 74 | 51562 | 74 | 51616 | 74 | 51670 | 74 | 51724 | 74 | 51778 | 74 |
| 51509 | 74 | 51563 | 74 | 51617 | 74 | 51671 | 74 | 51725 | 74 | 51779 | 74 |
| 51510 | 74 | 51564 | 74 | 51618 | 74 | 51672 | 74 | 51726 | 74 | 51780 | 74 |
| 51511 | 74 | 51565 | 74 | 51619 | 74 | 51673 | 74 | 51727 | 74 | 51781 | 74 |
| 51512 | 74 | 51566 | 74 | 51620 | 74 | 51674 | 74 | 51728 | 74 | 51782 | 74 |
| 51513 | 74 | 51567 | 74 | 51621 | 74 | 51675 | 74 | 51729 | 74 | 51783 | 74 |
| 51514 | 74 | 51568 | 74 | 51622 | 74 | 51676 | 74 | 51730 | 74 | 51784 | 74 |
| 51515 | 74 | 51569 | 74 | 51623 | 74 | 51677 | 74 | 51731 | 74 | 51785 | 74 |
| 51516 | 74 | 51570 | 74 | 51624 | 74 | 51678 | 74 | 51732 | 74 | 51786 | 74 |
| 51517 | 74 | 51571 | 74 | 51625 | 74 | 51679 | 74 | 51733 | 74 | 51787 | 74 |
| 51518 | 74 | 51572 | 74 | 51626 | 74 | 51680 | 74 | 51734 | 74 | 51788 | 74 |
| 51519 | 74 | 51573 | 74 | 51627 | 74 | 51681 | 74 | 51735 | 74 | 51789 | 74 |
| 51520 | 74 | 51574 | 74 | 51628 | 74 | 51682 | 74 | 51736 | 74 | 51790 | 74 |
| 51521 | 74 | 51575 | 74 | 51629 | 74 | 51683 | 74 | 51737 | 74 | 51791 | 74 |
| 51522 | 74 | 51576 | 74 | 51630 | 74 | 51684 | 74 | 51738 | 74 | 51792 | 74 |
| 51523 | 74 | 51577 | 74 | 51631 | 74 | 51685 | 74 | 51739 | 74 | 51793 | 74 |
| 51524 | 74 | 51578 | 74 | 51632 | 74 | 51686 | 74 | 51740 | 74 | 51794 | 74 |
| 51525 | 74 | 51579 | 74 | 51633 | 74 | 51687 | 74 | 51741 | 74 | 51795 | 74 |
| 51526 | 74 | 51580 | 74 | 51634 | 74 | 51688 | 74 | 51742 | 74 | 51796 | 74 |
| 51527 | 74 | 51581 | 74 | 51635 | 74 | 51689 | 74 | 51743 | 74 | 51797 | 74 |
| 51528 | 74 | 51582 | 74 | 51636 | 74 | 51690 | 74 | 51744 | 74 | 51798 | 74 |
| 51529 | 74 | 51583 | 74 | 51637 | 74 | 51691 | 74 | 51745 | 74 | 51799 | 74 |
| 51530 | 74 | 51584 | 74 | 51638 | 74 | 51692 | 74 | 51746 | 74 | 51800 | 74 |
| 51531 | 74 | 51585 | 74 | 51639 | 74 | 51693 | 74 | 51747 | 74 | 52001 | 74 |
| 51532 | 74 | 51586 | 74 | 51640 | 74 | 51694 | 74 | 51748 | 74 | 52002 | 74 |
| 51533 | 74 | 51587 | 74 | 51641 | 74 | 51695 | 74 | 51749 | 74 | 52003 | 74 |
| 51534 | 74 | 51588 | 74 | 51642 | 74 | 51696 | 74 | 51750 | 74 | 52004 | 74 |

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 51551 und 51675 sind mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 52005 | 74 | 52059 | 74 | 52513 | 74 | 52567 | 74 | 52721 | 74 | 52775 | 74 |
| 52006 | 74 | 52060 | 74 | 52514 | 74 | 52568 | 74 | 52722 | 74 | 52776 | 74 |
| 52007 | 74 | 52061 | 74 | 52515 | 74 | 52569 | 74 | 52723 | 74 | 52777 | 74 |
| 52008 | 74 | 52062 | 74 | 52516 | 74 | 52570 | 74 | 52724 | 74 | 52778 | 74 |
| 52009 | 74 | 52063 | 74 | 52517 | 74 | 52571 | 74 | 52725 | 74 | 52779 | 74 |
| 52010 | 74 | 52064 | 74 | 52518 | 74 | 52572 | 74 | 52726 | 74 | 52780 | 74 |
| 52011 | 74 | 52065 | 74 | 52519 | 74 | 52573 | 74 | 52727 | 74 | 52781 | 100 |
| 52012 | 74 | 52066 | 74 | 52520 | 74 | 52574 | 74 | 52728 | 74 | 52782 | 74 |
| 52013 | 74 | 52067 | 74 | 52521 | 74 | 52575 | 74 | 52729 | 74 | 52783 | 74 |
| 52014 | 74 | 52068 | 74 | 52522 | 74 | 52576 | 74 | 52730 | 74 | 52784 | 74 |
| 52015 | 74 | 52069 | 74 | 52523 | 74 | 52577 | 74 | 52731 | 74 | 52785 | 74 |
| 52016 | 200 | 52070 | 74 | 52524 | 74 | 52578 | 74 | 52732 | 74 | 52786 | 74 |
| 52017 | 74 | 52071 | 74 | 52525 | 74 | 52579 | 74 | 52733 | 74 | 52787 | 74 |
| 52018 | 74 | 52072 | 74 | 52526 | 74 | 52580 | 74 | 52734 | 74 | 52788 | 74 |
| 52019 | 74 | 52073 | 74 | 52527 | 74 | 52581 | 74 | 52735 | 74 | 52789 | 74 |
| 52020 | 74 | 52074 | 74 | 52528 | 74 | 52582 | 74 | 52736 | 74 | 52790 | 74 |
| 52021 | 74 | 52075 | 74 | 52529 | 74 | 52583 | 74 | 52737 | 74 | 52791 | 74 |
| 52022 | 74 | 52076 | 74 | 52530 | 74 | 52584 | 74 | 52738 | 74 | 52792 | 74 |
| 52023 | 74 | 52077 | 74 | 52531 | 74 | 52585 | 74 | 52739 | 74 | 52793 | 74 |
| 52024 | 74 | 52078 | 74 | 52532 | 74 | 52586 | 74 | 52740 | 74 | 52794 | 74 |
| 52025 | 74 | 52079 | 74 | 52533 | 74 | 52587 | 74 | 52741 | 74 | 52795 | 74 |
| 52026 | 74 | 52080 | 74 | 52534 | 74 | 52588 | 74 | 52742 | 74 | 52796 | 74 |
| 52027 | 74 | 52081 | 74 | 52535 | 74 | 52589 | 74 | 52743 | 74 | 52797 | 74 |
| 52028 | 74 | 52082 | 74 | 52536 | 74 | 52590 | 74 | 52744 | 74 | 52798 | 74 |
| 52029 | 74 | 52083 | 74 | 52537 | 74 | 52591 | 74 | 52745 | 74 | 52799 | 74 |
| 52030 | 74 | 52084 | 74 | 52538 | 74 | 52592 | 74 | 52746 | 74 | 52800 | 74 |
| 52031 | 74 | 52085 | 74 | 52539 | 74 | 52593 | 74 | 52747 | 74 | 53401 | 74 |
| 52032 | 74 | 52086 | 74 | 52540 | 74 | 52594 | 74 | 52748 | 74 | 53402 | 74 |
| 52033 | 74 | 52087 | 74 | 52541 | 74 | 52595 | 74 | 52749 | 74 | 53403 | 74 |
| 52034 | 74 | 52088 | 74 | 52542 | 74 | 52596 | 74 | 52750 | 74 | 53404 | 74 |
| 52035 | 74 | 52089 | 74 | 52543 | 74 | 52597 | 74 | 52751 | 74 | 53405 | 74 |
| 52036 | 74 | 52090 | 74 | 52544 | 74 | 52598 | 74 | 52752 | 74 | 53406 | 100 |
| 52037 | 74 | 52091 | 74 | 52545 | 74 | 52599 | 74 | 52753 | 74 | 53407 | 74 |
| 52038 | 74 | 52092 | 74 | 52546 | 74 | 52600 | 74 | 52754 | 74 | 53408 | 74 |
| 52039 | 74 | 52093 | 74 | 52547 | 74 | 52701 | 74 | 52755 | 74 | 53409 | 74 |
| 52040 | 74 | 52094 | 74 | 52548 | 74 | 52702 | 74 | 52756 | 74 | 53410 | 74 |
| 52041 | 74 | 52095 | 74 | 52549 | 74 | 52703 | 74 | 52757 | 74 | 53411 | 74 |
| 52042 | 74 | 52096 | 74 | 52550 | 74 | 52704 | 74 | 52758 | 74 | 53412 | 74 |
| 52043 | 74 | 52097 | 74 | 52551 | 74 | 52705 | 74 | 52759 | 74 | 53413 | 74 |
| 52044 | 74 | 52098 | 74 | 52552 | 74 | 52706 | 74 | 52760 | 74 | 53414 | 74 |
| 52045 | 74 | 52099 | 74 | 52553 | 74 | 52707 | 74 | 52761 | 74 | 53415 | 74 |
| 52046 | 74 | 52100 | 74 | 52554 | 74 | 52708 | 74 | 52762 | 74 | 53416 | 74 |
| 52047 | 74 | 52501 | 74 | 52555 | 74 | 52709 | 74 | 52763 | 74 | 53417 | 74 |
| 52048 | 74 | 52502 | 74 | 52556 | 74 | 52710 | 74 | 52764 | 74 | 53418 | 74 |
| 52049 | 74 | 52503 | 74 | 52557 | 74 | 52711 | 74 | 52765 | 74 | 53419 | 74 |
| 52050 | 74 | 52504 | 74 | 52558 | 74 | 52712 | 74 | 52766 | 74 | 53420 | 74 |
| 52051 | 74 | 52505 | 74 | 52559 | 74 | 52713 | 74 | 52767 | 74 | 53421 | 74 |
| 52052 | 74 | 52506 | 74 | 52560 | 74 | 52714 | 74 | 52768 | 74 | 53422 | 74 |
| 52053 | 74 | 52507 | 74 | 52561 | 74 | 52715 | 74 | 52769 | 74 | 53423 | 74 |
| 52054 | 74 | 52508 | 74 | 52562 | 74 | 52716 | 74 | 52770 | 74 | 53424 | 74 |
| 52055 | 74 | 52509 | 74 | 52563 | 74 | 52717 | 74 | 52771 | 74 | 53425 | 74 |
| 52056 | 74 | 52510 | 74 | 52564 | 74 | 52718 | 74 | 52772 | 74 | 53426 | 74 |
| 52057 | 74 | 52511 | 74 | 52565 | 74 | 52719 | 74 | 52773 | 74 | 53427 | 74 |
| 52058 | 74 | 52512 | 74 | 52566 | 74 | 52720 | 74 | 52774 | 74 | 53428 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 53429 | 74 | 53483 | 74 | 55537 | 74 | 55591 | 74 | 55845 | 74 | 55899 | 74 |
| 53430 | 74 | 53484 | 74 | 55538 | 74 | 55592 | 74 | 55846 | 74 | 55900 | 74 |
| 53431 | 74 | 53485 | 74 | 55539 | 74 | 55593 | 74 | 55847 | 74 | 57501 | 74 |
| 53432 | 74 | 53486 | 74 | 55540 | 74 | 55594 | 74 | 55848 | 74 | 57502 | 74 |
| 53433 | 74 | 53487 | 74 | 55541 | 74 | 55595 | 74 | 55849 | 74 | 57503 | 74 |
| 53434 | 74 | 53488 | 74 | 55542 | 74 | 55596 | 74 | 55850 | 74 | 57504 | 74 |
| 53435 | 74 | 53489 | 74 | 55543 | 74 | 55597 | 74 | 55851 | 74 | 57505 | 74 |
| 53436 | 74 | 53490 | 74 | 55544 | 74 | 55598 | 74 | 55852 | 74 | 57506 | 74 |
| 53437 | 74 | 53491 | 74 | 55545 | 74 | 55599 | 74 | 55853 | 74 | 57507 | 74 |
| 53438 | 74 | 53492 | 74 | 55546 | 74 | 55600 | 150 | 55854 | 74 | 57508 | 74 |
| 53439 | 74 | 53493 | 74 | 55547 | 74 | 55801 | 74 | 55855 | 74 | 57509 | 74 |
| 53440 | 74 | 53494 | 74 | 55548 | 74 | 55802 | 74 | 55856 | 74 | 57510 | 74 |
| 53441 | 74 | 53495 | 74 | 55549 | 74 | 55803 | 74 | 55857 | 74 | 57511 | 74 |
| 53442 | 74 | 53496 | 74 | 55550 | 74 | 55804 | 74 | 55858 | 74 | 57512 | 74 |
| 53443 | 74 | 53497 | 74 | 55551 | 74 | 55805 | 74 | 55859 | 74 | 57513 | 74 |
| 53444 | 74 | 53498 | 74 | 55552 | 74 | 55806 | 74 | 55860 | 74 | 57514 | 74 |
| 53445 | 74 | 53499 | 74 | 55553 | 74 | 55807 | 74 | 55861 | 74 | 57515 | 74 |
| 53446 | 74 | 53500 | 74 | 55554 | 74 | 55808 | 74 | 55862 | 74 | 57516 | 74 |
| 53447 | 74 | 55501 | 74 | 55555 | 74 | 55809 | 74 | 55863 | 74 | 57517 | 74 |
| 53448 | 74 | 55502 | 74 | 55556 | 74 | 55810 | 74 | 55864 | 74 | 57518 | 74 |
| 53449 | 74 | 55503 | 74 | 55557 | 74 | 55811 | 74 | 55865 | 74 | 57519 | 74 |
| 53450 | 74 | 55504 | 74 | 55558 | 74 | 55812 | 74 | 55866 | 74 | 57520 | 74 |
| 53451 | 74 | 55505 | 74 | 55559 | 74 | 55813 | 74 | 55867 | 74 | 57521 | 74 |
| 53452 | 74 | 55506 | 74 | 55560 | 74 | 55814 | 74 | 55868 | 74 | 57522 | 74 |
| 53453 | 74 | 55507 | 74 | 55561 | 74 | 55815 | 74 | 55869 | 74 | 57523 | 74 |
| 53454 | 74 | 55508 | 74 | 55562 | 74 | 55816 | 74 | 55870 | 74 | 57524 | 74 |
| 53455 | 74 | 55509 | 74 | 55563 | 74 | 55817 | 74 | 55871 | 100 | 57525 | 74 |
| 53456 | 74 | 55510 | 74 | 55564 | 74 | 55818 | 74 | 55872 | 74 | 57526 | 74 |
| 53457 | 74 | 55511 | 150 | 55565 | 74 | 55819 | 74 | 55873 | 74 | 57527 | 74 |
| 53458 | 74 | 55512 | 74 | 55566 | 74 | 55820 | 74 | 55874 | 74 | 57528 | 74 |
| 53459 | 74 | 55513 | 74 | 55567 | 74 | 55821 | 74 | 55875 | 74 | 57529 | 74 |
| 53460 | 74 | 55514 | 74 | 55568 | 74 | 55822 | 74 | 55876 | 74 | 57530 | 74 |
| 53461 | 74 | 55515 | 74 | 55569 | 74 | 55823 | 74 | 55877 | 74 | 57531 | 74 |
| 53462 | 74 | 55516 | 74 | 55570 | 74 | 55824 | 74 | 55878 | 74 | 57532 | 74 |
| 53463 | 74 | 55517 | 74 | 55571 | 74 | 55825 | 74 | 55879 | 74 | 57533 | 74 |
| 53464 | 74 | 55518 | 74 | 55572 | 74 | 55826 | 74 | 55880 | 74 | 57534 | 74 |
| 53465 | 74 | 55519 | 74 | 55573 | 74 | 55827 | 74 | 55881 | 74 | 57535 | 74 |
| 53466 | 74 | 55520 | 74 | 55574 | 74 | 55828 | 74 | 55882 | 74 | 57536 | 74 |
| 53467 | 74 | 55521 | 74 | 55575 | 74 | 55829 | 74 | 55883 | 74 | 57537 | 74 |
| 53468 | 74 | 55522 | 74 | 55576 | 74 | 55830 | 74 | 55884 | 74 | 57538 | 74 |
| 53469 | 74 | 55523 | 74 | 55577 | 74 | 55831 | 74 | 55885 | 74 | 57539 | 74 |
| 53470 | 74 | 55524 | 74 | 55578 | 74 | 55832 | 74 | 55886 | 74 | 57540 | 74 |
| 53471 | 74 | 55525 | 74 | 55579 | 74 | 55833 | 74 | 55887 | 74 | 57541 | 74 |
| 53472 | 74 | 55526 | 74 | 55580 | 74 | 55834 | 74 | 55888 | 74 | 57542 | 74 |
| 53473 | 74 | 55527 | 74 | 55581 | 74 | 55835 | 74 | 55889 | 74 | 57543 | 74 |
| 53474 | 74 | 55528 | 74 | 55582 | 74 | 55836 | 74 | 55890 | 74 | 57544 | 74 |
| 53475 | 74 | 55529 | 74 | 55583 | 74 | 55837 | 74 | 55891 | 74 | 57545 | 74 |
| 53476 | 74 | 55530 | 74 | 55584 | 74 | 55838 | 74 | 55892 | 74 | 57546 | 74 |
| 53477 | 74 | 55531 | 74 | 55585 | 74 | 55839 | 74 | 55893 | 74 | 57547 | 74 |
| 53478 | 74 | 55532 | 74 | 55586 | 74 | 55840 | 74 | 55894 | 74 | 57548 | 74 |
| 53479 | 74 | 55533 | 74 | 55587 | 74 | 55841 | 74 | 55895 | 74 | 57549 | 74 |
| 53480 | 74 | 55534 | 74 | 55588 | 74 | 55842 | 74 | 55896 | 74 | 57550 | 74 |
| 53481 | 74 | 55535 | 74 | 55589 | 74 | 55843 | 74 | 55897 | 74 | 57551 | 74 |
| 53482 | 74 | 55536 | 74 | 55590 | 74 | 55844 | 74 | 55898 | 74 | 57552 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|--------------|----------------|
| 57553 | 74 | 57607 | 74 | 57661 | 74 | 59715 | 74 | 59769 | 74 | 60623 | 74 |
| 57554 | 74 | 57608 | 74 | 57662 | 74 | 59716 | 74 | 59770 | 74 | 60624 | 74 |
| 57555 | 74 | 57609 | 74 | 57663 | 74 | 59717 | 74 | 59771 | 74 | 60625 | 74 |
| 57556 | 74 | 57610 | 74 | 57664 | 74 | 59718 | 74 | 59772 | 74 | 60626 | 74 |
| 57557 | 74 | 57611 | 74 | 57665 | 74 | 59719 | 74 | 59773 | 74 | 60627 | 74 |
| 57558 | 74 | 57612 | 74 | 57666 | 74 | 59720 | 74 | 59774 | 74 | 60628 | 74 |
| 57559 | 74 | 57613 | 74 | 57667 | 74 | 59721 | 74 | 59775 | 74 | 60629 | 74 |
| 57560 | 74 | 57614 | 74 | 57668 | 74 | 59722 | 74 | 59776 | 74 | 60630 | 100 |
| 57561 | 74 | 57615 | 74 | 57669 | 74 | 59723 | 74 | 59777 | 74 | 60631 | 74 |
| 57562 | 74 | 57616 | 74 | 57670 | 74 | 59724 | 74 | 59778 | 74 | 60632 | 74 |
| 57563 | 74 | 57617 | 74 | 57671 | 74 | 59725 | 74 | 59779 | 74 | 60633 | 74 |
| 57564 | 74 | 57618 | 74 | 57672 | 74 | 59726 | 74 | 59780 | 74 | 60634 | 74 |
| 57565 | 74 | 57619 | 74 | 57673 | 74 | 59727 | 74 | 59781 | 74 | 60635 | 74 |
| 57566 | 74 | 57620 | 74 | 57674 | 74 | 59728 | 74 | 59782 | 74 | 60636 | 74 |
| 57567 | 74 | 57621 | 74 | 57675 | 74 | 59729 | 74 | 59783 | 74 | 60637 | 1000 |
| 57568 | 74 | 57622 | 74 | 57676 | 74 | 59730 | 74 | 59784 | 100 | 60638 | 74 |
| 57569 | 74 | 57623 | 74 | 57677 | 74 | 59731 | 74 | 59785 | 74 | 60639 | 74 |
| 57570 | 74 | 57624 | 74 | 57678 | 74 | 59732 | 74 | 59786 | 74 | 60640 | 74 |
| 57571 | 74 | 57625 | 74 | 57679 | 74 | 59733 | 74 | 59787 | 74 | 60641 | 74 |
| 57572 | 74 | 57626 | 74 | 57680 | 74 | 59734 | 74 | 59788 | 74 | 60642 | 74 |
| 57573 | 74 | 57627 | 74 | 57681 | 74 | 59735 | 74 | 59789 | 74 | 60643 | 74 |
| 57574 | 74 | 57628 | 74 | 57682 | 74 | 59736 | 74 | 59790 | 74 | 60644 | 100 |
| 57575 | 74 | 57629 | 74 | 57683 | 74 | 59737 | 74 | 59791 | 74 | 60645 | 74 |
| 57576 | 74 | 57630 | 74 | 57684 | 74 | 59738 | 74 | 59792 | 74 | 60646 | 74 |
| 57577 | 74 | 57631 | 74 | 57685 | 74 | 59739 | 74 | 59793 | 74 | 60647 | 74 |
| 57578 | 74 | 57632 | 74 | 57686 | 74 | 59740 | 74 | 59794 | 74 | 60648 | 74 |
| 57579 | 74 | 57633 | 74 | 57687 | 74 | 59741 | 74 | 59795 | 74 | 60649 | 74 |
| 57580 | 74 | 57634 | 74 | 57688 | 74 | 59742 | 74 | 59796 | 74 | 60650 | 74 |
| 57581 | 74 | 57635 | 74 | 57689 | 74 | 59743 | 74 | 59797 | 74 | 60651 | 74 |
| 57582 | 74 | 57636 | 74 | 57690 | 74 | 59744 | 74 | 59798 | 74 | 60652 | 74 |
| 57583 | 74 | 57637 | 74 | 57691 | 74 | 59745 | 74 | 59799 | 74 | 60653 | 74 |
| 57584 | 74 | 57638 | 74 | 57692 | 74 | 59746 | 74 | 59800 | 74 | 60654 | 74 |
| 57585 | 74 | 57639 | 74 | 57693 | 74 | 59747 | 74 | 60601 | 74 | 60655 | 74 |
| 57586 | 74 | 57640 | 74 | 57694 | 74 | 59748 | 74 | 60602 | 74 | 60656 | 74 |
| 57587 | 74 | 57641 | 74 | 57695 | 74 | 59749 | 74 | 60603 | 74 | 60657 | 74 |
| 57588 | 74 | 57642 | 74 | 57696 | 74 | 59750 | 74 | 60604 | 74 | 60658 | 74 |
| 57589 | 74 | 57643 | 74 | 57697 | 74 | 59751 | 74 | 60605 | 74 | 60659 | 74 |
| 57590 | 74 | 57644 | 74 | 57698 | 74 | 59752 | 74 | 60606 | 74 | 60660 | 74 |
| 57591 | 74 | 57645 | 74 | 57699 | 74 | 59753 | 74 | 60607 | 74 | 60661 | 74 |
| 57592 | 74 | 57646 | 74 | 57700 | 74 | 59754 | 74 | 60608 | 74 | 60662 | 74 |
| 57593 | 74 | 57647 | 74 | 59701 | 74 | 59755 | 74 | 60609 | 74 | 60663 | 74 |
| 57594 | 74 | 57648 | 74 | 59702 | 74 | 59756 | 74 | 60610 | 74 | 60664 | 74 |
| 57595 | 74 | 57649 | 74 | 59703 | 74 | 59757 | 74 | 60611 | 74 | 60665 | 74 |
| 57596 | 74 | 57650 | 74 | 59704 | 74 | 59758 | 74 | 60612 | 74 | 60666 | 74 |
| 57597 | 74 | 57651 | 74 | 59705 | 74 | 59759 | 74 | 60613 | 74 | 60667 | 74 |
| 57598 | 74 | 57652 | 74 | 59706 | 74 | 59760 | 74 | 60614 | 74 | 60668 | 74 |
| 57599 | 74 | 57653 | 74 | 59707 | 74 | 59761 | 74 | 60615 | 74 | 60669 | 74 |
| 57600 | 74 | 57654 | 74 | 59708 | 74 | 59762 | 74 | 60616 | 74 | 60670 | 74 |
| 57601 | 74 | 57655 | 74 | 59709 | 74 | 59763 | 74 | 60617 | 74 | 60671 | 74 |
| 57602 | 74 | 57656 | 74 | 59710 | 74 | 59764 | 74 | 60618 | 74 | 60672 | 74 |
| 57603 | 74 | 57657 | 74 | 59711 | 74 | 59765 | 74 | 60619 | 74 | 60673 | 74 |
| 57604 | 74 | 57658 | 74 | 59712 | 74 | 59766 | 74 | 60620 | 74 | 60674 | 74 |
| 57605 | 74 | 57659 | 74 | 59713 | 74 | 59767 | 74 | 60621 | 74 | 60675 | 74 |
| 57606 | 74 | 57660 | 74 | 59714 | 74 | 59768 | 74 | 60622 | 74 | 60676 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 60677 | 74 | 61031 | 74 | 61085 | 74 | 62339 | 74 | 62393 | 74 | 62947 | 74 |
| 60678 | 74 | 61032 | 74 | 61086 | 74 | 62340 | 74 | 62394 | 74 | 62948 | 74 |
| 60679 | 74 | 61033 | 74 | 61087 | 74 | 62341 | 74 | 62395 | 74 | 62949 | 74 |
| 60680 | 74 | 61034 | 74 | 61088 | 74 | 62342 | 74 | 62396 | 74 | 62950 | 74 |
| 60681 | 74 | 61035 | 74 | 61089 | 74 | 62343 | 74 | 62397 | 74 | 62951 | 74 |
| 60682 | 74 | 61036 | 74 | 61090 | 74 | 62344 | 74 | 62398 | 74 | 62952 | 74 |
| 60683 | 74 | 61037 | 74 | 61091 | 74 | 62345 | 74 | 62399 | 74 | 62953 | 74 |
| 60684 | 74 | 61038 | 74 | 61092 | 74 | 62346 | 74 | 62400 | 74 | 62954 | 74 |
| 60685 | 74 | 61039 | 74 | 61093 | 74 | 62347 | 74 | 62901 | 74 | 62955 | 74 |
| 60686 | 74 | 61040 | 74 | 61094 | 74 | 62348 | 74 | 62902 | 74 | 62956 | 74 |
| 60687 | 74 | 61041 | 74 | 61095 | 74 | 62349 | 74 | 62903 | 74 | 62957 | 74 |
| 60688 | 74 | 61042 | 74 | 61096 | 74 | 62350 | 74 | 62904 | 74 | 62958 | 74 |
| 60689 | 74 | 61043 | 74 | 61097 | 74 | 62351 | 74 | 62905 | 74 | 62959 | 74 |
| 60690 | 74 | 61044 | 74 | 61098 | 74 | 62352 | 74 | 62906 | 74 | 62960 | 74 |
| 60691 | 74 | 61045 | 74 | 61099 | 74 | 62353 | 74 | 62907 | 74 | 62961 | 74 |
| 60692 | 74 | 61046 | 74 | 61100 | 74 | 62354 | 74 | 62908 | 74 | 62962 | 74 |
| 60693 | 74 | 61047 | 74 | 62301 | 74 | 62355 | 74 | 62909 | 74 | 62963 | 74 |
| 60694 | 74 | 61048 | 74 | 62302 | 74 | 62356 | 74 | 62910 | 74 | 62964 | 74 |
| 60695 | 74 | 61049 | 74 | 62303 | 74 | 62357 | 74 | 62911 | 74 | 62965 | 74 |
| 60696 | 74 | 61050 | 74 | 62304 | 74 | 62358 | 74 | 62912 | 74 | 62966 | 74 |
| 60697 | 74 | 61051 | 74 | 62305 | 74 | 62359 | 74 | 62913 | 74 | 62967 | 74 |
| 60698 | 74 | 61052 | 74 | 62306 | 74 | 62360 | 74 | 62914 | 74 | 62968 | 74 |
| 60699 | 74 | 61053 | 74 | 62307 | 74 | 62361 | 74 | 62915 | 150 | 62969 | 74 |
| 60700 | 74 | 61054 | 74 | 62308 | 74 | 62362 | 74 | 62916 | 74 | 62970 | 74 |
| 61001 | 74 | 61055 | 74 | 62309 | 74 | 62363 | 74 | 62917 | 74 | 62971 | 74 |
| 61002 | 74 | 61056 | 74 | 62310 | 74 | 62364 | 100 | 62918 | 74 | 62972 | 74 |
| 61003 | 74 | 61057 | 74 | 62311 | 74 | 62365 | 74 | 62919 | 74 | 62973 | 74 |
| 61004 | 74 | 61058 | 74 | 62312 | 74 | 62366 | 74 | 62920 | 74 | 62974 | 74 |
| 61005 | 74 | 61059 | 74 | 62313 | 74 | 62367 | 74 | 62921 | 74 | 62975 | 74 |
| 61006 | 74 | 61060 | 74 | 62314 | 74 | 62368 | 74 | 62922 | 74 | 62976 | 74 |
| 61007 | 74 | 61061 | 74 | 62315 | 74 | 62369 | 74 | 62923 | 74 | 62977 | 74 |
| 61008 | 74 | 61062 | 74 | 62316 | 74 | 62370 | 74 | 62924 | 74 | 62978 | 74 |
| 61009 | 74 | 61063 | 74 | 62317 | 74 | 62371 | 74 | 62925 | 74 | 62979 | 74 |
| 61010 | 74 | 61064 | 74 | 62318 | 74 | 62372 | 74 | 62926 | 74 | 62980 | 74 |
| 61011 | 74 | 61065 | 74 | 62319 | 74 | 62373 | 74 | 62927 | 74 | 62981 | 74 |
| 61012 | 74 | 61066 | 74 | 62320 | 74 | 62374 | 74 | 62928 | 74 | 62982 | 74 |
| 61013 | 74 | 61067 | 74 | 62321 | 74 | 62375 | 74 | 62929 | 74 | 62983 | 74 |
| 61014 | 74 | 61068 | 74 | 62322 | 74 | 62376 | 74 | 62930 | 74 | 62984 | 74 |
| 61015 | 74 | 61069 | 74 | 62323 | 200 | 62377 | 74 | 62931 | 74 | 62985 | 74 |
| 61016 | 74 | 61070 | 74 | 62324 | 74 | 62378 | 74 | 62932 | 74 | 62986 | 74 |
| 61017 | 74 | 61071 | 74 | 62325 | 74 | 62379 | 74 | 62933 | 74 | 62987 | 74 |
| 61018 | 74 | 61072 | 74 | 62326 | 74 | 62380 | 74 | 62934 | 74 | 62988 | 74 |
| 61019 | 74 | 61073 | 74 | 62327 | 74 | 62381 | 74 | 62935 | 74 | 62989 | 74 |
| 61020 | 74 | 61074 | 74 | 62328 | 74 | 62382 | 74 | 62936 | 74 | 62990 | 74 |
| 61021 | 74 | 61075 | 74 | 62329 | 74 | 62383 | 74 | 62937 | 74 | 62991 | 74 |
| 61022 | 74 | 61076 | 74 | 62330 | 74 | 62384 | 74 | 62938 | 74 | 62992 | 74 |
| 61023 | 74 | 61077 | 74 | 62331 | 74 | 62385 | 74 | 62939 | 74 | 62993 | 74 |
| 61024 | 74 | 61078 | 74 | 62332 | 74 | 62386 | 74 | 62940 | 74 | 62994 | 74 |
| 61025 | 74 | 61079 | 74 | 62333 | 74 | 62387 | 74 | 62941 | 74 | 62995 | 74 |
| 61026 | 74 | 61080 | 74 | 62334 | 74 | 62388 | 74 | 62942 | 74 | 62996 | 74 |
| 61027 | 74 | 61081 | 74 | 62335 | 74 | 62389 | 74 | 62943 | 74 | 62997 | 74 |
| 61028 | 74 | 61082 | 74 | 62336 | 74 | 62390 | 74 | 62944 | 74 | 62998 | 74 |
| 61029 | 74 | 61083 | 74 | 62337 | 74 | 62391 | 74 | 62945 | 74 | 62999 | 74 |
| 61030 | 74 | 61084 | 74 | 62338 | 74 | 62392 | 74 | 62946 | 74 | 63000 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 64601 | 74 | 64655 | 74 | 64709 | 74 | 64763 | 74 | 65117 | 74 | 65171 | 74 |
| 64602 | 74 | 64656 | 74 | 64710 | 74 | 64764 | 74 | 65118 | 74 | 65172 | 74 |
| 64603 | 74 | 64657 | 74 | 64711 | 74 | 64765 | 74 | 65119 | 74 | 65173 | 74 |
| 64604 | 74 | 64658 | 74 | 64712 | 74 | 64766 | 74 | 65120 | 74 | 65174 | 74 |
| 64605 | 74 | 64659 | 74 | 64713 | 74 | 64767 | 74 | 65121 | 74 | 65175 | 74 |
| 64606 | 74 | 64660 | 74 | 64714 | 74 | 64768 | 74 | 65122 | 74 | 65176 | 74 |
| 64607 | 74 | 64661 | 74 | 64715 | 74 | 64769 | 74 | 65123 | 74 | 65177 | 74 |
| 64608 | 74 | 64662 | 74 | 64716 | 74 | 64770 | 74 | 65124 | 74 | 65178 | 74 |
| 64609 | 200 | 64663 | 74 | 64717 | 74 | 64771 | 74 | 65125 | 74 | 65179 | 74 |
| 64610 | 74 | 64664 | 74 | 64718 | 74 | 64772 | 74 | 65126 | 74 | 65180 | 74 |
| 64611 | 74 | 64665 | 74 | 64719 | 74 | 64773 | 74 | 65127 | 74 | 65181 | 74 |
| 64612 | 74 | 64666 | 74 | 64720 | 74 | 64774 | 74 | 65128 | 74 | 65182 | 74 |
| 64613 | 74 | 64667 | 74 | 64721 | 74 | 64775 | 74 | 65129 | 74 | 65183 | 74 |
| 64614 | 74 | 64668 | 74 | 64722 | 74 | 64776 | 74 | 65130 | 74 | 65184 | 74 |
| 64615 | 74 | 64669 | 74 | 64723 | 74 | 64777 | 74 | 65131 | 74 | 65185 | 74 |
| 64616 | 74 | 64670 | 74 | 64724 | 74 | 64778 | 74 | 65132 | 74 | 65186 | 74 |
| 64617 | 74 | 64671 | 74 | 64725 | 74 | 64779 | 74 | 65133 | 74 | 65187 | 74 |
| 64618 | 74 | 64672 | 74 | 64726 | 74 | 64780 | 74 | 65134 | 74 | 65188 | 74 |
| 64619 | 74 | 64673 | 74 | 64727 | 100 | 64781 | 74 | 65135 | 74 | 65189 | 74 |
| 64620 | 74 | 64674 | 74 | 64728 | 74 | 64782 | 74 | 65136 | 74 | 65190 | 74 |
| 64621 | 74 | 64675 | 74 | 64729 | 74 | 64783 | 74 | 65137 | 74 | 65191 | 74 |
| 64622 | 74 | 64676 | 74 | 64730 | 74 | 64784 | 74 | 65138 | 74 | 65192 | 74 |
| 64623 | 74 | 64677 | 74 | 64731 | 74 | 64785 | 74 | 65139 | 74 | 65193 | 74 |
| 64624 | 74 | 64678 | 74 | 64732 | 74 | 64786 | 74 | 65140 | 74 | 65194 | 74 |
| 64625 | 74 | 64679 | 74 | 64733 | 200 | 64787 | 74 | 65141 | 74 | 65195 | 74 |
| 64626 | 74 | 64680 | 74 | 64734 | 74 | 64788 | 74 | 65142 | 74 | 65196 | 74 |
| 64627 | 74 | 64681 | 74 | 64735 | 74 | 64789 | 74 | 65143 | 74 | 65197 | 74 |
| 64628 | 74 | 64682 | 74 | 64736 | 74 | 64790 | 74 | 65144 | 74 | 65198 | 74 |
| 64629 | 74 | 64683 | 74 | 64737 | 74 | 64791 | 74 | 65145 | 74 | 65199 | 74 |
| 64630 | 74 | 64684 | 74 | 64738 | 74 | 64792 | 74 | 65146 | 74 | 65200 | 74 |
| 64631 | 74 | 64685 | 74 | 64739 | 74 | 64793 | 74 | 65147 | 74 | 65401 | 74 |
| 64632 | 74 | 64686 | 74 | 64740 | 74 | 64794 | 74 | 65148 | 74 | 65402 | 74 |
| 64633 | 74 | 64687 | 74 | 64741 | 74 | 64795 | 74 | 65149 | 74 | 65403 | 74 |
| 64634 | 74 | 64688 | 74 | 64742 | 74 | 64796 | 74 | 65150 | 74 | 65404 | 74 |
| 64635 | 74 | 64689 | 74 | 64743 | 74 | 64797 | 74 | 65151 | 74 | 65405 | 74 |
| 64636 | 74 | 64690 | 74 | 64744 | 74 | 64798 | 74 | 65152 | 74 | 65406 | 74 |
| 64637 | 74 | 64691 | 74 | 64745 | 100 | 64799 | 74 | 65153 | 74 | 65407 | 74 |
| 64638 | 74 | 64692 | 74 | 64746 | 74 | 64800 | 74 | 65154 | 74 | 65408 | 74 |
| 64639 | 74 | 64693 | 74 | 64747 | 74 | 65101 | 74 | 65155 | 74 | 65409 | 74 |
| 64640 | 74 | 64694 | 74 | 64748 | 74 | 65102 | 74 | 65156 | 74 | 65410 | 74 |
| 64641 | 74 | 64695 | 74 | 64749 | 74 | 65103 | 74 | 65157 | 74 | 65411 | 74 |
| 64642 | 74 | 64696 | 74 | 64750 | 74 | 65104 | 74 | 65158 | 74 | 65412 | 74 |
| 64643 | 74 | 64697 | 74 | 64751 | 74 | 65105 | 100 | 65159 | 74 | 65413 | 74 |
| 64644 | 74 | 64698 | 74 | 64752 | 74 | 65106 | 74 | 65160 | 74 | 65414 | 74 |
| 64645 | 74 | 64699 | 74 | 64753 | 74 | 65107 | 74 | 65161 | 74 | 65415 | 74 |
| 64646 | 74 | 64700 | 74 | 64754 | 74 | 65108 | 74 | 65162 | 74 | 65416 | 74 |
| 64647 | 74 | 64701 | 74 | 64755 | 74 | 65109 | 74 | 65163 | 74 | 65417 | 74 |
| 64648 | 74 | 64702 | 74 | 64756 | 74 | 65110 | 74 | 65164 | 74 | 65418 | 74 |
| 64649 | 74 | 64703 | 74 | 64757 | 74 | 65111 | 74 | 65165 | 74 | 65419 | 74 |
| 64650 | 74 | 64704 | 74 | 64758 | 74 | 65112 | 74 | 65166 | 74 | 65420 | 74 |
| 64651 | 74 | 64705 | 74 | 64759 | 74 | 65113 | 74 | 65167 | 74 | 65421 | 74 |
| 64652 | 74 | 64706 | 74 | 64760 | 74 | 65114 | 74 | 65168 | 74 | 65422 | 74 |
| 64653 | 74 | 64707 | 74 | 64761 | 74 | 65115 | 74 | 65169 | 74 | 65423 | 74 |
| 64654 | 74 | 64708 | 74 | 64762 | 74 | 65116 | 74 | 65170 | 74 | 65424 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 64772 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 65425 | 74 | 65479 | 74 | 65933 | 74 | 65987 | 74 | 66241 | 74 | 66295 | 74 |
| 65426 | 74 | 65480 | 74 | 65934 | 74 | 65988 | 74 | 66242 | 74 | 66296 | 74 |
| 65427 | 74 | 65481 | 74 | 65935 | 74 | 65989 | 74 | 66243 | 74 | 66297 | 74 |
| 65428 | 74 | 65482 | 74 | 65936 | 74 | 65990 | 74 | 66244 | 74 | 66298 | 74 |
| 65429 | 74 | 65483 | 74 | 65937 | 74 | 65991 | 74 | 66245 | 74 | 66299 | 74 |
| 65430 | 74 | 65484 | 74 | 65938 | 74 | 65992 | 74 | 66246 | 74 | 66300 | 74 |
| 65431 | 74 | 65485 | 200 | 65939 | 74 | 65993 | 74 | 66247 | 74 | 67901 | 74 |
| 65432 | 74 | 65486 | 74 | 65940 | 74 | 65994 | 74 | 66248 | 74 | 67902 | 74 |
| 65433 | 74 | 65487 | 74 | 65941 | 74 | 65995 | 74 | 66249 | 200 | 67903 | 74 |
| 65434 | 74 | 65488 | 74 | 65942 | 74 | 65996 | 74 | 66250 | 74 | 67904 | 74 |
| 65435 | 74 | 65489 | 74 | 65943 | 74 | 65997 | 74 | 66251 | 74 | 67905 | 74 |
| 65436 | 74 | 65490 | 74 | 65944 | 74 | 65998 | 74 | 66252 | 74 | 67906 | 74 |
| 65437 | 74 | 65491 | 74 | 65945 | 74 | 65999 | 74 | 66253 | 74 | 67907 | 74 |
| 65438 | 74 | 65492 | 74 | 65946 | 74 | 66000 | 74 | 66254 | 74 | 67908 | 74 |
| 65439 | 74 | 65493 | 74 | 65947 | 74 | 66201 | 74 | 66255 | 74 | 67909 | 74 |
| 65440 | 74 | 65494 | 74 | 65948 | 74 | 66202 | 74 | 66256 | 74 | 67910 | 74 |
| 65441 | 74 | 65495 | 74 | 65949 | 74 | 66203 | 74 | 66257 | 74 | 67911 | 74 |
| 65442 | 74 | 65496 | 74 | 65950 | 74 | 66204 | 74 | 66258 | 74 | 67912 | 74 |
| 65443 | 74 | 65497 | 74 | 65951 | 74 | 66205 | 74 | 66259 | 74 | 67913 | 74 |
| 65444 | 74 | 65498 | 74 | 65952 | 74 | 66206 | 74 | 66260 | 74 | 67914 | 74 |
| 65445 | 74 | 65499 | 74 | 65953 | 74 | 66207 | 74 | 66261 | 74 | 67915 | 74 |
| 65446 | 74 | 65500 | 74 | 65954 | 74 | 66208 | 74 | 66262 | 74 | 67916 | 74 |
| 65447 | 74 | 65901 | 74 | 65955 | 74 | 66209 | 74 | 66263 | 74 | 67917 | 74 |
| 65448 | 74 | 65902 | 74 | 65956 | 74 | 66210 | 74 | 66264 | 74 | 67918 | 74 |
| 65449 | 74 | 65903 | 74 | 65957 | 74 | 66211 | 74 | 66265 | 74 | 67919 | 74 |
| 65450 | 74 | 65904 | 74 | 65958 | 74 | 66212 | 74 | 66266 | 74 | 67920 | 74 |
| 65451 | 74 | 65905 | 74 | 65959 | 74 | 66213 | 74 | 66267 | 74 | 67921 | 74 |
| 65452 | 74 | 65906 | 74 | 65960 | 74 | 66214 | 74 | 66268 | 74 | 67922 | 74 |
| 65453 | 74 | 65907 | 74 | 65961 | 74 | 66215 | 74 | 66269 | 74 | 67923 | 74 |
| 65454 | 74 | 65908 | 74 | 65962 | 74 | 66216 | 74 | 66270 | 74 | 67924 | 74 |
| 65455 | 74 | 65909 | 74 | 65963 | 74 | 66217 | 74 | 66271 | 74 | 67925 | 74 |
| 65456 | 74 | 65910 | 74 | 65964 | 74 | 66218 | 74 | 66272 | 74 | 67926 | 150 |
| 65457 | 74 | 65911 | 74 | 65965 | 74 | 66219 | 74 | 66273 | 74 | 67927 | 74 |
| 65458 | 74 | 65912 | 74 | 65966 | 74 | 66220 | 74 | 66274 | 74 | 67928 | 74 |
| 65459 | 74 | 65913 | 74 | 65967 | 74 | 66221 | 74 | 66275 | 74 | 67929 | 74 |
| 65460 | 74 | 65914 | 74 | 65968 | 74 | 66222 | 74 | 66276 | 74 | 67930 | 74 |
| 65461 | 74 | 65915 | 74 | 65969 | 74 | 66223 | 74 | 66277 | 74 | 67931 | 74 |
| 65462 | 74 | 65916 | 74 | 65970 | 74 | 66224 | 74 | 66278 | 74 | 67932 | 74 |
| 65463 | 74 | 65917 | 74 | 65971 | 74 | 66225 | 74 | 66279 | 74 | 67933 | 74 |
| 65464 | 74 | 65918 | 74 | 65972 | 74 | 66226 | 74 | 66280 | 74 | 67934 | 74 |
| 65465 | 74 | 65919 | 74 | 65973 | 74 | 66227 | 74 | 66281 | 74 | 67935 | 74 |
| 65466 | 74 | 65920 | 74 | 65974 | 74 | 66228 | 74 | 66282 | 74 | 67936 | 74 |
| 65467 | 74 | 65921 | 74 | 65975 | 74 | 66229 | 74 | 66283 | 74 | 67937 | 74 |
| 65468 | 74 | 65922 | 74 | 65976 | 74 | 66230 | 74 | 66284 | 74 | 67938 | 74 |
| 65469 | 74 | 65923 | 74 | 65977 | 74 | 66231 | 74 | 66285 | 74 | 67939 | 74 |
| 65470 | 74 | 65924 | 74 | 65978 | 74 | 66232 | 74 | 66286 | 74 | 67940 | 74 |
| 65471 | 74 | 65925 | 74 | 65979 | 74 | 66233 | 74 | 66287 | 74 | 67941 | 74 |
| 65472 | 74 | 65926 | 74 | 65980 | 74 | 66234 | 74 | 66288 | 74 | 67942 | 74 |
| 65473 | 74 | 65927 | 74 | 65981 | 74 | 66235 | 74 | 66289 | 74 | 67943 | 74 |
| 65474 | 74 | 65928 | 74 | 65982 | 74 | 66236 | 74 | 66290 | 74 | 67944 | 74 |
| 65475 | 74 | 65929 | 74 | 65983 | 74 | 66237 | 74 | 66291 | 74 | 67945 | 74 |
| 65476 | 74 | 65930 | 74 | 65984 | 74 | 66238 | 74 | 66292 | 74 | 67946 | 74 |
| 65477 | 74 | 65931 | 74 | 65985 | 74 | 66239 | 74 | 66293 | 74 | 67947 | 74 |
| 65478 | 74 | 65932 | 74 | 65986 | 74 | 66240 | 74 | 66294 | 74 | 67948 | 74 |

Das mit 1 bezeichn. Loos Nr. 67926 ist ein Hauptgewinn.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 67949 | 74 | 68603 | 74 | 68657 | 74 | 69011 | 74 | 69065 | 74 | 69119 | 74 |
| 67950 | 74 | 68604 | 74 | 68658 | 74 | 69012 | 74 | 69066 | 74 | 69120 | 74 |
| 67951 | 74 | 68605 | 74 | 68659 | 74 | 69013 | 74 | 69067 | 74 | 69121 | 74 |
| 67952 | 74 | 68606 | 74 | 68660 | 74 | 69014 | 74 | 69068 | 74 | 69122 | 74 |
| 67953 | 74 | 68607 | 74 | 68661 | 74 | 69015 | 74 | 69069 | 74 | 69123 | 74 |
| 67954 | 74 | 68608 | 74 | 68662 | 74 | 69016 | 74 | 69070 | 74 | 69124 | 74 |
| 67955 | 74 | 68609 | 74 | 68663 | 74 | 69017 | 74 | 69071 | 74 | 69125 | 74 |
| 67956 | 74 | 68610 | 74 | 68664 | 74 | 69018 | 74 | 69072 | 74 | 69126 | 74 |
| 67957 | 74 | 68611 | 74 | 68665 | 74 | 69019 | 74 | 69073 | 74 | 69127 | 74 |
| 67958 | 74 | 68612 | 74 | 68666 | 74 | 69020 | 74 | 69074 | 74 | 69128 | 74 |
| 67959 | 74 | 68613 | 74 | 68667 | 74 | 69021 | 74 | 69075 | 74 | 69129 | 74 |
| 67960 | 74 | 68614 | 74 | 68668 | 74 | 69022 | 74 | 69076 | 74 | 69130 | 74 |
| 67961 | 74 | 68615 | 74 | 68669 | 74 | 69023 | 74 | 69077 | 74 | 69131 | 74 |
| 67962 | 74 | 68616 | 74 | 68670 | 74 | 69024 | 74 | 69078 | 74 | 69132 | 74 |
| 67963 | 74 | 68617 | 74 | 68671 | 74 | 69025 | 74 | 69079 | 74 | 69133 | 74 |
| 67964 | 74 | 68618 | 74 | 68672 | 74 | 69026 | 74 | 69080 | 74 | 69134 | 74 |
| 67965 | 74 | 68619 | 74 | 68673 | 74 | 69027 | 74 | 69081 | 74 | 69135 | 74 |
| 67966 | 74 | 68620 | 74 | 68674 | 74 | 69028 | 74 | 69082 | 74 | 69136 | 74 |
| 67967 | 74 | 68621 | 74 | 68675 | 74 | 69029 | 74 | 69083 | 74 | 69137 | 74 |
| 67968 | 74 | 68622 | 74 | 68676 | 74 | 69030 | 74 | 69084 | 74 | 69138 | 74 |
| 67969 | 74 | 68623 | 74 | 68677 | 74 | 69031 | 74 | 69085 | 74 | 69139 | 74 |
| 67970 | 74 | 68624 | 74 | 68678 | 74 | 69032 | 74 | 69086 | 74 | 69140 | 74 |
| 67971 | 74 | 68625 | 74 | 68679 | 74 | 69033 | 74 | 69087 | 74 | 69141 | 74 |
| 67972 | 74 | 68626 | 74 | 68680 | 74 | 69034 | 74 | 69088 | 74 | 69142 | 74 |
| 67973 | 74 | 68627 | 74 | 68681 | 74 | 69035 | 74 | 69089 | 74 | 69143 | 74 |
| 67974 | 74 | 68628 | 74 | 68682 | 74 | 69036 | 74 | 69090 | 74 | 69144 | 74 |
| 67975 | 74 | 68629 | 74 | 68683 | 74 | 69037 | 74 | 69091 | 74 | 69145 | 74 |
| 67976 | 100 | 68630 | 74 | 68684 | 74 | 69038 | 74 | 69092 | 74 | 69146 | 74 |
| 67977 | 74 | 68631 | 74 | 68685 | 74 | 69039 | 74 | 69093 | 74 | 69147 | 74 |
| 67978 | 74 | 68632 | 74 | 68686 | 74 | 69040 | 74 | 69094 | 74 | 69148 | 74 |
| 67979 | 74 | 68633 | 74 | 68687 | 74 | 69041 | 74 | 69095 | 74 | 69149 | 74 |
| 67980 | 74 | 68634 | 74 | 68688 | 74 | 69042 | 74 | 69096 | 74 | 69150 | 74 |
| 67981 | 74 | 68635 | 74 | 68689 | 74 | 69043 | 74 | 69097 | 74 | 69151 | 74 |
| 67982 | 74 | 68636 | 74 | 68690 | 74 | 69044 | 74 | 69098 | 74 | 69152 | 74 |
| 67983 | 74 | 68637 | 74 | 68691 | 74 | 69045 | 74 | 69099 | 74 | 69153 | 74 |
| 67984 | 74 | 68638 | 74 | 68692 | 74 | 69046 | 74 | 69100 | 74 | 69154 | 74 |
| 67985 | 74 | 68639 | 74 | 68693 | 74 | 69047 | 74 | 69101 | 74 | 69155 | 74 |
| 67986 | 74 | 68640 | 74 | 68694 | 74 | 69048 | 74 | 69102 | 74 | 69156 | 74 |
| 67987 | 74 | 68641 | 74 | 68695 | 74 | 69049 | 74 | 69103 | 74 | 69157 | 74 |
| 67988 | 74 | 68642 | 74 | 68696 | 74 | 69050 | 74 | 69104 | 74 | 69158 | 74 |
| 67989 | 74 | 68643 | 74 | 68697 | 74 | 69051 | 74 | 69105 | 74 | 69159 | 74 |
| 67990 | 74 | 68644 | 74 | 68698 | 74 | 69052 | 74 | 69106 | 74 | 69160 | 74 |
| 67991 | 74 | 68645 | 74 | 68699 | 74 | 69053 | 74 | 69107 | 74 | 69161 | 74 |
| 67992 | 74 | 68646 | 74 | 68700 | 74 | 69054 | 74 | 69108 | 74 | 69162 | 74 |
| 67993 | 74 | 68647 | 74 | 69001 | 74 | 69055 | 74 | 69109 | 74 | 69163 | 74 |
| 67994 | 74 | 68648 | 74 | 69002 | 74 | 69056 | 74 | 69110 | 74 | 69164 | 74 |
| 67995 | 74 | 68649 | 74 | 69003 | 150 | 69057 | 74 | 69111 | 74 | 69165 | 74 |
| 67996 | 74 | 68650 | 74 | 69004 | 74 | 69058 | 74 | 69112 | 74 | 69166 | 74 |
| 67997 | 74 | 68651 | 74 | 69005 | 74 | 69059 | 74 | 69113 | 74 | 69167 | 74 |
| 67998 | 74 | 68652 | 74 | 69006 | 74 | 69060 | 74 | 69114 | 74 | 69168 | 74 |
| 67999 | 74 | 68653 | 74 | 69007 | 74 | 69061 | 74 | 69115 | 74 | 69169 | 74 |
| 68000 | 74 | 68654 | 74 | 69008 | † 74 | 69062 | 74 | 69116 | 74 | 69170 | 74 |
| 68601 | 74 | 68655 | 74 | 69009 | 74 | 69063 | 74 | 69117 | 74 | 69171 | 74 |
| 68602 | 74 | 68656 | 74 | 69010 | 74 | 69064 | 74 | 69118 | 74 | 69172 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 69008 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|--------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 69173 | 74 | 69427 | 74 | 69481 | 74 | 70235 | 74 | 70289 | 74 | 70343 | 74 |
| 69174 | 74 | 69428 | 74 | 69482 | 74 | 70236 | 74 | 70290 | 74 | 70344 | 74 |
| 69175 | 74 | 69429 | 74 | 69483 | 74 | 70237 | 74 | 70291 | 74 | 70345 | 74 |
| 69176 | 74 | 69430 | 74 | 69484 | 74 | 70238 | 74 | 70292 | 74 | 70346 | 74 |
| 69177 | 74 | 69431 | 74 | 69485 | 74 | 70239 | 1000 | 70293 | 74 | 70347 | 74 |
| 69178 | 74 | 69432 | 74 | 69486 | 74 | 70240 | 74 | 70294 | 74 | 70348 | 74 |
| 69179 | 74 | 69433 | 74 | 69487 | 74 | 70241 | 74 | 70295 | 74 | 70349 | 74 |
| 69180 | 74 | 69434 | 74 | 69488 | 74 | 70242 | 74 | 70296 | 74 | 70350 | 74 |
| 69181 | 74 | 69435 | 74 | 69489 | 74 | 70243 | 74 | 70297 | 74 | 70351 | 74 |
| 69182 | 74 | 69436 | 74 | 69490 | 74 | 70244 | 74 | 70298 | 74 | 70352 | 74 |
| 69183 | 74 | 69437 | 74 | 69491 | 74 | 70245 | 74 | 70299 | 74 | 70353 | 74 |
| 69184 | 74 | 69438 | 74 | 69492 | 74 | 70246 | 74 | 70300 | 74 | 70354 | 74 |
| 69185 | 74 | 69439 | 74 | 69493 | 74 | 70247 | 74 | 70301 | 74 | 70355 | 74 |
| 69186 | 74 | 69440 | 74 | 69494 | 74 | 70248 | 74 | 70302 | 74 | 70356 | 74 |
| 69187 | 74 | 69441 | 74 | 69495 | 74 | 70249 | 74 | 70303 | 74 | 70357 | 74 |
| 69188 | 74 | 69442 | 74 | 69496 | 74 | 70250 | 74 | 70304 | 74 | 70358 | 74 |
| 69189 | 74 | 69443 | 74 | 69497 | 74 | 70251 | 74 | 70305 | 74 | 70359 | 74 |
| 69190 | 74 | 69444 | 74 | 69498 | 74 | 70252 | 74 | 70306 | 74 | 70360 | 74 |
| 69191 | 74 | 69445 | 74 | 69499 | 74 | 70253 | 74 | 70307 | 74 | 70361 | 74 |
| 69192 | 74 | 69446 | 74 | 69500 | 74 | 70254 | 74 | 70308 | 74 | 70362 | 74 |
| 69193 | 74 | 69447 | 74 | 70201 | 74 | 70255 | 74 | 70309 | 74 | 70363 | 74 |
| 69194 | 74 | 69448 | 74 | 70202 | 74 | 70256 | 74 | 70310 | 74 | 70364 | 74 |
| 69195 | 74 | 69449 | 74 | 70203 | 74 | 70257 | 74 | 70311 | 74 | 70365 | 74 |
| 69196 | 74 | 69450 | 74 | 70204 | 74 | 70258 | 74 | 70312 | 74 | 70366 | 74 |
| 69197 | 74 | 69451 | 74 | 70205 | 74 | 70259 | 74 | 70313 | 74 | 70367 | 74 |
| 69198 | 74 | 69452 | 74 | 70206 | 74 | 70260 | 74 | 70314 | 74 | 70368 | 74 |
| 69199 | 74 | 69453 | 74 | 70207 | 74 | 70261 | 74 | 70315 | 74 | 70369 | 74 |
| 69200 | 74 | 69454 | 74 | 70208 | 74 | 70262 | 74 | 70316 | 74 | 70370 | 74 |
| 69401 | 74 | 69455 | 74 | 70209 | 74 | 70263 | 74 | 70317 | 74 | 70371 | 74 |
| 69402 | 74 | 69456 | 74 | 70210 | 74 | 70264 | 74 | 70318 | 74 | 70372 | 74 |
| 69403 | 74 | 69457 | 74 | 70211 | 74 | 70265 | 74 | 70319 | 74 | 70373 | 74 |
| 69404 | 74 | 69458 | 74 | 70212 | 74 | 70266 | 74 | 70320 | 74 | 70374 | 74 |
| 69405 | 74 | 69459 | 74 | 70213 | 74 | 70267 | 74 | 70321 | 74 | 70375 | 74 |
| 69406 | 74 | 69460 | 74 | 70214 | 74 | 70268 | 74 | 70322 | 74 | 70376 | 74 |
| 69407 | 74 | 69461 | 74 | 70215 | 74 | 70269 | 74 | 70323 | 74 | 70377 | 74 |
| 69408 | 74 | 69462 | 74 | 70216 | 74 | 70270 | 74 | 70324 | 74 | 70378 | 74 |
| 69409 | 74 | 69463 | 74 | 70217 | 74 | 70271 | 74 | 70325 | 74 | 70379 | 74 |
| 69410 | 74 | 69464 | 74 | 70218 | 74 | 70272 | 74 | 70326 | 74 | 70380 | 74 |
| 69411 | 74 | 69465 | 74 | 70219 | 74 | 70273 | 74 | 70327 | 74 | 70381 | 74 |
| 69412 | 74 | 69466 | 74 | 70220 | 74 | 70274 | 74 | 70328 | 74 | 70382 | 74 |
| 69413 | 74 | 69467 | 74 | 70221 | 74 | 70275 | 74 | 70329 | 74 | 70383 | 74 |
| 69414 | 74 | 69468 | 74 | 70222 | 74 | 70276 | 74 | 70330 | 74 | 70384 | 74 |
| 69415 | 74 | 69469 | 74 | 70223 | 74 | 70277 | 74 | 70331 | 74 | 70385 | 74 |
| 69416 | 74 | 69470 | 74 | 70224 | 74 | 70278 | 74 | 70332 | 74 | 70386 | 74 |
| 69417 | 74 | 69471 | 74 | 70225 | 74 | 70279 | 74 | 70333 | 74 | 70387 | 74 |
| 69418 | 74 | 69472 | 74 | 70226 | 74 | 70280 | 74 | 70334 | 150 | 70388 | 74 |
| 69419 | 74 | 69473 | 74 | 70227 | 74 | 70281 | 74 | 70335 | 74 | 70389 | 74 |
| 69420 | 74 | 69474 | 74 | 70228 | 74 | 70282 | 74 | 70336 | 74 | 70390 | 74 |
| 69421 | 74 | 69475 | 74 | 70229 | 74 | 70283 | 74 | 70337 | 74 | 70391 | 74 |
| 69422 | 74 | 69476 | 74 | 70230 | 74 | 70284 | 74 | 70338 | 74 | 70392 | 74 |
| 69423 | 74 | 69477 | 74 | 70231 | 74 | 70285 | 74 | 70339 | 74 | 70393 | 74 |
| 69424 | 74 | 69478 | 74 | 70232 | 74 | 70286 | 74 | 70340 | 300 | 70394 | 74 |
| 69425 | 74 | 69479 | 74 | 70233 | 74 | 70287 | 74 | 70341 | 74 | 70395 | 74 |
| 69426 | 74 | 69480 | 74 | 70234 | 74 | 70288 | 74 | 70342 | 74 | 70396 | 74 |

Die hier angegebenen Nummern sind die Nummern der Lose, die in der Lotterie gezogen wurden.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 70397 | 74 | 71251 | 74 | 71905 | 74 | 71959 | 74 | 72613 | 74 | 72667 | 74 |
| 70398 | 74 | 71252 | 74 | 71906 | 74 | 71960 | 74 | 72614 | 74 | 72668 | 74 |
| 70399 | 74 | 71253 | 74 | 71907 | 74 | 71961 | 74 | 72615 | 74 | 72669 | 74 |
| 70400 | 74 | 71254 | 74 | 71908 | 74 | 71962 | 74 | 72616 | 74 | 72670 | 74 |
| 71201 | 74 | 71255 | 74 | 71909 | 74 | 71963 | 74 | 72617 | 74 | 72671 | 74 |
| 71202 | 74 | 71256 | 74 | 71910 | 74 | 71964 | 74 | 72618 | 74 | 72672 | 74 |
| 71203 | 74 | 71257 | 74 | 71911 | 74 | 71965 | 74 | 72619 | 74 | 72673 | 74 |
| 71204 | 74 | 71258 | 74 | 71912 | 74 | 71966 | 74 | 72620 | 74 | 72674 | 74 |
| 71205 | 74 | 71259 | 74 | 71913 | 74 | 71967 | 74 | 72621 | 74 | 72675 | 74 |
| 71206 | 74 | 71260 | 74 | 71914 | 74 | 71968 | 74 | 72622 | 74 | 72676 | 74 |
| 71207 | 74 | 71261 | 74 | 71915 | 74 | 71969 | 74 | 72623 | 74 | 72677 | 74 |
| 71208 | 74 | 71262 | 74 | 71916 | 74 | 71970 | 74 | 72624 | 74 | 72678 | 74 |
| 71209 | 74 | 71263 | 74 | 71917 | 74 | 71971 | 74 | 72625 | 74 | 72679 | 74 |
| 71210 | 74 | 71264 | 74 | 71918 | 74 | 71972 | 74 | 72626 | 74 | 72680 | 74 |
| 71211 | 74 | 71265 | 74 | 71919 | 74 | 71973 | 74 | 72627 | 74 | 72681 | 74 |
| 71212 | 74 | 71266 | 74 | 71920 | 74 | 71974 | 74 | 72628 | 74 | 72682 | 74 |
| 71213 | 74 | 71267 | 74 | 71921 | 74 | 71975 | 74 | 72629 | 74 | 72683 | 74 |
| 71214 | 74 | 71268 | 74 | 71922 | 74 | 71976 | 74 | 72630 | 74 | 72684 | 74 |
| 71215 | 74 | 71269 | 74 | 71923 | 74 | 71977 | 74 | 72631 | 74 | 72685 | 74 |
| 71216 | 74 | 71270 | 74 | 71924 | 74 | 71978 | 74 | 72632 | 74 | 72686 | 100 |
| 71217 | 74 | 71271 | 74 | 71925 | 74 | 71979 | 74 | 72633 | 74 | 72687 | 74 |
| 71218 | 74 | 71272 | 74 | 71926 | 74 | 71980 | 74 | 72634 | 74 | 72688 | 74 |
| 71219 | 74 | 71273 | 74 | 71927 | 74 | 71981 | 74 | 72635 | 74 | 72689 | 74 |
| 71220 | 74 | 71274 | 74 | 71928 | 74 | 71982 | 74 | 72636 | 74 | 72690 | 74 |
| 71221 | 74 | 71275 | 74 | 71929 | 74 | 71983 | 74 | 72637 | 74 | 72691 | 74 |
| 71222 | 74 | 71276 | 74 | 71930 | 74 | 71984 | 74 | 72638 | 74 | 72692 | 74 |
| 71223 | 74 | 71277 | 74 | 71931 | 74 | 71985 | 74 | 72639 | 74 | 72693 | 74 |
| 71224 | 74 | 71278 | 74 | 71932 | 74 | 71986 | 74 | 72640 | 74 | 72694 | 74 |
| 71225 | 74 | 71279 | 74 | 71933 | 74 | 71987 | 74 | 72641 | 74 | 72695 | 74 |
| 71226 | 74 | 71280 | 74 | 71934 | 74 | 71988 | 74 | 72642 | 74 | 72696 | 74 |
| 71227 | 74 | 71281 | 74 | 71935 | 74 | 71989 | 74 | 72643 | 74 | 72697 | 74 |
| 71228 | 74 | 71282 | 74 | 71936 | 74 | 71990 | 74 | 72644 | 74 | 72698 | 74 |
| 71229 | 74 | 71283 | 74 | 71937 | 74 | 71991 | 74 | 72645 | 74 | 72699 | 74 |
| 71230 | 74 | 71284 | 74 | 71938 | 74 | 71992 | 74 | 72646 | 74 | 72700 | 74 |
| 71231 | 74 | 71285 | 74 | 71939 | 74 | 71993 | 74 | 72647 | 74 | 72801 | 74 |
| 71232 | 74 | 71286 | 74 | 71940 | 74 | 71994 | 74 | 72648 | 74 | 72802 | 74 |
| 71233 | 74 | 71287 | 74 | 71941 | 74 | 71995 | 74 | 72649 | 74 | 72803 | 74 |
| 71234 | 74 | 71288 | 74 | 71942 | 74 | 71996 | 74 | 72650 | 74 | 72804 | 74 |
| 71235 | 74 | 71289 | 74 | 71943 | 74 | 71997 | 74 | 72651 | 74 | 72805 | 74 |
| 71236 | 74 | 71290 | 74 | 71944 | 74 | 71998 | 74 | 72652 | 74 | 72806 | 74 |
| 71237 | 74 | 71291 | 74 | 71945 | 74 | 71999 | 74 | 72653 | 74 | 72807 | 74 |
| 71238 | 74 | 71292 | 74 | 71946 | 74 | 72000 | 74 | 72654 | 74 | 72808 | 74 |
| 71239 | 74 | 71293 | 74 | 71947 | 74 | 72601 | 74 | 72655 | 74 | 72809 | 74 |
| 71240 | 74 | 71294 | 74 | 71948 | 74 | 72602 | 74 | 72656 | 74 | 72810 | 74 |
| 71241 | 74 | 71295 | 74 | 71949 | 74 | 72603 | 74 | 72657 | 74 | 72811 | 74 |
| 71242 | 74 | 71296 | 74 | 71950 | 74 | 72604 | 74 | 72658 | 74 | 72812 | 74 |
| 71243 | 74 | 71297 | 74 | 71951 | 74 | 72605 | 74 | 72659 | 74 | 72813 | 74 |
| 71244 | 74 | 71298 | 74 | 71952 | 74 | 72606 | 74 | 72660 | 74 | 72814 | 74 |
| 71245 | 74 | 71299 | 74 | 71953 | 74 | 72607 | 74 | 72661 | 74 | 72815 | 74 |
| 71246 | 74 | 71300 | 74 | 71954 | 200 | 72608 | 74 | 72662 | 74 | 72816 | 74 |
| 71247 | 74 | 71901 | 74 | 71955 | 74 | 72609 | 74 | 72663 | 74 | 72817 | 74 |
| 71248 | 74 | 71902 | 74 | 71956 | 74 | 72610 | 74 | 72664 | 74 | 72818 | 74 |
| 71249 | 74 | 71903 | 74 | 71957 | 74 | 72611 | 74 | 72665 | 74 | 72819 | 74 |
| 71250 | 74 | 71904 | 74 | 71958 | 74 | 72612 | 74 | 72666 | 74 | 72820 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 72821 | 74 | 72875 | 74 | 73429 | 74 | 73183 | 74 | 73537 | 74 | 73591 | 74 |
| 72822 | 74 | 72876 | 74 | 73130 | 74 | 73184 | 74 | 73538 | 100 | 73592 | 74 |
| 72823 | 74 | 72877 | 74 | 73131 | 74 | 73185 | 100 | 73539 | 74 | 73593 | 74 |
| 72824 | 74 | 72878 | 74 | 73132 | 74 | 73186 | 74 | 73540 | 74 | 73594 | 74 |
| 72825 | 74 | 72879 | 74 | 73133 | 74 | 73187 | 74 | 73541 | 74 | 73595 | 74 |
| 72826 | 74 | 72880 | 74 | 73134 | 74 | 73188 | 74 | 73542 | 74 | 73596 | 74 |
| 72827 | 74 | 72881 | 74 | 73135 | 74 | 73189 | 74 | 73543 | 74 | 73597 | 74 |
| 72828 | 74 | 72882 | 74 | 73136 | 74 | 73190 | 74 | 73544 | 74 | 73598 | 74 |
| 72829 | 74 | 72883 | 74 | 73137 | 74 | 73191 | 74 | 73545 | 74 | 73599 | 74 |
| 72830 | 74 | 72884 | 74 | 73138 | 74 | 73192 | 74 | 73546 | 74 | 73600 | 74 |
| 72831 | 74 | 72885 | 74 | 73139 | 74 | 73193 | 74 | 73547 | 74 | 73801 | 74 |
| 72832 | 74 | 72886 | 74 | 73140 | 74 | 73194 | 74 | 73548 | 100 | 73802 | 74 |
| 72833 | 74 | 72887 | 74 | 73141 | 100 | 73195 | 74 | 73549 | 74 | 73803 | 74 |
| 72834 | 74 | 72888 | 74 | 73142 | 74 | 73196 | 74 | 73550 | 74 | 73804 | 74 |
| 72835 | 74 | 72889 | 74 | 73143 | 74 | 73197 | 74 | 73551 | 74 | 73805 | 74 |
| 72836 | 74 | 72890 | 74 | 73144 | 74 | 73198 | 74 | 73552 | 74 | 73806 | 74 |
| 72837 | 74 | 72891 | 74 | 73145 | 74 | 73199 | 74 | 73553 | 74 | 73807 | 74 |
| 72838 | 74 | 72892 | 74 | 73146 | 74 | 73200 | 74 | 73554 | 74 | 73808 | 74 |
| 72839 | 74 | 72893 | 74 | 73147 | 74 | 73501 | 74 | 73555 | 74 | 73809 | 74 |
| 72840 | 74 | 72894 | 100 | 73148 | 74 | 73502 | 74 | 73556 | 74 | 73810 | 74 |
| 72841 | 74 | 72895 | 74 | 73149 | 74 | 73503 | 74 | 73557 | 74 | 73811 | 74 |
| 72842 | 74 | 72896 | 74 | 73150 | 74 | 73504 | 74 | 73558 | 74 | 73812 | 74 |
| 72843 | 74 | 72897 | 74 | 73151 | 74 | 73505 | 74 | 73559 | 74 | 73813 | 74 |
| 72844 | 74 | 72898 | 74 | 73152 | 74 | 73506 | 74 | 73560 | 74 | 73814 | 74 |
| 72845 | 74 | 72899 | 74 | 73153 | 74 | 73507 | 74 | 73561 | 74 | 73815 | 74 |
| 72846 | 74 | 72900 | 74 | 73154 | 74 | 73508 | 74 | 73562 | 74 | 73816 | 74 |
| 72847 | 74 | 73101 | 74 | 73155 | 74 | 73509 | 74 | 73563 | 74 | 73817 | 74 |
| 72848 | 74 | 73102 | 74 | 73156 | 74 | 73510 | 74 | 73564 | 74 | 73818 | 74 |
| 72849 | 74 | 73103 | 74 | 73157 | 74 | 73511 | 74 | 73565 | 74 | 73819 | 74 |
| 72850 | 74 | 73104 | 74 | 73158 | 74 | 73512 | 74 | 73566 | 74 | 73820 | 74 |
| 72851 | 74 | 73105 | 74 | 73159 | 74 | 73513 | 74 | 73567 | 74 | 73821 | 74 |
| 72852 | 74 | 73106 | 74 | 73160 | 74 | 73514 | 74 | 73568 | 74 | 73822 | 74 |
| 72853 | 74 | 73107 | 74 | 73161 | 74 | 73515 | 74 | 73569 | 74 | 73823 | 74 |
| 72854 | 74 | 73108 | 74 | 73162 | 74 | 73516 | 74 | 73570 | 74 | 73824 | 74 |
| 72855 | 74 | 73109 | 74 | 73163 | 74 | 73517 | 74 | 73571 | 74 | 73825 | 74 |
| 72856 | 74 | 73110 | 74 | 73164 | 74 | 73518 | 74 | 73572 | 74 | 73826 | 74 |
| 72857 | 74 | 73111 | 74 | 73165 | 74 | 73519 | 74 | 73573 | 74 | 73827 | 74 |
| 72858 | 74 | 73112 | 74 | 73166 | 74 | 73520 | 74 | 73574 | 74 | 73828 | 74 |
| 72859 | 74 | 73113 | 74 | 73167 | 74 | 73521 | 74 | 73575 | 74 | 73829 | 74 |
| 72860 | 74 | 73114 | 74 | 73168 | 74 | 73522 | 74 | 73576 | 74 | 73830 | 74 |
| 72861 | 74 | 73115 | 74 | 73169 | 74 | 73523 | 74 | 73577 | 74 | 73831 | 74 |
| 72862 | 74 | 73116 | 74 | 73170 | 74 | 73524 | 74 | 73578 | 74 | 73832 | 74 |
| 72863 | 74 | 73117 | 74 | 73171 | 74 | 73525 | 74 | 73579 | 74 | 73833 | 74 |
| 72864 | 74 | 73118 | 74 | 73172 | 74 | 73526 | 74 | 73580 | 74 | 73834 | 74 |
| 72865 | 74 | 73119 | 74 | 73173 | 74 | 73527 | 74 | 73581 | 74 | 73835 | 74 |
| 72866 | 74 | 73120 | 74 | 73174 | 74 | 73528 | 74 | 73582 | 74 | 73836 | 74 |
| 72867 | 74 | 73121 | 74 | 73175 | 74 | 73529 | 74 | 73583 | 74 | 73837 | 74 |
| 72868 | 74 | 73122 | 74 | 73176 | 74 | 73530 | 74 | 73584 | 74 | 73838 | 74 |
| 72869 | 74 | 73123 | 74 | 73177 | 74 | 73531 | 74 | 73585 | 74 | 73839 | 74 |
| 72870 | 74 | 73124 | 74 | 73178 | 74 | 73532 | 74 | 73586 | 74 | 73840 | 74 |
| 72871 | 74 | 73125 | 74 | 73179 | 74 | 73533 | 74 | 73587 | 74 | 73841 | 100 |
| 72872 | 74 | 73126 | 74 | 73180 | 74 | 73534 | 74 | 73588 | 74 | 73842 | 74 |
| 72873 | 74 | 73127 | 74 | 73181 | 74 | 73535 | 74 | 73589 | 74 | 73843 | 74 |
| 72874 | 74 | 73128 | 74 | 73182 | 74 | 73536 | 74 | 73590 | 74 | 73844 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 73845 | 74 | 73899 | 74 | 74153 | 74 | 76907 | 74 | 76961 | 74 | 77015 | 74 |
| 73846 | 74 | 73900 | 74 | 74154 | 74 | 76908 | 74 | 76962 | 74 | 77016 | 74 |
| 73847 | 74 | 74101 | 74 | 74155 | 74 | 76909 | 74 | 76963 | 74 | 77017 | 74 |
| 73848 | 74 | 74102 | 74 | 74156 | 74 | 76910 | 74 | 76964 | 74 | 77018 | 74 |
| 73849 | 74 | 74103 | 74 | 74157 | 74 | 76911 | 74 | 76965 | 74 | 77019 | 74 |
| 73850 | 74 | 74104 | 74 | 74158 | 74 | 76912 | 74 | 76966 | 74 | 77020 | 74 |
| 73851 | 74 | 74105 | 74 | 74159 | 74 | 76913 | 74 | 76967 | 74 | 77021 | 74 |
| 73852 | 74 | 74106 | 74 | 74160 | 74 | 76914 | 74 | 76968 | 74 | 77022 | 74 |
| 73853 | 200 | 74107 | 74 | 74161 | 74 | 76915 | 74 | 76969 | 74 | 77023 | 74 |
| 73854 | 74 | 74108 | 74 | 74162 | 74 | 76916 | 74 | 76970 | 74 | 77024 | 74 |
| 73855 | 74 | 74109 | 74 | 74163 | 74 | 76917 | 74 | 76971 | 74 | 77025 | 74 |
| 73856 | 74 | 74110 | 74 | 74164 | 74 | 76918 | 74 | 76972 | 74 | 77026 | 74 |
| 73857 | 74 | 74111 | 74 | 74165 | 74 | 76919 | 74 | 76973 | 74 | 77027 | 74 |
| 73858 | 74 | 74112 | 74 | 74166 | 74 | 76920 | 74 | 76974 | 74 | 77028 | 74 |
| 73859 | 74 | 74113 | 74 | 74167 | 74 | 76921 | 74 | 76975 | 74 | 77029 | 74 |
| 73860 | 74 | 74114 | 74 | 74168 | 74 | 76922 | 74 | 76976 | 74 | 77030 | 74 |
| 73861 | 74 | 74115 | 74 | 74169 | 74 | 76923 | 74 | 76977 | 74 | 77031 | 74 |
| 73862 | 74 | 74116 | 74 | 74170 | 74 | 76924 | 74 | 76978 | 74 | 77032 | 200 |
| 73863 | 74 | 74117 | 74 | 74171 | 74 | 76925 | 74 | 76979 | 74 | 77033 | 74 |
| 73864 | 74 | 74118 | 74 | 74172 | 74 | 76926 | 74 | 76980 | 74 | 77034 | 74 |
| 73865 | 74 | 74119 | 74 | 74173 | 74 | 76927 | 74 | 76981 | 74 | 77035 | 74 |
| 73866 | 74 | 74120 | 74 | 74174 | 74 | 76928 | 74 | 76982 | 74 | 77036 | 74 |
| 73867 | 74 | 74121 | 74 | 74175 | 74 | 76929 | 74 | 76983 | 74 | 77037 | 74 |
| 73868 | 74 | 74122 | 74 | 74176 | 74 | 76930 | 74 | 76984 | 74 | 77038 | 74 |
| 73869 | 74 | 74123 | 74 | 74177 | 74 | 76931 | 74 | 76985 | 74 | 77039 | 74 |
| 73870 | 74 | 74124 | 74 | 74178 | 74 | 76932 | 74 | 76986 | 74 | 77040 | 74 |
| 73871 | 74 | 74125 | 74 | 74179 | 74 | 76933 | 74 | 76987 | 74 | 77041 | 74 |
| 73872 | 74 | 74126 | 74 | 74180 | 74 | 76934 | 74 | 76988 | 74 | 77042 | 74 |
| 73873 | 74 | 74127 | 74 | 74181 | 74 | 76935 | 74 | 76989 | 74 | 77043 | 74 |
| 73874 | 74 | 74128 | 74 | 74182 | 74 | 76936 | 74 | 76990 | 74 | 77044 | 74 |
| 73875 | 74 | 74129 | 74 | 74183 | 74 | 76937 | 74 | 76991 | 74 | 77045 | 74 |
| 73876 | 74 | 74130 | 74 | 74184 | 74 | 76938 | 74 | 76992 | 74 | 77046 | 74 |
| 73877 | 74 | 74131 | 74 | 74185 | 74 | 76939 | 74 | 76993 | 74 | 77047 | 74 |
| 73878 | 74 | 74132 | 74 | 74186 | 74 | 76940 | 74 | 76994 | 74 | 77048 | 74 |
| 73879 | 74 | 74133 | 74 | 74187 | 74 | 76941 | 74 | 76995 | 100 | 77049 | 74 |
| 73880 | 74 | 74134 | 74 | 74188 | 74 | 76942 | 74 | 76996 | 74 | 77050 | 74 |
| 73881 | 74 | 74135 | 74 | 74189 | 74 | 76943 | 74 | 76997 | 74 | 77051 | 74 |
| 73882 | 74 | 74136 | 74 | 74190 | 74 | 76944 | 74 | 76998 | 74 | 77052 | 74 |
| 73883 | 74 | 74137 | 74 | 74191 | 74 | 76945 | 74 | 76999 | 74 | 77053 | 74 |
| 73884 | 74 | 74138 | 74 | 74192 | 74 | 76946 | 74 | 77000 | 74 | 77054 | 74 |
| 73885 | 100 | 74139 | 74 | 74193 | 74 | 76947 | 74 | 77001 | 74 | 77055 | 74 |
| 73886 | 74 | 74140 | 74 | 74194 | 74 | 76948 | 74 | 77002 | 74 | 77056 | 74 |
| 73887 | 74 | 74141 | 74 | 74195 | 74 | 76949 | 74 | 77003 | 74 | 77057 | 74 |
| 73888 | 74 | 74142 | 74 | 74196 | 74 | 76950 | 74 | 77004 | 74 | 77058 | 74 |
| 73889 | 74 | 74143 | 74 | 74197 | 74 | 76951 | 74 | 77005 | 74 | 77059 | 74 |
| 73890 | 74 | 74144 | 74 | 74198 | 74 | 76952 | 74 | 77006 | 74 | 77060 | 74 |
| 73891 | 74 | 74145 | 74 | 74199 | 74 | 76953 | 74 | 77007 | 74 | 77061 | 74 |
| 73892 | † 74 | 74146 | 74 | 74200 | 74 | 76954 | 74 | 77008 | 74 | 77062 | 74 |
| 73893 | 74 | 74147 | 74 | 76901 | 74 | 76955 | 74 | 77009 | 74 | 77063 | 74 |
| 73894 | 74 | 74148 | 74 | 76902 | 74 | 76956 | 74 | 77010 | 74 | 77064 | 74 |
| 73895 | 74 | 74149 | 74 | 76903 | 74 | 76957 | 74 | 77011 | 74 | 77065 | 74 |
| 73896 | 74 | 74150 | 74 | 76904 | 74 | 76958 | 74 | 77012 | 100 | 77066 | 74 |
| 73897 | 74 | 74151 | 74 | 76905 | 74 | 76959 | 150 | 77013 | 74 | 77067 | 74 |
| 73898 | 100 | 74152 | 74 | 76906 | 74 | 76960 | 74 | 77014 | 74 | 77068 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 73892 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|--------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 77069 | 74 | 77223 | 74 | 77277 | 74 | 77431 | 74 | 77485 | 74 | 77839 | 74 |
| 77070 | 74 | 77224 | 74 | 77278 | 74 | 77432 | 74 | 77486 | 74 | 77840 | 74 |
| 77071 | 74 | 77225 | 74 | 77279 | 74 | 77433 | 74 | 77487 | 74 | 77841 | 74 |
| 77072 | 74 | 77226 | 74 | 77280 | 74 | 77434 | 74 | 77488 | 74 | 77842 | 74 |
| 77073 | 74 | 77227 | 74 | 77281 | 74 | 77435 | 74 | 77489 | 74 | 77843 | 74 |
| 77074 | 74 | 77228 | 74 | 77282 | 74 | 77436 | 74 | 77490 | 74 | 77844 | 74 |
| 77075 | 74 | 77229 | 74 | 77283 | 74 | 77437 | 74 | 77491 | 74 | 77845 | 74 |
| 77076 | 74 | 77230 | 74 | 77284 | 74 | 77438 | 74 | 77492 | 74 | 77846 | 74 |
| 77077 | 74 | 77231 | 74 | 77285 | 74 | 77439 | 74 | 77493 | 74 | 77847 | 74 |
| 77078 | 74 | 77232 | 74 | 77286 | 74 | 77440 | 74 | 77494 | 74 | 77848 | 74 |
| 77079 | 74 | 77233 | 74 | 77287 | 74 | 77441 | 74 | 77495 | 74 | 77849 | 74 |
| 77080 | 74 | 77234 | 74 | 77288 | 74 | 77442 | 74 | 77496 | 74 | 77850 | 74 |
| 77081 | 74 | 77235 | 74 | 77289 | 74 | 77443 | 74 | 77497 | 74 | 77851 | 74 |
| 77082 | 74 | 77236 | 74 | 77290 | 74 | 77444 | 74 | 77498 | 74 | 77852 | 74 |
| 77083 | 74 | 77237 | 74 | 77291 | 74 | 77445 | 74 | 77499 | 74 | 77853 | 74 |
| 77084 | 74 | 77238 | 74 | 77292 | 74 | 77446 | 74 | 77500 | 74 | 77854 | 74 |
| 77085 | 74 | 77239 | 74 | 77293 | 74 | 77447 | 74 | 77801 | 74 | 77855 | 74 |
| 77086 | 74 | 77240 | 74 | 77294 | 74 | 77448 | 74 | 77802 | 74 | 77856 | 74 |
| 77087 | 74 | 77241 | 74 | 77295 | 74 | 77449 | 74 | 77803 | 74 | 77857 | 74 |
| 77088 | 74 | 77242 | 74 | 77296 | 74 | 77450 | 74 | 77804 | 74 | 77858 | 74 |
| 77089 | 74 | 77243 | 74 | 77297 | 74 | 77451 | 74 | 77805 | 74 | 77859 | 74 |
| 77090 | 74 | 77244 | 74 | 77298 | 74 | 77452 | 74 | 77806 | 74 | 77860 | 74 |
| 77091 | 74 | 77245 | 74 | 77299 | 74 | 77453 | 74 | 77807 | 74 | 77861 | 74 |
| 77092 | 74 | 77246 | 74 | 77300 | 74 | 77454 | 74 | 77808 | 74 | 77862 | 74 |
| 77093 | 74 | 77247 | 74 | 77401 | 74 | 77455 | 74 | 77809 | 74 | 77863 | 74 |
| 77094 | 74 | 77248 | 74 | 77402 | 74 | 77456 | 74 | 77810 | 74 | 77864 | 74 |
| 77095 | 1000 | 77249 | 74 | 77403 | 74 | 77457 | 74 | 77811 | 74 | 77865 | 74 |
| 77096 | 74 | 77250 | 74 | 77404 | 74 | 77458 | 74 | 77812 | 74 | 77866 | 74 |
| 77097 | 74 | 77251 | 74 | 77405 | 74 | 77459 | 74 | 77813 | 74 | 77867 | 74 |
| 77098 | 74 | 77252 | 74 | 77406 | 74 | 77460 | 74 | 77814 | 74 | 77868 | 74 |
| 77099 | 74 | 77253 | 74 | 77407 | 74 | 77461 | 74 | 77815 | 74 | 77869 | 74 |
| 77100 | 74 | 77254 | 74 | 77408 | 74 | 77462 | 74 | 77816 | 74 | 77870 | 74 |
| 77201 | 74 | 77255 | 74 | 77409 | 74 | 77463 | 74 | 77817 | 74 | 77871 | 74 |
| 77202 | 74 | 77256 | 74 | 77410 | 74 | 77464 | 74 | 77818 | 150 | 77872 | 74 |
| 77203 | 74 | 77257 | 74 | 77411 | 74 | 77465 | 74 | 77819 | 74 | 77873 | 74 |
| 77204 | 74 | 77258 | 74 | 77412 | 74 | 77466 | 74 | 77820 | 74 | 77874 | 74 |
| 77205 | 74 | 77259 | 74 | 77413 | 74 | 77467 | 74 | 77821 | 74 | 77875 | 74 |
| 77206 | 74 | 77260 | 74 | 77414 | 74 | 77468 | 74 | 77822 | 74 | 77876 | 74 |
| 77207 | 74 | 77261 | 74 | 77415 | 74 | 77469 | 74 | 77823 | 74 | 77877 | 74 |
| 77208 | 74 | 77262 | 74 | 77416 | 74 | 77470 | 74 | 77824 | 74 | 77878 | 74 |
| 77209 | 74 | 77263 | 74 | 77417 | 74 | 77471 | 74 | 77825 | 74 | 77879 | 74 |
| 77210 | 74 | 77264 | 74 | 77418 | 74 | 77472 | 74 | 77826 | 74 | 77880 | 74 |
| 77211 | 74 | 77265 | 74 | 77419 | 74 | 77473 | 74 | 77827 | 74 | 77881 | 74 |
| 77212 | 74 | 77266 | 74 | 77420 | 74 | 77474 | 74 | 77828 | 74 | 77882 | 74 |
| 77213 | 74 | 77267 | 74 | 77421 | 74 | 77475 | 74 | 77829 | 74 | 77883 | 74 |
| 77214 | 74 | 77268 | 74 | 77422 | 74 | 77476 | 74 | 77830 | 74 | 77884 | 74 |
| 77215 | 74 | 77269 | 74 | 77423 | 74 | 77477 | 74 | 77831 | 74 | 77885 | 74 |
| 77216 | 74 | 77270 | 74 | 77424 | 74 | 77478 | 74 | 77832 | 74 | 77886 | 74 |
| 77217 | 74 | 77271 | 74 | 77425 | 74 | 77479 | 74 | 77833 | 74 | 77887 | 74 |
| 77218 | 74 | 77272 | 74 | 77426 | 74 | 77480 | 74 | 77834 | 74 | 77888 | 74 |
| 77219 | 74 | 77273 | 74 | 77427 | 300 | 77481 | 74 | 77835 | 74 | 77889 | 74 |
| 77220 | 74 | 77274 | 74 | 77428 | 74 | 77482 | 74 | 77836 | 74 | 77890 | 74 |
| 77221 | 74 | 77275 | 74 | 77429 | 74 | 77483 | 74 | 77837 | 74 | 77891 | 74 |
| 77222 | 74 | 77276 | 74 | 77430 | 74 | 77484 | 74 | 77838 | 74 | 77892 | 74 |

Abgedruckt nach dem Original des Herrn Dr. G. H. v. S. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 77893 | 74 | 79647 | 74 | 80001 | 74 | 80055 | 74 | 80509 | 74 | 80563 | 74 |
| 77894 | 74 | 79648 | 74 | 80002 | 74 | 80056 | 74 | 80510 | 74 | 80564 | 74 |
| 77895 | 74 | 79649 | 74 | 80003 | 74 | 80057 | 74 | 80511 | 74 | 80565 | 74 |
| 77896 | 74 | 79650 | 74 | 80004 | 74 | 80058 | 74 | 80512 | 74 | 80566 | 74 |
| 77897 | 74 | 79651 | 74 | 80005 | 74 | 80059 | 74 | 80513 | 74 | 80567 | 74 |
| 77898 | 74 | 79652 | 74 | 80006 | 74 | 80060 | 74 | 80514 | 74 | 80568 | 74 |
| 77899 | 74 | 79653 | 74 | 80007 | 74 | 80061 | 74 | 80515 | 74 | 80569 | 74 |
| 77900 | 74 | 79654 | 74 | 80008 | 74 | 80062 | 74 | 80516 | 74 | 80570 | 74 |
| 79601 | 74 | 79655 | 74 | 80009 | 74 | 80063 | 74 | 80517 | 74 | 80571 | 74 |
| 79602 | 74 | 79656 | 74 | 80010 | 74 | 80064 | 74 | 80518 | 74 | 80572 | 74 |
| 79603 | 74 | 79657 | 74 | 80011 | 74 | 80065 | 74 | 80519 | 74 | 80573 | 74 |
| 79604 | 74 | 79658 | 74 | 80012 | 74 | 80066 | 74 | 80520 | 74 | 80574 | 74 |
| 79605 | 74 | 79659 | 74 | 80013 | 74 | 80067 | 74 | 80521 | 74 | 80575 | 74 |
| 79606 | 74 | 79660 | 74 | 80014 | 74 | 80068 | 74 | 80522 | 74 | 80576 | 74 |
| 79607 | 74 | 79661 | 74 | 80015 | 74 | 80069 | 74 | 80523 | 74 | 80577 | 74 |
| 79608 | 74 | 79662 | 74 | 80016 | 74 | 80070 | 74 | 80524 | 74 | 80578 | 74 |
| 79609 | 74 | 79663 | 74 | 80017 | 74 | 80071 | 74 | 80525 | 74 | 80579 | 74 |
| 79610 | 74 | 79664 | 74 | 80018 | 74 | 80072 | 74 | 80526 | 74 | 80580 | 74 |
| 79611 | 74 | 79665 | 74 | 80019 | 74 | 80073 | 74 | 80527 | 74 | 80581 | 74 |
| 79612 | 74 | 79666 | 74 | 80020 | 74 | 80074 | 74 | 80528 | 74 | 80582 | 74 |
| 79613 | 74 | 79667 | 74 | 80021 | 74 | 80075 | 74 | 80529 | 74 | 80583 | 74 |
| 79614 | 74 | 79668 | 74 | 80022 | 74 | 80076 | 74 | 80530 | 74 | 80584 | 74 |
| 79615 | 74 | 79669 | 74 | 80023 | 74 | 80077 | 74 | 80531 | 74 | 80585 | 74 |
| 79616 | 74 | 79670 | 74 | 80024 | 74 | 80078 | 74 | 80532 | 74 | 80586 | 74 |
| 79617 | 74 | 79671 | 74 | 80025 | 74 | 80079 | 74 | 80533 | 74 | 80587 | 74 |
| 79618 | 74 | 79672 | 74 | 80026 | 74 | 80080 | 74 | 80534 | 74 | 80588 | 74 |
| 79619 | 74 | 79673 | 74 | 80027 | 74 | 80081 | 74 | 80535 | 74 | 80589 | 74 |
| 79620 | 74 | 79674 | 74 | 80028 | 74 | 80082 | 74 | 80536 | 74 | 80590 | 74 |
| 79621 | 74 | 79675 | 74 | 80029 | 74 | 80083 | 74 | 80537 | 74 | 80591 | 74 |
| 79622 | 74 | 79676 | 74 | 80030 | 74 | 80084 | 74 | 80538 | 74 | 80592 | 74 |
| 79623 | 74 | 79677 | 74 | 80031 | 74 | 80085 | 74 | 80539 | 74 | 80593 | 74 |
| 79624 | 74 | 79678 | 74 | 80032 | 74 | 80086 | 74 | 80540 | 74 | 80594 | 74 |
| 79625 | 74 | 79679 | 74 | 80033 | 74 | 80087 | 74 | 80541 | 74 | 80595 | 74 |
| 79626 | 74 | 79680 | 74 | 80034 | 74 | 80088 | 74 | 80542 | 74 | 80596 | 74 |
| 79627 | 74 | 79681 | 74 | 80035 | 74 | 80089 | 74 | 80543 | 74 | 80597 | 74 |
| 79628 | 74 | 79682 | 74 | 80036 | 74 | 80090 | 74 | 80544 | 74 | 80598 | 74 |
| 79629 | 74 | 79683 | 74 | 80037 | 74 | 80091 | 74 | 80545 | 74 | 80599 | 74 |
| 79630 | 74 | 79684 | 74 | 80038 | 74 | 80092 | 74 | 80546 | 74 | 80600 | 74 |
| 79631 | 74 | 79685 | 74 | 80039 | 74 | 80093 | 150 | 80547 | 74 | 80901 | 74 |
| 79632 | 74 | 79686 | 74 | 80040 | 74 | 80094 | 74 | 80548 | 74 | 80902 | 74 |
| 79633 | 74 | 79687 | 74 | 80041 | 74 | 80095 | 74 | 80549 | 74 | 80903 | 74 |
| 79634 | 74 | 79688 | 74 | 80042 | 74 | 80096 | 74 | 80550 | 74 | 80904 | 74 |
| 79635 | 74 | 79689 | 74 | 80043 | 74 | 80097 | 74 | 80551 | 74 | 80905 | 74 |
| 79636 | 74 | 79690 | 74 | 80044 | 74 | 80098 | 74 | 80552 | 74 | 80906 | 74 |
| 79637 | 74 | 79691 | 74 | 80045 | 74 | 80099 | 74 | 80553 | 74 | 80907 | 74 |
| 79638 | 74 | 79692 | 74 | 80046 | 74 | 80100 | 74 | 80554 | 74 | 80908 | 74 |
| 79639 | 74 | 79693 | 74 | 80047 | 74 | 80501 | 74 | 80555 | 74 | 80909 | 74 |
| 79640 | 74 | 79694 | 74 | 80048 | 74 | 80502 | 74 | 80556 | 74 | 80910 | 74 |
| 79641 | 74 | 79695 | 74 | 80049 | 74 | 80503 | 74 | 80557 | 74 | 80911 | 74 |
| 79642 | 74 | 79696 | 74 | 80050 | 74 | 80504 | 74 | 80558 | 74 | 80912 | 74 |
| 79643 | 74 | 79697 | 74 | 80051 | 74 | 80505 | 74 | 80559 | 74 | 80913 | 74 |
| 79644 | 74 | 79698 | 74 | 80052 | 74 | 80506 | 74 | 80560 | 74 | 80914 | 74 |
| 79645 | 74 | 79699 | 74 | 80053 | 74 | 80507 | 74 | 80561 | 74 | 80915 | 74 |
| 79646 | 74 | 79700 | 74 | 80054 | 74 | 80508 | 74 | 80562 | 74 | 80916 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|--------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 80917 | 74 | 80971 | 74 | 82125 | 74 | 82179 | 74 | 82833 | 74 | 82887 | 74 |
| 80918 | 74 | 80972 | 74 | 82126 | 74 | 82180 | 1500 | 82834 | 74 | 82888 | 74 |
| 80919 | 74 | 80973 | 74 | 82127 | 74 | 82181 | 74 | 82835 | 74 | 82889 | 74 |
| 80920 | 74 | 80974 | 74 | 82128 | 74 | 82182 | 74 | 82836 | 74 | 82890 | 74 |
| 80921 | 100 | 80975 | 74 | 82129 | 74 | 82183 | 74 | 82837 | 74 | 82891 | 74 |
| 80922 | 74 | 80976 | 74 | 82130 | 100 | 82184 | 74 | 82838 | 74 | 82892 | 74 |
| 80923 | 74 | 80977 | 74 | 82131 | 74 | 82185 | 74 | 82839 | 74 | 82893 | 74 |
| 80924 | 74 | 80978 | 74 | 82132 | 74 | 82186 | 74 | 82840 | 74 | 82894 | 74 |
| 80925 | 74 | 80979 | 74 | 82133 | 74 | 82187 | 74 | 82841 | 74 | 82895 | 74 |
| 80926 | 74 | 80980 | 74 | 82134 | 74 | 82188 | 74 | 82842 | 150 | 82896 | 74 |
| 80927 | 74 | 80981 | 74 | 82135 | 74 | 82189 | 74 | 82843 | 74 | 82897 | 74 |
| 80928 | 74 | 80982 | 74 | 82136 | 74 | 82190 | 74 | 82844 | 74 | 82898 | 74 |
| 80929 | 74 | 80983 | 74 | 82137 | 74 | 82191 | 74 | 82845 | 74 | 82899 | 74 |
| 80930 | 74 | 80984 | 74 | 82138 | 74 | 82192 | 74 | 82846 | 74 | 82900 | 74 |
| 80931 | 74 | 80985 | 74 | 82139 | 74 | 82193 | 74 | 82847 | 74 | 85101 | 74 |
| 80932 | 74 | 80986 | 74 | 82140 | 74 | 82194 | 74 | 82848 | 74 | 85102 | 74 |
| 80933 | 74 | 80987 | 74 | 82141 | 74 | 82195 | 74 | 82849 | 74 | 85103 | 74 |
| 80934 | 74 | 80988 | 74 | 82142 | 74 | 82196 | 74 | 82850 | 74 | 85104 | 74 |
| 80935 | 74 | 80989 | 74 | 82143 | 74 | 82197 | 74 | 82851 | 74 | 85105 | 74 |
| 80936 | 74 | 80990 | 74 | 82144 | 74 | 82198 | 74 | 82852 | 74 | 85106 | 74 |
| 80937 | 74 | 80991 | 74 | 82145 | 74 | 82199 | 74 | 82853 | 74 | 85107 | 74 |
| 80938 | 74 | 80992 | 74 | 82146 | 74 | 82200 | 74 | 82854 | 74 | 85108 | 74 |
| 80939 | 74 | 80993 | 74 | 82147 | 74 | 82801 | 74 | 82855 | 74 | 85109 | 74 |
| 80940 | 74 | 80994 | 74 | 82148 | 74 | 82802 | 74 | 82856 | 74 | 85110 | 74 |
| 80941 | 74 | 80995 | 74 | 82149 | 74 | 82803 | 74 | 82857 | 74 | 85111 | 74 |
| 80942 | 74 | 80996 | 74 | 82150 | 74 | 82804 | 74 | 82858 | 74 | 85112 | 74 |
| 80943 | 74 | 80997 | 74 | 82151 | 74 | 82805 | 74 | 82859 | † 74 | 85113 | 74 |
| 80944 | 74 | 80998 | 74 | 82152 | 74 | 82806 | 74 | 82860 | 74 | 85114 | 74 |
| 80945 | 74 | 80999 | 74 | 82153 | 74 | 82807 | 74 | 82861 | 74 | 85115 | 74 |
| 80946 | 74 | 81000 | 74 | 82154 | 74 | 82808 | 74 | 82862 | 74 | 85116 | 74 |
| 80947 | 74 | 82101 | 74 | 82155 | 74 | 82809 | 74 | 82863 | 74 | 85117 | 74 |
| 80948 | 74 | 82102 | 74 | 82156 | 74 | 82810 | 74 | 82864 | 74 | 85118 | 74 |
| 80949 | 74 | 82103 | 74 | 82157 | 74 | 82811 | 74 | 82865 | 74 | 85119 | 74 |
| 80950 | 74 | 82104 | 74 | 82158 | 74 | 82812 | 74 | 82866 | 74 | 85120 | 74 |
| 80951 | 74 | 82105 | 74 | 82159 | 74 | 82813 | 74 | 82867 | 74 | 85121 | 74 |
| 80952 | 74 | 82106 | 74 | 82160 | 74 | 82814 | 74 | 82868 | 74 | 85122 | 74 |
| 80953 | 74 | 82107 | 74 | 82161 | 74 | 82815 | 74 | 82869 | 74 | 85123 | 74 |
| 80954 | 74 | 82108 | 74 | 82162 | 74 | 82816 | 74 | 82870 | 74 | 85124 | 74 |
| 80955 | 74 | 82109 | 100 | 82163 | 74 | 82817 | 74 | 82871 | 74 | 85125 | 74 |
| 80956 | 74 | 82110 | 74 | 82164 | 74 | 82818 | 74 | 82872 | 74 | 85126 | 74 |
| 80957 | 74 | 82111 | 74 | 82165 | 74 | 82819 | 74 | 82873 | 74 | 85127 | 74 |
| 80958 | 74 | 82112 | 74 | 82166 | 74 | 82820 | 74 | 82874 | 74 | 85128 | 74 |
| 80959 | 74 | 82113 | 74 | 82167 | 74 | 82821 | 74 | 82875 | 74 | 85129 | 74 |
| 80960 | 74 | 82114 | 74 | 82168 | 74 | 82822 | 74 | 82876 | 74 | 85130 | 74 |
| 80961 | 74 | 82115 | 74 | 82169 | 74 | 82823 | 74 | 82877 | 74 | 85131 | 74 |
| 80962 | 74 | 82116 | 74 | 82170 | 74 | 82824 | 74 | 82878 | 74 | 85132 | 74 |
| 80963 | 74 | 82117 | 74 | 82171 | 74 | 82825 | 74 | 82879 | 74 | 85133 | 74 |
| 80964 | 74 | 82118 | 74 | 82172 | 74 | 82826 | 74 | 82880 | 74 | 85134 | 74 |
| 80965 | 74 | 82119 | 74 | 82173 | 74 | 82827 | 74 | 82881 | 74 | 85135 | 74 |
| 80966 | 74 | 82120 | 74 | 82174 | 74 | 82828 | 74 | 82882 | 74 | 85136 | 74 |
| 80967 | 74 | 82121 | 74 | 82175 | 74 | 82829 | 74 | 82883 | 74 | 85137 | 74 |
| 80968 | 74 | 82122 | 74 | 82176 | 74 | 82830 | 74 | 82884 | 74 | 85138 | 74 |
| 80969 | 74 | 82123 | 74 | 82177 | 74 | 82831 | 74 | 82885 | 74 | 85139 | 74 |
| 80970 | 74 | 82124 | 74 | 82178 | 74 | 82832 | 74 | 82886 | 74 | 85140 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 82859 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|-------------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 85141 | 74 | 85195 | 74 | 85749 | 74 | 85903 | 74 | 85957 | 74 | 86311 | 74 |
| 85142 | 74 | 85196 | 74 | 85750 | 74 | 85904 | 74 | 85958 | 74 | 86312 | 74 |
| 85143 | 74 | 85197 | 74 | 85751 | 74 | 85905 | 74 | 85959 | 74 | 86313 | 150 |
| 85144 | 100 | 85198 | 74 | 85752 | 74 | 85906 | 74 | 85960 | 74 | 86314 | 74 |
| 85145 | 74 | 85199 | 74 | 85753 | 74 | 85907 | 74 | 85961 | 74 | 86315 | 74 |
| 85146 | 74 | 85200 | 74 | 85754 | 74 | 85908 | 74 | 85962 | 74 | 86316 | 74 |
| 85147 | 74 | 85701 | 74 | 85755 | 74 | 85909 | 74 | 85963 | 74 | 86317 | 74 |
| 85148 | 74 | 85702 | 74 | 85756 | 74 | 85910 | 74 | 85964 | 74 | 86318 | 74 |
| 85149 | 74 | 85703 | 74 | 85757 | 100 | 85911 | 74 | 85965 | 74 | 86319 | 74 |
| 85150 | 74 | 85704 | 74 | 85758 | 74 | 85912 | 74 | 85966 | 74 | 86320 | 74 |
| 85151 | 74 | 85705 | 74 | 85759 | 74 | 85913 | 74 | 85967 | 74 | 86321 | 74 |
| 85152 | 74 | 85706 | 74 | 85760 | 74 | 85914 | 74 | 85968 | 74 | 86322 | 74 |
| 85153 | 74 | 85707 | 74 | 85761 | 74 | 85915 | 74 | 85969 | 74 | 86323 | 74 |
| 85154 | 74 | 85708 | 74 | 85762 | 74 | 85916 | 74 | 85970 | 74 | 86324 | 74 |
| 85155 | 74 | 85709 | 74 | 85763 | 74 | 85917 | 74 | 85971 | 74 | 86325 | 74 |
| 85156 | 74 | 85710 | 74 | 85764 | 74 | 85918 | 74 | 85972 | 74 | 86326 | 74 |
| 85157 | 74 | 85711 | 74 | 85765 | 74 | 85919 | 74 | 85973 | 74 | 86327 | 74 |
| 85158 | 74 | 85712 | 74 | 85766 | 74 | 85920 | 74 | 85974 | 74 | 86328 | 74 |
| 85159 | 74 | 85713 5000 | | 85767 | 74 | 85921 | 74 | 85975 | 74 | 86329 | 74 |
| 85160 | 74 | 85714 | 74 | 85768 | 74 | 85922 | 74 | 85976 | 74 | 86330 | 74 |
| 85161 | 74 | 85715 | 74 | 85769 | 74 | 85923 | 74 | 85977 | 74 | 86331 | 74 |
| 85162 | 74 | 85716 | 74 | 85770 | 74 | 85924 | 74 | 85978 | 74 | 86332 | 74 |
| 85163 | 74 | 85717 | 74 | 85771 | 74 | 85925 | 74 | 85979 | 74 | 86333 | 74 |
| 85164 | 74 | 85718 | 74 | 85772 | 74 | 85926 | 74 | 85980 | 74 | 86334 | 74 |
| 85165 | 74 | 85719 | 74 | 85773 | 74 | 85927 | 74 | 85981 | 74 | 86335 | 74 |
| 85166 | 74 | 85720 | 74 | 85774 | 74 | 85928 | 74 | 85982 | 74 | 86336 | 74 |
| 85167 | 74 | 85721 | 74 | 85775 | 74 | 85929 | 74 | 85983 | 74 | 86337 | 74 |
| 85168 | 74 | 85722 | 74 | 85776 | 74 | 85930 | 74 | 85984 | 74 | 86338 | 74 |
| 85169 | 74 | 85723 | 74 | 85777 | 74 | 85931 | 74 | 85985 | 74 | 86339 | 74 |
| 85170 | 74 | 85724 | 74 | 85778 | 74 | 85932 | 74 | 85986 | 74 | 86340 | 74 |
| 85171 | 74 | 85725 | 74 | 85779 | 74 | 85933 | 74 | 85987 | 74 | 86341 | 74 |
| 85172 | 74 | 85726 | 74 | 85780 | 74 | 85934 | 74 | 85988 | 74 | 86342 | 74 |
| 85173 | 74 | 85727 | 74 | 85781 | 74 | 85935 | 74 | 85989 | 74 | 86343 | 74 |
| 85174 | 74 | 85728 | 74 | 85782 | 74 | 85936 | 74 | 85990 | 74 | 86344 | 74 |
| 85175 | 74 | 85729 | 74 | 85783 | 74 | 85937 | 74 | 85991 | 74 | 86345 | 74 |
| 85176 | 74 | 85730 | 74 | 85784 | 74 | 85938 | 74 | 85992 | 74 | 86346 | 74 |
| 85177 | 74 | 85731 | 74 | 85785 | 74 | 85939 | 74 | 85993 | 74 | 86347 | 74 |
| 85178 | 74 | 85732 | 74 | 85786 | 74 | 85940 | 74 | 85994 | 74 | 86348 | 74 |
| 85179 | 74 | 85733 | 74 | 85787 | 74 | 85941 | 74 | 85995 | 74 | 86349 | 74 |
| 85180 | 74 | 85734 | 74 | 85788 | 74 | 85942 | 74 | 85996 | 74 | 86350 | 74 |
| 85181 | 74 | 85735 | 74 | 85789 | 74 | 85943 | 74 | 85997 | 74 | 86351 | 74 |
| 85182 | 74 | 85736 | 74 | 85790 | 74 | 85944 | 74 | 85998 | 74 | 86352 | 74 |
| 85183 | 74 | 85737 | 74 | 85791 | 74 | 85945 | 74 | 85999 | 74 | 86353 | 74 |
| 85184 | 74 | 85738 | 74 | 85792 | 74 | 85946 | 74 | 86000 | 74 | 86354 | 74 |
| 85185 | 74 | 85739 | 74 | 85793 | 74 | 85947 | 74 | 86301 | 74 | 86355 | 74 |
| 85186 | 74 | 85740 | 74 | 85794 | 74 | 85948 | 74 | 86302 | 74 | 86356 | 74 |
| 85187 | 74 | 85741 | 74 | 85795 | 74 | 85949 | 74 | 86303 | 74 | 86357 | 74 |
| 85188 | 74 | 85742 | 74 | 85796 | 74 | 85950 | 74 | 86304 | 74 | 86358 | 74 |
| 85189 | 74 | 85743 | 74 | 85797 | 74 | 85951 | 74 | 86305 | 74 | 86359 | 100 |
| 85190 | 74 | 85744 | 74 | 85798 | 74 | 85952 | 74 | 86306 | 74 | 86360 | 74 |
| 85191 | 74 | 85745 | 74 | 85799 | 74 | 85953 | 74 | 86307 | 74 | 86361 | 74 |
| 85192 | 100 | 85746 | 74 | 85800 | 74 | 85954 | 74 | 86308 | 100 | 86362 | 74 |
| 85193 | 74 | 85747 | 74 | 85901 | 74 | 85955 | 74 | 86309 | 74 | 86363 | 74 |
| 85194 | 74 | 85748 | 74 | 85902 | 74 | 85956 | 74 | 86310 | 74 | 86364 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|--------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 86365 | 74 | 86719 | 74 | 86773 | 74 | 87927 | 74 | 87981 | 74 | 88535 | 74 |
| 86366 | 74 | 86720 | 74 | 86774 | 74 | 87928 | 74 | 87982 | 74 | 88536 | 74 |
| 86367 | 74 | 86721 | 74 | 86775 | 100 | 87929 | 74 | 87983 | 74 | 88537 | 74 |
| 86368 | 300 | 86722 | 74 | 86776 | 74 | 87930 | 74 | 87984 | 74 | 88538 | 74 |
| 86369 | 74 | 86723 | 74 | 86777 | 74 | 87931 | 74 | 87985 | 74 | 88539 | 74 |
| 86370 | 74 | 86724 | 74 | 86778 | 74 | 87932 | 74 | 87986 | 74 | 88540 | 74 |
| 86371 | 74 | 86725 | 74 | 86779 | 74 | 87933 | 74 | 87987 | 74 | 88541 | 74 |
| 86372 | 74 | 86726 | 74 | 86780 | 74 | 87934 | 74 | 87988 | 74 | 88542 | 74 |
| 86373 | 74 | 86727 | 74 | 86781 | 74 | 87935 | 74 | 87989 | 74 | 88543 | 74 |
| 86374 | 74 | 86728 | 1300 | 86782 | 74 | 87936 | 74 | 87990 | 74 | 88544 | 74 |
| 86375 | 74 | 86729 | 74 | 86783 | 74 | 87937 | 74 | 87991 | 74 | 88545 | 74 |
| 86376 | 74 | 86730 | 74 | 86784 | 74 | 87938 | 74 | 87992 | 74 | 88546 | 74 |
| 86377 | 74 | 86731 | 74 | 86785 | 74 | 87939 | 74 | 87993 | 74 | 88547 | 74 |
| 86378 | 74 | 86732 | 74 | 86786 | 74 | 87940 | 74 | 87994 | 74 | 88548 | 74 |
| 86379 | 74 | 86733 | 74 | 86787 | 74 | 87941 | 74 | 87995 | 74 | 88549 | 74 |
| 86380 | 74 | 86734 | 74 | 86788 | 74 | 87942 | 74 | 87996 | 74 | 88550 | 74 |
| 86381 | 74 | 86735 | 74 | 86789 | 74 | 87943 | 74 | 87997 | 74 | 88551 | 74 |
| 86382 | 74 | 86736 | 74 | 86790 | 74 | 87944 | 74 | 87998 | 74 | 88552 | 74 |
| 86383 | 74 | 86737 | 74 | 86791 | 74 | 87945 | 74 | 87999 | 74 | 88553 | 74 |
| 86384 | 74 | 86738 | 74 | 86792 | 74 | 87946 | 74 | 88000 | 74 | 88554 | 74 |
| 86385 | 74 | 86739 | 74 | 86793 | 74 | 87947 | 74 | 88501 | 74 | 88555 | 74 |
| 86386 | 74 | 86740 | 74 | 86794 | 74 | 87948 | 74 | 88502 | 74 | 88556 | 74 |
| 86387 | 74 | 86741 | 74 | 86795 | 74 | 87949 | 74 | 88503 | 74 | 88557 | 74 |
| 86388 | 74 | 86742 | 74 | 86796 | 74 | 87950 | 74 | 88504 | 74 | 88558 | 74 |
| 86389 | 74 | 86743 | 74 | 86797 | 74 | 87951 | 74 | 88505 | 74 | 88559 | 74 |
| 86390 | 74 | 86744 | 74 | 86798 | 74 | 87952 | 74 | 88506 | 74 | 88560 | 74 |
| 86391 | 74 | 86745 | 74 | 86799 | 74 | 87953 | 74 | 88507 | 74 | 88561 | 74 |
| 86392 | 74 | 86746 | 74 | 86800 | 74 | 87954 | 74 | 88508 | 74 | 88562 | 74 |
| 86393 | 74 | 86747 | 74 | 87901 | 74 | 87955 | 74 | 88509 | 74 | 88563 | 74 |
| 86394 | 74 | 86748 | 74 | 87902 | 74 | 87956 | 74 | 88510 | 74 | 88564 | 74 |
| 86395 | 74 | 86749 | 74 | 87903 | 74 | 87957 | 74 | 88511 | 74 | 88565 | 74 |
| 86396 | 74 | 86750 | 74 | 87904 | 74 | 87958 | 74 | 88512 | 74 | 88566 | 74 |
| 86397 | 74 | 86751 | 150 | 87905 | 74 | 87959 | 74 | 88513 | 74 | 88567 | 74 |
| 86398 | 74 | 86752 | 74 | 87906 | 74 | 87960 | 74 | 88514 | 74 | 88568 | 74 |
| 86399 | 74 | 86753 | 74 | 87907 | 74 | 87961 | 74 | 88515 | 74 | 88569 | 74 |
| 86400 | 74 | 86754 | 74 | 87908 | 74 | 87962 | 74 | 88516 | 74 | 88570 | 74 |
| 86701 | 74 | 86755 | 74 | 87909 | 74 | 87963 | 74 | 88517 | 100 | 88571 | 74 |
| 86702 | 74 | 86756 | 74 | 87910 | 74 | 87964 | 74 | 88518 | 74 | 88572 | 74 |
| 86703 | 74 | 86757 | 74 | 87911 | 74 | 87965 | 74 | 88519 | 74 | 88573 | 74 |
| 86704 | 74 | 86758 | 74 | 87912 | 74 | 87966 | 74 | 88520 | 74 | 88574 | 74 |
| 86705 | 74 | 86759 | 74 | 87913 | 74 | 87967 | 74 | 88521 | 74 | 88575 | 74 |
| 86706 | 74 | 86760 | 74 | 87914 | 74 | 87968 | 74 | 88522 | 74 | 88576 | 74 |
| 86707 | 74 | 86761 | 74 | 87915 | 74 | 87969 | 74 | 88523 | 74 | 88577 | 74 |
| 86708 | 74 | 86762 | 74 | 87916 | 74 | 87970 | 74 | 88524 | 74 | 88578 | 74 |
| 86709 | 74 | 86763 | 74 | 87917 | 74 | 87971 | 74 | 88525 | 74 | 88579 | 74 |
| 86710 | 74 | 86764 | 74 | 87918 | 74 | 87972 | 74 | 88526 | 74 | 88580 | 74 |
| 86711 | 74 | 86765 | 74 | 87919 | 100 | 87973 | 74 | 88527 | 74 | 88581 | 74 |
| 86712 | 74 | 86766 | 74 | 87920 | 74 | 87974 | 74 | 88528 | 200 | 88582 | 74 |
| 86713 | 74 | 86767 | 74 | 87921 | 74 | 87975 | 74 | 88529 | 74 | 88583 | 74 |
| 86714 | 74 | 86768 | 74 | 87922 | 74 | 87976 | 74 | 88530 | 74 | 88584 | 74 |
| 86715 | 74 | 86769 | 74 | 87923 | 74 | 87977 | 74 | 88531 | 74 | 88585 | 100 |
| 86716 | 74 | 86770 | 74 | 87924 | 74 | 87978 | 74 | 88532 | 74 | 88586 | 74 |
| 86717 | 74 | 86771 | 74 | 87925 | 74 | 87979 | 74 | 88533 | 74 | 88587 | 74 |
| 86718 | 74 | 86772 | 74 | 87926 | 74 | 87980 | 74 | 88534 | 74 | 88588 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 88589 | 74 | 88743 | 74 | 88797 | 74 | 91251 | 200 | 91705 | 74 | 91759 | 74 |
| 88590 | 74 | 88744 | 74 | 88798 | 74 | 91252 | 74 | 91706 | 74 | 91760 | 74 |
| 88591 | 74 | 88745 | 74 | 88799 | 74 | 91253 | 74 | 91707 | 74 | 91761 | 74 |
| 88592 | 74 | 88746 | 74 | 88800 | 74 | 91254 | 74 | 91708 | 74 | 91762 | 74 |
| 88593 | 74 | 88747 | 74 | 91201 | 74 | 91255 | 74 | 91709 | 74 | 91763 | 74 |
| 88594 | 74 | 88748 | 74 | 91202 | 74 | 91256 | 74 | 91710 | 74 | 91764 | 74 |
| 88595 | 74 | 88749 | 74 | 91203 | 74 | 91257 | 74 | 91711 | 74 | 91765 | 74 |
| 88596 | 74 | 88750 | 74 | 91204 | 74 | 91258 | 74 | 91712 | 74 | 91766 | 74 |
| 88597 | 74 | 88751 | 74 | 91205 | 74 | 91259 | 74 | 91713 | 74 | 91767 | 74 |
| 88598 | 74 | 88752 | 74 | 91206 | 74 | 91260 | 74 | 91714 | 74 | 91768 | 74 |
| 88599 | 74 | 88753 | 74 | 91207 | 74 | 91261 | 74 | 91715 | 74 | 91769 | 74 |
| 88600 | 74 | 88754 | 100 | 91208 | 74 | 91262 | 74 | 91716 | 74 | 91770 | 74 |
| 88701 | 74 | 88755 | 74 | 91209 | 74 | 91263 | 74 | 91717 | 74 | 91771 | 74 |
| 88702 | 74 | 88756 | 74 | 91210 | 74 | 91264 | 74 | 91718 | 74 | 91772 | 74 |
| 88703 | 74 | 88757 | 74 | 91211 | 74 | 91265 | 74 | 91719 | 74 | 91773 | 74 |
| 88704 | 74 | 88758 | 74 | 91212 | 74 | 91266 | 74 | 91720 | 74 | 91774 | 74 |
| 88705 | 74 | 88759 | 100 | 91213 | 74 | 91267 | 74 | 91721 | 74 | 91775 | 74 |
| 88706 | 74 | 88760 | 74 | 91214 | 74 | 91268 | 74 | 91722 | 74 | 91776 | 74 |
| 88707 | 74 | 88761 | 74 | 91215 | 74 | 91269 | 74 | 91723 | 74 | 91777 | 74 |
| 88708 | 74 | 88762 | 74 | 91216 | 74 | 91270 | 74 | 91724 | 74 | 91778 | 74 |
| 88709 | 74 | 88763 | 74 | 91217 | 74 | 91271 | 74 | 91725 | 74 | 91779 | 74 |
| 88710 | 74 | 88764 | 74 | 91218 | 74 | 91272 | 74 | 91726 | 74 | 91780 | 74 |
| 88711 | 74 | 88765 | 74 | 91219 | 74 | 91273 | 74 | 91727 | 74 | 91781 | 74 |
| 88712 | 74 | 88766 | 74 | 91220 | 74 | 91274 | 74 | 91728 | 74 | 91782 | 74 |
| 88713 | 74 | 88767 | 74 | 91221 | 74 | 91275 | 74 | 91729 | 74 | 91783 | 74 |
| 88714 | 74 | 88768 | 74 | 91222 | 74 | 91276 | 74 | 91730 | 74 | 91784 | 74 |
| 88715 | 74 | 88769 | 74 | 91223 | 74 | 91277 | 74 | 91731 | 74 | 91785 | 74 |
| 88716 | 74 | 88770 | 74 | 91224 | 74 | 91278 | 74 | 91732 | 74 | 91786 | 74 |
| 88717 | 74 | 88771 | 74 | 91225 | 74 | 91279 | 74 | 91733 | 74 | 91787 | 74 |
| 88718 | 74 | 88772 | 74 | 91226 | 74 | 91280 | 74 | 91734 | 74 | 91788 | 74 |
| 88719 | 74 | 88773 | 74 | 91227 | 74 | 91281 | 74 | 91735 | 74 | 91789 | 74 |
| 88720 | 74 | 88774 | 74 | 91228 | 74 | 91282 | 74 | 91736 | 74 | 91790 | 74 |
| 88721 | 74 | 88775 | 74 | 91229 | 74 | 91283 | 74 | 91737 | 74 | 91791 | 74 |
| 88722 | 74 | 88776 | 74 | 91230 | 74 | 91284 | 74 | 91738 | 74 | 91792 | 74 |
| 88723 | 74 | 88777 | 100 | 91231 | 74 | 91285 | 74 | 91739 | 74 | 91793 | 74 |
| 88724 | 74 | 88778 | 74 | 91232 | 74 | 91286 | 74 | 91740 | 74 | 91794 | 74 |
| 88725 | 74 | 88779 | 74 | 91233 | 74 | 91287 | 74 | 91741 | 74 | 91795 | 74 |
| 88726 | 74 | 88780 | 74 | 91234 | 74 | 91288 | 74 | 91742 | 74 | 91796 | 74 |
| 88727 | 74 | 88781 | 100 | 91235 | 74 | 91289 | 74 | 91743 | 74 | 91797 | 74 |
| 88728 | 74 | 88782 | 74 | 91236 | 74 | 91290 | 74 | 91744 | 74 | 91798 | 74 |
| 88729 | 74 | 88783 | 74 | 91237 | 74 | 91291 | 74 | 91745 | 74 | 91799 | 74 |
| 88730 | 74 | 88784 | 74 | 91238 | 74 | 91292 | 74 | 91746 | 74 | 91800 | 74 |
| 88731 | 74 | 88785 | 74 | 91239 | 74 | 91293 | 74 | 91747 | 74 | 91901 | 74 |
| 88732 | 74 | 88786 | 74 | 91240 | 74 | 91294 | 74 | 91748 | 74 | 91902 | 74 |
| 88733 | 74 | 88787 | 74 | 91241 | 74 | 91295 | 74 | 91749 | 74 | 91903 | 100 |
| 88734 | 74 | 88788 | 74 | 91242 | 74 | 91296 | 74 | 91750 | 74 | 91904 | 74 |
| 88735 | 74 | 88789 | 74 | 91243 | 74 | 91297 | 74 | 91751 | 74 | 91905 | 74 |
| 88736 | 74 | 88790 | 74 | 91244 | 74 | 91298 | 74 | 91752 | 74 | 91906 | 74 |
| 88737 | 74 | 88791 | 74 | 91245 | 74 | 91299 | 74 | 91753 | 74 | 91907 | 74 |
| 88738 | 74 | 88792 | 74 | 91246 | 74 | 91300 | 100 | 91754 | 74 | 91908 | 74 |
| 88739 | 74 | 88793 | 74 | 91247 | 74 | 91701 | 74 | 91755 | 74 | 91909 | 74 |
| 88740 | 74 | 88794 | 74 | 91248 | 74 | 91702 | 74 | 91756 | 74 | 91910 | 74 |
| 88741 | 74 | 88795 | 74 | 91249 | 74 | 91703 | 74 | 91757 | 74 | 91911 | 74 |
| 88742 | 74 | 88796 | 74 | 91250 | 74 | 91704 | 74 | 91758 | 74 | 91912 | 74 |

Das mit + bezeichnete Loos Nr. 91216 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 91913 | 74 | 91967 | 74 | 93321 | 74 | 93375 | 74 | 93929 | 74 | 93983 | 74 |
| 91914 | 74 | 91968 | 74 | 93322 | 74 | 93376 | 74 | 93930 | 74 | 93984 | 74 |
| 91915 | 74 | 91969 | 74 | 93323 | 74 | 93377 | 74 | 93931 | 74 | 93985 | 74 |
| 91916 | 74 | 91970 | 74 | 93324 | 74 | 93378 | 74 | 93932 | 74 | 93986 | 74 |
| 91917 | 74 | 91971 | 74 | 93325 | 74 | 93379 | 74 | 93933 | 74 | 93987 | 74 |
| 91918 | 74 | 91972 | 74 | 93326 | 74 | 93380 | 74 | 93934 | 100 | 93988 | 74 |
| 91919 | 74 | 91973 | 74 | 93327 | 74 | 93381 | 74 | 93935 | 74 | 93989 | 74 |
| 91920 | 74 | 91974 | 74 | 93328 | 74 | 93382 | 74 | 93936 | 74 | 93990 | 74 |
| 91921 | 74 | 91975 | 74 | 93329 | 74 | 93383 | 74 | 93937 | 74 | 93991 | 74 |
| 91922 | 74 | 91976 | 74 | 93330 | 74 | 93384 | 74 | 93938 | 74 | 93992 | 74 |
| 91923 | 74 | 91977 | 74 | 93331 | 74 | 93385 | 74 | 93939 | 74 | 93993 | 74 |
| 91924 | 74 | 91978 | 74 | 93332 | 74 | 93386 | 74 | 93940 | 74 | 93994 | 74 |
| 91925 | 74 | 91979 | 74 | 93333 | 74 | 93387 | 74 | 93941 | 74 | 93995 | 74 |
| 91926 | 74 | 91980 | 74 | 93334 | 74 | 93388 | 74 | 93942 | 74 | 93996 | 74 |
| 91927 | 74 | 91981 | 74 | 93335 | 74 | 93389 | 74 | 93943 | 74 | 93997 | 74 |
| 91928 | 74 | 91982 | 74 | 93336 | 74 | 93390 | 74 | 93944 | 74 | 93998 | 74 |
| 91929 | 74 | 91983 | 74 | 93337 | 74 | 93391 | 74 | 93945 | 74 | 93999 | 74 |
| 91930 | 74 | 91984 | 74 | 93338 | 74 | 93392 | 74 | 93946 | 74 | 94000 | 74 |
| 91931 | 74 | 91985 | 74 | 93339 | 74 | 93393 | 74 | 93947 | 74 | 94101 | 74 |
| 91932 | 74 | 91986 | 74 | 93340 | 74 | 93394 | 74 | 93948 | 74 | 94102 | 74 |
| 91933 | 74 | 91987 | 74 | 93341 | 74 | 93395 | 74 | 93949 | 74 | 94103 | 74 |
| 91934 | 74 | 91988 | 74 | 93342 | 74 | 93396 | 74 | 93950 | 74 | 94104 | 74 |
| 91935 | 74 | 91989 | 74 | 93343 | 74 | 93397 | 74 | 93951 | 74 | 94105 | 74 |
| 91936 | 74 | 91990 | 74 | 93344 | 74 | 93398 | 74 | 93952 | 74 | 94106 | 74 |
| 91937 | 74 | 91991 | 74 | 93345 | 100 | 93399 | 74 | 93953 | 74 | 94107 | 74 |
| 91938 | 74 | 91992 | 74 | 93346 | 74 | 93400 | 74 | 93954 | 74 | 94108 | 74 |
| 91939 | 74 | 91993 | 74 | 93347 | 74 | 93901 | 74 | 93955 | 74 | 94109 | 74 |
| 91940 | 74 | 91994 | 74 | 93348 | 74 | 93902 | 74 | 93956 | 74 | 94110 | 74 |
| 91941 | 74 | 91995 | 74 | 93349 | 74 | 93903 | 74 | 93957 | 74 | 94111 | 74 |
| 91942 | 74 | 91996 | 74 | 93350 | 74 | 93904 | 74 | 93958 | 74 | 94112 | 74 |
| 91943 | 74 | 91997 | 74 | 93351 | 74 | 93905 | 74 | 93959 | 74 | 94113 | 74 |
| 91944 | 74 | 91998 | 74 | 93352 | 74 | 93906 | 74 | 93960 | 74 | 94114 | 74 |
| 91945 | 74 | 91999 | 74 | 93353 | 74 | 93907 | 74 | 93961 | 74 | 94115 | 74 |
| 91946 | 74 | 92000 | 74 | 93354 | 74 | 93908 | 74 | 93962 | 74 | 94116 | 74 |
| 91947 | 74 | 93301 | 74 | 93355 | 74 | 93909 | 74 | 93963 | 74 | 94117 | 74 |
| 91948 | 74 | 93302 | 74 | 93356 | 74 | 93910 | 74 | 93964 | 74 | 94118 | 74 |
| 91949 | 74 | 93303 | 100 | 93357 | 74 | 93911 | 74 | 93965 | 74 | 94119 | 74 |
| 91950 | 74 | 93304 | 74 | 93358 | 74 | 93912 | 74 | 93966 | 74 | 94120 | 74 |
| 91951 | 74 | 93305 | 74 | 93359 | 74 | 93913 | 74 | 93967 | 74 | 94121 | 74 |
| 91952 | 74 | 93306 | 74 | 93360 | 74 | 93914 | 74 | 93968 | 74 | 94122 | 74 |
| 91953 | 74 | 93307 | 74 | 93361 | 74 | 93915 | 74 | 93969 | 74 | 94123 | 74 |
| 91954 | 74 | 93308 | 74 | 93362 | 74 | 93916 | 74 | 93970 | 74 | 94124 | 74 |
| 91955 | 74 | 93309 | 74 | 93363 | 74 | 93917 | 74 | 93971 | 74 | 94125 | 74 |
| 91956 | 74 | 93310 | 74 | 93364 | 74 | 93918 | 74 | 93972 | 74 | 94126 | 74 |
| 91957 | 74 | 93311 | 74 | 93365 | 74 | 93919 | 74 | 93973 | 74 | 94127 | 74 |
| 91958 | 74 | 93312 | 74 | 93366 | 74 | 93920 | 74 | 93974 | 74 | 94128 | 74 |
| 91959 | 74 | 93313 | 74 | 93367 | 74 | 93921 | 74 | 93975 | 74 | 94129 | 74 |
| 91960 | 74 | 93314 | 74 | 93368 | 74 | 93922 | 74 | 93976 | 74 | 94130 | 74 |
| 91961 | 74 | 93315 | 74 | 93369 | 74 | 93923 | 74 | 93977 | 74 | 94131 | 74 |
| 91962 | 74 | 93316 | 74 | 93370 | 74 | 93924 | 74 | 93978 | 74 | 94132 | 74 |
| 91963 | 74 | 93317 | 74 | 93371 | 74 | 93925 | 74 | 93979 | 74 | 94133 | 74 |
| 91964 | 74 | 93318 | 74 | 93372 | 74 | 93926 | 74 | 93980 | 74 | 94134 | 74 |
| 91965 | 74 | 93319 | 74 | 93373 | 74 | 93927 | 74 | 93981 | 74 | 94135 | 74 |
| 91966 | 74 | 93320 | 74 | 93374 | 74 | 93928 | 74 | 93982 | 74 | 94136 | 74 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 94137 | 74 | 94191 | 74 | 94345 | 74 | 94399 | 74 | 94553 | 74 | 95407 | 74 |
| 94138 | 74 | 94192 | 74 | 94346 | 74 | 94400 | 74 | 94554 | 74 | 95408 | 74 |
| 94139 | 74 | 94193 | 74 | 94347 | 74 | 94501 | 74 | 94555 | 74 | 95409 | 74 |
| 94140 | 74 | 94194 | 74 | 94348 | 74 | 94502 | 74 | 94556 | 74 | 95410 | 74 |
| 94141 | 74 | 94195 | 74 | 94349 | 74 | 94503 | 74 | 94557 | 74 | 95411 | 74 |
| 94142 | 74 | 94196 | 74 | 94350 | 74 | 94504 | 74 | 94558 | 74 | 95412 | 74 |
| 94143 | 74 | 94197 | 74 | 94351 | 74 | 94505 | 74 | 94559 | 74 | 95413 | 74 |
| 94144 | 74 | 94198 | 74 | 94352 | 74 | 94506 | 74 | 94560 | 74 | 95414 | 74 |
| 94145 | 74 | 94199 | 74 | 94353 | 74 | 94507 | 74 | 94561 | 74 | 95415 | 74 |
| 94146 | 100 | 94200 | 74 | 94354 | 74 | 94508 | 74 | 94562 | 74 | 95416 | 74 |
| 94147 | 200 | 94301 | 74 | 94355 | 74 | 94509 | 74 | 94563 | 74 | 95417 | 74 |
| 94148 | 74 | 94302 | 74 | 94356 | 74 | 94510 | 74 | 94564 | 74 | 95418 | 74 |
| 94149 | 74 | 94303 | 74 | 94357 | 74 | 94511 | 74 | 94565 | 74 | 95419 | 74 |
| 94150 | 74 | 94304 | 74 | 94358 | 74 | 94512 | 74 | 94566 | 74 | 95420 | 74 |
| 94151 | 74 | 94305 | 74 | 94359 | 74 | 94513 | 74 | 94567 | 74 | 95421 | 74 |
| 94152 | 74 | 94306 | 74 | 94360 | 74 | 94514 | 74 | 94568 | 74 | 95422 | 74 |
| 94153 | 74 | 94307 | 74 | 94361 | 74 | 94515 | 74 | 94569 | 74 | 95423 | 74 |
| 94154 | 74 | 94308 | 74 | 94362 | 74 | 94516 | 74 | 94570 | 74 | 95424 | 74 |
| 94155 | 74 | 94309 | 74 | 94363 | 74 | 94517 | 74 | 94571 | 74 | 95425 | 74 |
| 94156 | 74 | 94310 | 74 | 94364 | 74 | 94518 | 74 | 94572 | 74 | 95426 | 74 |
| 94157 | 74 | 94311 | 74 | 94365 | 74 | 94519 | 74 | 94573 | 74 | 95427 | 74 |
| 94158 | 74 | 94312 | 74 | 94366 | 74 | 94520 | 74 | 94574 | 74 | 95428 | 74 |
| 94159 | 74 | 94313 | 200 | 94367 | 74 | 94521 | 74 | 94575 | 74 | 95429 | 74 |
| 94160 | 74 | 94314 | 74 | 94368 | 100 | 94522 | 74 | 94576 | 74 | 95430 | 74 |
| 94161 | † | 94315 | 74 | 94369 | 74 | 94523 | 74 | 94577 | 74 | 95431 | 74 |
| 94162 | 74 | 94316 | 74 | 94370 | 74 | 94524 | 74 | 94578 | 74 | 95432 | 74 |
| 94163 | 74 | 94317 | 74 | 94371 | 74 | 94525 | 74 | 94579 | 74 | 95433 | 74 |
| 94164 | 74 | 94318 | 74 | 94372 | 74 | 94526 | 74 | 94580 | 74 | 95434 | 74 |
| 94165 | 74 | 94319 | 74 | 94373 | 74 | 94527 | 74 | 94581 | 74 | 95435 | 74 |
| 94166 | 74 | 94320 | 74 | 94374 | 74 | 94528 | 74 | 94582 | 74 | 95436 | 74 |
| 94167 | 74 | 94321 | 74 | 94375 | 74 | 94529 | 74 | 94583 | 74 | 95437 | 74 |
| 94168 | 74 | 94322 | 74 | 94376 | 74 | 94530 | 74 | 94584 | 74 | 95438 | 74 |
| 94169 | 74 | 94323 | 74 | 94377 | 74 | 94531 | 74 | 94585 | 74 | 95439 | 74 |
| 94170 | 74 | 94324 | 74 | 94378 | 74 | 94532 | 74 | 94586 | 74 | 95440 | 74 |
| 94171 | 74 | 94325 | 74 | 94379 | 74 | 94533 | 74 | 94587 | 74 | 95441 | 74 |
| 94172 | 74 | 94326 | 74 | 94380 | 74 | 94534 | 74 | 94588 | 74 | 95442 | 74 |
| 94173 | 74 | 94327 | 74 | 94381 | 74 | 94535 | 74 | 94589 | 74 | 95443 | 74 |
| 94174 | 74 | 94328 | 74 | 94382 | 74 | 94536 | 74 | 94590 | 74 | 95444 | 74 |
| 94175 | 74 | 94329 | 74 | 94383 | 74 | 94537 | 74 | 94591 | 74 | 95445 | 74 |
| 94176 | 74 | 94330 | 74 | 94384 | 74 | 94538 | 74 | 94592 | 74 | 95446 | 74 |
| 94177 | 74 | 94331 | 74 | 94385 | 100 | 94539 | 74 | 94593 | 74 | 95447 | 74 |
| 94178 | 74 | 94332 | 74 | 94386 | 74 | 94540 | 74 | 94594 | 74 | 95448 | 74 |
| 94179 | 74 | 94333 | 74 | 94387 | 74 | 94541 | 74 | 94595 | 74 | 95449 | 74 |
| 94180 | 74 | 94334 | 74 | 94388 | 74 | 94542 | 74 | 94596 | 74 | 95450 | 74 |
| 94181 | 74 | 94335 | 74 | 94389 | 74 | 94543 | 74 | 94597 | 74 | 95451 | 74 |
| 94182 | 74 | 94336 | 74 | 94390 | 74 | 94544 | 74 | 94598 | 74 | 95452 | 74 |
| 94183 | 74 | 94337 | 74 | 94391 | 74 | 94545 | 74 | 94599 | 74 | 95453 | 74 |
| 94184 | 74 | 94338 | 74 | 94392 | 74 | 94546 | 74 | 94600 | 74 | 95454 | 74 |
| 94185 | 74 | 94339 | 74 | 94393 | 74 | 94547 | 74 | 95401 | 74 | 95455 | 74 |
| 94186 | 74 | 94340 | 74 | 94394 | 74 | 94548 | 74 | 95402 | 74 | 95456 | 74 |
| 94187 | 74 | 94341 | 74 | 94395 | 74 | 94549 | 74 | 95403 | 74 | 95457 | 74 |
| 94188 | 74 | 94342 | 74 | 94396 | 74 | 94550 | 74 | 95404 | 74 | 95458 | 74 |
| 94189 | 74 | 94343 | 74 | 94397 | 74 | 94551 | 74 | 95405 | 74 | 95459 | 74 |
| 94190 | 74 | 94344 | 74 | 94398 | 74 | 94552 | 74 | 95406 | 74 | 95460 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 94161 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|--------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 95461 | 74 | 95615 | 74 | 95669 | 74 | 96123 | 74 | 96177 | 74 | 96431 | 74 |
| 95462 | 74 | 95616 | 74 | 95670 | 74 | 96124 | 74 | 96178 | 74 | 96432 | 74 |
| 95463 | 74 | 95617 | 74 | 95671 | 74 | 96125 | 74 | 96179 | 74 | 96433 | 74 |
| 95464 | 74 | 95618 | 74 | 95672 | 74 | 96126 | 74 | 96180 | 74 | 96434 | 74 |
| 95465 | 74 | 95619 | 74 | 95673 | 74 | 96127 | 74 | 96181 | 74 | 96435 | 74 |
| 95466 | 74 | 95620 | 74 | 95674 | 74 | 96128 | 74 | 96182 | 74 | 96436 | 74 |
| 95467 | 74 | 95621 | 74 | 95675 | 74 | 96129 | 74 | 96183 | 74 | 96437 | 74 |
| 95468 | 74 | 95622 | 74 | 95676 | 74 | 96130 | 74 | 96184 | 74 | 96438 | 74 |
| 95469 | 74 | 95623 | 74 | 95677 | 74 | 96131 | 74 | 96185 | 74 | 96439 | 74 |
| 95470 | 74 | 95624 | 74 | 95678 | 74 | 96132 | 74 | 96186 | 74 | 96440 | 74 |
| 95471 | 74 | 95625 | 74 | 95679 | 74 | 96133 | 74 | 96187 | 74 | 96441 | 74 |
| 95472 | 74 | 95626 | 74 | 95680 | 74 | 96134 | 74 | 96188 | 74 | 96442 | 74 |
| 95473 | 74 | 95627 | 74 | 95681 | 74 | 96135 | 74 | 96189 | 74 | 96443 | 74 |
| 95474 | 74 | 95628 | 74 | 95682 | 74 | 96136 | 74 | 96190 | 74 | 96444 | 74 |
| 95475 | 74 | 95629 | 74 | 95683 | 74 | 96137 | 74 | 96191 | 74 | 96445 | 74 |
| 95476 | 74 | 95630 | 74 | 95684 | 74 | 96138 | 74 | 96192 | 74 | 96446 | 74 |
| 95477 | 74 | 95631 | 74 | 95685 | 74 | 96139 | 74 | 96193 | 74 | 96447 | 74 |
| 95478 | 74 | 95632 | 74 | 95686 | 74 | 96140 | 74 | 96194 | 74 | 96448 | 74 |
| 95479 | 74 | 95633 | 74 | 95687 | 74 | 96141 | 74 | 96195 | 74 | 96449 | 74 |
| 95480 | 74 | 95634 | 74 | 95688 | 74 | 96142 | 74 | 96196 | 74 | 96450 | 74 |
| 95481 | 74 | 95635 | 74 | 95689 | 74 | 96143 | 74 | 96197 | 74 | 96451 | 74 |
| 95482 | 74 | 95636 | 74 | 95690 | 74 | 96144 | 74 | 96198 | 74 | 96452 | 74 |
| 95483 | 74 | 95637 | 74 | 95691 | 74 | 96145 | 74 | 96199 | 74 | 96453 | 74 |
| 95484 | 74 | 95638 | 74 | 95692 | 74 | 96146 | 74 | 96200 | 74 | 96454 | 74 |
| 95485 | 74 | 95639 | 74 | 95693 | 74 | 96147 | 74 | 96401 | 74 | 96455 | 74 |
| 95486 | 74 | 95640 | 74 | 95694 | 74 | 96148 | 74 | 96402 | 74 | 96456 | 74 |
| 95487 | 74 | 95641 | 74 | 95695 | 74 | 96149 | 74 | 96403 | 74 | 96457 | 74 |
| 95488 | 74 | 95642 | 74 | 95696 | 74 | 96150 | 74 | 96404 | 74 | 96458 | 74 |
| 95489 | 74 | 95643 | 74 | 95697 | 74 | 96151 | 74 | 96405 | 74 | 96459 | 74 |
| 95490 | 74 | 95644 | 74 | 95698 | 74 | 96152 | 74 | 96406 | 74 | 96460 | 74 |
| 95491 | 74 | 95645 | 74 | 95699 | 100 | 96153 | 74 | 96407 | 74 | 96461 | 74 |
| 95492 | 74 | 95646 | 74 | 95700 | 74 | 96154 | 74 | 96408 | 74 | 96462 | 74 |
| 95493 | 74 | 95647 | 74 | 96101 | 74 | 96155 | 74 | 96409 | 74 | 96463 | 74 |
| 95494 | 74 | 95648 | 74 | 96102 | 74 | 96156 | 74 | 96410 | 74 | 96464 | 74 |
| 95495 | 74 | 95649 | 74 | 96103 | 74 | 96157 | 74 | 96411 | 74 | 96465 | 74 |
| 95496 | 74 | 95650 | 200 | 96104 | 74 | 96158 | 74 | 96412 | 74 | 96466 | 74 |
| 95497 | 74 | 95651 | 74 | 96105 | 74 | 96159 | 74 | 96413 | 74 | 96467 | 74 |
| 95498 | 74 | 95652 | 74 | 96106 | 74 | 96160 | 74 | 96414 | 74 | 96468 | 74 |
| 95499 | 74 | 95653 | 74 | 96107 | 74 | 96161 | 74 | 96415 | 74 | 96469 | 74 |
| 95500 | 74 | 95654 | 74 | 96108 | 74 | 96162 | 74 | 96416 | 74 | 96470 | 74 |
| 95601 | 74 | 95655 | 74 | 96109 | 74 | 96163 | 74 | 96417 | 74 | 96471 | 74 |
| 95602 | 74 | 95656 | 74 | 96110 | 74 | 96164 | 74 | 96418 | 74 | 96472 | 74 |
| 95603 | 74 | 95657 | 74 | 96111 | 74 | 96165 | 74 | 96419 | 74 | 96473 | 74 |
| 95604 | 74 | 95658 | 74 | 96112 | 74 | 96166 | 74 | 96420 | 74 | 96474 | 74 |
| 95605 | 74 | 95659 | 74 | 96113 | 74 | 96167 | 74 | 96421 | 74 | 96475 | 74 |
| 95606 | 74 | 95660 | 74 | 96114 | 74 | 96168 | 74 | 96422 | 74 | 96476 | 74 |
| 95607 | 74 | 95661 | 74 | 96115 | 74 | 96169 | 74 | 96423 | 74 | 96477 | 74 |
| 95608 | 74 | 95662 | 74 | 96116 | 74 | 96170 | 74 | 96424 | 74 | 96478 | 74 |
| 95609 | 74 | 95663 | 74 | 96117 | 74 | 96171 | 74 | 96425 | 74 | 96479 | 74 |
| 95610 | 74 | †95664 | †74 | 96118 | 74 | 96172 | 74 | 96426 | 74 | 96480 | 74 |
| 95611 | 74 | 95665 | 74 | 96119 | 74 | 96173 | 1000 | 96427 | 74 | 96481 | 74 |
| 95612 | 74 | 95666 | 74 | 96120 | 74 | 96174 | 74 | 96428 | 74 | 96482 | 74 |
| 95613 | 74 | 95667 | 74 | 96121 | 74 | 96175 | 74 | 96429 | 74 | 96483 | 74 |
| 95614 | 74 | 95668 | 74 | 96122 | 74 | 96176 | 100 | 96430 | 74 | 96484 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 95664 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 96485 | 74 | 97039 | 74 | 97093 | 74 | 97747 | 74 | 98501 | 74 | 98555 | 74 |
| 96486 | 74 | 97040 | 74 | 97094 | 74 | 97748 | 74 | 98502 | 74 | 98556 | 74 |
| 96487 | 74 | 97041 | 74 | 97095 | 74 | 97749 | 74 | 98503 | 74 | 98557 | 74 |
| 96488 | 74 | 97042 | 74 | 97096 | 74 | 97750 | 74 | 98504 | 74 | 98558 | 74 |
| 96489 | 74 | 97043 | 74 | 97097 | 74 | 97751 | 100 | 98505 | 74 | 98559 | 74 |
| 96490 | 74 | 97044 | 74 | 97098 | 74 | 97752 | 74 | 98506 | 74 | 98560 | 74 |
| 96491 | 74 | 97045 | 74 | 97099 | 74 | 97753 | 74 | 98507 | 74 | 98561 | 74 |
| 96492 | 74 | 97046 | 74 | 97100 | 74 | 97754 | 74 | 98508 | 74 | 98562 | 74 |
| 96493 | 74 | 97047 | 74 | 97701 | 74 | 97755 | 74 | 98509 | 74 | 98563 | 74 |
| 96494 | 74 | 97048 | 74 | 97702 | 74 | 97756 | 74 | 98510 | 74 | 98564 | 74 |
| 96495 | 74 | 97049 | 74 | 97703 | 74 | 97757 | 74 | 98511 | 74 | 98565 | 74 |
| 96496 | 74 | 97050 | 74 | 97704 | 74 | 97758 | 74 | 98512 | 74 | 98566 | 74 |
| 96497 | 74 | 97051 | 74 | 97705 | 74 | 97759 | 74 | 98513 | 74 | 98567 | 74 |
| 96498 | 74 | 97052 | 74 | 97706 | 74 | 97760 | 74 | 98514 | 74 | 98568 | 74 |
| 96499 | 74 | 97053 | 74 | 97707 | 74 | 97761 | 74 | 98515 | 74 | 98569 | 74 |
| 96500 | 74 | 97054 | 74 | 97708 | 74 | 97762 | 74 | 98516 | 74 | 98570 | 74 |
| 97001 | 74 | 97055 | 74 | 97709 | 74 | 97763 | 74 | 98517 | 74 | 98571 | 74 |
| 97002 | 74 | 97056 | 74 | 97710 | 74 | 97764 | 74 | 98518 | 74 | 98572 | 74 |
| 97003 | 74 | 97057 | 74 | 97711 | 74 | 97765 | 74 | 98519 | 74 | 98573 | 74 |
| 97004 | 74 | 97058 | 74 | 97712 | 74 | 97766 | 74 | 98520 | 74 | 98574 | 74 |
| 97005 | 74 | 97059 | 74 | 97713 | 74 | 97767 | 74 | 98521 | 74 | 98575 | 74 |
| 97006 | 74 | 97060 | 74 | 97714 | 74 | 97768 | 74 | 98522 | 74 | 98576 | 74 |
| 97007 | 74 | 97061 | 74 | 97715 | 74 | 97769 | 74 | 98523 | 74 | 98577 | 74 |
| 97008 | 74 | 97062 | 74 | 97716 | 74 | 97770 | 74 | 98524 | 74 | 98578 | 74 |
| 97009 | 74 | 97063 | 74 | 97717 | 74 | 97771 | 74 | 98525 | 74 | 98579 | 74 |
| 97010 | 74 | 97064 | 74 | 97718 | 74 | 97772 | 74 | 98526 | 74 | 98580 | 74 |
| 97011 | 74 | 97065 | 74 | 97719 | 74 | 97773 | 74 | 98527 | 74 | 98581 | 74 |
| 97012 | 74 | 97066 | 74 | 97720 | 74 | 97774 | 74 | 98528 | 74 | 98582 | 74 |
| 97013 | 74 | 97067 | 74 | 97721 | 74 | 97775 | 74 | 98529 | 74 | 98583 | 74 |
| 97014 | 74 | 97068 | 74 | 97722 | 74 | 97776 | 74 | 98530 | 74 | 98584 | 74 |
| 97015 | 74 | 97069 | 74 | 97723 | 74 | 97777 | 74 | 98531 | 74 | 98585 | 74 |
| 97016 | 74 | 97070 | 74 | 97724 | 74 | 97778 | 74 | 98532 | 74 | 98586 | 74 |
| 97017 | 74 | 97071 | 74 | 97725 | 74 | 97779 | 74 | 98533 | 74 | 98587 | 100 |
| 97018 | 74 | 97072 | 74 | 97726 | 74 | 97780 | 74 | 98534 | 74 | 98588 | 74 |
| 97019 | 74 | 97073 | 74 | 97727 | 74 | 97781 | 74 | 98535 | 74 | 98589 | 74 |
| 97020 | 74 | 97074 | 74 | 97728 | 74 | 97782 | 74 | 98536 | 74 | 98590 | 74 |
| 97021 | 74 | 97075 | 74 | 97729 | 74 | 97783 | 74 | 98537 | 74 | 98591 | 74 |
| 97022 | 74 | 97076 | 74 | 97730 | 74 | 97784 | 74 | 98538 | 74 | 98592 | 74 |
| 97023 | 74 | 97077 | 74 | 97731 | 74 | 97785 | 74 | 98539 | 74 | 98593 | 74 |
| 97024 | 74 | 97078 | 74 | 97732 | 74 | 97786 | 74 | 98540 | 74 | 98594 | 74 |
| 97025 | 74 | 97079 | 74 | 97733 | 74 | 97787 | 74 | 98541 | 74 | 98595 | 74 |
| 97026 | 74 | 97080 | 74 | 97734 | 74 | 97788 | 74 | 98542 | 74 | 98596 | 74 |
| 97027 | 74 | 97081 | 74 | 97735 | 74 | 97789 | 74 | 98543 | 74 | 98597 | 74 |
| 97028 | 74 | 97082 | 74 | 97736 | 74 | 97790 | 74 | 98544 | 74 | 98598 | 74 |
| 97029 | 74 | 97083 | 74 | 97737 | 74 | 97791 | 74 | 98545 | 74 | 98599 | 74 |
| 97030 | 74 | 97084 | 74 | 97738 | 74 | 97792 | 74 | 98546 | 74 | 98600 | 74 |
| 97031 | 74 | 97085 | 74 | 97739 | 74 | 97793 | 74 | 98547 | 74 | 98901 | 74 |
| 97032 | 74 | 97086 | 74 | 97740 | † 74 | 97794 | 74 | 98548 | 74 | 98902 | 74 |
| 97033 | 74 | 97087 | 74 | 97741 | 74 | 97795 | 74 | 98549 | 74 | 98903 | 74 |
| 97034 | 74 | 97088 | 74 | 97742 | 74 | 97796 | 74 | 98550 | 74 | 98904 | 74 |
| 97035 | 74 | 97089 | 74 | 97743 | 74 | 97797 | 74 | 98551 | 74 | 98905 | 74 |
| 97036 | 74 | 97090 | 74 | 97744 | 74 | 97798 | 74 | 98552 | 74 | 98906 | 74 |
| 97037 | 74 | 97091 | 74 | 97745 | 74 | 97799 | 74 | 98553 | 74 | 98907 | 74 |
| 97038 | 74 | 97092 | 74 | 97746 | 74 | 97800 | 74 | 98554 | 74 | 98908 | 74 |

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 97740 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn. | Loos-Nr. | Gewinn. | Loos-Nr. | Gewinn. | Loos-Nr. | Gewinn. | Loos-Nr. | Gewinn. | Loos-Nr. | Gewinn. |
|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|
| | fl. | | fl. | | fl. | | fl. | | fl. | | fl. |
| 98909 | 74 | 98925 | 74 | 98941 | 74 | 98956 | 74 | 98971 | 74 | 98986 | 74 |
| 98910 | 74 | 98926 | 74 | 98942 | 74 | 98957 | 74 | 98972 | 74 | 98987 | 74 |
| 98911 | 74 | 98927 | 74 | 98943 | 74 | 98958 | 74 | 98973 | 74 | 98988 | 74 |
| 98912 | 74 | 98928 | 74 | 98944 | 74 | 98959 | 74 | 98974 | 74 | 98989 | 74 |
| 98913 | 74 | 98929 | 74 | 98945 | 74 | 98960 | 74 | 98975 | 74 | 98990 | 74 |
| 98914 | 74 | 98930 | 74 | 98946 | 74 | 98961 | 74 | 98976 | 74 | 98991 | 74 |
| 98915 | 74 | 98931 | 74 | 98947 | 74 | 98962 | 74 | 98977 | 74 | 98992 | 74 |
| 98916 | 74 | 98932 | 74 | 98948 | 74 | 98963 | 74 | 98978 | 74 | 98993 | 74 |
| 98917 | 74 | 98933 | 74 | 98949 | 74 | 98964 | 74 | 98979 | 74 | 98994 | 74 |
| 98918 | 74 | 98934 | 74 | 98950 | 74 | 98965 | 74 | 98980 | 74 | 98995 | 74 |
| 98919 | 74 | 98935 | 74 | 98951 | 74 | 98966 | 74 | 98981 | 74 | 98996 | 74 |
| 98920 | 74 | 98936 | 74 | 98952 | 74 | 98967 | 74 | 98982 | 74 | 98997 | 74 |
| 98921 | 74 | 98937 | 74 | 98953 | 74 | 98968 | 74 | 98983 | 74 | 98998 | 74 |
| 98922 | 74 | 98938 | 74 | 98954 | 74 | 98969 | 74 | 98984 | 74 | 98999 | 74 |
| 98923 | 74 | 98939 | 74 | 98955 | 74 | 98970 | 74 | 98985 | 74 | 99000 | 74 |
| 98924 | 74 | 98940 | 74 | | | | | | | | |

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Februar 1865

bei der unterfertigten Kasse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt.

Wer die Zahlung früher zu empfangen wünscht, kann solche erhalten gegen Abzug eines Diskonto, welcher in den Monaten September und Oktober 1864 auf Einen Kreuzer, im November und Dezember 1864 und Januar 1865 aber auf Einen halben Kreuzer vom Gulden festgesetzt ist.

Die aus den früheren siebenundzwanzig Ziehungen noch rückständigen Loose sind in beifolgender Liste verzeichnet.

Carlsruhe, den 1. September 1864.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Harrer.

Lacher.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 23. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen: Die Vertagung der Ständeversammlung betreffend. Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend. Die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffend. Gelaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstaufschriften.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Bühl betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

Die Vertagung der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, die Versammlung Unserer getreuen Stände einstweilen zu vertagen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Unsere Entschliessung den beiden Kammern zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. September 1864.

Friedrich.

A. Lamen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Ansicht des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 24. Oktober d. J. dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungskommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Dr. Vogelmann und Unserem Staatsrath Müßlin zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1863 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1864.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten beschlossen, zu verordnen:

§. 1.

Unserer Entschliessung bleibt die Ertheilung der Staatserlaubnis zu Werbungen für fremde Kriegsdienste im Großherzogthum (§. 40 des Polizeistrafbuchs) vorbehalten.

§. 2.

Die Ministerien sind zuständig und zwar:

1. das Justizministerium:

zur Ertheilung der Staatserlaubnis zu Namensänderungen, §. 44, Ziffer 2;

2. das Ministerium des Innern:

- a. zur Unterfugung des Waffenbesitzes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, §. 41, Ziffer 2;
- b. zur Ertheilung der Erlaubniß zum Besitz von zum Kriegsgebrauch geeigneten Geschützen, §. 41, Ziffer 3;
- c. zur Bewilligung zu Sammlungen von Haus zu Haus, welche sich über mehrere unter verschiedenen Landeskommissären stehende Kreise oder über das ganze Großherzogthum erstrecken, oder für politische Zwecke oder für das Ausland oder für Brandverunglückte im Inland bestimmt sind, §. 62;

3. das Handelsministerium:

- a. zur Erlassung von Einfuhrverboten bei auswärtig vorkommenden Viehseuchen, §. 90;
- b. zur Ertheilung von Erfindungspatenten, §. 135;

4. das Kriegsministerium:

- zur Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen zu Festungen oder Festungswerken, §. 39.

§. 3.

Den Landeskommissären werden zugetheilt:

- 1. die nach dem §. 23, Ziff. 3, §. 25 und §. 29, Ziff. 1 den höheren Verwaltungsstellen vorbehaltenen Zuständigkeiten;
- 2. die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Kreise und soweit die obigen Bestimmungen des §. 2, Ziff. 2 Buchstabe c. nicht entgegenstehen.

§. 4.

Den Großherzoglichen Bezirksämtern als Bezirkspolizeibehörden werden zugewiesen:

- a. die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Bezirke und soweit die obigen Bestimmungen des §. 2, Ziff. 2 Buchstabe c. nicht entgegenstehen;
- b. die Anordnung von Absperrungs- und andern Sicherheitsmaßregeln bei ansteckenden Viehkrankheiten, §. 90;
- c. die Erlassung von Verboten einzelner Arten von Sperren auf Straßen, §. 123, Ziff. 4;
- d. die den Polizeibehörden in den Fällen der §§. 60, 64, 87, 92, 101, 104, 105, 108, 114, Ziff. 2, 118, 119 und 131 vorbehaltenen Zuständigkeiten.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörden sind zuständig in den Fällen der §§. 56, 63, 117, Ziff. 1, und 121.

Die in dem §. 141 den Verkäufern von Juwelen u. sowie den Angestellten öffentlicher Leihhäuser auferlegte Anzeige ist der Ortspolizeibehörde zu machen.

§. 6.

Bei Zusammenrottungen, §. 51, Ziff. 2, kann die Aufforderung zum Auseinandergehen von den Beamten der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde, deren Stellvertreter oder besonders Beauftragten sowie von den einzelnen Mitgliedern der Bezirksräthe ausgehen.

§. 7.

Wo es sich in den Fällen des §. 126 um eine Staatsstrafe handelt, ist die Bezirkspolizeibehörde, im Uebrigen die Ortspolizeibehörde zuständig.

§. 8.

Die in dem §. 120 genannte Straßenbehörde ist bei Staatsstraßen und mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vizinalstraßen die Straßenbauinspektion, bei andern Vizinalstraßen der Gemeinderath.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahrs in Wirksamkeit. Von dieser Zeit an treten die derselben entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1864.

Friedrich.

A. Lamen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg, Kraußmann, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehene Ritterkreuz erster Klasse vom Orden des weißen Falken anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, mit der Einführung der neuen Organisation der inneren Verwaltung die Vorstandsstelle bei dem künftigen Bezirksamt Karlsruhe dem Vorstand des Stadtamtes daselbst, Stadtdirektor Freiherrn von Neubronn, zu übertragen und den Referendar Heinrich Pfister von Heidelberg, unter Ernennung desselben zum Amtmann, dem Bezirksamte Bruchsal als Beamten beizugeben; den Vorsteher der polizeilichen Verwahrungsanstalt zu Bruchsal, Szuhany, bis zur Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, nachstehende Kreisgerichtsräthe zu Mitgliedern der Appellationsenate zu bestimmen:

bei dem Kreis- und Hofgericht Konstanz:

die Kreisgerichtsräthe

Leers,
Finneisen,
Sauerbeck,
Amann,
Meyr,
Kamm;

bei dem Kreis- und Hofgericht Freiburg:

die Kreisgerichtsräthe

Waidele,
Kirn,
Lugo,
Gimer,
Lacoste,
Wilhelmi;

bei dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg:

die Kreisgerichtsräthe

Schenk,
Geider,
Ottendorf,
Gerbel,
Springer;

cf.
2

bei dem Kreis- und Hofgericht Karlsruhe:

die Kreisgerichtsräthe

Keller,
Baumüller,
Bujard,
Reinhard,
Wielandt;

bei dem Kreis- und Hofgericht Mannheim:

die Kreisgerichtsräthe

Schmidt,
Weber,
Guyet,
Ruth,
Ahles,
Klehe,
Nicolai,
Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juni l. J. auf die Höchstherrn Patronate unterliegende katholische Pfarrei Riegel, Dekanats Emdingen, den Hausgeistlichen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Ignaz Guth, gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 18. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den geistlichen Lehrer Oswald Breimeier am Gymnasium zu Laubersbischofsheim auf die katholische Pfarrei St. Blasien, Dekanats Waldshut, gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 18. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Befetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Bühl betreffend.

Als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten für den Distrikt Schwarzach im Amtsgerichtsbezirke Bühl wurde auf sein Ansuchen durch dieessetigen Beschluß vom Heutigen angestellt: Franz Goubiaire in Schwarzach.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnspurger.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 26. September 1864.

Inhalt.

Gesetz und Allerhöchste Einführungsverordnung: Die Anwaltsordnung betreffend.

*aufgehoben d. f.
79 § 144 3ff 2*

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

Titel I.

Von dem Anwaltsstande im Allgemeinen.

§. 1.

Zum Eintritt in die Anwaltsrechte befähigt ist jeder inländische Rechtsgelehrte, welcher nach Ersetzung der obersten juristischen Staatsprüfung noch mindestens zwei Jahre bei Staatsstellen oder unter der Leitung eines Anwalts gearbeitet hat.

§. 2.

Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 kann die Aufnahme in den Anwaltsstand nur aus solchen Gründen verweigert werden, welche eine gänzliche oder zeitweise Entziehung der Anwaltschaft rechtfertigen würden.

§. 3.

Pensionirte Staatsdiener werden nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Anwaltsausschusses zur Anwaltschaft zugelassen.

§. 4.

Das Justizministerium verfügt über die Aufnahme in den Anwaltsstand nach Vernehmung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer.

§. 5.

Das Recht der Anwaltschaft kann nur auf den Grund dieses Gesetzes oder durch strafgerichtliches Urtheil ganz oder auf eine gewisse Zeit entzogen werden.

§. 6.

Die Anwälte können an den Orten, an welchen sich ein Kollegialgericht befindet, ihren Wohnsitz frei wählen und nach Belieben ändern. Sie haben innerhalb vier Wochen Anzeige von

dem gewählten und dem verlassenen Wohnsitz bei dem Justizministerium, dem Appellationsgericht und der Anwaltskammer der betreffenden Kreise zu machen.

Durch Verordnung des Justizministeriums wird bestimmt, an welchen anderen Orten Anwälte sich niederlassen dürfen und in welcher Zahl. Wird an einem solchen Orte eine Anwaltsstelle erledigt, so wählt unter mehreren Bewerbern das Justizministerium nach Anhörung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer.

§. 7.

Jeder Anwalt kann bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln, nachdem er an dem Sitze des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Beschlüsse einen Gewalthaber aufgestellt hat. Das Recht, als Anwälte bei dem Oberhofgericht aufzutreten, steht nur denjenigen zu, welche die Anwaltschaft bereits seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ausgeübt haben.

§. 8.

Die in dem Bezirke eines Appellationsgerichts ansässigen Anwälte bilden einen Anwaltsverein. Jeder Anwaltsverein steht unter der Leitung einer aus dessen Mitte gewählten Anwaltskammer.

Für die Gesamtheit des Anwaltsstandes besteht ein Anwaltsausschuß.

Titel II.

Von den Rechten und Pflichten der Anwälte.

§. 9.

Die Anwälte leisten vor dem Antritte ihres Berufes in öffentlicher Gerichtsitzung den Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und alle Pflichten eines Anwalts gewissenhaft zu erfüllen.

§. 10.

Die Anwälte sind befugt, Alles, was sie zur Vertretung der Rechte ihrer Partei für dienlich erachten, unumwunden vorzutragen und ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche mit ihrer Vollmacht und den Gesetzen vereinbar ist und ihrem Gewissen nicht widerstreitet.

§. 11.

Geleistete Anwaltsdienste begründen ein Recht auf Belohnung nach Maßgabe der Taxordnung, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmungen über das Armenrecht.

Bemühungen, welche in der Taxordnung nicht vorgesehen sind, werden nach Uebereinkunft mit den Parteien oder nach Billigkeit vergütet.

Auf Verlangen des Anwalts oder seiner Partei wird das Kostenverzeichnis von dem Gerichte, bei welchem die Vertretung stattgefunden hat, geprüft und beurkundet, daß dasselbe und wie weit es mit der Taxordnung und den Akten übereinstimmt oder nicht.

Vor Beendigung des Prozesses ist es dem Anwalte nicht erlaubt, gewisse Prozente des Streitgegenstandes oder den Streitgegenstand ganz oder theilweise, oder für die in der Tarordnung vorgesehenen Geschäfte höhere, als die dort festgesetzten Gebühren sich als Belohnung auszubedingen.

§. 12.

Die Anwälte sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen und überhaupt durch Redlichkeit, Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Benehmen die Ehre und Würde des Standes aufrecht zu erhalten.

§. 13.

Der Anwalt muß die Vertretung ablehnen, wenn er die Gegenpartei in der gleichen oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat, oder wenn er überhaupt die Treue und Verschwiegenheit gegen einen früheren Auftraggeber durch die Annahme verletzen würde.

Auch darf er keine Sache vertreten, in welcher er vorher als Richter thätig gewesen ist.

§. 14.

Einer zahlungsfähigen Partei, deren Vertretung keiner der am Gerichtssitze wohnenden Anwälte freiwillig übernimmt, kann ein solcher von dem Gerichte aufgestellt werden. In einem solchen Falle finden die Bestimmungen der §§. 165 und 166 der Prozeß-Ordnung Anwendung.

§. 15.

Wo Verhältnisse obwalten, die eine Befangenheit gegen die Partei, welche der Anwalt vertreten soll, bei diesem besorgen lassen, muß er die Partei vor der Annahme des Auftrags von diesem Verhältniß in Kenntniß setzen.

§. 16.

Die Anwälte sind verpflichtet, ihre schriftlichen Arbeiten und die ihnen zukommenden Schriftstücke und Briefe in Handakten zu sammeln und solche, mit Ausnahme des Briefwechsels mit der eigenen Partei, nach Erledigung des Auftrags dem Gewaltgeber auf Verlangen auszufolgen.

Die Handakten dürfen bis nach Zahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§. 17.

Die Anwälte haben die Parteien in der Regel in eigener Person zu vertreten. In Verhinderungsfällen dürfen sie einen anderen Anwalt zum Stellvertreter für bestimmte einzelne Prozeßhandlungen ernennen.

§. 18.

Wenn ein Anwalt sich auf länger als 14 Tage von seinem Wohnsitze entfernt, hat er dem Gericht, bei welchem er angestellt ist, die Dauer der Abwesenheit anzuzeigen und einen allgemeinen Stellvertreter zu bezeichnen.

Länger als zwei Monate wird ein solcher Stellvertreter nur zugelassen, wenn die Abwesenheit durch ein öffentliches Ehrenamt veranlaßt ist, oder wenn das Justizministerium die Erlaubniß zur Abwesenheit erteilt hat.

Das Justizministerium kann in solchen Fällen auch gestatten, daß ein Referendär zum Stellvertreter ernannt wird.

Titel II.

Von den Anwaltsvereinen und Anwaltskammern.

§. 19.

Zum Geschäftskreis des Anwaltsvereins gehört:

1. die Berathung über allgemeine Angelegenheiten der Anwälte des Bezirks und des Landes;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwands und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder;
3. die Wahl des Vorstehers, der Mitglieder der Anwaltskammer und ihrer Stellvertreter;
4. die Entwerfung oder Abänderung der Geschäftsordnung für die Anwaltskammer, vorbehaltlich der Genehmigung des Beschlusses durch das Justizministerium;
5. die Prüfung und Genehmigung der Rechnung, welche von dem Rechnungsführer der Anwaltskammer nach je zwei Jahren zu stellen ist.

§. 20.

Der Anwaltsverein versammelt sich am Sitze des Appellationsgerichts. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Dritttheils sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 21.

Die Anwaltskammer besteht aus einem Vorsteher, vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

Der Vorsteher, zwei Mitglieder und die Stellvertreter müssen am Sitze der Anwaltskammer wohnhaft sein.

Die Mitglieder der Anwaltskammer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

§. 22.

Wählbar sind alle im Bezirk des Anwaltsvereins angestellten Anwälte, mit Ausnahme derjenigen, gegen welche

1. zur Zeit der Wahl ein dienstpolizeiliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist;
2. im strafrechtlichen oder dienstpolizeilichen Verfahren eine höhere Strafe als Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist, sofern nicht fünf Jahre seit dem Erkenntniß abgelaufen sind.

§. 23.

Der Gewählte darf nur ablehnen, wenn er schon in den letztverfloßenen zwei Jahren Mitglied der Anwaltskammer war, oder wenn er durch anhaltende Krankheit verhindert ist.

Wer ohne solchen Grund die Wahl ablehnt, wird von der Anwaltskammer in eine Strafe von 10 bis 50 Gulden verfällt, und verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit in diese Kammer.

§. 24.

Von jeder Wahl in die Anwaltskammer muß dem Justizministerium unter Mittheilung der Wahllisten und den im Kreise befindlichen Kollegialgerichten Anzeige gemacht werden.

§. 25.

Die Anwaltskammer ernennt aus ihrer Mitte den Rechnungsführer und den Schriftführer. Beide Aemter können einem Mitglied übertragen werden.

§. 26.

Das Amt eines Mitglieds der Anwaltskammer ist ein Ehrenamt; es werden demselben nur die Reise- und andere baare Auslagen aus der Vereinskasse ersetzt.

§. 27.

Der Anwaltskammer liegt ob:

1. die Handhabung der Disciplin über die Anwälte des Bezirks;
2. die Beilegung von Zwistigkeiten unter denselben auf Antrag eines Betheiligten;
3. die Erstattung von der Regierung oder den Gerichten verlangter Gutachten;
4. die Erstattung von den Betheiligten verlangter Gutachten über Honorare der Anwälte;
5. die Unterhaltung des dienstlichen Verkehrs mit Behörden, Anwälten und allen Denjenigen, welche mit ihr in geschäftliche Beziehungen treten.

§. 28.

Die Anwaltskammer hat ihre Versammlungen am Sitze des Appellationsgerichts.

Zur Beschlußfähigkeit der Anwaltskammer ist die Anwesenheit von mindestens drei, in Disziplinarsachen von fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 29.

Hat das Oberhofgericht seinen Sitz an einem andern Orte, als das Appellationsgericht, in dessen Bezirk sich das erstere befindet, so versammeln sich der Anwaltsverein und die Anwaltskammer am Sitze des Oberhofgerichts.

Titel IV.**Von dem Anwaltsausschuß.**

§. 30.

Der Anwaltsausschuß wird aus dem Vorsitzenden und denjenigen zwei Mitgliedern jeder Anwaltskammer gebildet, welche die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten haben.

Der Vorsitzende der Anwaltskammer am Sitze des obersten Gerichtshofs ist Vorstand des Ausschusses.

§. 31.

Dem Ausschusse liegt ob:

- 1) die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihm verlangt;
- 2) die Handhabung der Disziplinargewalt über die Anwälte in den in §. 37 vorgesehenen Fällen;
- 3) die Vertretung der Interessen des Anwaltsstandes.

§. 32.

Die Sitzungen des Ausschusses sind am Sitze des obersten Gerichtshofs.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 33.

Bleibt eine Versammlung des Ausschusses oder der Anwaltskammer wegen ungerechtfertigten Ausbleibens einzelner Mitglieder beschlußunfähig, so werden diese Mitglieder in eine Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden oder zur Erstattung der ausgelegten Reisekosten verfällt.

Titel V.

Von der Aufsicht über die Anwälte.

§. 34.

Die Aufsicht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Anwälte steht den Anwaltskammern und dem Justizministerium zu.

§. 35.

Gegenstand dienstpolizeilichen Einschreitens ist jedes dienstliche oder außerdienstliche Benehmen des Anwalts, wodurch er seine Berufspflichten oder die Würde und Ehre des Standes verletzt. Dieses Einschreiten findet namentlich auch gegen diejenigen statt, welche muthwillige Prozesse führen oder übermäßige Gebührenforderungen machen.

§. 36.

Die Strafen, welche je nach der Schwere, Fortsetzung oder Wiederholung der Vergehungen ausgesprochen werden können, sind

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafen bis zu 300 Gulden,
- 3) Dienstsperr von drei Monaten bis auf die Dauer von zwei Jahren,
- 4) gänzliche Entziehung der Anwaltschaft.

Die Geldstrafen fallen in die Kasse der Anwaltskammer.

§. 37.

Die Anwaltskammer kann Verweis und Geldstrafen erkennen.

Hält sie eine schwerere Strafe für angemessen, so verweist sie die Erledigung der Sache an den Ausschuß.

Bleibende Entziehung der Anwaltschaft kann von dem Ausschuß nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ausgesprochen werden. Sie wird, wie auch die erkannte Dienstsperr, vom Justizministerium vollzogen.

§. 38.

Bedarf die Anwaltskammer zur Untersuchung eines Disciplinarvergehens der Mitwirkung eines Richters, so beauftragt auf deren Ansuchen das Appellationsgericht einen Richter mit Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen.

Wegen Beitreibung erkannter Geldstrafen kann sich die Anwaltskammer unmittelbar an das Amtsgericht wenden.

§. 39.

Von jedem über die Anschulbigung eines Disziplinarvergehens erlassenen Erkenntniß hat die Anwaltskammer dem Staatsanwalt des Appellationsgerichts Nachricht zu geben.

§. 40.

Gegen das Erkenntniß der Anwaltskammer steht sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsanwalt die Berufung an das Appellationsgericht mit Frist von 14 Tagen zu.

Bei Erkenntnissen des Ausschusses geht die Berufung an das Oberhofgericht.

§. 41.

Die Verhandlungen in Disziplinarsachen sind nicht öffentlich.

Das Erkenntniß wird auf den Grund innerer Ueberzeugung gefällt.

§. 42.

Unabhängig von der Disziplinalgewalt der Anwaltskammer und des Ausschusses ist die Strafgewalt der Gerichte im Fall der Uebertretung eines Strafgesetzes.

Ebenso können die Gerichte wegen Ordnungswidrigkeiten und ungebührlichen Benehmens, welches sich ein Anwalt in schriftlichen Vorträgen an das Gericht oder in einer mündlichen Verhandlung vor demselben zu Schulden kommen läßt, Verweise, Geld- und Gefängnißstrafen erkennen.

Von Erkenntnissen dieser Art ist dem Vorstand der Anwaltskammer Nachricht zu geben und diese kann wegen derselben Handlung dienstpolizeilich gegen den Anwalt einschreiten.

§. 43.

Der Staatsanwalt hat vermöge eigenen Rechts oder auf Veranlassung der Gerichte oder anderer Behörden das Benehmen eines Anwalts, welches ein disziplinarisches Einschreiten begründet, dem Vorstand der Anwaltskammer zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen.

Erfolgt auf Erinnerung kein Erkenntniß, so kann auf Antrag des Staatsanwalts das Appellationsgericht eine Frist zur Erledigung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Entscheidung der Sache, vorbehaltlich der Berufung an das Oberhofgericht, an sich ziehen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 44.

Anwälte, welche bei Einführung dieses Gesetzes ihren Wohnsitz an einem Orte haben, an welchem nach §. 6 die Niederlassung von Anwälten nicht gestattet ist, müssen binnen Jahresfrist ihren Wohnsitz nach §. 6 wählen oder beim Justizministerium die Bewilligung nachsuchen, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Den Bewerber um Anwaltsstellen an Orten, an welchen kein Kollegialgericht ist, gehen jedenfalls diejenigen vor, welche an dem betreffenden Orte schon bisher als Anwälte niedergelassen waren.

Waren an dem Orte bisher mehr Anwälte, als in Zukunft zugelassen werden, so muß der jüngste, von der Zeit der Erlebung der obersten juristischen Staatsprüfung an gerechnet, zurücktreten, sofern er nicht binnen Jahresfrist beim Justizministerium die Erlaubniß zu Beibehaltung seines Wohnsitzes erwirkt.

§. 45.

Die erste Versammlung der Anwaltsvereine beruft und leitet behufs der Wahl der Anwaltskammern ein Beauftragter des Justizministeriums.

Schlußbestimmung.

§. 46.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit Erlassung der nöthigen Vollzugsverordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 22. September 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

§. 1.

Vorstehende Anwaltsordnung tritt mit dem ersten Oktober d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Wenn am gedachten Tage eine neue Taxordnung für die Anwälte noch nicht verkündet ist, so besteht einstweilen die gegenwärtige Taxordnung mit folgenden Bestimmungen fort.

§. 3.

Für vorbereitende Schriften wird, ohne Rücksicht auf deren Bogenzahl, diejenige Gebühr bewilligt, welche sich nach der Taxordnung für einen Schriftsatz von zwei und einem halben Bogen ergibt. Ebenso für Schriftsätze in Rechtspolizeisachen, und ist bei letzteren im Zweifel die dritte Taxklasse maßgebend.

§. 4.

Für die mündliche Hauptverhandlung gilt stets der höchste Ansatz der betreffenden Klasse.

§. 5.

Die Ansätze, welche die Taxordnung für Rechtsachen bei dem Hofgericht bestimmt, gelten auch für Rechtsachen bei dem Kreisgericht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. September 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. September 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnung, das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium wird zum Vollzug des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Seite 131), das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend, mit Bezug auf die Strafprozeßordnung vom 18. März 1864 und das Gesetz über die Einführung derselben vom 28. Mai 1864 verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der Steuervergehen, soweit sie das Gesetz vom 22. Juni 1837 den Finanzbehörden zuweist, sind

1. bei Vergehen gegen die Steuergesetze und Verordnungen die Obergemeinden, die Hauptsteuerämter in ihrer Eigenschaft als Obergemeinden, und die Steuerdirektion,
2. bei Vergehen gegen die Zollgesetze und Verordnungen die Hauptzollämter, die Hauptsteuerämter in ihrer Eigenschaft als Hauptzollämter, und die Zolldirektion die zuständigen Behörden.

Art. 2.

Unter Vergehen gegen die Steuergesetze werden alle Vergehen gegen Gesetze und Verordnungen begriffen, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Obergemeinden zusteht, so wie auch die Uebertretung der Gesetze und Verordnungen, die das Salzregale betreffen, sofern dieselbe nicht nach dem Zollstrafgesetze, sondern nach den bisherigen Strafbestimmungen zu ahnden ist (Zollstrafgesetz Art. 23).

Den Vergehen gegen Zollgesetze sind diejenigen gleich zu achten, welche in Bezug auf Gefälle verübt werden, deren Erhebung und Verwaltung den Hauptzollämtern zusteht.

Art. 3.

Die in Art. 1 genannten unteren Finanzbehörden (die Obereinnehmerien, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter) haben nicht nur die von ihnen selbst und den höheren Finanzbehörden (der Steuerrichtung und Zolldirektion) gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, so weit letztere durch Einzug von Geldstrafen oder Konfiskaten vollzogen werden können.

Art. 4.

44/17XXX279

Die Verhandlungen und Erkenntnisse der Finanzbehörden sind tax-, portel- und stempelfrei. Die Beschuldigten können, wenn sie auch straffällig geworden, nur zum Ersatz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 5.

Alle Vergehen gegen die Steuer- und Zollgesetze und Verordnungen haben die zu deren Aufrechterhaltung verpflichteten Aufsichts- und Erhebungsbeamten den zuständigen Finanzbehörden (Art. 3 des Gesetzes) anzuzeigen; sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Kontravenienten, soweit deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel und Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern.

Art. 6.

Die Aufsichtsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel schriftlich zu machen.

Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so hat die betreffende Finanzbehörde die mündliche Anzeige der Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen und dieselben zugleich über alle Umstände, welche ihr zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Beschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und ihre Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt sein sollten.

Art. 7.

Die Vorschriften der Art. 5 und 6 finden auch auf die nicht zu der besonderen Finanzverwaltung gehörigen Aufsichtsbeamten und deren Anzeigen Anwendung.

Audere Beamte haben, wenn sie ein Steuer- oder Zollvergehen entdecken oder von solchem Kenntniß erhalten, darüber der zur Verfolgung zuständigen Finanzbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 8.

Die untere Finanzbehörde hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näherer Vernehmung des Anzeigers sogleich zu prüfen:

- a. ob nach dem Inhalt der gemachten Anzeige ein Vergehen vorliegt;
- b. ob ihr selbst oder einer anderen Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht;
- c. ob ihr im ersten Falle auch die Untersuchung und Aburtheilung nach Art. 1 und 2 des Gesetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Verfolgung und Aburtheilung ausschließlich geeignet ist.

Sie wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die angezeigte Handlung kein Steuervergehen enthält, die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die weitere Verfolgung einer anderen Finanzbehörde obliegt, dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen, in allen anderen Fällen aber alsbald die zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen machen. Die weitere Behandlung richtet sich, je nach der Verschiedenheit der Fälle, nach den unten folgenden Vorschriften.

Art. 9.

Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem, der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen.

Gleiche Eröffnung ist dem Anzeiger auch jeweils von den ergehenden Straferkenntnissen und den Entscheidungen über Gnadengesuche zu machen.

Der Tag der Eröffnung ist zu den Akten zu bemerken.

Art. 10.

Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde ist eine Empfangsbcheinigung der betreffenden Stelle zu den Akten zu bringen.

Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zuständigkeitsfrage ist die Entscheidung der höheren Finanzbehörde einzuholen.

Art. 11.

Die Vorladung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen hat schriftlich zu geschehen. In derselben ist der Gegenstand der Anzeige in geeigneter Weise kurz zu bezeichnen.

Die Zustellung der Vorladung geschieht durch Requisition des betreffenden Bürgermeisters oder durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht theilhaft ist.

Der Borgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung zu bescheinigen; wenn er sich dessen weigert, ist solche von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Die schriftliche Ausfertigung der in Art. 21 erwähnten zweiten Vorladung muß dem Beschuldigten in Person durch den verpflichteten Gerichtsboten zugestellt und eingehändigt werden, und ist darüber besondere Bescheinigung zu den Akten zu nehmen.

Wo es die Finanzbehörde für geeignet erachtet, kann die erste Vorladung an den Beschuldigten auch verschlossen zugestellt und im Besitze desselben belassen werden. Auch in diesem Falle ist besondere Zustellungsbcheinigung zu den Akten zu nehmen.

Art. 12.

Die Untersuchung hat bei den Obereinnehmereien der Obereinnehmer selbst, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern einer der bei diesen angestellten drei Oberbeamten zu führen.

Art. 13.

Die Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehilfen niederzuschreiben und in direktem Styl zu verfassen.

Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Namen und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken, am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14.

Jedes Protokoll ist Demjenigen, dessen Erklärung es enthält, vorzulesen und auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen.

Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene hat das Protokoll zu unterzeichnen; will oder kann er nicht unterschreiben, so ist dies, wie die Ursache davon, in dem Protokoll zu bemerken.

Art. 15.

Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger im Wesentlichen gleichlautend mit einem früher vernommenen ausfragt, so kann ihm die protokollirte Aussage des letzteren vorgelesen und, wenn er sie bestätigt, die Aufzeichnung im Protokoll auf diese Erklärung mit den etwaigen Aenderungen und Zusätzen beschränkt werden.

Art. 16.

Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beige-schrieben, müssen aber dann in gleicher Weise wie das Protokoll selbst besonders beurkundet werden.

Art. 17.

In minder wichtigen Steuerstrafsachen können die Obereinnehmereien und Hauptzollämter die protokollarische Einvernahme des Beschuldigten, dessen Wohnort über zwei Stunden vom Sitze dieser Finanzbehörden entfernt ist, so wie die an ihn zu bewirkenden Eröffnungen auch durch den Untererheber des Wohnorts des Beschuldigten beziehungsweise durch die Vorstände der nächstgelegenen Nebenzollämter I. und II. Klasse oder die Untersteuerämter, oder aber durch den betreffenden Bürgermeister besorgen lassen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sofern diese nicht ohnehin wegen der handgelüblichen Verpflichtung am Sitze der Obereinnehmerei oder des Hauptzollamtes zu erscheinen haben.

Die Punkte, über welche die Einvernahme des Beschuldigten und der Zeugen zu erfolgen hat, sind in der Verfügung genau anzugeben.

Art. 18.

Dem Beamten, welcher die Untersuchung führt (Art. 12), steht auch die Fällung des Erkenntnisses zu.

In Zollstrafsachen wird jedoch eine vorgängige kollegialische Berathung der Oberbeamten des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes erfordert:

- a. zum Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe;
- b. zum Beschluß, daß sich eine Anzeige ausschließlich zur gerichtlichen Verfolgung eigne;
- c. zum Erkenntniß über Vergehen der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses;
- d. zur Bestimmung der Strafe, welche wegen einer Zolldefraudation oder Kontrebande für verwirkt zu erachten;
- e. zur Entscheidung über die Vertretungspflicht eines Dritten bei Kontrollvergehen für die Strafe des Beschuldigten und für die Untersuchungskosten.

Die Entscheidung erfolgt in allen diesen Fällen nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet die Stimme des Oberinspektors, und bei dessen Verhinderung die des Hauptzollverwalters. Ist einer der drei Oberbeamten verhindert, so ist der erste der anwesenden Assistenten zur Berathung herbeizuziehen. Ueber die stattgehabte Berathung ist eine Beurfundung den Akten beizulegen.

Art. 19.

Ist ein Beschuldigter wegen eines Vergehens gegen die Steuer- oder Zollgesetze, welches nach Art. 1 und 2 des Gesetzes gerichtlich zu verfolgen ist, verhaftet (Art. 5), so ist derselbe alsbald und jedenfalls innerhalb 24 Stunden — von der Zeit seines Eintreffens bei der Finanzbehörde an — mit dem Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Verfolgung an das zuständige Amtsgericht abzuliefern, vorausgesetzt, daß nicht Grund zu seiner Freilassung vorliegt (Art. 6, Abs. 2 und Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes).

II. Vom Verfahren bei den durch die Finanzbehörden abzuurtheilenden Kontrollvergehen.

Art. 20.

Den Finanzbehörden steht unbedingt die Aburtheilung derjenigen Kontrollvergehen zu, welche mit einer fest bestimmten Geldstrafe oder mit einer arbiträren Geldstrafe bedroht sind, insofern im letzteren Falle die zu erkennende Strafe den Betrag von 25 Gulden nicht übersteigt (Art. 1 des Gesetzes).

Art. 21.

Wenn der eines solchen Kontrollvergehens Beschuldigte auf die erste Vorladung nicht erscheint, so ist er nochmals vorzuladen mit der Androhung, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens

als der in der Anzeige enthaltenen Beschuldigung geständig angesehen und zu der, in der Vorladung anzugebenden, Strafe werde verurtheilt werden.

Erscheint der Beschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist die angedrohte Strafe auszusprechen.

Wiederherstellung gegen den ausgesprochenen Rechtsnachtheil kann der Beschuldigte nur dann erlangen, wenn er darthut, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich gewesen sei, der zweiten Vorladung Folge zu leisten.

Die Wiederherstellung muß innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden.

Art. 22.

Erscheint der Beschuldigte auf die erste oder zweite Vorladung, oder wird er zugleich mit Einbringung der Anzeige vorgeführt, so ist seine Vernehmung über die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zulässig.

Widerspricht er die Anzeige oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Vernehmung sowie deren Vorladung mittelst Ersuchschreibens an das betreffende Amtsgericht.

Art. 23.

Nach geschlossener Verhandlung ist dem Beschuldigten das Erkenntniß unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche zu den Akten zu bemerken sind, zu verkünden oder, im Falle es wegen seines Nichterscheinens erlassen worden (Art. 21), schriftlich zuzustellen.

Zugleich ist der Beschuldigte über die Rekursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Rekurs ergreifen kann.

Wie die Eröffnung des Urtheils und die Belehrung geschehen, ist zu den Akten zu bemerken.

Auf Begehren ist dem Beschuldigten eine Abschrift des Urtheils mit Entscheidungsgründen zuzufertigen.

Art. 24.

Der Verurtheilte hat den Rekurs innerhalb zehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils gerechnet, entweder schriftlich oder mündlich bei der Finanzbehörde, welche dasselbe erlassen hat, anzuzeigen und dabei seine Beschwerden geltend zu machen, welche die Aufhebung oder Abänderung des Erkenntnisses bezwecken. Es steht ihm auch frei, ohne nähere Angabe und Ausführung derselben sich auf die Akten zu berufen, und um Erkenntniß nach deren Inhalt zu bitten.

Will der Rekurrent neue Thatsachen oder Beweise anführen oder eine Wiederholung der stattgefundenen Beweisaufnahme verlangen, so hat er dies unter Anführung der Gründe (§. 293 der Straf-Prozeß-Ordnung) ebenfalls innerhalb zehn Tagen von der Urtheilverkündung an zu beantragen.

Art. 25.

Im Falle der Anzeige des Rekurses sind die Akten spätestens innerhalb acht Tagen mit

rechtfertigendem Bericht an die betreffende höhere Finanzbehörde zur Fällung des weiteren Erkenntnisses einzusenden.

Art. 26.

Die Anzeige des Rekurses innerhalb der gesetzlichen Frist hat aufschiebende Wirkung bezüglich des Urtheilsvollzugs.

Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.

Art. 27.

Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf der gesetzlichen Frist zur Rekursanzeige findet nur statt, wenn einer der in §. 156 der Straf-Prozeß-Ordnung bezeichneten Verhinderungsgründe obgewaltet hat, und die Wiederherstellung innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht worden ist.

Art. 28.

Gesuche um Wiederherstellung müssen mit der Bescheinigung der Gründe nebst der Rekursanzeige ebenfalls bei der Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben, vorgebracht werden.

Durch dieselben wird der Vollzug des Erkenntnisses nicht aufgeschoben; die höhere Finanzbehörde ist jedoch befugt, aus dringenden Gründen einen Einhaltsbefehl zu erlassen.

Art. 29.

Die Steuer- beziehungsweise Zolldirektion erledigt die an sie gelangenden Rekurse nach vorgängiger kollegialischer Berathung.

Sofern der Rekurs beziehungsweise das Gesuch um Wiederherstellung nicht als verspätet, oder letzteres als unbegründet zu verwerfen ist, entscheidet sie in der Sache selbst, nachdem sie vorher nöthigenfalls die Vervollständigung der Untersuchung angeordnet und den in der Rekursanzeige gestellten Anträgen (Art. 24, Abs. 2) entsprochen hat.

Art. 30.

Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

Dasselbe ist mit Entscheidungsgründen durch die untere Finanzbehörde zu verkünden.

III. Vom Verfahren bei den bedingungsweise durch die Finanzbehörden abzuurtheilenden Steuer- und Zollvergehen.

Art. 31.

Unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte sich dem Ausspruche der Finanzbehörde unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie unter Verzichtleistung auf den Rekurs zum Recht unterwerfen zu wollen erklärt, dürfen die unteren Finanzbehörden

- a. Steuerdefraudationen jeder Art (Defraudationen von Steuern, Salzeinschwärzungen, Defraudationen von Zöllen) und Kontrebande, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Konfiskation bedroht sind,
- b. sowie die mit arbiträrer Geldstrafe bedrohten Kontrollvergehen, wobei eine den Betrag von 25 Gulden übersteigende Strafe zu erkennen ist, untersuchen und aburtheilen.

Art. 32.

Der eines solchen Vergehens Beschuldigte ist mit dem Anfügen vorzuladen, daß, wenn er in der anberaumten Tagfahrt nicht erschiene, seine gerichtliche Verfolgung wegen der gegen ihn vorliegenden Anzeige beantragt werden müsse.

Art. 33.

Ist der Beschuldigte auf die Vorladung erschienen oder wird er mit der Einbringung der Anzeige vorgeführt, so wird ihm diese Anzeige ihrem wesentlichen Inhalte nach eröffnet.

Verlangt er nicht sogleich die gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung, so ist er über den Inhalt der Anzeige und der Anzeiger mit der Widerlegung der vorgebrachten Einwendungen zu Protokoll zu vernehmen.

Sind zur Aufklärung der Sache noch weitere Untersuchungshandlungen, wie z. B. Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, erforderlich, so werden solche von der Finanzbehörde vorgenommen.

Art. 34.

Findet die Finanzbehörde nach gepflogener Untersuchung, daß keine Strafe verwirkt ist, so läßt sie die Sache auf sich beruhen, bemerkt die Gründe dieses Beschlusses zu den Akten und macht hievon dem Anzeiger wie dem Beschuldigten Gröffnung.

Art. 35.

Ergibt jedoch die Untersuchung, daß die Anzeige begründet ist, und verlangt der Beschuldigte die Gröffnung der Strafe, welche nach der Bestimmung des Gesetzes für verwirkt erachtet werde, so ist ihm dieselbe bekannt zu machen und, wenn er unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie auf den Refurs zum Recht sich unbedingt dem Ausspruch der Finanzbehörde unterwerfen zu wollen erklärt hat, auch sogleich auszusprechen.

Die Erklärungen des Beschuldigten und die gemachte Gröffnung sind zu Protokoll zu nehmen, und ist dieses von ersterem zu genehmigen.

Art. 36.

Hat bei Verübung der Defraudation oder Kontrebande lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden, und enthält nicht schon das Gesetz die hiefür maßgebende Strafbestimmung, so sind die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 24) beziehungsweise vom 1. März 1838 (Regierungsblatt Nr. 12) zu Gunsten des Beschuldigten,

der die Eröffnung der Strafe verlangt und sich unbedingt dem Ausspruch der Finanzbehörde unterwerfen zu wollen erklärt hat (Art. 35) in Anwendung zu bringen.

Art. 37.

Ist der Beschuldigte auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erschienen (Art. 32), oder hat er die gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung verlangt, oder hat er das in Art. 35 bezeichnete Verlangen nicht gestellt, oder die dort bezeichnete Erklärung nicht abgegeben, so ist seine gerichtliche Verfolgung einzuleiten, nachdem vorher soweit thunlich die geeigneten Erhebungen zur Feststellung des Thatbestandes des angezeigten Vergehens stattgefunden haben.

IV. Von der Verfolgung der Steuervergehen und Zollvergehen vor den bürgerlichen Gerichten.

Art. 38.

Die gerichtliche Verfolgung der Steuervergehen (Art. 1 und 2 des Gesetzes) wird damit eingeleitet, daß die Finanzbehörde ihre über die Anzeige erwachsenen Akten dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrag auf Einleitung gerichtlicher Untersuchung und beziehungsweise näherer Ermittlung des Thatbestandes des angezeigten Vergehens mittheilt.

In diesem Antrag ist die Person des Beschuldigten und sind zugleich die wesentlichen Thatfachen, auf welchen die Beschuldigung beruht, wie das Gesetz, nach welchem das Vergehen zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

Art. 39.

Könnte bei Stellung des Antrags auf Einleitung der Untersuchung eine Beschuldigung gegen eine bestimmte Person noch nicht erhoben werden, hat aber die Voruntersuchung Verdachtsgründe gegen eine solche ergeben, so hat die Finanzbehörde nachträglich den Beschuldigten zu bezeichnen, gegen welchen die Verfolgung gerichtet werden soll.

Ein besonderer Antrag ist auch zu stellen, wenn im Laufe der Voruntersuchung sich Anzeigen ergeben, welche eine Aenderung der ursprünglichen Beschuldigung oder eine Ausdehnung derselben auf bisher unbekannte Theilnehmer zu begründen geeignet sind.

Von einem solchen Ergebnisse der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter der Finanzbehörde Mittheilung zu machen und deren Anträge zu gewärtigen.

Art. 40.

Ueberschreitet die zu beantragende Strafe die amtsgerichtliche Strafgewalt — Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen oder Geldstrafe einschließlich des Konfiskatenwerths bis zu 300 Gulden — oder steht dem Amtsgerichte in der Sache überhaupt eine Strafgerichtsbarkeit nicht zu — in den Fällen der §§. 34 bis 40 des Zollstrafgesetzes vom 30. August 1837 —, so ist mit dem Antrag auf Einleitung der Untersuchung zugleich der Antrag zu verbinden, die Akten nach geschlossener Voruntersuchung dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte mitzutheilen.

Art. 41.

Während des Laufs der Voruntersuchung kann die Finanzbehörde als Vertreterin der Staatsanwaltschaft jeder Zeit vom Stande derselben durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke deren Mittheilung verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Ebenso ist sie befugt, in jeder Lage der Sache die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen, auf welche jeweils richterliche Verfügung erfolgen muß.

Ferner ist sie berechtigt, andern Untersuchungshandlungen als der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen beizuwohnen; von der Vornahme richterlicher Augenscheine ist sie, wenn thunlich, zeitig zu benachrichtigen. Sie kann alsdann die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche sie diese Untersuchungshandlungen ausgedehnt zu sehen wünscht.

Art. 42.

Ordnet in den zur amtsgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit geeigneten Fällen das Amtsgericht Tagfahrt zur Hauptverhandlung an, so hat solcher der Obereinnehmer beziehungsweise einer der Oberbeamten des Hauptzollamts oder Hauptsteueramts anzuwohnen und in derselben die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen zu besorgen.

In minder wichtigen Sachen kann die Vertretung einem mit Vollmacht versehenen Gehilfen, einem Untererheber, Zollverwalter oder einem Aufsichtsbeamten aufgetragen werden.

Art. 43.

In der Hauptverhandlung ist die Beschuldigung mündlich vorzutragen, und sind also die Thatfachen, auf welchen dieselbe beruht, die Gattung und Art des Vergehens zu bezeichnen, wie das Gesetz anzugeben, dessen Strafandrohung in Anwendung kommen soll. Hiemit ist der Antrag hinsichtlich der zu erkennenden Strafe zu verbinden.

Art. 44.

Sind die Zeugen und Sachverständigen vom Amtsgerichte vernommen, so ist der Vertreter der Finanzbehörde befugt, weitere Fragen an dieselben zu richten.

Auf dessen Antrag sind auch einzelne Aktenstücke vollständig oder in einzelnen Stellen vorzulesen.

Am Schlusse der Verhandlung gebührt dem Beschuldigten und seinem Anwalt das letzte Wort.

Art. 45.

Ist gegen den Antrag der Finanzbehörde ein freisprechendes Urtheil vom Amtsgerichte erlassen, so sind die Untersuchungsakten innerhalb drei Tagen nach dessen Verkündung der Finanzbehörde zur Einsicht mitzutheilen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn das Amtsgericht ohne Zustimmung der Finanzbehörde in Gemäßheit des §. 303 der Straf-Prozeß-Ordnung das Verfahren einstellt.

Art. 46.

Hat in den zur freisgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit gehörigen Fällen das Amtsgericht (der Untersuchungsrichter) nach geschlossener Voruntersuchung die Akten dem Staatsanwalt (Art. 40) mitgetheilt, so ist hievon der Finanzbehörde Eröffnung zu machen.

Sofort hat dieselbe auch ihre Akten mit näherer Begründung ihres Antrags an den Staatsanwalt einzusenden, der die nöthigen weiteren Handlungen vornehmen und seiner Zeit von der Entscheidung über die erhobene Anschuldigung sowie von dem gegen solche etwa ergriffenen Rechtsmitteln Nachricht geben wird.

Von den den Finanzbehörden zustehenden Rechtsmitteln,

insbesondere

vom Refurs.

Art. 47.

Die untern Finanzbehörden haben, sobald ihnen ein amtsgerichtliches Urtheil verkündet ist, unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, gegen dasselbe den Refurs an das Kreisgericht zu ergreifen.

In diesem Falle zeigen sie sofort und längstens innerhalb zehn Tagen, von der Verkündung des Urtheils gerechnet, den Refurs mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte an.

Erachten sie für nöthig oder rathlich, neue Thatfachen oder Beweise anzuführen, oder eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme zu verlangen, so haben sie in derselben Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit Begründung nach Maßgabe des §. 393 der Straf-Prozeß-Ordnung die geeigneten Anträge zu stellen.

Art. 48.

Ist der Refurs vom Beschuldigten angezeigt worden, so haben die Finanzbehörden sofort nach der an sie erfolgten Mittheilung der Refursanzeige, beziehungsweise der vom Refurrenten nach Art. 47 gestellten Anträge, zu prüfen:

1. ob etwa im Wege der Anschließung Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil aufzustellen seien,
2. ob zur Begründung dieser Anschließung neue Beweise geltend zu machen seien,
3. ob nicht sonst Grund zur Stellung von Anträgen der in Art. 47, Abs. 3 bezeichneten Art vorliege.

Anträge, welche in der einen oder anderen Richtung gestellt werden wollen, sind innerhalb zehn Tagen von der im Eingang dieses Artikels bezeichneten Mittheilung einzureichen.

Die Anschließung, in so fern zu deren Begründung keine neuen Beweise geltend zu machen sind, kann übrigens auch dem Ermessen des Staatsanwalts bei Mittheilung der Akten (Art. 49) überlassen werden.

Art. 49.

Haben die Finanzbehörden selbst den Refurs ergriffen, so theilen sie nach Einreichung der Refursanzeige ihre Akten dem Staatsanwalt am Kreisgerichte unter näherer Begründung ihrer Anträge zur weiteren Verfolgung des Refurses mit. Gleiche Mittheilung erfolgt im Falle des Art. 48, sobald die Finanzbehörden die Sache nach Maßgabe dieses Artikels erledigt haben.

Von dem ergriffenen Refurs haben die Finanzbehörden der Steuerdirektion beziehungsweise der Zolldirektion Anzeige zu erstatten.

Das Amtsgericht gibt den Finanzbehörden Nachricht von der Absendung der Akten an das Kreisgericht; durch den Staatsanwalt erhalten dieselben Nachricht von der Refursentscheidung.

Art. 50.

Hält der Staatsanwalt die von der Finanzbehörde aufgestellten Beschwerden für unbegründet, so gibt er unter Anschluß der ihm mitgetheilten Akten der Steuerdirektion beziehungsweise der Zolldirektion von seinem Bedenken Kenntniß. Nur mit Zustimmung dieser Behörden ist er befugt, das Rechtsmittel überhaupt oder einzelne Beschwerden fallen zu lassen.

von der Beschwerdeführung.

Art. 51.

Wenn das Amtsgericht ohne Zustimmung der Finanzbehörde

1. die Einstellung des Verfahrens verfügt, weil kein hinreichender Grund vorliege, eine bestimmte Person als Beschuldigten zu behandeln, oder
2. durch den Ausspruch, daß der Beschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden sei, das Verfahren auf Grund des §. 206 der Straf-Prozeß-Ordnung einstellt; oder wenn
3. das Amtsgericht die von der Finanzbehörde nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert, Art. 54,

so steht der Finanzbehörde hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zu.

Art. 52.

Das nämliche Rechtsmittel steht der Finanzbehörde zu wegen ungesetlichen Verfahrens oder wegen Verzögerungen, oder endlich um sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber zu beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt sei.

Art. 53.

Glaubt die Finanzbehörde durch irgend eine Verfügung des Amtsgerichts gegründeten Anlaß zur Beschwerdeführung zu haben, so hat sie solche längstens innerhalb zehn Tagen, von der Bekanntmachung der beschwerenden Verfügung an gerechnet, mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit eingehender Darlegung der Beschwerde beim Amtsgerichte zu erheben.

An das Amtsgericht ist das Gesuch um Vorlage der Akten an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts, an die letztere aber in den Fällen des Art. 51, Ziffer 1 und 2 der Antrag zu stellen, der erhobenen Beschwerde in geeigneter Weise abzuhefen, beziehungsweise im Falle des Art. 51, Ziff. 3 die nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen.

Beschwerden wegen Verzögerungen, die jedoch nicht an eine Frist gebunden sind, werden mit dem Antrag, das Geeignete zur Förderung der Sache zu verfügen, unmittelbar bei der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts eingereicht.

Von der Beschwerdeführung ist dem Staatsanwalt bei dem Kreis- und Hofgericht unter Zusendung der Akten Mittheilung zu machen mit dem Gesuch, den gestellten Antrag in der Sitzung der Raths- und Anklagekammer näher zu begründen.

Der Steuerdirektion beziehungsweise der Zolldirektion ist Anzeige von der Beschwerdeführung zu erstatten.

von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 54.

Ist das Verfahren wegen Unzulänglichkeit des Beweises gegen einen bestimmten Beschuldigten eingestellt worden, es ergeben sich aber in der Folge neue erhebliche Beweise, so hat die Finanzbehörde,

1. falls die Einstellung des Verfahrens durch das Amtsgericht ausgesprochen war, bei diesem unter Darlegung der neu aufgefundenen Beweise und ihrer Erheblichkeit den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen,
2. falls die Einstellung des Verfahrens durch die Raths- und Anklagekammer ausgesprochen war, dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgericht behufs der Einleitung des Weitern von den neu aufgefundenen Beweisen Kenntniß zu geben.

Wird darauf oder auf die Beschwerdeführung der Finanzbehörde gegen ein verwerfendes Erkenntniß (Art. 51, Ziff. 3) die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, so kommen für das nunmehr eintretende neue Verfahren die oben gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Art. 55.

Will die Finanzbehörde die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des §. 405 der Straf-Prozeß-Ordnung nachsuchen, so ist

1. von ihr der Antrag mit genauer Begründung und Nachweisung bei dem Amtsgerichte zu stellen, wenn von diesem das freisprechende Erkenntniß erlassen oder das Verfahren aus einem der im §. 206, Ziff. 1 und 3 der Straf-Prozeß-Ordnung bezeichneten Gründe eingestellt worden ist;
2. der Staatsanwalt bei dem Obergericht mit Stellung des Antrags anzugehen, wenn die Freisprechung des Angeeschuldigten durch die Rekurskammer oder Strafkammer erfolgt ist, oder die Einstellung des Verfahrens durch die Raths- und Anklagekammer stattgefunden hat.

Art. 56.

Hat der Verurtheilte um Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommen auch in den über dieses Gesuch beim Amtsgericht stattfindenden Verhandlungen der Finanzbehörde die Verfügungen der Staatsanwaltschaft zu.

Gegen das erfolgende freisprechende Urtheil steht derselben der Recurs zu, wenn nicht im Einverständnisse mit ihr dieses Urtheil vom Amtsgerichte erlassen worden ist.

von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 57.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Hofgericht wird der Finanzbehörde jeweils Kenntniß geben, wenn er selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil der Strafkammer erhebt, oder wenn der Verurtheilte ein solches Rechtsmittel ergreift.

V. Von der Verfolgung der Steuer- und Zollvergehen vor den Militärgerichten.

Art. 58.

So weit die untern Finanzbehörden nach Art. 1 und 2 des Gesetzes befugt sind, Strafen wegen Kontrolvergehen, Defraudationen und Kontrebande zu erkennen, dürfen sie solche auch gegen Militärpersonen aussprechen. Alle zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Steuer- und Zollvergehen, deren Militärpersonen beschuldigt sind, werden jedoch von den zuständigen Militärbehörden erledigt. (Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, vom 6. April 1854, §. 3 — 5, §. 30, 31; Vollzugsverordnung vom 25. August 1854, §. 4, 5, 7; Gesetz über die Gendarmerie vom 31. Dezember 1831, §. 22).

Die Finanzbehörden haben in diesen gerichtlichen Steuerstraffällen nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes ihre Akten der zuständigen Militärbehörde mitzutheilen und den Strafantrag zu begründen.

Art. 59.

Sind Civil- und Militärpersonen der gemeinschaftlichen Verübung eines Steuer- oder Zollvergehens, welches gegen beide gerichtlich zu verfolgen ist, beschuldigt, so ist zunächst an das zuständige Amtsgericht der Antrag auf Einleitung der Untersuchung gegen die Civilperson zu richten.

Mit diesem Antrag hat die Finanzbehörde den weitem zu verbinden, nach Fällung des gerichtlichen Erkenntnisses die Akten der Militärbehörde zur Aburtheilung der mitbertheiligten Militärperson zuzusenden, und ist zugleich schon fürsorglich ein Strafantrag gegen letztere zu stellen. In wie weit derselbe etwa abzuändern ist, wird die Finanzbehörde auf Vorlage des Erkenntnisses gegen die Civilperson ermessen.

VI. Vom abgekürzten Verfahren in minder wichtigen Straffsachen bei den Finanzbehörden.

Art. 60.

Ein abgekürztes Verfahren ist unter den in Art. 62 bezeichneten Voraussetzungen zulässig:

1. in Steuerstrafsachen:

- a. bei Kontrollvergehen, welche nur mit einer 15 fl. nicht übersteigenden Strafe zu ahnden sind;
- b. bei Defraudationen und Salzeinschwärzungen, die mit Einschluß des Werthes des Konfiskats mit keiner höheren Strafe als 30 fl. zu ahnden und nicht als Rückfall zu behandeln sind;

2. in Zollstrafsachen:

- a. in Kontrollvergehen mit Ausnahme der Verletzung eines zollamtlichen Waarenverschlusses;
- b. bei Defraudationen oder Kontrebande, die, den Werth des Konfiskats eingeschlossen, mit keiner 50 fl. übersteigenden Strafe bedroht und nicht als Rückfall zu behandeln sind.

Art. 61.

Im abgekürzten Verfahren wird statt schriftlicher Verhandlung nur eine mündliche Erörterung des Sachverhalts durch Einvernahme des Anzeigers und des Beschuldigten gepflogen und sodann das Ergebniß derselben in der unten, Art. 64, bezeichneten Form zu Protokoll gebracht.

In Zollstrafsachen ist ferner nur ein Beamter des Hauptzollamtes zur Führung der Untersuchung und Ertheilung des Erkenntnisses nothwendig und muß ein weiterer Beamter am Schlusse der Verhandlung nur beigezogen werden, wenn der Beschuldigte des Schreibens unerfahren ist.

Art. 62.

Dieses abgekürzte Verfahren tritt ein, wenn der Beschuldigte bei der Obereinnehmeri beziehungsweise dem Hauptzollamte des angezeigten Vergehens (Art. 60) geständig ist, die Erledigung der Sache im Wege des abgekürzten Verfahrens ausdrücklich verlangt, und, in so fern es sich von einer Defraudation (Salzeinschwärzung) oder Kontrebande handelt, auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, und in diesem Falle sowohl als bei Kontrollvergehen auf den Refurs zum Recht verzichtet, endlich, wenn er sich nicht als Inländer auszuweisen vermag, die Strafe sogleich erlegt oder dafür Sicherheit leistet.

Art. 63.

Ergibt sich im Laufe des abgekürzten Verfahrens, daß sich der Fall nicht dazu eignet, oder ist aus andern Gründen eine nähere Erörterung des Thatbestandes und dessen Protokollirung im Interesse der Finanzverwaltung räthlich, so ist das abgekürzte Verfahren sogleich aufzuheben und die Sache im ordentlichen Verfahren zu verhandeln.

Art. 64.

Das in tabellarischer Form aufzustellende Protokoll über die Resultate der mündlichen Verhandlungen muß enthalten:

1. Namen und Wohn- (Stations-) Ort des Anzeigers;
2. Namen und Heimathsort des Beschuldigten;
3. Angabe des Vergehens, dessen er beschuldigt wird;
4. im Falle einer Defraudation den Betrag der unterschlagenen Abgabe;
5. den ungefähren Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes;
6. die Berechnung der Strafe;
7. die Paragraphen der Gesetze und Verordnungen, welche dieselbe begründen;
8. die dem Art. 62 entsprechende Erklärung des Beschuldigten;
9. die Verwarnung vor Wiederholung des Vergehens, unter Bekanntmachung der auf den Rückfall stehenden Straferhöhung;
10. die Bemerkung, ob der Verurtheilte die Strafe sogleich bezahlt oder dafür Sicherheit geleistet hat und wie, auch ob und um welchen Preis ihm das Konfiskat überlassen worden ist.

Die Protokoll-Impresse, in welche diese Resultate der Verhandlungen eingetragen sind, muß von dem Anzeiger, dem Beschuldigten, dem Beamten, der die Untersuchung geführt und das Erkenntniß gegeben, eigenhändig unterzeichnet und der Ort und Tag der Verhandlungen darauf bemerkt werden.

Besondere Bestimmungen.

Art. 65.

Die Untererheber an der Grenze können von den Obereinnehmeren beauftragt werden, die in §. 107, Ziff. 3 der Weinsteuerordnung genannten Kontrollvergehen unter den durch Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bestimmungen abzuwandeln.

Art. 66.

Die Nebenzollämter erster Klasse sind befugt, Kontrollvergehen mit Ausnahme der Verletzung des Waarenverschlusses, wobei nur eine den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigende Strafe zu erkennen ist, so wie Defraudationen und Kontrebande, so fern ein Rückfall nicht vorliegt und die Strafe wie der Werth des Konfiskats zusammen nicht über zehn Gulden betragen, zu untersuchen und zugleich das Erkenntniß zu geben:

1. wenn das Zollvergehen unmittelbar bei dem Nebenzollamt entdeckt und der Beschuldigte anwesend ist, oder der anderwärts auf der That betroffene Beschuldigte ihnen vorgeführt worden ist, und
2. wenn die in Art. 62 erwähnten Voraussetzungen, unter welchen bei den Hauptzollämtern das abgekürzte Verfahren eintreten darf, gegeben sind.

Den Untersteuerämtern und Nebenzollämtern II. Klasse, letzteren, insofern sie das Finanzministerium dazu besonders ermächtigen wird, steht gleiche Befugniß, wie den Nebenzollämtern I. Klasse zu.

Art. 67.

Im einzelnen nach Art. 66 zur Zuständigkeit eines Nebenzollamts geeigneten Falle ist der Beschuldigte dem nächstgelegenen Nebenzollamte des Hauptzollamtsbezirks, in dem er angehalten worden ist, vorzuführen, wenn nicht das Hauptzollamt selbst näher liegt.

Jedoch muß derselbe in allen Fällen, wenn er es verlangt, dem Hauptzollamte vorgeführt werden.

Art. 68.

Die Art. 61, Abs. 1 und 64 sind von den Nebenzollämtern bei den Straffällen, welche sie zu erledigen befugt sind, zu beobachten.

Sie haben die Protokolle über jeden Straffall jedesmal binnen 8 Tagen an ihr vorgesetztes Hauptzollamt einzusenden.

Erachten sie eine nähere Erörterung des Thatbestandes im Interesse der Zollverwaltung für räthlich, so haben sie die Sache zur Erledigung an das Hauptzollamt abzugeben.

Art. 69.

Das Hauptzollamt prüft die Verhandlung und das Erkenntniß und sorgt, soweit es nicht bereits geschehen, für den Vollzug.

Hält dasselbe die ausgesprochene Strafe nicht im Gesetze begründet, so hat es das Erkenntniß abzuändern und den allenfals zu viel erhobenen Strafbetrag zurückzugeben. Erachtet es den Verurtheilten nach dem Gesetze zu milde bestraft, so wird es die geeignete Anweisung zur künftigen genauern Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

VII. Vom Begnadigungsgesuch.

Art. 70.

Das Begnadigungsgesuch ist bei der Behörde, welche das Erkenntniß erlassen hat, innerhalb zehn Tagen nach dessen Verkündung einzureichen.

Dasselbe ist, wenn die Einreichung beim Gerichte stattgefunden, der Steuer- oder Zollbehörde, welche die Untersuchung des Vergehens veranlaßt hat, sogleich unter Anschluß der Akten zur Vorlage an die Steuer- beziehungsweise Zolldirection mitzutheilen.

Art. 71.

Hat der Verurtheilte das Begnadigungsgesuch rechtzeitig eingereicht, so wird auf sein Ansuchen die Vollstreckung einstweilen aufgeschoben, wenn eine Geldstrafe oder eine weniger als drei Monate betragende Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt ist.

Art. 72.

Ist erst nach Ablauf der zehntägigen Frist das Begnadigungsgesuch, welches den Nachlaß von

Geldstrafen und Konfiskationen zum Gegenstande hat, übergeben worden, so kann dasselbe von der zur Erledigung zuständigen Steuer- beziehungsweise Zolldirektion nur berücksichtigt werden, wenn erhebliche, die Versäumniß hinlänglich entschuldigende Ursachen nachgewiesen sind.

Wo dringende Gründe es rechtfertigen, darf auch ausnahmsweise der Strafvollzug, selbst wenn er bereits begonnen, sistirt werden.

Art. 73.

Könnte bei versäumter zehntägiger Frist der Nachweis einer genügenden Hinderungsurache nicht erbracht werden, so ist nur das Finanzministerium ermächtigt, Geldstrafen und Konfiskationen ganz oder theilweise nachzulassen. Das Begnadigungsgeßuch hat jedoch in diesem Falle keine aufschiebende Wirkung.

Art. 74.

Die Zuständigkeit der Steuer- und Zolldirektion wie des Finanzministeriums zum Nachlaß von Geldstrafen, Konfiskationen und Gefängnißstrafe, in welche Geldstrafen wegen Unbeibringlichkeit verwandelt worden sind, richtet sich nach der landesherrlichen Verordnung vom 22. März 1838.

Jedoch ist das Finanzministerium auch ermächtigt, Nachlässe an Steuer- und Zollstrafen noch da zu bewilligen, wo die zunächst anzugehende Steuer- und Zolldirektion einen Nachlaß bereits bewilligt oder versagt hat.

VIII. Von der Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 75.

Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse findet statt, wenn die zehntägige Frist zur Anmeldung des Rekurses, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde, ohne Anzeige des Rechtsmittels abgelaufen, oder auf das Rechtsmittel verzichtet, oder das Urtheil der zweiten Instanz verkündet ist.

Von der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Strafurtheile hat das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, der Finanzbehörde Nachricht zu geben.

Art. 76.

Sofort nach Empfang dieser Benachrichtigung, und, was die von den Finanzbehörden selbst erlassenen Straferkenntnisse betrifft, sofort nach eingetretener Vollstreckbarkeit derselben haben die untern Finanzbehörden den Vollzug der Erkenntnisse, soweit er sich auf Erhebung der Geldstrafen und die Verwerthung der Konfiskate erstreckt, anzuordnen.

Von dem geschehenen Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse geben sie dem betreffenden Amtsgerichte Nachricht.

Art. 77.

Das Verfahren bei Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen. (§. 8 und 9 der Ministerial-Verordnung vom 22. April 1852 und Verordnung vom 7. August 1852, wie landesherrliche Verordnung vom 15. Januar 1857, Regierungsblatt Nr. IV.)

Soweit die Vollstreckung gegen Ausländer zu richten ist, sind zugleich die mit den betreffenden ausländischen Regierungen bestehenden Vereinbarungen maßgebend.

Die Konfiskate sind in der Regel in öffentlicher Versteigerung zu verwerthen und können nur ausnahmsweise dem Verurtheilten um den Schätzungspreis überlassen werden. (Verordnung vom 27. Juli 1838, Regierungsblatt Nr. XXVII.)

Art. 78.

Wenn und insoweit die erkannten Geldstrafen wegen Unvermögenheit des Verurtheilten nach Vorschrift der Steuerexekutionsordnung nicht beigetrieben werden können, hat die Finanzbehörde die Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe, falls letztere in dem gerichtlichen Urtheile nicht schon eventuell bestimmt ist, so wie den Vollzug der stellvertretenden Gefängnißstrafe zu veranlassen.

Der Antrag auf Verwandlung ist an dasjenige Gericht zu stellen, welches die Geldstrafe ausgesprochen hat, und, wenn von der Finanzbehörde das Straferkenntniß erlassen worden ist, an dasjenige Gericht, welches die Strafe gesetzlich hätte aussprechen müssen, wenn sich der Beschuldigte dem Ausspruch der Finanzbehörde nicht unterworfen haben würde.

Von dem Erkenntniße, welches die stellvertretende Gefängnißstrafe ausspricht, hat das Gericht der Finanzbehörde Nachricht zu geben, und ebenso ist dieselbe vom Tage der Eröffnung desselben an den Verurtheilten, so wie von dem Tage, an welchem der Vollzug der Strafe begonnen hat, durch das Amtsgericht in Kenntniß zu setzen.

Art. 79.

Anwesende Ausländer (Art. 5), welche die von der Finanzbehörde gegen sie erkannte Geldstrafe nicht sogleich abtragen, oder für deren Erhebung nicht auf irgend eine Weise Sicherheit gewähren, sind an das zuständige Amtsgericht mit dem Antrag auf Strafverwandlung und Vollzug der stellvertretenden Gefängnißstrafe abzuliefern.

Von der ergehenden Verfügung ist der Finanzbehörde Nachricht zu geben.

Art. 80.

Der Vollzug von Erkenntnissen gegen abwesende Ausländer, so weit er nicht nach Art. 77 von den Finanzbehörden bewirkt werden kann, ist den Gerichten zu überlassen.

Art. 81.

Erklärt das Gesetz einen Andern für Entrichtung der Geldstrafe und der Kosten subsidiarisch verhaftet, so ist, wenn die Strafe von dem Verurtheilten wegen dessen Unvermögenheit nicht beigetrieben werden kann, über diese Vertretungspflicht von der untern Finanzbehörde die Untersuchung zu pflegen und von dem zuständigen Strafrichter das Erkenntniß zu geben.

Die höhere Finanzbehörde hat auf erstatteten Bericht, vorbehaltlich des Rekurses, darüber zu entscheiden, ob dem Antrag des Vertretungspflichtigen gemäß die Geldstrafe durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werden soll. (§. 11 des Zollstrafgesetzes.)

Art. 82.

Beschwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse sind an das Gericht, welches sie gegeben, zu verweisen.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 83.

Diese Verordnung tritt an dem nämlichen Tage, wie die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden die beiden Verordnungen vom 4. April 1838 (Regierungsblatt Nr. XVI. und XVII.), das Verfahren in Zollstrafsachen und das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend, aufgehoben.

Art. 84.

Gerichtlich anhängige Steuervergehen, in welchen an dem bezeichneten Tage noch kein Urtheil erster Instanz beschlossen ist, sind von denjenigen Gerichten, welche hiezu nach der neuen Gerichtsverfassung zuständig sind, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung abzuurtheilen.

Art. 85.

Der Refurs gegen die am Einführungstage bereits beschlossenen Urtheile ist nach den bisherigen Gesetzen zu behandeln.

An die Stelle der Hofgerichte als Refursgerichte treten die Refurskammern der Kreisgerichte. Karlsruhe, den 22. September 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 30. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums; Die Instruktion für die Amtsgerichte wegen des Verfahrens in amtsgerichtlichen Strafsachen betreffend. Den Wohnortswechsel des Rechtsanwalts Friedrich Beck in Weßsich betreffend. Verordnung über den Ansaß und die Erhebung der Gebühren für die Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Die Wohnsitz der Anwälte bei den Amtsgerichten betreffend. Die erste Versammlung der Anwaltsvereine und die Wahl der Anwaltskammern und des Anwaltsausschusses betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Kameralpraktikanten Karl Henrici aus Eberbach zum Sekretär bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen;

dem Lehrer der Forstwissenschaft an der polytechnischen Schule, Bezirksförster Leopold Dengler, den Charakter als Forstrath zu verleihen;

den Professor Dr. Adolph Stengel an der Akademie für Forst- und Landwirth zu Tharand zum Professor der Landwirthschaft an der polytechnischen Schule dahier zu ernennen;

dem Professor Dr. Ruzmaul an der Universität Freiburg den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Göschweiler, Dekanats Billingen, dem bisherigen Pfarrverweser Liborius Peter in Niegel verliehen und ist derselbe am 11. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Freiherrn Götz von Berlichingen zu Jarthausen auf die Pfarrei Hüngheim, Dekanats Buchen, präsentirten Pfarrer Philipp Leiblein, bisherigen Pfarrverweser daselbst, wurde am 24. August d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Untermettingen, Dekanats Stühlingen, präsentirten Pfarrer Ignaz Trost, bisherigen Pfarrverweser daselbst, wurde am 25. August d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Bräunlingen, Dekanats Willingen, dem bisherigen Pfarrer von Unteribach Johann Baptist Escher verliehen und ist derselbe am 5. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Instruktion für die Amtsgerichte wegen des Verfahrens in amtsgerichtlichen Strassachen betreffend.

In dem Formular 7 zu obiger Instruktion — Regierungsblatt Nr. XLVI., Seite 626 — ist auf der letzten Zeile die Frist zur Einsprache in Folge eines Schreibfehlers zu acht Tagen statt zu „vierzehn“ Tagen angegeben. Dies wird hiermit berichtigt.

Karlsruhe, den 20. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Den Wohnortswechsel des Rechtsanwaltes Friedrich Beck in Meßkirch betreffend.

Dem Rechtsanwalt Friedrich Beck in Meßkirch wird gestattet, seinen Wohnsitz in Pforzheim zu nehmen.

Karlsruhe, den 20. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Verordnung,

über den Ansat und die Erhebung der Gebühren für die Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Für die Anwendung des Gesetzes vom 20. August 1864 über die rechtspolizeilichen Gebühren und des dazu gehörigen Tarifs (Regierungsblatt von 1864 Nr. XXXIX.) sind folgende Grundsätze maßgebend.

I. Vom Ansätze der Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gebühren werden in der Regel derjenigen Partei angesetzt, die nach dem Gesetz oder durch Vertrag zur Zahlung verpflichtet ist, im Zweifel derjenigen, auf deren Gesuch oder Veranlassung das Geschäft gefertigt wurde.

Der Ansatz von Gebühren unterbleibt, wo es an Mitteln zu deren Erhebung gebricht.

§. 2.

Wenn in einer Urkunde mehrere Geschäfte enthalten sind, die nur in einer zufälligen oder willkürlichen Verbindung mit einander stehen, so ist für jedes dieser Geschäfte die Gebühr besonders zu berechnen.

Bilden aber die mehreren Geschäfte, in welche der Inhalt einer Urkunde zerlegt werden kann, ihrer Natur nach ein Ganzes, so ist die Gebühr nur für ein Geschäft, und zwar, wenn es nach verschiedenen Richtungen seiner Bestandtheile unter verschiedene Tariffätze paßt, nach dem höheren Tariffätze anzusetzen (Art. 2 des Gebührengesetzes).

§. 3.

Als gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundene Einrichtungen (Art. 3 des Gebührengesetzes) gelten auch die Erhebung von Auskünften bei den Parteien, die Sammlung und Einsicht ihrer Urkunden und Rechnungsbelege, die Ermittlung ihrer Willensmeinung und die ihnen zu ertheilenden Belehrungen.

In dem gleichen Sinne sind Abrechnungen unter den Miterben über Forderungen und Schulden an die Erbmasse Bestandtheile des Theilungsgeschäftes.

Dagegen fallen nicht unter diesen Begriff die in §. 182 der Geschäftsordnung für die Notare genannten Rechnungen, sowie Rechnungen über Verwaltungen, die ein Erblasser führte.

§. 4.

Der Notar hat für die Ueberbringung der Akten an den Ort der Geschäftsvornahme oder an den Wohnsitz des Notars, wenn solche ohne Kosten nicht möglich ist, eine Vergütung anzusprechen, deren Maß sich durch die aufgewendeten nothwendigen Kosten bestimmt.

§. 5.

Wenn an einem Geschäfte mehrere Notare gearbeitet haben und über den einem jeden zukommenden Theil der Gebühren sich nicht einigen können, so hat der Gerichtsnotar, in dessen Bezirk das Geschäft gefertigt wurde, — vorbehaltlich der Beschwerde an das Justizministerium — hierüber zu erkennen.

Werthstaren.

§. 6.

Wo der Ansat einer Werthstare nach Titel I. des Tarifs stattfindet, wird der Geldwerth der Bruttomasse nach dem bei der gerichtlichen Vermögensaufnahme ermittelten Werthe, wenn eine solche nicht stattfand, nach der Angabe der Betheiligten bestimmt.

Hält der Notar diese Angabe für unrichtig, so kann er die Abschätzung durch den Waisenrichter veranlassen. Wenn sich dabei ergibt, daß die Angabe der Betheiligten nicht unrichtig war, so trägt der Notar die Kosten der Abschätzung.

§. 7.

In die Vermögensmasse (§. 6) sind die einzuwerfenden Vorempfänge einzurechnen, sowohl wenn sie behufs der Ausscheidung väterlichen und mütterlichen Vermögens, als wenn sie behufs der Ausgleichung der Ansprüche der Erben aufgenommen werden.

Dagegen kommt bei Vermögensübergaben der in bestimmten Vermögensstücken bestehende Vorbehalt der Uebergeber nur dann in Anschlag, wenn er verzeichnet worden ist.

§. 8.

Der Werthstare (Tit. I. des Tarifs) unterliegen die in öffentlicher Form errichteten Vermögensaufnahmen, Theilungen und Vermögensübergaben, mit Ausnahme der Erbverzeichnisse, welche in Gemäßheit des §. 209 der Geschäftsordnung für Notare gefertigt werden.

§. 9.

Wird in Folge einer Vermögensaufnahme nicht das ganze Vermögen, sondern nur ein Theil desselben unter den Betheiligten durch Verloosung oder Vereinbarung getheilt, so kommt in Bezug auf diesen Bestandtheil die volle Werthstare in Ansat.

§. 10.

Die Zuweisung von Stückvermächtnissen oder die Stücknahme von Vorempfängen kann nicht als Realtheilung (§. 1 des Tarifs) betrachtet werden.

§. 11.

Die Gebühr für Vertheilung der Gantmasse ist nach §. 3 des Tarifs auch in den Fällen zu bestimmen, in denen von Erlassung eines Ganturtheils Umgang genommen wurde (Prozeß-Ordnung §. 832).

Tagesgebühren.

§. 12.

Bei Berechnung der Gebühr (§. 5 des Tarifs) für weniger als einen vollen Tag werden Bruchtheile des Zeitmaßes, welche keine volle Stunde betragen, für volle Stunden gerechnet.

Die auf der Reise zugebrachte Zeit darf in die Stunden, für welche die Taggebühr angesetzt wird, nicht eingerechnet werden.

§. 13.

Die Taggebühr ist auch da zu erheben, wo eine auswärts wohnende Partei verlangt, daß eine wegen eines Werthstarengeschäftes ihr zu machende Eröffnung oder die Beurkundung einer von ihr hiebei abzugebenden Erklärung durch den Notar ihres Wohnsitzes vorgenommen werde.

§. 14.

Der Ansatz der Versäumnißgebühr (§. 6 des Tarifs) setzt voraus, daß die Partei rechtzeitig vorgeladen war und das Geschäft ohne die Anwesenheit der säumigen Partei nicht vorgenommen werden konnte.

§. 15.

Zum Er satze der Versäumnißgebühr ist auch die Partei verpflichtet, welche die Fortsetzung eines Geschäftes durch Entfernen vom Geschäftsorte hinderte, sofern die dadurch bewirkte Zeitversäumniß mehr als eine Stunde beträgt.

Dagegen findet der Ansatz einer solchen Gebühr für Zeitversäumnisse, welche durch die Verhandlungen der Parteien unter einander entstehen, nicht statt.

§. 16.

In den Urkunden über Geschäfte, für welche eine Taggebühr angesetzt wird, muß die Dauer der auf das Geschäft verwendeten Zeit angegeben werden.

Das Gleiche gilt von der Dauer der versäumten Zeit bei Erhebung einer Versäumnißgebühr.

Kauf- und Tauschbriefgebühr.

§. 17.

Bei Kauf- und Tauschbriefen über Liegenschaften wird die Gebühr (§. 7 des Tarifs) nach dem zur Erhebung der Liegenschaftsaccese ermittelten Geldwerthe derselben angesetzt.

§. 18.

Für die Anwendung des Art. 6 des rechtspolizeilichen Gebührengesetzes sind die Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 18. April 1854, Regierungsblatt Nr. XXII., und nachstehende Grundsätze maßgebend:

1. wenn von den mehreren Liegenschaften, welche ein Vertrag umfaßt, die einen der ermäßigten Tare des Art. 6 unterliegen, während die anderen in dieser Beziehung nicht begünstigt sind, so entscheidet der Werth der letzteren; es beträgt darnach die Tare:

wenn das befreite Grundstück 6 fl., das nicht befreite 25 fl. werth ist, 15 fr.;

wenn das befreite Grundstück 6 fl., das nicht befreite 36 fl. werth ist, 45 fr. und in diesem Falle ist die Tare des Art. 6 unter der Gebühr von 45 fr. mitbegriffen;

2. bei Gütererwerbungen durch Eheleute tritt die ermäßigte Gebühr ohne Rücksicht auf die zwischen ihnen bestehenden Güterrechtsverhältnisse in allen Fällen ein, wo Mann oder Frau als Besitzer eines angrenzenden Grundstücks ein im Art. 6 bezeichnetes Grundstück von weniger als $\frac{1}{4}$ Morgen erwerben und dieses mit jenem vereinigen;

3. die ermäßigte Gebühr ist auch für jene Eigenthumsübergänge anzusetzen, welche behufs Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen sowie behufs Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken in Folge des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt Nr. XIX.) geschehen.

Gebühren für Eröffnungen, Mahnungen, Kündigungen.

§. 19.

Für die Beurkundung eines mündlich erteilten Auftrages zur Vornahme einer Eröffnung, Mahnung oder Kündigung darf eine Gebühr und zwar die des §. 12 des Tarifs dann angerechnet werden, wenn der Antragsteller die Fertigung einer öffentlichen Urkunde über seinen Antrag ausdrücklich verlangt.

Hält der Notar wegen der Beschaffenheit der zu eröffnenden Thatfachen eine Bescheinigung des ihm gewordenen Auftrages für nothwendig, so ist dafür die in §. 17 des Tarifs bestimmte Gebühr zu erheben.

§. 20.

Wenn zugleich mit der Beurkundung der Eröffnung, Mahnung oder Kündigung eine damit in ursachlicher Verbindung stehende Willenserklärung dessen, dem die Eröffnung geschah, beurkundet wird, so ist für beide Beurkundungen zusammen die Gebühr des §. 12 des Tarifs anzusetzen.

§. 21.

Mit der Gebühr des §. 16 des Tarifs ist auch die Beurkundung darüber zu belegen, daß die Eröffnung, Mahnung oder Kündigung wegen Abwesenheit dessen, dem sie zu machen war, nicht bewirkt werden konnte.

Gebühr für Beglaubigungen.

§. 22.

Wenn der Notar eine Urkunde in Privatform fertigt, so darf er neben der Fertigungsgebühr für die Beglaubigung die Gebühr des §. 25 des Tarifs anrechnen.

Gebühr für Aktenaussuchen.

§. 23.

Die Gebühr des §. 28 des Tarifs ist namentlich anzusetzen für die Vorlage der öffentlichen Bücher zur Einsicht einer Partei, ferner wenn auf Ansuchen einer Partei Akten oder Urkunden in

der stehenden Registratur aufgesucht, namentlich wenn sie in bürgerlichen Rechtsstreiten zu Zwecken des Beweisverfahrens verlangt werden.

Sie darf dagegen nicht erhoben werden, wenn die Akten und Urkunden auf das von Amtswegen ergehende Verlangen einer Behörde oder in Bezug auf ein anderes Geschäft nachgeschlagen werden.

§. 24.

Wenn eine Partei die Mittheilung einer Abschrift oder eines Auszuges aus einem bestimmt bezeichneten Geschäfte verlangt, so darf nur die Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs), nicht die Aktenauffuchungsgebühr erhoben werden.

§. 25.

Die Gebühr findet nur einmal statt, auch wenn das aufgesuchte Geschäft aus mehreren Heften besteht.

Abhörgebühr.

§. 26.

Die Gebühr für Abhör der Rechnungen (§. 22 des Tarifs) ist in den Fällen zu erheben, in denen dem Notar für die Stellung der Rechnungen eine besondere Gebühr bewilligt ist.

Schreibgebühren.

§. 27.

Der Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs) unterliegen auch die Einträge in die öffentlichen Bücher — §. 3, Ziffer 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit — und die Beurkundung des Uebergangs einer Schuld- und Pfandurkunde oder eines anderen Forderungstitels, die nach einer Gemeinschafttheilung von den Theilhabern verlangt wird.

Ist jedoch die Theilung von einem anderen Beamten gefertigt worden, so ist für solche Beurkundung die Gebühr des §. 17 des Tarifs anzusetzen.

§. 28.

Für Schreibmaterialien und sonstigen Bureauaufwand findet eine besondere Vergütung nicht statt.

Weggebühren.

§. 29.

Bei einem Geschäfte, welches nicht in einem Tag erledigt werden kann, findet ein mehrfacher Ansatz der Weggebühr aus diesem Grunde allein nicht, sondern nur dann statt, wenn die Reise mehrfach gemacht worden ist.

§. 30.

In allen Fällen, in denen Ersatz von Fuhrloöhnen gefordert wird, muß eine Bescheinigung zu den Akten gebracht werden, aus welcher die Benützung der Fahrgelegenheit hervorgeht.

In den Geschäften selbst ist der Grund anzugeben, welcher zu der Anrechnung der Fahrkosten berechtigte.

Gebührenfreie Geschäfte.

§. 31.

Der in Art. 17 des Gebührengesetzes ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf Gebühren, die nicht unmittelbar aus der Staatskasse oder einer ihr gleichgestellten Kasse, sondern von einem dritten oder aus einem der Kasse zufallenden Vermögen zu entrichten sind.

Er gilt ferner nur für die im Gebührentarif aufgeführten nicht für andere aus Veranlassung einer Partei von Notaren gefertigten Geschäfte.

§. 32.

Für die Einvernahme der in §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten vormundschaftlichen Beiräthe und des Waisengerichts durch den Gerichtsnotar wird keine Gebühr erhoben.

II. Von der Erhebung der Gebühren.

Eintrag in das Gebührenbuch und Urkundenverzeichnis.

§. 33.

Zu dem Zwecke der Gebührenerhebung (Art. 1 des Gebührengesetzes) hat der Gerichtsnotar die Gebühren für die von ihm gefertigten Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit in das Gebührenbuch, der Notar und der Assistent die Gebühren für die von ihm errichteten Geschäfte in das Urkundenverzeichnis einzutragen.

Die Gebühren für die von den Gerichtsnotaren errichteten Notariatsgeschäfte (§. 26 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) werden in das Urkundenverzeichnis aufgenommen.

Zeit des Eintrags.

§. 34.

Der Eintrag zum Zwecke der Gebührenerhebung darf nur geschehen, nachdem das Geschäft, für welches die Gebühren zu entrichten sind, vollständig erledigt ist.

Die Gebühren der Notare werden:

- a. für die Geschäfte, welche einer Prüfung unterliegen (§. 2, Ziff. 4 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) nach Ablafung der Auszüge und Abschriften,

b. für die Geschäfte, welche den Parteien in Urschrift abgegeben (§. 51 der Geschäftsordnung für Notare), oder auf Ersuchen anderer Notare oder im Auftrage einer Behörde gefertigt werden, nach der Verabfolgung der Urkunden,

c. für die übrigen Geschäfte nach oder bei der Vorlage zur Aufbewahrung (§. 29 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864),

in das Urkundenverzeichnis und aus diesem in den Monatsauszug (§. 58 der Geschäftsordnung für Notare) eingetragen.

Form des Eintrags.

§. 35.

Für die Form der Gebühreneintragen bleibt die Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 19. September 1842 maßgebend.

Gebührenfestsetzung.

§. 36.

Bei der Vorlage der Monatsauszüge aus dem Urkundenverzeichnis (§. 53 — 55 der Geschäftsordnung für Notare) hat der Gerichtsnotar die Gebührenansätze (Spalte 6), deren Prüfung verordnet ist, so weit nöthig, zu berichtigen.

Werden Geschäfte so spät vorgelegt, daß die Prüfung vor dem Gebührenbuchsabschlusse (§. 39) nicht mehr möglich ist, so werden diese Geschäfte ausgeschrieben.

§. 37.

Jede Berichtigung eines Ansatzes und jede Nichtanweisung einer Gebühr ist in der Doppelschrift des Monatsauszuges vorzumerken und durch Rückgabe der Doppelschrift dem Notar zu eröffnen.

Der Notar hat darnach die Gebühreneinträge im Urkundenverzeichnis zu berichtigen, nicht aufgenommene Beträge (§. 36) in die Gebührenspalte des folgenden Monats überzutragen.

38.

Beschwerden wegen der Gebührenfestsetzung hemmen die Gebührenerhebung nicht.

Monatsabschluß und Gebührenerhebung.

§. 39.

Auf den Schluß des Monats werden von dem Gerichtsnotar das Gebührenbuch und die Monatsauszüge der Notare und Assistenten abgeschlossen, sofort die Einzugsregister nach Maßgabe der Finanzministerialverordnung vom 19. September 1842 gefertigt und mit den daselbst vorgeschriebenen Uebersichten der Obereinnehmer und beziehungsweise der Steuerdirektion mitgetheilt.

Gebühreuzahlung an die Geschäftsfertiger.

§. 40.

Die den Gerichtsnotaren, Notaren und Assistenten zukommenden Gebühren und Auslagen für rechtspolizeiliche Geschäfte werden ihnen auf Vorlage der von den Gerichtsnotaren gefertigten Auszüge monatweise aus der Staatskasse ausbezahlt.

Gebühren der Waisenrichter u. s. w..

§. 41.

Die Gebühren der Waisenrichter, Schärer, Zeugen und Diener hat der Notar zur Zahlung anzuweisen.

Ihr Betrag ist ebenso wie derjenige der übrigen Geschäftsgebühren auf den Urkunden zu verzeichnen.

Schlußbestimmung.

§. 42.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Am gleichen Tage verlieren alle Vorschriften über Auslegung und Anwendung des rechtspolizeilichen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1840 und des dazu gehörenden Tarifs ihre Geltung.

Karlsruhe, den 21. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Wohnsitz der Anwälte bei den Amtsgerichten betreffend.

Im Hinblick auf die §§. 6, Absatz 2, und 44 der Anwaltsordnung vom 22. d. M. (Regierungsblatt Nr. L.) und nach Anhörung der Gerichtshöfe wird an den Amtsgerichtssitzen

Stockach,
Donaueschingen,
Breisach,
Lahr,
Raftatt,
Bruchsal

und vorläufig auch Werthheim und

Tauberbischofsheim

die Niederlassung von je zwei Anwälten, und an dem Amtsgerichtssitze

Pforzheim

die Niederlassung von drei Anwälten gestattet.

Die Anwälte, welche hiernach und nach §. 44 der Anwaltsordnung ihren bisherigen Wohnsitz verlassen müssen, haben den neugewählten Wohnsitz spätestens im August 1865 dießseitigem Ministerium anzuzeigen und denselben spätestens am 1. Oktober 1865 zu beziehen.

Karlsruhe, den 24. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnspurger.

Die erste Versammlung der Anwalts-Vereine und die Wahl der Anwaltskammern und des Anwaltsausschusses betreffend.

Nach Ansicht des §. 45 der Anwaltsordnung vom 22. d. M. (Regierungsblatt Nr. L.) wird verfügt:

1. Sämmtliche Anwälte des Landes werden eingeladen, sich

Montag den 10. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Schwurgerichtssaale desjenigen Kreis- und Hofgerichts zu versammeln, in dessen Bezirke sie vom 1. Oktober d. J. an ihren Wohnsitz genommen haben.

2. Die Direktoren der Kreis- und Hofgerichte werden beauftragt, die Versammlungen der Anwaltsvereine bis nach beendigter Wahl der Anwaltskammern zu leiten.

3. Der Direktor wird zur Wahlhandlung die zwei dienstältesten der erschienenen Anwälte beiziehen.

Die anwesenden Anwälte übergeben dem Direktor persönlich ihre Wahlzettel mit oder ohne Unterschrift, und nach deren Verlesung wird das Ergebnis der Wahl für die Anwaltskammer und für den Anwaltsausschuß festgestellt und eröffnet.

Das hierüber aufzunehmende und von der Wahlkommission zu unterzeichnende Protokoll ist dem Justizministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 24. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnspurger.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 4. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. August 1864, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Verordnung: Die Beaufsichtigung der Schifffahrt an den Zollgrenzen betreffend. Die Eisenbahnpolizeiordnung betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung

zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. August 1864, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die rechtspolizeilichen Gebühren haben Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 20. August 1864 — die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend — und der Tarif zu diesem Gesetze — Regierungsblatt Nr. XXXIX. — treten mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an wird die landesherrliche Verordnung vom 25. November 1841 — Regierungsblatt Nr. XXVIII. — den Vollzug des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren der von Amtsrevisoren und Theilungskommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte betreffend — aufgehoben.

§. 2.

Das Gesetz über die Gebühren kommt bei denjenigen rechtspolizeilichen Geschäften, welche vor dem 1. Oktober 1864 begonnen, jedoch erst nach diesem Tage abgeschlossen wurden, nur bezüglich der nach dem 1. Oktober vorgenommenen Verrichtungen zur Anwendung.

§. 3.

Jeder unmittelbare Gebührenbezug ist den Gerichtsnotaren, Notaren, Assistenten und Praktikanten untersagt.

§. 4.

1-6 n. 8
niedergegeben
No 3 Konten 68
Bl. 1943

Die Gerichtsnotare haben von den angelegten Gebühren zu beziehen:

1. die Abhörgebühr (Tit. IV., §. 22 des Tarifs);
2. die Aktensuchungsgebühr (Tit. V., §. 28 des Tarifs), wenn nicht der Aktuar des Amtsgerichts die Registraturgeschäfte besorgt;
3. sechs Achtel der Schreibgebühr (Tit. V., §. 29 des Tarifs), sofern sie die Abschriften fertigen lassen; ein Achtel der Schreibgebühr, wenn die Abschriften von den Kanzleihilfen des Amtsrichters gefertigt werden;
4. von jedem Kauf- oder Tauschbriefe, so wie von jeder Unterpfandsverschreibung, wozu sie jedoch die Impressen unentgeltlich erhalten, vier Kreuzer;
5. die Gebühr für die Annahme eines eigenhändigen letzten Willens zur Aufbewahrung (Tit. V., §. 27 des Tarifs);
6. die Gebühr für Bescheinigung der Uebergabe oder Rückgabe letzter Willen (Tit. III., §. 17 des Tarifs);
7. die den Notaren bewilligten Gebühren und Gebührenanteile (§. 6), wenn sie Notariatsgeschäfte (§. 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1864) verrichten;
8. die Gebühren für Konstatirung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise und für Konstatirung der Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

§. 5.

Wenn Gerichtsnotare Geschäfte des §. 1, Ziff. 1, 3 der Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare außerhalb ihres Wohnortes verrichten, so haben sie als Reisekosten (Diäten und Fuhrlohne) diejenigen Beträge anzusprechen, welche den Amtsrichtern bewilligt sind.

§. 6.

Die Notare erhalten:

1. von Werthstaren (Tit. I., §. 1 bis 4 des Tarifs) vierzig vom Hundert; wenn der Ansat — die Taxen des §. 1 oder 2 und jene des §. 4 des Tarifs zusammengerechnet — weniger als drei Gulden beträgt, die ganze Gebühr, andernfalls mindestens drei Gulden;
2. die Taggebühr (Tit. II., §. 5, Tit. III., §. 20 des Tarifs);
3. die Versäumnisgebühr (Tit. II., §. 6 des Tarifs);
4. von Gebühren für letzte Willensverordnungen (Tit. III., §. 10 des Tarifs) und für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen (Tit. III., §. 15 des Tarifs) sechzig vom Hundert;
5. von Gebühren für Verträge und andere Rechtsgeschäfte (Tit. III., §. 8, 9, 10 — mit Ausnahme der letzten Willen — 11, 12, 13, 14, 16, 19 des Tarifs) fünfzig vom Hundert;

6. die Gebühren für Zeugnisse, Bescheinigungen und Bestätigungen (Tit. III., §. 17 des Tarifs);
7. die Gebühren für Pfandstrichsbewilligungen (Tit. III., §. 18 des Tarifs);
8. die Gebühren für Rechnungsstellung (Tit. IV., §. 21 des Tarifs);
9. die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen (Tit. IV., §. 25, 26 des Tarifs);
10. von Schreibgebühren (Tit. IV., §. 29 des Tarifs) sechs Achtel, wofür sie die Abschriften fertigen lassen müssen;
11. Die Gebühren für Doppelurschriften (Tit. IV., §. 30 des Tarifs);
12. die Gebühren für die Geschäfte, für welche eine Belohnung durch das Gesetz nicht festgestellt ist (Art. 16 des Gebührengesetzes, §. 3 der Geschäftsordnung für die Notare);
13. die Tagsgebühr für Vermögensaufnahmen in den Fällen des §. 209 der Geschäftsordnung für die Notare.

§. 7.

Den Assistenten, welche selbstständig Notariatsgeschäfte oder Geschäfte des §. 3 der Geschäftsordnung für die Notare verrichten, werden die Gebühren und Gebührenanteile bewilligt, welche die Notare beziehen.

§. 8.

Das Justizministerium ist ermächtigt, den Notaren und Assistenten Gehälter, die jeder Zeit widerruflich sind, und den Assistenten — wenn sie wegen Krankheit arbeitsunfähig sind — bei nachgewiesenem Bedürfnisse Unterstützungen von einem Gulden für den Tag zu bewilligen.

§. 9.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Anordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 1. Oktober 1864.

Friedrich.

Stabel. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

die Beaufsichtigung der Schifffahrt an den Zollgrenzen betreffend.

Die zur Verhinderung der Zolldefraudationen am Bodensee und am Rhein erlassenen schiffahrtspolizeilichen Verordnungen vom 7. September 1835 und 21. Juli 1854 werden im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium und unter Hinweisung auf §. 152 des Polizeistrafbuches dahin erneuert:

§. 1.

In jedem Orte des Großherzogthums am Bodensee, einschließlich des Untersees, und am Rheine vom Bodensee bis Aue, dem Einfluß der Lauter gegenüber, ist von dem Bürgermeisteramte ein Verzeichniß über sämtliche Fahrzeuge zu führen, welche in dem Orte gehalten werden.

Dieses Verzeichniß enthält:

1. den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Eigenthümers des Fahrzeugs mit dem Datum des Patentes, wenn er patentirter Schiffer ist;
2. den Namen des Fahrzeugs, wenn es einen solchen führt;
3. die Ladungsfähigkeit der geackten Schiffe nach dem Aichscheine, und anderer nicht geackter Fahrzeuge nach ohngefährer Schätzung;
4. die Nummer des Schiffes.

Die zum gewerbmäßigen Betrieb der Schifffahrt dienenden Schiffe sind mit der Aichnummer, womit sie bezeichnet sind, einzutragen.

Alle anderen Fahrzeuge jeden Ortes müssen mit fortlaufenden römischen Zahlen von weißer Farbe auf schwarzem Delgrund auf beiden Seiten versehen sein.

Kein neues Schiff darf, bevor der Eigenthümer dasselbe zur Bezeichnung und zum Eintrag in das Verzeichniß gestellt hat, in Gebrauch genommen werden.

§. 2.

Für sämtliche Fahrzeuge ist in jedem der in §. 1 genannten Orte ein gemeinschaftlicher Sammelplatz bestimmt. Die Verlegung des Sammelplatzes, sowie die etwa erforderliche Anweisung eines oder mehrerer weiterer Sammelplätze geschieht durch das Bezirksamt nach vorherigem Benehmen mit der Zollbehörde.

Alle nicht auf der Fahrt oder sonst im Gebrauch befindlichen Schiffe dürfen nur an diesem Sammelplatz angelegt werden.

Nur rücksichtlich der zu einer regelmäßigen Fährte gehörigen Fahrzeuge ist eine Ausnahme zulässig, wenn die Ueberfahrtsstelle vom Sammelplatz entfernt liegt.

§. 3.

Während der Nachtzeit, das ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, müssen die erwähnten Fahrzeuge am Ufer angeschlossen sein.

Von dieser Vorschrift kann das Bezirksamt, im Einverständniß mit der Zollbehörde, Nachsicht ertheilen.

§. 4.

Fahrzeuge von weniger als 50 Zentnern Ladungsfähigkeit dürfen zum Transport von Handelsgütern auf dem Rhein von Basel abwärts weder zu Berg noch zu Thal gebraucht werden.

§. 5.

Von jedem Ab- und Zugang in den im §. 1 genannten Verzeichnissen ist der Zollbehörde durch das Bürgermeisteramt sogleich Anzeige zu machen.

Personen, von welchen zu besorgen ist, daß sie ihr Fahrzeug zu Defraudationen mißbrauchen, kann auf den Antrag der Zollbehörde durch das Bezirksamt das Halten eines solchen untersagt werden.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

21. Okt. 1872 7160
Vdt. Zehr.

Eisenbahnpolizeiordnung.

Zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs wird auf Grund des §. 157, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 verordnet:

§. 1.

Das Bahngelände, sowie die dem Publikum nicht geöffneten Theile der Bahnhöfe dürfen ohne Ermächtigung von Seiten der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung nicht betreten werden.

§. 2.

An Wegübergängen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur bei geöffneten Schlagbäumen oder Sperrketten überschritten werden.

Eigenmächtiges Öffnen solcher Verschlussvorrichtungen ist untersagt.

§. 3.

Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn gefahren werden. Treffen deren mehrere zusammen, so haben sie sich bezüglich der Reihenfolge des Ueberfahrens nach den Anordnungen des betreffenden Bahnwärters zu richten.

§. 4.

Treiber von Viehheerden haben mindestens in einer Entfernung von 50 Schritten vor der Bahn anzuhalten und zum Uebertreiben der Heerde über die Bahn die besondere Erlaubniß des Bahnwärters einzuholen.

§. 5.

In der Nähe der Eisenbahn darf Vieh nur unter hinreichender Beaufsichtigung geweidet werden; die Hüter haben dafür zu sorgen, daß die Thiere das Bahngelände nicht betreten.

§. 6.

Getreide, Stroh, Heu, Hanf, Holz und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 Fuß von der Grenze des Bahngeländes im Freien nicht angehäuft werden.

§. 7.

Steine, Holzstücke oder sonstige Gegenstände auf die Bahn zu legen oder fallen zu lassen, Ausweichvorrichtungen zu verrücken, an Bestandtheilen von Maschinen oder Wagen etwas zu ändern, Signale nachzuahmen oder sonstige den Eisenbahnbetrieb störende Handlungen vorzunehmen, ist untersagt.

§. 8.

Die Eisenbahnbediensteten, insbesondere die Bahnhofsaufseher, Bahnmeister und Bahnwärter sind befugt und verpflichtet, auf Befolgung der Bahnpolizeiordnung zu wachen.

Zuwiderhandlungen gegen dieselbe, sowie gegen die zu deren Handhabung ergehenden Anforderungen der genannten Bediensteten unterliegen nach §. 157, Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches einer Strafe an Geld bis zu 100 Gulden oder an Gefängniß bis zu vier Wochen.

Geldstrafen können nach §. 158 des Polizeistrafgesetzbuches von den Vorständen der Großherzoglichen Eisenbahnämter ausgesprochen werden, wenn sich die Angezeigten der von denselben für verwirkt erachteten Strafen mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwerfen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 8. Oktober 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterelbkreise betreffend. Die Generalagentur für die Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft in Gladbach betreffend.
Todesfälle.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großh. Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Buiffon.

Es haben gestiftet:

Ihre Großherzogliche Hoheit die Frau Herzogin von Hamilton in das Gutleuthaus in Baden Leinwand zu Betttuchern im Werthe von 54 fl. 24 fr.;

der verstorbene Alois Ziegler von Bühl in den dasigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 36 fl.;

der verstorbene Partikulier Jakob Haug von Ettlingen in den dortigen Armenfond 500 fl., woraus die jährlichen Zinsen, nach Bestimmung der Familie des Stifters, unter die Armen vertheilt werden sollen;

von Freunden und Verehrern Hebels durch eine Kollekte für die von dem verstorbenen Lyceumsdirektor Rärcher gegründete Hebelsstiftung 226 fl. 17 fr.;

von einem Ungenannten ebendahin 100 fl.;

von einem Ungenannten ebendahin 10 fl.;

Benedikt Hertweck von Niederbühl in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung einer heiligen Messe 50 fl.;

die Zehntpflichtigen, beziehungsweise der große Ausschuß in Wolsach, in den Grundstock des Spitalfonds allda 232 fl. 55 fr.;

ein nicht genannt sein wollendes Ehepaar in Ittersbach in die dortige Kirche eine neue Abendmahlsbrod-Platte im Werthe von 2 fl.;

die früheren Zünfte in Stebbach in den dortigen Kirchenfond 80 fl.;

der verstorbene evangelische Pfarrer Henhöfer in Spöck in die evangelische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Pforzheim, seine Bibliothek, bestehend in etwa 600 Bänden, im Werthe von 150 fl.;

Kirchengemeinderath Johannes Bauer von Wöfingen in den dortigen Almosenfond 100 fl.;

ein Frauenverein in Königsbach in den dortigen evangelischen Almosenfond 340 fl., deren Zinsen vorerst noch zum Kapital geschlagen, später aber zur Unterstützung armer kranker Königsbacher Einwohner verwendet werden sollen;

der im Ruhestand befindliche Dekan Sachs in Eppingen, zur Zeit in Karlsruhe, in den Pfarrhausbaufond Essenz, sowie jenen zu Richen je 17 fl. 30 fr., zusammen 35 fl.;

Derselbe in den Almosenfond Eppingen eine kaiserlich königliche Staatsschulden-Verschreibung von 100 fl.;

eine Anzahl Mitglieder der Kirchengemeinde Huchensfeld in die dortige Kirche eine Brodplatte zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl im Werthe von 17 fl.;

die frühere Müller- und Bäckerzunft in Gochsheim in den dortigen evangelischen Almosenfond ihr Vermögen, bestehend in 4 fl. 44 fr.;

Dekan a. D. Sachs in Karlsruhe in den evangel. Kirchenbaufond in Mühlbach 17 fl. 30 fr.;

die frühere Metzger- und Gerberzunft in Gochsheim an die Friedrich-Luisen-Stiftung allda 7 fl. 8 fr.;

eine ungenannte Person in den Spitalfond in Wolsach 300 fl.;

Vinzenz, Ferdinand und Theresia Lang von Hörden in den Kapellenfond allda für eine Jahrzeit-Messe 50 fl. und 8 fl. 20 fr. zur Auszahlung einer Ganggebühr mit je 15 fr. für den Messe lesenden Priester;

die barmherzige Schwester Juliana Brost von Griesheim in den dortigen Heiligenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

ein Ungenannter in den Spitalfond in Kehl 70 fl.;

verschiedene Einwohner von Achern in die Pfarrkirche in Achern eine Muttergottes-Statuette im Werthe zu 134 fl.;

der verstorbene Pfarrer Zimmermann in Freiburg in den Kirchenfond in Lautenbach zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Gamshurst in die Pfarrkirche zu Gamshurst eine weiße Fahne im Werthe von 100 fl.;

Wendelin Herr Eheleute in Densbach in den Kirchenfond daselbst für eine heil. Messe 50 fl.;

Anton Armbruster Eheleute mit andern Verwandten von Densbach ebendahin für eine heilige Messe 50 fl.;

Albert Fischer von Seebach in den Heiligenfond in Ottenhöfen für ein Seelenamt 75 fl.;

Joseph Zink von da, ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

Straußwirth Karl Eichners Wittib, Veronika, geb. Vogt in Ettlingen, in den Rosenfranz-Bruderschaftsfond in Baden 50 fl.;

Euphrosine Mikotino, ledig, in Baden eine Jesuskindle-Kapelle in die Pfarrkirche in Baden im Werthe von 8 fl.;

Rufine Speck in Baden in den dasigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Ungenannte durch Sammlung in die Pfarrkirche in Baden eine Madonna, die bei Prozessionen durch Jungfrauen zu tragen ist, im Werthe von 120 fl.;

Helene Braunagel, ledig, von Balg, in den dortigen Kirchenfond für zwei heilige Messen 100 fl.;

Sebastian Seitz, ledig, von Neuern, in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Derselbe in den Kirchenfond in Lichtenthal für eine heilige Messe 50 fl.;

Wittwe Katharina Kunz, geb. Zir in Dos in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Wittwe Regina Peter, geb. Schmalbach in Dos in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

die Pfarrkinder in Flehingen durch Beiträge für vier schwarze Ministranten-Röcke in die Pfarrkirche in Flehingen 11 fl. 10 kr.;

eine Anzahl Gemeindeglieder in Sickingen in die dortige Pfarrkirche eine Lampe für das ewige Licht nebst Zubehör 60 fl., ein Kreuz im Werth von 2 fl. und mehrere Blumensträuße auf den Altar, im Werth von 6 fl.;

Pfarrer Joseph Burkard von Hambrücken in den Kirchenfond allda für ein Seelenamt 75 fl.;

Joseph Heil, Landwirth in Neuborf, in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

die großjährigen Kinder des Nikolaus Gskorn in Steinfeld in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

die Jungfrauen der Pfarrgemeinde Untergrombach, in die dortige Pfarrkirche eine blaue Fahne von Wolldamast mit dem Bildniß der heiligen Maria im Werthe von 52 fl.;

die Jünglinge der Pfarrgemeinde Untergrombach in die dortige Pfarrkirche eine rothe Fahne mit dem Bildniß des heiligen Moisius im Werthe von 52 fl.;

die Frau des Sebastian Zipperle in Untergrombach in die dortige Pfarrkirche zwei Blumensträuße sammt Vasen im Werth von 5 fl.;

die Erstkommunikanten in Untergrombach in die dasige Pfarrkirche zwei Blumensträuße sammt Vasen im Werth von 6 fl.;

eine Ungenannte ebendahin eine Kanzeldecke im Werthe von 1 fl. 30 fl.;

Pfarrer und geistlicher Rath Kling in Untergrombach in die dortige Pfarrkirche zwei rothe Chorfähnlein von Wolldamast im Werthe von 25 fl., und ein weißes wolldamastenes Messgewand im Werthe von 15 fl.;

die Pfarrgemeinde von Eisenthal in die Pfarrkirche zu Eisenthal ein rothes Messgewand im Werthe von 82 fl.;

Dominik Mörb von Müllenbach in die dortige Kapelle ein Messgewand im Werthe von 100 fl. und in den Kapellenfond zu zwei heiligen Messen 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kapellenfond in Affenthal für eine heilige Messe 50 fl.;

ungenannte Pfarrangehörige in Lauf in die dasige Pfarrkirche eine versilberte Lampe

zum ewigen Lichte im Werthe von 25 fl., ein silbernes Versekreuz im Werthe von 27 fl., ein vergoldetes Kruzifix im Werthe von 6 fl., ein Kommunikantenbanktuch im Werthe von 12 fl., ein Christkind im Werth von 9 fl., eine weiße seidendamastene Kirchenfahne mit zwei Bildern im Werthe von 115 fl., vier scharlachene Ministranten-Röcke im Werthe von 32 fl., ein Humerales, Kelch und Handtuchle im Werthe zu 2 fl., vier Chorhemden für Ministranten im Werthe von 8 fl., eine scharlachene Bedeckung des Betstuhles im Werthe von 8 fl.;

ungenannte Pfarrangehörige in die dortige Pfarrkirche ein weißes Messgewand sammt Zubehör im Werthe von 60 fl., ein rothes im Werth von 20 fl., ein blaues im Werth von 50 fl., drei Canon-Tafeln im Werth von 8 fl., sechs Altartücher im Werth von 18 fl., eine Tauf-Stola im Werthe von 3 fl., zwei Chorfähnlein im Werthe von 12 fl., zwei Standarten zum St. Leonhards-Bild im Werthe von 3 fl., zwei Standarten zum Muttergottes-Bild im Werthe von 3 fl., zwei Sanctus-Glöcklein im Werth von 6 fl., acht Blumenvasen im Werth von 4 fl., vier messingene Lichtstöcke im Werthe von 8 fl., ein Kruzifix im Werth von 2 fl., zwei schwarz-tuchene Ministranten-Röcke im Werth von 8 fl., ein Muttergottesbild im Werth von 22 fl., zwei Ciborienvela im Werth von 14 fl., zwei Prozessionslaternen im Werth von 12 fl., eine Versek-laterne im Werthe von 4 fl., ein Rauchfaß und Schiffchen von Messing im Werthe von 10 fl., ein Priester-Chorroch im Werthe von 8 fl., ein solcher im Werthe von 6 fl., ein Chorragen im Werthe von 2 fl. 24 kr., ein Biret im Werthe von 2 fl. 24 kr., eine Albe im Werthe von 10 fl.;

ungenannte Pfarrangehörige in Neuweiler in die dortige Pfarrkirche acht messingene Leuchter auf die Seitenaltäre im Werthe von 57 fl., einen kleinen Jesus im Werthe von 51 fl., zwei seidene Standarten im Werthe von 18 fl., drei große Chorfahnen im Werthe von 147 fl. 30 kr., ein weißes Messgewand im Werthe von 42 fl., vier scharlachene und zwei schwarze Ministranten-röcke im Werthe von 44 fl. 49 kr., verschiedene Blumenstöcke im Werthe von 12 fl., einen Rauch-mantel im Werthe von 58 fl.;

Regine und Theresia Welten, ledig, in Neuweiler, in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

die Pfarrangehörigen von Unzhurst in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung der Stationsbilder 168 fl., eine blaue Fahne im Werthe von 88 fl.;

Pfarrer Johann Baptist Hiener in Unzhurst in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelen-amt 75 fl.;

mehrere Einwohner von Zell, Amts Bühl, in die Pfarrkirche in Zell eine rothe Fahne im Werthe von 66 fl., ein weißes Messgewand im Werthe von 50 fl., einen Chorroch mit Krage und Stola im Werthe von 15 fl., ein Versekreuz mit Rituale im Werthe von 6 fl. 27 kr., zwei rothe Ministrantenröcke im Werthe von 13 fl.;

Oberrechnungs-rath Athanasius Stroh in Karlsruhe in den dasigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Generallieutenant Freiherr von Lasollaye in Karlsruhe in den dasigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Kaufmann Karl Mallebrein in Karlsruhe in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelen-amt 100 fl.;

die Gemeindefasse in Darlanden in die dortige Pfarrkirche zur Renovation und Vergrößerung des heiligen Grabes 60 fl.;

die Pfarrangehörigen von Darlanden in die dasige Pfarrkirche ein neues Tuch zum heiligen Grab im Werthe von 15 fl., einen neuen festtäglichen Messpult im Werthe von 5 fl., vier Altarblumenstöcke im Werthe von 4 fl., zwei neue rothe Ministrantenröcke im Werthe von 12 fl., zwei neue blaue Ministrantenröcke im Werthe von 10 fl., zur Umarbeitung und Färbung der sechs älteren Ministrantenröcke 25 fl., vier neue leinene Ministrantenhemden im Werthe von 20 fl., zwölf neue Purifikatorien im Werthe von 3 fl., acht neue Handtüchlein im Werthe von 4 fl. 48 fr., fünf Korporalien im Werthe von 5 fl., drei Humeralien im Werthe von 2 fl. 24 fr., zwei neue große Nebenaltar-Kruzifixe von versilbertem Messing mit vergoldetem Christusbilde im Werthe von 52 fl., zwei Postamente hiezu im Werthe von 5 fl.;

der kirchliche Paramenten-Verein in Mannheim in die Pfarrkirche in Durlach ein weißseidenes Messgewand im Werthe von 36 fl.;

Katharina Schwarz, ledig, von Jöhlingen, in den dasigen Heiligenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Straußwirth Karl Lechners Wittib in Ettlingen in den dasigen Stiftsfond für ein Seelenamt für ihren verstorbenen Sohn Karl Stein 75 fl., für ein Seelenamt für dessen verstorbene Ehefrau Magdalena Willenwarth 75 fl., für ein Seelenamt für ihren verstorbenen Ehemann Ignaz Stein 75 fl., für ein Seelenamt für sich 75 fl., für eine heilige Messe für sich und ihren verstorbenen Ehemann 75 fl.;

die Jakob May Wittwe, Magdalena geb. Becker von Reichenbach in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Lina Dohs von Schöllbrunn in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Verschiedene Pfarrangehörige von Speßart in die dasige Pfarrkirche ein Missale mit Beschlag im Werth von 36 fl.;

Johannes Weber von da, ebendahin eine weiße Fahne mit Bild im Werthe von 36 fl.;

Leo und Vinzenz Dohs von da, ebendahin ein Jesusknaube mit Kasten und Gestell im Werthe von 100 fl.;

Appollonia Weber von da, ebendahin eine Krippe auf die Weihnachtszeit im Werthe von 64 fl. und zwei Altartücher im Werth von 6 fl.;

Helena Weber von da, ebendahin zwei Blumensträuße auf den Hochaltar im Werthe von 6 fl.;

verschiedene Pfarrangehörige allda, ebendahin eine Pultdecke zum Missale und einen Kranz um die Monstranz im Werthe von 9 fl. 24 fr.;

Seraphine Ehle von Ohlsbach in den Kirchenfond in Gengenbach für eine heilige Messe für sich und ihre Familie 50 fl.;

Joseph Süß Wittib, Veronika, geb. Benz von da, ebendahin für eine heilige Messe für Joseph Süß, ihren Ehemann, 50 fl.;

dieselbe ebendahin für eine heilige Messe für Salome Huber, erste Ehefrau des Joseph Süß, 50 fl.;

dieselbe ebendahin für eine heilige Messe für Anastasia Späth, zweite Ehefrau desselben, 50 fl.;

Frau Hofrath und Professor Schwörer in Freiburg in den Kirchenfond in Gengenbach für eine heilige Messe 50 fl.;

Magdalene Knäble, ledig, in Zell a. H. in den dortigen Wallfahrts-Kapellenfond zur Verbesserung der Kapelle 50 fl.;

Hofbauer Pandolin Armbruster in Unterentersbach in den Wallfahrts-Kapellenfond in Zell a. H. für eine heilige Messe 50 fl.;

Ludwig Heck in Selbach in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Christian Schüßle in Schönberg in den Kirchenfond in Brinzbach für ein Seelenamt 75 fl.;

Joseph Anton Baudendistel von Ulm in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Barbara Eggs, ledig, von Ohlsbach in den dortigen Kirchenfond für zwei heilige Messen 100 fl.;

die Geschwister Wendelin, Anna Maria, Magdalena und Theresia von Bank von Bühl in die neue Pfarrkirche von Bühl für einen Seiten-Altar 679 fl.;

Ursula Männle von Bühl ebendahin für den Muttergottes-Altar 300 fl.;

Mainrad Männle von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 50 fl.;

Katharina Männle von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 50 fl.;

Barbara Gass von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 100 fl.;

Johann Gass von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 20 fl.;

Franziska Geist von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 50 fl.;

Lorenz Sachs von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 1 fl.;

Ungenannte ebendahin für den Muttergottes-Altar 100 fl.;

Walburga Gass von Bühl in die neue Pfarrkirche in Bühl ein tragbares vergoldetes Muttergottesbild im Werthe von 120 fl.;

Mathias Litterst und Andreas Link von da ebendahin eine neue Glocke im Werthe von 907 fl. 24 fr.;

Severin Hügler von da ebendahin eine Lampe für's ewige Licht im Werthe von 80 fl.;

Johannes von Bank von da ebendahin die Kreuzwegstationen im Werthe von 210 fl.;

Johannes Wacker von da ebendahin einen Taufstein im Werthe von 50 fl.;

Joseph Geist von da ebendahin 10 fl.;

Gregor Link von da ebendahin 5 fl. 30 fr.;

Karl Fischer und Georg Link von da ebendahin 10 fl.;

Leopold Groß Wittib von da ebendahin 4 fl.;

Simon Herzog von da ebendahin 4 fl.;

Andreas Ofenfuß von da ebendahin 11 fl.;

Karl Eggs von da ebendahin 25 fl.;

Viktoria von Bank von da ebendahin 25 fl.;

Stephanie Wenkert von da ebendahin 25 fl.;

Lukas Seigel von da ebendahin 10 fl.;

- Magnus Broß Wittib von da ebendahin 5 fl.;
 Matthäus Herzog von da ebendahin 5 fl.;
 Anselm Wenfert von da ebendahin 10 fl.;
 Mathias Gäß von da ebendahin 20 fl.;
 Egidius Pfeifer von da ebendahin 5 fl.;
 Heinrich von Bank von da ebendahin 15 fl.;
 Ungenannte ebendahin 20 fl.;
 alles dieses zusammen 199 fl. 30 fr. für zwei gemalte Chorfenster;
 Andreas Zircher in Bühl in die neue Pfarrkirche in Bühl 2 fl.;
 Ignaz Bolmer von da ebendahin 5 fl.;
 Joseph Dehler von da ebendahin 5 fl.;
 Leo Stölzer von da ebendahin 15 fl.;
 zusammen 27 fl. für die Rahmen zu den Kreuzwegstationen;
 Anna Maria Schuh von Bühl in die neue Pfarrkirche in Bühl 3 fl.;
 Johannes Bollmer von da ebendahin 7 fl.;
 Euphrosine Schuh von da ebendahin 2 fl.;
 Sylvester Ritter von da ebendahin 5 fl.;
 Johannes Bürkle von da ebendahin 20 fl.;
 Theodor Lindenmaier von da ebendahin 1 fl.;
 Joseph Jockerst, alt, von da ebendahin 10 fl.;
 Wilhelm Fröhlich von da ebendahin 3 fl.;
 Magdalena Kempf von da ebendahin 1 fl.;
 Magdalena Kempf von da ebendahin 5 fl.;
 zusammen 57 fl. für die Rahmen zu den Kreuzwegstationen;
 Alois Fischer von Bühl in die neue Pfarrkirche in Bühl für einen Betstuhl 12 fl.;
 ein Ungenannter ebendahin zu gleichem Zweck 5 fl. 24 fr.;
 Mainrad Männle, Leo Stölzer, Geschwister von Bank und Philipp Lurf von Bühl
 in die neue Pfarrkirche 50 fl. für mehrere Blumensträuße sammt Vasen auf die Altäre;
 Johannes Stütz von da ebendahin für einen Kronleuchter 60 fl.;
 Leopold Goos Wittib von da ebendahin ein rothes Kanzeltuch im Werthe von 4 fl.;
 Magdalena Wenfert von da ebendahin ein gesticktes Ciborien-Mantelchen im Werthe
 von 4 fl.;
 Fräulein Elise Kinkel von Mannheim in die neue Pfarrkirche in Bühl Spitzen zu einem
 Kommuniontuch und zu drei Altartüchern 30 fl.;
 Leo Link von Mannheim ebendahin 10 fl.;
 Geschwister von Bank von Bühl ebendahin 2 fl. 30 fr.;
 zusammen 12 fl. 30 fr. für Leinwand zu diesen Gegenständen;
 Leo Schremp von Bühl ebendahin Spitzen im Werthe von 5 fl.;
 Katharina Kling von da ebendahin 3 fl.;
 Georg Kempf von da ebendahin 4 fl.;

Johannes Gaf von da ebendahin 25 fl.;

Ignaz Kempf von da ebendahin 20 fl.;

Lorenz Gaf von Windschlag ebendahin 40 fl.;

Karl Rosenlächer in Konstanz ebendahin 14 fl.;

zusammen 106 fl. für den Delfarbaustrich der Kirchenstühle;

Magdalena Wenkert und Elisabetha Stähler von Bühl in den dortigen Kirchenfond Spizen zu den Altartüchern im Werthe von 30 fl.;

Magdalena Kempf von da ebendahin zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Andreas Lurf von da ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

Theresia Männle von Durbach in den Kirchenfond allda für ein Seelenamt 75 fl.;

Pfarrer Stemmer von da in die dasige Pfarrkirche für 14 Stationsbilder in Farbendruck 260 fl.;

Rath Anton Merfels Wittib Elisabeth, geb. Siebert, in Offenburg in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Fidel Klotz und seine Frau Elisa, geb. Röhlinger, von da in den Offenburger Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Kaufmann Kastells Wittib Maria, geb. Tränkle, von da ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

Valentin Nerlingers Wittib, Maria Barbara, geb. Bathiany, von da ebendahin zu einer Seelenmesse für ihre verstorbenen Eltern und Schwester 50 fl.;

dieselbe ebendahin zu einer Seelenmesse zum Gedächtniß für die Valentin Nerlinger'schen Eheleute 50 fl.;

eine Anzahl Frauen und Jungfrauen in Ortenberg in die dortige Pfarrkirche eine blaue Fahne von Seidenstoff im Werthe von 70 fl.;

die Verlassenschaft des Anton Herz, ledig, von da in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Engelwirth Eduard Scharter von da ebendahin für eine heilige Messe 50 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Waltersweier in die dortige Pfarrkirche ein Pluviale im Werthe von 14 fl., ein schwarzes Messgewand im Werthe von 3 fl.;

eine ungenannte Person in die Pfarrkirche in Weingarten ein Altartuch im Werthe von 8 fl.;

Johanna Held, Wittve des verstorbenen Amtmanns Meister in Fessenbach, in den Kirchenfond in Weingarten für ein Seelenamt 75 fl.;

zwei Ungenannte in Mühlhausen in die dortige Pfarrkirche ein Altartuch mit Spizen im Werthe von 5 fl. 36 fr.;

eine Ungenannte von da ebendahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 2 fl.;

Emma Volk von Wurmlingen in den Kirchenfond in Pforzheim für eine heilige Messe 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Johann Baptist Binz in Rothenfels in den Kapellenfond in Bischweier zu einem Seelenamte 75 fl.;

verschiedene Pfarrangehörige von Bischweier in die dortige Filialkirche einen Traghimmel im Werthe von 91 fl.;

ein Ungenannter von Bischweiler ebendahin eine Christus-Statue zum Tragen bei Prozessionen im Werthe von 50 fl.;

durch freiwillige Spenden der Pfarrangehörigen in Durmersheim in die dortige Pfarrkirche den Kreuzweg in 14 Stationen in Veldruck auf Leinwand im Werthe von 230 fl. und eine messingene Chorlampe im Werthe von 42 fl.;

der verstorbene Pfarrer Johann Baptist Binz in Rothenfels in den Heiligensond in Gaggenau für ein Seelenamt 75 fl.;

die Gemeinde Gaggenau in die dortige Filialkirche ein weißes Messgewand im Werthe von 78 fl. und ein rothes Messgewand im Werthe von 160 fl.;

eine Ungenannte von Gaggenau in die dortige Filialkirche ein Christuskind in der Krippe im Werthe von 18 fl.;

die Erben des verstorbenen Pfarrers Seckler in Detigheim in die dortige Pfarrkirche eine Trauerfahne im Werthe von 44 fl. und ein kleines Kreuzifix im Werthe von 3 fl.;

die Wittve Elisabetha Widmann, geb. Hemmerle, in Rastatt in den dortigen Heiligensond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Maria Josepha Schick von da ebendahin für eine heilige Messe 50 fl.;

die Wittve Franziska Warth, geb. Volz, von da ebendahin zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Franz Bechtolds Wittve von da ebendahin zu einer heiligen Messe 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Binz in Rothenfels in den dortigen Heiligensond zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine Ungenannte von da in die dortige Pfarrkirche ein Kelch-Velum im Werthe von 25 fl.;

eine Ungenannte von da ebendahin ein Kelch-Velum im Werthe von 3 fl.;

eine Ungenannte von da ebendahin ein Messpult im Werthe von 6 fl.;

Katharina Wessbacher von Steinmauern in die dortige Pfarrkirche zwei künstliche Rosensträuße im Werthe von 5 fl. 24 fr.;

ein Ungenannter von da ebendahin einen sammtnen Priestertragen im Werthe von 2 fl.;

Joseph Fettig von da ebendahin eine lederne Scheide zum Fahnentragen im Werthe von 30 fr.;

eine ungenannte Person von da ebendahin ein Heft geistlicher Lieder bei Kirchenfesten im Werthe von 12 fr.;

drei Jungfrauen von Steinmauern in die dortige Pfarrkirche ein Kranz von künstlichen weißen Rosen um das Muttergottesbild im Werthe von 8 fl.;

Katharina Klein von da ebendahin einen steinernen Krug von 4 Maas zur Aufbewahrung des Lampenöls im Werthe von 24 fr.;

die Erstkommunikanten von da ebendahin zwei künstliche Blumensträuße mit Porzellanvasen im Werthe von 6 fl.;

mehrere andere Personen von da ebendahin zwei weitere desgleichen Sträuße im Werthe von 6 fl.;

Agnes Fettig von da ebendahin einen grünen Vorhang mit Ringen an den Beichtstuhl im Werthe von 1 fl.;

Blasius Weiß von Steinmauern in die dortige Pfarrkirche ein Barrett für den Priester im Werthe von 2 fl.;

mehrere Personen von da ebendahin zwei blecherne Weihwasserkessel im Werthe von 1 fl. 30 fr.;

ein Ungenannter von da ebendahin Herrichtung zweier Nischen zur Aufbewahrung der Weihwasserkessel im Werthe von 48 fr.;

mehrere ungenannte Personen von da ebendahin zur Ausbesserung von 12 Ministrantenröcken, wozu ebenso viele Gold- und Silberborden erforderlich waren, 3 fl. 12 fr.;

Anton Saar, ledig, von da ebendahin zwei künstliche Blumensträuße mit grünen Töpfen im Werthe von 2 fl.;

Albert Fetting von da ebendahin zwei Rosenguirlanden an den Muttergottes-Altar im Werthe von 2 fl. 48 fr.;

Luiße Klein von da ebendahin eben solche Guirlanden im Werthe von 1 fl. 24 fr.;

eine Ungenannte von da ebendahin eine seidene Taufstola im Werthe von 10 fl.;

Christian Kölmel von da ebendahin zwei künstliche Blumensträuße mit grünen Töpfen im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter von da ebendahin eine Kirchenschelle im Werthe von 48 fr.;

Agathe Lorenz Wittib von Stollhofen in den dortigen Heiligenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Adlerwirth Severin Armbrusters Erben in Schappach in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des jung Adlerwirths Severin Armbruster von da ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Holzhändlers Eusebius Armbruster von da ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

eine ungenannte Person in Wittichen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Wolsach in die Pfarrkirche in Wolsach ein rothwollener Altarteppich im Werthe von 50 fl., ein messingenes Rauchschiffchen im Werthe von 4 fl.; ein Sanctuarium in den Tabernakel im Werthe von 5 fl., ein Missale defunctorum im Werthe von 3 fl. 48 fr., eine Albe mit Chorrock von Baumwolle im Werthe von 10 fl.;

eine ungenannte Dame von Mannheim in die Pfarrkirche in Wolsach ein seidenes Rauch-Velum im Werthe von 50 fl.;

Benedikt Warth von Haueneberstein in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

ungenannte Personen aus der Gemeinde Malsch in die dortige katholische Kirche ein weißes Messgewand im Werthe von 30 fl., ein schwarzes Messgewand im Werthe von 30 fl., ein Todtentuch im Werth von 32 fl.; ein Priesterrock von Leinwand im Werth von 18 fl.; ein Kragen von Sammt hiezu im Werthe von 2 fl. 24 fr., ein Missale pro defunctis im Werthe von 2 fl. 24 fr., ein Versekreuz im Werthe von 27 fl., ein Paramentenschrank im Werthe von 32 fl.;

ungenannte Einwohner in Waldprechtsweiler in den dortigen Ortskapellenfond 28 fl. 48 fr.;

die verstorbene Ehefrau des Kaufmanns Sigmund A. Levis, Lisette geb. Levis von Karlsruhe in den dasigen israelitischen Hospitalfond 500 fl.;

die in Amerika lebenden Christian Karchers Eheleute in den Kapellenfond in Hörden zur Abhaltung einer heiligen Messe 58 fl. 20 fr.;
 in den Gewerbeschulfond in Bretten die ehemaligen Zünfte daselbst und zwar:
 die Bäckerzunft 22 fl. 4 fr.,
 die Bauzunft 127 fl. 55 fr.,
 die Metzgerzunft 18 fl. 5 fr.,
 die Nagelschmied- und Glaschneiderzunft 4 fl. 3 fr.,
 die Schmiede- und Wagnerzunft 8 fl. 59 fr.;
 die ledig verstorbene Sophie Braun von Karlsruhe in das dasige Waisenhaus 47,869 fl. 31 fr.;
 eine ungenannte Wittwe in Wolfach in den dortigen Waisenfond 3 fl.;
 Posthalter Franz Michael Knapp in Appenweiler in den dortigen Otrskirchenfond zu einem Jahrestagsamt 100 fl.;
 Luise Michaeli in Karlsruhe in das dasige Pfründnerhaus 100 fl.;
 in den Almosenfond zu Münzesheim:
 die frühere Bäcker-, Metzger- und Müllerzunft allda 198 fl. 58 fr.,
 die frühere Bauzunft daselbst ebendahin 34 fl. 7 fr.;
 Rudolph Müller von Offenburg, Fabrikant in Paris, in den Waisenhausfond in Offenburg 100 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

In der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1864 haben gestiftet:

die evangelischen Einwohner von Edingen durch eine Sammlung in den dortigen evangelischen Kirchenbau fond die Summe von 124 fl. 33 fr.;

eine Anzahl Frauen von Edingen zur Anschaffung eines Altartuchs und einer Kanzelbekleidung in die dortige Kirche 64 fl. 44 fr.;

die Elisabeth Barbara Funk Wittve zu Kälbertshausen ein Bild mit Rahmen, das Elternhaus Luthers vorstellend, in die Sakristei der dortigen Kirche im Werthe von 2 fl. 30 fr.;

so dann zu den von ihr gestifteten Geldern, genannt: „Funk'sche Stiftung“ eine Zustiftung im Betrag von 17 fl. 30 fr.

eine Anzahl Frauen von Siegelssbach eine weiße durchbrochene Lauffteindecke und drei Handtücher zum Gebrauch bei Taufen und beim heiligen Abendmahl für den Geistlichen zusammen im Werthe von 5 fl.;

der Kirchengemeinderath Thomas Baumann in Hohenstadt der dortigen evangelischen Kirchengemeinde das Predigtbuch von Palmer im Werthe von 2 fl. 48 fr.;

an die Gewerbgemeinschaft in Wertheim, mit der Bedingung, daß das Kapital erhalten, die Zinsen aber zu gewerblichen Zwecken verwendet werden sollen, haben gestiftet:

die Küfer- und Bierbrauerzunft von Wertheim 36 fl. 29 fr.;

die Schreinerzunft daselbst 93 fl. 13 fr.;

die Maurer- und Steinhauerzunft daselbst 2 fl. 46 fr., im Ganzen 132 fl. 28 fr.;

der ledige Mathias Kolb zu Ballenberg in den dortigen Ortskirchenfond zur jährlichen Abhaltung eines Engelamts und eines Seelenamts für sich und seinen Bruder Johann Kolb 180 fl., in den dortigen Frühmessenfond zur jährlichen Abhaltung eines Engelamts 100 fl.;

Ulrich Schad von Königshofen in den Almosenfond 125 fl., deren Zinsen zur Anschaffung von Papier und Tinte für arme Schulkinder verwendet werden sollen;

der verlebte Louis Dinkelspiel in Mannheim durch Testament dem katholischen Bürgerhospital in Mannheim ein Legat von 150 fl.;

Landwirth Karl Gehrig von Ballenberg in den Kirchenfond von Ballenberg zur Abhaltung einer heiligen Jahrtagsmesse für seine verstorbene Mutter Maria Anna Gehrig 50 fl.;

Roswirth Anton Schuhmacher von Unterwittstadt in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Engelamts für seine verstorbene Ehefrau Anna Maria 100 fl.;

der verstorbene Müllermeister Joseph Hofer von Wingenhofen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer heiligen Jahrtagsmesse 50 fl., ferner in die dortige Pfarrkirche zur Restauration der Kirchenaltäre die Summe von 100 fl.;

die ledige Agnes Münch von Langenels in den Kirchenfond von Mudau zu einer heiligen Jahrtagsmesse für sich 36 fl.;

die Wittwe Margaretha Kurz zu Bammenthal in den Kirchenfond von Wiesenbach zu einer heiligen Jahrtagsmesse für ihren verstorbenen Ehemann, nach ihrem Tode auch für sich 56 fl.;

Landwirth Andreas Baier von Zinspan in den dortigen Kirchenfond ein Engelamt für sich und seine Wittve mit 100 fl., ferner vier heilige Jahrtagsmessen für sich im Betrage von 200 fl.;

die Lorenz Noes Wittve, Namens Katharina, von Sandhofen, in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Jahrtagsmesse für ihren verstorbenen Ehemann die Summe von 50 fl., ferner in die dortige Pfarrkirche ein vergoldetes Kreuzifix im Werthe von 10 fl.;

der ledige Franz Bangert von Großenholzheim in die dortige Filialkirche (Pfarrgemeinde Rittersbach) zwei roth-weißseidene Standarten im Werthe von 10 fl.;

die Gemeinde Großenholzheim in die dortige Filialkirche zwei roth-weiß wollen-damastene Chorfähnchen im Werthe von 26 fl.;

der Paramenten-Verein in Mannheim ebendahin ein weißes wollenes Messgewand im Werthe von 30 fl.;

Mathäus Zinsluf von Guttenheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrestagsamt für sich und seine verstorbene Ehefrau, Magdalena geb. Jungfird, den Betrag von 75 fl.;

der Verein zur ewigen Anbetung in Mannheim in den Kirchenfond von Steinsfurt beziehungsweise in die dortige Kirche, ein weißes wollenes Messgewand im Werthe von 29 fl., eine Albe im Werthe von 12 fl., Zugaben im Werth von 1 fl.;

Pfarrangehörige von Ripperg durch Beiträge in den Kirchenfond, beziehungsweise die Kirche zu Ripperg, eine Festalbe im Werthe von 20 fl., eine Festtola im Werth von 6 fl. 30 fr. und einen Festchorrock im Werthe von 17 fl.;

verschiedene Einwohner und Pfarrangehörige von Hornbach in die dortige Kirche, beziehungsweise Kirchenfond eine Muttergottesstatue sammt Glasfassen und Tragbahre im Werthe von 60 fl.;

die politische Gemeinde zu Walldorf in die dortige Pfarrkirche zum Umguß einer gesprungenen Glocke 137 fl. 6 fr.;

sodann katholische Mitglieder der Gemeinde Walldorf zu demselben Zwecke den Betrag von 58 fl.;

Joseph Bierneisel von Lauda in den dortigen Kirchenfond zu einem Engeltamt für seine verstorbene Tochter Margaretha 100 fl.;

die Franz Joseph Lauers Wittwe zu Gerichtstetten in den dortigen Kirchenfond zu einem Engeltamt für sich 100 fl.;

ein Ungenannter von Langenbach, Amts Willingen, in die Kirche zu Schloßau (Pfarrgemeinde Mudau) zu einer heiligen Jahrtagsmesse 50 fl.;

der ledig verstorbene Bürger und Landwirth Mathes Kolb zu Ballenberg in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung der Stationen die Summe von 476 fl. 3 fr., und zur Anschaffung einer Monstranz den gleichen Betrag von 476 fl. 3 fr. per Rest von 1000 fl. abzüglich der Kosten.

der Bürger Joseph Ziegler k. von Oberhausen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engeltamt für seine verstorbene Ehefrau Barbara, geb. Blattner die Summe von 100 fl.;

die ledig verstorbene Helene Steinbach von Waldmühlbach in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für sich 75 fl.;

der verstorbene Hauptlehrer Johann Jakob Stobel von Leutershausen zu einem Seelenamt für sich 75 fl.;

die Wittwe Katharina Brecht, geb. Willmann von Rheinsheim in den dortigen Heiligenfond zu einem Seelenamt für sich und ihren verstorbenen Ehemann Johann Stephan Brecht 75 fl.;

sämmtliche Parochialen von Klepsau durch Sammlung in die dortige Pfarrkirche ein vergoldetes Provisionskreuz im Werthe von 24 fl.;

eine ungenannte Person von Windischbuch in die dortige Pfarrkirche einen Kreuzweg im Werthe von 281 fl.;

der Schaffnecht Johann Brumann in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe für die Brumann'sche Familie 50 fl.;

Franz Vollrath von Grünsfeld in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtag für seine verstorbene Ehefrau Katharina, geb. Kraft und für sich nach seinem Ableben den Betrag von 75 fl.;

Georg Michael Eypert von Grünsfeld in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsamt für seine verstorbene Ehefrau Anna Maria, geb. Haaf, und nach persönlichem Ableben für sich 75 fl.;

Ungenannte von Mannheim und Oberhausen in die Pfarrkirche zu Oberhausen zwei rothe Knabenchorröcke im Werthe von 15 fl., zwei blaue solche im Werthe von 15 fl., drei Priesterchorröcke im Werthe von 36 fl., vier Ministrantenhemden im Werthe von 12 fl., vier Humeralien im Werthe von 1 fl. 20 fr., sieben Purifikatorien im Werth von 42 fr., ein Handtuchlein im Werthe von 15 fr., einen Kreuzpartikel von Messing, stark vergoldet im Werthe von 15 fl., zwei Altartücher mit feinen Spitzen im Werthe von 22 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Bürgermeisters Wendelin Spohn zu Rheinhausen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engeltamt für sich und ihren Ehemann Wendelin Spohn, ihre verstorbene Tochter Maria Magdalena und deren Ehemann Johann Hahn die Summe von 100 fl.;

Dieselbe in die Pfarrkirche von Rheinhausen zum Zwecke der innern Verzierung der neu zu erbauenden Kirche den Betrag von 100 fl.;

die ledig verstorbene Margaretha Volkert zu Würzburg in den Kirchenfond von Grünsfeld zu einem Seelenamt für sich, ihre Eltern und Verwandten 75 fl.;

die ledig verstorbene Klara Nadler von Neudorf in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für sich 75 fl.;

die M. Katharina Ballheimer, geb. Blümle von Neudorf in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für sich, ihren verstorbenen Ehemann Christoph Ballheimer und zwei verstorbene Kinder Anton und Rosa 75 fl.;

Grasmus Heilig zu Neudorf in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für seine Eltern Franz Adam Heilig und Maria Eva geb. Schäfer den Betrag von 75 fl.;

Pfarrer Georg Ehrmann zu Wankheim in den Kirchenfond von Wankheim zu einem Seelenamt für seine verstorbenen Eltern 100 fl.;

die Katharina Stobel von Obergimpern in den Kirchenfond zu Waibstadt zu einem Seelenamt für sich und ihre Tochter Eleonore 75 fl.;

Pfarrverweser Karl Netter zu Freudenberg in die dortige Pfarrkirche ein schwarzes Messgewand im Werthe von 62 fl.;

Jakob Lauer und Lorenz Kern von Freudenberg ebenfalls in die dortige Pfarrkirche ein Messbuch im Werthe von 25 fl.;

ein Ungenannter von Freudenberg ebendahin ein Lumbatuch im Werthe von 20 fl.;

Andreas Maier's Erben von Freudenberg in den Kirchenfond daselbst zu einem Engeltamt für ihren Erblasser 100 fl.;

Valentin Heilmann von da in den dortigen Kirchenfond zu einem Engeltamt für sich und seine Ehefrau 100 fl.;

Balthasar Knittels Wittwe Katharina, geb. Limbeck, zu Ketsch in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für ihren verstorbenen Ehemann und für sich nach erfolgtem Ableben den Betrag von 75 fl.;

Joseph Abels Ehefrau Elisabeth, geb. Leibskorn, von da ebendahin zu einem Seelenamt für Philipp Jakob Leibskorn und dessen Ehefrau Anna Katharina, geb. Hofmann, 75 fl.;

dieselbe in den Kirchenfond von Ketsch zu einem Seelenamt für Elisabeth Keilbach, geb. Abel, 75 fl.;

Franz Anton Hönninger von Werbachhausen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt und einem Morateamt für sich 200 fl.;

Sebastian Mall zu Stein am Kocher in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich 100 fl.;

der Großherzogliche Kammerherr Freiherr Adolph von Adelsheim in den Ortsarmenfond zu Adelsheim 90 fl.;

ein Ungenannter ebendahin 4 fl.;

der Bürger und Schuhmacher Joseph Haffner von Hockenheim in den dortigen katholischen Kirchenfond für seinen in Koblenz verstorbenen Bruder Erasmus Franz Haffner zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 50 fl.;

des Bürgers und Kaufmanns Nikolaus Klaus Wittwe Elisabeth, geb. Reger, von Reilingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtages für ihren verstorbenen Ehemann und nach ihrem Ableben auch für sich 75 fl.;

dieselbe den weiteren Betrag von 15 fl., aus deren Zinsen die Ganggebühren für den celebrirenden Geistlichen bestritten werden sollen.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Es haben gestiftet:

Elisabeth Klaus, geb. Reger, von Reilingen in den dortigen Kirchenfond zu einem ewigen Jahrtag mit einem Seelenamt für ihren verstorbenen Ehemann Nikolaus Klaus und für sich selbst 90 fl.;

Christian Schells Wittwe Christina, geb. Hautsch, von Heidelberg in den katholischen Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts an ihrem Sterbetage für sich und ihren verstorbenen Ehemann, und zur Unterhaltung ihrer Gräber 200 fl.

Die Generalagentur für die Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft in Gladbach betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuergefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der

Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XI.) wird hiernit bekannt gemacht, daß der von der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann A. Dreßler in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 13. September 1864 der pensionirte Postmeister Berger dahier,

am 18. September 1864 der pensionirte Hofrath Dr. Harsch dahier.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Diensta-
nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handels-
ministeriums: Den Bau einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Diensta n a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 23. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden, in Folge des durch höchsten Befehl vom 27. Juni d. J. angeordneten
Garnisonswechsels nachstehende Versetzungen im Sanitätspersonal des Großherzoglichen Armeecorps
eintreten zu lassen:

Stabsarzt Mayer und Oberarzt Dr. Bertheau vom dritten Dragoner-Regiment, Prinz
Karl, zum (ersten) Leib-Dragoner-Regiment,
Regimentsarzt Dr. Brummer und Oberarzt Bölsfel vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment
zum dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die erledigte evangelische Pfarr-
stelle in dem Kondominatsorte Kürnbach unter Mitbestätigung von Seiten der Großherzoglich
Hessischen Regierung den Pfarrer Wilhelm Hamel von Broggingen gnädigst zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bau einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

Nachdem zufolge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großher-
zogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September d. J., Nr. 879, in Gemäß-
heit des Gesetzes vom 9. Mai 1864 einer in Lahr sich gebildet habenden Aktiengesellschaft die

Konzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatsseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn mit Entschliebung des diesseitigen Ministeriums vom Heutigen erteilt worden ist, wird diese Konzession nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Konzession

zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatsseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn.

Art. 1.

Der zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Dinglingen nach Lahr sich gebildet habenden Lahrer Eisenbahn-Aktiengesellschaft wird auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1864 in Gemäßheit höchster Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September 1864, Nr. 879, die Konzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatsseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn erteilt.

Der Lahrer Eisenbahngesellschaft wird hiebei gestattet, die bei Lahr befindlichen städtischen Steinbrücke durch einen Schienenweg mit dem Bahnhofe in Lahr zu verbinden.

Art. 2.

Die Lahrer Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, sämtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von einem Jahre, vom Datum der Konzessionserteilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehre übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der Lahrer Eisenbahngesellschaft eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Art. 3.

Längstens binnen drei Monaten nach erteilter Konzession hat die Lahrer Eisenbahngesellschaft einen Detailplan über die Zugrichtung, Steigungsverhältnisse, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Ausweichepläge und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Konstruktionsystem und die Pläne für die größeren Beiwerke mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Dieselbe wird keine anderen, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinenden Abänderungen treffen.

Sie wird insbesondere einem Konstruktionsysteme, welches sich auf einer andern Bahn als sicher bewährt hat, ihre Zustimmung nicht versagen. Die beßfälligen Entscheidungen sollen der Lahrer Eisenbahngesellschaft mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt werden.

Es steht der Lahrer Eisenbahngesellschaft zu, vor und während der Ausführung diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig und zweckmäßig hält; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Art. 4.

Es bleibt der Lahrer Eisenbahngesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im ersteren Falle ist dieselbe jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatsbahnverwaltung nöthigen Ausweichspuren anzulegen.

Art. 5.

Bei Anlage der definitiven Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen Post- und Telegraphenbureaux und die hiezu erforderlichen Dienstwohnungen untergebracht werden können.

Für die Wohnungen sollen der Eisenbahngesellschaft die vorschriftsmäßigen Miethzinse, wie bei sonstigen Dienstwohnungen, bezahlt, für die andern der Post- und Telegraphenverwaltung gestellt werdenden Räumlichkeiten wird eine entsprechende mit dieser Verwaltung zu vereinbarende Vergütung geleistet werden.

Für die ersten zehn Betriebsjahre wird der Lahrer Eisenbahngesellschaft gestattet, die Stationsgebäude in Lahr provisorisch anzulegen.

Art. 6.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder andern Wegen hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Staats-, Vizinal- oder Gemarkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen und entweder die Eisenbahn kreuzen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht der Eisenbahngesellschaft weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit so viel als thunlich, durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Eisenbahngesellschaft nicht in Unkosten versetzt werde.

Sollten von Großherzoglicher Regierung im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs später neue Einrichtungen auf der Bahn für nothwendig befunden werden, welche auch auf der Staatsbahn eingeführt werden, so ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, solche auf Verlangen auch bei der Seitenbahn auf ihre Kosten herzustellen.

Art. 7.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zubehörenden, so wie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Eisenbahngesellschaft angekauft werden, so weit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, so weit sie bei der jeweiligen speziellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Werth derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baukapitals außer Betracht.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege für die Seitenbahn und für den zu deren Verbindung mit den städtischen Steinbrüchen bei Lahr anzulegenden Schienenweg kommen die Bestimmungen der Art. 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV., Seite 123 ff.) in Anwendung.

Zu der in Art. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Kommission hat die Eisenbahngesellschaft einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Eisenbahngesellschaft selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Eisenbahngesellschaft einzustehen.

Art. 8.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist der Eisenbahngesellschaft gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten zu benützen.

Ebenso genießt sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigung für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Art. 9.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Kommissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämtliche Bauarbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Planen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Art. 10.

Nach Vollendung sämtlicher Arbeiten hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten eine Vermessung vornehmen zu lassen, so wie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörenden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesamtaufwand der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunde in dem Großherzoglichen General-Landesarchiv hinterlegen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahneröffnung stattfindenden Ergänzung- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Art. 11.

Die Verwaltung und der Betrieb der Dinglingen-Lahrer Bahn mit Ausschluß der Verbindungsbahn zu den Lahrer Steinbrüchen wird für die Dauer der Konzession von der Betriebsverwaltung der Staatsbahnen gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten übernommen.

Die näheren Bestimmungen über Feststellung von Tarif, Betriebskosten und Anzahl von Fahrten werden in einem zwischen der Staatsbahnverwaltung und der Eisenbahngesellschaft abzuschließenden Vertrage vereinbart. Es kann jedoch hierbei bestimmt werden, daß auf die Dauer der ersten fünf und zwanzig Jahre von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet, die Eisenbahngesellschaft aus dem Rohertrage zunächst jährlich 6000 fl. erhält, aus welchen diese die Unterhaltungskosten der Bahn sammt Zugehörde zu bestreiten hat; der hierzu nicht erforderliche Betrag kann für die Verzinsung und Tilgung des Baukapitals, so wie für Bildung eines Reservefonds nach Maßgabe der Statuten der Aktiengesellschaft verwendet werden.

Aus dem nach Abzug obiger 6000 fl. an der Roheinnahme noch verbleibenden Reste werden alsdann die nach dem wirklichen Aufwand zu bemessenden Verwaltungs- und Betriebskosten bestritten. Sollte hiernach noch ein weiterer Ueberschuß an der Roheinnahme verbleiben, so wird derselbe, in so weit er nicht für die in den vorausgegangenen Jahren etwa ungedeckt gebliebenen Verwaltungs- und Betriebskosten erforderlich sein sollte, gleichfalls der Eisenbahngesellschaft verabsfolgt.

Stellt sich zwischen den Betriebskosten und dem für Bestreitung derselben bestimmten Antheil an der Roheinnahme ein erheblich ungünstiges Verhältniß heraus, so ist die Staatsbahnverwaltung berechtigt, unter angemessener Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse eine Beschränkung in der Anzahl der Fahrten eintreten zu lassen, um damit eine Verminderung der Betriebskosten zu erwirken. In diesem Falle wird der Eisenbahngesellschaft das Recht eingeräumt, den mit der Staatsbahnverwaltung abgeschlossenen Betriebsvertrag nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung aufzulösen und die Bahn als Pferdebahn zu betreiben.

Art. 12.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung ist die Eisenbahngesellschaft nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Art. 13.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahngesellschaft einen Ersatz aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Art. 14.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschliefungen und getroffenen Anordnungen geben der Eisenbahngesellschaft in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatskasse.

Art. 15.

Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Rheinbahn gibt der Eisenbahngesellschaft kein Recht auf Entschädigung.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihrige zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des deßfalligen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Auch ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit dem Bahnhofe in Lahr zu gestatten, in so fern für die Gesellschaft keine Kosten hieraus erwachsen.

Die Benützung des nach den städtischen Steinbrüchen führenden Schienenwegs ist von der Gesellschaft auch für den Transport der aus andern Brüchen gewonnenen Steine gegen eine entsprechende Vergütung zu gestatten. Können sich die Theilnehmenden mit der Gesellschaft über diese Vergütung nicht verständigen, so wird dieselbe von der Betriebsverwaltung endgültig festgesetzt.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebs von Anschluß- oder Zweigbahnen an Privaten soll der Eisenbahngesellschaft unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Art. 16.

Die Eisenbahngesellschaft genießt in Bezug auf die Eisenbahn und sämtliche Beiwerke, so wie auf den Schienenweg nach den städtischen Steinbrüchen, desgleichen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, so wie von den deßfalligen Gemeindeumlagen.

Sie ist ferner auch von Bezahlung der Immobilienaccise, der Schenkungsaccise und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämtlicher Beiwerke und für Anlage des Schienenwegs nach den städtischen Steinbrüchen erworben werden.

Das gesammte, für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen angestellte Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

Art. 17.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aus dem der Eisenbahngesellschaft zufallenden Ertrage des Unternehmens wird ein entsprechender Reservefond gebildet und das Nähere hierüber in den Statuten der Gesellschaft festgesetzt werden.

Zu jeder Verwendung aus diesem Reservefond bedarf es der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Art. 18.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit die Seitenbahn von Dinglingen bis Lahr anzukaufen und die Gesellschaft ist zur eigenthümlichen Abtretung der Bahn an die Großherzogliche Regierung verpflichtet. Die hierbei maßgebenden Bedingungen sind:

1. der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu bezahlen:
 - a. im Falle der Rückkauf vor fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens vier Prozent Dividende erhalten haben, der hierzu fehlende Betrag;
 - b. im Falle der Rückkauf nach fünfundzwanzig Jahren von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet erfolgt, das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnutzung oder Fäulniß unterworfenen Theile.

In so ferne jedoch die hiernach ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der fünfundzwanzigfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrages, welchen die Gesellschaft nach Abzug der Betriebs-, Verwaltungs- und Bahnunterhaltungskosten in den letzten zehn der Kündigung vorausgegangenen Betriebsjahren bezogen hat, so soll der fünfundzwanzigfache Betrag dieses durchschnittlichen Reinertrags als Rückkaufssumme vergütet werden.

Erfolgt der Rückkauf erst bei Ablauf der Konzession, so wird das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnutzung oder Fäulniß unterworfenen Theile als Rückkaufssumme vergütet.

In beiden Fällen wird dieser Minderwerth, so fern sich die Großherzogliche Regierung und die Eisenbahngesellschaft nicht mit einander verständigen, durch ein Schiedsgericht bestimmt, zu welchem jeder Theil einen unbefangenen Sachverständigen beruft, welche einen weiteren als Obmann zu wählen, oder in so ferne sie sich nicht hierüber verständigen, die Ernennung des Obmanns durch das Amtsgericht zu veranlassen haben. Die Entscheidung erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit.

3. Zu dem Anlagekapital sind nicht bloß die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den in Artikel 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden Zinsen des eingezahlten Kapitals zu rechnen.

Art. 19.

Gegenwärtige Konzession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, so fern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Art. 20.

Gegenwärtige Konzession wird auf achtzig Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Konzessionsurkunde an gerechnet, verliehen.

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Konzession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser achtzig Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Art. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch die Eisenbahngesellschaft oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu 3000 fl. und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welcher letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Eisenbahngesellschaft öffentlich versteigert werden soll.

Art. 22.

Der gewählte Wohnsitz der Gesellschaft für alle auf den Vollzug dieser Konzession bezüglichen Rechtsverhältnisse, so wie für den Vollzug aller zum Zwecke des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebs der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten ist die Stadt Lahr.

Art. 23.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Konzessionsbedingungen zwischen der Eisenbahngesellschaft und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges von dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Alle aus dem Bau und Betrieb entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

gez. Mathy.

Vdt. Zehr.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 14. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seine Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Einrichtung und den Geschäftskreis der Sanitätskommission, beziehungsweise des Obermedizinalraths betreffend. Gelobnis zur Annahme fremder Orden. Dienstaufschriften.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnung: Die Bestellung der Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und Apotheker betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Bau einer stehenden Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen über den Rhein betreffend. Verordnung: Das Verfügen der Raupen und den Schutz nützlicher Vögel betreffend. Die Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit betreffend. Die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seine Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung und den Geschäftskreis der Sanitätskommission, beziehungsweise des Obermedizinalraths betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Sanitätskommission führt in Zukunft die Benennung „Großherzoglicher Obermedizinalrath“.

§. 2.

Der Obermedizinalrath bleibt dem Ministerium des Innern untergeordnet.

§. 3.

Zum Geschäftskreise des Obermedizinalraths gehört im Allgemeinen, wie bisher:

1. die oberen Staatsverwaltungsbehörden auf deren Verlangen über Gegenstände des Medizinal- und Veterinärwesens, technisch zu berathen;

2. den Gerichtsbehörden des Landes die von ihnen für nöthig erachteten gerichtsarztlichen Obergutachten zu erstatten;
3. die Kandidaten der Heilkunde, Thierheilkunde und Pharmacie zu prüfen und die zur Praxis erforderlichen Befähigungszeugnisse auszustellen;
4. von allen in das Gebiet der Medizinal- und Veterinärpolizei einschlagenden Verhältnissen und Zuständen fortlaufend Kenntniß zu nehmen, um durch eigene Anträge den Vollzug so wie die gedeihliche Wirksamkeit der bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen zu sichern und deren Verbesserung herbeizuführen.

Die näheren Zuständnisse in letzter Hinsicht richten sich nach den über die einzelnen Zweige des Medizinal- und Veterinärwesens bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

§. 4.

Dem Obermedizinalrath wird ferner unter der in §. 8 getroffenen Bestimmung die Handhabung der Disziplin über die praktischen Aerzte, Thierärzte und Apotheker übertragen.

Untersuchungen über Disziplinarvergehen werden auf Veranlassung des Obermedizinalraths von dem Bezirksamte, so weit nöthig unter Zuzug des Bezirksarztes geführt und das Ergebnis dem Obermedizinalrath zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Auch Zwistigkeiten der Aerzte, Thierärzte und Apotheker unter einander können auf Antrag der Betheiligten vor den Obermedizinalrath zur Beilegung gebracht werden.

§. 5.

Als Disziplinarstrafen gelten und können je nach der Schwere der Verfehlung verhängt werden:

1. Erinnerung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 25 fl.,
4. zeitliche oder bleibende Entziehung des ertheilten Befähigungszeugnisses und damit der Ausübung des Berufs.

Letztere Strafe kann nur von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Obermedizinalraths erkannt werden. An dieses ist auch nach Maßgabe der allgemeinen Refersvorschriften der Refers gegen die Erkenntnisse des Obermedizinalraths zu richten.

§. 6.

Der Obermedizinalrath theilt sich zur Besorgung seiner Geschäfte in zwei Abtheilungen, in jene für Medizinalangelegenheiten und jene für Veterinärangelegenheiten.

Jede Abtheilung besteht aus der erforderlichen Anzahl von uns bestellter fachwissenschaftlich gebildeter ordentlicher Mitglieder.

Zur Mitberathung in wichtigeren Fragen können von uns auch nicht am Sitz des Obermedizinalraths wohnende außerordentliche Mitglieder ernannt werden.

Der Vorstand des Obermedizinalraths hat in beiden Abtheilungen die Geschäftsleitung.

§. 7.

Der Obermedizinalrath hat in allen seiner Behandlung unterstehenden Angelegenheiten, bei welchen das Interesse des gesammten Standes der Aerzte, Thierärzte oder Apotheker berührt erscheint, einen von deren Angehörigen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss zur Berathung beizuziehen oder gutächthch zu vernehmen.

§. 8.

Disziplinarerkenntnisse hat der Obermedizinalrath unter Zuzug und Mitwirkung des Ausschusses derjenigen Standeskasse zu fassen, welcher der Angeschuldigte angehört.

Die Zahl der zur Mitwirkung zu berufenden Ausschussmitglieder darf jedoch die Zahl der Mitglieder derjenigen Abtheilung des Obermedizinalraths (den Vorstand uneingerechnet) nicht übersteigen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

§. 9.

Die näheren Anordnungen über die Wahl der vorgenannten Ausschüsse und deren Stellung zu den Staatsbehörden hat das Ministerium des Innern zu treffen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. September 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schuttgart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Legationssekretär von Mollenbee bei der Großherzoglichen Gesandtschaft in Wien die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Königlichen Kronenorden vierter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte allerhöchste Erlaubniß erhielt

unter dem 23. September d. J.

der Dampfschiffahrtsverwalter Kratt in Konstanz für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Königlichen Kronenorden vierter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem mit der Verwaltung der in Karlsruhe zu errichtenden Landesgewerbehalle zu betrauenden
Privatdozenten Dr. Meidinger in Heidelberg den Titel Professor zu verleihen;

unter dem 26. September d. J.

den Dr. Ernst Wagner, unter Verleihung des Charakters als Professor, zum Erzieher
Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. September
d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Kirchspielsgemeinde Steinen aus den
drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Otto Strübe in Hertingen
zum Pfarrer von Steinen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. September
d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchspielsgemeinde Gochsheim aus den drei ihr
bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Ludwig Adolph Sabel in Hochstetten
zum Pfarrer von Gochsheim, und

unter dem gleichen Tage den von der Kirchspielsgemeinde Neuenweg aus den drei ihr bezeich-
neten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Karl Fuhr in Walldorf zum Pfarrer
von Neuenweg zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei
Röhrenbach, Dekanats Linzgau, präsentirten bisherigen Pfarrverweser in Salem, Stephan Dechtle,
wurde am 12. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst von Leiningen auf die Pfarrei Steins-
furth, Dekanats Waibstadt, präsentirten Pfarrer Franz Wiese, bisherigen Pfarrverweser daselbst,
wurde am 12. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Obrigheim, Dekanats Mosbach, dem
bisherigen Pfarrverweser in Schönan, Valentin Göbinger verliehen und ist derselbe am 5. Sep-
tember d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Bestellung der Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und Apotheker betreffend.

In Gemäßheit und zum Vollzuge des §. 9 der landesherrlichen Verordnung vom 30. September d. J., die Einrichtung und den Geschäftskreis des Obermedizinalraths betreffend, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Aerzte, Thierärzte und Apotheker des Großherzogthums sind befugt, eine jede Klasse für sich, zur Mitwirkung bei Handhabung der Disziplin, und zur Wahrung ihrer Interessen einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 2.

Der Ausschuß der Aerzte besteht aus sieben, derjenige der Thierärzte und Apotheker aus je fünf Mitgliedern.

§. 3.

Wählbar in den betreffenden Ausschuß ist jeder inländische Arzt und Thierarzt, auch wenn er einen Staatsdienst bekleidet, so wie jeder im selbstständigen Betriebe eines inländischen Apothekengeschäfts befindliche Apotheker, mit Ausnahme Derjenigen, gegen welche

1. zur Zeit der Wahl ein disziplinäres oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist,
2. in einem disziplinären oder strafrechtlichen Verfahren eine höhere Strafe als Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist, sofern nicht vier Jahre seit dem Erkenntnisse vergangen sind.

§. 4.

Der Obermedizinalrath ordnet die Wahl an. Dieselbe geschieht von sämtlichen Mitgliedern der betreffenden Klasse mittelst schriftlicher Abstimmung, die verschlossen und mit der Aufschrift des Namens und Standes des Wählenden versehen, dem Bezirksarzte des Wohnsitzes des Letzteren abzugeben ist.

Die binnen der gesetzten Wahlfrist eingekommenen Abstimmungen sind von dem Bezirksarzte uneröffnet dem Obermedizinalrathe einzusenden, welcher das Wahlergebniß urkundlich zusammenstellt und solches zur Kenntniß der Betheiligten bringt.

Diejenigen gelten als Ausschußmitglieder gewählt, auf welche die meisten aller gegebenen Stimmen gefallen sind.

Alle vier Jahre findet eine Neuwahl statt.

§. 5.

Jeder Ausschuß bestellt aus seiner Mitte zur Vermittelung des mit den Großherzoglichen Behörden stattfindenden Verkehrs einen Obmann.

§. 6.

Uebersteigt die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses die Zahl der Mitglieder der Abtheilung des Obermedizinalraths, in welchen Disziplinarsachen zur Abwandlung kommen, so richtet sich die Theilnahme der Ausschußmitglieder in der zulässigen Zahl (§. 8 der landesherrlichen Verordnung) nach der Reihenfolge des Berufsalters. — Die älteren nehmen zuerst Theil.

Das Ausbleiben eines oder mehrerer geladenen Ausschußmitglieder kann die Dienstthätigkeit des Obermedizinalraths in Erledigung anhängiger Disziplinarsachen nicht hemmen.

§. 7.

Jeder Ausschuß kann das Interesse derjenigen Berufsklasse, von welcher er gewählt ist, als deren Vertreter bei den bezüglichen Staatsbehörden auch selbstständig durch Vorstellungen und Anträge geltend machen.

§. 8.

Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Den betreffenden Standesangehörigen ist unbenommen, dem von ihnen Gewählten die etwa durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen zu ersetzen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Den Bau einer stehenden Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen über den Rhein betreffend.

Zu der im Regierungsblatt vom 1. September d. J., Nr. XL, veröffentlichten Vereinbarung über den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen machen wir hiermit bekannt, daß im Einverständniß mit der königlich Bayerischen Regierung der Großherzogliche Oberzollinspektor Muff in Mannheim als gemeinschaftlicher Kommissär für Feststellung des Entschädigungsbetrags, welchen die Schiffseigenthümer anzusprechen haben, im Sinne des Art. 4 der gedachten Vereinbarung ernannt worden ist.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Verordnung.

Das Vertilgen der Raupen und den Schutz nützlicher Vögel betreffend.

Unter Aufhebung der beiden durch die ehemaligen Kreisverordnungsblätter bekannt gemachten Ministerialverordnungen vom 26. November 1839, die Vertilgung der Raupen und das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel betreffend, wird nach Anhörung der Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und unter Hinweisung auf §. 143 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur künftigen Nachachtung verordnet:

§. 1. *aufgeh. 4. 10. 1888 P. 345*

In der Zeit vom 1. November bis 1. Februar sind alljährlich auf vorgängige öffentliche Aufforderung, welche die Ortspolizeibehörde zu erlassen hat, alle Obstbäume, Zierbäume und Ge- sträucher in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupennestern zu reinigen und letztere zu vertilgen.

Wo die klimatischen Verhältnisse es unbeschadet des Zweckes als zulässig erscheinen lassen, kann obige Frist bis zum 15. März durch die Ortspolizeibehörde erstreckt werden.

Die Säumnigen haben nebst der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß die ihnen obliegenden Arbeiten auf ihre Kosten durch Dritte zur Ausführung gebracht werden.

§. 2. *aufgeh.*

Das Einfangen, Tödten und Feilbieten der einheimischen Singvögel, mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen, Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden, desgleichen das Zerstören ihrer Nester, das Ausnehmen ihrer Eier und das Feilbieten letzterer; endlich das Aufstellen von Vorrichtungen jeder Art zum Einfangen dieser Vögel, als der Netze, Vogelheerde, Leimruthen, Meisen- schläge, Schlingen und dergleichen ist verboten.

§. 3. *aufgeh.*

Wir behalten uns vor, von dem Verbote des §. 2 Ausnahme eintreten zu lassen, wo dringende Gründe solches erheischen.

§. 4. *aufgeh.*

Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden sind gemäß §. 145, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs ermächtigt, die Vorschriften des §. 2 auf den Schutz anderer Vögel, wie namentlich der Mäuse- buscharde, der Thurm Falken und der Eulen mit Ausnahme der Uhus auszu dehnen, wo die besonderen Verhältnisse des Bezirks, beziehungsweise der Gemarkung dies nöthig machen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit betreffend.

Nach Anhörung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins sehen wir uns veranlaßt, die allgemeinen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. XXI., Seite 120) mit dem Anfügen außer Wirksamkeit zu setzen, daß den Bezirks- und Ortspolizeibehörden überlassen bleibt, auf Grund des §. 145, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 bezüglich des Taubenausflugs die den besonderen Verhältnissen der Bezirke und beziehungsweise der Ortsgemarkungen entsprechenden Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.

Der in Art. 1 und 2 der Uebereinkunft mit den Rheinuferstaaten (Regierungsblatt vom 1. September d. J., Nr. XL.) auf 1. Oktober d. J. bedungene Termin ist im Einverständniß mit der Königlich Bayerischen Regierung bis zum 15. November d. J. verlängert und in Folge dessen auch der Termin in Art. 6 dieser Uebereinkunft vom 1. Januar 1865 bis 15. Februar 1865 erweitert worden.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Am 14. Juni d. J. der pensionirte Geheime Regierungsrath Bannwarth in Freiburg.
- " 17. August d. J. der pensionirte Oberamtmann von Weinzierl in Freiburg.
- " 21. September d. J. der pensionirte Vorsteher der Weiberstrafanstalt Kislau Andreas Becker in Mühlburg.
- " 25. " " " der pensionirte Oberchirurg Goller in Freiburg.
- " 26. " " " der evangelische Pfarrer Deitigsmann in Feudenheim.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 18. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Diensta Nachrichten.

Befugungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Vornahme der zweiten juristischen Staatsprüfung betreffend. Die Vornahme der ersten juristischen Staatsprüfung betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieleihens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath, Professor Dr. Häusser in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehene Komthurekreuz des Ordens vom weißen Falken anzunehmen und zu tragen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in Folge des durch höchsten Befehl vom 27. Juni d. J. angeordneten Garnisonswechsels, den Oberlieutenant von Degenfeld, Kommandant des (I.) Leib-Dragoner-

Regiments, der Führung des Garnisons-Kommando in Bruchsal zu entheben und solche dem Oberst v. Wechmar, Kommandant des 3. Dragoner-Regiments, Prinz Karl, zu übertragen; ferner

unter dem 4. Oktober d. J.

den Lieutenant Wilhelm Deißler im 3. Infanterie-Regiment in den Ruhestand zu versetzen und unter dem gleichen Tage

dem Portepeseführer Eduard Heinrich Christensen im Jäger-Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps, unter Verleihung des Charakters als Lieutenant, zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 17. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Walldorf aus den drei ihr bezeichneten Bewerberinnen gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Odenwald in Blausingen zum Pfarrer von Walldorf zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof vorgeschlagenen drei Bewerber auf die Pfarrei St. Georgen, Dekanats Breisach, den bisherigen Kaplan und Pfarrverweser in Walldorf, Leopold Gamber, gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 20. September d. J. die kirchliche Einsegnung erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die Pfarrei Rothweil, Dekanats Endingen, ernannten Pfarrer Adolph Wunsch, bisherigen Pfarrverweser daselbst, ist am 15. September d. J. die kirchliche Einsegnung ertheilt worden.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme der zweiten juristischen Staatsprüfung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliegung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. I. M., Nr. 853/54, gnädigst geruht, den §. 17 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung dahin abzuändern, daß die jährlich vorzunehmende zweite juristische Prüfung künftig — statt im Spätjahr — jeweils in der Zeit der Gerichtsferien stattfinden habe.

Demgemäß wird die nächste zweite juristische Prüfung während der Gerichtsferien im Jahre 1865 vorgenommen und es werden zu derselben diejenigen zugelassen werden, welche durch die seitige Entschliegung vom 15. Dezember 1863 oder früher unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden sind.

ausgegeben 26. 10. 1863

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich im April 1865 vorschriftsmäßig zu melden.

Karlsruhe, den 29. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnspurger.

Die Vornahme der ersten juristischen Staatsprüfung betreffend.

Diejenigen Rechtskandidaten, welche sich der in diesem Spätjahr vorzunehmenden ersten juristischen Staatsprüfung unterziehen wollen, haben sich im Laufe des gegenwärtigen Monats bei dem unterzeichneten Ministerium vorschriftsmäßig zu melden.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weigel.

Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Ergebnis der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. April 1865 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt.

Es wird aber die Auszahlung derselben auf Verlangen der betreffenden Loosinhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember d. J. gegen Abzug von einem Kreuzer, und in den Monaten Januar, Februar und März 1865 gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden geleistet.

Karlsruhe, den 30. September 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterielehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse
vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallen Gewinnsten, welche bei der

Fünfundsebenzigsten Ziehung

am 30. September 1864 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der
Anlehen-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1864 gezogenen 50 Serien.

114. 142. 352. 434. 474. 550. 695. 791. 1195. 1706. 1795. 1813. 1864. 1930. 2041. 2112. 2121. 2425. 2603. 2703. 2764. 2845. 3265.
3531. 3561. 3683. 3847. 3995. 4126. 4402. 4438. 4495. 4795. 5089. 5257. 5482. 5901. 6177. 6508. 6545. 6775. 6840. 7057. 7151. 7220.
7305. 7373. 7514. 7653. 7922.

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 5651 | 49 | 5667 | 60 | 5683 | 49 | 5699 | 60 | 7065 | 49 | 7081 | 60 |
| 5652 | 49 | 5668 | 49 | 5684 | 49 | 5700 | 49 | 7066 | 49 | 7082 | 49 |
| 5653 | 49 | 5669 | 49 | 5685 | 49 | 7051 | 1000 | 7067 | 49 | 7083 | 49 |
| 5654 | 49 | 5670 | 49 | 5686 | 49 | 7052 | 250 | 7068 | 49 | 7084 | 49 |
| 5655 | 49 | 5671 | 49 | 5687 | 49 | 7053 | 49 | 7069 | 1000 | 7085 | 49 |
| 5656 | 49 | 5672 | 49 | 5688 | 49 | 7054 | 49 | 7070 | 49 | 7086 | 49 |
| 5657 | 49 | 5673 | 49 | 5689 | 49 | 7055 | 49 | 7071 | 60 | 7087 | 49 |
| 5658 | 60 | 5674 | 49 | 5690 | 49 | 7056 | 60 | 7072 | 49 | 7088 | 49 |
| 5659 | 49 | 5675 | 49 | 5691 | 49 | 7057 | 49 | 7073 | 49 | 7089 | 49 |
| 5660 | 49 | 5676 | 49 | 5692 | 49 | 7058 | 49 | 7074 | 49 | 7090 | 49 |
| 5661 | 49 | 5677 | 49 | 5693 | 49 | 7059 | 60 | 7075 | 49 | 7091 | 49 |
| 5662 | 49 | 5678 | 49 | 5694 | 49 | 7060 | 49 | 7076 | 49 | 7092 | 49 |
| 5663 | 49 | 5679 | 49 | 5695 | 49 | 7061 | 49 | 7077 | 49 | 7093 | 60 |
| 5664 | 49 | 5680 | 49 | 5696 | 49 | 7062 | 49 | 7078 | 49 | 7094 | 49 |
| 5665 | 49 | 5681 | 49 | 5697 | 49 | 7063 | 49 | 7079 | 49 | 7095 | 49 |
| 5666 | 49 | 5682 | 49 | 5698 | 60 | 7064 | 49 | 7080 | 49 | 7096 | 49 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 7097 | 49 | 21651 | 49 | 23655 | 49 | 27459 | 49 | 34713 | 49 | 39517 | 49 |
| 7098 | 49 | 21652 | 49 | 23656 | 49 | 27460 | 49 | 34714 | 49 | 39518 | 49 |
| 7099 | 60 | 21653 | 49 | 23657 | 49 | 27461 | 49 | 34715 | 49 | 39519 | 49 |
| 7100 | 49 | 21654 | 49 | 23658 | 49 | 27462 | 49 | 34716 | 250 | 39520 | 49 |
| 17551 | 49 | 21655 | 49 | 23659 | 49 | 27463 | 49 | 34717 | 60 | 39521 | 49 |
| 17552 | 49 | 21656 | 49 | 23660 | 49 | 27464 | 49 | 34718 | 49 | 39522 | 49 |
| 17553 | 49 | 21657 | 49 | 23661 | 49 | 27465 | 49 | 34719 | 49 | 39523 | 49 |
| 17554 | 49 | 21658 | 49 | 23662 | 49 | 27466 | 49 | 34720 | 49 | 39524 | 49 |
| 17555 | 60 | 21659 | 49 | 23663 | 49 | 27467 | 49 | 34721 | 49 | 39525 | 49 |
| 17556 | 49 | 21660 | 49 | 23664 | 49 | 27468 | 60 | 34722 | 60 | 39526 | 49 |
| 17557 | 49 | 21661 | 49 | 23665 | 49 | 27469 | 49 | 34723 | 49 | 39527 | 49 |
| 17558 | 49 | 21662 | 49 | 23666 | 49 | 27470 | 49 | 34724 | 60 | 39528 | 60 |
| 17559 | 60 | 21663 | 49 | 23667 | 49 | 27471 | 49 | 34725 | 49 | 39529 | 49 |
| 17560 | 49 | 21664 | 49 | 23668 | 49 | 27472 | 49 | 34726 | 49 | 39530 | 49 |
| 17561 | 49 | 21665 | 49 | 23669 | 49 | 27473 | 49 | 34727 | 49 | 39531 | 49 |
| 17562 | 60 | 21666 1000 | | 23670 | 60 | 27474 | 49 | 34728 | 49 | 39532 | 49 |
| 17563 | 49 | 21667 | 49 | 23671 | 49 | 27475 | 49 | 34729 | 49 | 39533 | 49 |
| 17564 | 49 | 21668 | 49 | 23672 | 49 | 27476 | 49 | 34730 | 49 | 39534 | 49 |
| 17565 | 49 | 21669 | 60 | 23673 | 49 | 27477 | 49 | 34731 | 49 | 39535 | 60 |
| 17566 | 49 | 21670 | 60 | 23674 | 49 | 27478 | 49 | 34732 | 49 | 39536 | 49 |
| 17567 | 60 | 21671 | 49 | 23675 | 49 | 27479 | 49 | 34733 | 49 | 39537 | 250 |
| 17568 | 49 | 21672 | 49 | 23676 | 49 | 27480 | 49 | 34734 | 49 | 39538 | 49 |
| 17569 | 49 | 21673 | 49 | 23677 | 49 | 27481 | 49 | 34735 | 49 | 39539 | 49 |
| 17570 | 49 | 21674 | 49 | 23678 | 49 | 27482 | 49 | 34736 | 49 | 39540 | 49 |
| 17571 | 49 | 21675 | 49 | 23679 | 49 | 27483 | 49 | 34737 | 60 | 39541 | 60 |
| 17572 | 49 | 21676 | 49 | 23680 | 49 | 27484 | 49 | 34738 | 49 | 39542 | 49 |
| 17573 | 49 | 21677 | 49 | 23681 | 49 | 27485 | 49 | 34739 | 60 | 39543 | 49 |
| 17574 | 49 | 21678 | 49 | 23682 | 49 | 27486 | 49 | 34740 | 49 | 39544 | 49 |
| 17575 | 49 | 21679 | 49 | 23683 | 49 | 27487 | 49 | 34741 | 49 | 39545 | 49 |
| 17576 | 60 | 21680 | 49 | 23684 | 49 | 27488 | 49 | 34742 | 49 | 39546 | 49 |
| 17577 | 49 | 21681 | 49 | 23685 | 60 | 27489 | 49 | 34743 | 49 | 39547 | 49 |
| 17578 | 49 | 21682 | 49 | 23686 | 49 | 27490 | 49 | 34744 | 49 | 39548 | 60 |
| 17579 | 49 | 21683 | 49 | 23687 | 49 | 27491 | 49 | 34745 | 49 | 39549 | 49 |
| 17580 | 49 | 21684 | 49 | 23688 | 49 | 27492 | 49 | 34746 | 49 | 39550 | 49 |
| 17581 | 49 | 21685 | 49 | 23689 | 49 | 27493 | 49 | 34747 | 49 | 59701 | 49 |
| 17582 | 49 | 21686 | 49 | 23690 | 49 | 27494 | 60 | 34748 | 49 | 59702 | 49 |
| 17583 | 60 | 21687 | 49 | 23691 | 49 | 27495 | 60 | 34749 | 49 | 59703 | 49 |
| 17584 | 49 | 21688 | 49 | 23692 | 49 | 27496 | 49 | 34750 | 49 | 59704 | 49 |
| 17585 | 49 | 21689 | 49 | 23693 | 49 | 27497 | 60 | 39501 | 49 | 59705 | 49 |
| 17586 | 49 | 21690 | 49 | 23694 | 49 | 27498 | 49 | 39502 | 49 | 59706 | 60 |
| 17587 | 49 | 21691 | 49 | 23695 | 49 | 27499 | 49 | 39503 | 49 | 59707 | 250 |
| 17588 | 49 | 21692 | 49 | 23696 | 49 | 27500 | 49 | 39504 | 49 | 59708 | 49 |
| 17589 | 49 | 21693 | 49 | 23697 | 49 | 34701 | 49 | 39505 | 49 | 59709 | 49 |
| 17590 | 49 | 21694 | 49 | 23698 | 49 | 34702 | 49 | 39506 | 49 | 59710 | 49 |
| 17591 | 49 | 21695 | 49 | 23699 | 60 | 34703 | 49 | 39507 | 49 | 59711 | 49 |
| 17592 | 49 | 21696 | 49 | 23700 | 60 | 34704 | 49 | 39508 | 60 | 59712 | 49 |
| 17593 | 49 | 21697 | 49 | 27451 | 49 | 34705 | 49 | 39509 | 49 | 59713 | 49 |
| 17594 | 49 | 21698 | 49 | 27452 | 60 | 34706 | 49 | 39510 | 49 | 59714 | 49 |
| 17595 | 49 | 21699 | 49 | 27453 | 49 | 34707 | 49 | 39511 | 49 | 59715 | 49 |
| 17596 | 49 | 21700 | 60 | 27454 | 49 | 34708 | 49 | 39512 | 49 | 59716 | 49 |
| 17597 | 49 | 23651 | 49 | 27455 | 49 | 34709 | 49 | 39513 | 49 | 59717 | 49 |
| 17598 | 49 | 23652 | 60 | 27456 | 49 | 34710 | 49 | 39514 | 60 | 59718 | 49 |
| 17599 | 49 | 23653 | 49 | 27457 | 49 | 34711 | 49 | 39515 | 49 | 59719 | 49 |
| 17600 | 49 | 23654 | 49 | 27458 | 49 | 34712 | 49 | 39516 | 49 | 59720 | 49 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 59721 | 49 | 85275 | 49 | 89729 | 49 | 90633 | 49 | 93187 | 49 | 96491 | 49 |
| 59722 | 49 | 85276 | 49 | 89730 | 49 | 90634 | 49 | 93188 | 250 | 96492 | 49 |
| 59723 | 49 | 85277 | 49 | 89731 | 49 | 90635 | 49 | 93189 | 49 | 96493 | 49 |
| 59724 | 49 | 85278 | 49 | 89732 | 49 | 90636 | 49 | 93190 | 49 | 96494 | 49 |
| 59725 | 49 | 85279 | 49 | 89733 | 49 | 90637 | 49 | 93191 | 49 | 96495 | 60 |
| 59726 | 49 | 85280 | 60 | 89734 | 49 | 90638 | 49 | 93192 | 49 | 96496 | 49 |
| 59727 | 49 | 85281 | 49 | 89735 | 60 | 90639 | 49 | 93193 | 49 | 96497 | 49 |
| 59728 | 49 | 85282 | 49 | 89736 | 49 | 90640 | 49 | 93194 | 49 | 96498 | 49 |
| 59729 | 49 | 85283 | 49 | 89737 | 49 | 90641 | 49 | 93195 | 49 | 96499 | 49 |
| 59730 | 49 | 85284 | 49 | 89738 | 49 | 90642 | 49 | 93196 | 49 | 96500 | 49 |
| 59731 | 49 | 85285 | 49 | 89739 | 60 | 90643 | 49 | 93197 | 49 | 102001 | 49 |
| 59732 | 49 | 85286 | 49 | 89740 | 49 | 90644 | 49 | 93198 | 49 | 102002 | 49 |
| 59733 | 49 | 85287 | 49 | 89741 | 49 | 90645 | 49 | 93199 | 49 | 102003 | 49 |
| 59734 | 49 | 85288 | 49 | 89742 | 49 | 90646 | 49 | 93200 | 49 | 102004 | 60 |
| 59735 | 60 | 85289 | 49 | 89743 | 49 | 90647 | 49 | 96451 | 49 | 102005 | 49 |
| 59736 | 49 | 85290 | 49 | 89744 | 49 | 90648 | 49 | 96452 | 49 | 102006 | 49 |
| 59737 | 60 | 85291 | 49 | 89745 | 60 | 90649 | 49 | 96453 | 49 | 102007 | 49 |
| 59738 | 60 | 85292 | 49 | 89746 | 49 | 90650 | 49 | 96454 | 49 | 102008 | 49 |
| 59739 | 49 | 85293 | 49 | 89747 | 49 | 93151 | 49 | 96455 | 49 | 102009 | 49 |
| 59740 | 49 | 85294 | 49 | 89748 | 49 | 93152 | 49 | 96456 | 49 | 102010 | 49 |
| 59741 | 49 | 85295 | 49 | 89749 | 49 | 93153 | 49 | 96457 | 49 | 102011 | 49 |
| 59742 | 49 | 85296 | 49 | 89750 | 60 | 93154 | 49 | 96458 | 49 | 102012 | 49 |
| 59743 | 49 | 85297 | 49 | 90601 | 49 | 93155 | 49 | 96459 | 49 | 102013 | 49 |
| 59744 | 49 | 85298 | 49 | 90602 | 49 | 93156 | 49 | 96460 | 49 | 102014 | 49 |
| 59745 | 49 | 85299 | 49 | 90603 | 60 | 93157 | 49 | 96461 | 60 | 102015 | 49 |
| 59746 | 49 | 85300 | 49 | 90604 | 49 | 93158 | 49 | 96462 | 60 | 102016 | 49 |
| 59747 | 49 | 89701 | 49 | 90605 | 49 | 93159 | 49 | 96463 | 49 | 102017 | 49 |
| 59748 | 49 | 89702 | 49 | 90606 | 49 | 93160 | 49 | 96464 | 49 | 102018 | 49 |
| 59749 | 60 | 89703 | 49 | 90607 | 49 | 93161 | 49 | 96465 | 49 | 102019 | 49 |
| 59750 | 60 | 89704 | 49 | 90608 | 60 | 93162 | 2000 | 96466 | 49 | 102020 | 49 |
| 85251 | 49 | 89705 | 49 | 90609 | 49 | 93163 | 49 | 96467 | 49 | 102021 | 49 |
| 85252 | 60 | 89706 | 49 | 90610 | 49 | 93164 | 49 | 96468 | 49 | 102022 | 49 |
| 85253 | 49 | 89707 | 49 | 90611 | 49 | 93165 | 49 | 96469 | 49 | 102023 | 49 |
| 85254 | 1000 | 89708 | 49 | 90612 | 49 | 93166 | 49 | 96470 | 49 | 102024 | 49 |
| 85255 | 49 | 89709 | 49 | 90613 | 49 | 93167 | 49 | 96471 | 49 | 102025 | 60 |
| 85256 | 60 | 89710 | 49 | 90614 | 49 | 93168 | 49 | 96472 | 49 | 102026 | 49 |
| 85257 | 49 | 89711 | 49 | 90615 | 49 | 93169 | 49 | 96473 | 49 | 102027 | 49 |
| 85258 | 60 | 89712 | 49 | 90616 | 60 | 93170 | 49 | 96474 | 60 | 102028 | 49 |
| 85259 | 49 | 89713 | 49 | 90617 | 49 | 93171 | 49 | 96475 | 49 | 102029 | 49 |
| 85260 | 49 | 89714 | 49 | 90618 | 49 | 93172 | 49 | 96476 | 49 | 102030 | 49 |
| 85261 | 49 | 89715 | 49 | 90619 | 60 | 93173 | 49 | 96477 | 49 | 102031 | 49 |
| 85262 | 49 | 89716 | 60 | 90620 | 60 | 93174 | 49 | 96478 | 49 | 102032 | 60 |
| 85263 | 60 | 89717 | 49 | 90621 | 49 | 93175 | 49 | 96479 | 49 | 102033 | 49 |
| 85264 | 49 | 89718 | 49 | 90622 | 49 | 93176 | 49 | 96480 | 49 | 102034 | 49 |
| 85265 | 49 | 89719 | 49 | 90623 | 49 | 93177 | 49 | 96481 | 49 | 102035 | 49 |
| 85266 | 49 | 89720 | 49 | 90624 | 60 | 93178 | 49 | 96482 | 60 | 102036 | 49 |
| 85267 | 49 | 89721 | 49 | 90625 | 49 | 93179 | 49 | 96483 | 49 | 102037 | 49 |
| 85268 | 49 | 89722 | 49 | 90626 | 49 | 93180 | 49 | 96484 | 49 | 102038 | 49 |
| 85269 | 49 | 89723 | 49 | 90627 | 49 | 93181 | 60 | 96485 | 49 | 102039 | 49 |
| 85270 | 49 | 89724 | 49 | 90628 | 49 | 93182 | 49 | 96486 | 49 | 102040 | 49 |
| 85271 | 49 | 89725 | 49 | 90629 | 49 | 93183 | 49 | 96487 | 60 | 102041 | 49 |
| 85272 | 60 | 89726 | 49 | 90630 | 60 | 93184 | 49 | 96488 | 49 | 102042 | 49 |
| 85273 | 49 | 89727 | 49 | 90631 | 49 | 93185 | 49 | 96489 | 49 | 102043 | 49 |
| 85274 | 49 | 89728 | 49 | 90632 | 49 | 93186 | 49 | 96490 | 49 | 102044 | 49 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 102045 | 60 | 105599 | 49 | 121203 | 49 | 130107 | 49 | 135111 | 49 | 138165 | 49 |
| 102046 | 49 | 105600 | 49 | 121204 | 49 | 130108 | 49 | 135112 | 49 | 138166 | 49 |
| 102047 | 49 | 106001 | 49 | 121205 | 49 | 130109 | 49 | 135113 | 49 | 138167 | 49 |
| 102048 | 60 | 106002 | 49 | 121206 | 49 | 130110 | 49 | 135114 | 49 | 138168 | 49 |
| 102049 | 49 | 106003 | 49 | 121207 | 49 | 130111 | 49 | 135115 | 49 | 138169 | 49 |
| 102050 | 49 | 106004 | 49 | 121208 | 49 | 130112 | 60 | 135116 | 49 | 138170 | 49 |
| 105551 | 49 | 106005 | 49 | 121209 | 60 | 130113 | 49 | 135117 | 49 | 138171 | 49 |
| 105552 | 49 | 106006 | 60 | 121210 | 49 | 130114 | 49 | 135118 | 60 | 138172 | 49 |
| 105553 | 49 | 106007 | 49 | 121211 | 60 | 130115 | 49 | 135119 | 49 | 138173 | 49 |
| 105554 | 49 | 106008 | 49 | 121212 | 49 | 130116 | 49 | 135120 | 49 | 138174 | 49 |
| 105555 | 49 | 106009 | 49 | 121213 | 49 | 130117 | 60 | 135121 | 49 | 138175 | 49 |
| 105556 | 49 | 106010 | 49 | 121214 | 49 | 130118 | 49 | 135122 | 49 | 138176 | 49 |
| 105557 | 49 | 106011 | 49 | 121215 | 49 | 130119 | 49 | 135123 | 49 | 138177 | 49 |
| 105558 | 49 | 106012 | 49 | 121216 | 49 | 130120 | 49 | 135124 | 49 | 138178 | 49 |
| 105559 | 49 | 106013 | 49 | 121217 | 49 | 130121 | 49 | 135125 | 49 | 138179 | 49 |
| 105560 | 49 | 106014 | 49 | 121218 | 49 | 130122 | 60 | 135126 | 49 | 138180 | 60 |
| 105561 | 49 | 106015 | 49 | 121219 | 49 | 130123 | 49 | 135127 | 49 | 138181 | 49 |
| 105562 | 49 | 106016 | 49 | 121220 | 49 | 130124 | 49 | 135128 | 49 | 138182 | 49 |
| 105563 | 49 | 106017 | 49 | 121221 | 49 | 130125 | 49 | 135129 | 49 | 138183 | 49 |
| 105564 | 49 | 106018 | 49 | 121222 | 49 | 130126 | 49 | 135130 | 49 | 138184 | 60 |
| 105565 | 49 | 106019 | 49 | 121223 | 49 | 130127 | 49 | 135131 | 49 | 138185 | 49 |
| 105566 | 49 | 106020 | 49 | 121224 | 49 | 130128 | 49 | 135132 | 49 | 138186 | 49 |
| 105567 | 49 | 106021 | 49 | 121225 | 49 | 130129 | 60 | 135133 | 49 | 138187 | 49 |
| 105568 | 49 | 106022 | 49 | 121226 | 49 | 130130 | 49 | 135134 | 49 | 138188 | 49 |
| 105569 | 49 | 106023 | 49 | 121227 | 49 | 130131 | 60 | 135135 | 49 | 138189 | 49 |
| 105570 | 49 | 106024 | 49 | 121228 | 49 | 130132 | 49 | 135136 | 49 | 138190 | 49 |
| 105571 | 49 | 106025 | 49 | 121229 | 49 | 130133 | 49 | 135137 | 49 | 138191 | 60 |
| 105572 | 49 | 106026 | 49 | 121230 | 49 | 130134 | 60 | 135138 | 49 | 138192 | 49 |
| 105573 | 49 | 106027 | 49 | 121231 | 49 | 130135 | 60 | 135139 | 49 | 138193 | 49 |
| 105574 | 1000 | 106028 | 49 | 121232 | 60 | 130136 | 49 | 135140 | 49 | 138194 | 49 |
| 105575 | 49 | 106029 | 49 | 121233 | 49 | 130137 | 49 | 135141 | 49 | 138195 | 49 |
| 105576 | 49 | 106030 | 49 | 121234 | 49 | 130138 | 49 | 135142 | 49 | 138196 | 49 |
| 105577 | 49 | 106031 | 49 | 121235 | 49 | 130139 | 49 | 135143 | 60 | 138197 | 49 |
| 105578 | 49 | 106032 | 49 | 121236 | 49 | 130140 | 49 | 135144 | 49 | 138198 | 49 |
| 105579 | 49 | 106033 | 60 | 121237 | 49 | 130141 | 49 | 135145 | 49 | 138199 | 49 |
| 105580 | 49 | 106034 | 49 | 121238 | 60 | 130142 | 49 | 135146 | 49 | 138200 | 49 |
| 105581 | 49 | 106035 | 60 | 121239 | 49 | 130143 | 60 | 135147 | 49 | 142201 | 49 |
| 105582 | 49 | 106036 | 49 | 121240 | 49 | 130144 | 49 | 135148 | 49 | 142202 | 49 |
| 105583 | 60 | 106037 | 49 | 121241 | 49 | 130145 | 49 | 135149 | 49 | 142203 | 49 |
| 105584 | 49 | 106038 | 49 | 121242 | 49 | 130146 | 49 | 135150 | 49 | 142204 | 49 |
| 105585 | 49 | 106039 | 49 | 121243 | 49 | 130147 | 49 | 138151 | 49 | 142205 | 49 |
| 105586 | 49 | 106040 | 49 | 121244 | 49 | 130148 | 60 | 138152 | 49 | 142206 | 60 |
| 105587 | 49 | 106041 | 49 | 121245 | 49 | 130149 | 49 | 138153 | 49 | 142207 | 49 |
| 105588 | 49 | 106042 | 49 | 121246 | 49 | 130150 | 49 | 138154 | 60 | 142208 | 49 |
| 105589 | 49 | 106043 | 49 | 121247 | 49 | 135101 | 49 | 138155 | 60 | 142209 | 49 |
| 105590 | 49 | 106044 | 49 | 121248 | 49 | 135102 | 49 | 138156 | 49 | 142210 | 49 |
| 105591 | 49 | 106045 | 49 | 121249 | 49 | 135103 | 49 | 138157 | 49 | 142211 | 49 |
| 105592 | 49 | 106046 | 49 | 121250 | 49 | 135104 | 60 | 138158 | 49 | 142212 | 49 |
| 105593 | 49 | 106047 | 49 | 130101 | 49 | 135105 | 60 | 138159 | 49 | 142213 | 49 |
| 105594 | 49 | 106048 | 49 | 130102 | 49 | 135106 | 60 | 138160 | 49 | 142214 | 60 |
| 105595 | 49 | 106049 | 49 | 130103 | 49 | 135107 | 60 | 138161 | 49 | 142215 | 49 |
| 105596 | 49 | 106050 | 49 | 130104 | 49 | 135108 | 49 | 138162 | 49 | 142216 | 49 |
| 105597 | 49 | 121201 | 49 | 130105 | 49 | 135109 | 49 | 138163 | 49 | 142217 | 49 |
| 105598 | 49 | 121202 | 49 | 130106 | 49 | 135110 | 250 | 138164 | 49 | 142218 | 49 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 142219 | 49 | 163223 | 49 | 176527 | 49 | 178031 | 49 | 184135 | 60 | 192339 | 49 |
| 142220 | 49 | 163224 | 49 | 176528 | 49 | 178032 | 49 | 184136 | 60 | 192340 | 49 |
| 142221 | 49 | 163225 | 49 | 176529 | 49 | 178033 | 49 | 184137 | 49 | 192341 | 49 |
| 142222 | 49 | 163226 | 49 | 176530 | 49 | 178034 | 49 | 184138 | 49 | 192342 | 49 |
| 142223 | 49 | 163227 | 49 | 176531 | 49 | 178035 | 49 | 184139 | 49 | 192343 | 49 |
| 142224 | 49 | 163228 | 49 | 176532 | 49 | 178036 | 49 | 184140 | 49 | 192344 | 49 |
| 142225 | 49 | 163229 | 49 | 176533 | 49 | 178037 | 49 | 184141 | 49 | 192345 | 49 |
| 142226 | 49 | 163230 | 49 | 176534 | 49 | 178038 | 60 | 184142 | 49 | 192346 | 49 |
| 142227 | 49 | 163231 | 49 | 176535 | 49 | 178039 | 49 | 184143 | 49 | 192347 | 49 |
| 142228 | 49 | 163232 | 49 | 176536 | 60 | 178040 | 49 | 184144 | 49 | 192348 | 49 |
| 142229 | 49 | 163233 40000 | | 176537 | 49 | 178041 | 49 | 184145 | 49 | 192349 | 49 |
| 142230 | 60 | 163234 | 49 | 176538 | 49 | 178042 | 49 | 184146 | 49 | 192350 | 49 |
| 142231 | 49 | 163235 | 49 | 176539 | 60 | 178043 | 49 | 184147 | 49 | 199701 | 49 |
| 142232 | 49 | 163236 | 49 | 176540 | 60 | 178044 | 49 | 184148 | 49 | 199702 | 49 |
| 142233 | 49 | 163237 | 60 | 176541 | 49 | 178045 | 49 | 184149 | 49 | 199703 | 49 |
| 142234 | 49 | 163238 | 49 | 176542 | 49 | 178046 | 49 | 184150 | 49 | 199704 | 49 |
| 142235 | 49 | 163239 | 49 | 176543 | 49 | 178047 | 49 | 192301 | 49 | 199705 | 49 |
| 142236 | 49 | 163240 | 49 | 176544 | 49 | 178048 | 49 | 192302 | 49 | 199706 | 49 |
| 142237 | 49 | 163241 | 49 | 176545 | 49 | 178049 | 49 | 192303 | 49 | 199707 | 49 |
| 142238 | 49 | 163242 | 49 | 176546 | 49 | 178050 | 49 | 192304 | 49 | 199708 | 49 |
| 142239 | 60 | 163243 | 49 | 176547 | 49 | 184101 | 49 | 192305 | 49 | 199709 | 49 |
| 142240 | 49 | 163244 | 49 | 176548 | 49 | 184102 | 49 | 192306 | 49 | 199710 | 49 |
| 142241 | 49 | 163245 | 49 | 176549 | 49 | 184103 | 49 | 192307 | 49 | 199711 | 60 |
| 142242 | 49 | 163246 | 49 | 176550 | 49 | 184104 | 49 | 192308 | 49 | 199712 | 49 |
| 142243 | 60 | 163247 | 49 | 178001 | 60 | 184105 | 49 | 192309 | 49 | 199713 | 49 |
| 142244 | 49 | 163248 | 49 | 178002 | 49 | 184106 | 49 | 192310 | 49 | 199714 | 49 |
| 142245 | 60 | 163249 | 49 | 178003 | 49 | 184107 4000 | | 192311 | 49 | 199715 | 49 |
| 142246 | 250 | 163250 | 49 | 178004 | 49 | 184108 | 60 | 192312 | 49 | 199716 | 49 |
| 142247 | 49 | 176501 | 49 | 178005 | 49 | 184109 | 49 | 192313 | 49 | 199717 | 49 |
| 142248 | 49 | 176502 | 49 | 178006 | 49 | 184110 | 49 | 192314 | 49 | 199718 | 49 |
| 142249 | 49 | 176503 | 49 | 178007 | 49 | 184111 | 49 | 192315 | 49 | 199719 | 49 |
| 142250 | 49 | 176504 | 60 | 178008 | 49 | 184112 | 49 | 192316 | 49 | 199720 | 49 |
| 163201 | 60 | 176505 | 49 | 178009 | 49 | 184113 | 49 | 192317 | 49 | 199721 | 49 |
| 163202 | 49 | 176506 | 49 | 178010 | 49 | 184114 | 60 | 192318 | 49 | 199722 | 49 |
| 163203 | 49 | 176507 | 49 | 178011 | 49 | 184115 | 49 | 192319 | 49 | 199723 | 60 |
| 163204 | 49 | 176508 | 49 | 178012 | 49 | 184116 | 49 | 192320 | 60 | 199724 | 49 |
| 163205 | 49 | 176509 | 49 | 178013 | 49 | 184117 | 49 | 192321 | 49 | 199725 | 49 |
| 163206 | 49 | 176510 | 49 | 178014 | 49 | 184118 | 49 | 192322 | 49 | 199726 | 49 |
| 163207 | 49 | 176511 | 49 | 178015 | 49 | 184119 | 49 | 192323 | 49 | 199727 | 49 |
| 163208 | 49 | 176512 | 49 | 178016 | 49 | 184120 | 49 | 192324 | 49 | 199728 | 49 |
| 163209 | 60 | 176513 | 49 | 178017 | 60 | 184121 | 49 | 192325 | 49 | 199729 | 49 |
| 163210 | 49 | 176514 | 49 | 178018 | 49 | 184122 | 49 | 192326 | 49 | 199730 | 49 |
| 163211 | 49 | 176515 | 49 | 178019 | 49 | 184123 | 49 | 192327 | 49 | 199731 | 49 |
| 163212 | 49 | 176516 | 49 | 178020 | 49 | 184124 | 49 | 192328 | 49 | 199732 | 250 |
| 163213 | 49 | 176517 | 49 | 178021 | 49 | 184125 | 49 | 192329 | 49 | 199733 | 49 |
| 163214 | 49 | 176518 | 49 | 178022 | 49 | 184126 | 49 | 192330 | 49 | 199734 | 49 |
| 163215 | 49 | 176519 | 49 | 178023 | 49 | 184127 | 49 | 192331 | 49 | 199735 | 49 |
| 163216 | 49 | 176520 | 49 | 178024 | 49 | 184128 | 49 | 192332 | 49 | 199736 | 49 |
| 163217 | 49 | 176521 | 49 | 178025 | 49 | 184129 | 49 | 192333 | 250 | 199737 | 60 |
| 163218 | 49 | 176522 | 49 | 178026 | 60 | 184130 | 49 | 192334 | 49 | 199738 | 49 |
| 163219 | 49 | 176523 | 49 | 178027 | 49 | 184131 | 49 | 192335 | 49 | 199739 | 49 |
| 163220 | 49 | 176524 | 49 | 178028 | 49 | 184132 | 49 | 192336 | 49 | 199740 | 49 |
| 163221 | 49 | 176525 | 49 | 178029 | 49 | 184133 | 49 | 192337 | 49 | 199741 | 49 |
| 163222 | 49 | 176526 | 49 | 178030 | 49 | 184134 | 49 | 192338 | 49 | 199742 | 60 |

| Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Lose. | Gewinn.
fl. |
|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|
| 199743 | 49 | 206297 | 49 | 221851 | 49 | 224705 | 49 | 239709 | 49 | 254413 | 60 |
| 199744 | 49 | 206298 | 49 | 221852 | 49 | 224706 | 49 | 239710 | 49 | 254414 | 49 |
| 199745 | 49 | 206299 | 49 | 221853 | 49 | 224707 | 60 | 239711 | 49 | 254415 | 49 |
| 199746 | 60 | 206300 | 49 | 221854 | 49 | 224708 | 49 | 239712 | 49 | 254416 | 49 |
| 199747 | 49 | 220051 | 49 | 221855 | 49 | 224709 | 49 | 239713 | 49 | 254417 | 49 |
| 199748 | 49 | 220052 | 49 | 221856 | 49 | 224710 | 49 | 239714 | 49 | 254418 | 49 |
| 199749 | 60 | 220053 | 49 | 221857 | 49 | 224711 | 49 | 239715 | 49 | 254419 | 49 |
| 199750 | 49 | 220054 | 49 | 221858 | 49 | 224712 | 49 | 239716 | 60 | 254420 | 49 |
| 206251 | 49 | 220055 | 49 | 221859 | 49 | 224713 | 49 | 239717 | 49 | 254421 | 49 |
| 206252 | 49 | 220056 | 49 | 221860 | 49 | 224714 | 49 | 239718 | 49 | 254422 | 49 |
| 206253 | 49 | 220057 | 49 | 221861 | 49 | 224715 | 49 | 239719 | 49 | 254423 | 49 |
| 206254 | 49 | 220058 | 49 | 221862 | 49 | 224716 | 49 | 239720 | 49 | 254424 | 49 |
| 206255 | 49 | 220059 | 49 | 221863 | 49 | 224717 | 49 | 239721 | 49 | 254425 | 49 |
| 206256 | 49 | 220060 | 49 | 221864 | 49 | 224718 | 49 | 239722 | 49 | 254426 | 49 |
| 206257 | 49 | 220061 | 49 | 221865 | 49 | 224719 | 49 | 239723 | 49 | 254427 | 49 |
| 206258 | 49 | 220062 | 49 | 221866 | 49 | 224720 | 49 | 239724 | 49 | 254428 | 49 |
| 206259 | 49 | 220063 | 49 | 221867 | 49 | 224721 | 49 | 239725 | 49 | 254429 | 49 |
| 206260 | 49 | 220064 | 49 | 221868 | 49 | 224722 | 60 | 239726 | 49 | 254430 | 49 |
| 206261 | 49 | 220065 | 49 | 221869 | 49 | 224723 | 49 | 239727 | 49 | 254431 | 49 |
| 206262 | 49 | 220066 | 49 | 221870 | 49 | 224724 | 49 | 239728 | 49 | 254432 | 49 |
| 206263 | 60 | 220067 | 49 | 221871 | 49 | 224725 | 49 | 239729 | 49 | 254433 | 49 |
| 206264 | 49 | 220068 | 49 | 221872 | 49 | 224726 | 49 | 239730 | 49 | 254434 | 49 |
| 206265 | 49 | 220069 | 49 | 221873 | 49 | 224727 1000 | | 239731 | 49 | 254435 | 60 |
| 206266 | 49 | 220070 | 49 | 221874 | 49 | 224728 | 49 | 239732 | 49 | 254436 | 49 |
| 206267 | 49 | 220071 | 49 | 221875 | 49 | 224729 | 49 | 239733 | 60 | 254437 | 49 |
| 206268 | 60 | 220072 | 49 | 221876 | 49 | 224730 | 49 | 239734 | 49 | 254438 | 49 |
| 206269 | 49 | 220073 | 250 | 221877 | 49 | 224731 | 49 | 239735 | 49 | 254439 | 49 |
| 206270 | 49 | 220074 | 60 | 221878 | 49 | 224732 | 49 | 239736 | 49 | 254440 | 49 |
| 206271 | 60 | 220075 | 49 | 221879 | 49 | 224733 | 49 | 239737 | 49 | 254441 | 49 |
| 206272 | 49 | 220076 | 49 | 221880 | 49 | 224734 | 49 | 239738 | 49 | 254442 | 60 |
| 206273 | 49 | 220077 | 49 | 221881 | 49 | 224735 | 49 | 239739 | 49 | 254443 | 49 |
| 206274 | 49 | 220078 | 49 | 221882 | 49 | 224736 | 49 | 239740 | 49 | 254444 | 49 |
| 206275 | 49 | 220079 | 49 | 221883 | 49 | 224737 | 49 | 239741 | 49 | 254445 | 49 |
| 206276 | 49 | 220080 | 49 | 221884 | 49 | 224738 | 49 | 239742 | 49 | 254446 | 60 |
| 206277 | 49 | 220081 | 49 | 221885 | 49 | 224739 | 49 | 239743 | 49 | 254447 | 49 |
| 206278 | 60 | 220082 | 60 | 221886 | 49 | 224740 | 49 | 239744 | 49 | 254448 | 49 |
| 206279 | 49 | 220083 | 49 | 221887 | 49 | 224741 | 49 | 239745 | 49 | 254449 | 49 |
| 206280 | 60 | 220084 | 49 | 221888 | 49 | 224742 | 49 | 239746 | 49 | 254450 | 49 |
| 206281 | 49 | 220085 | 49 | 221889 | 49 | 224743 | 49 | 239747 | 49 | 262801 | 49 |
| 206282 | 49 | 220086 | 49 | 221890 | 49 | 224744 | 49 | 239748 | 49 | 262802 | 49 |
| 206283 | 49 | 220087 | 49 | 221891 | 49 | 224745 | 49 | 239749 | 60 | 262803 | 60 |
| 206284 | 49 | 220088 | 49 | 221892 | 60 | 224746 | 60 | 239750 | 49 | 262804 | 49 |
| 206285 | 49 | 220089 | 49 | 221893 | 49 | 224747 | 49 | 254401 | 49 | 262805 | 49 |
| 206286 | 49 | 220090 | 49 | 221894 | 49 | 224748 | 49 | 254402 | 49 | 262806 | 49 |
| 206287 | 49 | 220091 | 49 | 221895 | 49 | 224749 | 49 | 254403 | 49 | 262807 | 49 |
| 206288 1000 | | 220092 | 49 | 221896 | 49 | 224750 | 49 | 254404 | 49 | 262808 | 49 |
| 206289 | 49 | 220093 | 60 | 221897 | 49 | 239701 | 49 | 254405 | 49 | 262809 | 49 |
| 206290 | 49 | 220094 | 49 | 221898 | 49 | 239702 | 49 | 254406 | 49 | 262810 | 49 |
| 206291 | 49 | 220095 | 49 | 221899 | 49 | 239703 | 49 | 254407 | 49 | 262811 | 49 |
| 206292 | 49 | 220096 | 49 | 221900 | 49 | 239704 | 60 | 254408 | 49 | 262812 | 49 |
| 206293 | 49 | 220097 | 49 | 224701 | 49 | 239705 | 49 | 254409 | 49 | 262813 | 49 |
| 206294 | 49 | 220098 | 49 | 224702 | 60 | 239706 | 60 | 254410 | 60 | 262814 2000 | |
| 206295 | 49 | 220099 | 49 | 224703 | 49 | 239707 | 60 | 254411 | 49 | 262815 | 49 |
| 206296 | 49 | 220100 | 49 | 224704 | 49 | 239708 | 49 | 254412 | 49 | 262816 | 49 |

| Nummer
der Loos. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loos. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loos. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loos. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loos. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loos. | Gewinn.
fl. |
|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|
| 262817 | 49 | 274071 | 60 | 295025 | 49 | 308829 | 49 | 325383 | 60 | 327237 | 49 |
| 262818 | 49 | 274072 | 49 | 295026 | 49 | 308830 | 49 | 325384 | 49 | 327238 | 60 |
| 262819 | 49 | 274073 | 60 | 295027 | 49 | 308831 | 49 | 325385 | 49 | 327239 | 49 |
| 262820 | 49 | 274074 | 49 | 295028 | 49 | 308832 | 49 | 325386 | 49 | 327240 | 49 |
| 262821 | 49 | 274075 | 60 | 295029 | 49 | 308833 | 49 | 325387 | 49 | 327241 | 49 |
| 262822 | 60 | 274076 | 49 | 295030 | 49 | 308834 | 49 | 325388 | 49 | 327242 | 49 |
| 262823 | 49 | 274077 | 49 | 295031 | 49 | 308835 | 49 | 325389 | 49 | 327243 | 49 |
| 262824 | 49 | 274078 | 49 | 295032 | 49 | 308836 | 49 | 325390 | 49 | 327244 | 49 |
| 262825 | 60 | 274079 | 49 | 295033 | 250 | 308837 | 49 | 325391 | 49 | 327245 | 49 |
| 262826 | 60 | 274080 | 49 | 295034 | 49 | 308838 | 60 | 325392 | 49 | 327246 | 60 |
| 262827 | 60 | 274081 | 49 | 295035 | 49 | 308839 | 49 | 325393 | 49 | 327247 | 49 |
| 262828 | 49 | 274082 | 60 | 295036 | 49 | 308840 | 49 | 325394 | 49 | 327248 | 49 |
| 262829 | 49 | 274083 | 49 | 295037 | 49 | 308841 | 49 | 325395 | 49 | 327249 | 49 |
| 262830 | 49 | 274084 | 49 | 295038 | 49 | 308842 | 49 | 325396 | 49 | 327250 | 250 |
| 262831 | 49 | 274085 | 49 | 295039 | 49 | 308843 | 49 | 325397 | 60 | 338701 | 49 |
| 262832 | 49 | 274086 | 49 | 295040 | 49 | 308844 | 49 | 325398 | 49 | 338702 | 49 |
| 262833 | 49 | 274087 | 49 | 295041 | 60 | 308845 | 2000 | 325399 | 60 | 338703 | 49 |
| 262834 | 60 | 274088 | 49 | 295042 | 49 | 308846 | 49 | 325400 | 49 | 338704 | 49 |
| 262835 | 10000 | 274089 | 49 | 295043 | 49 | 308847 | 49 | 327201 | 49 | 338705 | 49 |
| 262836 | 49 | 274090 | 49 | 295044 | 49 | 308848 | 49 | 327202 | 49 | 338706 | 60 |
| 262837 | 49 | 274091 | 49 | 295045 | 49 | 308849 | 49 | 327203 | 49 | 338707 | 49 |
| 262838 | 49 | 274092 | 49 | 295046 | 49 | 308850 | 60 | 327204 | 60 | 338708 | 49 |
| 262839 | 49 | 274093 | 49 | 295047 | 49 | 325351 | 49 | 327205 | 49 | 338709 | 49 |
| 262840 | 60 | 274094 | 250 | 295048 | 49 | 325352 | 60 | 327206 | 49 | 338710 | 49 |
| 262841 | 49 | 274095 | 49 | 295049 | 60 | 325353 | 49 | 327207 | 49 | 338711 | 60 |
| 262842 | 49 | 274096 | 49 | 295050 | 49 | 325354 | 49 | 327208 | 49 | 338712 | 49 |
| 262843 | 60 | 274097 | 49 | 308801 | 49 | 325355 | 60 | 327209 | 49 | 338713 | 49 |
| 262844 | 49 | 274098 | 49 | 308802 | 49 | 325356 | 49 | 327210 | 49 | 338714 | 49 |
| 262845 | 49 | 274099 | 49 | 308803 | 49 | 325357 | 49 | 327211 | 49 | 338715 | 49 |
| 262846 | 49 | 274100 | 49 | 308804 | 49 | 325358 | 49 | 327212 | 49 | 338716 | 49 |
| 262847 | 49 | 295001 | 49 | 308805 | 49 | 325359 | 49 | 327213 | 49 | 338717 | 49 |
| 262848 | 2000 | 295002 | 49 | 308806 | 60 | 325360 | 49 | 327214 | 49 | 338718 | 49 |
| 262849 | 60 | 295003 | 49 | 308807 | 49 | 325361 | 60 | 327215 | 49 | 338719 | 49 |
| 262850 | 49 | 295004 | 49 | 308808 | 60 | 325362 | 49 | 327216 | 49 | 338720 | 49 |
| 274051 | 49 | 295005 | 49 | 308809 | 49 | 325363 | 49 | 327217 | 60 | 338721 | 49 |
| 274052 | 49 | 295006 | 60 | 308810 | 60 | 325364 | 49 | 327218 | 49 | 338722 | 60 |
| 274053 | 60 | 295007 | 49 | 308811 | 49 | 325365 | 49 | 327219 | 49 | 338723 | 49 |
| 274054 | 49 | 295008 | 49 | 308812 | 49 | 325366 | 49 | 327220 | 49 | 338724 | 49 |
| 274055 | 49 | 295009 | 49 | 308813 | 49 | 325367 | 49 | 327221 | 49 | 338725 | 49 |
| 274056 | 49 | 295010 | 49 | 308814 | 60 | 325368 | 49 | 327222 | 49 | 338726 | 60 |
| 274057 | 49 | 295011 | 49 | 308815 | 49 | 325369 | 60 | 327223 | 49 | 338727 | 49 |
| 274058 | 49 | 295012 | 49 | 308816 | 49 | 325370 | 49 | 327224 | 49 | 338728 | 49 |
| 274059 | 49 | 295013 | 49 | 308817 | 49 | 325371 | 60 | 327225 | 49 | 338729 | 49 |
| 274060 | 49 | 295014 | 49 | 308818 | 49 | 325372 | 49 | 327226 | 49 | 338730 | 60 |
| 274061 | 60 | 295015 | 49 | 308819 | 49 | 325373 | 49 | 327227 | 49 | 338731 | 49 |
| 274062 | 49 | 295016 | 49 | 308820 | 49 | 325374 | 49 | 327228 | 49 | 338732 | 49 |
| 274063 | 49 | 295017 | 49 | 308821 | 49 | 325375 | 49 | 327229 | 49 | 338733 | 49 |
| 274064 | 49 | 295018 | 49 | 308822 | 49 | 325376 | 49 | 327230 | 49 | 338734 | 49 |
| 274065 | 49 | 295019 | 49 | 308823 | 49 | 325377 | 49 | 327231 | 49 | 338735 | 49 |
| 274066 | 1000 | 295020 | 49 | 308824 | 49 | 325378 | 49 | 327232 | 49 | 338736 | 60 |
| 274067 | 49 | 295021 | 49 | 308825 | 49 | 325379 | 49 | 327233 | 49 | 338737 | 49 |
| 274068 | 49 | 295022 | 49 | 308826 | 49 | 325380 | 250 | 327234 | 49 | 338738 | 49 |
| 274069 | 60 | 295023 | 49 | 308827 | 49 | 325381 | 49 | 327235 | 60 | 338739 | 49 |
| 274070 | 49 | 295024 | 49 | 308828 | 49 | 325382 | 49 | 327236 | 49 | 338740 | 49 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 338741 | 49 | 341995 | 49 | 352849 | 49 | 360953 | 49 | 365207 | 60 | 368611 | 49 |
| 338742 | 49 | 341996 | 49 | 352850 | 49 | 360954 | 49 | 365208 | 250 | 368612 | 49 |
| 338743 | 49 | 341997 | 49 | 357501 | 49 | 360955 | 49 | 365209 | 49 | 368613 | 49 |
| 338744 | 49 | 341998 | 49 | 357502 | 49 | 360956 | 49 | 365210 | 49 | 368614 | 49 |
| 338745 | 49 | 341999 | 60 | 357503 | 49 | 360957 | 49 | 365211 | 60 | 368615 | 49 |
| 338746 | 49 | 342000 | 49 | 357504 | 49 | 360958 | 49 | 365212 | 49 | 368616 | 49 |
| 338747 | 49 | 352801 | 49 | 357505 | 49 | 360959 | 60 | 365213 | 49 | 368617 | 49 |
| 338748 | 49 | 352802 | 49 | 357506 | 49 | 360960 | 49 | 365214 | 49 | 368618 | 49 |
| 338749 | 60 | 352803 | 49 | 357507 | 49 | 360961 | 49 | 365215 | 49 | 368619 | 49 |
| 338750 | 49 | 352804 | 60 | 357508 | 49 | 360962 | 49 | 365216 | 49 | 368620 | 49 |
| 341951 | 60 | 352805 | 49 | 357509 | 49 | 360963 | 49 | 365217 | 49 | 368621 | 49 |
| 341952 | 49 | 352806 | 49 | 357510 | 49 | 360964 | 49 | 365218 | 49 | 368622 | 49 |
| 341953 | 49 | 352807 | 49 | 357511 | 49 | 360965 | 49 | 365219 | 49 | 368623 | 49 |
| 341954 | 49 | 352808 | 60 | 357512 | 49 | 360966 | 49 | 365220 | 49 | 368624 | 49 |
| 341955 | 49 | 352809 | 49 | 357513 | 49 | 360967 | 60 | 365221 | 49 | 368625 | 49 |
| 341956 | 49 | 352810 | 49 | 357514 | 49 | 360968 | 49 | 365222 | 60 | 368626 | 49 |
| 341957 | 49 | 352811 | 49 | 357515 | 49 | 360969 | 49 | 365223 | 49 | 368627 | 49 |
| 341958 | 60 | 352812 | 49 | 357516 | 49 | 360970 | 49 | 365224 | 49 | 368628 | 49 |
| 341959 | 49 | 352813 | 49 | 357517 | 49 | 360971 | 49 | 365225 | 49 | 368629 | 49 |
| 341960 | 49 | 352814 | 49 | 357518 | 49 | 360972 | 49 | 365226 | 49 | 368630 | 49 |
| 341961 | 49 | 352815 | 49 | 357519 | 49 | 360973 | 49 | 365227 | 49 | 368631 | 49 |
| 341962 | 49 | 352816 | 49 | 357520 | 49 | 360974 | 49 | 365228 | 49 | 368632 | 49 |
| 341963 | 49 | 352817 | 49 | 357521 | 49 | 360975 | 49 | 365229 | 49 | 368633 | 49 |
| 341964 | 49 | 352818 | 49 | 357522 | 250 | 360976 | 49 | 365230 | 49 | 368634 | 49 |
| 341965 | 49 | 352819 | 49 | 357523 | 60 | 360977 | 60 | 365231 | 49 | 368635 | 49 |
| 341966 | 49 | 352820 | 49 | 357524 | 49 | 360978 | 49 | 365232 | 49 | 368636 | 49 |
| 341967 | 49 | 352821 | 49 | 357525 | 49 | 360979 | 49 | 365233 | 60 | 368637 | 49 |
| 341968 | 49 | 352822 | 60 | 357526 | 49 | 360980 | 49 | 365234 | 49 | 368638 | 60 |
| 341969 | 49 | 352823 | 49 | 357527 | 49 | 360981 | 49 | 365235 | 49 | 368639 | 49 |
| 341970 | 49 | 352824 | 49 | 357528 | 49 | 360982 | 49 | 365236 | 49 | 368640 | 49 |
| 341971 | 49 | 352825 1000 | | 357529 | 49 | 360983 | 60 | 365237 | 49 | 368641 | 49 |
| 341972 | 49 | 352826 | 49 | 357530 | 250 | 360984 | 49 | 365238 | 49 | 368642 | 49 |
| 341973 | 49 | 352827 | 49 | 357531 | 49 | 360985 | 49 | 365239 | 49 | 368643 | 49 |
| 341974 1000 | | 352828 | 49 | 357532 | 49 | 360986 | 60 | 365240 | 49 | 368644 | 49 |
| 341975 | 49 | †352829 | 49 | 357533 | 49 | 360987 | 49 | 365241 | 49 | 368645 | 49 |
| 341976 | 49 | †352830 | 49 | 357534 | 49 | 360988 | 49 | 365242 | 49 | 368646 | 60 |
| 341977 | 49 | 352831 | 49 | 357535 | 49 | 360989 | 49 | 365243 | 49 | 368647 | 49 |
| 341978 | 49 | 352832 | 49 | 357536 | 49 | 360990 | 49 | 365244 | 49 | 368648 | 49 |
| 341979 | 49 | 352833 | 49 | 357537 | 49 | 360991 | 60 | 365245 2000 | | 368649 | 49 |
| 341980 | 49 | 352834 | 49 | 357538 | 60 | 360992 | 49 | 365246 | 49 | 368650 | 49 |
| 341981 | 49 | 352835 | 49 | 357539 | 60 | 360993 | 49 | 365247 | 60 | 375651 | 49 |
| 341982 | 49 | 352836 | 250 | 357540 | 49 | 360994 | 49 | 365248 | 60 | 375652 | 49 |
| 341983 | 49 | 352837 | 49 | 357541 | 49 | 360995 | 49 | 365249 | 60 | 375653 | 49 |
| 341984 | 49 | 352838 | 49 | 357542 | 49 | 360996 | 49 | 365250 | 60 | 375654 | 49 |
| 341985 | 49 | 352839 | 49 | 357543 | 49 | 360997 | 49 | 368601 | 49 | 375655 | 60 |
| 341986 | 49 | 352840 | 49 | 357544 | 49 | 360998 | 49 | 368602 | 60 | 375656 | 49 |
| 341987 | 49 | 352841 | 49 | 357545 | 60 | 360999 | 49 | 368603 | 49 | 375657 | 49 |
| 341988 1000 | | 352842 | 49 | 357546 | 49 | 361000 | 49 | 368604 | 49 | 375658 | 49 |
| 341989 | 49 | 352843 | 49 | 357547 | 60 | 365201 | 49 | 368605 | 49 | 375659 | 49 |
| 341990 | 49 | 352844 | 49 | 357548 | 49 | 365202 | 250 | 368606 | 60 | 375660 | 60 |
| 341991 | 49 | 352845 | 49 | 357549 | 49 | 365203 | 60 | 368607 | 49 | 375661 | 60 |
| 341992 | 49 | 352846 | 49 | 357550 | 49 | 365204 | 49 | 368608 | 49 | 375662 | 49 |
| 341993 | 49 | 352847 | 49 | 360951 | 49 | 365205 | 49 | 368609 | 60 | 375663 | 49 |
| 341994 | 49 | 352848 | 49 | 360952 | 49 | 365206 | 49 | 368610 | 49 | 375664 | 49 |

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 352829 und 352830 sind mit Zahlungssperre belegt.

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| 375665 | 60 | 375688 | 49 | 382611 | 49 | 382634 | 49 | 396057 | 49 | 396079 | 49 |
| 375666 | 49 | 375689 | 49 | 382612 | 49 | 382635 | 49 | 396058 | 49 | 396080 | 49 |
| 375667 | 49 | 375690 | 49 | 382613 | 49 | 382636 | 49 | 396059 | 49 | 396081 | 49 |
| 375668 | 49 | 375691 | 49 | 382614 | 49 | 382637 | 49 | 396060 | 49 | 396082 | 49 |
| 375669 | 49 | 375692 | 60 | 382615 | 49 | 382638 | 49 | 396061 | 49 | 396083 | 49 |
| 375670 | 49 | 375693 | 49 | 382616 | 49 | 382639 | 250 | 396062 | 49 | 396084 | 49 |
| 375671 | 49 | 375694 | 49 | 382617 | 1000 | 382640 | 49 | 396063 | 49 | 396085 | 60 |
| 375672 | 49 | 375695 | 49 | 382618 | 49 | 382641 | 49 | 396064 | 49 | 396086 | 49 |
| 375673 | 49 | 375696 | 49 | 382619 | 60 | 382642 | 49 | 396065 | 49 | 396087 | 49 |
| 375674 | 49 | 375697 | 49 | 382620 | 49 | 382643 | 60 | 396066 | 49 | 396088 | 49 |
| 375675 | 49 | 375698 | 49 | 382621 | 49 | 382644 | 49 | 396067 | 49 | 396089 | 49 |
| 375676 | 49 | 375699 | 49 | 382622 | 60 | 382645 | 49 | 396068 | 49 | 396090 | 49 |
| 375677 | 49 | 375700 | 49 | 382623 | 49 | 382646 | 49 | 396069 | 49 | 396091 | 49 |
| 375678 | 49 | 382601 | 49 | 382624 | 49 | 382647 | 49 | 396070 | 49 | 396092 | 49 |
| 375679 | 49 | 382602 | 49 | 382625 | 49 | 382648 | 49 | 396071 | 49 | 396093 | 60 |
| 375680 | 49 | 382603 | 49 | 382626 | 49 | 382649 | 60 | 396072 | 49 | 396094 | 60 |
| 375681 | 49 | 382604 | 49 | 382627 | 49 | 382650 | 49 | 396073 | 49 | 396095 | 49 |
| 375682 | 49 | 382605 | 49 | 382628 | 49 | 396051 | 49 | 396074 | 49 | 396096 | 49 |
| 375683 | 60 | 382606 | 49 | 382629 | 49 | 396052 | 49 | 396075 | 49 | 396097 | 60 |
| 375684 | 60 | 382607 | 49 | 382630 | 49 | 396053 | 60 | 396076 | 60 | 396098 | 49 |
| 375685 | 60 | 382608 | 49 | 382631 | 49 | 396054 | 49 | 396077 | 49 | 396099 | 49 |
| 375686 | 49 | 382609 | 49 | 382632 | 49 | 396055 | 49 | 396078 | 49 | 396100 | 49 |
| 375687 | 49 | 382610 | 49 | 382633 | 49 | 396056 | 49 | | | | |

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LIV. vom 8. d. M., Seite 722, Zeile 3 von oben ist statt Kaufmann „A. Dreßler“ „J. E. Dresler“ zu lesen.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 21. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ertheilung der Apotheker-Licenz an Friedrich Ludin in Karlsruhe betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Gründungspatenten betreffend. Die Errichtung einer Post- und Eisenbahn-Expedition in Aglasterhausen betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 11. Oktober d. J.

den Hauptmann Otto Hoffmann im dritten Infanterie-Regiment aus Höchst Ihrem Armeecorps zu entlassen, und

unter dem 14. Oktober d. J.

den Oberstlieutenant Reßler vom Armeecorps auf sein unterthänigstes Ansuchen seiner Dienstleistung bei dem Kriegsministerium zu entheben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

zu Kreis Schulrätthen zu ernennen:

mit dem Wohnsitz in Konstanz:

den Professor Karl Seig daselbst,

mit dem Wohnsitz in Billingen:

den Seminaroberlehrer Karl Jung in Meersburg,

mit dem Wohnsitz in Waldshut:

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Ueberlingen, Professor Johann Baptist Chaton,

mit dem Wohnsitz in Baden:
 den Lehrer Joseph Meck an der höheren Bürgerschule in Heidelberg,
 mit dem Wohnsitz in Heidelberg:
 den Vorstand der höheren Bürgerschule in Emmendingen, Diaconus Ferdinand Leuz,
 mit dem Wohnsitz in Offenburg:
 den Professor Xaver Lehmann am Lyceum zu Freiburg,
 mit dem Wohnsitz in Freiburg:
 den Vorstand der höheren Bürgerschule daselbst, Karl Rapp,
 mit dem Wohnsitz in Karlsruhe:
 den Vorstand der höheren Bürgerschule in Eppingen, Pfarrer Martin Alt,
 mit dem Wohnsitz in Lörrach:
 den Vorstand der höheren Bürgerschule in Eberbach, Diaconus Gustav Faist,
 mit dem Wohnsitz in Mosbach:
 den Gewerbeschulhauptlehrer und Lehrer am Lyceum zu Wertheim, Andreas Fries,
 mit dem Wohnsitz in Tauberbischofsheim:
 den ersten Lehrer und Vorstand an der höheren Bürgerschule in Buchen, Georg Scherer;
 nachbenannten Gewerbeschulhauptlehrern die Staatsdienereigenschaft zu verleihen:
 dem Gewerbeschulhauptlehrer Jakob Schneider in Freiburg,
 dem Gewerbeschulhauptlehrer Johann Egetmaier in Karlsruhe,
 dem Gewerbeschulhauptlehrer Johann Lips in Mannheim,
 dem Gewerbeschulhauptlehrer Philipp Huber in Pforzheim,
 dem Gewerbeschulhauptlehrer Eugen Fräpfe in Furtwangen;
 den Hauptlehrer Friedrich Kiefer in Freiburg unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft
 zum Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Karlsruhe,
 den Lehrer Andreas Hug in Mannheim unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft zum
 Lehrer an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Meersburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Auditor Adolph Boeckh zum Amtsrichter in Pforzheim,
 den Assessor Siegel bei dem Oberschulrath zum Oberschulrath,
 den Amtmann Wilhelm Nock zum Assessor bei dem Oberschulrath,
 an die Stelle des zum Kreisgerichtsrath beförderten Finanzassessors Dr. Gebhard den
 Finanzassessor Schill bei der Zolldirection zum Mitgliede des Verwaltungsrathes der Wittwen-
 kasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung zu ernennen;
 den zum Verwaltungsgerichtsrath beförderten Oberamtmann Bausch der Funktionen eines
 Mitgliedes der Direction der Katastervermessung zu entheben und
 den Domänenrath Munkel bei der Hofdomänenkammer neben seinem Dienste bei dieser Stelle
 zum Mitgliede der Direction der Katastervermessung zu ernennen;

den ernannten Revisor am Verwaltungshofe, Rechnungsrath Friedrich Lenz seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen;

den ernannten Revisor am Verwaltungshofe, Regierungsregistrator Stahl in Mannheim dem Landeskommissär mit dem Wohnsitz Mannheim als Sekretär provisorisch beizugeben;

den zur Zeit auf dem Sekretariate des Oberschulraths beschäftigten Revidenten Guido Krapf von Rastatt zum Sekretär daselbst zu ernennen;

den Karl Damm am Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Pforzheim als Professor mit Staatsdiener-eigenschaft anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. August d. J. auf die Höchstherrn Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bubenbach, Dekanats Willingen, den Dr. Andreas Gschach, bisherigen Pfarrverweser daselbst, gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe unter dem 29. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. August d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Wilhelm Jägerle in Waldkirch auf die katholische Pfarrei Siegelau, Dekanats Freiburg, gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 27. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. auf die Höchstherrn Patronate unterliegende katholische Pfarrei Friedingen, Dekanats Engen, den Pfarrer Franz Xaver Kreuzer in Zell am Andelsbach gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 20. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Kantorie-Kaplanei in Säckingen, Dekanats Wiesenthal, dem bisherigen St. Fridolins-Kaplaneiverweser in Säckingen, Johann Baptist Haag verliehen, und ist derselbe am 22. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ertheilung der Apotheker-Licenz an Friedrich Ludin von Karlsruhe betreffend.

Dem Friedrich Ludin von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß stattgehabter Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Berg.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Der Aktiengesellschaft für Uhrenfabrikation in Lenzkirch wird auf ihr Ansuchen ein Patent für

1. die durch Herrn Ed. Hauser erfundene eigenthümliche Einrichtung von Pendeluhrn mit freier Pendelschwingung und eigenthümlicher Chronometerhemmung unten am Pendel,
2. für eine Vorrichtung an Pendeluhrn zur Anbringung eines vom Räderwerk unabhängigen, richtig zeigenden Sekundenzeigers aus der Mitte des Zifferblattes

auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Eugène Pierre Richardidre zu Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene neue Art von Porzellanknöpfen sowie die Maschine zu deren Anfertigung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Organisation des Post- und Eisenbahnbetriebsdienstes, hier insbesondere die Errichtung einer Post- und Eisenbahn-Expedition in Aglasterhausen betreffend.

Der bisher in Aglasterhausen bestandene Posthaltereidienst sowie das Billetausgabebureau daselbst wird aufgehoben und dafür vom 1. f. M. beginnend eine Post- und Eisenbahn-Expedition all dort errichtet.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 23. September d. J. der Großherzogliche Amtsrichter Karl Dorner in Pforzheim.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. Oktober 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien des Handels- und der Finanzen: Verordnung, die am 3. Dezember 1864 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

die am 3. Dezember 1864 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

In Erwägung, daß gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1846 in der ersten Hälfte des Dezembers d. J. eine allgemeine Volkszählung im Großherzogthum stattzufinden hat, und daß hierbei nach der unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung die Bevölkerung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen aufzunehmen ist, wird in Folge höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Oktober d. J., Nr. 854, verordnet wie folgt:

§. 1.

Am 3. Dezember d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen in Verbindung mit einer Gebäudezählung statt.

§. 2.

Die Angaben erfolgen durch schriftliche Ausfüllung von Zählungslisten nach beiliegendem Muster I.

Für die Kasernen und Strafanstalten werden besonders eingerichtete Listen ausgegeben.

§. 3.

Für jede Haushaltung ist eine Zählungsliste auszufüllen.

Unter Haushaltung wird verstanden:

a) jede Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zu einer gemeinsamen Hauswirtschaft. Sämmtliche Familienmitglieder und Angehörige (mit Ausnahme jedoch derer, welche eine selbstständige Haushaltung gegründet haben), Diensthoten, Geschäfts- und Gewerbsgehilfen, welche bei

ihrem Brodherrn Kost und Wohnung oder nur Wohnung haben, sowie sonstige einzelne Personen, welche gegen Vergütung in Kost und Wohnung aufgenommen sind, oder welche von dem Haushaltungsvorstande innerhalb seiner Wohnung ein oder mehrere einzelne Zimmer oder eine Schlafstelle in Miete genommen haben, endlich Gäste oder sonst vorübergehend in der Wohnung Anwesende gehören zur Haushaltung;

b) jede einzeln lebende Person, welche nicht in Gemeinschaft mit einer anderen Hauswirthschaft steht und eine getrennte Wohnung inne hat.

§. 4.

Die Sorge für die richtige Ausführung der Volkszählung liegt in Städten, in welchen die Polizeiverwaltung einer Staatsbehörde übertragen ist, dieser, in den andern Gemeinden und in den ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Weilern und Höfen dem Gemeinderath ob.

Den genannten Behörden bleibt überlassen, aus ihren Mitgliedern oder durch Zuzug anderer Personen besondere Zählungs-Kommissionen zu bilden.

In allen Fällen führt die Gemeinschaft der Personen, welche dem Zählungs-Geschäfte in der Gemeinde vorstehen, den Namen einer Zählungs-Kommission.

Die Konstituierung derselben hat bis spätestens den 12. November d. J. zu erfolgen und ist sofort dem betreffenden Bezirksamt anzuzeigen.

Die Bezirksämter haben den genauen Vollzug dieser Vorschrift zu überwachen.

§. 5.

Die Zählungskommission wählt aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen die mit Vertheilung und Einsammlung der Zählungslisten zu betrauernden Zählungsagenten.

Alle Behörden werden angewiesen, die Zählungskommissionen erforderlichenfalls auf ihr Ansuchen nach Möglichkeit zu unterstützen.

§. 6.

Jedem Zählungsagenten wird ein Zählungsbezirk zugewiesen. Die Größe des Bezirks ist so zu bemessen, daß die Einsammlung der Zählungslisten innerhalb des 3. Dezembers vorgenommen werden kann.

Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählungsbezirk. Größere Gemeinden werden nach Bedürfnis in zwei oder mehrere Zählungsbezirke eingetheilt.

§. 7.

Die Austheilung der Zählungslisten an die Bevölkerung ist vom 30. November bis einschließlich den 1. Dezember vorzunehmen.

Wenn ein Haus von mehreren Haushaltungen bewohnt wird, so werden die Zählungslisten für dieselben dem Hausbesitzer, Hausverwalter oder Hauptmiether zur weiteren alsbaldigen Vertheilung und zum späteren Wiedereinzug übergeben.

Sollte eine Haushaltung bis zum 2. Dezember keine Zählungsliste empfangen haben, so wird sie ihrerseits Sorge tragen, daß ihr eine solche noch zugestellt wird.

§. 8.

In die Zählungsliste einer Haushaltung sind alle zu derselben gehörende Personen (vergl. §. 3 a), gleichviel ob dieselben zur Zeit der Zählung am Orte der Zählung sich aufhalten oder nicht, sowie alle sonstige Personen zu verzeichnen, welche zur Zeit der Zählung in der Wohnung der Haushaltung anwesend sind, oder welche darin in der der Zählung vorangehenden Nacht ihre Schlafstätte gehabt haben.

§. 9.

Die Ausfüllung der Listen von Seiten der Bevölkerung ist am 3. Dezember Morgens zeitig vorzunehmen.

Sie kann durch den Vorstand oder ein Mitglied der Haushaltung oder durch eine andere Person, im Nothfalle auf Grund mündlicher Angaben durch den einsammelnden Zählungsagenten geschehen.

Wo mehrere Haushaltungen in einem Hause wohnen, wird der Hausbesitzer u. (vergl. §. 7) die ausgefüllten Zählungslisten zeitig wieder einziehen und sich von der Vollständigkeit derselben, sowie von der Vollständigkeit der darin gemachten Angaben überzeugen. Bemerkt er Unvollständigkeiten oder Irrthümer, so wird er die Ergänzung oder Berichtigung veranlassen.

§. 10.

Die Einsammlung der Listen durch die Zählungsagenten hat am 3. Dezember Morgens zu beginnen und ist innerhalb dieses Tages zu beenden.

§. 11.

Die Gebädezählung hat alle Wohnhäuser und deren Nebengebäude, sowie die unbewohnten oder für Versammlungszwecke bestimmten selbstständigen Gebäude zu umfassen.

Die betreffenden Angaben sind für die bewohnten Wohnhäuser von den Hausbesitzern, Hausverwaltern oder Hauptmiethern auf der für ihre Haushaltung bestimmten Zählungsliste einzutragen, für sonstige Gebäude von dem Zählungsagenten zu ermitteln.

§. 12.

Nach vollendeter Einsammlung ist von der Zählungskommission die Ausfüllung der Spalten 11 bis 14 der Zählungslisten vorzunehmen.

Für die Beurtheilung der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse dienen folgende Grundsätze:
a. als Gäste gelten und sind in Spalte 12 einzutragen, Fremde, welche sich in Familien gastweise aufhalten oder welche in Gasthäusern eingekehrt sind, aber nicht die auf der Wanderung begriffenen Gesellen und Gewerbsgehilfen, mögen sie in Gasthäusern (Hand-

werksherbergen) oder sonst wo eingekehrt sein, und nicht die in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden;

b. in die Spalte 11 sind alle übrige in der Haushaltung zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend anwesende In- und Ausländer einzutragen.

Hierhin gehören also auch diejenigen Personen, welche als Dienstboten, als Gesellen und Gewerbsgehilfen (einschließlich der auf der Wanderung in Gasthäusern, Handwerksherbergen oder sonstwo eingekehrten), als Kommis, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, als Schüler und Zöglinge von Unterrichts- und Erziehungsanstalten u. oder in Heil-, Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-, Versorgungs-Anstalten, in Gefängnissen, Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w. am Orte der Zählung sich aufhalten, sowie alle in gemietheten Privatquartieren wohnende Fremde;

c. in Spalte 13 sind diejenigen Personen einzutragen, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind. Als auf Reisen befindlich gelten auch Diejenigen, welche zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen abwesend sind, dagegen nicht die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehilfen und überhaupt nicht die seit länger als einem Jahr Abwesenden;

d. in Spalte 14 sind die sonstigen Abwesenden, also auch die auf Wanderung abwesenden Gesellen u. und die seit länger als einem Jahr auf Reisen befindlichen Personen einzutragen;

e. Personen, welche innerhalb des Zollvereins mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgut, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Wohnsitz, wo sie zur Zeit der Zählung sich befinden, in Spalte 11, an dem anderen Wohnsitz, von dem sie abwesend sind, nicht in Spalte 13, sondern in Spalte 14 zu verzeichnen;

f. die aktiven Militärs, welche von ihrem Garnisonsorte im Dienste, in Einquartierung oder auf Kleinurlaub abwesend sind, gelten an ihrem Garnisonsorte stets als auf Reisen abwesend, am Aufenthaltsorte als Gäste.

Großurlauber werden nicht in die Militärlisten aufgenommen und sind ganz wie Civilisten zu behandeln.

§. 13.

Die Zählungskommission hat ferner die Entzifferungen und Zusammenziehungen vorzunehmen, welche am Fuße der Zählungsliste angedeutet sind, deren Ergebnisse in die Zusammenstellungstabellen der Zählungsbezirke einzutragen und aus diesen die Bevölkerungstabelle der Gemeinde, erforderlichenfalls nach Orten und Wohnplätzen, aufzustellen.

Für die Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen ist das beiliegende Muster II. anzuwenden.

Längstens bis zum 20. Dezember hat die Zählungskommission die Listen und Tabellen an den betreffenden Steuerperäquator einzusenden.

§. 14.

Sind bis dahin Zählungskommissionen mit der Einsendung an den Steuerperäquator im

Rückstände, so hat dieser dem betreffenden Bezirksamt unverzüglich Anzeige darüber zu machen, und letzteres durch die geeignete Weisung sogleich dafür zu sorgen, daß die Einsendung an den Steuerperäquator erfolge.

Dem Steuerperäquator liegt ob:

1. die Vollständigkeit der Aufnahme der Orte und Wohnplätze in den Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen, so wie die Summirungen dieser Tabellen zu prüfen,
2. bei etwaigen Auslassungen von Wohnplätzen oder bei Widersprüchen in den Ergebnissen auf die Zählungslisten zurückzugehen, und wo diese zur Richtigstellung nicht ausreichen, die betreffende Staatspolizei- oder Gemeindebehörde zur Ergänzung und Berichtigung zu veranlassen;
3. nach Richtigstellung der Gemeindetabellen die Bevölkerungstabellen nach Amtsbezirken aufzustellen.

Die Einrichtung dieser Amtsbezirkstabellen ist dieselbe, wie die der Gemeindetabellen (Beilage Muster II.);

4. die Amtsbezirkstabellen nebst den Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen bis längstens den 21. Januar 1865 der vorgelegten Kreissteuerrevision vorzulegen, die übrigen Listen aber bis zum 21. Februar 1865 bei sich aufzubewahren, und alsdann dem statistischen Bureau des Großherzoglichen Handelsministeriums einzusenden.

§. 15.

Die Kreissteuerrevisionen haben darauf zu sehen, daß ihnen die Vorlagen aller untergebenen Steuerperäquatoren auf den vorbezeichneten Termin vollständig zukommen.

Sie haben die von den Steuerperäquatoren aufgestellten Amtsbezirkstabellen auf die Richtigkeit des Kalküls zu prüfen, wo dieselben nur Theile eines Amtsbezirks begreifen, die Tabelle für den ganzen Amtsbezirk zu fertigen und endlich die Tabelle für den oder die Verwaltungskreise ihres Geschäftsbereichs aufzustellen.

Treffen die Kreissteuerrevisionen hierbei noch auf Widersprüche in den Summen oder auf Auslassungen von Wohnplätzen, so haben sie nach Umständen die betreffenden Steuerperäquatoren oder Staatspolizei- und Gemeindebehörden zur Berichtigung und Ergänzung zu veranlassen.

Die Amtsbezirks- und Kreis-Tabellen sind bis spätestens den 21. Februar 1865 der Großherzoglichen Zolldirektion, die Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen gleichzeitig dem statistischen Bureau des Großherzoglichen Handelsministeriums einzusenden.

§. 16.

Die Großherzogliche Zolldirektion fertigt aus den ihr zugekommenen Amtsbezirks- und Kreis-Tabellen, welche nach davon gemachtem Gebrauch ebenfalls an das statistische Bureau abzugeben sind, die Hauptübersicht über das ganze Land, legt davon den Großherzoglichen Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen je eine Ausfertigung vor und stellt die von dem Zollverein vorgeschriebene Uebersicht auf.

§. 17.

Das statistische Bureau des Großherzoglichen Handelsministeriums hat die bei der Volkszählung gesammelten Materialien zur Darstellung weiterer statistischer Ergebnisse zu verarbeiten.

§. 18.

Wenn in Folge der Prüfungs- und Zusammenstellungsarbeiten Nachfragen nöthig werden, so sind die Angaben stets auf den Stand vom 3. Dezember 1864 zu beziehen. Eigentliche Nachzählungen dürfen nicht über den 31. Januar 1865 hinaus vorgenommen werden.

§. 19.

Die für das Zählungsgeschäft nöthigen Impressen werden den mit der Zählung betrauten Behörden von dem statistischen Bureau zugesendet.

§. 20.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1846 treten für die diesjährige Volkszählung außer Kraft.

§. 21.

Die von der Bevölkerung geforderten Angaben beziehen sich nur auf solche Verhältnisse, deren Ermittlung in Betreff des Einzelnen auch auf andere Weise möglich ist, für die Gesamtheit und für einen bestimmten Tag aber des Zusammenwirkens Aller durch Selbstangabe bedarf.

Die Ergebnisse der Volkszählung bilden eine für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen unentbehrliche Grundlage. Sie dienen den Bedürfnissen des Handels und der Gewerbe, wie denen der Wissenschaft. Insbesondere erfolgt darnach die Vertheilung der Zollvereinseinkünfte.

Von allen Theilnehmenden wird darum mit Zuversicht erwartet, daß sie der gestellten Aufgabe als einer patriotischen Pflicht bereitwillig und gewissenhaft genügen und die Ausführung der Volkszählung nach Kräften unterstützen werden.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Zehr.

Gemeinde Zahl-Bezirk Lit. . . .

Strasse Haus-Nr.

sonstige Ortsbezeichnung

Zählungsliste Nr.

Volkszählung vom 3. Dezember 1864.

Die am 24. Oktober 1864 von den beiden Ministerien des Handels und der Finanzen erlassene Verordnung besagt:

§. 1. Am 3. Dezember d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen in Verbindung mit einer Gebäudezählung statt.

§. 2. Die Angaben erfolgen durch schriftliche Ausfüllung von
Zählungslisten nach Muster I.

§. 21. Die von der Bevölkerung geforderten Angaben beziehen sich nur auf solche Verhältnisse, deren Ermittlung in Betreff des Einzelnen auch auf andere Weise möglich ist, für die Gesamtheit und für einen bestimmten Tag aber des Zusammenwirkens Aller durch Selbstangabe bedarf.

Die Ergebnisse der Volkszählung bilden eine für die Staats- und Gemeindevverwaltung und für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen unentbehrliche Grundlage; sie dienen den Bedürfnissen des Handels und der Gewerbe, wie denen der Wissenschaft. Insbesondere erfolgt darnach die Vertheilung der Zollvereinseinkünfte.

Von allen Betheiligten wird darum mit Zuversicht erwartet, daß sie der gestellten Aufgabe als einer patriotischen Pflicht bereitwillig und gewissenhaft genügen und die Ausführung der Volkszählung nach Kräften unterstützen werden.

Verzeichniß

der in dem nebenbezeichneten Gebäude außer mir (Hausbesitzer,
Hauptmieter oder Vertreter) wohnenden Haushaltungen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Ich habe die ausgefüllten Listen eingesammelt und geprüft; nach meinem Wissen befinden sich darin keine Unvollständigkeiten, namentlich fehlt keine in dem Hause wohnende oder sich vorübergehend darin aufhaltende Person.

(Unterschrift:)

Ordnungs-Zahl
des Gebäudes.
Nr.

Angaben für die Gebäudezählung

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

durch die Hausbesitzer, Hauptmiether oder deren Stellvertreter einzutragen.

1. Hierneben ist in dem oberen Raume der Zweck zu bezeichnen, dem das Anwesen im Allgemeinen dient, ob nur zum Wohnen oder ob außerdem für Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Unterricht etc. Dient es mehreren Zwecken, so ist der hauptsächlichste voranzustellen. Z. B. Wohnhaus, Bauernhof, Gasthaus; Wohnhaus und Bierbrauerei, Wohnhaus und Landwirthschaft; Waidfabrik und Wohnung des Aufsehers etc.

2. In die Spalten hierneben ist die Zahl der von jeder Art zu dem Anwesen gehörenden Gebäude und die Zahl der in ihnen enthaltenen Räume, falls mehrere Gebäude derselben Art vorhanden sind, die Summe der betreffenden Räume einzutragen.

Als Nebengebäude sind zu zählen a. die freistehenden zum Hauptgebäude gehörenden Vau-
sichten; b. Anbaue an das Hauptgebäude, welche durch Feuermauern von demselben getrennt sind.

Kleine für Haushaltungszwecke bestimmte, überdachte Räume, wie Waschküchen, Packhöfen,
Abtritte, kleine Federvieh- und Schweineställe, Gartenhäuschen etc. sind nicht als Nebengebäude
zu zählen.

| Ordnungs-Nummer. | Vergl. Anleitung 8.
Namen | | Ob abwesend? durch Eintragung einer 1 zu bezeichnen. | Religion. | | Geburts-jahr. | Famili-
enstand. | Stand und Beruf. |
|---|------------------------------|----------------|--|----------------|----------------|---------------|---------------------|------------------|
| | Vorname. | Familiennamen. | | Männ-
lich. | Weib-
lich. | | | |
| | | | | | | | | |
| 1. | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | |
| 3. | | | | | | | | |
| 4. | | | | | | | | |
| 5. | | | | | | | | |
| 6. | | | | | | | | |
| 7. | | | | | | | | |
| 8. | | | | | | | | |
| 9. | | | | | | | | |
| 10. | | | | | | | | |
| 11. | | | | | | | | |
| 12. | | | | | | | | |
| 13. | | | | | | | | |
| 14. | | | | | | | | |
| 15. | | | | | | | | |
| 16. | | | | | | | | |
| Angabe der Anzahl der zur Wohnung der
gesamten Haushaltung gehörenden Wohnräume: <input type="text"/> | | | Zme. Anwesende. | | | | | |
| Hierunter ist anzugeben, ob der Haushaltungsvorstand die
Wohnung als Eigenthümer, Miether, Aster-
miether, Nutznießer oder als Dienstwohnung
inne hat. | | | E. | | | | | |
| | | | K. | | | | | |
| | | | M. | | | | | |
| | | | D. | | | | | |
| | | | J. | | | | | |
| Daß die vorstehende Liste nach meinem besten Wissen | | | | | | | | |

[illegible]

vollständig und richtig ausgefüllt worden ist, bescheinige ich hiermit.

(Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder seines Stellvertreters:)

Formular

für die

Zählungsbezirks-Tabelle,

(Gemeinde-Tabelle),

(Amtsbezirks-Tabelle),

(Kreis-Tabelle).

welche
aufweise
nicht
id, nicht
häusern
n, als:
Zweck
be mehr

esamt,
verein,
unt ist,
herzog-
haltung
reiben.
er Ver-
schäfte;
Kran-
löhner,

treiben,
sellen
wesende
hnen.
eigenen
en und
n dem,

n Ein-
Garni-

en und

| | |
|-----|--|
| 1. | |
| mi. | |
| id. | |
| ni. | |
| w | |
| 1 | |
| 2 | |
| 3 | |
| 4 | |

1. Bählungsbezirks-Cabelle.

| Bezeichnung
des
Ortes (Dorfes, Weilers,
Zinken, Hofes, Hauses etc.)
oder
des Stadtheiles, der
Straße etc. | Ordnungszahl | | | | | | Anwesende | | | | | |
|---|------------------|--|---|---------------------------------|-----------|-------------------|--|----------------------|----------------|-----------------------|----------------------|----------------|
| | des
Gebäudes. | des
leer stehendes oder im Bau begriff-
enes Wohnhaus. | nicht zum Wohnen bestimmtes
Gebäude. | der
Bäh-
lungs-
liste. | Gasthaus. | Gebrauchshaltung. | im Ganzen, mit Aus-
nahme der Gäste | | | Gäste | | |
| | | | | | | | unter
14
Jahren | über
14
Jahren | zusam-
men. | unter
14
Jahren | über
14
Jahren | zusam-
men. |
| | | | | | | | männlich. | weiblich. | | männlich. | weiblich. | |
| 1. | 2. | a. | b. | 3. | a. | b. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| | | | | | | | | | | | | |

2. Gemeinde-Cabelle.

| Bezeichnung
der
Zählungsbezirke
und
der verschiedenen Orte
und Wohnplätze
der
Gemeinde. | Zahl der | | | | | | Spalte 4 bis 24 wie oben |
|--|----------|---|---|--------------------------|----------------------|-------------------------------|--------------------------|
| | Gebäude. | darunter leer stehende und im
Bau begriffene Wohnhäuser. | darunter nicht zum Wohnen be-
stimmte Gebäude. | Haus-
hal-
tungen. | darunter Gasthäuser. | darunter Ertrahensehaltungen. | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| 1. | 2. | a. | b. | 3. | a. | b. | |
| | | | | | | | |

3. Amtsbezirks-Cabelle.

| Gemeinden. | Spalte 2 bis 25 wie oben | | | | | | | | | | | |
|------------|--------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 1. | | | | | | | | | | | | |

4. Kreis-Cabelle.

| Amtsbezirke. | Spalte 2 bis 25 wie oben | | | | | | | | | | | |
|--------------|--------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 1. | | | | | | | | | | | | |

| Abwesende | | | | | | Anwesende nach dem Religionsbekenntniß | Bemerkungen. | | | | | | | | |
|-----------------------|----------------------|----------------|-----------------------|----------------------|----------------|--|--------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| auf Reisen | | | sonstige | | | | | | | | | | | | |
| unter
14
Jahren | über
14
Jahren | zusam-
men. | unter
14
Jahren | über
14
Jahren | zusam-
men. | | | | | | | | | | |
| männlich. | weiblich. | | männlich. | weiblich. | | | | | | | | | | | |
| 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Zollberechnungs-
Bevölkerung.

Summe von
Spalte 6 und 12.

25.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 29. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstinrichtungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1864 betreffend. Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1863 betreffend. Die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Aufhebung der Großherzoglichen Postexpedition Blumenfeld betreffend. Die Pensionsfähigkeit der einzelnen Kategorien des Personals der Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung und die Aufnahme derselben in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Ernennung eines Garnisonspredigers in Karlsruhe betreffend. Den Garnisonswechsel betreffend.

Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Jurien de la Gravière, Kaiserlich französischer Vice-Admiral, das Großkreuz,
dem Herrn Grafen Cossé-Brissac, Kammerherrn Ihrer Majestät der Kaiserin von Frankreich, das Kommandeurkreuz erster Klasse und

dem Herrn Baron d'Acher de Mont-Gascon, Kaiserlich französischer Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Herrn Theodore Alexandre Teulet, archiviste aux Archives de l'Empire à Paris, und

dem Herrn Baron Marochetti, Königlich italienischer Legationssekretär in Brüssel, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden,
dem Großherzoglich sächsischen Kammerherren und Geheimen Legationsrath v. Wardenburg
das Kommandeurekreuz zweiter Klasse des Ordens vom Säbinger Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden, in Folge des durch höchsten Befehl vom 27. Juni d. J. angeordneten
Garnisonswechsels nachstehende Versetzungen in dem Sanitätspersonal des Großherzoglichen Armee-
corps eintreten zu lassen:

Regimentsarzt Dr. Weber und Oberarzt Minet vom vierten Infanterie-Regiment Prinz
Wilhelm zum ersten Füsilier-Bataillon,

Regimentsarzt Panther und Oberarzt Dr. Müller vom ersten Füsilier-Bataillon zum
vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm,

Oberarzt Feldbausch vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zum zweiten
Füsilier-Bataillon,

Oberchirurg Maier vom zweiten Füsilier-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment Prinz
Wilhelm,

Oberarzt Picot vom Jäger-Bataillon zum fünften Infanterie-Regiment und

Oberarzt Hildebrandt vom fünften Infanterie-Regiment zum Jäger-Bataillon; ferner
unter dem gleichen Tage

den Regimentsquartiermeister Neßler vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zum
ersten Füsilier-Bataillon und

den Stabsquartiermeister Reich im ersten Füsilier-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment
Prinz Wilhelm zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

die Garnisons-Kommandantschaft Höchstseiner Residenz dem Generalleutnant Kuntz, Kom-
mandanten der Infanterie, zu übertragen, und

unter dem gleichen Tage

in Folge des zwischen dem vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm und den beiden Füsilier-
Bataillonen eintretenden Garnisonswechsels den Oberstleutnant von Degenfeld, Kommandant

des zweiten Füsilier-Bataillons, der Führung des Kontingents-Kommandos in Rastatt zu entheben und solche dem Oberst Delorme, Kommandant des vierten Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Rüppurr aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Theodor Rühle in Mönchweiler zum Pfarrer von Rüppurr zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Hilsbach, Dekanats Waiblingen, präsentirten Pfarrer Ludwig Gimer, bisher Pfarrverweser in Göppingen, wurde am 29. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1864 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf

Freitag den 9. Dezember d. J.

festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1863 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1863 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Serger.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen
Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für 1863.

| Ordnungs-
Zahl. | | Gesamtbetrag. | |
|--------------------|--|---------------|-----|
| | A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben. | fl. | fr. |
| | I. Einnahme. | | |
| 1. | Jahresbeiträge der Mitglieder | 15,326 | 59 |
| 2. | Aufnahme- und Verbesserungstaxe | 5,934 | 24 |
| 3. | Güterbestandzinse | 63 | 55 |
| 4. | Kapitalzinse | 10,785 | 13 |
| 5. | Staatszuschuß | 15,000 | — |
| 6. | Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen | 330 | 9 |
| 7. | Sonstige Einnahmen | 125 | 47 |
| | Summe | 47,566 | 27 |
| | II. Ausgabe. | | |
| 1. | Wittwengehälter | 27,695 | 39 |
| 2. | Erziehungsbeiträge | 3,686 | 13 |
| 3. | Nahrungsgehälter | 714 | 57 |
| 4. | Staats- und Gemeindeabgaben | 8 | 48 |
| 5. | Für eigenthümliche Liegenschaften | 9 | 43 |
| 6. | Nachlaß und Verlust an Gefällen | 385 | 24 |
| 7. | Gehälter der Kreisverrechner | 1,238 | 7 |
| 8. | Gebühren der Bezirkserheber | 394 | 27 |
| 9. | Bureaukosten der Kreisverrechnungen | 373 | — |
| 10. | Revisionskostenbeitrag | 268 | 37 |
| 11. | Sonstige Ausgaben | 49 | 15 |
| | Summe | 34,824 | 10 |
| | Abschluß. | | |
| | Die Einnahmen betragen | 47,566 | 27 |
| | Die Ausgaben betragen | 34,824 | 10 |
| | folglich ergibt sich eine Mehreinnahme von | 12,742 | 17 |

| Ordnungs-
Zahl. | | Gesamtbetrag. | |
|--------------------|--|---------------|-----|
| | | fl. | fr. |
| | B. Darstellung des Vermögens. | | |
| | A. Rentirendes Vermögen. | | |
| 1. | Liegenschaften | 1,854 | 50 |
| 2. | Aktivkapitalien | 271,581 | 32 |
| | B. Nichtrentirendes Vermögen. | | |
| 3. | Fahrnisse | 255 | 23 |
| 4. | Gefällrückstände | 2,660 | 13 |
| 5. | Vorschüsse | 36 | 18 |
| 6. | Kassenvorrath | 8,405 | 52 |
| | zusammen | 284,794 | 8 |
| | Hievon sind abzuziehen: | | |
| | Schulden. | | |
| 7. | Ausgabreste | 2,843 | 29 |
| | Rest reines Vermögen | 281,950 | 39 |
| | Am 31. Dezember 1862 hat dasselbe betragen | 269,139 | 31 |
| | dasselbe hat sich mithin vermehrt um. | 12,811 | 8 |
| | Diese Vermehrung ist entstanden: | | |
| | a. durch den Ueberschuß der Einnahme gegenüber der Ausgabe von | 12,742 | 17 |
| | b. durch neu konstatierte Aktivversatzposten von | 35 | 51 |
| | c. durch Stiftung eines Kapitals von | 15 | — |
| | d. durch Vermehrung des Fahrnißvermögens | 63 | 29 |
| | zusammen | 12,856 | 37 |
| | nach Abzug der | | |
| | e. in Abgang dekretirten Einnahmen aus der Rückstandsrechnung von 27 fl. — fr. | | |
| | f. neu konstatierten Passivversatzposten 18 " 29 " | | |
| | zusammen ———— | 45 | 29 |
| | gibt obige Vermehrung von | 12,811 | 8 |

| Ordnungs-
zahl. | | Gesamtbetrag. | |
|--------------------|--|------------------|-----|
| | | fl. | fr. |
| | Unter obigem Vermögen ist mit inbegriffen: | | |
| | a. das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evangelischen Schul-
lehrerwitwenfiscifonds von | 46,241 | 17 |
| | b. das Vermögen des früheren katholischen altbadischen Schullehrer-
witwenfiscifonds von | 44,134 | 53 |
| | zusammen | 90,376 | 10 |
| | C. Darstellung des Personalstandes. | Gesamt-
zahl. | |
| | Am 31. Dezember 1863 waren es: | | |
| 1. | Beitragspflichtige Mitglieder | 2,229 | |
| | Stand am 31. Dezember 1862 | 2,183 | |
| | Vermehrung | 46 | |
| 2. | Bezugsberechtigte Wittwen | 542 | |
| | Stand am 31. Dezember 1862 | 532 | |
| | Vermehrung | 10 | |
| 3. | Zum Bezug des Erziehungsbeitrags berechnigte Kinder | 335 | |
| | Stand am 31. Dezember 1862 | 363 | |
| | Verminderung | 28 | |
| 4. | Zum Bezug des Nahrungsgehaltes berechnigte Kinder | 44 | |
| | Stand am 31. Dezember 1862 | 51 | |
| | Verminderung | 7 | |

Die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend

Mit Bezug auf §. 7 des Gesetzes vom 29. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIII.), „die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend“, und auf §. 31 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. August d. J. (Regierungsblatt Nr. XLV.) wird hiermit bekannt gemacht, daß mit dem 3. November d. J. in die bisher den Bezirksschulvisitaturen obgelegenen Funktionen die Kreisschulräthe eintreten.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Gutmann.

Die Aufhebung der Großherzoglichen Postexpedition Blumenfeld betreffend.

Die in Blumenfeld, Bezirksamts Engen, bestehende Großherzogliche Postexpedition wird mit Ende dieses Monats aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Pensionfähigkeit der einzelnen Kategorien des Personals der Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung und die Aufnahme derselben in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Oktober d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß von dem Personale der Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung als niedere Diener im Sinne des Gesetzes vom 28. August 1835 und der landesherrlichen Verordnungen vom 25. November 1811 und vom 29. November 1861 aufzunehmen seien, und zwar:

1. mit einem Matrikularanschlag ihres Dienst Einkommens von 600 fl., beziehungsweise Aufnahme in die erste Klasse der Wittwenkasse mit der gleichen Matrikularsumme
 - a. vom Werstpersonale:
 - der Obermaschinist und der Werstmeister, beide als „Wertführer“,
 - b. die Schiffskapitäne zur Gleichstellung mit den Zugmeistern,
2. mit einem Matrikularanschlag ihres Dienst Einkommens von 400 fl., beziehungsweise Aufnahme in die dritte Klasse der Wittwenkasse mit 500 fl.:

die Steuermänner, Maschinenleiter, Schleppschiffsführer und Schiffskassiere zur Gleichstellung mit den Eisenbahnkondukteuren, ferner

die Schiffsheizer und Untersteuermänner zur Gleichstellung mit den Maschinenheizern und beziehungsweise Wagenwärtern.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ernennung eines Garnisonspredigers in Karlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschliessung vom 20. Oktober d. J. den Pfarrer Johann Georg Längin in Schiltach zum evangelischen Garnisonsprediger in Karlsruhe gnädigst zu ernennen geruht.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1864.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Wenz.

Den Garnisonswechsel betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 29. September d. J. das (erste) Leibdragoner-Regiment von Bruchsal, nach Mannheim und das dritte Dragoner-Regiment, Prinz Karl, von Mannheim nach Bruchsal, und am 22. Oktober d. J. das vierte Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, von Mannheim nach Rastatt, die beiden Füsilier-Bataillone von Rastatt nach Mannheim, der Stab und das zweite Bataillon des fünften Infanterie-Regiments von Durlach nach Karlsruhe und das Jäger-Bataillon von Karlsruhe nach Durlach verlegt worden sind.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Fischer.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LVIII. vom 21. Oktober d. J., Seite 752, Zeile 8 von oben soll es heißen: „den Vorstand der höheren Bürgerschule daselbst, Professor Karl Rapp“, statt: den Vorstand der höheren Bürgerschule daselbst, Karl Rapp.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 3. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Rekrutenquote für 1865 betreffend. Dienstinrichtungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Einteilung der Kreisschulbezirke betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Verordnung: Die Schiffsahrtspolizei- und die Floßordnungen auf dem Rhein, Neckar und Main betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Ernennung eines Garnisonspredigers betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Rekrutenquote für 1865 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maßgabe des Konfiskationsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll;

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der bundesgesetzmäßigen Kontingentsstärke von Ein und fünf Sechstel vom Hundert der Bevölkerung entspricht;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833, Regierungsblatt Nr. XLVII., und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1865 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend siebenhundert sechs und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, wovon 3636 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 100 Mann zur Reserve für das Jahr 1865 bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maassstabe des §. 7 des Konfektionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfnis einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke geschnmässig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1865 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Oktober 1864.

Friedrich.

Ludwig. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Moriz Frey in Freiburg in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Heidelberg zu versetzen und

den Rechtsanwalt Maximilian Stösser in Freiburg, unter Ernennung zum Amtmann, dem Bezirksamte Freiburg zuzuthellen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eintheilung der Kreisschulbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 824, gnädigst geruht, für die Ausübung der mittleren Schulaufsicht nachstehende Eintheilung des Großherzogthums in 11 Kreisschulbezirke zu beschließen:

I. der Schulkreis Konstanz umfaßt:

die Bezirksämter Konstanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen;

II. der Schulkreis Billingen umfaßt:

die Bezirksämter Donaueschingen, Neustadt, Triberg, Billingen;

III. der Schulkreis Waldshut umfaßt:

die Bezirksämter Bonndorf, Jestetten, Säckingen, St. Blasien, Waldshut;

IV. der Schulkreis Freiburg umfaßt:

die Bezirksämter Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Staufen, Waldkirch;

V. der Schulkreis Lörrach umfaßt:

die Bezirksämter Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim;

VI. der Schulkreis Offenburg umfaßt:

die Bezirksämter Gengenbach, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach;

VII. der Schulkreis Baden umfaßt:

die Bezirksämter Achern, Baden, Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Rastatt;

VIII. der Schulkreis Karlsruhe umfaßt:

die Bezirksämter Bretten, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Pforzheim;

IX. der Schulkreis Mannheim-Heidelberg umfaßt:

die Bezirksämter Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch;

X. der Schulkreis Heidelberg-Mosbach umfaßt:
die Bezirksämter Eberbach, Eppingen, Mosbach, Sinsheim;

XI. der Schulkreis Mosbach-Tauberbischofsheim umfaßt:
die Bezirksämter Adelsheim, Borberg, Buchen, Tauberbischofsheim, Walldürn, Wertheim.
Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Verordnung.

Die Schiffsahrtspolizei- und die Floßordnungen für den Rhein, Neckar und Main betreffend.

Nach Ansicht des §. 28 und unter Hinweisung auf die §§. 131 und 148 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863, auf das Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Zuständigkeit und das Verfahren in Polizeistrafachen und auf die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften wird andurch zur Nachachtung verkündet, daß

1. die unter dem 3. Februar 1860 (Regierungsblatt Nr. VI.) erlassene Floßordnung und die unter dem 12. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. XX.) erlassene neue Schiffsahrtspolizei-Ordnung für den Rhein, dergleichen
 2. die Verordnungen vom 18. Juli 1845, die Fahrt der Dampf- und Segelschiffe so wie der Flöße auf dem Neckar betreffend, und vom 18. August 1848, die Einrichtung der Flöße auf dem Neckar betreffend (Verordnungsblatt für den Unter-rheinkreis 1845, Nr. 28 und 1848 Nr. 25), letztere jedoch mit Ausnahme der in §. 5 enthaltenen, durch §. 148 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten Strafbestimmungen, so wie
 3. die Floßordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Mains vom 29. März 1852 (Verordnungsblatt für den Unter-rheinkreis 1852, Nr. 11), letztere mit Ausnahme des §. 16 und der in den §§. 2, 3, 6, 8, 10, 12, 14 enthaltenen, durch §. 148 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten Strafbestimmungen
- fortan in Kraft bleiben.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ernennung eines Garnisonspredigers betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 19. Oktober d. J. den provisorischen Garnisonsprediger Glad in Mannheim als solchen definitiv gnädigst zu ernennen geruht.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1864.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Wenz.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnungen: Die Polizeistunde betreffend. Die Verhütung von Thierquälerei betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Straßenschutz und Straßenverkehr betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in Höchstihrem Armeecorps nachstehende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

I. Generalstab:

Lieutenant Oberhoffer wird zum Oberlieutenant befördert;

II. Infanterie:

Hauptmann erster Klasse Schmitt wird vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt;

die Hauptmänner zweiter Klasse: Bex im Jäger-Bataillon und Widmann im (ersten) Leibgrenadier-Regiment rücken in die erste Klasse ihrer Charge vor;

zu Hauptmännern zweiter Klasse werden befördert, die Oberlieutenante:

Steinwachs vom Jäger-Bataillon im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Thilo im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,

Eisen im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Unger vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, Platzmajor der Garnison der Residenz, im dritten Infanterie-Regiment,

Lang vom Jäger-Bataillon im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
von Beust vom Jäger-Bataillon im zweiten Füsilier-Bataillon;

zu Oberlieutenanten werden befördert, die Lieutenante:

von Schilling im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Krieg im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Seel im zweiten Füsilier-Bataillon,
Kelsch im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Fritsch vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment im fünften Infanterie-Regiment,
Steiglehner im Jäger-Bataillon,
von Langsdorff im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Springer im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Gempp vom ersten Füsilier-Bataillon im dritten Infanterie-Regiment,
Schäuble vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment im dritten Infanterie-Regiment,
Koch im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

zu Lieutenanten werden befördert, die Portepeefähnriche:

Seubert im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Schneider im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Commerell vom zweiten Füsilier-Bataillon im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
von Röder im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
von Stetten im dritten Infanterie-Regiment,
von Rüdert im ersten Füsilier-Bataillon,
Bender vom fünften Infanterie-Regiment im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
von Peternell vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Stabel im ersten Füsilier-Bataillon,
von Stengel im dritten Infanterie-Regiment,
Schindler vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
von Davans im zweiten Füsilier-Bataillon,
von Rink im dritten Infanterie-Regiment;

III. Reiterei:

zu Lieutenanten werden ernannt, die Portepeefähnriche:

von Bodmann im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl,
Wolff im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl,
von Stockhorn im zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,
Wach im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl;

IV. Artillerie:

Hauptmann Hofmann wird vom Festungsartillerie-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment und

Hauptmann von Gloßmann vom Feldartillerie-Regiment zum Festungsartillerie-Bataillon versetzt;

Oberlieutenant Weizel im Festungsartillerie-Bataillon wird zum Hauptmann befördert und zur Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt befehligt;

Oberlieutenant Holz vom Feldartillerie-Regiment wird, unter Enthebung von seiner Funktion als Vorstand der Munitionsanstalten, zum Festungsartillerie-Bataillon versetzt;

Oberlieutenant Koch vom Feldartillerie-Regiment wird als Vorstand der Munitionsanstalten befehligt;

zu Oberlieutenanten werden befördert, die Lieutenante:

Ludwig im Festungsartillerie-Bataillon,

Hecht vom Feldartillerie-Regiment im Festungsartillerie-Bataillon,

Sander im Feldartillerie-Regiment,

Mohl " " "

Föhrenbach im Festungsartillerie-Bataillon,

Heckmann im Feldartillerie-Regiment,

Gall " " "

Doll im Festungsartillerie-Bataillon,

Hammer vom Feldartillerie-Regiment, Garnisonsverwaltungsbeamter in Kehl, im Festungsartillerie-Bataillon,

Lieutenant Weiß vom Festungsartillerie-Bataillon wird seiner Funktion bei der Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt enthoben,

Lieutenant Möldeke wird vom Feldartillerie-Regiment zum Festungsartillerie-Bataillon und die Lieutenante Kurz, Kießerer, Walter vom Festungsartillerie-Bataillon werden zum Feldartillerie-Regiment versetzt;

zu Lieutenanten werden befördert, die Portepceeführer:

Asbrand genannt von Porbeck im Feldartillerie-Regiment,

Kühlenthal im Feldartillerie-Regiment,

von Rüdts " " "

von Carlshausen im Feldartillerie-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Rath zweiter Klasse, Professor Dr. Gehelius in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Kalkulator Wittmer bei der Oberrechnungskammer zum Revisor bei dem Verwaltungshof zu ernennen;

den Assistenz- und Badearzt Joseph Wiel von Langenbrücken aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Dezember v. J. auf die Höchſtſtrem Patronate unterliegende katholiſche Pfarrei Hockenheim, Dekanats St. Leon, den biſherigen Pfarrer von Billigheim und Pfarrverweſer in Borthal, Heinrich Ludwig Hoffmann, gnädigſt zu ernennen geruht, und iſt derſelbe am 27. September d. J. kirchlich eingefetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den biſherigen Pfarrer in Dallau und Pfarrverweſer in Obergrombach, Franz Joſeph Weiner, auf die katholiſche Pfarrei Wöſchbach, Dekanats Bruchſal, gnädigſt zu deſigniren geruht und iſt derſelbe am 10. Oktober d. J. kirchlich eingefetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Auguſt d. J. gnädigſt geruht, auf die Höchſtſtrem Patronate unterliegende katholiſche Pfarrei Rohrbach, Dekanats St. Leon, den Pfarrer Mathias Gottlieb in Wiefenbach zu ernennen, und iſt derſelbe am 4. Oktober d. J. kirchlich eingefetzt worden.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die Pfarrei Ulm, Dekanats Ottersweier, ernannten Pfarrer Hermann Steiger iſt am 22. September d. J. die kirchliche Einſetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 7. Oktober d. J. gnädigſt bewogen gefunden, den von der evangeliſchen Gemeinde Hornberg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präſentirten Pfarrer Karl Friedrich Schmidt in Weiler zum Stadtpfarrer in Hornberg zu ernennen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die Pfarrei Eſchbach, Dekanats Neuenburg, ernannten Pfarrer Alexander Weiſ, biſher Pfarrverweſer in Oberbergen, iſt am 11. Oktober d. J. die kirchliche Einſetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Oktober d. J. gnädigſt bewogen gefunden, den von der Gemeinde Buchenberg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präſentirten Pfarrverweſer Johann Friedrich Sänger in Buchenberg zum Pfarrer daſelbſt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Oktober d. J. gnädigſt bewogen gefunden, den von der Gemeinde Wieſloch aus den je drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Ludwig Hügel in Heiligkreuzſteinach zum Stadtpfarrer für die erſte, und den Stadtwikar Karl Friedrich Bauer in Wieſloch zum Stadtpfarrer für die zweite Pfarrſtelle in Wieſloch zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

22 Oct 1864

Die Polizeistunde betreffend.

Auf Grund des §. 55 des Polizeistrafbuches wird in Betreff der Polizeistunde verordnet, was folgt:

§. 1.

Die nächtliche Polizeistunde wird auf 11 Uhr festgesetzt.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann dieselbe auf eine frühere oder auch auf eine spätere Stunde, jedoch nicht über 12 Uhr, festgestellt werden.

§. 2.

Eine Verlängerung der nach §. 1 festgesetzten Polizeistunde kann durch die Ortspolizeibehörde bei besonderen Anlässen an einzelnen Tagen für alle oder für einzelne Wirthschaften gestattet werden.

Bei Tanzbelustigungen steht dies nur dem Bezirksamt zu.

Eine Abkürzung kann durch das Bezirksamt bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen vorübergehend angeordnet werden.

§. 3.

Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher anzukünden.

Die Bezirksamter haben die Art und Weise je nach den örtlichen Verhältnissen näher zu bestimmen.

Die Wirthe oder ihre Stellvertreter haben jedoch auch ohne solche Ankündigung nach Eintritt der Polizeistunde das Wirthschaften sofort einzustellen und ihre Gäste an Entfernung zu mahnen.

§. 4.

Diese Verordnung findet keine Anwendung:

1. auf Fremde, welche in Gasthäusern übernachten oder auf der Durchreise in solchen anhalten;
2. auf gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche ein besonderes nicht in einem Wirthshaus befindliches Gesellschaftslokal haben.

§. 5.

Von dem Bezirksamt können von der Anwendung dieser Verordnung befreit werden:

1. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche in einem Wirthshaus ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließlich für dieselben bestimmtes Gesellschaftslokal haben;
2. Wirthschaften, bei welchen der Fremdenverkehr oder andere Verhältnisse besonderer Art eine solche Befreiung zulässig erscheinen lassen.

Diese Befreiungen können jedoch bei fortgesetztem Mißbrauch zurückgenommen werden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. November dieses Jahrs in Wirksamkeit. Von da an treten die dieseitigen Verordnungen vom 8. Juli 1836, Regierungsblatt Nr. XXXVII., und vom 19. Januar 1854, Regierungsblatt Nr. IV. außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Berg.

Verordnung.

Die Verhütung von Thierquälerei betreffend.

Zur Verhütung von Thierquälerei wird auf den Grund des §. 78 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1.

Kälber dürfen auf Karren oder Wagen nicht aufeinander geschichtet oder so transportirt werden, daß die Köpfe überhängen oder anschleifen.

Gefnebelte Kälber sind bei Ankunft auf den Verkaufs- oder Ablade-Plätzen sogleich loszubinden.

§. 2.

Bei größern oder längern Transporten dürfen die Kälber nicht gefnebelt sein. Sie müssen hinlänglichen luftigen Raum zum Liegen und Stehen haben und durch Deckung der Wagen gegen die Einflüsse der Witterung geschützt sein.

§. 3.

Wenn Hunde zum Treiben von Kälbern oder andern Thieren verwendet werden, müssen dieselben mit Maulkörben versehen sein, wodurch sie am Beißen des zu treibenden Thieres vollkommen gehindert sind.

§. 4.

Das Schlachten der Schweine darf nur durch einen Schlag auf den hinteren Theil des Kopfes und durch einen hierauf unmittelbar folgenden Hergstich geschehen.

§. 5.

Es ist untersagt, die Euter der Kühe, welche zum Verkauf auf die Märkte gebracht werden, durch Unterlassen des Melkens, durch Brennen oder andere künstliche Mittel zu spannen.

§. 6.

Die dieseitigen Verordnungen vom 17. November 1852, „das Schlachten der Schweine

betreffend" und vom 26. Februar 1853, „das Spannen der Guter der Rüche betreffend," treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Verordnung.

Den Straßenschutz und Straßenverkehr betreffend.

Zur Ergänzung der Bestimmungen der §§. 120 bis 123 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 und unter Hinweisung auf §. 127 dieses Gesetzes werden die zum Schutz der Straßen und zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Straßenverkehrs (Fahrordnung) früher ergangenen allgemeinen Polizeivorschriften dahin erneuert:

§. 1.

Das Schleifen von Steinen, Bauholz oder Sägflößen auf einer Staatsstraße oder einer mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vizinalstraße ohne ausdrückliche allgemeine oder besondere Erlaubniß der Bezirksinspektion, bei anderen Vizinalstraßen ohne solche Erlaubniß der Gemeindebehörde, ist verboten.

§. 2.

Frachtwagen dürfen nicht so breit geladen werden, daß sie den doppelten Raum der Wegspur einnehmen.

§. 3.

Drei Wagen oder zwei gleich große beladene Wagen dürfen nicht aneinander gehängt werden. Wird ein kleineres Weiwägelchen an einen Frachtwagen gehängt, so muß seine Deichsel entweder ganz abgenommen oder durchaus unter den Frachtwagen geschoben werden.

§. 4.

Langholz darf nur auf solchen Fuhrwerken geführt werden, welche am Hinterwagen mit einer sogenannten Schwicke versehen sind.

§. 5.

Während der Fahrt in dunkler Nacht muß jedes Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§. 6.

Kommen zwei Fuhrwerke einander entgegen, so sollen sie einander rechts ausweichen.

§. 7.

Auf steilen Wegen längs eines Abhangs soll stets mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§. 8.

Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat Derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§. 9.

Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 10.

Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls anhalten.

Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen und Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§. 11.

Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§. 5—8 vorgeschrieben ist.

§. 12.

Die Führer von Heerden so wie von langsam fahrenden Fuhrwerken haben, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§. 8, Absatz 2) links an sich vorüber zu lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§. 13.

Den Bezirks- und beziehungsweise Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß §. 127, Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches, die für die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der Bezirke, Ortschaften und Gemarkungen weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Dienst erledigung.

Die Bezirksforstei Wendlingen mit dem Sitze in Freiburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 14. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge der §§. 16 und 64 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 — Regierungsblatt Nr. XXI. — über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Bestellung der Waisenrichter.

§. 1.

Für jede Gemeinde des Großherzogthums werden aus der Zahl der Gemeindebürger zur Unterstützung der Obervormundschaftsbehörde ein oder mehrere Waisenrichter bestellt.

Ihre Anzahl in den einzelnen Gemeinden wird mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung und die sonstigen Verhältnisse des Ortes von dem Amtsgerichte auf den Vorschlag des Gemeinderathes festgesetzt. Sie darf nicht mehr als sechs betragen.

Geschäftsabtheilung. Stellvertretung.

§. 2.

Unter mehreren Waisenrichtern einer Gemeinde setzt das Amtsgericht Geschäftsabtheilung und Reihenfolge der Stellvertretung fest.

Wo nur ein Waisenrichter vorhanden ist, tritt in Fällen der Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderaths an seine Stelle.

Deren Ernennung.

§. 3.

Die Waisenrichter werden vom Gemeinderathe vorgeschlagen und vom Amtsgerichte bestätigt. Ihr Amt dauert sechs Jahre; der Austrittende kann wieder ernannt werden.

Der Gemeinderath soll nur Männer vorschlagen, welche untadelhaften Ruf, ehrenhaften Charakter, Vermögen und genügende Kenntnisse in den Geschäften der Vermögensverwaltung besitzen.

Dienstpolizei.

§. 4.

Wegen Dienstwidrigkeiten oder unsittlichen Verhaltens hat der Amtsrichter einzuschreiten; er ist berechtigt, im Falle schwerer Vergehungen oder bei deren Wiederholung die Dienstentlassung auszusprechen.

§. 5.

Dem Angeschuldigten steht gegen Straferkenntnisse des Amtsrichters die Berufung an das Appellationsgericht mit Frist von vierzehn Tagen zu.

Belohnung.

§. 6.

Die Waisenrichter haben als solche keinen Gehalt. Sie beziehen für ihre dienstlichen Verrichtungen die in der Verordnung vom 23. Oktober 1847, Regierungsblatt Nr. XLIII., bezeichneten Gebühren.

II. Dienstobliegenheiten der Waisenrichter.

1. Allgemeine Pflichten.

§. 7.

Die Waisenrichter haben im Allgemeinen die Aufgabe, die Bestellung der Vormünder, Pfleger und Beistände in den geeigneten Fällen zu veranlassen, Vormünder und Pfleger durch Rath und Belehrung zu unterstützen, zur Beaufsichtigung der Thätigkeit der Vormünder mitzuwirken und nach Anleitung der Dienstsanweisung für Vormünder vom 6. August 1864 besonders darüber zu wachen, daß nicht der Mündel durch vernachlässigte Erziehung oder üble Verwaltung seines Vermögens Schaden leide.

2. Pflichten in Ansehung der Vormünder-Bestellung.

§. 8.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, dem Amtsgerichte wegen Ernennung von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern Anzeige zu machen:

wenn Minderjährige weder Vater noch Mutter im Leben haben;

wenn Mütter sich wieder verheirathen, ohne die Entscheidung über die Fortdauer der Vormundschaft zu veranlassen (R.S. 395);

wenn Volljährige an unbekannten Orten abwesend sind, ohne einen bevollmächtigten Geschäftsführer zurückgelassen zu haben.

§. 9.

Sie haben ferner Anzeige an das Amtsgericht wegen Einleitung der Entmündigung oder Mundtodtmachung zu erstatten, wenn Volljährige wegen Gemüthschwäche, Wahnsinn oder Raserei ihr Vermögen nicht selbst verwalten können und wenn Volljährige ihr Vermögen verschwenden.

§. 10.

Als Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger oder Beistände sollen sie nach gewissenhafter Erforschung aller Umstände nur solche Personen vorschlagen, welche vermöge ihrer Sittlichkeit und Charakterfestigkeit geeignet sind, die Erziehung des Mündels zu leiten, und die Kenntnisse im Geschäftsleben besitzen, welche erforderlich sind, um ein Vermögen zu verwalten.

Es ist wünschenswerth, daß der Vorgeschlagene durch den Besitz schuldenfreien liegenschaftlichen Vermögens Sicherheit der Entschädigung im Falle übler Verwaltung gewähre.

§. 11.

Als bald nach Ernennung oder Bestätigung der Vormünder haben die Waisenrichter bei dem Gemeinderathe den Antrag zu stellen, daß das dem Mündel an den Liegenschaften des Vormundes zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht im Pfandbuche eingetragen werde.

Die Zeit des Eintrages und dessen Stelle im Pfandbuche ist in der Pflegschaftstabelle (§§. 23 bis 25) zu bemerken und dabei anzugeben, ob das schuldenfreie liegenschaftliche Vermögen des Vormundes den Betrag des Mündelvermögens decke.

§. 12.

Der Eintrag des gesetzlichen Mündelpfandrechts in das Pfandbuch ist auch in den Fällen bewirken zu lassen, wo Väter oder Mütter Vormünder sind.

Er muß in dem Unterpfandsbuche jeder Bemerkung geschehen, in welcher der Vormund Liegenschaften besitzt.

3. Pflichten in Ansehung der Vormünder-Verwaltung.

Berathung und Aufsicht.

§. 13.

Den Rath, den die Waisenrichter Vormündern, Pflägern und Beiständen auf deren Ansuchen ertheilen, und die Gutachten, welche sie im Auftrag des Amtsgerichts oder veranlaßt durch die Notare, erstatten, haben sie mit gewissenhafter Treue und eifriger Fürsorge für den Vortheil der Mündel abzugeben.

Auch unaufgefordert sollen sie Vormünder und Pfläger auf Mißgriffe aufmerksam machen, welche sie etwa hinsichtlich der Verpflegung des Mündels, der Leitung seiner Erziehung und Berufswahl, oder bei wichtigen Handlungen der Vermögensverwaltung, wie bei Veräußerung, Verpachtung, Erwerbung von Liegenschaften, bei der Bewirthschaftung von Grundstücken u. wahrnehmen.

§. 14.

Ihre Aufsicht soll namentlich auch darauf gerichtet sein, daß

- a. die Voranschläge nicht überschritten,
- b. Vermögensüberschüsse und andere Kapitalien des Mündels nach Maßgabe des §. 7 der Dienstweisung für Vormünder angelegt,
- c. fällige Zinsen und Einkünfte sorgfältig begetrieben,
- d. Güter und Gebäude des Mündels gemäß §. 6 lit. c. der angeführten Dienstweisung verpachtet oder vermietet,
- e. Erbgleichstellungsgelder, Kauffchillinge der Mündel und dergleichen durch Eintrag in die öffentlichen Bücher sicher gestellt,
- f. Fahrnisse, zu deren Aufbewahrung der Vormund ermächtigt ist — RRS. 452 — sorgfältig verwahrt werden.

§. 15.

Wenn ihnen zufolge des §. 113 der Dienstweisung für Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 Versteigerungsankündigungen durch die Vollstreckungsbeamten zugestellt werden, weil Minderjährige oder Mündlose unter der Vormundschaft des im Zwangswege betriebenen Schuldners stehen, so haben sie solche dem Gegenvormunde zuzustellen und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß es seine Pflicht sei:

- a. zu untersuchen, ob dem Mündel nicht Forderungen gegen den Vormund zustehen;
- b. wenn solche Forderungen bestehen, sie dem Vollstreckungsbeamten anzumelden;
- c. der Versteigerungstagsfahrt anzuwohnen und dafür besorgt zu sein, daß die Ansprüche des Mündels befriedigt werden.

§. 16.

Sie sind verbunden, dem Amtsgerichte Anzeige zu machen, wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Bestand des in der elterlichen Nutznießung befindlichen Vermögens Minderjähriger gefährdet ist.

§. 17.

Dienstmachlässigkeiten und andere Pflichtwidrigkeiten der Vormünder und Pfleger, die Thatfachen, welche einen schlechten Lebenswandel derselben, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung oder ihre Untreue darthun, sind durch die Waisenrichter dem Amtsgerichte anzugeben.

Das Gleiche gilt auch in Ansehung des Verhaltens der Väter und Mütter, welche Vormünder sind.

Einvernahme der Beiräthe.

§. 18.

Wenn Waisenrichter berufen werden, die vormundschaftlichen Beiräthe einzuvernehmen, so haben sie die in dieser Eigenschaft bestellten Personen zusammen vorzuladen, ihnen die Punkte, über welche sie vernommen werden sollen, zu erläutern und sie nach gepflogener Beratung einzeln um ihre Meinung zu befragen. Ihre Aeußerung ist mit Angabe der Gründe in einem Protokolle, welches kurz den Verlauf der Verhandlung angibt, niederzuschreiben und im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung besonders anzugeben.

Das Protokoll, welchem der Waisenrichter sein eigenes Gutachten beizufügen hat, muß unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung an das Amtsgericht eingesendet werden.

Anwesenheit bei Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen.

§. 19.

Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen, bei welchen Abwesende, Minderjährige und Mundlose theilhaft sind, haben die Waisenrichter anzuwohnen, um darüber zu wachen, daß das Vermögen vollständig verzeichnet und bei der Vertheilung des Vermögens, bei Versteigerungen und Verweisungen der Erlöse die Abwesenden, Minderjährigen und Mundlosen nicht benachtheiligt werden.

§. 20.

Es ist ihnen verboten, aus Auftrag der Notare Vermögensverzeichnisse zu fertigen.

Mitwirkung bei der Rechnungsabhör.

§. 21.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, an das Amtsgericht behufs weiteren Einschreitens Anzeige zu erstatten:

1. wenn die gesetzlichen Fristen zur Rechnungsstellung (§. 22 des Gesetzes vom 28. Mai 1864) nicht eingehalten werden;
2. wenn Gründe vorliegen, die es als nöthig erscheinen lassen, den Vormund zu früherer Rechnungsablegung anzuhalten;
3. wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Vormund Kapitalien des Mündels eingezogen und in seinen Nutzen verwendet hat.

§. 22.

Die gestellten Rechnungen haben sie unter Beziehung des Gegenvormundes zu durchgehen und dabei zu bemerken, was in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens zu tadeln ist, welche Verbesserungen ihnen angemessen scheinen.

Sie sollen dabei insbesondere über folgende Fragen sich aussprechen:

1. ob für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels gewissenhaft gesorgt wird;
2. ob der Vormund sittlich unbescholten und ein guter Haushälter ist;
3. ob die vom Vormund wegen der Verwaltung geleistete Sicherheit den Mündel völlig deckt;
4. ob der Voranschlag — RRS. 454, 455 — eingehalten wurde, ob Aenderungen desselben für die künftige Rechnungsperiode nöthig werden und welche;
5. ob der Vormund nicht Forderungen an den Mündel, oder dieser an jenen hat;
6. welche Vorkehrungen behufs sicherer Anlegung der ungesichert ausstehenden Forderungen des Mündels nöthig gehalten werden;
7. welches Ergebnis der Sturz der Kasse gehabt hat, ob sämtliche in den Rechnungen aufgeführten Schuld- und anderen Urkunden vorhanden sind und ob sie in ihren Rechtserfordernissen keinen Grund zur Beanstandung geben;
8. auf welchen Gründen die etwaige Verminderung des Vermögens beruht, wie etwa eine Vermehrung bewirkt, eine Verminderung verhindert werden kann.

Führung der Vormundschaftstabelle.

§. 23.

Die Waisenrichter führen ein Verzeichniß der Vormundschaften und Plegschaften, in welches

1. die Vormundschaften über Minderjährige, mit Ausnahme der Vormundschaften, welche Eltern führen;
 2. die Vormundschaften über Entmündigte und völlig Mundtote;
 3. die Abwesenheitsplegschaften
- eingetragen werden.

§. 24.

Das Verzeichniß enthält Spalten für

1. die Ordnungszahl,
2. den Namen und das Alter des Mündels oder Plegsings

3. den Grund der vormundschaftlichen Verwaltung,
4. den Namen des Vormunds oder Pflegers,
5. die gesetzlichen Fristen zur Stellung der Rechnungen,
6. den Tag und das Jahr der Rechnungsstellung,
7. das Brutto Vermögen des Mündels und die darauf haftenden Schulden,
8. die Zeit und die Stelle des Eintrags des Mündel-Pfandrechts im Unterpfandsbuche,
9. Bemerkungen.

§. 25.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, für die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses zu sorgen und dasselbe zu diesem Zwecke jährlich wenigstens einmal mit dem Bürgermeister zu durchgehen.

4. Öffentliche Abschätzungen.

§. 26.

Die Waisenrichter sind die öffentlichen Schätzer bei gerichtlichen Theilungen (§. 64 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend).

Sie und beziehungsweise ihre Stellvertreter haben in dieser Eigenschaft vor dem Amtsrichter das Gelübde abzulegen, daß sie ihr Amt als Schätzer mit Redlichkeit und Treue vollziehen wollen.

Ihre Aufgabe ist, das bewegliche und unbewegliche Vermögen abzuschätzen und die Theile zu bestimmen, in welche es zerlegt werden kann.

§. 27.

Bewegliches Vermögen wird nach dem wahren landläufigen Werthe geschätzt.

Befinden sich Gegenstände darunter, deren Werth der Waisenrichter nicht kennt, so hat er dies den Parteien und — wenn Abwesende, Minderjährige oder Mündlose betheiligt sind — dem Amtsgerichte behufs Ernennung eines weiteren Sachverständigen anzuzeigen.

§. 28.

Als Anleitung bei der Schätzung unbeweglichen Vermögens dienen die §§. 150—160 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851.

5. Versteigerungen.

§. 29.

Wenn Versteigerungen zufolge eines gesetzlichen Gebotes vorzunehmen sind, wie namentlich in den Fällen der R.S. 452, 457—459, 826, 827, 1686, so sind sie, in so fern nicht die Betheiligten den Notar damit beauftragen, in den Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern von den Waisenrichtern, in kleineren Gemeinden von den Bürgermeistern zu besorgen.

Waisenrichter, welche die Versteigerungen vornehmen, haben, wenn Abwesende, Minderjährige oder Mündlose betheiligt sind, auch die Gegenstände auszurufen und den Zuschlag zu ertheilen; jedoch können in Städten von 6000 und mehr Einwohnern besondere Ausrufer bestellt werden.

Bei Versteigerungen von größerem Umfange dürfen die Waisenrichter sich eines Protokollführers bedienen.

§. 30.

Für die Verkündung der Versteigerungen sind die §§. 134—144 der angeführten Dienstweisung vom 21. November 1851 maßgebend.

§. 31.

Es ist den Waisenrichtern untersagt:

- a. die Erlöse einzuziehen, wenn bei Versteigerungen Abwesende, Minderjährige oder Mündlose betheiligt sind;
- b. bei Versteigerungen, die sie selbst abhalten, oder denen sie von Amtswegen anwohnen, unmittelbar oder durch Mittelspersonen mitzusteigern.

Schlußbestimmungen.

I.

Vorstehende Dienstweisung tritt mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an wird die Waisenrichterordnung vom 18. April 1810, Regierungsblatt Nr. XVIII., aufgehoben.

II.

Die Gemeinderäthe haben im Laufe des Monats Dezember d. J. dem Amtsgerichte die Personen zu bezeichnen, welche sie als Waisenrichter vorschlagen.

Bis zu den neuen Ernennungen haben die dermalen bestellten Waisenrichter und Schäger ihr Amt fortzuversetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. November 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schungart.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Diensta Nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Stiftungen des Joseph Vogt von Fischbach betreffend. Die Prüfung der Lehramtskandidaten für 1864 betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Gründungs- und Betriebspatenten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Staatsprüfung im Kaufsache betreffend. Die Vergütung der Zugskosten für Staatsdiener und für ohne Staatsdienerereignis angestellte Bedienstete der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden, Höchstihrem Kammerherrn und Hofmarschall, Wilhelm Pleikart Freiherrn von und zu Gemmingen, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Kommandeurkreuz erster Klasse des St. Stanislausordens anzunehmen und zu tragen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 1. August d. J. auf die katholische Pfarrei Gwattingen, Dekanats Stühlingen, den bisherigen Pfarrverweser in Hilzingen, Nepomuk Widmann, zu ernennen geruht und ist demselben am 11. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer, Dekan Karl Heinrich von Langsdorff in Nuggen, den Charakter und Rang eines Kirchenraths zu verleihen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Waldkirch, Dekanats Freiburg, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Augustin Freund von Forchheim verliehen und ist derselbe am 22. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von der freiherrlichen Familie von Röder-Diersburg auf die Pfarrei Oberweiler, Dekanats Lahr, präsentirten bisherigen Hospfarrer von Bruchsal, Ludwig Kätle, wurde am 4. d. M. die kirchliche Einsetzung erteilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Werbach, Dekanats Tauberbischofsheim, dem bisherigen Pfarrer von Petersthal, Konstantin Seitz, verliehen und ist derselbe am 12. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Es haben gestiftet:

- die verstorbene Luise Michaeli von Karlsruhe in das Blindeninstitut zu Freiburg 200 fl.;
- Karoline Michaeli von da eben dahin 1000 fl.;
- Anna Maria Herbstritt von Föhrenthal in den Kirchenfond zu Glotterthal 13 fl.;
- der verstorbene Georg Uffheil von Wasenweiler in den dortigen Armenfond zur Vertheilung des Zinses unter die Ortsarmen 100 fl.;
- eine ungenannte Person in den St. Ursula-Kapellenfond zu St. Peter zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 130 fl.;
- die verstorbene Ehefrau des Altbürgermeisters Bögtlin, Anna Maria Reinert, von Brombach in den Almosenfond daselbst 300 fl.;
- der verstorbene evangelische Pfarrer Schlatter von Wirtlingen in den dasigen Almosenfond 100 fl.;
- die Altengelwirth Sexauer'schen Eheleute von Iheningen in die dortige Pfarrkirche zur Bekleidung des Altars 16 fl. 20 fr.;

die ledig verstorbene Theresia Kienzler von Rußbach in den Ortsarmenfond allda 200 fl.;
die ehemalige Vereinszunft in Kleinsauburg in den Armenfond zu Niederwiesl 46 fl.
42 fr.;

der ledige Andreas Hog von St. Märgen in den Pfarrarmenfond daselbst zu einer Anni-
versarmesse 50 fl.;

die Geschwister der verstorbenen Karolina Köpfle von da eben dahin und zu gleichem
Zweck 50 fl.;

die Wittve des verstorbenen Joseph Fes, Wilhelmine Stuber von Jechingen, in den
dortigen Armenfond 114 fl.;

der verstorbene Dekan Amann von Jnzlingen in den Armenfond zu Hög 200 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Chrsberg 200 fl.;

die gewesene Vereinszunft zu Kleinsauburg in den Schul- und Armenfond zu Hochstet
zur Unterstützung der Gewerbtreibenden 5 fl. 42 fr.;

Dieselbe in den Armenfond zu Hauenstein zu gleichem Zwecke 71 fl. 30 fr.;

die Wittve Theresia Hug von Schönwald in den Armenfond zu Rußbach 50 fl.;

Schmied Johann Danner von Schallstadt in den Schulfond daselbst 15 fl.;

die Hagelbeschädigten von Segeten in den dortigen Schulfond 10 fl.;

der verstorbene Großh. Bad. General der Reiterei, Freiherr Wilhelm Gayling von Alt-
heim, zu Raat in den Armenfond zu Ebnet 50 fl.;

Karoline Michaeli von Karlsruhe in die Hochberg'sche Amalienstiftung zu Emmendingen
1000 fl.;

Luiße Michaeli von da eben dahin 200 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenbaufond zu Hölstein, vorbehaltlich des lebenslänglichen
Zinsgenusses und mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von acht Messen nach dessen Absterben,
1000 fl.;

der verstorbene Dekan Amann von Jnzlingen in den dasigen Armenfond 500 fl.;

Pfarrer Franz Xaver Nestle von Altenburg in die Pfarrkirche zu Herrschried drei Mess-
gewänder im Werthe von 111 fl.;

in die Pfarrkirche zu Furtwangen:

Johann Hoch von da sechs Altarrücher im Werthe von 150 fl.;

Johann Kuenzer von da acht dergleichen im Werthe von 75 fl.;

ungenannte Personen von da eine Muttergottesstatue im Werthe von 130 fl., Sta-
tionenbilder im Werthe von 288 fl., ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 25 fl., vier
Weihwasserkeßel im Werthe von 14 fl., zwei Chorrocke im Werthe von 30 fl.;

die Wittve des Joseph Grieshaber von da eine Kirchenfahne im Werthe von 145 fl.;

der Kreuzerverein von da eine Albe im Werthe von 15 fl., einen Chorrock im Werthe
von 15 fl., ein Pluviale im Werthe von 203 fl., eine weiße Casula im Werthe von 145 fl.,
eine schwarze Casula im Werthe von 40 fl., eine Kirchenfahne im Werthe von 75 fl., neun Kanon-
tafeln im Werthe von 17 fl., ein Missale defunctorum im Werthe von 3 fl. 30 fr.;

eine unbekannte Person sechs künstliche Blumenstöcke im Werthe von 30 fl.;

der verstorbene Konrad Roth von Neuershausen zu einer Anniversarmesse in die dortige Pfarrkirche 50 fl.;

der ledig verstorbene Michael Fer von da ebenso und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die Wittwe Katharina Rink von Salsbach in die dortige Pfarrkirche zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Magdalena Ambß von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Martin Bitsch und Elisabeth Gäs von da für zwei Anniversarmessen eben dahin 72 fl.;

die Wittwe Barbara Helbling, geb. Harz von da für eine Anniversarmesse eben dahin 36 fl.;

die Wittwe Magdalena Eberenz, geb. Helbling von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Altbürgermeister Martin Bitsch von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Karl Schomass von da für zwei Anniversarmessen eben dahin 72 fl.;

Derselbe zur Anschaffung von Kirchengeräthen eben dahin 55 fl.;

Ungenannte von Griessheim zum Bau einer Gottesackerkapelle in den Gottesackerkapellenbauhof daselbst 344 fl. 46 fr.;

die Wittwe des Jakob Strittmatter, Franziska, geb. Adler, von Görwihl in den Kapellenhof zu Hartschwand zu kirchlichen Zwecken 5 fl.;

Joseph Hammerle von Furtwangen in den Kirchenfond zu Siegelau zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Erben der ledig verstorbenen Maria Fahrländer von Siegelau eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

der ledige Jakob Fahrländer von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die Erben des Wilhelm Fahrländer von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

mehrere Personen von Siegelau zwei rotze Ministrantenröcke in die dortige Pfarrkirche im Werthe von 16 fl. 24 fr.;

mehrere Pfarrangehörige von da eben dahin ein Missale im Werthe von 22 fl.;

ein ungenannt sein wollender Bürgersohn eben dahin ein Pluviale im Werthe von 120 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 5 fl.;

ein Ungenannter eben dahin zwei Altarklingeln im Werthe von 5 fl. 24 fr.;

mehrere Pfarrgenossen von Siegelau eben dahin einen Chorrock und einen Sammtfragen im Werthe von 18 fl.;

die Wittwe des Lorenz Ritter, Katharina, geb. Stadel von Forchheim, in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

die ledige Appolonia Futterer von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

die ledige Walburga Weiß von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

die Pfarrgemeinde in die Pfarrkirche zu Forchheim zwei Chorfähnchen im Werthe von 90 fl.;

ein ungenannt sein wollendes Pfarrkind eben dahin ein Messgewand im Werthe von 100 fl.;

der ledig verstorbene Anton Marder von Gurtweil in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe des Augustin Tröndle, Magdalena, geb. Dietzche von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Johann Baptist Gram von Freiburg in den Münsterfabrikfond daselbst zu einem Seelenamt 100 fl.;

die Familie des verstorbenen Oberamtsrichters Mallebrein von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Buchbinder Moïs Warth von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die Familie der verstorbenen Maria Ursula Wagner, geb. Leber von Unteralspfen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die verstorbene Agathe Schmidle, geb. Wagner von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die verstorbene Anna Maria Huber, geb. Kaiser von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

der verstorbene Xaver Leber von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

der verstorbene Joseph Leber von da eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

der verstorbene Joseph Pfeiffer von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Pelagius Nier von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Joseph Schauble von da eben dahin zu vier Anniversarmessen 200 fl.;

die Familie des verstorbenen Konrad Zumkeller von Happingen in den Kirchenfond zu Wilsingen zu einer Anniversarmesse 83 fl. 20 fr.;

die Familie der verstorbenen Maria Kaiser von Wilsingen eben dahin und zu gleichem Zwecke 83 fl. 20 fr.;

die Wittve des Hauptlehrers Anton Dietrich, Gertrud, geborene Dirr von Wyhl in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Katharina Steyert von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittve des Joseph Dirr, Maria Anna, geb. Bestätter von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die Kinder der verstorbenen Kajetan Wild'schen Eheleute von Meuzenschwand in den dortigen Anniversarfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Kinder der verstorbenen Mathä Bauer'schen Eheleute von Vordermeuzenschwand eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

der Geistliche Rath Grieshaber von Freiburg in die Pfarrkirche zu Gottenheim einen Chorrock im Werthe von 8 fl.;

Adlerwirth Band und Altaccisor Willoth von Gottenheim eben dahin eine Fahne im Werthe von 80 fl.;

der Wittwer Joseph Tröndlin von Schliengen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die ledige Katharina Wilhelmina Tröndlin von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Ungenannte von St. Georgen und anderwärts in die Pfarrkirche zu St. Georgen einen Rauchmantel im Werthe von 101 fl. 27 fr.;

Mathias Leibherr's Wittwe von St. Georgen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer August Dorn von da eben dahin zu einem Seelenamt 100 fl.;

Lindenwirth Anton Weber's Erben von da eben dahin zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu St. Georgen ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 20 fl., zwei Messbuchpulte im Werthe von 3 fl., ein Messbuch im Werthe von 2 fl.;

der verstorbene Johann Hog von Steig in den Kirchenfond zu Breitnau zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Erben der verstorbenen Walburga Waldbogel von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Agathe Föhrenbach und deren Tochter Anna Faller von Breitnau in die Pfarrkirche daselbst eine Albe im Werthe von 12 fl. und zwei Chorsfähnchen im Werthe von 87 fl.;

die ledige Sophie Späth von da eben dahin vier rothe Ministrantenröcke im Werthe von 25 fl.;

die ledige Magdalena Rombach von Steig eben dahin ein Festmessgewand im Werthe von 151 fl. 15 fr.;

Ungenannte eben dahin ein Velum im Werthe von 46 fl., zu einem Pluvial 338 fl. 26 fr., zu zwei gemalten Chorsfenstern 1327 fl. 26 fr., drei Kanontafeln im Werthe von 6 fl., zur Vergoldung eines Kelches 18 fl., zur Reparatur eines Rauchfassers 10 fl., ein Missale im Werthe von 40 fl. 40 fr.;

eine ungenannte Person von Zechtingen in die Pfarrkirche daselbst eine Kind Jesu statue von Holz im Werthe von 50 fl.;

eine Anzahl Parochinnen eben dahin einen Rauchmantel im Werthe von 106 fl. und einen Traghimmel im Werthe von 150 fl.;

die Wittwe des Joseph Fes Wilhelmine, geb. Stüber von da eben dahin ein Messgewand im Werthe von 77 fl., ein Velum im Werthe von 23 fl., eine Festtagsstola im Werthe von 9 fl. und zu einem Seelenamt 75 fl.;

Pfarrer Nachleid von da eben dahin eine neue Altartuchspitze im Werthe von 15 fl. 30 fr.;

der verstorbene Stadtpfarrer und Dekan Andreas Engler von Waldbirch in den Pfarrkirchenfond zu Zähringen zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

die verstorbene Maria Fehrenbach, Ehefrau des Andreas Berthold von Wildthal, eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

die verstorbene Maria Eva Gehri, Wittwe des Johann Bögtle von Zähringen, in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Luiſe Becker von da eben dahin ein Altartuch, eine Pultdecke und ein Körbchen mit durren Blumen im Werthe von 6 fl.;

Schneider Ambros Böhler von Schönau in den dortigen Kirchenfond zu einem feierlichen Seelenamt 100 fl.;

Josepha Bauer von Oberschoppsheim eben dahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Christian Dold von Niederwasser in den Kirchenfond daselbst zu zwei Anniversarmessen 100 fl.

Pfarrgenossen von Kappel, Landamts Freiburg, in die dortige Pfarrkirche ein vergoldetes Versekreuz im Werthe von 18 fl. und eine Lampe von Messing für das ewige Licht im Werthe von 18 fl.;

die ledige Josepha Stenstenagel von Pfaffenweiler in den Pfarrkirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

August Kiefer von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

die Gebrüder Emil und Ferdinand Efert von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

Mathä Direnbach von da in den Kaplaneifond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Gallus Müller von Bürglen, Amts Baldehut, in den Kirchenfond zu Weilheim zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe Agathe Tränkle von Haslachsimonswald in den Kirchenfond zu Untersimonswald zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe Magdalena Wehrle von Neusimonswald eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die ledige Maria Nägele von Haslachsimonswald eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Bürgermeister F. P. Baumer von Neusimonswald eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe Maria Siegel von Altsimonswald eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

mehrere Pfarrgenossen von Untersimonswald in die Pfarrkirche daselbst zur Fassung und Vergoldung des Hochaltars mit acht Bildern, sechs Lichtstöcken, sechs vergoldeten Blumenvasen und dem Tabernakel 1049 fl. 2 fr., zur Fassung des Maria-Altars mit sechs Bildern und vier vergoldeten Lichtstöcken 460 fl. 30 fr., zur Fassung des Joseph-Altars mit sechs Bildern und vier vergoldeten Lichtstöcken 460 fl. 30 fr., zur Fassung der Kanzel mit einer Figur 430 fl., zur Fassung des Krucifixes und der zwei Bilder unter dem Chorbogen 36 fl., zur Fassung des Aufstehungsbildes, des Pfarrkreuzes, des Prozessionskreuzes, eines Madonnenbildes und des Krucifixes in der Sakristei 89 fl. 30 fr., für die Restauration der fünfzehn Kreuzwegstationenbilder und Vergoldung der Rahmen 545 fl. 16 fr., für Versilberung des Rauchfasses und des Schiffchens 7 fl., eine rothe Prozessionsfahne mit Delgemälde im Werthe von 65 fl., fünfzehn Geheimnistafeln (Delgemälde) im Werthe von 35 fl., vier Standarten von Wolldamast im Werthe von 33 fl. 55 fr., zwei messingene Kandelaber im Werthe von 14 fl., zwei versilberte Platten zu Messkännchen im Werthe von 9 fl., fünfzehn Armleuchter von Messing im Werthe von 63 fl., ein gothisches Prozessionskreuz im Werthe von 12 fl. 48 fr., zwei Levitenkleider im Werthe von 57 fl. 48 fr., zwei Altartücher mit Spitzen im Werthe von 29 fl. 4 fr., ein Messpult im Werthe von 8 fl. 6 fr., Singmessen im Werthe von 4 fl. 12 fr., eine Uhr in die Sakristei im Werthe von 3 fl. 27 fr.;

Longin Gantert, Handelsmann von Gurtweil, in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

Johann Nepomuk Gang von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Konrad Tröndle von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Jakob Ebi von Ruchelbach in den dortigen Kapellenfond zu zwei Anniversarmessen 133 fl. 20 fr.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises in den Monaten Juli, August und September d. J. die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Johann Georg Sum von Schenkzell in den Armenfond daselbst, behufs der Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse 125 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Bergzell 75 fl.;

Freiherr Ferdinand von Röder zu Diersburg zum Ankaufe von Liegenschaften für die dortige evangelische Pfarrei 70 fl.;

Friedrich Wetter Wittwe, Barbara, geborene Wagner, in Sulz für die dortige evangelische Kirchengemeinde ein Kniebänkchen im Werthe von 3 fl. 42 fr.;

eine größere Anzahl der evangelischen Gemeinde Gernsbach und Staufenberg in die evangelische Kirche von Gernsbach eine neue Bekleidung der Kanzel, des Altars, Taufsteins und Kniehemels aus Sammt mit Goldfransen im Gesamtwerthe von 188 fl. 22 fr.;

der verstorbene Emil Albert Bauer von Kehl, Sohn des dortigen Pfarrers Bauer, der evangelischen Diasporagemeinde Rengen einen silbernen, innen vergoldeten Abendmahlskelch im Werthe von 45 fl. 40 fr.;

ein Ungenannter in die St. Stephanskirche in Karlsruhe zu drei Seelenämtern 600 fl.;

die frühere Bauzunft in Gondelsheim in den dortigen Almosenfond 75 fl. 2 fr.;

die verstorbene Amtmann Meister Wittwe Johanna, geborene Held von Feßenbach in den dortigen Armenfond 200 fl.;

ein Ungenannter in den Almosenfond in Neuweiler 25 fl.;

die verstorbene Amtmann Meister Wittwe Johanna, geborene Held von Feßenbach in den Kirchenfond in Weingarten für Abhaltung eines jährlichen heil. Amtes und einer heiligen stillen Messe 150 fl.;

die ledig verstorbene Helena Braunagel von Balg in den dortigen Heiligenfond zu zwei Jahrtagsmessen 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Ludwig Zwiebelhofer von Neuhausen in den Heiligenfond in Balg zu einem Jahrgedächtnißamt 100 fl.;

die Pfarrgenossen zu Balg und ungenannte Personen von Baden in die Kirche zu Balg eine Muttergottesstatue in Gold und Silber gefaßt sammt Glaskasten im Werthe von 120 fl.;

ein Ungenannter in Baden in die Kirche in Balg ein neues seidendamastenes Messgewand im Werthe von 100 fl.;

Ungenannte in Balg in die dasige Kirche eine neue Monstranz im Werthe von 166 fl.;
der verstorbene Pfarrer Reinhold in Söllingen in den dortigen Karl-Friedrich-Armensfond 10 fl.;

die Erben des verstorbenen Ignatz Kurz in Sasbach in den dasigen Heiligenfond für Abhaltung einer Stationsandacht 200 fl.;

Andreas Seyfried von Zusenhofen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

ein Ungenannter zur Restauration der Oelgemälde in der Kapelle zu Gaisbach 44 fl.,
und zum Uinguß einer zersprungenen Glocke daselbst 58 fl.;

Luiße Westermann, Ehefrau des Adlerwirths Hirschrich in Waldprechtsweiler, in die dortige Kapelle einen Chorrock im Werthe von 12 fl.;

der verstorbene Bildhauer Joseph Gruber in Friesenheim in den dortigen katholischen Almosenfond 110 fl. 13 fr.;

Ungenannte in den Gutleuthausfond in Baden: zwei Kruzifixe im Werthe von 2 fl., ein gepolstertes Fußhemelchen im Werthe von 1 fl. 30 fr., vier Bilder in Glas und Rahme im Werthe von 6 fl., ein neues Messgewand im Werthe von 50 fl., ein schwarzes schon gebrauchtes Messgewand im Werthe von 20 fl., fünf Bilder in Goldrahmen im Werthe von 6 fl. 30 fr., zwei runde Tische in die Kapelle im Werthe von 13 fl., sechs Blumenbouquets im Werthe von 3 fl., drei Blumenbouquets im Werthe von 1 fl. 30 fr., zwei Blumenvasen im Werthe von 1 fl., vier Korporalien im Werthe von 1 fl. 30 fr., ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 1 fl., ein Paar Fenstervorhänge im Werthe von 7 fl., einen Teppich im Werthe von 3 fl., einen weißen Bettvorhang;

Pfarrer Joseph Ekert von Stettfeld in den dasigen Pfarrkirchenfond zu einem Jahrtagsamt 75 fl.;

die Erben des Konrad Bunsch in Forbach in den dortigen Kirchenfond für eine Jahrtagsmesse in der Forbacher Kapelle 50 fl.;

der Verein der ewigen Anbetung des allerheiligsten Altarsakraments in Mannheim in die Stadtpfarrkirche in Kehl Weißzeug zu sechs Stück Korporalien, Purifikatorien u. im Werthe von 8 fl., eine leinene Albe im Werthe von 14 fl.;

die Einwohner der Stadt Kehl in die Pfarrkirche daselbst für Anschaffung von vierzehn Stationsbildern 272 fl. 30 fr., eine kleine Monstranz für den heiligen Kreuzpartikel im Werthe von 15 fl.;

Diese unter Beihülfe von Beiträgen kathol. Pfarrangehörigen 10 fl., zwei rothe Chorfähnlein im Werthe von 49 fl.;

Landwirth Benedikt Leuchtner in Iffezheim in die dortige Pfarrkirche für eine heilige Jahrtagsmesse 50 fl.;

verschiedene Pfarrangehörige in Oberweiler in die Pfarrkirche daselbst eine Statue von Holz, den heiligen Johannes den Täufer vorstellend, im Werthe von 75 fl., ein Verschkeuz im Werthe von 22 fl., ein Altartuch im Werthe von 5 fl., ein Kommuniontuch im Werthe von 2 fl. 30 fr.;

Franziska Köppel ledig von Blittersdorf in den Heiligenfond daselbst für eine heilige Jahrtagsmesse 50 fl.;

Pfarrangehörige von Söllingen in die dortige Pfarrkirche fünfzehn Stationstafeln im Werthe von 22 fl.;

Fidel Braun Wittwe, Barbara, geborene Früh, in Obersasbach in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Jahrtagsmesse 50 fl.;

die verstorbene Johann Meiers Wittwe, Maria Anna, geborene Ketterer, in Sasbach in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Jahrtagsmesse 50 fl.;

Pfarrer Knöbel in Richen in die dortige Pfarrkirche versilberte Taufgefäße, als Platte, Kanne, Salzschale im Werthe von 16 fl., ein Paar gläserne Messlänichen mit Beschlag und Teller im Werthe von 15 fl., ein hölzernes Kreuzifix zur Trauerbahre im Werthe von 2 fl. 18 fr., ein Ciboriummäntelchen von weißer Seide mit goldenen Borden und Fransen im Werthe von 9 fl. 12 fr., ein hölzernes Postament unter den Leuchter der Osterkerze im Werthe von 1 fl. 30 fr., eine goldbronzirte Krone auf das Marienstandbild im Werthe von 4 fl. 30 fr., ein vergoldeter Sternenfranz auf das Standbild des heiligen Johann von Nepomuk im Werthe von 4 fl., verschiedene Arabeskenstücke (bauliche Verzierungen) auf beiden Seitenwänden des Altars im Werthe von 28 fl., Stollen unter die Thürflügel an die Kommunionbank im Werthe von 1 fl. 30 fr.;

Gendarm Benedikt Hertweck in Niederbühl in den dortigen Heiligenfond für eine heilige Jahrtagsmesse 50 fl.;

Franz Armbruster in Zunsweier in den Heiligenfond in Berghaupten für eine heilige Jahrtagsmesse 50 fl.;

die Wittwe Maria Anna Trayer in Oppenau in den dasigen Heiligenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe Barbara Joggert von Weier in den dortigen Kirchenfond für eine Jahrtagsmesse 50 fl.;

Benedikt Warth von Haueneberstein in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Joseph Bechler Wittwe, Magdalena, geborne Melcher in Waldprechtsweier in den dortigen Kapellenfond für ein Seelenamt nebst 12 fl. zur Bestreitung der Ganggebühr für den Pfarrer 87 fl.;

Josephine und Anna Rheinbold in Nastatt in den Kirchenfond von Söllingen für eine Jahrtagsmesse 50 fl.;

Theresia Rapple in Berghaupten in den Kirchenfond in Diersburg zur Anschaffung des Oels für das ewige Licht 400 fl.;

die erlauchte Familie des verstorbenen Prinzen Salm-Reiferscheid in Baden in die dortige Pfarrkirche gestiftete wollene Antependien im Werthe von 66 fl.;

Frau A. Chabert Witwe in Baden in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Fidel Schweier in Baden in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 100 fl.;

die Schulkinder in Baden in die dortige Pfarrkirche eine Statue, den Knaben Jesus, zu Prozessionen im Werthe von 26 fl.;

Stadtpfarrer Grafmüller in Baden für die Jungfrauen in die dortige Pfarrkirche eine rothseidene Standarte mit Schärpe und Schleife zu gleichem Zwecke im Werthe von 25 fl.;

Der selbe für die Jünglinge in Baden in die dortige Pfarrkirche eine grünseidene Standarte ebenfalls zu Prozessionen im Werthe von 25 fl.;

ein Ungenannter in Baden in die Dreieichenkapelle zu Badenscheuern ein Messgewand sammt Zugehör im Werthe von 52 fl.;

der ledig verstorbene Andreas Schönberg in Zell a. H. in den dortigen Wallfahrtskapellenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

die verstorbene Wittwe Maria Anna Lehmann, geborene Baumgartner, und die noch lebende ledige Maria Anna Sohler von Zell a. H. in den dortigen Wallfahrtskapellenfond für ein Seelenamt 100 fl.;

Amtsdiener Thaddäus Essinger Wittwe in Offenburg in den dasigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

die verstorbene Amtmann Meisters Wittwe in Weingarten in den Kirchenfond daselbst für ein Seelenamt 75 fl. und für eine heilige Messe 50 fl.;

Jakob Herrmann von Rammersweier in den Kirchenfond in Weingarten für eine heilige Messe 50 fl.;

Jakob Haug von Ettlingen in den dortigen Kirchenfond für zwei Seelenämtern 150 fl.;

die verstorbene Theresia Drescher Wittwe in Hofen in den Kirchenfond in Schutterwald für eine heilige Messe 50 fl.;

Philipp Jäger in Niederschoppsheim in den dortigen Heiligenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Luise Westermann, Ehefrau des Ablerswirths Hirschrich in Waloprechtsweier, für die dortige Kapelle einen Chorrock im Werthe von 12 fl.;

die ledig Emma Hurst von Renchen in die Pfarrkirche zu Wagschurst eine Jungfrauenfahne von Seidendamast für Feste und Prozessionen im Werthe von 152 fl.;

Anselm Litsch von Wagschurst in den Kirchenfond daselbst für ein Seelenamt 75 fl.;

der ledige Felix Bartmann in Wagschurst in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

die ledige Karoline Schneider von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

der Wittwer Isidor Wigott von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

die ledige Martha Berger von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

Franziska Berger, Wittwe des verstorbenen Benedikt Schütt, von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

die Erben des ledig verstorbenen Joseph Ketterer in Sasbach in den Heiligenfond daselbst für zwei heilige Messen 100 fl.;

Bernhard Wurzlens Wittwe, Franziska, geborene Braun, in Sasbach in den dortigen Heiligenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Michael Kunz von Obersasbach in den Heiligenfond in Sasbach für ein Seelenamt 75 fl.;

der verstorbene Pfarrer Ludwig Zwiebelhofer in Neuhausen in den Heiligenfond in Balg für ein Seelenamt 100 fl.;

die Pfarrgenossen im Vereine mit ungenannten Personen in Balg in die dortige Pfarrkirche eine Muttergottesstatue in Gold und Silber gefaßt sammt Glaskasten im Werthe von 120 fl.;

ein Ungenannter in Baden in die Pfarrkirche in Balg ein seidendamastenes Messgewand im Werthe von 100 fl.;

Ungenannte in Balg in die dortige Pfarrkirche eine neue Monstranz, vier messingene Lichtstöcke und vier Blumensträuße im Werthe von 166 fl.;

Jakob Gmeiners Wittwe Luitgard, geborene Börsig, in Petersthal in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Andreas Jüllich von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 100 fl.;

Georg Kummig von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 100 fl.;

Thierarzt Joseph Gmeiner von da eben dahin für eine heilige Messe 50 fl.;

Michael Kummig von da eben dahin für zwei heilige Messen 100 fl.;

Michael Braun von Petersthal in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Joseph Kummig von Griesbach in den dortigen Kapellenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Franz Xaver Braun von da eben dahin für eine heilige Messe 50 fl.;

Romuald Drapp's Wittwe Karolina, geborene Friedmann, in Singheim in den dortigen Heiligenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

die verstorbene Gervas Hucks Wittwe Sidonia, geborene Straf, in Singheim in den dortigen Pfarrkirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Alois Rheinhold von da in die dortige Pfarrkirche ein schwarzes Messgewand, Säule und Kreuz von Hand gestickt, sammt Zugehör im Werthe von 50 fl.;

Rosa Fliegauß, Wittwe des Instrumentenmachers Senes Schmidt in Freiburg, in den Kirchenfond in Zunsweier für eine heilige Messe 50 fl.;

Rüfermeister Joseph Wegel in Zunsweier in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Felix Stelzer von Griesheim in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

die verstorbene Blumenwirth Frühe Wittwe von Balg in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung eines Jahrgedächtnißamtes 75 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond in Reichenbach 100 fl.;

Katharina Adler, verstorbene Ehefrau des gleichfalls verstorbenen Joseph Fehrenbach, in den dortigen Armenfond 150 fl.;

die frühere Bäcker- und Müllerzunft zu Stein zu Gunsten der Gemeinde Bauschlott zur Unterstützung armer Gewerbslehrlinge 18 fl. 49 fr. und die frühere Rüferzunft in Stein zu Gunsten der Gemeinde Gisingen mit der gleichen Bestimmung 33 fl. 19 fr.;

die Mitglieder der seitherigen Metzgerzunft in Stein an die Gemeinde Mühlburg zur Unterstützung armer Lehrlinge 73 fl. 17 fr.;

der verstorbene Gabriel Leonhard von Bercholz in Karlsruhe in die evangelische Diakonissenanstalt daselbst 100 fl.;

die ledig verstorbene Luise Erhard von Karlsruhe eben dahin 100 fl.;

die ledig verstorbene Luise Michaeli von da eben dahin 100 fl.;

die früheren Zünfte zu Bühl, nämlich der Bäcker, Bauhandwerker, Weber, Dreher, Küfer, Mehger, Müller, Sattler, Schmiede, Schreiner, Schlosser und Glaser in den Gewerbschul-fond in Bühl 527 fl. 7 fr.;

die ehemalige Schlosserzunft in Bühl in den Krankenunterstützungsverein daselbst 143 fl. 9 fr.;

der verstorbene Philipp Franz Honikel in Landshausen in den dortigen Heiligenfond einen Acker in Hittelberg im Werthe von 200 fl., mit der Bestimmung, daß aus dem Ertragniß die Kosten für eine heilige Jahrtagsmesse für den Stifter, dessen Verwandte und alle Pfarrangehörige bestritten werden;

Anton Schwab und Joseph Zucker von Pfaffenroth in den dortigen Kapellenfond zur Abhaltung von Anniversarmessen jeder 60 fl.;

Sonnenwirth Stöckle Wittwe Theresia, geborene Schlick, in Achern in den Heiligenfond daselbst für Abhaltung eines jährlichen Traueramtes und einer stillen Messe 111 fl.;

die verstorbene Ignaz Sprauls Wittwe Maria Anna, geborene Hund, in Erlach in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages 100 fl.;

der verstorbene Bürger Anton Benz von da als Geschenk 25 fl. und zur Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

die verstorbene Elisabetha Clausing von Unteröwisheim in den Heiligenfond daselbst 50 fl.;

die verstorbene Karl Deukler Wittwe von da eben dahin 5 fl.;

Michael Wörmanns Eheleute in Lautenbach in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse 58 fl. 20 fr.

Die Genehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameg.

Vdt. Gutman.

Es haben gestiftet:

Joseph Faller alt und dessen Ehefrau Franziska, geborene Vogt, zu Raitenbuch den Betrag von 500 fl. zur Gründung eines Armenfonds dortselbst;

Frau Domänenrath Eberlein in Karlsruhe unter dem Namen „Domänenrath Eberlein-Stiftung“ 1000 fl. zur Unterstützung dürftiger Verwandten ihres verstorbenen Mannes in Waiblingen;

Johann Konrad Borho von Sunthausen zur Gründung eines Fonds, aus dessen Mitteln seiner Zeit ein Vetsaal für die vortige evangelische Kirchengemeinde angeschafft werden soll, 10 fl.;

die Erben der in Echopfheim verstorbenen Buchhalter Fr. Hölzlin's Wittwe, Alois Borler von Lichtensteig und Maria Josepha Elisabetha Borler von Lubbach bei Norschach zur Gründung eines Fonds für die Kleinkinderschule in Echopfheim 100 fl.;

die ledig verstorbene Sophie Braun von Karlsruhe in die Karl-Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung daselbst 10,000 fl. zur Gründung zweier Freiplätze, bei deren Besetzung vorzugsweise auf Unverwandte von ihr Bedacht genommen werden soll;

der in Mannheim verlebte pensionirte Regierungsrath Christian Wilhelm Karl Saur in die Kleinkinderschule in Wertheim 2000 fl.;

die ehemalige Müllerzunft des Echopfheimer Viertels in den Gewerbschulfond in Echopfheim ihr Reinvermögen im Betrage von 4000 fl.;

ein Ungenannter an die Gemeinde Egenroth zur Gründung eines Armenfonds für fromme katholische Angehörige der Gemeinde 50 fl.;

Walburga Binninger von Ewattungen dem Freiburger Armenfond ihr in der Wiche gelegenes Haus sammt Garten im Werthe von 10—12,000 fl.;

der verstorbene Regierungsrath Christian Wilhelm Karl Saur in Mannheim an den Baufond der katholischen Stadtpfarrkirche Wertheim ein Vermächtniß von 5000 fl.;

eine ungenannte Person zur Gründung einer Kleinkinderschule in Büdingen 100 fl.

Die Stiftungen des Joseph Vogt von Fischbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. dieses Monats den beiden Stiftungen des verstorbenen Großhändlers Joseph Vogt von Lamaschus, gebürtig von Fischbach, zu Gunsten der letzteren Gemeinde im Gesamtbetrage von 6,800 fl. für arme Schulkinder und zur Aussteuer armer Mädchen die Staatsebenehmigung gnädigst zu erteilen geruht.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten für 1864 betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten ist auf Montag, den 5. Dezember d. J. Morgens 9 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt.

Diesenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Vorlage eines pfarramtlichen Geburtscheines, ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, des Entlassungszeugnisses zur Universität, und, wenn sie eine andere öffentliche Schule besucht haben, des Zeugnisses

der obersten Klasse dieser Anstalt, endlich eines lateinisch abgefaßten Lebenslaufes, worin namentlich der Bildungsgang und etwaige Spezialstudien zu erwähnen sind, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Großherzoglichen Oberschulrathe zu melden.

Karlsruhe, den 4. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Gutman.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Karl Fidyet in Köln wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene weitere Verbesserung des Wasserregulators am Giffard'schen Injektor auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 1. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Alathy.

Vdt. Zehr.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Staatsprüfung sind die Baukandidaten Karl Nagel von Karlsruhe und Hermann Behaghel von Mannheim unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Die Vergütung der Zugskosten für Staatsdiener und für ohne Staatsdienereigenschaft angestellte Bedienstete der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Nach höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober d. J., Nr. 990, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst auszusprechen geruht, daß die Bestimmungen in den §§. 4 und 6 des Zugkostenregulativs für Civilstaatsdiener vom 26. Februar 1852 und des mit höchster Entschlieſung vom 11. Februar 1853, Nr. 153 genehmigten Zugkostenregulativs für die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung,

wornach

die nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtende Aufbesserung der Zugkostenvergütung in den Fällen, in welchen sowohl der Ort des Abzugs als der Ort des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegt, um ein Fünftheil ermäßigt werden soll

und wornach

in den Fällen, in welchen die Orte des Ab- wie des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegen, die für den Gütertransport bestimmte Länge der Eisenbahnstrecke zwischen beiden Orten als Weglänge gelten soll, nur dann Anwendung zu finden haben, wenn die Länge der kürzesten Straße zwischen den betreffenden Orten nicht weniger beträgt, als vier Fünftheile der diese Orte verbindenden Bahnstrecke.

Dies wird unter Bezug auf die Verkündigungen im Regierungsblatt Nr. IX. vom Jahr 1852 und Nr. VI. vom Jahr 1853 zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 4. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 8. Oktober d. J. der pensionirte evangelische Pfarrer Johann Heinrich Frank in Dietlingen.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstinrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die katholische Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Karlsruhe betreffend. Die Konstriktion für das Jahr 1865 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Gründungs-patenten betreffend. Verordnung: Den Flußbauschuß betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Eintheilung der Obereinnehmerbezirke betreffend. Die Eintheilung der Geschäftsbezirke der Steuerrevisionen betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. Oktober d. J.

dem Naturforscher von Rosenberg, zur Zeit in Amboina, das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen,

unter dem 1. November d. J.

dem Professor Drake in Berlin das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen, und

unter dem 7. November d. J.

dem Fürstlich Leiningen'schen Oberforstmeister von Bloenies das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Ministerialrath Friedrich Schmidt die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Königlichen Kronenorden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielten
unter dem 11. November d. J.

der Kammerherr und Vorstand des Großherzoglichen geheimen Kabinetts, Legationsrath Freiherr von Ungern-Sternberg und Freiherr von Edelsheim, Kammerherr Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise, für das ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Kommandeurekreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Stadtpfarrer Eduard von Bahder in Weinheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 9. November d. J.

den Lehramtspraktikanten Johann Baptist Cytenbenz von Möhringen als Professor an der höheren Bürgerschule zu Ueberlingen anzustellen;

unter dem 10. November d. J.

den Verzicht des Professors Chaton auf die ihm übertragene Stelle eines Kreis Schulrathes zu genehmigen und an dessen Stelle den Professor Friedrich Blatz am Gymnasium in Offenburg zum Kreis Schulrath mit dem Wohnsitz in Waldshut zu ernennen;

unter dem 12. November d. J.

den Hauptamtskontroleur Schneider bei dem Hauptzollamt Stühlingen in den Ruhestand zu versetzen;

den Postpraktikanten Ludwig von Fabert zum Eisenbahnverwalter bei der Main-Neckar-Bahn in Darmstadt zu ernennen;

den bisherigen Medizinalrathen Dr. Schweig und Dr. Wolz den Charakter als Obermedizinalrath zu verleihen;

den bisherigen Großherzoglichen Agenten zu Neapel, Handelsmann Louis Mohl, zu Höchst-Ihrem Konsul daselbst zu ernennen;

das erledigte Großherzogliche Konsulat in Batavia dem dortigen Handelsmann August Volz zu übertragen;

den Konsul Ernst Karl Angelrodt auf sein ehrerbietiges Ansuchen der ihm seiner Zeit übertragenen Funktionen eines Großherzoglichen Konsuls für St. Louis (Missouri) in Nordamerika unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen in Gnaden zu entheben und an dessen Stelle den derzeitigen Großherzoglichen Vizekonsul Robert Barth daselbst zum Großherzoglichen Konsul zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. August d. J. die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Waltersweil, Dekanats Klettgau, dem Pfarrverweser Alois Alberik Schmalzl in Epsenhofen gnädigst zu verleihen geruht, und ist derselbe am 27. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Berghaupten, Dekanats Lahr, den Pfarrverweser Martin Herr in Oberharmerbach zu ernennen, und ist derselbe am 25. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die katholische Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Karlsruhe betreffend.

Bei der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Karlsruhe sind zwei Stipendien im jährlichen Betrage von 144 fl., die für katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, bestimmt sind, in Erledigung gekommen und zwar das eine vom 1. April d. J. und das andere vom 1. Oktober d. J. an.

Die Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen der Vorzug zu geben ist, haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath binnen sechs Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 9. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Berg.

Die Konfskription für das Jahr 1865 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Konfskriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 29. Oktober d. J., Regierungsblatt Nr. LXI., Seite 777, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1865 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Konfskriptionsbezirke des Landes hiermit bekannt gemacht.

Dabei wird bemerkt, daß für die laufende Konfskription die Eintheilung des Landes in Amtsbezirke maßgebend bleibt, welche zur Zeit des Beginns der Konfskription (1. Juli d. J.) bestand.

Karlsruhe, den 12. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Braunewald.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1865 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 29. Oktober 1864, Reggsblatt. Nr. LXI., S. 777, in 3,736 Mann.

| Konfskriptions-
Bezirke. | Zahl der
konfskrip-
tionspflich-
tigen Mann-
ſchaft. | Hat zu ſtellen | | Konfskriptions-
Bezirke. | Zahl der
konfskrip-
tionspflich-
tigen Mann-
ſchaft. | Hat zu ſtellen | |
|-----------------------------|--|--|----------------------|-----------------------------|--|--|----------------------|
| | | in Bruch-
theilen. | in
Rund-
zahl. | | | in Bruch-
theilen. | in
Rund-
zahl. |
| Seckreis. | | | | Obernheinkreis. | | | |
| Bonndorf . . . | 222 | 57 ⁸³³⁵ / ₁₄₄₀₁ | 58 | Breisach . . . | 230 | 59 ⁹⁶²¹ / ₁₄₄₀₁ | 60 |
| Conſtanz . . . | 117 | 30 ⁵⁰⁸² / ₁₄₄₀₁ | 30 | Emmendingen . . | 266 | 69 ¹⁰⁷ / ₁₄₄₀₁ | 69 |
| Donaueſchingen . | 231 | 59 ¹³³⁵⁷ / ₁₄₄₀₁ | 60 | Ettenheim . . . | 237 | 61 ⁶⁹⁷¹ / ₁₄₄₀₁ | 62 |
| Eugen . . . | 244 | 63 ⁴³²¹ / ₁₄₄₀₁ | 63 | Freiburg, Stadtamt | 132 | 34 ³⁵¹⁸ / ₁₄₄₀₁ | 34 |
| Meßkirch . . . | 175 | 45 ⁵⁷⁵⁵ / ₁₄₄₀₁ | 45 | Freiburg, Landamt | 288 | 74 ¹⁰²⁹⁴ / ₁₄₄₀₁ | 75 |
| Neuſtadt . . . | 117 | 30 ⁵⁰⁸² / ₁₄₄₀₁ | 30 | Kenzingen . . . | 217 | 56 ⁴²⁵⁶ / ₁₄₄₀₁ | 56 |
| Pfullendorf . . . | 78 | 20 ³³⁸⁸ / ₁₄₄₀₁ | 20 | Lörrach . . . | 265 | 68 ¹⁰⁷⁷² / ₁₄₄₀₁ | 69 |
| Radolphzell . . . | 149 | 38 ⁹⁴²⁶ / ₁₄₄₀₁ | 39 | Müllheim . . . | 216 | 56 ⁵²⁰ / ₁₄₄₀₁ | 56 |
| Stoekach . . . | 215 | 55 ¹¹¹⁸⁵ / ₁₄₄₀₁ | 56 | Säckingen . . . | 197 | 51 ¹⁵⁴¹ / ₁₄₄₀₁ | 51 |
| Ueberlingen . . . | 249 | 64 ⁸⁶⁰⁰ / ₁₄₄₀₁ | 65 | St. Blasien . . . | 117 | 30 ⁵⁰⁸² / ₁₄₄₀₁ | 30 |
| Willingen . . . | 174 | 45 ²⁰¹⁹ / ₁₄₄₀₁ | 45 | Schönau . . . | 154 | 39 ¹³⁷⁰⁵ / ₁₄₄₀₁ | 40 |
| Summe . | 1971 | 511 ⁴⁷⁴⁵ / ₁₄₄₀₁ | 511 | Schopfheim . . . | 168 | 43 ⁸⁴⁰⁵ / ₁₄₄₀₁ | 44 |
| | | | | Staufen . . . | 181 | 46 ¹³⁷⁷⁰ / ₁₄₄₀₁ | 47 |
| | | | | Triberg . . . | 240 | 62 ³⁷⁷⁸ / ₁₄₄₀₁ | 62 |
| | | | | Waldkirch . . . | 230 | 59 ⁹⁶²¹ / ₁₄₄₀₁ | 60 |
| | | | | Waldſhut . . . | 333 | 86 ⁵⁶⁰² / ₁₄₄₀₁ | 86 |
| | | | | Summe . | 3471 | 900 ⁶⁷⁵⁶ / ₁₄₄₀₁ | 901 |

| Konfektions-
Bezirke. | Zahl der
konfrip-
tionspflich-
tigen Mann-
schaft. | Hat zu stellen | | Konfektions-
Bezirke. | Zahl der
konfrip-
tionspflich-
tigen Mann-
schaft. | Hat zu stellen | |
|--------------------------|--|---|----------------------|--------------------------|--|---|----------------------|
| | | in Bruch-
theilen. | in
Rund-
zahl. | | | in Bruch-
theilen. | in
Rund-
zahl. |
| Mittelrheinkreis. | | | | Unterrheinkreis. | | | |
| Achern | 288 | 74 ¹⁰²⁹⁴ / ₁₄₄₀₁ | 75 | Adelsheim | 164 | 42 ⁷⁸⁸² / ₁₄₄₀₁ | 43 |
| Baden | 197 | 51 ¹⁵⁴¹ / _„ | 51 | Buchen | 163 | 42 ⁴¹²⁶ / _„ | 42 |
| Bretten | 286 | 74 ²⁸²² / _„ | 74 | Eberbach | 302 | 78 ⁴⁹⁹⁴ / _„ | 78 |
| Bruchsal | 392 | 101 ¹⁰⁰¹¹ / _„ | 102 | Gerlachsheim | 131 | 33 ¹⁴¹⁸³ / _„ | 34 |
| Bühl | 351 | 91 ⁸⁴⁵ / _„ | 91 | Heidelberg | 393 | 101 ¹³⁷⁴⁷ / _„ | 102 |
| Carlsruhe, Stadtamt | 119 | 30 ¹²⁵⁵⁴ / _„ | 31 | Krautheim | 179 | 46 ⁶²⁹⁹ / _„ | 47 |
| „ Landamt | 301 | 78 ¹²⁵⁸ / _„ | 78 | Ladenburg | 204 | 52 ¹³²⁹² / _„ | 53 |
| Durlach | 320 | 83 ²³⁷ / _„ | 83 | Mannheim | 175 | 45 ⁵⁷⁵⁵ / _„ | 45 |
| Eppingen | 207 | 53 ¹⁰⁰⁹⁹ / _„ | 54 | Mosbach | 378 | 98 ⁹¹⁰ / _„ | 98 |
| Ettingen | 207 | 53 ¹⁰⁰⁹⁹ / _„ | 54 | Neckarbischofsheim | 170 | 44 ¹⁴⁷⁶ / _„ | 44 |
| Gengenbach | 169 | 43 ¹²¹⁴¹ / _„ | 44 | Philippsburg | 198 | 51 ⁵²⁷⁷ / _„ | 51 |
| Gernsbach | 167 | 43 ⁴⁶⁶⁹ / _„ | 43 | Schwezingen | 245 | 63 ⁸⁰⁵⁷ / _„ | 64 |
| Kork | 273 | 70 ¹¹⁸⁵⁸ / _„ | 71 | Sinsheim | 283 | 73 ⁶⁰¹⁵ / _„ | 73 |
| Lahr | 347 | 90 ³⁰² / _„ | 90 | Tauberbischofsheim | 193 | 50 ⁹⁹⁸ / _„ | 50 |
| Oberkirch | 209 | 54 ³¹⁷⁰ / _„ | 54 | Wallbüren | 157 | 40 ¹⁰³¹² / _„ | 41 |
| Offenburg | 313 | 81 ²⁸⁸⁷ / _„ | 81 | Weinheim | 167 | 43 ⁴⁶⁶⁹ / _„ | 43 |
| Pforzheim | 350 | 90 ¹¹⁵¹⁰ / _„ | 91 | Wertheim | 159 | 41 ³⁵⁸³ / _„ | 41 |
| Rastatt | 375 | 97 ⁴¹⁰³ / _„ | 97 | Wiesloch | 200 | 51 ¹²⁷⁴⁹ / _„ | 52 |
| Wolfach | 227 | 58 ¹²⁸¹⁴ / _„ | 59 | Summe | 3861 | 1001 ⁹²⁹³ / ₁₄₄₀₁ | 1001 |
| Summe | 5098 | 1322 ⁸⁰⁰⁶ / ₁₄₄₀₁ | 1323 | | | | |

Zusammenstellung.

| | | | |
|---------------------------|-------|--|------|
| Seckreis | 1971 | 511 ⁴⁷⁴⁵ / ₁₄₄₀₁ | 511 |
| Oberheinkreis | 3471 | 900 ⁶⁷⁵⁶ / _" | 901 |
| Mittelheinkreis | 5098 | 1322 ⁸⁰⁰⁶ / _" | 1323 |
| Unterrheinkreis | 3861 | 1001 ⁹²⁹³ / _" | 1001 |
| im Ganzen | 14401 | 3736 | 3736 |

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Heinrich Pollack und Eduard Schmidt in Hamburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Posamentier- oder erhöhten Verzierungsfisch und für den Apparat zur Erzeugung desselben, sowie einen verbesserten Säumer, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 8. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Rathh.

Vdt. Zehr.

Verordnung.

Den Flußbauschutz betreffend.

Zum Schutz der Fluß- und Kanalanlagen, welche aus Staatsmitteln oder aus Mitteln von Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- oder Genossenschaftsverbänden ausgeführt oder zu unterhalten sind, wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern unter Hinweisung auf §. 130 und 131 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 und unter gleichzeitiger Verwarnung vor den Strafen der Verletzungen der Flußbaudiensbarkeit, sowie vor den civil- und strafrechtlichen Folgen vorsätzlicher Beschädigungen (Strafgesetzbuch §§. 563—565, 570—575, Polizeistrafgesetzbuch §. 160) zur allgemeinen Nachachtung andurch verkündet.

§. 1.

Es ist, vorbehaltlich ausnahmsweiser Erlaubnißertheilung Seitens der Flußbauverwaltung in dazu geeigneten Fällen und unbeschadet der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gerechtsame, in den genannten Flußbaugebieten untersagt:

- 1) das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Waiden, Grasen, Rasenbrechen, Weidenhauen und Holz sammeln auf Dämmen, Böschungen und sonstigen Uferbauanlagen, sowie auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;
- 2) das Waiden, Grasschneiden, Weidenhauen und Holz sammeln in den zwischen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgestaden befindlichen Gehölzen und Gebüsch;
- 3) das Betreten der Faschinate und Zeilen;
- 4) das Sammeln von Steinen, sowie das Ausheben von Kies und Sand in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen und Böschungen, auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;

- 5) das Abladen von Schutt in die Fluß- und Kanalbetten oder auf die Dämme, Böschungen und sonstigen Uferbauanlagen;
- 6) das Öffnen, Schließen oder Verstellen von Schleußen.

§. 2.

Es ist untersagt, Brücken und Stege mit hölzernen Jochen, auch die über die Nebenbäche führenden nicht ausgenommen, an welchen bei einem Eisgang gefährliche Störungen zu befürchten sind, zu errichten oder fortbestehen zu lassen, ohne daß dieselben unmittelbar vor den Jochen mit freistehenden Eisbrechern von genügender Stärke versehen sind.

Zur Herstellung solcher Eisbrecher, sowie zu deren Erneuerung soll dem Eigenthümer der Brücke oder des Steges durch das Bezirksamt eine angemessene Frist gestattet werden.

Karlsruhe, den 10. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Eintheilung der Obereinnahmebezirke betreffend.

Nach höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1016, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß behufs Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Obereinnahmen (Hauptsteuerämter) mit den Bezirken der Amtsgerichte vom 1. Januar k. J. an überwiesen werden:

- 1) vom Hauptsteueramt Randegg an die Obereinnahmebezirk Konstanz: die Steuereinnahmebezirk Biethingen;
- 2) von der Obereinnahmebezirk Bonndorf an das Hauptsteueramt Lhiengen: die Steuereinnahmebezirke Degeln, Eberfingen, Horheim, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen mit Endermettingen und Löhningen;
- 3) vom Hauptsteueramt bei Rheinfelden an die Obereinnahmebezirk Lörrach: die Steuereinnahmebezirk Wehr;
- 4) vom Hauptsteueramt Altkreisach an die Obereinnahmebezirk Stauf: die Steuereinnahmebezirke Hartheim und Hausen an der Möhlin;
- 5) vom Hauptsteueramt Freiburg an die Obereinnahmebezirk Bonndorf: die Steuereinnahmebezirke Hinterzarten und Waldau;
- 6) von der Obereinnahmebezirk Hornberg an jene in Donaueschingen: die Steuereinnahmebezirke Brigach, Buchenberg, Peterzell und St. Georgen;
- 7) vom Hauptsteueramt Heidelberg an die Obereinnahmebezirk Mössach: die Steuereinnahmebezirk Mössach.

nehmereien Haag, Michelbach, Moosbrunn, Neunkirchen, Oberschwarzach, Schönbrunn, Schwanheim und Unterschwarzach;

8) von der Obereinnehmeri Sinsheim an jene zu Mosbach: die Steuereinnehmeri Hüffenhardt;

9) von der Obereinnehmeri Tauberbischofsheim an das Hauptsteueramt Wertheim: die Steuereinnehmeri Kilsheim.

Karlsruhe, den 10. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Die Eintheilung der Geschäftsbezirke der Steuerrevisionen betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1017, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Bestimmung der Geschäftsbezirke der vier Steuerrevisionen in der Art gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar k. J. an:

1) die Steuerrevision zu Konstanz: die Obereinnehmerien (Hauptsteuerämter) Konstanz, Ludwigshafen, Randegg, Ueberlingen, Donaueschingen, Bonndorf, bei Rheinfelden, St. Blasien und Thiengen,

2) die Steuerrevision zu Freiburg: die Obereinnehmerien (Hauptsteuerämter) Altbreisach, Emmendingen, Freiburg, Staufen, Waldfisch, Lörrach, Müllheim, Hornberg und Lahr,

3) die Steuerrevision zu Karlsruhe: die Obereinnehmerien (Hauptsteuerämter) Neufreistett, Offenburg, Achern, Rastatt, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe und Pforzheim,

4) die Steuerrevision zu Mosbach: die Obereinnehmerien (Hauptsteuerämter) Mannheim, Schwetzingen, Heidelberg, Sinsheim, Buchen, Krautheim, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim

umfassen soll.

Karlsruhe, den 10. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 23. Oktober d. J. Bezirksförster Wannemacher in Freiburg.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 21. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medailleverleihung. Diensta Nachrichten.

Befugungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnung: Die Verwaltung und Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds betreffend. Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Karl Schmidt von Karlsruhe betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Untererheber Gendler in Renschen in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste
die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlüsseung
vom 8. November d. J. geruht, den Gehilfen bei dem Großherzoglichen Hofforstamte, Karl Erdel-
meyer, dahier zum Hofforstamts-Expeditior zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. November
d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Wilferdingen aus den drei ihr bezeich-
neten Bewerbern gewählten und präsentierten Oberkirchenrath Karl August Mühlhäuser dahier
unter Belassung seines Titels zum Pfarrer in Wilferdingen zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei ad St. Petrum in Bruchsal dem bisherigen geistlichen Lehrer Joseph Bischoff am Lyzeum in Freiburg verliehen und ist derselbe am 24. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Verwaltung und Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds betreffend.

Nachdem die Verwaltung und die Aufsicht über das Rechnungswesen des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds schon in Folge der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) auf den Oberschulrath übergegangen ist, und da durch die Einführung der neuen Organisation der inneren Verwaltung auch die bisherige Kreiseintheilung des Landes, an welche sich die zur Zeit bestehenden vier Kreisverrechnungen des genannten Fonds anschließen, mit dem 1. Oktober d. J. außer Kraft getreten ist, so wird mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. November d. J. zur Vereinfachung der Verwaltung und Verrechnung dieses Fonds, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. März 1836 (Regierungsblatt Nr. XIX.) und der §§. 1 bis mit 5 der Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nr. AVIII.) sowie des §. 4 der Verordnung vom 3. Juni 1862 (Regierungsblatt Nr. XXVI.) verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Verwaltung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds wird statt der bisherigen vier Kreisverrechner ein Rechner aufgestellt, welcher die bestehenden Kreispartikularfonds, soweit denselben deren Verrechnung nicht vorher schon übertragen ist, vom 1. Dezember d. J. an zu übernehmen und bis zum Schlusse dieses Jahres je in gesonderter, vom 1. Januar 1865 an aber in einer gemeinsamen Rechnung zu übernehmen hat.

§. 2.

Die Ernennung des Rechners und die Bestimmung seiner aus dem Fond zu schöpfenden Belohnung und etwaigen Aversalvergütung für Auslagen geschieht auf den Vorschlag des Oberschulraths, wenn und so lange dem Rechner nicht Staatsdienereigenschaft verliehen wird, durch das unterzeichnete Ministerium.

§. 3.

Der Oberschulrath, welchem überhaupt die Verwaltung und Vertretung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds zusteht, verfügt, soweit es nicht bereits geschehen, die

Immatrikulation der zur Aufnahme berechtigten und verpflichteten Lehrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Derselbe berechnet bei jeder neuen Anstellung und jeder mit Erhöhung des beitragspflichtigen Einkommens verbundenen Versetzung dem betreffenden Lehrer die Aufnahms-taxe und weist die Verrechnung zur Erhebung an, indem er gleichzeitig den Lehrer und den Gemeinderedner hievon verständigt.

Ebenso wird bezüglich der Konstatirung und Erhebung der Aufnahms-taren sowie auch der Jahresbeiträge verfahren, wenn ein Volksschullehrer eine Personalzulage erhält oder das beitragspflichtige Einkommen der Volksschulstelle selbst sich ändert oder wenn in die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse aufgenommene Lehrer an Gewerbe- und Mittelschulen oder andern Anstalten, sei es auf der gleichen Stelle oder bei Versetzung, noch beizuziehende Gehaltszulagen erhalten. Nur wird bei den letzteren Klassen von Kontribuenten von dem geschehenen Ansatze der Aufnahms-taxe und Jahresbeiträge außer dem Lehrer nicht der Gemeinderedner, sondern je die betreffende Anstalts-kasse durch die nächst vorgesezte Verwaltungsbehörde derselben verständigt.

§. 4.

Die Aufnahms-taren und Jahresbeiträge werden bei Lehrern auf Volksschulstellen von dem beitragspflichtigen Einkommen dieser Stellen und von aus örtlichen Mitteln geschöpften etwaigen Personalzulagen vom 1. Oktober d. J. an mit Beseitigung der bisher bestandenen Bezirkseinknehmer überall unmittelbar von den Gemeindefassen erhoben und zwar die Aufnahms-taren in vierteljährigen Raten auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, die Jahresbeiträge aber in Jahresraten und sind die Jahresbeiträge für das Jahr vom 1. Oktober zum 1. Oktober jeweils in den ersten drei Monaten des in diesem Bezug-jahr beginnenden Kalenderjahrs, erstmals also für das Jahr vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1865 in der Zeit vom 1. Januar bis längstens 1. April 1865 je in einer Summe zu bezahlen.

Von den aus Staatsmitteln bewilligten Personal- und Alterszulagen werden den Volksschullehrern die gesetzlichen Jahresbeiträge und Aufnahms-taren auf Anweisung des Oberschulraths sogleich bei der Auszahlung in Abzug gebracht und an den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond abgeliefert.

§. 5.

Aufnahms-taren wie Jahresbeiträge sind der Gemeindefasse in vierteljährigen Terminen zu ersetzen, und zwar die Aufnahms-taxe nur von demjenigen Lehrer, für dessen Person sie angefordert wurde, die geordneten Jahresbeiträge aber, welche bei Volksschulstellen wie bisher auch für die Dauer der Dienst erledigung fortentrichtet werden, von den im betreffenden Bezug-jahr am Schuldienst einkommenden Betheiligten je für die Zeit ihrer Betheiligung. Nur für die Dauer des den Relikten eines verstorbenen Lehrers zukommenden Gnadenquartals hat die Gemeindefasse das Betreffniß des Jahresbeitrags wie bisher ohne Ersatz auf sich zu behalten.

Die Ersatzleistung geschieht durch Abzug an den aus der Gemeindefasse zu verabreichenden Einkommens-theilen an fixem Gehalt oder Schulgeld, oder, wo die Gemeindefasse keinerlei dergleichen Einkommens-theile zu verabreichen hat, aus den hiezu verpflichteten Fonds und für die Dauer der

Diensterledigung überhaupt aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel ob solche in den Schullehrerpenensions- und Hilfsfond fließen oder dem Schulverwalter überlassen sind. Wenn ein Hauptlehrer stirbt, ist sich wegen des von ihm etwa noch zu erzielenden Ratumes des Jahresbeitrags oder der Aufnahmestaxe an seine Erben zu halten.

§. 6.

Für die zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse beigezogenen Lehrer an Gewerbe- und Mittelschulen oder an sonstigen Anstalten sind die geordneten Aufnahmestaxen und Jahresbeiträge in vierteljährigen Terminen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober je für das abgelaufene Quartal von den betreffenden Anstaltskassen unmittelbar an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu bezahlen und an dem Gehalte der Lehrer in Abzug zu bringen.

§. 7.

Von sämtlichen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse beigezogenen Lehrern, gleichviel ob sie an Volksschulen oder an anderen Anstalten fungiren oder im Pensionsstande sich befinden, sind die Jahresbeiträge und Aufnahmestaxen, wie sie bereits konstatirt sind oder in der Folge nach den gesetzlichen Bestimmungen von Seiten des Oberschulraths angesetzt werden, nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 4 und 6 vom 1. Oktober d. J. an durch die betreffenden Kassen von Dienstwegen, ohne daß es jeweils einer besonderen Aufforderung bedarf, und ohne jeden Abzug an die Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds abzuliefern.

Karlsruhe, den 15. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Karl Schmidt von Karlsruhe betreffend.

Karl Schmidt von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 11. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 25. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Verichtigung, die Bildung der Geschworenen- und Schöffensliste betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnung: Die öffentlichen Lotterien und Auspielungen sowie Aufstellung von Glücksbuden betreffend. Die Prüfung des Kandidaten der Pharmazie Alban Bahn von Elzach betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Bestimmung der Grenzen der Wasser- und Straßenbauinspektionsbezirke betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

Höchstihrem Flügeladjutanten Major Dürr die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Dienstinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Regierungsrath Dr. Rau dahier und

dem Professor Fuchs zu Heidelberg, diesem unter gleichzeitiger Charakterisirung als Medizinalrath, die Funktion von ordentlichen Mitgliedern des Obermedizinalrathes — Abtheilung für Veterinärangelegenheiten — zu übertragen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Hecksfeld, Dekanats Lauda, dem bisherigen Pfarrverweser von Darlanden Leo Köhler verliehen und ist derselbe am 13. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Berichtigung.

Die Bildung der Geschworenen- und Schöffensliste betreffend.

In §. 16 der Verordnung vom 26. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., die Bildung der Geschworenen- und Schöffensliste betreffend, steht auf der ersten Zeile irrigerweise (vergl. §. 5, Abs. 1 der I. Beilage zur Strafprozeßordnung) „Bezirksamt“ statt „Bürgermeister“ was hierdurch berichtigt wird.

Karlsruhe, den 19. November 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnspurger.

Verordnung.

Die öffentlichen Lotterien und Auspielungen sowie Aufstellung von Glücksbuden betreffend.

In Betreff der öffentlichen Lotterien und Auspielungen sowie der Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird auf den Grund des §. 79, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1.

Öffentliche Geldlotterien aller Art, sowie öffentliche Auspielungen von unbeweglichen Sachen durch Lotterie oder in anderer Weise sind verboten.

§. 2.

Öffentliche Auspielungen von beweglichen Sachen durch Lotterie dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Erlaubniß stattfinden.

§. 3.

Diese Erlaubniß soll jedoch nur für gemeinnützige Zwecke oder Zwecke der Wohlthätigkeit oder zur Erleichterung des Absatzes einzelner Kunstserzeugnisse von besonderem Werth und auch jeweils nur für einzelne Fälle ertheilt werden.

§. 4.

Zur Ertheilung der Erlaubniß sind zuständig:

1. die Bezirksämter, wenn der Betrag der auszugebenden Loose die Summe von 150 Gulden nicht übersteigt,
2. bei Beträgen bis zu 500 Gulden die Landeskommissäre;
3. bei höheren Beträgen das Ministerium des Innern.

§. 5.

In den nach §. 3 zulässigen Fällen ist der auszuspielende Gegenstand von den Bezirksämtern durch Sachverständige abschätzen zu lassen und soll in der Regel der Betrag der auszugebenden Loose den geschätzten Werth des auszuspielenden Gegenstandes nicht um ein Viertel übersteigen.

Ausnahmen hiervon sind bei Auspielungen für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zulässig.

§. 6.

In dem Erlaubnißschein müssen die Bedingungen der Ausführung bestimmt angegeben werden.

§. 7.

Die auszugebenden Loose müssen amtlich gestempelt sein.

Die Loosziehung darf in der Regel nur unter amtlicher Leitung geschehen.

§. 8.

Ausländische Lotterien können im Inland nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

Auf ausländische Lotterieranlehen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 9.

Die Aufstellung von Glücksbuden (Glückshäfen) an öffentlichen Orten ist nur für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zulässig.

Die Vorschriften der §§. 2, 4, 5 und 6 sind auch für solche Aufstellungen maßgebend.

§. 10.

Öffentliche Auspielungen von beweglichen Sachen durch andere Glücksspiele sind verboten.

Auspielungen solcher Sachen durch Scheibenschießen oder durch Regel- oder andere Uebungsspiele, wobei es auf körperliche Gewandtheit oder Geschicklichkeit ankommt, sind unter diesem Verbot nicht begriffen.

§. 11.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. November d. J., Nr. 1013, werden die landesherrlichen Verordnungen vom 3. Oktober 1811, Regierungsblatt Nr. XXVI., vom 3. März 1818, Regierungsblatt Nr. VI., vom 9. Dezember 1819, Regierungsblatt 1820 Nr. II., vom 13. November 1823, Regierungsblatt Nr. XXVII. und vom 17. September 1824, Regierungsblatt Nr. XXV. außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 29. September 1814, Regierungsblatt Nr. XIX. und 21. Dezember 1821, Regierungsblatt Nr. XXI. sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Prüfung des Kandidaten der Pharmazie Alban Zahn von Elzach betreffend.

Alban Zahn von Elzach wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 17. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Befanntmachung.

Die Bestimmung der Grenzen der Wasser- und Straßenbauinspektionsbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September d. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Grenzen der Wasser- und Straßenbauinspektionen Mosbach, Bruchsal, Lahr, Donaueschingen, Freiburg, Lörrach und Waldshut nach den neugebildeten Grenzen zwischen den Aemtern

Mosbach und Sinsheim,
Wolfach und Triberg,
Neustadt und Freiburg,
Schopfheim und Säckingen

festzustellen seien.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezeichnete neue Einteilung der Inspektionsbezirke mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 17. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 4. November d. J. der katholische Pfarrer Johann Evangelist Held in Mühlingen.

„ 7. „ „ „ der evangelische Pfarrer Sigig in Brombach.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. November 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Das Festungs-Reglement für die Bundesfestung Rastatt betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Festungsreglement für die Bundesfestung Rastatt betreffend.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli d. J., die Einführung eines provisorischen Festungsreglements nebst Rayonregulativ für die Bundesfestung Rastatt betreffend, werden nachstehend diejenigen Bestimmungen des Festungsreglements, welche Abweichungen von der Landesgesetzgebung oder sonst Vorschriften enthalten, deren Kenntniß für das Publikum nöthig oder von Interesse ist, sowie das Rayonregulativ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

I. Auszug aus dem Festungsreglement.

Entwurf eines Reglements für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Organisation des Festungspersonals und der Besatzung.

§. 6.

Kenntniß der Festung und ihrer Mittel, sowie der Umgegend.

Ueber den Umfang und die Beschaffenheit aller bombensfesten und feuersicheren, überhaupt aller für die Vertheidigung zu benutzenden Räume in der Stadt hat die Geniedirektion Verzeichnisse zu

führen, und sie ist befugt, durch Besichtigung sich darüber gründliche Kenntnisse zu verschaffen. Solche Besichtigungen müssen im Frieden den Eigenthümern durch die Civilautorität bekannt gemacht werden, um jeder Klage wegen Verletzung des Hausrechtes vorzubeugen. Die Civilbehörde kann an dieser Besichtigung theilnehmen.

IV. Kapitel.

Besatzung.

§. 43.

Uebungen und Ausrücken der Truppen.

Zur Erlangung von Lokalkenntnissen für die Truppentheile der Besatzung ist das Festungsgouvernement berechtigt, mit Schonung landwirthschaftlicher Interessen, der Gebäude, Einfriedungen u. dgl. die Truppen in allen von der Festung ausgehenden Richtungen auf eine Entfernung von zwei Stunden manövriren, und dabei für den Angriff und die Vertheidigung Dörfer, Gehöfte, Defileen aller Art und Waldungen besetzen zu lassen. Von solchen Manövern wird das Festungsgouvernement die Territorialbehörde vorher bei Zeiten in Kenntniß setzen.

Jeder Schaden, welcher dadurch herbeigeführt wird, fällt dem betreffenden Truppenbefehlshaber zur Last, und das Festungsgouvernement hat dann Sorge zu tragen, daß der Schadenersatz durch eine aus Militär- und Civilpersonen von Seiten des Festungsgouvernements und der Territorialbehörde zu ernennende Kommission ermittelt werde, und ohne Zeitverlust an die Betheiligten erfolge.

Bei solchen Uebungen dürfen die Truppen niemals durch Einquartierung oder Verköstigung den Einwohnern zur Last fallen.

V. Kapitel.

Bürgerbewaffnung und nicht zur Besatzung gehörige Truppen.

§. 47.

Verhältniß der Bürgerbewaffnung, Gendarmerie und Feuerwehr.

In den Bundesfestungen haben keine Nationalgarden, Bürgerwehren oder dergleichen zu bestehen.

Schützengilden dürfen daselbst nur mit besonderer Bewilligung des Festungsgouvernements sich bilden, und können von diesem jederzeit aufgelöst werden.

Ebenso können Feuerwehren in der Bundesfestung nur mit besonderer, stets widerruflicher Genehmigung des Festungsgouvernements bestehen, endlich sind in der Bundesfestung die Gendarmerie auf die polizeilichen, die Zoll- und Steuerwachen auf die finanziellen Zwecke dieses Institutes beschränkt. Alle genannten Institute stehen in Bezug auf militärische Anordnungen unter den Befehlen des Festungsgouvernements.

48.

Verhältnisse der nicht zur Besatzung gehörenden Truppen.

Ohne Wissen und Willen des Festungsgouverneurs und des Festungskommandanten können in der Festung und ihrem Rayon weder Zusammenziehungen von Truppen, Rekruten und Beurlaubten, welche nicht zur Besatzung gehören, noch Durchmärsche von Bundesstruppen und Allirten stattfinden.

Durchmärsche größerer Corps werden zwischen dem Festungsgouvernement und den Befehlshabern derselben vorher genau regulirt.

Die Führer kleiner Abtheilungen, Kommandos und Transporte, vom Regimentskommandeur abwärts, sind für die Zeit und in Bezug auf den Durchmarsch den Befehlen des Gouvernements untergeben.

(Für Rastatt.)

Zum Behuf der durch Landesinteressen herbeigeführten Truppenbewegungen durch den Rayon von Rastatt und auf der Eisenbahn genügt — so lange der Belagerungszustand noch nicht verkündet ist — für die Truppen der Territorialregierung eine vorherige Anzeige an das Festungsgouvernement, wogegen ein Durchmarsch durch die Festung der obigen allgemeinen Bestimmung unterliegt.

VI. Kapitel.

Disziplin und Rechtspflege.

§. 51.

Verfahren in strafrechtlichen Sachen.

Dem Festungsgouvernement muß von jedem Verbrechen, dessen eine Militärperson angeschuldigt wird, dienstliche Anzeige gemacht werden. Hierunter wird jeder Fall verstanden, wo keine bloße Disziplinarstrafe eintritt, sondern eine strafrechtliche Untersuchung nöthig ist, übrigens mag die Anschuldigung ein militärisches oder gemeines Verbrechen betreffen.

Es sind hier folgende Fälle zu berücksichtigen:

1) Wenn die Inculpation von einem und demselben Bundeskontingente sind, geschieht die Anzeige bei dem Festungsgouvernement durch die Befehlshaber des Kontingentes. Die Einleitung der Untersuchung aber geht von den letzteren aus und erfolgt die Untersuchung und das Erkenntniß nach den vaterländischen Gesetzen des Kontingentes. Das Erkenntniß, sowie seine Vollziehung sind dem Festungsgouvernement anzuzeigen.

2) Sind an einem solchen strafrechtlichen Falle Individuen verschiedener Kontingente theilhaftig oder darin verwickelt, so ordnet das Festungsgouvernement selbst die Untersuchungsbehörde an. Diese bilden der Regel nach

- a. ein von dem Festungsgouvernement ernannter Auditeur,
- b. die von den Befehlshabern der Kontingente, zu welchen die Individuen gehören, ernannten Offiziere als Beisitzer.

Diese Behörde hat es allein mit der Untersuchung zu thun. Sobald die Akten geschlossen sind, wird bei jedem Kontingente nach seinen Landesgesetzen und Einrichtungen über die ihm zugehörigen Individuen das Erkenntniß gefällt. Von dem gefällten Erkenntniße und seiner Vollziehung wird dem Festungsgouvernement Anzeige gemacht.

3) Wenn ein solcher strafrechtlicher Fall auf den Garnisons- oder Wach-Dienst oder auf die öffentliche Ordnung Bezug hat, so wird die Untersuchung von dem Festungsgouvernement veranlaßt. Es wird jedoch jedesmal ein Offizier des Kontingentes, dessen Individuen angeschuldigt sind, als Mitglied der Untersuchungskommission zugezogen. Spruch und Vollstreckung erfolgen ganz in der vorerwähnten Art.

4) Gegen Individuen, welche keinen mit Jurisdiktions- oder Disciplinar-Gewalt ausgerüsteten Vorgesetzten in der Festung haben, ordnet das Festungsgouvernement die etwa nothwendigen summarischen Untersuchungen an. Zur Aburtheilung und Bestrafung aber müssen diese Individuen mit den etwaigen Untersuchungsakten an die betreffenden Bundesstaaten abgegeben werden.

5) Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Civil- gegen in der Festung anwesende Militär-Personen sind, insofern sie nicht Disciplinarsachen betreffen, bei dem Kontingentsbefehlshaber oder unmittelbar bei dem Festungsgouvernement anzubringen, und gelangen von diesem an die betreffenden Kontingentsbefehlshaber zur weiteren Veranlassung, oder nach Umständen mit den Untersuchungsakten an den Befehlshaber der nicht zur Besatzung gehörigen Truppe.

6) Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Militär- gegen Civil-Personen gehen auf dem Dienstwege durch das Festungsgouvernement an die zuständige Territorialbehörde.

7) Wenn Einwohner der Stadt oder andere bürgerliche Personen mit Militärpersonen in eine Untersuchungssache verwickelt sind, so kommt im Friedensstande Untersuchung und Aburtheilung der bürgerlichen Personen den zuständigen Civilbehörden, die der Militärpersonen den Militärbehörden zu, insofern die Landesgesetze der betheiligten Militärpersonen nicht eine Aenderung hierin vorschreiben. Beiderlei Behörden unterstützen einander im Laufe der Untersuchung, soweit es der Untersuchungszweck erfordert, durch gegenseitige Aktenmittheilung, und nach der Urtheilsfällung stellen sie sich einander ihre Erkenntniße zu, die von der Militärbehörde zur Kenntniß des Festungsgouvernements zu bringen sind.

8) Zeugenvorladungen der zur Besatzung gehörenden Personen vor Civilgerichte, sowie umgekehrt Vorladungen von Civilpersonen vor Militärgerichte sind nur insofern zulässig, als die Gesetze desjenigen Staates, welchem die vorgeladenen Personen angehören, dieß gestatten. Vorladungen von Militärpersonen müssen immer im Wege der Requisition durch die Militärbehörden erfolgen.

Insofern die Kriegsgesetze eines Staates solche Vorladungen nicht gestatten, sind die Individuen von ihren Behörden zu vernehmen und die erhobenen Akten dem Civilgerichte mitzutheilen.

9) Todesurtheile sind ohne vorherige Anzeige von Zeit und Ort bei dem Gouvernement innerhalb der Festung und ihres strategischen Rayons sowohl an Militär- als an Civil-Personen nicht zu vollstrecken.

§. 52.

Verfahren in Civilrechtssachen.

Die betreffenden Landesgesetze bestimmen, inwiefern die Civilrechts-Sachen der Militärpersonen vor das Forum der Militärgerichte sowohl zur Instruction der Sache als zur Entscheidung und Vollziehung des Urtheils gehören. Das Festungsgouvernement hat in Fällen dieser Art sich nach den Landesgesetzen jedes Staates und Contingentes zu richten, und die an dasselbe gelangenden Anträge demgemäß zu beantworten.

Auch in Rücksicht der Civilrechts-Sachen gilt das, was über Vorladungen im vorigen Paragraphen, Ziffer 8, gesagt wurde.

VII. Kapitel.**Polizei und verschiedene Rechtsverhältnisse der Bundesfestung, Besatzung, Territorialbehörde und Privaten.**

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53.

Verhältniß des Festungsgouvernements zu der Polizeigewalt im Allgemeinen.

Die Aufsicht und Mitwirkung des Festungsgouvernements über die Ortspolizei erstreckt sich in Friedenszeiten insbesondere auf die Anordnungen und Vorkehrungen, welche für die Sicherheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes und für die Regulirung des Verkehrs in Bezug auf Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse der Truppen nöthig und nützlich sind.

Bei Berathungen und Verhandlungen über Polizeigegegenstände, welche die Sicherheit und sonstige Militärverhältnisse betreffen, sind in Friedenszeit zu den Gouvernementskonferenzen die von der Territorialregierung (resp. Territorialregierungen) bestellten Civilkommissäre zuzuziehen.

Es wird erwartet, daß von beiden Seiten ein einverständliches Zusammenwirken gesucht und erhalten werde, namentlich wird das Festungsgouvernement der betreffenden Civilbehörde auf ihr Ersuchen Hülfe und Beistand leisten.

Sollte das Festungsgouvernement für nöthige Verordnungen und Vorkehrungen keine bereitwillige Unterstützung finden, so bleibt dasselbe zur Ausführung dringender, die Abhülfe oder Verhütung nachtheiliger Ereignisse bezweckender Maßregeln berechtigt.

Das Gouvernement hat aber bei motivirter Einsprache der Civilkommissäre alsbald eine Entscheidung hoher Bundesversammlung nachzusuchen.

Die Aufstellung von Konsuln in deutschen Bundesfestungen ist unzulässig.

§. 54.

Bekanntmachungen und Bestrafungen.

Verfügungen und Anordnungen des Festungsgouvernements in Polizeigegegenständen, welche in Friedenszeit der Regel nach nur auf Militärverhältnisse Bezug haben können, werden den Ein-

wohnern durch die Civilbehörde bekannt gemacht, dagegen hat das Festungsgouvernement gleichfalls die Befugniß, Verfügungen und Anordnungen durch Maueranschlag oder Einrückung in öffentliche Blätter zur Kenntniß der Einwohner zu bringen.

Polizeiliche Verfügungen der Civilbehörden, deren Inhalt von Interesse für die Besatzung ist, werden vor der Bekanntmachung dem Festungsgouvernement zu etwaigen Bemerkungen mitgetheilt; betreffen sie insbesondere aber die allgemeine Sicherheit und Ordnung, so dürfen sie ohne Zustimmung des Festungsgouvernements weder erlassen noch abgeändert oder erneuert werden.

Der Besatzung werden solche Verfügungen durch die Befehlshaber zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Bestrafung von Polizeiübertretungen der Militärpersonen richtet sich nach den bei den einzelnen Contingenten geltenden Vorschriften und Jurisdiction-Verhältnissen.

2. Sicherheitspolizei.

§. 55.

Aufsicht über fremde und über verdächtige Personen.

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, von allen Wahrnehmungen, welche auf die Sicherheit der Festung von Einfluß sein können, dem Festungsgouvernement schleunige Mittheilung zu machen, namentlich hat die städtische Polizei täglich an das Festungsgouvernement einen Bericht über die ankommenden und durchreisenden Fremden zu übergeben, worin insbesondere Nachricht über alle genau zu überwachenden unbekannten oder verdächtigen Personen ertheilt wird.

Das Festungsgouvernement ist berechtigt, verdächtige oder durch ihr Betragen zu Beschwerden Anlaß gebende Personen unter direkte Aufsicht zu stellen, auch nach Umständen deren Arretirung (m. f. §. 58) und, wenn sie nicht mit Heimathsrecht dort angesessen sind, ihre Entfernung aus der Festung zu verfügen, von welcher letzteren Verfügung die Territorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen sein wird.

Wenn die Polizei landesübliche allgemeine Visitationen und Streifen zur Aufgreifung von Vagabunden vorzunehmen gedenkt, wird sie sich vorher darüber mit dem Festungsgouvernement ins Einvernehmen setzen, damit von dieser Seite zur vollkommenen Erreichung des Zweckes gleichzeitig ähnliche Maßregeln ergriffen werden.

Das Festungsgouvernement kann in dringenden Fällen dergleichen Visitationen und Streifen innerhalb des Festungsrays verlangen.

§. 56.

Maßregeln bei öffentlichen Festen und Versammlungen.

Von allen Aufzügen, öffentlichen Festen, Lustbarkeiten, Tanzbelustigungen und sonstigen Veranlassungen zu Versammlungen muß die Ortspolizei dem Festungsgouvernement zum Voraus Anzeige machen und vor erfolgter Anzeige darf zu allen Veranstaltungen, die überhaupt einer Erlaubniß der Polizei bedürfen, diese nicht ertheilt werden. Gleicherweise werden alle Vorfälle, welche für die öffentliche Ruhe und Sicherheit von Bedeutung sind, sobald sie zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde kommen, dem Festungsgouvernement angezeigt.

Zu allen öffentlichen, außergewöhnlichen Schaubelustigungen wird die Polizeibehörde den Unternehmern die Erlaubniß nicht ertheilen, ohne sich zuvor der Zustimmung des Festungsgouvernements versichert zu haben.

Bei Ankündigungen darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Festungsgouvernements keine Trommel oder sonstiges Signalinstrument gebraucht werden.

§. 57.

Verfahren bei Störung der öffentlichen Ordnung.

Bei entstehenden Ausläufen, tumultuarischen Zwistigkeiten oder sonstigen Störungen der öffentlichen Ordnung sind alle wachhabenden Offiziere, Ronden, Patrouillen befugt, jedem Unfuge zu steuern.

Alle dergleichen Vorfälle müssen dem Festungsgouvernement unverzüglich von der Polizei gemeldet werden, namentlich wenn sie von solcher Bedeutung sind, daß eine Störung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist. In diesem Falle ist das Gouvernement verpflichtet, die obere Leitung zur Herstellung der Ordnung zu nehmen, und sind für diesen Zweck selbst die Civilbehörden, sowie die Gendarmerie und die Polizeioffizianten an die Befehle der obersten Festungsbehörde gewiesen. Dem Militär ist aber ausdrücklich zur Pflicht zu machen, nur mit Mäßigung und unter Anwendung der gelindesten Mittel einzuschreiten, und nur im Nothfalle Gewalt zu gebrauchen, wobei immer der Anwendung der Waffen eine Abmahnung an die Ruhestörer durch einen Civilbeamten, in so fern keine Gefahr beim Verzuge ist, voranzugehen hat.

Der Civilbehörde muß, wo die bewaffnete Macht nöthig ist, auf ihre Requisition Beistand geleistet, sonst aber nach ihrem Ermessen bei Vorfällen von minderm Belang und wo nicht Militärpersonen mit verflochten sind, die Beilegung der Sache den Polizeioffizianten oder Gendarmen überlassen werden.

In außerordentlichen Fällen steht dem Festungsgouvernement die Befugniß zu, den Punkt 3 des §. 88, die Festung in Belagerungszustand zu erklären, auch im Frieden zur Anwendung zu bringen.

§. 58.

Verfahren bei Arretirungen.

Die allgemeine Vorschrift, jeden Arrestanten vor allen Mißhandlungen zu schützen, ist den Wachen besonders einzuschärfen, und sind die Arrestanten stets mit Anstand zu behandeln, so lange sie nicht durch offenbare gewaltsame Widerseßlichkeit den Anspruch auf Schonung verlieren.

1) Civilpersonen, welche wegen Exzeßes von Wachen oder Patrouillen arretirt worden sind, werden sogleich den kompetenten Civilbehörden überliefert. Findet indessen die Arretirung zur Nachtzeit statt, so geschieht die Auslieferung erst am nächsten Morgen.

Ist der Exzeß, welcher die Arretirung einer Civilperson durch Wachen oder Patrouillen veranlaßt, von Bedeutung, so kann, wenn auch die Arretirung am Tage geschehen ist, die Auslieferung erst nach erfolgter vorläufiger militärisch gerichtlicher Aufnahme des Thatbestandes von Seiten

der Civilbehörden verlangt werden. Jedoch muß die Auslieferung in den ersten vierundzwanzig Stunden erfolgen. Sollte in dieser Zeit die Aufnahme des Thatbestandes noch nicht beendet sein, so geschieht sie alsdann gemeinschaftlich mit den Civilbehörden. Die nach §. 55 stattfindenden Arrestirungen werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

2) Zur Arrestirung einzelner Militärpersonen vom Oberfeldwebel abwärts, welche Exzeße begangen, sind die Gendarmen der Territorialregierung, sowie die Civil-Polizeibehörden berechtigt, insofern augenblicklich keine Militärassistenz möglich ist, und sind die Arrestanten der nächsten Wache zur weiteren Verfügung zu überliefern. Ohne dringende Nothwendigkeit aber werden die Civilbehörden dergleichen direkte Berührungen der Polizei mit dem Militär zu vermeiden suchen.

3) Gegen Offiziere darf die Gendarmerie von dieser Befugniß nur in den dringendsten Fällen und ohne Ausnahme immer nur mit Beobachtung der dem Offiziersstande gebührenden Achtung Gebrauch machen. Nur wenn ein Offizier ein grobes Verbrechen begangen hätte und seine Verhaftung ohne Aufschub nothwendig wäre, würde es zu rechtfertigen sein, Gewalt zu gebrauchen, ohne die Intervention militärischer Vorgesetzten abzuwarten.

§. 59.

Verfahren bei Vergehen von Civilpersonen gegen das Militär, und umgekehrt.

Wenn Civilpersonen eines Vergehens gegen Posten und Wachen oder überhaupt gegen das Militär beschuldigt sind, so hat die Civilbehörde dem Festungsgouvernement von dem Ergebnisse der durch sie eingeleiteten Untersuchung und beziehungsweise verfügten Bestrafung Kenntniß zu geben.

Bei Vergehungen von Militärpersonen gegen Civilpersonen und Civilbeamte hat gleichfalls das Festungsgouvernement die Territorialbehörden von dem Resultate der Untersuchung und respective der verfügten Bestrafung zu unterrichten.

3. Beschützung des Festungs-, öffentlichen und Privateigenthums.

§. 60.

Allgemeine Maßregeln.

Alle Anordnungen, welche die Sicherung des Festungseigenthums, die Verhütung von Schaden an den Gebäuden, Anlagen und Pflanzungen der Festung betreffen, hat das Festungsgouvernement den Civilbehörden zur öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen, und deßhalb, sowie auch zur Ausmittelung und Bestrafung der Schuldigen und zur Vergütung des Schadens deren kräftige Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Umgekehrten Falles hat das Festungsgouvernement ein gleiches Benehmen gegen die Civilbehörde eintreten zu lassen.

4. Feuerpolizei.

§. 62.

Löschanstalten.

Die Anstalten zur Verhütung und Löschung von Feuersbrünsten werden zwischen dem Festungsgouvernement und den oberen Territorialbehörden durch eine specielle Uebereinkunft

regulirt. Da die Löschung des Feuers bei städtischen Gebäuden nach der in jeder Stadt bestehenden Feuerordnung Sache der Bürger ist, so besetzt das ausrückende Militär nur die nach der Lokalität bestimmten Wachen und Posten, leistet jedoch auf Verlangen nöthigenfalls durch kommandirte Mannschaften bei dem Löschen und Retten Hülfe.

Das Festungsgouvernement ist berechtigt, die beständige gute Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften, so wie deren zeitweise Revision in Gegenwart eines Militärabgeordneten zu verlangen, und verbesserte Einrichtungen in Vorschlag zu bringen. Die von den städtischen Behörden bezweckten Abänderungen sind vor deren Ausführung dem Festungsgouvernement zu etwaigen Bemerkungen vorzulegen.

§. 63.

Schußrayon.

Innerhalb der Festung, ihrer Werke und innerhalb 300 Schritte oder 120 rheinländische Klafter von dem Rammde des bedeckten Weges der Hauptbefestigung und der detachirten Werke, sowie von der Kehle der letzteren ist alles Schießen untersagt. Dasselbe gilt für einzeln stehende Pulvermagazine.

Das Abbrennen von Feuerwerken innerhalb des Festungs-Baurayons bedarf einer besonderen Erlaubniß des Festungsgouvernements.

5. Bau- und Wege-Polizei.

§. 64.

Bauausführungen.

Ueber die innerhalb und außerhalb der Festung neu auszuführenden oder zu verändernden Bauten, sie mögen sich auf Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Dämme, Gruben, Gräben, Kanäle, Wasserleitungen oder dergleichen die Erdoberfläche verändernden Anlagen beziehen, schreibt das diesem Reglement beigelegte Baurayon-Regulativ das Geeignete vor.

§. 66.

Terrainveränderungen im strategischen Rayon.

Für jede Bundesfestung ist der strategische Rayon im ungefähren Abstände einer Meile von der Hauptumfassung mit Berücksichtigung taktisch wichtiger Punkte, welchen hierbei der gebührende Einfluß einzuräumen ist, zu ermitteln, festzustellen und in einem Plane zu verzeichnen. Unter Umständen kann der Abstand der Grenze desselben von der Hauptumfassung nach Maßgabe bestehender Verhältnisse bis auf zwei Meilen ausgedehnt werden.

Wenn innerhalb dieses Rayons von der Landesregierung, von Gemeinden oder Privatpersonen Terrainveränderungen von einiger Bedeutung vorgenommen werden sollen, welche geeignet sind, die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zu schwächen, oder dem Feinde bei der Einschließung des Platzes

Vorthelle zu gewähren, so sind diese Veränderungen vor ihrer Ausführung dem Festungsgouvernement anzuzeigen, welches, wenn es dieselben nicht unbedenklich findet, durch sofortige unmittelbare Verhandlung mit der Territorialregierung oder durch Berichtserstattung an die Militärkommission darauf hinzuwirken hat, daß das Interesse der Festung gewahrt, jedoch auch dem Interesse der Landesregierung, der Gemeinden oder Privatpersonen Befriedigung zu Theil werde.

Zu den gedachten Terrainveränderungen sind insbesondere zu rechnen die Anlagen von kausfirten Wegen, von Eisenbahnen, Brücken, Fähren, Kanälen, Dämmen, die Korrektio von Flüssen, die Austrocknung von Flußarmen, Brüchen und Wiesengründen, die Ausrottung von Wäldern u.

6. Gesundheitspolizei.

§. 67.

Maßregeln zur Verhütung von Krankheiten.

Das Festungsgouvernement ist in Allem, was für den Gesundheitszustand der Besatzung von Interesse ist, insbesondere auch in Bezug auf Reinlichkeit in der Stadt und in Bezug auf Entfernung aller der Gesundheit nachtheiligen Dinge befugt, etwaige Uebelstände bei den Territorial- und städtischen Behörden zur Sprache zu bringen, sowie diese Behörden ihrerseits dem Festungsgouvernement Vorschläge und Anträge zu machen berechtigt sind, worauf dasselbe alle gerechte und billige Rücksicht nehmen wird, um das bürgerliche Interesse mit dem militärischen zu vereinigen.

Es dürfen daher in der Stadt und vorzüglich in der Nähe des Militäreigenthums keine solche Etablissements angelegt oder Gewerbe getrieben werden, von deren Ausdünstung oder sonstiger Einwirkung Nachtheil für den Gesundheitszustand der Besatzung zu besorgen ist.

Wenn in der Stadt oder in der Umgegend sich eine epidemische oder contagiöse Krankheit zeigt, haben die städtischen Polizeibehörden sogleich das Festungsgouvernement davon zu benachrichtigen, sowie dieses die Polizeibehörden benachrichtigen wird, wenn bei der Besatzung ein solches Uebel ausbrechen sollte. Es müssen in gemeinschaftlicher Berathung der Civil- und Militär-Sanitätsbehörden die zweckmäßigsten Maßregeln dagegen angeordnet werden, wobei das Festungsgouvernement, so weit es die Sicherheitsmaßregeln für die Gesundheit der Besatzung gilt, stets die Entscheidung behält.

7. Gewerbepolizei

§. 68.

Aufsicht über die Lebensmittel.

Die Aufsicht über die Viktualienmärkte und Zufuhren von Lebensmitteln liegt der städtischen Polizei ob. Dem Festungsgouvernement wird die Taxe von Brod und Fleisch, wenn eine solche überhaupt besteht, wöchentlich eingereicht, und es ist ermächtigt, sich jederzeit über die Art der Festsetzung dieser Taxen Aufklärung geben zu lassen.

Die Marketender und Viktualienhändler, welche ausschließlich nur an die Soldaten verkaufen dürfen, stehen unter militärischer Aufsicht. Das Festungsgouvernement hat streng darauf zu halten, daß sie nicht gegen die bestehenden Gesetze an Civilpersonen verkaufen.

§. 69.

Aufsicht über den anderweiten Verkehr.

Die Gewerbspolizei selbst bleibt gänzlich der Verwaltung der Territorialbehörde überlassen.

Gegen bestehende Gesetze dürfen Militärprofessionisten bei Betreibung ihres Handwerks auf eigene Rechnung nicht für Civilpersonen arbeiten.

§. 70.

Verhältnisse der Besatzung zu den Zoll- und Steuer-Beamten.

In den Dienst der Zoll- und Steuer-Beamten (Douaniers) haben sich die Truppen der Besatzung auf keine Weise zu mischen, als nur in so fern ihre Unterstützung zur Erhaltung der Ordnung nothwendig ist. Die Beamten können die Wachen zu ihrem Schutze requiriren, wenn sie angegriffen werden; diese Requisition kann aber nicht auf Verfolgung der Schleichhändler außer dem Bereiche der Wache und nicht auf Exekution gegen die Kontravenienten ausgedehnt werden.

Den Zollbeamten ist es gestattet, Kontravenienten auch innerhalb der Außenwerke zu verfolgen, in so weit von dem Festungsgouvernement dieserhalb keine Beschränkung nöthig gefunden wird.

In Bezug auf die Einfuhr von Militäreffekten und Ausrüstungsgegenständen, sowie auch in Bezug auf die sonstigen Abgabe- und Briefporto-Freiheiten wird auf die in jeder Festung speziell festgestellten Vorschriften verwiesen. Das Festungsgouvernement hat alle erforderlichen Maßregeln zu treffen, um Kontraventionen in diesen Beziehungen zu verhüten.

8. Thorsperre.

§. 71.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Festungsgouvernement bestimmt die Zeit des Thorschlusses, wobei die für den Verkehr nöthige Berücksichtigung, so weit es die Umstände gestatten, nicht zu übersehen ist.

In Friedenszeit ist zu jeder Stunde der Nacht an den Hauptstraßen-Thoren der Eingang und Ausgang zu gestatten, an den übrigen Thoren aber nur den ordinären und Extraposten, den Eilwägen, den Kourieren und Staffetten, den Beamten und Polizeioffizianten in dringenden Dienstfällen, — den Geistlichen, Notarien und Sanitätspersonen, deren Dienst in der Umgegend der Festung begehrt wird, oder welche von demselben zurückkehren, — imgleichen für die in solchen Fällen an sie oder von ihnen abgeschickten Boten.

Uebrigens ist es dem Ermessen des Gouvernements überlassen, den Einlaß und Auslaß auch an den Hauptthoren in Rücksicht auf die Lage der Festung und die bestehenden Verhältnisse zu beschränken.

Bei besonderen Veranlassungen steht dem Festungsgouvernement auch in Friedenszeiten die Befugniß zu, nöthigenfalls augenblicklich die Thorsperre zu befehlen; jedoch ist die städtische Polizei gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen. (Weiter zu vergleichen §. 88.)

Das Militär darf von Passanten keine Gebühr für die Oeffnung der Thore annehmen.

VIII. Kapitel.

Unterkunft und Verpflegung.

§. 72.

Im Allgemeinen.

Jeder Bundesstaat hat für die Bedürfnisse seiner zur Friedensbesatzung gehörigen Truppen, mithin auch für den Sold, die Bekleidung, Verpflegung, Verabreichung von Holz, Licht und Stroh für die Unterkunft, wenn nicht ausnahmsweise die Benutzung von Bundesgebäuden gestattet wird (m. vergl. §§. 29, 40), sowie für die Anschaffung und die Unterhaltung der Kasern- und Hospital-Utensilien selbst zu sorgen.

Kein Offizier, Militärbeamter oder Soldat kann ohne Autorisation des Festungsgouvernements Naturalquartier verlangen, und dieses hat streng darauf zu halten, daß solche Autorisationen in keiner Weise gemißbraucht werden, und daß jede Naturaleinquartierung nur so lange dauere, als es die Umstände nothwendig machen, überhaupt in Friedenszeit so selten als möglich stattfinden.

Bei besonderen Veranlassungen jedoch, bei Verstärkung der Besatzung, bei Ablösung einzelner Truppenabtheilungen, oder bei nöthiger Reparatur der Kasernen ist das Militär befugt, Naturalquartier zu fordern.

Die Leistungen der Quartiergeber beschränken sich auf die nöthige Unterkunft, ein gutes, gesundes Lager und Gemeinschaft von Feuer und Licht. Ihre Mundportionen empfängt die einquartierte Mannschaft in der Regel, und so weit nicht eine andere Einrichtung besteht, aus dem Militärmagazin.

Die Quartierbillets werden von den kompetenten Lokalbehörden in der Art, wie es die Lokalvorschriften bestimmen, ausgefertigt, und auf Grund der Servis- oder Einquartierungs- und Verpflegungs-Reglements der Truppen mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse wird eine Uebereinkunft zwischen dem Festungsgouvernement und der Civilautorität darüber getroffen und festgesetzt: was im Falle der Einquartierung jeder Grad zu fordern habe, — wie es mit der Vertheilung der Einquartierung bei längerer Dauer gehalten werden soll, — ob und was für Ausnahmen von den Landesgesetzen stattfinden u. s. w.

Zur Regulirung und Leitung dieser Angelegenheit im Detail ernennt das Festungsgouvernement einen Offizier, welcher jedesmal, wenn Geschäfte dieser Art vorkommen, mit den Civilbehörden in Verbindung tritt.

Diejenigen speziellen und auf die Lokalität begründeten Vereinbarungen, welche zwischen dem Festungsgouvernement und der kompetenten Lokalcivilbehörde in polizeilicher Hinsicht bestehen möchten, bleiben in ihrer Kraft, in so fern in den vorstehenden Bestimmungen nicht die Aufhebung eines oder des anderen Theiles derselben begründet ist.

Dritter Abschnitt.

Dienstvorschriften für den Kriegszustand.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 74.

Bereitschaftsverhältnisse der Festung.

Für die Wahrnehmung der Interessen der Festung ist ein fünffacher Zustand der Bereitschaft zu unterscheiden:

1. der sichere Friedenszustand, für welchen die im zweiten Abschnitte ertheilten Vorschriften dienen, —
2. Veränderung des Friedensstandes, wonach eine nähere oder entferntere Bedrohung vermuthet werden kann, —
3. die durch den Bund ausgesprochene Gefahr eines feindlichen Angriffes der Festung, —
4. der erklärte Kriegszustand des Bundes, und
5. der erklärte Belagerungsstand der Festung.

II. Kapitel.

Maßregeln vor dem Ausbruche eines Krieges.

§. 76.

Zustand bei Bedrohung der Festung.

Bei einer näheren oder entfernteren Bedrohung der Festung, ohne daß die Gefahr eines Angriffes des Bundesgebietes durch die Bundesversammlung ausgesprochen ist, — ein Fall, der auch in Folge insurrektioneller Bewegungen im Bereiche der Festung erkannt werden kann — hat das Festungsgouvernement ohne den mindesten Zeitverlust an die hohe Bundesversammlung zu berichten, um sich deren Ansicht über den Grad der Wahrscheinlichkeit zu erbitten, und nöthigenfalls in den Stand gesetzt zu werden, durch Armirung und Approvisionirung der Festung, Verstärkung der Besatzung und durch sonstige Vorkehrungen die Vertheidigung der Festung vorzubereiten.

In den seltenen, aber denkbaren Fällen, daß die für den Friedensstand bestehenden Anordnungen, ohne Instruktionen abzuwarten, plötzlich abgeändert werden müssen, sind die deshalb zu nehmenden Maßregeln dem Ermessen des Festungsgouvernements unter seiner Verantwortlichkeit überlassen. Ein solcher Schritt wird nur in ernstesten, bedenklichen Fällen gethan, und kann eine solche Veränderung nur so lange fortgesetzt werden, bis höhere Weisung sie entweder bestätigt oder aufhebt.

Um bei besonderen Veranlassungen einzelne für den Augenblick erforderliche Anordnungen zu treffen, z. B. die Thore zu sperren (§. 71), bedarf es keiner Aufhebung des gewöhnlichen Zustandes der Dinge; nur ist in solchem Falle die Territorialbehörde von dem, was befohlen worden, in Kenntniß zu setzen.

§. 77.

Zustand der Gefahr für die Festung.

Bei der höheren Ortes ausgesprochenen Gefahr eines feindlichen Angriffes auf die Festung treten die im vorigen Paragraphen bezeichneten Verbindlichkeiten des Festungsgouvernements in erhöhtem Maße ein, und es erwächst demselben die bestimmte Pflicht, ohne Verzug die Armirung und Approvisionirung der Festung, die Verstärkung der Besatzung und sonstige Vorkehrungen, in so fern noch Zeit dazu vorhanden ist, auf dem in vorigem Paragraphen angeordneten Wege, sonst aber durch außerordentliche Maßregeln zu bewirken.

Unter diesen Maßregeln wird das erforderliche Ersuchen an die nächsten Territorialregierungen und das Heranziehen naher Bundesstruppen voranstellen.

III. Kapitel.

Maßregeln im Kriegszustande vor Einschließung der Festung.

§. 78.

Eintritt des Kriegszustandes für die Festung.

Bei erklärtem Kriegszustande müssen alle Vorbereitungen zur Vertheidigung der Festung rasch vollendet werden.

Der Eintritt des Kriegszustandes wird den Territorial-, Lokal- und Kommunal-Behörden so bald als möglich bekannt gemacht, damit diese, sowie die einzelnen Einwohner ihre Einrichtungen darnach treffen können. Theils zur Vergewisserung, daß die Festung nicht durch Zufall außer Kenntniß des Kriegszustandes geblieben, theils zur schnellen Mittheilung an andere Behörden wird der Eintritt des Kriegszustandes — wenn die Verbindungen noch nicht unterbrochen sind —

1. der Bundesversammlung,
2. den Territorialregierungen,
3. dem Oberfeldherrn,

4. den nächsten Befehlshabern von Bundes- oder alliirten Korps und

5. den Gouvernements oder Kommandanturen der nächsten Bundes- oder alliirten Festungen gemeldet.

Eine gleiche Bekanntmachung und Meldung findet bei der Rückkehr zum Friedenszustande statt.

§. 82.

Vollendung des Approvisionnement und der Armirung.

Bei eintretendem Kriegszustande hat das Festungsgouvernement zur letzten Vollendung des Kriegsapprovisionnement und der Armirung die Einleitungen schleunigst in der Art zu treffen, daß es die erforderlichen Maßregeln bei der vorgesetzten Bundesbehörde in Vorschlag bringt, und die Genehmigung dazu sich erbittet.

In ganz außerordentlichen und sehr dringenden Fällen steht es in seiner Befugniß, auf eigene Verantwortung selbstständig alle möglichen Mittel zu ergreifen, um die Bundesfestung mit den nöthigen Vorräthen zu versehen.

Geschieht dieses bei Gefahr im Verzuge auf dem Wege der Requisition aus der Umgegend, so ist pflichtmäßig von dem Gouvernement dafür zu sorgen, daß dem Ortsvorstande der betreffenden Gemeinde

a. eine Ausfertigung des Requisitionsbefehles,

b. eine provisorische Abschätzung der in Requisition gesetzten Bedürfnisse, und

c. eine Empfangsbcheinigung des die Requisition vollziehenden Offiziers oder Militärbeamten behändigt werde. Die Entschädigung der Eigenthümer erfolgt demnächst nach den Sätzen des Bundes-Verpflegsreglements, eventualiter auf kontradiktorischem Wege.

Wenn überhaupt der Festung nicht angehöriges, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu Verteidigungszwecken benutzt werden muß, so hat das Festungsgouvernement, in so weit es immer möglich, im Einverständnisse mit den Lokalbehörden eine kontradiktorische Abschätzung desselben vornehmen zu lassen.

Bei der Erwartung einer Belagerung hat das Festungsgouvernement im Vernehmen mit der Civilbehörde die Anschaffung von Vorräthen zum Lebensunterhalt der Civileinwohner für denselben Zeitraum, auf welchen die Besatzung verproviantirt ist, so wie die Entfernung aller Personen, welche sich dieser Anordnung nicht unterziehen oder nicht dazu im Stande sind, zu verfügen.

Sobald die Armirung der Festung für nothwendig erachtet wird, dürfen die für Vorräthe benutzbaren Räume der Stadt ohne Zustimmung des Festungsgouvernements nicht vermindert werden.

§. 87.

Offensive Verhältnisse der Festung.

Im Falle vom Bunde ausgesprochener Kriegsgefahr kann das Festungsgouvernement die zur verstärkten Besatzung gehörigen Truppen nach seinem Ermessen außerhalb der Festung in Kanto-

nirungen oder Lager verlegen, Dörfer, Gehöfte, Brücken, Defileen oder andere der Festung militärisch wichtige Posten besetzen und verschanzen lassen, sowie alle diejenigen Maßregeln treffen, welche der kommandirende General eines Armeekorps verbündeter Truppen unter gleichen Verhältnissen würde zu treffen haben. Von dergleichen Anordnungen müssen den Territorialbehörden Mittheilungen gemacht und mit denselben die Mittel und Wege berathen werden, wie die militärischen Zwecke mit möglicher Berücksichtigung der Interessen des Landes und der einzelnen Einwohner zu erreichen sind. Die Bestimmung über den zu leistenden Ersatz für Beschädigungen bleibt dem Verpflegsreglement des Bundesheeres vorbehalten.

IV. Kapitel.

Vertheidigung der Festung.

§. 88.

Erklärung in den Belagerungszustand.

Die Festung kann

1. durch einen Befehl des Oberfeldherrn, oder
 2. durch einen Beschluß hoher Bundesversammlung, auch
 3. in dringenden Fällen durch eine Entschließung des Festungsgouvernements
- in den Belagerungsstand erklärt werden.

Diese Erklärung kann erfolgen, noch ehe feindliche größere Streitmassen sich der Festung nähern, und schon dann, wenn auch nur insurgirte Haufen oder kleinere feindliche Truppenkörper von zu beachtender Anzahl die Festung bedrohen, endlich, wenn aufrührerischen Bewegungen im Inneren der Festung, oder auch der Gefahr des Ausbruches solcher Bewegungen nur auf diesem Wege zweckmäßig und erfolgreich entgegengetreten werden kann. Das Festungsgouvernement hat alsdann unumschränkte Vollmacht, alle mit dem europäischen Völkerrechte zu vereinbarenden Mittel für den Zweck der Vertheidigung anzuwenden, indem es dafür verantwortlich ist, daß solches nach Möglichkeit geschehe.

Die Erklärung in den Belagerungsstand, sowie die Aufhebung desselben ist denselben Behörden, wie im §. 78 vorgeschrieben ist, zu melden und bekannt zu machen.

§. 89.

Disziplin, Jurisdiction und Polizei während des Belagerungszustandes.

Während des Belagerungszustandes erhält der Gouverneur in der Festung außer dem Militärkommando alle Befugnisse der Civilgewalt, so daß seinen auf die Vertheidigung und Sicherheit der Festung gerichteten Anordnungen nicht nur die ganze Besatzung, sondern auch die Ortsobrigkeit und die Einwohnerschaft ohne Unterschied des Standes unbedingt unterworfen ist.

Er ist befugt, nach Rücksprache mit dem Festungskommandanten und respektive den Befehlshabern der Truppen oder den Civilbehörden auf seine Verantwortung die im Frieden bestehenden

gesetzlichen Vorschriften und Observanzen für die gesammte Besatzung und Einwohnerschaft, sofern solche auf die Vertheidigung oder Sicherheit der Festung Bezug haben, nach seinem Ermessen aufzuheben, zu modificiren und zu schärfen.

Insbesondere darf er gegen Vergehungen, welche unter den obwaltenden Umständen von außerordentlicher Wichtigkeit sind, wie Verrätherei, Veruntreuung, Brandstiftung, Desertion, Widersetzlichkeit, Meuterei und Empörung, die strengsten Befehle geben, ohne daß die im Frieden bestehenden Formen und Prozeduren dagegen könnten eingewendet werden. Wegen solcher Vergehungen entscheiden alsdann Kriegsgerichte oder Standrechte über alle Individuen, welches Standes sie auch sein mögen. Es sind sonach in diesem Falle auch alle in der Festung befindlichen Civil- und Privat-Personen dem Kriegsgeetze unbedingt unterworfen.

Daß von einem Kriegsgerichte oder einem Standrechte gefällte Erkenntniß kann der Gouverneur bestätigen oder mildern, und ist sodann solches ohne Weiteres zu vollziehen.

Daß Festungsgouvernement wird es sich angelegen sein lassen, allen Mißverständnissen und Mißdeutungen der ertheilten Befehle durch klare und sichere Kundmachung an die Betreffenden vorzubeugen. Eine bestimmte Form ist jedoch darüber nicht festzusetzen, da sie öfters im Drange der wichtigen Begebenheiten nicht beobachtet werden kann. Der Mangel einer schriftlichen Ordre rechtfertigt daher keineswegs die Nichtbefolgung mündlich erhaltener Befehle.

II. Baurayon-Regulativ für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

§. 1.

Zweck des Baurayon-Regulativs.

Das Baurayon-Regulativ ist bestimmt:

- 1) bei und in den Bundesfestungen diejenigen baulichen Anlagen und Veränderungen der Erdoberfläche zur Erwägung zu bringen und möglichst von ihnen abzuhalten, welche ihre Vertheidigungsfähigkeit beschränken, insbesondere indem sie die freie Aussicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen hindern, oder die Annäherung des Feindes begünstigen;
- 2) die Einwohner vor Kriegsschäden möglichst zu bewahren.

Capitel 1.

Rayonlinien und Rayonbezirke.

§. 2.

Im Allgemeinen.

In gewissen Entfernungen von den Festungswerken sind diese mit Linien (den Rayonlinien) zu umziehen, welche zwischen sich und den Festungswerken den Baurayon umschließen.

Da wo zwei Rayonlinien vor einander gezogen werden, bildet das Terrain zwischen den Festungswerken und der ersten Rayonlinie den ersten, das Terrain zwischen der ersten und zweiten Rayonlinie den zweiten Rayonbezirk.

Die Hauptumfassung der Festung umgeben zwei, die detachirten Werke, sie mögen zur eigentlichen Festung oder zu dem besetzten Lager gehören, nur eine Rayonlinie. Im Inneren der Festung werden die Reduits ebenfalls mit einem Kehrayon versehen.

Für Werke, welche noch nicht erbaut, aber späterer Zeit vorbehalten sind, können die Rayonlinien ausgesteckt werden und sind dann für sie die nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls gültig.

§. 3.

Absteckung der Rayonlinien.

Die erste Rayonlinie (vor der Hauptumfassung und vor den detachirten Werken) wird in der Entfernung von 320 rhein. Klaftern oder 800 Schritten, die zweite (vor der Hauptumfassung allein) in der Entfernung von 600 rhein. Klaftern oder 1,500 Schritten abgesteckt.

Durchschneidet die Rayonlinie der detachirten Werke die erste Rayonlinie der Hauptumfassung und fallen die Rayonbezirke also theilweise zusammen, so ist die Absteckung der Rayonlinien in der gemeinschaftlichen Fläche nicht nothwendig.

Nach Maßgabe der Verhältnisse kann der Rayon der detachirten Werke in ihrer Kehle bis auf den Abstand von 200 rhein. Klaftern oder 500 Schritten zurückgezogen werden.

Die Reduits im Inneren der Festung erhalten einen Rayon mit dem Abstände von 120 rhein. Klaftern oder 300 Schritten.

Die vorstehenden Entfernungen werden sämmtlich von den ausspringenden Winkeln der betreffenden Werke, und zwar von der Feuerlinie des bedeckten Weges, oder in Ermangelung dieser, von der äußersten Feuerlinie an gerechnet.

Die Rayonlinien werden durch Grenzsteine bezeichnet; im Inneren der Festung indessen nur da, wo sie durchaus nöthig erscheinen. Die Steine werden so gesetzt, daß sie dem Feinde nicht Gelegenheit darbieten, Verlängerungen und Hauptrichtungen der Festungswerke ohne Weiteres aufzufinden.

§. 4.

Rayonplan und Rayonkataster.

Nach Absteckung der Rayonlinien ist ein Rayonplan, im Maßstabe von mindestens $\frac{1}{2500}$ der natürlichen Größe, sowie unter Mitwirkung der von der Territorialregierung hierzu ernannten Beamten und der betreffenden Gemeindebehörden, ein Rayonkataster auf Kosten der Festungskasse anzufertigen.

Aus beiden müssen durch Zeichnung und Beschreibung ersichtlich sein:

- 1) die Entfernung der Rayonlinien von denjenigen Festungswerken, von welchen aus sie abgemessen sind;
- 2) die Nummer und Lage der Grenzsteine der Rayonlinien;

3) der gegenwärtige Status quo von sämmtlichen innerhalb des Rayons befindlichen Häusern, Gärten, Baumpflanzungen, Gartenmauern, Hecken, Zäunen, Dämmen, Gräben, Brunnen und dergleichen in fortifikatorischer Hinsicht wichtigen Gegenständen;

4) die Namen der Besitzer dieser Anlagen;

5) die Dimensionen und die Bauart derselben.

Von dem Rayonplane und Kataster wird durch das Festungsgouvernement der vorgesetzten Bundesbehörde ein Exemplar eingereicht.

§. 5.

Revision des Rayons.

Zur steten Ueberwachung der Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs findet alljährlich im Herbst von Seiten der Geniedirektion, unter Zuziehung der von der Territorialregierung hierzu ernannten Beamten und der betreffenden Gemeindebehörden, eine genaue Besichtigung des Rayons statt. Ueber diese wird ein Protokoll aufgenommen, von welchem eine Abschrift Seitens des Festungsgouvernements an die vorgesetzte Bundesbehörde eingesendet wird.

Aus dem Protokolle werden die erforderlichen Vorkerke und Nachträge, in allen §. 4 angegebenen Beziehungen, in den Rayonplan und in das Rayonkataster eingetragen.

Die Kosten der Revision trägt die Festungskasse.

Capitel 2.

Beschränkung der Bauten und Terrainveränderungen.

§. 6.

Im Allgemeinen.

In sämmtlichen Rayonbezirken dürfen die nachgenannten Bauten und Anlagen nur mit Zustimmung des Festungsgouvernements und unter Erfüllung der im §. 12 vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt werden, und zwar: Gebäude jeder Art, Chaussees, Eisenbahnen, Hecken, Zäune, Brunnen, Dämme, Gräben, Brücken, vertiefte Wege, Keller, Stein- oder Kalk-Brücke, Lehm- oder Sand Gruben und Beerdigungsplätze, sowie Veränderungen der Erdoberfläche überhaupt, wenn sie nicht eine natürliche Folge des Ackerbaues sind.

Wasserbauten jeder Art, außer wenn sie zu den laufenden Reparaturen gehören und das Bett, die Richtung und den Wasserstand der Gewässer nicht verändern, unterliegen innerhalb sämmtlicher Rayonbezirke, sowie auch im Inneren der Festung ebenfalls der Zustimmung des Festungsgouvernements.

Die polizeilichen Vorschriften wegen Unterhaltung, Reinigung, Beschiffung, Besöpfung u. s. w., sowie des Aufseins der gedachten Gewässer sind unter Vornehmen mit dem Festungsgouvernement zu treffen.

Reparaturen und Veränderungen einmal innerhalb der Rayonbezirke vorhandener Bauwerke sind zulässig, wenn vorher nachgewiesen wird, daß die massive oder unverbrennliche Masse des Gebäudes nicht vermehrt wird. Der Wiederaufbau dieser bisher bestandenen Bauwerke ist aber nur nach den unten folgenden Bestimmungen über den Rayonbezirk, in welchem sie liegen, zu gestatten.

Die Niederlegung von Bau- und Brenn-Material, Dünger, Erde, Heu, Schilf u. s. w. innerhalb der Rayonbezirke darf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung in keiner Art und zu keiner Zeit beeinträchtigen, und unterliegt, unter Verzichtleistung auf den Ersatz jedes Schadens, welcher für die Beseitigung derselben durch militärische Maßregeln erwachsen könnte, der Zustimmung des Festungsgouvernements.

Das letztere wird veranlassen, daß die Ablagerung von Schutt, Erde, Unrath u. s. w. nur auf den von der Geniedirektion im Einvernehmen mit der Ortsbehörde bestimmten Abladeplätzen geschehe.

§. 7.

Bestimmungen für den ersten und zweiten Rayonbezirk gemeinschaftlich.

Chaussees, Gräben, Hecken und Dämme anzulegen, ist nur dann zu gestatten, wenn sie dem Feinde keine Deckung gewähren, und von den Festungswerken bestrichen werden können.

Stein- und Kalk-Brüche, Lehm- und Sand-Gruben sind nur dann anzulegen und fort zu benutzen, wenn den Festungswerken die ungehinderte Einsicht in dieselben verbleibt und keine deckenden Ränder durch sie gebildet werden.

Beerdigungsplätze sind unter der Bedingung zulässig, daß die Grabhügel nur 18" Höhe erhalten, und die Denksteine flach auf die Erde gelegt werden. Hölzerne Denkmäler, hölzerne und eiserne Gitter, sowie eiserne und steinerne kleine Kreuze sind zulässig. Familiengewölbe aber unstatthaft.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für den ersten Rayonbezirk.

Massive Gebäude und Mauern dürfen nur dann angelegt werden, wenn sie für die Vertheidigung der Festung vortheilhaft oder völlig unschädlich erscheinen und der Erbauer sich nach der von dem Festungsgouvernement zu bezeichnenden Konstruktionsweise und nach den Bestimmungen des §. 12 richtet.

Mit Ausnahme der vorstehenden Fälle darf kein Baumaterial verwendet werden, welches nach Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile Stein- oder Schutt-Massen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde.

Hölzerne Gebäude sind gestattet, wenn sie in ganz leichten Bauten (Gartenhäusern, Schoppen, Wächterhütten u. s. w.) bestehen, ganz in Holz errichtet, mit Brettern verkleidet und mit Holz, Stroh, Rohr oder anderem verbrennlichen Material, sodann mit Zink, Schiefer oder Dachziegeln gedeckt sind. An diesen Gebäuden sind massive Fundamente von 6" Höhe, sowie in den Wächterhütten eiserne Defen mit eisernen Rauchfängen gestattet.

Die Brunnen dürfen bis auf 20 rhein. Klafter oder 50 Schritte vom Fuße des Glacis nicht offen sein und müssen mit einer Steinplatte und mit Erde bedeckt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für den zweiten Rayonbezirk.

Außer den im ersten Rayonbezirke gestatteten Anlagen sind hier auch Gebäude in gemauertem Fachwerke zuzulassen. Sie können 1 Fuß hohe massive Fundamente, zwei Stockwerke, Balkenkeller und massive Feuerungsanlagen erhalten.

Die Flucht dieser Gebäude wird von dem Festungsgouvernement entweder nach der Richtung der vorhandenen Straßen genehmigt oder neu bestimmt.

§. 10.

Bestimmungen für das Innere der Festung.

Im Innern der Festung und zwar in und außerhalb des Wohnbezirkes der Stadt dürfen ohne Zustimmung des Festungsgouvernements kein neuer Stadt-Bauplan durch Aufführung neuer Gebäude zur Ausführung gebracht, keine Straßen neu angelegt oder verändert, kein öffentlicher Platz verengt und überhaupt keine die Vertheidigungsfähigkeit der Festung in irgend einer Art berührende Anlage gemacht werden.

Die Reduits dürfen innerhalb ihres Kehltrayons (§. 3) in den wesentlichen Schußlinien nicht beschränkt werden.

Damit aus den Gebäuden neben den Ballstraßen nicht über die Kehlmauern auf die vorliegenden Wälle gefeuert werden kann, dürfen diese Gebäude nicht zu hoch erbaut werden.

§. 11.

Bestimmungen für das Terrain, welches außerhalb der ersten und zweiten Rayonlinie liegt.

Im Allgemeinen werden hier nur die Bestimmungen eintreten, welche das Reglement für die Bundesfestungen im §. 66 für den strategischen Rayon feststellt; indessen bleibt es dem Festungsgouvernement unbenommen, bei der vorgesezten Bundesbehörde vorsorglich um Unterwerfung einzelner Terrainabschnitte unter die Bestimmungen des Baurayon-Regulativs nachzusuchen, wenn diese Abschnitte eine unverkennbar wichtige Beziehung auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung haben. In dieser Hinsicht kann es z. B. wichtig sein, zu verhindern, daß die gegenseitige Unterstützung der detachirten Werke außerhalb der Rayonbezirke durch neue Anlagen unterbrochen, oder daß ein entfernter Wasserbau dem Wassersysteme der Festung nachtheilig werde.

Capitel 3.**Verfahren der Behörden.****§. 12.****Verfahren in Betreff der Baubewilligungen.**

Alle Gesuche von Privatpersonen und Gemeinden um Gestattung der diesem Regulativ unterworfenen Bauten, Reparaturen und Anlagen sind bei der betreffenden Civilbehörde einzureichen, welche zu untersuchen hat, ob sie etwa aus polizeilichen Rücksichten sogleich zurückzuweisen sind.

Diejenigen Gesuche, welchen keine polizeilichen Rücksichten entgegenstehen, sind — unter Anschluß der Grund- und Aufrisse — von der Civilbehörde dem Festungsgouvernement zur Zustimmung vorzulegen.

Bei denjenigen Gesuchen aber, welche die Errichtung neuer Bauten und Anlagen in den Rayonbezirken betreffen, sind zugleich die Verzichtsurkunden (Reverse) beizulegen, in welchen der Bauherr erklärt:

- 1) daß er Verzicht leiste auf Entschädigung für Verluste, welche durch die Zwecke der Festung sowohl an den Bauten selbst, als wie an ihrer Benutzung herbeigeführt werden;
- 2) daß derselbe auf Verlangen des Festungsgouvernements diese Bauten und Anlagen sofort demoliren wolle oder zu demoliren gestatte, und daß er in beiden Fällen die Kosten der Demolirung selbst tragen werde.

Das Festungsgouvernement läßt das Gesuch mit den Anlagen an Ort und Stelle durch den Geniedirektor prüfen und, wenn sie überhaupt nach diesem Regulative zulässig sind, nöthigenfalls in der Art ergänzen, daß sie den Vorschriften entsprechen.

Alle Neubauten sind alsdann noch der vorgesetzten Bundesbehörde anzuzeigen und hat das Festungsgouvernement vor Ertheilung der Bauerlaubnis 14 Tage zu warten, ob etwa ein Einspruch von derselben erfolge.

Nachdem das Festungsgouvernement der Civilbehörde die Bedingungen des Baues mitgetheilt hat, ist letztere verpflichtet, sie dem Bauherrn zu eröffnen.

Ist eine Verzichtsurkunde ausgestellt worden, so ist sie in die Grundbücher einzutragen, das Original aber dem Festungsgouvernement zurückzustellen. Erst wenn der Geniedirektor diese Urkunde welche in seinem Archive aufzubewahren ist, zurückerhalten hat, darf er den Anfang des Baues gestatten.

Sollte das Festungsgouvernement oder die Geniedirektion über die Zulässigkeit des Baugesuches Zweifel haben, oder sollten beide verschiedener Ansicht sein, so ist dasselbe der vorgesetzten Bundesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Verweigert das Festungsgouvernement, bezüglich die vorgesetzte Bundesbehörde die Zustimmung, so hat die Civilbehörde keine Befugniß, dem vorgelegten Gesuche zu willfahren.

Bauten und Anlagen des Staates, in so fern sie die Bestimmungen dieses Regulativs betreffen, unterliegen der Prüfung des Festungsgouvernements in gleicher Weise, wie diejenigen der Privatpersonen.

Der vorgesetzten Bundesbehörde ist halbjährig eine Liste sämtlicher Baugesuche mit Angabe der darauf erfolgten Entscheidung einzureichen.

§. 13.

Refursverfahren.

Bei einer ungünstigen Entscheidung des Festungsgouvernements in Rücksicht der Baugesuche (§. 12.), mag die Bauerlaubnis ganz verweigert, oder nach Ansicht des Bauherrn zu sehr beschränkt sein, ist dem letzteren der Refurs sowohl an die vorgesetzte Bundesbehörde, als wie an die höheren Landesbehörden gestattet.

Im letzteren Falle können indessen die Landesbehörden die Entscheidung des Festungsgouvernements nicht unmittelbar aufheben, sondern sie haben, falls sie den Refurs für begründet halten, sich mit der vorgesetzten Bundesbehörde deshalb in's Einvernehmen zu setzen. Der letzte Entscheid erfolgt alsdann durch die vorgesetzte Bundesbehörde.

§. 14.

Verfahren gegen Ueberschreitung der Rayonbestimmungen.

Bei Ueberschreitungen der in den §§ 6—11 enthaltenen Bestimmungen können nach Lage der Sache das Festungsgouvernement, die Geniedirektion, der Stadtmagistrat und die Polizeibehörde verantwortlich gemacht werden.

Dem Festungsgouvernement ist von den übrigen oben genannten Behörden sofort Anzeige zu machen, wenn ihnen eine derartige Ueberschreitung bekannt wird. Es beauftragt sofort die Geniedirektion, mit Zuziehung der Polizeibehörde den Thatbestand festzustellen, den Weiterbau zu verhindern und das, was bereits gesegwidrig ausgeführt wurde, zu beseitigen. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, zu diesem Zwecke in dem von der Geniedirektion anberaumten Termin an Ort und Stelle mitzuwirken.

Der Bauherr, welcher ohne Bauerlaubnis oder gegen die Bestimmungen der Bauerlaubnis und den Vorschriften dieses Regulativs zuwider den Bau einer Anlage begonnen, verfällt der Polizeibehörde in eine nach landesüblichen Sätzen bestimmte Strafe und ist außerdem verpflichtet, die unvorschriftsmäßigen Gegenstände wegzuräumen.

Geschieht die Begräbung nicht innerhalb einer kurzen, ihm von der Geniedirektion bewilligten Frist, so verfällt der Bauherr der Polizeibehörde in eine anderweite Polizeistrafe, und die Geniedirektion erhält die Befugniß, die Begräbung auf Kosten des Bauherrn selbst vornehmen zu lassen.

§. 15.

Verfahren in Rücksicht der Entschädigungen.

Mit Ausnahme der im §. 12 bezeichneten Fälle, in welchen auf Entschädigung Verzicht geleistet wurde, ist für die Entfernung bestehender Bauten und Anlagen und für die Beschrän-

fung in der bisherigen Benutzung bereits bestehender Bauten, Einrichtungen und Anlagen Entschädigung aus Bundesmitteln zu leisten, in so weit die Entfernung oder Beschränkung durch die Festungsbehörden entstanden ist, und in so weit der Territorialstaat in gleichem Falle durch die Landesgesetze dazu verpflichtet ist.

Ueber die Frage, ob hiernach eine Entschädigung stattzufinden habe und über den Betrag derselben, entscheiden die Landesgerichte nach den betreffenden Landesgesetzen.

Bei der Abtretung von Eigenthum zu Festungszwecken kommen dieselben Grundsätze und dasselbe Verfahren in Anwendung, welche nach dem Expropriationsgesetze des Landes für die Abtretung von Eigenthum zu Staatszwecken gelten.

Schluss.

§. 16.

Transitorische Bestimmungen.

Mit dem Erlasse des vorstehenden Regulativs erlöschen für die einzelnen Bundesfestungen die bisher bestandenen Vorschriften über den Baurayon, und zwar

sofort in denjenigen Festungen, in welchen die Rayonlinien nach §. 3 bereits abgesteckt und genehmigt sind,

in den übrigen, sobald die sogleich vorzunehmende Absteckung derselben erfolgt ist und die Genehmigung der vorgesetzten Bundesbehörde erhalten hat.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Diensta Nachrichten.

Befugungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Ausübung der Anwaltschaft des Referendärs Heinrich Haas von Bertheim betreffend. Die Rheinzollgerichte und die Reichszollgerichte betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Prüfung des Kandidaten der Pharmacie Robert Lueger von Ehingenstadt betreffend. Die im Spätjahr 1864 abgehaltene medizinische Hauptprüfung betreffend. Verordnung, die Verhütung von Feuergefahr für Gebäude betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Wiederbesetzung der erledigten Rheinschiffahrtinspektorsstelle des ersten Bezirks betreffend. Den Expeditionsgebührentarif für den internen Zeitungsverkehr betreffend. Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kammerkandidaten betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Dr. von Ruthner in Wien das Ritterkreuz des Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. November d. J. gnädigst bewogen gefunden:
den Referendär Otto Litschgi in Stocach zum Garnisonsauditor in Karlsruhe zu ernennen, und
unter dem 23. November d. J.
dem Lieutenant Otto Greule vom 4. Infanterie Regiment Prinz Wilhelm die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 26. November d. J.

den Bezirksförster von Gemmingen in Nastatt wegen Kränklichkeit seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand,

den Professor Julius Mayer am Lyceum in Freiburg an das Lyceum in Mannheim,

den Professor Rothermel an der höheren Bürgerschule in Waldshut an die höhere Bürgerschule in Buchen unter Uebertragung der dortigen ersten Lehrstelle,

den Bezirksförster Kopp in Wertheim wegen andauernder Krankheit seinem Ansuchen gemäß bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Stadtpfarrer Robert Arnold in Durlach die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche unter Vorbehalt des Rücktritts zu gewähren, und

unter dem 24. November d. J.

den Kirchenrath Karl Friedrich von Langsdorff in Muggen unter Belassung seiner dormaligen Pfarrei mit Sitz und Stimme in den evangelischen Oberkirchenrath zu berufen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. September d. J. auf die Pfarrei Bühl, Dekanats Klettgau, den bisherigen Pfarrverweser von Walpersweil, Joseph Maier, zu ernennen geruht und ist derselbe unter dem 7. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Neckargerach, Dekanats Mosbach, dem bisherigen Pfarrverweser in Eberbach, Nicolaus Straub, verliehen, und ist derselbe am 8. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Kaplanei Mariahof in Neudingen, Dekanats Willingen, präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser daselbst, Rudolph Rauber, ist am 3. November d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausübung der Anwaltschaft des Referendärs Heinrich Jaas von Wertheim betreffend.

Durch beiseitigen Beschluß vom 28. Juli dieses Jahres wurde dem Referendär Heinrich Jaas von Wertheim das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft für gerichtliche und Verwal-

tungs-Angelegenheiten mit der Weisung ertheilt, sich bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung an dem Sitze eines Gerichtshofes niederzulassen.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Rheinzollgerichte und die Neckarzollgerichte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. November d. J., Nr. 1057, unter Aufhebung der höchsten Entschlieſungen vom 30. Oktober 1857, Nr. 1311 (Regierungsblatt Nr. 56) und vom 20. Januar 1858, Nr. 63 (Regierungs-Blatt Nr. 5) gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Amtsrichter sämmtlicher an den Rhein, beziehungsweise Neckar grenzenden Bezirke auch die Ver- richtungen von Rhein- beziehungsweise Neckarzollrichtern erster Instanz, jeder für seinen gewöhn- lichen Gerichtsbezirk, zu versehen haben, daß aber das Kreis- und Hofgericht in Mannheim zum einzigen Gericht zweiter Instanz für die in den betreffenden Schifffahrtsordnungen bezeichneten Rhein- und Neckarschifffahrtssachen bestellt werde.

Zu Folge höchsten Auftrags wird dies hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. November 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnéperger.

Die Prüfung des Kandidaten der Pharmacie, Robert Lueger von Ehengenstadt, betreffend.

Robert Lueger von Ehengenstadt wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die im Spätjahr 1864 abgehaltene medizinische Hauptprüfung betreffend.

Von 13 Kandidaten der Gesamtheitkunde, welche sich bei der jüngsten Spätjahrsprüfung eingefunden haben, wurden Nachbenannte von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Aus- übung dieses Berufes für befähigt erklärt:

Johann Merz von Gengenbach,

Carl Tscheppe von Stockach,

Georg Schütz von Walldorf,
 Wilhelm Vollweiler von Berwangen,
 Carl Mezger von Lahr,
 Eugen Mayer von Stockach,
 Mainrad Preuß von Lembach,
 Carl Heim von Zell,
 Carl Bögle von Thengen,
 Adolph Seeber von Krautheim und
 Hermann Kaiser von Pfullendorf.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

Vdt. Rupp.

*Reg. No. 30. J. 6. 1871
 1106/1872 83/4.*

Verordnung.

Die Verhütung von Feuergefähr für Gebäude betreffend.

Zur Verhütung von Feuergefähr für Gebäude wird auf Grund des §. 110 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1.

Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne orts-
 polizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§. 2.

In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden
 und Vorräthen brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand gerathen können.
 Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§. 3.

In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen
 Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth benützt werden muß, müssen diese in
 feuerficherer Weise verwahrt sein.

§. 4.

Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreung der
 Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5.

In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert
 oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blech-
 beschlagener Thüre verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden, und

einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungsthüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungsthüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§. 6.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nöthig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Defen in Wohn- oder angrenzenden andern Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§. 7.

Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherm gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§. 8.

Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§. 9.

Asche darf nur in feuersichern Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 10.

Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§. 11.

Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schopfen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.

§. 12.

In den gleichen Räumen (§. 11) ist das Tabakrauchen untersagt.

§. 13.

Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§. 14.

Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nöthig oder rathlich machen, sind in Gemäßheit des §. 110 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 28. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Die Wiederbesetzung der erledigten Rheinschiffahrtsinspiciersstelle des ersten Bezirks betreffend.

Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Juli d. J. allergnädigst genehmigte Präsentation des Bezirksingenieurs Sprenger in Wertheim auf die erledigte Aufseherstelle für den ersten Rheinbezirk mit dem Siege in Offenburg ist von der Kaiserlich Französischen Regierung bestätigt und dem Aufseher der Titel und Rang eines Bauraths verliehen worden.

Karlsruhe, den 22. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Den Expeditionsgebührentarif für den internen Zeitungsverkehr betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. November d. J., Nr. 1047, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an bei der Vermittelung durch die Post für öffentliche Blätter, welche im Großherzogthum erscheinen und abgesetzt werden:

- 1) der bestehende Expeditionsgebührentarif aufgehoben werde;
- 2) als Expeditionsgebühr für ein Jahr von jedem Exemplar außer einem festen Betrage von 12 fr. je weitere 12 fr. für jede wöchentlich erscheinende Nummer in Ansatz komme.

Dies wird andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hiernach die bisher ausnahmsweise bestandene Befreiung öffentlicher Blätter, welche von Diensten wegen gehalten werden, von der Postexpeditionsgebühr, sowie die ausnahmsweisen Ermäßigungen dieser Gebühr für einzelne Blätter wie z. B. für die als amtliche Verkündigungsblätter erklärten Zeitungen, vom 1. Januar künftigen Jahres an aufhören; ferner daß die bei der Beförderung von Zeitungen ausschließlich mittelst der Landpost unter Artikel 2 c. der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, Regierungsblatt Nr. XLVI. ausgesprochene Ermäßigung auf die Hälfte der betreffenden Postprovision auch auf die neu normirte Tare Anwendung findet.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Kaufmann Emil Ott in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Maschine zum Bearbeiten thierischer Häute auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden.

Zu widerhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches auf Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 25. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Kaufmann und Eisenhüttenbesitzer Johann Jakob Wagenführ in Magdeburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen einfachen und gefahrlosen Apparat für Dampferzeugung zu mechanischer Verwendung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden.

Zu widerhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs auf Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 26. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend

Den Herren Obersteuerkontroleur Traugott Gläser zu Briesg und Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Spiritus-Controle-Apparat zur Bestimmung des in Brennereien gewonnenen Spiritus nach Quantität und Qualität auf mechanischem Wege auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden.

Zu widerhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs auf Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 30. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameral Kandidaten betreffend.

Von sieben Kameral Kandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende zehn unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Karl Fesenbeckh von Karlsruhe,
Joseph Alois Leiblein von Hardheim,
Peter Behaghel von Mannheim,
Edmund Harrer von Karlsruhe,
Robert Stug von Freiburg,
Joseph Siegl von Baden,
Theodor Böll von Karlsruhe,
Joseph Mader von Konstanz,
Bernhard Schwörer von Neustadt,
Max Wegler von Ruspdorf.

Karlsruhe, den 26. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glofner.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 18. November 1864 der pensionirte Regimentsarzt Widmann in Schwegingen.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 13. Dezember 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstaufschriften.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Errichtung eines Eisenbahnamtes in Schaffhausen betreffend. Die Bestellgebühr für die durch die Post bezogenen Zeitungen betreffend. Die Errichtung einer Eisenbahnhauptkasse und Verbindung derselben mit der Generalpostkasse betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 76ste Gewinnziehung des Lotterieleihens von 14 Millionen Gulden in 35 fl. Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Dienstverledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Italienischen Generalmajor Grafen Genova Thaon de Revel, erster Flügel-Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Piemont, das Kommandeurkreuz erster Klasse mit Eichenlaub, und

dem Königlich Italienischen Obersten des Generalstabs, Ritter L. Gerbair de Sonnaz, Flügel-Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Piemont, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub des Bähringer Löwenordens zu verleihen;

unter dem 26. November d. J.

dem Königlich Preussischen Rittmeister von Rundstedt im Thüringischen Husaren-Regiment Nr. 12 das Ritterkreuz mit Eichenlaub, und

dem Hofkomponisten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, F. Rüden, das Ritterkreuz des Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 3. Dezember d. J.

dem dienstthuenden Kammerherren Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise, Freiherrn von Edelsheim, das Ritterkreuz des Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberstlieutenant von Weiler, Garnisonskommandant von Kehl, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Napoleon III., verliehene Kommandeurkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 1. Dezember d. J.

den Portepesefähnrich Otto Grafen zu Ranzau im Jägerbataillon zum aggregirten Lieutenant zu ernennen;

unter dem 2. Dezember d. J.

den Amtsvorstand in Ueberlingen, Oberamtmann Hermann Winnefeld, zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

den provisorischen Oberzollinspektoren Kost bei Rheinfelden, von Sensburg in Thiengen, Beck in Randegg, Abele in Konstanz, sowie dem provisorischen Hauptzollamtsverwalter Ambros Wagner in Konstanz ihre gegenwärtigen Stellen definitiv zu übertragen;

den Verwaltungskassier Albert Dillinger in Freiburg zum Vorstande des neu errichteten Eisenbahnamts Schaffhausen,

den provisorischen Güterverwalter Heinrich Obermüller in Mannheim zum Eisenbahnkassier in Freiburg,

den Bahnverwalter Rudolph Mayer in Schaffhausen zum Güterverwalter beim Eisenbahn-
amte Mannheim,

den Fahrpostkassier Karl Becker in Heidelberg zum Eisenbahnkassier daselbst,

den Revisor bei der Direktion der Verkehrsanstalten August von Davans zum Fahrpostkassier in Heidelberg,

den Bahnverwalter Friedrich August König in Mühlacker zum provisorischen Güterdienstinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten,

den Fahrpostkassier Jakob Weniger in Mannheim zum Bahnverwalter in Mühlacker,

den provisorischen Post- und Eisenbahnkassier Leonhard Meyer in Waldshut zum Fahrpostkassier in Mannheim,

den Revisor bei der Direktion der Verkehrsanstalten Dominik Fischer zum Post- und Eisenbahnkassier in Waldshut zu ernennen;

den provisorischen Eisenbahnkassier Arthur Jägerschmid in Kehl,

den provisorischen Bevollmächtigten der badischen Eisenbahnverwaltung bei der französischen Ostbahn in Straßburg, Philipp Herrmann,

den provisorischen Eisenbahnkassier Ludwig Kemm in Mannheim, definitiv in ihrer Eigenschaft zu bestätigen;

den Postpraktikanten Hugo Schneider von Durlach zum Sekretär bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

dem ersten technischen Zeichner bei der Direktion der Verkehrsanstalten, Karl Anton Weber, die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

die Postoffiziale Karl Feger in Freiburg und Johann Borho in Lahr wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Postoffizialen Albert Gockel in Konstanz, und

den Postoffizialen Adolph Gerber in Karlsruhe der Direktion der Verkehrsanstalten zur Dienstleistung bei der Rechnungsrevision zuzutheilen;

den Postpraktikanten Karl Nowack von Karlsruhe,

den beim technisch-statistischen Bureau der Direktion der Verkehrsanstalten verwendeten Assistenten Max Hoffmann von Karlsruhe,

den beim Kontrollbureau der vorgenannten Direktion verwendeten Assistenten Ferdinand Mühlhaupt von Neckingen zu Revisoren bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

den Postpraktikanten Ernst Kayser von Karlsruhe zum Postkontroleur beim Postamte Mannheim,

den Postpraktikanten Ludwig Holderbach von Södingen zum Postkontroleur beim Postamte Freiburg,

den Postpraktikanten Wilhelm Malzacher von Säckingen zum Postkontroleur beim Post- und Eisenbahnamate Basel,

den Postpraktikanten Wilhelm Speyerer von Weingarten zum Postkontroleur beim Postamte Karlsruhe,

den Postpraktikanten Max Scheyrer von Heidelberg zum Postkontroleur beim Postamte Heidelberg,

den Ingenieur Eduard Helbing in Wertheim zum Vorstände der Wasser- und Straßenbauinspektion Wertheim,

den Ingenieurpraktikanten Karl Delisle von Konstanz zum technischen Transportinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten,

den Eisenbahningenieur Karl Möglicher in Waldshut zum Bahnbauinspektor bei vorgenannter Direktion zu ernennen;

den Professor Rheinauer am Gymnasium in Offenburg an das Lyceum in Freiburg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Eisenbahnamtes in Schaffhausen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. November d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher bestandene Eisenbahnbetriebskasse in Schaffhausen von dem Post- und Eisenbahn-Amt Waldshut getrennt und an Stelle derselben ein selbstständiges Eisenbahnamt in Schaffhausen errichtet werde, dessen Bezirk die auf dem Schaffhauser Gebiet gelegene badische Bahnstrecke zu umfassen hat.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß das neu errichtete Eisenbahnamt Schaffhausen mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit zu treten hat, und von diesem Zeitpunkte an nachstehende Betriebsstellen, als:

das Billetausgabe-Bureau Wilchingen,
die Eisenbahnerpedition Neunkirch,
das Billetausgabe-Bureau Beringen,
die Eisenbahnerpedition Neuhausen,
das Billetausgabe-Bureau Herblingen,
die Eisenbahnerpedition Thayngen,

aus dem Bezirk des Post- und Eisenbahnamtes Waldshut ausgeschieden und dem des Eisenbahnamtes Schaffhausen zugetheilt werden.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Bestellgebühr für die durch die Post bezogenen Zeitungen betreffend.

Vom 1. Januar 1865 an wird die Zustellungsgebühr (Trägerlohn) für die durch die Post bezogenen Zeitungen und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, wenn dieselben wöchentlich einmal und weniger erscheinen, auf 12 fr. und für jede wöchentlich weiter erscheinende Nummer auf weitere 6 fr. festgesetzt.

Die bisher bestandenen ausnahmsweisen Ermäßigungen dieser Gebühr für einzelne Blätter hören von gedachtem Zeitpunkte ab auf.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Errichtung einer Eisenbahnhauptkasse und Verbindung derselben mit der Generalpostkasse betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Generalpostkasse fortan die Benennung:

„Hauptkasse der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten“

zu führen habe.

Dieses wird andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß vom 1. Januar kommenden Jahres an obige Verfügung in Vollzug zu treten hat.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Serienzichung für die 76ste Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens von 14 Millionen Gulden in 35-fl. Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienzichung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

| Serie-Nr. | 9 enthaltend | Loos-Nr. | 401 bis | 450. |
|-----------|--------------|----------|----------|---------|
| " " | 143 | " " | 7101 — | 7150. |
| " " | 460 | " " | 22951 — | 23000. |
| " " | 1203 | " " | 60101 — | 60150. |
| " " | 1375 | " " | 68701 — | 68750. |
| " " | 1496 | " " | 74751 — | 74800. |
| " " | 2213 | " " | 110601 — | 110650. |
| " " | 3719 | " " | 185901 — | 185950. |
| " " | 3899 | " " | 194901 — | 194950. |
| " " | 3940 | " " | 196951 — | 197000. |
| " " | 4020 | " " | 200951 — | 201000. |
| " " | 4466 | " " | 223251 — | 223300. |
| " " | 4661 | " " | 233001 — | 233050. |
| " " | 4728 | " " | 236351 — | 236400. |
| " " | 5519 | " " | 275901 — | 275950. |
| " " | 6195 | " " | 309701 — | 309750. |
| " " | 6563 | " " | 328101 — | 328150. |
| " " | 7295 | " " | 364701 — | 364750. |
| " " | 7312 | " " | 365551 — | 365600. |
| " " | 7651 | " " | 382501 — | 382550. |

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Dienst erledigungen.

Die beiden Bezirksforsteien Nastatt und Wertheim sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Großherzoglichen Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Am 17. November d. J. der evangelische Pfarrer Christian Philipp Herbst in Mundingen.
 " 17. November d. J. der katholische Pfarrer Anton Krank in Impfingen.
 " 19. November d. J. in Emdingen der katholische Pfarrer Alois Hettich von Oberbergen.
 " 20. November d. J. der katholische Pfarrer Ambros Büchler in Berolzheim.
 " 29. November d. J. Assistenzarzt Röschardt zu Emmendingen.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 16. Dezember 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend. Die Prüfung des Kandidaten der Pharmacie, Hugo Dorn von Karlsruhe betreffend. Uebersicht der Schülerzahl der polytechnischen Schule im Studienjahre 1864/65. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Das Uniformreglement für das Personal der Bodenseedampfschiffahrt betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Tilgung des auf 3 1/2-prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe, Ludwig, Freiherrn von Edelsheim, in gleicher Eigenschaft auch bei Seiner Majestät dem Könige von Sachsen zu beglaubigen;

unter dem 4. Dezember d. J.

dem Pfarrer Georg Christian Petersen in Ihringen die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche unter Vorbehalt des Rücktritts zu gewähren.

Dem von der Gräflichen Familie von Ingelheim auf die katholische Pfarrei Gamburg, Dekanats Laubersbischofsheim, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Kronau, Franz Joseph Sohler, wurde am 22. November d. J. die kirchliche Einsetzung erteilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zum Gesetze vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- u. Polizeisachen betreffend.

Im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Handels und der Finanzen wird zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. Juli d. J. (Reg.-Bl. Nr. XXXV.), auf den Grund des §. 44 desselben, verordnet:

§. 1.

Bei Sportelanfängen für Erkenntnisse oder andere Endentscheidungen in den zur Zeit anhängigen Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen sind die etwa vor dem 1. Oktober für Zwischenverfügungen angelegten Sporteln in Abrechnung zu bringen.

§. 2.

Der Ansatz der Sporteln und Taxen erfolgt bei den Bezirksämtern durch den Beamten, welcher die betreffende Amtshandlung vornimmt; bei den Bezirksrathen durch den vorsitzenden Beamten; bei den höheren Behörden durch den betreffenden Sekretär unter Aufsicht des Referenten, hinsichtlich jener Sporteln und Taxen aber, deren Betrag durch Ermessen zu bestimmen ist, durch das Collegium selbst.

Die Aufsicht über die richtige Verwendung des Stempelpapiers in vorgeschriebenem Betrage wird durch dieselben Personen oder durch einen Kanzleibeamten geführt.

Die angelegten Sporteln und Taxen sind auf dem Konzept und der Reinschrift zu verzeichnen.

§. 3.

In Verwaltungssachen erfolgt der Ansatz und der Eintrag der Sporteln und Taxen in die Heberolle sogleich nach Vornahme des betreffenden Geschäfts. Wo es zur Geschäftserleichterung dient, kann die Eintragung in die Heberolle auch erst am Schlusse des Monats erfolgen.

Die in Polizeistrafsachen erwachsenden Sporteln werden in den Akten angelegt, nach endgültiger Erledigung im Falle einer Verurtheilung zusammengestellt und in das monatliche Verzeichniß aufgenommen, sofern der Verurtheilte Vermögen besitzt oder solches zu hoffen hat.

§. 4.

Geldstrafen, welche in Polizeistrafsachen ausgesprochen werden, sind nach eingetretener Vollzugsreife, Stempelbußen nebst dem Stempelnachtrag und Ordnungsstrafen jedoch sofort in die Heberolle aufzunehmen. Stempelbußen und Ordnungsstrafen werden von derjenigen Stelle angelegt, bei welcher die betreffende Eingabe übergeben wird, auch wenn sie an eine höhere Behörde gerichtet ist.

Dem Kanzleibeamten, auf dessen Anzeige die Stempelbuße angelegt wurde, fällt der dritte Theil hievon zu. Auf erkannte Ordnungsstrafen findet dies keine Anwendung.

§. 5.

In Streitigkeiten, in welchen eine Partei von Anwendung des Stempelpapiers und der Entrichtung von Sporteln befreit ist (§. 32, Satz 1, 2 und 3 des Gesetzes), werden die sämtlichen Sportel- und Stempelbeträge in das Vormerkbuch eingetragen.

Wird nachmals die befreite Partei, Armenparteien jedoch ausgenommen, zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so werden die vorgemerkten Beträge oder der die befreite Partei treffende Theil derselben gestrichen. Wird der Gegner der befreiten Partei in die Kosten verurtheilt, so sind nach §. 34 des Gesetzes die Sportel- und Stempelbeträge in die Heberolle überzutragen.

§. 6.

Wird die Armenpartei in die Kosten verurtheilt, so werden die Sportel- und Stempelbeträge so lange im Vormerkbuch fortgeführt, bis die Erhebung möglich geworden oder die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 eingetreten ist (§. 35 des Gesetzes vom 29. Juli 1864).

Am Schlusse jeden Jahres ist den betreffenden Obergemeindeverordneten (den Hauptsteuerämtern) ein Auszug aus dem Vormerkbuch mitzutheilen, welcher

- 1) die Namen der im Laufe des Jahres zur Tragung von Kosten verurtheilten Armenparteien,
 - 2) die Bezeichnung der Sache, in der sie unterlagen, und
 - 3) den Gesamtbetrag der vorgemerkten Sportel- und Stempelbeträge
- enthält.

Die Obergemeindeverordneten haben durch die Steuererheber Erkundigung über die Vermögensverhältnisse der Schuldner einzuziehen, und, wenn ihnen scheint, daß hiernach einer oder der andere von diesen zu hinreichendem Vermögen gelangt sei (§. 35 des Gesetzes) die bezüglichen Nachweisungen der konstatirenden Behörde mitzutheilen, welche darüber entscheidet, ob der vorgemerkte Betrag in die Heberolle aufzunehmen sei.

Das Letztere darf jedoch nur dann geschehen, wenn der Schuldner so viel Vermögen erlangt hat, daß der Fortgenuß des gewährten Armenrechts nicht mehr begründet erscheint.

§. 7.

In Fällen, wo nach §. 30 des Gesetzes ein zahlungsfähiger Inländer zur Entrichtung der Sporteln aufzustellen ist, kann auf besonderes Ansuchen gestattet werden, daß statt dessen die Sporteln und sonstigen Kosten durch Postnachnahme erhoben werden, sofern der Auswärtige in einem Staate wohnt, mit welchem eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung von Postnachnahmen besteht, also dormalen in einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate oder in der Schweiz. In letzterem Falle hat der Sportelextrahent den nachgenommenen Betrag in Empfang zu nehmen, sich dafür als Schuldner in die Heberolle einzutragen und Vormerkung hierüber zu den Akten und in das Geschäftstagebuch zu machen.

§. 8.

Bezüglich der Zuweisung von Abschriftsgebühren an die Amtssakulare verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Eingaben müssen auf Stempelpapier im vorgeschriebenen Betrag geschrieben werden und es darf eine Ergänzung durch Beilagestempel bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 fr. nicht stattfinden, wenn nicht erhebliche Ursachen die Verwendung des vorgeschriebenen Klassenstempels verhindert haben.

Beilagestempel sind mindestens in der Größe eines halben Bogens zu verwenden und es ist der Betreff der Sache so darauf zu schreiben, daß er die Stempelzeichen deckt. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn eine auf Stempelpapier geschriebene Urkunde erstmals bei der Behörde vorgelegt wird.

§. 10.

Das zu verwendende Stempelpapier zu Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, welche zu öfterer Vorweisung bestimmt sind (§. 3 und 6 des Gesetzes) beträgt:

| | |
|---------------------------------|-------|
| zu Heimathscheinen | 3 fr. |
| „ Paßbüchern | 3 „ |
| „ Dienstbüchern für Schiffleute | 3 „ |
| „ Hausrausweisen | 30 „ |
| „ Amtspässen | 30 „ |
| „ Paßkarten | 30 „ |
| „ Gewerbslegitimationskarten | 30 „ |
| „ Jagdkarten | 30 „ |
| „ Leichenpässen | 30 „ |

Der etwa vorhandene Impressenvorrath ist noch zu verwenden und der Geldbetrag des etwaigen Unterschiedes zwischen dem verwendeten und dem oben vorgeschriebenen Stempel in die Hebrölle als Sportel aufzunehmen.

§. 11.

Neben dem für die Ausfertigung der vorgenannten Urkunden (§. 10) anzuwendenden Stempel sind für die Endentschließung, auf deren Grund die Ausfertigung der Urkunde erfolgt, die nach den §§. 13—15 des Gesetzes begründeten Sporteln anzusetzen, und ebenso ist zu der dieselbe veranlassenden Eingabe der in §. 4 des Gesetzes vorgeschriebene Stempel zu verwenden. — Ausgenommen hiervon sind eigentliche Reiseurkunden (§. 32, Ziffer 6 des Gesetzes.)

§. 12.

Die bestehenden Vorschriften über die formelle Behandlung des Sportelwesens bleiben, soweit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen geändert sind, in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lameny.

Vdt. Schmidt.

Die Prüfung des Kandidaten der Pharmacie Hugo Dorn von Karlsruhe betreffend.

Hugo Dorn von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großh. Obermedizinalrathe als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Uebersicht

der Schülerzahl an der polytechnischen Schule im Studienjahre 1864/65.

| | Badener. | Nicht-Badener. | Im Ganzen. |
|---------------------------------------|----------|----------------|------------|
| Mathematische Schule | 45 | 76 | 121 |
| Ingenieurschule | 45 | 75 | 120 |
| Bauschule | 51 | 33 | 84 |
| Forstschule | 47 | 12 | 59 |
| Chemische Schule | 6 | 28 | 34 |
| Maschinenbauschule | 24 | 143 | 167 |
| Handels- und Postschule | 19 | 3 | 22 |
| Landwirthschaftliche Schule | 1 | 2 | 3 |
| Hospitanten | 20 | 15 | 35 |
| Zusammen: | 258 | 387 | 645 |

Karlsruhe, den 1. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Das Uniformsreglement für das Personal der Bodenseedampfschiffahrt betreffend.

Im Nachstehenden wird das mit Allerhöchster Entschlieung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 1100/1101, allergnädigst genehmigte Uniformsreglement für das Personal der Bodensee-Dampfschiffahrt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Uniforms-Reglement

für das

Bodensee-Dampfschiffahrts-Personal.

Im Dienst haben Uniform zu tragen:

- die Kapitäne,
- „ Steuermänner,
- „ Untersteuermänner,
- „ Schiffskassiere,
- „ Schleppschiffsführer,
- „ Matrosen,
- „ Schiffsjungen.

Die Uniformen sollen bestehen:

1. für die Kapitäne:

- a. aus einem Civilrock mit liegendem Kragen, Doppelreihe von je 7 vergoldeten Ankerknöpfen. In den Ecken des Rockkragens vergoldete Anker, auf beiden Schultern goldene Achselschlingen, von dem Ansatz des Rockkragens bis zum Ärmel-Ansatz reichend;
- b. Hosen von gewöhnlicher Weite ohne Abzeichen;
- c. Weste mit liegendem Kragen und einer Reihe von 7 kleinen vergoldeten Ankerknöpfen;
- d. Mütze mit breitem Boden, liegend, am untern Rand eine 9 Linien breite Goldborte, vornen mit badischer Cocarde und vergoldetem Anker, schwarzledernes Sturmband;

2. für die Steuermänner:

- a. aus einem Rock wie ad 1, nur mit gelb metallenen Ankerknöpfen und gelb metallenen Ankern an dem Kragen, ohne Achselschlingen;
- b. Hosen wie ad 1;
- c. Weste wie ad 1, nur mit gelb metallenen Knöpfen;
- d. Mütze wie ad 1, nur statt der Borte eine 1 1/2 Linien breite Doppelliniere und gelb metallener Anker;

3. für die Untersteuermänner, Schiffskassiere und Schleppschiffsführer:

- a. aus einer Schößjacke mit äußeren Batten und liegendem Kragen, Doppelreihe von je 7 gelbmetallenen Ankerknöpfen;
- b. Hosen wie ad 1;
- c. Weste wie ad 2;
- d. Mütze wie ad 2;

A. Samy.

Vdt. Schmidt.

4. für die Matrosen und Schiffsjungen:

- a. aus einer Jacke wie ad 3;
- b. Hosen wie ad 1;
- c. Weste wie ad 2;
- d. Mütze wie ad 3, ohne Löffeln;

5. für Alle:

Rock, Jacke und Mütze sollen aus dunkelblauem Tuch gefertigt werden, die Weste aus schwarzem Tuch für den Winter und aus Naturell-Leinzeug für den Sommer. Die Hosen sollen aus marengograuem Tuch für den Winter und aus Naturell-Leinzeug für den Sommer gefertigt werden.

Hierzu kommt noch:

- e. ein Ueberzieher aus grauem Mantelfirsay von gleicher Form, wie bei dem übrigen Personal der Großherzoglichen Betriebsverwaltung mit abnehmbarer Kapuze und mit schwarzen Hornknöpfen;
- f. ein schwarz seidenes Halstuch, lose geschlungen.

Die Tilgung des auf $3\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betr.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Reg.-Blatt Seite 243) ausgegebenen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrag von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1864 nach Artikel 3 dieses Gesetzes auf 216,100 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

| | |
|------------------------------------|-------------|
| 85 Stück Obligationen zu 1000 fl. | 85,000 fl. |
| 200 " " " 500 fl. | 100,000 fl. |
| 311 " " " 100 fl. | 31,100 fl. |
| 596 Stück Obligationen zusammen zu | 216,100 fl. |

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende dieses Monats und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1865 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Thurn.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 30. November d. J. der Hauptmann Theodor Mayle vom V. Infanterie-Regiment in Karlsruhe.

10. Dezember d. J. der pensionirte Regimentsarzt Joseph Wallerstein in Pforzheim.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. Dezember 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Abschluß eines Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrags mit Siam betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Den Abschluß eines Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrags mit Siam betreffend.

Nachdem von Seite der Königlich Preussischen Regierung im eigenen Namen und im Auftrage und Vertretung der Großherzoglichen Regierung, sowie der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit der Königlich Siamesischen Regierung am 7. Februar 1862 zu Bangkok ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen und dieser von Seiner Königlich Hoheit dem Großherzog ratifizirt worden ist, auch der Austausch der Ratifikationen am 23. Mai d. J. zu Bangkok stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in deutscher und englischer Sprache mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dessen Bestimmungen mit dem Tage des Vertragsabschlusses in Vollzug gesetzt wurden und der nach Artikel 18 desselben vereinbarte Tarif der Siamesischen Ein- und Ausfuhrzölle und die dazu gehörigen Handelsbestimmungen bei den Großherzoglichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern aufgelegt sind.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

vdt. von Stetten.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag **TREATY,**
of Amity, Commerce and Navigation

zwischen between
den Staaten des Zollvereins the States of the German Customs and
und den Großherzogthümern Mecklenburg- Commercial Union and the Grandduchies
Schwerin und Mecklenburg-Strelitz of Mecklenburg-Schwerin and Meck-
einerseits, lenburg-Strelitz, on one part,
und and
dem Königreiche Siam andererseits. the Kingdom of Siam on the other part.

Seine Majestät der König von Preußen
sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem
Zoll- und Steuersystem angeeschlossenen souveränen
Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Röthens, Anhalt-
Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's
und Meisenheims,
als auch im Namen der übrigen Staaten des
Zollvereins, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs,
Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des
Großherzogthums Hessen (einschließlich des
Amtes Homburg), der Staaten des Thürin-
gischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich:
Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meinin-
gens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-
Gothas, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarz-
burg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und
Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Olden-
burgs, Nassaus und der freien Stadt Frank-
furt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin
und Mecklenburg-Strelitz,
einerseits, und

His Majesty the King of Prussia
in His own name and as representing the
sovereign states and territories united to the
Prussian system of customs and imports,
that is to say:

Luxemburg, Anhalt-Dessau-Coethen, An-
halt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont,
Lippe, and Meisenheim,

as well as on behalf of the other States be-
longing to the German Zollverein, namely:
Bavaria, Saxony, Hanover, Wurttemberg,
Baden, Electoral Hesse, Grandducal Hesse
(the bailiwick of Homburg included), the
states forming the Thuringian customs
and commercial union — to wit: Saxe-
Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-
Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarz-
burg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonders-
hausen, the elder branch of Reuss, and
the younger branch of Reuss, Bruns-
wick, Oldenburg, Nassau and the free
town of Frankfort,

as likewise in the name

of the Grandduchies of Mecklenburg-
Schwerin and Mecklenburg-Strelitz,
on the one part, and

Ihre Majestäten

Phra Bard Sombetsch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,

Phra Bard Sombetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Bin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,

andererseits, von dem aufrichtigen Wunsche befeelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Kromma Luang Wongsä Ti-raat Sen-nit, Seine Excellenz Tschau-praja Sifuriwong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschau-praja Rawiwong Maha Kosatibodi, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Their Majesties

Phra Bard Sombetch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Yu Hua, the First King of Siam, and

Phra Bard Sombetch Phra Pawarendr Ramesr, Mahiswaresr Phra Bin Klau Chau Yu Hua the Second King of Siam

on the other part,

being sincerely desirous to establish friendly relations between the afore-named States and Siam, have resolved to secure the same by a treaty of peace and commerce mutually advantageous, and profitable to the subjects of the High contracting Powers, and for this purpose have named as their Plenipotentiaries:

His Majesty the King of Prussia: the Chamberlain Frederick Albert Count of Eulenburg, His Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary, Knight of the Order of the Red Eagle and of the Ordre of St. John,

and

Their Majesties the First and Second King of Siam:

His Royal Highness Prince Kromma Luang Wongsä Teerat Seneet,

His Lordship Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome, Commander-in-chief of the forces, and Governor-general of the southwestern provinces,

His Lordship Chowpraya Rawiwong Mahu Kosatibodee, Minister of foreign affairs, and Governor-general of the eastern coast of the Gulf of Siam,

Seine Excellenz Tschau-praja Yommarat,
Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer
Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralla-
hoom Fainie, General-Gouverneur der
nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitge-
theilt, und solche in guter und gehöriger Form
befunden haben, über nachstehende Artikel über-
eingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den kontrahirenden deutschen Staaten
einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und
zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und
Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen
den beiderseitigen Staatsangehörigen soll dauernder
Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den
Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz
für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der
Hohen vertragsschließenden Mächte vollkommene
Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem
Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo
immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen
oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation
gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet
werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragsschließenden Theile erkennen
sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und
Städten ihrer respektiven Staaten General-Consuln,
Consuln, Vice Consuln und Consular-Agenten zu
bestellen, und sollen die erwähnten Beamten die-
selben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Be-
freiungen genießen, deren sich die betreffenden
Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder

His Lordship Chow Pya Yomarat, Gover-
nor of the city of Bangkok and its vi-
cinities.

His Excellency Praya Montree Prakralla-
home Fighnear, Governor-general of the
northern provinces;

who, after having communicated to each
other their respective full powers, and found
them to be in good and due form, have
agreed upon the following articles:

Article 1.

Between the contracting German States,
and Their Majesties the First and the Second
King of Siam, Their Heirs and Successors
as well as between their respective subjects,
there shall be constant peace and perpetual
amity.

The subjects of each of the High contrac-
ting Parties shall enjoy in the dominions of
the other full security of person and property.

There shall be full and entire freedom of
commerce and navigation for the subjects
and vessels of the High contracting Pow-
ers, in every portion of their respective
territories, where trade and navigation are
actually allowed, or may here after be
allowed to the subjects or vessels of the
most favored nation.

Article 2.

The High contracting Powers recognise
reciprocally their right to appoint Consuls-
general, Consuls, Vice-consuls and Consular
agents in the ports and towns of their re-
spective states, and these officers are to en-
joy the same privileges, immunities, powers
and exemptions, as are or may be accorded
to those of the most favored nation. The

künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Consular-Beamte ihre Funktionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landes-Regierung erhalten haben. Die Deutschen kontrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Consular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Consul oder Consul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vice-Consul oder Consular-Agenten zur Vertretung des General-Consuls oder Consuls in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Vice-Consuln oder Consular-Agenten können auch von den ihnen vorgesetzten General-Consuln oder Consuln ernannt werden.

Der deutsche Consular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Controлле haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrags gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Consular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen oder auch sich direkt an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

said Consular officers shall however not begin to exercise their functions, until they shall have received the Exequatur of the local Government. The contracting German States will appoint one Consular officer only for each port or town; but for those places, where they appoint a Consul general or a Consul, they shall have the right of nominating a Vice-Consul or Consular agent besides, to act for the Consul-general, or Consul, in case of his being absent or unable to attend. Viceconsuls or Consular agents may also be appointed by the Consuls-general or Consuls, their chiefs.

The German Consular officer shall have under his protection, superintendence and control the interests of all subjects of the contracting German States, who reside or who arrive in Siam. He shall conform to all the provisions of this treaty himself, and enforce the observance of the same by German subjects. He shall also promulgate and carry out all rules and regulations, which are now or may hereafter be enacted for the observance of German citizens with regard to the conducting of their business and their due obedience to the laws of Siam.

Should the German Consular officer be absent, subjects of the contracting German States visiting Siam or residing in it, may have recourse to the intervention of a Consul of a friendly nation, or they may address themselves directly to the local authorities, who then shall take means to secure to the said German subjects all the benefits of the present treaty.

Artikel 3.

Den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Consulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reklamation vorab dem Deutschen Consular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträge, folgende sind.

Im Norden: der Bangputsa Canal, von seiner Mündung in den Tschaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Flusse Passack in der Nähe der Stadt Saraburi.

Article 3.

Subjects of the contracting German States visiting Siam, or taking up their residence there, shall be allowed free exercise of their religion, and they shall be at liberty to build churches in such convenient localities as shall be consented to by the Siamese authorities; and such consent shall not be withheld, without sufficient reason being assigned.

Article 4.

Subjects of the contracting German States wishing to reside in the kingdom of Siam must be registered at the German Consulate, and a copy of this registration must be furnished to the Siamese authorities. Whenever a subject of one of the contracting German States has to recur to the Siamese authorities, his petition or claim must be first submitted to the German Consular officer, who shall forward the same, if it appear to him reasonable and conceived in proper terms, or else shall modify its contents.

Article 5.

Subjects of the contracting German States, who may wish to take up their residence in Siam, shall for the present do so only in the city of Bangkok or within a district, the boundaries of which, in accordance with the provisions of the other treaties concluded between Siam and foreign Powers, are as follows:

On the North: the Bangputsa canal from its junction with the Chowpya river up to the old walls of the town of Lopburi, and a straight line from thence to the Pragnam landingplace near the town of Saraburi on the river Pasak.

Im Osten: Eine gerade Linie vom Landungs-
platze Pragnam bis nach dem Zusammenflusse des
Klongkut Kanals mit dem Flusse Bangpakong und
dieser Fluß bis zu seiner Mündung. Auf dem
Küstenstrich zwischen dem Bangpakong und der
Insel Simaharadschah soll es Deutschen Unter-
thanen freistehen, sich an allen Orten niederzu-
lassen, die nicht mehr als vierundzwanzig Stunden
von Bangkok entfernt sind.

Im Süden: die Insel Simarahadschah, die
Sitschang-Inseln und die Mauern von Petscha-
buri.

Auf der Westseite des Golfs sollen sich Deutsche
Unterthanen in Petschaburi, und von dort bis zum
Meklong Flusse überall innerhalb einer Entfernung
von vierundzwanzig Stunden von Bangkok nieder-
lassen dürfen. Von der Mündung des Meklong
an soll dieser die Grenze bilden bis zur Stadt
Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri
nach Sapannaburi, und von dort nach der Mün-
dung des Bangputsa Kanals in den Tschaupia
Fluß.

Indessen dürfen Deutsche Angehörige auch
außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen,
sobald sie hierzu die Erlaubniß der Siamesischen
Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen
Staaten steht es frei, im ganzen Königreiche Siam
zu reisen, Handel zu treiben und Waaren, die
nicht verboten sind, zu kaufen oder zu verkaufen,
von wem und an wen sie wollen. Sie sind nicht
verpflichtet, von Beamten oder solchen, die im
Besitze eines Monopols sind, zu kaufen oder an
dieselben zu verkaufen, und es ist Niemanden ge-
stattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu behindern
oder zu stören.

Artikel 6.

Die Siamesische Regierung wird Deutschen
Staatsangehörigen keinerlei Hindernisse in den

On the East: a straight line drawn from
the Pragnam landingplace to the junction of
the Klongkut canal with the Bangpakong
river; and this river from thence to its
mouth. — On the coast between the Bang-
pakong and the island of Simaharajah Ger-
man subjects may settle at any places within
a distance of twenty four hours from Bangkok.

On the South: the island of Simaharajah;
the Seechang islands, and the city walls of
Petchaburi.

On the Western coast of the Gulf German
citizens may settle at Petchaburi, and any-
where between that city and the river Mek-
long within a journey of twenty four hours
from Bangkok. — From the mouth of the
Meklong that river shall form the boundary
up to the town of Raatpuri; from thence a
straight line drawn to the town of Supanna-
buri, and thence to the mouth of the Bang-
putsa canal into the Chowpya river.

Nevertheless German subjects may reside
beyond these boundaries on obtaining per-
mission to do so from the Siamese autho-
rities.

All subjects of the contracting German
States are at liberty to travel and trade
throughout the entire Kingdom of Siam, and
to buy and sell all merchandise not prohi-
bited, from and to whomsoever they please.
They are not bound to purchase from, or to
sell to officials or monopolists; nor is any
body permitted to interfere with them or
hinder them in their business.

Article 6.

The Siamese Government will place no
restrictions upon the employment of Siamese

Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es auch sei, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Unterthan irgend einem besonderen Herrn angehört oder Dienste schuldet, so darf er sich bei einem Deutschen Angehörigen ohne die Zustimmung seines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, so ist das Dienstverhältniß, wenn in dem Dienstvertrage nicht eine noch kürzere Frist verabredet worden ist, oder der Deutsche Angehörige den Siamesischen Diener nicht sogleich entlassen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzusehen, und ist der Deutsche Angehörige verpflichtet, während dieser Zeit zwei Dritttheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siamesischen Diener, sondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört, oder Dienste schuldet.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Deutschen Unterthanen stehen, die Siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn Siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutschen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der deutsche Consular-Beamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die Siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Deutschen Consular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze

subjects in any capacity whatever by German subjects. But when a Siamese subject belongs or owes service to some particular master, he may not engage himself to a German subject without the consent of the same. Should he however do so, the contract for services is to be looked upon as concluded for three months only, unless a till shorter period should have been agreed upon, or the German subject be willing to discharge the Siamese at once, and during this period the German subject is bound to pay two-thirds of the stipulated wages, not to the Siamese in his employment, but to the person, to whom he belongs or owes services.

If Siamese in the employment of a German subject offend against the laws of Siam, or if any Siamese offenders or fugitives take refuge with a German subject in Siam, the German Consular officer shall, upon proof of their guilt or desertion, take the necessary steps to ensure their being delivered up to the Siamese authorities.

Article 7.

Subjects of the contracting German States shall not be detained against their will in the Kingdom of Siam unless the Siamese authorities can prove to the German Consular officer, that there are lawful reasons for such detention.

Within the boundaries fixed by Article 5 of this treaty subjects of the contracting German States shall be at liberty to travel without hindrance or delays of any kind whatever, provided they are in possession of a

eines vom Consularbeamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinausgehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Consular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Consular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Untertanen der Deutschen kontrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5 bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermieten und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

1. auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Canal Klong-padung-krung-krasem gelegen ist und

2. auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong-padung-krung-krasem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Englischen Meilen vom Fluße,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der Siamesischen Regierung erhalten haben oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutschen Staatsangehörigen durch den Consular-Beamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung

passport signed by their Consular officer, containing in Siamese characters their names, profession, and a description of their person, and countersigned by the competent Siamese authority. Should they wish to go beyond the said limits and travel in the interior of the Kingdom of Siam, they shall procure for themselves a passport, which shall be delivered to them at the request of the Consular officer by the Siamese authorities, and such passport shall not be refused in any instance, except with the concurrence of the Consular officer of the contracting German States.

Article 8.

Within the limits specified in the fifth Article subjects of the contracting German States may buy and sell, take or let on lease land and plantations, and may build, buy, rent, sel or let houses. The right however of owning land situated

1. on the left bank of the river, within the city of Bangkok proper and on the piece of ground between the city-walls and the Klong-padung-krung-krasem canal, and

2. on the right bank of the river, between the points opposite the upper and the lower mouth of the Klong-padung-krug-krasem canal, within a distance of two English miles from the river

shall only belong to such, as have received a special permission from the Siamese Government or have spent ten years in Siam. In order to obtain possession of such property German subjects may make an application through the Consular officer to the Siamese Government, which there upon will appoint a functionary, who jointly with the Consular

richten, worauf diese einen Beamten ernennen wird, der gemeinschaftlich mit den Consular-Beamten den Betrag der Kauffumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen und die Grenzen des Grundstücks ziehen und fixiren soll. Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutschen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutscher Unterthanen wird unter dem Schutze des Distrikts-Gouverneurs und der betreffenden Lokalbehörden stehen, der Eigenthümer aber hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieselben zugehenden ordentlichen Anweisungen zu fügen und ist den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation.

Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten sollen ferner überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, die Befugniß haben, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert werden, soll der Consular-Beamte in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consular-Beamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden sind, Deutsche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Deutschen Consular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso

officer shall equitably adjust and settle the amount to the purchase-money, and make out and fix the boundaries of the property. The Siamese Government will then convey the property to the German purchaser. All landed property of German subjects shall be under the protection of the district-governor and the local authorities, but the proprietors shall conform in ordinary matters to all equitable directions proceeding from the said authorities, and shall be subject to the same taxation, as the subjects or citizens of the most favored nation.

Subjects of the contracting German States shall be at liberty to search for and open mines in any part of Siam, and the matter being distinctly set forth to the Consul, he shall, in conjunction with the Siamese authorities, arrange such suitable conditions and terms, as shall admit of the mines being worked. German subjects shall likewise be permitted to engage in and carry on in Siam any description of manufacture not contrary to law, upon like reasonable terms arranged between the Consul and the Siamese authorities.

Article 9.

When a subject of one of the contracting German States residing permanently or temporarily in the Kingdom of Siam has any cause of complaint or any claim against a Siamese, he shall first submit his grievances to the German Consular officer, who, after having examined the affair, shall endeavour to settle it amicably. In the same manner when a

soß der Consular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, soß der Consular-Beamte sich an den kompetenten Siamesischen Beamten wenden, und beide soßen dannn, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache der Billigkeit gemäß entscheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen soßen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten ist, durch den Consular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soß zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soß er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Akt der Seeräuberei begangen werden sollte, so soßen, auf die Nachricht davon, die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soß sodann das letztere an den Consular-Beamten, behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soß von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soß nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenen Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen

Siamese shall have a complaint to make against any German subject, the Consular officer shall listen to his complaint and try to make an amicable settlement; but if, in such cases, this prove impossible, the Consular officer shall apply to the competent Siamese functionary, and having conjointly examined the affair, they shall decide thereon according to equity.

Article 10.

If a crime or an offence be committed in Siam, and the offender be a subject of one of the contracting German States, he shall be punished by the Consular officer in conformity to the respective German laws, or be sent to Germany for punishment. If the offender be a Siamese, he shall be punished by the Siamese authorities according to the laws of the country.

Article 11.

Should any act of piracy be committed on vessels belonging to one of the contracting German States on the coast or in the vicinity of the Kingdom of Siam, the authorities of the nearest place, on being informed of the same, shall use all means in their power towards the capture of the pirates and the recovery of the stolen property, which shall be delivered to the Consular officer, to be restored by him to the owners. The same course shall be followed by the Siamese authorities in all acts of pillage and robbery directed against the property of German subjects on shore. The Siamese Government shall not be held responsible for property stolen from German subjects, as soon as it be proved, that it has employed all means

ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der kontrahirenden Deutschen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Consular-Beamten, auf desfallsiges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Consular-Beamte, auf Requisition, von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disziplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Lokalbehörden sich an den Deutschen Consular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Fehlleistung oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen kontrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Consular-Beamte sein sämtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro

in its power for recovery of the same; and this principle shall equally hold good with regard to Siamese subjects living under the protection of one of the contracting German States, and to their property.

Article 12.

On the German Consular officer sending a written application to the Siamese authorities, the shall receive from them every aid and support in detecting and arresting German sailors or other subjects, or any individuals under the protection of a German flag. The German Consular officer shall also, at his request, receive from the Siamese authorities every necessary assistance and a sufficient force to give due effect to his authority over German subjects and to keep up discipline among German shipping in Siam. In like manner, whenever a Siamese guilty of desertion or any other crime should take refuge in the house of a subject of one of the contracting German States, or on board of a German vessel, the local authorities shall address themselves to the German Consular officer, who, on proof of the culpability of the accused, shall immediately authorise his arrest. All concealment and connivance shall be carefully avoided by both parties.

Article 13.

Should a subject of one of the contracting German States engaged in business in the Kingdom of Siam become bankrupt, the German Consular officer shall take possession of all his goods, in order to distribute them

rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Consular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudizieren und vertheilen, welche ihren Geschäfts-Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staats-Angehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Deutsche Consular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Consular-Beamten

proportionately among the creditors, for which end he shall receive every aid from the Siamese authorities; he shall also neglect no means to seize on behalf of the creditors all the goods, which the said bankrupt may possess in other countries. In like manner in Siam the authorities of the Kingdom shall adjudicate and distribute the effects of Siamese subjects, who may become insolvent in their commercial transactions with subjects of the contracting German States.

Article 14.

Should a Siamese subject refuse or wade the payment of a debt to a German subject, the Siamese authorities shall afford the creditor every aid and facility for recovering what is due to him. In like manner the German Consular officer shall give every assistance to Siamese subjects for recovering debts which may be due to them from subjects of the contracting German States.

Article 15.

In case of the decease of one of their respective subjects in the dominions of the one or the other of the High contracting Parties, his property shall be delivered unto the executor of his will, or if none have been appointed, unto the family of the deceased or unto his partners in business. If the defunct possesses neither a family nor partners in business, his property shall, in the dominions of both of the High contracting Parties, be placed, as far as the laws of the

übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie zuvor die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel 17.

Sollte ein Deutsches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Plazes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwendig sind. Sie sollen sodann den Deutschen Consular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der kompetenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Brack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen

land permit it, under the charge and control of the respective Consular officers, in order that these may deal with it in the customary manner according to the laws and usages of their country.

Article 16.

Men-of-war belonging to one of the contracting German States may enter the river and anchor at Paknam, but in case they intend to proceed to Bangkok, they must first inform the Siamese authorities, and come to an understanding with the same respecting the anchorage.

Article 17.

Should a German vessel in distress enter into a Siamese port, the local authorities shall offer every facility for her being repaired and revictualled, so that she may be able to continue her voyage. Should a German vessel be wrecked on the coast of the Kingdom of Siam, the Siamese authorities of the nearest place, being informed thereof, shall immediately afford every possible assistance to the crew, and take all measures necessary for the relief and security of the vessel and cargo. They shall thereupon inform the German Consular officer of what has taken place, in order that he may, in conjunction with the competent Siamese authority, take the proper steps for sending the crew home and dealing with the wreck and cargo.

Article 18.

By paying the import- and export-duties mentioned hereafter, vessels belonging to one of the contracting German States, and their cargoes, shall be free in Siam of all

Häfen, sowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Prozent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Consular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Prozent kann die Waare, frei von jeder weiteren Abgabe und Belastung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach

dues of tonnage, pilotage, and anchorage or other dues whatsoever, as well on their arrival as their departure. They shall enjoy all privileges and immunities, which are or shall be granted to junks, Siamese vessels, or vessels of the most favored nation.

Article 19.

The duties to be levied on merchandise imported into the Kingdom of Siam by vessels belonging to any of the contracting German States, shall not exceed three per cent on their value. They shall be paid in kind or in money at the choice of the importer. If the importer cannot agree with the Siamese custom house officers as to the value of the merchandise imported, the matter shall be referred to the Consular officer and a competent Siamese functionary, who, if they consider it necessary, will each invite one or two merchants to act as advisers, and will settle the difference according to justice.

After payment of the said import duty of three per cent the merchandise may be sold by wholesale or retail, free of any other charge whatsoever. Should goods be landed and not sold, and be again shipped for exportation, the whole of the duties paid on them shall be reimbursed; and in general no duty shall be levied on any cargo not sold. Nor shall any further duties, taxes or charges be imposed or levied on imported goods, after they have passed into the hands of Siamese purchasers.

Article 20.

The duties to be levied on Siamese produce either before or at the time of ship-

dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besonderen Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat bevor es in Kraft tritt, zu publiziren ist, auf die Erfüllung von Kontrakten, welche in gutem Glauben vor der Publikation desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Kontrakt in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Aus-

ment, shall be according to the tariff annexed to the present treaty. Every article of produce subject to duties of exportation according to this tariff shall be free of all transit and other dues throughout the whole Kingdom of Siam; and it is likewise agreed, that no Siamese produce, which shall have paid transit or other dues, shall be subject to any tariff-duty or other charge whatsoever, either before or at the time of shipment.

Article 21.

On paying the duties above mentioned, which are not to be augmented in future, subjects of the contracting German States shall be at liberty to import into the Kingdom of Siam from German and foreign ports, and likewise to export for all destinations, all goods, which on the day of the signing of the present treaty are not the object of a formal prohibition or a special monopoly. The Siamese Government reserves to itself however the right of prohibiting the exportation of rice, whenever it shall find reason to apprehend a dearth in the country. But such prohibition, which must be published one month before being enforced, shall not interfere with the fulfillment of contracts made bona fide before its publication; German merchants shall however inform the Siamese authorities of any bargains they have concluded previously to the prohibition. It shall also be permitted, that ships, which have arrived in Siam at the time of the publication of said prohibition, or are on their way to Siam from Chinese ports or from Singapore, if they have left these ports before the prohibition

fuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen kontrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 22.

Die Consular-Beamten der kontrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verurtheilten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den kontrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind, oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, können die kontrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handelsbestimmungen und des Tariffs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

to export could be known there, may be laden with rice for exportation. Should the Siamese Government here-after reduce the duties on goods imported or exported in Siamese or other bottoms, vessels belonging to any of the contracting German States, which import or export similar produce, shall immediately participate in the benefits accruing from such a reduction.

Article 22.

The consular officers of the contracting German States shall see, that German merchants and seamen conform themselves to the regulations annexed to the present treaty, and the Siamese authorities shall aid them herein. All fines levied for infractions of the present treaty shall belong to the Siamese Government.

Article 23.

The contracting German States and their subjects shall be allowed free and equal participation in all privileges, that may have been or may hereafter be granted by the Siamese Government to the Government, subjects or citizens of any other nation.

Article 24.

After the laps of twelve years from the date of ratification of this treaty the contracting States may propose a revision of the present treaty and of the regulations and tariff thereunto annexed, in order to introduce such alterations, additions and amendments, as experience may prove to be desirable. Notice of such an intention must however be given at least a year beforehand.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten, und die Ratifikationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem dritten des Jahrzehends und dem Elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) Graf Eulenburg. (L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat
Sen-nit. (L. S.)

(gez.) Eschaupraja Sisuriwong Samuha
Prakralahoom. (L. S.)

(gez.) Eschaupraja Kawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Eschaupraja Jommerat. (L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

Article 25.

The present treaty is executed in four-fold copies in the German, the Siamese and the English language. All these versions have one and the same meaning and intention, but the English text shall be looked upon as the original text of the treaty, so that if any different interpretation of the German and Siamese versions should ever occur, the English text shall determine the sense.

The treaty shall take effect immediately, and its ratifications shall be exchanged at Bangkok within eighteen months of the present date.

In witness thereof the plenipotentiaries named at the beginning have signed and sealed the present treaty at Bangkok on the seventh day of the month of February in the year of our Lord one thousand eight hundred and sixty-two, corresponding to the Siamese date of the eighth day of the third moon in the year of the cock, the third of the decade and the eleventh of the present reign and the year one thousand two hundred and twenty three of the Siamese civil era.

(sign.) Count of Eulenburg. (L. S.)

(sign.) Kromma Luang Wongsa Teerat
Senneet. (L. S.)

(sign.) Chowpraya Suricongs Samuha
Prakralahome. (L. S.)

(sign.) Chowpraya Rawiwong Maha
Kosatibodee. (L. S.)

(sign.) Chow Pya Yomorat. (L. S.)

(sign.) Praja Montree Prakralahome
Fighnear. (L. S.)

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 27. Dezember 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienst-
nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministe-
riums: Die Vorladung badischer Staats-Angehörigen als Zeugen in Untersuchungssachen vor Großh. Hessischen Gerichten betreffend.
Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1863 betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

- den Justizministerialrath von Seyfried, den Kreisgerichtsrath Sachs und den Oberamts-
richter von Vincenti zu Mitgliedern des Kriegsgerichts zu bestimmen;
- dem Postrath Dr. Paris den Charakter als Oberpostrath,
- dem Baurath Klingel den Charakter als Oberbaurath zu verleihen;
- den Revisor Mayr bei der Oberrechnungskammer zum Oberrevisor zu ernennen;
- den Verzicht des Hauptlehrers Andreas Hug in Mannheim auf die ihm übertragene Lehr-
stelle an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Meersburg zuzulassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 4. Dezember d. J.
gnädigst bewogen gefunden, den von dem Kirchspiel Grünwettersbach aus den drei ihm genannten
Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Sutter in Hainingen zum Pfarrer des Kirch-
spiels Grünwettersbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unterm 4. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Kirchengemeinde Säckingen gewählten und präsentirten Pfarrverweser Karl Christoph Siegrist zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vorladung badischer Staats-Angehörigen als Zeugen in Untersuchungssachen vor Großherzoglich Hessischen Gerichten betreffend
eingeführt Gr. No. 1872 114

Zu Folge einer zwischen der Großherzoglich Badischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unter Zusicherung voller Gegenseitigkeit getroffenen Uebereinkunft in Betreff der gerichtlichen Ladung von Zeugen in Untersuchungssachen wird verfügt:

1) Die Großherzoglichen Gerichtsbehörden, welche von einem Großherzoglich Hessischen Gerichte in einer dort anhängigen Untersuchungssache gegen einen eigenen (Großh. Hessischen) Staatsangehörigen oder den Angehörigen eines dritten Staats um Vorladung von Zeugen ersucht werden, haben die Zustellung der Ladung zu verfügen, und den Zeugen nöthigenfalls durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zum Erscheinen vor dem Großh. Hessischen Gericht anzuhalten.

2) Hievon ist dann eine Ausnahme zu machen, wenn Gründe vorliegen, welche den Zeugen auch von der Zeugnißpflicht vor inländischen Gerichten befreien würden.

Kann der Zeuge nachweisen, daß seine besonderen Verhältnisse ihm die Reise an den Sitz des auswärtigen Gerichts unthunlich machen, so ist hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

3) Wenn es sich um eine im Großherzogthum Hessen anhängige Untersuchung gegen einen dort nicht verhafteten Badischen Staatsangehörigen handelt oder die Anschuldigung des bereits verhafteten Badners eine That betrifft, die nach badischen Gesetzen straflos ist, so haben die Großh. Gerichtsbehörden ihre Mitwirkung zur Untersuchung auf Erhebung des Entlastungsbeweises zu beschränken und selbst die einfache Zustellung von Vorladungen an Belastungszeugen zu unterlassen.

4) Der Zeuge, welcher sich in Folge der ergangenen Ladung vor einem Gerichte des anderen Staats einfindet, hat für Versäumniß und Reiseaufwand volle Entschädigung anzusprechen, welche ihm sogleich nach Beendigung seiner Einvernahme auszusahlen ist.

5) Ferner wird einem solchen Zeugen sicheres Geleite mit dem Bemerken ertheilt, daß seine Eigenschaft als Zeuge unter keinem Vorwand in eine andere umgewandelt, mithin seine Freiheit in keiner Weise bedroht und seiner Rückkehr kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weigel.

Den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1863 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1863 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 13. Dezember d. J. Oberamtmann Wegel zu Säckingen.

1881 Aug 11 mo, Wednesday

5bV 990000

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 31. Dezember 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Prüfung der Rechtskandidaten von 1864 betreffend. Die Prüfung der Notariatskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Uebersicht über den Zustand der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1863 betreffend. Die Hauptagentur für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ betreffend. Die akademische Preisvertheilung in Heidelberg für 1864 betreffend. Die amtlichen Verkündigungsblätter betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Aufhebung der Eisenbahnbaukasse Pforzheim betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Säckingen dem Oberamtmann Franz Müller in Neustadt,

die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Ueberlingen dem Amtmann Otto von Scherer in St. Blasien, unter Ernennung zum Oberamtmann,

die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt St. Blasien dem Amtmann Otto Frey in Emmendingen,

die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Neustadt dem Kreisgerichtsassessor Karl Lang in Konstanz, unter Ernennung zum Amtmann zu übertragen;

den Referendar Wilhelm Exter in Offenburg unter Ernennung zum Amtmann dem Bezirksamt Ueberlingen zuzutheilen;

die Amtsvorstände:

Amtmann Gustav Eschborn in Jestetten,

„ Franz Sales Hebling in Schönaue,

„ Franz Lumpp in Buchen,

zu Oberamtmännern zu ernennen;

dem Revisor Steinmann bei dem evangelischen Oberkirchenrath den Charakter als Oberrevisor zu verleihen;

den Registraturgehilfen Beh bei dem Oberstiftungsrath zum Registrator, die Revidenten

Karcher,

Dees,

Weiß,

Schneppf

zu Revisoren bei genannter Stelle zu ernennen;

den geistlichen Verwalter Ullmer in Mosbach auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsärzten Demetrius Ruff in Waldehüt, Joseph Mopper in Pforzheim und Ludwig von Wänker in Freiburg den Charakter als Medizinalrath,

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, Medizinalrath Dr. Franz Fischer,

dem Medizinalrath Dr. Karl Hergt an der Heil- und Pflegeanstalt Illenau den Charakter als Geheimen Hofrath,

dem Assistenzarzt Dr. Eduard Luschka in Markdorf den Charakter und Rang als Bezirksarzt zu verleihen.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Rechtskandidaten von 1864 betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen sind folgende 9 Rechtskandidaten, welche sich der diesjährigen Prüfung unterzogen haben, in nachstehender Reihenfolge unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

1. Karl von Berg von Bruchsal,
2. Rudolph von Buol-Berenberg von Zigenhausen,
3. Karl Abeg von Rastatt,
4. Hermann Laterner von Mosbach,
5. Karl Dieß von Wiesloch,
6. Karl Schmitt von Rastatt,
7. Franz Kochbühler von Weinheim,
8. Albrecht von Jagemann von Philippsburg,
9. Friedrich Mägele von Heidelberg.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnöperger.

Die Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen wurden von 4 Notariatskandidaten, welche sich der diesjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, nachfolgende drei unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen:

1. Christian Nagel von Emmendingen,
2. Hieronymus Wießler von Wertheim,
3. Julius Heß von Königheim.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Parisel.

Die Uebersicht über den Zustand der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1863 betreffend.

Die von dem Großh. Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahre 1863 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiffon.

Die Hauptagentur für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ betreffend.

Kaufmann P. Müller in Mannheim, Theilhaber der Handlung Walther, Reinhardt und Müller hat seine Stelle als Hauptagent der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ niedergelegt und ist statt seiner Kaufmann E. von Reckow in Mannheim vom 1. Januar 1865 an für die Dauer seiner handelsgesellschaftlichen Verbindung mit Kaufmann Ferdinand Walther daselbst als Hauptagent der genannten Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird gemäß §. 8 und 11 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuergefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. November 1856 (Regierungsblatt Nr. II.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Die akademische Preisvertheilung in Heidelberg für 1864 betreffend.

Am 22. November d. J. fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gestifteten akademischen Preise für die besten Beantwortungen der im verfloßenen Jahr von den vier Fakultäten festgesetzten Preisfragen statt.

Hierbei wurde die goldene Medaille

von der juristischen Fakultät

dem Edgar Loening aus Frankfurt a. M.,

von der medizinischen Fakultät

dem Georg Ed. Mayer aus Bremen

und

von der philosophischen Fakultät

dem Otto Wally aus Heidelberg,

„ Heinrich Wohlgemuth aus Untergimpfern,

„ Jonas Rudolph Strohecker aus Frankfurt a. M.

statutengemäß zuerkannt.

Die von der theologischen Fakultät aufgestellte Preisfrage hat keine Bewerber gefunden.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Kamen.

Vdt. Rupp.

Die amtlichen Verkündigungsblätter betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, nachstehend ein Verzeichniß der Zeitungen, welche nach Einvernehmen mit Großherzoglichem Justizministerium vom 1. Januar 1865 ab bis auf Weiteres zu Kreis- und Amtsverkündigungsblättern bestimmt sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Kamen.

Vdt. Schmidt.

Verzeichniß

der im Großherzogthum erscheinenden amtlichen Verkündigungsblätter.

I. Kreis Konstanz.

1. Kreisverkündigungsblatt: die Konstanzer Zeitung.
2. Amtsverkündigungsblätter:
 - a. die Konstanzer Zeitung für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Konstanz;
 - b. der Seebote (zu Ueberlingen) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Ueberlingen und Pfullendorf und den Amtsgerichtsbezirk Meersburg;
 - c. der Hühgauer Erzähler (in Engen) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Engen und Radolfzell;
 - d. der Mellenburger Bote (in Stockach) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Stockach und Meßkirch.

II. Kreis Billingen.

1. Kreisverkündigungsblatt: der Schwarzwälder Bote (zu Billingen).
2. Amtsverkündigungsblätter:
 - a. der Schwarzwälder Bote für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Billingen und Triberg;
 - b. das Donaueschinger Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.

III. Kreis Waldshut.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für sämtliche Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: der Albote (zu Waldshut).

IV. Kreis Lörrach.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für sämtliche Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: der Oberländer Bote (zu Lörrach).

V. Kreis Freiburg.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für sämtliche Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: die Breisgauer Zeitung.

VI. Kreis Offenburg.

1. Kreisverkündigungsblatt: der Ortenauer Bote (zu Offenburg).

2. Amtsverkündigungsblätter:

- a. der Ortenauer Bote für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke: Offenburg, Gengenbach, Kork, Oberkirch, Wolfach und den Amtsgerichtsbezirk Haslach.
- b. das Lahrer Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Lahr.

VII. Kreis Baden.

1. Kreisverkündigungsblatt: das Badener Wochenblatt.

2. Amtsverkündigungsblätter:

- a. das Badener Wochenblatt für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Baden, Achern, Bühl;
- b. das Rastatter Wochenblatt für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Rastatt und Gernsbach.

VIII. Kreis Karlsruhe.

1. Kreisverkündigungsblatt: die Karlsruher Zeitung.

2. Amtsverkündigungsblätter:

- a. das Karlsruher Tagblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe;
- b. das Bruchsaler Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Bruchsal und den Amtsgerichtsbezirk Philippsburg;
- c. der Kraichgauer Bote (zu Bruchsal) für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Bretten;
- d. das Durlacher Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach;
- e. das Ettlinger Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Ettlingen;
- f. der Pforzheimer Beobachter für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

IX. Kreis Mannheim.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für sämtliche Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: das Mannheimer Journal.

X. Kreis Heidelberg.

1. Kreisverkündigungsblatt: die Heidelberger Zeitung.

2. Amtsverkündigungsblätter:

- a. die Heidelberger Zeitung für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Heidelberg und Wiesloch und den Amtsgerichtsbezirk Neckargemünd;
- b. der Landbote (zu Heidelberg) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Eppingen und Sinsheim und den Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.

XI. Kreis Mosbach.

1. Kreisverkündigungsblatt: der Odenwälder Bote (zu Mosbach).

2. Amtsverkündigungsblätter:

- a. der Odenwälder Bote für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Moosbach, Adelsheim, Buchen, Oberbach;
- b. die Tauber (zu Tauberbischofsheim) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Vorberg, Tauberbischofsheim, Walldürn und den Amtsgerichtsbezirk Gerlachsheim;
- c. der Main- und Tauberbote (zu Wertheim) für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Wertheim.

Die Aufhebung der Eisenbahnbaukasse Pforzheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund allerhöchster Entscheidung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Mai 1858, Nr. 618/20, Regierungsblatt Nr. XXIII., Seite 223, errichtete Eisenbahnbaukasse Pforzheim mit dem 1. Januar 1865 außer Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildienner,

vom 1. Januar 1863 bis letzten Dezember 1863.

A. Stand der Rechnung.

| Soll. | | Einnahme. | Hat. | | Rest. | |
|-----------|-----|---|------------|--------------|-----------|-----|
| fl. | fr. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| | | I. Rückstandsrechnung. | | | | |
| | | 1. Einnahmreste aus voriger Rechnung: | | | | |
| | | Soll. Hat. Rest. | | | | |
| | | fl. fr. fl. fr. fl. fr. | | | | |
| | | 7,794 16 a. Zinsreste | 7,127 7 | 667 9 | | |
| | | 9,683 13 b. andere Reste | 9,683 13 | — — | | |
| 17,477 | 29 | | 16,810 | 20 | 667 | 9 |
| 825 | — | | 825 | — | — | — |
| | | 2. Abgang an Ausgabresten | | | | |
| | | II. Rechnung von früheren Jahren | | | | |
| | | III. Rechnung vom laufenden Jahre. | | | | |
| | | 1. Kapitalzinse: | | | | |
| | | Soll. Hat. Rest. | | | | |
| | | fl. fr. fl. fr. fl. fr. | | | | |
| | | 92,008 24 a. von ausgeliehenen Kapitalien | 86,446 24 | 5,562 — | | |
| | | 607 10 b. von verwiesenen Posten . . | 188 33 | 418 37 | | |
| | | 182 46 c. von anerfallenen Gütern . . | 182 46 | — — | | |
| 95,324 | 47 | 2,526 27 d. vom Styrum'schen Fond . | 2,526 27 | — — | 89,344 | 10 |
| | | | | | 5,980 | 37 |
| | | 2. Kapitalien: | | | | |
| | | Soll. Hat. Rest. | | | | |
| | | fl. fr. fl. fr. fl. fr. | | | | |
| | | 2,468,147 38 a. von ausgeliehen. Kapitalien | 253,398 45 | 2,214,748 53 | | |
| | | 16,958 16 b. von verwiesenen Posten . | 2,522 31 | 14,435 45 | | |
| | | 4,061 28 c. von anerfallenen Gütern | 1,287 56 | 2,773 32 | | |
| 2,570,249 | 22 | 81,082 — d. vom Styrum'schen Fond | — — | 81,082 — | 257,209 | 12 |
| | | | | | 2,313,040 | 10 |
| 2,683,876 | 38 | Uebertrag | 364,188 | 42 | 2,319,687 | 56 |

| Soll. | | Einnahme. | Hat. | | Rest. | |
|-----------|-----|---|---------|-----|-----------|-----|
| fl. | fr. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 2,683,876 | 38 | Uebertrag | 364,188 | 42 | 2,319,687 | 56 |
| 44,820 | 59 | 3. Beiträge: | | | | |
| 9,074 | 37 | a. Eintrittsgelder, ordentliche und Meliorations- | | | | |
| 23,452 | 41 | beiträge | 43,331 | 22 | 1,489 | 37 |
| 33,441 | 3 | b. Rezeptions- und Meliorationssteyen | 5,897 | 11 | 3,177 | 26 |
| 490 | — | 4. Gratiaquartalien | 23,377 | 41 | 75 | — |
| 59 | 12 | 5. Zuschuß aus der Staatskasse | 30,000 | — | 3,441 | 3 |
| 4,046 | — | 6. Ertrag des Diensthauses | 490 | — | — | — |
| | | 7. Ersatz | 59 | 12 | — | — |
| | | 8. Außerordentliche Einnahmen | 4,046 | — | — | — |
| | | IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen. | | | | |
| 51,840 | 25 | 1. Kassenrest | 51,840 | 25 | — | — |
| — | — | 2. Von oder für fremde Kassen: | | | | |
| 53,660 | 15 | a. aus voriger Rechnung | — | — | — | — |
| — | — | b. vom laufenden Jahr | 52,560 | 15 | 1,100 | — |
| 992 | 37 | 3. Von oder für Privatpersonen: | | | | |
| 2 | 15 | a. aus voriger Rechnung | — | — | — | — |
| | | b. vom laufenden Jahr | 973 | 52 | 18 | 45 |
| | | 4. Ausgleichungsposten | 2 | 15 | — | — |
| 2,905,756 | 42 | Summe der Einnahme | 576,766 | 55 | 2,328,989 | 47 |
| | | Ausgabe. | | | | |
| | | I. Rückstanderechnung. | | | | |
| 1,767 | 28 | 1. Ausgabäreste | 1,220 | 48 | 546 | 40 |
| 24 | 22 | 2. Abgang an Einnahmaresten | 24 | 22 | — | — |
| | | II. Rechnung von früheren Jahren. | | | | |
| | | III. Rechnung vom laufenden Jahr. | | | | |
| 319,940 | — | 1. Angelegte Kapitalien | 319,940 | — | — | — |
| 148 | 18 | 2. Gebühren und Lasten | 148 | 18 | — | — |
| 170,085 | 40 | 3. Benefizien | 169,791 | 57 | 293 | 43 |
| 1,478 | 10 | 4. Verwaltungsaufwand: | | | | |
| 3,732 | 36 | a. für den Verwaltungsrath | 1,478 | 10 | — | — |
| | | b. für die Kassenverwaltung | 3,732 | 36 | — | — |
| 497,176 | 34 | Uebertrag | 496,336 | 11 | 840 | 23 |

| Coll. | | Ausgabe. | Hat. | | Rest. | |
|---------|-----|--|---------|-----|-------|-----|
| fl. | fr. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 497,176 | 34 | Übertrag | 496,336 | 11 | 840 | 23 |
| | | 5. Aufwand für das Diensthaus: | | | | |
| | | A. Bauaufwand: | | | | |
| 62 | 57 | a. für Unterhaltung des älteren Dienstgebäudes | 62 | 57 | — | — |
| 830 | 50 | b. für den Neubau | 830 | 50 | — | — |
| 58 | 26 | B. Steuern und Abgaben | 58 | 26 | — | — |
| 109 | 21 | 6. Ertrag | 109 | 21 | — | — |
| — | — | 7. Abgang und Nachlaß | — | — | — | — |
| 37 | — | 8. Außerordentliche Ausgaben | 37 | — | — | — |
| | | IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben. | | | | |
| 25,234 | 49 | 1. Kassenrest an künftige Rechnung | 28,234 | 49 | — | — |
| — | — | 2. An oder für fremde Kassen: | | | | |
| | | a. aus voriger Rechnung | — | — | — | — |
| 53,660 | 15 | b. vom laufenden Jahre | 53,660 | 15 | — | — |
| | | 3. An oder für Privatpersonen | | | | |
| 416 | 53 | a. aus voriger Rechnung | 375 | 35 | 41 | 18 |
| 992 | 37 | b. vom laufenden Jahr | 59 | 16 | 933 | 21 |
| 2 | 15 | 4. Ausgleichungsposten | 2 | 15 | — | — |
| 578,581 | 57 | Summe der Ausgaben | 576,766 | 55 | 1,815 | 2 |

B. Vermögensstand.

| | |
|--|----------------------|
| Die Einnahmsreste betragen | 2,328,989 fl. 47 fr. |
| Hiezu der Kassenvorrath mit | 25,234 „ 49 „ |
| ferner der hälftige Werth des Diensthauses mit | 15,900 fl. — fr. |
| „ „ „ der Inventarien mit | 262 „ 57 „ |
| | 16,162 „ 57 „ |
| zusammen | 2,370,387 fl. 33 fr. |
| Hievon in Abzug die Passivreste mit | 1,815 „ 2 „ |
| Stand des Vermögens am 31. Dezember 1863 | 2,368,572 fl. 31 fr. |
| Dasselbe betrug am 31. Dezember 1862 | 2,331,764 „ 37 „ |
| Im Rechnungsjahr 1863 hat es sich also vermehrt um | 36,807 fl. 54 fr. |

C. Berechnung des Staatszuschusses.

Nach §. 31 der Wittwenfisciordnung vom 23. Juni 1810 soll aus der Staatskasse zur Benefizienzahlung derjenige Betrag zugeschoffen werden, welcher durch die dafür nach §. 44 und 45 bestimmte Einnahme des Instituts nicht gedeckt ist.

Es wird nun folgende Berechnung aufgestellt:

| | G a t. | | R e s t. | |
|--|---------|-----|----------|-----|
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Das Soll der Benefizienzahlung beträgt | 170,085 | 40 | | |
| Dazu unter Ausgabe Abtheilung III., §. 6 Ersatz | — | — | 170,085 | 40 |
| Hievon in Abzug Einnahme Abtheilung I. 2. Abgang | 825 | — | | |
| und Abtheilung III. §. 7 Ersatz | 53 | 5 | 878 | 5 |
| Summe der Benefizien | | | 169,207 | 35 |
| Das Soll der Aktivzinse beträgt | 95,324 | 47 | | |
| Hiezu | | | | |
| Einnahme Abtheilung III. §. 6. Ertrag des Diensthauseß | 490 | — | | |
| " " III. §. 7. Ersatz von Zinsen und Kosten | 43 | 21 | | |
| " " III. §. 8. Außerordentliche Einnahmen | 37 | — | | |
| zusammen | | | 95,895 | 8 |
| Hievon gehen ab: | | | | |
| Ausgabe Abtheilung I. 2. Abgang an Zinsrückständen | — | — | | |
| " " III. §. 2 Lasten | 148 | 18 | | |
| " " " §. 4. Verwaltungskosten, resp. B. d. Hebegebühren | 150 | 54 | | |
| " " " §. 6. Ersatz | 109 | 21 | | |
| " " " §. 7 Abgang | — | — | | |
| " " " §. 8. Außerordentliche Ausgaben | 37 | — | | |
| ab im Ganzen | | | 445 | 33 |
| Rest an Aktivzinsen | | | 95,449 | 35 |
| Das Soll der Beiträge macht | 44,820 | 59 | | |
| Hiezu | | | | |
| Einnahme Abtheilung III., §. 7. Ersatz | — | — | 44,820 | 59 |
| Hievon in Abzug: | | | | |
| Ausgabe Abtheilung I., §. 2. Abgang an Beitragsrückständen | 24 | 22 | | |
| " " III., §. 6. Ersatz | — | — | | |
| " " " §. 7. Abgang | — | — | 24 | 22 |
| Rest | | | 44,796 | 37 |
| Hievon gehört ein Zehntel dem Fond mit | | | 4,479 | 40 |
| Hierher sind zu rechnen | | | 40,316 | 57 |
| Zusammenstellung. | | | | |
| Der Bedarf der Benefizien ist | | | 169,207 | 35 |
| Die hierauf zu verwendenden Einnahmen bestehen: | | | | |
| a. in Aktivzinsen | 95,449 | 35 | | |
| b. in Beiträgen | 40,316 | 57 | | |
| zusammen | | | 135,766 | 32 |
| Es fehlen also | | | 33,441 | 3 |
| welche die Großherzogliche Generalstaatskasse zuzuschießen hat. | | | | |

D. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waisenfamilien (Percipienten).

| 1. Uebersicht der Mitglieder im Jahre 1863. | General-
wittwen-
kasse. | Vormalige Bruchtaler
Civildienst-
Wittwenkasse. | | | Vormalige
Klettgauer
Wittwen-
kasse. | Im
Ganzen. |
|--|--------------------------------|---|-------------|--------------|---|---------------|
| | | I. Klasse. | II. Klasse. | III. Klasse. | | |
| Stand am 1. November 1862 | 2,038 | — | 1 | — | 1 | 2,040 |
| Im Laufe des Rechnungsjahres 1863 kamen hinzu | 80 | — | — | — | — | 80 |
| zusammen | 2,118 | — | 1 | — | 1 | 2,120 |
| ab gingen | 65 | — | 1 | — | — | 66 |
| Stand am 1. November 1863 | 2,053 | — | — | — | 1 | 2,054 |
| Also im Ganzen Vermehrung 14. | | | | | | |
| 2. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien. | | | | | | |
| Stand am 1. November 1862 | 862 | 1 | 1 | — | 15 | 879 |
| Zugang im Rechnungsjahr 1863 | 36 | — | — | — | — | 36 |
| zusammen | 898 | 1 | 1 | — | 15 | 915 |
| Ab gingen hiervon | 45 | — | — | — | 1 | 46 |
| Stand am 1. November 1863 | 853 | 1 | 1 | — | 14 | 869 |
| Daher Abnahme im Ganzen 10. | | | | | | |

E. Benefizien-Liste.

| Betrag
des
jährlichen
Benefiziums. | | 1. Zugang
an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1863. | Tag
des
Zugangs. | Betrag,
welcher im
Jahr 1863
noch bezahlt
wurde. | |
|---|-----|--|------------------------|--|----|
| | | Namen der Wittwen und Waisen. | | | |
| fl. | fr. | A. Bei der General-Wittwenkasse. | | | |
| 264 | — | 1. Oberrechnungs-rath Stroh Wittwe hier | 25. Novemb. 1862 | 246 | 24 |
| 280 | 30 | 2. Bezirksbaumeister Bayer Wittwe in Donaueschingen | 20. Januar 1863 | 218 | 55 |
| 214 | 30 | 3. Bezirksförster von Neubronn Wittwe in Wertheim | 24. " " | 165 | 1 |
| 264 | — | 4. Geistlicher Verwalter Banz Wittwe in Mannheim | 21. " " | 205 | 20 |
| 165 | — | 5. Amtsbrevier Seufert Wittwe in Adelsheim | 30. " 1861 | 124 | 12 |
| 70 | 57 | 6. Garderoblaquai Marquard Wittwe in Mannheim | 14. " 1863 | 56 | 33 |
| 214 | 30 | 7. Revisor Schmidt Wittwe in Bruchsal | 20. Decemb. 1862 | 185 | 18 |
| 280 | 30 | 8. Forstmeister von Schilling Wittwe in Offenburg | 20. Februar 1863 | 195 | 34 |
| 198 | — | 9. Bezirksförster Sättelr Tochter Emilie in Pfullendorf | 24. " " | 67 | 39 |
| 264 | — | 10. Oberrechnungs-rath Strohmeier Wittwe in Konstanz | 11. März " | 168 | 30 |
| 103 | 57 | 11. Kanzleidiener Stamm Wittwe hier | 28. " " | 61 | 30 |
| 297 | — | 12. Forstmeister von Rottberg Wittwe hier | 8. April " | 18 | 58 |
| 231 | — | 13. Reallehrer Bösch Wittwe in Freiburg | 10. " " | 128 | 58 |
| 231 | — | 14. Obergemeinder Heyland Wittwe in Donaueschingen | 25. " " | 119 | 21 |
| 462 | — | 15. Oberhofgerichts-rath Zentner Wittwe in Mannheim | 2. Mai " | 229 | 43 |
| 198 | — | 16. Amtsarzt Schmidt Wittwe in Ettenheim | 13. " " | 92 | 24 |
| 330 | — | 17. Galleriedirektor Frommel Wittwe in Sproingen | 7. " " | 159 | 30 |
| 198 | — | 18. Archivar Hugo Wittwe hier | 2. Juni " | 81 | 57 |
| 313 | 30 | 19. Oberamtmann von Porbeck Wittwe in Gernsbach | 5. " " | 127 | 8 |
| 495 | — | 20. Hofrath Redtenbacher Wittwe hier | 17. Juli " | 143 | — |
| 363 | — | 21. Geheimer Finanzrath Mathes Wittwe hier | 27. Juni " | 125 | 2 |
| 214 | 30 | 22. Postkassier Fischer Wittwe hier | 18. " " | 79 | 15 |
| 495 | — | 23. Oberbaudirektor Hübsch Wittwe hier | 4. Juli " | 160 | 52 |
| 214 | 30 | 24. Amtsrichter Huber Wittwe in Gernsbach | 5. " " | 69 | 7 |
| 297 | — | 25. Oberamtsrichter Mallebrein Wittwe und Sohn erster
Ehe in Freiburg | 3. " " | 97 | 21 |
| 57 | 45 | 26. Silberdiener Volk Wittwe in Mühlburg | 2. " " | 19 | 5 |
| 330 | — | 27. Regierungsrath Barack Wittwe in München | 10. " " | 101 | 45 |
| 198 | — | 28. Regierungsfekretär Schwind Wittwe in Mannheim | 1. Mai " | 99 | — |
| 264 | — | 29. Oberzollinspektor Goll Wittwe hier | 2. August " | 65 | 16 |

| Betrag
des
jährlichen
Benefiziums. | | 1. Zugang
an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1863. | Tag
des
Zugangs. | Betrag,
welcher im
Jahr 1863
noch bezahlt
wurde. | |
|--|-----|---|------------------------|--|-----|
| | | Namen der Wittwen und Waisen. | | | |
| fl. | fr. | | | fl. | fr. |
| 148 | 30 | 30. Stiftungsrevisor Biegler Wittwe in Freiburg . . . | 1. August 1863 | 37 | 7 |
| 181 | 30 | 31. Professor Herrmann Wittwe in Bruchsal . . . | 3. " " | 44 | 22 |
| 264 | — | 32. Finanzrath Veutter Kinder in Freiburg . . . | 23. Septemb. " | 27 | 52 |
| 231 | — | 33. Stiftungsverwalter Kern Wittwe in Lahr . . . | 8. Oktober " | 14 | 45 |
| 198 | — | 34. Bezirksförster Heinesetter Sohn Hubert in Ballenberg | 11. " " | 11 | — |
| 363 | — | 35. Geheimer Finanzrath Kamm Wittwe hier. . . | 23. " " | 8 | 4 |
| 231 | — | 36. Maschinenbaumeister Haberstroh Wittwe in Durlach | 22. " " | 5 | 47 |
| B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-
Wittwenkasse. | | | | | |
| Nichts. | | | | | |
| C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-
Pensionskasse. | | | | | |
| Nichts. | | | | | |

| Betrag
des
jährlichen
Benefiziums | | 2. Abgang
an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1863.
Namen der Wittwen und Waisen. | Tag
des
Abgangs. | Betrag,
welcher im
Jahr 1863
noch bezahlt
wurde. | |
|--|-----|---|------------------------|--|-----|
| fl. | fr. | | | fl. | fr. |
| B. Bei der General-Wittwenkasse. | | | | | |
| 115 | 30 | 1. Kammerdiener Lang Wittwe hier | 23. Novemb. 1862 | 7 | 23 |
| 206 | 15 | 2. Amtsrevisor Lembke Wittwe in Friesenheim | 13. " " | 7 | 26 |
| 108 | 54 | 3. Amtschirurg Staiger Wittwe in Mosbach | 7. " " | 2 | 7 |
| 495 | — | 4. Geheimer Rath Rettig Wittwe hier | 16. Dezemb. " | 63 | 15 |
| 181 | 30 | 5. Obergemeinder Götzel Wittwe hier | 17. Novemb. " | 8 | 34 |
| 107 | 15 | 6. Hofsteinschleifer Walter Wittwe hier | 30. Dezemb. " | 17 | 52 |
| 165 | — | 7. Revisor Hofmann Wittwe in Durlach | 23. " " | 24 | 17 |
| 66 | — | 8. Mundloch Freund Wittwe hier | 27. Januar 1863 | 15 | 57 |
| 74 | 15 | 9. Hofmusikant Würzinger Wittwe hier | 7. Novemb. 1862 | 1 | 16 |
| 198 | — | 10. Assessor Zollikofer Sohn Franz hier | 23. Dezemb. " | 28 | 36 |
| 62 | 42 | 11. Stallbediente Hilbertsheimer Sohn Heinrich hier . | 22. Januar 1863 | 14 | 6 |
| 165 | — | 12. Amtsarzt Wimmer Wittwe in Nord-Amerika . . . | 1. Novemb. 1862 | — | — |
| 297 | — | 13. Oberamtmann Wolfinger Wittwe in Freiburg . . . | 18. Februar 1863 | 89 | 6 |
| 264 | — | 14. Oberamtmann Böttlin Wittwe in Konstanz | 13. " " | 75 | 32 |
| 67 | 39 | 15. Hofbibliothek-Diener Herrmann Tochter Louise hier | 13. März " | 24 | 59 |
| 264 | — | 16. Oberrechnungs Rath Forstmeier Wittwe in Niffingen | 5. " " | 91 | 40 |
| 495 | — | 17. Staatsminister von Türrheim Wittwe hier | 12. " " | 181 | 30 |
| 54 | 27 | 18. Stallbediente Durm Wittwe hier. | 1. " " | 18 | 18 |
| 151 | 48 | 19. Kammerdiener Ludwig Wittwe hier | 30. " " | 63 | 15 |
| 56 | 6 | 20. Schloßwächter Adam Wittwe in Mannheim | 3. " " | 19 | 11 |
| 330 | — | 21. Oberamtmann von Dürheim Wittwe in Rastatt . . . | 4. " " | 113 | 40 |
| 82 | 30 | 22. Amtsaktuar Litschi Wittwe in Freiburg | 28. " " | 33 | 57 |
| 108 | 54 | 23. Amtsarzt Fritsch Wittwe in Konstanz | 18. " " | 41 | 46 |
| 115 | 30 | 24. Amtschirurg Engesser Wittwe in Villingen | 21. Novemb. 1862 | 6 | 44 |
| 181 | 30 | 25. Physikus Wolf Sohn Jakob Alfred hier | 31. Januar 1863 | 45 | 22 |
| 181 | 30 | 26. Registrator Helminger Wittwe hier | 2. Mai " | 91 | 46 |
| 231 | — | 27. Amtsrevisor Dörfinger Wittwe in Freiburg | 12. " " | 123 | 12 |
| 153 | 27 | 28. Amtsrevisor Gbel Wittwe in Stausen | 20. " " | 85 | 15 |
| 198 | — | 29. Bezirksförster Sättelr Tochter Emilie in Pfullendorf | 27. Juni " | 67 | 39 |
| 240 | 54 | 30. Professor Leukart Sohn Albert Sigmund in Freiburg | 13. Mai " | 128 | 28 |
| 57 | 45 | 31. Galleriediener Breisacher Wittwe hier | 6. Juni " | 34 | 39 |
| 115 | 30 | 32. Landchirurg Sutter Wittwe in Seelbach | 8. " " | 69 | 56 |



| Betrag
des
jährlichen
Benefiziums. | | 2. Abgang
an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1863. | Tag
des
Abgangs. | Betrag,
welcher im
Jahre 1863
noch bezahlt
wurde. |
|--|-----|--|------------------------|---|
| | | Namen der Wittwen und Waisen. | | |
| fl. | fr. | | | fl. fr. |
| B. Bei der General-Wittwenkasse. | | | | |
| 90 | 45 | 33. Hofmusikus Beck Wittwe hier | 26. Mai 1863 | 51 56 |
| 112 | 12 | 34. Landchirurg Fink Wittwe in Achern | 11. Juli " | 78 12 |
| 57 | 45 | 35. Förster Röderer Wittwe in Mannheim | 11. Juli " | 40 16 |
| 346 | 30 | 36. Seheimer Rath Smelin Wittwe in Heidelberg | 26. April " | 169 25 |
| 39 | 36 | 37. Küchendiener Karl Wittwe hier | 6. August " | 30 22 |
| 429 | — | 38. Direktor Helbing Tochter Marie hier | 20. " " | 344 24 |
| 264 | — | 39. Oberamtmann Mainhardt Wittwe in Freiburg | 24. " " | 215 36 |
| 363 | — | 40. Hofkammerrath Stahl Wittwe hier | 1. Septbr. " | 303 30 |
| 150 | 9 | 41. Physikus Zipp Wittwe in Schwetzingen | 14. " " | 55 53 |
| 99 | — | 42. Hofmusikus Ahl Wittwe hier | 25. " " | 89 23 |
| 89 | 6 | 43. Förster Löffel Wittwe in Durlach | 13. Oktbr. " | 84 54 |
| 231 | — | 44. Hofchauspieler Singer Wittwe in Achern | 16. " " | 222 1 |
| 49 | 30 | 45. Hofmusikus Schneider Wittwe hier | 29. " " | 49 14 |
| B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-
Wittwenkasse. | | | | |
| Nichts. | | | | |
| C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-
Pensionskasse. | | | | |
| 24 | — | 1. Elisabetha Seemann ledig in Schwerzen | 22. Novemb. 1862 | 1 28 |
| Karlsruhe, den 30. August 1864. | | | | |
| Der Generalkassier: | | | | |
| Stein. | | | | |

alles Gutes
21884



80. —

17 21837 0 031

BLB Karlsruhe

